# Die Könige der Germanen: I. Die Alamannen. 1902. II. Die ...

Felix Dahn, Friedel Dahn

Digitized by Google

Digitized by Google

257132

Die

# Könige der Germanen.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

9

Neunter Band.

1

Erste Abtheilung.

## Die Alamannen.

Leipzig

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel

1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

# Könige der Germanen.

## Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Neunter Band.

Erste Abtheilung:

**Die Alamannen.**

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1902.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
257132
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1903. L

Digitized by Google

# Vorwort.

Bald nach der getrennten Veröffentlichung von „Könige VI" und den „westgotischen Studien" stellte sich heraus, daß es aus mehreren Gründen angemessner gewesen wäre, den Inhalt der letzteren — Geschichte der Gesetzgebung, Privatrecht, bürgerliches und Straf-Verfahren und Strafrecht — der Darstellung der Verfassung der Westgoten im VI. Band unmittelbar anzuschließen. Es ward daher bei den Franken bereits jener Rechtsstoff und zu großem Theil auch das Kirchliche in Band VII. und VIII. aufgenommen. Geschieht dies in noch umfassenderer Weise — unter Heranziehung der Volkswirthschaft und der Culturzustände — hier bei den Alamannen, so geschah es einmal, weil ein umfassendes Gesammtbild der Rechts- und Culturzustände des Stammes in jenen Jahrhunderten gewonnen werden sollte. Zugleich aber wird dadurch erhebliche Entlastung der folgenden Abtheilungen erzielt, da gar Vieles, was sich bei den andern Stämmen ebenso oder ganz ähnlich wie bei den Alamannen findet, selbstverständlich nicht wiederholt werden wird.

Breslau, October 1902.

**Felix Dahn.**

Digitized by Google

# Inhalts-Verzeichniß.


Quellen. Litteratur p. XIII—LII.
A. Quellen p. XIII—XX.
B. Litteratur p. XX—LII.
Erſter Abſchnitt S. 1—70.
I. Vorgeſchichte S. 1—35.
1. Der Alamannen Name und Herkunft S. 1—35.
A. Der Name S. 1—12.
B. Die Herkunft S. 12—34.
a) Allgemeines S. 12—22.
b) Insbeſondere die Sueben S. 22—31.
c) Insbeſondere die Juthungen S. 31—34.
Anhang zur „Herkunft“ S. 34—35.
II. Aeußere Geſchichte bis zum Ende der Herzogszeit S. 35—70.
1. Römer und Alamannen vor Julian (a. 213—356) S. 35—42.
A. Allgemeines. Das Weſen der alamanniſchen Bewegungen S. 35—39.
B. Die Römerkriege bis auf Julian (a. 213—356) S. 39—42.
2. Julian und die Alamannen S. 42—47.
3. Römer und Alamannen nach Julian bis Chlodovech (a. 361—496) S. 47—50.
4. Die Alamannen, Chlodovech und Theoderich (a. 496—526) S. 50—65.
A. Ein einziger Alamannenkönig S. 50—52.
B. Die Schlacht von a. 496 S. 52—55.
C. Die Unterwerfung: räumliche Begränzung S. 55—65.
D. Chlodovech und Theoderich. Die Aufnahme von Alamannen S. 62 bis 65.
5. Die Alamannen nach Chlodovech bis zum Ende der Herzogszeit (a. 511 bis 746) S. 65—70.
Zweiter Abſchnitt S. 71—215.
III. Verfaſſung. Recht. Zuſtände S. 71—752.
1. Die Grundlagen S. 71—215.
A. Das Land S. 71—118.
I. Die Gränzen S. 71—72.
II. Die Namen S. 72—75.
1. Provincia S. 72—75.
2. Patria S. 75—76.
3. Chur-Rhätien S. 76—77.


Digitized by Google

4. Vindelicia S. 77—78.
5. Elſaß S. 78—81.
6. Gau, pagus, Grafſchaft, comitatus S. 81—92.
7. Bar S. 92—95.
8. Marca S. 95—98.
9. Centena, Hundertſchaft S. 98—104.
10. Civitas, urbs, oppidum S. 104—106.
11. Castrum, castellum, burgum S. 106.
12. Vicus, villa, Weiler S. 107—110.
13. Villa (Fortſetzung). Palatium S. 110—112.
14. Situs, locus, cella S. 113—114.
15. Ortsnamen S. 114—118.

B. Das Volk S. 118—137.
1. Römer und Alamannen S. 118—137.
a) Allgemeines S. 118—125.
b) Römiſche Cultur in Alamannien S. 126—133.
c) Chur-Rhätien im Beſonderen S. 133—135.
d) Römiſche Statseinrichtungen in Alamannien S. 135—137.
e) Nicht-alamanniſche Barbaren in Alamannien, Alamannen außerhalb Alamanniens S. 136—137.

2. Die Stände S. 137—211.
A. Der Adel S. 137—164.
a) Die Namen S. 137—146.
b) Altgermaniſcher Adel S. 146—150.
c) Neuer Dienſtadel S. 150—152.
d) Neuer Adel des Reichthums. Großgrundeigner. Uebergang zu den reicheren Gemeinfreien. Die Reicheren, die Mittleren und die Armen S. 152.
I. Allgemeines S. 152—154.
II. Die oberſte Schicht S. 154—155.
III. Die Mittelſchicht S. 156—157.
IV. Die unterſte Schicht S. 157—158.
V. Wirkungen der ſtändiſchen Gliederungen S. 158—164.
α) Die Thatſächlichen S. 158—160.
β) Die Rechtlichen S. 160—164.

B. Die Gemeinfreien S. 164—167.
1) Die Namen S. 164—166.
2) Rechtsſtellung S. 166—167.

C. Die freien Abhängigen S. 167—175.

D. Die Halbfreien S. 176—187.
a) Die Leten S. 176—178.
b) Die Colonen S. 178—181.
c) Die Freigelaſſenen S. 181—187.

E. Die Unfreien S. 188—211.
1) Die Namen S. 188—190.
2) Entſtehung S. 190—193.
3) Aufhebung S. 193—194.

Digitized by Google

4) Rechtsstellung, zumal gegenüber dem Herrn S. 194—199.
a) Vermögensrecht. Strafrecht S. 191—199.
5) Arten. Beschäftigung S. 199—204.
b) Familie S. 204—206.
6) Werth S. 206—207.
7) Werthgeld S. 207—208.
8) Veräußerung S. 208—209.
9) Kron- und Kirchen-Knechte S. 210—211.
3. Die Sippe S. 211—212.
4. Die Nachbarn S. 212.
5. Die Fremden. Die Juden S. 213—215.
2. Verfassung. Recht. Zustände S. 215—752.
A. Die einzelnen Hoheitsrechte S. 215—696.
I. Gesetzgebungs- und Verordnungs-Hoheit. Rechtsquellen S. 215—231.
1. Allgemeines. Die Namen S. 215—218.
2. Der Pactus Alamannorum S. 218—220.
3. Die Lex Alamannorum S. 221—224.
4. Die Lex Romana Rhaetica Curiensis S. 224—230.
5. Die sogenannten Capitula Remedii. Die Formeln S. 230—231.
II. Amtshoheit. Amtswesen S. 232—272.
1. Allgemeines. Die Namen S. 232—238.
2. Die einzelnen Beamten S. 238—270.
1. Der Herzog S. 238—239.
2. „Kammerboten" S. 239—242.
3. Graf, comes. Pfalzgraf. Markgraf S. 242—250.
4. Missi S. 250—254.
5. Vicarii S. 254—255.
6. Centenarii S. 255—258.
7. Tribunus S. 258—259.
8. Schuldheisch S. 259—261.
9. Römische Amtsnamen und Aemter S. 261—268.
10. Andere Beamte S. 268—270.
3. Amtsmißbräuche S. 270—272.
III. Heerbann S. 272—279.
IV. Gerichtshoheit. Gerichtswesen S. 279—424.
A. Alamannenrecht S. 279—378.
1. Gerichtsverfassung. Arten und Zuständigkeit der Gerichte. Personalitätsprincip S. 279—284.
2. Streit-Verfahren S. 284—324.
a) Allgemeines S. 284—298.
b) Beweismittel S. 298—305.
α) Unschuldseid und Eidhelfer S. 298—301.
β) Zeugen S. 302.
γ) Gerichtlicher Kampf S. 303—304.
δ) Gottesurtheil S. 304—305.

Digitized by Google

c) Urtheilfindung. Rechtsmittel S. 305—307.
d) Inquisitionsverfahren S. 307—311.
3. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Urkundenwesen S. 311—324.
4. Strafrecht. Strafverfahren S. 325—351.
A. Allgemeines S. 325—330.
1. Ständische Gliederung S. 325—327.
2. Erhöhter Friede S. 327—329.
a) Personen S. 327—328.
α) Die Weiber S. 327—328.
β) Herzog. Bischof S. 328.
b) Räume. Sachen. Verhältnisse S. 328—329.
3. Straferhöhungs- und Strafmilderungs-Gründe S. 329.
4. Mitschuldige S. 329.
5. Nothwehr S. 330.
6. Begnadigung S. 330.
B. Die Verbrechen S. 330—344.
1. Raub S. 330.
2. Diebstahl. Hehlerei S. 331.
3. Sachbeschädigung S. 331—334.
4. Brandstiftung S. 334.
5. Gewaltverbrechen S. 334—335.
6. Körperverletzung S. 335—338.
7. Tödtung. Mord. Todtschlag. Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg S. 338—340.
8. Grab- und Leichen-Frevel S. 341.
9. Beleidigung S. 341.
10. Geschlechtsverbrechen S. 342.
11. Meineid. Verläumdung S. 343.
12. Amtsvergehen S. 343.
13. Statsverbrechen. (Hochverrath. Landesverrath. Verwandtes). S. 343—344.
C. Die Strafen S. 344—351.
I. Allgemeines S. 344—345.
II. Die einzelnen Strafen S. 345—351.
1. Prügelstrafe S. 345.
2. Gefängniß S. 345.
3. Ein- und Aus-Bannung S. 346.
4. Vermögensstrafen S. 346—351.
a) Friedensgeld. Bann S. 346—347.
b) Bußen S. 347—348.
c) Insbesondere Wergeld S. 348—349.
d) Einziehung. Verwirkung des Erbrechts S. 349—350.
e) Mehrfacher Ersatz S. 350.
5. Verknechtung S. 351.
6. Ehrenstrafen S. 351.
7. Todesstrafe S. 351.

Digitized by Google

5. Bürgerliches Recht S. 351—378.
I. Sachen-Recht S. 351—361.
1. Eigenthum S. 351—360.
a) Allgemeines S. 351—354.
b) Veräußerung und Erwerb von Grundeigen S. 354.
α) Formen S. 354—355.
β) Beispruchsrecht. Salmannen S. 355—360.
2. Besitz S. 360—361.
3. Pfandrecht S. 361.
II. Forderungs-Recht S. 361—364.
III. Familien-Recht S. 364—373.
1. Väterliche und Alters-Muntschaft S. 364.
2. Geschlechts-Muntschaft S. 364—366.
3. Verlobung. Eheschließung S. 366—368.
4. Eheliche Muntschaft S. 368—369.
5. Eheliches Güterrecht S. 370—373.
IV. Erb-Recht S. 373—378.
1. Allgemeines S. 373—375.
2. Gesetzliche Erbfolge S. 375—376.
3. Letztwillige Verfügung S. 377—378.
6. Das Recht der Lex Romana Rhaetica Curiensis S. 378—424.
I. Verfahren S. 378—391.
1. Allgemeines. Das bürgerliche Verfahren S. 378—388.
2. Das Strafverfahren S. 388—391.
II. Straf-Recht S. 391—400.
1. Die Verbrechen S. 391—396.
a) Raub. Diebstahl S. 391.
b) Menschenraub S. 391.
c) Violentia. Tödtung S. 392.
d) Geschlechtsverbrechen S. 392—393.
e) Sachbeschädigung. Brandstiftung S. 393.
f) Urkundenfälschung S. 393.
g) Beleidigung. Convitium S. 394.
h) Calumnia. Falsche Anklage. Falsches Zeugniß. Meineid. S. 394—395.
i) Amtsverbrechen S. 395.
k) Hochverrath, crimen laesae majestatis S. 395.
l) Verbrechen gegen die Religion S. 395—396.
2. Die Strafen S. 397—400.
a) Allgemeines S. 397—398.
b) Die einzelnen Strafen S. 398.
α) Exilium S. 398.
β) Vermögensstrafen (Poena dupli). Mehrfacher Ersatz. Geldstrafen (Fredum). Einziehung S. 398—399.
γ) Todesstrafe S. 399—400.
III. Bürgerliches Recht S. 400—424.
1. Personenrecht S. 400—401.

Digitized by Google

2. Sachenrecht S. 401—404.
3. Forderungsrecht S. 404—409.
a) Allgemeines S. 404—405.
b) Die einzelnen Schuldverhältnisse S. 405—409.
α) Aus Rechtsgeschäften S. 405—408.
1. Kauf S. 405.
2. Leihe S. 405.
3. Auftrag S. 406.
4. Geschäftsführung sonder Auftrag S. 406.
5. Darlehen S. 406.
6. Schenkung S. 406—407.
7. Seewurf S. 407.
8. Abtretung S. 408.
9. Bürgschaft S. 408.
β) Forderungen aus Vergehen S. 409.
4. Familienrecht S. 409—417.
a) Hauskinder. Patria potestas. Peculienrecht S. 409—411.
b) Unmündige S. 411—412.
c) Minderjährige S. 412—413.
d) Verlöbniß S. 413.
e) Ehehindernisse. Verwandtschaft S. 413—414.
f) Eheschließung S. 414.
g) Dotalrecht S. 415—416.
h) Ehescheidung S. 416.
i) Wiederverheirathung der Wittwe S. 416—417.
k) Concubinat S. 417.
5. Erbrecht S. 417—424.
a) Allgemeines S. 417—419.
b) Letztwillige Verfügungen S. 419—424.
α) Allgemeines S. 419—422.
β) Fideicommiß S. 423.
γ) Quarta Falcidia S. 423—424.
c) Gesetzliche Erbfolge S. 424.
V. Verwaltungshoheit. Zustände. Volkswirthschaft, zumal Landwirthschaft. Grundeigen-Verhältnisse. Vergabungen S. 424 bis 574.
A. Zustände. Volkswirthschaft S. 424—495.
1. Allgemeines. Einleitung S. 424—427.
2. Siedelung S. 428—433.
Die Namen S. 428—433.
3. Gebäude. Arten S. 433—442.
a) Allgemeines S. 433—436.
b) Das gesammte Anwesen S. 436—442.
4. Ackerbau S. 443—446.
5. Huba. Mansus S. 447—453.
6. Andre Maße S. 453—454.
7. Zubehör S. 454—456.

Digitized by Google

8. Großgrundeigen S. 456—459.
9. Almännde. Mark. Gränzzeichen. Bisang S. 459—472.
a) Allgemeines. Die Namen S. 459—462.
b) Die Almänndemark S. 462—472.
α) Allgemeines. Abgränzung S. 462—464.
β) Bisang S. 465—466.
γ) Nutzungsrechte an der Almännde S. 466—472.
10. Dienstbarkeiten S. 472—474.
11. Andere Frucht- und Cultur-Arten: Garten-, Obst- und Wein-Bau. Waldungen. Berg- und Salinenwesen. Wiesenbau S. 474—477.
12. Viehzucht S. 478—480.
13. Jagd. Fischfang S. 481—482.
14. Handwerke S. 482—484.
15. Handel. Wege. Märkte. Werthungen S. 484—487.
16. Leben und Bildung S. 488—495.
a) Tracht. Nahrung S. 488—489.
b) Zeitrechnung. Runen. Religiöses S. 489—490.
c) Kunst. Kunsthandwerk. Wissenschaft S. 491—494.
d) Sittliche Zustände S. 494—495.
B. Grundeigenverhältnisse. Die Vergabungen. Die Rückgewähr S. 495 bis 574.
1. Allgemeines. Einleitung S. 495—497.
2. Beweggründe der Vergaber. Auflagen an das Kloster S. 497—503.
a) Religiöse S. 497—501.
b) Wirthschaftliche Noth S. 501—503.
3. Gegenleistungen des Klosters S. 503—509.
4. Vorbehalte S. 509—511.
5. Auflassung. Besitzübertragung S. 511—515.
6. Rechtswirkungen der Uebertragung S. 515—521.
7. Tausch. Vortheile des Klosters S. 521—527.
8. Rückgewähr (Repraestatio) S. 527—574.
a) Rechtseigenart der Beredung S. 527—534.
Allgemeines S. 527—533.
Der Zins S. 527—533.
Rechtscharakter der Beredung S. 533—534.
b) Der Rechtsact der Rückgewähr. Die Urkunden. Precaria S. 534 bis 536.
c) Das Recht des Rückempfängers am Gut S. 537—538.
d) Guts-Folgerecht und Rückkauf S. 538—547.
α) Folge in das Gut S. 538—541.
β) Vorbehalt des Rückkaufsrechts S. 541—547.
Allgemeines S. 541—547.
e) Rückfall an das Kloster S. 547.
f) Zins S. 548—559.
α) Zins-Betrag in Geld oder Naturalien S. 548—557.
β) Ort und Zeit der Zins-Entrichtung S. 557—558.
γ) Zinsverzug S. 558—560.

Digitized by Google

g) Frohn S. 560—563.
h) Beneficia, Vassallen, zumal bei der Rückgewähr S. 563—571.
i) Anfechtungsstrafen bei der Rückgewähr S. 571—574.

VI. Finanzhoheit. Finanzwesen S. 574—611.
1. Allgemeines. Die Namen. Andere Ausdrücke S. 574—577.
2. Die Einnahmen S. 577—604.
a) Die Krongüter S. 577—579.
b) Die Steuern. Unmittelbare und mittelbare (Zölle) S. 579—589.
c) Nutzbringende Hoheitsrechte S. 589—597.
α) Strafgelder. Gebühren. Einziehung S. 589—590.
β) Münzhoheit. Münzwesen S. 590—595.
γ) Kein Boden-, Wald-, Jagd-, Fischerei- Berg- und Salinen-Regal S. 595—597.
d) Andere Einnahmen S. 597—604.
3. Die Ausgaben S. 604—609.
4. Finanzbeamte S. 609—610.
5. Finanzmißbräuche S. 610—611.

VII. Kirchenhoheit. Kirchen- und Klosterwesen S. 611—693.
1. Allgemeines. Die Namen S. 611—617.
2. Bekehrung. Reste des Heidenthums S. 617—624.
3. Die Sprengel. Die Bischöfe S. 624—633.
4. Verweltlichung der Geistlichen. — Kirchenzucht S. 633—636.
5. Kirchenvermögen S. 636—646.
a) Allgemeines S. 636—639.
Königliche und bischöfliche Kirchen und Klöster S. 636—639.
b) Einnahmen S. 640—641.
α) Schenkungen und andre Zuwendungen S. 640—641.
β) Zehnten S. 641—643.
γ) Zinse. Frohnden S. 643—644.
δ) Andere Einnahmen S. 644.
c) Ausgaben S. 644—646.
6. Privatkirchen S. 646—648.
7. Vorrechte der Geistlichen und der Kirchen S. 648—658.
a) Vorrechte der Geistlichen S. 648—652.
α) Bußen und Wergeld S. 648—649.
β) Immunität: auch der Kirchen S. 649—652.
b) Andere Vorrechte der Kirchen S. 653—659.
α) Allgemeines S. 653—655.
β) Gerichtsbarkeit über Geistliche S. 655—657.
γ) Zufluchtsrecht S. 657—658.
δ) Königsschutz S. 658.
8. Die Klöster S. 659—694.
a) Allgemeines S. 659—661.
α) Eigenthum am Kloster. Andere Verhältnisse S. 659.
β) Verhältniß zum Bischof S. 660—661.
b) Aebte und Geistliche. Andere Klosterbeamte S. 661—670.

Digitized by Google

α) Der Abt S. 661—664.
Allgemeines S. 661—664.
β) Andere Kloſterbeamte S. 664—670.
c) Die Kloſtervögte S. 670—678.
α) Beſtellung. Allgemeines S. 670—673.
β) Zuſtändigkeit. Pflichten. Rechte. Mißbräuche und deren Abwehr S. 673—678.
d) Kloſter-Vermögen S. 678—680.
e) Königskloſter S. 680—683.
f) Kloſter-Leben und -Weſen S. 683—688.
g) Nonnenkloſter. Religioſae S. 688—690.
h) Hoſpitia S. 690.
9) Concilien S. 690—691.
10) Pabſt S. 691—693.
VIII. Vertretungshoheit S. 694—696.
IX. Der König und der Herzog S. 696—741.
A. Allgemeines S. 696—728.
1. Zur Geſchichte der Herzoge S. 696—712.
2. Rechtseigenart der Herzogswürde. Allgemeines Verhältniß zum Königthum S. 712—718.
3. Hohe Stellung des Herzogs S. 718—721.
4. Verpflichtungen gegen den König S. 721—723.
5. Folge in das Herzogthum S. 723—728.
B. Die einzelnen Hoheitsrechte S. 728—741.
1. Geſetzgebungs- und Verordnungshoheit S. 728—731.
2. Amtshoheit S. 731—734.
3. Heerbann S. 734.
4. Gerichtshoheit S. 734—740.
5. Finanzhoheit 740—741.
6. Kirchenhoheit S. 741.
7. Vertretungshoheit S. 741.
X. Geſammteigenart des Statsweſens S. 741—748.
1. Allgemeines S. 741—743.
2. Abſolutismus. Dagegen Schranken des Königthums und des Herzogthums S. 744—745.
3. Theokratismus S. 745—748.
Nachträge S. 748—752.


Digitized by Google

# Quellen. Litteratur.[1])

## A. Quellen.

Acta, Gesta, Miracula, Translatio, Visio, Vita.

Vita St. Afrae (geſt. a. 304) ed. Friedrich, Kirchengeſchichte I. 1867.

— Sancti Arbogasti, episcopi Strataburgensis, (geſt. a. 678) auctore Uthane, Stratab. episcopo (c. a. 960) ed. Grandidier, histoire de Strassbourg II. p. XXX.

— St. Burkhardi (geſt. 751) ed. Mabillon Acta O. S. B. saec. III, 1 (völlig werthlos, Wattenbach[6] S. 134).

Visio Caroli magni ed. Jaffé, Monum. Carol. 1867.

Vita St. Chrodigangi (geſt. a. 766) [von Johannes von Gorze?] M. G. h. Scr. X, p. 556.

— St. Columbae (geſt. c. a. 615) ed. G. Meyer von Knonau, Mittheilungen der vaterländiſchen Geſellſchaft zu Zürich. 1870.

Acta Concilii Altheimensis a. 916. Mon. Germ. hist. Legg. II. p. 555.

Vita St. Desiderii Cadurcensis (a. 630—655) ed. Poupardin [collection de Textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire] 1900.

Ermenrich (c. a. 850). vita St.
— Sualonis (geſt. a. 794)
— St. Hariulfi
} M. G. h. Scr. II. p. 31. X. p. 11—15.

Vita St. Findani inclusi Rhenaugiensis (geſt. a. 878). M. G. h. Scr. XV. 1, p. 502.

Vita St. Finiani de Cluen-Eraird in Hibernia (geſt. c. a. 618). A. S. ed. Boll. 16. Mart. II. p. 445.

— St. Fridolini [auctore Balthero] ed. Krusch Scr. rer. Merov. III. 1896. p. 354.[2])

— St. Galli (auctore Wettino) ed. Ildefons ab Arx, M. G. hist. Scr. II. p. 1. Das (erhaltene) Leben St. Galls, [Ueberarbeitung des älteren, verlorenen], von Wetti [vor a. 824, Abt Gozbert a. 816—837 gewidmet, Wattenbach I[6]. S. 120] enthält culturgeſchichtlich Wichtiges, ſpiegelt aber das IX., nicht das VII. Jahrhundert.

— — auctore Walahfrido Strabone (geſt. a. 849) ed. G. Meyer von Knonau, Mittheilungen der antiquariſchen Geſellſchaft zu Zürich XII. p. 94.

— — Gumberti (geſt. a. 661), ed. Mabillon Acta Ord. St. Bened. III. 2. p. 470 [aus Richer. chronogr. Senon. a. 1264].

1) Vgl. die Verzeichniſſe in den früheren Bänden.

2) S. daſelbſt die Kritik der „frechen Fälſchung", vgl. Rettberg II. S. 29, Wattenbach I[6]. S. 121.

Digitized by Google

Vita St. Hariolfi. auctore Ermanrico Monum. Germ. hist. Scriptores X. (geſt. a. 874) p. 11.

Vitae sanctorum patrum Jurensium: Romani (geſt. c. a. 460), Lupicini (geſt. c. a. 480), Eugendi (geſt. a. 510) ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scr. rer. Meroving. III. 1896. p. 131 [vgl. Jahn II. S. 389].

Vita, Acta et passio St. Kiliani (geſt. a. 689). A. S. ed. Boll. 8. Jul. II. p. 612. (X. oder XI. Jahrh.)

Vita St. Liobae (geſt. a. 779) auctore Rudolfo Fuld. (geſt. a. 865) ed. Waitz M. G. h. Scr. XV. 1. p. 121.

— — Lupi episc. Trecensis (Troyes) a. 429—479 ed. Krusch. M. G. h. Scr. rer. Merov. III. p. 117. 1896.

Sancti Magni (geſt. c. a. 655) translatio (c. a. 850) Mon. Germ. h. Scr. IV. p. 425. (Ueber die angebliche vita St. Magni, eine Fälſchung, Wattenbach I. S. 284 II. S. 66, 492.)

— Marci miracula (in Reichenau), sancti sanguinis (a. 799—930). Scr. IV. p. 445.

Vita St. Meginradi (geſt. a. 861) auctore Augiensi M. G. h. Scr. XVI. 1. p. 444 (vgl. A. S. ed. Boll. Jan. II. p. 282).

— — Othmari (geſt. a. 759) auctore Walahfrido Strabone Monum. G. Scr. II. p. 40, ed. G. Meyer v. Knonau, Mittheil. d. antiqu. Geſellſch. zu Zürich II. III. 1870.

Ysonis (Isonis) (geſt. a. 871) de Miraculis St. Othmaris libri duo. M. G. h. Scr. II. p. 47.

Passiones vitaeque Sanctorum aevi Merovingici et antiquiorum aliquot ed. Krusch Scriptor. rer. Meroving. III. 1896.

Vita St. Pirminii abbatis (geſt. c. a. 754), auctore monacho Hornbacensi c. a. 810. M. G. h. Scr. XV. I. p. 17.

Miracula — — XV. I. p. 31.

Titulus auctore Hrabano Mauro Poet. Carol. II. p. 224.

Vita St. Romani abbatis Jurensis in Burgundia (geſt. c. a. 460) ſ. oben Patres Jurae.[1])

Translatio St. Sebastiani c. a. 826. A. S. ed. Boll. Januar. II. p. 282.

Vita St. Severini (geſt. a. 482) auctore Eugippio, M. G. h. Auctores antiquissimi ed. Halm I. 2. 1877, ed. Mommsen 1898.

— — Solae (geſt. a. 794), auctore Ermanrico ed. Holder-Egger, Mon. Germ. h. Scr. XV. 1. p. 153—161.

— Sancti Trudberti (geſt. a. 634 oder 643 oder 607?) [„ganz unbrauchbar, nach c. 816 geſchrieben", Wattenbach I⁶. S. 122] ed. Mone, Quellenſammlung I. p. 19.

— Udalrici (geſt. a. 973) auctore Gerhardo, ed. Waitz, M. G. h. Scr. IV. p. 381.

— — Vedasti auctore Alkuino ed. Krusch Scr. rer. Merov. III. 1896, p. 102 (ſ. auch ed. von Schubert, Unterwerfung 1884).

— St. Walpurgis (geſt. a. 780) ed. Bolland Febr. III. p. 523 (auctore Adelboldo, geſt. 1027).

1) Die Echtheit hat gegen Jahn, Burgundsonen II. S. 354 dargethan Stöber, Wiener Sitz.-Ber. CIX. p. 319. Zur Kritik der Vita St. Reomaënsis.

Digitized by Google

Vita St. Wiboradae (reclusae) (geſt. a. 926) auctore Hartmanno (c. a. 980) M. G. h. Scr. IV. p. 452.
— — Willibaldi (geſt. a. 786) ed. Bolland. 7. Jul. II. p. 500/2.
— — Wunibaldi (geſt. a. 761) ed. Mabillon III. 2. p. 178.

---

Agathias, historiarum libri quinque ed. Niebuhr. 1828.
Agnelli liber pontificalis ecclesiae Ravennatis, M. G. h. Scr. rer. Langob. (saecul. VI—IX) 1878.
Albrecht, Rappoltſteiniſches Urkundenbuch. I. 1890.[1])
St. Ambrosii opera ed. A. Ordinis St. Benedicti e congreg. St. Mauri. I. II. 1686.
Ammianus Marcellinus, ed. Eyssenhardt. 1871.
Anekdoton Holderi ed. Usener. 1877.
Annales Alamannici
— Augienses
— Fuldenses
— Sangallenses
— Weingartenses
} Mon. Germ. h. Scr. I. II.
— Bertiniani, ed. G. Waitz, Scr. (Schulausgabe). 1883.
— regni Francorum (Laurissenses majores et Einhardi), Mon. Germ. hist. Scr. ed. Kurze (Schulausgabe). 1895.
Ariprand, brevis Langobardorum historia, Scr. rer. Merov. III. 1896. p. 592.
Sancti Bonifatii et Lulli epistolae ed. Jaffé, Monumenta Moguntina 1866.
(Aus dem) Codex Laureshamensis
(Aus den) Traditiones Fuldenses
(Aus) Weißenburger Quellen
} ed. Boſſert, Württemberg. Geſchichtsquellen II. 1895.

Brambach, Corpus Inscriptionum Rhenanarum. 1867.

Capitula Remedii (ſogenannte) ed. Zeumer, M. G. h. Legg. V. 3. 1889.
Carta Peutingeriana ed. Conrad Miller. 1888.
Cartular von Rheinau, ed. Meyer von Knonau, Quellen zur Schweizer Geſchichte III. 1883.
Cassiodorus Senator, variarum libri XII ed. Mommsen Mon. Germ. hist. auctor. antiquiss. XII. 1894.
Codicis Carolini epistolae ed. Jaffé, Monumenta Carolina. 1867.
Codex diplomaticus ad historiam Raeticam (Zur Geſchichte Churrhätiens und der Republik Graubünden). I—V. 1848—1864.
Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus I—III. 1768—70.
— traditionum monasterii Sangallensis, ſ. Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen. I. II.
St. Columbae epistolae et carmina ed. Gundlach, Mon. Germ. hist. Epistolar. III. 1892. p. 155 f.
Concilia aevi Merovingici, M. G. h. Legg. III. 1. ed. Maassen. 1893.

---

1) Blieb mir unzugänglich.

Digitized by Google

Dexippos, ed. Dindorf Corp. hist. Byz. I. 1829.
Dio Cassius Coccejanus, historia Romana I—IV. ed. Dindorf. 1864.
Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses 1844.
Dümge, Regesta Badensia 1836. (Bis zum Schluß des XII. Jahrhunderts.)
Dümmler, Sanct Gallische Denkmäler aus Karolingischer Zeit. (Vgl. Histor. Zeitschr. III. S. 200.)
— Briefe aus der Zeit Karls des Kahlen. N. A. XXV. S. 189.

Eccard, Francia oriental. T. I. II.
Einharti, epistolae et vita Caroli Magni ed. Jaffé, Monumenta Carolina 1867.
Ekkeharti (IV.) (gest. nach 1057) casus St: Galli ed. Ildef. ab Arx, M. G. h. Scr. II. p. 74. (Mittheil. zur vaterl. Gesch. XV. XVI. 1877, Meyer v. Knonau.)
Ennodius, panegyricus Theoderico regi dictus ed. Vogel Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VII. 1885.
Epistolae Carolinae ed. Jaffé, Monumenta Carolina. 1867.
— Merowingici et Carolini aevi ed. Dümmler. Monum. Germ. hist. (Epistolar. III. IV.) 1892. 1895.
Erchambertus (c. a. 816) breviarium regum Francorum. Ussermann prodromus Germ. sacrae I. 1790. [Mon. Germ. hist. Scr. II. p. 327.]
Ermenrich von Ellwangen (c. a. 850) (vgl. Dümmler, Forsch. XIII. XIV. N. A. IV).
Ermoldus Nigellus (c. a. 826), carmina ed. Dümmler (Monum. Germ. hist.), Poetae Latini, II. p. 1—92.
Escher und Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. I. II. 1888—1892.
Eugipii, vita St. Severini ed. Kerschbaumer. 1872.
— — — — ed. Sauppe. 1877. Mon. Germ. hist. auctor. antiqu. I. 2.
— — — deutsch durch Rodenberg, Geschichtschreiber der Deutschen Vorzeit 55. 1878. (s. oben Vita St. Sever.)
Eumenius, panegyricus (c. a. 300) ed. Baehrens. 1874.
Eunapius excerpta ed. Dindorf. Corp. hist. Byz. 1. 1829.
Eutropi Breviarium ab urbe condita cum versionibus Graecis et Pauli Landolfique additamentis ed. Droysen. M. G. h. auctor. antiq. II. 1879.
— — ed. Rühl. 1887.

Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz. 1859.
Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. I—VII. 1877 f.
»Formulae Alsaticae«, das Formelbuch Salomons III. von Constanz und St. Gallen ed. Dümmler 1857 (dazu Mittheil. d. antiquar. Gesellsch. zu Zürich. XII.), ed. Zeumer M. G. h. Form. II. 1886. p. 300.
— — vgl. Zurlauben XXXVI mém. de l'académie des inscriptions histor. p. 176—207.
— Goldastinae 9. 16. 25. 34. 66. ed. Baluz. 44—49. Walter C. jur. Germ. II. p. 484. (Fälschungen.)

Digitized by Google

Formulae Rhenaugienses
— Sangallenses } ed. Zeumer Legg. V. 1886.
Fredigarii et aliorum chronica, Monum. Germ. histor., Scriptor. Merovingi. III. ed. Krusch 1889.
Fulrad (geſt. a. 784) testamentum ed. Grandidier II. N. 71. Neugart I. N. 439 (a. 866).

Gaudenzi, un' antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Enrico. 1886.
Geographus Ravennas ed. Pinder et Parthey. 1860.
Giſi, Quellenbuch zur Schweizergeſchichte I. 1869.
Goldast, rerum Alaman. scriptores, 3. Aufl. durch Senckenberg, I.—III. 1730.
— Suevicarum rerum scriptores. 1727.
Graff, Diutisca I.—III.
Gregorii III. papae epistola episcopis Baioariae et Alamanniae directa. a. c. 737 ed. Dümmler M. G. h. Epistol III. 1892 p. 292.
Gregor. Turon. vitae patrum ed. Krusch, M. G. h. Scr. Meroving. I. 2. 1885.
Grundriß des Kloſters Sanct Gallen, Otte, Geſchichte der romaniſchen Baukunſt in Deutſchland 1874 S. 92. (Rahn, Geſchichte der bildenden Künſte in der Schweiz 1876 S. 90.)

Hidber, Schweizeriſches Urkundenregiſter I. II. 1863—1877 (— a. 1200).
— diplomata Helvetica varia 1873 (— a. 1200).
Hinkmari vita St. Remigii ed. Krusch, Scr. rer. Merov. III. 1896 p. 290.
Historia Welforum Weingartensis ed. Weiland. Monum. Germ. Scr. in usum scholarum. 1869.

Idatius (Hydacius) ed. Mommsen, M. G. h. Chronica minora II. 1893.
Inscr. Rhaet. Provinciae, Corpus Latinar. III. 2. 1873, Th. Mommsen.
Jonas, vita St. Columbae, ſ. dieſe.

J. Keller, Das alte Nekrologium von Reichenau, Mittheil. der antiqu. Geſellſchaft zu Zürich 1850 p. 44.

Lex Alamannorum ed. K. Lehmann, M. G. h. Legg. V. 1. 1888.
— Bajuvariorum ed. Merkel, Mon. Germ. hist. Legg. III.
— Ribuariorum ed. Sohm. M. G. hist. Legg. (Schulausgabe) 1886.
— Romana Rhaetica Curiensis ed. Zeumer, M. G. h. Legg. V. 3. 1889.
Libanius, opera ed. Reiske I.—IV. 1791—97.
Liber diurnus Romanorum pontificum ed. Th. v. Sickel 1889.
— pontificalis ed. Duchesne I. 1886.
Liudprandi Cremonensis (geſt. a. 972) opera, M. G. h. Scr. III., dann ed. Dümmler 1877.

Monachus Sangallensis ed. Jaffé. Monumenta Carolina 1867 p. 628.
Mone, Quellenſammlung der Badiſchen Landesgeſchichte I.—IV. 1. 1848—1867.



Digitized by Google

Monumenta Alcuiniana ed. Dümmler (Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum VI. 1873) Alcuini epistolae; ad Remedium Curiensem episcopum).
— Boica I. seq.
— Moguntina ed. Jaffé 1886 (Bibliotheca rerum Germanicarum III).
Müllenhoff, fränkische Völkertafel. Abh. d. Akad. d. W. zu. Berlin 1862. S. 537.

Neugart, Codex diplomaticus Alamanniae I. San. blas. 175. (Freiburg. Trans juranae intra fines dioecesis Constantiensis et Burgundiae. I. II. 1791. 1795.)
— Episc. Constant. 1803.
Notitia dignitatum (c. a. 400—410) ed. Böcking 1839—1850 ed. Seeck. 1876.
— gentium quae pulluvarerunt sub imperatoribus, ed. Müllenhoff, Germania antiqua 1873. p. 157.

Pactus Alamannorum ed. K. Lehmann M. G. h. Legg. V. I. 1888.
Panegyrici (XII) ed. Baehrens 1874.
Paulus, Diaconus historia Langobardorum ed. Waitz. Scr. rer. Langob. I. 1878.
Poetae Saxonis vita Caroli Magni ed. Jaffé, Monumenta Carolina 1867.
— — ed. Mon. Germ. hist. Scr. I. p. 227.
Prosper (Tiro) Aquitanus (gest. c. a. 463?) ed. Mommsen. M. G. h. auctor. antiq. IX. 1892. p. 385.

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I. (Brandi, die Reichenauer Urkundenfälschungen 1890).
Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz I—III. 1877 f.

Ratperti, casus St. Galli ed. Ildefons v. Arx. M. G. h. Scr. II. 59. (neue Ausgabe von Meyer von Knonau. St. Galler Mittheil. zur vaterl. Gesch. XIII).
Regesta episcoporum Constantiensium (a. 517—1496). ed. Ladewig I—IV. 1886.
von Rockinger, drei Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger. 1857. (VII. Band der Quellen und Forschungen zur baierischen und deutschen Geschichte).
Runge, Adjurationen, Exorcismen und Benedictionen, vorzugsweise zum Gebrauch bei Gottesgerichten, ein Rheinauer Codex des XI. Jahrhunderts 1859; (vergl. Zeumer, Form. II. (M. G. hist. Legg. V. 2. 1886) p. 599 f).

Salvianus, de Gubernatione Dei, ed. Halm Mon. Germ. hist. auctor. antiq. 1879.
Sanct Galler Denkmäler aus der Karolingerzeit ed. Dümmler, Mittheil. der antiquar. Gesellsch. in Zürich XII. 6. 1858.
Sauer, Nassauisches Urkundenbuch I—III. 1885—87.
Schannat, Corpus Traditionum Fuldensium (N. 168. 443. 476).

Digitized by Google

Schöpflin, Alsatia diplomatica aevi Merovingici, Carolingici etc. I. II. 1772—1775.[1])

Scriptores historiae Augustae ed. Peter I. II. 1864.

Sidonius Apollinaris, (geſt. nach a. 479) opera ed. Luetjohann (et Krusch) M. G. h. auctor. antiq. VIII. p. 1.

Socrates Scholasticus, historia ecclesiastia (c. a. 450) ed. Migne XXV. (nach Valeſius).

Sozomenos, historia ecclesiastica (geſt. nach a. 446) ed. Migne XXV. ed. Hussey. I—III. 1859. 1860.

De statu sanctae ecclesiae (c. a. 900) ed. Dümmler, Berliner Sitz.-Ber. 1861. N. 17.

(Quinti Aurelii) Symmachi (geſt. a 402) quae supersunt. ed. Seeck. M. G. h. auctor. antiq. VI. 1. 1883.

Testamentum Tellonis ed. Mabillon Annales Ord. St. Bened. II. 707. (unzweifelhaft echt) auch ed. v. Mohr N. 9. Planta, Rhätien. Beilage V. p. 463.

Thesaurus historiae Helveticae (ed. Füßli und Breitinger) 1735.

Tangl, Entwurf zu einer Urkunde Arnulfs für St. Gallen. N.-A. 25, 2.

Traditiones Fuldenses, (Codex Eberhardi) ed. Boſſert, Württemb. Geſchichtsquellen II. 1895. (was Württemberg angeht); — ſ. Dronke.

— possessionesque Wizenburgenses ed. Zeuss 1842.[2])

L. M. Hartmann, die älteſten Königsurkunden der Langobarden. N.-A. 25, 2.

Die Reichenauer Urkunden bis 910, ſ. bei Brandi a 815. N. 1—48.

Urkunden und Acten der Stadt Straßburg. I. Urkundenbuch. (— a. 1260) ed. Wiegand 1879.

Urkundenbuch der Stadt und Landſchaft Zürich I—IV. IV. 1896. 1899. ed Eſcher und Schweizer.

Ulmiſches Urkundenbuch ed. Veeſenmeyer und Bazing I. 1873.

Schweizer Urkundenregiſter I. 1863.[3])

Usermann, Germaniae sacrae prodromus seu collectio monumentorum res Alemannicas illustrantium. I. II. 1700. 1791.

Vegetius (unter Theodoſius) de re militari ed. Lang 1869.

Walahfrid Strabo, de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum ed. Knöpfler 1890.

— — ed. Krause Monum. Germ. hist. Cap. II. 2. 1897.

Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. I—IV. 1863—1892.

— der Hof Widnau und Haslach. 1887.

---

1) Die 133 Nummern von a. 660—846 nach neueren Ausgaben, ſofern ſolche vorhanden.

2) Außer Zeuß wurde auch die Ausgabe der Württemberg betreffenden Traditionen an Weißenburg durch Boſſert, Württembergiſche Geſchichtsquellen II. 1895, benützt.

3) Unter den 958 Nummern ſind mir nur ſehr wenige unzugänglich geblieben.



Digitized by Google

Wattenbach, die Chronik Fredigars und der Frankenkönige, die Lebensbeschreibungen des Abtes Columban, der Bischöfe Arnulf, Leodegar und Eligius, der Königin Balthilde. (Neue Bearbeitung der Uebersetzung von Otto Abel) 1888. (Geschichtsschreiber der Deutschen Vorzeit. II. Gesammtausgabe. Band XI).

Widukind, res gestae Saxonicae ed. Waitz. Scr. III. p. 408.

Wiesensteiger Stiftungsbrief von a. 801 bei Sattler, Geschichte (bis 1261).

Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von dem k. statistischen Amt H. 12. 1887. 1888. (Codex Hirsaugiensis).

Württembergisches Urkundenbuch I—VII, herausgegeben von dem k. Staatsarchiv in Stuttgart (Kausler) I. 1849 VII. 1900. (a. 1209—1267).

v. Wyß, alamannische Formeln und Briefe aus dem IX. Jahrh. Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft VII. 1850.

## B. Litteratur.

Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I. a. 768 bis 788. 1866.

—, 2. Auflage durch Simson. 1888.

Albert, Geschichte der Stadt Radolfszell 1896. Steinbach bei Mudau, Geschichte eines fränkischen Dorfes. 1899.

Albrecht, quaestiones Alamannicae I de republica Alamannorum 1867.

Allard, Julien l'apostat. 1899.

—, l'expédition de Julian contre Constance, Revue des questions historiques XXXV. Avril 1901.

Amiet, das Schlachtfeld von Wangen, Anzeiger für Schweizer Geschichte 1879.

von Amira, Recht in Paul's Grundriß der germanischen Philologie. 2. Aufl. 1897. (Sonderabdruck.)

—, Götting. gel. Anzeigen 1892. I. 250 (über Ficker's Erbenfolge).

von Apell, Argentoratum. Ein Beitrag zur Ortsgeschichte von Straßburg 1884.

Armbrust, die territoriale Politik der Päbste von a. 500—800. 1885. (Göttinger Doctorschrift.)

Arndt, zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit 1879 (aber dagegen Lit. Centralblatt 1880 (N. 17).

Arnold, die Ortsnamen als Geschichtsquellen.

—, die deutschen Stämme in Elsaß-Lothringen.

—, zur Geschichte des Rheinlands.

—, die Anfänge des Grundeigenthums in den Städten.

—, Leihe und Rente.

(Ildefons von) Arx, Geschichte des Kantons. Sanct Gallen. I.

Bacmeister, alamannische Wanderungen. I. 1867.

Bachmann, die Einwanderung der Baiern. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 91.

Baldamus, das Heerwesen unter den späteren Karolingen, Gierke. Untersuch. 4. S. 1879.

Baltzer, zur Geschichte des Deutschen Kriegswesens. 1877.

Digitized by Google

Bartels, der Bauer in der Deutschen Vergangenheit, Monographieen zur Deutschen Kulturgeschichte ed. Steinhausen. VI. 1900.

de Barthélémy, sur la campagne d'Attila, Revue des questions historiques. IV. 16. p. 369 f.

Bauer, Zeitschrift des Vereins für das württembergische Franken (der limes in W.) 1852, 1863.

Baur, über das Todesjahr des h. Trudbert, Freiburger Diöcesan-Archiv. XI. 1877.

Baumann, Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, Quellen zur Schweizer Geschichte. III. (1878).

—, zur Geschichte des königlichen Hofgerichts, Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins. IV. (N. F.) 1889.

—, Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität, Forsch. z. D. Gesch. XVI. S. 215.

—, die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben. 1879.

—, zur älteren Geschichte des Stiftes Kempten, Forschungen, 1899. S. 902, 110.

—, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte 1899 (dazu Stälin, Histor. Z. N. F. 48. 1. 1899) enthält die meisten der hier aufgezählten Abhandl., zum Theil umgearbeitet).

—, der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern, Z. d. histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. II. 1875.

—, die Abstammung der Kammerboten Erchanger und Berchtold, Forsch. z. schwäb. Gesch. S. 262.

—, die Ortsnamen der badischen Bar und der Herrschaft Hewen, ebenda, S. 402.

—, Gau und Grafschaft in Schwaben, ebenda, S. 430.

—, Geschichte des Allgäus. I. 1885.

—, die alamannische Niederlassung in Rhaetia secunda, Z. d. histor. Ver. für Schwaben und Neuburg. II.

Beloch, der Verfall der antiken Kultur, Histor. Zeitschr. Neue Folge 48. 1. 1900.

von Berg, Geschichte der Deutschen Wälder. 1871.

Bergmann, Beiträge zu einer kritischen Geschichte des Vorarlbergs, Denkschriften der Wiener Akademie. III. 1852.

—, früheste Kunde über den Bregenzer Wald.

Berner, zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg (Gierke, Untersuch. V.)

Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums. 1872.

Bernheim, Annales Einhardi, histor. Vierteljahresschrift. 1898. S. 161.

von Bethmann-Hollweg, der germanisch-romanische Civilproceß. I. 1868.

von Berstett, Versuch einer Münzgeschichte des Elsasses.

Bertram, Geschichte des Bistums von Hildesheim. I. 1899.

Bethge, die altgermanische Hundertschaft. Festgabe für Weinhold. 1896.

Beyschlag, Münzgeschichte Augsburgs.

Bilfinger, Untersuchungen über die Zeitrechnung der alten Germanen. I. 1899.

Birlinger, hohenzollerische Feld- und Flur-Namen, Alamannia. I. II. VI. VIII.

—, das rechtsrheinische Alamannien, Grenzen, Sprache und Eigenart in Kirchhoff's Forsch. d. D. Volkskunde. IV. 1890.

Digitized by Google

Birlinger, die alamannische Sprache rechts des Rheins seit dem XIII. Jahrhundert. 1868.
Bissinger, über römische Münzfunde in Baden. Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. IV. 1889.
Bloch, die geschichtliche Einheit des Elsaß, Correspondenzblatt des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. XLVIII. p. 37.
—, les origines; la Gaule indépendante et la Gaule romaine. I. II. 1900.
—, Geistesleben im Elsaß zur Karolinger-Zeit. Illustirte elsässische Rundschau. III. 4. 1901.
— Bücher-Katalog von Kloster Auerbach (c. a. 850). Festschrift zur Straßburger Versammlung deutscher Schulmänner und Philol. 1901.
—, études critiques sur les sources de l'histoire Carolingienne par G. Monod, Götting. Gel.-Anz. 1901. (II.)
Blok, Geschichte der Niederlande I. 1902.
Bluhme, die traditiones monasterii St. Galli. Muther's Jahrb. III. 200.
Blumer, Stats- und Rechts-Geschichte der Schweizerischen Demokratie. I. 1850.
Bluntschli, Stats- und Rechts-Geschichte von Zürich. I. 1838.
Bodewig, ein Trevererdorf im Coblenzer Stadtwalde. Norddeutsche Zeitschrift. XIXI. 1900.
Bodmann, Rheingauische Alterthümer. I. II. 1819.
Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. I. 2. Ausg. durch Mühlbacher 1899.
Böttger, Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands. I.
Bölsterli, Einführung des Christenthums im heutigen Kanton Luzern (vgl. Histor. Zeitschr. VIII. S. 434).
—, Leben und Wirken des h. Meinrad für seine Zeit (gest. c. a. 861) und die Nachwelt 1861.
Börsch, von dem Untergang des Thüringer Königreiches. 1821.
Bohnenberger, zu den Flur-Namen. Beiträge für Sievers. 1896.
—, die Ortsnamen des schwäbischen Alb-Gebiets nach ihrer Bedeutung für die Besiedelungsgeschichte Württembergs, württemb. Vierteljahreshefte IX. 1886.
—, zur Geschichte der schwäbischen Mundart im XV. Jahrh. 1892.
—, über Sprachgrenzen und deren Ursachen, insbesondere in Württemberg. Ebenda, N. F. VI. 1897.
—, römische Ortsbezeichnungen in Süddeutschland, insbesondere in Württemberg — ebenda VIII. 1899.
Bonvallot, nouvelles formules Alsatiques. Revue historique de droit français et étranger IX. p. 420 f.
Boos, Geschichte der rheinischen Städtecultur I. 1897. II. 1899.
Bordier, de l'autorité de Grégoire de Tours (gegen Lecoy de la Marche, s. diesen) 1861.
— — — réponse à Bordier (s. diesen) 1862.
Boretius, zur Lex Saxonum, historische Zeitschrift XXII. S. 154.
Bornhak, Geschichte der Franken I. 1863.
—, das Stammesherzogthum im fränkischen Reiche, besonders nach der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvarorum, Forsch. z. D. Gesch. XXIII. 1883. S. 168.

Digitized by Google

von Borries, die Alamannenschlacht des Jahres 357 und ihre Örtlichkeit. 1892. (Straßburger Programm.)

Boffert, die Anfänge des Christenthums in Württemberg. 1888.

—, Württembergisches im Lorscher Codex, in den Weißenburger und Fuldaer Traditionen, in den württembergischen Geschichtsquellen ed. Schäfer II.

—, die Kirchenheiligen Württembergs, württ. Viertelj.-Hefte VII. VIII. 1884. 1885.

Bourret, l'école chrétienne de Séville 1855.

Brackmann, über den Liber pontificalis, Neues Archiv XXVI. 2.

Brambach, Baden unter römischer Herrschaft. 1867.

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I. Brandi, die Reichenauer Urkundenfälschungen. 1890.

Brandi, Kritisches Verzeichnis der Reichenauer Urkunden des VIII.—XII. Jahrhunderts. 1890.

Brandstetter, schweizerisches Repertorium. 1892.

Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg I.

Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, Pauls Grundriß, 2. III. 1900. S. 932.

—, der Name Semnonen. Z. f. D. Alterth. 37. N. F. 25. 1893. S. 11. [1])

Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I. 1889.

Breysig, Kulturgeschichte der Neuzeit. II. Alterthum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit. 1901.

Brie, die Lehre vom Gewohnheitsrecht. 1899.

Brissaut, quelques observations sur le mariage par achat. Recueil de l'Académie de législation de Toulouse. 1900.

Brosi, das Christenthum in Helvetien zur Römerzeit I. 1. 1851.

Brosien, Karl der Große. 1885.

Bruckner, die Sprache der Langobarden. 1895.

—, Geschichte der Langobarden.

Brunner, (H.) über das Alter der Lex Alamannorum, Sitz.-Ber. der Berliner Akad. der W. 1855. S. 149.

—, Lex Romana Curiensis. Z. f. R.-G.[2] IV. Germ. Abth. IV.

— zur Geschichte des germanischen Weiberrechts. Z. f. R.-G.[2] XXI.

— Beiträge zur Geschichte des germanischen Wartrechtes, Festgabe für Dernburg. 1900.

—, über ein verschollenes merovingisches Königsgesetz des VII. Jahrhunderts. Berliner Sitz.-Ber. XXXIX. 1901.

—, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte. 1901.

(Karl) Brunner, droit d'aubaine und Wildfangsrecht, Z. f. vergleichende Rechts- und Stats-Wissenschaft III. 1897.

Buchenau, zwei Kleinbronzen des Odoaker und Theudebald, Blätter für Münzfreunde XXXV. N. 56 1901.

---

1) (Gegen Much, ebenda 36. S. 41).

Digitized by Google

Buchkremer, Der Königsstuhl der Aachener Pfalzkapelle. Z. d. Aachener Gesch.-Vereins XXI. 1899.
Buchner, die Deutschen Völkervereine vom Anfang des III. Jahrh. bis zum Ende des VI. Bair. Akad. der W. 1846.
Buck, oberdeutsches Flurnamenbuch. 1880.
—, hohenzollerische Orts- und Flur-Namen, Mittheil. d. Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde in Hohenzollern V.—VII.
—, schwäbische Kelten des VIII. und IX. Jahrhunderts, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. 1879. II. S. 48. 126.
—, ebendarüber, Alemannia IX.
—, über Schwaben und Alemannen (gegen Johann Meyer) Alemannia VIII.
—, Erichgau und Ertingen, württemberg. Vierteljahrshefte VI. 1878 (über keltische Orts- und Gewässernamen, Z. d. histor. Vereins für Schwaben und Neuburg VII. S. 1—39. (1880.)
—, Gallische Fluß- und Ortsnamen in Baden. Z. f. d. G. d. Oberrheins XLII. S. 329.
—, oberdeutsche Familien-Namen auf -ler, -erler, Alemannia ed. Birlinger IX. S. 25.
—, Sammlung oberdeutscher personifizirter Localnamen auf -ler, ebenda S. 30.
Budinszky, die Ausbreitung der lateinischen Sprache.
Büdinger, österreichische Geschichte I. 1858.
Burckhardt, die Gauverhältnisse im alten Bisthum Basel und die Landgrafschaft im Sisgau, Beitr. zur vaterländ. Geschichte ed. histor. Verein zu Basel XI.
—, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges. Schweizer Archiv IV. 1846.
Burckhardt-Biedermann, Helvetien unter den Römern. 1886.
Bursian, Aventicum Helvetiorum, Mittheil. d. antiqu. Gesellschaft zu Zürich. XXXI. 1867. 1868. 1869.
Busch, Chlodwigs Alamannenschlacht I. 1894. II. 1895 (Programm).

Calligari, Paolo Diacono, Archivio storico Lombardo Scr. III. Fasc. 23.
Calmette, étude sur les rélations de Charles le Chauve avec Louis le Germanique et l'invasion le 858/59. Le Moyen-âge II. Série 3. p. 121.
Canisii lectiones antiquae II. 2. p. 161.
Caraccio, i Germani e loro cultura. 1890.
Chaix, St. Sidoine Apollinaire et son siècle. 1867. Revue des questions historiques IV. p. 16.
Champeaux, essai sur la vestitura ou saisine et l'introduction des actions possessoires dans l'ancien droit français. 1899.
Chatelain, Entwickelung der Metzer Grafschaft und der bischöflichen Vogtei, Jahrb. für lothringische Geschichte X. 1899.
Christ, zur Geschichte des römischen Decumatenlandes, hauptsächlich der Gegenden des heutigen Württembergischen Frankens zur Römerzeit, Heidelberg. Jahrbücher der Lit. 1872.
Clemen, merovingische und karolingische Plastik. 1892.
Cleß, Landes- und Cultur-Geschichte von Württemberg I.

Digitized by Google

von Cohausen, der römische Gränzwall in Deutschland. 1884, Nachtrag 1886.
—, das Befestigungswesen der Vorzeit und des Mittelalters, auf des Verfassers Wunsch herausgegeben von Jähns. 1898.
Adolf) Cohn, die Urkunde Karls vom 5. V. a. 813, Forsch. z. D. G. VII. 1867.
(Georg) Cohn, die Justizverweigerung im altdeutschen Recht. 1876.
Hugo) Cohn, die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittel-Italien a. 540—751. 1889.
Conrat, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. I. 1891.
—, eine lombardische Handschrift der Lex Romana Rhaetica Curiensis. N. A. XV. 1891. S. 201.
—, der Rechtsunterricht im römischen Reiche. Grünhuts Zeitschrift XXIII.
Coste, l'Alsace romaine (Carte). 1859.
Cramer, die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte (in Gierke's Untersuchungen 57). 1899.
—, rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit. 1900.
Crome, Hof und Hufe. Eine philologische Untersuchung. 1901. (Göttinger Doctorschrift.)
Curschmann, Hungersnöthe im Mittelalter (a. 700—1300). Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. VI. 1. 1900.

Dändliker, Geschichte der Schweiz. 1885
Daguet, Geschichte des Schweizer Volkes, 2. Aufl., s. Histor. Z. X. S. 434.
Dahl, Beschreibung von Lorsch.
Dahn, die Alamannenschlacht bei Straßburg, Bausteine VI. (s. aber die Berichtigung Deutsche Geschichte I. S. 543).
—, die Landnoth der Germanen, Festschrift der Breslauer Juristenfacultät für Windscheid. 1889.
—, zum merowingischen Finanzrecht. (Festgabe für Konrad v. Maurer.) 1893.
Dammert, Salomos III. von Constanz Formelbuch und Ekkehard IV. casus Sancti Galli in ihren Beziehungen auf diesen Bischof. Forsch z. D. G. VIII. S. 327.
Declareuil, études sur le droit français I. les preuves judiciaires dans le droit franç. du V. au VIII. siècle. 1899.
Delbrück, der urgermanische Gau und Stat. Preußische Jahrbücher. B. 81. 1895.
—, Geschichte der Kriegskunst II. 1. Römer und Germanen. 1901.
Denk, Geschichte des gallo-fränkischen Unterrichts- und Bildungs-Wesens.
Des Francs, études sur Grégoire de Tours. 1861.
Devrient, die Wohnsitze der Cherusker. Neue Jahrbücher für das classische Alterthum, 1900 (Octoberheft), 1901 (Februarheft).
Diehl, études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne, bibliothèque des écoles d'Athène et de Rome LIII. 1888.
—, Justinien et la civilisation byzantine au VI. siècle. 1901.
Deterich, die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts. 1897.
Domaszewski, die Marcus-Säule. 1896.
Dopfel, Kaiserthum und Pabstwechsel unter den Karolingern. 1889.

Digitized by Google

Dopsch, die falschen Karolinger-Urkunden für St. Maximin (Trier), Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. XVII. 1896.

—, Trierer Urkundenfälschungen, N. A. XXV. 2. 1900.

Dostal, über Identität und Zeit von Personen bei Venantius Fortunatus, Jahresbericht des Statsobergymnasiums zu Wiener-Neustadt. 1900.

Dove, Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päbste, Münchener Sitz.-Ber. 1894.

—, Untersuchungen über die Sendgerichte, Z. f. D. R. XIX. 1859.

Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses. 1844.

Dübi, die Römerstraßen in den Alpen. Jahrbuch des Schweizer Alpenclubs XVI. 1885. 1886.

Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I. 2 1887. II. 2 1887.

—, das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz. (Neues Archiv IV. S. 553.)

—, Sanct Gallische Denkmäler aus karolingischer Zeit. Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich XII, 6.

—, zu den karolingischen Formelsammlungen, Neues Archiv VII. S. 403.

—, zerstreute Zeugnisse der alten Schriftsteller über die Germanen. Z. f. d. G. d. Oberrheins XLII.

—, Synodalrede Hadrians II. (a. 869), Berliner Sitz.-Berichte 1899. N. 39.

—, Briefe aus der Zeit Karls des Kahlen, Neues Archiv XXV. 1. 1899.

—, Remigius von Auxerre, Neues Archiv XVI. 2.

Düntzer, der Weinbau i. römischen Gallien u. Germanien, Bonner Jahrbüch. II.

—, (zu Cassiodor) Jahrb. d. Vereins von Alterthfr. im Rheinland III. S. 34. XV. S. 44.

von Duhn, die Benützung der Alpenpässe im Alterthum. Neue Heidelberger Jahrbücher N. F. II. 1892. S. 55.

von Dultzig, das deutsche Grunderbrecht (Gierke, Untersuchungen 58) 1899.

Dumoulin, le gouvernement de Théoderic et la domination des Ostrogoths en Italie d'après les œuvres d'Ennodius. Revue historique LXXVIII. 1. 1902.

Duncker, Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde XV. (Sieg des Claudius am Gardasee von a. 268—270??) 1879.

Dziatowski, Isidor und Ildefons als Literarhistoriker. Kirchengeschichtliche Studien. IV. 2. 1898.

Ebner, die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters. 1890.

Eckel, annales de l'histoire de France à l'époque Carolingienne: Charles le Simple. Bibliothèque de l'école des hautes études CXXIV.

Effmann, die karolingisch-ottonischen Bauten zu Werden I. 1899.

Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen. Theol. Zeitschr. aus der Schweiz IX.

von Ehrenberg, die Ortsnamen auf ...ingen in Schwaben, Mittheil. d. Vereins f. Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern XXXI. 1897. 1898.

Digitized by Google

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, 5. Aufl. I. 1843.
Engel et Serrure, traité de numismatique du moyen-âge I. 1891.
Erkert, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme in Mitteleuropa von der ältesten Zeit bis auf Karl den Großen 1901.
Escher, die Theilungen der fränkischen Monarchie unter den Karolingern in Beziehung auf die Schweiz. Schweizer Museum II. 1838. S. 41.
Esmein, études nouvelles sur la lex Alamannorum, Nouvelle revue historique de droit français et étanger IX. p. 680.

Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigenthums IV. 2. Das Mittelalter 1899.
Fetz, die Schirmvogtei des Hochstifts Chur. 1862.
Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte N. 2. 1899.
—, das langobardische und die scandinavischen Rechte, Mittheil. d. Vereins für österr. Geschichtsforschung. XXII. 1. 1901.
Fischer, Geographie der schwäbischen Mundart 1895.
—, Selbstanzeige, Württembergische Vierteljahreshefte IV. 1895.
—, die Namen der Wochentage im Schwäbischen. Württ. Viertelj.-Hefte IX. S. 170.
Förstemann, altdeutsches Namenbuch, zweite Auflage I. 1. 1900.
—, die deutschen Ortsnamen. 1863.
Foltz, Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stifts, Forsch. z. D. Gesch. XVIII.
Fournier, essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallofranc. 1885.
Fraas, Geschichte der Landwirthschaft. 1852.
Franklin, das Reichshofgericht.
—, Forsch. z. D. G. IV.
Friedberg, die narratio de electione Lotharii, F. z. D. Gesch. VIII. S. 75.
Fritz, das Territorium des Bisthums Straßburg und seine Geschichte 1884.
Fröhner, inscriptiones terrae coctae vasorum intra Alpes, Tissam et Tamesin repert. 1858.
Fuhse, die deutschen Alterthümer bis zum Ausgang der Merovingerzeit. Sammlung Göschen, N. 124. 1900.

Gareis, Bemerkungen zu Kaiser Karls des Großen Capitulare de villis. (Festgabe für Konrad von Maurer). 1893.
Garollo. Teoderico Re dei Goti e degl' Italiani. 1879.
Gasner, zum Deutschen Straßenwesen 1889.
Gasquet, l'empire byzantin et la monarchie Franque. 1888.
Gaudenzi, gli editti di Teoderico e di Atalarico. 1884.
Gaupp, die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Weströmiches 1844.
—, einige Bemerkungen über Stammrecht, Territorialrecht, Professiones juris. Z. f. D. R. XIX. 1859.

Digitized by Google

Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte. I. 1891.[1])
Gesicken, zum Deutschen Wasserrecht, Z. f. R.-G.[2] XXI.
Geffroy, Rome et les barbares.
Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz. I. 1856. II. 1861.
Genelin, das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippins 1880.
Gengler, germanische Rechtsdenkmäler 1875. — Geschichte des Deutschen Rechts. I.
—, Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns. I. 1889.
Geppert, Beiträge zur Lehre von der Gerichtsverfassung der Lex Salica. 1878.
Gfrörer, Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger vom Tode Ludwig I. bis 918. 1850 (dazu und dagegen Waitz Götting. gel. Anz. 1850).
—, zur Geschichte Deutscher Volksrechte im Mittelalter. I.
di Gianlorenzo, i barbari nel senato romano al sesto secolo, studi e doc. di storia e diritto. XX. 127. 1899.
Gierke (Julius), die Geschichte des Deutschen Deichrechts. I. (Otto Gierke's Untersuchungen. 63. 1901.)
Giry, étude critique de quelques documents Angevins de l'époque Carolingienne. 1900.
Gisi, über den Gau von Avenche, Anzeiger für Schweizer Geschichte. 1884.
Glasson, Le droit de succession dans les lois barbares. Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. IX. 1885.
Gloël, zur Geschichte der alten Thüringer, Forsch. zur D. Geschichte. IV. 1864.
Gock, die römischen Heerstraßen über die schwäbische Alp 1846.
Görres, Miscellen zur späteren spanisch-westgotischen Kirchen- und Cultur-Geschichte, Z. f. Kirchengeschichte, Neue Folge, VII. 3. 1899.
—, Besprechung von Zeumer's Visigotica, Zeitschr. f. Kirchengesch. 1899).
Götz, der liber glossarum (sogen. glossae Salomonis), K. sächs. Gesellsch. d. W. XIII. philol. histor. Cl. 1891.
Goos, Untersuchungen über die Innenverhältnisse des Trajanischen Dakiens.
Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds. I. 1892.
Grandidier, histoire ecclésiastique, civile etc. d'Alsace. I. II. 1787.
—, histoire des évêques de Strassbourg. I. III. 1776—1778. III. 1862.
—, Continuée: Œuvres historiques inédites. I—V. 1865.
von Grienberger, über Mommsen's Ausgabe der vita St. Severini von Eugippius, Z. f. D. A. 45. 2. 1901.
— —, über Foerstemann, Namenbuch[2], ebenda S. 136.
Jakob Grimm, über die Notnunft an Frauen. Z. f. D. R. V. 1841.
—, deutsche Rechtsalterthümer, 4. Aufl. 1899 (durch Heusler und Hübner).
Grisar, Geschichte Roms und der Päbste im Mittelalter. 1899.
Grosse, die Formen der Familie und die Formen der Wirthschaft. 1896.
Großler, die Sagen von Winfried-Bonifatius, Mansfelder Blätter. XIII. 1899.
Grote, Münzstudien. VII. VIII.

1) Führt S. 71 eine Schrift von mir über die Herrmannschlacht an, die nicht existirt, so wenig wie mein S. 115 angeführtes Werk: „Westgotisches", das er sogar in II. Auflage 1885 erscheinen läßt.

Digitized by Google

Gruber, das Ries. (Kirchhoff, Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde. XII. 3) 1899.

Gudemann, Latin literature of the empire. I—II. 1898. 1899.

Güldenpenning, Geschichte des oströmischen Reiches unter Arkadius und Theodosius.

Günderode, von den vorzüglichsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Teutschlands, besonders der rheinischen Provinzen, in Gaue veranlaßt haben. Werke. II. S. 362.

W. Gundlach, die Entstehung des Kirchenstats und der curiale Begriff: »Res publica Romanorum« (Gierke, Untersuchungen 59) 1899).

— —, Karl der Große im Sachsenspiegel (ebenda 60) 1899.

—, über die Columban-Briefe. N. A. XV. XVII. N. 869.

—, über die Vienner Briefe, ebenda, XIV. S. 256 und XX, S. 261.

Gutsche und (Walther) Schultze, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. I. 1894. II. 1896.

Haag, die Latinität Fredigar's, (Freiburger Dissertation) 1898.

—, die Mundarten des oberen Neckar- und Donau-Landes 1898. (Programm von Reutlingen.)

Haas, Urzustände Alamanniens, Schwabens und ihrer Nachbarländer 1865.

Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs a. 741—752.

—, über Childerich III. Thronerhebung, Forsch. z. D. Gesch. IV. S. 159. 1864.

—, die Hausthiere und ihre Beziehung zur Wirthschaft des Menschen. 1896.

von Halban, über Königsschutz und Fehde, Z. f. R.-G.². XVII. (germ. Abtheil.)

—, Entstehung des Deutschen Immobiliareigenthums. I. 1894.

—, das römische Recht in den germanischen Volksstaten. I. (Gierke, Untersuchungen. 66. I. 1899. II. 1901).

Hamel, Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstates. 1899.

Hampe, ostgotischer Frauenschmuck, Mittheil. aus d. german. Nationalmuseum 1899. S. 33.

Hansen (Josef), Zauberwahn, Inquisition und Hexenproceß im Mittelalter, Historische Bibliothek. XII. 1900.

—, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. 1901.

Hanssen, agrarhistorische Untersuchungen. I. 1880.

Hartmann, die württembergischen Ortsnamen auf Grund der Schriften Ad. Bacmeister's, Württemberg. Jahrbücher 1874. 1875.

—, Die Besiedlung Württembergs, Württ. Neujahrsblätter. XI. 1894.

—, Die Besiedlung des württ. Schwarzwalds.

—, (Ludo Moritz), Untersuchungen zur Geschichte der Byzantinischen Verwaltung in Italien a. 540—750. 1889.

—, das italienische Königreich 1897.

—, (Ludo), Römer und Langobarden bis zur Theilung Italiens. 1900 (Geschichte Italiens im Mittelalter. II.). III. 1890.

Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. II. Karolinger Zeit. I.

Digitized by Google

Haug, Andeutungen über den Zweck des römischen Gränzwalles. 1872.
—, die württemberg. Inschriften, Z. f. Württemb. Franken. VIII.
— und Sixt, die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs. I. II. 1890. Im Auftrag des württemb. Geschichts- und Alterthums-Vereins.
Haupt, der römische Gränzwall in Deutschland 1885.
—, der römische Gränzwall in Oesterreich 1900.
Hauthaler, die Arnonischen Güterverzeichnisse; Salzburger Urkundenbuch. I. 1. 1898.
Havet, questions mérovingiennes (Unechtheit des Testaments des Perpetuus von a. 478). Bibliothèque de l'école des chartes. XLVI. p. 207.
—, du sens du mot Romain, Revue historique 1876. II.
Heck, die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte 1900.
—, über die Biergelden. Festschrift für Dernburg. 1900.
—, über friling und edeling, Deutsche Lit.-Zeit. 1902. N. 11. Entgegnung auf Wretschko .N. 51/52. 1901.
Hecker, die Alamannenschlacht bei Straßburg, Neue Jahrbücher für class. Philologie 129.
Heeger, die germanische Besiedelung der Vorderpfalz an der Hand der Ortsnamen. Programm von Landau 1899/1900.
Heer, Geschichte des Landes Glarus. I. II. 1900.
Hefele, Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. 1837.
Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien 1847.
Heidemann, Salomo III. von Constanz vor Antritt des Bisthums im Jahre 890, Forsch. z. D. G. VII. S. 427.
Heierli, Urgeschichte der Schweiz. 1900.
von Heigel, über die Annales Alamannici, Forsch. z. D. G. V.
Heinzel, ostgotische Heldensage, Sitz.-Ber. der Wiener Akad. 1889. B. 119, 24.
Heldmann, der Kölngau und die civitas Köln. 1900.
Helmolt, die Entwickelung der Gränzlinie aus dem Gränzraume im alten Deutschland, histor. Jahrbuch. XVII. 1896.
Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirsau. 1874.
Henne am Rhyn, Geschichte des Schweizer Volkes, vgl. Histor. Z. XVI. S. 203.
Henning, das Deutsche Haus 1882 (daselbst s. 8, reiche Literaturangaben).
Hermann, die deutsche Sprache im Elsaß 1879 (Programm des Collegiums zu Mühlhausen im Elsaß).
—, die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication (Gierke, Untersuchungen 20).
—, die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen (ebenda 17) 1884.
—, über die Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts (10) 1881.
Hertel, über des h. Columba Leben und Schriften, besonders über seine Klosterregel, Z. f. histor. Theologie. III. 1875.
Hertz, die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes, Gierke, Abhandl. VI. 1879 (meist spätere Jahrhunderte).
—, (Wilhelm), Deutsche Sage im Elsaß. 1873.

Digitized by Google

Herzog, die römischen Niederlassungen auf württembergischem Boden, Jahrbücher des Vereins für Alterthümer im Rheinland. B. 69.
—, die Vermessung des römischen Gränzwalles in seinem Lauf durch Württemberg, Württemberg. Vierteljahreshefte 1880.
—, zur Occupations- und Verwaltungsgeschichte des rechtsrheinischen Römerlandes, Bonner Jahrbücher, Heft 102, 1898.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I. II. 1885. 1886.
Heydenreich, das älteste Fuldaer Cartular im Statsarchiv zu Marburg. 1899.
Heyne, fünf Bücher deutscher Hausalterthümer, I. das deutsche Wohnungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum XVI. Jahrh. 1899.
—, II. das deutsche Nahrungswesen 1901.
Hidber, schweizerisches Urkundenregister I. 1863.
—, diplomata helvetica.
Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufen I. 1896.
Hildenbrand, Frankenthal in der Merovingersage um 400 n. Chr. Monatsschrift der Frankenthaler Vereinigung 1899. N. 7. 8.
Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Stats- und Rechts-Geschichte. 1856.
Hilliger, Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten, histor. Vierteljahresschrift. ed. Seeliger III. 2. 1900.
Hinschius, die germanischen Volksrechte, Hist. Z. VI. S. 391.
Otto Hirschfeld, die Rangtitel der römischen Kaiserzeit, Sitz.-Ber. d. Berliner Akademie XXV. 1901.
His, das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. 1901.
Hodgkin, Italy and her invaders II. 1883. VII. the frankish invasions. VIII. the frankish Empire. 1898. 1899.
Hodler, Geschichte des Schweizer Volks.
Hösler, altgermanische Heilkunde, Handbuch der Geschichte der Medicin. 1902. (Sonderabdruck.)
Hölzermann, die Kriege der Römer mit den Franken; Bonner Jahrbücher. Band 63. S. 130. 1878.
Hoffmann, althochdeutsche Glossen I. Breslau 1826.
Holländer, die Kriege der Alamannen mit den Römern im III. Jahrh. n. Chr., Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVI. 1874. S. 270.
Holz, Beiträge zur deutschen Alterthumskunde. (a. ?)
Homeyer, über das germanische Losen, Abhandl. d. Berliner Akademie 1853. 747.
—, die Losstäbchen, symbolae Bethmanno oblatae. 1868.
—, Haus- und Hof-Marken.
Huber, Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südostdeutschland I—IV. 1874.
—, die historischen Grundlagen des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste (burgundisch).
—, die Gemeinderschaften der Schweiz auf Grundlage der Quellen dargestellt. (Gierke, Untersuch. 54.)
Huberti, Gottes-Frieden und Land-Frieden. I. 1892.
—, Friede und Recht. Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft. 1891. V. 1. S. 1.

Digitized by Google

Hubrich, fränkisches Wahl- und Erb-Königthum zur Merovingerzeit 1889. (Königsberger Doctorschrift.)
Hübner, (Rudolf) der Immobiliarproceß der fränkischen Zeit. (Gierke, Untersuch. 42.)
—, die donationes post obitum und die Schenkungen mit dem Vorbehalt des Nießbrauches im älteren deutschen Recht (ebenda 20).
—, der römische Gränzwall in Deutschland, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland LXIII. 1878.
E. Hübner, neue Studien über den römischen Grenzwall. 1885.
—, Beiträge zu den römischen Alterthümern der Rheinlande, Jahrb. d. Vereins der Alterthumsfreunde im Rheinland LXIV. S. 46. LXXX. 1885. S. 66.
Hüffer, Korveier Studien. Quellenkritische Untersuchungen zur Karolinger-Geschichte. 1898.
Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken. 1840.

Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn. 1828.
Jähns, Entwicklungsgeschichte der alten Trutzwaffen 1899.
Jahn, die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der I. Dynastie I. II. 1874.
von Jan, das Elsaß zur Karolinger-Zeit, Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins. VII. 2. 1892. S. 193.
Jastrow, zur strafrechtlichen Stellung der Sclaven bei Deutschen und Angelsachsen. (Gierke, Untersuch. 2.)
von Jaumann, Colonia Sumlocenne, Rottenburg am Neckar unter den Römern. 1840. I. II. Nachtrag 1855. 1857.
Ihm, über matribus Suebis euthungabus. Rhein. Museum. N. F. XLV.
Immerwahr, die Verschweigung im deutschen Recht. (Gierke, Untersuch. 48.)
v. Inama-Sternegg, Saal-Land-Studien, Festgabe für Hanssen. S. 73.
—, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter in besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland. 1872.
—, Wirthschaft in Pauls Grundriß der germanischen Philologie, 2. Auflage 1897.
von Inama-Sternegg, über Arndt, Bergregal, Histor. Zeitschrift N. F. XII. 1882.
Jung, die romanischen Landschaften des römischen Reiches. 1881.
—, Römer und Romanen. 2. Auflage.
—, die Provinz der Alpes Apenninae. Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. XXIII. 1. 1902.
—, Grundriß der Geographie von Italien. 2. Aufl. 1897. (Handbuch der classischen Alterthumswissenschaft III. 3.)
Jungbohn, Forschungen über das Recht der salischen Franken 1876 (dazu Dahn, literarisches Centralblatt 1877. Sp. 342).
von Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Churischen Rhätien 1871.

Kaemmel, die Anfänge des Deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit. 1879.
Kägi, Alter und Herkunft des germanischen Gottesurtheils, Festschrift zur Begrüßung der XXIX. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner. 1887.

Digitized by Google

Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein.
von Kallee, das rhätisch-obergermanische Kriegstheater der Römer, Württembergische Vierteljahresschrift XI. N. 904.
Kauffmann, Geschichte der schwäbischen Mundart im Mittelalter und in der Neuzeit. 1890.
—, zur D. Alterthumskunde. I. das Königthum, Z. f. D. Philologie XXXI. S. 451.
Kehr, über Entstehung und Rechtsverhältnisse des Kirchenstats, Nachrichten von der K.-Gesellschaft d. W. zu Göttingen 1896.
—, histor. Z. LXX. 1893.
—, über den Codex Carolinus, Nachrichten von der K.-Gesellschaft d. W. zu Göttingen, phil. histor. Classe. 1896.
F. Keller, der Einfall der Saracenen in die Schweiz um die Mitte des X. Jahrh., ebenda XI. 1. 1856.
— —, die römischen Ansiedelungen der Ostschweiz, Mittheil. der antiquar. Gesellsch. in Zürich XII. 1858, S. 272.
— —, die römischen Alpenstraßen in der Schweiz, ebenda XLI. 1877.
— —, Bauriß des Klosters St. Gallen vom Jahr 820. 1844.
— —, vicus Aurelii oder Oehringen zur Zeit der Römer. 1871.
Ketterer, Karl der Große und die Kirche. 1898.
Keune, zur Geschichte von Metz in römischer Zeit, Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde X. 1898.
Kiem, die Alpenwirthschaft in Obwalden, Geschichtsfreund XXI.
Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgotenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate (a. 510—1200). Berliner Doktorschrift 1899. (Dazu Ernst Mayer, Deutsche Literatur-Zeitung N. 49. 1900.)
Kienitz, Litteratur der Landes- und Volks-Kunde Badens. 1901.
Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie. 1878.
—, die Sprachgrenze in Elsaß-Lothringen, Zeitschr. der Berliner Gesellschaft für Erdkunde. 1874.
Kier, Edictus Rothari; studier vedrørende Longobarderners Nationalitet (Aarhus) 1898.
Kirchhoff, Thüringen doch Hermunduren-Land. 1882.
Kleiße, Theoderich der Große in seinen Beziehungen zum byzantinischen Reiche. 1881 (Görzer Gymnasialprogramm).
Kluncker, der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Großen und sein Verhältniß zur Weberei jener Zeit, Jahrb. d. Gesellsch. für bildende Kunst zu Emden XIII.
Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. 1897.
Koehne, die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht (Gierke, Untersuch. 22). 1888.
—, der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, ebenda 31. 1890.
König, Geistesleben und Unterrichtswesen zur Zeit Karls des Großen. 1902. Abdruck aus der Schlesischen Volkszeitung vom 27. I. 1902.
Köpke in Raumers histor. Taschenbuch. 1864. (Herkunft der Alamannen.)



Digitized by Google

Kötzsche, zur Geschichte der Heeressteuern in Karolingischer Zeit, histor. Vierteljahresschrift. II. 1899.

Kornbeck, Geschichte des Duria-Gaues, Württemberg. Vierteljahreshefte 1881.

Kossinna, die Sueben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegungen. Westd. Z. IX. S. 200, X. S. 105.

Kraus, das Anno santo, Münchener Allgemeine Zeitung, Beilage N. 26. 1900.

Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens I.

Kroll, antiker Aberglaube. Gemeinverständl. Vorträge ed. Virchow N. F. XII. Heft 278. 1897.

Krüger, der Ursprung des Welfenhauses. 1899.

—, (Besitz und Erben der Ahalolfinger,) Z. f. Gesch. d. Oberrheins 46.

Krusch, zwei Heiligenleben des Jonas von Susa. I. Johannis Reomaensis. II. die ältere vita Vedastis. Mittheil. des Institt. für österreichische Geschichtsforsch. XIV.

—, die Chronik des Fredigar, Neues Archiv VII. 1881. S. 443.

—, Chlodovechs Sieg über die Alamannen. Neues Archiv N. 869. XII. (1887.)

—, zur Chronologie der merovingischen Könige, ebenda, dann Forsch. z. D. Gesch. N. 873. XXII. und Histor. Z. N. 862. LXIII.

—, zur Florians- und Lupus-Legende. Neues Archiv XXIV. 2. 1899.

—, zur Eptadius- und Eparchius-Legende, ebenda XXV. 1. 1899.

Künstle, eine Bibliothek der Symbole und theologischen Tractate zur Bekämpfung des Priscillianismus und westgotischen Arianismus aus dem VI. Jahrhundert. 1900.

Kuhlmann, Eresburg und Irminsul (Paderborner Programm). 1899.

Kuhn, die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches. I. 1864. II. 1865.

Kunstmann, die Canonensammlung des Remedius von Chur. 1836. (Tübinger Doctorschrift.)

Kurth, Clovis (1900?) vgl. Revue des questions historiques. XXXV. 1901. (April.)[1]

Kurze, die Jahrbücher von Reichenau und der Fortsetzer Regino's. Neues Archiv XXIV. 2. 1899.

—, Einhards Vita Karoli und die sogenannten Annales Einhardi. Neues Archiv XXVI. 1. 1900.

—, die Karolingischen Annalen des VIII. Jahrhunderts, N. A. XXV. 2. 1900.

Kutzen, das Deutsche Land. I[2].

Lagenpusch, das germanische Recht im Heliand (Gierke, Untersuch. 46).

Laistner, Germanische Völkernamen. Württembergische Vierteljahreshefte N. F. 1892. I. S. 41.

Lamprecht, die römische Frage von Pippin bis auf Kaiser Ludwig 1889.

Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. I—III. 1885—1886.

—, Deutsche Geschichte. I. 1891.

---

1) Blieb mir unzugänglich.

Digitized by Google

Landau, die Territorien. 1854.
von Lang, Baierns Gaue. 1830.
Langen, (über die Conſtantiniſche Schenkung).
—, Geſchichte der römiſchen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I.
Laß, die Anwaltſchaft im Zeitalter der Volksrechte und Capitularien. (Gierke, Unterſuch. 39.)
Lavisse et Rambaud, histoire générale du IV. siècle à nos jours. I. II. 1888.
Lavisse, histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution. I. 1900.
Lechner, zu den älteſten Executionsurkunden für St. Emeramm in Regensburg. N. A. 25, 2.
—, das Ober-Engadin in der Vergangenheit und Gegenwart. 3. Auflage. 1900.
Lecoq de la Marche, de l'autorité de Grégoire de Tours. 1861.
Lécrivain, le sénat romain depuis Dioclétien à Rome et à Constantinople, Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. 1888.
(Karl) Lehmann, zur Textkritik und Entſtehungsgeſchichte des alamanniſchen Volksrechts, Neues Archiv X. S. 470.
— —, das Bahrgericht. (Feſtgabe für Konrad von Maurer.) 1893.
(Otto) Lehmann, der Rechtsſchutz gegenüber Eingriffen von Stats-Beamten nach altfränkiſchem Recht. 1883.
Leichtlen, Schwaben unter den Römern. 1825.
Leitſchuh, Geſchichte der karolingiſchen Malerei. 1894.
Lelewel, numismatique du moyen-âge. I.
Leo, die capitatio plebeja und die capitatio humana im römiſch-byzantiniſchen Steuerrecht. 1900.
—; Unterſuchungen zur Beſiedelungs- und Wirthſchaftsgeſchichte des thüringiſchen Oſterlandes in der Zeit des früheren Mittelalters. 1900.
Leouzon-le-Duc, le régime de l'hospitalité chez les Burgundes. Nouvelle Revue de droit français et étranger. XII.
Leseur, les conséquences du délit de l'esclave dans les leges barbarorum et dans les capitulaires. Nouvelle Revue historique de droit français et étranger XII's. 1888.
Leviſon, zur Kritik der Fontaneller Geſchichtsquellen. N. A. XXV. 2. 1900.
—, zur Geſchichte des Frankenkönigs Chlodowech, Jahrb. d. Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland. B. 103, S. 42.
—, Kleine Beiträge zu Quellen der fränkiſchen Geſchichte. N. A. XXVII. 2. 1902. S. 334—502.
Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, 8.—11. Jahrhundert. (Gierke, Unterſuch. 29.)
Liebenau, Städteverwaltung im römiſchen Kaiſerreich. 1900.
Limes, der römiſche in Oeſterreich. Wiener Akademie. I. 1900.
Lindenſchmit, Handbuch der deutſchen Alterthumskunde. I. 1880, ergänzt 1889.
Lipp, das fränkiſche Gränzſyſtem unter Karl d. Gr. (Gierke, Unterſuch. 41.)
—, die Marken des Frankenreichs unter Karl dem Großen. 1892. (Königsberger Doctorſchrift.)



Digitized by Google

Löffler, die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend historischer und dogmatischer Darstellung. I. 1. 1895.

Löning (Edgar), die Haftung des States aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach D. Privat- und Stats-Recht. 1879.

—, über die Constantinische Schenkung. Histor. Z. LXV.

Löning (Richard), der Vertragsbruch im Deutschen Recht. 1876.

—, der Reinigungseid bei Ungerichten im Deutschen Mittelalter. 1880.

Loewe, die ethnische und sprachliche Gliederung der Germanen. 16. Festschrift der Berliner Gesellschaft für D. Philologie. 1899.

Lorenz, Pabstwahl und Kaiserthum. 1874.

Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsasses. 3. Aufl. 1886.

Lori, Geschichte des Lechrains I.

Lütolf, die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus. 1871.

Lunglmayr, die Orts- und Flur-Namen des K. Amtsgerichtsbezirks Lindau, Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 1898.

Lurz, über die Heimath Pseudo-Isidors. 1898.

Luschin von Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte. I. 1895.

Madvig, die Verfassung und Verwaltung des römischen Stats. II. 1882,

Magani, Ennodio 1886.

Magerstedt, Feld- und Wiesen-Bau der Römer. 1852.

Maître, questions de géographie mérovingienne: le Fluvius Taunucus et le Portus Vetraria. Biblioth. de l'école des chartes LX. p. 377.

Manitius, das Epos Karolus Magnus und Pabst Leo, N. A. VIII. 1883. S. 9.

—, zu Walahfrid Strabo's Gedicht de cultura hortorum, N. Arch. XXVI. 3.

—, Geschichte der christlich-lateinischen Poesie.

Manso, Geschichte des ostgotischen Reiches in Italien. 1824.

Marignan, études sur la civilisation française I. la société mérovingienne II. le culte des saints à l'époque mérovingienne. 1899.

Martens, die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1881.

—, Beleuchtung der neuesten Kontroversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. 1898 (dazu Hahn, Deutsche Literaturzeitung 1899 Nr. 34).

Martin, Theoderich der Große bis zur Eroberung Italiens. 1888.

Marx, die Beziehungen der classischen Völker des Alterthums zu dem keltisch-germanischen Norden, Münchener Allgem. Z. 1897. N. 162. 163.

Maschke, Cap. 24 und 26 der Lex Francorum Chamavorum (Königsberger Doctorschrift) 1898.

Matthaei, die baierische Hunnensage, Zeitschr. f. Deutsches Alterthum XLVI. Neue Folge XXXIV.

Mathias, Beiträge zur Erklärung der germanischen Gottesurtheile, Programm von Burg. 1900.

Matthias, über Pytheas von Massilia und die ältesten Nachrichten von den Germanen. Programm des Luisengymnasiums zu Berlin I. 1901. II. 1902.

Digitized by Google

H. Maurer, Valentinian's Feldzug gegen die Alamannen (a. 369), Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 42. N. 905.

—, (K. v.), Krit. Vierteljahresschr. 31. S. 192 (über Ficker's Erbenfolge).

E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das XIII. Jahrhundert (Festgabe für Konrad von Maurer). 1893.

—, (Ernst), deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. I. 1899.

Mehlis, die (vermeintliche, Dahn) Merovingerpfalz Dagobert I. Walahstede 1901 (s. aber Piper, Münchener allgemeine Zeitung 1901. N. 210.

Mehring, Kritik von Cramer, Geschichte der Alamannen, württ. Vierteljs.-Hefte. Neue Folge IX. S. 246; sehr schwach ist Cramer's Vertheidigung ebenda, S. 461/465.

Meitzen, das Deutsche Haus in seinen volksthümlichen Formen. 1882.

—, Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen (Festgabe für Hanssen) 1889.

—, die Ausbreitung der Deutschen im Ausland in Conrad's Jahrb. I. 1. N. F. 1879.

—, das Nomadenthum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa, Verhandl. des II. Geographentages. 1882.

—, Siedelungen und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Finnen und Slaven. I—III. 1895.

—, zur Agrargeschichte Norddeutschlands (Sonderabdruck aus „der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen States") 1901.

Memminger, die Herzoge Erchanger und Berthold von Alamannien, Württemberg. Jahrb. 1823.

—, die Geschichte der Bauernlasten (mit besonderer Beziehung auf Baiern). 1900.

Meringer, Etymologieen zum geflochtenen Haus, (Festgabe für Heinzel.) 1898.

Merkel, de republica Alamannorum.

—, Lex Alam. Monum. Germ. h. Legg. III. p. 9.

Meyer, H., die Ortsnamen des Kantons Zürich, Mittheil. d. antiq. Gesellsch. zu Zürich. VI. S. 64 f.

—, (Herbert), Entwerung und Eigenthum im deutschen Fahrnißrecht. 1902.

—, (Johann), Schwaben und Alamannen, Alemannia VII. (gegen Baumann).

—, (Elard Hugo), Deutsche Volkskunde. 1898.

—, (Johannes), die drei Zelgen, Thurgauer Programm. 1880.

—, Johannes, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts. I. (S. 192, die Gaue).

—, Karl, Sprache und Sprachdenkmäler der Langobarden. 1877.

—, K., die römischen Alterthümer des Kantons Zürich, Schweizer Museum. II. 1838, S. 120.

— von Knonau, die alamannischen Denkmäler in der Schweiz, Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. I. II. 1875. 1876.

— — —, zur ältesten alamannischen Geschichte, Anzeiger für Schweizer Geschichte 1878. 1879.

Digitized by Google

Meyer von Knonau, Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. XII. Neue Folge. II. 25. (St. Fridiburg, Tochter des Herzogs Kunzo, Braut Sigiberts II.).
— — —, XIII. S. 232.
— — —, Anzeiger für schweizer. Gesch. X. 1879 (gegen Baumann, Alamann. Ansiedel. in Rhaetia secunda).
— — —, über Schwaben und Alamannen, Anzeiger f. schw. G. 1874—1877. II.
— — —, Anzeiger für Schweizer Geschichte 1881 (Herzog Theutbald).
— — —, Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XVIII. XIX. S. 53.
— — —, Pupehofer und Moser, über die Gränze zwischen dem Rheingau, Churrhätien und Thurgau. Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. V. und VI.
— — —, das Lebensbild des h. Notker. Mittheil. d. antiq. Gesellsch. zu Zürich XLI. 1877.
— — — —, ein Kampf des deutschen Volkswillens gegen kirchliche Machtansprüche im X. Jahrhundert (aus mittleren und neueren Jahrhunderten) S. 1.
— — — —, zur älteren alamannischen Geschlechtskunde, Forsch. z. D. Gesch. XIII.
— — — —, mittelalterliche Geschichtschreiber des Bodensees.
Meyer, Wilhelm, der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus. Abhandl. d. K. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Göttingen philol.-histor. Classe. N. F. IV. 5. 1901.
— —, die Spaltung des Patriarchats Aquileja. Abhandl. d. K. Gesellsch. d. W. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse. N. F. II. 6. 1898.
von Miaskowsky, die Agrar-, Alpen- und Forst-Verwaltung der deutschen Schweiz. 1878.
—, die schweizerische Almänd in ihrer geschichtlichen Entwickelung, in Schmollers Forschungen IV. 3. 1879.
—, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung.
Milczewsky, über die Entstehung und das Alter des Pactus und der Lex Alamannorum. (Heidelberger Doctorschrift) 1894.
K. Miller, zur Topographie der römischen Kastelle . . . in Württemberg. Westdeutsche Zeitschr. VI. N. 920.
—, Reste aus römischer Zeit in Oberschwaben. 1889.
—, Karte der römischen Straßen und Niederlassungen in Oberschwaben. 1890.
Möller, (Hermann) Chatti und Hessen. Z. f. D. Alterth. 43. S. 172.
Justus Möser, osnabrückische Geschichte I. 1768.
Molinier, les sources de l'histoire de France. I. Époque primitive, Mérovingiens et Carolingiens. 1902.
Th. Mommsen, Verhandl. d. k. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1852. IV. (gegen von Jaumann.)
—, die Schweiz in römischer Zeit. Mittheil. der antiquar. Gesellsch. in Zürich IX. 2.
—, Schweizer Nachstudien, Hermes XVI.

Digitized by Google

Th. Mommsen, römische Geschichte III. 3. Aufl. 1863. V. 1885.
—. Corpus Inscriptionum Latinarum III. 2. 1873.
—, die Bewirthschaftung der Kirchengüter unter Pabst Gregor I., Z. f. Social- und Wirthschafts-Geschichte I.
—, ostgotische Studien. Neues Archiv XIV. XV. 1889. 1890.
—, Abriß des römischen Statsrechts. 1893.
—, über Interpolationen im Theodosianischen Breviar. N. A. 25, 2.
Mone, über die Juthungen, Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters 1835. S. 392.
—, Urgeschichte des badischen Landes I. II. 1845 (vgl. aber K. v. Becker, Geschichte des badischen Landes zur Zeit der Römer. 1. Kritik der Geschichtschreibung Mone's und seiner Schule. 1876.)
—, römische Ueberbleibsel, Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins XX. 1867.
Monod, études critiques sur les sources de l'histoire Carolingienne I. 1899.
—, la Rénaissance Carolingienne, Séances et travaux LII. p. 137.
Moser, die Gränze zwischen Rheingau, Churrhätien und Thurgau, Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees VI. 1875.
Much, die Südmark der Germanen, in Sievers Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur XVII. 1893. S. 96 f. XIX. S. 75.
—, waren die Germanen Wanderhirten? Z. f. D. Alterthum XXXVI. 1892.
—, Deutsche Stammeskunde, Sammlung Göschen N. 126. 1900.
—, die Heimat der Indogermanen im Lichte der urgeschichtlichen Forschung. 1902.
—, Besprechung von Loewe, Gliederung (s. diesen) Z. f. D. Alterthum, 45, 2. Anzeiger S. 113.
Mühlbacher, die Urkunden Karls III. Wiener Sitz.-Ber. XCII. p. 364.
—, Deutsche Geschichte unter den Karolingern. 1886.
—, eine Urkunde Karls von Burgund (gest. a. 864), N. A. XXV. 2. 1900.
Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde II. III. IV. 1887—1890.
—, von der Herkunft der Schwaben, Z. f. D. Alterthum. 1874.
F. Müller, die deutschen Stämme.
V. Müller, zum Verhältnisse Nicolaus I. zu Pseudo-Isidor, N. A. XXV. 2. 1900.
Joh. v. Müller, Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft I. 1815. 9. Th. VII. S. 135. WW. 1831.
Müller, Nyon zur Römerzeit. Mittheil. d. antiq. Gesellsch. in Zürich XVIII.
Müncheberg, Beiträge zur Geschichte der bäuerlichen Lasten 1901. (Breslauer Doctorschrift.)
Muller (nicht Müller!), de civitates van Gallie. 1898.

Näher, das römische Straßen-Netz in den Zehntlanden. Jahrb. d. Vereins v. Alterthumsfr. im Rheinland. 71. 1881.
Negri, l'imperatore Giuliano l'Apostata. 1901.
Neher, Kirchliche Geographie und Statistik von Italien, Spanien, Portugal und Frankreich. 1864.
Nestle, Funde antiker Münzen im Königreich Württemberg. 1893.
—, der limes in der antiken Literatur, ebenda, II. 1893.

Digitized by Google

Neſtle, zur Geſchichte des Decumatenlandes, württembergiſche Vierteljahrshefte. IV. 1895.
Neugart, episcopi Constant.
Neumeyer, Notizen zur Literaturgeſchichte des langobardiſchen Rechts, Z. f. R.-G.². XX. 1899.
Niehues, (über den Kirchenſtat), hiſtor. Jahrbuch der Görresgeſellſchaft 1881.
Niſſen, die Alamannenſchlacht bei Straßburg, Weſtdeutſche Zeitſchrift. VI.
Nitzſch, Geſchichte des Deutſchen Volkes ed. Matthaei. I. 1883.
Nonnemann, die Völkerwanderung und die Kultur ihrer Zeit. 2. Aufl.
Nübling, Ulms Handel im Mittelalter. 1901.
Nürnberger, die römiſche Synode vom J. 743. 1900.
Rüſchler, die Gotteshäuſer in der Schweiz. I. Bisthum Chur. 1868.

Oberziner, le guerre di Augusto contro i popoli alpini. 1900.
Oelsner, Jahrbücher des fränkiſchen Reiches unter König Pippin. 1871.
Oeſterley, hiſtoriſch-geographiſches Wörterbuch des Deutſchen Mittelalters. 1883.
Oheim, Reichenauer Chronik ed. Brandi.
Olenſchläger, Alta Ripa, Weſtdeutſche Z. XI. S. 18.
Olivecrona, om Makars Gifto-rätt i Bo. 1882 (blieb mir unzugänglich).
Opelt, die Geſchlechtsvormundſchaft in den fränkiſchen Volksrechten, Mittheil. des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſch. III. Ergänzungsband. Heft 1.
—, die erbrechtliche Stellung des Weibes in der Zeit der Volksrechte (Gierke, Unterſuch. 25).
—, das Gewerkſchaftsrecht nach den Deutſchen Bergrechtsquellen, Zeitſchrift für Bergrecht XXXIV. 1893.
—, Geſchichte der Proceßeinleitungsformen im ordentlichen Deutſchen Rechtsgang. I. Die Zeit der Volksrechte. 1891.
Opitz, die Germanen im römiſchen Imperium vor der Völkerwanderung.
Oſenbrüggen, über den Hausfrieden. 1857.
—, das alamanniſche Strafrecht im Deutſchen Mittelalter. 1870.
—, das Strafrecht der Langobarden 1863.
—, Wanderſtudien aus der Schweiz. I. II.
—, Deutſche Rechtsalterthümer aus der Schweiz.
—, Studien zur Deutſchen und Schweizeriſchen Rechtsgeſchichte. 1868.
—, die Talion im altdeutſchen Recht, Z. f. D. R. XVIII. 1858.
—, die Theilnahme am Verbrechen nach altdeutſchem Recht, Z. f. D. R. XVIII. 1858.
Oſterhage, Bemerkungen zu Gregors von Tours kleineren Schriften, Wiſſenſchaftliche Beilage des Humboldt'ſchen Gymnaſiums zu Berlin. 1895.

Paris, (Gaston), Romani, Romania, lingua Romeina. Romania I. S. 18.
Parisot, le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 1898.
Pasquale del Giudice, due note all' editto di Atalarico. 1898.
Patella, sui frammenti di diritto germanico nella collezione Gaudenziana, Archivio giuridico 53. 1894.

Digitized by Google

Paulus, E., der römische Gränzwall vom Hohenstaufen bis an den Main Schriften des württembergischen Alterthumsvereins 1863, I.
—, Erklärung der Peutinger-Tafel 1866.
—, Ed. von, das Königreich Württemberg. 1863.
—, Generalkarte von Württemberg mit archäologischer Darstellung der römischen und altgermanischen Ueberreste. 3. Aufl. 1876. 4. von E. Paulus (Sohn) 1880.
—, die Alterthümer in Württemberg, Jahrb. II. 1875. IV. 1879 (dazu E. Paulus Staatsanzeiger 1881).
Pauly, der Straßenzug von Windisch nach Regensburg (Stuttgarter Gymnasialprogramm). 1836.
Peez, die Stammsitze der Baiern und Oesterreicher, Münchener Allgemeine Zeitung 1899. N. 264.
Peter, die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen. I. II. 1897.
Pertile, storia del diritto Italiano. I.
Pfaff, die Gaue und die ältesten Dynastengeschlechter Württembergs, Württemberg. Jahrbücher 1844.
—, über den rechtlichen Schutz der wirthschaftlich Schwachen in der römischen Kaisergesetzgebung.
Pfaffenhofen, die Münzen der Herzoge von Alamannien (mir unzugänglich).
Pfahler, Handbuch Deutscher Alterthümer 1865.
Pfeilschifter, Theoderich der Große und die katholische Kirche in Sdralek's Zeitschr. 1898.
Pfister, pragmatische Geschichte von Schwaben. I. 1803.
—, le duché Mérovingien d'Alsace et la légende de St. Odile. 1892.
von Pflugk-Hartung, die Thronfolge im Reiche der Ostgoten, Z. f. R.-G.². X.
—, — der Westgoten, ebenda, XI.
—, der Burgunden, ebenda, XI.
—, Papstpolitik in Urkunden, Histor. Zeitschr. LXXXV.
Piot, les Frisons en Flandre. Bulletins de l'académie royale des sciences de Belgique. III. Sér. T. 35. p. 78.
Planta, das alte Rhätien. 1872.
—, Geschichte von Graubünden. 1872.
—, die churrhätischen Herrschaften. 1881.
Platz, die Königspfalz der Merowinger und Karolinger zu Kirchheim im Elsaß. 1900.
Platner, über die Art der Deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung, Forsch. z. D. Gesch. XX. 1880.
Ponton d'Amécourt, essai sur la numismatique mérovingienne comparée à la géographie de Grégoire de Tours. 1864.
Postina, ein ungedruckter Text der vita des heiligen Arbogast, Bischofs von Straßburg. Römische Quartalschrift. XII. 1899.
Poupardin, les grandes familles comtales à l'époque Carolingienne. Revue historique. 1900. I.
Prinzinger, der vorchristliche Sonnendienst im Deutschen Südosten. 1880.

Digitized by Google

Prinzinger, die Keltenfrage. 1881.
—, zur Namen- und Volks-Kunde der Alpen. 1890.
—, der Stammsitz des baierisch-österreichischen Volksstammes. 1894.(?)
—, Altsalzburg. 1898.
Prou, examen de quelques passages de Grégoire de Tours, relatifs à l'application de la peine de mort. Études historiques du moyen-âge.
—, les monnaies Carolingiennes. 1896.
Pückert, Aniane und Gellone diplomat. krit. Untersuch. z. Gesch. der Reformen d. Benedictinerordens im IX. und X. Jahrh. 1899.
Pupikofer, die Gränze zwischen Rheingau, Churrhätien und Thurgau, Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees. V. 1874.
—, Erwiderung an G. Meyer v. Knonau. VI. 1875.

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau. I. 1890.
Quitzmann, die älteste Geschichte der Baiern bis zum Jahre 911. 1873.

von Ranke, Weltgeschichte, 1.—3. Aufl. V. 2. VI. 1. 1884.
Rappaport, die Einfälle der Goten in das römische Reich bis auf Constantin. 1899.
—, de Gotorum usque ad Decium imperatorem mortuum incursionibus. Berliner Dissertation. 1899.
Regesta episcoporum Constantiensium a. 517—1496. ed. Ladewig. I. 1886.
Reiche, über die Theilung der Zivil- und Militair-Gewalt im III. Jahrhundert der Kaiserzeit. Programm des Breslauer Friedrichsgymnasiums. 1900.
Renaud, Beiträge zur Geschichte des Kantons Zug. 1847.
Reuss, de scriptoribus rerum alsaticarum historicis inde a primordiis ad saeculi XVIII exitum. 1898.
Reyscher, das Volksrecht der Alamannen, in L. Bauer's Schwaben, wie es war und ist. I. S. 381 f.
Richterich, Pabst Nikolaus I. Internationale theol. Zeitschrift. IX.
Rieger, die römischen Alterthümer der badischen Bar. Schriften des Vereins für Geschichte der Bar. X. S. 103 f.
Riese, das rheinische Germanien in der antiken Litteratur. 1892.
von Riezler, Geschichte Baierns. I. 1878.
von Rodlow, die Brennerstraße im Alterthum und im Mittelalter.
von Rockinger, drei Formelsammlungen, Quellen und Forschungen zur baierischen Geschichte. VII. S. 29.
Roeder, die Familie bei den Angelsachsen. I. Mann und Frau. 1899.
Rohmeder, das Deutsche Volksthum und die Deutsche Schule in Südtirol. 1898.
Rospatt, Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte der Franken.
Rosin, die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen (Gierke, Untersuch. VIII.). 1880.
Ross, the early history of landholding among the Germans. 1883.
Roth, Geschichte von Leutkirch.
K. L. Roth, die Vereinigung Schwabens mit dem römischen Reich durch Domitian. Schweizer Museum. II. 1838. S. 30.
Roth, Geschichte von Leutkirch (anno ?).

Digitized by Google

Roth von Schreckenstein, der Untergang der alamannischen Grafen Erchanger und Berchtold, Forsch. z. D. Gesch. VI. S. 138.
v. Roth, Geschichte des Beneficialwesens 1850.
Rozière, recherches sur l'origine et les différentes rédactions de la loi des Allemands. Revue historique de droit I. S. 70f.
Rudhart, älteste Geschichte Baierns.
Rüger, Chronik von Schaffhausen.
Paul Rühl, das aequitatis judicium im fränkischen Königsgericht, Z. f. R.-G.² XX. Germ. Abth. 1899. S. 207.
Rusch, das Gaugericht auf der Musiner Wiese. 1870.

Sach, das Herzogthum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwicklung. 1896—99.
Sackur, ein römischer Majestätsproceß und die Kaiserkrönung Karls des Großen. Histor. Zeitschrift N. F. 51. (3) 1901.
—, die promissio Pippins von a. 754 und ihre Erneuerung durch Karl den Großen. Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. XVI.
—, die promissio von Kiersy, daselbst XIX.
—, die römische Frage, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsf. XIX, 55—75.
Sage von der Herkunft der Schwaben. Haupts Zeitschr. XVII. 61. 68.
Saleilles, de l'établissement des Burgondes, Revue bourgignonne I.
von Salis, Lex Romana Curiensis, Z. f. R.-G.² VI. (Germ. Abtheil.)
Sander, Germania sacra, Beilage zur Münchener Allgem. Z. 1898. N. 185. (zu Haucks D. Kirchengeschichte, II. Auflage.)
Sartorius von Waltershausen in Kirchhoff, Forschungen zur deutschen Landes- und Volks-Kunde XII. S. 369—404.
— — —, die Germanisirung der Rhaetoromanen in der Schweiz. Forsch. zur d. Landes- und Volks-Kunde v. Kirchhoff XII.
Sarwey, Hettner und Fabricius, der obergermanisch-rhätische limes des Römerreichs I—X. 1894—1900.
Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, 2. Aufl. 1775—1778;
—, Unter der Regierung von Herzögen. 1769—1783.
Sauter, Kirchengeschichte Schwabens bis zur Zeit der Hohenstaufen. Württemb. Jahrbücher S. 512.
v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VII.
Schäfer, Wirthschafts- und Finanz-Geschichte der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee. (Gierke, Untersuch.) 1893.
Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung des Frankenreichs I. 1859.
Schaer, die altdeutschen Fechter und Spielleute. 1901.
Scharmal, Patrimonium Sanct Bonifatii seu Buchonia vetus, in Corp. trad. Fuldens. 1724.
Schatzmann, die Alpenwirthschaft der Landschaft Oberhasli, Schweizerische Alpenwirthschaft [seit 1859 (II.)]
Scheffer-Boichhorst, (über den Kirchenstat), Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. V. S. 200.

Digitized by Google

von Scherer, über das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor. 1879.
Schiber, germanische Siedelungen in Lothringen und England, Jahrb. d. d. Gesellsch. für lothring. Geschichte XII. 1900.
—, die fränkischen und die alamannischen Siedelungen in Gallien. 1894.
Schippa, un passo dubbio di Ennodio, Atti dell' accad. Pontaniana XXX. 1901.
Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen. 1853.
—, A. B., Z. f. R.-G.². XVI. (germ. Abth.) gegen Patella (s. diesen).
— —, Besprechung von Gaudenzi, compilazione, ebenda. IX. S. 223.
— —, die Grundsätze über den Schadenersatz in den Volksrechten (Gierke, Untersuch. 18) 1885.
—, L., die Bevölkerungszahl germanischer Staten, Westdeutsche Zeitschrift. XX. 1.
— —, die Hermunduren, Histor. Viertel-Jahresschrift 1900. 3.
— —, Geschichte der Langobarden.
— —, Hermes XXIV. 1898.
— —, Geschichte der Wandalen 1901.
—, Medicinisches aus Deutschen Rechtsquellen. Festschrift für Benno Schmidt 1896.
—, Friedrich, die Anfänge des Welfischen Geschlechts. 1899.
—, H. G., über die Ernennung des Bonifatius zum Metropoliten von Köln (Kieler Doctorschrift) 1899.
—, Ludwig, Bonifatius und der Uebergang der Wandalen nach Afrika, histor. Vierteljahresschrift ed. Seeliger 1899. Heft 4.
—, Richard, die Affatomie der Lex Salica. 1891.
Schnürer, die Verfasser der sogenannten Fredigarchronik. 1900.
—, die politische Stellung des Papstthums zur Zeit Theoderich's des Großen, historisches Jahrbuch 1888. S. 251.
—, die Entstehung des Kirchenstats, II. Vereinsschrift der Görres Gesellschaft. 1894.
Schönfelder, de Victore Vitensi episcopo (Breslauer Doctorschrift). 1899.
Schönhut, Chronik des Klosters Reichenau. 1836.
Schott, über den Ursprung der Deutschen Ortsnamen, zunächst von Stuttgart. 1843.
Schrader, Reallexicon der indogermanischen Alterthumskunde. I. II. 1901.
Schreuer, die Behandlung der Verbrechensconcurrenz in den Volksrechten (Gierke's Untersuchungen 50). 1896.
Schricker, älteste Gränzen und Gaue im Elsaß, Straßburger Studien. II. 1884.
Schröder, B., romanische Elemente in dem Latein der Leges Alamannorum (Rostocker Dissert.) 1898.
—, R., Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I.
— —, Gesetzsprecheramt und Priesterthum bei den Germanen, Z. f. R.-G.². IV. S. 215.
—, zur Kunde der Deutschen Volksrechte, Z. d. Savigny-Stiftung. VII. German. Abtheil. 17.
—, Z. f. Rechtsgesch. XX (über die Lex Alamannorum).

Digitized by Google

R. Schröder, Arno, Erzbischof von Salzburg und das Urkundenwesen seiner Zeit. Neue Heidelberger Jahrbücher, N. F. II. 1902. S. 165 f.

—, —, Neuere Forschungen zur fränkischen Rechtsgeschichte, Histor. Z., N. F. XLIII.

—, germanische Rechtssymbole auf der Marcussäule, Heidelberger Jahrbücher 1899.

—, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1898.

von Schubert, die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken. 1884.

Schücking, die Entstehungszeit und die Einheitlichkeit der Lex Saxonum. Neues Archiv XXIV. 2. 1899.

—, der Regierungsantritt. I. Die Urzeit und die Zeit der ost- und westgermanischen Stammesrechte. 1899.

Schulte (Aloys), über Reste romanischer Bevölkerung in der Ortenau, Z. f. Gesch. d. Oberrheins, Neue Folge. IV. 1889.

—, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. I. II. 1900.

— —, die Urkunde Walahfrid Strabo's von a. 843, eine Fälschung, Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins. XLII.

— von, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Auflage 1870.

Schultze, Alfred, die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung (Gierke, Untersuchungen, 49) 1895.

—, Walther, die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. 1896.

— —, die fränkischen Gaue Badens. 1896.

— —, die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rheinhessens, Starkenburgs und des Königreichs Württemberg. 1897.

Schulze, E. O., die Colonisirung und Germanisirung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. 1896.

Schumacher, zur ältesten Besiedelungsgeschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. XXVIII. S. 209.

—, über vorrömische Wege, Globus 76, S. 249.

Schupfer, delle istituzioni langobardiche. 1863.

—, la legge Romana Udinese, reale Accademia dei Lincei. VII.

—, nuovi studi sulla legge Romana Udinese 1882, ebenda X.

—, della legge Romana Udinese, ebenda, Ser. IV, P. III. 1. 1888.

Schwarzlose, die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstats. 1887 (Berliner Doctorschrift).

—, die Verwaltung und finanzielle Bedeutung der Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstats, Z. f. Kirchengesch. XI. 1890.

Schweizer Urkunden-Register. I. 1863.[1])

von Schwind, zur Entstehung der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen Deutschen Colonisation des Mittelalters (Gierke, Untersuchungen, 25) 1891.

---

1) Nur wenige der hier aufgezählten blieben mir unzugänglich.

Digitized by Google

Seebaß, über die Briefe Columban's. N. A. XVII.
Seeberg, die germanische Auffassung des Christenthums in dem früheren Mittelalter, Z. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben ed. Luthardt. IX.
Seckel, Studien zu Benedictus Levita. Neues Archiv. XXVI. 1. 1900.
Seebohm, the English village community. 2. ed. 1883.
Seeck, die Selbstverwaltung der Städte im Römer-Reiche. Deutsche Rundschau 1901. (I—III.)
—, über die buccellarii Z. f. R. G.² XVII. (germ. Abth.).
Seeliger, Volksrecht und Königsrecht? Histor. Vierteljahresschrift 1899.
Sehmsdorf, die Germanen in den Balkan-Ländern bis zum Auftreten der Goten. 1899.
Seidl, die Gottverlobung der Kinder oder de pueris oblatis. 1872.
Sensburg, Wasserburg am Bodensee, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. XXVIII. S. 209.
Th. v. Sickel, über die Epoche der Regierung Pippins. Forsch. z. D. Gesch. IV. 1864. S. 439.
W. Sickel, das Wesen des Volksherzogthums, histor. Zeitschrift. N. F. XVI. S. 407 f.
—, die Entstehung der Schöffengerichte. Z. f. R. G.² VI. 1883.
—, Alberich II. und der Kirchenstat. Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. XXIII. 1. 1902.
—, die Verträge der Päbste mit den Karolingern und das neue Kaiserthum. D. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft. XI. XII.
— —, Besprechung von Könige VII. 1—3. Götting. gel. Anzeigen. 1896. N. 4.
— —, Besprechung von Ketterer, Karl der Große und die Kirche (1898). 1900. N. 2.
— —, Kirchenstat und Karolinger. Histor. Zeitschr. 48. N. F. 3. 1900.
— —, Besprechung von Waitz-Seeliger. VII. Götting. gelehrte Anzeigen 1901. N. 5.
Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. I. 1857.
Silbernagel, Johannes Trithemius. 1868.
von Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. II. 9. 789—814. 1883.
— —, die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen in Le Mans. 1886.
— —, die Annales Sithienses. Forsch. z. D. Gesch. IV. 1864. S. 575.
— —, die wieder aufgefundene Vorlage der Annales Mettenses, Neues Archiv XXIV. 2. 1899.
— —, zur translatio St. Alexandri und zu den Annales Maximiani, ebenda XXV. 1. 1899.
Sjögren, über die römische Conventionalstrafe und die Strafclauseln der fränkischen Urkunden. 1896. (dazu Alfred Schultze, Z. f. R. G.² XVII.)
Sohm, sermo regis. Sitzungsberichte der K. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig v. 23. IV. 1901.

Digitized by Google

Sohm. die liberti des altgermanischen Rechts. Z. f. R. G.² germ. Abtheil. XXI. 2. S. 20.

Solmi, le associazioni in Italia avanti le origini del Comune. 1898 (dazu Carabellese, Archivio storico Italiano. V. 23. 1899).

Sommerlad, die wirthschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland bis auf Karl den Großen. Leipzig. 1900.

Spittler, Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und Herzöge. Werke V. 1733.

Stadler von Wolfersgrün, die Vandalen vor ihrem Einbruch in Gallien bis zum Tode Geiserichs. 1884. (Bozener Gymnasialprogramm.)

Stalder, Versuch eines schweizerischen Idiotikon. I. II. 1812.

Steichele, das Bisthum Augsburg. I—V. 1861—1869.

Stein, die Völkerstämme der Germanen nach römischer Darstellung. 1896.

Steinacker, über das älteste päbstliche Registerwesen. Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. XXIII. 1. 1902.

Stephani, der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung. I. 1902.

von Stetten, Geschichte der reichsfreien Stadt Augsburg. 1743. 1758.

Steub, über die Urbewohner Rhättens und ihren Zusammenhang mit den Etruskern. 1843.

—, zur rhätischen Ethnologie. 1854.

—, die oberdeutschen Familien-Namen. 1870.

—, zur Namen- und Landes-Kunde in den deutschen Alpen. 1885.

Stobbe, de lege Romana Utinensi. 1853.

—, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. I. 1860.

Stock, die Freilassungen im Zeitalter der Volksrechte. 1881.

Stöber, Alsatia. 1851—1885.

—, Quellenstudien zum Laurentinischen Schisma. Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie, Phil. histor. Kl. CXII. S. 272.

Stouff, étude sur le principe de la personalité.

Strackosch-Grasmann, Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn. I. 1895.

Strnadt, die passio St. Floriani und die damit zusammenhängenden Urkundenfälschungen. Archival. Zeitschr. VIII.

Strobel, vaterländische Geschichte des Elsasses. Fortgesetzt von Engelhardt. I—VI. 2. Aufl. 1851.

Strootmann, der Sieg über die Alamannen im Jahre 268. Hermes XXX. 1895. S. 355.

Studer, Schweizer Ortsnamen. 1896.

Stumpf, die Wirzburger Immunitätsurkunden.

Stutz, Lehen und Pfründe. Z. f. R. G.². XX. 1899.

—, über Brunners R.-Gesch. Z. f. schweizer. R. XXXVI. (Neue Folge XIV.) 1895.

—, die Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands und Frankreichs. Z. f. R. G.² germ. Abtheil. XXI. S. 125 f.

von Sybel, Deutsche (!) Unterthanen des römischen Reiches. Rheinländische Jahrbücher. IV.

— (und Düntzer), die Alamannenschlacht des Chlodwig, ebenda III.

—, die Schenkungen der Karolinger, Kleine histor. Schriften III. S. 74.

Digitized by Google

Tamassia, fonti gotiche della storia langobarda. 1897.
—, Paolo Diacono, discorso. 1900.
Tangl, die Urkunde Ludwigs des Frommen für Fulda vom 4. VIII. 817. N. A. XXVII. 1. S. 9.
—, der Entwurf einer Königsurkunde aus Karolingerzeit, N. A. XXV. 2. 1900.
Tappeiner, Studien zur Anthropologie Tirols und der Sette communi. 1883.
Tetzner, Geschichte der Deutschen Bildung und Jugenderziehung von der Urzeit bis zur Errichtung von Stadtschulen. 1897.
Tewes, unsere Vorzeit. 1888.
Thelen, zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pippins mit Pabst Stephan II. zu Ponthion und das Schenkungsversprechen Karls des Großen. 1881. (Göttinger Doctorschrift.)
Thesaurus historiae Helveticae ed. Füssli et Breitinger. 1735.
Thijm, Alberdingk, Iets over M. A. Cassiodorus Senator. 1858.
Thonissen, l'organisation judiciaire sous le régime de la loi Salique, nouvelle revue historique de droit français et étanger III. 1879. p. 31 f.
Thudichum, die Gau- und Mark-Verfassung in Deutschland. 1860.
—, Geschichte des deutschen Privatrechts. 1894.
Tobler, das germanische Heidenthum und das Christenthum. Theol. Zeitschr. aus der Schweiz II.
Trithemius, chronicon Hirsaugiense. } Fälschungen.
—, Annales Hirsaugienses }
Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I.
Tumbült, die Grafschaft des Alpgaus, Z. f. d. Geschichte d. Oberrheins XLVI. 1892.
Turnau, Rabanus Maurus, der Praeceptor Germaniae. 1900.
Tykocinski, quellenkritische Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Frommen. Leipziger Dissert. 1899.

Uhland, Schriften zur Geschichte und Sage 1873. VIII.
Urban, das alte Rhätien und die römischen Inschriften, Magdeburger Programm 1889.
Usener, das Verhältniß des römischen Senats zur Kirche in der Ostgotenzeit, Festgaben für Th. Mommsen. 1877.
Usinger, die Anfänge der deutschen Geschichte. 1875.

Vacandard, St. Audoen († a. 683), Revue des questions historiques XXXV.
Val de Lièvre, Launegild und Vadia. 1877.
Vettach, Paolo Diacono; studî. Archeografo Triestino XXII. 2. 1899.
Vetter, über das römische Ansiedelungs- und Befestigungs-Wesen, sowie über den Ursprung der Städte und Burgen und die Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. 1868.
Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom X. bis zum XIII. Jahrhundert 1901.
Villari, le invasioni barbariche in Italia (bis a. 800) 1901.

Digitized by Google

Vogel, die römische Kirchensynode vom Jahre 502, Histor. Z. N. E. XIV. S. 400.
—, Chlodwigs Sieg über die Alamannen, Histor. Zeitschr. LVI. 1886.
Vogt, zu Wulfila's Bekenntniß und dem opus imperfectum, Z. f. D. Alterth. und D. Lit. XLII. 1898.
Vollert, Kaiser Julians religiöse und philosophische Ueberzeugung. 1899.
Vollmer, die Gedichte des Eugenius von Toledo († a. 657) Neues Archiv XXVI. 2.
Voretsch, das Merovinger-Epos. Festgaben für Sievers. 1896.

v. Wächter, das germanische Fehderecht und die Compositionen, Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. 1881. 22. S. 79.
Wackernagel, die germanischen Personennamen, Schweizer Museum II. 1838. S. 96.
Wagner, fränkisch-alamannische Friedhöfe, Veröffentlich. d. großherz. bad. Samml. für Alterthums- und Völkerkunde in Karlsruhe II. S. 85.
R. Wagner, zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Utinensis. Z. f. R.-G.² IV. Germ. Abth. S. 54.
R. Wagner und von Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden I. II.
Waitz, über (gegen!) Merkel, de republica Al. Götting. gel. Anzeigen. 1850.
—, über Paul v. Roth, zur Lex Bajuv., ebenda.
—, die Nachrichten der Alten über den Grundbesitz der Germanen, Allgem. Monatsschrift 1854. S. 105.
—, Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1869. N. 14.
—, Verfass.-Gesch. II. 3. 1. S. 116. V.² durch Zeumer 1893. VI.² durch Seeliger. 1896.
—, Göttinger gel. Anzeigen. 1869. N. 14. (über Merkels Ausgabe der Lex Alam.).
—, über die altdeutsche Hufe, Abhandlungen ed. Zeumer I. 1896. S. 123.
—, über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches, ebenda S. 260.
—, über die Bedeutung des mundium im D. R., ebenda S. 369.
—, zum Liber pontificalis, N. A. XI. S. 229.
Wattenbach, das Schriftwesen des Mittelalters. 1871.
Weidmann, Geschichte der Bibliothek zu Sanct Gallen.
Weiland, über die Reichsheerfahrt, Forsch. z. D. G. VII.
—, (über den Kirchenstat) Z. f. Kirchen-R. XVII. XXII.
Weinhold, alamannische Grammatik.
Weller, die Besiedelung des Alamannenlandes, württemb. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. VII. 1898.
—, die Ansiedlungsgeschichte des württemb. Frankens rechts vom Neckar, ebenda III. 1894.
Werminghoff, Verzeichniß der Akten fränkischer Synoden von 742—843. Neues Archiv. XXIV. 2. 1899.
—, vier Urkunden für die Abtei St. Remi zu Sens 835—853. N. A. XVII. 1. S. 217a.
—, Acten fränkischer Synoden von a. 843—918. Neues Archiv. XXVI. 3.
—, ein neuer Text des Apologeticum Ebonis, N. A. XXV. 2. 1900.



Digitized by Google

Werminghoff, die Recensionen des Libellus sacrosyllabus der italienischen Bischöfe vom Jahre 794. Neues Archiv. XXVI. 3.

—, Paulinus von Aquileja im adoptionistischen Lehrstreit. Neues Archiv. XXVI. 2.

Werneburg, die Wohnsitze der Cherusker und die Herkunft der Thüringer, Jahrbuch d. k. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. N. F. X. 1880.

Werner, Geschichte der Stadt Augsburg 1899.

Wetzel, das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle (Gierke, Untersuch. 43).

Wichmann, die römische Villa in Sanct Ulrich bei Saarburg, Jahrb. d. Gesellsch. für lothring. Geschichte und Alterthumskunde. X. 1898.

Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes und der malbergischen Glosse. 1808.

Wiegand, F., Erzbischof Odilbert von Mailand über die Taufe. Beitrag zur Geschichte der Taufliturgie im Zeitalter Karl's des Großen, Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausgeg. von Bonwetsch und Seeberg. IV. 1. 1899.

—, das Homiliarium Karl's des Großen auf seine ursprüngliche Gestalt hin untersucht. 1897.

Wieser, das langobardische Fürstengrab und Reihengräberfeld von Civezzano. 1887.

Wigand, die Alamannenschlacht vor Straßburg a. 357. 1887.

—, desgleichen, Westdeutsche Zeitschrift. VII. 1888. N. 290. Entgegnung von Nissen, s. diesen).

—, dazu Z. für Gesch. d. Oberrheins. Neue Folge. VIII. S. 134.

Wilbrand, über die Stammväter der Westfalen, Münchener Allgemeine Zeitung 1900. N. 74.

Wilda, von den unechtgeborenen Kindern, Z. f. D. R. XV. 1855.

Wilms, die Schlacht im Teutoburger Wald. 1899.

Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik. I. 1846.

von Winterfeld, zur Geschichte der rhythmischen Dichtung. N. A. XXV. 2. 1900.

Wirth, Deutsche Geschichte. I. 1862.

Witte, zur neuesten Literatur über den Ursprung des Welfengeschlechts, Z. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. XVI. 4. 1901.

—, Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung. Beiträge XV. 1901.

—, über das Deutsche Sprachgebiet in Lothringen, Forsch. zur D. Landes- und Völker-Kunde. X. 1894.

—, zur Geschichte des Deutschthums im Elsaß, ebenda 1897.

Wolf, ein Beitrag zur Rechtssymbolik aus spanischen Quellen, Wiener Sitz.-Ber. Band 51.

Wolff, Johannes Trithemius und die älteste Geschichte des Klosters Hirsau, Württemberg. Jahrbücher 1863.

—, die Bevölkerung des rechtsrheinischen Germaniens.

Digitized by Google

Wolff, zur Geschichte der Wittwen-Ehe, Mittheil. d. Instituts f. österr. Gesch. XVII. S. 380. 1896.

von Woringen, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Strafrechts.

Wormstall, ethnographische Forschungen zur Geschichte Nordwest-Deutschlands 1901.

Wrede, über die Sprache der Wandalen 1886.

Wretschko, über friling und edeling, D. Literaturzeit. 1901. Nr. 51/52. 1902. N. 11.

Württembergische Oberamts-Beschreibung.

— Vierteljahreshefte für Landesgeschichte (seit 1878.)

Wüstenfeld, die Herzoge von Spoleto aus dem Hause der Widonen, Forsch. z. D. Gesch. III. 1863.

Wurstemberger, Geschichte der Landschaft Bern.

v. Wyß, Capitula Remedii, Archiv für Schweizer Gesch. VII. S. 205.

— —, alamannische Formeln und Briefe, Mittheilungen der antiquar. Gesellsch. in Zürich. VII. 2.

— —, über das römische Helvetien, Archiv für Schweizer Geschichte. VII. 1851.

— —, Geschichte der Schweizer Historiographie.

Yates, der Pfahlgraben, XXIII. Jahresbericht des histor. Vereins im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg 1857 (1858).

Yver, Euric, roi des Wisigots, études d'histoire du moyen-âge, dédiés à Monod.

von Zallinger, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht. 1898.

Zanetti, la legge romana retica-coirese o udinese. 1900.

Zangemeister, zur Geographie des römischen Galliens und Germaniens nach den Tironischen Noten. Neue Heidelberger Jahrbücher. N. F. II. 1892. S. 1.

—, zur Geschichte der Neckarländer in römischer Zeit, Heidelberger Jahrbücher. 3. 1893.

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. XX. 61. XLII. p. 337.

Zettinger, die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800. Römische Quartalschrift, XI. Supplementheft 1900 (Dissert. von Freiburg, Schweiz).

Zeumer, über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus, Forsch. z. D. Gesch. XXIII. 1883. S. 130.

—, über Heimat und Alter der Lex Romana Rhaetica-Curiensis, Z. f. R.-G.². IX. Germ. Abtheil. 1888.

—, (Sanct gallische Formeln) N. A. IV.

—, die alamannischen Formelsammlungen N. A. VIII. 1883. S. 473.

—, neue Erörterungen über ältere fränkische Formelsammlungen, N. A. XV.

—, zum westgotischen Urkundenwesen, ebenda XXIV.

—, das angeblich älteste (a. 926) alamannische Weisthum, Neues Archiv XXV. S. 805.

Digitized by Google

Zeumer, Reichenauer Formeln, N. A. VIII. (Keine Isonischen!)
—, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung I—III. IV. Neues Archiv XXII bis XXIV. 1898.
—, über zwei neu entdeckte westgotische Gesetze, ebenda XXIII. XXIV. XXV.
—, zur Textkritik und Geschichte der Lex Burgundionum. N. A. XXV. 2. 1900.
—, zu Sachsensp. Land-R. I. 35. Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforsch. XXII. 3. (der begrabene Schatz im Sachsenspiegel).
—, die Chronologie der Westgotenkönige des Reichs von Toledo, Neues Archiv XXVII.
Zurlauben, mémoires de l'académie des inscriptions historiques XXXVI. p. 176—207.
Zycha, das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis in's XIII. Jahrhundert 1899.

Digitized by Google

# Erſte Abtheilung.

# Die Alamannen.

## Erſter Abſchnitt.

## I. Vorgeſchichte.

### 1. Der Alamannen Name und Herkunft.

#### A. Der Name.

Die Alamannen ſind eine der Völker-Gruppen, die ſeit Anfang des III. Jahrhunderts[1]) je eine Mehrzahl von alten Völkerſchaften unter neuen Namen zuſammenfaſſen. Ueber Urſachen, Weſen und Wirkungen dieſer Verbindungen iſt anderwärts gehandelt[2]). Danach haben zahlreiche Gründe nebeneinander geführt zur Bildung dieſer Verbände: denn den Alamannen (a. 213) ſind hierin die wenig ſpäter (c. a. 234) genannten Franken, die erſt ſeit a. 500 unter dem Namen „Bajuvaren" zuſammengeſchloßnen Markomannen, Quaden und Variſten, die ſeit a. 451 zum erſten Mal Thüringe genannten Hermunduren, in ähnlicher, aber doch erheblich abweichender Weiſe Frieſen und Sachſen zu vergleichen.

Eingehend ward dargewieſen[3]), wie ſolcher Zuſammenſchluß mehrerer Völkerſchaften zu Einer Gruppe bei den Germanen ja durchaus

1) Daß die von Cicero epist. XIV. 10 ad Atticum erwähnten »Frangones« bereits die Franken waren [Wormſtall, Chauken, Brukterer und Angrivarier, 68. Jahresbericht des Paul-Gymn. zu Münſter 1888, danach Meitzen I. S. 495, II. S. 19] iſt unmöglich: von a. 60 vor bis 234 n. Chr. wäre des Namens geſchwiegen! Man lieſt jetzt Fangones, nach einem (catilinariſchen) Werkzeug Cäſars.

2) Im Allgemeinen v. Wietersheim-Dahn I. S. 160. Urgeſch. II. S. 191. D. Geſch. I. a. S. 196, 422, 437, 447; insbeſondere über die Franken K. VII. 1. S. 9 f.; über die Alamannen ebenda und Urgeſch. IV. S. 90 f., v. Wietersheim-Dahn I. S. 216. D. G. I. S. 448 f.; über die Sachſen Urgeſch. IV. S. 170; über die Baiern IV. S. 120. Arnold, Studien S. 92. Deutſche Urzeit S. 81, 115.

3) VII. 1. S. 1—24.



Digitized by Google

nicht etwas jetzt erst Auftauchendes ist, wie vielmehr schon vor und bei Cäsar die Gruppe der Sueben in ganz ähnlicher Weise gestaltet erscheint.

Die Sueben mit ihren hundert Gauen[1]) entsprechen etwa zehn bis zwölf Völkerschaften, je nachdem man als Regel zehn oder acht Gaue für die Völkerschaft ansetzt. Die Grundlage ihrer Einigung bildet näher verwandte Abstammung von gemeinsamen göttlichen und halbgöttlichen Ahnen: — der mythologische Ausdruck für die überlieferte und empfundene nähere Stammesverwandtschaft: gewiß ist diese wie die zwar nicht Eine, aber doch auf das innigste übereinstimmende Sprache[2]) der alamannischen Völkerschaften vom Elsaß im Westen bis an den Lech im Osten darthut, auch als Eine der Grundlagen der alamannischen Gruppe anzusehen.

Diese nähere Verwandtschaft und Annahme gemeinsamer Abstammung von göttlichen Ahnen findet dann wie früher bei den Sueben[3]) auch bei der Alamannengruppe Ausdruck, deren Völkerschaften und Gaue ebenfalls die Verehrung gewisser zwar gemein germanischer, aber doch hier örtlich und sonst besonders gestalteter und übereinstimmend benannter Gottheiten vereint[4]).

Nur eine Folge oder eine andere Seite dieser näheren Verwandtschaft ist dann auch die Nachbarschaft als Grundlage jener Vereinung: denn was von den Einzelnen und den Sippen gilt als Regel — abgesehen von ausnahmsweisen Absprengungen und Zerreißungen durch Landnoth[5]), Druck und Stoß feindlicher Völker, freiwilliger Trennung[6]), innerer Zwietracht der Gaue[7]), — das gilt auch von der Ansiedelung und Nachbarschaft der Völkerschaften und Gaue: wie in der Zeit vor dauernder Seßhaftigkeit die nächst Verwandten mit einander umhergezogen waren, so siedelten sie bei dem — ursprünglich gar nicht beschloßnen, nicht mit Bewußtsein ausgeführten — Uebergang zu nothwendig dauernd werdender Seßhaftigkeit neben einander: die nächst verwandten Völkerschaften wurden nun meist auch die nächsten Nachbarn.

---

1) Caesar b. G. IV. 1.

2) Gegen die Unterschätzung der Sprachgemeinschaft bei Ficker, Erbenfolge, v. Amira, Götting. gel. Anz. S. 278.

3) Tac. Germ. 9 pars Sueborum et Isidi sacrificat; vgl. den Hain der Semnonen l. c. c.

4) Ziu für Eru, (Zisa) J. Grimm, D. Myth. S. 112, 183, 229, 1209.

5) Dahn, die Landnoth, Festschrift für Windscheid 1889, S. 12.

6) Kimbern, Vandalen, Langobarden.

7) Bataver und Chatten.

Digitized by Google

Eine der mächtigst wirkenden Ursachen der Zusammenschließung, des Zusammenwachsens zu größeren Verbänden war das gleiche Bedürfniß, das zu der sogenannten Völkerwanderung — richtiger „Völkerausbreitung" — führte: die Noth, die Landnoth [1]).

Die Germanen selbst hatten den Eindruck, daß eine Nothwendigkeit sie immer wieder vorwärts in die römischen Lande dränge: „nicht unser ist, was wir thun, göttlicher Befehl treibt uns vorwärts" — die „Göttin" war — die Noth [2]).

Hier ist nur zusammenzustellen, was für das Verständniß der Entwicklung im Einzelnen erforderlich, und zu würdigen, was aus neueren Arbeiten aufzunehmen, was abzulehnen ist [3]).

Höchst selten wird es uns in der germanischen Geschichte jener Jahrhunderte so gut wie bei Erklärung dieses Namens. Ein durchaus glaubhafter Geschichtschreiber — ein den Alamannen zeitgenössischer — berichtet die Angabe eines andern im genauesten Sinne zeitgenössischen Geschichtschreibers, der ebenfalls als voll glaubhaft nicht nur uns bekannt, als ganz besonders genau über Germanisches unterrichtet von jenem ersten gerühmt wird, über eine Erklärung des Namens aus dem Germanischen, die nicht nur etymologisch durchaus unantastbar, die ebenein für den auszudrückenden Begriff geradezu die einzig zutreffende ist: es verstößt wider alle Methode, eine solche Erklärung der Alamannen selbst (und der Zeitgenossen) des Aufkommens ihres Namens

---

1) Dahn, die Landnoth S. 14 f.

2) Salvian. de gubern. Dei VII. 54: ipsi .. fatebantur, non suum esse quod facerent: agi enim se divino jussu ac perurgeri.

3) Ueber die Völkergruppen, die er „Bünde" nennt und etwas zu einseitig auf Bündnißverträge, die freilich nicht dabei fehlten (Urgesch. II. S. 285 f.), zurückführt, zumal über Erhaltung und Verschwinden alter, Auftauchen neuer Völkernamen manche treffende Bemerkung bei Stälin, dem Vater (V.) I. S. 19 f.: das vorzügliche, ob auch in einzelnen verfassungsrechtlichen Fragen überholte Werk bleibt — neben Riezlers „Baiern" — die beste Geschichte eines deutschen Stammes. Richtig auch Albrecht S. 4, Hirschberg S. 66 (ähnlich Buchner, die Deutschen Völkervereine) nennt den „Suebenbund" die Grundlage des Alamannenbundes: aber einen Suebenbund hat es nie gegeben und im Sinne Hirschbergs auch keinen Alamannenbund; ganz irrig faßt Meitzen, Agrargeschichte S. 8 f. sogar Ingväonen, Istväonen ꝛc. als einen „Bund"; nicht Rechtsbande, verwandtschaftliche, — Abstammungssagen — verknüpften Ingväonen ꝛc.; allzubestimmt lauten doch seine Angaben S. 1—8 daselbst über die Einwanderung der Dolmen- und der Pfahlbau-Leute aus Afrika(!), dann über die Wege der Arier (richtig aus West-Central-Asien) und die Vertheilung der West-Germanen, und endlich den „Bund" der Ingväonen und Istväonen.



Digitized by Google

verwerfen und sie ersetzen zu wollen durch eine Deutung, die geschichtlich bodenlos und sprachlich nachweisbar unmöglich ist.

Im Jahre 213 wird der Name der Alamannen zuerst genannt[1]: selbstverständlich hat er längere Zeit vorher bestanden, bevor er zu den Ohren der Lateiner (und von diesen aus eines Griechen) gelangt ist. Caracalla bekämpfte sie in jenem Jahr in den Maingegenden.[2] Auch diese Hauptgruppe umfaßte — wie die fränkische Hauptgruppe die Mittelgruppen der Salier, Uferfranken und Chamaven[3] — Mittelgruppen: nämlich die Alamannen im engeren Sinn, die Schwaben im engern Sinn und die Juthungen: dabei ist aber daran fest zu halten, daß alle drei bald unter dem Namen der Alamannen, bald unter dem der Schwaben verstanden werden, so daß in diesem Sinn Alamannen und Schwaben Ein Volk sind[4].

Der durchaus verläßige Agathias (a. 536—581) berichtet nun, der Geschichtschreiber Asinius Quadratus, den er — und zwar gerade bei diesem Anlaß — als einen höchst genauen Darsteller der germanischen Dinge rühmt, nenne die Alamannen „zusammengescharte und gemischte Männer und eben dies bedeute auch — sage Asinius — in ihrer Sprache der Name Alamannen“[5].

---

1) Ueber die Sitze der von Caracalla a. 213 bekämpften Alamannen Holländer S. 273 f. Inschriften über Caracalla's Feldzug (von Rhätien aus?) ebenda; »ludi Alamannici« (auch Rieſe VIII. 9, 97); Meilenſteine S. 277; Münzen Caracalla's S. 280 f.

2) S. die Stellen bei v. Wietersheim-Dahn I. S. 175. Urgeſch. II. S. 191. D. G. I. a. 449.

3) Könige VII. 1. S. 157.

4) Ich hatte dieſe Anſicht von je (vor Baumann und Andern) vertreten, ſ. D. G. Ia. S. 453; außer Baumann, Forſch. XVI. vgl. Riezler I. S. 61.

5) I. 6. οἱ δὲ Ἀλαμανvοὶ εἶγε χρῆ Ἀσινίῳ Κυαδράτῳ ἕπεσθαι, ἀνδρὶ Ἰταλιώτῃ, καὶ τὰ Γερμανικὰ ἐς τὸ ἀκριβὲς ἀναγραψαμένῳ ξυγκλυδές εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία, allerdings eine „germaniſche Etymologie“: aber wenn dieſe ſtreng richtig iſt, wie hier, weßhalb ſie wie Stälin (S.) S. 44 verwerfen, weil andre ſolche zuweilen unrichtig ſind? Das ξυγκλυδὲς ἄνθρωποι darf nicht (wie von Daniels S. 52) zur Erklärung von ala-manni aus „all“ und „manch-faltig!“ führen. Das Wort ſoll von der galliſchen(!) Bevölkerung herrühren „vermöge der Sprachverwandtſchaft von Kelten und Germanen“(!!) ähnlich Eichhorn § 21 a. S. 103 „Abenteurer“. Im Weſentlichen richtig Köpke bei Raumer S. 164. All-Männer ſoll „aller geſchichtlichen Wahrſcheinlichkeit entbehren“: und Hermun-Duri? Andere ältere Namenerklärungen bei Phillips § 20. H. Müller, Marken I. 1837 ali = Fremd-Männer wie jetzt wieder Hermann ſ. unten. J. Grimm ausgezeichneter Mann, Held, Geſch. d. Spr. I. S. 348. Die Worte der Juthungen bei Dexippus

Digitized by Google

Von Asinius Quadratus wissen wir, daß er zu Anfang und um die Mitte des III. Jahrhunderts (außer einer Geschichte der Partherkriege) eine Geschichte Roms von der Gründung bis zu der Tausendjahr-Feier der Stadt unter Philippus Arabs (a. 248) in 15 Büchern geschrieben hat[1]). Asinius schrieb nur 35 Jahre nach dem ersten Auftauchen des Alamannen-Namens, war also Zeitgenosse. Und seine Angabe stimmt auf das Genaueste mit Allem, was wir sonst von Entstehung und Wesen sowohl der Alamannen als der übrigen ähnlichen Verbände wissen[2]).

Dieser geschichtlich, rechtsbegrifflich und sprachlich gleich unanfechtbaren Erklärung gegenüber hat man[3]) die Alamannen für die alten Semnonen und demgemäß ihren Namen für „Leute des Götterhains" — »alah« — ausgegeben: dafür spricht nichts in der Geschichte und dagegen spricht Alles in der Sprache[4]). Die Semnonen siedeln zwischen Elbe und Oder: hier, in denselben Landen, erscheinen sie auch noch, als sie das letzte Mal genannt werden, im Markomannenkrieg c. a. 180[5]): sie sind also auch von den nördlichsten je von den Alamannen erreichten Sitzen so weit entfernt wie die Oder vom Main.

Eine Reihe von starken Völkern trennt Semnonen und Alamannen: wie die Hessen so die Hermunduren (Thüringe), die heute noch in jenen Gegenden sitzen, die sich nie den Alamannen angeschlossen haben, obwohl sie mit ihnen gränzten. Die angebliche Einheit von Mundart[6])

---

ed. Müller III. p. 682 (Dindorf, Corp. scr. Byz. I. 1829) οὐ μιγάδων geht nicht, wie Weller, Besiedelung (fortab angeführt als Weller II) meint, auf Abwehr gegen ξυγκλυδὲς des Asinius Quadratus, wie das darauf folgende οὐδὲ ἀσθενῶν beweist.

1) Vgl. Teuffel S. 892 N. 381. 2. daselbst und bei Nicolai, griechische Literaturgeschichte III. S. 582 die Literatur; v. Wietersheim-Dahn I. S. 177.

2) S. die älteren, oben S. 1 angeführten Darlegungen. Baumann S. 516 erklärt die Deutung nach Asinius Quadratus für „heute" allgemein aufgegeben: „heute" sieht er, daß er irrt: für Gesammtvolk auch Much, Beiträge XVII. S. 96.

3) Baumann, Forsch. z. D. G. XVI. 1876.

4) S. Könige I. S. 117. Urgesch. I². S. 23. D. G. Ia. S. 44, 70—75, 354. v. Wietersheim-Dahn I. S. 593.

5) Urgesch. II. S. 179.

6) Ueber Einheit und doch Gliederungen der alamannischen Mundart Hauptwerk Fischer, Geographie der schwäbischen Mundart 1895 (Karte 24) (Selbstanzeige), die Namen der Wochentage S. 12. — Dazu Kauffmann, Geschichte der schwäbischen Mundart 1890; Zeitschrift für Deutsche Philologie XXXI. S. 451. Birlinger, das rechts rheinische Alamannien, Gränzen und Sprache. — Die alamannische Sprache rechts des Rheins, — über Sprachgränzen und deren Ursachen — zur

Digitized by Google

und Recht aller Alamannen, die solchem Verschmelzen verschiedener Völkerschaften widersprechen soll, wäre erstens bei der gemein-suebischen Abstammung aller alamannischen Völkerschaften kein Beweis wider deren Mischung und findet zweitens für die Mundarten durchaus nicht statt[1]). Und die Lex Alamannorum enthält freilich einheitliches Recht: aber die Gewohnheitsrechte (Weisthümer) in Elsaß, Baden, Württemberg, baierisch Schwaben, Schweiz weichen später wenigstens vielfach ab.

Von der furchtbaren Waffenbewegung, die der Durchbruch des stärksten Suebenvolkes mit seinen „hundert Gauen“[2]) durch Hermunduren, Chatten und die zahlreichen Völkerschaften — dicht am römischen limes! — müßte begleitet haben, begegnet nicht die leiseste Spur in den römischen Quellen, die gerade für jene Zeit — Markomannenkrieg — reichlich fließen.

Diese starken Völker hätten die Semnonen aus ihren Sitzen zwischen Spree und Elbe[3]) wandernd durchbrechen müssen, um auch nur die allernördlichsten Sitze, die je Alamannen besessen, zu erreichen[4]). Willkür ist es also, die Semnonen[5]) so weit nach Südwesten wandern zu lassen: mit gleicher Willkür haben Andre sie mit den Vandalen und Alanen gleich gar bis nach Spanien ziehen lassen. Aber nicht nur Willkür, geschichtswidrige Behauptung ist es, die Semnonen hätten sich bei dieser Wanderung dem allgemeinen Vordrängen der Ostgermanen

---

Geschichte der schwäbischen Mundart; Bohnenberger, württ. Vierteljahresschr. VI. 1884. S. 161—192. — Haag, die Mundarten des oberen Neckar- und Donau-Landes. — Hermann, die Deutsche Sprache im Elsaß.

1) Baumann selbst muß S. 585 unterscheiden I. das Rheinschwäbische (1) Nord-, 2) Sund-, 3) Breis-gauische, 4) Ortenauische; Baslische); II. Nordschwäbische (1) Nieder-, 2) Ober-Schwäbisch, 3) Riesisch, 4) Lechrainisch. III. Südschwäbisch (1) Westallgäuisch, 2) Vorarlbergisch, 3) Bodenseeisch, 4) Schweizerisch, 5) badischen Seekreises: also Manchfaltigkeit genug der ξύγκλυδες ἄνθρωποι καὶ μιγάδες. Baumann S. 507 will auch den Unterschied der alamannischen und der schwäbischen Mundart erst in jüngerer Zeit entstehen lassen, weil er der von ihm übertriebnen „Stamm-Einheit“ widerspricht: allein ursprünglich war den erst seit c. a. 200 verbundenen Völkerschaften nur das Suebenthum gemein, was starke mundartliche Unterschiede (Baierisch und Alamannisch-Schwäbisch) durchaus nicht ausschloß.

2) Tac. Germ. c. 39; s. über die Semnonen S. 5 Anm. 4.

3) Devrient, Cherusker [Carte] Neue Jahrbücher 1900.

4) Die Nordschwaben im VII. Jahrhundert in Nordthüringen sind keineswegs bei der Südwanderung der Semnonen sitzen gebliebne Semnonen (wie Platner, Völkerzüge S. 183, vgl. Weller II. S. 322), sondern erst unter Sigibert I. c. a. 568 eingewanderte (Nord-)Schwaben. Greg. Tur. V. 45.

5) Wie Baumann.

Digitized by Google

(d. h. Goten) seit c. a. 150 n. Chr. angeschlossen[1]): denn erstens finden wir die Semnonen lange nach dieser gotischen Wanderung, in dem durch diese herbeigeführten Markomannenkrieg (c. a. 180) noch in den alten Sitzen, und zweitens fluthete ja jenes „Vordrängen" nach Osten an die untere Donau, die Semnonen aber würde jene erfundene Wanderung nach Westen an den oberen Main geführt haben: Anschluß an Ostwanderer, der nach Westen führt?

Noch viel schlimmer steht es aber mit der sprachlichen Erklärung. In den heiligen Hain der Semnonen durfte man nur gefesselt treten[2]). Das soll der Name „Semnonen" bedeuten: „Fesselleute", aber nur im Nordgermanischen heißt simi, — nicht etwa simni — Band. Diese ganz unmögliche Erklärung kann der von J. Grimm[3]) nicht nahen: die Bewohner des großen Waldes „Semana" (bei Ptolemäus) eben jenes heiligen Haines der Semnonen: aber das Richtige ist doch wohl „die gesammten"[4]).

Weiter wird nun der Faden der Einfälle gesponnen, bunt, aber lose: „die ausgewanderten Semnonen konnten jetzt diesen Namen als nicht mehr der Wahrheit entsprechend nicht mehr führen[5]): und nun

---

1) Nicht (wie Baumann S. 515 meint, beweisend ist die Stelle eines Ungenannten bei Suidas ed. Küster, 2. p. 294, wo statt Ἀλβανῶν Ἀλαμανῶν zu lesen ist (so schon Zeuß S. 317), aber keineswegs nothwendig statt Σήμνονας (wie Baumann) Σήμνονας: Zeuß a. a. O. liest mit gleichem Recht Σουήβους; (vgl. auch Much, Beiträge zur D. Sprache und Literatur 19); ganz ebenso verwechseln die Römer wiederholt Alamannen und Alanen: so steht bei Julius Honorius zwischen Franci und Amsivari Alani und umgekehrt bei Mamertinus Genethliacus c. 17 Alamanni statt Alani. Isidor XIV. 3. 6. IX. 2. 39 stellt beide nebeneinander; vgl. Müllenhoff III. S. 221.

2) Tac. Germ. c. 39; s. oben S. 5 Anmerk. 4, meine älteren Schriften.

3) D. M. 344; vgl. Zeuß S. 9 (von semen, Samen, wegen Tac. 39 initium gentes conditoresque vgl. Much, Z. f. D. Alterth. 36, S. 43 „die Verständigen"; überzeugend Brenner a. a. O. 37, S. 11 „alle gesammt, alle zusammen", d. h. alle die vereinten (Gau)Völker, als „Zusatzname", aber nicht, wie er will, zu dem eigentlichen des Volkes (Semnonen?), sondern als Gesammtname für die einzelnen verbundenen Völkerschaften wie Preußen, Baiern u. s. w. Deutsche heißen; wenig befriedigend Müllenhoff, Haupts Z. VII. S. 384 die „Feßler" oder schwankend die „Gefesselten" D. A. IV.

4) Laistner S. 9 erklärt Semnonen als „Gesäte", „Angehörige der Männer-Sat", gotisch mana-seþs; und σημανὰ ὕλη? gesäter Wald? auch Chamave soll Angehörige einer Gesammtheit bedeuten S. 9, also ähnlich wie Ala- und Hermun-; Geti „die sich in Menge Ergießenden" [??].

5) Die Baiern führen heute noch ihren seit 1500 Jahren „der Wahrheit nicht mehr entsprechenden" Namen: Baja-Männer.

Digitized by Google

nannten die Hermunduren[1]) den Römern die alten Semnonen „Alah-Männer“ d. h. „Leute des Götterhains“: sehr verwirrsamer Weise: denn die Römer kannten seit vielen Jahrzehnten den Namen der Semnonen: der von den Hermunduren „vorübergehend“ erfundene Name habe sich aber nur in der Literatur künstlich erhalten können: aber das ist doch unvereinbar damit, daß in der Volkssprache aller Romanen sich bis heute der Name Allemands, Alemanos, sogar für alle Deutschen erhalten hat.

Endlich aber verstößt jene Erklärung aufs Schärfste gegen die Sprache und ihre Gesetze: einmal bedeutet alah nicht Hain, sondern Tempel, und zweitens konnte die Zusammensetzung nicht Alamanni, wie überall steht, müßte Alach-manni, Alak-manni, Alah-manni lauten, wie nirgends in den zahllosen Schreibungen des Namens steht[2]).

1) Warum diese? Auch nach Laistner, württemb. Vierteljahreshefte, Neue Folge I. S. 41 haben die Semnonen während der Wanderung „ihren Namen vertauscht“: warum? vgl. über den Namen S. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme.

2) Darüber schreibt mir unser Germanist, Freund Friedrich Vogt: „Die Zurückführung des Namens Alamanni auf Alah-manni scheitert daran, daß die Form mit h eben durchaus nicht bezeugt ist, ein so consequenter und so früher Ausfall des h in solcher Stellung aber sonst nicht stattfindet. Später kommt allerdings solcher Fortfall vor (seit dem 9. Jahrh.), aber es stehen dann immer noch Formen mit h in den betr. Wörtern daneben. — Für die Deutung des ala- als omnis spricht andrerseits das got. alamans (Plur., in der Formel in allaim alamannam „unter allem Volk“. Ganz irrig ist Baumanns S. 550 Auslegung der Stelle des Asinius: niemals sollen sich die Alamannen Alamannen, immer nur Schwaben genannt haben: kein Volk gebe sich selbst zwei Namen und Asinius sage ja, daß der Name Alamannen ein bloßer Beiname sei, der die Mischung ausdrücken solle. Aber der Beiname bildet nicht den Gegensatz zu Sueben, die ja Asinius gar nicht kennt, sondern zu den Sondernamen der einzelnen Völkerschaften und Gaue, und da alle diese Alamannen Sueben waren (wenn auch keineswegs alle Sueben Alamannen), so erklärt sich sehr natürlich, daß man die Vereinten bald Sueben, bald Alamannen nennen konnte (mit Recht verwirft Baumann S. 519 die Auffassung Hermanns, die Deutsche Sprache im Elsaß, Mühlhausener Programm 1879) so auch schon Clement-Jungbohn, Forschungen über das Recht der salischen Franken 1876 S. 394: (s. aber über dies Buch Liter. Centralblatt 1877. Sp. 342.) Ali-Mann = Fremder, weil die „kritisch feststehende“ Form des Namens nie Alimanni, sondern stets Alamanni lautet: wohlan: und die „kritisch feststehende Form“ lautet nie Alahmanni, sondern stets Alamanni. — Alamanni genügt völlig, um universi viri auszudrücken, Alemannen oder Allemannen, wogegen B. S. 520 eifert, sind hiefür gar nicht nöthig. Kein Volk nennt sich selbst die Fremden, und die Römer haben doch das germanische Wort nicht gebildet.

Digitized by Google

Zur Begründung von Alah-manni führt man [1]) aus, in allen Perſonennamen ſei, wenn das Grundwort (hier Mann) ein Hauptwort, auch das Beſtimmungswort ſtets ſelbſt ein concretes, nicht abſtractes Hauptwort: dies einſtweilen angenommen: aber es handelt ſich um einen Volks-, nicht um einen Perſonen-Namen und der Volksname der Hermun-duren [2]) iſt ganz wie Alamannen gebildet: Hermun = groß, allgemein, in Hermin-duri iſt ebenſo „abſtract" wie das gleichbedeutende Ala = universi in Alamanni. Wenn in Perſonennamen mit ala das h zuweilen wegfällt, kann das doch nicht dagegen in Betracht kommen, daß es in Alamanni gar niemals begegnet.

Gegen jene Annahme ſpricht aber entſcheidend die große Zahl [3]) der ohne h geſchriebnen Namen mit Ala-, die eben nicht auf Alah-, ſondern auf Ala- = All' zurückzuführen ſind. Oder ſoll etwa Allvater nicht universalis pater heißen? Sollen Ala-hild, Ala-rich, Tempelfürſt, Tempelreich, ſoll Ala-vic, Ala-gund, „Tempelkampf" heißen, was ein Unſinn, oder vielmehr All-kampf; Ala-bolt Tempelkühn oder All-kühn? Ala-gis Tempelſpeer, Ala-liub Tempellieb? Ala-rad Tempelrath? (etwa wie Kirchenrath?), Ala-mer Tempelruhm?

Schlagend ſpricht gegen jene Annahme der Umſtand, daß in wirklich mit alah zuſammengeſetzten Wörtern die Aſpirata nicht fehlt, ſondern pünktlich an ihrem Platz erſcheint: ſo in dem Eigennamen Alah-swintha [4]) noch a. 774. Vielmehr ſind ebenſo gebildet wie Alamann und mit gleicher Bedeutung von al = omnis die Perſonennamen Ala-ver, Ala-vera [5]), Allo-vera, Alo-ara, Al-vara.

---

1) Baumann S. 520.

2) S. unten.

3) Vier Spalten bei Förſtemann² (1900) S. 51—55.

4) Zeuß, W. 53; dieſer Beleg fehlt wie andere bei Förſtemann² S. 51, wo aber richtig das bloße ala ohne h auf all, omnis zurückgeführt wird. Daß dieſes — gemeingermaniſche — alah vielleicht in württembergiſchen Ortsnamen erhalten ſcheint, Stälin (S.) S. 74, beweiſt für jenen Einfall gar nichts.

5) Bei Förſtemann a. a. O. Was S. 521—523 zur Erklärung des in allen Stellen fehlenden h angeführt wird, iſt durchaus nicht überzeugend; die Namen mit h gehen auch dem Sinne nach auf Weihthum, die ohne h auf all zurück: die hiebei begegnenden Schwankungen erklären doch nicht, weßhalb die angeblich auf alah zurückgehenden Alamanni auch nicht ein einziges Mal das h zeigen, das doch zur Unterſcheidung von „All-männer" erſt recht unentbehrlich geweſen wäre; heißen die Schwaben in der Weſſobrunner Gloſſe, Graff, Diutiska II. S. 370 Ziuvari (J. Grimm, D. Myth.³ I. S. 180. Zeuß S. 316), ſo waren doch alle Sueben, nicht nur (vielleicht!) die Semnonen, Ziuverehrer. Erfreulich iſt, daß S. 523 die Erklärung eine „Hypotheſe" genannt wird; ſ. daſelbſt ähnliche An-

Digitized by Google

Ein bisher nicht verwertheter Behelf wäre der Name eines Königs der alamannischen Legionen im Lahngau zur Zeit des Probus a. 276 bis 282: „Semnon“: indessen finden sich die Völkernamen häufig als Personennamen (Friso, Franko[1]), auch da, wo an Abstammung von dem gleichnamigen Volke nicht zu denken ist[2]). Wären die volkreichen Semnonen mit ihren „hundert Gauen“ die Alamannen, so wären nicht nur die theoretischen Ausdrücke des Zeitgenossen (ξύγκλυδες καὶ μιγάδες) unerklärlich, auch die praktischen Thatsachen, daß die Alamannen nicht wie die Semnonen ein Volk mit Gauen, sondern ein nur sehr locker geknüpfter Bund von Völkerschaften sind; während sonst die Entwickelung zum Zusammenfassen in größere Verbände führt[3]), läge hier ein Rückschlag in Zersplitterung vor.

Aus der Fabel, welche die Schwaben von Norden her einwandern läßt[4]), ist für die Semnonen schon deßhalb nichts zu schöpfen, weil ohne Zweifel schwäbische (alamannische) Volkstheile den Burgunden, Hessen, Franken von Norden nach Süden auswichen.

Und ebenso wenig beweist der Name der Schwaben (= Alamannen) Ziu-vari[5]) für die Semnonen, denn durchaus nicht steht fest, daß der in deren Hain verehrte Gott Ziu gewesen sei; von „Mannen“ im mittelalterlichen Sinn[6]) sollte man zur Semnonen-Zeit nicht reden.

Um die allerdings zweifellose Einheit von Alamannen und Schwaben zu stützen[7]), bedarf's der Semnonen durchaus nicht.

Schwer fällt endlich in das Gewicht, daß auch der Name einer

---

nahmen schon bei Beatus Rhenanus und Münster. L. Schmidt, Hermunduren S. 308, findet in den Alamannen „unzweifelhaft“ die Semnonen.

1) Alaman(n) als Personenname bei Karl Meyer, Sprache und Sprachdenkmäler der Langobarden 1877 S. 276; auch ein Priester „Schwab“ a. 838—867, Rheinauer Cartular, Quellen zur Schweizer Geschichte III. 1883. N. 7. Züricher Urk. B. I. p. 35. c. a. 860; vgl. „Schwabing“.

2) Am Ehesten spräche noch für jene Annahme, daß Semnones etwas Aehnliches wie Alamanni bedeuten soll; von »samn«, gesammt: allein auch damals — (mehr als ein Jahrhundert vor a. 213) — werden eben „alle 100 Gaue“ in solchem Namen zusammengefaßt.

3) Dahn, Könige VII. 1. S. 20 f. Bausteine V. S. 335.

4) Daß diese „Einwanderung der Schwaben“ ganz späte nordschwäbische Sage [Schwaben statt Sachsen, Verbündete der Franken gegen die Thüringe] hat dargewiesen Müllenhoff, Z. f. D. Alterth. N. F. V. 1. S. 1873, der aber doch die Inthungen für die Semnonen hält, Haupts Z. VII. S. 384.

5) Wessobrunner Glosse, oben S. 2.

6) Stälin (W.) I. S. 47.

7) Stälin (S.) a. a. O.

Digitized by Google

andern Gruppe ganz entsprechend gebildet ist: das »Hermun-« in Hermun-duri bedeutet dasselbe wie das »al-« in Ala-manni: universi, conjuncti, omnes: jene hätten auch Al-duri in gleichem Sinne wie Hermun-duri genannt werden mögen[1]).

---

1) S. (schon 1880) v. Wietersheim-Dahn I. S. 175; zustimmend Brenner, Pauls Grundriß² (1893) III. S. 931 Ermen, universalis, daher Irmin-Sul Urgesch. III. S. 967), Erminones, Erminduri, „zusammenfassende Function", wie Ala. — Ueber den Namen A. und dessen verschiedne Deutungen Merkel, de r. p. l. p. 25; Müllenhoff, von der Herkunft der Schwaben, Z. f. D. Alterth. 1874. Much, Sievers Beiträge zur Geschichte der Deutschen Sprache und Literatur XIX. S. 96 f. 1893; vgl. auch Much, Besprechung von Löwe, Gliederung (s. diesen) ebenda XLV. Anzeiger S. 113. Much, Deutsche Stammeskunde, Sammlung Göschen N. 126. 1900. Die wechselnden Deutungen des Namens bei J. Grimm, Gesch. d. D. Spr.³ I. S. 348, W.-B. I. S. 216. Unmöglich ist Joh. Meyers, bei Birlinger, rechtsrhein. Alam. S. 298, Erklärung Alamanni = „Allmenschen", wonach Alamannia und generalitas dasselbe sein sollen; Busch II. S. 8: also Alamanniae generalitas bei Ennodius = Alamannia Alamanniae oder generalitatis generalitas. Nach Gengler, Rechtsgeschichte I. „verbündete Männer", Eidgenossen: aber von Eiden unter ihnen wissen wir nichts. Ebenso noch Rechtsdenkmäler I. S. 80 (1875); sofern richtig Baumann S. 535. Wenn aber noch Jordanis c. 55 Alamannen und Suaven „untereinander verbündete Völker", gentes ad invicem foederatas nennt, wie schon Ammian a. 357, so ist das nicht grundlos, (wie Baumann a. a. O.,) da ja Nord-Alamannen (Schwaben) und Süd-Alamannen allerdings (oft) einen Bund bildeten. Jakob Grimm bat im W.-B. I. S. 219 seine Deutung, Gesch. d. D. Sprache⁴ I. S. 348 „ganze Männer", Männer in verstärktem Sinn, beibehalten: aber dann wäre eine mehr eigenartige Bezeichnung, vgl. Hermun-duri, Marko-Manni, gewählt worden: treffend Stälin (S.) a. a. O. Grimm folgt Hillebrand S. 48. Andere Erklärungen hat Stälin (S.) S. 45 zusammengestellt und zum Theil widerlegt: so von der Almännde — als ob diese nicht gemein-germanisch, durchaus nicht besonders alamannisch gewesen wäre — oder als Arimanni — was nirgends statt Alamanni steht und dann freie (soll wohl heißen: „Heermänner") bedeuten soll — oder gar aus dem Keltischen Elmyn = Fremdlinge —: warum sollen Germanen keltisch gesprochen, sich keltisch benannt haben und weßhalb „Fremdlinge?" oder sollen damals gar nicht mehr vorhandne keltische Völker sie den Römern (s. oben S. 8) so benannt haben? Ganz unmöglich endlich ist J. Meyers Alemannia VII. S. 267 Erklärung „All-Menschen" d. h. die nur der Gesammtheit des Stammes angehören, also etwa „Einheitsstats-Menschen", als ob der Verband der Völkerschaft und des Gaues in der Gruppe keine Bedeutung mehr gehabt hätte. Der Baumannschen Gleichung Alamannen = Alah-mannen = Semnonen folgen auch Stälin (S.) S. 45 (doch mit Bedenken), ebenso Buck, Alemannia VIII. S. 268, G. Kaufmann I. 1880. S. 85, 86 [„jetzt darf es als ausgemacht gelten, daß Alamannen nur ein anderer Name für die Semnonen .. „Männer des Heiligthums"] und Gebhardt I. S. 86, Brunner I. S. 41, Laistner S. 41, Weller, Ansiedlungsgeschichte S. 32, Schröder³ S. 11; überzeugend gegen Baumann, Joh. Meyer, Alemannia

Digitized by Google

Man hat eingewendet, daß ein Volk sich nicht als „alle Menschen“ bezeichnen könne: aber eine ähnliche Hyperbel liegt vor, wenn wir das Wort „Allgemein“ gebrauchen: da denken wir nur an eine Allgemeinheit innerhalb bestimmter Gränzen. Das Eine ist klar, daß der Name nicht im Gegensatz zu andern außenstehenden Gemeinwesen aufgekommen sein kann, sondern nur im Gegensatze zu den Bestandtheilen, die er umfaßte; er ist nur als Name eines Völkerbundes verständlich [1]).

---

VII: „Alach-mannen oder Alah-Mannen?“ (vielmehr Ala-mannen, Dahn). Straloſch-Grasmann S. 69 vorſichtig von der Alah- und Semnonen-Vermuthung: „Gründe, die einige wohlwollende Nachſicht in Bezug auf ihre Stichhaltigkeit erfordern“; daß die Semnonen zuletzt genannt werden im Markomannenkrieg a. 177, als die Quaden zu ihnen wandern wollten, beweiſt doch nicht, daß die Semnonen darauf hin an den Neckar wanderten. Von Schubert nimmt S. 6 ebenfalls Semnonen als zugewanderten Beſtandtheil der Alamannen an, verwirft aber durchaus (auch aus ſprachlichen Gründen) die Ableitung von Alah-manni und bemerkt treffend, die Alamannen (aber nicht als alleiniges Volk!) ſind ſo locker verbunden, daß ſie nicht auf Einer civitas beruhen können: dieſe hätte ſich während der Wanderungen und Kämpfe doch feſter geſchloſſen, nicht aufgelöſt: richtig ſagt er: „Recht und Sprache der Alamannen) ſind Stammes- nicht Völkerſchaftsgut“. Bremer bei Paul² III. S. 935 läßt die Alamannen aus kleinen Gauſtämmen(?) = Hundertſchaften(?) entſtehen, billigt Aſinius Quadratus, läßt aber doch auch die „Semnen“ zu Alamannen werden S. 927. Uebrigens ähnlich wie Baumann ſchon Rudhart, älteſte Geſchichte Baierns S. 63: Zuſammentritt der Völkerſchaften zwiſchen Main und Donau mit aus dem „Innern“ (d. h. aus dem Nordoſten) vorgedrungenen „Stämmen“ der Sueven. Dagegen richtig über den Alamannen-Namen Meitzen I. S. 397. Er (I. S. 403) hält die Ziuvari für die Semnonen und hört die Bezeichnung wiederklingen in den Teutonovarii: aber dies -vari heißt nicht Wahrer, Schützer, ſondern der Were, d. h. Mann, Kriegsmann, wie Chattu-vari, Amsi-vari, Baju-vari: ſollen das Ems- und Chatten- und Böhmen-„Hüter“ ſein? Offenbarer Druckfehler iſt es bei Meitzen I. p. XVI., wenn Alamannien und Baiern im fünften (ſtatt im VI.) Jahrhundert als unter fränkiſcher Herrſchaft ſtehend bezeichnet wird: daß aber beide zu Thüringen ſollen gehört haben, S. 412, 417, iſt ein ſchwer begreiflicher Irrthum. (Auch Much, Beiträge, ſieht in den Alamannen Theile der Hermunduren; richtig dagegen Baumann S. 504.) Iſt es auch Druckfehler, daß I. S. 382 ſtatt der Göttin Nerthus „der Nerthus, ein von den Kelten übernommener Gott“ erſcheint?

1) Leugnet Baumann S. 518 jedes Bundesverhältniß, ſo überſieht er völlig Ammian XVI. 12 »*pacto vicissitudinis reddendae*«; irrig hält andrerſeits Meitzen I. S. 495 auch die Ingväonen u. ſ. w. für „Bünde“: unter dieſen beſtand nur acrale, nicht Vertragsgemeinſchaft.

Digitized by Google

## B. Die Herkunft.

### a) Allgemeines.

So wenig wie die Frankengruppe[1]) ist die der Alamannen durch neue, aus der Ferne hergewanderte Völkerschaften gebildet worden, sondern durch lange schon, zum Theil bereits seit Cäsar in jenen Gegenden Siedelnde und zwar ausschließlich Suebische, weßhalb jeder Theil wie die Gesammtheit der Alamannen auch Sueben, später Suaben, Schwaben genannt werden konnte. Dazu kömmt das durchaus glaubhafte Zeugniß jenes Zeitgenossen, der sie „zusammengescharte und gemischte Leute" nennt: das schließt aus, Ein einziges Volk in der gleich von Anfang sehr menschenreichen Gruppe zu suchen. Es handelt sich also nur darum, die in jenen Gegenden schon früher auftretenden Völkerschaften und Gaue festzustellen, die später als Alamannen zusammengefaßt wurden: wir sagen: auch Gaue: denn so ist die Schablone zu vermeiden, die c. a. 213 schon alle Gaue zu Völkerschaftsstaten vereint annimmt; noch bei Straßburg stehen Gaukönige neben Völkerschaftskönigen[2]).

Diese kleinen Völkerschaften, zum Theil wohl nur Gaue, sind die Mattiaken[3]), Vangionen bei Worms (Vargionen), Ingrionen (an der Wied), Kariten, Intvergi (wo?), Tubanten, Usipier und Tenchterer, Novarii, Casuarii[5]). So werden die Mattiaken[4]) Ein Gau, schwer-

---

1) Könige VII. 1. S. 12 f.

2) v. Wietersheim-Dahn I. S. 468. D. G. I a. S. 357. Urgesch. II. S. 285. Bausteine VI. S. 31 f.

3) Bei Friedberg oder Heddernheim, Hübner, Neue Studien S. 60.

4) Notitia dignit. c. a. 375—400.

5) S. Notitia dignitatum ed. Seeck, p. 253. Meitzen I. S. 386, 424 läßt die Alamannen hervorgehn „aus den verschiedenen kleinen „Scharen", richtiger: Völkern, (vgl. S. 390), J. Grimm, Gesch. d. D. Spr.[3] I. S. 348, 535 Nachkommen der Sueben Ariovists (anders Baumann S. 502 f. Gegen v. Wietersheim[1] II. S. 207, der in den Alamannen nur verbündete Gefolgschaften sieht, Dahn in v. Wietersheim[2].), die zum Theil schon vor Tiberius in das Land zwischen Main und Neckar „aufgenommen" (? wurden". Auf diese Kleinen zwischen Main und Neckar beschränkt er die „Mischung"; aber noch andere — größere — traten hinzu, so die gar volkreichen Juthungen (s. unten) und weitere Sueben. Mit Unrecht läßt man Vangionen, Triboker und Nemeter erst mit Ariovist den Rhein überschreiten: sie siedeln offenbar schon lange links vom Rhein (wie Tungern und Bataver, sonst hätte sie Cäsar schwerlich in Gallien belassen. D. Gesch. I a. S. 329. Urgesch. I. S. 18. II. S. 16. Ueber (Namen), Entstehung und allmälige Verbreitung des Alamannenstammes richtig Zeuß S. 303 f.: er unterscheidet Alamannen

Digitized by Google

lich eine Völkerschaft, gewesen sein, dazu war dort schwerlich Raum. Daß die Alamannen ihren „Unterstämmen“ (sollen das Einzelgaue oder Völkerschaften mit mehreren Gauen gewesen sein?) erst nach der Entstehung der Gruppe neue Namen und zwar im Anschluß an die Römerzeit sollen gegeben haben[1]), ist ganz undenkbar: die Alamannen werden kaum die Namen der Römerzeit studirt haben: viel natürlicher ist doch das Umgekehrte. Die zu der Gruppe zusammenwachsenden Völkerschaften behielten innerhalb des Gesammtnamens die alten germanischen Namen aus der Römerzeit bei (genau so wie die Franken die Einzelnamen Sugambern, Chamaven, Brukterer): und war a. 213 bis 250 nicht mehr „Römerzeit?“ Noch a. 310 wurden in Einer Schlacht „Vangionen“, „Alamannen“, „Tubanten“ besiegt[2]). Noch im X. Jahrhundert heißt das Frankenreich regnum Sicambrorum[3]).

Dann die Brisigavi im Breisgau: aber die Brisigavi seniores und juniores sind nicht Gaue[4]) (sollen in Einem alle Alten, im Andern alle Jungen gelebt haben?), sondern römische Hilfstruppen. Nach der notitia dignitatum stehen die Brisigavi seniores und Mattiaci seniores in Spanien, die Brisigavi juniores und die Bukinobantes in Italien, die Mattiaci juniores in Gallien wie die cohors IX. Alamannorum in der Thebaïs, die ala I. und cohors V. Alamannorum in Phönike: das sind doch nicht ganze Völkerschaften oder Gaue. Die Gleichungen Kartner = Kraichgauer,

---

hinter dem limes, südwärts bis zum Bodensee (Juthungen), bis an die Vogesen und die Alpen; über das Wechseln der Namen Alamanni und Germani bei den Römern S. 307 (Germania = Alamannia(?)) bei Flav. Vopiscus c. 14. Cramer läßt alle Alamannen, — nicht nur einzelne später alamannische Völkerschaften — p. XV „aus dem Norden“ — als Semnonen — einwandern: aber sind die von Anfang an hier wohnenden Völkerschaften — Mattiaker (bei Tacitus schon a. 100 n. Chr.) und die bei Ptolemäus c. a. 150 genannten anderen: — verschwunden? Die Bekämpfung der lichtvollen Ausführung bei Zeuß ist (auch sprachlich) sehr schwach: die Sueben sind ihm noch immer die „Schweifenden“, was längst als sprachlich unmöglich erkannt ist. Ueber die Herkunft der Alamannen s. auch Wirth I. S. 128, Gutsche und Schultze I. S. 155.

1) Baumann S. 533.

2) Nazar. c. 18. Vgl. Mommsen III. 2. N. 5565. C. Inscr. Lat.; es ist nicht der in dieser Inschrift gefeierte Sieg.

3) Vita St. Chrodegangi, (auctore Johanne Gorziensi? gest. a. 974, Wattenbach I⁶. p. 371) M. G. h. Scr. X. p. 556.

4) Wie Cramer S. 73 will und Meitzen I. S. 402 meint.

Digitized by Google

Ingrionen = Engersgauer[1]) sind unsicher; wahrscheinlicher Uisper (die alten Usipier) = Wisbacher.

In der (sehr ungeographischen) Aufzählung des Nazarius[2]) a. 321 stehen zwischen Brukterern (an der Lippe) und Vangionen (um Worms) die Chamaven (im Hamaland) und die Cherusker (an der Weser): neben diesen die Alamannen (am Neckar) und die zu ihnen gehörigen Tubanten (ursprünglich am unteren Rhein, später weiter südlich neben den Chatten). Ebenso nennt der Panegyrikus eines Unbekannten auf Constantius a. 297 neben der Alamannia die dazu gehörigen Juthungen[3]).

Wenn die Tenchterer in den Wirren zur Zeit Cäsars einmal Sueben bekämpften, können sie doch wahrlich recht wohl selbst Sueben gewesen sein, wie sich Langobarden und Markomannen — beide Sueben — unter Marbod bekämpften[4]). Tenchterer wie Alamannen werden als ausgezeichnete Reiter gerühmt. Zur Zeit der nördlichsten Ausdehnung der Alamannen mögen sie die Tubanten erreicht haben. Endlich ist nicht abzusehen, weßhalb die in diesen Gegenden von Ptolemäus (a. 150) genannten Völkerschaften, (vielleicht auch nur Gaue) der Ingrionen, Intvergen, Karitner, Wargionen und Marwinger[5]) nicht c. a. 200 als Alamannen sollen zusammengewachsen sein, so daß sich völlig erklärt, weßhalb jene Sondernamen später nicht mehr genannt werden.

Die Nachbarschaft oder doch Kampfgenossenschaft mit den Chatten[6])

---

1) Bei Cramer S. 32.

2) Pan Const. Aug. c. 18. p. 227.

3) c. 10. p. 139. Als Quelle dieser Stelle des Nazarius hat Müllenhoff III. S. 212 die Weltkarte des Augustus angenommen, aber nicht nachgewiesen. Merkel, de r. p. 33 läßt die Uferfranken „oder Warnen" sich bis an die Nordsee erstrecken: ihre Gränze mit den Saliern lag aber nah unterhalb Kölns. Die Sueben bei Courtrai a. 880 sind wohl diese Nordschwaben Annal. Vedast. Scr. I. p. 519. Vita St. Eligii l. c. Ueber die an die Elbe (an der Saale-Mündung) zugewanderten Schwaben, die hier (bei Halberstadt) einen „Schwabengau" begründeten und gegen die aus Italien heimkehrenden Sachsen behaupteten, s. Greg. Tur. IV. 43. V. 15. Paul. Diac. III. 7. Urgesch. III. S. 529 und oben S. 6. Ueber den nur Einmal genannten Gau Sasonia (Saxonia?) Neugart N. 401. a. 861.

4) Anders Stälin (S.) S. 44.

5) S. oben S. 13 und Zeuß S. 99, 121, 200, 305. Tubanten, Meitzen I. S. 501.

6) Ueber die Alamannen in Hessen (Wetterau) Arnold, Ansiedelungen S. 87, 155, 364; (aber die Schlüsse aus den Ortsnamen, zumal auf -ingen, sind unbegründet: auch -wiel und -hofen, -ach, -brunn, -beuren, -stätten, -wang sind keines-

Digitized by Google

ist nicht befremdend, vielmehr in Uebereinstimmung mit anderen Angaben, welche damals — a. 213 — die Alamannen so weit nördlich bezeugen.

Eine Zeit lang beherrschten die Alamannen auch den Lahngau: ob aber die Logionen, die Probus hier besiegte, Alamannen waren, steht dahin[1]); daß ihr König Semnon hieß[2]), beweist nichts hiefür und nichts für das Semnonenthum der Alamannen. Eine alamannische Völkerschaft des IV. Jahrhunderts sind die Bukinobanten[3]) auf dem rechten Mainufer in der Buchonia. Valentinian wollte ihnen einen römerfreundlichen König Fraomar geben[4]).

Mit den Burgunden — damals am Main[5]) — gab es wiederholt Gränzkriege, aber auch gemeinschaftliche, oder doch gleichzeitige Kämpfe mit den Römern. Neben einander bedrohen Gallien c. a. 291 Alamannen und Burgunden[6]). Die Burcturi der Peutingerschen Tafel

---

wegs nur alamannisch); auch mit den Hermunduren hat man die Alamannen zusammengeworfen: aber der zwischen jenen und den Chatten streitige Gränzfluß ist die Werra (Salzungen), so richtig Kirchhoff S. 11, und durchaus nicht sind die Hermunduren (Thüringe) Goten, wie Gloël, de antiquis Th. 1863; zur Geschichte der Thüringe, Forsch. z. D. Gesch. IV. 1864. S. 313. Daß unter den Κένωτ des Cassius Dio p. 293 die Χάττοι zu verstehen sind, ist, obwohl er sie eine „keltische" Völkerschaft nennt, sehr wahrscheinlich, vgl. Urgesch. II. S. 188, v. Wietersheim-Dahn I. S. 156. D. G. I. S. 448, 455 (s. „Nachträge"). Zeuß S. 327. Holländer S. 276. Meitzen I. S. 398 hält die Κένωτ für die (keltischen) Armalauft, auch sollen es — umgekehrt — die sein, denen der Imperator gegen die Chatten zu Hilfe zog. Ueber die Siedelungen der Alamannen = Suevi neben Burgunden und Chatten sowie über die Jotungi = Juthungi im III. und IV. Jahrhundert, s. Zeuß, S. 308, 310 f., 328, und unten. Müllenhoff III. S. 315. Dändliker I. S. 86. Ueber die zweifelhaften Suebi Nicretes = Nicriones = Ingriones Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur XX. 32, vgl. Baumann S. 504; ungewiß bleibt, woher die noch a. 928 als Fremdlinge geltenden Romanen(?) neben dem commarchicum Alamannorum zwischen Kinzig und Elz eingewandert sind Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins 43, 300 [ich entnehme dies Baumann S. 504].

1) Zosimus I. 67.

2) Oben S. 10.

3) Ammian. Marc. 29, 4. Escher a. a. O. erklärt irrig Bukinobanten (die Buchengauer) und Tubanten für Eins; vgl. Huschberg S. 350.

4) l. c. f. unten.

5) Müllenhoff II. S. 91. Urgesch. IV. S. 104.

6) Mamertin. pan. Maximiano p. 93 (über p. 114 f. v. Wietersheim-Dahn I. S. 270); über Kämpfe zwischen beiden p. 115. In dem pan. des Nazarius 18 stehen die Alamannen zwischen den Vangionen (um Worms) und den Tubanten; vgl. Weller, Ansiedelungen S. 26.

Digitized by Google

sind aber nicht[1]) die Burgunden, sondern ohne Zweifel die Brukterer[2]). Gränzkriege zwischen Alamannen und Burgunden um Land c. a. 285 bezeugt — bei aller Verworrenheit — Mamertin[3]). Die Schiebung der Alamannen vom Main nach Westen bis an den Bodensee erfolgte auch wohl gerade durch das Drängen der nun dort auftretenden Burgunden[4]).

In der Peutingerschen Tafel (c. a. 250) steht Alamannia zwischen Suevia und den (keltischen) Armalausi, später reicht A. von der Rheinbrücke bei Mainz bis zur Donau bei Günzburg[5]). Zur Zeit Julians bildete die Gränze zwischen Alamannen und Burgunden das »capellatium«, Gepfähle, Pfahlwerk[6]), d. h. ein Stück des alten limes. Die zwischen Alamannen und Burgunden bestrittenen Salzwerke und Gränzen[7]) sind wohl eher bei Schwäbisch-Hall als bei Kissingen zu suchen[8]). Aber Maximinian hatte a. 285 Burgunden

---

1) Wie Miller S. 57 will.

2) Stälin (W.) S. 55 meint, der Stoß der Burgunden habe schon hier und damals c. a. 150 die Semnonen = Alamannen getroffen und nach Süden geschoben: aber die Kämpfe dieser beiden Völker toben im Kocherthal um schwäbisch Hall und erst Ende des III. Jahrhunderts. Ganz spät [c. a. 1350] erfolgt die Einwanderung von Burgunden (Wallisern) nach Vorarlberg, vgl. Bergmann S. 52 f.

3) Genethl. Maxim. c. 17. p. 115; über die wechselnden Gränzen mit Burgunden und Römern Weller II. S. 305, 324. Auch Arnold führt das Vordrängen der Alamannen wie der übrigen Germanen auf Gedrängtwerden durch Andere — hier die Burgunden — zurück, Urgesch. I. S. 137, aber unerkannt bleibt die all diesen Bewegungen zu Grunde liegende Ursache: die Landnoth.

4) Urgesch. IV. S. 104.

5) Zeuß S. 309.

6) So Stälin (W.) I. S. 128. v. Wietersheim-Dahn I. S. 481. Andere Erklärungen — aus dem keltischen gavoel, Säule — s. bei Hübner, neue Studien S. 76. Meitzen I. S. 401. Ueber die Lesarten bei Ammian. XVIII, 2: lapides terminalis Romanorum oder Alamannorum s. Nissen, westdeutsche Zeitschrift VI. S. 331 f.; s. Meitzen I. S. 401—405. Weller II. S. 305.

7) Ammian. XXVIII, 5.

8) Richtig Eichhorn § 21 a. S. 101. Stälin (W.) I. S. 128. Nissen a. a. O. Weller II. S. 305. Zweifelnd Zeuß S. 312. Ueber die Gränzen mit den Burgunden s. Jahn I. S. 46—58. v. Wietersheim-Dahn I. S. 260—359. Urgeschichte II (Julian) S. 325 und die Karte am Schluß des II. Bandes. Gegen die von Friedrich I. a. 1155 irrig angenommene Abgränzung von Burgund und Churrhätien durch Dagobert I. s. Stälin (W.) I. 1875. (S.) S. 87. Urgesch. IV. S. 105 f. Ammian. Marcell XVIII, 2. 175; über die alamannische Occupation des oberrheinischen Gränzlandes c. a. 472 und die gleichzeitige der Burgunden von provincia maxima Sequanorum S. 501 f.; über die Alamannen in der



Digitized by Google

und Alamannen von Gallien abzuwehren[1]). Landtheilung der Burgunden mit den Römern schon am Rhein[2]) ist nirgends bezeugt und höchst unwahrscheinlich[3]).

Den südlichsten Gau der Alamannen im IV. Jahrhundert a. 355 bewohnten die Lentienser; dieser Linzgau lag am Norduser des Bodensees[4]): sie waren in Rhätien eingefallen und wurden bei Bregenz geschlagen; im Jahre 378 drangen sie bis in den Elsaß vor, wo sie bei Argentaria[5]) geschlagen wurden und ihren König Priari verloren[6]). Daß alle mit Lenz oder Linz zusammengesetzten Ortsnamen außer-

---

Südwestschweiz? (mit Recht bestritten) II. S. 376 in der Nordschweiz S. 379. (vita St. Eugendi); der Jura als Gränze S. 384; die Aar als Gränze (Walahfrid Strabo, v. St. Galli, prolog.) S. 390; vgl. S. 410, 410; ebenso Cramer S. 204. Ueber die Sprach- und Stammes-Gränze zwischen Alamannen und Burgunden s. Stälin (B.) I. S. 223: die Aar bildet auch die Gränze für den Sprengel Constanz, Solothurn ist bereits burgundisch: ebenso Lausanne, vgl. Schott, die Deutschen am Monte Rosa 1840; unzugänglich blieb mir Haller, Bibliothek der schweizerischen Geschichte III. (anno?). Uebrigens hat später die Gränze hier im Verlauf der Zeiten so geschwankt, daß sogar das (z. B. a. 853) zweifellos alamannische Zürich später a. 1125 (Gau und Grafschaft) zur Provinz Burgund gezählt werden Stälin a. a. O. S. 224. S. die reichen Literaturangaben bei Brandstätter S. 55—58.

1) Mamertin. panegyr. c. 5. p. 93; ihre starke Volkszahl wird ihnen selbst verderblich; vgl. v. Wietersheim-Dahn I. S. 265; über die heillos verworrene und im Text verdorbene Stelle l. c. c. 17 daselbst S. 270.

2) Die Cramer für möglich hält S. 177.

3) Ganz irrig läßt Meitzen I. S. 409 die Burgunden bei Worms durch Attila a. 451 geschlagen werden, vielmehr a. 438 durch andere Hunnen; s. Urgesch. IV. S. 105. v. Wietersheim-Dahn II. S. 211. Birlinger, alam. Sprache S. 5.

4) Ueber ihre Kämpfe gegen Constantius II. Amm. Marc. XV, 4. XXXI, 10. Urgesch. II. S. 269 f. Die Besetzung der Schweiz durch die Alamannen halte ich wie in v. Wietersheim-Dahn II. S. 105 gegen v. Schubert S. 10 f. aufrecht. Richtig gegen Arnolds, Wanderungen, Annahme von Wanderung des ganzen Stammes Busch S. 11, Heyne II. S. 1. Könige I, über Kimbern, Vandalen, Chatten (Bataver) D. G. I. S. 314, 61, 63, 605; vgl. Eckert, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Völker (Carten).

5) Arzenheim? Horburg? Colmar? Stälin (B.) S. 137.

6) Urgesch. II.² S. 390. Huschberg S. 356. Baumann S. 531 verlegt die Lentienses nicht — wie allgemein geschieht — in den nach ihnen benannten Linzgau am Norduser des Bodensees, weil hier die von Ammian geschilderten hohen und steilen Berge fehlen (was auch mir schon bei neunzehnmaligem Aufenthalt in Friedrichshafen auffiel, aber z. B. der Heiligenberg?), sondern an „den Steilrand des Neckars", wo die villa quae dicitur Priari a. 790 Wartmann I. S. 116 an den a. 378 gefallnen König der Lentienser Priarius erinnern soll. Wieder anders v. Schubert a. a. O.

Digitized by Google

halb Alamanniens auf die Lentienses zurückgehen (auch Linz an der Donau?), ist rein willkürliche Annahme [1]), es wäre bei jedem Namen ortsgeschichtliche Feststellung erforderlich.

Auch hier sind also — ganz wie bei den Franken — weder die alten Völkerschaften noch auch nur deren Namen verschwunden noch in dem neuen Gesammtnamen aufgegangen: vielmehr sieht man deutlich, wie auch die Römer innerhalb der Gruppe der Alamannen noch die einzelnen Völkerschaften unterscheiden [2]). Vielleicht geht auf verbündete Völkerschaften in dem später alamannischen Lande — also auf älteste Spuren der alamannischen Gruppe — die Stelle bei Zonaras [3]), die schon unter Domitian (81—90) in jenen Gebieten „Verbündete" nennt.

Daß die Einheit von Sprache [4]) und Recht die Zusammensetzung aus verschiedenen Völkerschaften und Gauen gleichen Stammes durchaus nicht ausschließt, hätte doch ein Blick auf die anderen ähnlichen Verbände — Franken, Sachsen, Friesen — zeigen sollen. Die Einheit von Alamannen und Schwaben [5]) schließt Gliederungen, Unterschiede, zumal in der Mundart [6]), nicht aus, gerade bei unserer Annahme der Mischung verschiedener Völkerschaften: man mag also innerhalb des einen Stammes die Mundart und Volksart im Nordosten (Württemberg, baierisch Schwaben) als „schwäbisch", von dem Alamannischen in Elsaß, Baden, Schweiz, am Bodensee, in Vorarlberg — doch unbeschadet jener Einheit — unterscheiden [7]).

Mit welcher Beschränkung nur ein Föderativ-Verband, ein aus Vertrag und Gewohnheit erwachsenes Waffen-Bündniß (neben engerer Gemeinschaft von Götterdienst und Opfer) bei den Gruppen anzunehmen ist, ward anderwärts ausgeführt [8]). Immerhin ist solch ein Vertragsband wenigstens für die Zeit Julians sicher bezeugt von dem durch-

1) Cramers S. 240 f.

2) Flav. Vopisc. c. 13. 14.

3) Allerdings erst im XI. Jahrhundert, aber oft aus alten, guten Quellen schöpfend. Annal. lib. XI. c. 19. ed. Bonnen. τινὰ τῶν πέραν Ῥήνου τῶν ἐνοικούντων; freilich wahrscheinlicher Chatten, Frontini stratagemata IV. 3. 14.

4) Arnold, Ansiedelungen S. 209, 224 will die oberdeutsche Lautverschiebung mit diesen Wanderungen der Alamannen in Zusammenhang bringen, was aber der Zeitfolge widerstreitet.

5) Die übrigens schon J. Grimm und Zeuß gelehrt haben.

6) Birlinger, alemannische Sprache S. 26 f. Alemannia I. S. 87 f.

7) Hierin richtig Baumann S. 524 f.

8) D. G. Ia. S. 184. Urgesch. III. S. 192. IV. S. 89.



Digitized by Google

aus glaubhaften Zeitgenossen Ammian, der ausdrücklich sagt: von den 35000 Mann, die bei Straßburg kämpften, war ein Teil „gemäß dem Vertrag gegenseitiger Waffenhilfe“ gestellt, und als die rechtsrheinischen Gaue der Alamannen von Julian angegriffen wurden a. 357, schickten ihnen andere nicht bedrohte Gaue Hilfsscharen, „gemäß dem zu gegenseitiger Waffenhilfe verpflichtenden Vertrag“ [1]). Behauptet man [2]): „die Geschichte weiß gar nichts von einer politischen Organisation der Alamannen, selbst wenn dieselbe noch so locker wie möglich aufgefaßt wird, zu melden“, so ist zu erwidern: a. 357 haben sie einen zu gegenseitiger Waffenhilfe verpflichtenden Vertrag: also völkerrechtliche Organisation: und a. 496 haben sie alle Einen König, also statsrechtliche Organisation: beides sind politische: zuerst ein Statenbund, dann sogar ein Einheitstat. Jene Sätze sind also quellenwidrig. Das nun Folgende: „die Alamannen sind echte Germanen und als solche jedem statlichen Zwange abhold“ ist eine Phrase und „der Geist, der zum Morde des Siegers im Teutoburgerwalde getrieben hat“ kann doch nicht gegen ein ausdrücklich bezeugtes Waffenbündniß der Alamannen im IV. Jahrhundert angerufen werden. Und hatten die cheruskischen Gaue a. 9 etwa kein Waffenbündniß, war Armin nicht Oberfeldherr (dux) der gegen Rom Verbündeten [3])? Mehr als bei den Franken also tritt die Verbindung unter den Völkerschaften und Gauen hervor, bei jenen ist nicht die Rede von einem „Vertrag gegenseitiger Waffenhilfe“: dagegen hier heißt es zu-

---

1) XVI. 12 ex variis nationibus, d. h. den verschiedenen alamannischen Völkerschaften partim mercede partim pacto vicissitudinis reddendae. Wie man dem gegenüber, wie Baumann S. 511, von „Hypothese“ sprechen kann, ist unbegreifbar. Er sagt S. 518: auch später erhalten die Angegriffnen Hilfe von nicht bedrohten Alamannen.

2) Baumann S. 518.

3) Auch Merkel p. 5 bestreitet, wie Eichhorn § 21 a. und Stälin (S.) a. a. O., jedes Vertrags- und Bundes-Verhältniß. Auch von Roth, Ben. S. 34 hätte die vertragsmäßige Verpflichtung zur gegenseitigen gewaffneten Bundeshilfe unter den alamannischen Gaukönigen (neben geworbnen Söldnern aus andern Völkerschaften) schärfer hervorheben müssen. Nach Holländer S. 267 beweist die Mehrzahl von Königen (und „Völkern“) gegen einen „Bund“ der Alamannen: aber ohne solche Mehrzahl ist ein „Bund“ gar nicht denkbar: unter „Einem Oberhaupt“ sind gerade „Verbündete“ nicht geeint. Richtiger als die Meisten erkennt Mommsen V. S. 147 in den Alamannen einen „Gemeinbund“, aber auch er neigt zu der Semnonen-Vermuthung; daß neben den Alamannen die Chatten genannt werden, beweist doch nur — was wir schon wissen, — daß die Chatten nicht zu den (soviel weiter südöstlichen) Alamannen gehörten.

Digitized by Google

weilen tota, omnis Alamannia, was freilich rhetoriſche Uebertreibung ſein kann [1]).

Der Name der Alamannen hat im Verlauf unſerer Geſchichte die Bedeutung ſeltſam gewechſelt. Ausdrücklich ſagt Vopiscus, noch zur Zeit des Probus a. 280 ſeien die Alamannen Germanen genannt worden [2]) d. h. nicht ſie allein, aber man wußte, daß ſie wie die Franken zu den „Germanen" zählten, und der Sondername Alamannen wurde noch ſeltener für dieſe gebraucht: freilich ſtellen dann die Römer immer wieder neben einander Sueben, Vandalen, Germanen [3]). Ammian (c. a. 350) weiß, daß ſie „Germani", aber nicht die einzigen Germanen ſind [4]). Prokop (c. a. 550) nennt nur die Franken Germanen, nicht die Goten und andre Germanen [5]). Später aber bedeutet Alemannia Deutſchland im Gegenſatz zu Francia, Frankreich [6]). Anziehend iſt, wie Otto von Freiſing gegen dieſen Mißbrauch eifert, ganz Deutſchland und alle Deutſchen Alamannia und Alamanni zu nennen. Aber ſeit dem XII. Jahrhundert verdrängen dieſe Namen wie bei den Schriftſtellern ſo auch in den Urkunden — auch in den amtlichen der Staufer — die alten: »Germania und Germani« [7]).

---

1) Treffend Manches hier bei v. Schubert S. 9. Daß aber bei Straßburg der ganze Stamm Julian gegenüber trat, wird durch „die nicht dort kämpfenden Könige" widerlegt. Zuviel hiefür beweiſt Julians Ausdruck τὸν βασιλέα τῶν πολεμίων ad Ath. p. 359 (nach ihm Socrates τὸν βασιλέα τῶν βαρβάρων Libanius l. c. ſagt nur τὸν μέγαν ἐκεῖνον τὸν βασιλέα), denn wir wiſſen, daß 13 Könige neben Chnodomar ſtanden. Chnodomar führt „alle Völker" (wie Armin) d. h. eben die dort kämpfenden. Daß Ammian nicht die Namen der Gaue (außer Bucinobanten und Linzgauer), nur ihrer Könige nennt, beruht nur auf ſeiner Unkenntniß: die Gaue hatten Namen.

2) Proculus 13. 3 Alamannos, qui *tunc adhuc* Germani appellabantur.

3) Flav. Vopisc. Aurelian 35, 4; ebenſo 12, 3 Germani et Alamanni.

4) Ed. Eyſſenhardt, Amm. p. 556.

5) Dahn, Prokop S. 413; über das Verhältniß der Beinamen Germanicus, Alamannicus, Francicus bei römiſchen Imperatoren Holländer S. 275.

6) Ariprandi brevis Langobardorum historia. Scr. rer. Lang. I. p. 596 translatum est imperium Romanum de Francia in Alemannia = apud Theotonicos p. 592; ſ. unten „Land"; aber auch Alamannia = Francia Eckart II. p. 305, 307. Rieſe VIII. S. 138. X. 1. 6 = Suebi XII. 5, 7.

7) Ich entnehme dies Baumann S. 547; vgl. Waitz II. S. 104, IV. S. 129 f.

Digitized by Google

b) Insbesondere die Sueben.

Um die wiederholt von Ammian und Andern[1]) bezeugte starke Volkszahl der Alamannen zu erklären, bedarf es durchaus nicht der hundert Gaue der „Semnonen“: außer den oben aufgezählten kleinen (sämmtlich suebischen) Völkerschaften und Gauen haben gewiß noch andere Sueben in jenen Gegenden die Gruppe bilden helfen[2]), die nur als »Suebi«, meist ohne Anführung ihrer Sondernamen, bezeichnet werden. Es ist daher nöthig, den vielfach wechselnden Sprachgebrauch bezüglich Suebi und Alamanni zu verfolgen[3]).

---

1) v. Wietersheim-Dahn S. 4. D. G. Ia. S. 517. Urgesch. I. S. 69 f. II. S. 279 die Landnoth der Germanen S. 10 f.

2) Richtig Baumann S. 538: man hat von Anfang an (d. h. nach Entstehung des Verbandes, also vor a. 213) den Stamm („die Gruppe“ würde ich sagen) mit beiden Namen genannt; genauer: neben dem neuen Namen Alamannen diese Sueben wie früher Sueben: daneben aber gab es andere Sueben (z. B. Markomannen, Quaden), die niemals Alamannen hießen und waren, sondern Sueben oder Markomannen, Quaden hießen, bis diese wohl erst seit der Einwanderung im späteren Baiern c. a. 500 Bajuvaren genannt wurden. Mit Unrecht hält Birlinger, alemann. Sprache S. 27 die Benennung Sueben für eine künstliche Heraufbeschwörung des alten Suebennamens: er war nie gestorben und begraben gewesen; vgl. L. Schmidt, Hermund. S. 309 f.

3) Ueber die Eigenart der ganzen suebischen Gruppe Könige VII. 1. S. 10 f. Brunner I. S. 30; über die Bestandtheile der Gruppe D. G. Ia. S. 451. Urgesch. I². S. 519. IV. S. 89, über die Sueben Cäsars Mommsen III. S. 230: aber weder sind die Sueben die Schweifenden, was längst als sprachlich unmöglich dargewiesen, noch sind die Markomannen die „Landwehr“, noch sind die keltischen Treverer und Nervier mit ihren echt keltischen Personennamen Germanen, noch haben die Boier jemals in Baiern, vielmehr haben sie in Böhmen gewohnt (Dahn, Erinnerungen I. 1890. S. 161. Urgesch. IV. S. 120; erhebliche Bedenken bestehen gegen die Ausführungen Meitzens I. S. 380 über Sueben, Juthungen, Hermunduren. Bremer, Paul² III. S. 925, unterscheidet Sueben im weitern (z. B. auch Baiern) und im engern Sinn = Schwaben nach v. Lang, Gaue S. 2 „ein Bund aus Abenteurern der fernsten Gegenden“ (!). Unrichtig über Sueben und Alamannen, Hefele, Einführung S. 18, 78. Ueber die älteste Geschichte der Sueben von Cäsar ab sehr ausführlich, aber vielfach unrichtig, öfter noch beweislos Usinger, S. 211—266. Viel verlässiger Stein, Völkerstämme S. 15. Ueber die verschiedenen Deutungen des Namens „Sueben“ s. die Zusammenstellung bei Stälin S. 49. Von (umher-) schweifen, vom Harschweif „vom schwebenden“ (?) Speer, von suebjan, einschläfern (die „Friedfertigen“ !?!), vom slavischen (!) suoba (zur Zeit Cäsars!) Freiheit; Stälin selbst geht von einem sprachlichen Unterschied aus, weil später Alamannen und nächstverwandte Bajuvaren die oberdeutsche Mundart und letzte Lautverschiebung (doch ebenso Hessen und Thüringe, beide ebenfalls Sueben, aber auch zum Theil die nicht-suebischen Franken) von den Niederdeutschen scheidet: allein

Digitized by Google

Daß die Sueben der Zeit Cäsars zwischen Rhein, Main und Donau spurlos verschwunden seien [1] — die echt suebischen Chatten sitzen heute noch dort — steht im Widerspruch mit der »Suebia« der Peutingerschen Karte: deßhalb sollen diese Namen eigenmächtige Zuthaten später Abschreiber sein [2], aber wie kann man solche „späte Zuthaten" beweisen, da doch nur Ein Exemplar sich erhalten hat [3]? Ja, noch a. 321 erschienen die suebischen Vangionen bei Worms [4]. Die Alamannen (und zwar alle, auch die Juthungen) sind von Anfang [5] an bis heute „Sueben" [6], später „Suaben", aber keineswegs alle Sueben sind Alamannen: so nicht die Markomannen (Baiern), die Hermunduren (Thüringe), die Chatten (Hessen), die Semnonen, die Quaden, Variſten (Baiern), Langobarden, Angeln, die Lugier, die Burier [7].

Auch die Warnen: diese hießen „Nordschwaben", durchaus nicht, weil sie nördlich der Semnonen saßen [8], sondern natürlich im Gegensatz zu den „Südschwaben", d. h. den Alamannen, daher erst nach ihrem Zug nach Thüringen [9]. Welcher Völkerschaft die mit den Vandalen nach Spanien gewanderten Sueben angehörten, ist nicht zu bestimmen: keinesfalles waren es die von dem Weg jener Wanderung weitab gelegenen Alamannen [10].

---

diese gemeinsame Mundart ist nur der Ausdruck gemeinsamen Stammes, ebenso wie gemeinsamer Lebensſitte (erst spätere Seßhaftigkeit) Götterverehrung und Recht.

1) Baumann S. 526. 2) Baumann a. a. O.

3) Vgl. die Ausgabe von Miller, 1888, Segment III.

4) Nazar. paneg. Constantino I. dictus c. 18, die übrigens wie Tungern, Bataver, Nemeter und Triboker lange vor Cäsar den Rhein überschritten hatten. Verbleiben *jener* Sueben nimmt auch Cramer S. 254 an: aber waren die Linzgauer *nicht* Sueben?

5) Nach Merkel de r. „vereinen" sich die Alamannen erst a. 412 mit den Sueben (aber sie waren von jeher selbst Sueven, gewesen), p. 31 werden die *Suaben* gar mit den *Slaven* (»tamquam libertorum«!) zusammengebracht 1) wegen des Rechts des Vorstritts, 2) weil die Slaven die Göttermutter Ziwa nannten und die Alamannen den Gott Ziu verehrten [!]. Laiſtner S. 2 will — erſtaunlichermaßen — Ziu-vari als bloßen Schreibverstoß für Raeciu-vari, Rhaeti, erklären.

6) Richtig Baumann, unrichtig Cramer S. 261; viele Stellen für Alamanni = Suebi Eckart I. p. 21—31, 385.

7) Tac. Germ. c. 43, Cassius Dio 71, 19. 72, 23 vita. Anton. c. 22.

8) Wie Cramer S. 261 meint; falsch sind die Jahrzahlen S. 262.

9) Ueber diesen vgl. Schröder Z. f. R. G.² V. S. 23. VI. S. 20.

10) Wie freilich Gregor Tur. II. 2, getäuscht durch die Gleichung Suebi = Alamanni im *Frankenreich*, glaubte; ihm folgen Baumann, die Bewohner des bairischen Schwabens 1897. Weller II. S. 319.

Digitized by Google

Die nahe Verwandtschaft der aus Markomannen, Quaden [1]) und Variſten hervorgegangenen ſuebiſchen Baiern mit den Alamannen erſcheint deutlich in Beider Volksrecht, Mundart und Ortsnamen [2]). Ganz unrichtig zählt man [3]) Baiern zu Thüringen. Werden a. 451 und a. 476 noch keine Baiern in „Baiern" erwähnt, ſo erklärt ſich das einfach daraus, daß ſie damals noch als Markomannen an der unteren Donau ſaßen und erſt c. a. 495—500 nach Baiern kamen, zuerſt genannt c. a. 520 [4]), dann a. 551 Jordanis [5]). Der Lech galt von je als die Stammesgränze zwiſchen Alamannen und Baiern, er iſt heute noch die Sprachgränze [6]).

1) Baumann, Forſch. XVI. S. 239 hätte nicht den alten Irrwahn Quitzmanns von der Abſtammung der volkreichen Bajuvaren von den paar hundert Gefolgen des Vannius und Katwalt an der Waag wieder von den Todten zu wecken verſuchen ſollen (ihm folgt Meitzen I. S. 387), er hält auch S. 239 die von Theodemer c. a. 470 beſiegten Suaven für jene lang verſchollenen des Vannius von a. 19; richtig hiegegen Cramer S. 199. Mommſen, Jord. p. 165 nimmt Verwechſelung von Savien mit Suavien an, ſ. unten „die Alamannen und Theoderich der Große". Ganz grund- und bodenlos hält Léotard essai, 1873 p. 10, die Markomannen für Eins (ſtatt mit den Baiern) mit den Alamannen.

2) S. die ſchöne Ausführung bei Riezler I. S. 8—19.

3) Meitzen I. S. 412; richtig L. Schmidt a. a. O. S. 313.

4) Völkerkarte bei Müllenhoff.

5) (c. 55).

6) z. B. Annal. R. Francor. a. 787, p. 16, ebenſo Einh. v. Caroli c. 11 ed. Jaffé p. 519 Poeta Saxo II. v. 318. ed. Jaffé p. 568. Annal. Nazar. h. a. fines Alamannorum et Beuveriorum (sic) ad flumen quod appellatur Lech. Dümmler I. S. 27. Fred. conc. c. 108 (Karl Martell 8 a. 725) coacta agmina multitudine Renum fluvium transiit, Alamannosque (alſo die weſtlicheren) et Suavos (die öſtlicheren) lustrat usque Danubium peraccessit illoque trans meato fines Baguarenses occupavit; auch das Julian verkündete Orakel (bei Eunapius, unten S. 31) nennt die Alamannen „ein weſtliches Volk" (freilich in andrem Zuſammenhang). Jedoch über die Ausbreitung der Alamannen in den Südweſten von Baiern und den Weſten von Deutſchtirol ſ. Riezler I S. 61: „eine Linie von Augsburg nach dem Ammerſee, weiter über den Kochelſee, bei Leutaſch, Lermoos, Telfs, das Oetzthal, Finſtermünz bis zur Malſerhaide . . . bezeichnet die Oſtgränze eines Landſtriches, wo ſich Alamannen mit Baiern miſchten . . .". „Daß die alamanniſche Färbung hier auf alten ethnologiſchen Grundlagen beruht, nicht etwa durch die ſpätere Herrſchaft der Stauſer herbeigeführt wurde", dafür ſprechen die alten kirchlichen Eintheilungen (die Gränzen der Biſthümer Augsburg öſtlich vom Lech bis an den Würmſee mit Chur bis in das Vinſtgau) ſowie die Macht der ſchwäbiſchen Welfen in dieſen Gegenden." Vgl. auch Quitzmann S. 61. Ueber die Zeit der Ausbreitung der Alamannen über den Lech nach Baiern hinein vgl. gegen Baumann S. 497) auch Bachmann, Archiv f. öſterreich. Geſch. 61, S. 204 und Wiener Sitz.-Ber. 91, S. 857.

Digitized by Google

So lernen wir sowohl Alamanni wie Suebi als Gesammtname für die ganze Gruppe kennen: die Quellen wissen, daß der Name »Suebi« (= Alamanni) eine Mehrzahl von Völkerschaften (nationes) umfaßt [1]).

»Gens« bezeichnet sowohl den ganzen Stamm als einzelne Völkerschaften (z. B. Juthungen) des Stammes als einzelne Gaue der Völkerschaft (z. B. die Brisigavi). Die diversi Germanorum populi [2]) sind vielleicht auch nur verschiedene Gauvölker der Alamannen [3]). Zahlreiche Belege für die Einheit von Alamannen und Sueben gewähren die Quellen des IV. Jahrhunderts: so nennt Ammian [4]) die von Constantius und Barbatio bekämpften Feinde bald Sueben, bald Alamannen. Der Fortsetzer Fredigars [5]) scheidet Sueben und Alamannen, ohne sie doch auseinanderzureißen; mit Recht bemerkt man [6]), daß die seltene Unterscheidung (z. B. bei Hugo von Flavigny) gegen

---

1) So Jonas vita St. Columbae c. 53 vicinae nationes Suevorum in der Schweiz, s. Wattenbach I⁶. S. 115.

2) Paneg. Constantio Chlorodict. V. 2. 3. 10.

3) Richtig Birlinger, Rechtsrheinisches Alamannien S. 298: selbstverständlich ist er jünger (a. 213) als Suebi (50 v. Chr. bei Cäsar), aber nur insofern ist Suebi der „Stammesname", später ward auch Alamanni „Stammesname", was freilich anfangs nur die Zusammengehörigkeit, eben den Bund, der Glieder ausdrückte; (hierin richtig Mayer von Frauenfeld, Alemannia VII. S. 290). Nicht nur die Romanen haben [wie Birlinger a. a. O.] den Bundesnamen mit dem Stammesnamen verwechselt: in der Folge nannten sich auch die Schwaben selbst Alamannen.

4) 16, 18, 20, 11, 1 Belege aus Ausonius bei Zeuß S. 317. Urgesch. II. S. 269 f. v. Wietersheim-Dahn II. S. 447: aber die Stelle bei Claudian in Eutrop I. v. 304 bei Baumann S. 539 beweist nicht, daß die Sueben hier die Alamannen sein sollen: die Erwähnung des Rheins kann auch auf die vorher genannten Franken gehen; richtig führt Baumann S. 540 Cassiodor XII. 7 und XII. 28 für beider Einheit an und ebenso Greg. Tur. I. 2; [aber daß die spanischen Sueben Alamannen waren, behauptet Gregor I. 61 grundlos, s. S. 23] verdienstlich führt Baumann S. 540 weitere Belege an aus der vitae St. Columbae und St. Galli, [aber der Geographus Ravennas p. 230 nennt das Land die Heimath der Sueben „wie auch der Alamannen", trennt also beide]. Vgl. aus Paulus Diaconus und die Annalen des VIII. Jahrh., sowie Einhart, Poeta Saxo, Walahfrid Strabo und so weiter. Aber den fabelhaften Baltherus hätte Baumann S. 543 nicht verwerthen sollen: vgl. Wattenbach I⁶. S. 120.

5) ed. Krusch, p. 175, 179 andere merovingische Belege für die Unterscheidung bei Wilser, Alemannia XXXIII. S. 66. Sanct Gallen liegt nach Ottfried in Suabarichi J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. S. 499.

6) Baumann S. 545.

Digitized by Google

die zahlreiche Vereinheitlichung vom IX. bis ins XIII. Jahrhundert nicht in Betracht kommt: übrigens kann man ja auch die nordöstlichen als Schwaben von den südwestlichen Alamannen z. B. der Mundart nach unterscheiden, vorbehaltlich der Einheit des Stammes (der Gruppe)[1]. Wird aber zwischen Alamannen und Sueben unterschieden — was allerdings bis ins Mittelalter hinein (XIII. Jahrhundert) geschieht, — so sind jene die westlicheren z. B. vor Allem Elsaß, Breisgau, diese die östlicheren (Württemberg, baierisch Schwaben). Am Häufigsten werden beide nebeneinander [et[2]] genannt, als Nachbarn und Verbündete, zuweilen auch mit »vel« verbunden, was aber in jenem Latein bald „und", bald „oder" bedeutet[3].

Hunimund heißt a. 453—468 König der Suaven und Alamannen[4], er bekämpft mit einem zweiten „Suaven"-König, Alarich[5], die Ostgoten, er überrascht Passau[6], das etwas früher König Gibuld bedroht hatte[7]; nicht genannt wird der Führer der etwas später[8] vor Passau geschlagenen Alamannen. Jordanis, der Alamannien und Suavien kennt, läßt die Donau in Alamannien entspringen[9].

Auch der Geograph von Ravenna weiß, daß Alamannien auch Suavia (A. patria — Suavorum p.) heißt: es ist Thüringen im Norden, Italien im Süden benachbart. „Sehr viele „Philosophen" haben es beschrieben, unter denen ich die gotischen Anarid und Eldebald gelesen: aber nicht gleich, sondern verschieden haben sie es dargestellt: ich bezeichne die Städte nach Anarid." Nun zählt er außer gallischen mit

---

1) Meitzen I. S. 405, 408 trennt — gewiß unrichtig — Sueben, Alamannen und Schwaben S. 406: „nicht alamannisch, sondern suebisch": aber die Alamannen sind Sueben. Ueber die saevi (= Suevi) und die Alamanni, Alamannia gens in Handschriften des Aethicus s. Müllenhoff III. S. 227.

2) Alamannos Suevosque Gesta Francor. c. 14.

3) Alamanni = Suevi p. 362. Baltheri (c. a. 980) vita St. Fridolini, gest. c. a. 530 p. 362. Paul. Diacon. histor. Langob. (ed. Waitz. Scr. rer. Langob. I.) II. c. 15 p. 82 sagt: Suaviam hoc est Alamannorum patriam p. 101 ex Suavorum hoc est Alamannorum gente. Heitonis visio Wettini M. Germ. h. Poetar. Latinor. II. 1884. p. 267 provincia Alamannorum vel Sueborum Walafred. Strabo l. c. p. 429 ad flavos Alamannica in arva . . . Suebos [vgl. Lucan. Pharsal. II. 51 flavos . . Suebos.

4) Jord. Get. a. 53—55.

5) Jord. l. c. c. 54.

6) Eugipp. v. St. Sever., c. 23.

7) c. 19.

8) c. 27 vgl. c. 31.

9) Get. c. 75.

Digitized by Google

rheinfränkiſchen auf: Argentaria quae nunc (c. a. 680) Stratisburg vocatur, Zabern, Breiſach, Baſel, Zürich, Conſtanz, Arbor, Bregenz, Bodmann, Augsburg (über »Theodoricopolis« ſ. unten); der Rhein kommt durch Alamannien [1]).

Fredigars Fortſetzung unterſcheidet noch a. 725 Alamannen und Suaven, aber als Nachbarn [2]), auch [3]) Alexaci d. h. Alsacia und Alamania [4]) und ſagt zu a. 739 „Suavia, das jetzt Alamannia genannt wird“ [5]). Hinkmar ſind die von Chlodovech Beſiegten Alamanni et Suevi [6]).

Wir ſehen alſo, der alte Sueben-Name verſchwand keineswegs unter dem neuen der Alamannen, wird aber unterſchieden, ſo ſind die Schwaben wie heute noch die öſtlichen, die Alamannen die weſtlichen. Daher erſcheinen Suebi in den Sitzen der Juthungen: noch a. 430 werden dieſe, etwa a. 460 die Sueben genannt: daher greifen die Oſtgoten unter Theodemer dieſe „Sueben“ im Rücken d. h. von Oſten her, Donau-aufwärts, an [7]). Ganz richtig werden dieſe Suebi als „Verbündete“ und Mitſtreiter der Alamannen genannt, wobei nur unbeachtet blieb, daß auch die Alamannen Sueben waren und heißen durften [8]).

Auch hier alſo wird wie von Ammian [9]) beſtätigt, daß Waffenbündnisvertrag, der zu gegenſeitiger Kriegshilfe verpflichtete, eine wichtige — wenn auch durchaus nicht die einzige — Grundlage dieſer Gruppenbildung geweſen iſt [10]). Ohne Zweifel, die Alamannen ſind jene Sueben, die Eugippius und Jordanis zu Ende des V. Jahrhunderts ſogar über Paſſau hinaus öſtlich ſtreifen laſſen und die nach Jordanis c. a. 550 (c. 55) im Oſten die Baiern (ſeit c. a. 490—500), im Weſten von

---

1) N. 20 p. 228 f. vgl. Pinder und Parthey über die Entſtehungszeit und über jene „Philoſophen“ Teuffel S. 1186 und die Lit. daſelbſt.

2) c. 12. p. 175 wie die historia Francorum zu c. a. 500 p. 2 ff.

3) c. 136.

4) c. 53. p. 193.

5) c. 23. p. 179.

6) vita St. Remigi p. 294.

7) Jord. 55 Theodemir . . Suevis improvisus a tergo apparet.

8) l. c. quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant . . et tam Suevorum gentem (d. h. die Juthungen) quam etiam Alamannorum utrasque ad invicem foederatas devicit.

9) Oben S. 20.

10) Nur als „Verbündete“, nicht als Ein Volk, faßt Stracoſch-Grasmann c. a. 400 Sueben und Alamannen I. S. 164.

Digitized by Google

je die Franken, im Süden die Burgunden[1]) und im Norden von je die Thüringe zu Nachbarn haben[2]).

Auch die von Ausonius genannten Sueben sind die Alamannen[3]). Bissula (vom Bodensee) ist eine Sueba virguncula, und Prokop unterscheidet zwar beide, setzt sie aber beide südlich den Thüringen[4]). In späterer Zeit wird geradezu die Einheit von Alamannen und Schwaben (Sueben) ausgesprochen, ja allmälig jener Name[5]) durch diesen — den viel älteren — wieder ersetzt. Walahfrid Strabo nennt sich selbst Alamannen[6]). Eine wichtige Stelle bei ihm[7]) bezeugt die Mischung von (westlichen) Alamannen und (östlichen) Schwaben (Suevi).

Wie man[8]) dem gegenüber leugnen kann, daß hier eine Mischung von Alamannen und Sueven (mixti Alamannis Suevi) berichtet wird, aus welcher dann freilich Ein Volk erwuchs, das bald Alamannen,

1) Wohl zog der große Theil derselben a. 443 ab, aber nicht das ganze Volk. Urgesch. IV. S. 115.

2) Diese mit Unrecht von Müllenhoff beanstandete Stelle c. 55 (v. Schubert S. 17 f. Riezler I. S. 9. Baumann, Forsch. XVI. S. 239 vgl. Cramer S. 197 [die alpes sind hier aber die Allgäuer Berge, nicht die schwäbische Alp]) hat Mommsen mit Recht unbedenklich in den Text aufgenommen; richtig auch v. Sybel[2] S. 285, vgl. Meitzen I. S. 412. Baumann S. 536 hat seinen Irrthum: Jord. c. 55 sei spätes Einschiebsel, zurückgenommen, aber seine jetzige Annahme eines Irrthums des Jordanis ist ebenso irrig.

3) Epigr. IV. Eidyl. 6 und 7 VIII. 2, 12 (Alamannicus). XXV. 2, 2. Suebi VI. 29. c. 4, 7. 5, 3. (ed. Schenkl).

4) Bell. Got. I. 12 Σουάβοι τε ὑπὲρ Θορίγγων καὶ Ἀλαμανοὶ, ἰσχυρὰ ἔθνη. Fred. cont. liber hist. Franc. c. 12 läßt Karl a. 725 Alamannen und Suaven bekämpfen, dann geht er über die Donau gegen die Baiern. a. 139 sagt er c. 23 „Suavia, das jetzt Alamannien genannt wird." Urgesch. III. 185.

5) Paul. Diacon. II. 15. Suavia hoc est Alamannorum patria. III. 18 Suavorum hoc est Alamannorum gens. Geogr. Ravennas [anno? 680] Suavorum quae et Alamannorum patria.

6) Poetae Lat. II. p. 297, 414.

7) Walahfrid Strabo Scr. II, p. 2, nachdem er die neuerlich aufgekommene Schreibung Altimania („Hochland") statt Alamannia verworfen: quia mixti Alamannis Suevi partem Germaniae ultra Danubium, partem Rhaetiae inter Alpes et Histrum partemque Galliae circa Ararim obsederunt, antiquorum vocabulorum veritate servata ab incolis nomen patriae derivemus et Alamanniam vel Sueviam nominemus. Nam cum duo sint vocabula, unam gentem significantia, priori nomine nos appellant circumpositae gentes, quae Latinum habent sermonem, sequenti usus nos nuncupat barbarorum.

8) Baumann S. 549.

Digitized by Google

bald Sueven genannt wird, ist schwer faßlich. Ferner soll daraus folgen, dies Volk habe sich selbst immer nur Sueben (Schwaben) genannt, nur die Römer hätten sie Alamannen genannt: aber ist denn Alamanni ein römisches Wort? Wie sie sich selbst genannt haben, davon spricht Walahfrid gar nicht, er sagt nur 1) die Romanen nennen sie (jetzt) Alamannen, 2) die anderen germanischen Nachbarn (circumpositae gentes, also nicht sie selbst!) Sueven. Damit fallen alle auf jene Auslegung gebauten Schlüsse. Asinius [1]) soll mit den Worten: „Alamannen bedeutet gemischte zusammengefaßte Männer in ihrer Sprache", gesagt haben, Alamannen sei nicht ihr eigentlicher Name gewesen: ja, wie sollte er denn anders ausdrücken, daß dies der germanische Name für die Vereinten war im Gegensatz zu den Namen der einzelnen Völkerschaften und Gaue, die freilich, wie wir gesehen haben, innerhalb des Gesammtnamens fortdauerten, wie es heute nicht nur (Reichs)-Deutsche, auch noch Preußen, Baiern, Sachsen giebt. Daß Personennamen mit „Schwab" häufiger sind als solche mit „Alamann" [2]), die aber (gegen Walahfrid) in durchaus germanischen, nicht in romanischen Gegenden (Sanct Gallen, Erding in Baiern) auftreten, beweist nichts und erklärt sich daraus, daß Sueben der weitere Begriff war, der auch z. B. die Baiern umfaßte. Zahlreiche Personennamen gehen auf Alamann zurück oder heißen selbst Alamann [3]).

Ebenso finden sich nach dem Personennamen Alamann gebildete Ortsnamen in durchaus germanischen, nicht romanischen Gegenden [4]). Man [5]) lehrt nun ferner, daß auch die Semnonen in ihren Ostsitzen nicht Semnonen, sondern „Schwaben" geheißen haben. Aber das Monumentum Ancyranum, Strabo, Tacitus, Dio Cassius d. h. alle Quellen, welche sie überhaupt nennen, nennen sie nur Semnonen, niemals Schwaben: sie waren und hießen freilich Sueben, aber durchaus nicht waren alle Sueben Semnonen, diese galten nur als deren ältester Theil; übrigens kann man diese Sage geschichtlich [6]) nur verwerthen, wenn man auch an den Gott glaubt, von dem sie ohne Zweifel ab-

1) S. 550. Richtig hierüber Uhland VIII. S. 16.

2) Baumann S. 551.

3) Förstemann, Namenbuch. 1. Liefer. der neuen Auflage von 1900. Sp. S. 53.

4) Oesterley S. 9, 121. vgl. 617.

5) Baumann S. 552.

6) Wie Baumann S. 552.

Digitized by Google

stammten [1]). Die Einheit des Rechts der Alamannen und der Schwaben (im VII. Jahrhundert) [2]) beweist nur, daß die verschiedenen Völkerschaften seit c. a. 400 — also in vier Jahrhunderten — zu einer Stammeseinheit zusammengeschmolzen sind, was kein Mensch leugnet [3]); und desto leichter mochte die Rechtseinheit entstehen, da ja alle der Vereinten von Anfang an Suebisches Recht gehabt hatten.

Schon Fredigars Fortsetzer [4]) sagt: Suavia, was jetzt Alamannia genannt wird. Sehr lehrreich aber berichtet Walahfrid Strabo im Leben Sanct Galls [5]): „weil nun die Alamannen, mit den Sueben gemischt, einen Theil Germaniens jenseit der Donau, einen Theil Rhätiens zwischen den Alpen und der Donau und einen Theil Galliens an der Aar besetzt halten, wollen wir die Wahrheit (veritatem, Richtigkeit) der alten Wörter wahren, von den Bewohnern den Namen des Landes (der Heimath, patriae) ableiten und es Alamannien oder (vel) Suevien nennen. Denn da die beiden Wörter das Eine Volk bezeichnen, nennen uns mit dem ersten diejenigen Nachbarvölker, die lateinisch sprechen, mit dem zweiten nennt uns der Sprachgebrauch (usus) der Barbaren, d. h. der germanisch Sprechenden" [6]).

---

1) Baumann a. a. O. sagt: „hätten die Semnonen selbst je diesen Namen von sich gebraucht, so wäre derselbe auch nach ihrem Auszug . . . nicht verschollen": — eine sehr zuversichtliche Behauptung!

2) Baumann S. 552.

3) Die S. 553—555 gesammelten Beläge für die Gleichheit von lex, jus Alamannorum und Suevorum sind daher völlig überflüssig.

4) (a. 741) ed. Krusch. (S. oben S. 25.)

5) Mabillon II. p. 227. (Thulis Ausgabe in den St. Galler Mittheil. XXIV. a. 1890 blieb mir unzugänglich).

6) Ueber den Sprachgebrauch der Nachbarvölker (Italiener, Burgunden, Franzosen, Spanier, Engländer, Dänen und Polen) Alamanni = Deutsche s. die vielen Beläge bei Waitz-Zeumer V. S. 138, schon a. 823? schwerlich! aber lange vor a. 1100 wie Stälin (B.) II. S. 639. Noch a. 1045 imperator Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium Waitz-Seeliger VI. S. 143, (bei Waitz-Seeliger muß überall VI, statt, wie manchmal aus Versehen gesetzt, V. stehen). Ueber das spätere Verhältniß der Namen Alamannen und Sueben — auch für das Land — richtig Waitz-Zeumer V. S. 178 f. identisch, Alamannia = Suebia v. St. Chrodig. Scr. X. p. 556: früher häufiger Alamannen, umgekehrt seit der staufischen Herzogschaft, vielleicht weil Ausländer von da ab Alamannen für Deutsche brauchten (vgl. Baumann, Allerheiligen S. 162, 164) Alamannia = Germania später, nur häufiger, im M. G. hist. Scr. IV. p. 24, 35, 655. 807, aber nicht auf den Elsaß ausgedehnt, weßhalb sich die Staufer besonders auch — oder auch wohl nur — Herzoge des Elsasses heißen: dux Elesathensis. Rhaetien ist jetzt bald = Alamannien, bald das Land nördlich der

Digitized by Google

Walahfried, selbst Alamanne, (gest. a. 849) läßt also in Alamannien die Suebi wohnen[1]). Ebenso sagt Heito (gest. a. 823) in der visio Wettini: im Lande der Alamannen oder Sueben[2]).

c) Insbesondere die Juthungen.

Ohne Zweifel ein Theil der Alamannen sind die Juthungen[3]) an der oberen Donau, Nachbarn — oft feindliche — der Römer in Vindelicien und Rhätien[4]). Noch a. 430 werden sie dort von Aëtius bekämpft und zum letzten Mal genannt[5]). Wenn seither nicht mehr sie, sondern in ihren Sitzen „Sueben" genannt werden[6]), so beweist dies weder Vernichtung noch Auswanderung, vielmehr waren sie von

Donau, bald das romanische Churrhätien. Belege für all dies bei Waitz-Zeumer a. a. O.

1) Vita St. Galli ed. Dümmler, Poet. Lat. II. 1884. p. 429. Alamanni qui et Suebi Hartmann, Scr. IV. p. 452 (c. a. 980) Wattenbach[6] I. S. 396, v. St. Wiboradae, gest. a. 926; wie schon Greg. Tur. Suebi id est Alamanni II. 2 frühes Lob der Schwaben = Sueben, Uhland VIII. S. 82.

2) Poetae Lat. II. p. 267.

3) Ammian. Marc. XVII. 6. Juthungi, Alamannorum pars, Italicis conterminans tractibus.

4) Stälin (W.) I. S. 122 zweifelt.

5) Apoll. Sidon. Carm. VII. 233. Hydac. ad. a. 430.

6) Zuerst als Σουάβοι von Prokop b. G. I. 12. Zeuß S. 316 hält, wie die Teutonoarii, auch die Reudigni für diese Sueben. Nach Arnold, Ansiedelungen S. 155 entstehen „die Alamannen aus Verbindung der Usipier, Tenchterer, Tubanten und einiger kleineren rheinischen Völkchen, zu denen zu Ende des III. Jahrhunderts noch ein ursprünglich niederdeutscher Stamm, die Juthungen oder Schwaben im engeren Sinn, [ähnlich Studien,] S. 92, kamen (diesseit des Schwarzwalds)" (vgl. Zeuß S. 312), ähnlich Arnold, Urgeschichte I. S. 134 (Sieg des Claudius a. 269. S. 136; über das „Verhältniß der Juthungen (= Schwaben), zu den übrigen Alamannen S. 138; über Ausbreitung der Alamannen im III. Jahrhundert Fickler S. 15. Hauck I. S. 88. Mone, Anzeiger 1835, S. 392. (Viel Irriges!) Hauptstelle über die Juthungen Dexippus de bellis Scythicis ed. Dindorf, Corp. Scr. Byzantin. I. 1829. I. 1. p. 12. a. 270 Juthungos (Skythas) beim Donauübergang: die Römer hatten ihnen bis dahin Jahrgelder gezahlt: sie rühmen ihre 40,000 Reiter οὐ μιγάδων οὐδὲ ἀσθενῶν, ἀλλα Ἰουθούγγων καθαρῶς, berühmt für Reiterschlacht, Orakel für Julian bei Eunapius p. 108

νωλεμέως δ' ἐδάμασσε πόλεις τε καὶ ἔθνεα πολλά,
ἀλλὰ καὶ ἑσπερίων ἀνδρων Αλαμαννικὸν οὖδας
ὑσμίναις πυκναῖσιν ἑλὼν ἀλάπαξεν ἀρούρας;

Juthungen und Sueben erklärt für Eins Holländer S. 267 (aber nicht alle Sueben sind Juthungen); vgl. auch Müllenhoff, Haupts Z. VII. S. 384.

Digitized by Google

jeher, wie alle Alamannen, Sueben gewesen und jetzt geht nur ihr Name in dem umfassenderen der Sueben auf [1]).

In der Völkertafel aus dem Anfang des IV. Jahrhunderts stehen [2]) nebeneinander Burgunziones, Alamanni, Suevi, Franci, Gallovari, Jotungi, Armilausini, dann (inter lineas) Burgundiones, Alamanni, Suebi, Juthungi, Armilausini. Ganz ordnungslos schiebt ein Panegyrikus [3]) zwischen Alamannen und Juthungen „Sarmaten". Man nimmt für sie — als Brüder der Jüten [4]) — niederdeutsche Abkunft an, d. h. Südwanderungen aus dem Norden [5]): allein jedesfalles haben sie dann „ihre Mundart sehr früh in den oberdeutschen Charakter umgeformt". Es ist ja Zuwanderung aus dem Norden bei der allgemeinen Bewegung der dort Siedelnden seit c. a. 150 n. Chr. nicht ausgeschlossen: — nur darf man nicht bestimmte Nordvölker hiefür bezeichnen [6]).

1) Juthungen dienten in Syrien und Aegypten, Stälin (W.) I. S. 142.

2) Müllenhoff, Germ. antiqua p. 157.

3) Incerti auct. paneg. Constantio dictus c. 10. p. 139.

4) Zeuß S. 316.

5) Much, Beiträge XVII. S. 85, 94 erklärt die Juthungen für Eins mit den Semnonen und mit den Marwingen und ihren Namen aus eodh, proles und -ung, einer Verstärkung: proles perfecta. Gegen all dies Baumann S. 532, der auch S. 533 treffend anführt, daß ing, ung nicht immer die Abstammung, zuweilen auch die Ortszugehörigkeit, die „Bewohnerschaft" ausdrückt: Grenthungen, Tervingen, Nordalbinger: aber seine Erklärung: Abkömmlinge eines semnonischen „vergessenen" Heros Eudo, zugleich eines semnonischen Gaues, steht doch völlig in der Luft. Richtig leitet er dann wieder nur einen Theil der „Schwaben" (im engern Sinn, im Norden, im Unterschied von den [westlicheren] Alamannen) von den Juthungen ab und läßt er auch deren (andre schwäbische) Nachbarn im Lande verbleiben; seine frühere (Forsch. z. D. Geschichte XVI. S. 234) Annahme, die Juthungen seien die c. 410 nach Salins südlich von Burgund ausgewanderten Scotingi hat er S. 534 aufgegeben, vgl. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 350; über ihre Sitze Zeuß S. 313, später, aber schon unter Probus (c. a. 280) bis in die Rednitz-Ebene, wohl schon unter Aurelian c. a. 270, vermuthlich seit Gallienus c. a. 250; über die Juthungi der Peutingerschen Tafel Philippi, die c. P. 1876 (Bonner Doctorschrift), Meitzen I. S. 399. Die Einheit von Sueben und Juthungen — richtiger die Zugehörigkeit dieser zu jener umfassenderen Bezeichnung — auch bei Müllenhoff, Alterthumskunde III. S. 220 f., 316. Der Deutung des Namens Juthungi (wie Tenchteri, Usipii) bei Laistner S. 35 vermag ich nicht zu folgen; richtig derselbe S. 41 über »Alamanni«; richtig zählt Busch I. S. 4 die Juthungen (gegen v. Schubert S. 10) zu den Sueben; vgl. Birlinger, Alemannia I.; ihm folgt Hermann S. 88.

6) So richtig Müllenhoff III. S. 221, 316; über dieselben bei Aethicus S. 227. Ueber Toutones, Teutones (Teutono-vari) und Juthungen Zeuß S. 149.

Digitized by Google

Gewiß sind die Tutuncii an der obern Donau bei Julius Honorius [neben den Burgunden] die Juthungen. Irrig ist die Annahme[1], daß die Juthungen die nach Süden gewanderten Semnonen sind[2]; sie waren ursprünglich aber allerdings ein „eigenes Volk“[3] — wie jene anderen — und haben auch durch Eintritt in die Alamannengruppe nicht aufgehört, ein solches zu sein, wie Sugambern, Bataver, Kaninefaten auch als Franken nicht aufhörten, Sugambern u. s. w. zu bleiben, wie die Baiern, Schwaben, Sachsen durch Eintritt in das Reich nicht aufgehört haben, Baiern u. s. w. zu heißen: aber die Nori[4] sind gewiß nicht die Varasti [Naristi][5], sondern die nur des Metrums willen gekürzten Norici, der Juthungen alte Nachbarn, daher mit ihnen zugleich bekämpft von Aëtius und Avitus a. 430, 431[6].

Die Juthungen waren eine menschenreiche Völkerschaft von meh-

---

Meitzen I. S. 392, 403, 621. 622. Müllenhoff, D. A. II. S. 115 (nicht = Turones), nicht = Teutones im Sinne von Germani; vgl. Hübner a. a. O. S. 392; über den Gränzstein (bei Miltenberg); über »Toutones« Hübner, Beiträge, Jahrbücher 1885; Koſſinna, Anzeiger zur Zeitschrift für Deutſches Alterthum XVI. 1890. S. 38.

1) Von Müllenhoff, Holländer und Much, Haupts Z. VII. S. 384. Z. f. Geſch. d. Oberrheins XXVI. S. 296. Beiträge XVII. S. 87. XX. S. 282.

2) Richtig und überzeugend gegen Müllenhoff hierin Baumann S. 526; auch S. 528: „ein Theil der Alamannen beſteht aus den Juthungen“ (aber dieſe waren nicht ein „Stamm“); über die Verhältniſſe der Völkerſchaften innerhalb je Einer Gruppe v. Wietersheim-Dahn I. S. 160. Könige VII. 1. S. 9—19. D. G. Ia S. 183, 447. v. Schubert S. 12 beſtreitet mit Unrecht die Zugehörigkeit der Juthungen zu den Alamannen (im weiteren Sinn = Sueben).

3) Anders Baumann S. 328.

4) Bei Apoll. Sidon VII. v. 233 seq.

5) Zeuß S. 117, 584, 585.

6) Gegen Stälins (S.) S. 63 Gleichung Scodingi (um Salins, ſüdlich von Beſançon) = Juthungi (ihm folgt Baumann a. a. O.); auch Cramer S. 203 285; über dieſe Scotingi auch Giſi, Anzeiger für Schweizer Geſchichte 1884. S. 258; über les Allemands bei Pontarlier v. Schubert a. a. O. (letiſche Anſiedelungen?); ſ. über ihre Kämpfe mit den Römern Urgeſch. II. S. 223 f. Richtig gegen Bernhard Sepps Annahme, die Juthungen ſeien die ſpäteren Bajuwaren, Oberbaier. Archiv 41, S. 180. Baumann S. 535, der aber ohne Grund (mit Quitzmann, älteſte Geſch. d. Baiern S. 93) die Σουάβοι des Prokop b. Got. I. 12 für die Ahnen der Baiern hält: das waren die Markomannen und Quaden (ſ. oben S. 24), von denen Prokop nichts wußte. Gegen Wilſers (Alemannia XXIII. 61) Verwechſelung der Juthungen mit den Lentienſern richtig Baumann S. 531.



Digitized by Google

reren Gauen, während z. B. die Bukinobanten[1]) nur Ein Gau waren: jene stellen (freilich übertrieben) 120,000 Mann[2]). Sie gaben ihren Sondernamen innerhalb der Gruppe noch lange Zeit nicht auf[3]): es ist sowohl ihre frühere Selbstständigkeit anzunehmen[4]) wie der spätere Anschluß[5]), ohne daß sie aber bei diesem jeden Unterschied aufgaben. Es gab schon vor Entstehung der Alamannengruppe Juthungen wie andere Sueben und nach jener Entstehung wurden sie ein „Theil der Alamannen", (pars Alamannorum)[6]), ohne aufzuhören, Juthungen zu sein und noch lange zu heißen. Der Alamannen Gebiet reicht im Norden jenseit der Donau bis an die untere Wernitz[7]).

## Anhang zur „Herkunft".[8])

Die Alamannen gliedern sich selbstverständlich auch nachdem Verband und Name der Gruppe aufgekommen, in die Völkerschaften, welche die Hauptgruppe und die Mittelgruppen bilden.

Als Mittelgruppen (entsprechend den Saliern, Uferfranken, Chamaven innerhalb der Hauptgruppe die Franken), sind zu nennen erstens die Juthungen im Norden, zweitens die Sueben im engeren Sinne im Osten, drittens die Alamannen im engeren Sinne im Westen. Die Mittelgruppen bestehen aus Völkerschaften und Gauen mit besondern, beibehaltenen Namen: so die Bukinobanten[9]). In der Regel hat sich die Völkerschaft in eine Mehrzahl von Gauen mit besonderen Namen gegliedert. Doch muß man sich hier vor willkürlicher Durchführung von

---

1) bant = Gau, Könige VII. 1. S. 80, unten Anmerk. 9.

2) Nach Dexippus; anders Baumann S. 529, aber richtig derselbe ein „Unterstamm", also doch wohl mehrere Gaue.

3) So richtig Baumann a. a. O.

4) Much, Beiträge XVII. S. 85.

5) Baumann a. a. O.

6) Ammian. XVII, 6. Holländer, Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins S. 286 meint, der Grund des Eintritts der Juthungen in den Bund der Alamannen sei die Verweigerung der früher bezahlten römischen Jahrgelder gewesen — ohne Beweis. Vgl. Weller II. S. 309.

7) Ad flumen Werniza ... ubi duae provinciae dividuntur, Suevia quidem et Franconia, so eine Urkunde freilich erst Heinrichs III. von 1053, die aber gewiß die uralte Gränze verzeichnet, bei Stälin (W.) I. S. 222, s. daselbst den weiteren Verlauf der Gränze mit den Franken [Welzheimer Wald, Sprengel von Wirzburg und Speier, Oos und Sur]: sie hat offenbar geschwankt.

8) Einzelne oben nur angedeutete Gedanken sollen hier im Zusammenhang dargestellt werden.

9) Ammian XXIX, 4. Urgesch. III. S. 65. Ueber — »bant« — Brakbant, Teister-bant: (benzon in Destar-benzon, Pertz, Leg. I. p. 402) = gau . J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. Zeuß S. 9, 310. D. G. Ib. S. 425.

Digitized by Google

allgemeinen Sätzen hüten: eine kleine Völkerschaft mag manchmal nur Eine größere Landschaft gefüllt haben, welche dann doch ebenfalls wie sonst kleinere Gebiete „Gau“ genannt wurde: der Sprachgebrauch schwankt stark[1]: wie viel kleiner ist der sächsische „go“ als der fränkische, einer Grafschaft gleiche Gau. Es gab eben große Völkerschaften mit vielen kleinen Gauen und daneben kleinere mit Einem, dann größer bemessenen Gau.

Daher mag es oft zweifelhaft bleiben, ob ein Name ein Völkerschafts- oder ein Gau-Name sei: in späterer Zeit, zumal seit Auflösung des Karolingischen Reiches, erscheint ein Name, der vielleicht ursprünglich eine Völkerschaft bezeichnet hatte, beschränkt auf einen freilich dann sehr großen Gau, der erheblich umfassender war, als wohl meist die alten Gaue gewesen: war doch im Laufe der Jahrhunderte die Erinnerung daran geschwunden, daß innerhalb des Alamannen-Namens selbstständige Völkerschaften neben einander bestanden hatten. Schlagend beweisen, dies die Linzgauer, die Alamani-Lentienses, welchen Ammian[2] im Jahre 354 noch eine Mehrzahl von Gauen beilegt [bringen sie doch (a. 377) bis Argentaria (Horburg bei Colmar)[3]], während später ihr Name, ursprünglich der einer Völkerschaft[4], nur an Einem Gaue haftet. Dagegen den Bukinobanten gegenüber Mainz[5], welche Ammian ebenfalls ausdrücklich eine Völkerschaft (»gens«) nennt, giebt er nur (schon damals a. 371) Einen pagus.

## II. Aeußere Geschichte bis zum Ende der Herzogszeit.

### 1. Römer und Alamannen vor Julian (a. 213—356).

#### A. Allgemeines.

##### Das Wesen der alamannischen Bewegungen.

Ueber die Ursachen der „Völkerwanderung“ genannten Bewegungen ist anderwärts gehandelt. Deutlicher als in den meisten andern Fällen erscheint aber hier deren wahre Eigenart: nicht weitausgreifende Wanderungen nach fernen Zielen, — Ausbreitungen sind es, in einem Hin- und Her-Schieben oder -Geschobenwerden durch die Nachbarn[6] und

1) S. unten.

2) XV. 4. Urgesch. III. S. 269. Lentiensibus Alamannicis pagis indictum est bellum.

3) Ammian. XXXI, 10.

4) Ammian. XXXI, 2. Lentienses, Alamannicus populus = gens wie XXIX. 4. die Bukinobanten.

5) Ammian. XXIX, 4. Urgesch. III. a. a. O. Bucinobantibus, quae contra Mogontiacum gens est Alamanna, regem Fraomarium ordinavit, quem paullo postea, quoniam recens excursus eumdem penitus vastaverat pagum, in Britannos translatum etc.

6) So vor Allem durch die Burgunden, s. oben S. 16f., die in die alten nordöstlichen Alamannensitze südöstlich des Mains eindrangen. Ueber Ausbreitung



Digitized by Google

sie kreiseln stets in verhältnißmäßig nah gelegenen Gebieten. Sehr lehrreich über die Art der „Wanderungen“ spricht Plutarch[1]) schon von den Kimbern: „sie sind ausgewandert, aber nicht auf Einen Stoß oder in ununterbrochenem Zuge, sondern Jahr für Jahr sind sie in der günstigen Jahreszeit weitergerückt und haben so in langer Zeit die Lande durchzogen“. Die Jahres-Rasten waren durch Säen und Aerndten bedingt: so auch bei Langobarden, Vandalen —: ähnlich, doch auch verschieden das über 200 Jahre fortgesetzte Vordrängen der Alamannen von fest gehaltenen Sitzen aus.

Die überschüssige Bevölkerung[2]) konnte nur durch Ausbreitung, nicht durch — wieder heimkehrende — „Raubfahrten“[3]) untergebracht werden. Man[4]) erklärt irrig die „Wanderlust“ der Germanen im Osten aus einem Vorstoß der Slaven, von dem — damals — nicht das Geringste verlautet: und „Furcht“ sollte „Wanderlust“ sein?[5]) Auch will man[6]) wohl die schnelle Wiederergänzung des Volkes auf Zuzug von „Stammesverwandten“ zurückführen: aber waren diese schon Alamannen, so konnte ihr „Zuzug“ die Gesammtzahl der Alamannen doch nicht „ergänzen“. Die große Volkszahl der Alamannen wird schon vor der Zeit Ammians und Julians wiederholt hervorgehoben. Auch abgesehen von den höchst zweifeligen Berichten über den fabelhaften König Krokus[7]): bei Mailand schlägt Gallienus a. 211 300,000 Alamannen[8]), bei Langres tödtet Constantius Chlorus a. 298 60,000[9]), richtiger wohl 6,000[10]), bei Argentaria kämpfen (a. 378) 35,000[11]).

---

der Sitze zwischen Rhein und Donau D. G. I. S. 517, 522—525, 545; Ausbreitung nach Südwesten S. 603, 606—613. II. S. 9—18, 23—40, 50—63; im Südosten II. S. 80. Urgesch. IV. S. 90. Die Landnoth S. 10 f. Baumann S. 286. Richtig auch Heyne II. S. 1.

1) Marius c. II.

2) So auch Jung, Landschaften S. 441.

3) Jung a. a. O.

4) Baumann S. 511.

5) Die Ausführung hier über die Hermunduren und ihre wechselnden Sitze ist nicht befriedigend: nie saßen diese in Böhmen, vielmehr 1) Boier, 2) Markomannen, 3) Slaven, zweimal sollen sie (wie die Chatten) die Maingegenden bewohnt haben[?].

6) Stälin (S). S. 68.

7) S. unten.

8) Zonaras XII. 24, aber Urgesch. II. S. 207.

9) Eumen. paneg. c. 6. Eutrop. IX. 23, 15. Zonaras XII. 31.

10) So Eusebius und Theoph.: 6000.

11) Paulus. Eutrop. contin. XI, 13. Ueber die Uebervölkerung und die Fruchtbarkeit und nach schwersten Verlusten immer rasch wieder ergänzte, ja ver-

Digitized by Google

Allein die Zahlen der Römer sind freilich oft übertrieben [1]), andrerseits glaubt Aurelian nicht an die 40,000 Reiter und 80,000 Fußkämpfer der Juthungen. Glaubhaft ist, daß die sieben Könige bei Straßburg 35,000 beisammen hatten, daß aber von diesen 6,000 auf dem Schlachtfeld, 6000 im Rhein starben (wie waren letztere a. 357 zu zählen?) wohl übertrieben, die geringen Verluste der Römer (247 Todte) erklären sich aus ihren trefflichen Schutzwaffen [2]). An geordnete Landtheilung der durchaus erobernd, nicht vertragend, eindringenden Alamannen mit den vorgefundenen Römern ist nicht zu denken [3]).

Bei Abwägung der Vortheile und Nachtheile der römischen Unterjochung für die nördlichen Provinzen [4]) scheinen doch die Vortheile, die wir durchaus nicht leugnen [5]), überschätzt. Wenn alles so herrlich war im V. Jahrhundert in Gallien, Spanien, Belgica, warum sind denn die römischen Bauern massenhaft vor den römischen Wohlthaten zu den Germanen geflüchtet? Warum konnte das Weltreich halb nackte, schlecht bewaffnete Barbarenhorden nicht mehr abwehren?

Der Geographus Ravennas nennt [6]) Aschaffenburg (Ascapha) und Wirzburg (Uburzis) alamannische Städte. Er schrieb aber nicht [7]) um die Mitte des V., sondern zu Ende des VII. Jahrhunderts [8]).

---

mehrte Bevölkerung Ammian. Marc. XXVIII, 5 immanis natio, jam inde ab incunabulis primis varietate casuum imminuta, ita saepius adolescit, ut fuisse longis saeculis aestimetur intacta; anderwärts nennt er sie »natio reparabilis«.

1) So soll Probus nach Vopiscus a. 280 in Gallien 400,000 erschlagen haben.

2) Urgesch. II. S. 295. Bausteine VI. S. 62.

3) Vgl. Zeuß S. 317. Gaupp S. 555. Ueber die Ausbreitung der Alamannen aus ihren Stammlanden hinaus vgl. die verdienstlichen Arbeiten von Arnold, Ansiedelungen 1875, deren Verallgemeinerungen z. B. bezüglich der Ortsnamen auf „-ingen" aber zu verwerfen sind. Stälin (S) S. 62; über den Elsaß Wohlwill und Witte; über alamannische Siedelungen in Oberbaiern und Tirol vgl. Riezler I. S. 62 f.

4) Durch Mommsen, Meitzen I. S. 222 f. und Andere.

5) Urgesch. II. S. 421 f., unten »limes«.

6) IV. 27.

7) Wie Cramer S. 182 wähnt.

8) Mommsen hat das schon vor einem halben Jahrhundert dargethan: Sitzber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. phil. histor. Classe III. 1850. S. 80—117. Mit Fug verlangt v. Schubert S. 14 stärkere Berücksichtigung des Geographischen, des Laufes der Flüsse, des Zuges der Gebirge bei Erklärung der damaligen Wanderungen und Ansiedelungen. Treffend über die Zeit des Eindringens der Alamannen in Rhätien Stälin (S.) S. 38. Meyer von Knonau, die alamannischen Denkmäler in der Schweiz II. (Mittheil. d. antiquar. Gesellsch. in Zürich 1876. Bd. 40. S. 64 bekämpft mit Recht Jahns, Burgundionen I. S. 275 Annahme,

Digitized by Google

Die in Rhätien, Tirol, Lech- und Innthal niedergelaſſenen[1]) nennen ſich Rhaeto-vari, ganz wie Bajuvari, Amsivari, Angrivari, Chattuvari echt germaniſch gebildet.

Man nimmt jetzt vielfach Einwanderung der (ariſchen) Italer in Italien nicht aus Griechenland zur See, ſondern von Oſten durch das Savethal und über den Karſt nach Italien an[2]). Aber die „italiſche" Bevölkerung in Rhätien iſt nicht auf ſolche uralte Wanderung und Niederlaſſung zurückzuführen. Zur Zeit der notitia dignitatum (a. 404) ſind Bregenz, Immenſtadt und Kempten noch römiſch, aber nicht mehr Augsburg und der Linzgau[3]). Noricum war gleich nach der Unterwerfung ſtark verrömert worden[4]) und Salzburg, Paſſau und Regensburg waren noch römiſch bis Ende des V. Jahrhunderts, die Bajuvaren kamen erſt c. a. 495—500.

In den Hochalpen nennt die Alamannen zuerſt Jordanes[5]); zur Zeit Severins wird gleichzeitig mit einem „Alamannen"-König Gibuld ein Suevenkönig Hunimund und Sueven-König Alarich[6]) (ſonſt nicht bei den Alamannen begegnend) genannt: damals mögen drei und mehr neben einander verſchiedene Gaue beherrſcht haben. Die Namen Alamannia, Francia ſind wie ehemals Cheruskis zuerſt von den Römern[7]), erſt ſpäter auch von den Germanen ſelbſt[8]) gebraucht worden[9]).

---

daß die Alamannen ſich erſt a. 472 links vom Rhein verbreitet hätten. Aber auch v. Schubert S. 201 f. gegen Baumann a. a. O., daß Helvetien wie Rhätien erſt c. a. 500 in Maſſe von den Alamannen beſiedelt wurde: ſ. dafür auch Mommſen, die Schweiz in römiſcher Zeit S. 16 f.

1) Vgl. Rohmeder, das Deutſche Volksthum und die Deutſche Schule in Südtirol 1898. S. 23.

2) Meitzen I. S. 235.

3) Meitzen I. S. 402.

4) Urgeſch. II. S. 35 f. Meitzen I. S. 328.

5) c. 55 Suevis tunc *juneti* Alamanni.

6) Hunimund bringt (a. 475) heerend durch das oſtgotiſche Donauland (Pannonien) bis nach Dalmatien Jordan. c. 53. Gleichzeitig mit ihm Eugipp. c. 23. Jord. Getica c. 53. iſt der von Eugipp l. c. c. 20 genannte Gibuld (Gibaudus Vita St. Lupi A. S. Bolland. Juli VII. p. 70. der Sanct Lupus (geſt. a. 479. Lupi p. 81) und Sanct Severin (geſt. a. 482) hochverehrt haben ſoll.

7) Z. B. Eumen. panegyr. Constantio dictus c. 2.

8) Könige VII. 1. S. 70.

9) Ueber die allmälige Vorbewegung und Ausbreitung der Alamannen von der Donau an und über den Rhein Stälin (W.) I. S. 83—137.

Digitized by Google

Die Weſtgränze in den Vogeſen bildet die Sprachgränze mit den romaniſch Sprechenden ſowie die Aar, und auch im Süden (Tirol, Schweiz) fällt die Stammes- mit der Sprach-Gränze zuſammen [1]).

### B. Die Römerkriege bis auf Julian (a. 213—356).

Die Kriege Roms mit den Alamannen ſind anderwärts [2]) eingehend dargeſtellt worden: hier genügt ein kurzer Rückblick.

Aus der ſeltſamen Erzählung bei Dio Cassius [3]) erhellt jedesfalls, daß Caracalla zahlreiche Befeſtigungen (φρούρια) gegen die Alamannen angelegt hat (a. 213). Er nahm den Namen Alamannicus an [4]); ebenſo ſpäter Theodoſius [5]). Erhebliche, wenn auch nicht dauernde, Erfolge erfocht gegen ſie (a. 236) Maximin (a. 235—238) [6]).

Unter Gallienus (a. 255—268) wird „Rhätia verloren“ [7]) [unter Conſtantius wieder gewonnen] [8]), damals auch Vindelicien] und das

---

1) Genaueres Stälin (B.) I. S. 222 f.; aber aus Annal. Mettens a. 746 folgt nicht, daß Cannſtatt die den Franken nächſte Dingſtätte der Alamannen war: vgl. Urgeſch. III. S. 848; wir wiſſen nicht, weßhalb Karlmann gerade hier ſein blutiges Ding abhielt; über den Jura als Gränze mit den Burgunden Gregor Tur. Vita St. Romani ed. Krusch: Scr. rer. Merov. I. 1885. p. 664 Jurensis deserti (unbebaut) secretaquae inter Burgundiam Alamanniamque inter Aventiae (Avanche) adjacent civitati. Ueber die „Nordſchwaben“ in Sachſen D. G. Ib. S. 138, 162. Urgeſch. III. S. 530 und oben S. 23. Gundlach, Karl der Große im Sachſenſpiegel S. 7.

2) v. Wietersheim-Dahn I. S. 160 f. D. G. I. S. 160 f., 184 f. Urgeſch. II. S. 191 f. Ueber die Kriege von Druſus und Tiberius mit den Alpenvölkern Bergmann S. 50; Jung, römiſche Landſchaften S. 315; Kallée, das rhätiſch-obergermaniſche Kriegstheater der Römer, württembergiſche Geſchichtsquellen II. 1888. S. 81—126. Ueber die Kämpfe der Alamannen von a. 213 bis c. a. 390 f. auch Wirth I. S. 132—139. Gutſche und Schultze I. S. 158—172.

3) 77, 13. p. 292.

4) Aelii Spartiani Carac. c. 10. p. 175. Seinen Wahnſinn durch Zauberlieder einer Alamannin erklärt für alamanniſche Sage(?) Huſchberg S. 80 f.

5) Pacati panegyr. c. 5. p. 275.

6) Mommſen V. S. 150. Holländer S. 283.

7) „Gallienus iſt der letzte Kaiſer, deſſen Name auf rechtsrheiniſchen Denkmälern gefunden wird“ Mommſen V. S. 150. Die letzte nördlich der Donau gefundene Inſchrift trägt ſeinen Namen: er ſtarb a. 268: unter ihm ging das Land nördlich der Donau dem Reich endgültig verloren.

8) Panegyr. Constantio Caesari dictus c. 10.

Digitized by Google

ſpäter alamanniſch gewordene Stück von Weſttirol[1]). Unter Gallienus verwüſten die Alamannen Gallien und brechen in Italien ein[2]).

Sehr zweifelig ſind die Angaben über einen Alamannenkönig Crocus zur Zeit von Valerian und Gallienus[3]). Die „Quellen", über ihn, zum Theil in der herkömmlichen Legendenſprache, ſind ganz unglaubhaft: ſo wenn Crocus auf Rath ſeiner böſen Mutter das ganze von ihm allein beherrſchte Alamannenvolk zu jener Verheerung Galliens aufbietet[4]), wenn die Alamannen mehr durch ihre Zahl als durch Tapferkeit ausrichten. König Crocus gehört weder der Geſchichte noch der Sage, nur der Kirchenfabel an[5]).

In neuerer Zeit hat man[6]) für den[7]) beſtrittenen Sieg des Claudius über die Alamannen am Gardaſee wieder gute Gründe angeführt.

---

1) Ueber die ſpäteren Raubzüge der Alamannen vom Oberrhein aus nach Paſſau, Dalmatien, Pannonien oben S. 27, andrerſeits nach Italien und bis tief nach Gallien Strackoſch-Grasmann I. S. 183 f.

2) Eutrop. ed. Rühl VIII. 2. p. 164; über die Kämpfe a. 256—260. Huſchberg S. 285.

3) Vgl. Greg. Tur. I. 30. Acta St. Privati. Bolland. August. IV. p. 435—439. St. Desiderii l. c. Mai V. p. 254 und bei Bouquet I. p. 641. Warnahar macht ihn im VII. Jahrhundert zu einem Vandalenkönig: ebenſo Fredigar (Bouquet II. p. 464) [und Aimoin (III. 1)], die ihn aber zu c. a. 420 nennen.

4) collectam Al. gentem .. per consilium matris iniquae.

5) Treffend Monod, études p. 96: »au fond, Chrocus, tel que nous le connaissons, n'a aucune réalité historique ... tandisque l'histoire ne nous fait connaître qu'un seul Chrocus, un roi des Alamans, qui ... aida Constantin à s'emparer du pouvoir«; anders, aber irrig Merkel, de r. p. 3, 26., denn die Vandalen ſind nicht Sueben, ſondern Goten und Respendial Greg. Tur. II. 9 (nach Renatus Profuturus Frigeridus) iſt nicht Alamanne, ſondern Alane. Richtig Meyer von Knonau, Anzeiger f. ſchw. Geſch. Neue Folge III. 1879. S. 292. Stälin (B.) I. S. 118. (S.) I. S. 52 „Volkspoeſien der Auvergne" ſind aber nicht anzunehmen: hat er nicht exiſtirt, kann er auch in der Auvergne nicht „beſonders gehauſt" haben. v. Sybel[2] S. 159. [Holländer, Z. f. Geſch. d. Oberrheins XXVI. folgt Gregor I. 30, 32.] Für König Krokus Huſchberg S. 102. Koepke bei Raumer S. 167. Fickler p. XIII. Weller II. S. 319. Cramer a. a. O. die beſten Gründe für Krokus bei Holländer S. 292, aber auch ſie nicht überzeugend (Verwechslung von Vandalen und Alamannen).

6) Stroetmann im Hermes XXX. 1895. S. 355 f.; Strackoſch-Grasmann und Andere halten an jenem Siege feſt (wie früher Huſchberg S. 268. Holländer S. 296).

7) Von Duncker, Claudius Gothicus 1868 und Annal. d. Vereins für Naſſau. Alterthumskunde XV.

Digitized by Google

Erfolgreicher waren Aurelians Alamannenkriege[1]). Man ließ ſich in Rom zur Zeit Aurelians c. a. 270 gern weisſagen, ein Imperator aus dem Geſchlecht des Tacitus (a. 275—276 Imperator) werde Franken und Alamannen unter römiſchem Befehl halten[2]). Unter Aurelians (und Probus) heißt nur das linke Rheinufer nostra ripa Romanum solum, das Alamannenland auf dem rechten solum barbaricum[3]): die Worte des Panegyrikus des Maximian a. 289: „Alles, was ich rechts vom Rhein erſchaue, iſt römiſch", ſind eben — panegyriſch[4]).

Probus (a. 276—282) hat nach Flavius Vopiscus niedergeſtreckt: 1) die Franken, in ihren wegloſen Sümpfen, 2) Germanen und 3) Alamannen weit ab von den Rheinufern zurückgedrängt[5]), gleich darauf, in Widerſpruch hiemit, ſagt er: „er hat[6]) nur im Kleinkrieg kämpfend (latrocinando) nicht ohne Ruhmesglanz zerſchmettert die Alamannen, die damals noch (c. a. 275) Germanen genannt wurden"[7]). Die neun Könige der Germanen aus verſchiedenen Völkerſchaften, die von Probus zur Unterwerfung gebracht wurden, waren, wie aus der Erwähnung des hier zum erſten Mal genannten Neckars und der (ſchwäbiſchen) Alp hervorgeht, meiſt, wenn nicht ſämmtlich, Könige der „verſchiedenen Völkerſchaften", die ſeit c. a. 213 als Alamannen ſich zuſammengeſchloſſen hatten[8]). Alſo auch damals wie ſpäter unter Julian eine beträchtliche Zahl von Alamannenkönigen nebeneinander.

Aber die Unterwerfung war auch unter Probus wie eine kurzlebige ſo eine unvollſtändige: ſie beſchränkte ſich auf Geiſelſtellung und Schatzung: das Verlangen des Kaiſers, ſie ſollten auf eigene Kriegführung verzichten und, ſtatt ſelbſt die Schwerter zu ziehen, bei Verunrechtung den römiſchen Schutz anrufen, ſchien dem ſchmeichleriſchen

---

1) S. Urgeſchichte II. S. 223. Holländer S. 296. Huſchberg S. 133 (a. 270 bis 275). Ueber die Kämpfe Aurelians gegen die „Sueben" ſ. Werminghoff S. 94, der die Verwechslung der Markomannen mit den Alamannen hervorhebt: „Sueben" waren beide.

2) Flav. Vopisc. Florianus 15. p. 181.

3) Flav. Vopiscus.

4) Mamertin. c. 7. quidquid ultra Rhenum prospicio, Romanum est.

5) c. 12. p. 194.

6) c. 13. p. 212.

7) Er ſchrieb c. a. 320; Urgeſch. II. S. 232; über die rauhe Alb in dieſem Krieg l. c. c. 13. Müllenhoff II. S. 210, 245.

8) Flavius Vopiscus 13. 14.

Digitized by Google

Lebensbeschreiber — Flavius Vopiscus — selbst undurchführbar, „wenn nicht ganz Germanien[1]) zu einer römischen Provinz gemacht wird." Immerhin konnte er 16,000 Alamannen unter die Gränztruppen vertheilen[2]).

## 2. Julian und die Alamannen (a. 356—361).

Ausführlich ward anderwärts[3]) dargestellt, was uns Julian selbst und Ammian von den Kriegen mit und den Zuständen, zumal den verfassungsrechtlichen, bei den Alamannen berichten: hier ist nur der Zusammenhang der Entwickelung hervorzuheben.

Wie bei den Franken[4]) läßt sich bei den Alamannen die Entwickelung von den zahlreichen gleichzeitig neben einander stehenden Gau- oder später Völkerschafts-Königen zu dem Einen Stammes- oder Volks-Königthum hin deutlich verfolgen[5]).

Zur Zeit Julians über 12 Könige neben einander, zur Zeit Chlodovechs Ein Stammeskönig: die Zusammenfassung ist also hier noch früher als bei den Franken eingetreten, bei denen Chlodovech noch eine erhebliche Zahl von Gaukönigen zu beseitigen hat.

Der rex ferocissimae nationis, den Maximian (seit a. 285) gefangen nimmt[6]), ist zwar, wie aus dem Zusammenhang erhellt, ein alamannischer, aber keineswegs der einzige.

Ein jenem fabelhaften Krokus (c. a. 250) gleichnamiger Alamannenkönig, im Lager Constantins, Führer von (stammesgenössischen?) Hilfstruppen, giebt den Ausschlag für Constantins Thronbesteigung[7]). Bald

---

1) Probus c. 13. 14.

2) l. c.; vgl. Koepke bei Raumer S. 172.

3) S. S. 39 Anm. 2. Negri, il imperatore Juliano 1901.

4) Könige VII. 1. S. 12 f.

5) Stälin (S.) S. 70 meint freilich: „das Wesen dieser Könige ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen" (das ist doch wohl nunmehr geleistet worden): doch weist er (im Uebrigen ohne rechtsbegriffliche Auffassung) deren Verwechslung mit bloßen Centenaren ab. Von unbestimmten „Fürstengeschlechtern" (Könige? oder Edle?) spricht auch er S. 11, 13; vgl. Huschberg S. 248, Koepke bei Raumer S. 183.

6) Eumen. panegyr. Constantio dictus c. 2 a ponte Rheni (Mainz?) usque ad Danubii transitum Guntiensem [Günzburg], devastata atque exhausta penitus Alamannia.

7) Aurel. Victor Epitome cunctis qui aderant annitentibus sed praecipue Croco 41. (al Eroco, so Meitzen I. S. 366), Alamannorum rege, auxilii gratia Constantinum comitato, imperium capit.

Digitized by Google

darauf läßt dieſer mehrere — gleichzeitige — gefangene Alamannen-könige[1]) (wie Franken-Könige) zu Trier wilden Thieren[2]) vorwerfen.

Von ſchwerſter Bedeutung für Rom und die Barbaren war geweſen die Preisgebung Galliens an Alamannen und Franken durch Conſtantius II. in ſeinem Kampfe gegen Magentius: Julian mußte es erſt wieder erobern[3]). Ammian und Julian zeigen uns die Alamannen um die Mitte des IV. Jahrhunderts als eine Hauptgruppe, einen Stamm, in der es noch keinen Stammkönig giebt, ſondern neben zwei (oder drei) Völkerſchaftskönigen[4]) noch etwa zwölf Gaukönige ſtehen[5]).

Ammian nennt die ganze Völkergruppe der Alamannen bald natio bald gens (reparabilis gens), einmal[6]) aber verſteht er unter den variae nationes, die den Alamannen Hilfe ſchicken, nicht-alamanniſche. Er nennt 14 Könige und einen von den Römern eingeſetzten und bald wieder entfernten (Fraomar) mit Namen[7]). Durchaus irrig meint

---

1) Könige VII. 1. S. 32.

2) Eutrop. X. 3 ed. Rühl p. 71, Droyſen p. 171.

3) Libanius, Grabrede auf Julian ed. Reiske I. p. 533. Zoſim. II. 53. Julian. ad Athen. ed. Hütlein I. p. 370. Ammian. XVI, 12. Hätte Julian wirklich, wie Schäffner I. S. 68 meint, den Alamannen die Vertheidigung des Oberrheins übertragen, ſo hatte er ſehr ſchlimme Böcke zu Gärtnern beſtellt.

4) Schäffner I. S. 69 kennt nur ſolche.

5) Ueber dieſe Begriffe und den Gang der Entwickelung Könige I. S. 5 f. V. S. 2 f. VII. 1. S. 25 f. Ganz unrichtig und ſelbſtwiderſprechend ſind die Ausführungen Merkels, de r. p. 4, 5 und 28 über reges (angeblich = princeps p. 5), pagi, duces, centenarii. Heißt Chnodomar bei Libanius paneg. Jul. ed. Morell. p. 238 ἀρχων, ſo bezeichnet das lediglich den Feldherrn. Chnodomar iſt aber nicht „Oberkönig“: gegen dieſe ganz irrige Vorſtellung von Sybels[2] S. 221 f. ſchon Könige II. S. 3. Ober- und Unter-Könige gab es auch bei den Franken nicht (wie Meitzen I. S. 551 Chararich (nicht Caravic!) iſt nicht Unter-, ſondern (wie Chlodovech) Gaukönig. S. den griechiſchen Sprachgebrauch hierüber Könige I. S. 260 f. v. ἀρχων und Könige II. S. 264; ebenſo unrichtig werden die regales Ammians dem Adel der primates, primores, optimates daſelbſt gleichgeſtellt und dieſer allein auf die Gefolgſchaft Tac. Germ. c. 13 zurückgeführt, die mit den makedoniſchen ἑταιροι doch gewiß nichts zu thun hatten.

6) 16, 12 (*partim* mercede quaesita), andrerſeits alamanniſche (*partim* pacto vicissitudinis quaesita).

7) S. die oben erwähnten älteren Darſtellungen in v. Wietersheim-Dahn I. Urgeſch. II. D. G. Ia. Auch Mamertin c. 6. p. 249 ſpricht von mehreren *regna* und *regum* calcata capita der Alamannen. Eſcher, Anzeiger für Schweizer Geſchichte und Alterthumskunde 1855. S. 43 läßt die Alamannen aus neun Völkerſchaften erwachſen, weil ſie neun Könige gehabt: ſie hatten aber nach Ammian 15.

Digitized by Google

man auch[1]), die Römer hätten (Gau-)Könige und Centenare verwechselt. Die reges bei Ammian haben mindestens Einen Gau; die mächtigeren wohl eine Völkerschaft[2]) unter sich, die Centenare nur eine Hundertschaft, d. h. Einen Theil Eines Gaues[3]).

Irrig läßt man[4]) auch schon längst vor Chlodovech an die Stelle der einstigen Könige erbliche vielleicht aus demselben alt-edeln Geschlecht wie jene (soll heißen: aus ähnlichem, vgl. die bairischen Adelsgeschlechter) treten, welche dann seit a. 496 außer der Heerführung die gesammte Regierungsgewalt Namens des fränkischen Oberherrn ausübten[5]). Allein Chlodovech hat den Einen Volkskönig zu bekämpfen, und erst nach der Unterwerfung setzen die Franken an des Königs Stat einen (Einen) Herzog ein[6]).

---

Ueber die Könige zur Zeit Julians vgl. auch v. Sybel[2] S. 185 richtig gegen Waitz über den Umfang ihrer Gebiete; über Priarius, den König der Linzgauer S. 15 f. Treffend über Gaustat und Gaukönigthum W. Sickel, der Deutsche Freistat 1879. S. 98. Ueber die von Ammian als reges bezeichneten s. v. Roth, Ben. S. 5, der aber in einem „Gaufürsten" wie v. Sybel einen vierten Begriff neben Gaukönig, Gaugraf und Edeling aufstellt, der den Quellen fremd: diese reges sind eben Gaukönige: Könige über ganze Völkerschaften gab es damals noch sehr selten, Könige über ganze Völker nur etwa in Reichen wie Marobods oder Ermanrichs. Vgl. Könige I. S. 25 f. II. S. 88. V. S. 3 f. VII. 1. S. 25 f. v. Wietersheim-Dahn I. S. 178. D. G. Ia. S. 215. Urgesch. I. S. 105. II. S. 57, 63. III. S. 67. Richtig faßt die reges als Gaukönige, nicht als „Fürsten", „Richter", „Häuptlinge" Gengler, Rechtsdenkmäler S. 80 (vgl. W. Herz, Deutsche Sage im Elsaß 1873. S. 180 f.), s. auch G. Meyer v. Knonau a. a. O. S. 51.

1) Merkel, de R. p. 4, 27.

2) Chnodomar et Serapio *potestate* excelsiores ante alios reges Amm. Marc. XVI, 12. Vadomar potentissimus rex Aurel. Victor epitome 22; ihnen folgen fünf regis *potestate* proximi. Chnodomar soll = Cunzo und Cunzo soll nicht germanisch sein p. 28: allzuviel folgte Merkel im Sprachlichen einem übeln Führer — Mone! So auch hier. Auch Priarius, der a. 378 „die Bewohner aller Gaue in Eins versammelte" (Amm. Marc. XXXI, 10), soll nur ein solcher „Centenar" gewesen sein.

3) Die »duces« erklärt Merkel, de r. p. 4, 28 willkürlich für Centenare: und dann auch wieder für »reges!« p. 4!

4) Gengler, Rechtsdenkmäler S. 81.

5) Aehnlich Merkel, L.-A. p. 9.

6) Auch v. Sybel S. 126—174 braucht den rechtlich unklaren Ausdruck „Fürsten"; daher kann er die „Volkskönige" S. 220 nicht genügend erklären; ihm fehlen die vorhergehenden „Gaukönige«. Ueber die Ausdrücke für Gau und Hundertschaft Könige I. S. 9 ff.; dagegen v. Sybel[2] S. 73: dawider oben S. 43, Könige VII. 1. S. 15 f. v. Sybel a. a. O. schätzt den Gau auf zehn Quadratmeilen; richtig zählt er die Hundertschaft nach Sippen. Die reges Ammians

Digitized by Google

Der Versuch[1]), den zahlreichen Königen zur Zeit Julians ganz genau ihre Gebiete abzugränzen, entzieht sich jeder ernsthaften Beurtheilung[2]). Nur sehr unsichere Vermuthungen sind zu wagen.

Die Sitze der Könige Gundomad und Vadomar werden im Breisgau und im südlichen Schwarzwald gesucht[3]), Makrian[4])

sollen nach Baumann S. 507 nicht Könige sein, sondern „Gauvorsteher"; von Gaukönigen scheint er noch immer nichts zu wissen, obwohl er Könige I anführt; die Burgunden und Bataver, auf die er sich beruft, hatten eben auch Könige, eben Gau-Könige, ganz wie die Alamannen; über den Sprachgebrauch Ammians (regna, pagi, regulus, regalis) s. v. Wietersheim-Dahn a. a. O., Könige II (Anhang).

1) Cramers, Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte. 1899.

2) Vestralp soll nach Cramer S. 79 nicht Eigenname, sondern Name des Gaues „Westeralb" sein: danach hätte Ammian sechs Könige bei Namen und den siebenten den „Vestralpischen" genannt! dann müßte er doch wenigstens »vestralpicus« sagen. Dagegen vorsichtige „Vermuthungen" über die Sitze der Könige bei Meitzen I. S. 401. Ammian sagt, Chnodomar konnte in seine Gebiete nur dann zurückkehren, wenn er den Rhein überschritt: non nisi transito Rheno ad territoria sua poterat pervenire: das heißt nach Cramer S. 71: nichts wie das Bett des Rheines trenne ihn von der schützenden Heimat, dem eignen Gau"[!] also die Straßburg gegenüberliegende Mortenau: „zu bemerken, daß sein Gau (territoria heißt es) im Gebiete rechts vom Rhein gelegen sei, wäre überflüssig zu bemerken gewesen": ja, hatten die Alamannen links vom Rhein etwa keine territoria? Ammian spricht 18, 2 von den Gauen, pagi, Mehrzahl, des Königs Suomar: aber Cramer S. 72 findet es „zweifelhaft, ob er König von mehr als Einem war": was war er denn von den andern? Auch Hortari hat regna l. c. Nach Cramer S. 45 sind die Gaukönige „Selbstherrscher!," — ohne Wahl! [vielmehr galt auch hier das schöne Wort J. Grimms, R.-A.4, über die Mischung von Erbanspruch der Königssippe und Wahlrecht des Volkes: jene Art von Erblichkeit erklärt völlig, daß wie bei den Merovingen und Thüringen des Königs Oheim und Neffe und (zweimal) zwei Brüder sind] — und nicht beschränkt durch Volksversammlung: im IV. Jahrhundert, auf germanischem Boden! Tacitus Germ. c. 12 und Ammian waren anderer Meinung: mitten in der Schlacht zwingt das Heer die sieben Könige zu seinem Willen (l. c. 30, 3), wie der Gau König Vadomads gegen dessen Willen am Römerkrieg Theil nimmt; dem Vater Vadomar folgt der Sohn Vithikap. Ammian. XXVII, 10. XXX, 7. Cramer S. 303 unterscheidet die „Königszeit" und die „Grafenzeit": aber I. es hat immer Könige gegeben: bis a. 496 alamannische, von a. 496 bis a. 900 fränkische; II. Grafen hat es jedesfalles von a. 496 bis a. 900 gegeben, in größeren Gauen vielleicht auch vor a. 496 unter den Königen; III. nur in der „Grafenzeit" soll Gau und Grafschaft zusammengefallen sein: aber das war (regelmäßig) immer so. — Dann stellt er „Gaugrafschaften", „Theilgrafschaften", „Huntare-Grafschaften", „Bargrafschaften" auf, ganz verkennend, daß der üble Sprachgebrauch der Quellen dasselbe Gebiet bald Gau, bald Huntare, bald Bar nennt.

3) Ammian. Marc. XV, 4.

4) Noch a. 371 in Nassau Ammian. XXX, 3.

Digitized by Google

und Hariobaud in Naſſau, Suomar in dem heſſiſchen Starkenburg, zwiſchen Rhein und Main, Hortari gegenüber Worms und Speier, Ur, Urſicin und Veſtralp in Niederſchwaben (bis Hall), ganz ungewiß bleiben auch die Gaue Chnodomars und Serapions[1]).

Reine Willkür macht[2]) aus den regales „Königsboten" „Königsvertreter" und aus den reguli „Hunnen": — eine Hundertſchaft zählte allerhöchſtens 1000 Köpfe, ſtellte alſo (von 500 Männern) etwa höchſtens 200 Krieger: und deren Führer war ſchon ein regulus? Vielmehr iſt zu ſcheiden zwiſchen Völkerſchaftskönigen oder Königen über mehrere Gaue und Königen Eines Gaues (reguli). Regales ſind, der Sprache entſprechend, Angehörige des (reges) Königshauſes: ſo heißt bei den Quaden[3]) ein König rex, ein ſchwächerer König regulus, der Sohn eines Königs bei demſelben Ammian regalis: daher erſcheinen die regales als „unter dem Adel hervorragend": denn das königliche iſt das hervorragendſte Adelsgeſchlecht[4]): daher bewirthet ein König neben den großen und kleinen Königen, reges und regulos, auch deren Söhne, die regales[5]). Bei Straßburg ſollen die zehn regales zehn abweſende Könige vertreten(!): danach hätte es 17, nicht 14 Alamannenkönige gegeben[6]).

Wie anderwärts bei Cheruskern, Brukterern[7]) verſuchen die Römer auch wohl hier[8]) des germaniſchen Gaukönigthums ſich zu bedienen, den Gau durch einen von ihnen eingeſetzten Gaukönig zu beherrſchen: aber der von Valentinian den Buchengauern aufgedrängte Fraomar kommt gar nicht dazu, die Herrſchaft anzutreten[9]). Die regales (Ammians)[10]) ſind Glieder der königlichen Sippen[11]) — ſo heißt auch Hormisda, der Bruder des Perſerkönigs[12]), regalis, was

---

1) Ammian. Marc. XXVIII, 2. XXIX, 4. Stälin (B.) I. S. 124. Urgeſch. II. S. 280.

2) Bei Cramer S. 49, 55.

3) D. G. Ia. S. 55. Rieſe X. 56, die Stellen über die reges.

4) Könige I. S. 18—33.

5) Urgeſch. II. S. 325. Roſpatt S. 10.

6) Dieſe „Königsboten" entſtellen das Buch Cramers an allen Stellen, wo ſie auftauchen.

7) D. G. Ia. S. 397. 8) Amm. Marc. XVI, 12.

9) l. c. XXIX, 4 Fraomarius Bucinobantis a Valentiniano rex datus ne capessere quidam principatum ausus est.

10) XXVII, 10.

11) Nach Cramer ſind es wieder „Königsboten", ſ. unten „Verfaſſung".

12) XVI, 10.

Digitized by Google

schwer ins Gewicht fällt — nicht kleinere Gaukönige, dies sind die »reguli« im Gegensatz zu den reges.

Die frühere Darstellung der Schlacht bei Straßburg[1]) ist später[2]) bezüglich der Oertlichkeit erheblich berichtigt.

### 3. Römer und Alamannen nach Julian bis Chlodovech (a. 361—496).

Das Wichtigste aus diesen anderthalb Jahrhunderten ist das allmälige Wiedervordringen der Alamannen[3]) in alte Sitze im Westen und Norden, die vorübergehend waren geräumt worden: dies Vordringen sollte ihnen verhängnißvoll werden: Alamannen-Siedelung reichte nun nördlich bis über den Main, westlich bis über den Rhein in die Vogesen: das machte sie auf weite Strecken hin zu Nachbarn und zu Wettbewerbern der Franken: es konnte eine Zeit lang zweifelhaft scheinen, welchem der beiden Stämme die beiden Ufer des Mittelrheins zufallen würden. — Mainz sogar hatten die Alamannen überrumpelt, dann aber wieder geräumt — bis Chlodovechs Sieg die Frage durch Unterwerfung der westlichsten Alamannengaue entschied.

Jener Rando, unter dem die Alamannen a. 368 Mainz über-

1) v. Wietersheim-Dahn I. 1880. S. 470. Bausteine III. 1884. S. 31. Allard, Julien, l'apostat 1899; von Borries, die Alamannenschlacht von a. 357. 1892. S. 10, (folgt im Wesentlichen Wiegand) Hecker, die Alamannenschlacht.

2) Urgesch. II. S. 283. D. G. Ia. S. 543. Am Genauesten jetzt in der Karte zu Julian II., Gesammtausgabe meiner dichterischen Werke, S. 254. Cramer sagt S. 103 „Dahn hat sich über die Lage des Schlachtfeldes nicht ausgesprochen": ich habe mich aber viermal (mit Berichtigungen) darüber „ausgesprochen". Mit starken Irrthümern läßt Meitzen I. S. 400 Julian bei Straßburg die Könige Chnodomar, Mederich und Agenarich gefangen nehmen: Mederich, Chnodomars Bruder, kämpfte gar nicht bei Straßburg, aus dem guten Grunde, daß er schon todt war; sein Sohn Agenarich kämpfte allerdings dort, aber unter dem Namen Serapio und ward nicht gefangen. Amm. XVI, 12. Urgesch. II. S. 280, 285; auch ist Merobaudes keineswegs = Merovaeus S. 402, und Hariobaudes hat mit den Haruden nichts gemein als das »hari-«; vgl. schon bei Tacitus Annal. II. 11 Chariovalda, dux Batavorum.

3) Vgl. Zeuß S. 323; über dies vorübergehende Wiederverdrängen der Alamannen in die alten, eine Zeit lang an Franken und Burgunden verlorenen, Sitze bis Mainz, aber auch Straßburg, Langres, Mandeure und Besançon, Wirzburg (Uburziburg), Aschaffenburg bei Athanarid Geogr. Ravennas IV, 12, 13, 24; rheinabwärts bis Zülpich drangen wenigstens einmal ihre Waffen, vgl. Urgesch. III. S. 48 zu Greg. Tur. II. 37 vgl. Alkuins vita St. Vedasti.

Digitized by Google

rumpelten[1]), wird nicht König genannt, nur regalis: er war wohl ein abenteuernder Königssohn an der Spitze seiner Gefolgschaft. Kurz zuvor wird unter Jovinus a. 366 ein gefangener Alamannenkönig gehenkt[2]).

Erst nach den Siegen Valentinians (c. a. 370)[3]) rühmt Ausonius[4]) wieder, der Rhein sei „nicht mehr" Galliens Gränze, er ward es aber sehr bald wieder und „Suebenland" ward nicht wieder „römisch". Halbbarbarisch nennt der gleichzeitige Symmachus[5]) die Ufer des Rheins.

Theodosius verpflanzte kriegsgefangne Alamannen als tributarii in die fruchtbaren Po-Gegenden[6]). Stilicho stellen die Alamannen-Mannschaften gegen die Westgoten[7]). Alamannen erscheinen auch (a. 405/406) in den Scharen des Radagais[8]).

Aber übertrieben und zum Theil rein erfunden nennt Claudian unter Stilicho friedliche Römersiedelungen auf dem rechten Rheinufer wie am Tiber(!)[9]). „Alamannien ruft flehend Honorius an!"[10])

---

1) Ammian. Marc. XXVII, 10. Urgesch. II. S. 358.

2) l. c. 27, 2. Urgesch. II. S. 352.

3) Ueber die Vertheidigung Galliens gegen die Alamannen durch Valentinian I. a. 368 Symmachus oratio ed. Seeck p. 322—326. und die Unterwerfung Alamanniens [*tibi* incola vivit Alamanniae(!) vgl. 329]; auch hier erscheinen die Burgunden p. 325 benachbart. Gründlich über den Feldzug Julians von a. 369 gegen die Alamannen, zumal über die Oertlichkeiten H. Maurer S. 320, aber daß die Schlacht bei Straßburg deren Bund gelockert habe S. 303, davon hat Julian gleich darauf nichts verspürt: er mußte nicht „erst wieder ins Leben gerufen werden".

4) Epigr. 3, 4.

5) ed. Maj. p. 7; ich entnehme dies Stälin (W.) I. S. 137.

6) Amm. Marc. XXVIII, 5, 15.

7) Claudian de bello Gotico v. 400.

8) Hieronymus ad Ageruchiam, ed. Migne XXII. Vgl. Bachmann, die Einwanderung der Baiern S. 6.

9) In I consul. Stil. II. V. 186 seq.

10) De IV consul. Honorii. Ueber die Zeit, seit der die Alamannen auf dem linken Rheinufer nicht mehr heerten, sondern sich als Herren niederließen (c. a. 410) s. Zeuß S. 318 (aber schon unter Julian alamannischer Ackerbau im Elsaß Urgesch. II. S. 279); über das Eindringen in Rhätien (lange vor Theoderichs Aufnahme der Auswandernden) S. 320 c. a. 450: aber die Theoderich Schatzenden Agath. I. 6 sind doch wohl vor Allem diese in seinen Schutz Einwandernden; im Süden des Bodensees nennt sie herrschend zuerst Athanarit bei dem Geogr. Ravenn. IV. 26. Sehr schwach ist die Bekämpfung Jahns und von Schuberts betreffs der Alamannen in Gallien unter Aëtius bei Cramer S. 186, er preßt die Worte des phrasenreichen Apollinaris (VII. p. 369 f.), dessen Geo-

Digitized by Google

Im V. Jahrhundert wuchs dann schnell die Ausbreitung der Alamannen bis weit südlich der Vogesen[1]), andrerseits in die rhätischen Alpen[2]). Zur Zeit Sanct Severins (c. a. 475) heeren sie häufig (mit den Thüringen und Rugen um die Wette) in Noricum, bedrohen Passau[3]): er führt deßhalb einen Theil der Einwohner nach Lorch. Auf die Streifzüge des Sueben(Alamannen)königs Gibuld[4]) westlich bis in den Jura, ja bis Troyes, östlich bis Passau ist in andrem Zusammenhang[5]) zurückzukommen.

Die Vita der „Väter aus dem Jura" Romanus (gest. c. a. 460), Lupicinus (gest. c. a. 480), Eugendus (gest. a. 510)[6]) schildert anschaulich die räuberischen Einfälle der „benachbarten" Alamannen, so daß die dortigen Mönche das Salz lieber vom Mittelmeer beziehen als von der nahen Saline[7]), Salinae Erienses, Salins. Derselbe König Gibuld [— es ist genau seine Zeit: 450—496 —] konnte

---

graphie die Chatten an der Elbe wohnen läßt; gegenüber den angeblich ausschließlich alamannischen Ortsnamen auf -ingen, Cramer S. 188, wurden schon bei Kritik Arnolds (1876) zahlreiche -ingen tief in Ober- und Nieder-Baiern, weit weg von alamannischem Einfluß, dargewiesen; s. jetzt Bausteine II. 1880. S. 374.

1) Geogr. Ravennas IV. 26. Jord. get. c. 55. Alemanni Alpes Rhaeticas (al. erectas?) omnino regentes. Witte, D. Volksthum S. 411.

2) Stälin (W.) I. S. 146 f., aber auch die Maingegenden haben sie damals schwerlich völlig geräumt, wie dieser sagt.

3) Eugippius, vita St. Severini c. 19, 25, 31. Cramer S. 195 läßt die Macht der Römer in den Donauländern schon a. 473 gebrochen sein: aber Sanct Severin (gest. a. 482) sieht sie noch widerstehen, überall sind noch Romani cives und *milites* in den Städten: erst Odovakar, a. 488, ruft letztere ab. Ueber den Untergang der Römerherrschaft hier s. Büdinger I. S. 39; die Verbreitung des Latein in diesen Landen Budinszky S. 145—169. Cramer S. 206 hält den Führer sächsischer Seeräuber in Gallien: Aduvacrius, von dem Gregor II. 19 — Cramer führt dies an — sagt, venit A. cum *Saxonibus Andegavis* (Angers) für Odovakar, den König von Italien. Aduvacrius erscheint a. 463, spätestens a. 471 zum letzten Mal (s. aber Arndt und Krusch p. 83), Odovakar wird König a. 476. Vgl. Urgesch. III. S. 43. [Den Geogr. Ravenn. stellt Cramer beharrlich S. 211 in das V. Jahrhundert: der schrieb aber c. a. 670—700.] Die Einfälle S. 210 f.—215 entziehen sich jeder wissenschaftlichen Kritik.

4) Huschberg S. 589.

5) S. unten S. 51.

6) ed. Krusch, M. G. h. Scr. rer. Merov. III. p. 160.

7) Ueber die Oertlichkeiten s. Krusch l. c., bei Wattenbach I⁶. S. 119 wird nur St. Romanus erwähnt.



Digitized by Google

also sowohl Troyes als den Jura als Passau bedrohen. Damals erfolgten alamannische Raubzüge weit nach Osten in ostgotische Donau-Lande[1]).

## 4. Die Alamannen, Chlodovech und Theoderich (a. 496—526).

### A. Ein einziger Alamannenkönig.

Wir fanden um das Jahr 360 noch 14 (15) alamannische Könige neben einander: im Jahre 496 steht Ein Volkskönig an der Spitze aller Alamannen: in der Zwischenzeit sind jene 13 also beseitigt worden: nur das wissen wir, nicht aber durch welche Mittel, während wir bei den Franken, dank Gregor von Tours, jenen Beseitigungen im hellen Lichte der Geschichte zusehen können. Vermuthlich ist das Hinwegräumen jener zahlreichen kleinen durch einen Größeren bei den Alamannen nur allmälig erfolgt. Gewiß hatte die Zahl der Gaukönige von a. 357 ab erheblich abgenommen[2]), aber nicht plötzlich: zur Zeit Severins († a. 482) erscheinen noch außer Gibuld Hunimund und Alarich als Könige der „Sueben". Chlodovech steht nur Ein **Rex Alamannorum** noch gegenüber. Sollte das Gibuld gewesen sein?

Für diese Muthmaßung[3]) — mehr soll es nicht sein! — würde sprechen die weite Ausdehnung seines Machtgebietes. Denn derselbe zweifellose Alamannenkönig Gibuld, der zur Zeit Sanct Severins wiederholt Passau heimsucht[4]), wird im Leben des heiligen Lupus von Troyes dafür gelobt, daß er diesem Heiligen zahlreiche Gefangene aus dem zu dessen Diöcese gehörigen **pagus Breonensis**[5]) frei gab[6]), wie wenn er den Geboten des Römerreiches (**reipublicae**) ergeben sei[7]). Ein Alamannenkönig aber, der östlich bis Passau, westlich bis Troyes seine Waffen tragen mag, hat jedesfalles über viel mehr Land als

1) Ueber den Kampf von a. 473 gegen Theodemer Jord. c. 55 f. v. Wietersheim-Dahn II. S. 325, richtig gegen v. Schubert S. 17 Busch I. S. 9.

2) Wie Schubert S. 19 vermuthet.

3) Nachträglich find' ich, daß auch Weller II. S. 345 Gibuld für den Stammeskönig der Alamannen hält, ob aber auch für den von Chlodovech besiegten, erhellt nicht.

4) Könige II. S. 29. Eugipp. vita St. Severin. c. 19.

5) Heute le Brenois, Longnon, Atlas, texte explic. II. p. 110.

6) Giebt König Gibuld nicht nur die auf sein Beutetheil gefallnen gefangenen Römer frei, mußte er sie seinen Alamannen offenbar abkaufen, Eugipp. v. St. Sever. c. 19.

7) Vita St. Lupi Trem. ed. Krusch. Scr. rer. Merov. III. p. 123. 1896.

Digitized by Google

Einen Gau, auch wohl als Eine Völkerſchaft gewaltet, er heißt sublimis regia potestate[1]): leben konnte er a. 496 ſo gut noch wie a. 482: einſtweilen konnten die beiden Andern — Hunimund und Alarich, — wenn dieſe „Sueben" Alamannen waren[2]), verdrängt ſein. Vielleicht auch war Chlodovechs Gegner ein Sohn dieſes zuletzt ſicher genannten Alamannenkönigs. Doch ſind das alles nur Vermuthungen, Möglichkeiten[3]).

Alle gleichzeitigen Quellen (ſo Theoderich der Große ſelbſt) bezeugen, daß Chlodovech nur Ein König der Alamannen gegenüber ſtand: alſo ein Stammkönig[4]). Mit Unrecht beſtreitet man[5]) das: Gregor läßt dieſes Einen Fall die Schlacht entſcheiden und auch Caſſiodor kennt nur Einen beſiegten König.

Die Ausdrücke in Theoderichs Brief[6]): »Alamanniae generalitas«, »innumerabilis natio« ſchließen doch wohl auch aus, daß der gefallene König über die entfernteren, zu Theoderich geflüchteten Gaue nicht geherrſcht habe[7]).

Nachdem bei den Alamannen früher als bei den Franken an Stelle von etwa 14 Gaukönigen der Eine Stammeskönig getreten iſt, kann man alſo nicht wohl[8]) von Entwicklungsloſigkeit bei den Alamannen[9]) ſprechen[10]).

---

1) Vita St. Lupi p. 147.

2) v. Schubert a. a. O. hält ſie für Markomannen, die allerdings Paſſau näher waren.

3) Cramer S. 192 hält Gibuld für einen Chriſten: dann wäre aber doch deſſen Verehrung für Sanct Severin und Sanct Lupus nichts als merkwürdig zu rühmendes geweſen. Weder Eugipp noch die vita Lupi geben für jene Behauptung einen Anhalt; Chlodovechs Gegner war gewiß Heide.

4) Ueber den Einen König aller Alamannen a. 496. D. G. I. S. 184, 187, 450. II. S. 78—80. Urgeſch. III. S. 44. IV. S. 90. Auch Cramer S. 215, 230—240 beſtreitet das Stammkönigthum von a. 496 in offenem Widerſpruch mit allen zeitgenöſſiſchen Quellen (Caſſiodor, Ennodius) wie mit den ſpäteren (Gregor). Ganz nichtig iſt ſein Verſuch S. 239, dem gegen Chlodovech fallenden rex gegen Gregor und Ennodius, der ausdrücklich ſagt, daß dieſer rex allen Alamannen verſtand: [Alamanniae *generalitas* hat ihn eingebüßt] den Zeitgenoſſen das Königthum ganz abzuſprechen: das iſt wider alle Methode. Dagegen kennt er einen „Herzog" der Hunnen: blos weil dux bei Germanen Herzog heißen kann!

5) Buſch II. S. 5. 6) II. 41.

7) So auch v. Schubert S. 45; obwohl es nicht ganz unmöglich iſt: es konnten — denkbarer Weiſe — Gaue ohne Könige neben Gauen mit Königen ſtehen; vgl. Könige VII. 1. S. 25, 65.

8) Mit W. Sickel, Freiſtat S. 192.

9) Wie er allerdings mit Recht bei den Sachſen S. 193 thut.

10) Mit Recht warnt v. Schubert S. 3 vor der Ueberſchätzung der Gefolg-



Digitized by Google

### B. Die Schlacht von a. 496.

An dieſer Schlacht iſt Alles beſtritten: Herbeiführung, Ort, Zeit, Wirkung auf die Beſiegten. Noch immer wird dieſer Ort irrig nach Zülpich verlegt[1]), während er viel weiter rheinaufwärts zu ſuchen iſt, ſ. unten. Bezeugt iſt nur, daß der Uferfrankenkönig Sigibert in einer Schlacht bei Zülpich gegen die Alamannen verwundet worden war, aber nicht, daß dies die Siegesſchlacht Chlodovechs und nicht, daß bei dieſer Sigibert dabei ſein Waffengenoſſe war, wenn auch letzteres wahrſcheinlich[2]).

Der Ort der Schlacht iſt näher nicht beſtimmbar, nur die ſelbſtverſtändliche Nähe des Rheins wird bezeugt[3]). Daß Chlodovech den Rückweg in ſein Reich über Joine (Juviniacum)[4]), Toul[5]), den Gau von Vouzy, die Villa Rilly und die Aisne entlang nach Rheims nahm[6]), ergiebt auch nichts Sicheres: wahrſcheinlich ward die Schlacht geſchlagen zwiſchen Straßburg und Mainz, doch näher bei Mainz. Nicht einmal das geht aus jenem Rückweg des Siegers hervor, daß

---

ſchaften für die Verfaſſungsänderungen; aber ſeine Aufeinanderfolge von „Militair-Friedens- und wieder Militairſtat" — verkennt, daß der germaniſche Stat ſtets beides zugleich war und blieb, z. B. Gerichtsbann und Heerbann hatte.

1) Von Merkel, de r. Al. p. 32. Arnold, Studien S. 108. Anſiedelungen S. 209. 381. Wirth I. S. 186. Bornhak I. S. 209. Strakoſch-Graßmann I. S. 185. Düntzer, Bonner Jahrbücher III. S. 31. Huſchberg S. 640; gegen Zülpich richtig v. Sybel, Bonner Jahrb. III. S. 40. Junghans S. 39. Buſch S. 14. Garollo S. 150; zur vita St. Vedasti Kruſch, Mittheil. d. Inſtituts für öſterr. Geſch. XIV. 1893. Ueber die Schlacht von a. 496 Greg. Tur. II. 30. Historia epitomata c. 21 (dazu Waitz, Götting. gel. Anz. 1850. S. 397; gegen Merkel, de republica Alamannorum). [Die ältere Literatur bei Sattler I. S. 370.] Junghans S. 40. v. Sybel, Jahrbücher III. S. 35. Düntzer, ebenda XV. S. 50. Rudhart, Münchener Gel. Anzeigen 1849. Nr. 55. de Sinet, recueil de mémoires II. S. 492. Richter I. S. 35. Arnold, D. G. II. S. 92. Unzugänglich blieb mir wie Waitz S. 54 Ravanez, mémoire aur la bataille dite de Tolbiac. 1857. (Werthvoll: Buſch, Chlodovechs Alamannenſchlacht, Programme von München-Gladbach 1894. 1895.) Leviſon, Bonner Jahrbücher 103. 1898. S. 40.

2) Ueber Ausbreitung der Alamannen in Gallien Meitzen I. S. 512; aber daß ſie bei Zülpich von dem Ripuarier Sigibert geſchlagen wurden (ſo auch Bremer bei Paul² III. S. 917), iſt nirgends geſagt, ſo wenig wie das Umgekehrte.

3) Von der vita St. Vedasti, ſ. D. G. Ib. S. 77.

4) Vita St. Arnulfi Bouquet III. p. 583.

5) Vita St. Vedasti ed. Kruſch. ed. Bolland Febr. I. p. 195.

6) S. die Belege D. G. Ib. S. 77.

Digitized by Google

jene Gebiete an der oberen Mosel schon vor dem Sieg ihm gehörten[1]), noch weniger steht das fest für das Land an Mosel und Saar.

Wer der Angreifer war, erhellt nicht[2]): die Vermuthung spricht gegen den merovingischen Wolf: aber Lämmlein waren die grimmen Alamannen gerade auch nicht. Der (diplomatische!) Brief Theoderichs läßt auf deren Seite eine Schuld (perfidia, excessus, culpa primariorum (Anstifter oder Adel?), dagegen gratia und defensio Chlodovechs durchblicken: vielleicht ein Raubzug (excessus) nach geschloßnem Vertrag (perfidia): dies der Anlaß oder Vorwand, aber der letzte Grund hieß — Chlodovech.

Für den Angriff durch Chlodovech spricht auch stark, obzwar nicht entscheidend, seine (dann vereitelte) Absicht, die Feinde zu überraschen[3]). Sie erschienen rechtzeitig in großer Zahl am (linken) Rheinufer.

Bis vor Kurzem ward allgemein das Jahr 496 als das des Alamannensieges Chlodovechs angenommen: allein der dies beweisen sollende Brief des Pabstes Anastasius ist als falsch dargethan[4]). Nun hat man scharfsinnig zu beweisen versucht, daß zwei Siege Chlodovechs zu unterscheiden seien[5]). Man verlegt dann den entscheidenden Sieg in das Jahr 506. Allein gleichwohl ist nur Ein Feldzug, Ein Sieg und zwar a. 495/496 anzunehmen: entscheidend ist das Zeugniß einer unverdächtigen Handschrift Gregors von Tours. Der Brief

---

1) Wie Waitz S. 52 annimmt.

2) Nach Merkel, de r. S. 32 greifen die Alamannen Chlodovech an und war Sigibert in dieser Schlacht (bei Zülpich!) Chlodovechs Waffengenoß: die Quellen wissen nichts von beidem.

3) Ein Grund für den Angriff Chlodovechs wird nicht angegeben: er brauchte keinen! (Gengler, Rechtsdenkmäler S. 80 meint, die Besetzung des untern Elsaß: aber die war schon c. a. 350 erfolgt). Bündniß der Alamannen mit den fernen Westgoten ist nicht anzunehmen mit Garollo p. 150 (die Burgunden vollends waren ja mit Chlodovech verbündet!); „Räubereien der Alamannen" trafen doch zunächst die Uferfranken; aber mit Unrecht findet Busch gegen v. Schubert (S. 159) in Alkuin, Vita St. Vedasti eine „Eroberung von Chlodovechs Reich" die Alamannen (regno suo potiti per se).

4) Von Havet, questions Mérovingiennes II. 1885.

5) v. Schubert S. 35, ihm folgen, wenigstens in der Zeitrechnung, Vogel, histor. Z. 56. S. 385. Bremer bei Paul² III. S. 917. Garollo p. 150. Busch II. S. 13. Baumann S. 491 (dagegen Ruppersberg, Bonner Jahrb. 101. S. 64). W. Schulze II. S. 64. Usener, Anekdoton p. 37; überzeugend gegen Usener, von Schubert und namentlich gegen Vogel (Willkür ist es, mit Vogel die Zeitangabe Gregors für einen „späteren Zusatz" zu erklären) Krusch N. A. 1887. N. 86. S. 292, 296, 301.

Digitized by Google

Theoderichs muß allerdings nach 501 — der Quäſtur Caſſiodors — geſchrieben ſein: aber Alles erklärt ſich, nimmt man an, daß die Aufnahme nicht gleich nach der Schlacht, ſondern erſt nach einigen Jahren des Umherziehens erfolgt ſei: alſo etwa nach fünf oder ſechs Jahren: damit ſtimmt die freilich ſagenhaft übertreibende[1]) Angabe von neunjährigem Umherwandern[2]): dies würde auf a. 504 führen. Die Bedenken und Zweifel[3]) laſſen ſich ſämmtlich heben durch die Scheidung der Zeit der Schlacht (a. 496) von der der Aufnahme der Flüchtlinge und der Abfaſſung des Briefes Theoderichs nach a. 500/501, ſo daß die Annahme von zwei Siegen Chlodovechs, die nirgends bezeugt ſind, überflüſſig wird[4]).

Der König fällt[5]) und das Volk unterwirft ſich ſchon a. 496, wie Ennodius und Caſſiodor zweifellos beweiſen.

Richtig zwar ſcheidet man[6]) die von Sigibert vor dem Sieg Chlodovechs geſchlagene Schlacht bei Zülpich von dieſem Sieg: aber Chlodovech hat nicht zuerſt a. 496, dann nochmal zwiſchen 501—507 geſiegt[7]): die Quellen kennen nur den Einen Sieg vor der Taufe a. 496, wobei der (Eine) Alamannenkönig fällt und wonach (ſpäter) Theoderich die Flüchtlinge aufnimmt: hierauf geht Caſſiodor[8]).

---

1) Merkel, de r. S. 32 unterſcheidet, der Sage Fredigars c. 21 folgend, die ſofort unterworfnen von den neun Jahre umherziehenden Alamannen.

2) Liber hist. Franc. III. 21.

3) von Schuberts S. 48 f.

4) Gegen die Annahmen von Schuberts überzeugend Mommſen, Caſſiodor p. XXXII. wie Kruſch, vita St. Vedasti, Mittheil. d. Inſtit. für öſterreich. Geſchichtsforſchung XIV; Kruſch zumal gegen die Verwerthung dieſer vita, die nicht in das VI., erſt in das VII. Jahrhundert zu ſetzen und von St. Jonas von Suſa (Wattenbach I.[6] S. 118) verfaßt iſt.

5) Die methodiſch ſonſt vorzügliche Schrift v. Schuberts ſollte nicht S. 145 (gegen Ennodius, den ſie mit Recht ſo hoch werthet,) blos aus Eifer gegen Gregor zu der Frage gelangen: „war der König der Alamannen wirklich gefallen? Die Angabe kann zu höherer Erbauung leicht hinzugedichtet ſein". Aber Ennodius hat doch 70 Jahre vor Gregor nicht „zu höherer Erbauung hinzugedichtet".

6) v. Schubert.

7) Cramer S. 217 folgt ihm mit vielen Phantaſieen; er lieſt noch a. 1900 II. 41 causis fortioribus ſtatt caesis, wie Mommſen ſchon 1894 berichtigt hat. S. unten.

8) II. 41. In der ſorgfältigen Auslegung dieſes Briefes bei v. Schubert S. 32, 34, 44 iſt doch die Ueberſetzung »illum regem cecidisse cum gentis *superbia*« = der „Adel des Volkes" gewiß unrichtig: es iſt ein „Zeugma": der König und des Volkes Hochtrotz. Düntzer XIII. S. 44 wollte leſen in ausis: alle Handſchr. haben causis fortioribus: Mommſen p. 73 (1894) trefflich *caesis*

Digitized by Google

### C. Die Unterwerfung: räumliche Begränzung.

Sehr bestritten sind auch die Wirkungen, die Folgen des Sieges d. h. die Gränzen der Unterwerfung der Alamannen: einmal räumlich, dann dem Maße der Rechte des Frankenkönigs und der Behandlung des Grundeigenthums nach: über beides Letztere wird in der Verfassung — bei Abgränzung der Rechte des Merovings und des Stammesherzogs — ausführlich[1]) zu handeln sein.

Und getrennt sind auch hier die Verhältnisse desjenigen Theiles der Alamannen zu behandeln, der sich damals noch durch Auswanderung und schützende Aufnahme bei Theoderich dem Großen der Frankenherrschaft — auf 40 Jahre — entzog.

Zu einer Verschmelzung der im Reich vereinten Stämme auch nur rechts vom Rhein kam es damals so wenig wie später[2]).

Wie weit schon nach dieser Schlacht die Frankenherrschaft über das Alamannenland nach Osten und Süden sich erstreckte, ist kaum festzustellen[3]). Jedoch darf man das damals noch durch Theoderich geschützte Land nicht zu weit nach Westen und Norden ausdehnen[4]),

---

fortioribus: das sind aber nicht gerade die Edelinge, die primarii; auch sonst werden v. Schuberts Ausführungen gegen Dünzer durch Mommsens Ausgabe bekräftigt.

1) Hier genügt das Folgende. Von „strenger Eroberungssitte" Stälin (B.) I. S. 170, also etwa Verknechtung oder auch nur Entziehung des Volleigens am Boden ist nicht zu verstehen Cassiodor II. 41 nationem servitio subjugatam: das bedeutet nur Unterthanschaft, ganz wie von seinen Franken, Könige VII. 3. S. 382; gegen die Annahme, daß alle Einwohner geflüchtet oder nur als Hörige zurückgeblieben seien, auch Stälin (B.) a. a. O. Stälin (S.) S. 65 meint, Chlodovech habe den Alamannen „im Anschluß an die alte Sitte deutscher Eroberer" (?) ein Drittel ihres Landes — das nördliche — abgenommen, die fränkischen Ansiedler hier sollen nach Zeugniß der Ortsnamen meist chattisch-hessische gewesen, Alamannen nur als Hörige im Lande geblieben sein: s. daselbst die Abgränzung des fränkisch gewordenen von dem alamannisch verbliebenen Lande. Mischung fränkischer und alamannischer Ortsnamen Arnold, Ansiedelungen S. 209.

2) Richtig Brosien, Karl der Große S. 96.

3) S. ansprechende Vermuthungen bei Stälin (B.) I. S. 149, der von der späteren Benennung „Franken" ausgeht: der Sprengel von Speier, Worms, theilweise Wirzburg, die Neckar-, Kocher-, Jagst- und Tauber-Gegenden; zweifelnd — mit Recht — auch Brunner I. S. 188; vgl. Arnold, Studien S. 109.

4) Wie Stälin (B.) a. a. O., der auch Augsburg (und den ganzen späteren Sprengel von Constanz) als ostgotisch annimmt, wie allerdings mit Recht die (alamannische) Schweiz. Chlodovech würde sich gewiß nicht, wie Stälin (B.) meint, dadurch haben zurückhalten lassen, daß in römischer Zeit Rhätien zur Präfectur Italia gehört hatte.

Digitized by Google

wenn man auch andrerseits den Schutz nicht beschränken kann auf diejenigen Völkertheile, die auf bisher ostgotisches Gebiet flüchteten: (diese Auswanderer mit Weib und Kind und mit ihren Herden wurden in dem bisher ostgotischen Rhätien angesiedelt)[1]. Ohne Zweifel fand aber damals auch eine Machterweiterung des gotischen Reiches statt. Die „müden" Ueberbleibsel (fessae reliquiae), deren Chlodovech schonen soll, sind die im Alamannenland Verbliebenen: denn daß er nicht die in das Gotenreich Aufgenommenen in dieses hinein verfolgen durfte, verstand sich von selbst, bedurfte nicht erst des Ersuchens Theoderichs: die defensio parentum d. h. des Chlodovech verschwägerten[2] Amalers schützt aber auch die im Lande Verbliebenen. Andrerseits ist es arge Uebertreibung, läßt Ennodius[3] die „Gesammtheit Alamanniens" (Alamanniae generalitas) in die Gränzen Italiens aufnehmen „ohne Schaden für den römischen Besitzstand"[4], da Theoderich an Stelle des gefallenen ihr König geworden: „zum Heile gedieh ihnen, daß sie aus ihrer Heimat flohen, denn dadurch gewannen sie (d. h. die Auswanderer) den Reichthum unseres Bodens, den sie früher durch feindliche Einfälle „immer" (semper) verheert hatten: statt dessen ist diese Gesammtheit nun Schirmerin des (römisch-gotischen) Reiches geworden: die Einwanderer haben (früher oft von ihnen geschädigtes) dem Pfluge günstiges Land gewonnen, sie mögen sich freuen, die schilfreiche (sumpfige) Heimat gegen besseres Land vertauscht zu haben." In wie fern der stark sagenhaft gefärbte Bericht Fredigars[5], die (d. h. einige) Alamannen seien nach der Auswanderung neun (al. hundert) Jahre umhergezogen, hätten aber kein Volk gefunden, das ihnen gegen die Franken geholfen hätte, und sich deßhalb schließlich Chlodovech unterworfen, theilweise auf geschichtlichen Grundlagen ruht, ist nicht zu ermitteln: wahrscheinlich ist es nur der Ausdruck dafür, daß jene Aufnahme nicht sofort erfolgt war

---

1) Cassiodor VII. 4. vgl. I. 4; nicht in Pannonien, wie Mommsen, Cassiodor p. XXXII.

2) Könige II. S. 142.

3) panegyr.

4) Ganz irrig versteht Baumann S. 493 »sine detrimento Romanae possessionis« bei Ennodius von dem Landbesitz der einzelnen Romanen: das müßte heißen: Romanorum *possessorum*: es soll sagen: der orbis Romanus, zu dem auch Theoderichs Reich zählt (Könige III. S. 17 f., passim) hat keine Gebietsabtretung durch die Aufnahme erlitten: nur das entspricht der ganzen Redeweise des Panegyricus.

5) c. 21. p. 101.

Digitized by Google

(ſ. oben S. 54) und daß auch die von Theoderich geſchützten Auswanderer ſpäter (a. 536) den Franken unterworfen wurden[1]).

Keineswegs haben die Franken die Alamannen c. a. 496 ganz aus den damals unterworfenen Landen verdrängt: ſogar in dem jenen nächſten Gebiet, im Elſaß, blieben dieſe ſo zahlreich, daß heute noch in Straßburg alamanniſch, weder ufer- noch ſal-fränkiſch noch romaniſch geſprochen wird: das iſt doch entſcheidend.

Allerdings erfolgte nun ſtarke Einwanderung von Franken in den Elſaß und die dem Rheine nächſten alamanniſchen Gebiete, auch gegen Heſſen hin[2]).

In viel ſpäterer Zeit lief die Gränze zwiſchen Franken und Alamannen durch Heimsheim zwiſchen Pforzheim und Stuttgart, dann auf der Höhe zwiſchen dem Murr- und dem Lein-Thal, weiter öſtlich bei Waſſertrüdingen. Von hier erſtreckte ſich Alamannien bis auf die Gipfel der Alpen und weſtlich über den Elſaß bis an die Vogeſen[3]). Daß ein Grafengebiet alamanniſche und fränkiſche Bevölkerung umfaſſen konnte, hält man[4]) daher mit Unrecht für ausgeſchloſſen: im Elſaß ſiedelten doch gewiß Alamannen und (ſeit c. a. 500 jedesfalles) eingewanderte Franken in der gleichen Grafſchaft[5]).

Welches die Wirkungen des Sieges Chlodovechs von a. 496 waren,

---

1) Das nostris finibus celantur exterriti bei Caſſiodor l. c. kann die Aufgenommenen, aber wohl auch die bis *an* unſere Gränzen Geflüchteten bezeichnen. Irrig läßt Caſſiodor das *ganze* Volk halb durch das Schwert, halb durch Knechtſchaft unterjocht werden: denn ſowohl die Ausgewanderten als die im Lande Verbliebenen *und von Theoderich geſchützten* werden nicht von Chlodovech unterjocht. Agathias I. 6 läßt übertreibend den *ganzen* Stamm von Theoderich zur Schatzungspflicht unterworfen werden, doch nur die nicht von Chlodovech Unterworfenen. Auf das von Theoderich neu erworbene Gebiet gehen ſeine Worte l. c.: nec sitis solliciti ex illa parte (Landſchaft) quam ad nos etc.

2) Stälin (B.) I. S. 221. Genau gränzt Weller II. S. 325 das a. 496 fränkiſch gewordene und das von Theoderich geſchützte Land ab: nur die nördlichſten Sitze ſoll Chlodovech gewonnen haben[?]. Ueber das Verbleiben vieler Alamannen in den von Franken nach a. 496 beſetzten Gebieten Weller, Anſiedel. S. 40; aber weder ward all dies Land (nach Schröder) Kronland, noch legte Chlodovech fränkiſche Beſatzungen hieher (ſo nach castrum Stochamburg'; zahlreiche Krongüter und Kronkirchen allerdings in württemb. Franken Weller S. 42, Heilbronn, Lauffen und andere.

3) Stälin (B.) I. S. 222.

4) Waitz-Zeumer V. S. 177.

5) Stälin (B.) I. S. 316.

Digitized by Google

ist also bestritten[1]): es erfolgte aber offenbar eine Unterwerfung des ganzen im Lande verbleibenden Volkes: nur diejenigen Theile desselben, welche, die bisherigen Sitze räumend, unter Verstattung Theoderichs, in das gotische, bisher nicht alamannische Rhätien auswanderten, entzogen sich der fränkischen Herrschaft[2]).

Irrig ist also, daß nur die Alamannen auf dem linken Rheinufer unterworfen wurden[3]). Daß andrerseits die hessische Wetterau damals den Alamannen entrissen und zu fränkischem „Königsgut" gemacht worden[4]), ist noch weniger anzunehmen. Man muß unterscheiden[5]) zwischen statsrechtlicher Unterwerfung — Gebietshoheit — und fränkischer Landnahme alamannischen Bodens zu Privateigenthum. Keinesfalles aber darf man[6]) für die Tage Sigiberts von Köln und Chlodovechs, ja nicht einmal für die gesammte merovingische, erst für die arnulfingische Zeit (c. seit 650) über die Ausbreitung von Franken östlich vom Rhein verwerthen den Erdbeschreiber von Ravenna, welcher

---

1) Brunner I. S. 188 läßt die Alamannen ihre nördlichen und westlichen Gaue Chlodovech „vollständig abtreten": also wohl räumen, behufs Ansiedelung von Franken? Wie „der Sieg über die Alamannen Chlodovech den Weg zu den andern Theilvölkern des fränkischen Stammes, zu Mittel- und Ober-Franken frei gemacht haben" soll, Lamprecht I. S. 283, ist geographisch schwer zu verstehen. Alamannien lag doch nicht zwischen Saliern und Uferfranken, und in dem heutigen baierischen „Franken" saßen Thüringe, nicht Uferfranken. Anderwärts wurde dargewiesen die hohe Bedeutung der Unterwerfung der Alamannen für die ganze künftige Geschichte des Frankenreichs: dadurch ward verhütet, daß es sich nur gegen Südwesten ausdehnte und ganz romanisirt wurde: dadurch wurde die Brücke über den Rhein behufs Unterwerfung auch der andern Westgermanen geschlagen, dadurch ward ein germanisches Ostland gewonnen, das das wälsche Neustrien erfrischt und gerettet hat. Urgesch. III. S. 48, 715 f. D. G. Ib. S. 5; dem hat jetzt auch Breisig II. 2. S. 701 beigestimmt. Stracksch-Graßmann I. S. 185 läßt damals nur die Alamannen am Rhein, nicht die an Lech und Bodensee unterwerfen. Gebhardt I. S. 138 kennt als „innerdeutsche Stämme" unter fränkischer Herrschaft nur Thüringe und Baiern, keine Alamannen: warum?

2) Anders lassen sich Gregors II. 30 Bericht und Theoderichs Brief Cassiodorius Variarum libri II. 41 nicht auslegen.

3) Luden, Geschichte des teutschen Volkes III (1827) S. 92. Düntzer, Jahrb. XV. S. 46.

4) Arnold, Ansiedelungen I. S. 210.

5) Dies gegen die Ansicht von Kremer, Rheinisch. Francien S. 30. Wenck, hessische Landesgeschichte II. S. 153. Lang, die Gaue S. 27. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 641. Vgl. Stälin I. S. 150. Merkel, de republica Alamannorum p. 5.

6) Mit Waitz S. 53.

Digitized by Google

freilich sein „Rhein-Franken“ (Francia Rhinensis) wie an „Alamannien“ so unmittelbar an Thüringen gränzen läßt, (ohne hier der Hessen zu erwähnen:) denn er schrieb erst zu Ende des VII. Jahrhunderts [1]).

Jene „Franken“, die auf dem rechten Rheinufer von Zeitgenossen erwähnt werden, so in dem Leben des h. Hilarius [2]) [gest. a. 449] — „zwischen Sachsen und Alamannen wohnt ein Volk, nicht so fast breit an Landbesitz als stark: Francia nennt man es jetzt dort“ — können die Hessen sein, welche ja (wie später sogar auch die Thüringe) [3]) zu den Franken im weiteren Sinne zählten, und Hessen und Uferfranken (keinesfalles salische) waren es, die vor Alters von Einfällen der Thüringe zu leiden gehabt hatten [4]): denn hier sind zweifellos nicht linksrheinische Thoringe [5]), sind mitteldeutsche Thüringe gemeint. Allerdings herrschten uferfränkische Könige auch auf dem rechten Rheinufer: ob aber die „Buchonia“, in welcher König Sigibert (lustwandelnd oder umherziehend, wohl jagend! ambolare) ermordet ward, unter seiner oder der befreundeten Hessen Herrschaft stand, ist nicht gesagt; das erstere ist ja wahrscheinlich, aber nicht nothwendig [6]). Von a. 496 bis 650 aber hatte sich ein so breiter und starker Strom fränkischer Einwanderung in jene Gebiete ergossen, daß das Land nunmehr zwischen Coblenz und Fulda geradezu „Francia“ hieß.

Durch die Unterwerfung der Alamannen (a. 496) ward erst der lange schwebende Streit entschieden, inwieweit Franken, inwieweit Alamannen die römische Erbschaft in Gallien antreten sollten [7]): denn daß im IV. und V. Jahrhundert eine erhebliche Ausbreitung der Alamannen nach Norden stattgefunden hatte — sie nehmen Mainz — sollte man gegenüber den zahlreichen Zeugnissen aus beiden Jahrhunderten nicht bestreiten [8]), auch wenn man auf die Ortsnamen nicht so schweres Gewicht legen will [9]).

---

1) S. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur 3. Aufl. 1875. S. 1183 und die daselbst angeführten Schriften.

2) Bouquet I. p. 373. 3) Könige VII. 1. S. 14 f.

4) Greg. Tur. III. 7. 5) Urgesch. III. S. 48.

6) Mit Recht erklärt Waitz S. 53 diese „Buchonia“ der alten Bukinobanten für gleichbedeutend mit der späteren und weist die Annahmen von Zeuß S. 344 (Köln) und Leo, Vorles. I. S. 349 (Werra) zurück.

7) S. oben S. 47.

8) Wie W. Scherer in der Jenaer Lit.-Zeit. 1876. a. N. 418, der jene römischen Quellen nicht kannte oder nicht würdigte. S. Urgeschichte II. S. 251 f.

9) Wie Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen Deutscher Stämme I. Marburg 1875. S. 163.

Digitized by Google

Um das Eindringen der Franken in die ursprünglich alamannischen Lande, die deßhalb später Ost-Franken genannt wurden, und ganz ebenso später in die ursprünglich thüringischen Gebiete (von Wirzburg bis Coburg und Hof) zu erklären, ist es nicht nothwendig[1]), Abtretung etwa des dritten Theiles des Bodens der Besiegten an den merovingischen König anzunehmen. Daß das ein „altes Verfahren deutscher Eroberer“ [2]) gewesen sei, also eine allgemeine Sitte, läßt sich aus dem einzigen Fall Ariovists[3]) doch nicht schließen.

Das Beispiel der aus Italien heimkehrenden Sachsen[4]) ist sagenhaft gefärbt, ganz wie ähnliche Anerbietungen, $^1/_2$ oder $^1/_3$ abtreten zu wollen, um Frieden zu erkaufen, in der Sage auch sonst begegnen z. B. bei den Sachsen gegenüber Chlothachar I.[5]), Langobarden gegenüber Herulern[6]). Die Drittheilung (tertiae) bei Ost- und Westgoten, Burgunden und Langobarden mit den römischen possessores aber ist nicht germanischen, sondern römischen Ursprungs[7]). Was sonst noch für Drittelabtretungen angeführt wird, bezieht sich nicht auf Landabtretung von Besiegten an den Sieger, sondern Theilungen zwischen verbündeten Königen: so Godigisel und Chlodovech, Gundebad und Chlodovech, Hermanfrid und Theuderich I.[8]). Die Zinspflicht in diesen Gegenden[9]) beweist doch auch nicht für Landabtretungen an den merovingischen Fiscus: ganz ähnliche Zinspflicht findet sich bei den Sachsen schon seit Chlothachar I.[10]), wobei an Landabtretung gar nicht zu denken ist: Schatzung ward Besiegten, welche man persönlich frei auf der Scholle beließ, auch sonst häufig auferlegt[11]). Vielmehr erklärt sich das Eindringen von Franken in jenen Gebieten sehr einfach daraus, daß die Merovingen den hier liegenden gewiß nicht geringen Grundbesitz des gestürzten Königshauses erwarben, dann später bei Niederwerfung der häufigen Empörungen die Güter auch der Edeln und Gemeinfreien einzogen und, wie es scheinen will, planmäßig das

1) Mit Gaupp, Ansiedelungen S. 55 und Waitz S. 57.
2) S. oben S. 55 Stälin B. u. S.
3) Caesar, b. G. I. 31.
4) Greg. Tur. V. 15.
5) Greg. Tur. IV. 14. Urgesch. III. S. 113.
6) Prokop II. 14. Könige II. S. 6.
7) Könige VI. S. 58 und oft.
8) Greg. Tur. II. 32. III. 4. Gesta Francorum c. 18. Urgesch. III. S. 61 f.
9) Waitz S. 58.
10) Urgeschichte III. S. 113.
11) Könige II. S. 6; die Leten D. G. Ia. S. 209—213.

Digitized by Google

Einwandern von Franken zur Befestigung ihrer Herrschaft begünstigten (— wie später in Aquitanien, Septimanien und bei den Sachsen geschah), indem sie die Gemeinden zwangen, die fränkischen Ansiedler in den hier noch höchst umfangreichen Urwäldern roden zu lassen. Von den auf (nun fränkisches Krongut gewordenen) Ländereien angesiedelten Franken wie Alamannen erhob dann die Krone selbstverständlich privatrechtlichen Zins, nicht nur statsrechtliche Steuer[1]).

Daß schon vor Chlodovech das Land um Neckar und Main fränkisch gewesen[2]), ist mit den früheren Angaben[3]) nicht zu vereinen und ebensowenig mit der Vorschiebung der Alamannen bis Mainz, ja — wenigstens in Vorstößen — bis Zülpich, während eine erst nach Chlodovech erfolgte Eroberung dieser Gebiete[4]) nirgends bezeugt ist. Die Unterwerfung traf also das ganze Land der Alamannen und auch das ganze Volk, soweit es im Lande und das Land alamannisch blieb, nicht ostgotisch wurde.

Wie weit aber nach Nordosten auf dem rechten Rheinufer sich bereits Chlodovechs Herrschaft erstreckte, wird nicht mehr auszumachen sein: keinesfalles haben schon seine Vorfahren bei Uferfranken und Hessen geherrscht, geschweige denn gar hier den Sitz ihrer Stärke gehabt[5]). Auch Chlodovech hat sich erst durch Besiegung der Alamannen und Heranziehung der Uferfranken die Brücke über den Rhein geschlagen: auch durch Gebiet der jedesfalles befreundeten, wenn nicht verbündeten Uferfranken mochte der Salier zum Angriff auf die gemeinsamen alamannischen Feinde ziehen[6]). Jedesfalles die Gebiete zwischen Maas und Rhein wurden nun erst mit den westlichen Gebieten verbunden[7]). Von nun ab erfolgten starke Einwanderungen von Franken in das rechtsrheinische alamannische und hessische, später dann auch in das thüringische und sächsische Land.

---

1) S. unten „Finanzhoheit".

2) Zeuß S. 323.

3) Oben S. 48 f.

4) Schöpflin, Alsatia illustrata I. p. 753.

5) Wie Schröder, Forsch. XIX. S. 143, 170. Franken S. 25.

6) Dies gegen Waitz S. 52.

7) Waitz a. a. O.

Digitized by Google

### D. Chlodovech und Theoderich. Die Aufnahme von Alamannen.

Vielfach bestritten sind auch die Verhältnisse bei der schützenden Aufnahme auswandernder alamannischer Volkstheile durch Theoderich[1]). Ob das ostgotische „Rhätien“[2]), in welches auswandernd die flüchtenden Theile der Alamannen Aufnahme fanden, nur Graubünden, Churrhätien, Engadin, die Südostschweiz[3]) umfaßte, oder auch das Land zwischen Donau, Lech, Iller und Bodensee[4]), also den heutigen baierischen Schwaben und Neuburg und ein Stück von Württemberg, wird schwer festzustellen sein: doch ist höchst unwahrscheinlich, daß Theoderich so weit nördlich der Alpen geherrscht habe. Selbstverständlich ist der Brief Theoderichs jünger als die Schlacht[5]), da er ja die Unterwerfung aller nicht ausgewanderten Alamannen voraussetzt. Aber an einen späteren Aufstand der Alamannen[6]) ist nicht zu denken: er ist völlig unbezeugt. Auch Lage, Begriff, Umfang jenes „gotischen Rhätiens“ stehen nicht ganz fest. Hiefür ist maßgebend die Aus-

---

1) Könige II. S. 146. Urgesch. I. S. 244. D. G. II. S. 75 f.; daselbst außer Theoderichs Brief Cassiod. II. 41 die Stellen bei Ennodius, panegyr. c. 12. Agathias I. 6; vgl. Burkhard, Archiv f. Schweizer Gesch. IV. S. 50. Meyer von Knonau, Anzeiger f. Schweizer Gesch. III. 1879. S. 150; vgl. dazu Mommsen, Cassiodor p. XXXIII. Besonders aber Krusch, N. A. XII. S. 294. 1887. Hillebrand S. 63 läßt alles Land bis an die Donau fränkisch, alles südlich der Donau ostgotisches Schutzgebiet werden — beides zu viel gesagt. Die Theoderich schatzenden Alamannen sind nicht in „Schwaben“ zu suchen (mit Strackosch-Graßmann I. S. 233): es sind die ›recepti‹.

2) Ueber Rhätien unter ostgotischer Herrschaft Halban, S. 110.

3) Nach v. Schubert S. 11 und Baumann S. 493 haben die Alamannen die Schweiz erst unter Theoderich in Besitz genommen.

4) So Arnold II. S. 93. Viel zu weit nach Norden diesseit der Alpen dehnen Baumann S. 496, von Schubert S. 121 und Busch II. S. 18 ihm folgend, die Herrschaft Theoderichs hier aus. Richtig aber gentilitas bei Cassiod. II. 41. v. Schubert S. 39: nicht nothwendig „Heidenschaft“, auch „Barbarenwelt“ und *insofern* freilich auch Heidenschaft. Allzuviel wird doch für die Ansiedelung der a. 496 aufgenommenen Alamannen aus ganz späten Ortsnamen gefolgert von Baumann S. 494: ein „Herzog“ der Einwanderer, der an Stelle des dux von Rhätien getreten sei, ist eine ganz unbezeugte und unmögliche Erfindung. Alamannorum generalitas bei Ennodius soll nach Baumann heißen, Alles, was immer a. 506 (d. h. a. 496) alamannischen Namen gerettet hat“ S. 496: hießen die Alamannen im Elsaß nicht mehr Alamannen?

5) Wie Düntzer III. S. 34. XV. S. 36.

6) Usener, Festschrift S. 40, 69; ähnlich v. Schubert a. a. O.

Digitized by Google

legung des Schreibens Theoderichs an seinen dux beider Rhätien[1]). Dieser ist selbstverständlich nicht der Alamannenherzog, den Chlodovech (oder seine Nachfolger) einsetzten[2]).

Wenn man[3]) die Formel für diesen bei Cassiodor[4]) für veraltet hält, „die sich in der Cancelei erhalten haben möge", aber „in jedem Wort längst vergangene Zustände" darstelle, so verkennt man völlig die Eigenart der Cassiodorischen Sammlung[5]), die durchaus die Gegenwart spiegelt, der sie dienen will; die Barbari vor den Eingängen Rhätiens sind nicht nur die Alamannen, auch die[6]) Baiern, die im Jahre 538? (536?), vielleicht im Einvernehmen mit den ebenfalls einbrechenden Alamannen[7]), südlich des Brenners heerten[8]).

Irrig ist selbstverständlich des Ennodius Angabe, die generalitas Alamanniae[9]) sei in Italien aufgenommen worden: doch nur

---

1) Könige III. S. 179. Grabschrift eines »praeses« Victor I. von Rhätien c. a. 600. Mehr II. S. 6 eines Victor III. vor a. 720 S. 8 f. unten Chur-Rhätien.

2) S. unten „Herzogthum". Busch I. S. 115 scheint solche Stammesherzoge von a. 536—740 zu bestreiten.

3) Cramer S. 201.

4) VII. 4.

5) Vgl. hierüber die treffliche Ausführung von Schuberts S. 34.

6) Von Cramer übergangnen.

7) v. Schubert S. 59.

8) Stälin (S.) S. 67 will den Schutz Theoderichs beschränken auf die in bisher bereits gotische Gebiete (Rhätien, das Gebirgsland) Geflüchteten, alles bisher alamannische Land soll schon damals dem Franken unterworfen worden sein. Dagegen richtig v. Schubert S. 47 „es ist durchaus nicht geboten, die auf Theoderichs Boden Erschienenen mit den von ihm beschützten zu identificiren", d. h. er konnte außer den zu ihm Geflüchteten auch die ihm Nächsten, der in ihrem Lande Verbliebenen schützen wollen. Ganz irrig läßt Garollo p. 150 die Flüchtlinge vermöge des gotischen Schutzes in die alte Heimath zurückkehren. Von Schubert S. 100—123 läßt schon gleich nach a. 496 alles Alamannenland ostgotisch werden: aber doch nicht den Elsaß z. B.? Wo zieht er die Gränze? Vgl. S. 82. Auch die Baiern sollen unter den Ostgoten gestanden haben: aber sie sind vielmehr die „grimmen Völker", die Rhätien bedrohen, sind die „Sueben", die a. 536 in Venetien heeren; nach v. Schubert sollen sie mit den Alamannen a. 536 von Vitiges Theudibert I. „abgetreten" sein, die Alamannen sich willig gefügt haben (sie wurden gleich darauf (a. 539) von Theudibert gegen die Goten verwendet). Baumann verlegt die Aufnahme der Alamannen nach Rhaetia prima, Osttirol und Vorarlberg; aber Ennodius, Scr. antiq. VII. p. 212, sagt: »intra Italiae terminos«: willkürlich wird hier Italia erklärt als „die weströmische Diöcese".

9) S. oben S. 51. Fickler p. XVI; s. Bornhak S. 214. Schippa l. c. Bohnenberger, Ortsnamen S. 16.

Digitized by Google

die Flüchtlinge: denn Italiae termini können unmöglich auch die von den verbleibenden, nur geſchützten Alamannen beſiedelten Gebiete umfaſſen.

Sehr mit Unrecht ſieht man[1]) in den Augustanae clausurae Augsburg. Ganz unmöglich kann eine Stadt in flacher Ebene, die gar nichts „verſchließt", »clausurae« heißen, auch wenn man noch Kempten und Epfach dazu nimmt: clausurae, clusae, ſind Berg-Päſſe, Berg-Engen, wie der ganze Sprachgebrauch jener Jahrhunderte von Gregor von Tours bis Paulus Diaconus und in den Karolingiſchen Annalen vielfach bezeugt[2]): gewiß nicht reichte Theoderichs Machtgebiet bis Augsburg[3]).

Mit Unrecht will man[4]) die Alamannen in Pannonien anſiedeln gegen Agathias[5]), der ſie in „Venetien"[6]) ſiedeln und hier den Franken abgetreten werden läßt.

Die oſtgotiſche Provinz „Suavia"[7]) iſt nicht ein alamanniſches „Schwaben"[8]), ſondern das zu Dalmatien gehörige Savien an der Save, wo zahlreiche gemeinfreie Goten — capillati[9]) — vielleicht ſchon ſeit der Einwanderung (a. 489) ſiedelten und ſpäter von Vitiges aufgeboten wurden: auch Sueben wohnten hier ſeit Alters, die aber Prokop[10]) von den „den Franken unterworfnen Sueben" (= Schwaben) ausdrücklich unterſcheidet.

Der Zeit nach unbeſtimmbar iſt der Erlaß Theoderichs[11]), betreffend den Rindertauſch der durch Noricum (alſo nach Oſten) ziehenden Alamannen mit den Provinzialen; man kann an die Flüchtlinge denken,

---

1) Jäger, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 42. S. 409. Baumann S. 488.

2) Vgl. Urgeſch. III. S. 885, 902, 968. Planta, Rhätien S. 248 findet die Augustanae Clausurae ebenſo unrichtig in der Scharnitz (von Innsbruck nach Partenkirchen): zweifellos iſt Aoſta gemeint; vgl. Spruner-Menke N. 29: dafür der ganze Sprachgebrauch Urgeſch. III. a. a. O.

3) Wie Baumann S. 491; vgl. auch Jäger S. 410, von Schubert S. 55.

4) Mommſen, Cassiodor. XXXIII und Galanti.

5) I. 6.

6) Βενετίων τὰ πλεῖστα: übrigens ein ſchwer abzugränzendes Gebiet; richtig Ludo Hartmann, das ital. Königreich I. S. 173 und Schippa p. 1.

7) Cassiod. IV. 49. V. 14. 15. IX. 8. 9.

8) So ſchon Könige III. S. 25 und ſo gegen Merkel, rep. p. 32, Anm. 11 und Planta, Rhätien, jetzt auch richtig v. Schubert S. 62.

9) Könige III. S. 26.

10) b. G. I. 15, 16.

11) III. 50.

Digitized by Google

aber auch an alamannische Hilfsscharen nach Pannonien gegen Gepiden, Langobarden, Hunnen, Byzantiner[1]), wie umgekehrt[2]) Gepidische gen Westen — nach Gallien — geschickt wurden[3]). Die sette und die tredici communi bei Vicenza sind allerdings von alamannischen Einwanderern bewohnt; das sind aber weder die von c. a. 500, noch[4]) die a. 370 von Theodosius nach Oberitalien verpflanzten[5]), seither völlig verschollenen, sondern viel spätere Ankömmlinge[6]).

## 5. Die Alamannen nach Chlodovech bis zum Ende der Herzogszeit (a. 511—746).

Bald nach Theoderichs Tod (a. 526) geriethen auch die bisher von ihm geschützten Alamannen in Rhätien in Abhängigkeit von den Franken: in der trügerischen Hoffnung, in der Bedrängniß durch die Byzantiner die Waffenhilfe der Merovingen zu erkaufen, traten die Ostgoten wie ihre Besitzungen in Südgallien so jene von den eingewanderten Alamannen besiedelten Gebiete sammt der Bevölkerung dem Frankenkönig Theudibert ab (a. 536)[7]).

Grundlos behauptet man[8]), nur die alamannischen Colonien am Po[9]), von denen seit Valentinian kein Wort mehr verlautet, nicht die Goten hätten die Franken um Hilfe angerufen: aber Agathias[10]) sagt das ausdrücklich. Erst jetzt war alles Volk wie alles Land der Alamannen den Franken unterthan[11]). Aber freiwillig haben sich die Alamannen in Rhätien den Franken keineswegs angeschlossen[12]). Man[13]) meint, die a. 536

1) Könige II. S. 133.

2) Cassiod. V. 11.

3) So v. Schubert S. 51 f.

4) Wie Manso S. 60.

5) Nach Ammian. XXXVIII, 5. S. oben S. 48.

6) S. schon 1838 Schmeller, Abh. d. baier. Akad. d. Wiss. II. 3, wie gegen deren „kimbrische" Herkunft.

7) Urgesch. I². S. 255. III. S. 92. Bornhak S. 211.

8) Merkel, de r. S. 33.

9) Amm. Marc. XXVIII, 5.

10) I. 5.

11) Diese Unterwerfung durch friedliche Abtretung meint Agathias I. 4 mit seinem Θευδίβερτος ... κατεστρέψατο.

12) Wie von Schulte S. 50 annimmt; vgl. D. G. II. S. 117, 189. Urgesch. III. S. 415. Ueber Theudibert I. und die Alamannen Bluntschli I. S. 19, Quitzmann S. 139.

13) Stälin (W.) I. S. 170.



Digitized by Google

unter Bedingungen [die Bedingung war nur die versprochene und nicht geleistete Waffenhilfe] Abgetretenen seien mehr Bundesgenossen als Unterthanen der Franken geworden, allein nichts beweist dies: der Ausdruck bei dem Abfall von c. a. 600 a Francorum societate trifft alle Alamannen. „Stammesfürsten" hatten auch die zuerst unterworfenen [ebenso das Stammesrecht]: der Königstitel eines solchen bei Paulus Diak.[1]) beweist nichts: er nennt auch den Baiernherzog König und ebenso wenig, daß Prokop[2]) Suaben und Alamannen αὐτόνομοι nennt wie die Thüringe, die es damals nach (a. 536) auch nicht mehr waren. Andere[3]) wollen den Alamannen seit a. 536 nur ihr Privatrecht lassen: jedoch Agathias[4]) sagt ausdrücklich, daß sie nur im „Verfassungsrecht" das Fränkische annehmen mußten: Strafrecht und Civil- und Straf-Proceß verblieb (wie wir ja ohnehin wissen und unten genau erörtern werden), alamannisch nach dem Personalitätsprincip, dem nur das fränkische Statsrecht vorging[5]).

Später (a. 552) unter Theudibalt zogen dann, — angeblich gegen dessen Willen — zwei mächtige alamannische Brüder, Liuthari und Butilin (al. Bukilin), mit einem starken Heere nach Italien, fanden

---

1) IV. 38.

2) b. G. I. 12.

3) Cramer S. 222.

4) I. 6. 7.

5) Ueber die Vorgänge von a. 536 sagt Cramer S. 225: 1) „die Goten übergaben Theudibert nicht das Land, wozu die bloße Oberherrschaft(?) sie wohl nicht berechtigt haben würde, sondern zogen sich nur aus ihm zurück, so daß es der Besitzergreifung offen lag", 2) „aber die Alamannen wichen nur der Gewalt", 3) „nur diese a. 536 abgetretenen behielten ihr Privatrecht", 4) Theudibert beließ ihnen ihre Gaukönige(!)" Hatten diese vielleicht unter Theoderich fortbestanden? In vollem Widerspruch hiermit rächen auf derselben Seite die Alamannen a. 537 die Auslieferung ihres Landes an den Goten. S. 231 ist dies bereits Thatsache, daher die Gau-Könige und -Herzoge B. und L. Und sollen die a. 496 Unterworfenen so „frankisirt" worden sein, daß sie nicht einmal ihr alamannisches Privatrecht behielten? — Galt für sie nicht das Personalitätsprincip? All diese Sätze sind gleich unmöglich. Eine verdienstliche Zusammenstellung und meist (aber Theodericopolis = Vindonissa S. 199 ist kühn und die Alanen waren gewiß keine Germanen, wie S. 1 gesagt wird) zutreffende Würdigung der verschiedenen Annahmen über die erste (c. a. 496) und die zweite (a. 536) Unterwerfung giebt v. Schubert (1884) S. 192 f., sie stimmt fast in Allem mit meinen Ausführungen: Könige II. S. 18. (1862). Urgesch. I¹. (1881). S. 244. Vgl. dann D. Gesch. I b. (1888). Urgesch. IV. 1889.

Digitized by Google

aber dort den Untergang:[1]) über ihre rechtliche Stellung ist in der Verfassung[2]) zu handeln[3]).

Wir erfahren aus dieser Zeit[4]) wenig über das Verhältniß der Alamannen zu den Franken. Einmal [a. 584], unter Childibert II., vereitelt die Uneinigkeit der nach Italien aufgebotenen Alamannen mit den Franken alle Erfolge beider[5]). Daß a. 625 die Austrasier Dagobert I. zum Krieg gegen den Vater drängten und damals und dadurch die Lösung des Elsasses vom übrigen Alamannien erfolgt sei[6]), ist ganz unerweislich. Man[7]) erkennt bis ins VIII. Jahrhundert nur eine „lose Schutzherrschaft" der Franken über Alamannen und Baiern an: es ist aber zu unterscheiden I. die Zeit voller merovingischer Herrschaft über beide von a. 496 und c. a. 550 bis c. a. 638, da ihre Heere von den Königen aufgeboten werden; II. die Zeit fast völliger Lösung von c. a. 638 bis c. a. 700 und III. die Zeit abermaliger Vollherrschaft der Franken d. h. jetzt Arnulfingen seit c. a. 700, zuletzt sogar mit Beseitigung der Herzogschaft; wenn die Baiern „selbständig" Kriege führen gegen Slaven und Avaren, so war das zum Theil während jener Lösung, zum Theil Vertheidigung auch der Reichs- wie der baierischen Gränzen; der Krieg der Alamannen gegen die Burgunden a. 610 war wohl Raubzug von ein par Grafen in den Jura[8]). Und diese selbst-

1) Könige II. S. 241. Urgesch. I². S. 285.

2) S. unten.

3) Cramer S. 225, 298 hält Liuthari und Butilin a. 555 für „Gaukönige". Aber schon a. 496 gab es keine mehr, s. wie Urgesch. III. a. a. O. Krusch, Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. XIV. 1893. Auch von Schubert S. 123 neigt dazu, in Liuthari und Butilin nicht nur von Theudibert überkommene und in ihrer Stellung belassene Herzoge (duces) zu erblicken, sondern „Gaukönige". Aber schon Chlodovech stand nur Ein Stammeskönig gegenüber: es ist ganz undenkbar, daß Chlodovech oder dessen Nachfolger wieder Gaukönige neu eingesetzt hätten oder daß Theoderich der Große den von ihm Beschützten in Italien solche Könige neu gegeben hätte: Theoderich selbst heißt bei Ennodius p. 281, 283 König der Alamannen und Nachfolger des a. 496 Gefallenen; königlichen Geblütes, wie Jahn II. S. 343 meint, d. h. also Gesippen des a. 496 gefallenen Königs können sie gewesen sein. Aber ohne Beweis sieht Busch II. S. 21 in Liuthari und Butilin wie Nachkommen der ehemaligen reges so einen Rest des „Theilkönigthums" [soll heißen „Gaukönigthums"], das schon a. 496 verschwunden war.

4) Joh. Meyer, Bundesverfassung I. S. 88; die älteren Ansichten bei Sattler I. S. 420.

5) Paul. Diacon. III. c. 22.

6) Merkel, de r. S. 8.

7) Baumann S. 498.

8) Urgeschichte III. S. 587. Annet, das Schlachtfeld von Wangen, Anzeiger für Schweizer Geschichte. 1879.



Digitized by Google

ständige Stellung beider Stämme soll nur die Fortsetzung ihres Verhältnisses zu Theoderich dem Großen gewesen sein, dessen „lose Schutzherrschaft" dann a. 536 auf die Franken übergegangen sei. Aber Theoderich hat nie über Baiern geherrscht und die Merovingen würden nicht — wie ein privatrechtlicher Cessionar! — sich ängstlich an das Maß der ihnen abgetretenen Rechte gehalten haben. Theoderich soll den Baiern die Einwanderung in sein Baiern (a. 506) erlaubt und den Lech zur Gränze zwischen beiden bestimmt haben: — eine starke Ueberschätzung der Macht Theoderichs nördlich der Alpen. Die Baiern gehörten vielmehr zu den barbarischen Bedrängern von Rhätien vom Inn und vom Brenner her. Die wechselnden Grade der Abhängigkeit, Selbstständigkeit und abermaligen Abhängigkeit finden wie bei Thüringen und Baiern[1]) ihren deutlichsten Ausdruck in der wechselnden Stellung der Herzoge zu dem fränkischen Herrscher: seit a. 496 hatten die Merovingen solche „duces" der Alamannen an Stelle des beseitigten Königs gesetzt (ähnlich wie bei den Baiern seit c. a. 550) und frühere Unterbeamte, Grafen, Centenare dieses Königs fortbestehen lassen[2]): je stärker die Frankenherrschaft, desto mehr tritt der Herzog zurück, je schwächer, desto mehr hervor[3]). Zur völligen Beseitigung dieser Herzoge waren die Arnulfingen vor a. 751 aber besonders auch dadurch veranlaßt, daß jene ausdrücklich den Hausmeiern den Gehorsam weigerten[4]), den sie nur den merovingischen Königen zu schulden erklärten: nun hatte mehrere Jahre a. 739—743 ein solcher ganz gefehlt. Noch als Hausmeier hebt Pippin a. 746 das Herzogthum auf. Der Widerstand gilt — sehr bezeichnender Weise — nicht dem merovingischen Scheinkönig in Paris[5]), sondern der aufstrebenden Macht der Arnulfingen: jene fernen Schatten dem Scheine nach als Oberherrscher anerkennen, war nicht beschwerlich: nun aber nahm Pippin der Mittlere seit a. 687—700 wirkliche Statsgewalt in Alamannien in Anspruch, der Sproß eines Geschlechts, das bis vor Kurzem den mächtigen Stammesherzogen Austrasiens nicht gleich gestanden war[6]).

---

1) Urgesch. III. S. 651, 722, 828.

2) S. unten „Verfassung, Herzog". 3) Urgesch. III. S. 845.

4) Vgl. Urgesch. III. S. 91. D. G. I b. S. 352. Joh. Meyer, Bundesverfassung I. S. 139.

5) Wie Hahn, Jahrb. a. 741—752 S. 24, 84 und Gengler, Rechtsdenkmäler S. 81 annehmen.

6) Breviarium Erchanberti Mon. Germ. hist. Scr. II. p. 328: illis

Digitized by Google

Nicht Treue gegen den Meroving, Trotz gegen den Arnulfing einerseits und die Umwandlung scheinbarer in wirkliche Abhängigkeit andererseits sind die treibenden Kräfte hiebei[1]). Das Verzwickte und Schiefe in der Stellung der letzten Merovingen einerseits, der arnulfingischen Hausmeier andererseits und demgemäß der Alamannen kommt in bezeichnender Weise zum Ausdruck in der Art der Datirung der alamannischen (elsässischen) Urkunden in jenen Jahrzehnten. In der Zeit, da Karl Martell ohne König waltete, rechneten die alamannischen (elsässischen) Urkunden in der Verlegenheit nach Jahren seit dem Tode des letzten Königs[2]). Oder auch man half sich, nach Karl Martells Tod und vor 751, indem man rechnete: „im 1. Jahr nach dem Tode des Herzogs Karl unter Herrschaft des Herrn Karlmann, Herzogs der Franken“: oder nur das letztere, oder: „im 1. Jahr des Principats von Karlmann und Pippin, der Herzöge der Franken“ oder: „im 1. Jahr der Herrschaft (regnanti) unseres Herrn Karlmann“, auch mit dem Zusatz „nach dem Tode des princeps Karl, des major domus des Königspalastes“ oder: „im 2. Jahr nach dem Tode unseres Herrn Karl, nachdem ihm im Reich (regno) folgten seine Söhne“ oder: „im 2. Jahr des Principats von Karlmann mit Pippin, der Herzöge der Franken, seit sie in der Herrschaft (in regnum) gefolgt“: von a. 744 ab bis 751 heißt es dann wieder einfach „im II. Jahr unseres Herrn Königs Childerich III.“[3])

namque temporibus (Schlacht bei Tertri, 687) ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquoque duces (d. h. Baiern und Thüringe) noluerunt obtemperare ducibus Franchorum (d. h. Pippin und dessen Geschlecht), *eo quod* non potuerunt regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant. Joh. v. Müller, Schweizer Geschichte I. c. 9.

1) Die versuchte Lösung vom fränkischen Reichsverband a. 742—745 bezeichnen treffend die sogen. Annales regni Francorum: Alamannia quae .. a Francorum *societati* defecerat ed. Kurze 1895. p. 5. Ueber die Feldzüge der Arnulfingen gegen die Alamannen von c. a. 709—730 Urgesch. III. S. 735—848; über a. 743, 746 Hahn, Pippin S. 73. Ueber Zeit (a. 744, a. 745?) und Schauplatz der Erhebung Theutbalds Fredig. cont. c. 113; über die »Alpes« (Vogesen, Jura) daselbst s. Hahn, Pippin S. 191; Besitzungen Theutbalds im Ober-Rheinkreis ebenda S. 208. Fredig. contin. c. 108. Annal. St. Amandi et Tiliani p. 8 (a. 725. 728). v. St. Corbiniani. Büdinger, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. XXIII. S. 385.

2) Theuderich IV. a. 720—737, z. B. Zeuß, W. 159 anno III post obitum Th. regis. Im IX. Jahrhundert rechnete man zu Weißenburg oft zugleich nach Christi Geburt und nach Regierungsjahren.

3) Vgl. Zeuß, W. 241, 8 (= 17), 37, 10, 11. 17 (= 159), 14. 3, 235, 7, 52, 1, 2, 3, 4. 147 a. 737—744; unter Theuderich IV. zuletzt regnante d. n. Th. rege et Carolo patritio majore domus palatio regis.

Digitized by Google

Der Feldzug der Brüder von a. 742 traf die Alamannen rechts vom Rhein[1]), vielleicht die Ortenau[2]). Eine „Reichsdomäne“[3]) ward aber Alamannien durch Beseitigung der Herzoge doch nicht, nur eine nun wie Baiern seit a. 787 unmittelbar vom König regierte Provinz: „Reichsdomänen“ sind die in der Provinz gelegenen Krongüter. Und niemals war auch das alamannische Herzogthum wie das bairische seit a. 748 „Kronbeneficium“[4]). Auch Lex Alam. 35[5]) beweist durchaus nicht, daß der König Beneficialherr des Herzogs ist: er heißt sein dominus (nicht sein »senior«) d. h. Souverain, wie jedes Unterthans: als solcher entscheidet er Erbstreit über die Herzogsfolge: nie heißt die provincia, der ducatus beneficium, auch der Herzog nie »vassus«; auch die Vassalität läßt man[6]) zu früh unter Chlothachar II. a. 613—628 eindringen, während sie doch bei den Franken selbst erst seit Karl Martell — ein ganzes Jahrhundert später — größere Bedeutung gewann. Das Verhältniß der Alamannen zu dem Reich in Karolingischer Zeit, zumal des Herzogthums zu dem Königthum, wird angemeßner in der Darstellung der Verfassung[7]) erörtert.

---

1) Fredig. c. 25. p. 180.
2) Hahn, Jahrbücher S. 21.
3) Gengler, Rechtsdenkmäler S. 81.
4) Wie Merkel S. 9.
5) Auf die sich Merkel, de r. S. 36 beruft.
6) Merkel S. 9.
7) S. unten.

Digitized by Google

## Zweiter Abschnitt.

## III. Verfassung. Recht. Zustände.

### 1. Die Grundlagen.

#### A. Das Land.

##### I. Die Gränzen.

Alamannien erstreckt sich c. a. 300 (297) von der Rheinbrücke bei Mainz „bis zum Donauübergang bei Günzburg", d. h. soweit ward es damals bezwungen[1]. Die Gränze mit Burgund hat (auch später) vielfach geschwankt[2]. Wie Basel war selbst Zürich vorübergehend von dem burgundischen König beherrscht. Zu Churrhätien gehörten das Engadin und der Vintschgau[3]. „Suevien" und Italien trennen „die Berge", wohl die Wasserscheide am Sankt Gotthard[4]. Italien, Alamannien, Baiern nennt als Nachbarländer Paulus Diaconus[5]. Der Lech wird gar oft als Gränze zwischen Alamannien und Baiern bezeichnet[6]. Die Westgränze des Elsasses bildete meist der Kamm der

---

1) Incerti pan. Constantio dictus c. 1. p. 133. Oben S. 17. Ueber die Geographie Germaniens bei den Römern, zumal bei Tacitus, Jung, Geographie S. 106 f., 110.

2) Waitz-Zeumer V. S. 148.

3) In comitatu Recie (sic) in vallibus Venuste (von den alten Venosten) et Ignadine (sic) unter Otto I. Waitz-Zeumer V. S. 151. Ueber die Gränze zwischen Obergermanien und Rhätien Herzog, Württemberg. Vierteljahrshefte 1880. 1881. S. 117. Pupikofer, die Gränze zwischen Rheingau, Churrhätien und Thurgau. Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees V. 1874; s. aber dagegen G. Meyer v. Knonau ebenda VI. 1875 (Replik von Pupikofer ebenda). Fink und von Paulus, über die Vermessung des römischen Gränzwalls in seinem Lauf durch Württemberg, 1879. E. Hübner, neue Studien S. 35; die Gränze zwischen Donau und Main S. 46. Lechner, das Ober-Engadin. 3. Aufl. 1900. Bergmann, Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs, Wiener Akad. Denkschriften III. 1852. — Früheste Kunde über den Bregenzer Wald.

4) a. a. O. S. 150. 5) II. 4.

6) Annal. Einh. a. 787. Vita Caroli c. 11. Poeta Saxo p. 568. v. 319. Lori, Geschichte des Lech-Rains II. Bachmann, die Einwanderung der Baiern, Wiener Sitz.-Ber. 1891.

Digitized by Google

Vogesen. Alamanniens Zuweisung bei den merovingischen, arnulfingischen und karolingischen Reichstheilungen von a. 511, 561, 596 (610, 613) 622, 638, 741, 768, 806, 817, 840, 843, 870 ward früher[1]) ausführlich erörtert[2]).

## II. Die Namen.

### 1. Provincia.

Auf die römischen Namen der später alamannischen Lande ist hier nicht näher einzugehen, nur zu bemerken, daß in alterthümelnder und gelehrt sein wollender Sprache jene alten Namen auch ganz spät noch gebraucht werden[3]).

Das Land heißt Alamannia unter Gallienus (c. a. 260), bei Trebellius Pollio c. a. 300[4]), dann unter Constantius Chlorus (a. 297)[5]), wo es als das Gebiet „von der Rheinbrücke bis zum Donau-Übergang bei Günzburg (transitus Guntiensis)" bezeichnet wird; ferner bei Mamertin[6]) in seiner Dankrede für Julian. Alamannia im weitesten Sinn ist das ganze von Alamannen besiedelte Land: also links vom Rhein der Elsaß, rechts vom Rhein der nicht fränkische Theil von Baden, der bairische Kreis Schwaben, ganz Württemberg und die Schweiz, soweit sie nicht romanisch oder burgundisch ist[7]). Dies ganze Gebiet heißt wie provincia (Alamannorum) auch ducatus, doch wird provincia in verschiedenen Bedeutungen gebraucht[8]). Denn der Sprachgebrauch bei all' diesen Landschaftsgliederungen ist leider sehr

---

1) Urgesch. III. Könige VII und VIII.

2) Vgl. Escher, die Theilungen des fränkischen Reiches unter den Karolingen in Beziehung auf die Schweiz, Schweizer Museum II. 1838. S. 43—53. Gesammtergebniß S. 57. v. Simson S. 346.

3) Vgl. Orosius c. a. 417 Noricus (sic) et Rhaetia . . Gallia Belgica Paul. Diacon. c. a. 800 Rhaetia secunda . . prima. Besonders Walahfrid Strabo (a. 807—849) juxta scriptores authenticos pars Alamanniae vel Sueviae inter Alpes Penninas et meridianum litus Danubii sita Rhaetia dicitur. Prolog. vitae St. Galli, Mabillon. Ann. Ben. saec. II. p. 228; s. die neuen Ausgaben Wattenbach[6] I. S. 119.

4) c. 8. p. 97 tyranni triginta (Marius).

5) Incerti pan. c. 2. p. 133.

6) c. 3. p. 247. a. 362. c. 6. p. 249.

7) Ueber die Gränzen mit den Franken, den Baiern, den Burgunden und den Romanen s. oben S. 38, 49, 57.

8) Provincia unzweifelhaft Alamannien L. 24 (25). p. 85 Landesverrath. ebenso L. 36. p. 94 quando pax parva est in provincia 35. p. 92.

Digitized by Google

ſchwankend[1]): regelmäßig heißt, wie geſagt, ganz Alamannien provincia oder ducatus[2]): aber daneben ſteht dux super[3]) Alesatiam, Alamanniam et Riciam (das Ries)[4]), ja auch regnum Alisacense et Coriae (Chur) et partem Burgundiae[5]), terra Alamannica et Redica (Rhaetia)[6]), ferner (a. 830) ducatus Helisatiae, ducatus Alamanniae, Curia etc.[7]), Retiense (s. c. territorium) a. 841[8]). Im Vertrag von Verdun (a. 743) umfaßt Alamannien den Thurgau, Zürichgau, Aargau, dagegen Genf, Lauſanne, Solothurn gehören zu Lothars burgundiſchem Gebiet[9]), auch den Elſaß erhielt Lothar, erſt a. 870 fiel er an Deutſchland. Alamannien heißt daher provincia des Frankenreichs[10]). Provincia in den alamanniſchen Geſetzen iſt Alamannien: z. B. bei Verbot des Verkaufs von Unfreien extra provinciam: es iſt bedeutſam, daß hier [an Stelle des Frankenreiches (regnum) in den entſprechenden Capitularien[11])] dieſer engere Verband tritt[12]). Oft tritt hervor, daß ſich die Fürſorge des Geſetzes nur auf dieſe »provincia«, die »patria« bezieht[13]). Das Land heißt Suavia oder — gleichbedeutend — Alamannia[14]); ob dies wirklich der jüngere Name, iſt doch ſehr zweifelig. Von Auſter im engern Sinne (Nordoſtfrankreich) links vom Rhein wird es unterſchieden[15]), im weiteren Sinn umfaßt Auſter neben Nordoſtfrankreich mit allem rechtsrheiniſchen

---

1) Selten ſind die Ortsbezeichnungen ſo genau wie Form. Als. N. 5 in *comitia* N. in durg (Thurgau) in *centuria* illa in *loco* N.; vgl. Neug. N. 378, oder: in *pago* Alamanniae in Albuinesbar in Heniger *Marca* Cod. Laur. N. 3225 in pago A. in centena R. in villa quae dicetur P. oder rückwärts: in *villa* .. P. in *pago* A. in *centena* R.

2) Ueber den ducatus Alam. Eckhart II. p. 311—315, 464, I. p. 742; über die duces Burkhard p. 831, 857. Erchanger p. 831—841; über Etticho p. 166, 364.

3) Auch pagus retiensis Annal. Fuld. a. 876. Scr. I. p. 391.

4) Annal. Weissenburg a. 829.

5) Annal. Xantens a. 829.

6) Thegan. v. Hlud. c. 35.

7) Scr. I. p. 434, 435.

8) l. c. p. 362.

9) S. Stälin (W.) I. S. 257.

10) L. Al. 7. 29. 34—37. 45—47.

11) Könige VIII. 1. S. 4.

12) L. 8. p. 75.

13) L. 38, 45 (46).

14) Fred. cont. c. 110. Suavia, que nunc A. dicetur (sic).

15) Fred. l. c. Auster .. Suavia .. Toringia.

Digitized by Google

Land auch Alamannien. Aber ebenſo ſteht Alamannia voran: Alamannia vel Suevia[1]), Alamannia sive Rhaetia[2]). Dichteriſch heißt Alamannia unter den Karolingen Suaborichi[3]). Uebrigens heißt Alamannien auch nach Beſeitigung der Herzoge nach wie vor ducatus[4]). Provincia nennt aber auch der Biſchof (von Conſtanz) ſeinen Sprengel[5]). Provincia iſt ferner bald ganz Alamannien, bald ein größerer Theil (Elſaß, Churrhätien), bald auch ein Gau z. B. Breisgau (aber ſchwerlich auch eine bloße Hundertſchaft). Ein Gau heißt oft provincia[6]). Ebenſo ſchwankt der Sprachgebrauch bei andern Landſchaften: ſo heißt Thüringen bald provincia, bald pagus[7]). Einmal iſt provincia das offne Land im Unterſchied von den Städten[8]). Aber ganz Alamannien heißt auch pagus Alamannorum[9]). Regnum wird regelmäßig nicht (wie von Burgund) von dem Gebiet der Alamannen gebraucht, nur das Recht zur Herrſchaft über Stamm und Land heißt ſo[10]). Da aber wiederholt Alamannien (mit Rhätien) von Kaiſern deren Söhnen als regna gegeben worden war, nahm dasſelbe Bernhard, ein Baſtard Karls III., in Empörung gegen Arnulf in Anſpruch[11]). Arnulf ſelbſt nennt Alamannien ein regnum und vier dortige Gaugrafen von Thurgau, Breisgau, (?)Berchtoldisbar mit Argengau dieſes regnum primates. Altimannia

1) Walahfr. Strabo, Prologus vitae St. Galli ed. Mabillon, Ann. Bened. saec. II. p. 228.

2) Erchanb. Breviar. contin. Monum. Scr. II. p. 329. (Notker, Wattenbach I.[6] S. 273).

3) Otfrid c. a. 871.

4) S. die Beläge von a. 764 ab bis a. 875 bei Stälin (B.) I. S. 336.

5) Coll. Form. Sang. 40.

6) Neug. 549. a. 884 nobilis homo ... Durgaugensis provinciae oriundus, und wie der Thurgau der Neckargau Trad. Sangall. 638. II. p. 244; vgl. Waitz-Zeumer V. S. 193.

7) Knochenhauer, Geſchichte Thüringens in der karolingiſchen und ſächſiſchen Zeit S. 83.

8) Tam in provincia (Vorlage: sive in solida provincia sive per singulas civitates) quam et per singulas civitates L. Rom. Rhaet. Cur. VIII. 1.

9) Wie auch pagus Alisacensis ganz regelmäßig in den Urkunden von Weißenburg ed. Zeuß, ſ. aber unten S. 80 Anm. 2. Ueber provincia und regio zuweilen = pagus Baumann S. 435 anders situs (= pagus? ſo Baumann: aber oft auch = marca) und finis; pagellus iſt bald pagus bald centena; ſ. unten.

10) L. A. 35; das gleiche gilt von Baiern, L. B. II. 10. Neug. 640. a. 903. Anm. a.

11) Neug. 603. a. 893. Regna heißen dann wie Alamannien im IX. und X. Jahrhundert auch Baiern und Sachſen, Lothringen, Friesland, Flandern, Kärnthen, Waitz-Zeumer V. S. 141 f.

Digitized by Google

ſtatt Alamannia wird im IX. Jahrhundert zuweilen[1]) geſagt, „aus Sprachwitz“[2]), aber eher aus Volksetymologie: denn Walahfrid Strabo ſucht alles Ernſtes, — ſelbſtverſtändlich ſonder Erfolg, — nach älteren Belägen für dieſen Ausdruck der Vita ſeines Heiligen[3]).

Die von Franken ſeit c. a. 500 beſiedelten Striche Alamanniens werden nicht mehr zum ducatus Alamannorum, ſondern zum d. Francorum gezählt[4]). In dieſen Gauen z. B. dem Kochergau, gilt auch nicht mehr alamanniſches, ſondern fränkiſches Recht, ohne daß doch der Territorialgrundſatz eingeführt worden wäre, eben wegen der fränkiſchen Bevölkerung[5]). In dieſen fränkiſch gewordenen Landen treten nun auch die echt-fränkiſchen Ortsnamen auf „-heim“ gar häufig auf. Der Mönch von Sankt Gallen ſagt: „unter Francien verſtehe ich alles (d. h. zum Reiche gehörige)[6]) Land diesſeit der Alpen“.

Terminus iſt die Gränze der Provinz[7]), aber oft auch des Gaues, der Mark, ja des Privatgrundeigens[8]). Finis, fines kann ſelbſtverſtändlich vom ganzen Herzogthum wie von Gau, Hundertſchaft, auch von Dorfmark gebraucht werden.

### 2. Patria.

Patria erſetzt in der Lex Romana Rhaetica Curiensis die »provincia« der Vorlage[9]). Etwas anders gemeint iſt wohl Suavia id est Alamannorum patria bei Paulus Diaconus[10]); in illa patria[11]) ent-

---

1) Vita St. Galli l. c.

2) So Stälin (W.) I. S. 223.

3) Inveni ab auctore ejusdem . . terram, quam nos Alamanni vel Suevi incolimus, Altimanniam saepius nominare; sed ipsius nominis originem quaerens apud nullum scriptorum . . . ejus reperi mentionem nisi fallor enim, ab alto situ provinciae idem vocabulum a modernis confictum est. Altimannia aber auch in der Urkunde von a. 833 bei Neugart N. 258.

4) So Ditzingen im ſpeieriſchen Glemsgau Cod. Laur. N. 3614, vom ſpeieriſchen Würmgau: in provincia quae dicitur Teutonica Francia, Monum. Boica 29, N. 423.

5) Silvae pars Francorum regibus subjacens in pagis Mulechgowe [Mulachgau] et Kochengowe. Lünig. spicileg. III. p. 120. a. 1024.

6) c. 12 über nova und vetus Francia c. 21. 23.

7) L. 37. p. 97.

8) l. c. 81 (84). p. 146. extra terminos = extra provinciam L. 45 (46). p. 105 = extra marcam l. c. 46 (47). p. 106.

9) L. R. XVIII. 1.

10) II. 15; über patria = regio = provincia auch Waitz V. S. 178. VII. S. 56.

11) L. R. Rh. I. 7; ſo Zeumer l. c.

Digitized by Google

ſpricht ſo der römiſchen provincia = Gerichtsbezirk, hier wohl Gau. Manchmal iſt patria pagus[1]), aber anderwärts iſt es Gerichtsgebiet überhaupt[2]). Von patria in dieſem Sinne wird gebildet patriotae[3]): auch patriani, gleichbedeutend mit patriotae, d. h. die Genoſſen der patria im weiteren Sinn — provincia — wie im engeren — Gau, Gerichtsbezirk[4]), insbeſondere im Unterſchied von den (höheren) Beamten, milites, die amtloſen Privaten[5]).

### 3. Chur-Rhätien.

Der Catalogus provinciarum Italiae[6]) zählt zu Italien auch die beiden „Reptien" (I et II) zwiſchen Italien und der patria Alamannorum. Die Gränze zwiſchen Obergermanien und Rhätien iſt nicht genau beſtimmbar[7]). Churrhätien heißt auch vallis Rheisanorum[8]). In

1) L. R. Rh. C. I. 7. 9, 2.

2) I. 10, 2. II. 1, 4 inter duos homines, qui in duas patrias conversant, contentio (actor sequitur forum rei).

3) Erchanger . . cum patriotis suis Ann. Alam. a. 915. patria = pagus, viele Belege bei Zeumer L. R. Rh. Cur. p. 450, aber nicht ſtets ſo auch in andern Quellen, auch = provincia.

4) L. R. Rh. C. I. 11, 2. Addit. Cod. St. Galli 3 (p. 442); auch in den Cap. Remedii und nur in Churrhätien [ſ. Zeumer, L. R. 2, 1, 2.] N. Arch. IX zu c. 3 — ein weiterer Beweis für die rhätiſche Heimath der Lex.

5) l. c. II. 1, 12.

6) Scr. rer. Lang. p. 188 (nach a. 613 vor Paul D.) inter Alpes consistunt, in quibus proprie Reti habitare noscuntur. Ueber die Ausdehnung und den (abweichenden) Begriff von Rhaetia und deſſen ducatus in römiſcher und byzantiniſcher Zeit (Ludo) Moritz Hartmann, Unterſuchungen zur Geſchichte der byzantiniſchen Verwaltung in Italien a. 540—750. S. 53. 1889); vgl. auch über das Eingreifen des dux Rhaetiarum in Obergermanien, Mommſen, weſtd. Z. V. S. 261. von Halban, das röm. R. I. S. 33. — Alamannen in Vorarlberg Birlinger, alem. Sprache S. 5; im Allgau S. 5; an Inn und Etſch S. 7.

7) Stälin (W.) I. S. 102; ſ. oben S. 38, 71. Baumann, die alamanniſche Niederlaſſung in Rhaetia secunda. — Burckhardt, Unterſuchungen über die erſte Bevölkerung des Alpengebirges. — Ueber die Vorgeſchichte von Chur Huſchberg S. 30. Juvalt, Forſchungen über die Feudalzeit im churiſchen Rhätien. 1871. S. 66. Kiepert S. 387. Zur Geſchichte der Romanen und der Germanen in Rhätien Sartorius von Waltershauſen bei Kirchhoff XII. S. 369. Sprachgränze S. 402; Alamannen und Walſer, d. h. Burgunden S. 404; über Romaniſirung und Verwaltung Jung, Grundriß² 1897. S. 136. Riezler I. S. 36; über die ſpätere Zweitheilung S. 44. S. auch Stälin (S.) S. 21; aber der limes in Karls des Großen Reichstheilung von a. 806 (Könige VIII. 6. S. 79) iſt gewiß nicht der römiſche.

8) Form. Murb. 5. p. 331.

Digitized by Google

der Folge wird Rhätien von Alamannien bald einbegriffen[1]) bald unterſchieden[2]). Der Name Rhätien lebt fort in einer ehemals zugehörigen Landſchaft, dem „Ries“[3]): Hohenaltheim, ſüdlich von Nördlingen, iſt belegen in pago Rhaetiae[4]). Unter Karl[5]) ward eine Zweitheilung des Landes vorgenommen und der Biſchof von Chur ward rector eines Theiles des Landes: aber auch jetzt noch wurden Alamannien und Rhätien bald zuſammengefaßt in Alamannien, bald unterſchieden[6]). Karl III. erhält (a. 871) neben Alamannia Chur beſonders verliehen: es ſteht auch wohl Alamannia, Rhaetia major und Rhaetia Curiensis: Curivalam id est comitatum Cornu-Galliae[7]).

### 4. Vindelicia.

Vindelicia[8]) hatten die Alamannen vor Aurelian a. 270—275 ſchon gewonnen: er befreite die Provinz wieder[9]), aber nur für kurze Zeit. Vindelicien ward ſpäter Rhaetia secunda[10]).

---

1) Stälin (B.) I. S. 334; die ältere Literatur bei Urban (1889), das Ries S. 13, S. 5—17; die wechſelnden Gränzen S. 13. Ueber die Verbindung Churrhätiens mit dem übrigen Alamannien Uſſermann, prodromus Germ. sacrae I. Scr. I. p. 55; dagegen Fickler, Quellen und Forſch. z. Geſchichte Schwabens S. 66. G. Meyer von Knonau, Forſch. XIII. S. 74; hierher gehört der dux Rhaetianorum Trad. Sangall. 681. II. S. 284.

2) Annal. Bertin. a. 865. p. 75 per Curiam et Alamanniam veniens. Adonis contin. I Scr. II. p. 325; vgl. v. Schubert S. 185.

3) Schmeller, W.-B. II. Sp. 149. Gruber bei Kirchhoff XII. 1899.

4) Cc. Altheim. Mon. Germ. hist. Legg. II. p. 555.

5) Rhätien bis auf Karl, Stobbe, L. R. Rh. C. p. 5, von Karl bis a. 843. p. 9.

6) Noch a. 865 erhält Karl, Ludwigs des Deutſchen Sohn (ſpäter Karl III.), Alemanniam et Curwalam id est comitatum Cornu-Galliae, Adon. contin. I. ed. Pertz. Mon. II. p. 325. Richtig gränzt Merkel, de r. S. 11, 40 Alamannien und das nun damit verbundene Rhätien unter Karl dem Großen gegen Oſtfranken, Baiern (Lech), Burgund (an der Aare und dem Jura (Walahfr. Str. vita St. Galli praef. Schöpflin I. p. 628) und Italien (Sprachgränze in den Alpen) ab.

7) Adon. contin. Scr. II. p. 325; vgl. Monachus Augiensis l. c. p. 329. Ueber die Abgränzung von Thurgau, Linzgau und Chur-Rhätien zwiſchen Salomon von Sanct Gallen, Drotolf von Chur und Graf Udalrich vom Linzgau von a. 890 oder 891 Neug. I. I. 485. Mohr I. N. 35. p. 55. Ueber das Verhältniß von Alamannien im engern Sinn zum Elſaß und zu Churrhätien a. 869 Alemannia, Rhaetia major et Curiensis, im X. Jahrhundert Waitz-Zeumer V. S. 168 (Curwala): eſt dux Alamannorum et Alsatiorum, auch Alamannia neben 1) Rhaetia, 2) Curia S. 167.

8) Ueber die Alamannen in Vindelicien Quitzmann S. 122, in Baiern bis zur Amper (?) S. 129 und Tirol S. 134.

9) Flav. Vopisc. Aurel. 35, 4. 41, 8. 10) Budinszky S. 160.

Digitized by Google

5. Elsaß.

Wechselnd sind die Schicksale, ist zumal das Verhältniß des Elsasses zu dem rechtsrheinischen Alamannien und dessen Herzogschaft gewesen[1]). Der Elsaß erscheint zuerst als Theil der provincia Alamanniae, er wird zu frühest genannt zum Jahre 609/610 von Fredigar[2]). Von allen alamannischen Gebieten ward selbstverständlich der den Uferfranken in Lothringen und der Champagne nächst gelegene Elsaß am Frühesten und Dichtesten von eindringenden Franken besiedelt: daß aber die Alamannen nicht verdrängt[3]) wurden, beweist die bis heute erhaltene Mundart. Es ist Uebertreibung, nennt Ermoldus Nigellus Elsaß c. a. 830 als vom fränkischen Colonen besessenes Land[4]). Bei unserer Annahme „harrt das Alamannische im Elsaß durchaus nicht noch der genügenden Erklärung“[5]). Im Elsaß sind begreiflichermaßen auch

1) Grandidier, histoire ecclésiastique etc. d'Alsace 1787. — Hefele, die Alamannen im Elsaß, Einführung S. 165. 1837. — (Wilhelm) Hertz, Deutsche Sage im Elsaß. 1873. — Lorenz und Scherer, das Elsaß³. 1886. — Kiepert, die Sprachgränze in Elsaß-Lothringen 1874 (unterscheidet nur Deutsch und Französisch, nicht Alamannisch und Fränkisch). — Schiber, die fränkischen und die alamannischen Siedelungen in Gallien. 1894.; Germanische Siedelungen in Lothringen und England. Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Gesch. XII. 1900. — Arnold, die deutschen Stämme in Elsaß-Lothringen. Studien zur deutschen Culturgeschichte. 1882. — von Jan, das Elsaß der karolingischen Zeit, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins VII. 1892. S. 193. — Ueber die von denen des Elsasses meist ganz verschiedenen Geschicke Lothringens Parisot, le royaume de Loraine. 1898. (I. a. 843—855. II. a. 855—869. III. a. 869—879. IV. a. 879—895). Witte, zur Geschichte des Deutschthums im Elsaß, Forschungen zur Deutschen Landes- und Volks-Kunde X. 1897, überträgt treffend »Alisat« mit Colonie (der Alamannen im Fremdland S. 315; Vergleich mit Lothringen; massenhaftes Eindringen der Alamannen im V. Jahrhundert S. 411; Hemmung durch die Vogesen (S. 314 f.), aber erst im X. Verschwinden der vorgermanischen Bevölkerung (doch die Triboker um Brumat schon vor Cäsar, Dahn).

2) c. 37, Urgesch. III. S. 542; über die bestrittene Lage der um diese Zeit genannten elsässischen (und schweizerischen) Gaue s. die Literatur daselbst S. 573, 587; über den Namen = Fremdsitz, d. h. Sitz der über den Rhein gewanderten Alamannen „in der Fremde“ D. G. Ia. S. 403, 451. v. Daniels S. 72 leitet den Namen von dem Fluß „Ill oder Ilse“ ab [!].

3) Wie Stälin (W.) I. S. 223, 224.

4) Carmina ed. Dümmler, Poetae Latini II. p. 1—77, 82. Terra antiqua potens Franco possessa colono cui nomen »Helisaz« Francus habere dedit. Der (allerdings nach Straßburg verwiesene) Aquitanier wußte nicht, daß die Alamannen dies Land ihren Sitz in der Fremde genannt hatten; zuerst oben S. 43, vgl. a. 719: Tradit. Wizenburg. N. 14 Alisacinsis und unten Anm. 11.

5) Wie bei Cramer S. 255.

Digitized by Google

keltiſche Ortsnamen auf -acus, -acum, -agum, -dunum nicht ſelten[1]). Um die Mitte des VII. Jahrhunderts iſt Alamannien in zwei Herzogthümer geſpalten: das linksrheiniſche, Elſäſſiſche, konnte ſich der Angehörigkeit zum Merovingenreich nicht entziehen[2]). Dagegen das oſtrheiniſche Alamannien hatte in der Zeit von Sigibert III. bis Pippin dem Mittleren offenbar volle — thatſächliche — Unabhängigkeit vom Meroving erreicht[3]). Auch nach Beſeitigung der Herzoge hießen im VIII. und IX. Jahrhundert Elſaß und — daneben — Alamannien ducatus = provinciae[4]). Auch regnum Alisatiae (a. 829) (wie Curiae) begegnet, wie andrerſeits regnum Alamanniae. Im VIII. Jahrhundert — unbeſtimmbar, ſeit welchem Jahr — wird aber Elſaß von (dem übrigen) Alamannien unterſchieden. So unter Karl Martell: Alesaxis . . dagegen Alamannia[5]). Elſaß und Churrhätien werden fortab zwar wohl auch noch zu Alamannien im weiteren Sinne gerechnet, aber im engeren auch unterſchieden: ſo erhält Karlmann a. 741 Suavia, quae nunc Alamannia dicetur (sic). Darunter waren Elſaß und Churrhätien einbegriffen, a. 806 nennt Karl den ducatus Curiae neben Alamannien, a. 829 ſoll Karl II. erhalten I) Alisatia, II) Alamannia, III) Ricia (Rhätien), das regnum Alisacinse et Curiae[6]). Ferner Alamanniam, totam Germaniam id est . . . Alamanniam vel (= et) Rhaetiam ultra Rhenum, citra Rhenum, Speier, Worms, Mainz, aber nicht den Elſaß; er herrſcht in Alamannia et Coria; ſpäter werden Alamannia, Elisatia, Curia oft neben einander genannt[7]). Alamannien und Elſaß werden a. 800 ſcharf unterſchieden, dieſer gehört nicht zu jenem[8]). Elſaß gehörte ſeit a. 840 regelmäßig zu dem ſpäter ſogenannten Königreich

1) Zeuß, W. 256 a. 713 und oft.

2) Schöpflin, Alsatia illustrata I. p. 752 seq., wie ſtanden dieſe zu den angeblichen „Herzogen von Auſtraſien"? muß man deren Schildträger fragen? Vgl. Pfiſter, le duché Mérovingien d'Alsace et la légende de Ste. Odile. 1892.

3) Stälin (W.) I. S. 719. Oben S. 68.

4) Annal. Bertin. a. 839. p. 21.

5) Fredig. cont. 54 (137). Ueber die Löſung des Elſaſſes vom übrigen Alamannien Baumann, Forſch. XVI. S. 248. v. Schubert S. 185.

6) a. 838 unterſcheiden die Annales Bertiniani p. 17 Elſaß und Alamannien, ebenſo p. 21 den ducatus Elisatiae und den d. Alamanniae und a. 865 Curia und Alamannia p. 75.

7) Urgeſch. III. S. 1115 f. Dümmler I². S. 51. Merkel, de rep. Al. p. 11, 40, C. X.

8) Meng. 592. a. 890.

Digitized by Google

Lothringen[1]). Auch für dieſe Landſchaft iſt der Sprachgebrauch höchſt ſchwankend, ja widerſpruchvoll. Elſaß heißt provincia: dann zerfällt die provincia in Gaue, pagi. Aber anderwärts bildet ganz Elſaß Einen Gau, den pagus Alisacinsis[2]), und dann werden wieder darin mehrere Gaue unterſchieden, ſo der Nordgau nördlich Straßburg, der Suntgau (Südgau). Dieſe Gliederung des Elſaſſes in Nord- und Sunt- (= Süd-) Gau iſt viel älter als 870[3]). In dem pagus Elſaß (alisacinsis) liegt ferner der pagus Sarvensis[4]) Saargau[5]), ebenſo Salinensis, Sarviensis, Mosalinsis. Der pagus zerfällt dann auch hier in marcae, deren eine (Erben-) Vilare heißt[6]).

Stärker als der Elſaß war fränkiſch geworden die zum Sprengel Straßburg gehörige Ortenau, welche, von Alamannia unterſchieden, die Bleich von dem rein alamanniſchen Breisgau trennt[7]), allerdings wird damals auch der Elſaß von Alamannia im engeren Sinn unterſchieden[8]). Die Ortenau (Mordunoniva)[9]) wird von „Alamannien“ [genauer nur vom Breisgau: denn auch ſie gehörte zu „Alamannien“] und vom Elſaß unterſchieden[10]). Im Jahre 777 werden unterſchieden: Elſaß (das Oedland der Vogeſen, vasta Vosgo), Mortenau, Alamannien[11]).

---

1) Vgl. Grandidier I. p. 282.

2) Zeuß, W. 2, 1. 4, 15 und oft; [aber auch ein Einzelgau].

3) Irrig alſo Merkel, de r. S. 48, vgl. ſchon a. 607—610. Fredig. IV. 36. 37. p. 134, 138. Urgeſch. III. S. 573. Schricker, älteſte Gränzen und Gaue im Elſaß, Straßburger Studien. 1884. II. S. 397. Waitz VII. S. 60.

4) Zeuß, W. 18.

5) Zeuß, W. 192 f.

6) Zeuß, W. 19; ſ. unten „Mark“.

7) Vgl. die Beläge bei Stälin (B.) I. S. 224.

8) Alsacinse, Mortenavia, Alamannia, Fulrad. testam. minus ed. Grandidier, histoire de l'église de Strassbourg II pièces justificatoires p. 128. Capit. I. 2. p. 350, 351 nennt Ludwig a. 817 getrennt von Alamannien Kloſter Seulturbura ultra Rhenam, das iſt aber Schlüchtern im Sprengel Wirzburg, nicht „Schuttern“ wie Stälin a. a. O.

9) Ueber die (legendenhafte) Umwandelung des Namens „Ortenau“ in „Mortenau“ durch Sanct Landolin Grandidier I. p. 269; ſ. auch Walther Schulze I. S. 1—39.

10) Neugart l. c. 39. a. 763.

11) Württ. Urkundenbuch 18.

Digitized by Google

### 6. Gau, pagus, Grafschaft, comitatus.[1])

Ursprünglich[2]) ist Gau das von den Menschen bewohnte, bewirthschaftete Bauland im Unterschied von Urwald, Ursumpf, anderem unbewohnbaren, unbebaubaren oder doch noch nicht bewohntem und bebautem Land: (vasta, eremum, deserta) so heute noch in manchen Redewendungen der bairischen Mundart[3]). Das Wort bezeichnet in Alamannien einmal wie in Gallien[4]) den Amtsbezirk des Grafen der Gaugrafschaft. Länger als anderwärts in Alamannien haben sich die alten Gaunamen so für die Grafschaften erhalten: (Thurgau, Aargau,

---

1) Ueber die alamannischen Gaue, zumal die östlichen, von Lang S. 86 f. Pfister I. S. 177. — Pfaff, die Gaue und die ältesten Dynastengeschlechter in Württemberg. 1844. — Albrecht (1867) p. 7. — Joh. Meyer, Bundesverfass. I. Germanische Ansiedlung S. 36 f. — Treffend über die von den Franken (ja schon von den Römern, Dahn) in Alamannien vorgefundenen Gaue G. Meyer von Knonau, Denkmäler S. 54. — Baumann, der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern. — Baumann, die Gaugrafschaften im württemb. Schwaben. — Gau und Grafschaft in Schwaben. — Geschichte des Allgäu's. — Burckhardt, die Gauverhältnisse im alten Bisthum Basel. — Delbrück, der urgermanische Gau und Stat. — Eisi, über den Gau von Avenches. — Günderode (Verfall der Gauverfassung) Werke II. — Ueber die Entstehung der alamannischen Gaugrafschaften Weller II. S. 345 f.; er nimmt Einführung durch die Franken, dagegen alamannischen Ursprung der Hundertschaften an. — Zur Geschichte des Duria-Gaues Kornbeck, württemb. Vierteljahreshefte (1881). — Neckargau, Jäger S. 20. — Ueber Aargau, Thurgau, Augstgau, Elsaßgau und Aenderungen ihrer Bestandtheile (Murbach) Burckhardt, Gauverhältnisse S. 3—5. — Tumbült, die Grafschaft des Albgau's, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 46. 1892. S. 152. — Alamannische Gaue in Vorarlberg, Luschin S. 82,102. — Reiches Material für die alamannischen Gaue bieten die Untersuchungen von Walther Schulze, die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. 1896; vgl. auch desselben fränkische Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rheinhessens, Starkenburgs und des Königreichs Württemberg. 1897: jenes wird mit I., dieses mit II. angeführt. Schulze unterscheidet zwischen den Gauen des Stammlandes, den neualamannischen des zweiten Rhätiens, den Bar-Grafschaften und den neualamannischen des Elsaß und der Schweiz; s. die Aufzählung der (29, S. 60 alamannischen und fränkischen Gaue. — v. Inama-Sternegg I. S. 35. — Richtig behauptet Stutz, Z. f. R.-G.² XXXVI. (XIV). 1895, gegen Brunner II. vorfränkischen Bestand der Gaueintheilung S. 179.

2) Ueber die bestrittene Grundbedeutung (= γῆ?) Stälin (S.) I. S. 134. Schmeller I. S. 854 und die Literatur daselbst.

3) Schmeller I. Sp. 854 „der Mezger geht in's Gäu", d. h. in die bewohnte Landschaft, Vieh zu kaufen. Treffend Weller, Ansiedelungsgeschichte S. 24 „Gau bedeutete früher nichts als ‚Feld', eine zur Ansiedelung geeignete bebaute Fläche". Vgl. Förstemann, Ortsnamen S. 63.

4) Könige VII. 1. S. 757.



Digitized by Google

Linzgau, Hegau, Klettgau, Breisgau)[1]. Aber zuweilen bezeichnet es auch umfassendere Gebiete: so den ganzen Elsaß, der doch selbst wieder mehrere Gaugrafschaften enthält (oben S. 80). Dagegen der Hessengau ist nicht das ganze Gebiet aller Hessen, nur ein Theil desselben. Andrerseits wird das Wort auch für eine einzelne Dorf- oder Höfer-Mark, ja für einen einzelnen Weiler gebraucht[2].

Ganz grund- und bodenlos faßt man[3] den pagus bei Cäsar und Tacitus als „Tausendschaft": bei beiden findet sich davon nicht die Spur eines Schattens eines Scheins. Nur bei den Goten ist das Heer in Tausendschaften gegliedert[4]. Der »subregulus« Ammians soll der Führer einer Zehnschaft, der regulus der einer Hundertschaft sein, der rex der einer Tausendschaft. Danach setzen die 35,000 Alamannen bei Straßburg 35 Gaue voraus, aber man[5] kennt nur 29 Gaue[6]. Walten zwei Könige in Einem Gau (Gundomad und Vadomar), so nimmt man[7] Halb-Gaue an; aber solche, — verschieden von Hundertschaften und Marken, — hat es nicht gegeben. Ein König kann andrerseits auch mehrere Gaue haben: aber Ammians Ausdrucksweise (pagus, pagi, regio, regna) ist nicht zu pressen.

Ganz grund- und bodenlos ist ebenso die rein willkürliche Annahme[8], wonach auch der Gau bei Ammian eine „Tausendschaft" von Kriegern bedeutet hätte: zählt man[9] 17 Gaue auf dem rechten Rheinufer, so ergibt dies 17,000 Mann, aber die sieben Könige bei Straßburg

---

1) Anders Stälin (S.) I. S. 134, der sonst sehr verdienstlich die verschiedenen Bedeutungen von Gau erörtert.

2) S. Stälin (S.) a. a. O. Oringau = Oehringen (vom Flüßlein Ohrn), Nechirgo, Neckargau, ein Weiler, ebenso Nibelgau; s. unten marca, vicus, villa. Dem Ergebniß nach ungefähr übereinstimmend unterscheidet Schricker S. 330 Stammesgau (pagus Alamannorum), Völkerschaftsgau (der Lentienses), Hundertschaftsgau (pagus centenae, = marca); aber pagus alisaciensis S. 339, 380? (oben S. 80). Keins von den dreien; die älteste Schicht der Gaunamen S. 399.

3) Cramer S. 60.

4) Könige I. S. 211. III. S. 62. VI². S. 209.

5) Cramer selbst.

6) Cramer findet freilich S. 79, seine Rechnung „gehe ohne Bruch auf". Gegen Schröders Beziehung von Ermoldus Nigellus III. v. 261 (»milia centenis«) auf alte Tausendschaften auch Weller II. S. 316. Richtig gegen Tausendschaft = Gau Delbrück, Kriegskunst II. 1. 1901. S. 32: aber über pagus, tunginus, hunno, Größe der Dörfer manches sehr Zweifelige.

7) Cramer S. 47, 312, 318.

8) Cramers S. 36.

9) Wie Cramer.

Digitized by Google

ſtellen allein 35,000. „Zehnter“ als Befehlshaber von 10 Mann ſind bei den Weſtgermanen reine Erfindung[1]).

Während links vom Rhein der alte keltiſch-römiſche pagus von ſelbſt zum fränkiſchen Gau ward, fehlte rechts vom Rhein faſt überall Mittelpunkt und Kern hiefür: die keltiſch-römiſche Stadt: nur ganz ausnahmsweiſe blieben ja bei Alamannen (und Baiern) Römerſtädte erhalten: um dieſe ſchloß ſich dann nach wie vor der Gau: ſo um Zürich. Einmal wird ausdrücklich angegeben, ein Gau ſei nach einer Villa benannt[2]).

Sonſt beſtanden die alten Gaue als Gliederungen der Völkerſchaft fort oder auch neue entſtanden im Anſchluß an natürliche Gliederungen des Landes. Regelmäßig fallen auch hier[3]) Gau und Grafſchaft zuſammen[4]), hat der Gau nur Einen Grafen, eben „ſeinen Gaugrafen“, comes pagi: daher wird in zahlreichen Urkunden der comes der Grafſchaft, des Gaues der belegenen Sache genannt[5]). Aber gerade von dieſen wiſſen wir häufig aus andern Urkunden, daß ſie auch Grafen anderer Gaue waren[6]): jene Regel wird alſo von vielen Ausnahmen durchbrochen: beide Fälle ſowie die Zerlegung Eines Gaues in mehrere Grafſchaften ſind nun zu unterſuchen.

Gerade in Elſaß und Schwaben erſcheint die Grafſchaft zuweilen nur als Abtheilung des Gaues[7]): Theilung eines Gaues unter mehrere

---

1) Unglaublich iſt, daß von Cramer als Beweis für die „Decanate“ die häufigen „Centen“ angeführt werden: jeder Anfänger weiß, daß die Centen = Centenae, Hundertſchaften ſind.

2) In Alemannia in pago, quem ex villa Sulichgeuue (Sülichgau) vocavit antiquitas v. St. Meinradi † 861. Acta SS. ed. Bolland. Jan. II. p. 282, nicht aus dem XI. Jahrh., wie Stälin I. S. 310, ſondern aus Anfang des X. ſ. Potthaſt II. p. 1477 und die Literatur daſelbſt.

3) Vgl. Könige VII. 1. S. 175 f. VIII. 2. S. 14.

4) Ueber „Gau“ urſprünglich meiſt = „Grafſchaft“, und ſpätere Verdrängung von „Gau“ durch „Grafſchaft“ Waitz III. S. 321 f. VII. S. 15. Trad. Sang. 680. II. p. 282 de tribus comitatibus Turgowe, Lintzgowe et de Rhaetia Curiensi W. U. B. I. p. 218. N. 188 in comitatu Zurihkewe .. in comitatu Linzikewe .. in comitatu Retiae.

5) S. unten „Graf“.

6) S. unten „Urkunden-Weſen“.

7) Grandidier II. p. 162 in pago Alsatiae et in comitatu Kirrichheim Wartmann II. N. 615. p. 225 in comitatu Nidenga in pago Beretholdisbara W. U. I. p. 274. N. 231 in pago Tubergewe in comitatu Mergenheim.



Digitized by Google

Grafen (z. B. Erben) begegnet wie umgekehrt Vereinung mehrerer Gaue unter Einem Grafen[1]).

Aber auch dieſe (wie ſo manche andere)[2]) Unterſuchung wird erheblich erſchwert durch den überaus ſchwankenden, widerſpruchvollen Sprachgebrauch in der Benennung dieſer Land-Gliederungen. Denn weitere Schwierigkeiten macht es, daß pagus wie bald mehr als Einen Gau, ſo auch oft weniger als einen Gau, einen Theil des Gaues bezeichnet: ebenſo ſchwanken centena, marcha, vicus, wilare, villa: das Ergebniß iſt, daß man mit den Namen provincia, patria, pagus, pagellus, centena, situs etc. überhaupt nicht „operieren" d. h. nichts beweiſen kann. Iſt dies durch das Folgende dargethan und jeder auf dieſe Namen ſich ſtützende Aufbau umgeworfen, ſo iſt der Zweck dieſer Unterſuchung erreicht.

Ein ſchlagender Beweis für die Unmöglichkeit, auf dieſe Benennungen Beweiſe zu ſtützen, ſei hier vorangeſtellt: der Ausdruck »situs«[3]): situs iſt bald Gau (Zürichgau), bald Bar (Bertholdsbar), bald Hundertſchaft, (Arbon), auch Dorfmark, kann alſo etwa hundert bis hunderttauſend Menſchen und deren Siedelungsgebiet bezeichnen.

Die ganze »provincia« Alamannia oder Suevia heißt pagus Alamannorum[4]), beſonders häufig im Codex Laureshamensis[5]). Ganz Elſaß heißt Ein pagus (Elisazo)[6]), daneben aber auch der Saargau[7]). Ganz Rhätien gilt als Ein Gau, Eine Grafſchaft[8]).

---

1) Beiſpiele bei Waitz VII. S. 17; über das ſpätere Auseinandergehen von Gau und Grafſchaft ſ. unten.

2) S. oben »Provincia« S. 72, »pagus« S. 80.

3) S. unten.

4) S. oben S. 80 und Trad. Sangall. 26, 257.

5) Z. B. Nr. 3218. Vgl. Baumann S. 435. Neugart 127. a. 797 will den engeren *pagus* von dem weiteren *ducatus* Alamannorum unterſcheiden, gränzt aber jenen nicht ab. Baumann S. 444: „Ein Gau der Alamannen". Neugart Nr. 126. a. 797; oft in den Lorſcher Urkunden, Stälin (B.) I. S. 280; der ganze Neckargau (pagus) iſt dann nur ein Theil des pagus Alamanniae.

6) Neug. 504. a. 877; ſ. oben S. 80.

7) Zeuß, W. 201. a. 808 und oft.

8) Trad. Sang. II. p. 282. 680: de tribus comitatibus .. Turgowe, Linzgowe (richtig G. Meyer von Knonau, Denkmäler S. 52, Rieſe XII, 9] et de Rhaetia Curiensi. W. U. I. p. 218. N. 188 in comitatu Rhaetiae in pago Retia, d. h. Ries Cc. Hohenalteim. Ser. IV. p. 555. Ebenſo Mohr I. Nr. 20. p. 34 und oft. Andrerſeits heißt ein Gau provincia utriusque provinciae tam Martinaugiae quam Brisigaviae Grandidier, Alsace p. 110 während es heißen müßte pagi provinciae Alisaciae. Dann heißt es: quod alio nomine Chure-

Digitized by Google

Auch die Namen alter römiſcher Landſchaften werden zu Namen alamanniſcher Gaue: ſo „Rhätien“.

Die Unklarheit wird dadurch erhöht, daß der Sprachgebrauch zumal auch zwiſchen Gau (pagus) und Hundertſchaft (centena) durchaus nicht ſcharf ſcheidet: während regelmäßig der Gau (die Grafſchaft) mehrere Hundertſchaften umfaßt, wird andremale dasſelbe Gebiet, das Huntare heißt, auch pagus, pagellus[1]), wird ein pagus anderwärts Huntare genannt, ja ein Gebiet, das mehrere Gaue umſchließt, heißt anderwärts pagus: auch die große Bertholdisbar ſogar pagellus[2]): ſo der ganze Elſaß mit ſeinen Gauen, Nord- und Süd-Gau[3]).

Gemäß jener Regel[4]) werden pagus und comitatus, Gau und Grafſchaft als gleichbedeutend gebraucht[5]). Die Bewohner des pagus ſind die pagenses[6]), auch wohl — ſelten — pagani. Aber diejenigen pagani, die „Sanct Denis viele Rechte gekränkt haben“[7]), ſind nicht die Gauleute-, ſondern die Heiden d. h. die Normannen[8]). Für pagenses ſteht auch contribules: ſie werden bei einem Inquiſitionsverfahren eidlich vernommen[9]). Einmal erſcheint auch noch ſpät „das Gauvolk“: coram populo Alpegovense[10]).

Allein wie ſonſt im Frankenreich[11]) finden wir auch hier nicht

---

vaala appellatur d. h. Rhaetia Curiensis von der Stadt Chur. Neug. 553. a. 885, ſ. oben S. 77 das mißdeutete Curne vala = cornu Galliae.

1) S. Stälin (B.) a. a. O. S. 279.

2) Stälin a. a. O.

3) S. oben S. 80. Neugart 21. u. 757.

4) Oben S. 79 f.

5) Z. B. Mohr I. p. 54 de tribus *comitatibus* id est de Tur*gowe* de Lintz*gowe* et de Rhaetia Curiensi. Mit Unrecht ſcheidet ſie Stälin I. S. 276 Ueber die urſprüngliche und regelmäßige Einheit von Gau und Grafſchaft richtig Baumann S. 430, aber unrichtig iſt, daß das Land erſt ſeit der fränkiſchen Eroberung in Gaue zerfiel: Chlodovech fand die uralten, ſchon bei der Einwanderung und Niederlaſſung der Alamannen entſtandenen Gaue vor: war doch der Gau urſprünglich eine Gliederung der Völkerſchaft geweſen: wie in Gallien wurden nun über die vorgefundenen Gaue Grafen geſetzt: ſo ward der Gau zugleich zur „Grafſchaft“, d. h. dem „Amtsgebiet“ des Grafen; treffend über den (oft) nur ſcheinbaren Gegenſatz von Gau (ministerium VIII. 2. S. 34 f.) und Grafſchaft derſelbe S. 433.

6) Könige VII. 2. S. 16.

7) W. U. I. 124. a. 856.

8) Könige VIII. 4. S. 114.

9) W. U. I. 75. a. 816.

10) Neugart I. N. 436. p. 554. a. 850.

11) Könige VII. 2. S. 90 f.

Digitized by Google

selten mehrere Gaue (und Grafschaften) in Einer Hand. Zumal Glieder des gestürzten ehemaligen Herzogsgeschlechts, dem Karl seine Hildigard entnahm, sind zugleich Grafen des Argen-, Linz- und Thur-Gaus: so Hildigards Bruder Udalrich, der vielleicht außerdem auch noch Graf des Allgäus und des Breisgaus war[1]). Auch Baren und Gaue vereinigt Eine Hand: die Adalhartesbara heißt nach einem Grafen von c. a. 763[2]), der a. 765 auch Graf des Breisgaus war[3]). Besonders nach Karl werden oft mehrere Gaue Einem Grafen übertragen: so c. a. 839 der Linz-, Argen- und Erie-Gau[4]). Graf Atto hat zwei Grafschaften in der Bertholdisbar[5]), später wird das noch häufiger; in der Folge sind gerade der Linz- und der Argen-Gau oft in Einer Hand[6]): auch ist einmal Ein Mann Graf des Rammegaus und Centenar der gaugleichen Munigisingeshuntare[7]).

Der Gau im Sinne von Gaugrafschaft heißt hier wie in altgermanischer Zeit oft nach Bergen[8]) und Thälern[9]), seltner selbstverständlich als in Gallien nach römischen Niederlassungen, seltner auch nach altgermanischen Völkerschaftsgauen[10]), nach Ortsbeschaffenheiten[11]). Sehr häufig heißen die Gaue nach Flüssen oder Bächen: Argen- (a. 794)[12])

---

1) Monach. St. Galli I. 13. Stälin (B.) I. S. 337.

2) Neugart l. c. 40.

3) 44. 48. a. 769.

4) Neug. N. 290, 307.

5) Monum. B. XXX. N. 25.

6) So Ulrich (IV.) c. a. 886—890, Neug. 571. a. 886, Sohn Ulrich III. c. a. 855, Enkel Ulrich II., alle drei in gleicher Stellung; auch ein Konrad über Linz- und Argen-Gau Stälin (B.) I. S. 331; über den Linzgau Walther Schulze I. S. 275.

7) Neugart N. 648.

8) Der oberschwäbische Alp-Gau, das heutige Allgäu, von den Alpen, dagegen der Alb-Gau von der schwäbischen Alb (?), Walther Schulze I. S. 117—149, s. aber S. 87.

9) Stälin (S.) I. S. 134.

10) D. G. Ia. S. 451. Ueber Gaunamen nach Völkerschaften: der Linzgau von den Lentienses Dipl. N. 42. Part. II. p. 131. 300. 365. Umgekehrt heißen die Bewohner des elsässischen Südgaues Südgauer, Suggentenses Fredig. c. 37, die Bukinobantes von den Buchen (Buchonia), oben S. 16.

11) Heistergau, a. 805 Heister, junge Buche, Flinagau a. 861 von flina, Anschwemmung, Stälin (S.) I. S. 141 f. Von 26 Gauen (bei Stälin (S.) I. S. 137 f.) sind etwa 18 sicher nach Ortsbeschaffenheiten, 2 sicher nach Personen (Burichin, Pfullich-Gau), auch 2 „Thal" nach Personen benannt; vgl. Waitz-Zeumer V. S. 194.

12) Ueber den alamannischen, nicht burgundischen Argengau am Bodensee Neug. 445. a. 867 gegen Herrgott.

Digitized by Google

Iller- (a. 832), Nagold-, Neckar-, Nibel-, Schussen-, Enz-, Gartach-, Glems-, Gollach-, Jagst-, Kocher-, Kraich-, Mulach-, Murr-, Schotzach-, Sulmanach-, Tauber-, Würm-, Zaber-, Wasser- (= Appha? a. 836), Brenz-, Fils- (a. 861) Gau: von den 21 Gauen im fränkischen Württemberg[1]). Der Alb-Gau vom Flüßlein Alb (?)[2]). Einmal bildet die Wasserscheide und die Mittellinie des Rheins die Gaugränzen[3]).

Die fast ausschließlich nach Wasserläufen benannten Gaue im fränkischen Württemberg enthalten nicht selten weitere Gaue, die wohl nur Hundertschaften sind[4]). Auch nach Theilen des Bodensees erfolgt die Gliederung: der Unter-see-Gau, pagus undre-se-sinse, bildet den Gegensatz zu dem Bodamicus, Brigantinus, oberhalb Constanz[5]), Ober-See. Pagellus bezeichnet keineswegs immer einen kleineren Gau: auch so große Gaue wie Breisgau[6]), Aargau, Ortenau, Hegau[7]) heißen pagelli[8]), sogar die große Bertholdsbar[9]), aber zuweilen ist pagellus Hundertschaft.

Der pagus zerfällt in kleinere Abtheilungen[10]), die hier centena, auch situs heißen: so gehört der situs Zürich zu dem pagus Durgau: aber Zürich heißt selbst auch wieder Zurichgauvia[11]), später erhielt dann der Durgavi selbst den Namen Zürichgewe[12]). Treffend mag daher ein solcher situs ein „Gaulein", ein Kleingau, pagellus, heißen[13]), so der Hegau.

Ebenso hat die Perchtoldes-para[14]), die früher situs[15]) heißt, später dem ganzen Gau, pagus[16]), den Namen gegeben; sie heißt nun selbst comitatus[17]), ja schließt zwei comitatus ein[18]).

---

1) Tumbült S. 152.

2) Bei Stälin (S.) I. S. 137—145 heißen 18 nach Flüssen.

3) Neug. 590. a. 890 ubi aquae adhuc ad nos vergunt usque . . . in medium gurgitem Rheni.

4) So Stälin (S.) I. S. 145. 5) Neugart 188. a. 816.

6) Walther Schulze I. S. 39—117.

7) Neug. 160. a. 806. Walther Schulze I. S. 173—223.

8) Neug. 401. a. 861.

9) W. U. I. 143. Neug. I. 451. a. 868.

10) Ueber Umfang und Gliederungen z. B. des Alpgaues Baumann S. 188 f.

11) Trad. Sang. N. 77.

12) l. c. N. 548 (anno?) in pago Durgave vel ut nunc dicitur Zurichgeve. Trad. Sang. 10, 11 in pago Durgaugense . . in Zurigauwia.

13) l. c. N. 190 situ pagellus qui dicitur Hegauvi.

14) S. unten S. 89 f.

15) Trad. Sang. N. 39. 16) l. c. N. 88. 96. 17) l. c. N. 653.

18) Monum. Boica XXXI. 1. p. 60.

Digitized by Google

Aber auch ein ganzer pagus heißt[1]) situs, während sonst der situs Theil des pagus ist[2]), ja andremale umgekehrt der pagus sogar nur als Theil des situs erscheint[3]); ein andrer pagus heißt huntare[4]). Gau und centena werden so als Eins bezeichnet[5]). Aber deshalb, weil Gau und Hundertschaft auch für Ein Gebiet gebraucht werden, darf man nicht[6]) den Gau „obsolet" werden lassen, wie später die Hundertschaft zur „Zehntschaft" geworden sei.

Die richtige Bezeichnung ist freilich: in pago A. in marcha B. (oft dann auch, aber doch seltener in centena, in huntare C.) in villa, vico, loco, cella D.). Aber pagus, Durgau, situs (Waldramnis) huntari, locus (Cotinuo) wilare[7]), werden keineswegs immer so deutlich unterschieden[8]). Manchmal ist gauwe nicht Gau, sondern sogar nur Ortschaft[9]).

Zuweilen erwächst ein neuer Gau aus einer alten Hundertschaft, die sich aus dem Grafschaftsverband gelöst hat. Eine solche zur Gaugraf-

---

1) In pago vel in sito Linzgauwa in villa quae dicitur D. Neugart Nr. 17. a. 752; ebenso l. c. 83. a. 784. Trad. Sang. 10 in sito qui dicitur Zurichgauvia 100, in pago vel in sito Linzgauwa 99, in sito vel in paco [sic] Lincauginsi 39, in pago et in situ qui dicitur Peracholtespara: hier also situs und pagus = bar.

2) l. c. 117 in pago Durgaugense et in situ Arbunense.

3) 12 in situ Durgaunense = (pagus) in pago Arbonense, also (gerade umgekehrt wie 117), ebenso 25 in sito Durgoie vel in pago Arbonensis castri.

4) Neug. 648. a. 904 pagus Munigisingeshuntare, Münsingen auf der rauhen Alp.

5) W. U. I. 102. a. 839 ex *centena* Eritgaoua; vgl. Baumann S. 444. Vgl. über pagus zuweilen = centena (ebenso situs Trad. Sangall. N. 10, 11, 17, 39, 99, 100, 433 pagus Hattenhuntari. 684 in pago Munterishuntere, ebenso Neugart 775), öfter aber pagellus = centena, aber auch marcha = pagus. auch wohl marcha = centena J. Grimm, R. A.[4] II. S. 56; meist zerfällt der pagus in mehrere, der Zahl nach sehr verschiedene centenae: lehrreich Neugart N. 585. a. 898 *pago* Turgaugensi, *quod tamen specialiter dicitur* Waldrhamnis *huntari*.

6) Mit Cramer S. 65.

7) Neug. 363. a. 856 (nicht a. 846).

8) Selten ist die Ortsbezeichnung so genau, wie Coll. F. Sang. addit. 3 in comitia N., in Durgaue, in centuria illa in loco qui dicitur N. qui est juxta villam nostram N. de hoba illa et illa in eodem pago in centuria N. . . . de manso illo . . et in eodem comitia in parte orientali in centuria N. in loco qui eque N. vocatur et est juxta Constantiensem ecclesiam de manso illo . .

9) So Heistilingauwe (Haistlingen?) Neugart 155. a. 805.

Digitized by Google

schaft erwachsene Hundertschaft ist die Gle-huntare, nach dem Centenar Hleo benannt[1]), dann die aus der Albwinisbar gelöste Goldiner-Huntare des Centenars Goldin a. 854, die Gau Ratolder-buch (Buchwalt[?]) des Ratold[2]) wurde. Innerhalb eines größeren Gaues kann es einen kleineren Verband geben, der dann aber auch wieder Gau — nicht Huntari — heißen mag: z. B. der Zürichgau als Theil des Thurgaus. Doch haben erst später Stücke des (alten) Thurgau's den (jüngeren) Zürichgau gebildet[3]).

Die Geschichte der Gaunamen zeigt mehrfache Wandlungen: die ältesten sind nicht von den Namen der Grafen hergenommen, sondern (wie wir sahen oben S. 86) wie nach den Himmelsgegenden[4]) so nach örtlichen Eigenschaften des Landes: später (seit a. 850) werden dann der Gauname und der Name des Grafen (am Schluß der Urkunden), auch wohl der Gerichtsstätte, verbunden: noch später wird nur der Name des Gaugrafen genannt[5]). Fränkisch-gallischer Einfluß soll es sein, wird ein Gau nach der Haupt-Gerichtsstätte benannt: so wird der Albgau von Hürben als comitatus Hurnia bezeichnet[6]). Pagus und comitatus werden jetzt aber auch unterschieden: ein pagus, z. B. Munsingen, kann in mehrere comitatus zerfallen. Der pagus hat einen örtlichen Namen, der comitatus kann nach dem jeweiligen comes benannt werden z. B. comitatus Arnolfi[7]). So wird ein Gau in die Amtsgebiete mehrerer Grafen gegliedert[8]): zumal gilt das von

---

1) Stälin (S.) I. S. 141.

2) Vgl. Trad. Sang. 57 in pago qui dicitur Eitra-huntal (Eitrach-Fluß) 433 in pagello Swercenhuntare; ja ein pagus heißt auch locus, Waitz-Zeumer V. S. 197, auch außerhalb Alamanniens.

3) S. oben S. 87. Urk. St. Gall. III. 306. Wartmann II. S. 48. a. 870 in pago Durgeuve vel ut *nunc* (a. 870) dicitur Zurichgeuve. Ueber die Entwickelung der Bedeutung der Gaue, deren Theilungen und Zusammenwachsungen mit Theilen anderer Gaue, Baumann S. 188—199.

4) Z. B. bei den Baiern Urgesch. IV. S. 121.

5) Beläge bei Stälin (S.) I. S. 137. Waitz VII. S. 17; ebenda Beispiele davon, daß die Kanzlei den Namen des Grafen (oder sogar des Gaues) fortläßt, weil sie ihn (noch?) nicht kennt. Benennung der Grafschaft nur nach ihrem Grafen schon im IX. Jahrhundert S. 21.

6) Stälin (S.) I. S. 137. Urkunde zu St. Denis von a. 779.

7) Neug. 648. a. 904 (weiter oben Arnolti).

8) So der Nibelgau in die comitatus von Risoin und Wanning a. 802. Neug. N. 143, von Gozbert und Wanning a. 862. N. 410, 413; vgl. v. Amira S. 72.

Digitized by Google

den, den Umfang eines Gaues so erheblich überschreitenden Baren[1]). Doch hat zuweilen Ein Graf die ganze Bar: so Karl III., Graf Burkhard (gest. a. 911).

Der Aargau war schon a. 891 (und wohl viel früher) in den oberen und unteren mit je einem Grafen gegliedert[2]). Rechts vom Rhein heißen die Grafschaften (in Ermangelung von Städten) oft und früh von ihrem Gau[3]). Gleichzeitig oder (häufiger) später heißen aber auch umgekehrt Gaue nach den Namen ihrer Grafen. Häufiger [und früher] als bei den Franken nach ihrem früheften[?] oder doch einem hervorragenden Grafen[4]), vielleicht besonders, wenn die Grafschaft lang Einem Geschlechte verblieb, was hier früh häufig gewesen zu sein scheint[5]). Zumal die Bare sind häufig so benannt[6]). Oder auch neben dem Namen der Grafschaften nach räumlichen Gliederungen, — Gauen — stehen die nach den Personen der Grafen[7]).

Das geschieht jetzt ganz regelmäßig (in comitatu Heinrici comitis)[8]): bald steht dieser, bald jener Name voran[9]). Zumal zur Bezeichnung der Lage der Grundstücke dient (abgesehen vom pagus, der auch fehlen mag), das »ministerium«[10]) oder der comitatus des

---

1) S. unten S. 92 f., dann die Belege bei Stälin (B.) und zahlreich bei Neugart a. 791 bis a. 846.

2) Neug. 598. a. 801.

3) Comes Turgauensis Trad. Sangall. N. 572.

4) Z. B. der Burichingagau a. 772, vielleicht aus der Berchtoldsbar hervorgewachsen. Pfullichgau a. 938, Pleonungathal a. 861, Stälin (S.) I. S. 140, 144.

5) pagus Swiggerstal, nach Swigger, einem ehemaligen Grafen dieses Gaues? Ich entnehme dies Stälin (B.) I. S. 311.

6) Berchtoldis-, Adalhards-, Albwines- u. s. w. Bar.

7) Neug. 609. a. 894 comitatus Chadaloh. 610. a. 894 comitatus Habarhardi.

8) Stälin (B. I. S. 300.

9) Comitatus Adalperti qui Skerra dicitur, d. h. Scherra-Gau, Dümge p. 80. a. 889. in comitatu Utonis comitis in *pagello* Perchtoldespara, in c. Ut. *in pago* bara in villa H. a. 854, 857. Neug. Nro. 356. Dümge, Reg. p. 71. in comitatu Para a. 880. Neug. Nro. 519 in *comitatu* Nidinga in *pago* Berchtoldes*bara* a. 821. Neug. Nro. 210; in pago Para in comitatu Hiltiboldi Mon. Boica 28, N. 240. Z. B. in pago Linzgowe in comitatu Hartmanni comitis villa quae dicitur Pfruwanga [Pfrungen] Chronicon Petershus. ed. Ussermann, Prod. I. p. 368. Neug. 629. a. 898 in Prisigovve comite Wolfuni . . . in pago Thurico comitatu Adalgozzi und oft; aber auch der comitatus wird örtlich benannt: in comitatu Linzihkouve Hartmanni, Annal. Heremi p. 81. a. 972.

10) Das Grafschaftsgebiet heißt ministerium: Neugart 144. a. 802 in ministerio Adalricho (sic) comite (Argengoviae).

Digitized by Google

Grafen mit deſſen Perſonennamen, auch allein[1]). Mit Recht nimmt man daher an, daß große Gaue nicht das Amtsgebiet nur Eines Grafen bildeten, vielmehr in mehrere Grafſchaften unter verſchiednen Grafen zerlegt waren[2]).

Die Auflöſung der alten Gauverfaſſung[3]) geſchah nicht nur[4]) dadurch, daß der Graf Eines Gaues Grafſchaftsrechte in einzelnen Orten eines andern erwarb, beſonders auch dadurch, daß in den Urkunden der alten Gaue mit Grafſchaften nicht mehr gedacht ward, weil auf dieſe und die Grafen nichts mehr ankam, vielmehr auf den Vaſallen, dem der Ort als beneficium gehörte, den Vogt, den Immunitätsherrn: man citirte, wie ſonſt den Gau, das immune Biſthumsgebiet, oder Kloſtergebiet, in dem der Ort lag[5]).

Die ſtatlichen Gebietsgliederungen auf die kirchlichen zurückzuführen hat man in umfaſſender Weiſe verſucht[6]). In der Biſthum-Frage, wiefern insbeſondere die Gaue mit den kirchlichen Eintheilungen, Landcapiteln oder Decanaten, zuſammenfallen[7]), iſt man[8]) nunmehr zu dem Ergebniß gelangt, daß, was Württemberg betrifft, die Gränzen der Biſthümer Augsburg und Conſtanz nur im Norden[9]) mit den alten Gau-

---

1) Wartmann I. 139. 217. II. 51. Treffend über Gaue und Grafſchaften Stälin (B.) I. S. 275. Gau oft nur geographiſche Benennung, ohne politiſche Eintheilung; über ministerium VIII. 3. S. 35; die Grafſchaft fiel meiſt nur mit kleineren Gauen zuſammen (aber die Bar heißt wie pagellus auch comitatus).

2) So Stälin (B.) I. S. 303 vom Neckargau; aber drei Grafen in Einem Gau ſind auch ihm auffallend S. 328, über mehrere Grafen in Einer Bar S. 329.

3) Vgl. darüber die alte, aber immer noch brauchbare Darſtellung von Günderode, WW. II. S. 362.

4) Wie Waitz VII. S. 19.

5) Beiſpiele bei Waitz ſelbſt VII. S. 20; über die Auflöſung der alten Gauverfaſſung durch die höhere Bedeutung der Grafſchaften und andrer neu ſich bildenden Herrſchaften, — kirchliche Immunitäten — Waitz-Zeumer V. S. 194; daher „herrſchaftlich", dominicus.

6) Böttger, die Diöceſan-, und Gaugränzen Norddeutſchlands I—IV. 1875; dann Wohnſitze der Deutſchen in dem von Tacitus beſchriebenen Lande 1877; früher ſchon Andere.

7) Dies hatten durchzuführen verſucht von Hontheim, die Karl Theodors Akademie und der Ritter von Lang.

8) Stälin (S.) I. S. 135.

9) Treffend Baumann S. 456 f.: man darf die Uebereinſtimmung weder übertreiben noch leugnen. Ueber die Uebereinſtimmung der kirchlichen und der politiſchen Eintheilung des Landes (des Biſthums Straßburg) richtig abwägend Schricker S. 329, 391; über die Gränzen der Biſthümer Baſel und Straßburg.

Digitized by Google

gränzen zusammenfallen, während sie im Süden die Gaue kreuzen und zwar genauer als diese der Landesgliederung sich anpassen: im fränkischen Württemberg gehen die kirchlichen und die Gaueintheilungen ganz auseinander.

### 7. Bar.

Ein [1]) alamannisches Wort für einen — meist größeren — Gau ist Bar [2]). Dies steht fest: aber die Wortbedeutung ist bestritten: aufgegeben [3]) ist die Ableitung von fara, Geschlecht [4]). Nach Andern: abgegränztes Stück Land [5]): so in den verwandten Sprachen (Littauisch baras, Lateinisch forus, forum). Nach Andern von der Ortsbeschaffenheit „Baumentblößter", nach Anderen wieder „Opferplatz im Walde" [6]), „Oedland" [7]) oder umgekehrt „fruchtbares Land" [8]). Aber damit stimmt wenig, daß die Namen der Bare von Personen, (Vorstehern, Grafen) hergenommen sind, wozu sich gut fügen würde die Deutung Gerichtsstätte, Gerichtsschranke, (bairisch Schranne, Gerichtsstätte, dann Getreidemarkt) [9]). Also Amtsgebiet des Grafen, ministerium [10]). Dazu stimmt, daß auch sonst die Grafschaft nach der Hauptgerichtsstätte benannt wird: so die Grafschaft „Hurnia" für den Albgau von Hürben [11]). Dem steht auch nicht [12]) der einen Gau überragende Umfang einer Bar entgegen: denn neben der wichtigsten gab es auch noch mehr Gerichtsstätten.

Uebrigens begegnet Bar — Name und Sache — auch auf dem linken Rheinufer: die Bar bei Lothringen, Bar-le-Duc, Bar sur Aube [13]).

---

der Erzbisthümer Mainz und Besançon, sowie der römischen Provinzen maxima Sequanorum und Germania prima (der Erkenbach) S. 305 f.

1) Nur: s. J. Grimm, R.-A.[4] II. S. 8.

2) D. G. Ib. S. 425. Vgl. Walther Schulze I. 223—264; die Aufzählung bei Stälin (S.) I. S. 137—145 hat neben 26 Gauen 5 Bare.

3) Zuletzt auch von Waitz II. S. 411 gegen I. S. 82.

4) J. Grimm, l. c. I. S. 376, 644.

5) Schade S. 40.

6) Jakob Grimm l. c.

7) Förstemann »bara«.

8) Birlinger a. a. O.

9) Schmeller I. S. 254.

10) Könige VIII. 3. S. 34. Baumann S. 430.

11) Stälin (S.) I. S. 137. Oben S. 89.

12) Wie Stälin (S.) I. S. 135 meint.

13) Stälin (S.) I. S. 135.

Digitized by Google

Der Name entspricht dem „Gau“ [1]: in pago qui dicitur Adalhartespara [2], in pago Albuni-para [3], Folcholtes-para [4], Bertoldispara (und oft) [5], Perihtilin-para; regio bedeutet bald Bar, bald Gau, bald Hundertschaft. Die Namen der Bare sind so regelmäßig Personen-Namen, daß man umgekehrt annimmt, Gaue, die nach Personen hießen, habe man deshalb Bare genannt: allein es gab auch nach Personen genannte Gaue, die niemals Bare hießen. Also hier schon im VIII. Jahrhundert Benennung nur nach dem Personennamen des Grafen, was im Allgemeinen erst viel später — bei Auflösung der alten Gauverfassung — eintritt [6].

Uebrigens heißen, wie wir sehen werden, auch Marken, Hundertschaften, Weiler, vici und villae gar häufig nach Personen [7], dem ersten Bebauer oder auch einem späteren hervorragenden, dessen Sippe sich hier dauernd behauptete: bei dem Wechsel der Personen oder Geschlechter wird auch der Name der Bar wohl gewechselt.

Genannt werden rechts vom Rhein die Albwinisbara [8], Adalhartesbara: sie heißt nach einem Grafen von c. a. 763, 769 [9], der a. 763 auch Graf des Breisgaus war [10], sie ist ein Theil der großen Berchtoldsbara [11]. Diese Berchtoldisbara [12] war dem Umfang nach ein kleines Herzogthum [13]: hier war die gestürzte Herzogsfamilie besonders begütert [14], sie zerfiel in vier Gaue und kleinere Bare [15]; sie hieß später „die Bar“ schlechthin, ohne Zusatz [16]. Folchholdisbara (a. 803). Perihtilinbara [17]. Aus den großen Baren lösten sich später mehrere Gaugraf-

1) Trad. Sang. 35.

2) 199.

3) 186 und oft.

4) 25. 5) 108.

6) Baumann S. 437.

7) S. unten, z. B. Patin-hova (Patonis h.), in pago Albuines-para, in centena Ruadoltes-huntare Neugart N. 283. a. 838.

8) Z. B. Neug. a. 788. Walther Schulze I. S. 230.

9) Neugart N. 40.

10) l. c. 44. 48. a. 769.

11) S. diese unten.

12) Oft a. 741—747.

13) Stälin (S.) I. S. 139; vgl. Baumann, Gaugrafschaften a. a. O.

14) Stälin (B.) I. S. 284.

15) Ueber die Adalharts- und die Berchtolds-Bar ebenda; aber auch Neug. 90. a. 785.

16) So Neug. N. 519. a. 880.

17) Neugart zu N. 107. a. 786.

Digitized by Google

schaften los[1]). So ward die weite Albwines-Bar später aufgelöst in vier Gaue[2]): Ramma-, Heister- [a. 805], Erit- [a. 819], Apphaga-Gau, abgesehen von der Gliederung in 5 Hundertschaften[3]). Zu der alten Bertholdsbar hatten auch gehört und sich später als selbständige Gaugrafschaften von ihr gelöst der Nagoldgau, die Grafschaft Haigerloch, Aseheim und Sulz, vielleicht der Sülich- mit dem Burichinga-Gau, (a. 772) die zähringische Bar, die Perihtilinbar[4]). Man[5]) vermuthet, die Zersplitterung der Bertholds- und der Folcholts-Bar sei bei Aufhebung des Herzogthums (a. 730 oder 746) erfolgt, um den Widerstand des alten Geschlechts (der Ahalolfinger, Gotefriedinger) zu brechen; aber das Geschlecht blieb noch Jahrhunderte reich und mächtig[6]).

Auch das Verhältniß der Bare zu den Gauen und Grafschaften[7]) ist wegen des schwankenden Sprachgebrauchs unklar: heißt die gewaltige Berchtoldsbar pagellus[8]), so findet man[9]) darin nur eine Unter-

---

1) Ueber die großen Baren und ihre Auftheilung Meitzen I. S. 468 (aber die reguli Ammians sind nicht Centenare).

2) ministeria comitis Neug. N. 191.

3) Stälin (S.) I. S. 138.

4) Ueber diese Auflösung schlechthin (die später verkleinerte hieß a. 769 nach Graf Adalhart Adalhartsbar, deren südlichster Theil als Albwinesbar, aus der sich selbst wieder zwei ganze Gaue, der Eritgau (a. 819) und der Heistergau (a. 805) schieden) s. Stälin (S.) I. S. 138; über die Gründe vom Herzogsgeschlecht s. Th. v. Sickel II. p. 296, a. 831.

5) Baumann S. 432.

6) S. Baumann selbst a. a. O. S. unten „Herzog".

7) S. oben S. 92. So heißt die Bertholdsbar wie pagellus situs W. U. 7. Neug. 40. a. 763 in situ qui dicitur Perichtoltespara; aber para heißt auch pagus: in pago Bertoltipara, Neug. Nr. 82. a. 782, ebenso 81. a. 781 und oft. Unrichtig ist die Ansicht Cramers S. 507 über die Baren, wie seine ganze Scheidung von Heergau und Landgau S. 35, von Gau und Grafschaft, von Großgau und Theilgau; [richtig Stälin (B.) I. S. 242) Birlinger, Alam. Sprache S. 14 und Baumann, Gaugrafschaften S. 54 f.]; unrichtig auch seine Darstellung der elsässischen Gaue (richtig Schricker, älteste Gränzen und Gaue im Elsaß, Straßburger Studien. 1884. II. S. 306 f.); wie sich bei Cramer p. XVI „Theilgau" und Bar „ein großer Complex" (wovon?) verhalten sollen, bleibt unklar; die Entstehung der Bare wird willkürlich erklärt S. 304: unter den Karolingen schon soll der Begriff des Gaues „obsolet" geworden sein: aber die Auflösung der Gauverfassung beginnt mehrere Jahrhunderte später. Gegen Uebertreibung der Auflösung der alten Gauverbände treffend Baumann S. 449, der auch richtig in dem Besitz der Grafen die oft unterschätzten Amtsbenefícien der Grafen hervorhebt.

8) Neug. Nr. 356, 451.

9) Stälin (B.) I. S. 279, aber doch gegen die Sprache.

Digitized by Google

abtheilung, den Scherr-Gau: es sollen „Bezirke vorkarolingischer Herren“ sein, die in karolingische Grafschaften nicht eingetheilt werden können: vorkarolingisch sind die Benennungen gewiß [1]).

Eiba begegnet nicht im Sinne von Bar, sondern im Sinne von Gau [2]) im Fränkischen: daher Alamannia [3]): gleich pagus [4]).

### 8. Marca.

Vor Allem ist auseinander zu halten der Begriff der Mark als einer Gränzprovinz, Markgrafschaft im früher [5]) erörterten Sinn und der Begriff einer „Feldmark“, der selbst wieder ein weiterer — Mark einer Hundertschaft und ein engerer — Mark einer Dorf- oder Höfer- [6]) Genossenschaft-Almännde“ [7]) — sein kann. Eine „Mark“ im rechtsbegrifflichen Sinn von Gränzgrafschaft hat es in Alamannien selbst kaum je gegeben [8]). Wohl aber wird eine alamannische Grafschaft einer angränzenden Mark zugetheilt: so Rhätien der istrischen [9]), die Grafschaft Bar der bairischen [10]). Und nicht die Mark der Ortschaft, die Gränze der Provinz ist gemeint bei dem Verkauf eines Freien als Knechtes foris marcha [11]).

Bei den Marken im Sinne von Feldmark ist nun aber davon auszugehen, daß zumal später [12]) in karolingischer Zeit auch hier eine arge Zerrüttung des Sprachgebrauchs eingetreten ist [13]): während in merovingischer die Weißenburger Urkunden streng scheidend den Gau pagus, das Dorfgebiet Mark oder finis nennen, finden wir z. B. in den karolingischen Sanct Galler Urkunden den Gau und die Hundertschaft

---

1) Vgl. D. G. I b. S. 424. Könige VII. 1. S. 75.

2) Könige VII. 1. S. 81, Laistner S. 12.

3) Weingart-Eiba Stälin (B.) I. S. 312. pleonastisch steht Weingart-eiba-Gau S. 324. W. U. I. 165. a. 889.

4) W. U. I. 87. a. 823.

5) Könige VIII. 3. S. 91.

6) Könige VII. 1. S. 100. VIII. 2. S. 12, 28.

7) Könige VIII. 2. S. 12.

8) Vgl. Lipp, Gränzsystem S. 2 f. 54 f.

9) c. a. 800. Hunfrid heißt auch comes Curiensis, dux super Rediam Rhaetiam) Transl. Sangall. Ser. IV. p. 447. Thegan. v. Hlud. II. p. 597.

10) Stälin (B.) I. S. 247, 332.

11) P. Fr. 3, 12. Lex 37, 3. 46, 1.

12) Ueber marca nach Uferfrankenrecht Meitzen I. S. 567 f.

13) So mit Recht Waitz S. 403 gegen Jacobs² a. a. O.; vgl. Thudichum, Gauverfassung S. 152.

Digitized by Google

wie Marca, ſo auch finis, fines genannt, was ſonſt meiſtens die Dorfmark meint.[1]) Marca ſteht gar oft = finis[2]).

Anderwärts werden aber finis und marca auch unterſchieden[3]). Eine Mark (Markgrafſchaften) hat das Reich, Mark heißt die Provinz (ſ. oben S. 72). Mark heißt auch die Grafſchaft, eine Mark hat die Hundertſchaft, eine Mark (Dorfmark, Feldmark) hat auch das Dorf und die Höferſchaft[4]). Oft ward in der Folge die Hundertſchafts- zur Dorf-Almännde[5]). Mark ſteht oft gleichbedeutend mit pagus, Gau, marcha Argungaunensium[6]); gleichbedeutend mit Mark iſt terminus oder finis. Aber meiſt iſt marca eine Unterabtheilung des Gaus und der Hundertſchaft[7]). Oft ſchenkt Einer Alles, was er

---

1) Trad. Sang. 130 in pago Turgaugense et in fine Arboninse (Arbon) 15 in fine Augustinse (Augſt) vel in fine Prisegauginse = infra ipsus pacus (ipsos pagos).

2) In fines *vel in marcas* qui (sic) dicetur Tarono marca et ... Murchingo marca Neugart 131 a. a. 797. marca = finis auch bei Waitz-Zeumer V. S. 197.

3) Neug. N. 173. a. 810.

4) Letzteres erkennt ſogar Meitzen I. S. 567 bei aller Bekämpfung der Höferſchaft an. Ueber die wechſelnden Bedeutungen von marca Neugart zu I. 44. a. 765; Baumann S. 199; über die. Markgenoſſenſchaft v. Inama-Sternegg I. S. 178 f. Ueber das Verhältniß von Cent und Mark Thudichum S. 133; aber jede Cent hat, nicht iſt eine Mark. Hauptwerk jetzt über all' dieſe Verhältniſſe Meitzen: doch ſind gerade die Ergebniſſe über die germaniſche Siedelungsweiſe (ſo die Leugnung der Hofſiedelung) oft höchſt bedenklich.

5) Thudichum, Gauverfaſſung S. 277.

6) Neugart N. 394.

7) In pago Alemannorum in T. *marca* a. 775. Cod. Laur. N. 3271 (und oft). in villa et in marca quod dicitur F. a. 836. Neug. Nro. 271. in pago Alamannorum in Burichinger marcha (= Gau) a. 772. Cod. Laur. N. 3275; ebenſo in pago *Alamanniae* Herman. Augiensis a. 902; in pago Alemannorum in Dalaheimer *marca* in Hattenhuntare, wo marca das engere Gebiet a. 776. Cod. Laur. N. 3243. Ueber die Mark, Markgenoſſenſchaft innerhalb der Hundertſchaft Stälin (S.) I. S. 110; aus „Geſchlechtsverbindungen" ſind ſie aber nur inſofern hervorgegangen, als gleich bei der Anſiedlung die Geſippen ſich meiſt nebeneinander niedergelaſſen hatten, wie ſie nebeneinander, miteinander gewandert, gefahren, geritten, gegangen waren. Aehnlich wohl meint Weller II. S. 335, 342 den Unterſchied von „Urmarken" und „Theilmarken"; daß die Dörfer aus den nebeneinander ſiedelnden Geſchlechtern erwachſen ſind, ward von mir ſchon ſeit 40 Jahren gelehrt, alſo ſchon lange auch vor Inama-Sterneggs hochverdientem Werk. D. G. Ia. S. 164. Urgeſch. I². S. 71, 81. Könige VII. 1. S. 100. VIII. 2. S. 12, 28.

Digitized by Google

in der »Marca« [1]), aber auch Alles, was er in einem Gau eignet [2]): in fines vel in marcas nuncupantes in villa qui (sic) dicitur Wila [3]). Aber marcha iſt auch = huntare [4]). Vielleicht war in ſolchen Fällen zuweilen eine Dorf-Mark ſpäter zu einer Hundertſchaft erwachſen [5]). Die Mark heißt oft nach ihrem Dorf [6]). Aber auch ein Ort wird umgekehrt nach der zugehörigen Mark benannt [7]). Die Mark wird räumlich, die Grafſchaft (oft) nach dem Namen des Grafen benannt, aber freilich ſteckt in dem Namen des Ortes, nach dem die Mark heißt, ſelbſt oft wieder ein Perſonenname [8]). Marca iſt oft die Almännde mit Ausſchluß des Dorfes; neben dem Almänndewald ſteht herrſchaftlicher, geräumig für 100 mansi und für Maſt von tauſend Schweinen [9]).

Allein wie ein Dorf (vicus) oder ein Weiler kann auch Ein Hof (villa) eine (kleine) Hofmark haben [10]). In ſolchem Sinne iſt eine Umſchreibung des Begriffs »marcha« der Ausdruck territorium pertinens ad villam [11]). Im Elſaß begegnet ſehr oft in villa »vel« in marca. [12]). Aber anderwärts auch Eine marcha ohne villa [13]).

---

1) Neugart 102. a. 787. 120, 121. a. 793 und oft. 2) 105. a. 788.

3) (Weil) l. c. 124. a. 796.

4) l. c. 118. a. 792 marcha illa qui (sic) vocatur Muntaris-huntari; ebenſo Trad. Sang. 134. Ueber das Verhältniß von marcha und huntari ſ. J. Grimm, R.-A.[4] II. S. 57: jene mehr räumlich — mit dem Genitiv Singular eines Ortes oder Genitiv Plural der Ortsbewohner, dieſe mit dem Genitiv einer Perſon (nicht des „vornehmſten" Beſitzers, wie Grimm, ſondern des erſten oder eines hervorragenden Centenars; auch war die Bezeichnung nicht, wie Grimm meint, eine „vorübergehende": viel mehr haftet ein ſolcher Name Jahrhunderte lang.)

5) So ſchon Landau, die Territorien, Baumann, die Gaugrafſchaften S. 74, (dagegen Waitz S. 403. I. S. 201 f. und Allgemeine Monatsſchrift. 1854. S. 260]; über marca und ihr Verhältniß zur Hundertſchaft Weller II. S. 312 f.

6) Wartmann N. 47 in villa .. Zarduna .. et in ipsa marcha Zardunense in Oberdo(r)farromarcha, Hazzinchoo-arro-marcha, Dautun-hainiomarcha, alſo der Dörfler, der Höfer von D. oder H., Zeuß, W. N. 74 in villa Scalchenheim et infra Scalchenheinemarca.

7) W. U. I. 76 in loco Thuringari marcha nuncupato.

8) W. U. I. 136. Neug. I. (Nro.?) a. 861 in Greuleingaro [?] marko (sic) in comitatu Varinharii comitis.

9) Meitzen I. S. 573, in Ripuarien. 10) Neugart Nr. 307. a. 844.

11) Durioga, Thueringen Urk. Ludwigs a. 816. Dümge, Reg. Bad. p. 67.

12) quae dicitur Thuruinga Zeuß 83. a. 786 und oft. in villa *vel* in marca uuestoue Zeuß, W. N. 5. p. 13, in *marca* Gaerlaigo*villa* N. 6. p. 7, klar dagegen liegt ein Grundſtück in der Mark zwiſchen 2 villare 7. p. 15.

13) Egg, Kanton Zürich, Wartmann II. 406. a. 858.



Digitized by Google

Heißt es quidquid habere videor in illa marca et 6 mancipia [1]), so meint jenes quidquid Grundeigen.

Marca ist also, wie wir gezeigt zu haben glauben, bald Gau, bald Hundertschaft, bald Dorf-, bald Höfer-, bald Hof-Mark [2]); cives begegnet für Bauern, Dorf-Gemeinde-Mark-Genossen meist erst in spätkarolingischer Zeit in Nachahmung classischer Sprache [3]).

### 9. Centena, Hundertschaft.

Die Hundertschaften in Alamannien stimmen mit denen in Gallien [4]) in allem Wesentlichen überein. Jedoch eine bestrittene und schwierige Frage ist, ob sie in Alamannien altheimisch oder erst von den Franken nach der Unterwerfung hier eingeführt sind [5]). Ein früher schwerwiegender Beweisgrund für den alamannischen Ursprung war die Annahme, daß die Hundertschaft eine alt- und gemein-germanische Einrichtung gewesen sei: allein diese Annahme ist als Irrthum dargewiesen [6]): fehlen doch sogar in dem, dem alamannischen so nahe verwandten Baiernrecht fast alle Spuren von Hundertschaften, auch nach der Einfügung des Landes in das Frankenreich [7]). Gegen altalamannischen

1) Cod. Laur. N. 434. a. 775 und sehr oft. in pago Alamannorum in Dalaheimer marca quidquid habere videor Cod. Laur. N. 309. a. 765. N. 346. a. 766. in pago Alamannia (sic) in T. marca 261 bis 274; dagegen heißt auch der Jagstgau pagus 387. a. 767; und nebeneinander in pago Gleinsgowe und in Weblingero marca 1. a. 782.

2) Nach Cramer S. 66 freilich ist die Mark = der „Zehnschaft", „Zehentmark", hat die Hundertschaft zehn Marken und der Gau (als „Tausendschaft") zehn Hundertschaften; aber es hat nie Zehenschaften gegeben, s. oben S. 83 und unten „Hundertschaft", S. 103.

3) Trad. Sangall. 483 ligna et materiam caedendi sicut alii cives potestatem habeant. 680 usus omnes . . cum illis civibus . . communes.

4) Könige VII. 1. S. 84 f. VIII. 2. S. 23 f.

5) Ueber die Geschichte der Hundertschaft Gaupp S. 155. K. v. Maurer, kritische Ueberschau I. S. 73 f. Sohm S. 181. Richtig Blumer I. S. 15. Verständig Neugart 104. a. 786, der aus dem Ober-Wallis noch 7 »Desenae«, Zenten, (d. h. Centenae) anführt. von Daniels S. 243 läßt ganz irrig die Hundertschaften erst nach Beseitigung der Herzogschaft von den Franken in Alamannien einführen. Veraltet sind die verfassungsrechtlichen Darstellungen des so vorzüglichen Werkes von Stälin (B.): so wenn er bei den Centenen — er verlegt sie schon in die „ältesten Zeiten" — die Männer „oder" die Familien in den einzelnen Höfen zählt.

6) Könige VII. 1. S. 84 f.

7) Urgesch. IV. S. 152. Riezler I. S. 136, der hier solche annimmt, muß zugestehen: „es fehlt an jedem Anhalt zur Entscheidung der Frage, wie sich die

Digitized by Google

Urſprung ſpricht ferner, daß die Hundertſchaft auch hier erſt ſpät, in karolingiſcher Zeit[1]), vorkommt, d. h. nachdem ſie im Frankenreich verallgemeinert worden war[2]).

Man hat andrerſeits für die fränkiſche Einführung geltend gemacht, daß ſo viele Hundertſchaften hier nach Perſonen heißen: das ſollen die Namen der erſten von den Franken eingeſetzten Centenare geweſen ſein. Jene Thatſache nun iſt richtig: ſeltener nach Flüſſen[3]) oder Ortsbeſchaffenheiten als die Gaue[4]), auch, wie es ſcheint, früher als Gaue nach Grafen benannt wurden, hießen die Hundertſchaften nach Perſonen[5]). Allein daß dieſe Namen die früheſten Centenare bezeichnen, iſt einmal willkürliche, dann wegen der ſpäten Zeit der Meiſten — 200 Jahre nach Chlodovech — unwahrſcheinliche Annahme. Daß die Namen nicht mit den Centenaren wechſeln[6]), beweiſt weder für noch wider. Für den vorfränkiſchen, echt-alamanniſchen Urſprung der Einrichtung könnte nur etwa ſprechen das Ueberwiegen des germaniſchen Namens »huntari« über »centena«[7]).

---

Markgenoſſenſchaft örtlich zur Hundertſchaft verhielt": ſehr begreiflich, weil es keine Hundertſchaften gab. Waitz I. S. 404 meint, bei den Baiern ſind die Hundertſchaften durch andere Ausdrücke „verdeckt". Aber ein Zahlwort als Eintheilungsgrund iſt unerſetzbar und unverdeckbar.

1) Zuerſt in der fälſchlich ſogenannten L. Hloth. 36, 1, in Wahrheit im VIII. Jahrh.

2) Daß ſie „gewiß" weiter hinaufreichen, vermuthet Waitz S. 41. Merkel, de rep. Al. p. 36, findet ſogar in der Häufigkeit der Hundertſchaft in gewiſſen Landestheilen den Beweis, daß dieſe von den Franken „zu ſtrengerem Recht" als andere ſeien belaſſen worden. Als ob nicht der Alamannenherzog — ſoweit er — je zur Zeit — überhaupt von den Merovingen abhing — in ſeinem ganzen Land gleichmäßig abhängig geweſen wäre.

3) Doch fehlen auch ſolche nicht, Weller, Anſiedel. S. 52.

4) So alle ſieben bei Stälin (S.) I. S. 137, 138. Goldines- (vgl. a. 854. Walther Schulze I. S. 264) — Hatten- (Hatto a. 776) — Munterihes- (a. 792) — Waltramnis-huntari ſ. J. Grimm, R.-A.⁴ II. S. 56. Waitz II. 1. S. 402. Eitrahuntal hat aber nichts mit Hundertſchaft zu thun, iſt Thal der Eitrach. Gle- (Hleo a. 1007), Munigises (a. 904), Ruadolfes (a. 838), Swerzen-huntare (a. 854).

5) J. Grimm, R.-A.⁴ II. S. 56. Waitz II. 1. S. 402. Ueber die alamanniſchen nach Perſonen benannten Hundertſchaften und deren Umfang im Verhältniß zum ſächſiſchen Go Meitzen I. S. 141; er rechnet je 120 Familien (Großhundert) = 960 Köpfen als Grundlage der Hundertſchaft: dabei ſind die erforderlichen Unfreien (Hirten) nicht gezählt; dieſen Conſtructionen zu folgen iſt mir nicht möglich.

6) So haftet Muntharis-huntare von a. 792—980.

7) Außer den bereits bei Waitz S. 403 angeführten Belägen Trad. Sang.



257182

Digitized by Google

Kritik des Sprachgebrauchs der Quellen, zumal der Urkunden, führt auch hier wie bei pagus[1]) und bei marca[2]) zu dem Ergebniß, daß er keineswegs feststeht, sondern schwankend, ja widerspruchsvoll ist, wie sich zum Theil schon oben gezeigt hat. Selten sind die Ortsbezeichnungen so klar und richtig wie z. B.[3]) »villa in ducatu Alamannico in pago Linzgouwe in comitatu Adelrici comitis, wo nur noch Huntare und Marca fehlen.

Zunächst ist der Begriff der Hundertschaft festzustellen, d. h. dasjenige, was gezählt wird: es sind auch hier je hundert[4]) selbständige Sippen, farae oder, was dasselbe besagt, 100 Gehöfte[5]). Daraus folgt, daß die Hundertschaft ursprünglich stets mehr als eine Dorfschaft umfaßte: denn ursprünglich gab es gewiß keine Dörfer von je 100 Bauerstellen und Gehöften: vielleicht vier, fünf Dörfer waren erforderlich, diese Zahl zu erreichen, wozu dann auch die Einödhöfe zu rechnen sind, die etwa in der Nähe lagen. Ferner erhellt, daß die Hundertzahl nur im Anfang (mehr oder weniger) streng eingehalten werden konnte: bei der starken Zunahme der Bevölkerung seit dem Anfang des III. Jahrhunderts nach Chr.[6]) mußte durch Neurodung, Bifang und Ausscheidung der herangewachsenen Söhne aus der Were die Zahl rasch und stark überschritten werden, ohne daß man doch um deswillen die Mark, die Grundlage aller Wirthschaft, ändern oder gleich eine neue Hundertschaft anlegen konnte und wollte. Endlich ist klar, daß ursprünglich die Hundertschaft ein Theil des Gaues war, der eine sehr verschiedne, später wachsende Zahl von Hundertschaften mit ihren Dörfern und Einödhöfen umfaßte. Dem entsprechend wird denn auch regelmäßig und richtig die Hundertschaft als in dem »pagus« gelegen, als Theil des pagus, etwa als pagellus bezeichnet oder in den Baren als Theil der Bar[7]).

---

N. 372, 373 *centena* Ruadoltes huntare, W. U. I. p. 94, *centena* Kreigou p. 117, *centena* Eritgoawa Dümge, Regest. Baden. p. 93 ex *centena* Eriggewe et Apphon habe ich keine gefunden.

1) S. oben S. 81.

2) S. oben S. 95.

3) Wartmann II. 130, vgl. 131. a. 873.

4) Andere, so Meitzen a. a. O., rechnen nach dem Großhundert = 120.

5) Vgl. Könige VII. 1. S. 84. VIII. 1. S. 23, nicht 100 Krieger wie bei den Goten.

6) Dahn, Die Landnoth S. 12.

7) Vgl. z. B. das Verhältniß der Hattini-huntare zur Bertholdes-Bar Neug. I. 107. a. 789. Schwerzenhuntare in pago S. N. 66. a. 776.

Digitized by Google

Nicht glücklich nennt man[1]) aber die Centenen kleine[2]), die pagi große Gaue: der Eintheilungsgrund ist nicht derselbe, nicht etwa 1000 Höfe zu 100. Hier wird huntare geradezu = pagellus gesetzt, was bei Franken also richtig vermuthet ward[3]). Sehr bezeichnend heißt es einmal: „im pagus Thurgau, aber da, wo man es im besonderen die Waldramnis huntare nennt“[4]). Allein sehr häufig wird diese allein richtige Redeweise verlassen in widerspruchsvollen Abweichungen, zum Theil gemäß der auch bei pagus und marca beklagten Nachlässigkeit, zum Teil hier aber auch in Folge der häufigen Aenderungen des Bestandes, zumal des Anschwellens der Hundertschaft [aus den obigen[5]) Gründen], die oft den Umfang eines Gaues annehmen mußte. Daher mag eine Hundertschaft später geradezu Gau heißen[6]): eine so sehr große Hundertschaft wie die Goldineshuntare[7]) nähert sich dem Umfang eines Gaues[8]). Schon der später so sehr verschiedene Umfang der Hundertschaften zeigt, daß die ursprünglich zu Grunde liegende Zählung von selbstständigen farae — meist ebensoviel Gehöften — nicht lang maßgebend blieb: sind doch zuweilen große Hundertschaften, aus dem Grafschaftsverband gelöst, selbst zu Gauen, Gaugrafschaften, geworden[9]). Da die Hundertschaften oft zu Gauen erwachsen, ist nicht immer deutlich, ob eine solche vorher Glied einer Bar unmittelbar sein konnte oder

---

1) Thudichum, Gauverfass. S. 3.

2) A. a. O. Untergaue S. 9.

3) Trad. Sangall. 433 in pagello Goldineshuntare, in pagello Swerceshuntare, ebenso Neug. N. 356. a. 854. N. 66. a. 776.

4) l. c. 419. 420 in pago Turgaugensi quod tamen specialiter Waldramnishuntari vocatur; s. oben S. 88.

5) S. 100.

6) a. 839 *centena* . . Erit*gaowa* nuncupata Dümge, Reg. Bad. N. 4. p. 69. Trad. Sang. 134. Der pagus Arbonensis hat einen Vorsteher, der nur tribunus, nicht comes, heißt; V. Sanct Galli ed. Meyer v. Knonau c. 4.

7) Sie heißt wohl nach einem ehemaligen Centenar Goldwin: „Gebieter“, sagt Stälin (S.) I. S. 296: aber doch wohl nicht Eigenthümer, sondern Beamter.

8) Vgl. über pagus l. c. 788. a. 903; in *pago* Hattin*hunta* a. 789. l. c. 707. a. 888. l. c. 581; villa sita in *centena* Krei*gow* nuncupata, Memminger, württemb. Jahrb. 1826. S. 333. a. 819. Gle-*huntare* = *pago* Glehuntare et in comitatu Hugonis comitis Mon. Boica 28. N. 241.

9) S. Stälin (S.) I. S. 135. Belege für die Entwickelung der Hundertschaften eines Gaues zu selbstständigen Gauen bei Baumann S. 431, 434; gegen „Untergaue“ ebenda: sie sind in Wahrheit Hundertschaften; über die Ortsbezeichnungen überhaupt S. 435.

Digitized by Google

ſtets Glied eines zur Bar (die mehrere Gaue umfaſſen mag) gehörigen Gaues geweſen ſein mußte[1]).

Später (a. 1160) heißt eine Hundertſchaft nicht nur pagus, ſogar provincia[2]); die Kuniges-hundra heißt wie pagus, auch [a. 909] comitatus[3]). Aber leider ſchwankt der Sprachgebrauch weit über jene Entſchuldigungsgründe hinaus: die huntari heißt ſelten centena[4]), häufiger marcha[5]). Situs bedeutet bald [a. 744[6])] ein weiteres, bald in einer andern Urkunde über das gleiche Geſchäft und im gleichen Jahr[7]) ein engeres Gebiet als pagus: lehrreich ſteht situs = huntare in Einer Urkunde als Unterabtheilung des Thurgaus[8]). Auch locus iſt bald Hundertſchaft, bald Dorfmark, bald Dorf (vicus), bald Gehöft (villa). Oft fehlt bei den Hundertſchaften jeder (erkennbare) Zuſammenhang mit irgend einem Gau, ſo die Munigeſingeshuntare, die ſelbſt pagus heißt[9]) und deren Hauptort Münſingen nicht locus oder villa, ſondern marcha genannt wird[10]). Aber daß ſpäter alle Centenen pagi hießen, kann man ebenſowenig[11]) ſagen, als daß unter den Karolingen Begriff und Name von Gau, pagus, „obſolet“ geworden[12]). Das Schwanken des Verhältniſſes von centena zu pagus — meiſt Theil, oft aber auch ſelbſt pagus — hat zu den verſchiedenſten Erklärungsverſuchen geführt[13]).

Man[14]) ſucht ſich gegen jene Widerſprüche zu helfen durch Annahme von „Untergauen“, die doch nicht Hundertſchaften (ſondern wohl

---

1) So die Hatten-huntare (a. 776) (des Hatto), die zur Perihtilin (a. 786) gehört hatten, Stälin (S.) I. S. 141, 143.

2) Cramer S. 350.

3) Cramer S. 365.

4) Trad. Sang. N. 372. 373.

5) Trad. Sang. N. 134.

6) Neugart l. c. 10.

7) l. c. 11.

8) Trad. Sang. 444 in pago Durgaugensi et in *situ* Waldramnis-*huntari* situs = centena l. c. 10, S. 101, 88.

9) Neug. N. 648. a. 904.

10) Cod. Laurish. N. 3220. a. 770.

11) Mit Cramer S. 317.

12) S. 304. Nach Andern ſoll — ebenſo irrig — umgekehrt die Gaueintheilung erſt a. 746 eingeführt ſein.

13) Merkel p. 9, 37 hält die Hundertſchaften für altalamanniſch [ebenſo Weller II. S. 310], dagegen die Gaue für fränkiſche Einführung. Aber ſchon Cäſar kennt die Gaue der Sueben.

14) Stälin (W.) I. S. 319.

Digitized by Google

größer?) sein sollen: so wenn Ein Ort, als in zwei pagi verschiedner Namen gelegen bezeichnet wird, was nicht selten begegnet. So hat der große Neckargau mehrere „Untergaue", und Ein Ort wird bald diesem, bald jenem zugetheilt[1]).

Durchaus unbegründet ist die Zugrundelegung des Zehnersystems (tausend, hundert, zehn) nicht nur für das Heer, — auch für dies gilt sie nur bei den Goten — sondern auch für die Gliederung des Volkes und des Landes[2]), wonach der Gau der Tausendschaft entsprochen haben soll, die Hundertschaft aus 100 Kriegern[3]) bestand: die „Zehnschaft", die gar nicht als Landgliederung nachzuweisen ist = 10 Kriegern: die Hundertschaft, die 100 Höfe zählte, stellte aber viel mehr als 100 Krieger, vielleicht 300: der Gau konnte mehr, konnte auch weniger als 1000 Krieger stellen.

Die[4]) angeführten 6 decanatus in Churrätien, die in ministeria zerfallen, sind rein kirchliche Eintheilungen des Bisthums Chur und haben mit jenen „Zehnschaften"[5]) nicht das Mindeste zu schaffen[6]). Auch hier wird in der Hundertschaft „nach alter Gewohnheit" vor dem Grafen oder dessen Stellvertreter (missus) und dem Centenar Ding

---

1) A. a. O. S. 323. Ueber die „Reste" von Hundertschaften Lamprecht, Wirthschaftsleben I. 1. S. 255, 286.

2) Bei Cramer S. 34.

3) Ueber die Hundertschaften, ihre Entstehung (aus 100 Kriegern) Namen und Gliederungen auch Weller II. S. 310.

4) Von Cramer S. 557.

5) S. 343—552.

6) Wiederholt, so S. 366, 374, 384, 387, 398, 418, findet Cramer seine „Zehenschaften" bezeugt in Zentschaften: („Huntaren und Zehntschaften" gar oft), s. aber oben S. 83, 98. Dem Flug der Phantasieen S. 292 f. über „Zehntmark" u. s. w. zu folgen, ist mir versagt: „nähere Untersuchung" S. 296 wäre freilich abzuwarten gewesen. Reine Willkür ist es, findet Cramer S. 300, 302 in P. II. 45 heris generatio und in genealogia L. 81 seine Zehntschaft des Heeres und die angesessene „Zehntschaft", während doch in beiden Fällen nur an Sippen zu denken ist, die mit der Zehnzahl nicht das Allermindeste zu schaffen haben. Zählte jede Sippe zehn Köpfe? Diese Erfindung der Zehnschaft zieht sich entstellend durch das ganze Buch, z. B. S. 305, 306, 307, 308, wo *minus* (statt minora) placita erscheinen! Die gekünstelte, schiefe Gleichung decanus = presbyter bei Walahfrid Strabo beweist gar nichts; über die wirkliche Bedeutung von decanus s. VII. 1. S. 126. VIII. 3. S. 107. Waitz I. S. 231, 278, 467, 483 f. II. 2. S. 15, 18, 212, 333. IV. S. 146, 343, 405, 432 f., 437, 508. Uebrigens sind die decani der Alamannen ein alter Irrthum, z. B. bei Bluntschli, s. dagegen G. Meyer von Knonau, Denkmäler S. 52: „decani gab es gerade bei den Alamannen niemals".

Digitized by Google

(conventus) gehalten [1]). Dies ist die Grundlage der ganzen Gerichtszuständigkeit [2]). In Alamannien bezeichnet daher centena durchaus nicht [3]) nur „das Recht des Centenars", dessen Gerichtsbarkeit, sondern (wie ministerium) die räumliche Gliederung des Gaues. Für Alamannien trifft es also nicht zu, daß in dieser Periode die Spuren der Hundertschaften nur selten begegnen [4]).

### 10. Civitas, urbs, oppidum.

Diese Ausdrücke werden in gleichem Sinne wie in Gallien [5]) gebraucht. Aber auch diese Namen werden — wie pagus, marca, centena, etc. — nicht begrifflich streng geschieden und verwendet. Man hat in Württemberg 532, in Baden 121 (= 653) römische Ansiedelungen nachgewiesen [6]). Für die alamannische Zeit sind auch die wichtigen römischen Begriffsunterscheidungen colonia (z. B. Augsburg, Augst, Rotenburg), civitas, (Baden-Baden, Isny), vicus [7]), (Murr) nicht zu verwerthen. Selbstverständlich sind (keltisch-) römische Städte in Alamannien sehr selten. Die Peutingersche Tafel [8]) nennt in Alamannia: Argentorate, Augusta Rauricum, am „See" Arbor, Brigantio,

1) S. unten Gerichtswesen und VII. 3. S. 38. VIII. 4. S. 65.

2) Richtig schon Pfister S. 175. S. unten Gerichtswesen.

3) Wie Waitz-Zeumer V. S. 198.

4) Wie Waitz VIII. S. 75. Ueber die ältesten alamannischen Hundertschaften aus dem VIII. Jahrhundert Baumann, Gaugrafschaften S. 30 f. Meitzen I. S. 467.

5) Könige VII. 1. S. 93 f. VIII. 2. S. 19 f.

6) von Halban, d. röm. R. I. S. 34.

7) Ueber Solicinium und Lupodunum Ausonius Mosella v. 421—424 und Amm. Marc. XXVII, 10. XXX, 7. Rotenburg und Lupfen? So Stälin (W.) I. S. 134 (s. aber jetzt Stälin (S.) I. S. 60 Solic. Heidelberg?). Ausonius wie Symmachus laudes in Valentin. Aug. I. p. 10 ed. Maji II. 21. lassen die Römer bei diesem Anlaß den Neckar („Niger") erst entdecken! Ueber den Berg Pirus, im Besitz der Barbaren »barbaricus locus« Amm. Marc. XXVIII, 2 im Odenwald? Stälin (W.) I. S. 135. Ueber die Erhaltung von Romanen in Rhaetia secunda (Augsburg, Druisheim (Drusomagus), Günzburg (Guntia), Finningen (Piniana), Kelmünz (Coelius Mons), Epfach (Abudiacum), Kempten (Campodunum), vgl. auch Baumann S. 472; über Navua und andere keltische oder römische Namen S. 474—500. Das römische Esko der Peutingerschen Tafel findet Baumann S. 474 in Schongau; über Pfronten, Füssen, Liebenstein und andere römische Orte ebenda (nach Buck) S. 476; Pomone und Pinniana, Finningen S. 486; viele „Wala", „Walchen" und „Mauer" S. 478; keltische Flußnamen bei Buck, Z. d. histor. Vereins für Schwaben und Neuburg VII. S. 1—39. Ueber Argentaria, Großenheim bei Arzenheim? nordöstlich von Kolmar Stälin (S.) S. 61.

8) (a. 230—270) ed. Müllenhoff, Germ. ant. p. 154.

Digitized by Google

(Pregentia, lag zu Zeiten Sanct Galls in Trümmern), (Arae) Flaviae, Samulocenae, Augusta Vindelicum[1]). Straßburg heißt civitas[2]) — dagegen Endingen oppidum[3]). Nach Caesar haben die keltischen[4]) Helvetier 12 Städte (oppida) gegen 400 Dörfer (vici) und nur daneben Höfe, andre Gebäude. Bodman heißt ein oppidum der Kammerboten[5]), aber auch Dörfer heißen so: Constanz heißt bald urbs[6]), bald oppidum: oppidum, „ein größerer Flecken“[7]), bald civitas[8]). Auffallend heißt oppidum das kleine Mitten (bei Wasserburg)[9]). Bregenz heißt c. a. 615 civitas[10]) (diruta), Zürich dagegen castellum[11]). Zürich war zwischen a. 117 und 119 eine römische statio[12]), es heißt noch a. 853 civitas nostra[13]), a. 893 ward ein Verzeich der Zinsrechte dieses Königshofes angelegt[14]). Zölle werden erhoben in civitates, vici, castella, trajectus und portus[15]).

Die Gliederung des Landes Churrätien in municipia, coloniae, oppida, praefecturae, vici, castella, conciliabula, der Vorlage wird, weil großentheils veraltet, von der Lex R. nicht aufgenommen[16]).

Aber hier wird der Sitz und das Amtsgebiet des Richters an eine civitas gebunden, wie in der römischen Vorlage[17]). Daß die Bewohner der Städte cives oder vicini heißen[18]), beweist für eine be-

---

1) Stadtrecht seit Hadrian, Meitzen I. S. 328.

2) Zeuß, W. überall. S. Stälin (S.) S. 31: civitas hieß der Hauptort (mit seinen decuriones, cives, seviri), aber auch der Inbegriff der ihm untergeordneten vici mit ihren vicani.

3) Zeuß, W. durchgängig. Neugart l. c. 39. a. 763.

4) b. G. I. 5.

5) Ekkehard, Scr. II. p. 83.

6) Wartmann I. 47. a. 797.

7) Baumann S. 274.

8) a. 780, 792, 793. Neug. 36. a. 762. 39. a. 763. 133. a. 797. Nr. 78, 119, 120. Form. Alsac. N. 20. (a. 876).

9) Und selten ist die Ortsbezeichnung quicquid habeo juxta unum fontem ejusdem oppidi. Neugart 290. a. 839.

10) Vita St. Galli p. 7.

11) Was Dureca vulgär-lateinisch(?) bedeuten soll. So Ildif. ab Arx. l. c.

12) Keller, Mittheil. XII. S. 289. Inschrift bei Mommsen ebenda X.

13) Z. U. B. I. p. 23.

14) Z. U. B. I. p. 70. N. 160. a. 893.

15) Grandidier II. p. 317.

16) L. R. XXVI. 6, 2. (7, 2).

17) L. R. Rh. C. II. 16, 2.

18) Du Cange VI. p. 816.

Digitized by Google

ſondere Stadtverfaſſung gar nichts [1]): auch Glieder der Dorfgemeinden heißen ſo [2]).

11. Castrum, castellum, burgum.

Selten begegnet hier im Unterſchied von Gallien [3]) castrum: ſo heißen Wirzburg [4]), Zürich [5]), Arbon [6]) castrum, Stöckenburg bei Schwäbiſch-Hall [7]), castellum (Hohen) Twiel und Opferdingen (? Honfridinga.) [8]). Die Königliche Pfalz zu Zürich heißt Caſtellum erſt a. 877 [9]). Burgus iſt ein kleines Caſtell [10]). Selten burgum allein, ohne Vorſylbe: burgum vel villam [11]); clausae, clausurae ſind immer nur Alpenpäſſe [12]), nicht Veſten in der Ebene wie Augsburg und Kempten [13]).

---

1) Ueber ſtädtiſche Beamte in Churrhätien ſ. unten „Aemterweſen".

2) S. oben pagi.

3) VII. 1. S. 93. VIII. 1. S. 22.

4) W. U. I. 164. a. 889.

5) Neug. 501. 503. a. 786, 877.

6) In pago Arbonense castro l. c. 10. a. 744. Römiſche Stellen über Städte und Caſtelle bei Rieſe XI. 18. Ueber das nur ſehr allmälige Aufkommen feſter Plätze Waitz VIII. S. 191—201; doch wiſſen wir, daß manche alte Römerſtädte an Rhein und Donau ihre Mauern behalten hatten; über die Zufluchtsorte (gegen die Ungarn) bei Sanct Gallen Hartmann, v. St. Wiboradae c. 30. p. 454. Ekkehard c. 51, vgl. Sanct Gallen ſelbſt c. 71. p. 113 (dazu Meyer von Knonau p. 104; über die befeſtigten „Cluſen" Urgeſch. III. S. 885, 965. Waitz S. 195.

7) Monum. Boica 28. N. 11. a. 822/23. Ein castelanaeum (castellum) in valle Ricianorum, Churrhätien, Form. Als. 5. Friedberg, das von Druſus in monte Tauno angelegte Arataunon (Arctaunum)? Meitzen I. S. 353. Das von Julian hergeſtellte castellum Trajani Heddernheim? So Meitzen I. S. 425. castrum: mandodrum castrum Zeuß, W. N. 14. Mandeur? (keltiſch Epamandurum).

8) Annal. Alam. a. 914.

9) Neugart N. 563.

10) Seit dem III. Jahrhundert, Vegetius epitoma rei militaris IV. 10 castellum parvum quod burgum vocant [πύργος; wohl φρούριον Zoſimus II. 34. Eunap. 13]. Vgl. Keller, Mittheil. III. S. 311. Ueber das alte -burg, ſchon für die Römerſtädte, dann Herrenſitze (?) Weller II. S. 330.

11) oppidum = burgum = castrum = urbs = civitas = municipium; über den wechſelnden (ſpäteren) Sprachgebrauch Waitz VIII. S. 196.

12) Vgl. Waitz VIII. S. 310.

13) S. oben S. 64.

Digitized by Google

12. Vicus, villa, Weiler.

Vicus ist ein offner Flecken, villa ein landwirthschaftliches Gehöft [1]), jener umfaßt stets (oder doch meist) eine Mehrzahl von Häusern; diese hat nicht notwendig, aber sehr oft wirthschaftliche Nebengebäude neben dem Wohnhaus.

Allein vicus und villa, wohl oft unterschieden, werden doch auch häufig gleichzeitig von demselben Orte gebraucht [2]).

Die Bewohner eines vicus heißen vicani [3]). Wird unterschieden, so bedeutet vicus das Dorf [4]), d. h. eine Mehrzahl nicht aneinandergebauter, aber doch nahe benachbarter selbstständiger Bauernhöfe, d. h. Wohnhäuser des Herrn und Hütten für die Unfreien und Halbfreien nebst Stall, Scheune und andern Wirthschaftsgebäuden, meist in unregelmäßiger Klumpenlage [5]); für Eine Siedelung [6]) wird in derselben Urkunde vicus und villa gebraucht. Villa dagegen ist ursprünglich der Einzelhof, keltisch-römischen oder alamannischen Ursprungs, oft weit entfernt und durch unbebautes Wald-, Sumpf-, Heide-, Wies- auch Acker-Land von dem nächsten Gehöft oder Dorf getrennt. Wo in der Nähe kein Dorf liegt, an das der Einödhof sich zur Hundertschaft und Markung schließen kann, dagegen Hofsiedelung in der Gegend häufig ist, können sich auch solche Höfe zu einer Höferschaft mit Höfer-Mark zusammenfügen, wohl meist weniger zahlreich als die in einem Dorf belegnen Höfe.

Von diesen bäuerlichen Einödhöfen sind aber in allen ihren Verhältnissen verschieden die königlichen, herzoglichen und kirchlichen villae, die sich meist auch der Immunität erfreuen.

Daß vicus und villa so häufig nicht unterschieden werden, erklärt sich daraus, daß bei längerem Bestehen und Gedeihen ganz

---

1) F. Keller, Ansiedelungen S. 272.

2) Trad. Sangall. 28 in vico qui dicitur Ailihecauge .. actum in villa Ailihecaugia: es hieß wohl so der Ur-Hof, der dem später daraus erwachsenen Dorfe den Namen gab.

3) S. solche bei Murr und Iffizheim bei Stälin (B.) I. S. 93.

4) Ueber die Dorfverfassung Joh. Meyer, Bundesverfass. I. S. 274 und unten „Beamte".

5) Meitzen IV viele Beläge. Nach Cramer S. 61 soll vicus bei Cäsar und Tacitus die „Malstätte" sein: aber die Römer verbrennen die Holzhäuser dieser „Malstätten".

6) Ailihecauge Trad. Sangall. 28. Vicus, ein Hof, vicus Adalhartes-hova, aus dem ein „Dorf" hervorgewachsen sein kann, das angemessener jenen Namen führt. So vicus Parchdorf l. c.; »locus« ebenda bezeichnet wohl kleinere Siedelungen als vicus.

Digitized by Google

regelmäßig aus der villa ein vicus hervorwuchs[1]): — aus den gleichen Gründen, aus denen eine Hundertſchaft bald mehr als hundert Gehöfte zählte[2]). Abgeſehen von den Wirthſchaftsgebäuden: Stall, Scheune, Speicher, die der villa, dem Wohnhaus des Herrn oder des Maiers unentbehrlich waren[3]), bedurften die oft ſehr zahlreichen Unfreien eines ſolchen Herrenhofs der Wohn- und Wirthſchafts-Räume in der Nähe der sala dominica: und auch die vielen Abkömmlinge des Herrn oder ſeines Vertreters ſiedelten ſich um deſſen Haupthof herum an.

Zürich heißt noch a. 805 vicus publicus[4]): das heißt ein dem Fiscus gehöriges Dorf: zugleich aber castrum und palatium (oben S. 105, 106). Rankwil iſt a. 820 noch vicus[5]), Marſal noch a. 841[6]). Beſtritten iſt wie Herkunft ſo Bedeutung von Weiler, wilare. Richtig aus Mittellateiniſch vilâre von villa[7]). Heißt doch eine villa gar oft geradezu wilare[8]). Villare auch als Ortsnahme alein[9]); villa[10]) ward erſt zu althd. wilari: dieſe Ortsnamen werden durch Voran-

---

1) Vicus = villa: in vico nuncupante Vurmeringa a. 798. N. 135 = Nro. 263 villa Vurmiringa a. 868. Vicus ſteht ebenſo für Dorf wie für Einzelhof: in vicis ... Adalharteshova, Parchdorf (et locis Mose) Neug. Nr. 27. a. 760.

2) Oben S. 100.

3) Ausgezeichnet jetzt über all' dieſe Arten von Gebäuden Heyne I. „Wohnung".

4) Neugart 152.

5) Wartmann I. 260 und folgende.

6) Zeuß, W. 215.

7) Graff I. S. 814, 844; Schade S. 1156; Wiegand II. S. 1077; Birlinger, Alamannia VI. S. 27; Weller, Anſiedel. S. 31; Schmeller II. S. 887; Kluge S. 368; anders Baumann S. 389: aber warum iſt der Name im villenreichen Lande links vom Rhein ſo viel häufiger als rechts vom Rhein? Rein willkürlich unterſcheidet Cramer S. 291 Dörfer zu 10—30 und Weiler zu 3—6 Höfen: wo er von Meitzen abweicht (ſo S. 292), geht er irr; jedesfalles blieb der Name Weiler auch, wenn viel mehr als 6 aus dem urſprünglich vielleicht einzigen Gehöft erwachſen waren.

8) Zeuß, W. 211 villa qui (sic) vocatur Rimen-vilare. In illa wilare quod dicitur villa Aginoni, Zeuß, W. 82. a. 786; in villis markberga = vilare et bruningo-vilare 91. a. 768.

9) Neug. Nr. 155. a. 805, dagegen *unum* villarem *qui dicitur* v. P. Perahtramni N. 193. a. 816; villa qui dicitur Chnuzersvilare l. c. 95. a. 786; in *loco* qui vocatur Wernipertivilare l. c. 195. a. 818; villa quae dicitur Adaldrudowilare l. c. 381. a. 858.

10) Vielmehr villaris, villare, Weigand II. S. 1076.

Digitized by Google

stellung eines Personen-Namens des Besitzers, nicht nothwendig des Begründers, gebildet [1]).

In neuerer Zeit hat man [2]), sehr wahrscheinlich gemacht, daß Weiler insbesondere solche Siedelungen genannt wurden, die ursprünglich nicht von einer ganzen Gemeinde Gemeinfreier begründet wurden oder allmälich erwuchsen, sondern von einem großen Grundherrn — König, Kirche, Weltadel — absichtlich im Wege der Colonisation errichtet und zunächst nur mit wenigen Abhängigen, Hintersassen, vielleicht auch Unfreien besetzt wurden: daraus würde sich die geringere Zahl der Häuser und Hufen im Weiler, verglichen mit denen des Dorfes, erklären: daher kann ein solcher Grundherr sagen: „mein wilare, den ich (allein) zuerst erbaut habe [3])".

Ein solcher von Einem Grundherrn allein angelegter, mit seinen Abhängigen besetzter Weiler erhielt dann oft dessen Namen [4]). Man [5]) bezeichnet die Weiler als 1) wenig zahlreich an Höfen: [3—10] 2) mit geringen Marken (Almännden), 3) mehr in hügeligen, Dörfer mehr in ebenen Landstrichen gelegen [??], 4) keine streifenförmige Gewannstriche, sondern blockartige Besitzstücke. Aber „die meisten" heute noch bestehenden Dörfer sind doch — (auch in württembergisch Franken) — nicht [6]) nachweisbar solche Anlagen einzelner Grundherren. Man [7])

---

1) Vgl. Stälins (W.) I. S. 273 treffliche Ausführungen, ebenso andere mit andern Personennamen und örtlichen Bezeichnungen: Burg, Dorf, — Heim, — Stat; über -ingen S. 274: sehr mit Unrecht hatte Arnold in seinen verdienstlichen Ortsnamenforschungen -ingen auf die Alamannen beschränkt, vgl. Dahn, Germanische Ansiedelungen und Wanderungen, Bausteine II. 1880. S. 372 f. und die zahlreichen -ing und -ingen in Ober- und Nieder-Baiern, Bavaria, Ortsgeschichte I. II; den Irrthum Arnolds theilt treulich Cramer S. 250. Ich habe schon 1876, gleich nach Erscheinen des Arnold'schen Buches, (dann wiederholt 1888 in den „Bausteinen" VI. S. 193 f.), nachgewiesen, daß -ingen und -heim sich durchaus nicht nothwendig auf Alamannen und Franken vertheilen, vielmehr auch auf verschiedene Zeiten der Ortsgründungen; gegen das „grundsätzlich" fränkische -heim lassen sich die zahlreichen -heim im bajuvarischen Gebiet anführen. Vgl. jetzt auch Schiber (1894) und Witte (1894). Ueber villa römisch und fränkisch, über angelsächsisch -ham = -heim Seebohm S. 253 f.

2) Meitzen I. S. 441 f.

3) Zeuß, W. 224 = 194. a. 718; die Stelle ist Meitzen entgangen.

4) So ein Willcheri'shusun von Willcheri, Weller, Ansiedel. S. 73; über -dorf S. 74.

5) Meitzen I. S. 417.

6) Wie Weller, Ansiedel. S. 72; vgl. S. 74; über die zahlreichen -weiler S. 76.

7) Witte, Forsch. z. D. Landes- und Volks-Kunde X. 1897; zur Geschichte des Deutschthums im Elsaß.

Digitized by Google

führt auch wohl Weiler auf römischen Ursprung zurück, weil der Name (im Elsaß) meist in stark romanisch bevölkerten Landschaften auftritt: jedesfalls ward er aber früh auch von Germanen gebraucht.

### 13. Villa (Fortsetzung). Palatium.

Dorf war ursprünglich nicht eine Anzahl von Häusern, sondern von Menschen, — eine Schar [1]). Auch bezüglich dieses Wortes besteht kein fester Sprachgebrauch: der nämliche Ort heißt villa, curtis und locus [2]) — »villa« gehört bald zu dem Eigennamen z. B.: Gundulfe-villa, bald wird es gewissen Orten als Gattungsname beigefügt und in diesem Fall auch wohl weggelassen [3]). Auch ein Dorf mag nicht nur vicus, auch villa heißen, wohl zumal, falls der ursprüngliche Einzelhof allmälig mehrere zu einem Dorf um sich her erwachsen sah [4]). Auch in der Lex Salica bedeutet villa bald Dorf, bald Einzelhof [5]). Diese einzelnen Landhäuser sind zuweilen stehen gebliebene römische villae, regelmäßig aber alamannische Neubauten. Ammian kennt ihre Hof- [6]) und daneben Dorf-Siedelung: bald vici, bald villae [7]); ihre Hütten sind aus Holz, daher auch leicht verbrennbar und gebrechlich ihre Holzzäune [8]): diese „Hofwere" spielt auch in ihrem Recht eine wichtige Rolle. Sehr mit Unrecht führt man [9]) die Hofsiedelung aller Germanen auf keltische Gründungen zurück — im vollen Widerspruch mit Tacitus: in Skandinavien, wo es nie Kelten gegeben hat, auf Island ist Hofsiedelung gar häufig [10]).

Bezeichnete nun auch villa ursprünglich nur ein einziges außerhalb der Städte gelegenes Haus, so umfaßte doch der Ausdruck gleich von Anfang nothwendig auch die einem Landhaus unentbehrlichen wirthschaftlichen Nebengebäude, sowie die zum Wirthschaftsbetrieb er-

---

1) Vgl. latein. turba, griech. τύρβη; Heyne II. S. 3. Laistner S. 12.

2) Z. B. Duringas [Theuringen] Neugart 17. a. 752. 95. a. 786 villa et *alius* locus 56. a. 774.

3) Th. v. Sickel I. S. 233.

4) villa .. Pargdorf Neug. N. 775. a. 980, das nämliche Pargdorf heißt auch vicus l. c. Nr. 27. a. 760; villa = husun, Müllenhusen, Neug. N. 97. a. 786.

5) Beläge bei Meitzen I. S. 583; Dörfer I. 9 (Boretius 91).

6) von Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem. 1872. Joh. Meyer, Bundesverfassung I. S. 235.

7) 17, 1. 10.

8) XVIII, 2. 27, 10 habitanda .. saepimenta fragilium penatum.

9) Meitzen I. S. 441 f.

10) S. unten „Landwirthschaft".

Digitized by Google

forderlichen Grundstücke jeder Art: Acker, Weide, Wiese, Wald, Gewässer. Dazu traten aber in der Folge gar bald andere Häuser für die aus der Were scheidenden Sippeglieder, dann für die Freigelassnen, Abhängigen, Halbfreien, Unfreien: eine Gränze für solche Erweiterungen, Umbauungen gab es nicht: so erklärt es sich, daß aus dem Einzellandhaus Dörfer, vici, ja später Städte erwuchsen, daß Ville, Villa nacheinander Einzelhof, Dorf, Stadt (ville de Paris wie cité) bedeuten konnte. Auch nicht nur Eine Kirche, mehrere Kirchen konnten zu Einer villa gehören: d. h. der Herr des Landhauses war auch Eigenthümer mehrerer auf seinem Boden von ihm errichteter Kirchen [1]). Zubehörden der villa sind wie praedia, praediola [2]), agri, vineae, hortus, silvae, aquae, aquarumque decursus [3]). Dann aber auch vor Allem die zu dem Gehöft gehörigen Hufen in der (Dorf- und Hundertschafts-Mark) und die Nutzungsrechte: Weide, Holzung, Jagd, Fischerei, Mast u. s. w. an Almännde und Hundertschaftsmark. Die häufigste Ortsangabe ist daher: „Alles, was ich besitze in der Villa X oder in deren (jener) Mark" [4]).

Auch das Gesetz setzt überall im Lande villae voraus [5]): allein dies beweist nicht überwiegende Hofsiedelung, da villa auch für vicus steht [6]) wie umgekehrt Tacitus den vicus voraussetzt [7]), ohne doch die Hofsiedelung ausschließen zu wollen. Größere Kron-villae sind oder enthalten oft ein palatium [8]): doch kann eine villa auch ein palatium enthalten, ohne daß dies immer gesagt wird. Schon merovingisch ist die Königspfalz zu Kirchheim im Elsaß [9]).

Heilbronn heißt villa und palatium [10]). In einer Urkunde be-

---

1) So Zeuß, W. N. 205. a. 699.

2) Chron. Petershus. ed. Ussermann, Prodromus I. p. 329, 369.

3) S. unten „Landwirthschaft".

4) Neugart viele hundert Male.

5) Z. B. L. 78 (82). p. 143 und oft.

6) Vgl. Weller, die Besiedelung des Alamannenlandes.

7) Z. B. Germania c. 19; vgl. Könige I. S. 56 und, mir hierbei folgend, Waitz.

8) Keineswegs aber alle, anders Stälin (W.) I. S. 346; ein befestigtes palatium wäre ein castrum.

9) Plath, die Königspfalz der Merowinger und Karolinger zu Kirchheim im Elsaß. 1900.

10) Mon. Boica 11. p. 109. a. 840. (28. N. 11: aber ob echt? Ueber die Pfalz Heilbronn (unter Ludwig dem Frommen) und die „Palatialverfassung" Jäger S. 26; das „Mundat" S. 31 soll wohl Immunität bedeuten. Gegen die [vermuthete, Dahn] Merovingerpfalz Walahstede bei Mehlis. 1901, Piper, Münchener

Digitized by Google

gegnet Ulm (Hulma) zuerſt a. 854 und gleichzeitig[1] heißt es locus[2], villa[3], villa regalis[4], curtis imperialis[5], aula mit venatores regis[6], curia regalis[7], palatium regium[8], villa regia[9], ſchon früher[10] palatium als curtis[11], aber dann nach a. 858 doch wieder villa (Alamanniae)[12], dann ſpäter wieder a. 866 wie palatium ſo curtis[13]; in der villa Frankonofurt liegt ein palatium regium[14]; auch die gleichzeitigen Bezeichnungen von Zürich ſind gar manichfaltig[15]. Donaueſchingen iſt a. 889 villa[16], Augſt a. 819[17]. Erſt ſpäter[18] iſt eine Pfalz in Augsburg bezeugt, aber ſchon a. 873 wird hier eine wichtige Verhandlung auf einem placitum zwiſchen Ludwig I. und Ludwig dem Deutſchen gepflogen[19]; cubiculum regis ſteht ſtatt palatium[20]. Vom Herzog wird in der Lex curtis[21], niemals palatium, gebraucht, aber auch vom Könige[22] nur curtis, nicht palatium[23].

---

Allgem. Zeit. 1901. N. 210. Ueber die Königspfalz in Bodman (»fiscus« und palatium) Uhland, Pfeiffer, Germania IV. S. 35, über die in Brumath Siffer, Bulletins de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. 1864. Ein Verzeichniß der Pfalzen bei Du Cange s. v. »palatium«.

1) Ulm. Urk.-Buch I. N. 1. p. 6 (Wartmann II. N. 50).
2) p. 12.
3) p. 7.
4) p. 3, 15.
5) p. 8.
6) p. 9.
7) p. 21.
8) p. 6. a. 854.
9) a. 856.
10) a. 854. Neug. N. 356.
11) N. 437. a. 866 noch a. 802. Annal. Fuld.
12) Annal. Fuld. Scr. I. p. 371. a. 858.
13) Neug. N. 437. a. 866.
14) l. c.
15) S. Meyer von Knonau, Mittheil. d. antiq. Geſellſch. zu Zürich VI. 1850. S. 170.
16) Dümge p. 80.
17) Böhmer-Mühlbacher. 1085.
18) Unter Otto I., Waitz-Seeliger VI. S. 311.
19) Annal. Bert. h. a.
20) Urkunde in Bremen 34. Wartmann II. S. 34. a. 868.
21) L. Al. 87, 89, 90.
22) 89.
23) Ueberlingen (Iburninga) iſt c. a. 640 eine villa des „Herzogs“(??) Gunzo Vita St. Galli p. 10.

Digitized by Google

### 14. Situs, locus, cella.

Noch mehr faſt als die andern ſchwanken, wie wir ſahen[1]), dieſe Ausdrücke in ihrer Bedeutung. Situs ſteht ſogar für pagus[2]), ja auch locus[3]). Locus iſt = villa[4]), auch ein — wilare heißt locus[5]) und eine villa heißt wilare: villa quae dicitur Throantis wilare[6]), ein locus heißt — husa[7]), aber auch — „Thorf“[8]).

Es muß auffallen, daß Ein Ort, z. B. eine villa, ein locus, marcha genannt wird: nicht nur die Mark iſt damit gemeint, in welcher der Ort liegt[9]). Marca heißt aber auch eine Huntare[10]); gewöhnlich führt die Mark den Namen von ihrer Hauptſiedelung, z. B. einem Dorf, einer villa: Bildachingen marca von villa Bildachingen[11]). Cella iſt eine kleine Siedelung, oft ohne nothwendige Beziehung zu einer Kirche[12]). Derſelbe Ort heißt villa und cella[13]): ſolche cellae in

1) Oben S. 81 ff.

2) pagus vel situs Linzgauva Neug. N. 17. a. 752.

3) locus qui dicitur Sualifelt. Regino a. 876. Scr. I. p. 589; ſ. Oeſterlei, unter Schwalefeld.

4) Dümge p. 70 verglichen mit Neug. Nr. 745 (Altheim), ebenſo villa = locus Argen l. c. N. 122, 136, 296. a. 794, 798, 839; in locis et in villas .. Altheim a. 785. Neug. Nr. 90; locus S. dictus in pago D. et in comitatu R. comitis Mon. Boica 28. Nro. 245; villa Ailingas ... *alius* locus Neug. Nr. 56. a. 774; locus qui vocatur W. vilare l. c. 195. a. 818; locus = S.-thorf Nr. 235. a. 828. Jäger S. 25. locellae = loca Neugart l. c. 12. a. 744.

5) in locis nuncupatis Druantes-wilare etc. Neug. Nr. 516. a. 879. 394. a. 861. Nr. 627. a. 897.

6) l. c. 489. a. 875. Nr. 381. a. 858.

7) in loco quae vocatur Wickinhusa Cod. Trad. Sangall. p. 223. a. 845.

8) Neug. Nr. 235. a. 828. locus = -hova Neug. N. 207. a. 820. Schannat, trad. Fuld. p. 122; locus = -cella l. c. 215. a. 824. 413. a. 862; ſeltſam n loco et in villa Sconenpirch l. c. 609. a. 894; locus = villa, Schannat, trad. Fuld. p. 309, 310.

9) Münſingen, der Ort, heißt Munigisingis Marca Cod. Laur. N. 3220. a. 770; ebenſo villa Illincheimer marca, Illingen bei Maulbronn, l. c. 2398. a. 765. Marca Linzingen = villa Leonzinga l. c. 2369, 2381. a. 766. In marca vel villa Bodibura [Botwar bei Marbach] Acta academ. Theod. Pal. VI. p. 107; ich entnehme dies Stälin (B.) I. S. 322.

10) marca qui (sic) vocatur Muntharis huntari Neug. Nr. 118. a. 792.

11) Cod. Laur. Nro. 3528. a. 791.

12) So das liebliche Manzell bei Friedrichshafen: Cella quae nuncupatur Majoris, d. h. des Maiers, Neugart N. 627. a. 897 (= Maduncella? Cod. tradit. Sangall. a. 815. p. 126).

13) Cella, locus qui vocatur Rammesauwa atque Perahdoltescella Neug. Nr. 112, 115. a. 790, 805.



Digitized by Google

Einer Dorf-Mark sind nicht immer kirchliche Bauten, auch kleine Grundstücke und Häuslein [1]). Zu einer Kloster-Cella gehört daher auch gerodeter Wald. Aber andrerseits ist cella eine kleine Kirche, Capelle, Wohnhäuslein eines einzelnen oder weniger Geistlichen nebst dem zu deren Unterhalt bestimmten Land [2]). Eine solche cella wird Kloster Rheinau übertragen, dort den Dienst Sanct Mariens zu „befestigen“ [3]). Ueber solche kirchliche cellae s. unten „Kirchenwesen“.

---

Das Ergebniß dieser kritischen Untersuchung des Sprachgebrauchs der Quellen ist also, daß es einen solchen „Sprachgebrauch“ von rechtsbegrifflicher Ständigkeit nicht giebt, und alle auf solche schwankende Ausdrücke gebauten Lehren bodenlos sind.

### 15. Ortsnamen.

Arnold, die Ortsnamen als Geschichtsquellen, Studien zur Deutschen Culturgeschichte. 1882 (dagegen Scherer, Jenaer Lit.-Zeit. III. 1876. S. 474). Die Theilung der Ortsnamen nach den drei Classen Arnolds, Ansiedelungen S. 287, ist wenigstens für die Zeitfolge nicht durchzuführen; auch nicht die drei Perioden in der Geschichte der Namensformen S. 606 f. — Birlinger, hohenzollersche Feld- und Flur-Namen. — Bohnenberger, Ortsnamen des schwäb. Albgebiets; — römische Ortsbezeichnungen in Süddeutschland. — Buck, s. dessen (zehn) Abhandlungen über alamannische Ortsnamen oben Literatur-Uebersicht. — Ehrenberg, die Ortsnamen auf -ingen. — Hartmann, die württembergischen Ortsnamen auf Grund der Schriften Ad. Bacmeisters, Die Besiedlung Württembergs. Die Besiedlung des schwäbischen Schwarzwalds. — Heeger, die germanische Besiedelung der Vorderpfalz an der Hand der Ortsnamen. — Ueber die Ortsnamen auf -ingen und -heim Weller, Ansiedl. S. 34, 54; auf -hoven, -hofen Bluntschli I. S. 23; -bach, -brunnen, -au, -husun, -feld, -biunde (Heyne I. S. 13 f.), -buron, -stettin. — Heeger, -ingen, -heim, -stadt, -stein, -dorf, -hoben, -hofen, -hausen, -bach, -ach, -feld, -hardt, -berg, -bühl S. 12; vgl. über die Schweiz G. Meyer von Knonau, alam. Denkmäler Nr. 2; Mittheil. d. antiq. Gesellsch. in Zürich I. II. 1875. 1876; aber auch die Franken wie alle Westgermanen siedelten sich — ursprünglich — nach Geschlechtern an wie die Alamannen. — Ueber die Ortsnamen auf -ingas s. auch Schiber, german. Siedelungen. — Vgl. Bohnenberger, Ortsnamen S. 15: -ingen am Häufigsten: 210; dann -hausen, -hofen, -heim, -stetten, -dorf, -weiler (am Seltensten: 19), -burg, -eck, -stein (seltener), -kirch, -kappel, -zell, -münster: keltische, römische,

---

1) Z. B. Zeuß 249, 250. a. 737 [?]. 744. Dagegen cella St. Pauli des Klosters 251. a. 831.

2) Wartmann II. 534. a. 868.

3) Cartular von Rheinau 5. a. 858/59 ad stabiliendum.

Digitized by Google

alamannische, aber hier — schwäbische Alb — nicht fränkische. — Prinzinger, zur Namen- und Volks-Kunde der Alpen. 1890. — Sehr lehrreich über die Ortsnamen als Quellen der Landes-, zumal der Siedelungsgeschichte ist die Abhandlung von Dr. H. Meyer, die Ortsnamen des Kantons Zürich, Mittheil. d. antiq. Gesellsch. VI. 1850. S. 70 f., zumal über -hof (S. 136), -brand, -schwend, -reuti, -chon (chosen), -bur (dazu Heyne I. S. 311 f.), -gadem, -heim, -Hütte, -ingen (42 Arten mit 1846 Namen); vgl. G. Meyer von Knonau a. a. O. 1876. — Ueber die Ortsnamen auf -ingen, -heim, -weiler, -dorf Weller II. S. 327; jetzt besonders Fischer, Geographie der schwäbischen Mundart, 1895, der mit Recht das Auftreten der Ortsnamen als nicht an die Stämme gebunden darstellt; über -inghova Weller S. 332. — Studer, Schweizer Ortsnamen. 1896. — Meitzen I. S. 426, 434, 542 folgt noch der Arnold'schen Lehre von dem nur alamannischen „-ingen" und „-weiler", führt aber selbst S. 545 zahlreiche salfränkische -ingen auf. Hier soll es plötzlich „Sumpf" bedeuten: S. 547 sollen sie doch wieder alamannisch sein (in Holland!). Ich bedauere, den Ausführungen des hochverdienten Mannes I. S. 494 f. durchaus nicht beipflichten zu können: »colunt diversi et discreti, ut fons ut nemus placuit«, nämlich den Germanen bei der Ansiedlung, nicht — früher den Kelten! — sagt abmahnend Tacitus. — Inhaltreich ist die Zusammenstellung von Orts- und Flur-Namen um Lindau von Lunglmayr, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 1898. — Unerklärt ist der — ungermanische — Name des Bodensees: lacus Orcarius, Form. Aug. 26, vgl. Zeumer N. 9. VIII. S. 504, doch schwerlich von lateinisch »orcus«.

Dieser Gegenstand, über den ausgezeichnete[1]), aber doch nicht abschließende Arbeiten vorliegen, ist hier nur zu streifen, sofern er unsere Aufgabe — das Land der Alamannen und dessen Besiedelung — berührt.

Die von den Alamannen vorgefundenen und beibehaltenen nur alamannisirten Namen beschäftigen uns hier nicht[2]). Tautologisch werden die germanischen und die lateinischen Ortsbezeichnungen gehäuft[3]). Ortsnamen werden vor allem nach der natürlichen Ortsbeschaffenheit gegeben[4]). Auch nach der Hundertschaft, ja sogar nach dem Gau, darin sie liegt, mag eine villa heißen, so noch nach 1100 eine villa Am-

---

1) S. Stälin (B.), Buck, Steub, Arnold.

2) Die Formen der Ortsnamen in den Urkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts bestätigen durchaus die Namen-Erklärungen Ludwig Steubs in dessen Schriften über Tirol, s. unten S. 126; vgl. Neug. 597. a. 890 Sulles — Calcaeres — Rautines.

3) Albunes*paro* in *centena* Ruadolte*shuntre pagus* in villa quae dicitur Patin-*hova* W. U. I. 98. a. 838.

4) loco, qui propter fontium ubertatem vocatur Prunnon (Brunnen in der Grafschaft Toggenburg) Neug. 353. a. 854. Ueber den Namen Ska = Wald = Räuberversteck, daher Schächer, Räuber(?) Neugart 401. a. 861.



Digitized by Google

birgou[1]). „Thal" ist nicht stets ein Raumbegriff wie Gau oder Hundertschaft[2]), sondern oft eben Ortsname eines Thalgrundes[3]).

Aber am Lehrreichsten für uns ist die Benennung von einzelnen Ortschaften, wie von Gauen[4]), Hundertschaften[5]), Marken[6]) nach Personennamen. Nur ist es hiebei ganz irrig, in diesen Personen die ersten Ansiedler zu suchen: denn wir wissen, daß die Ortsnamen mit den Besitzern häufig wechselten. Doch können wir anderwärts nachweisen, daß der Name des jetzigen Besitzers (und Schenkers) der gleiche ist wie der eines Vorfahren im selben Ort, zumal des Großvaters, aber auch älterer Vorfahren, da deren Namen häufig bei den Enkeln sich vererbten. Heißt daher der Schenker eines Pattonwilare Patto, so ist doch der Name des Schenkers nicht maßgebend gewesen, sondern irgend eines Vorfahren: die Namen hafteten wie an der Sippe so an dem Hof, wie heute noch bei Bajuvaren in Baiern und Oesterreich wie in Alamannien. So wohnt Chnuzzo a. 786 in Chnuzzo's-Wilare, das nicht nach ihm, nach einem gleichnamigen Ahn und früheren Siedler benannt ist[7]). Ebenso heißt Adalgozeshusen wohl von einem Ahn des gleichnamigen Schenkers von a. 834[8]). So leben in Patahin-vilare (von je) die Patachone[9]).

Der Name der Schenkerin und Eigenthümerin Cotinu kehrt in dem Namen des Gutes (— Weilers —) Cotinuo-wilare wieder[10]), aber geht auf eine gleichnamige Vorfahrin zurück. In Ottramesriod wohnt Ottram[11]), in Oterichsrioth Oterioh[12]). So heißt die Siedelung eines Ruadhers Ruadherio wilare, nicht nach diesem, sondern nach dem Großvater oder wahrscheinlicher nach einem viel älteren gleich-

---

1) Historia Welforum Weingartensis (von Abt Werner?) ed. Wieland, Scr. rer. Germ. in usum scholarum 1869.

2) Nicht = Hundertschaft, wie Cramer S. 318.

3) Zweifelig ob W. U. I. 132. Neug. I. 394. a. 861 »in Foraste« ein Ortsname oder ein Forst, darin 60 Joch gerodet Land, terra culta.

4) Oben S. 81.

5) Oben S. 98.

6) Oben S. 95.

7) W. U. I. 31. Neug. I. 95.

8) Neugart 257.

9) W. U. I. 98. 104. Neug. I. 296. a. 838. 839.

10) Neug. 363. a. 846.

11) W. U. I. 133. Neug. I. 396. a. 861.

12) W. U. I. 138. a. 866.

Digitized by Google

namigen Ahn[1]). Daher heißt der Linko's gehörige Ort Liknenwilare, nach irgend einem Ahn gleichen Namens, der zuerst hier siedelte[2]). Ganz spät noch hießen Orte nach Personen[3]). Auch Berge heißen nach Personen[4]). Weiler werden sehr oft nach Personen benannt[5]), was sich nach dem Obigen (S. 109) wohl erklärt. Oft wird der Name des Besitzers zum Namen des Hofs[6]). Die Höfe werden nach dem Halbfreien oder Unfreien bezeichnet, der auch wohl darauf sitzt[7]).

Mit dem Namen des Eigenthümers ändert sich dann auch wohl der des Ortes[8]). In Ortsnamen erscheinen auf einen Personennamen folgend oft wie -cella, so -hoba und -riod (Geriut): so Werimceretis-cella, Heminus-hoba, Paldrammis-riod[9]), ebenso -wanga, -wilare[10]).

Ganze Ortschaften erwachsen um Eine Hofstadt d. h. Einen Hof und erhalten dann von diesem den Namen[11]) und noch viel öfter vom einfachen hova[12]).

Häufig sind Ortsnamen mit „Walen" („Wälschen", „Roman") in Rhätien[13]). Im Elsaß trägt Ein Ort einen keltischen Namen (Discicum) und zugleich einen alamannischen (Hagenbach)[14]). Oft verrathen die Ortsbezeichnungen auch anderwärts den römischen Ursprung (— vom limes her —) der Ansiedelung oder ihrer Trümmer: Mauer, Muerli, Stein, Bürgli, Schloßli, Altenstadt, Heidenstatt, Kasern, casa, Täferi

---

1) Neugart. 478. a. 874.

2) Neug. 643. a. 903.

3) villa quae dicitur Leubmanni (heute Lemenschweil) possessiuncula quae dicitur Willoboldi fabri Neug. 651. a. 904.

4) mons qui vocatur Eburharti mons Zeuß 204. a. 851.

5) Neugart 222. a. 826 Ruadhereswilare. Adalgozeshusen 257. a. 834.

6) Dr. Meyer, Mittheil. d. ant. Gesellsch. VI. 1850. S. 71 („persönliche Ortsnamen").

7) Curtile quam Hariolduſ tenet Zeuß, W. 128. a. 820.

8) Neug. 335. a. 850 Waltrammis wilare quod *prius* vocabatur Wodalprechtes wilare; ebenso N. 153. a. 805.

9) Baumann S. 200.

10) a. a. O.

11) Neugart l. c. 59. a. 774 locus qui dicitur Richgaeres-hovasteti, Wolfmares-hovastat.

12) l. c.

13) Ueber die Wechsel der Sprachgränze dort Keller, Mittheil. XII. S. 337.

14) Zeuß, W. 192. a. 713.

Digitized by Google

(taberna)[1]). Mal als Ortsname ist Gerichtsstätte, nicht machalum, Speicher[2]).

## B. Das Volk.

### 1. Römer und Alamannen.

#### a) Allgemeines[3]).

Ueber das Zahlenverhältniß zwischen Römern und Alamannen erhalten wir unmittelbare Nachrichten gar nicht: und die Schlüsse aus mittelbaren Anhaltspunkten sind recht unsicher. Beweiskräftiger als die so vielfach überschätzte Schädelmessung — Rundköpfigkeit soll römisch,

---

1) Nach F. Keller, Mittheil. XII. S. 269. Ueber die Bedeutung der Ortsnamen Prümsch, Segond, Terzen, Quarten, Quinten am Walensee F. Keller, Mittheil. XII. S. 336. Ueber Arbor felix (Arten der Glück bringenden Bäume) Keller, Mittheil. III. S. 314; Ortsnamen nach Wäldern und Waldbäumen v. Berg S. 146.

2) Zweifelnd Meitzen I. S. 548.

3) Römische Alterthümer [Kriegs-, Kunst- und Haus-Alterthümer sowie Inschriftenkunde] liegen außerhalb des Rahmens dieses Werkes, dem Literaturnachweise hierüber genügen müssen. — Vorrömische Zeit: Literatur bei Brandstetter, schweizer. Repertorium. 1892. S. 19—38, 52. — Ueber die Helvetier Dändliker I[3]. S. 50. — Bursian, Aventicum Helvetiorum, Mittheil. d. antiq. Gesellsch. in Zürich XXXI. 1867. 1868. 1869. — „Helvetische" (keltische) Befestigungen, Cohausen ed. Jähns S. 124 (Zürich, Oberwinter, Chur, Avenches, Burg, Stein, Yverdon) S. 124. — Ueber die Rauraker (richtiger Rauriker) um Basel, Burckhardt, Gauverhältnisse S. 1 f. — Vgl. Fickler, deutsches und keltisch-römisches Sprachelement im Kampf um ihr Gebiet, Quellen und Forsch. 1858. p. XII. — Prinzinger, die Keltenfrage. 1881. — Gegen die Keltomanie und Unkritik Mone's Buck, vordeutsche Fluß- und Ortsnamen S. 1—40. — Römische und keltische Gottheiten v. Jaumann, Sumlocenne S. 180. — Ueber die suebischen Mütter (suebisch-germanische) Ihm, Rheinisch. Museum, Neue Folge 45, matribus Suebis Euthungabus, matribus *meis* Germanis Suebis (noch 2 matres Suebae). — Ueber die Kelten in Alamannien v. Becker, Versuch einer Lösung der Keltenfrage. 1883. S. 90. — H. Schreiber, die Keltengräber am Oberrhein. Histor. Taschenbuch I. II. 1839. 1840. — Ueber die Kelten im Rheinland und in Elsaß-Lothringen Arnold, Studien S. 88. — Ueber die zähe Erhaltung des Keltischen neben dem Römischen in der Schweiz Keller, Mittheil. III. S. 310 (zumal im Mythologischen Vermischung: Urgesch. II. S. 470). — Buck, schwäbische Kelten des VIII. und IX. Jahrhunderts S. 126 (aber -ulf und -trud sind echt germanisch). — Ueber die Kelten in Württemberg maßvoll und verständig Weller, Ansiedelungsgeschichte S. 10 f. — Haas, Urzustände Alamannien's, Schwabens und ihrer Nachbarländer. — Heierli, Urgeschichte der Schweiz. — Jung, die romanischen Landschaften des römischen Reichs. 1881. — derselbe, Römer und Romanen. 2. Auflage. — derselbe, Grundriß der Geographie von Italien. 2. Aufl. 1897. — Ueber den römischen Besitz in Alamannien Kutzen S. 40, in der Schweiz im Besonderen S. 188 f. — Ueber die Vertheilung der römischen Ansiedelungen

Digitized by Google

Langschädelbildung germanisch sein: aber wie viele Völker waren in den rechts vom Rhein lagernden Legionen vertreten seit Julius Cäsar! — ist die Dunkelfarbigkeit von Har, Haut und Augen, wenigstens

---

über die Schweiz F. Keller, Mittheil. XII. S. 273; über die Rhäto-Romanen G. Meyer von Knonau, Denkmäler S. 54. — Ueber die Romanisirung der Provinzen Madvig II. S. 96 f. — Orelli, inscriptiones Helveticae Mittheil d. antiq. Gesellsch. zu Zürich II. S. 1844. — Geffroy, Rome et les barbares. — Ueber die Römerzeit in Württemberg Herzog, die römischen Niederlassungen auf württembergischem Boden, Jahrb. d. Vereins v. Alterthumsfreunden im Rheinland. Heft 69. 1876. — Zangemeister, zur Geschichte der Neckarländer in römischer Zeit, Neue Heidelb. Jahrb. Jahrb. III. 1893. — Weller, Ansiedelungsgeschichte S. 12. — H. Meyer, die römischen Alterthümer des Kantons Zürich, Schweizer Museum I. II. S. 120. 1837/38. — Die römische Cultur in Alamannien Dändliker I. S. 70 (in Augsburg 75 römische Inschriften bei Mommsen). — In Rhätien Urban S. 23. — Ueber Verbreitung des Lateinischen in Germanien, Rhätien, Noricum und Vindelicien Budinszky S. 150 f. — Ueber die römischen Alterthümer im Zehntland, zumal in Baden Leichtlen (1825) S. 5—34, 35—98, agridecumates § 3. — Ueber das Zehntland Hefele, Einführ. S. 33. — Ueber die agri decumates, auch über Alterthumskunde in Württemberg, zumal keltisch-römische Götterbilder s. die ältere Literatur bei Sattler S. 120. — Ueber die agri decumates s. Budinszky S. 148 [sie sollen von den Helvetiern (?) geräumt und ohne Kampf von den Römern besetzt worden sein?]. — Brambach, Baden unter römischer Herrschaft. — Burckhardt-Biedermann, Helvetien unter den Römern. — Christ, zur Geschichte des römischen Decumaten-Landes. — Haug und Sixt, die römischen Inschriften Württembergs. — Herzog, zur Occupations- und Verwaltungs-Geschichte des rechtsrheinischen Römerlandes. — von Paulus, die Alterthümer in Württemberg aus der römischen, altgermanischen (keltischen) und alamannischen Zeit. — Ueber römische Personen- und Orts-Namen in der Ortenau Aloys Schulte S. 300—314 („Walsch-Steinach"). — Römer und Alamannen (bei Sanct Gallen) v. Arx I. S. 9. — S. die Literatur über römische Straßen und Inschriften in der Schweiz bei Brandstetter S. 41 f. — Leichtlen § 10. — Ueber das römische Straßen- und Reichspost-Wesen Madvig II. S. 738. — Gock, die römischen Heerstraßen über die schwäbische Alp. 1821. — Näher, das römische Straßennetz in den Zehntlanden, Bonner Jahrbücher. 1881. — Ueber die römischen Straßen in Alamannien, zumal von Straßburg nach Rottweil (Sumlocenne) Jung, Geographie S. 106. — Dübe, die Römerstraßen in den Alpen. — Ueber die Römerstraßen in der Schweiz Dr. Meyer, Mittheil. VII. (Legio XXI und IX); in Rhätien Urban S. 32. — Ueber den limes (mit älterer Literatur) Paulus Württembergische Jahrbücher. 1844. — Reiche neuere bei E. Hübner, Bonner Jahrbücher 63, 64, 80. 1878. 1880. S. 61—63, 68—70, 80—83 — und bei Jung, Geographie S. 106, 109. — Haupt, der römische Gränzwall in Deutschland und Oesterreich I. 1885. II. 1890. — Treffend über die privatrechtliche und die völkerrechtliche Bedeutung des limes sowie über des letzteren verschiedene Anlagen Nestle, der limes, Jahresh. II. 1893. S. 128. — Ueber Bedeutung und Wirkung des limes für die Culturentwickelung

Digitized by Google

ſofern ſie rein germaniſche Abſtammung meiſt — obzwar nicht immer — ausſchließt. Damit ſtimmt überein, daß die Statiſtik in Süd- und Weſt-Deutſchland dieſe Färbung zumeiſt entlang den Straßen

---

der angränzenden Germanen vgl. auch Arnold, Urzeit S. 81. — Dahn, Urgeſch. II. S. 421—507. IV. 1895. [der limes in der antiken Literatur S. 116—222; erſtmals S. 119. Verlauf S. 117 f.]. — Ueber agri decumates und limes auch Holländer S. 269. — Bauer, der limes in Württemberg. — Von Cohauſen, der römiſche Gränzwall in Deutſchland; das Befeſtigungsweſen der Vorzeit und des Mittelalters. — Haug, über den Zweck des römiſchen Gränzwalls. — Haupt, der römiſche Gränzwall in Deutſchland und Oeſterreich. I. II. 1885. 1890. — Herzog, die Vermeſſung des römiſchen Gränzwalls in ſeinem Lauf durch Württemberg. — von Cohauſen, Gränzwall S. 350, vgl. denſelben, Befeſtigungen S. 100—116. — Ueber die verſchiedenen Arten der kriegeriſchen Zwecken dienenden Anſiedelungen (castella, speculae (ſechs römiſche speculae in der Oſtſchweiz ſ. bei Keller, Mittheil. XII. S. 330) mansiones, stationes) auch zu Zollzwecken, ſ. gegen Hallers castra aestiva Keller, Anſiedelungen S. 271; vgl. Meyer, Geſchichte der XXI und der XI Legion, Mittheil. VII. und Th. Mommſen, ebenda IX. — K. Miller, zur Topographie der römiſchen Kaſtelle in Württemberg Weſtd. Zeitſchr. VI. 1892. — Derſ., Reſte aus römiſcher Zeit in Oberſchwaben a. a. O. 1889. — Derſ., Karte der römiſchen Niederlaſſungen in Oberſchwaben. 1890. — Ueber die Caſtelle Kempten, Günzburg, Isny (Vimania), Finningen (Pinnianis), Kellmünz (Caelio), Bregenz (Conthientia oder Brecantia), Arbon (Arbore) ſ. Miller. — Römiſche Thalſperren ſind in der Folge als alamanniſche Landwehren („Letze") verwendet worden bei Näfels, Maſans, Clauſura bei Ragaz F. Keller, Mittheil. XII. S. 335. — Ueber den Einfluß des limes auf die kleinen — ſpäter alamanniſchen — Völkerſchaften zwiſchen Main und Odenwald Meitzen I. S. 394; er läßt I. S. 325 den limes nach Varus von den römiſchen Heeren nur ſelten noch überſchritten werden: aber das geſchah doch bis c. a. 250 noch oft genug; über die agri decumates zwiſchen Rhein und Remsthal in der fruchtbaren Ebene des mittleren Neckars I. S. 352 auch H. Meyer, Geſchichte der XXI. und der XI. Legion, Mittheil. der antiquar. Geſellſch. zu Zürich. VII. — Bunte Zuſammenſetzung der römiſchen Truppen in Rhätien Urban S. 18. — Inſchriften aus Bregenz, Kempten, Lauingen Nro. 5768—5881 Theodor Mommſen, corpus inscriptionum Latinarum III. 2. 1873. Excurs, Corp. Inscr. Latinar. III. p. 708 f. — Brambach, corpus inscript. Rhenanarum. — S. die Inſchriften aus dem Jagſtkreis zumal Oehringen (vicus Aurelii, F. Keller 1871), Welzheim, Lorch, dem Neckarkreis (Meinhardt, Cannſtadt), Schwarzwaldkreis (Rotenburg, Rottweil) p. 289—306, in Baden die drei Rheinkreiſe p. 307 [vgl. Brambach, Baden unter römiſcher Herrſchaft. 1867], Elſaß p. 333—343. — Die Literatur über die römiſche Zeit ſ. bei Brandſtetter S. 39—52. — Ueber römiſche Funde im Engadin Bergmann S. 53. — Ueber die römiſche Villenwirthſchaft Weller, Anſiedelungsgeſchichte S. 18. — Ueber den Luxus in dieſen römiſchen Niederlaſſungen z. B. in Baden (Schweiz) vgl. Keller, Mittheil. XII. S. 298. — Ueber den Niedergang antiken Lebens Egli

Digitized by Google

und in den zweifellos bezeugten römischen großen und kleinen Siedelungen darweist[1]).

Einmal versteht sich, daß die Erhaltung römischer Siedelungen und Siedler in den verschiedenen Gebietstheilen Alamanniens eine höchst verschiedene war: das ganz römische Chur-Rhätien z. B. erheischt besondere Betrachtung[2]).

Ferner sind die verschiedenen Zeiten des Vordringens der Alamannen auseinander zu halten; in den stürmischen Jahrzehnten seit ihrem ersten Auftauchen (c. a. 213) bis zu ihrem endgültigen Einbruch

---

S. 42. — Ueber römischen Weinbau in Gallien und Germanien Düntzer a. a. O. — Ueber römischen Landbau in Alamannien Joh. Meyer, Bundesverfass. I. S. 210. — Magerstedt, Feld- und Wiesen-Bau der Römer. 1861. Bodencultur S. 105, römische Feldsysteme S. 220, Früchte S. 262 f., Wiesenbau S. 438. — Ueber römischen Bergbau im Schwarzwald Gothein S. 583; später hier germanischer, die „Wieland-Schmiede" S. 584; Silberbergbau S. 583; Eisenbergbau S. 652. — Ueber Funde römischer Münzen aus Münzstätten in Alamannien noch nach a. 250 und a. 300 Bissinger, über römische Münzfunde in Baden, Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. IV. 1889. — Nestle, Funde antiker Münzen im Königreich Württemberg. 1893. — Ueber die Verwaltung der Provinzialstatthalter Madvig II. S. 104. — Ueber den procurator von Sumlocenna in der in Bithynien 1886 gefundenen griechischen Inschrift Nestle, württemb. Vierteljahreshefte N. F. IV. 1895. S. 205. — Städte und Provinzen in der letzten Kaiserzeit Madvig II. S. 142, örtliche Selbstverwaltung der Städte S. 120. — von Apell, Argentoratum. Ein Beitrag zur Ortsgeschichte von Straßburg. 1884. — Solicemmin = Sumlocenne H. Maurer S. 318. — Mommsen V. S. 145 „Sumlocenna (Rottenburg), Aquae (Baden), Lopodunum (Ladenburg) hatten, wenn man von Köln und Trier absieht, in römisch-städtischer Entwickelung den Vergleich mit keiner Stadt der Belgica zu scheuen".

1) S. die Vertheilung der langköpfigen Schädel und der hellfarbigen Bevölkerung, dagegen der rundköpfigen und dunkelfarbigen in Württemberg [jene im Jagstkreis, diese im Donaukreis und den nächsten Schwarzwald-Gegenden überwiegend] v. Hölder, Schädelformen, Stälin (S.) I. S. 115; gegen die Beweisführung durch Schädelmessungen ist aber äußerstes Mißtrauen geboten, und bei aller Werthschätzung des Archäologischen und Anthropologischen dürfen doch aus diesen Gebieten nicht Ergebnisse gefolgert werden, die mit der Sprache und mit den geschichtlichen Quellen (im engeren Sinne) unvereinbar: so die Annahme der Einwanderung einer „turanisch-mongolischen" Race in Alamannien in römisch-germanischer Zeit, von der die hier herrschenden Römer doch irgend etwas verspürt und berichtet haben müßten.

2) S. unten. Ueber »Romain« bei Havet sehr schwach Fustel de Coulanges Revue historique 1876; ganz wie in den fränkischen Quellen bezeichnet auch hier [z. B. in der Lex Rom. Rhaet. Cur.] »respublica« alleinstehend das Römerreich.

Digitized by Google

in den limes unter Gallienus (c. a. 250) konnte ſich in den eroberten Gebieten wohl wenig Römiſches erhalten[1]).

In der Zeit des doch nicht immer kriegeriſchen Verkehrs von der Feſtſetzung am Limes[2]) an bis auf Ammian — etwa 250—350 — hat ſich das Verhältniß der Alamannen zu dem römiſchen Weſen doch ſchon gebeſſert: zwar meiden damals noch die Alamannen die römiſchen Städte „wie ummauerte Grüfte", aber ſie leben doch auch auf dem rechten Rheinufer in nach römiſcher Art gebauten Villen: — alſo offenbar in Steinhäuſern[3]). Und im Laufe des nächſten Jahrhunderts (a. 350—450—500) dürfen wir wohl vermuthen, — Beweiſe — aus jener Zeit! — fehlen[4]) — daß die Alamannen wie die Franken in Gallien[5]) gelegentlich auch in den ſpärlich erhaltenen Römerſtädten, — zumal den Biſchofsſitzen — obzwar wenig zahlreich, gewohnt haben. Mit der Zeit ließen ſich die Eroberer in den Trümmern der römiſchen Städte nieder und legten innerhalb der Mauern Aecker, Wieſen, Weinberge (Trier) an[6]).

Aber noch a. 851/52 verpflichtet ſich eine Käuferin, das Gekaufte weder „an die Römer noch an die Alamannen" zu verkaufen, ſondern an Priectus (Praejectus d. h. nicht an andere Römer) und deſſen Kinder, abgeſehen von Seelgeräthen an Sanct Gallen[7]).

Zu jenen wenig ſicheren Anhaltspunkten zählen nun auch die Namen d. h. Perſonennamen: die wenig zahlreichen keltiſch-römiſchen Ortsnamen[8]) beweiſen freilich den keltiſch-römiſchen Urſprung[9]), aber nur ſehr bedingt die Erhaltung keltiſch-römiſcher Bewohner[10]), zumal ihrer Zahl, Stellung und Bedeutung. Bezüglich der Perſonennamen

---

1) Wenige zurückbleibende freie Römer Bluntſchli I. S. 15, noch a. 781 „Römer" in Waſſerburg bei Lindau, Sensburg S. 110? ſ. aber unten S. 124.

2) Ueber deſſen Bedeutung und Einwirkung ſ. unten.

3) Ammian. XVI, 2; dazu Niſſen bei Cramer S. 277.

4) Zwar verkauft Alberich ein areale mit darauf errichtetem Haus „innerhalb der Mauern der Stadt Straßburg" an Kloſter Weißenburg um 8 Unzen Silber, aber erſt a. 781. Zeuß, W. N. 153.

5) Könige VII. 1. S. 129.

6) Heyne I. S. 86. II. S. 22.

7) Cod. Trad. Sang. 254. N. 217. Wartmann II. 415. a. 851 (858?). S. unten S. 127.

8) Oben „Land" S. 104.

9) So auch die Romaningo-hoba Neugart N. 110. a. 790.

10) Ueber die keltiſchen Namen beſonders Backmeiſter, alamanniſche Wanderungen unten S. 126.

Digitized by Google

aber ist die frühere[1]) Warnung zu erneuern, aus ungermanischen Namen ungermanische Träger zu folgern[2]), während freilich Römer germanische Namen gar nicht oder nur etwa als Scherznamen, Beinamen trugen. Immerhin spricht das fast völlige Verschwinden römischer Personennamen[3]) (abgesehen von Chur-Rhätien, s. unten) und die gewaltige viele Tausende zählende Menge germanischer bei Unfreien wie Freien sehr beredt für das Zahlenverhältniß beider Nationalitäten im Lande[4]). Römische Namen sind in der Karolingischen Zeit hier sehr selten[5]).

Im Jahre 890 stehen neben 51 germanischen Namen der Zeugen aus Thurgau und Linzgau nur aus Rhätien vier römische (neben drei germanischen)[6]). Dagegen in Zürich tragen a. 879 alle 17 Chorherren[7]) deutsche Namen. Eine Germanin Teutsinda ist die Gemahlin des (römischen) praeses Victor[8]). Die Söhne einer Meginrada heißen David und Salomon[9]), aber die Tochter Meginrada. Geschwister

---

1) Könige VIII. 2. S. 40.

2) Das erkennt auch Mommsen an, ostgot. Studien N. d. XIV. S. 497.

3) W. Wackernagel, die germanischen Personennamen, Schweizer Museum I. II. 1838. S. 96. Ueber die Namengebung s. auch Schrader II. S. 576 f.

4) Echt keltische, römische, keltisch-römische kommen fast nur bei Unfreien und Halbfreien vor. Unter den von Stälin (S.) a. a. O. angeführten sind aber gar manche echt germanisch: so Wolfhagdis, Lobehagdis, Ruoderich (ig, Leuterich (ig), Zwaki'in (Suakilin), Liubwara, Wintarbal, unter den 15 nicht weniger als 8; keltisch Suscin, Tristan, Juban, Nittodenka, latein. Tuscus. Die meisten in Sanctgallischen und andern Klosterurkunden aus dem Ende des VIII. und dem Laufe des IX. Jahrhunderts 735—809: man hat daher vermuthet, daß die Träger dieser Namen nicht der vor-alamannischen Urbevölkerung entstammten, sondern aus dem Frankenreich eingeführte fränkisch-keltisch-römische Colonisten sind, die, ähnlich wie in Sachsen (Urgesch. III. S. 735 f.), die Aecker der damals von Pippin, Karlmann, König Pippin a. 680—751 wiederholt wegen Empörung bestraften Alamannen bestellten. Vgl. Buck, schwäbische Kelten. 1879. und Stälin (S.) S. 39.

5) S. zumal den Index bei Neugart [680 Urkunden bis a. 912] Cod. Laures. Nro. 1603 Maximus, Albinus; und im W. U. im Index.

6) Neug. I. 485. Mehr I. N. 35. p. 55. Die Namen der zahlreichen (rhätischen) Colonen und Unfreien im Testament Tello's (dessen Echtheit sehr mit Unrecht bestritten wird, s. unten), sind sämmtlich lateinisch.

7) Z. U. B. I. p. 58. N. 139. Milo, Melo, Sohn Allo's und Frauinswinda's Zeuß, W. 46. a. 695 ist nicht etwa römisch: vgl. Förstemann I. S. 930. Mellobaud ist aber nicht Merobaud und nicht Meroväus, wie Meitzen I. S. 402.

8) Testam. Tellonis ed. Mohr I. p. 12.

9) Neugart 303. a. 842.

Digitized by Google

heißen Pietas und Lantpreht[1]); selten sind germanische und christliche Namen Cotes-degan, Cota-sint, Engil-rat[2]), Engil-ger: dabei muß aber Engil, Angil ursprünglich durchaus nicht ἄγγελος gewesen sein[3]).

Unter den 13 Aebten von Weißenburg von a. 693—902 steht neben zwölf germanischen Namen nur ein David, der auch wohl Germane war[4]). Unter 102 Gliedern von Sanct Gallen tragen a. 895 nur drei und Abt Salomon nicht germanische Namen[5]). Auch lateinische Frauennamen sind selten[6]): Rekinbert und Atta haben eine Tochter Beata, auch Pietas genannt[7]), vermählt mit Londoalt. Die Tochter eines Erbio, Schwester eines Uodo, kann Eugenie heißen[8]), die Gattin des Theudewin Agathe[9]). Mönche haben die ungermanischen Namen oft erst bei der Vermönchung angenommen[10]). Selten einmal unter ungezählten germanischen Eigennamen von (freien) Zeugen ein Cristan[11]). Wird aber a. 784 in Wasserburg (nördlich vom Bodensee) eine Mutter Liupnia (?) mit Töchtern nach römisch-kirchlichem Recht freigelassen[12]) und fortab römischem Recht unterstellt, so muß dies nicht einen Römer als Freilasser beweisen, kann einfach Folge davon sein, daß die Unfreie einer Kirche gehört hatte.

Von den 21 zinspflichtigen Freien einer Urkunde von a. 828 hat nicht einer ungermanischen Namen[13]). Unter 96 Unfreien, die

---

1) Neugart 208. a. 821.

2) 217. a. 824.

3) Ein Vogt Moyſis a. 860. Neug. 389, ein Grundeigner Isac Neug. N. 562. a. 876; gleichzeitig hat ein Puaſo (Poſſo?) die Schwestern Eugenia et Amata 391. Irrig ist die Auslegung der Urkunde Ludwigs des Deutschen von a. 867 bei Baumann S. 481: die 17 rein germanischen Namen sind nicht von Römern getragen worden und der ihnen erlassene Zins kann nicht die römische Grundsteuer gewesen sein, die sie als Römer bisher bezahlt hätten: denn diese Steuer wurde, wo sie im Frankenreich überhaupt vorkam, auch von den Germanen getragen. VII. 3. S. 109; das Richtige über den phaat d. h. pactus s. unten „Gesetz".

4) Zeuß, Wizenb. p. XV.

5) Neug. 612.

6) Eine Amata a. 903. Neug. 643.

7) Neugart l. c. 12. a. 744.

8) Zeuß, W. 19. 9) l. c. 20.

10) Neugart 137. a. 798.

11) Ueber den Schotten Marcellus, Neffe des Bischofs Marcus, Neug. 350. a. 853.

12) Wartmann I. 95. S. oben S. 122.

13) Neugart 234.

Digitized by Google

(neben ungenannten Kindern) im Elsaß verschenkt werden, findet sich nicht Ein ungermanischer Name[1]). Sechs Unfreie führen nur germanische Namen[2]). Während im Elsaß die Namen der Unfreien (wie der Freien) fast ausschließlich germanisch sind, führen die Unfreien im Allgäu (um Kempten) oft neben biblischen römische, romanische Namen[3]). Doppelnamen sind nicht selten[4]). In den Urkunden führt derselbe Mann oft verschiedene Namen[5]). Ein Kelte (?) Cruman führt den germanischen Beinamen Paio[6]). Doppelname ist auch: Adalgisus sive Alolachus, zweimal in Einer Urkunde[7]). Die Namen vererben sich in der Sippe, meist auf den Enkel[8]). Ganz regelmäßig so in den vornehmen Geschlechtern[9]). Oft auch heißt der Sohn nicht nach dem Großvater, sondern nach dem Vater[10]). Geschwister tragen häufig ähnlich gebildete Namen unter Wiederholung des Stammworts: Richramn et Adalramn, Irmindrud et Beredrud[11]), drei Brüder Ratmund, Thingmund und Gemmund[12]). Auffallend ist die Häufigkeit gewisser beliebter Namen in Einer Landschaft: da zu Zeugen meist die Nachbarn zugezogen wurden, kehrt derselbe Name in Einer Urkunde zwei-, oder dreimal wieder: drei Witos unterschreiben Eine Urkunde[13]).

---

1) Zeuß, W. 19, 53. a. 774 und stets.

2) Neugart 84. a. 783.

3) Baumann S. 122.

4) Zeuß, W. 128. a. 774 genetrix mea Atta sive Angilswinda.

5) So Neug. 558 Ruofrid = Palfrid, das ist aber nicht Doppelnamigkeit, sondern Schreibverstoß; hier und oft scheint nicht Doppelname, Verwechslung vorzuliegen Wartmann I. 335. a. 830; sonst vgl. die Sanct Galler Urkunden II. 102 und 103 Plidcoz und Perahmar.

6) Neugart 88. a. 784.

7) Zeuß, W. 186. a. 712.

8) So ist der Chnuzo von a. 786 gewiß nicht derselbe, nach dem Chnuzerswilare heißt, Neugart 105. a. 786, oben S. 116. Ebenso heißen Großvater und Enkel Trudold l. c. 109. a. 790; auch in der römischen Familie des Tello, der „Victoriden", kehren die Namen wieder, Testam. ed. Mohr I. p. 12.

9) Vgl. Neug. zu 453. a. 868; wie bei den Franken, z. B. Merovingen und Karolingen.

10) Cod. Trad. Sang. 140. N. 229. a. 818., 174. N. 297. a. 829. Neug. N. 614. a. 895 Thancholf filius Thancholfi.

11) Neug. N. 571. a. 886., 574. a. 887.

12) l. c. N. 557. a. 885.

13) Neug. 608. a. 594. Wito . . item Wito . . item Wito. l. c. Sigibert . . item Sigibert, wieder Sigibert . . item Sigibert 566. a. 886; ebenso Ruadbert

Digitized by Google

### b) Römiſche Cultur in Alamannien.

In der Frage der Erhaltung vor-alamanniſcher, alſo keltiſch-römiſcher, Elemente im Lande und ihrer Zumiſchung zum Germaniſchen ſtehen ſich die Anſichten ſchroff gegenüber: die Einen leugnen ſie ganz, Andre überſchätzen ſie: vorſichtige Kritik wird beides meiden, nach Zeiten, nach Landſchaften unterſcheiden, — auch nach Culturzweigen — und daher zum Theil zu widerſpruchsvollen Ergebniſſen gelangen: aber gerade das entſpricht den Quellen und der Natur der Sache: es walteten in Wahrheit Unterſchiede und die Gleichmacherei entſpricht nicht, ſie widerſpricht der Wahrheit: ſo wird auch die folgende Darſtellung der Widerſprüche nicht entrathen.

Nach unſerer Kenntniß der wechſelnden Beſiedelung des Landes waren ſtärkere Nachwirkungen der beiden vorgermaniſchen Culturen — der keltiſchen[1]) und der römiſchen — zu erwarten.

Allein die keltiſchen Bewohner waren von den Römern, ſeit dieſe das Land gewonnen, offenbar durch zahlreiche Anſiedelungen, zumal auch von Veteranen, durchaus verrömert worden: am Meiſten Keltiſches hat ſich noch in Ortsnamen und in der Miſchung vieler

---

. . item Ruadpert 561. a. 885; ebenſo zwei Othere in Einer Urkunde 571, 572. a. 886. Merolt, item Merolt, Kerhart, item Kerhart in Einer Urkunde 596. a. 890 (auf Einem Gut ſitzen zwei unfreie Muthari); Zeuß, W. 193. a. 754. Reginker, item Reginker, Adalo, item Adalo Neug. 652. a. 904. Thiotbert, item Thiotbert 661. a. 907. Wolfhart, item Wolfhart 663. a. 907; ebenſo 664. a. 907 am gleichen Tag und Ort: die gleichen Zeugen, wenn auch nicht ausnahmslos, kehren wieder in Urkunden, die in dem nämlichen Placitum ausgeſtellt werden. 655. a. 907 item Pernhart, item Sigibert, Wolfhart, item Wolfhart 670. a. 909. 671. a. 909.

1) Gegen den groben Unfug der Keltomanen Baumann S. 368, wo aber auch der früheſten und geiſtvollſten Bekämpfer dieſer Dilettanten zu gedenken war: Ludwig Steubs und Adolf Bacmeiſters; über Kelten, Römer und Germanen in Germania superior Kiepert S. 529, Mommſen V. S. 31. Ueber die rhätiſchen d. h. raſeniſchen (etruskiſchen) Ortsnamen in den Alpen ſ. vor Allem L. Steub, der in der Schrift von 1854 die zu weit gehenden „Raſenismen" von 1843 zurückgenommen, die ganze Unterſuchung berichtigt und vertieft hat. Th. Mommſen und Kiepert haben die von Steub zuerſt aufgeſtellten Erklärungen jener Ortsnamen aus dem Raſeniſchen voll anerkannt. — Tappeiner, Studien zur Anthropologie Tirols. 1883. — Vorzüglich über die Ortsnamen der keltiſch-römiſchen Zeit Bacmeiſter, Alamanniſche Wanderungen (Verodunum, Bragodurum, Vindonissa, Julimagus, Casseliacum, Lauriacum, Sumelocenna, Bregobanne, Aquileja, Opie, Raetia).

Digitized by Google

Götter erhalten. Auch unterſchied man damals oft nicht richtig germaniſch und keltiſch: ſo erklärt vita St. Eugendi[1]) den Ortsnamen (heute Izernare) Isarna-dori fälſchlich germaniſch „Eiſern-Thor“ ſtatt keltiſch: Burg (durum) des Iſarna[2]). Und ſchon die geringe Zahl der Römer[3]) verhinderte hier die Entſtehung eines romaniſchen Miſchvolks[4]), wie es in Gallien, Burgund, Spanien, Italien erwuchs. Vielmehr bleibt das Bewußtſein der Trennung ſehr lebhaft. Daß freie Römer in irgend nennenswerther Zahl und Stellung nicht im Lande verblieben, erhellt aus dem faſt völligen Schweigen der Geſetze[5]), Formeln und Urkunden[6]) von römiſchem Recht: nur die Eheverbote der Lex zeigen Römiſches, wie denn die Kirche in zweiter Reihe auch hier[7]) nach römiſchem Rechte lebte.

Dagegen dringen germaniſche Wörter zuweilen in die lateiniſchen Formeln[8]). Noch a. 851 (858?) werden in Churrhätien unterſchieden Römer und Alaemannen (sic): an beide ſoll nicht, nur an einen „Präjectus“ verkauft werden dürfen[9]), der alſo danach nicht Römer wäre, allein es ſollte offenbar nur geſagt werden: „an keinen andern Römer oder Alamannen als an Präjectus.“ (S. oben S. 122). Im Unterſchied von der Römerſtraße (via calcata) heißt eine alamanniſche via barbarica, auch ſie — wie häufig eine römiſche — dient zur Gränzbezeichnung[10]).

Der von den Alamannen Jahrhundertelang mit beſonderer Er-

---

1) S. unten Bekehrung.

2) p. 154 (ed. Kruſch, Scr. rer. Meroving. III).

3) Vgl. d'Arbois de Jubainville, recherche sur l'origine de la propriété foncière (passim).

4) Ueber die „Walen“, „Wälſchen“ in Alamannien und Baiern Meitzen I. S. 438 f., aber nicht von Gallus, ſondern von Volcae D. G. Ia. S. 80, 83, wie Müllenhoff IV. S. 100 dargethan. Walah a. 787 (Wartmann I. S. 105) iſt doch wohl gewiß eher ein Wälſcher als, wie Baumann S. 374 „ein vollblütiger Schwabe“.

5) Abgeſehen von der Lex Romana Rhaetica curiensis ſ. unten, „Das Recht in Churrhätien“, dann „Geſetzgebung“ und „Gerichtsweſen“.

6) Wartmann I. N. 9. 10.

7) Vgl. Könige VII. S. 7, 290. VIII.

8) So in die von Reichenau B. 13: wanc = Anger, daher Ell-wangen, Feucht-wangen S. 1089, ekka, Ecke, Schade, S. 130.

9) Cod. Trad. Sang. 254. N. 217. Wartmann II. 415.

10) Cod. Trad. Sang. 246. N. 413. Wartmann II. 391. a. 844 denkt dagegen an die Römerſtraße; dieſelbe via barbaresca dient zur Gränzbezeichnung auch a. 820. l. c. 147. N. 245. Wartmann I. 126, 253.

Digitized by Google

bitterung geführte Kampf gegen Rom, der kraftvollen trutzigen Stammesart entsprechend, hat wohl dazu beigetragen, die römischen Einflüsse von Sprache und Lebensſitte fern zu halten — schon der Pactus nimmt keine Rücksicht auf Römer. — Schwerer fällt noch ins Gewicht[1]), daß in diesen Landen das Römerthum und die Zahl der Römer und romanisirten Kelten entfernt nicht so stark war wie in Gallien: hieraus erklärt sich die Verwälschung der Franken und das Fehlen der Verwälschung der Alamannen: daher die Entstehung des Französischen aus dem Vulgärlatein, dagegen die Erhaltung des Germanischen in fast ganz Alamannien, ausgenommen nur jene Landschaften in Chur-„Walchen" (d. h. Walen-Land), wo eine starke römische Bevölkerung mit der romanischen Mundart auch in Recht, Beamtung und Finanz gar manche römischen Einrichtungen beibehielt[2]). Jedoch, entstand auch kein Mischvolk, wurden die Alamannen durchaus nicht romanisiert[3]), — es wurde doch gar manches Stück römischer Cultur den Nachbarn und den im Lande verbliebenen Unterworfenen abgelernt.

Das bezeugen Wörter wie Kirche, Fenster, Kammer, Mauer, Pforte, Thurm, Schindel (scindula), Ziegel (tegula) und andere mehr[4]). Während der langen Zeit, da römische Besatzungen in dem späteren Alamannien[5]) — in Rhätien, Vindelicien, Germania

1) Was bei Stälin (W.) I. S. 148 fehlt, der doch selbst S. 152 nur „einige wenige" römische Colonen als erbunterthänige Bauern der Sieger zurückbleiben und in der neuen „Knechtschaft" deren Volkseigenthümlichkeit sich schnell verwischen läßt.

2) S. unten „Das Recht in Churrhätien".

3) S. die Darstellung der Romanisirung der Germanen und der Germanisirung der Römer bei Mommsen, R.-G. V. S. 154 und des Zusammenbruchs des Römerstats seit c. a. 250, Abriß des Statsrechts S. 347.

4) Vgl. Stälin (W.) I. S. 231, der hervorhebt, daß das Baiernrecht Fortschritte im Bauwesen zeigt: aber Ziegel hatten auch die Alamannen den Römern abgenommen und nachgebildet. Ueber die römische Bildung in Kunst, Kunsthandwerk, Handwerk, Handel und ihre Einwirkung auf die Alamannen vortrefflich Stälin (W.) I. S. 105 f. Ueber die Römerstraßen in der Schweiz, in den Neckar- und Donau-Landen und ihre Einwirkung auf die Alamannen s. die ältere Literatur bei Koner, Repertorium III. 1. 2. 3. (1853). S. 186 f., neuere oben S. 118 f. Der germanische Hof ist umfriedet von der Hofwere, dem Holzzaun, s. unten „Zustände".

5) S. die oft aus fernen Ländern stammenden Truppen, die in Alamannien bezeugt sind, bei Stälin (W.) I. S. 74 f.: Dalmater, Asturier, Britten, Kaledonier, Helvetier, Aquitanier, Kyrenäer aus Afrika; ebenda die Aufzählung der hier dauernd dienenden Legionen, im IV. Jahrhundert noch Cohorten und Geschwader aus Ursa in Spanien, aus „Sequanien", Brittannien, Pannonien, Phrygien in der Notitia dignitatum Sp. 1977, 1978; über Wesen, Zweck und Wirkungen des limes Urgesch. II. S. 421, „die Römer und ihre Spuren in Deutschland."

Digitized by Google

superior [Provinzen des Imperators, nicht des Senats] — lagerten vor und hinter dem Limes von Augustus bis auf Gallienus — etwa 250 Jahre — wird Vermischung in und außer der Ehe wohl ebenso häufig hier wie anderwärts vorgekommen sein[1]). Dies gilt mehr noch als von den Legionaren von den im Land angesiedelten römischen Colonisten. Einigermaßen genauer sind wir unterrichtet über die Geschichte der beiden Legionen, die sich in Vindonissa (Windisch) ablösten, der XXI. und der XI.: die XXI. (»Rapax«), seit Claudius in Vindonissa, ist unter Domitian dort verschwunden, die XI. (»Claudia pia fidelis«), dort seit a. 70, zieht ab unter Trajan[2]). Andererseits traten ja Jahrhunderte hindurch wie aus allen germanischen so aus den (später) alamannischen Völkerschaften Einzelne und ganze Scharen, auch unter ihren Gefolgsherren, sogar ihren Königen, in mannichfaltigen Rechtsformen wie auf römischen Boden über, so in den römischen Kriegsdienst ein[3]). Maximian (a. 235—238) läßt sich von den Geschlagenen zahlreiche Mannschaften, zumal Reiter, stellen. Probus vertheilt c. a. 280 16000 unter den Alamannen ausgehobene Recruten (tirones) über das ganze Heer[4]).

Ein Jahrhundert später (a. 377) erkaufen die Linzgauer von Gratian den Frieden durch Anerbietung zahlreicher junger Mannschaft zur Einstellung in das Heer[5]). Die in Rhätien angesiedelten Alamannen, die Rhaetovari, stellten wie andere alamannische Völkerschaften, Juthungen, Breisgauer, Bukinobanten, den Römern noch zur Zeit der notitia dignitatum (c. a. 400) Söldner. Freiwilliger Waffendienst für die Römer, auch gegen die eigenen Stammesgenossen, galt also keineswegs als ehrwidrig, und unter den Germanen, die, zu bittrer Klage patriotischer Römer, in Krieg und Rath hervorragende Stellungen im

1) Tac. Hist. II. 80 Provinciales sueto militum contubernio gaudebant plerique necessitatibus et propinquitatibus mixti (in Syrien).

2) Dr. Meyer, Geschichte der XXI. und der XI. Legion, Mittheil. d. antiq. Gesellsch. in Zürich, der schon 1853 dreißig Militärstationen in der Schweiz nachwies; vgl. S. 130 über keltisch-römische Befestigungen; Stemer, sulle iscrizioni Romane del Reno e sulle legioni che stanziarono nelle due Germanie da Tiberio fino a Gallieno. 1839; Th. Mommsen, sulle iscrizioni della Svizzera, bulletino dell'Istituto. 1852.

3) v. Wietersheim-Dahn I. S. 92 f. Urgesch. II. S. 421. D. G. Ia. S. 339.

4) Flav. Vopiscus c. 14. Köpke bei Raumer S. 172. v. Wietersheim-Dahn I. S. 246. Alamannen neben Landsleuten in römischen Heeren dienend, Riese IX. 89. XI. 27.

5) Ammian. Marc. XXXI, 10. 17.



Digitized by Google

Römer-Heer und -Reich einnahmen[1]), zählten auch manche Alamannen: Latinus, comes domesticorum, Agilo tribunus stabuli, Scudilo rector scutariorum[2]).

Sehr zweifelhaft erscheint freilich, inwiefern keltisch-römische Bevölkerungssplitter auch nach der Eroberung des Landes übrig blieben[3]). Zahlreich werden Reichere, Gebildetere nicht zurückgeblieben sein, da diese ja schon vor der endgültigen Besitzergreifung des Landes die immer schwächer abgewehrten Einbrüche der Alamannen verscheuchen mußten, wie z. B. auch die römische Besiedelung von Noricum den Abzug der Besatzungen eifrig begleitete.

Was nun die keltisch-römischen Ortsnamen anlangt, hat man[4]) mit Recht die geringe Zahl im nördlichen Lande hervorgehoben, (Sülchen[?] von Sumelocenna, Kellmünz von Coelius Mons, Kißleg von Cassiliacum), (?) im Vergleich mit den Vielen in Schweiz und Churrhätien: doch weisen die vielen[5]) mit — Wala zusammengesetzten, deren manche in — Wald mißverstanden sein mögen, auf die ungermanische Herkunft.

Mit Recht hat man bemerkt, daß Römer in diesen Gegenden häufig auch Land erworben hatten: das erhellt aus den zahlreichen Inschriften, nach denen der Errichter eines Denkmals es »in suo« aufstellte. Allerdings war dies mehr Grundbesitz als Grundeigenthum, das als quiritarisches an Provinzialboden nicht anerkannt wurde[6]). Ausgedienten[7]) wurden auch hier wie anderwärts[8]) Ländereien zu Erbpacht oder beschränktem Eigenthum unter der Auflage verliehen, daß auch

---

1) D. G. Ia. S. 571.

2) Amm. Marc. XIV, 10. Ueber Alamannen als foederati D. G. I. S. 478 f., 571, 589; in römischem Kriegsdienst auch häufig als Anführer S. 534.

3) Vgl. die besonnene Darstellung bei Stälin (S.) S. 39, von der ich nur in Wenigem abweiche.

4) Stälin (S.) a. a. O.

5) Belege bei Stälin (S.) a. a. O.

6) Vgl. fr. 11 Dig. de evictionibus et duplae stipulatione von Paulus c. a. 220. Lucius Titius praedia in Germania trans Rhenum emit et partem pretii intulit: cum in residuam quantitatem heres emptoris conveniretur, quaestionem retulit dicens, has possessiones ex praecepto principis partim distractas, partim veteranis in praemia adsignatas.

7) Ueber die Vermischung solcher römischer im Land angesiedelter Veteranen und anderer Colonisten mit den keltischen, später auch mit alamannischen Einwohnern, Stälin (B.) I. S. 24.

8) Z. B. in Isaurien seit Probus vom 18. Jahr an Flav. Vopisc. Probus c. 16.

Digitized by Google

die Erben Kriegsdienste leisteten, an Nicht-Krieger sie niemals fallen sollten: diese „Gränzer“ [1]) waren, wie man längst [2]) erkannt, die geeignetsten — weil aus Gründen der Selbstvertheidigung eifrigsten — Vertheidiger der stets bedrohten Außenlandschaften. Ueber das Wesen und die gerade hierfür hochwichtige Wirkung des limes im Frieden für die Verbreitung römischer Cultur — zumal in der Volkswirthschaft und Technik [3]) — ward anderwärts [4]) ausführlich gehandelt. Allmälig wurde statt des künstlichen rechtsrheinischen limes der Rhein selbst wieder die Gränze und hieß nun auch limes [5]).

Gar wenig wissen wir von den Geschicken der keltisch-römischen Städte in Alamannien, Straßburg wie Augsburg, Constanz, Zürich, Basel: zwar die römischen collegia und contubernia [6]) sind bei Einnahme der Städte verschwunden, aber mit Unrecht hat man völlige Zerstörung in der „Völkerwanderung“ angenommen: wann wären sie dann wieder aufgebaut worden? [7]) Von großer Wichtigkeit war für sie, ob sie Sitze von Bischöfen blieben oder wurden [8]) wie Straßburg oder wie Diedenhofen, Zürich Königpfalzen. Zahlreicher als in Nordostschwaben

---

1) Vgl. die österreichische Militärgränze, v. Wietersheim-Dahn I. S. 311.

2) Lamprid. Sever. Alex. 58 attentius eos militaturos, si etiam *sua* rura defenderent.

3) S. die verschiedenen Ansichten über die agri decumates (bei Tac. Germ. c. 29) Stälin S. 22 (statt der festen Grundsteuer eine veränderliche Naturallieferung? Vermessenes Land?). Arnold, Urzeit. 1879. S. 80, 108. Mommsen, zumal über das später alamannische Vorland des limes, V. S. 140 f.

4) Urgeschichte II. S. 422—508; s. dann die ältere Literatur zusammengestellt und „ersetzt“ (Kiepert S. 521) durch Hübner, der römische Gränzwall in Deutschland, Jahrb. d. Vereins von Alterthumsfreunden in den Rheinlanden 63. 1867 mit Karte von Kiepert und jetzt derselbe, die Veröffentlichungen der Limes-Commission. Urgesch. II. S. 438. Nitzsch I. S. 91; für Württemberg Paulus, archäolog. Karte von W.; andere Literatur oben S. 36 f.

5) Incerti panegyr. Constantino dictus c. 2 Rhenum . . toto limite . . tutum reliqueras.

6) Stälin (W.) I. S. 106.

7) Und S. 411 sagt derselbe Schriftsteller (Baumann), der selbst das Fortleben der Romanen bezeugt: „die Schwaben überkamen das neu gewonnene Land im Ganzen als menschenleere Oede . . alle ihre Orte (auch Augsburg?) mußten sie neu anlegen, gerade als ob sie zum erstenmal das Donauquellland als jungfräulichen, vom Menschen noch nie betretenen Boden in Besitz genommen hätten.“

8) So mit Recht Köhne, Ursprung S. 10: Worms, Speier, Mainz, die er lichtvoll behandelt, kommen für uns nicht in Betracht und die Ergebnisse für diese Rheinischen sind nicht ohne Weiteres auf die schwäbisch-schweizerischen Städte zu übertragen.



Digitized by Google

haben ſich Römer wie in Noricum (Baiern, Tirol, Oberöſtreich) in Rhätien erhalten[1]).

Die Römer beſtatteten auch hier ihre Todten wie in Italien und Gallien in den erſten Jahrhunderten n. Chr. meiſt durch Verbrennung und Ein-Urnung, im III. und IV. immer häufiger und zuletzt durchgängig durch Begrabung[2]). Die Aſche verbrannter Römerleichen ward (in Urnen) einzeln oder in gemeinſchaftlichen Kammern — je in Einer Niſche — beigeſetzt[3]). Daneben finden ſich römiſche Skelette unter Steinüberdachungen[4]).

Die Miſchung der von den Römern in die Lande gebrachten, keineswegs nur italiſchen, auch ägyptiſchen[5]), ſyriſchen und ſonſtigen aſiatiſchen Religionsvorſtellungen mit den vorgefundenen urſprünglichen keltiſchen, ſpäter (in viel geringerem Maß) auch mit germaniſchen Namen, Götterdienſten, Religionsgeſtaltungen tritt hier ebenſo wie in den übrigen dem Reich einverleibten Landen zu Tage[6]). Die Inſchriften nennen den Jupiter dolichenus, den Sol invictus, Mithra, die die Kreuzſtraßen ſchützenden Götter: bivii, trivii, quadrivii, die keltiſche Pferdegöttin Epona, den Danubius: dann alle römiſchen Hauptgötter: Apollo Grannus, Sirona[?], Visucius [von Beſançon?], Taranus (Taranucnus), Mars Caturix [von Cahors] = Hesus, Senones matronae (von Sens), Diana Abnoba (Schwarzwaldgöttin)[7]). Jene immer zu dreien auftretenden matronae oder matres ſind, wie ihre Beigaben bekunden, oft Göttinnen der Fruchtbarkeit, des Gedeihens: doch berühren ſie ſich in der Folge, z. B. in Baiern, als die „drei ſaligen

---

1) S. die Beläge zumal aus den Ortsnamen bei Jung, Landſchaften S. 459. Ueber die keltiſche, dann römiſche Cultur Noricums vgl. Kämmel S. 18: ganz ähnliches gilt für Rhätien (im engeren Sinne) Urban S. 23), freilich nicht für Alamannien (im engern Sinne), Vindelicien, Württemberg, Schwaben, das Ries, württembergiſch Franken, Baden, wieder anders im Elſaß; über Fortdauer des Keltiſchen unter römiſcher Herrſchaft S. 100; über das Erlöſchen des römiſchen Lebens ſ. die römiſchen Siedelungen bei Memminger, Beſchreibung von Württemberg. 3. Aufl. S. 10.

2) Keller, Mittheil. III. S. 301.

3) Solche römiſche Columbarien z. B. in Schriesheim Knapp, römiſche Denkmale des Odenwaldes S. 129.

4) Schöpflin, Alſatia I. Tab. 12. p. 509.

5) Mithras- und Iſis-Dienſt im ſpäteren Alamannien Urban S. 28.

6) Vgl. Urgeſch. II. S. 459. Stälin (B.) I. S. 109.

7) Andere Beiſpiele der Verörtlichung allgemeiner Gottheiten nach übrigens nicht bloß keltiſcher, auch helleniſcher und römiſcher Sitte Stälin a. a. O. S. 112.

Digitized by Google

Fräulein“ [1]) mit den germaniſchen Nornen. — Ueber die ſchwierigen Fragen betreffs der Fortdauer chriſtlicher, kirchlicher, zumal biſchöflicher Einrichtungen nach der Verdrängung der Römer ſ. unten „Kirche“, „Kirchenweſen“.

Man [2]) hat übrigens ſcharfſinnig auf ein gewiſſes Gedeihen der römiſchen Provincialen geſchloſſen aus ihrer Langlebigkeit, die (doch wenig zahlreichen) Inſchriften nennen einen achtzig- und einen hundertjährigen [3]).

c) Chur-Rhätien im Beſonderen.

In Chur-Rhätien war die römiſche Bevölkerung ſo dicht, daß ein großes Gebiet Churo-wala (Wala = Römer) benannt wurde im Unterſchied von einem kleineren, mehr von Alamannen bewohnten, das von jenem römiſchen Hauptlande ſogar auch kirchlich getrennt und, ſtatt dem Biſchof von Chur, dem von Conſtanz unterſtellt wurde [4]). Gar manches Stück der römiſchen Einrichtungen blieb hier wie unter oſtgotiſcher Herrſchaft auch nach der Abtretung an das Merovingenreich (a. 536) erhalten [5]). Rhätien ward zwar ſpäter [und ſchwächer] romaniſch als Noricum [6]). Aber doch finden ſich hier ganze vici romanisci: ein merkwürdiger Brief Juſtinians an Narſes a. 565 [7]) würde beklagen, daß während des Gotenkriegs zahlreiche vornehme römiſche Geſchlechter aus Italien nach Rhätien und Noricum ausgewandert ſeien: ſo von der gens der Titiones allein 120 Köpfe: jedoch dieſer Brief iſt als Fälſchung nachgewieſen [8]). Wird doch daſelbſt heute noch

1) Dahn, Walhall S. 115 (Bavaria I. 1. S. 365).

2) Stälin [(W.) I.] S. 108.

3) Genaueres über die römiſche Cultur in Alamannien ſ. unten „Zuſtände“ und »Lex Romana Rhaetica Curiensis.«

4) Blumer I. S. 13.

5) Vgl. III. S. 173. Cassiodor VII. 4. ed. Mommſen p. 203. Ueber Grad und örtliche Begränzung der Romaniſirung Rhätiens ſ. die verſchiedenen Anſichten von Mommſen, die Schweiz V. S. 179; über die römiſche Verfaſſung Rhätiens Mommſen S. 17, ſ. unten „Amtshoheit“, „Aemterweſen“. Jung, Landſchaften S. 355, von Halban I. S. 39—43, Budinsky, die Ausbreitung der lateiniſchen Sprache S. 165, über Vindelicien Jung, Römiſche und Romaniſche Militaircolonieen unter Trajan S. 191, oben S. 129 f., über Baden und das Neckarland Halban S. 34.

6) Nur 278 gegen 1147 Inſchriften bei Mommſen im Salzburgiſchen im VIII. Jahrhundert.

7) Bei Cujacius opera III. p. 264.

8) Dahn, Münchener allgemeine Zeitung Beilage, April 1902.

Digitized by Google

romaniſch geſprochen. Die „Rhäter“ gelten aber trotz der ſtarken Verrömerung als „Alamannen“[1], [genauer geſagt: die Heiden daſelbſt waren Alamannen, nicht Römer]: vielleicht nur dieſe Germanen in Rhätien heißen — germaniſch — »Rhaetovari«. Das hier geſprochene Vulgärlatein der rhäto-romaniſchen Mundart zeigt auch damals ſchon manches Eigenartige: Rhätiſch iſt o ſtatt u und Wegfall des auslautenden m[2] wie des anlautenden h[3], ferner da ſtatt de (italieniſch).

Während römiſche Grundbeſitzer am Rhein bei den Uferfranken ſehr ſelten ſind[4], treffen wir ſie hier häufig unter den Alamannen im Süden[5], allerdings meiſt als Colonen[6], aber in Chur-Rhätien auch als vollfreie Grundeigner. Die Urkunden von Sanct Gallen führen ſolche Grundeigner hier als allgemeine Vorausſetzung an[7]. Nur hier ſind auch römiſche Namen überaus häufig: in Einer Urkunde fünf[8]. So erſcheinen in dem römiſchen Gebiet von Salez (Canton Sanct Gallen) neben einander als Verkäufer die Geſchwiſter[9] Vigilius, Orſicinus, Valerius, Antropia, Veneranda und die Kinder der verſtorbenen Fonteja: unter den Zeugen ein Urſus, Baſilius, Magnus, Dominicus, Conſtantinus, Latinus, Ieroncius, die Aeltern hießen Pociarius und Fonteja[10]. Zehn Rhäter aus »Saxu Pilosu« beſuchen — vermuthlich auf einer Wallfahrt — Sanct Gallen[11].

Das Strafrecht der ſogenannten Capitula Remedii iſt, für die Churwalen beſtimmt und daher durchaus römiſch, entnommen zum Theil aus Cod. Theodosianus (IX) und Pauli sententiae receptae[12]. Nur ſpät und theilweiſe trat hier Vermiſchung mit den Alamannen ein:

---

1) Vita St. Galli p. 13.

2) Cod. Trad. Sang. 145. N. 239. 240. a. 820. 146. N. 242. a. 820. 133. N. 218. a. 820. 163. N. 278. a. 826. Wartmann I. 187. a. 806/807.

3) Wartmann 224. a. 817 ac, unc ſtatt hac, hunc, ſ. unten die L. R. Rh. C.

4) VII. 1. S. 103 f.

5) Wie in Baiern, ſ. dieſe.

6) Im pagus Arbonensis v. St. Galli Scr. II. p. 19.

7) Zumal bei Vinnona, Zellweger, Schweizer. Geſchichtsforſcher IV. S. 232, p. 415 nec ad Romanos nec ad Alamannos. — Ganz irrig ſtellt Waitz S. 269 hierher zu den Alamannen die Breonenses (am Brenner).

8) Cod. Trad. Sang. 383. N. 662. a. 891; in allen andern rhätiſchen überaus ähnlich; vgl. v. Schubert S. 185.

9) So vermuthet mit Recht Wartmann II. 401. a. 847 (? 854?).

10) Cod. Trad. Sang. 239. N. 406.

11) Cod. Trad. Sang. 107. N. 178; ſ. unten die vielen römiſchen Unfreien in dem Teſtament des Tello.

12) (L. V.), ſ. unten „Gerichtsweſen“.

Digitized by Google

aber nicht wegen gesetzlichen Eheverbots: die Lex Romana[1]) hat zwar das Verbot (Valentinians) der Ehe zwischen Römern und Barbaren — bei Todesstrafe! — aufgenommen: wie die Lex Romana Wisigotorum[2]), aber es ist unmöglich, daß es im VIII. Jahrhundert noch aufrecht erhalten ward. Beispiele von Mischehen gewähren (vielleicht) jene Fälle, in denen der Gatte germanischen, die Gattin ungermanischen Namen trägt. Die Durchführung dieses Verbots mit Todesstrafe war schon deshalb — was noch nicht beachtet ist, — unmöglich, weil ja für den nicht-römischen Gatten Verbot mit Strafdrohung nicht bestand: man konnte doch aber unmöglich den römischen hinrichten und den andern unbehelligt lassen.

Die Lex nennt die nicht Latein Verstehenden oder Sprechenden d. h. also die Germanen, zumal eben die Alamannen, gentiles: das bedeutet hier nicht „Heiden", sondern „Barbaren"[3]).

d) Römische Statseinrichtungen in Alamannien.

Da diese Provinzen kaiserliche waren, walteten hier nicht wie in den senatorischen auf Ein Jahr gewählte Proconsuln, sondern kaiserliche Legaten mit proprätorischer Gewalt: legati Augusti propraetore: auch praesides, rectores heißen sie[4]). Die Römer ernannten dort (in Schwaben) sogar höhere Beamte[5]). Der römische Procurator unterstützt[6]) den Legaten, zumal in Strafrecht und Finanzhoheit.

1) III. 14, 1 aus Cod. Theod. 3, 14, 1.

2) VI.[2] S. 80. Westgot. Studien S. 119.

3) L. R. XXV. 4, 6. Ueber das römische Curia und den bischöflichen Hof Keller, Mittheil. XII. S. 319.

4) Ueber die legati exercitus superioris und die späteren legati Augusti pro praetore s. Marquardt-Mommsen, Handbuch IV.[2] 1881. S. 274, 288 f.; über Rhätien und Italia Ohlenschläger, Sitz.-Ber. d. Münchener Akad. 1874. IV. 1. — An Stelle des procurator et pro legato provinciae Rhaetiae et Vindeliciae et Vallis Poeninae (ohne Legion, nur mit Reitergeschwadern) trat unter Marc Aurel c. a. 170 der legatus Augusti pro praetore der legio III Italica, bis Diokletian c. a. 290 Rhätien mit der dioecesis des vicarius Italiae vereinte; bald darauf(?) wird Rhaetia in Rhaetia prima mit Chur, Rhaetia secunda mit Augsburg als Provincialhauptstadt geschieden. Ueber Verwaltung von Germania superior im III. und IV. Jahrhundert Reiche S. 12. Ueber die Trennung der kriegerischen und Friedens-Gewalt unter Diokletian (durchgeführt unter Gallienus) Reiche S. 6, 15; daselbst über den Zweck: Schwächung der Statthalter der Senats-Provinzen S. 3.

5) So einen procurator χώρας Σομελοκεννησίας καὶ ὑπερλιμιτάνης, Grabschrift in Bithynien, Mommsen, römisches Statsrecht III. S. 830.

6) Oder ersetzt auch wohl, Tac. hist. I. 11.

Digitized by Google

Ein dux limitis erscheint in Rhätien seit Posthumus, Gegenkaiser wider Gallienus, seit c. a. 258[1]). Den Inhalt der Verträge Roms im IV. Jahrhundert bildete (schon seit Gallienus) nicht mehr Einverleibung alamannischer Gebiete in das Reich, nur Herausgabe der Gefangenen, Lieferungen von Lebensmitteln, von Bauholz und Frohnden für Vesten, zumal aber Stellung von Kriegern: auxiliarii milites[2]): König Suomar heißt vertragsmäßiger Freund[3]), König Vadomar gehört zur clientela rei Romanae[4]), wird später Statthalter von Phönike[5]) und bekämpft die Perser, König Fraomar befehligt mit prätorischem Rang eine alamannische Cohorte seiner Buchengauer in Britannien.

Auch zahlten die Kaiser gar häufig Jahrgelder an die Alamannen für den Frieden und für jene Stellung von Kriegern: die Juthungen verlangen von Aurelian Wiederaufnahme dieser „Geschenke" in gemünztem wie ungemünztem Gold und Silber[6]): die Verkürzung derselben wird als Kränkung, als Rechtsbruch, empfunden und durch Krieg vergolten[7]).

e) Nicht-alamannische Barbaren in Alamannien, Alamannen außerhalb Alamanniens.

Zu karolingischer Zeit wurden Sachsen und Wenden als Gefangene, Entwurzelte und Verpflanzte, als Geiseln[8]), letztere auch als freiwillige Einwanderer nicht selten angesiedelt, wie zumal Ortsnamen bezeugen[9]).

---

1) Urgesch. II. S. 213. Trebellius Pollio XXX, tyranni Posthum. 2. Ueber den römischen dux Reiche S. 9.

2) Ammian. XVIII, 2 auxiliatores, XIV, 10 »ut auxiliatores pro adversariis adsciscamus«, s. aber Dahn, Prokop S. 286.

3) Amicus ex pactione l. c.

4) l. c. XVIII, 2.

5) Kanaän, Kiepert S. 167.

6) Von Wietersheim-Dahn, I. S. 235. Dexippus 1. p. 14, 15.

7) Amm. Marc. XVI, 5. a. 365. Ueber die Verhältnisse zwischen den Römern und den unterworfenen Völkern Kühn II. S. 1 f.

8) Vgl. VIII. 5. S. 314.

9) S. Stälin (S.) I. S. 132 und über die mit „Sachsen-" und „Windisch-" zusammengesetzten Ortsnamen vgl. Bacmeister und Hartmann oben S. 130. Schott, über den Ursprung der Deutschen Ortsnamen zunächst um Stuttgart. 1843. H. Meyer, die Ortsnamen des Kantons Zürich, Mittheil. d. antiquar. Gesellsch. zu Zürich. VI. S. 66 f. Ueber Sachsen und Wenden seit dem IX. Jahrhundert Weller, Ansiedel. S. 65; letztere meist von großen Grundherren auf deren Land an-

Digitized by Google

Alamannen ſteigen früh zu den höchſten Kirchen- [1]) und Reichs-Aemtern (Gerold, Praefect von Baiern) auf und beherrſchen die Berathungen des Reichs bald als Reichs-Kanzler, bald als Schatz-Meiſter. Fulrad von St. Denis war Alamanne aus dem Elſaß, Vater und Mutter Rikulf und Ermingarda [2]). Andrerſeits finden wir im IX. (und X.: a. 936) Jahrhundert zahlreich Alamannen, auch Frauen, außerhalb Alamanniens, ſo in Italien [3]), auf Grundeigen anſäſſig [4]).

## 2. Die Stände.

### A. Der Adel.

#### a) Die Namen.

Adalingi und nobiles fehlen im Geſetz, ſtatt deſſen erſcheint das Unbeſtimmte primi, meliorissimi [5]), vielleicht, weil dem alten Volksadel neuer Dienſtadel an die Seite getreten war oder damals gerade trat [6]). Der Adel, die majores natu, werden vom Herzog und vom übrigen Volk unterſchieden [7]). Auch ſpäter werden die „Edelgebornen", natu majores nobilium laicorum, als Wähler der Biſchöfe bevorzugt, auch wohl als zu wählende Biſchöfe [8]). Noch Ende des XI. Jahrhunderts werden

---

geſiedelt. In römiſcher Zeit waren Reitergeſchwader aus weiter Ferne, Afrika, Spanien, Brittannien nach Alamannien verlegt worden Stälin (S.) S. 25.

1) Alamannen ſind Biſchöfe von Trier Miracula St. Chlodisindis Scr. IV. p. 237, von Verdun Gesta episc. Verdun l. c. 44.

2) Neugart l. c. 41. a. 764.

3) Häufig als Grundeigner in der Lombardei, 12 Beläge bei Stälin (B.) I. S. 193.

4) Beläge bei Stälin (B.) I. S. 358. Neben Alamannen und Franken finden ſich in Italien lange nach Untergang der Oſtgoten „Goten": das ſind Weſtgoten a. 936. Stälin (B.) I. S. 358. Form. Lang. IX bei Walter I. p. 551; aus Südgallien Muratori Antiq. Ital. II. p. 136 si est Robuarius, si est Francus, si est Gotus vel Alamannus venditor.

5) Capit. add. c. 22. L. 68, 4.

6) D. G. Ia. S. 210. Könige I. S. 62, VII. 1. S. 143. Wilda S. 422. Wenig befriedigend über die „fünf Stände" [„Rangſtufen" ſagt Gfrörer I. S. 185] der primates, ingenui, barones de minosledis, liberti und servi Merkel, de r. p. 5, 29. Gegen Merkels gekünſtelte Lehren und Selbſttäuſchungen von den Ständen Waitz Götting. gel. Anz. 1850, Stück 41—43; G. Meyer von Knonau, Denkmäler S. 53.

7) L. Al. Leg. III. p. 84 convenit enim majoribus nato populo Alamannorum una cum duci (sic) eorum Lanfrido vel citerorum (sic) populo adunato.

8) Obwohl das bloße nobilis (neben guten Kenntniſſen und Sitten) nicht nothwendig (ohne natu) immer edlen Stand bedeuten muß. Vgl. Form Als.

Digitized by Google

in gleichem Sinn abgeſtuft primi, medii und extremi(-geringe): Vertreter aller drei Claſſen (der Wähler) ſollen den zum Biſchof Gewählten zum König geleiten[1]).

Zu den majores personae, welche die Lex mit Herzog Lantfrid oder König Chlothachar IV. vereinbaren, zählen auch die Biſchöfe wie Herzöge und Grafen[2]). Daher auch nobilis presbyter[3]): der Vorzug edeln Abſtamms geht durch Eintritt in den Prieſterſtand nicht unter: andrerſeits heißen auch Biſchof und Abt[4]) als ſolche „nobiles". Nobiles „d. h. Hochgeborne" werden in den Klöſtern vorausgeſetzt[5]), doch ſehen wir auch häufig mittlere Grundeigner ſich durch Vergabungen den Eintritt ſichern[6]). Edle Abkunft wird gern an den Heiligen gerühmt[7]). Nobiles (viri) laici werden oft als Zeugen bei Freilaſſungen[8]) und andern Rechtsgeſchäften erfordert. Die viri nobiles eines Gaues bezeugen eine Schenkung[9]). Urkunden wollen gekannt und beachtet ſein von omnes nobiles et ignobiles[10]). Auch hierin alſo ſchwankt der Sprachgebrauch ſtark: wie auch der Freigelaſſne ingenuus, heißt der bloße Gemeinfreie — zumal als Grundeigner — nobilis;

---

N. 6. Von edlem Geſchlecht war auch Salomo III. v. Conſtanz, a. 890—920, Ekkehard IV. casus St. Galli Scr. II. Rapolt von Trier war nobilissimus Alamannorum. Neug. N. 565. a. 825; ſo heißt Chnodomar rex nobilissimus Eutrop. X. 14 ed. Rühl. p. 75. ed. Droysen. Nobilis V., alta prosapia Francorum, Vita St. Pirminii Mone I. c. 10 meint nicht „das edle Volk der Franken", ſondern ein „hohes Geſchlecht unter den Franken". Ebenſo heißt es von Sanct Udalrich, Gebhart vita c. 1: excelsa prosapia Alamannorum .. dann: ex ... nobilibus parentibus ortus; aber auch nobiles servi Dei, d. h. die Mönche von Sanct Gallen l. c.; über die Selbſteinſchätzung der Franken in ihrem Reiche, Könige VII. ſ. S. 114, 132 und VIII. 2. S. 50.

1) Coll. F. Sang. 3. (erfundene Formel.)

2) 1, p. 63.

3) Neug. 364. a. 856. Ein nobilis diaconus Neug. 433. a. 865.

4) Ueber nobilis abbas Neug. 548. a. 884 meiſt Titel (= dominus), hier vielleicht aber Würdigung edlen Geſchlechts; ein weltlicher nobilis aus dem Thurgau ſchenkt auf der Reiſe nach Langobardien Neug. 549. a. 884.

5) Coll. Trad. Sangall. p. 4. Form. Als. 9 jetzt F. Sangall. ed. Zeumer.

6) S. unten S. „Vergabungen".

7) Vita St. Guntberti A. S. ed. Boll. Juli II. p. 61 v. St. Chrodeg. Scr. II. X. p. 556.

8) Neug. 341. a. 851.

9) Neug. 190. a. 818.

10) Neug. I. 5. a. c. 693.

Digitized by Google

und servitium bezeichnet wie Unfreiheit jede Abhängigkeit und Dienſtpflicht auch des Freien [1]).

Im Jahre 889 heißen die vornehmſten, angeſehnſten Männer in einem Ding die primores populi, optimates concilii: ſie wollen nöthigenfalls ihren Zeugeneid erwahren durch gerichtlichen Kampf vor den Königen (es gab aber — für Oſtfrancien — nur Einen, Arnulf) und allen „principes“ [2]), das ſind die Großen am Hof, im Reichsgericht [3]). Auch in einem vicus giebt es majores natu, aber a minimo usque ad maximum [4]) procerum nostrorum praesentia iſt der Reichstag [5]). Die Vornehmen — jetzt meiſt der Dienſtadel — heißen proceres; dies Wort der Ueberſchrift der älteren Handſchriften wird ſpäter durch das alſo gleichwerthige principes erſetzt „cum proceribus“ — nun: „cum principibus suis“. Eben die Großen des Herzogs: daher hier cum proceribus suis wie bei den Franken vom König: aber freilich auch Große des Volkes [6]). Verſchwinden dieſe primi etc. in den ſpäteren Quellen [7]), ſo beruht dies einmal auf dem Untergang des alten Adels, dann auf dem Eindringen der fränkiſchen Einrichtungen — Vaſſallität und Beneficialweſen — mit neuen Namen und der Alles überragenden Bedeutung des Reichthums an Grundeigen und unfreien und halbfreien Arbeitskräften.

Schwierigkeiten macht der Ausdruck princeps, principes, da er in verſchiedenen Bedeutungen begegnet.

Einerſeits ſind die principes die Vornehmen.

Die (angeblich) c. a. 570 zum Chriſtenthum bekehrten principes Sueborum [8]) ſind nicht (die) Herzöge, ſondern der Adel: ob Cunzo „ea-

---

1) Vgl. auch (gegen Sohm S. 376 v. Roth und Boretius) Waitz-Zeumer V. S. 436.

2) S. unten.

3) Neug. 591.

4) Coll. F. Sang. 30.

5) Ludwig des Deutſchen a. 866. Neug. 437. Vgl. Th. v. Sickel I. S. 176.

6) L. A. 24, si dux aut principes populi judicaverint.

7) Ueber die ſpätere Bedeutung von primi, primates, primores, proceres, honorati, optimates, principes am Hof des Königs Waitz-Seeliger VI. S. 326; über optimates Albrecht p. 16; über senior, dominus, dominium Könige VII. f. S. 478, VIII. f. S. 261; über die Folgezeit Waitz-Seeliger VI. S. 57, senior = rex ſchen Könige VIII. Ueber dieſe Namen: seniores, senatores, meliores, majores, potentes, proceres, optimates, primi, primores, primates (primates beſonders von a. 750 bis 1100), in der nächſten Zeit Waitz-Zeumer V. S. 468.

8) Vita St. Galli. Scr. II. p. 13 Nota 22.

Digitized by Google

rum partium dux“ eine herzogähnliche Stellung in jenen Gegenden einnahm, steht dahin: keinesfalles war er — war er überhaupt mehr als Kirchenfabel — Herzog von ganz Alamannien. Ebenso sind Edelinge die Vornehmen, „principes“, die der Wahl Johanns des Diakons von Grabs zum Bischof von Constanz beiwohnen (a. 615). Principes heißen aber auch bloße Schöffen aus vornehmen Sippen[1]). Wer die principes Chlothachars IV. waren, mit denen er, wie mit dem übrigen Volk, die Lex feststellte, wird uns deutlich gesagt: 33 Bischöfe, 34 duces und 72 comites[2]), selbstverständlich seines ganzen Reiches[3]). Die principes, die mit dem Herzog über den Hochverräther richten — d. h. ob ihm der Loskauf vom Tode zu verstatten sei[4]) — sind ohne Zweifel der Adel[5]). Die principes um Karl[6]) sind die Großen des ganzen Reichs (zu Worms), nicht nur alamannische. Die principes des Thur- und Linz-Gaus sowie Rhätiens sind die Großen, — primates heißen sie im selben Satz — unterschieden von der reliqua populorum multitudo, den cives, d. h. den Gau-Bauern[7]).

Lehrreich für den Sprachgebrauch bei Benennung der Stände ist eine Sanctgallensche Formel[8]): conventus principum (hohe Kronvasallen und Beamte), vulgarium (Gemeinfreie), populares possessiones (im Gegensatz zu Krongut), primi de utraque parte scilicet regis . . missi et seniores ejus, servi (höhere Kronknechte, servi nicht Beamte) et nobiliores popularium (vornehmere Grundeigner), et natu profectiores (Geburtsadel): ganz untechnisch heißen diese Urtheiler sequestri, richtiger divisores. Alle „principes“ = primates d. h. Vornehmen der drei Gaue Thurgau, Linzgau, Churrhätien werden zum Ding im Inquisitionsverfahren entboten[9]).

---

1) Neug. I. p. 607 cum judicio principum et aliorum populorum: d. h. Vornehme und Gemeinfreie als Schöffen.

2) (Die Zahlen schwanken von 12 zu 300), s. aber über die Stelle unten „Gesetzgebung“ und Brunner, ein verschollenes Königsgesetz.

3) L. 1. p. 62.

4) S. unten „Strafrecht“ und „Herzog“.

5) L. 23 (24). p. 84.

6) W. U. 66. a. 811; ebenso coram rege et cunctis principibus l. c. I. p. 115. a. 848.

7) Mohr I. 35. p. 54. a. 890.

8) Coll. F. Sang. 10. (IX. Jahrh.)

9) Neug. 590. a. 890. Den Gegensatz bildet die übrige Menge der Bevölkerung: reliqua populorum multitudo, ebenso l. c. 747. a. 963. Ueber vir

Digitized by Google

Andrerſeits ſind princeps die Herrſcher, d. h. der Kaiſer, der König, der Hausmeier, der Herzog.

Bezeichnend für die Zuſtände in den von Germanen beſetzten Provinzen des Römerreichs im V. Jahrhundert (und von da ab beibehalten) iſt der Ausdruck »rerum dominus«[1]: er tritt zunächſt in den römiſchen Quellen an Stelle des urſprünglichen Imperators oder princeps = Imperator: bedeutſam für den an Stelle des Imperators getretenen Barbarenkönig den »King de facto« der Engländer, der ja auch bald wieder dem Imperator weichen konnte. In ſolchem Sinn ſteht princeps = imperator = rerum dominus. So rerum domini = Kaiſer, aber auch = germaniſche Herrſcher[2].

Dagegen die principes in der Lex Romana Curiensis ſind nicht[3] mächtige Kronvaſſallen, ſondern Könige oder Hausmeier[4]. Auch nicht vornehme Vaſſallen Italiens[5], ſondern nur die Könige oder Hausmeier[6]. Das erhellt aus den vielen Stellen, in denen es ohne Zweifel den römiſchen Kaiſer meint[7]. Der Sprachgebrauch des Geſetzes verſteht durchgängig unter dem princeps den Herrſcher[8]. Daß auch die Mehrzahl — principes — nicht Vaſſallen, nur die Herrſcher bezeichnet, erhellt ſchlagend aus der alten römiſchen Vorlage, die doch unmöglich Kronvaſſallen meinen kann und von Geſuchen an die principes ſpricht[9]. Daß principes nur Eine Perſon — König oder Hausmeier — bezeichnen kann, erhellt daraus, daß an derſelben Stelle[10]

---

illuster, illuster vir Th. v. Sickel I S. 175 (ſpäter berichtigt); für die Folgezeit Waitz-Zeumer V. S. 467.

1) Auch domini, gab es doch oft auch mehrere Kaiſer nebeneinander.

2) L. R. XI. 6, IX. 31 (nur die Vorlage) rerum domini der Vorlage = der Kaiſer: ſtatt deſſen in der Lex XVII der judex.

3) Wie Brunner I. S. 361.

4) S. oben S. 139 Anm. 7. Richtig auch Zeumer L. R. Rh. Cur. p. 299. Genaueres unten „Abhängige".

5) Wie Schupfer, Lincei p. 57.

6) S. unten S. 143 f. den Beweis; richtig Zeumer N. 9. IX. S. 38, 42. Ueber princeps = rex auch Waitz III. S. 243, in der Folgezeit Waitz-Zeumer V. S. 471, hier auch andere Bedeutungen.

7) II. 17, 1 (ebenſo Codex Theodos), commendatio ad principem (ſtatt venia aetatis).

8) Vgl. I. 1. 3, de constitutionibus principum de mandatis.

9) L. R. V. 2 (interpretatio).

10) L. R. Rh. CII. 1, 6.

Digitized by Google

die Einzahl princeps ſteht. Ebenſo ſind die domus principum [1]), in denen der ordentliche Richter flüchtige Verbrecher entdeckt, die er, ohne erſt den actor des Hauſes abzuwarten, ſofort verhaften ſoll, unmöglich Häuſer der Vaſallen, ſondern der Herrſcher, wie die römiſche Vorlage (domis dominicis) zwingend beweiſt. Nur den Herrſcher kann bedeuten die commendatio ad principes [2]), ebenſo die Verantwortung des Richters für ſein Urtheil ad suum principem [3]). Ganz ebenſo ſteht bei der commendatio in gleichem Sinn einmal [4]) principes, ein andermal rex [5]).

Desgleichen ſteht für den römiſchen Imperator der fränkiſche Herrſcher unter dem gleichen Namen princeps [6]). Ja, ſo ſehr bedeutet der Lex »principalis«, was den König anlangt, daß ſie [7]) das »principale negotium« der Vorlage d. h. die Hauptſache (den „petitoriſchen Anſpruch") mißverſteht als das »Fredum«, das dem König zu zahlende [8]). Gröblich mißverſtanden hat die Lex die einzige Stelle der Vorlage [9]), in der princeps nicht den Herrſcher bedeutet zu haben ſcheint [10]). Hier ſoll auch der princeps 20 Pfund Gold zahlen für unbefugtes Handeln. Aber die Vorlage ſagt, falls eine Verfügung bei dem princeps er-

---

1) l. c. 9. Ebenſo ſetzen II. 4 und II. 5, 1 als princeps den Herrſcher voraus.

2) l. c. 15.

3) l. c. 16.

4) II. 15.

5) XXIII. 7, 1.

6) Ebenſo XXIV. 8, 1.

7) II. 16, 1.

8) II. 162, IV. 19, 1, vgl.

9) Zweimal giebt die Lex das principale negotium mit »fretum«, principale als kaiſerlich auffaſſend: aber II. 16, 2 bedeutet es in der Vorlage Hauptſache (petitoriſche Klage) im Unterſchied von der (poſſeſſoriſchen) Nebenſache. IV. 19, 1 iſt die Sache zweifelhaft: die Lex dachte wieder an den Herrſcher und deſſen Vertreter, den judex, der das Fredum einzieht. Daß hier momentum, beneficium momenti die Beſitzklage (utrubi) bedeutet, erhellt zweifellos aus IV. 20 »utrum vi«, d. h. utrubi: ad recipiendum *momentum* id est infra anni spatium cujuslibet persona agere de presente hoc est *de momento* sit revestitus. Vgl. Epitome Codicis Par. suppl. Lat. 215 (XX, 6) ejus manus sit *de possessione vestita*. 20. de causas *momentaneas*. II. 16, 2. Interpretatio: apud duos judices partiri valuerit ut apud unum de *negotio principali* proponat et ab alio sibi momenti beneficium postulet consignari. IV. 19 *salvo principali negotio*.

10) II. 21.

Digitized by Google

ſchlichen, ſoll der Unbefugte dem Fiscus ſo viel zahlen, nicht — wie die Lex — dem Verletzten der princeps.

Ohne Zweifel iſt auch der princeps[1]), ohne deſſen Verordnung kein Amt, keine Würde (honor vel dignitas) geführt werden darf, der Herrſcher wie in der Vorlage der Kaiſer. Die principes (auch in der Vorlage die Mehrzahl) die von den Verläumdern (calumniatores) zu (unbegründetem) Zorn aufgehetzt werden, ſind, wie in der Vorlage, die Kaiſer, in der Lex die Herrſcher, ganz unmöglich Kronvaſſallen[2]). Nicht die principes ſind Kronvaſſallen, ſondern die milites qui in obsequio principum d. h. der Hausmeier oder Könige ſind[3]). Ebenſo kann nur der Herrſcher jener princeps ſein, der verdienten Unterthanen[4]) Zuwendungen macht. Anderwärts wird der princeps d. h. Imperator der Vorlage durch den Richter erſetzt[5]). Ebenſo bei Bekämpfung des römiſchen Mißbrauchs, daß bei teſtamentlos Verſtorbenen jemand behauptet, er habe gehört, wie dieſer mündlich Geſchenke an den »princeps«, die personae potestati adjunctae oder potentes angeordnet: hier ſagt die Lex[6]) nur: judices aut potentes homines. Ebenſo kann princeps nur den Herrſcher bedeuten — die Vorlage hat principis majestati — an der Stelle, welche die Eheerſchleichung bei »suus princeps« verbietet[7]).

Ein andermal giebt die Lex den »princeps« der Vorlage wieder mit »fiscus«, zum deutlichen Beweiſe, was ſie unter princeps verſteht[8]). Ebenſo iſt der princeps der Vorlage und der Lex der Kaiſer und der König, — nicht ein Kronvaſſall — der von ihm gefällte Todesurtheile (vielleicht) aus Mitleid aufhebt[9]). Desgleichen iſt der

1) L. R. VI. 1. Die Worte aliquid = dignitas per beneficium principis habere merentur gehen nicht auf beneficium = Lehen und beweiſen daher nicht ſpäten Urſprung: denn das aliquid iſt Amt und dieſe werden erſt viel ſpäter Gegenſtand von beneficium. Hiedurch wird Zeumer's a. a. O. und Abhandl. S. 44 Widerſpruch gegen Schupfer verſtärkt begründet.

2) L. R. IX. 29.

3) L. R. Rh. C. II. 1, 7.

4) meruerint de servicio a principem (l. principe) de fisco qui habuerunt concessum). L. R. Rh. C. III. 19, 2, die römiſche Emphyteuſe wird hier erſetzt durch fränkiſches Kronbeneficium.

5) So IV. 4, 2: bei den ungültigen Codicillgeſchenken.

6) IV. 4, 5.

7) L. R. Rh. III. 10. 8) V. 5.

9) L. IX. 30, 3; Vorlage: princeps .. ab irato principe .. pietas dominorum; Lex: princeps .. irati domini domini ordinant ... pietas domini sui (d. h. Gnade ſeines Königs).

Digitized by Google

Kaiſer der Vorlage der princeps = König der Lex, der räuberiſche Beamte verbrennen läßt[1]).

Sofern der Kaiſer durch den König erſetzt iſt, der König vielfach — mit Recht oder Unrecht — durch den Hausmeier oder den Herzog vertreten wird, mag princeps wie urſprünglich den Kaiſer, ſo ſpäter den König oder Hausmeier und gelegentlich auch den Herzog bezeichnen. So iſt der Kaiſer der Vorlage, der König in der Lex, der princeps, bei dem die dilatores ihr übles Handwerk treiben[2]).

Der rex der Lex[3]), der dem Kaiſer entſpricht, heißt eben in andern Fällen princeps. Der princeps, der über ſchwerere Strafanklagen gegen bonae personae (= majores personae der Vorlage) richtet, iſt der Kaiſer = dem König[4]). Der princeps, der allein die Curialen entlaſten mag, iſt der Kaiſer = dem König[5]). Der König auch iſt der princeps, den die Lex, die Vorlage ergänzend, die Procuratur übertragen läßt[6]). Geradezu rex wird er genannt bei der comendatio des Hausſohns, welche die patria potestas aufhebt[7]).

Ohne Zweifel der König iſt der princeps, der in der Lex[8]) an Stelle des verſchwundenen Conſuls der Vorlage bei der Freilaſſung getreten iſt, in Uebereinſtimmung mit der germaniſchen[9]). Auch bei der Freilaſſung iſt der König (= princeps) an die Stelle des Kaiſers (= princeps) getreten[10]). Der princeps, der bei unwillentlicher Tödtung die Strafe erläßt, iſt ſelbſtverſtändlich der Kaiſer, jetzt der König[11]). Einmal, wo der »rex« von der Lex genannt wird, fehlt das entſprechende Wort in der römiſchen Vorlage[12]). Da princeps in der L. R. Rh. C. ganz regelmäßig den Imperator bezeichnet, bezeichnet auch principes die aufeinander folgenden Herrſcher d. h. Könige oder

1) X. 3.
2 L. R. X. IV. 1.
3) X. 5.
4) L. R. XI. 8. Vgl. II. 1, 12.
5) L. R. XII. 1, 1.
6) L. R. XXIII. 5, 2.
7) l. c. 7.
8) XXII. 1, 1.
9) Könige VIII. 2. S. 207.
10) L. R. IV. 9.
11) L. R. XVIII. 2. Vgl. IX. 1, 4. 7, 1. 11, 1. Zeumer, Abhandl. S. 48.
12) L. R. VIII. 4.

Digitized by Google

Hausmeier[1]). Princeps ist aber auch der Herzog[2]), auch sonst höhere Beamte[3]), principes populi, aber nicht Edle.

Häufiger als die Lex Alamannorum spricht die Lex Romana von dem König, rex[4]) oder, wie sie meistens sagt, dem dem römischen Imperator entsprechenden princeps. Ganz wie sonst der princeps = König an die Stelle des Imperators der Vorlage tritt, heißt der Imperator zuweilen geradezu rex. So[5]) bei Schenkungen aus dem Fiscus[6]).

Honorati sind (römisch) vom Herrscher Ausgezeichnete, zumal durch Amtsverleihung[7]). Senator für einen alamannischen nobilis[8]) ist phrasenhaft und spät. Die senatores provinciae, welche die Strafe für angemaßte Nutzung (Holzung und Jagd) an Kronwald feststellen sollen, sind die (vornehmen) Grundeigner der Landschaft[9]). Die milites in Chur[10]) sind die vornehmeren officiales[11]).

Pares sind Genossen verschiedener Art: eben je im Einzelfall Glieder Einer bestimmten Genossenschaft z. B. des Heeres[12]) oder des Gaues, der Nachbarschaft[13]). Vor Erlangung des Königthums

---

1) So I. 9, 2, wo die Vorlage als den princeps den Kaiser meint; es wird hier nach fränkischem Recht die reclamatio der Wittwen, Waisen, Geringen an den König VIII. 4. S. 40 gewahrt.

2) L. A. 82.

3) 23.

4) L. R. p. 381, 414, 423, 361, 379.

5) X. 1. 5.

6) Vgl. III. 19, 2.

7) L. R. Rh. C. I. 7, de qualemcunque actum aut dignitatem per principem honoratus; die der Interpretatio (loco citato), h. provinciarum, id est ex curiae corpore tamen nur noch in Churrhätien vor; über honorati im späteren Sinne Waitz-Zeumer V. S. 466.

8) Stälin (W.) I. S. 335. a. 1075.

9) Coll. F. Sang. 10 hier provincia wohl = Gau.

10) L. R. Rh. II. 1, 2. 10, 3. V. 4.

11) S. diese. Ueber capitaneus, z. B. auch crimen, Zeumer, L. Rom. Rhaet. Curiensis Legg. V. p. 296 (IX. 1, 1); über »senior«, »senioratus« s. unten „Abhängige".

12) L. 96, die Schlacht- und Waffen-Genossen L. 90 (93). p. 152; vgl. 44 (95). p. 105. Wilda S. 986, Waitz S. 268.

13) 45, 2, mittit in *vicinio pares*: mit fara (Merkel L.L. III. p. 76) hat das nichts zu thun, auch nicht an Verschreibung für parentes (wie einzelne Handschriften) ist zu denken, denn in § 2 steht nur pares: parentes L. 45 (46) sind die Gesippen = Erben. Ueber pares in gleichem Sinn (Gerichts- und Standes-Genossen) auch später noch Waitz-Zeumer V. S. 463.



Digitized by Google

nannten die Arnulfingen ſogar die Unterthanen pares oder amici, aber nicht mehr ſeit a. 751[1]).

b) Altgermaniſcher Adel.

Hier hat ſich der alte Adel lange Zeit erhalten[2]): hier kam kein Königthum auf, welches wie Chlodovech planmäßig Entgegenſtrebendes ausmordete: der König verſchwindet a. 496 und die von ferne herrſchenden Merowingen hatten weder Macht noch Grund, den Adel auszurotten, ſofern nur der von ihnen eingeſetzte Herzog Treue hielt: die primi, meliorissimi haben zwar nicht — wie ſonſt wohl[3]) der Volksadel — das zwiefache Wergeld der Gemeinfreien, aber doch ein höheres als die mediani, die Gemeinfreien[4]). Ein andermal aber verhält ſich die Buße für minofledi, mediani, meliorissimi geradezu wie 3 : 6 : 12[5]). Es iſt naiv, aber ſehr bezeichnend, daß in denſelben Ausdrücken für mindere, mittlere, beſte Stuten, mediana, meliorissima, (minor wird nur vorausgeſetzt) ebenfalls Erſatz von 3, 6, 12 sol. vorgeſchrieben wird[6]).

Das paßt nur auf alten Volksadel: — Hervorragen an Beſitz und „politiſche Machtſtellung“[7]) hat niemals höheres Wergeld begründet[8]), — der allerdings ſpäter allmälig verſchwand, nicht damals „erſt im Entſtehen begriffen war“[9]).

Es läßt ſich nach dem Beſtand der Quellen allerdings nicht angeben, ſeit wann und in welchen Fällen die den Adel bezeichnenden Ausdrücke nicht mehr den alten, ſondern einen neuen Adel meinten, — in den freilich der alte oft (oder meiſt) thatſächlich hinübergewachſen

---

1) Vgl. Th. v. Sickel, Beiträge III. S. 185.

2) Für den Volksadel bleibt Grundlage das vor einem halben Jahrhundert verfaßte ausgezeichnete Werk Konrads von Maurer, der älteſte Adel; zumal auch gegenüber von Sybel[2] S. 127; vgl. Könige I. 1861. S. 187; anders Landau S. 331. Heyne II. S. 2 läßt Uradel und Königthum zwar richtig aus Einer Wurzel, aber unrichtig aus der Anführerſchaft von Auswandrern entſtehen.

3) Aber nicht allgemeine Regel wie Waitz S. 370.

4) Pactus II. 3. 8. ed. Lehmann Leg. V. 1 si primus Alamannus fuerit 240 sol. conponat, 3) si medianus Alam. fuerit 200 sol.: — das iſt das Grundmaß: si baro de minofledis solvat solidos 170.

5) Pactus III. 21.

6) l. c. 25.

7) Wie v. Sybel S. 222, 464.

8) So richtig Waitz S. 370.

9) Wie Davoud Oghlou I. p. 309.

Digitized by Google

war: dieſer neue Adel beruhte hier weniger als bei den Franken auf Gefolgſchaft bei König oder Herzog und auf Amt, als auf großem Grundeigen. Thatſächlich gingen aus dieſen reichen Grundeignern zugleich auch die Beamten, zumal die Grafen, hervor. Bezeichnend iſt, daß Perſonennamen mit „Adal" zuſammengeſetzt ſind[1]). Adal iſt Geſchlecht und die edeln galten als die älteſten Geſchlechter des Volkes, das Königliche als das von den Göttern entſtammte, als der halbgöttliche Urſprung des Volkes: aber von Prieſterſchaft iſt dabei keine Spur eines Schattens eines Scheins.

Den Einfluß der heidniſchen Prieſter auf die weltlichen[2]) Dinge — Gerichts- und Kriegs-Weſen — überſchätzt man in allen Stücken, es hat Prieſteradel und Prieſterkönigthum bei den Germanen nie gegeben[3]). Entſcheidend iſt, daß nie irgend eine Quelle dem Prieſter wie doch dem König, dem Herzog, dem Edeling, dem Grafen, dem Gefolgen, ja dem gemeinfreien im Heerbann ein erhöhtes Wergeld zuſpricht; das genügt. Das Fehlen eines Prieſterſtandes hat das Eindringen des Chriſtenthums erheblich erleichtert[4]).

Schon Ammian kennt einen Adel der Alamannen unter den Namen optimates, primates, primores[5]), ebenſo optimates Aurelius Victor[6]): das war der alte echte Volksadel[7]), obwohl das Geſchlecht, die Erblichkeit niemals in jenen Quellen betont wird[8]). Dazu trat dann der Vorzug der Gefolgſchaft (comitatus, comites), deren (ſchwache) Spuren ſich bei Chnodomar und Andern damals finden[9]); viel ſpäter erſt die Anfänge

---

1) Adalecus, Edalecus als Eigenname, Wartmann 354 (a. 800—820).

2) So mit vielen Aelteren Stälin (W.) I. S. 24, ſ. D. G. Ia. S. 221 und neuerdings Schröder I³.

3) D. G. I. S. 221.

4) Ueber die geringe Bedeutung des germaniſchen Prieſters in Recht und Stat vgl. auch Schrader II. S. 639, der aber Grimm D. M.³ I. S. 83 mißverſtanden hat: Grimm nennt nicht den Prieſterſtand erblich, berichtet vielmehr, daß der Vater den Sohn ausdrücklich Thor weihen mußte, auf daß dieſer deſſen Prieſter wurde; auch S. 642 enthält über „adlige" Prieſter und ſtatliche Verrichtungen der Prieſter Mißverſtandenes.

5) XVI. 12, 14, 10. XXVIII. 2. XXIX. 4.

6) Epitome 42.

7) Könige I. S. 18. D. G. Ia. S. 210.

8) Der *nobilis*, nobilissimus rex Chnodomarius im Gegenſatz zu den optimates bei Aurelius Victor epitome 42 bedeutet ſchwerlich den Vorzug der Geburt. S. oben S. 138.

9) Banſteine VI. 1884. S. 60.



Digitized by Google

eines Dienstadels der Grafen und Vassen, der in der fränkischen Zeit bezeugt ist. Jener Adel sind zur Zeit Julians die optimates, die ihre Stellung im Kampf dicht hinter den Königen einnehmen [1]). Willkürlich findet man [2]) in der Kopfbedeckung des Königs Chnodomar a. 357 [3]) [statt des Helmes] das „Adelszeichen" dieses „Alamannenfürsten" [4]): es giebt auch hier nicht „Fürsten" neben Königen, Grafen und Edelingen [5]). Valentinian läßt a. 368 einen alamannischen Ereling auf dem Scheiterhaufen verbrennen [6]).

Sprößlinge des alten Herzoggeschlechts erscheinen noch ganz spät als mächtige Grafen im Lande: so Rotbert, Sohn des Herzogs Nebi, dann dessen Neffe Udalrich, Schwager Karls [7]). Erstaunlich reich begütert erweisen sich noch in Karolingischer Zeit altalamannische Adelsgeschlechter, wie das des Herzogs Gotefrid in gar vielen Gauen [8]). Daß die reichen Geschlechter mit großem Grundbesitz zum Theil alt-alamannische sind, — so eben das ehemalige Herzogshaus [9]) — bezeugen besonders die in diesen Sippen stets wiederkehrenden Personennamen. Bereitwillig ist also den alamannischen Forschern beizustimmen, die mit liebenswürdigem Eifer bei manchen ihrer späteren Dynastengeschlechter hohes Alter nachzuweisen nicht ermüden. Nur läßt sich — mit Ausnahme des alten Herzogsgeschlechts — nicht nachweisen, daß diese Sippen altgermanischer Adel waren, also etwa bis auf Chlodovech zurückgingen: es werden doch meist Geschlechter des neuen Adels der Großgrundeigner (s. unten meliorissimi)

---

1) Ammian XVI, 12 optimatum magna series. Wie auch bei andern Germanen.

2) Stälin (B.) I. S. 153.

3) Ammian Marc. XVI, 12 cujus vertici flammeus torulus aptabatur.

4) Ungenau v. Borries „Helmbusch".

5) Ochsengespann als Fuhrwerk der Großen? Stälin a. a. O.

6) Amm. Marc. XXIX, 4.

7) Stälin (B.) I. S. 233 f. Meyer von Knonau, Forsch. XIII. S. 73, über die alamannischen Adelsgeschlechter der Welfen, über Burkhardiner, Gotefride und ihre Geschichte Stälin (B.) I. S. 334. und unten.

8) Vgl. die Zusammenstellung bei Stälin (B.) I. S. 334, (S.) S. 158; auch die badischen Zähringer sollen von diesem alten Herzogsgeschlecht abstammen.

9) Kloster Marchthal wird von einem Abkömmling desselben Halaholf und dessen Gattin Hitta gegründet. Meyer von Knonau, Mitth. zur vaterländ. Gesch. XIII; über diese Alaholfinger unten.

Digitized by Google

gewesen sein, in welche thatsächlich ja auch altgermanischer Volksadel übergegangen sein wird[1]).

Diese großen alamannischen Geschlechter verschwägern sich wiederholt mit dem fränkischen Herrscherhaus, ihre Glieder erlangen die wichtigsten Bischofssitze. Die Welfen (Judith, Gemahlin Ludwig I.) sind schon unter König Pippin als mächtig anzunehmen, Hildigard, Karls Gemahlin und ihre Brüder Gerold[2]) und Udalrich, Graf vom Argen- und vom Linz-Gau, entstammen durch die Mutter Hemma dem alten Herzogsgeschlecht; auch die späteren Ulriche, Berchtholde und Burkharde gehören alten Adelsgeschlechtern an[3]). Allein gerade mit dem Welfenhaus (mit den „Alahofingen") ist in jüngster (wie älterer Zeit) maßloser Mißbrauch der Unkritik getrieben worden[4]).

Familiennamen auch bei nicht fürstlichen Geschlechtern begegnen erst seit Anfang des XI. Jahrhunderts.[5]).

---

1) Z. B. die Welfen Eticho I.

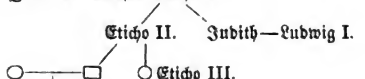


Bischof Konrad von Constanz a. 935—976. Hist. Welf. Weingart. c. 4. 5. Ueber die mit den Karolingen verschwägerten Unruoch I.—IV., Fürstenb. U. B. I. p. 3 f. a. 802—924; über die alte Sippe der Hunfriedinge in Vorarlberg, Bergmann S. 63—70, spätere Dynastengeschlechter in Alamannien, Cleß II. S. 110. Ueber die gräflichen Geschlechter der Karolingerzeit überhaupt, aber zumal auch in Alamannien, die Welfen, die „Etichoniden", Poupardin, les grandes familles comitales à l'époque carolingienne, Revue historique I. 1900. Planta, die churrhätischen Herrschaften 1881.

2) Urgesch. III. S. 1009.

3) Ueber diese alten Adelsgeschlechter s. besonders G. Meyer von Knonau, Forsch. z. D. Gesch. XIII. S. 69.

4) S. gegen Krüger, Anfänge des welfischen Geschlechts 1900 und Friedrich Schmidt, Ursprung des Welfenhauses 1899, überzeugend Witte, Z. f. Gesch. d. Ober-Rheins N. F. XVI. 4. Eine Fälschung ist die genealogia Arnulfi, vgl. Wattenbach I.[6] S. 168. Und was die historia Welforun Weingartensis ed. Weiland 1869 (Schulausgabe) c. 1 von der großartigen Hofhaltung der Edeln — mit allen vier Hofämtern u. s. w. — berichtet, ist Uebertreibung der späten [c. a. 1170 s. Wattenbach[6] II. S. 335], und sagenreichen Quelle.

5) Immedingorum tribus egregia Ekkehard p. 226 zunächst von Ortsnamen der Stammsitze.

Digitized by Google

### c) Neuer Dienſtadel.

Selbſtverſtändlich giebt es im IV. Jahrhundert, weil noch kein mächtiges Königthum, deſſen Amt, Landleihe, Gefolgſchaft emporhebt [1], auch noch keinen Dienſtadel: die von Ammian nach den reges, reguli, regales wiederholt [2] genannten primates, optimates ſind alſo alter Volksadel, der hier aber (wie anderwärts) ſpäter in der fränkiſchen Zeit untergeht, mögen auch gar manche volkserle Geſchlechter in dieſen neuen Adel übergegangen ſein [3]. Die Ammians ſpielen nach den Königen die wichtigſte Rolle: daher verlangen die Römer ihre Kinder als Geiſeln [4]: denn ſie führen die römerfeindlichen Bewegungen, ſie kämpfen dicht hinter den Königen [5], wie ſie anderſeits in den römiſchen Waffendienſt treten [6] oder von ihren Königen als Geſandte verwendet werden [7]; ein ſolcher (Hortari) wird verbrannt, weil er mit den optimates daheim Pläne gegen Rom geſchmiedet [8].

Daß (die Agilolfingen und) die Herzoge der Alamannen als wirklicher Adel ihren Urſprung auf den Königsdienſt zurückgeführt hätten, kann man alſo [9] nicht zugeben: die letzteren waren alter Volksadel ihrer Stämme, bevor ſie den fränkiſchen Amtstitel erhielten. Das Richtige trifft man [10] in der Unterſcheidung von „Reichsadel“ (Dienſtadel, Amt, Vaſſallen) und (altem) „Stammadel“.

Von der alten Gefolgſchaft iſt in fränkiſcher Zeit auch [11] bei den Alamannen keine Spur mehr zu finden, wie ſie allerdings in den Tagen Julians wiederholt vermuthet werden darf [12]. Gefolgen waren vielleicht auch die „wenigen Barbaren,“ mit welchen Hunimund,

---

1) Könige VII. 1. S. 147. D. G. 1a. S. 214.

2) XIV. 10. 16, 12. XXVIII. 2. XXIX. 4. Urgeſch. II. S. 285. D. G. Ia. S. 544.

3) Vgl. VII. a. a. O.

4) XXVIII. 2. 5) XVI. 12.

6) XXIX 4.

7) XIV. 10.

8) XXIX. 4. D. G. I. a. S. 589.

9) Brunner I. S. 258.

10) v. Inama-Sternegg I. S. 226.

11) Ueberholt ſind die Anſichten von Stälin (W.) I. S. 20 über das Verhältniß des alten Adels zu den Gefolgſchaften, er nimmt dieſe als Dienſtadel allzu früh an.

12) Vgl. Urgeſch. II. S. 294: König Chnodomar hat 200 Begleiter [darunter 3 „Freunde“ — wohl die Erſten der Gefolgſchaft], die ſein Schickſal theilen wollen. Das ſind die Zahlen der Gefolgen, ſ. D. G. Ia. S. 225 f., nicht viele Tauſende.

Digitized by Google

König der Suaven und Alamannen [1]), in Paſſau eindringt (a. 457 bis 468). Am Wenigſten darf man Dienerinnen des Herzogs, feminae in ministerio ducis [2]), wegen verdreifachten Wergeldes als „weibliche Gefolgſchaft“ (!) oder Frauen der Gefolgen auffaſſen: zum Herzog Gehörige erhalten auch ſonſt verdreifachten und Frauen als ſolche nach Alamannenrecht ebenfalls höheren Schutz. Der Adel hatte wohl wie der Herzog und der Graf, deſſen vassi dingpflichtig ſind [3]), früher nicht wenige Gefolgen, ſpäter aber werden dieſe Vaſſi und andere Abhängige [4]): der Herr eines seniskalk hat 12 Vaſſen im Hauſe [5]).

Die zahlreichen nobiles, nobilissimi, nobiles (undique) generis viri in den Quellen des IX. Jahrhunderts [6]) ſind, wie dieſe Zeitangabe zeigt, lediglich Dienſtadel [7]): wird dabei die edle Geburt hervorgehoben, ſo erklärt ſich das völlig daraus, daß dieſer Dienſtadel, urſprünglich ein Berufsſtand, bald zu einem Geburtsſtand dadurch geworden war, daß die thatſächlichen Grundlagen der Auszeichnung — Landleihe, Amt, Vaſſallität — ſich ganz regelmäßig vererbten (ſelbſtverſtändlich erhebt Grafenamt in dieſen neuen thatſächlich mehr als rechtlich bevorzugten Dienſtadel [8]). Beſonders die Vaſſalität und Lehen treten jetzt allmälig in den Vordergrund: die Kaiſer-, Königs- und Herzogs-Vaſſallen ragen an Macht und Ehren hervor: ſind Abkömmlinge der alten volksedeln alamanniſchen Geſchlechter [9]) in dieſem neuen Dienſtadel zu finden, ſo beruht der Vorzug jetzt nur auf den neuen Verhältniſſen, in die ſchon ihre Vorfahren eingetreten waren [10]).

---

wie (der hochverdiente) Stälin (W.) I. S. 7, der Arioviſt 15,000 „Gefolgen“ zuſchreibt, und auch Marobod's 74,000 Mann ſollen ihrem „Gefolgsfürſten“ gedient haben. Könige I. S. 11.

1) Jord. Get. c. 53—54. Oben S. 26, 49.

2) L. A. 33.

3) Ebenſo VIII. 2. 6.

4) S. darüber unten: „Abhängige“.

5) T. 79.

6) S. die Stellen bei Stälin (W.) I. S. 352.

7) S. Könige VII. 1. S. 147, 228; VIII. 2. S. 151.

8) illuster heißt der Graf dieſer Gaue. Neug. 591. a. 889, vgl. Wartmann I. 237.

9) Oben S. 146.

10) So ſchon zur Zeit Gregors von Tours; anders ſcheint Stälin (W.) I. S. 352 dieſen Herrenſtand zu denken: aber ſeine verdienſtliche Zuſammenſtellung weiſt doch Reichthum an Land und unfreien (mehr als 1000 Leibeigne, 120, 93) und halb freien Hinterſaſſen als Grund des Hervorragens nach; ſagenhaft ſind aber

Digitized by Google

Der Bericht der sagenhaften Historia Welforum von Weingarten, wonach Eticho II. aus Gram darüber, daß sein Sohn Heinrich Vassall des Kaisers geworden, sich in die Einsamkeiten des Ammersees zurückgezogen habe, ist unglaubhaft. Damals erblickte man schon lange nicht mehr in der Vassallität (gegenüber dem Kaiser!) eine „Minderung von Adel und Freiheit“ [1]).

### d) Neuer Adel des Reichthums. Großgrundeigner. Uebergang zu den reicheren Gemeinfreien. Die Reicheren, die Mittleren und die Armen.

#### I. Allgemeines.

Während nun aber bei den Franken, zumal in Gallien, Hofamt, Reichsamt und Kron-Beneficium (nach Erlöschen des Antrustionats) [2]) die wichtigsten Grundlagen des neuen Adels blieben, gestaltete sich dies bei den Alamannen anders. Hofamt bei'm Herzog hatte doch nicht die hohe Bedeutung eines Amtes am Königshof: Beneficialwesen und Kronvassallität wie herzogliche spielten allerdings auch hier — zumal seit Arnulfingischer Zeit — eine wichtige, stets steigende Rolle [3]), allein neben diesen allerdings kaum entbehrlichen Grundlagen eigneten diese großen alamannischen Adelsgeschlechter ausgedehntes Voll-Eigen („Allod“ im späteren Sinn [4]), das sie zum großen Theil aus der vorfränkischen Zeit in ihren alten volksedeln Sippen vererbt hatten, selbstverständlich stets eifrig bemüht, diesen Grundbesitz auch durch Schenkung oder Beneficium der Krone zu mehren, aber auch durch „Landraub“. Diese Unterscheidung von den fränkisch-gallischen Großen ist höchst wichtig für das Verständniß der alamannischen Verhältnisse. Ungleich gewaltthätiger als die Kirchen betrieben die Weltgroßen [5]) den Landerwerb: Achab und Jezabel werden sie verglichen [6]).

Dagegen übereinstimmend mit den fränkisch-gallischen Dingen sind

---

die 4000 Hufen, die Heinrich, der Sohn des alten Welfen Eticho, vom Kaiser in Baiern als Lehen (»pro hominio et subjectione«) erhalten haben soll nach Historia Welforum Weingartensis ed. Weiland. S. oben S. 149.

1) l. c. c. 4 ratus nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam.

2) Könige VII. a. a. O. VIII. a. a. O.

3) Könige VIII. 6. S. 152.

4) VIII. 4. S. 185. Ueber die Grundherrschaften und Hofrechte Blumer I S. 42 (meist über spätere Jahrhunderte).

5) Ueber den „Schutz der wirthschaftlich Schwachen“ (Pfaff, socialgeschichtliche Forschungen III.) durch Karl Könige VIII. 3. S. 222. 4. S. 58.

6) Waitz-Zeumer V. S. 433. Vgl. S. 294.

Digitized by Google

faſt völlig die Gründe, die auch hier[1]) den dem Altgermaniſchen fremden[2]) Unterſchied von Reich und Arm — nämlich an Grundbeſitz[3]) — zu dem weitaus wichtigſten machten, ja zu dem vielfach auch rechtlich wie thatſächlich entſcheidenden. Unter Verweiſung auf die frühere Darlegung jener Gründe iſt nur hervorzuheben, daß hier weniger als in Gallien — zumal im Süden und Weſten — die vorgefundenen römiſchen[4]) geſellſchaftlichen und wirthſchaftlichen Zuſtände von Einfluß ſein konnten, die ja, je weiter öſtlich vom Rhein, deſto weniger (außer in Churrhätien) fort beſtanden. Die andern Gründe des Emporſteigens des Großgrundeigens auch rechts vom Rhein ſind bereits erörtert[5]). Nur die Gründe dieſer Erſcheinung bei dem Großgrundeigen der Kirchen und Klöſter, und deren Wirkungen ſind noch zu erörtern[6]).

---

1) Wie Könige VII. 1. S. 197. VIII. 2. S. 56, 80. Urgeſch. IV. Burgunden S. 115. Langobarden S. 293.

2) In den altgermaniſchen Zuſtänden hatte es ſolche Abſtufungen, hatte es zumal pauperes nicht gegeben, da einerſeits jeder mindeſtens ausreichendes Bauland erhielt [über das erſt ſpäte Aufkommen des Gegenſatzes von Reichthum und Armuth ſ. auch Heyne I. S. 16.] und andrerſeits der größte Grundbeſitzer nicht höhere Rechte im Stat hatte als jeder Gemeinfreie. Erſt aus den römiſchen Zuſtänden in Gallien, Italien, Spanien (vgl. Cod. Theod. XI. 16 1. a. 324 potioribus gegenüber den medioribus atque infimis) wurden dieſe römiſchen Unterſcheidungen herübergenommen, bis dann viel ſpäter auch rechts vom Rhein die Kleinen gegenüber dem Großgrundbeſitz in Verarmung und Abhängigkeit hinabſanken.

3) Ueber großen und kleinen Grundbeſitz v. Halban, Immobiliar. S. 138. über das Bodenrecht der Capitularien S. 290. Bei Waitz-Zeumer V. S. 202 tritt in der Unterſcheidung von Adel und plebeji der Unterſchied von Reich und Arm nicht ſcharf genug hervor; rusticus gehört wie ministerialis im neueren Sinn erſt der nächſten Periode an; (die franzöſiſchen vilains ſind villani, Dorfleute Du Cange VIII. p. 337, doch ſteht villanus auch für villicus Dorfmeiſter ſ. oben S. 107 f.); über den Sprachgebrauch dieſer nächſten Periode S. 205 f.

4) Dieſe Unterſcheidungen ſind alſo aus den römiſchen Geſellſchaftszuſtänden und aus dem römiſchen Leben und Recht, zumal Strafrecht, in die germaniſchen Reiche übernommen worden; daher ſie ſich manchmal in römiſchen Quellen finden, in deren Bearbeitungen in germaniſchen Reichen aber fehlen. So L. R. Rh. C. XVIII. 5 gegenüber der Vorlage, die nicht nur Geiſtliche und Sklaven, auch unter den Freien plebeji und nullarum facultatum von splendidiores und dignitatibus noti unterſcheidet. Vgl. Interpr. I. 5 digna idoneaque, dagegen indigna et pauperio r. persona, potens — dagegen pauper I. 6, 3.

5) Könige a. a. O. v. Inama-Sternegg, Große Grundherrſchaften — Wirthſchaftsgeſch. I. S. 226.

6) S. unten „Kirchenweſen und Zuſtände". Ueber das Aufkommen anderer geiſtlicher und weltlicher Herrſchaften, Mächte, Beamtungen neben den Herzogen

Digitized by Google

In der Natur der Sache — d. h. der relativen Begriffe von Reichthum, Wohlstand, — liegt es, daß diese Betrachtung einen festen Unterschied, eine scharfe Gränze zwischen den drei Schichten nicht ziehen kann: der Adel des geringeren Reichthums geht in die obersten d. h. reichsten Schichten der Gemeinfreien über, die ihrerseits allmälig zu den Aermeren und endlich den Besitzlosen herabgleiten. Es sind daher auch in dieser Untersuchung die primi, mediani und infimi d. h. pauperes kaum zu trennen. Da die Dreigliederung[1]) auch die Weiber ergreift, kann sie nicht auf Reichsamt, Hofamt, Gefolgschaft, Heerbann beruhen: sie beruht vielmehr wie bei den andern Stämmen (s. unten) auf der Abstufung des Vermögens.

Das Vermögen also gliedert den Freien in ingenuus aut (l. et.) pauper, melior homo[2]). Reich begüterte Geschlechter sind schon im VI. und VII.[3]) Jahrhundert vereinzelt anzunehmen. Doch ist auch kleiner Grundbesitz noch Ende des VIII. Jahrhunderts recht häufig: die Urkunden zeigen fast in jedem Hof Güter kleiner Bauern und daneben solche von großen Grundherren, die auch in andern, oft fernen Marken Land eignen[4]).

### II. Die oberste Schicht.

Reiche Geschlechter hatten Grundeigen in vielen Gauen zugleich[5]). Zu den potentes zählen auch die oft neben ihnen (z. B. bei Mißbräuchen der Macht) genannten judices[6]). Die Schwankungen in

---

und diese beschränkend, zumal zu Ende des IX. und Anfang des X. Jahrhunderts Waitz VIII. S. 416) seit Ottos I. Beschränkung der Herzoge durch Begünstigung der Bischöfe, Aebte, Grafen S. 418 f.; s. unten König und Herzog.

1) Bluntschli I. S. 29 hält irrig die minofledi statt der mediani für die normalen Gemeinfreien.

2) L. R. IX. 22, oft mit melior gleichbedeutend nobilis a. 607 vita St. Trudberti c. 3 p. 19 nennt einen vir nobilis den Erben des Thals »heres vallis« d. h. Breisgaus (Graf ist Bobbo), er hat venatores und schenkt dem Heiligen 6 famulos zunächst zur Waldrodung (der Schreiber verlegt St. Trudbert nicht nach Alamannien).

3) Beispiele aus dem Ende des VIII. a. 779 W. U. II. 436. IV. p. 318 bei Weller, Ansiedel. S. 56.

4) Vgl. Weller, S. 58.

5) So im Breisgau, Aargau, in der Ortenau und dem nur hier genannten Gau Saxonia (l. Saxonia?); über diesen s. die Literatur bei Neug. 401 a. 861. conventus procerum vel (= et) mediocrium Form. Sang. misc. 9, daneben noch die andern pagenses; die proceres heißen dann primores.

6) L. R. IV. 4, 5.

Digitized by Google

Begriff und Ausdrucksweise treten bei diesen an sich ineinander überfließenden Gliederungen besonders deutlich hervor, so zumal in dem vieldeutigen Wort boni homines, bonae personae: das sind einerseits die Vornehmen, sonst majores personae genannt[1]). Aber andere Male bedeutet es nur glaubhafte, ehrbare, daher zumal zu den Gerichtsverrichtungen als Urtheiler, Streit- und Urkunds-Zeugen, zuzulassende. Daher giebt es auch bonae feminae[2]). In gleichem Sinne wie boni homines steht homines justi, als Tutoren zu bestellen[3]). Daher honoratus esse apud bonos homines, geschätzt, „bei ehrbaren Leuten". In gleichem Sinne[4]) steht oft idoneae personae, d. h. als Zeugen glaubhafte[5]), also oft, ohne jede Beziehung auf einen Stand, vertrauenswürdige, verlässige, glaubhafte Männer z. B. als Zeugen[6]), aber auch — neben dem Richter — für Auswahl eines Tutors, Vermittelung bei Zurückgabe von Unfreien[7]), unbescholtene, ehrbare[8]); eine ungenaue Redeweise stellt sie hier den Richtern gleich. In dem Mißverständniß des Citirgesetzes[9]) sind die boni homines die glaubhaften Zeugen und Eidhelfer, in der Einschärfung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege die Urtheiler neben dem Richter[10]); bei der Bestellung des Richters ebenfalls die gemeinfreien Dinggenossen[11]), ebenso die glaubhaften boni homines, die[12]), die Geld und Kostbarkeiten der pupilli mit ihren Ringen ansiegeln sollen. Richter oder (vel) boni homines sollen zwischen Freigelassenen und deren sie zurück heischenden Herren vermitteln[13]). Boni homines als Urtheiler setzt auch die L.

---

1) Bonae personae = majores personae L. R. XI. 8.

2) L. R. XXIII. 4, 3 bonae famae.

3) L. R. XXII. 7.

4) L. R. XII. 1, 5.

5) Ueber idoneus = zeugnißfähig, glaubhaft Waitz-Zeumer V. S. 446. — ebenso boni homines S. 447. boni milites in circuitu habitantes, vollfreie Grundeigner W. U. I. 195. p. 228.

6) L. R. XI. 15, 4 cui fide (sic) reprovata non est: anderwärts z. B. 13 honestiores meliores, plus justae: höher steht alta persona l. c. Neug. 604. a. 893 nach Aufzählung von 19 Zeugen: caeterique idonei.

7) L. R. IV. 15.

8) III. 19, 4.

9) IV. 8, 1.

10) II. 9, 1.

11) L. R. Rh. C. I. 4.

12) I. 6, 2.

13) I. 10, 1.

Digitized by Google

R. Rh. C. voraus, es ſind dann[1]) nicht Vornehme, ſondern Gemeinfreie, aber ehrbare und auch ſo vermögende, daß ſie Schaden erſetzen können[2]). Die boni homines, die von der L. R. Rh. C. gar oft eingeſchoben[3]) werden, wo ſie die römiſche Vorlage nicht kennt, ſind[4]) die freien Gau- und Rechts-Genoſſen: ſie bilden — als Urtheiler — den Gegenſatz zu andern Richtern[5]); ſie (wie die curiales) ſind die vollgültigen Zeugen bei Geſchäften über Liegenſchaften[6]); ſie ſind die guten Nachbarn, vor denen in Ermangelung von judices und Geſippen die Ehe geſchloſſen wird[7]): die bona persona muß mindeſtens ingenua ſein[8]). Zuweilen aber ſind die bonae personae nicht nur gut beleumundete Gemeinfreie, ſondern ſchon höher ſtehende, (majores): ſo wenn die ſchwereren Straffälle[9]) bonorum (sic) personarum vor dem princeps entſchieden werden ſollen. Zu dieſen höher ſtehenden gehören auch die clerici de bona gente: oder ſolche, die Vermögen haben, oder als idonei erſcheinen: ein ſolcher ſoll das Amt der Curialen, ein Clericus, der inferior persona, das der collegiati führen[10]). Endlich aber iſt eine idonea persona auch — ganz im römiſchen Sinn[11]) — ein Zahlungsfähiger, z. B. Bürge, Zeuge: — das iſt ſogar die häufigſte Bedeutung: — da dies nun ein relativer Begriff iſt, ſchwankt die ganze Abſtufung — je nach dem Schuldbetrag — und eine idonea persona kann bald eine major, kann aber auch nur eine media persona ſein: ſo ſtark und ſo leicht gehen dieſe Begriffe ineinander über.

### III. Die Mittelſchicht.

Die medii, mediani[12]), mediocres[13]) ſind die Gemeinfreien, die weder früher dem alten Adel angehörten, noch ſpäter mehr als mittleres

1) III. 19, 4.
2) IV. 8, 1. ganz allgemein ehrbare Leute XII. 1, 5.
3) VIII. 9, 1. neben andern judices.
4) S. unten Lex R. Rh. C.
5) I. 4, 6, 2 und oft.
6) Wie VIII. 2. S. 61, 74. 4.
7) II. 9, 1.
8) VIII. 5, 1.
9) III. 7, 3.
10) l. c. si ingenua aut bona persona fuerit XXIII. 4, 3.
11) L. R. Rh. C. XI. 8.
12) XVI. 2, 4.
13) Mediocribus et maximis Coll. F. Sang. 24 a. c. 860 mediocribus natalibus ortus l. c. 25 medii, mediani VIII. VIII. 2 v. Amira S. 81. Ganz

Digitized by Google

Grundeigen (und ſo den neuen Reichthumsadel) erlangt hatten, noch durch Verarmung zu den infimi herabgeſunken waren: ſie ſind die Träger des Normalmaßes von Recht und Freiheit, dem alten und dem neuen Adel an Rechten (abgeſehen vom Wergeld) regelmäßig gleich, aber an Zahl ſtark verringert, weil großentheils in Abhängigkeit, Halbfreiheit, gar Unfreiheit herabgeſunken und nicht mehr ausſchlaggebend bei'm Herzog und in den Verſammlungen [1]).

### IV. Die unterſte Schicht.

Schon in der römiſchen Zeit und ohne jeden germaniſchen Einfluß hatten ſich freie Provinzialen maſſenhaft den Steuerbeamten oder anderen potentes als coloni oder tributarii unterworfen, Schutz von ihnen gegen die Leiſtungen an den Stat zu gewinnen [2]): das ging dann mit den zeitentſprechenden Aenderungen ſpäter auf die germaniſchen Reiche über: ſchon in der römiſchen Zeit erhielten ſolche dedititii ihr Land nur zinsbeſchwert zu lebenslänglichem Nießbrauch zurück, die Erben hatten kein Recht auf Eintritt in dies Verhältniß. Aber da ſich die Armuth regelmäßig wie der Reichthum vererbte, gab es auch Kinder, die — durch die Geburt — dieſer niederſten Schicht angehörten [3]). Der techniſche Ausdruck iſt baro de minofledis. Baro iſt nicht etwa „Edler", ſondern „Mann", meiſt der freie Mann, aber einmal auch der unfreie Mann (servus) im Unterſchied von dem unfreien Weibe (ancilla, serva). Fled, urſprünglich und auch damals noch jedes (flache) Grundſtück [4]), hat ſich auch in dieſer Bedeutung, (zumal aber in der von Hausflur) bis heute in der baieriſchen Mundart erhalten [5]). Die minofledi können bei den Alamannen in Urſprung und Rechtseigenart unmöglich abweichen von den ihnen in Namen und Standes-Stellung — ſo in der Werthung bei den Bußen — ganz gleich ſtehenden minores, infimi oder pauperes der

anders die ſpäteren (ſeit dem XI. Jahrhundert) mediocres = Mittelfreie, Waitz-Zeumer V. S. 438. Nach Merkel de r. p. 30 ſind die Vollfreien die »amala« [!] und die medi ſollen S. 9. die „Franken" ſein [!].

1) S. unten Gemeinfreie.

2) Meitzen I. S. 375.

3) Daher *infans* minofledis, medianus, meliorissimus = 3 : 6 : 12 T. F. III. 21. V. 16.

4) J. Grimm, Gram. III. S. 429. Schade S. 204. Heyne I. S. 33. Ueber die minofledi bei Sachſen und Angelſachſen Hermann, Gierke XVII. 1884. S. 121.

5) Schmeller I. S. 799.

Digitized by Google

andern Stammesrechte[1]). In der ungünstigen Stellung der barones de minofledis ist also gewiß nicht[2]) fränkischer Gewalt-Einfluß zu suchen, sondern eine bei allen Germanen, auch bei den Franken selbst, gleichzeitig damals hervortretende volkswirthschaftliche Erscheinung: Herabsinken der mittlern und kleinern Vermögen gegenüber den potentiores. Durchaus nicht sind die minofledi, diese vollfreien Kleingütler[3]), als die Leten zu deuten, die man dann ganz irrig[4]) für die Freigelassenen erklärt: (libertos sive letos), dann wieder barones de m. et letos[5]).

### V. Wirkungen der ständischen Gliederungen.

#### a) Die Thatsächlichen.

Auch hier[6]) sind die homines potentes so widerspänstig und so mächtig, daß an des Grafen oder Centenares statt, der sie vor und durch sein Gericht nicht zu zwingen vermag, der Herzog um den Rechtszwang angerufen werden muß[7]) (das ist das distringere). Auch hier ist von den Vassen[8]) des Herzogs und des Grafen Widerstand gegen den Richter zu besorgen. Und als vassus ist wohl[9]) zu denken der nur einmal im Gesetz[10]) genannte miles, dessen Knechte als Räuber von Getreide von den Bauern (villani) gefürchtet werden: die Stelle läßt erkennen, daß diese Armen (miseri) viel dergleichen zu leiden gehabt hatten: die strenge Strafe soll bewirken, daß Friede im Lande sei und diese miseri [d. h. Bauern auf fremder Scholle] den Zins ihren Herren (das setzt nicht nothwendig Unfreiheit voraus) entrichten können: also

---

1) Vgl. die ostgotischen: Könige III. S. 39, die westgotischen: Könige VI. 2 S. 89, 116, fränkischen VII. 1 S. 228. VIII. 2 S. 56, 80, burgundischen Urgesch. IV. S. 115. Sie stehen unter den mediani wie diese unter den primi Alamanni und zahlen nur 170, wo jene beiden 200 und 240; P. II. 36—38 oder bei Frauen 320 zu 400 zu 480 l. c. 39, 40; vgl. Waitz II. 1. S. 264. Brunner I. S. 248, 249.

2) Mit Merkel, p. 8, 9 und Gengler, Rechtsdenkmäler S. 83.

3) Mit Merkel, de r. S. 5, 29.

4) S. 30.

5) Vgl. über die Leten Könige VII. 1. S. 250. VIII. 2. S. 212 und unten.

6) Wie sonst VIII. 2 und in Baiern L. B. 25. VIII. 2 S. 69 f.

7) L. A. 36, 5. p. 96.

8) Das werden meist, müssen aber nicht immer freie Vassen sein, anders Waitz II. 3, 2. S. 141, 142 und Lehmann L. p. 96.

9) L. 36. p. 96.

10) l. c. Cod. 18.

Digitized by Google

hatte die Unsicherheit diese wichtigste Einnahme der Grundherren gefährdet.

Man fürchtet ganz allgemein, — in vielen Sanct Galler Urkunden — kleine und mittlere Freie werden im Lauf der Geschlechter ihre Freiheit gegenüber dem Druck der Großen nicht behaupten können[1]). Die pauperes, inferiores müssen gegen die potentes, seniores und deren agentes durch die — oft selbst parteiischen — Richter geschützt werden (schon nach römischem Recht)[2]). Die potentes schützen auch Räuber und andere Verbrecher; die Richter haben Mühe, diese trotz solches Schutzes zur Strafe zu bringen[3]). Schon das römische Recht spricht von einem »senior« des Richters[4]). Schon in römischer Zeit fürchtet man, daß sich die Parteien statt an die ordentlichen Richter der Provinz an die Militärbefehlshaber, die tuitio militaris, wenden[5]). Zur Zeit Julians (a. 360) gelten als die gefährlichen rechtbrecherischen potentes vor Allem die milites[6]): so muß das römische Strafrecht überhaupt gegen die Unterdrückung der pauperes und minores durch die potentes einschreiten. Die (sogen.) Capitula Remedii haben dies aus dem Codex Theodos. herübergenommen[7]). Schon römische potentes, potentiores zwingen[8]) Arme (pauperes), zumal ihnen ihr Eigen (unter-billig) zu verkaufen oder gar zu schenken[9]). Als Unterdrücker wird von der Vorlage eine major persona, von der Lex ein »judex« vorausgesetzt[10]). Gegen die Trennung einer Ehe unter Verwandten des IV. und V. Grades durch

---

1) Die Bedrückung der Kleinfreien schildern anschaulich die Worte der Lex R. XXVII. 1, 3 »pro servo tibi volo esse et tu me libera de malorum ominum (sic) potestate aut de illorum forcia. Epitome Aegidii: non praejudicat ingenuitati, si pauper potenti coactus acquieverit dicere: »servus tuus sum«. Trad. Sangall. 399, p. 20. 418, p. 38. 467, p. 84. (in servitutem census redacti, durch einen Dritten: nicht nothwendig Unfreiheit.

2) L. R. Rh. (I. 6, 3, 1—5), auch durch die agentes der judices 4. l. c.

3) l. c. 10, 3. patrocinium, ähnlich tuicio (militaris) l. c. I. 8.

4) l. c. [3].

5) L. R. Rh. (I. 8. II. 1, 7).

6) a. 750 (si . . ad militiam in majore potestate venerit; vorher war er in parva potestate positus). Die Vorlage setzt voraus die suffragia, welche die L. R. Rh. C. II. 26 durch gewöhnliche Schenkungen ersetzt.

7) Vgl. Pfaff, über den rechtlichen Schutz der wirthschaftlich Schwachen in der römischen Kaisergesetzgebung.

8) Per forcia Könige VIII. 2. S. 69 f.

9) L. R. Rh. C. III. 1, 9.

10) L. R. XXIV. 11.

Digitized by Google

den Bischof rufen die Getrennten den Erzbischof an[1]): der Bischof bittet, ihn nicht zu verleugnen, obwohl die Beschwerdeführer „edle" und auch vornehme[2]) Leute sind[3]), die sich dem Bischof nicht fügen. Es ist Ausnahme, wird einmal (bei der Ehevorschrift für »senatores«) die arme, aber freie und gutbeleumundete Braut von den viliores oder infamia deputatae unterschieden und zur Ehe verstattet[4]). Die potentes lassen ihre Namen und »tituli« (Ansprüche) an fremden Häusern anheften, die Eigenthümer von Geltendmachung ihrer Rechte abzuschrecken[5]). Die potentes (hier honorati), d. h. vom Herrscher mit einem Amt geehrten, setzen sich als Proceßparteien kecklich sogar neben den Richter[6]).

Die juniores et pauperes haben sich bei König oder Herzog so oft über Bedrückung zu beschweren, daß Formeln dafür aufgesetzt werden[7]). Bezeichnend für die Laufbahn der Söhne solcher vornehmen Geschlechter sind die Briefe über Waldo und Salomo (II.) von Constanz[8]).

### β) Die Rechtlichen.

Wie in allen Stammesrechten ist das Strafrecht insofern ständisch gegliedert, als z. B. Körperverletzungen an Freien, Leten, Unfreien abgestuft gebüßt werden[9]). Ständisch gegliedert ist das Wergeld[10]) und sind die Bußen[11]). Seinen schärfsten Ausdruck findet das Verhältniß der drei Schichten in den Wergeldsätzen von 240, 200 und 160 solidi, also 6, 5 und 4, sowie in den Bußen von 12, 6, 3 (= 4, 2, 1) (dagegen Freie: Leten: Unfreie = 6 : 4 : 3)[12]). Der ursprüngliche Satz war 160 gewesen, über welchen die beiden andern sich erhoben haben.

---

1) Conc. Magont. a. 813 c. 54; a. 847 c. 30. Könige VIII. 5, S. 325 f.

2) Salomon II. von Constanz, Liutbert von Mainz, Dümmler, Formelbuch S. 22, Zeumer N. A. VIII. S. 52. 5.

3) Coll. F. Sang. 30.

4) L. R. XIX. 3.

5) L. R. Rh. C. II. 12, wie schon im Edict Theoderichs § 45 verboten Könige IV. S. 65. vgl. Du Cange VIII. p. 114.

6) L. R. Rh. C. I. 7.

7) F. Sang. misc. 1.

8) Coll. F. Sang. 35 f.

9) Z. B. P. II. 27, 28 letus: servus = 4 : 3. S. unten, Strafrecht.

10) P. II. 41 L. 69 baro aut femina (mortuatus, ermordet) qui qualis fuerit, secundum legitimum wiregildum suum in novegildum solvatur.

11) P. II. 36—40. L. fr.

12) Vgl. Jastrow, Sklaven S. 29.

Digitized by Google

Ständiſche Abſtufungen.

| | | |
|---|---|---|
| Für das gleiche Vergehen gegen eine Freie | 800 sol. | P. II. 33. 34. |
| " " Unfreie | 15 - | |
| zahlt ein baro de minoflidis | 170 - | (= Wergeld?) l. c. 35—38. |
| medianus Alam. | 200 - | |
| primus Alamannus | 240 - | |
| femina minofledis | 170 - | l. c. 39. 40. |
| mediana | 400 - | |
| prima Alamanna | 480 - | |
| gegen gemeinfreie (Mann wie Weib) | 80 - | |
| letus | 13 - | und 1 Tremisse |
| Unfreier Knecht | 12 - | |
| leta | 26 - | und 2 Termissen |
| Unfreie Magd | 12 sol [1]). | |

Gewiß nicht ſind die medi, mediani [2]) erſt ſpäter eingeſchoben [3]), ſondern ſie ſind die alten Gemeinfreien, wie ihr Wergeld von 100 sol. — das urſprüngliche Normalmaß — darthut: über ſie erhob ſich von jeher der alte Volksadel, die primi, ſpäter der neue Adel.

Ganz grundeigenloſe Gemeinfreie hatte es urſprünglich nicht gegeben [4]): erſt ſpäter ſind die kleinſten Grundeigner, die minofledi, wie thatſächlich ſo rechtlich unter die mittelgroßen Grundeigner herabgeſunken: der Adel — alter und neuer — hatte ſtets Großgrundeigen beſeſſen.

Der Unterſchied der Wergeldſätze beruht alſo nicht darauf, daß die Franken das des Adels herabgeſetzt hätten [5]), ſondern darauf, daß die Grundeigner, die ein Mindeſtmaß nicht mehr erreichten, im Wergeld herabgeſunken waren, wohl erſt nach der Unterwerfung, aber nicht durch Willkür der Franken, ſondern durch die erſt ſeit c. a. 500 auch hier eintretenden Verhältniſſe und durch die Seltenheit, alſo höheren Werth des Geldes rechts vom Rhein auch bei den andern rechtsrheiniſchen Stämmen: das Wergeld der Mediani, der gemeinfreien Voll-Grund-Eigner, war

1) Irrig hält Luſchin I. S. 74 die mediani für alten von den Franken herabgedrückten, die primi für alten aufrecht gebliebenen Adel.

2) Primi meliorissimi Cap-add., 22, 39, 43. Wergeld 240 sol. medii Wergeld 200 sol. liberi, minoflidi c. add. 22. Wergeld 150 sol.! Freigelaſſener 80 sol. mediani T. 68 cap-add. 22, 39, 43.

3) Wie Stälin (W.) I. S. 201.

4) Oben S. 153.

5) Wie Stälin (W.) I. S. 200.



Digitized by Google

das Grundmaß gewesen und ist es geblieben[1]). Die Steigerung um je 40 sol. ist der Betrag des großen Friedensgeldes bei den Alamannen[2]). Das ist aber wohl zufällig: denn ein Friedensgeld mußte doch auch bei Tödtung eines minofledis bezahlt werden: in den 160 steckte also auch „ein Friedensgeld“[3]). So im Pactus c. a. 620. Die Lex Alam. (c. a. 720) kennt die primi nicht mehr, unterscheidet nur liberi (an Stelle der verschwundenen minofledi) und mediani.

Bezeichnend ist, daß, wie die freien Männer, auch die Pferde mittleren Werthes mediani heißen[4]), bei andern[5]) Hausthieren mellissima (= optima), dann sequestriana (Kuh) verhalten sich wie 4 zu 3 tremissen[6]), bei Rindern seunums, optimus bos 5 zu medianiis 4, minor nach Schätzung[7]); auch bei Eidhelfern medi electi[8]).

Auch bei Alamannen (und Baiern) werden die minores personae — persönlich freie Arme — an Leib, Leben, Ehre schärfer gestraft als die mediani und primi, weil sie an Vermögen nicht zu strafen waren[9]). Einmal merkwürdig: quaecunque potens aut impotens persona soll 60 Pfund Gold zahlen, was der »impotens« schwerlich kann[10]). Minori personae droht Verknechtung und Einziehung, Vornehmeren nur letztere[11]). Die Strafverschärfung wegen niederen (obzwar freien) Standes ist schon altrömisch[12]). Oder für den pauper Geißelung, für den melior Strafe nach Belieben des Richters; viel[13]) schwerer als Private werden andrerseits Beamte gestraft, z. B. der actor

1) Gegen Merkel a. a. O. schon Waitz Gött. gel. Anz. 1850 dann Verfass. Gesch. S. 371.

2) Brunner I. S. 248.

3) Pactus Alam. I. 37.

4) S. oben S. 162.

5) L. 63, (70) p. 132. P. F. III. 25. L. 68, 1 T. 78.

6) l. c. p. 136.

7) l. c. p. 137. 71 (78).

8) l. c. p. 137. 70 (77).

9) L. Alam. 39, 3 L. Baj. II. 3, 4. VII. 3. Könige VI.[2] S. 116 f. Westgot. Studien S. 155 f.

10) Neug. 345 a. 852.

11) L. 39. p. 99. L. R. Rh. I. 5. Exil und halbe Einziehung — dagegen 2 Jahre Bergwerke.

12) Interpret. (unter Constantin) I. f. digna idoneaque persona erhält nur 2 Jahre Exil, die indigna *et pauperior* 2 Jahre metalla. Ebenso L. R. Rh. C. I. 5. bona — dagegen minor persona.

13) L. R. IX. 22. ad judicium judices (sic) damnetur. Vgl. Könige VIII. 3. S. 58, 71. Westgotische Studien S. 240.

Digitized by Google

publicus (aber auch der eines Privaten!) für Hehlerei von Räubern und Dieben mit dem Feuertod [1]). Aber andre Male hat gerade deshalb der ärmere minofledus weniger an Buße zu zahlen als im gleichen Fall der medianus und der primus [2]). Das römische Verbot für „Senatoren", Frauen aus den viliores vel infames zu wählen, wird aufgenommen, wohl für die »senatores« zu Chur [3]).

Einen gar erheblichen Unterschied in der Bestrafung macht zwischen Vornehmen und minores personae (minofledi) das Gesetz bei verbotenen Ehen: jene trifft nur Einziehung, diese werden obenein dem Fiscus verknechtet [4]). Das Hinab-heirathen der Tochter oder Wittwe in niedrigeren Stand wird mit empfindlichen Vermögensnachtheilen gebüßt [5]). Auch sonst hat Ehe mit Unebenbürtigen Nachtheile im Gefolge: heirathet von zwei Töchtern eines Freien ohne Brüder (denn Brüder schließen die Schwestern vom Grunderbe des Vaters aus) die eine einen Ebenbürtigen (coaequalem) Freien, die andere einen Kron- oder Kirchen-Colonen (und erst recht einen Colonen Andrer), so schließt jene diese vom Grunderbe aus, nur die Fahrhabe theilen sie zur Hälfte [6]).

Aber auch was Gerichtsbarkeit und politische Rechte betrifft, erfreut sich dieser Reichthums-Adel manchen Vorzugs. In Gallien übten schon römische potentes private vom Stat anerkannte Gerichtsbarkeit über abhängige Hintersassen [7]). Verfrüht ist es jedoch, das Recht damals „schon zum Begriff des Adels" zu rechnen, die Hintersassen eines Gutes nach Hofrecht zu richten und solche vor dem Grafengericht zu vertreten [8]).

Die Zuziehung der proceres des Königs vor Gewährung von Immunität oder andern Rechten (freie Abtswahl, Tauschvertrag) auch bei Bestätigung früherer Verleihungen, die meist nicht ohne Weiteres erfolgt, ist häufig, aber freilich nicht nothwendig [9]). Der Eid einer einzigen, obwohl alta persona, soll nicht als Beweis genügen, den nach des Richters (auch sittlicher) Würdigung honestiores, meliores,

---

1) l. c.
2) P. II. 36—40.
3) L. R. XIX. 3.
4) L. 39. p. 99.
5) Pactus T. 55, 56, 57.
6) L. 55 (57). p. 113—115. 54 (55).
7) Brunner II. S. 6.
8) Wie Stälin V. 1. S. 350. vgl. VII. 4. S. 23. VIII. 6. S. 190.
9) Th. v. Sickel, Urkundenlehre I. S. 66.



Digitized by Google

plus justae personae soll mehr geglaubt werden[1]). Der Adel trifft mit dem Herzog die Wahl zwischen Tod, Ausbannung oder Geldstrafe für Mordanschlag gegen den Herzog[2]).

### B. Die Gemeinfreien.

#### 1) Die Namen.

Baro bedeutet den Mann: regelmäßig den Freien[3]), aber zuweilen nicht den freien Mann, sondern den (unfreien) Knecht im Unterschied von der unfreien Magd[4]): daher wird er wie ein mancipium verschenkt[5]).

Auf der Zutheilung ausreichenden Landes — je nach dem Bedürfniß, je nach der Zahl der Köpfe — für Alle beruht es also, daß es in ältester germanischer Zeit Arme — d. h. Darbende, Grundbesitzlose — nicht geben konnte, (wohl aber verschiedenen Umfang des Sondereigens gab)[6]). Noch die Lex Salica setzt voraus, daß jeder Freie ein Gehöft hat, nur hier kann er richtig geladen werden. Ein Bonnarius ist ein Kleingütler[7]). Boni homines sind gemeinfreie, zumal aber durch Wohlstand, auch durch Glaubhaftigkeit hervorragende[8]), daher werden sie vorab als Zeugen zugezogen[9]). Bei Eidhelfern steht nobilis für Gemeinfreie[10]). Die cives eines Gaues[11]) sind dessen freie Grundeigner: mit ihnen, neben ihnen übt Sanct Gallen Nutzungsrechte in den Mark- und Gemeinde-Wäldern und sonst durch seine unfreien Familiae und andere Besitzer der Klosterhufen (mansi nostri)

---

1) L. R. XI. 13.

2) T. 24: bei den Franken entscheidet bei ähnlicher wahlweiser Bestrafung der König allein VIII. 4. S. 160.

3) Zunächst Mann — nicht Weib —, dann erst Freier, s. auch Waitz IV. S. 333. V. (Waitz-Zeumer) S. 462.

4) S. oben S. 160.

5) Neugart l. c. 13. a. 744.

6) Anders Schrader II. S. 666: aber Caesar's VI. 22 dafür angeführte Gründe und Zwecke sind von dem römischen Statsmann ersonnen.

7) Fickler S. 3. Bonna, buna, Marke, Gränzzeichen, dann Stück Land, Du Cange I. p. 700.

8) = honesti viri der L. R. Rh. C. II. 9, 1, nicht reich oder vornehm, Gfrörer bonus = idoneus S. 119, 134.

9) Actum ante bonis hominibus, quorum hic signacula continentur Neugart 181. a. 814 und gar oft s. oben S. 156.

10) Waitz VIII. S. 88.

11) S. oben S. 81 f.

Digitized by Google

aus: das ſind Dienſtbarkeiten, die zum Vortheil des Kloſters (ſeiner Leute), und der freien Markgenoſſen die Wälder u. ſ. w. (aber nicht die königlichen Mark-Bann-Wälder) belaſten[1]). Cives ſteht zuweilen für pagenses, die Gerichts-fähigen und -pflichtigen Gaugenoſſen[2]). Einmal bedeutet cives Laien im Unterſchied von dem Kloſter als dem andern Vertragenden[3]). Obwohl ingenuus auch für Freigelaſſene gebraucht wird[4]), weiß man doch noch, daß es in Wahrheit Freigeborne bedeutet[5]): ingenuus zuweilen = bonus, ingenua aut bona persona[6]). Leudes in Urkunden Karls (nicht auch ſchon Pippins) ſind veraltet, auch a. 883 begegnen ſie nochmal, aber wohl archaiſtiſch[7]). Pagenses[8]) bezeichnet manchmal nur die Markgenoſſen (die ja ſtets auch Gaugenoſſen ſind): es ſteht auch cives für beide[9]). So ſteht eine Markgenoſſenſchaft gemeinfreier Bauern neben fiscaliſchen und kirchlichen Immunitäten[10]). Patriani in Chur[11]) ſind die ſonſt pagenses genannten Genoſſen der „patria“[12]). Plebs iſt Landgemeinde[13]) im Unterſchied vom Kloſter[14]), bei den Römern = populus: Ammian nennt ſo die Gemeinfreien, die (bei Straßburg) zu Fuß kämpfen[15]). Plebs illa heißt auch die Gaubevölkerung[16]). Plebs iſt auch das Geſammtvolk, ohne verächtliche Nebenbedeutung[17]). Populus = plebs bei Ammian[18]) bezeichnet die Gauleute der Könige Gundomad und Vadomar.

---

1) Neug. 596 a. 890.

2) F. Sang. misc. 9, 10, die Königsboten rufen von überall her die cives zu einem Gerichtstag, auch wohl die Almännde-Genoſſen, ſ. oben S. 97 f.

3) Coll. F. Sang. 13. 4) S. unten S. 178 f.

5) Zeuss, W. 166. a. 837 (servas) *ingenuas demittendas* ... sint ingenuae *tamquam si* ab ingenuis parentibus ... procreatae essent.

6) L. R. Rh. C. XXIII. 4, 3.

7) Vgl. Th. v. Sickel I. S. 130, 203.

8) S. oben S. 85.

9) Vgl. Coll. F. Sang. 10. Sang. misc. 9 Wartmann II. 483.

10) Bluntſchli, I. S. 61, 83, Grundeigen S. 92.

11) L. R. R. C. II. 1, 2 Cap. Rem. c. 3.

12) S. oben S. 75.

13) Neug. 570 a. 886 quid .. in illa plebe habere videbimur.

14) Mohr I. N. 30. p. 47. a. 881.

15) XVI. 32. Vgl. Rieſe, X. 16.

16) L. Sl. (84) p. 145.

17) T. 1. (testes) qui boni testimonii sunt in plebe. Gregarius nur von miles = ignobilis Waitz VIII. S. 488. (ſchon bei Alkuin).

18) XVI. 12.

Digitized by Google

2) Rechtsstellung.

Sie ist gleich der der Gemeinfreien bei den andern Stämmen [1]). Ihr Wergeld, das der mediani [2]), bildet die Regel, die Grundlage: das des Adels, auch das der Frauen ist eine Steigerung, das der minofledi eine Herabminderung dieser Norm.

Nur für die Freien gilt das Volksrecht [3]). Gemeinfreiheit des Thäters und des Verletzten wird in dem System des Strafrechts vorausgesetzt, Unfreiheit [4]) stets besonders behandelt [5]).

Selbstverständlich legt der kleine Freie und der Mittlere selbst auch Hand an den Pflug, läßt nicht nur Unfreie wirthschaften [6]): der Freie soll nicht am Sonntag Knechtsarbeit verrichten [7]).

Die zu Fuß kämpfenden Gemeinfreien meint Ammian im Gegensatz zu den reges und regales zu Roß unter der plebs miserabilis peditum [8]). Freigeborne (ingenui) können auch vom König nicht „abgetreten" werden (concedi), nur der von ihnen bisher dem Fiscus gezahlte Zins (tributum) ist fortab Sanct Gallen zu entrichten [9]). Von selbständigem Handeln der pagenses ist fast nie die Rede: doch sollen sie gegen Verbot vom Abt ausgeliehenes Gut dem Empfänger abnehmen und dem Kloster zur eignen Bewirthschaftung überweisen [10]). Anderwärts wird die Sippe des Schenkers ermächtigt, mit Gewalt den Besitz dem Kloster wieder zu verschaffen, den Bischof, Abt oder Praepositus (gegen die Urkunde) veräußert hat [11]).

Wohl nahm auch hier die Bevölkerung seit dem III. und zumal dem IV. Jahrhundert zu [12]). Aber die Zahl der kleinen Gemein-

---

1) Könige I. S. 16, 60. III. S. 26. VI. S. 157. VII. 1. S. 166. VIII. 2. S. 74.

2) S. unten Strafrecht, Wilda S. 571.

3) Vgl. Stälin (B.) I. S. 354. Neugart N. 709 a. 921.

4) L. 40 f.

5) Z. B. L. 49 (50) p. 108.

6) Wohin Stälin (B.) I. S. 231 neigt.

7) Opera servilia T. 38. Ueber den Grundbesitz der Gemeinfreien in Alamannien von Inama-Sternegg I. S. 117.

8) XVI. 12.

9) Neugart 234 a. 828: so, als ungenau ausgedrückt, sind auch viele ähnliche Stellen zu erklären.

10) Neugart l. c. 31 a. 760.

11) l. c. 112. a. 790.

12) Stälin (B.) I. S. 273 oben S. 36 f.

Digitized by Google

freien nahm wie im ganzen Franken-[1]), auch im Weſtgoten-Reich[2]) ſtark ab[3]). Allein von Auflöſung des Standes der Gemeinfreien[4]) darf man doch nicht ſprechen: er hat auch in Alamannien die Noth der Jahrhunderte bis heute überdauert. Vogtei und ſpäter Landeshoheit hoben die Gemeinfreiheit nicht auf. Gar oft freilich wird für Freie befürchtet, daß die Nachkommen die Freiheit nicht werden behaupten können[5]), daß ihre Kinder durch allerlei Liſt-Mittel zur Unfreiheit gezwungen werden[6]).

### C. Die freien Abhängigen.

Auch hier[7]) ſind die rein perſönlichen und die auf Landleihe beruhenden Abhängigkeitsverhältniſſe zu unterſcheiden, was freilich nicht immer, aber doch oft[8]) erkennbar iſt; nur einzelne Namen, wie accolae, casati, weiſen immer auf Landleihe, beneficiarii, auch — in ſpäterer Zeit, ſeit etwa a. 740 — meiſtens vassi, vassalli: bei andern z. B. senior, ministerialis fehlt es ſogar an einer Vermuthung für oder gegen Landleihe, treten nicht andre Anhaltspunkte hinzu. Auch laſſen gar manche Namen für ſich allein nicht zwiſchen Freien und Unfreien unterſcheiden: ſo Baſſus (ſ. unten). Der Sprachgebrauch iſt hier ſo ſchwankend und unbeſtimmt wie bei den Gliederungen des Landes. (Oben S. 284 f).

Ein minister (Gottesdegan) ſcheint von den servi unterſchieden zu werden und zumal auch ministerialis[9]), Miniſterialen nennt das Geſetz nicht[10]). Ein (einflußreicher) ministerialis der

---

1) Könige VIII. 2. S. 223.

2) Könige V. S. 214. VI. S. 218.

3) Ueber das Abbröckeln der Gemeinfreien Stälin (B.) I. S. 351, aber die wirthſchaftliche Noth wirkte allgemeiner als das Fallen in den „ewigen“ (?) Kriegen; vgl. C. 1. 2. a. 829 (Ludwig).

4) Weller S. 62.

5) Cod. Trad. Sang. 220. N. 374. Wartmann II. 399 a. 846. oben S. 159.

6) W. U. I. 88. Neug. I. 216. a. 824. si filia nostra libera permaneat .. si autem aliquo ingenio in servitutem fuerit subjugata; Zuwendung an (kleine) Freie, „vorausgeſetzt, daß ſie in der Freiheit bleiben werden“. W. U. I. 133. Neug. I. 396. a. 861.

7) Wie VII. 1. S. 200 f. VIII. 2. S. 151.

8) Anders Waitz-Zeumer V. S. 241.

9) Neug. 451. a. 868. Hertz, die Rechtsverhältniſſe des freien Geſindes, Gierke VI.

10) Irrig bringt Merkel de r. S. 48 ſchon für jene Zeit den Ausdruck ministeriales mit dem »jus feudale« zuſammen (»quicumque *jure feudali*

Digitized by Google

Krone ſteht neben einem Grafen[1]). Der ministerialis eines Grafen hat Krongut, wohl als After-beneficium[2]). Selbſtverſtändlich haben auch Biſchöfe und Aebte wie Könige und Grafen ministeriales. Dagegen iſt ministerium = auch wohl servitium von Unfreien[3]). Aber auch ein Prieſter — alſo nothwendig frei — kann ministerialis des Königs ſein; er erhält ein bisheriges Kronbeneficium auf Lebenszeit zu Eigen geſchenkt[4]). Und ſogar ein Biſchof (von Conſtanz) kann des Königs ministerialis heißen[5]). In ſpäterer Zeit erſt hat ſich die Bedeutung von ministerialis geändert[6]): ministeriales waren nun ein unfreier Adel: — eine Art Selbſtwiderſpruch, der ſich aber dadurch löſt, daß ſie faſt alle Ritter wurden, das cingulum militare erwarben. In der alten Zeit aber gab es neben einander freie und unfreie ministeriales[7]).

Nicht ſelten ſind Urkunden mit ministeriales im neuen Sinn falſch: ſo eine von Karl dem Großen. Noch nicht das Hofrecht von Burchard von Worms a. 1023—1025 trennt die Miniſterialen als ritterlich und vornehm von den übrigen Kirchenleuten.

Bezeichnend iſt für die Stellung der Miniſterialen: die uneheliche Tochter eines Welfen wird mit reicher Ausſtattung an Land einem

---

obnoxii«) ſ. das Richtige Könige VIII. 2. S. 194: man konnte Miniſterial ſein, ohne beneficium zu haben, und beneficium haben und Vaſſall ſein, ohne Miniſterial zu ſein oder zu heißen.

1) W. U. I. 166. Neug. I. 583. a. 890.

2) W. U. I. 174. Neug. I. 648. a. 904.

3) Vgl. T. 8. servus regis und 33 feminae in ministerio ducis.

4) Bei ſeinem Tod Heimfall an den Fiscus. Neug. 522. a. 881.

5) Neug. 669. a. 909. Andere Ausdrücke für ſolche Dienende ſind servientes W. U. B. 291. I. 374. Trad. Aug. 57, 99 jus et legem ministerialis dignitatis, liberales in einer falſchen Urkunde für Straßburg Mon. Germ. Diplom. 186, angeblich von Dagobert II.

6) Ueber die Wandelungen der Bedeutungen von minister, ministerialis Waitz III. S. 530. S. 144 f. 387. Waitz-Zeumer V. S. 322. S. 486 f. 508 und die Literatur daſelbſt [zumal Zallinger 1878, 1887.] noch ganz im Allgemeinen jeder Dienſtpflichtige. Neugart I. p. 552. Züricher U. B. N. 159; erſt viel ſpäter (c. a. 1050) = miles oder = minister in aula oder gegen beneficium. Ekkehard p. 211 ſpricht ſchon von *ordo* ministerialium; Begebung in dieſe bevorzugte Schicht des Standes, in das optimum jus ministerialium, erſt jetzt.

7) Nach Schröder (auch noch 3. Aufl. S. 431) iſt auf den Streit über Freiheit oder Unfreiheit der Miniſterialen „in einem ernſthaften Buche nicht weiter einzugehn“: er kennt nur Unfreie: dies iſt für die ſpätere Zeit richtig: aber Cap. Remedi a. c. 800, ſcheidet noch ausdrücklich c. 3. freie und unfreie ministeriales.

Digitized by Google

Miniſterialen des Hauſes vermählt, dann deren unfrei geborne Tochter freigelaſſen [1]). Einmal bedeutet ministerialis einer Aebtiſſin deren Vogt [2]). Aber nicht nur Kirchen, Klöſter und Weiber haben Vögte. Der Advocatus von Geiſtlichen iſt wohl meiſt der ihrer Kirche [3]). Warum Männer (— volljährige Laien —) Vögte haben und was für welche, iſt oft nicht ganz klar [4]), doch iſt es ohne Zweifel meiſt ein Schutzvogt, vom König oder Herzog verliehen; es ſind Vögtlinge, homines advocatii, Pfleghafte, die deßhalb der vogteilichen Genehmigung bei Vergabungen bedürfen, welche übrigens den Fortbeſtand der Vogtei nicht berühren [5]).

In reinperſönlichen Schutz ſich begeben heißt oft (nicht ſtets) se commendare: auch von dem dem fiduciarius überwieſenen römiſchen emancipatus [6]). Die germaniſche commendatio [7]) iſt an den König oder einen andern patronus auch häufig und wirkſam: ſie hebt die patria potestas wie die Verheirathung auf [8]).

Syncellites ſind Genoſſen, Gefolgen: ſo die Mönche eines Abtes, aber beſonders auch bewaffnete Begleiter = satellites [9]).

Abhängigkeit und faſt immer Zins- und Frohn-Pflicht begründet auch bei Freien Siedelung auf fremder Scholle. Auf Einem Grundbeſitz wohnen zwei Unfreie, zwei Freie; auch deren Zins (und Frohn?) heißt servitium, aber ſie können nach dem Tod des Gutsherrn abziehn [10]). Daher beweiſen auch die Zins- und Frohn-Pflicht bezeichnenden Namen an ſich gar nichts für Freiheit oder Unfreiheit. [11]). Mit den Grundſtücken

---

1) Hist. Welf. Weingart c. 5. Ueber famulus, familiaris, ſpäter = ministerialis, Waitz-Zeumer V. S. 490.

2) Neug. 604. a. 893.

3) Aber der Vogt des Prieſters Cozbert Neug. 555 a. 885 ſcheint nicht der Kloſtervogt von Sanct Gallen. W. U. I. 159.

4) Z. B. Neugart 232. a. 827. una cum manu advocati mei Hiltipoldi; Rachilta 232. a. 827, ein Weib, bedingt ſich Wohnung, Nahrung, Kleidung wie ein Mönch. — Der Vogt eines Prieſters 247. a. 831. 258. a. 834. Mann, Weib und Sohn haben einen Vogt 262 a. 834. Vater, Tochter, Enkel, Cod. Trad. Sang. 305, 524. Wartmann II. 537. a. 868.

5) Neug. 476. a. 874. 6) L. R. XXII. 6.

7) Könige VIII. 2. S. 171. 8) l. c. XXIII. 6, 7.

9) F. Aug. C. 21. Könige VII. 3. S. 497, ſo hier auch Zeumer, Form. Mari I. 20 in ähnlicher, aber andrer Bedeutung (Kriegsleute).

10) W. U. 9. a. 764 *si vult* ammanire = manere. Trad. Sang. 16.

11) S. die Schenkungen und Beſtätigungen für Lorſch und Bleidenſtadt bei Sauer, naſſauiſches Urkundenbuch I. a. 770 f. N. 3—36—84, falſch iſt N. 1 die Beſtätigung Dagobert I. von a. 633 für das Kloſter zu Trier.

Digitized by Google

werden faſt immer die darauf ſitzenden, oft höchſt zahlreichen, oft ganz wenigen (auch nur Einer) Unfreien (ſ. unten S. 171) verſchenkt [1]), das ſind häufig die accolae, die commanentes [2]). Freie accolae werden aber auch neben unfreien servi, ancillae (= mancipia, tautologiſch) genannt [3]). Die neben mancipia verſchenkten accolae ſind entweder ſelbſt unfrei, oder es handelt ſich nur um Abtretung ihrer Zinſe und Frohnden [4]). Die Zugehörigkeit zum Herrenhof wird auch mit subter ausgedrückt: ager subter salam. [5])

Casati ſind alle in einer casa des Herrn „Behauſten", nicht bloß Vaſſallen [6]), [7]).

Zinsleute ſind auch die censuarii = tributales, ohne Unterſchied von Unfreien und Freien [8]). Censuales ſind auch die Wachszinſigen, cerae censuales; werden jene von dieſen unterſchieden, zinſen ſie eben Anderes [9]). Gleichbedeutend ſtehen censarii und mansionarii [10]). Aehnlich familia tam libera quam servilis [11]) (XII. Jahrhundert); familia monasterii ſind meiſt nicht die Mönche, ſondern die abhängigen Laien, Zinsleute und dergleichen [12]). In

---

1) S. unten Unfreie.

2) Zeuß, W. N. 39 und oft. 3) l. c. 40, 41.

4) W. U. 7. Neug. 40. a. 762. Trad. Sang. 10, 15. Freie accolae in ecclesiae praediis manentes, homines accolae Waitz-Zeumer V. S. 219; vgl. Weller, Anſiedel. S. 64.

5) Test. Tellonis p. 13.

6) Zeuß, W. 52, 741.

7) Wie Waitz V. S. 135; ſpäter vielleicht überwiegend, aber nicht ausſchließlich Vaſſallen.

8) Coll. T. Sang. 35, 36. Privatrechtlich kopfzinſige ſind capitales censuales W. U. I. 188. p. 219. Ueber freie und unfreie censuales und tributarii Waitz-Zeumer V. S. 234. S. 238: prima familia ministerialis. Cenſualen reiſen auch wohl als Kaufleute weit und lang aus der Heimath. Waitz-Zeumer V. S. 259.

9) Waitz IV. S. 341. Waitz-Zeumer V. S. 294 will in cerearii die perſönlich Zinspflichtigen finden: aber oft ſitzen die cerearii auf Kirchenland.

10) Neug. I. S. 527 vel freilich oft = et. Ueber alte und neue clientes (letztere = ministeriales) Waitz-Zeumer V. S. 496. Ueber freie und unfreie coloni und deren Gegenſatz zu den servi und Leten Waitz-Zeumer V. S. 218 und unten „Wirthſchaft". Ueber gasindus Graff, VI. S. 231. Waitz II. S. 175. J. Grimm, R.-A.[4] S. 440. Lexer I. S. 914. Könige VII. 1. S. 203. Nur ſpätere Zeiten behandelt Hertz, die Rechtsverhältniſſe des freien Geſindes in Gierkes Unterſuch. VI. 1879. Ueber die vielen und wechſelnden Bedeutungen von homines Könige VII. 1. S. 188. VIII. 2. S. 169. Waitz-Zeumer V. S. 503.

11) Waitz-Zeumer V. S. 205.

12) F. Aug. B. 37. de ipsa familia ecclesiastica 7 *laicorum*.

Digitized by Google

Churrhätien ſchulden die quartani dem Fiscus Schafweide, Falkenpflege, procuratio bannita (d. h. vom König befohlne), Brückenzoll und »hostisana«: d. h. doch eher Heeresſteuer [1]) als hospitium [2]). Hier zahlen die Stiftsleute an das Stift Beiträge zu deſſen Leiſtungen an den Fiscus [3]), census regius. Die tributarii oder beneficiarii der familia eines Kloſters ſind nicht unfrei und dürfen auch nicht vom Kloſter einem Dritten als unfreie gegeben werden [4]). Tributarii heißen alle (einem Kloſter vertragsmäßig, nicht dem Stat geſetzmäßig) Zinspflichtigen, Freie und Halbfreie, auch wohl Unfreie [5]). Tributarius heißt aber auch der Freie, der das tributum, die Grundſteuer, entrichtet [6]). Bei den tributarii haftet der Kronzins als Reallaſt an dem Gut, ſo daß bei Veräußerung des Gutes der Erwerber nothwendig die Zinspflicht übernimmt [7]). Selbſtverſtändlich kann aber auch der König ſein Recht auf dieſen Zins Andern verkaufen oder, z. B. Sanct Gallen, ſchenken [8]). Alsdann bleibt aber der Pflichtige doch Unterthan des Königs, wird nicht aus dieſem Zuſammenhang gelöſt, ſo daß das Kloſter zwiſchen ihn und den Stat träte [9]); nur etwa Schutzpflicht und Gerichtsbarkeit geht auf das Kloſter über, aber nicht z. B. Heerbannrecht. Ein dem König von einer Hufe Zins ſchuldender tributarius kann ſie nur mit königlicher Zuſtimmung einem Kloſter übertragen [10]), ſchon weil vermöge der Immunität des Kloſters [11]) das tributum erloſch [12]).

Zu den tributarii, censuales, zählen auch die kilstriones (l. gilstriones): ſie ſind und heißen zinspflichtige: cum tributis suis tauſcht ſie ein Kloſter von einem andern ein, ſo daß ſie fortab die bisherigen tributa

---

1) Hostis = exercitus Könige VIII. 3. S. 213.

2) Wie Waitz VIII. S. 391. Anders Planta, Rhätien S. 416.

3) S. Planta, Rhätien S. 528.

4) Züricher Urk.-Buch 143. N. 259.

5) Neug. 604. a. 893 nicht Unfreie, aber tributaria ſteht auch für tributa Streit, ob eine Frau tributaria. Züricher U.-B. I. 159. p. 70. Arnulf.

6) Cod. St. Gall. N. 312. a. 828.

7) Trad. Sangall. N. 328. p. 303 von a. 829 tributarius Gisalmar unam hobam . . ad coenobium . . contradidit . . . nomine sed cum partibus regis ipsum tributum exigerentur.

8) S. unten Finanz, Grundſteuer.

9) Wie Waitz II. 6. S. 258 annimmt.

10) Neugart 225. a. 826.

11) Könige VIII. 6. S. 168, 187.

12) Die (mansionarii, tributarii, magister tributariorum), diarii W. U. 8. a. 764 gehören, wie die gefälſchte Urkunde, dem XII. Jahrhundert an.

Digitized by Google

und servitia dem neuen Herren leisten [1]). Sie sind nicht [2]) den Alamannen eigenthümlich, wo sie auch nur zweimal (a. 856 und 857) begegnen [3]): das Wort ist gemein germanisch [4]), sie leisten »servitia« und »tributa« [5]), müssen aber nicht unfrei sein. Die gilstriones (nostri), Gundwin und Liudo, veräußern 5 Joch an einen Priester.

Die wichtigste und zumal die vornehmste Rolle unter diesen Abhängigkeitsverhältnissen spielen auch hier wie im ganzen Frankenreich [6]) Beneficium und Vassallität, zumal seit c. a. 740 [7]), da die beiden bis dahin ohne rechtliche Verbindung neben einander hergehenden Linien zuerst thatsächlich, dann rechtsnothwendig in Eins zusammenfielen. Vielbedeutig ist der Ausdruck Senior: vor Allem bezeichnet er den Oberen des Vassus und den Verleiher eines Beneficiums: — aber keineswegs nur diese beiden [8]).

Durch Annahme von Precarium oder Beneficium wurde die persönliche Freiheit nicht gemindert [9]). Allein unerachtet sorgfältiger Wahrung der persönlichen Vollfreiheit des Precaristen drohte ihm doch die Gefahr, allmälig zum Halbfreien oder gar zum Unfreien der Kirche herabzusinken [10]).

Die sogenannte precaria remuneratoria setzt stets eine precaria oblata voraus, d. h. der Schenker erhält von dem Beschenkten außer dem Geschenkten ebensoviel oder noch mehr zurück [11]). Ein begrifflicher Unterschied zwischen Beneficium und Ueberlassung von Grundstücken

---

1) W. U. I. 127. a. 857. Du Cange IV. p. 99. J. Grimm, R.-A. 4. Neug. I. p. 294, 495, 528, irrig Du Cange = gillonarii L. Visig. II. 4, 4. (buticularii).

2) Wie Stälin (W.) I. S. 354 annimmt.

3) Neugart N. 364. a. 850. Dümge Reg. Bad. p. 71.

4) Got. gilstr., alth. Kelstar, von gildus gelten, d. h. zahlen, auch angelsächsisch s. Grimm, R.-A. 4 S. 495, 528.

5) Dümge l. c.

6) Könige VII. 1. S. 211. VIII. 2. S. 87, 151.

7) Beneficien-Empfänger heißen vassi schon a. 728. Pard. II. p. 357. a. 757. Trad. Sangall. 21. Ueber die allmälige Verdrängung von Vassus durch Vassallus im XI. Jahrhundert Waitz-Seeliger V. S. 521 (leudes verschwindet s. oben) über satelles, cliens, fideles, homo oben S. 167 und Waitz a. a. O.

8) Ueber den dominus vel senior in der L. R. Rh. Cur. IX. 30, 2 s. auch Osenbrüggen, langob. Strafrecht S. 49.

9) VIII. 2. S. 151. v. Schwind S. 2.

10) Könige VIII. 2. S. 217.

11) von Schwind S. 2, s. unten „Zustände".

Digitized by Google

gegen Zins an Unfreie und Liten besteht nicht[1]; auch an Unfreie werden beneficia verliehen und auch Freie zahlen von beneficia Zins). Die römischen honorati werden zeitgemäß umgestaltet, so daß z. B. auch Kronvassen darunter fallen mögen[2]. Die römischen seniores civitatis sind die „Angesehnsten", „Ersten" Bürger der Stadt, kein Rechtsbegriff: steht dabei „und die andern Richter", so folgt aus diesem schiefen Latein nicht, daß jene auch Richter sein müssen[3]. Den seniores civitatis[4] und den primates civitatis (neben dem defensor cum suo officio) entsprechen die rectores loci[5]. Die stärkste Würdigung des Seniorats würde liegen in der Vorschrift[6], daß der Richter vor der Verurtheilung den Senior des Schuldigen benachrichtige. Allein zweifellos[7] steht hier senior = princeps = rex: denn die Vorlage nennt den Kaiser oder den germanischen Herrscher: rerum domini wird in jenen römischen Quellen des V. und VI. Jahrhunderts z. B. bei Burgunden, Westgoten gern und um der Unbestimmtheit willen für einen solchen gebraucht: und daß senior für sich allein im VIII. Jahrhundert schon den Frankenkönig bedeutet, ward gezeigt[8]. Senior wird so allgemein für jeden Uebergeordneten gebraucht, daß auch der fiduciarius bei der römischen emancipatio so heißt, dem freilich der Emancipatus als commendirt gilt[9].

Vassus bedeutet hier — in der Lex — zunächst noch jeden unfreien Hausdiener[10]. Aber schon setzt die Lex[11] dingpflichtige, also

---

1) Anders scheint es, von Schwind S. 3. Vgl. VIII. 5. S. 78.

2) L. R. Rh. C. I. 7. de *qualemcumque actum*, fehlt in der Vorlage: hier nur honorati provinciarum id est ex *curiae* corpore aut dignitatem per principem honoratus.

3) L. R. Rh. C. III. 17, 2.

4) l. c. 19, 4.

5) u. 6) L. R. IX. 30, 2.

7) S. oben princeps S. 143 f.

8) VIII. 6. S. 268. der dominus der Lex weist auf den Herrn des Unfreien. Die Vorlage lautet: si quando aliquae *majores personae* aut alicuius dignitatis viri vocantur in crimen, judex ad *rerum dominos* referat, ut de hujusmodi personis quid fieri debeat dominorum praeceptio justa constituat: also gefreiter Gerichtstand der Vornehmen vor dem Kaiser oder germanischen König, wie Könige VIII. 4. S. 34, 43.

9) L. R. XXII. 6. Sogar senior de testamento sagt die Lex R. XXVI. 4, 1 im Sinne von heres ex testamento.

10) L. A. 74, 81, 3 si . . dominus . . duodecim vassos infra domum habet.

11) 36, 3. Ebenso Capit. Remedii c. 3. vassus (dominicus) ingenuus (vel) servus.

Digitized by Google

freie Vaſſen, voraus. Ein Vogt Wolfhart hat einen Freigebornen zum Vaſſallen[1]. Freie und Unfreie erſcheinen nebeneinander als Vaſſallen des Biſchofs[2]. Während ſonſt ein höheres Wergeld der Vaſſallen nicht bezeugt iſt, hat hier[3] der vassallus servus ein Wergeld von 60 sol. wie der ingenuus de patrianos, der einfache servus von 30 sol., der vassallus de casa sine ministerio aut junior in ministerio von 90 sol., der unfreie wie freie Träger höherer ministeria von 120 sol. Unrichtig behauptet man[4], das merovingiſche Reichsrecht zeichne nur Antruſtionen aus, nicht Vaſſen[5]. Auch eine Frau kann beneficia erhalten[6]. In großen Reichthumsverhältniſſen wird auch der Vaſſallen des Schenkers gedacht: ſo ſollen die Adalharts, wohl eines Verſchwägerten Ludwigs I.[7], nach des Schenkers Tod lebenslänglich deſſen Wittwe Swanaburg dienen und nach deren Tod, falls ſie wollen, dem Abt von Sanct Gallen; falls ſie nicht wollen, zieht der Abt die beneficia zu beliebiger Verwendung ein[8]. Für die Kronvaſſallen gelten theils die allgemeinen Grundſätze der Vaſſallität, theils beſondere durch die Rechtsſtellung dieſes Seniors bedingte. Leudes, ſelten[9] in dieſen Quellen, ſind (vorab) die Kriegsmannen wie des Kaiſers ſo des Kronvaſſallen[10]. Auch der König kann einem Getreuen nur mit deſſen Einwilligung ein beneficium nehmen, es einem Kloſter zu ſchenken. So das lebenslängliche beneficium eines Grafen[11]. So ſchenkt Karl III. Sanct Gallen das bisherige beneficium eines Vaſſallen — unter deſſen Zuſtimmung — als Eigen[12]. Ein heimgefallnes Kronbeneficium dagegen wird vom König ohne Weiteres gegen Kloſtergüter vertauſcht[13]. Vertauſcht

1) Neugart 317. a. 847.
2) Capitula Remedii c. 3.
3) Cap. Rem. c. 3.
4) v. Daniels S. 244.
5) Vgl. VII. 1. VIII. 2.
6) W. U. I. 110. a. 844 durch repraestatio.
7) Neugart 305. a. 843.
8) l. c.
9) Oben S. 165.
10) Z. B. F. Aug. 21.
11) Neug. 654. a. 905 ſagt ſogar consentiente et *perdonate* (l. perdonante), freilich war es der mächtige Markgraf Burkhard Ludwigs II.
12) W. U. I. Nachträge D. p. 410. a. 856. Kronbeneficien auf Lebenszeit des Empfängers W. U. I. 115: in Einem Satz bedeutet beneficium Lehen und Wohlthat a. 848.
13) Neug. 562. a. 885.

Digitized by Google

andrerſeits ein Königsvaſſall ſeine Kronlehen, bedarf er ſelbſtverſtändlich der Verſtattung des Königs[1]). Der Tauſch des Beneficiums eines Kronvaſſallen mit Kloſter Fulda wird von einem zweiten nach Auftrag des Kaiſers unter Zuziehung Ortskundiger geprüft, dann auf deſſen Antrag vom Kaiſer beſtätigt[2]).

An Kronvaſſallen wird nicht nur beneficium, daneben auch erblich Eigen an Krongut vergabt[3]). Der Lehensherr[4]) ſchenkt auch wohl dem bisherigen Beneficiar das beneficium zu Eigen.[5]) Königsgut wird auch dem Vaſſallen eines Grafen zu Eigen geſchenkt[6]). Rührend iſt die Treue, mit der ein Vaſſall fromme Stiftungen macht, nicht nur für ſein und der Seinen, auch für des Herrſchers Seelenheil[7]). Ein Abhängiger bittet den senior, ihn zum Dienſt heranzuziehen, damit er ihm nicht ganz entfremdet werde[8]).

Der Bericht der historia Welforum (des früher ſogenannten Anonymus Weingartensis), von dem alten Welfen Eticho, der ſich über die Lehenannahme ſeines Sohnes Heinrich von dem Kaiſer dermaßen grämt, daß er der Welt entſagt und mit 12 Genoſſen in die Bergwildniß des Ammergaus in Baiern ſich zurückzieht, ſeinen Sohn nie wieder zu ſehen, iſt wohl geſchichtlich nicht zu verwerthen; ſpät entſtanden und ſagenhaft gefärbt, trägt er fremde Anſchauungen in die Vorzeit hinauf[9]). Von dieſer wie der folgenden Zeit gilt: nirgends erſcheint das Standesrecht durch die Pflichten der Vaſſallität beſchränkt oder gemindert[10]).

---

1) W. U. I. 113. a. 846.

2) Neug. 482. a. 875.

3) W. U. I. 101. a. 839.

4) Neug. 583. a. 889. W. U. I. 166.

5) König Arnulf. Cod. Trad. Sang. 385. N. 665. Böhmer-Mühlbacher 1085. a. 891.

6) Neug. 588. a. 889 in perhennem [sic] proprietatem.

7) W. U. I. 136. a. 406. a. 861.

8) Coll. F. Sang. add. 6. über „Idithun" daſelbſt ſ. Zeumer.

9) Ueber die Quelle vgl. Wattenbach II. S. 338. Potthaſt I. S. 796. p. 617. Verfaſſer [?] Abt Werner geſt. 1188 ed. Weiland Monumenta Welforum (Scr. rer. Germ. in usum scholarum 1869).

10) Waitz-Zeumer V. S. 451.

Digitized by Google

### D. Die Halbfreien.

#### a) Die Leten.[1]

Mit Unrecht hält man[2] die Leten für Freigelaſſene — dem Urſprung nach —: freilich werden ſie oft dieſen gleichgeſtellt[3]. Schon die Sprache[4] ſcheidet ſie von den Freigelaſſenen. Freigelaſſene gab es in allen Theilen des Frankenreichs, ſo hätte es auch überall Leten geben müſſen: das war aber durchaus nicht der Fall[5].

Wie bei Franken[6], Angelſachſen, Sachſen, Friſen, begegnen ſie auch bei Alamannen[7]; es iſt alſo nicht nothwendig, ſie erſt durch die Franken hier eingeführt anzunehmen[8]. Schon von den Römern werden »Suebi« auch als Leten, häufig angeſiedelt und im Kriegsdienſt verwendet[9], zur Zeit des Honorius bezeugt[10]. Man[11] läßt die Leten erſt nach dem Tode des Probus angeſiedelt werden [?] und betont[12] die Waffenpflicht der Leten, aber dieſe trifft noch mehr die foederati[13]. Leten ſind ſowohl Alamannen als andere Germanen und — ſpäter —

---

1) von Wietersheim-Dahn I. S. 318—324. D. G. I. a. S. 209, 522, 568. II. S. 450 f. Könige VII. 1 S. 250. VIII. 2 S. 212. Stälin (W.) I. S. 159. Albrecht p. 17.

2) Wilda S. 667.

3) L. Al. 95 aduit. 18, 27.

4) J. Grimm R.-A.[4] I. S. 428. „mindere, Geringere".

5) v. Wietersheim-Dahn I. S. a. a. O. Buſch II. S. 10 ſieht in den Leten die von Chlodovech beſiegten Alamannen: aber dieſe blieben vollfrei, wurden nur ſchatzungspflichtig.

6) 2 a.

7) Pactus II. 27, 48, 51, 53. hier von Freigelaſſenen — ingenua, dann leta, dann ancilla. Lehmann 95 (p. 153) 2, 92, 2 lida neben lisa.

8) Dieſe Meinung Gaupps Anſicht S. 176. Thüringe S. 147 hat Waitz I. S. 154 früher getheilt, ſpäter aber aufgegeben, vgl. Boos die Liten und Aldionen nach den Volksrechten 1874. Lehmann N. A. X. S. 471.

9) Notitia dignit. ed. Böcking p. 104 praefecti letorum gentilium Suevorum (zweimal) in der Auvergne vgl. Meitzen I. S. 532.

10) Cod. Theodos. VII. 20 c. 12 Arcadii et Honorii; fränkiſche bei Trier Eumen. panegyr. Constantio dictus c. 20. Ueber die Aufnahme von Barbaren als Leti oder Coloni Meitzen I. S. 364. 399, wo er aber irrig ſie als „Uebermächtige" Land und „Anſitzung" ertrotzen läßt.

11) Meitzen I. S. 399.

12) I. S. 330.

13) v. Wietersheim-Dahn I. S. 312. 389.

Digitized by Google

Romanen[1]. Daß die suebischen Leten unter Präfecten in Gallien Alamannen waren[2], ist möglich, aber unsicher.

Wenig eingehend behandelt sie das Gesetz[3]: persönlich frei, aber mit Zins und Frohn beschwert[4], sitzen sie auf fremder Scholle: ihr (Schutz-) Herr bezieht ihr Wergeld und ihre Bußgelder: sie haben weder Ding-Recht noch Waffen-Recht (und -Pflicht). Aber sie sind nicht unfrei: nur ungenaue Rede zählt sie zu den servi, genaue scheidet sie wie von den Vollfreien, so von den Knechten[5] und von den (späteren) Ministerialen.

Bei den Alamannen heißt der Lete — als Freier und als Mann — auch baro[6]. Selbstverständlich heißt aber auch den Alamannen wie gemein-germanisch der Mann überhaupt baro[7]. Der letus verhält sich zum servus bei Verwundung wie 4 zu 3[8]. Viel seltner als Unfreie werden Leten — aber doch auch — als Zubehörden von Grundstücken[9] genannt. Der letus wird vielfach dem Freigelassnen gleich, seltsamerweise aber dem Unfreien nach gestellt; auch er kann wie dieser „freigelassen", d. h. dem Gemeinfreien gewissermaßen (nicht in allen Stücken z. B. bei Leichenberaubung) gleichgestellt werden[10]. Die Freilassung eines Leten erfolgt in der Kirche[11] oder vor versammeltem Heere[12].

Auch Kronknechte und Leten sind durchaus nicht dasselbe[13]: Kronknechte sind unfrei, Leten halbfrei, und nicht nur die Krone hatte Leten.

---

1) Zu eng doch Stälin (S.) S. 71 „Germanen, welche vom römischen State gegen Verpflichtung zu Kriegsdiensten Land empfingen": es giebt Leten außerhalb des römischen Reichs und nach seinem Untergang und Leten ohne Kriegspflicht.

2) Wie Cramer S. 58.

3) L. al. T. 95. c. add. 27.

4) Ueber Kopfzins und Ehebeschränkungen der „Hörigen" Heusler I. S. 136.

5) Könige VII. 1. 250. VIII. 2. 212. Waitz-Zeumer V. S. 223.

6) L. Alam. 98, 4 baro . . dagegen servus lesa (= leta?): dagegen ancilla; erst karolingisch (744) Urkunde bei Neugart I. 19 mancipios . . dagegen persones; vgl. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 18. Sind das die homines (= barones?) der Trad. Sangall. N. 7?

7) L. Alam. pactus II. 33. 37. S. oben S. 164.

8) P. II. 27. 28.

9) W. U. 18. Neug. I. 67 a. 777. W. U. l. c. servi, leti, liberti.

10) P. II. 45. 46. L. 49.

11) Könige VII. 1. 257. VIII. 2. 207. S. VIII. 4. S. 175.

12) P. II. 45 in ecclesia aut in heris generationis dimissus.

13) Wie Merkel de r. p. 37. Grundlos sind die Ausführungen Merkels p. 9 über die Umwandlung der Abgaben der Leten (an den König). Unbegründet auch



Digitized by Google

„Hörige“ in den Städten[1]) mögen hie und da aus früheren bäuerlichen Leten hervorgegangen sein: noch a. 997 liegen Hufen von Leten in Diedenhofen[2]).

b) Die Colonen[3]).

Schon in dieser Zeit wurden die zu einem Gut gehörigen Halbfreien — verschiedener Art — und die Unfreien mit den von ihnen zu entrichtenden Zinsen und zu leistenden Arbeiten, z. B. Handwerk-Arten aufgezählt[4]). Werden wiederholt[5]) statt coloni calonicae (sic), colonicae als verschenkt genannt, so ist wohl vor Allem an mit verschenkte terrae colonicae gedacht. Colonici sind Colonen, die (mit ihren Grundstücken coloniae, colonicae terrae) verschenkt werden[6]). Neben den verbliebenen römischen coloni gab es andere frei oder halbfrei auf fremder Scholle Sitzende: es sind die accolae manentes, commanentes der Urkunden[7]): lantsil, [sic für sidil], lantsazo bezeichnet solche Hintersassen. Später hat dann die nach römischem Recht lebende Kirche und auch der Fiscus diese römische Form nachgebildet, die aber zuletzt von den andern Arten der persönlichen und der auf Landleihe beruhenden

---

Alles, was er de r. p. 9 aufstellt über Herabdrückung der Leten und Freigelassenen durch die Franken zu einer Art von Unfreien (»servilis conditio«); über andere Wirkungen des geänderten Münzsystems, wonach jeder gemeinfreie Franke dem Adel der Alamannen gleichgestellt worden sei, über die kirchlich Freigelassenen und die Leten u. s. w. Der Irrthum der mehreren Aufzeichnungen der Lex hat all diese Irrthümer herbeigeführt; die barones de minofledis müssen bei ihm die Leten sein. S. 9. Ganz verkehrt sind sachlich (und sprachlich: [hier aus dem Keltischen nach Leo (Malb. Gl. I. 42) und Mone) (Urgesch. II. S. 250) lith = halb, halabing! litus = halb Bauer] die Erklärungen Merkels S. 5, 29 über die Leten; aber auch Jakob Grimms wechselnde Deutungen, Grammatik II. S. 75. Gesch. d. D. Spr. II. S. 773, befriedigen wenig: vgl. v. Wietersheim-Dahn I. S. 318, 322 f., 434, 587. II. 106. I. 456. Zunahme II. S. 124 a. a. O. D. G. I. a. S. 209—213. vgl. Schmeller, W. B. S. 15, 47 zornig, träge, ähnlich J. Grimm R.-A.[4] S. 311, 379, 424.

1) Gothein S. 140 f.

2) Mittelrhein. Urkundenbuch I. 274.

3) Könige VI. S. 171. VII. 1. S. 253. VIII. 2. S. 204 f.

4) Noch häufiger und genauer in der nächsten Periode: lehrreich die Gründung von Kloster Petershausen a. 983 bei Konstanz durch Gebhard II. Waitz-Zeumer V. S. 213.

5) Neugart 182 a. 815, W. U. I. 17.

6) Neugart l. c. c. 66 a. 776.

7) Oben S. 167.

Digitized by Google

Arten der Abhängigkeit[1]) verdrängt wurde. Die coloni heißen auch originarii[2]). Ungenau werden sie auch servi genannt, obwohl sie ohne Zweifel dem Begriffe nach persönlich frei waren[3]). Thatsächlich freilich unterschieden sie sich fast nicht mehr von den Unfreien. Colonen erhalten wie Unfreie außer ihrer Scholle häufig ein peculium: sie dürfen von Beidem ohne Zustimmung des Herrn nichts veräußern[4]); wer wissentlich fremden Colonen in sein Haus aufnimmt, hat ihn nebst dem von ihm in der Zwischenzeit geleisteten Zins[5]) dem Herrn zurückzustellen, „und der Colone, der nicht sein wollte, als was er geboren, wird in Unfreiheit gestoßen", also in tiefere Stellung. So ist wohl das in servitium redigatur hier zu verstehn, die Rückgabe ist bereits vorher ausgesprochen[6]). Die ganze familia colonaria flüchtet wohl zu einem andern Herrn[7]), dies steht einem Sachverlust (de facultate) völlig gleich. Wer aber einen Colonen seinem Herrn abspänstig macht, ihn zu sich lockt[8]), zahlt für einen Fiscalischen ein Pfund Gold, für den eines Privaten ein halbes. Der Colone entrichtet von der ihm überlassnen terra einen Zins, der mercedes oder tributum heißt[9]). Der Herr kann vor Verjährung seiner Klage in 30 Jahren (bei der colona 20) den Flüchtling, dessen Kinder — denn der Stand ist erblich — und die Zinse der Zwischenzeit von dem Aufnehmer heraus verlangen. Nach Ablauf jener Fristen kann von dem Aufnehmer nichts verlangt werden; gebiert die colona vor

1) VII. 1. S. 207, 212. VIII. 2. S. 87, 151.

2) L. R. XVIII. 11.

3) Könige a. a. O. Ueber die römischen coloni und possessores Kuhn I. S. 257. Ueber Aufkommen und Vorzug der coloni gegenüber den römischen Unfreien, Meitzen I. S. 301; über die coloni, die cives Romani sind, Mommsen, Hermes XV. S. 390. Ueber den Einfluß des römischen Colonats auf die bäuerliche Erbleihe von Schwind S. 2. Ueber den Unterschied von (alten) Coloni und (neueren) Leti Meitzen I. S. 365, der aber unrichtig leti (liti) und laeti „Erfreute"[!] trennt, s. von Wietersheim-Dahn a. a. O.; über die wachsende Verschlimmerung der Lage der Coloni S. 364; über die mit Reichsland beliehenen Beneficiati S. 366, Mommsen, das römische Militärwesen seit Diokletian, Hermes XXIV. S. 233.

4) L. R. V. 11.

5) Vorlage: tributa, Lex mercedes.

6) l. c. 9.

7) L. R. IV. 20.

8) Vorlage: sollicitaverit. L. samardecaverit, V. 9, 2 von smarrire, s. Diez I. p. 205.

9) l. c. und 10.



Digitized by Google

Ablauf von 20 Jahren Kinder von einem Colonen des Aufnehmers, fällt $^1/_3$ derſelben mit der Mutter dem früheren Herrn zu, $^2/_3$ dem Aufnehmer[1]). Doch ſoll auch hier behufs Zuſammenhaltung der Ehe ſtatt der colona eine Erſatzcolona und ſtatt der Kinder deren Werth gegeben werden. Hat die colona einen Freien geheirathet, gehört die ganze Geburt dieſem oder deſſen patronus[2]); die ancilla wird der colona gleich oder ähnlich, beiden der ingenuus, obzwar alieni juris, entgegengeſtellt[3]).

Die Zurückforderung des Colonen durch den Herrn wird ſogar vindicatio genannt, obzwar uneigentlich, da jener nicht Sache, nicht Unfreier iſt: ſie verjährt in 30 Jahren, die der Flüchtling unbeunruhigt[4]) bei einem Andern geweilt: weilte er bei dreien je zehn Jahre, hat er dem letzten Schutzherrn zu verbleiben, andernfalls bei dem, der ihn länger als die andern hatte. Aber die Kinder des flüchtigen Colonus in 30, der colona in 20 Jahren nimmt der verlaſſne Schutzherr als Colonen in Anſpruch.

Bei Ehen zwiſchen Freien (collegiati) und Coloninen oder unfreien Mägden folgt das Kind der ärgern Hand[5]). Colonen dürfen ſo wenig wie Unfreie zu tabularii und andern Statsbeamten beſtellt werden bei Strafe der Einziehung für den Fiscus[6]). Sie kommen am Häufigſten, aber nicht allein auf Kron- und Kirchen-Gütern vor[7]): dieſe haben das Wergeld des minofledus und beide nehmen vielfach günſtigere Stellung ein als die der Privaten: ſogar an Ueberhebung über die kleinen Gemeinfreien fehlt es nicht. Schon Conſtantin muß die Richter mahnen, auch die kaiſerlichen (Unfreien und) Colonen zur Rechenſchaft zu ziehen, nicht ſie oder die anderer vornehmer patroni aus Scheu vor dieſen unbeſtraft zu laſſen[8]).

Kron- und Kirchen-Colonen werden wiederholt einander gleich-

---

1) l. c. 10 quia colonum duae partes agnicio (sic) sequetur et colona(m) tertia.

2) Vorlage: dominium, Lex dominum: nicht Eigentümer *arg. ingenuum* juris alieni.

3) L. R. IV. 8, 3.

4) L. R. XVIII. Quedo = quieto ordine vgl. Diez W. B. I. S. 90; vgl. IX. 19, 2 quida ordine, 8. 23, 23 quieto ordine.

5) L. R. XIV. 1.

6) L. R. VIII. 1.

7) T. 9 liber ecclesiae quem colonum vocant. T. 23 liberi ecclesiastici sicut et coloni regis.

8) L. R. Rb. C. II. 1, 1.

Digitized by Google

gestellt[1]), über ihnen steht der liber, d. h. Vollfreie: sie sind beide nicht[2]) ebenbürtig Voll-Freien, obwohl als frei anerkannt: (Colonen Anderer (liberi) werden als Gatten Freier gar nicht vorausgesetzt!), daher die Ehe einer Freien mit ihnen jene vom Grunderbe ihres Vaters ausschließt[3]). Ausdrücklich erkennt das Gesetz die Freiheit zumal der Kirchen-coloni an[4]): diese der Kirche erhalten das gleiche Wergeld wie andre (freie) Alamannen[5]).

Die Kirchencolonen werden auch in ihren Leistungen den Kroncolonen gleichgestellt: Nichtleistung von Zins oder Frohn[6]) wird durch Richterspruch mit 6 sol. gebüßt[7]), also nicht durch Strafgewalt der Kirche; auch zu Frohnden werden sie zwar auf Befehl des Herrn, aber unter Vermittelung des judex, der seinen Ring oder ein andres Richterzeichen übersendet, aufgeboten: auch hier bedroht den Ungehorsam eine Buße von 6, gegen den Ring des Bischofs von 12 sol[8]).

c) Die Freigelassnen[9]).

Ingenui bezeichnet jetzt ganz regelmäßig wie den Freigeborenen den Freigelassenen[10]). Ein Freigelassener soll sein »bene ingenuus«[11]). Bei Verschenkung von Unfreien (homines, casati) wird ein Kind, freigelassen und vorbehalten, fälschlich ingenuus genannt[12]). Der Freilassungsbrief heißt selbst ingenuitas[13]). Uebertreibend werden Freigelassene gleichgestellt „den von freigeborenen und höchst edlen (Nobi-

1) T. 57.

2) Vgl. L. 8 (9). p. 75 (c. 4, 1), 22 (23). p. 83.

3) L. 55 (57). p. 114.

4) L. 8 (9). p. 75 liberum ecclesiae, quem colonum vocant, ebenso 22 (23). p. 83.

5) l. c. sicut alii Alamanni ita conponatur.

6) S. unten wirthschaftliche Zustände.

7) L. 22 (23). p. 83 [1].

8) l. c. [2].

9) Könige VI. S. 178. VII. 1 S. 257. VIII. 2 S. 207. Sohm S. 573, die liberti des altgermanischen Rechts z. B. R.-G.[2] germ. Abtheil. XXI. 2 S. 20. Stock, die Freilassungen zur Zeit der Volksrechte (Halle'sche Doctorschrift 1881). W. Sickel, Freistat S. 13. Fournier, essai sur les formes de l'affranchissement.

10) Ingenui = Freigelassne, famula = mancipium. Neugart l. c. 88 a. 784. Oben S. 165.

11) Neug. 440. a. 866. Freilassung, relaxare ut sint *ingenui* sicut alii censarii Zeuß, W. 191. a. 810.

12) Neugart 13 a. 744. l. c.

13) Zeuß, W. 191. a. 810.

Digitized by Google

lissimi Alamannorum) Alamannen Abſtammenden«[1]). Freigelaſſene, fortab wachszinſige Mägde werden ausdrücklich gleichgeſtellt den übrigen tributarii censarii, beide ſind alſo gleichgeſtellt, epistolarii, d. h. „die Letzten, wenn ſie unter ſolcher Bedingung als ingenui" freigelaſſen ſind[2]). Die Freilaſſung gilt als gottgefällig Werk[3]). Freilaſſung einer vernacula, eines servus geſchieht um des Seelenheils willen[4]). Eine ſchöne Anwendung der chriſtlichen Lehre von der Gleichheit aller Menſchen in Chriſtus mußte die Freilaſſungen befördern[5]). Unfreie dürfen nicht geweiht werden[6]), häufig werden ſie zu dieſem Zweck freigelaſſen[7]), aber nicht immer war die Kirche dann mit ſolchen zufrieden[8])! Nennt Ludwig I. einen Prieſter Engilbert wiederholt ſeinen servus, iſt nachläſſiger Ausdruck für libertus anzunehmen[9]). Nonne darf eine ancilla ſein[10]).

Freilaſſungen ſollen Sonntags oder an einem Feſttag des Heiligen geſchehen[11]), einmal, weil ſie meiſt in der Kirche vorgenommen werden, dann um der größeren Feierlichkeit willen, und wohl auch wegen jener frommen Bedeutung. Die Freilaſſung geſchieht vor dem Heere oder in der Kirche, oder durch Freibrief[12]), oder durch Schatzwurf[13]). Freilaſſung in der Kirche oder durch Freibrief[14]) wird gleichgeſtellt, auch

1) Coll. T. Sang. 16.

2) Zeuß, W. 166. a. 837, fortab ſollen ſie nur Gott dienen, dem Alles unterthan 191. a. 810 und oft.

3) Pro Dei timore et pro animae remedium seu pro eterna retributione. Neugart 88. a. 784. Ueber die Häufigkeit der Freilaſſungen im X. Jahrhundert. Weller, Aufiedel. S. 80.

4) Form. Aug. B. 21, 34.

5) Form. Aug. B. 42 sive servus, sive liber, omnes in Christo unum sumus, Galater III. 28. Schöne chriſtliche Begründung der Freilaſſung von 50 Unfreien auf einmal Coll. F. Sang. 16 illud tempus recolens, quando servus liber erit a domino suo [vgl. über dieſe Formeln aus Liebe zu Chriſtus, der uns aus der Knechtſchaft des Teufels befreit hat. l. c. 17. Dümmler, Formelbuch S. 98 f.]

6) VIII. 5 S. 231.

7) Neugart N. 341.

8) Vgl. l. c. Hohenaltheim Scr. IV. p. 500.

9) W. U. I. 74. a. 816.

10) S. unten Kloſterweſen.

11) L. R. XXIV. 25, 1. die Vorlage hatte die Freilaſſung am Feiertag nur verſtattet, nicht geboten.

12) Freilaſſung in einer Königsurkunde. Z. U.-B. I. p. 39 a. 868.

13) Könige VIII. 2 S. 209 a. a. O.

14) Tabularii und cartularii VII. 1 S. 266. VIII. 2 S. 208. Brunner R. G. S. 218. Urkunde I. S. 211.

Digitized by Google

bezüglich des Wergeldes von 80 sol. — der Hälfte des urſprünglichen Gemeinfreien Wergeldes: — es bleibt unbeſtimmt, ob das der Kirche (bei Freigelaſſenen einer ſolchen) oder den Söhnen zu entrichten iſt[1]). Die Freilaſſung zum Vollfreien geſchieht in der Kirche in Gegenwart des Prieſters und des Volkes, der Gemeinde; nur Geiſtliche dürfen die Freilaſſung allein, ohne ſolche Zeugen, mündlich, ohne Freibrief, aber nur in der Kirche vornehmen. Die Lex R.[2]) übergeht den Begriff des civis Romanus der Vorlage neben den Worten »ingenuus« und »plena libertas«. Freilaſſung „zum römiſchen Bürger" behufs Eintritt in den geiſtlichen Stand unter Belaſſung des peculiums in Gegenwart von vielen Laien und von Geiſtlichen erfolgt auch in ſpäten Urkunden ganz in den Formen der L. R. Rhaet. Cur. und der romaniſch-merovingiſchen[3]). Jene alten römiſchen Ausdrücke werden offenbar mit oft wenig Verſtändniß wiederholt[4]). Außer der Freilaſſung in der Kirche kennt auch die L. R.[5]) die vor dem König. Freilaſſung durch Schatzwurf[6]), durch Karl III. (nach einer Urkunde Ludwigs des Deutſchen) geſchieht nach Lex Salica, während er doch nach Uferfrankenrecht lebte[7]). Die Freigelaſſnen lebten nach dem Recht ihres Freilaſſers ohne Rückſicht auf ihre Abſtammung[8]). Zumal auch der Sohn des Freilaſſers ſoll die Freilaſſung, die ja den Nachlaß — bei 50 Freilaſſungen — erheblich mindert[9]), nicht anfechten können[10]). Zum Zweck der Sicherung[11]) werden ſie dem Kloſter als zinspflichtig, aber ſchutzberechtigt überwieſen. Bei Belaſſung des peculiums wird den Freigelaſſnen oft zugleich mundiburdis und defensio des Kloſters gewährt[12]). Oft erfolgt geradezu

1) L. 16 (17) p. 79. 17 (18) p. 80.

2) IV. 7.

3) Neug. 341. a. 851 zur römiſchen Bürgerin. Wartmann I. p. 95. Hauck I. S. 89. Ueber den römiſchen Freigelaſſnen in der Inſchrift bei Mommſen Mittheil. X. N. 236 f. Keller, Mittheil. XII. S. 289 (zwiſchen a. 117 und 192).

4) Neugart 88. a. 784 subjiciuntur cives Romanas (sic), portas apertas.

5) IV. 9 »princeps«.

6) Könige VII. 1 S. 267. VIII. 2 S. 209.

7) Sohm, L. Rip. Legg. V. Coll. Form. Sang. p. 243 additam. 2 auch noch a. 906. Neug. 658.

8) So eine Liupria zu Waſſerburg am Bodenſee nach der lex Romana Wartmann I. p. 95. a. 784.

9) Zuweilen wird die Zuſtimmung der Geſippen eingeholt l. c. 17.

10) Coll. F. Sang. 16 l. c.

11) ut alicubi municipatum (= mundeburdum) et tutelam habeant.

12) Neugart 88. a. 784.

Digitized by Google

Freilaſſung in die erbliche Zinspflicht gegenüber einem Kloſter (als Muntwalt) [1]). Deßhalb wohl auch wird dieſe Freilaſſung (wie übrigens auch ſonſt) vor dem Altar vorgenommen [2]). Ein Freilaſſer ſchenkt 3 freigelaſſenen Mädchen auf deren Lebenszeit Grundſtücke, die bei deren Tod Sanct Gallen anfallen [3]). Zuweilen erſetzt eine carta traditionis an die Kirche die carta manumissionis: der tradirte Unfreie wird als Freigelaßner — obwohl dies nicht geſagt wird — der mundiburdis der Kirche überwieſen [4]). Freigelaſſnen Mägden wird auferlegt, ſich in die mundiburdis (municipium!) des Kloſters Weißenburg zu begeben und jährlich 2 denare in Geld oder Wachs zu zinſen [5]). Zinsſaumſal ſoll zwar nach dem Recht gebüßt, aber die Freiheit um deßwillen nicht verloren werden. Unfreie ſollen ingenui werden, wie von ingenui gezeugt, ſollen auch den Erben des Freilaſſers keinerlei Dienſt, oder obsequium libertinitatis ſchulden, nur Gott dienen, ihr Peculium behalten und bewirthſchaften; der Schutz (mundiburdis ac defensio) wird Kloſter Weißenburg übertragen gegen einen Jahreszins von 4 Denaren, unbeſchadet ihrer Freiheit und bei Zinsverzug (für die luminaria) ſollen ſie zwar nach dem Geſetz büßen, aber nicht etwa ihre Freiheit verwirken [6]). Ein Unfreier wird freigelaſſen und angewieſen, ſich das Kloſter als Schutzherrn zu wählen gegen einen Jahreszins in Geld, aber frei von andrem servitium: was er erarbeitet, gehört ihm [7]). Der Freigelaſſne, nun Rechtsſubject von Familien- wie von Vermögens-Rechten, kann Vermögensrechte jeder Art erwerben [8]). Wie die mancipia werden auch die Freigelaſſnen eines verſchenkten Gutes ſammt ihrem peculium mit verſchenkt [9]), aber nicht in Eigenthum, ſondern die bisherigen Rechte des Schenkers über ſie ſollen auf den Beſchenkten übergehen. Freigelaſſne ſind auch in dem Teſtament des Freilaſſers als Freie zu behandeln. Der Herr kann den im

1) Form. Aug. B. 21, 34.

2) 34. l. c.

3) W. U. I. 157. Neug. I. 532 a. 882.

4) Form. Argentin. 2 ſ. oben S. 169, 171.

5) Zeuß, W. 166. a. 837

6) Zeuß, W. 68. a. 797.

7) Zeuß, W. 126. a. 788 der ungeſchickte Ausdruck (condonare mancipium) verwiſcht die Freilaſſung: aber ein Unfreier kann nicht in mundeburdis et defensio, nur in Eigenthum ſtehn.

8) Eindringlich bei der Freilaſſung Form. Aug. 34 sibi vivat, sibi laborat (l. laboret) atque laboratum suum omni tempore possideat.

9) Zeuß, W. N. 47, (cum) mancipiis libertis cum peculiare suo..

Digitized by Google

Teſtament Freigelaſſnen zum Tutor ſeiner Kinder beſtellen[1]). Die Lex ſtraft den Freigelaſſnen gelinder als den Unfreien für Beleidigung[2]).

Wie lang auch in Churrhätien die von der Lex R. freilich noch ſehr vollſtändig angeführten römiſchen Normen ſich im Leben wirklich erhalten haben, iſt ungewiß: die Lex zwar ſetzt ſie als fortbeſtehend voraus, aber doch mit manchen Aenderungen, auch wohl Mißverſtändniſſen ihrer Vorlage: ſo ſoll der Freigelaſſne den verarmten Freilaſſer erhalten[3]), aber unter ſtarker Aenderung der Vorlage läßt die Lex den Freigelaſſnen zweier Freilaſſer, nach dem Tod des Einen dem Andern auch die dem Verſtorbnen geſchuldeten Leiſtungen entrichten[4]). In ſeltſamem Verſehen verſteht die Lex die teſtamentariſche Vorlage als civis Romani liberti dimissi[5]).

Die römiſchen Freigelaſſnen werden — der Lehre nach — noch ganz nach Gajus gegliedert in cives Romani, Latini und dediticii. Cives Romani werden geſchaffen durch Freilaſſung im Teſtament, oder in der Kirche vor dem Volk (ante plebem), oder vor dem König, der an Stelle des »consuls« der Vorlage getreten iſt[6]), die Freilaſſung zum Latinus geſchieht durch Freibrief (minuta carta), oder vor den Freunden oder im Gelage; dediticii ſind ſolche Freigelaſſne, die als Unfreie ſchwere Strafen (nach der Vorlage öffentliche Geißelung) erlitten haben, oder untilgbare Brandmarkung (durch den Herrn) im Geſicht oder am Leibe. Dieſer kann nicht, wohl aber der Latinus zum civis Romanus erhoben werden[7]), der Teſtamente und mit Erlaubniß des Freilaſſers unter Lebenden Schenkungen machen kann[8]). Iſt ein civis Romanus libertus verſehentlich zum civis Latinus libertus ge-

---

1) L. R. XXVI. 3 (weggelaſſen iſt die Erwähnung des Fideicommiſſes der Vorlage).

2) L. R. XXVI. 11, 4.

3) L. R. XXVII. 8, 2.

4) L. R. XXIV. 28, 12.

5) l. c. XXV. 1, 2 die Vorlage ſpricht von dem Anwachſungsrecht zu Gunſten des Ueberlebenden bezüglich des beiden Freilaſſern letztwillig Zugewendeten. Wohl mißverſtanden, nicht abſichtlich geändert hat die Lex XXV. 2 ihre Vorlage, welche die Erbſchaft von Freigelaſſnen nach Köpfen, nicht nach Stämmen theilt. Auch 3, 1 l. c. iſt geändert: die Vorlage ſetzt die Abſicht des Freigelaſſnen voraus, durch Veräußerungen das Erbrecht des Freilaſſers und ſeiner Kinder zu ſchmälern.

6) III. 18.

7) Weil ſie testamenti factio haben? Oder weil ſie durch Teſtament freigelaſſen ſind? frägt Zeumer l. c., wohl eher letzteres.

8) L. R. XXII. 1. I. 6, 4.

Digitized by Google

macht, so fällt sein Nachlaß gleichwohl an den Patron und dessen männliche nicht emancipirte Erben, nicht an die Söhne, die der Freigelassne als civis Romanus gezeugt: denn entscheidend ist der status des Erblassers zur Zeit seines Todes (l. c. 2, 3).

Zu römischen Bürgern Freigelassne fallen wegen leichter Kränkung der Kinder ihrer Freilasser nicht in Unfreiheit zurück, aber bei unbeweisbaren Strafanklagen gegen jene oder ihre Kinder trifft sie Todesstrafe[1]). Sie vererben ihr Vermögen an ihre Kinder, in deren Ermangelung $^1/_3$ an ihre (männlichen) Freilasser, Freilasserinnen können sie es ausdrücklich vermachen: oder sie vermachen $^1/_2$ an ihre freien Seitenverwandten und Vorfahren, $^1/_2$ fällt an den Freilasser, ohne dessen Zustimmung sie bei Lebzeiten keine Schenkungen[2]) vornehmen können. Der Freigelassne, der die Gattin oder Tochter seines Freilassers heirathet, wird zu Kerker oder Bergwerk (metalla, veraltet!) verurtheilt[3]).

Unfreie und Freigelassne dürfen nicht behufs Aussagen gegen den Herrn und Freilasser gefoltert werden[4]). Auch Geständige nicht in der Untersuchung gegen Andere[5]).

Aufgenommen sind die römischen Beschränkungen der Zahl der testamentarischen Freilassungen: wer 2 Unfreie hat, kann beide, wer 3 kann 2, bis zu 10 je die Hälfte, von 17 kann er 5, von 19 kann er 6, von 20—30 je $^1/_3$, von 31—100 je $^1/_4$ freilassen, wer mehr hat, höchstens 100, dagegen durch minutae cartae, oder vor den Freunden, oder vor dem König Alle[6]). Die Umgehung jener Beschränkung dadurch, daß der Herr zwar nicht durch Testament, sondern durch Freibriefe freiläßt, aber erst auf dem Sterbebett[7]), wird verhütet: nur die bei testamentarischer Form zulässige Zahl (der Zeitfolge nach) wird frei. Muß die Zahl der Freilassungen nach der Lex Fufia Caninea beschränkt werden[8]), so trifft das zu-

---

1) L. R. Rh. C. II. 20.

2) Das bedeutet wohl die »carta« (sc. donationis) L. R. XVIII. 6.

3) L. R. XXIV. 18, 3.

4) L. R. XXIII. 14. vgl. IX. 3 anders, scheint es, Zeumer p. 417 aber IX. 3 finden sich ähnliche Ausnahmen: incredulus et paganus; Folter: in trabalium mittere, penas facere l. c. 15.

5) Mitangeklagte? l. c. 15, 2.

6) (princeps, wieder statt des Consuls: abweichend Handschriften zu 1. ante judicem vel principem: judex = Graf?

7) l. c. 2. ähnlich wie später das verbotne Testament durch Vergabung unter Lebenden, aber auf dem Siechbett ersetzt wurde.

8) L. R. XXVI. 11, 5.

Digitized by Google

nächſt die im Codicill, nicht die im Teſtament Freigelaſſnen. Die Freilaſſung durch den Nichteigenthümer iſt ungültig, aber der Unfreie behält, was ihm der Freilaſſer ſchenkt [1]).

Läßt einer von zwei Miteigenthümern eines Unfreien dieſen ohne Willen des Zweiten frei, erwirbt der das Alleineigenthum an dem Unfreien, die Freilaſſung iſt ungültig [2]). Wird ein Unfreier angeſchuldigt und vom Richter in Kerker, Ketten oder Folter (Geißelung, trabalium) genommen, wird er, erweiſt ſich ſeine Unſchuld, frei [3]). Wird eine ſchwangere Unfreie freigelaſſen, gebiert ſie ein freies Kind [4]).

Formen und Wirkungen der Freilaſſung gewähren alſo im Weſentlichen keine Abweichungen von dem früher [5]) Dargeſtellten: zuweilen wird dem Freigelaſſnen ein leichter Jahreszins auferlegt an Kirchen zu den Tagen ihrer Heiligen [6]).

Gegen das Geſetz Chlothachars [7]) ſetzte hier die Kirche ihre alten Anſprüche wenigſtens auf das Wergeld erbloſer Freigelaſſner durch, auch der nicht in der Kirche, ſondern per cartam Freigelaſſnen [8]).

---

1) So ganz allgemein si aliquid (in ipsam libertatem dederit) die Lex XXV. 5, die Vorlage ſpricht nur von der Erbeinſetzung.

2) L. R. XXVI. 11, 1.

3) l. c. 2, und der Eigenthümer? Erſatz vom falſchen Ankläger?

4) L. R. XXIV. 23; Vorlage: id enim favor libertatis exposcit.

5) VII. 1. S. 257—270. VIII. 2. S. 207—212. Schatzwurf (Neug. N. 440. a. 866) in der Kirche: portas Romanas d. h. apertas Neug. N. 88. a. 784. 341. a. 851. J. Grimm R.-A.[4] I. S. 459.

6) Neug. Nro. 88. a. 784 unum trimissum (sic) ad incensum (Weihrauch, Du Cange p. 323) ad Sanctum Gallonem (sic) et ad St. Gorgi [sic] ad Wazzarburuc; jährlich 4 Denare an Sanct Gallen Wartmann 482. a. 861.

7) Lex Rib. 58.

8) L. Alam. Chloth. 17. Lantfrid. 15. p. 79 (nach Merkel).

Digitized by Google

### E. Die Unfreien.[1]

#### 1) Die Namen.

Die Bezeichnungen ſind zahlreich und manche ſchwankend[2]. Casati ſind meiſt unfreie, in Häuſern des Herrn wohnende Hinterſaſſen. Curtes haben 11, 12 und 15 Casatae[3]. Zins und Frohn der servi casati werden ſpäter durch das Hofrecht geregelt[4]. Wie bei den Franken — ſchon unter den Merovingen[5] — können Unfreie durch die Gunſt der Herrſcher, auch der Biſchöfe zu wichtigen Aemtern berufen werden.

Die familiae nostrae (des Kloſters, in eodem pago positae) ſind die Haushaltungen der Unfreien, die über den ganzen Gau verſtreut ſind[6]. Familia heißt aber andrerſeits zuweilen auch die Geſammtheit der Mönche eines Kloſters[7]. Famulus[8] iſt der freie wie der unfreie Diener. Daher famulus auch wohl = servus[9]. Königliche Hufen zählen 15 oder auch nur 5, dann wieder 6, famuli[10] (und dazu zwei Weiber?) und 12 mancipia[11]. Junior iſt der (hier) meiſt unfreie Untergebene des unfreien Schweinehirten[12], aber auch jeder Unterbeamte, Untergebene heißt ſo[13]. Legibus alicujus (sub) esse heißt ihm gehören[14]. Oft iſt die ſcheinbare Unterſcheidung mancipium aut servum aut ancillam nur ungeſchickter Ausdruck[15].

---

1) Weſtgot. Studien S. 62, 155. Könige VI. 2. S. 186. VII. 1 S. 271. VIII. 2 S. 213. „Leibeigenſchaft" Bauſteine VI. 188. 4. S. 1. von Arx I. S 51. Bluntſchli 1. S. 39, 41.

2) Ueber baro P. II. 32 vgl. L. Sal. 30, 4 paro. Wartmann I. N. 2 a. 741 f. J. Grimm, R.-A.[4] I. S. 394, 559. II. S. 399. I. 394, 559. II. 399, 430, 435, 443, 490.

3) W. U. 4. Neug. 17 a. 752. S. oben S. 170. Cod. Trad. Sang. 26. N. 44. Wartmann I. 48. a. 765 casatas (l. os) II. his nominibus; auch wohl halbfreie und freie Hinterſaſſen. Neug. N. 17, 46. a. 709 und oft. Könige VIII. 2. S. 223.

4) S. unten „Zuſtände". 5) Urgeſch. III. S. 271.

6) Neug. 596. a. 890, aber auch halbfreie und bloß zinspflichtige.

7) Neug. 609. a. 894 cum consensu totius familiae (abbas tradidit).

8) L. 79 (83) p. 144.

9) W. U. I. 166. Neug. I. 583. a. 890 auf 15 Hufen 5 famuli.

10) Neug. 583. a. 889.

11) 588. a. 889.

12) L. 71 (78) p. 138.

13) Könige VIII. 3 S. 201 unten „Amtshoheit".

14) Wartmann I. 187. a. 806. 7.

15) L. 20 (21) p. 82.

Digitized by Google

Mancipium ist servus. Zwischen den gegeneinander vertauschten 2 servi gegen 4 mancipia besteht kein begrifflicher Unterschied[1]). Nennt sich der Schreiber einer sanctgallischen Urkunde[2]) mancipium St. Galli, so bedeutet das nicht einen Klosterknecht, sondern in der Sprache christlicher Demuth einen subdiaconus[3]).

Eine Unfreie heißt mancipia, genitio mancipiae[4]). Unbestimmbar bleibt oft der ministerialis neben dem servus[5]). Die neben den servi (als letztwillig Bedachte) genannten ministeriales sind vielleicht freie Diener, aber bei der unlogischen Ausdrucksweise der Quelle mögen es auch Unfreie (Hausdiener) sein[6]). Servitium ist nicht nur Knechtesdienst, auch öffentlicher Amtsdienst, durch den der redliche Unfreie die Freiheit ersitzen kann[7]).

Hat ein Mancipium einen servus[8]), so ist das Peculienbesitz für den Herrn. Nur thatsächlich kann ein servus selbst (casatus) einen servus haben, d. h. zur Bewirthschaftung hat der gemeinschaftliche Herr dem Uebergeordneten einen junior, einen Andern untergeben[9]). Ebenso bedeutet es nur thatsächlichen (Peculien)Besitz, heißt es von einem Unfreien mit seiner Hube[10]).

Bezeichnend stehen neben servi, lidi, triduani[11]), liberi, coloni, die sclavi et quicquid hujusmodi est; es sind die hier am Main angesiedelten Slaven, ähnlich den colonen gestellt, gedacht[12]). Servi und ancillae peculiares sind die zu dem ihnen ausgeliehenen Land (peculium) gehörigen, den Gegensatz bilden die mancipia

---

1) Der Laie giebt vier, das Kloster zwei W. U. I. 168. Neug. 585. a. 889. 892 auf Einem Gut 93 Cod. Laur. 410. 844, aber auch nur 30, 25 und weniger.

2) 624. a. 897.

3) Als solcher erscheint Rioto l. c. 612. a. 895.

4) Zeuß, W. 210 a. 788. »*inter*« mares ac feminas (mancipia) d. h. sowohl als W. U. I. 109. Neug. I. 305. a. 843 (ähnlich steht inter oft für promiscue).

5) L. R. Rh. C. 25, 9, 3. S. oben S. 168.

6) L. R. XXV. 9, 4.

7) L. R. IV. 8—10.

8) W. U. I. 29. Neug. I. 92. a. 786.

9) W. U. 11. Neug. 47. a. 769.

10) l. c. 13. Neug. 56. a. 771 (774?), richtiger wäre die Hufe mit ihren Unfreien.

11) (l. tributarii?) oder Dreitag-Frohnleute? sonst nicht bezeugt Du Cange VII. p. 186.

12) W. U. I. Nachtrag C. p. 109. a. 816.

Digitized by Google

domestica, zur Bedienung im Herrenhause [1]). Servitores sind = mancipia, servi, ancillae [2]). Vassen sind ursprünglich unfreie Hausdiener, später stehen neben unfreien Vassen die mächtigsten Reichsgroßen als Vassen. Unfreie sind wohl die a. 757 verschenkten Vassen in beneficio nostro [3]). Verna ist ein im Haus gezogener Knecht [4]) im Gegensatz zu errungenem Land. Vernacula juris mei terra ist entsprechend „Hausgut" Erbgut [5]). Die Bewohner einer villa, „Bauern", sind die nur einmal in Einer Handschrift des Gesetzes genannten villani: sie heißen auch miseri: doppelt ist ihnen an Früchten oder Kleidern Diebstahl (durch Unfreie) zu ersetzen [6]).

2) Entstehung.

Die Unfreiheit entsteht hier aus den gleichen Gründen wie bei allen Germanen [7]): also durch Abstammung [8]), auch Verheirathung mit einem Knechte, Kriegsgefangenschaft, Vertrag und zur Strafe. Während auch hier wohl früher das Kind der ärgeren Hand folgte [9]), wird später (a. 926) als alamannisch Recht bezeichnet, daß die Kinder zur Hälfte zwischen dem freien Vater und dem Herrn der unfreien Mutter getheilt werden. Der freie Warsind hat mit einer Unfreien von Sanct Gallen 4 Söhne und 1 Tochter gezeugt: die Tochter kauft (richtiger „tauscht") er los, damit sie (bei der ungleichen Zahl) nicht der Unfreiheit verfalle, gegen ein andres erwachsenes mancipium (Magd?) und 2 Solidi: von den 4 Söhnen werden 2 frei, 2 übergiebt er dem Kloster, „wie das Gesetz gebeut": er theilt „gemäß der Lex der Alamannen" nach Vertrag mit Abt Hermann unter Mitwirkung (»sub manu«) des Klostervogts.

Der Verkauf von Freien, auch von Kindern durch die Aeltern,

---

1) Neugart l. c. 10. a. 744.

2) Neugart 193. a. 817.

3) Könige VII. 1 S. 209. VIII. 2 S. 151.

4) Neugart l. c. 21: zuerst steht statt beneficium „Lehen" im sogenannten Glossar Salomons.

5) W. U. 3. a. 735. [Neug. 9], daher quantum mihi parentis mei in hereditate (sic) dimiserunt.

6) Cod. 18 zu L. 36. p. 96. Hensler I. S. 181 macht Abstufungen und rechtliche Unterschiede unter den „nicht-freien" Leuten: er zieht dabei auch eben die Halb-freien hierher.

7) Könige a. a. O. D. G. I. a. S. 208.

8) Erblichkeit der Unfreiheit W. U. 11. Neug. 47. a. 769.

9) Neug. N. 709.

Digitized by Google

iſt unmöglich[1]), ſie bleiben frei: aber die Lex ſtellt doch deren Loskauf durch ſie ſelbſt oder die Aeltern anheim[2]): den müſſen alſo wohl die Käufer annehmen, aber iſt der Verkauf ungültig, iſt doch der Loskauf unnöthig. Auch ſoll der von dem Richter wegen Steuerſchulden Gefangene[3]) ſeine Freiheit nicht verlieren. Verkauft der freie Vater den freigebornen Sohn aus Noth, ſoll die Unfreiheit nicht für immer dauern, nur bis zur geſetzlichen Zeit der servitus: nach deren Ablauf ſoll der Verkaufte ohne Rückzahlung des Kaufpreiſes wieder frei werden[4]). Es muß auffallen, daß das Geſetz Valentinian's über den Rückkauf aus Noth verkaufter freier Kinder in die Lex aufgenommen ward. Dies zeigt wieder einmal, daß in der Vorlage altbeſtehende Dinge, auch wenn ſie nicht zeitgemäß waren, beibehalten wurden[5]).

Den Freien droht Verknechtung durch rechtswidrigen Verkauf als Unfreie außer Landes oder in der Provinz. Erſteren Falles hat der Verkäufer den Verkauften zurückzuſchaffen und 40 sol. zu zahlen[6]). Kann er ihn nicht zurückſchaffen, zahlt er den Geſippen 160 sol., [das Wergeld der liberi minofledi], falls er einen Erben hat, andernfalls 200 sol. an den Fiscus, (weil dann das Geſchlecht ausſtirbt?) (die 200 ſind 160 Wergeld + 40 Fredus). Daraus erhellt[7]), daß bei den Alamannen das Wergeld nur dem Erben (Abkömmling) bezahlt wurde (Erbenſühne, arvaebot), nicht auch den Magen (Magenſühne, aettarbot[8]). Wenn eine freie Frau verkauft wird, gilt das Gleiche, aber mit Verdoppelung auf 80 und auf 400 sol., da das Wergeld der Frau das Doppelte des Mannes-Wergeldes beträgt[9]); wenn innerhalb der Provinz, ſo wird vorausgeſetzt, daß die Verkauften wieder in Freiheit ver-

1) »Homo enim liber nullo pretio aestimatur«.

2) L. R. XVIII. 10: 6 sol., falls der Kaufpreis 5, 12 falls er 10 betragen hätte; Hunger oder andere Noth wird dabei vorausgeſetzt.

3) fiscalem familiam l. c. 2. in causas fiscales conligatus, Vorlage: descriptus ex officio fisci inter fiscalem familiam l. c. 2.

4) L. R. Rh. C. III. 3: »usque ad legitimum tempus servitutis«: was heißt das? Die Vorlage hat: non poterit in perpetua servitute deviare, sed ad ingenuitatem suam si servitio suo (id est longo tempore: addit. Epit. Aegidii: vertragsmäßige Zeit?) satisfecerit, non reddito etiam pretio, revertatur.

5) L. R. XVIII. 10.

6) L. 45 (46) p. 106 vgl. P. 3, 12.

7) Wie Karl Lehmann l. c. bemerkt.

8) L. 46 (47) p. 106.

9) l. c. 47 (48) p. 107.

Digitized by Google

setzt werden können; daher ist nur von 12 und bei Frauen von 24 sol. Buße die Rede[1]).

Verknechtung tritt auch ein zur Strafe. Schon wegen Rückfalls[2]) bei Sonntagarbeit: der Herzog bestimmt den Herrn und den Ort: dann wegen Verletzung des Eheverbots, beidemale also bei Vergehen gegen die Kirche.

Verknechtung ist ferner regelmäßige Folge der Zahlungsunfähigkeit, d. h. Schuldknechtschaft, zumal auch bei der Wergeld- oder Buße-Schuld. Hier mußte sie sehr oft eintreten wegen Unerschwingbarkeit. Schon die einfache Wergeldschuld von 160 sol.[3]) war meist unerbringlich: nun konnte diese Summe neunfach, bei Frauentödtung 18fach geschuldet werden.

Die Unfreiheit entsteht auch durch Selbstverschenkung an die Kirche zum Heil der Seele (semet ipsum redimere): niemand darf dies verbieten[4]), auch nicht die Sippe die Vergabung des ganzen Erbes an die Kirche[5]). Ein Freier commendirt sich als Knecht (pro servo) „wegen der Gewaltthätigkeit böser Menschen[6])", d. h. um ihr zu entkommen. Oft erfolgt diese Selbstverknechtung nicht freiwillig, sondern durch Druck und Zwang des „Mächtigen"[7]). Man befürchtet, daß kleine Grundholden des Klosters oder doch deren Nachkommen in die Unfreiheit gerathen[8]). Die Lex schützt den, der sich, unterdrückt, in den Schutz eines Andern als Unfreien commendirt hat, vor der wirklichen Verknechtung: er bleibt frei[9]).

Ein »tirannus« ist ein unrechtmäßiger Zwischenherrscher, ein Anmaßer: Ungültigkeit der unter ihm vorgenommenen Handlungen wird nur bei Verknechtungen erwähnt[10]). Nur stillschweigend vorausgesetzt wird die früher beanspruchte Unfreiheit einer Klosterbeschenkerin und ihrer

---

1) L. 38. p. 98.

2) L. 39. p. 99.

3) Von Riezler I. S. 133 zu 12 000 M. [?] heutigen Geldwerthes angeschlagen.

4) L. p. 63.

5) L. R. Rh. C. 17, 1, 3. vgl. Form. Tur. 43.

6) Oben S. 158.

7) Neug. 396. a. 861 oben S. 159.

8) Vgl. F. Turon. 43. Zeumer, Abh. S. 45; die Vorlage hat statt der ihr (hiebei) fremden Commendatio die lügenhafte Selbstbezeichnung als Unfreier (aus Noth).

9) L. R. V. 6.

10) Neug. 568. a. 886.

Digitized by Google

Kinder: wird die Freiheit wieder behauptet, fällt die Schenkung an die Kinder zurück. Die Zahl der Unfreien und Halbfreien nahm aus wirthschaftlichen Gründen[1]) in karolingischer Zeit trotz aller „socialpolitischen" Bestrebungen Karls stark zu[2]).

### 3) Aufhebung[3]).

Gegen rechtswidrige Inanspruchnahme von Freigelassnen (oder Freigebornen) als Unfreie schützt das Gesetz mehrfach. Der Kläger darf sich nicht an den Freigelassnen halten, muß diesem vielmehr Zeit lassen, seinen Freilasser (benefactor) zur Stelle zu schaffen, auf daß dieser ihn vertheidige. Der abgewiesene Kläger hat dem Freilasser so viele Unfreie zu leisten, als er Freigelaßne verknechten wollte. Das gilt auch von tutores oder deren Erben, welche Freigelaßne des Mündels verknechten wollen. Kann der in Anspruch genommene den Freilasser nicht finden oder erkennt er den Anspruch an, wird er allerdings dem Kläger zugesprochen, aber nicht zur Bestrafung; auch kann er später, hat er den Freilasser gefunden, von diesem wieder frei gestritten werden.

Ein freies, als unfrei verkauftes Kind kann nach erlangter Volljährigkeit noch binnen 5 Jahren — also bis zum 30. — seine Freiheit erstreiten; hat es für den Käufer als Unfreier gearbeitet, soll ihm das nicht als Beweis der Unfreiheit im Wege stehen; das Gleiche gilt von irrthümlich Freigelassnen bei Mündigen. Der Käufer fordert zurück, was er ihnen (als Unfreien) geschenkt hatte, oder was sie aus dessen Vermögen erarbeitet hatten. Die Lex fügt eine Unterscheidung von Schenkungen ohne oder mit Schriftform bei: das schriftlich Geschenkte behält der Befreite. Der volljährige Freie, der in seinen Verkauf als Unfreier gewilligt, hat kein Anfechtungsrecht[4]).

Nach älterem Recht ward in 16 Jahren die Freiheit ersessen. Das soll fortab nicht mehr gelten; die Kinder einer solchen und die Mutter bleiben des Herrn, falls nicht der Erzeuger Ersatzsklaven oder

---

1) Könige VIII. 2. S. 217.

2) Aber mit Recht enthält sich Stälin (W.) I. S. 354 einer Bestimmung des Zahlen-Verhältnisses der Unfreien zu den Freien, das Buchner, Geschichte von Baiern II. S. 169, viel zu hoch auf 100 zu 1 angenommen hatte; öfter wegen Schuldknechtschaft als wegen der „besonders vielen" Kriege, die Stälin (W.) I. S. 227 hervorhebt.

3) (Abgesehen von Freilassung) s. diese oben S. 181 f.

4) L. R. N. 8, 2.



Digitized by Google

Colonen ſtellt oder jene loskauft; iſt der Herr ſelbſt der Erzeuger, werden Mutter und Kinder nur durch Freilaſſung frei[1]). Aber frei wird, wer 20 Jahre offenkundig und in gutem Glauben frei gelebt und einen Dienſt im Amt verſehen hat[2]). Wird der Unfreie vom Nichteigenthümer freigelaſſen, muß er zu ſeinem Herrn zurückkehren, dem der Freilaſſer 2 gleichwerthige und gleich arbeitgeſchickte zu leiſten hat. Wird aber der Freigelaſſne durch Erſitzung der Freiheit, Verjährung der Klage des Herrn frei, hat der Freilaſſer nicht zu büßen[3]). Wegen Undanks kann der Freigelaſſne in das Eigenthum des Freilaſſers zurückgeholt werden[4]). Widerrechtliche Verknechtung wird aufgehoben und geahndet[5]).

Im Wege des Vergleichs löſt ſich und ſeine gebornen wie künftige Nachkommenſchaft ein als Unfreier in Anſpruch Genommener durch Ueberlaſſung von 4 Joch Land[6]). Die Magd eines Kloſters und ihre beiden Kinder werden aus der Unfreiheit gelöſt durch Ueberlaſſung einer Hufe mit Uebernahme von 4 Tagen Frohn bei Aerndte und Heuſchnitt[7]). Das jus postliminii des aus der Kriegsgefangenſchaft Zurückgekehrten wird wiederholt bezüglich ſeiner Familien- wie Vermögens-Rechte anerkannt[8]).

4) Rechtsſtellung, zumal gegenüber dem Herrn.[9])

a) Vermögensrecht. Strafrecht.

Mit Unrecht meint man[10]), die (urſprüngliche, volle) Unfreiheit habe doch die Härte der römiſchen servitus nicht erreicht[11]): der alamanniſche Herr hat das Recht der Tödtung, Züchtigung, Veräußerung;

---

1) L. R. IV. 8, 3.

2) l. c. 4; der Schlußſatz der Vorlage iſt mißverſtanden.

3) l. c. 9. et cum tale opera quale ille facere potuit, Vorlage: ejusdem artificii.

4) l. c.

5) L. R. V. 6.

6) Neug. 331. a. 850.

7) 332. a. 850.

8) L. R. XXIV. 2, 4. XXV. 4, 4.

9) Ueber die Unfreien im Strafrecht und Strafverfahren Weſtgot. Studien 155. Könige VIII. 4. S. 104 f. und — Genaueres — unten Gerichtshoheit. Jaſtrow, die ſtrafrechtliche Stellung der Sklaven bei Deutſchen und Angelſachſen 1878 (alamanniſch Recht S. 27). Verfahren S. 29.

10) Stälin (B.) I. S. 202.

11) S. dagegen Dahn, Leibeigenſchaft Bauſteine S. 1 f. VI. 1884.

Digitized by Google

erſt ſpäter wird dies durch die Kirche und das Hofrecht[1]) gemildert. Im römiſchen Recht iſt das jus vitae ac necis des Herrn aufgehoben: der Unfreie iſt bei todeswürdigem Verbrechen vor den Richter zu ſtellen; ſtirbt aber der Unfreie zufällig, d. h. gegen den Willen des Herrn, bei der Geißelung (in trabalio), ſo iſt das ſtraflos, auch bei Fahrläſſigkeit[2]). Der Herr darf den Unfreien wegen Tödtung in (einſtweilige) Privathaft nehmen, ſtirbt er hier, haftet der Herr nicht wegen Tödtung[3]). Todesſtrafe bedroht den Unfreien (und den Freigelaſſnen) bei Anklagen gegen den Herrn, ausgenommen wegen Gotteslästerung und Zauberei[4]).

Es iſt nun aber auch ſonſt häufig im Laufe der Zeit eine Erleichterung der Laſten der Unfreien wahrzunehmen: eine Wirkung des Fortſchritts der Sitte und des Volkswohlſtandes, dann wohl auch der chriſtlichen caritas, zumal — aber nicht allein — bei Kirchenknechten[5]). Häufig ſcheinen drei Wochentage Frohntage, drei freie geweſen zu ſein[6]). Sie ſollen ſpäter ſtatt 3 nur 2 Tage frohnden[7]).

Mit Recht hat man angeführt als Zeichen, daß keine unüberbrückbare Kluft Freie und Unfreie trennte, die Gleichartigkeit der Namen für beide Stände; auch die Knechte tragen die ſtolzen, Muth, Kampf, Sieg athmenden Namen. Ein mancipium heißt ſogar Adalman[8]), ein anderes Adalgart[9]), eine Unfreie Adalrada[10]).

Die ſchon römiſche Verpflichtung des Herrn, den Unfreien zu er-

---

1) Könige VIII. 2. S. 104. Landau, S. 303—311.

2) L. R. XXII. 3, 1 die Gleichſtellung (»similiter«) der Hauskinder l. c. 2 ſcheint ſich auch hierauf zu beziehen.

3) L. R. IX. 9.

4) L. R. IX. 3.

5) Trad. Sang. 373 . . illi servi sua tributa non magis sicut (et) antecessoribus nostris reddant et kermaldrum non solvant. chiliiwerch non faciant 228 eod.

6) So von den Mägden: Neug. N. 193. a. 817: puellae infra salam manentes d. h. die zu dem Haupthof gehörigen tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies et hoc quod Alamanni chuvilti-verch vocant, non faciant. Chevilti-werch, ſ. J. Grimm R.-A.[4] I. S. 486: er hatte noch gefragt: Was iſt »chuvilti Werch?« die neue Ausgabe antwortet gewiß richtig Nacht-Arbeit. Graff N. S. 654. Stalder II. S. 101. Vgl. Kilt-gang, Nacht-gang: die Unfreien werden auch ſonſt vor Nacht nach Haus entlaſſen: ſ. unten „Zuſtände", „Frohn".

7) Trad. Sang. 385.

8) Zeuß, W. 158. a. 833.

9) l. c. 160. a. 816.

10) Uadalrada l. c. 165.



Digitized by Google

nähren (auch Schutz ihrer Gräber), war gewiß auch schon germanisch und wurde durch die Kirche nur verschärft. Unfreie, Colonen und Inquilinen dürfen weder Geistliche noch Mönche werden [1]). Doch ist eine ancilla Nonne [2]).

Unfreie in höheren Hausämtern erhalten ein höheres Wergeld [3]), als das regelmäßige von 15 sol., nämlich 40—50 [4]). Unfreie des Königs, des Herzogs, der Kirche 45 sol., also das Dreifache.

Während die römische Vorlage Unfreie nicht zu den unbeweglichen Sachen zählt, thut dies die Lex Romana [5]). Terras und mancipia stellt freilich auch schon die Vorlage häufig zusammen [6]). Es wird vorausgesetzt, daß zu „vollen Hufen" (pleni mansi) Unfreie gehören [7]). Die Unfreien hatten nur Besitz (eben jus peculii), nicht Eigen an ihren (d. h. des Herrn) Hufen [8]).

Bezeichnend für die Unscheidbarkeit der Unfreien und ihrer peculia bei Veräußerungen ist, daß, um Knechte und Mägde zu umfassen, ganz regelmäßig gesagt wird die peculia beiderlei Geschlechts [9]). Wenn als »portiones« Unfreie aufgezählt werden, sind mit ihnen auch deren Peculienhufen gemeint [10]). Daher gleichgestellt mancipia et jumenta als Zubehörden von Grundeigen [11]): auch jene sind Sachen, Rechtsobjekte, nicht Personen, Rechtssubjekte. Man erbt daher den Unfreien wie andere Sachen [12]).

---

1) L. R. XVIII. 11. Könige VIII. 5. S. 230 f. oben „Freilassung".

2) Z. B. von Lützelau. Neug. 341. a. 851.

3) In Wahrheit Werth-Geld, s. unten.

4) T. 74, 79, 98 c. add. 44. Stälin (B.) I. S. 203 bemerkt treffend, nur 3 sol. höher als der Daumen eines Freien oder ein Leithund.

5) II. 27. VIII. 5. XVIII. 1. XXIII. 10: seit wann allgemein? Brunner I. S. 361. Zeumer L. R. Rh. C. p. 290. Auch bei Schenkungen werden sie als unbewegliche Sachen behandelt L. R. VIII. 5 terris vel domo sive in mancipiis qui immobilia sunt, d. h. wohl die, welche (als Zubehörden) als unbewegliche Sachen gelten.

6) L. R. XXV. 9, 4.

7) Neug. N. 445. a. 869 f. unten „Beschäftigung": so zu zwei mansi 16 unfreie Knechte und Mägde l. c. 505. a. 877; zu 2 gehören 14 (1) 8 489. a. 875 Aber auch 52 Unfreie werden in Einer traditio mit übergeben 496 a. 876.

8) Anders Meitzen, Agrarverf. S. 30.

9) Zeuß, W. 242 a. 700. 10) Zeuß, W. 200 a. 847.

11) Neug. 571. a. 886. mancipiis aeque et jumentis, pecoribus majoribus et minoribus Form. Sang. misc. 2.

12) Ein vom Vater geerbter Knecht Cod. Trad. Sang. 15. N. 23. Wartmann I. 27. a. 761.

Digitized by Google

Die Unfreien (mancipiola) gehören zu einer Hufe wie deren Hausgeräth (varia supellex)[1]. Die Herden werden sammt den unfreien Hirten verschenkt[2], ja der Hirt wird oft erst nach der — so viel werthvolleren Herde — genannt. Da sie nicht Rechtssubjekte sind, können sie, ganz wie die römischen servi peculia, nur thatsächlich — nicht rechtlich — Besitz und Vermögen (des Herrn) zur Nutzung haben[3]. Der Knecht besitzt für den Herrn[4].

Im Strafrecht — es ist ganz ständisch gegliedert — wird nach Ständen unterschieden[5]: nicht nur stets der Stand des Verletzten, auch der des Verletzers, (z. B. bei Raub aus einer Kirche) und selbstverständlich, ob der Unfreie auf oder ohne Befehl des Herrn gehandelt hat; doch auch der schuldlose Herr zahlt bei Kirchenraub des Knechts ein Friedensgeld von 4 sol., d. h. $^1/_3$ des gewöhnlichen fredus von 12 sol[6]. Unfreie Gehülfen des verbrecherischen Herrn werden gar nicht oder doch gelinder als Freie gestraft[7], sie gelten als willenlose Werkzeuge des Herrn[8].

Bezeichnend ist, daß zwar bei Freien, nicht aber bei Unfreien der Leichenraub je nach dem Geschlecht der Leiche doppelt gebüßt wird[9]. Dasselbe Vergehen an einem Unfreien wird gelinder, als wenn an einem Freien begangen, bestraft[10]. Auch die von Unfreien bewohnten oder benützten Häuser, Scheunen, Speicher, Ställe sind geringer als die vom Herrn selbst bewohnten oder benützten geschützt[11].

---

1) Neug. 651. a. 904.

2) Form. Aug. B. 1. pecoribus cum pastoribus.

3) Dümge, Reg. Bad. p. 67. a. 816 propriolum vel conquestus servi.

4) Neugart 268. a. ? quam (partem) Ruadger servus meus possidet. Auch Ularich cum hoba sua W. U. I. 99. a. 838. Neug. I. 283 ist ein Unfreier, „seine" Hufe nur peculium. Von Pecuniebesitz ist auch zu verstehen Neug. 464. a. 872 quicquid W. servus . . monachorum *possidendo habuit*.

5) Ueber die Stände im Strafrecht Waitz-Zeumer V. S. 200 f.; mit Vorsicht sind die Fälle zu prüfen, wo wirklich Unfreie Gerichtsrechte in Gerichten von Vollfreien zu üben scheinen: oft sind es Hofgerichte für Unfreie oder die „Unfreien" sind nur Halbfreie oder (später) Ministerialen.

6) L. 5. p. 71, 72.

7) L. 34. p. 91 quanti liberi illum sunt secuti ibi raptores.

8) Vgl. Könige VI.[2] S. 199. Westgot. Studien S. 157.

9) L. 49 (50) p. 108.

10) T. 50. Nothzucht an einer Unfreien nur mit 6 oder 3 sol. an den Herrn.

11) L. 76 f. (81 f.) p. 141 f.

Digitized by Google

Auch hier[1]) büßt der Unfreie durch Geißelung, wo den Freien Vermögensſtrafen oder Verknechtung treffen, z. B. bei Sonntagsarbeit[2]).

Der Unfreie wird gegeißelt, wo der Freie dreimal nur einen Verweis erhält[3]), erſt bei wiederholtem Rückfall Dritteleinziehung, zuletzt Verknechtung. Bei Miſſethaten durch Knechte (oder Schädigung durch gewiſſe Thiere) droht Freienbuße oder leicht ablösbare Todesſtrafe[4]). Mehrere vom Knecht verwirkte Leibesſtrafen werden gehäuft[5]). Es iſt unlogiſch, daß zuweilen auch Unfreie in Geldbuße genommen werden (in geringere als Freie)[6]).

Für Wegnahme der gekauften Unfreien (empta puella) eines Andern zahlt der Thäter 40 sol. (ſein Wergeld) unter Rückgabe; iſt ſie nicht fortgeſchleppt worden (non rapta), nur 12[7]); wer eine Unfreie fremden Frauengemaches (de genicio) vergewaltigt, büßt mit 6, ſein Gehülfe mit Handanlegung mit 3, ohne Handanlegung mit 2 sol.[8]); genauer unterſcheidet die Lex[9]) 6 sol. für Nothzucht einer ancilla vestiaria (Gewandmagd), ebenſo einer andern „von dem beſſern Frauenzimmer“ (de priore genicio), dagegen 3 für Nothzucht der andern, geringerwerthigen. Flüchtige Knechte ſind dem ſie zurückfordernden Herrn ſofort bei einer Buße von 12 sol. herauszugeben[10]). Was der geflüchtete Unfreie bis zu ſeiner Zurückgabe an den Herrn erwirbt, erwirbt er dem Herrn[11]).

Die Lex »Aquiliensis« wird angewendet auf den, der einen fremden Unfreien zur Flucht oder zum Diebſtahl[12]) verleitet, oder eine

---

1) Vgl. VI. 2. S. 198. Weſtgot. Studien S. 155. VII. 1. S. 290. VIII. 4. S. 102, 163.

2) T. 38.

3) Corripere L. 38. p. 98: nur hier: vielleicht Kirchenſtrafe?

4) Wilda S. 592. Jaſtrow S. 28. Brunner II. S. 553. Schreuer S. 209 vgl. S. 268 neben Gliederſtrafe des Knechtes nur einfacher Erſatz vgl. 265.

5) L. 36. Schreuer S. 257.

6) 12 : 40 sol. P. Fr. III. 20. V. 15. Geißelſtrafe für coloni und Unfreie die Aemter übernehmen. L. R. VIII. 1.

7) P. F. III. 23. V. 17.

8) l. c. III. 24.

9) 15, 2.

10) L. 81 (85) p. 147.

11) L. 98. p. 156.

12) Oder zu Päderaſtie: nur die Vorlage.

Digitized by Google

unfreie Jungfrau nothzüchtigt[1]). Allmählig kommen für die Unfreien Hofrecht und Hofgericht auf[2]).

5) Arten. Beſchäftigung.

Die Arbeitstheilung der unfreien Knechte und Mägde kann auf größern Beſitzungen nicht unbedeutend geweſen ſein, erſcheinen doch ſchon früher ſogar Köche[3]). Unterſchieden werden Verheirathete auf ihren Schollen (in mansis manentes conjugati servi et ancilae) von puellae infra salam manentes, d. h. die im Haupthof der Herrſchaft unverheirathet arbeiten: ſie ſollen nur 3 Tage frohnen[4]).

Die cotidiana ancilla[5]), die täglich im Hauſe und ſonſt zu dienen hat, wird ſo der colona auf geliehner Scholle entgegengeſtellt; aber auch von einem Beamten des Herrſchers wird geſagt, er ſteht täglich in deſſen Dienſt[6]). Dieſe im Wohnhauſe des Herrn mit den Gatten zuſammenlebenden Unfreien werden auch als cotidiana familia[7]) bezeichnet und unterſchieden die infra curtem, von denen draußen auf den Hufen, in hobis[8]). In oder neben dem Gehöft des Herrn, der sala, curtis dominica, ſteht in größern Beſitzthümern das Frauenhaus[9]).

Die Mägde hatten in dem Herrenhaus und in ihren Hütten für die Herrſchaft gewerbliche Handarbeiten zu fertigen; erſteres entſprach den Frohnden[10]). Sie fertigen: Linnentücher (camicile) und Wolltücher (sarcile) 10 Ellen lang, 4 Ellen breit[11]). Die Beßren

---

1) L. R. XXIII. 1 a.; die Vorlage „verführt" und zwar immaturam.

2) Könige VIII. 2. S. 225. Stälin (W.) I. S. 203 (ſeit wann?) Ein Fall klöſterlichen Hofgerichts, servile judicium, W. U. I. 108. a. 843. Dümge R. B. p. 70.

3) T. 79.

4) Neugart 193. a. 817.

5) Der L. R. Rh. C. IV. 8, 3. IX. 4, 3.

6) II. 2. vgl. Zeumer bei Waitz V. S. 210. Täglich Frohnende heißen dage-wardi. Einmal bei Zeuß, W. N. 303, aber erſt c. a. 1070.

7) L. R. IX. 4, 3.

8) Urk. St. Gall. III. 306. Wartmann II. 548. a. 870.

9) genitium, γυναικεῖον alth. »genezze« für die vestiaria und andre puliculae (puellae) L. 75 (80) p. 140.

10) Trad. Sang. 373 ancillae foris domo non magis nisi duas *pisas*, sive in lana sive in lino sint, operentur: nach Du Cange = pensum = libra, aber auch hier?

11) Cod. Laur. N. 3655, 3656.

Digitized by Google

(priore genicio) verhalten ſich im Werthgeld zu den Geringeren wie 2 : 1 [1]).

Von den im Hauſe gezüchteten Unfreien, vernaculae, wird oft ein angekaufter, emtitius, unterſchieden [2]). Unfreie Vaſſallen [3]) und Mägde werden auch aus der sala heraus des Schenkers vergabt [4]), andremale aber grade dieſe vorbehalten, „die hergebrachtermaßen (jugiter) in meinem Hauſe leben „und mich perſönlich (specialiter) bedienen“ [5]). Aber auch das Handwerk ward von den Unfreien verrichtet: nicht nur für den Bedarf des Haupthofs des Herrn und der Nebenhöfe, auch zum Zweck des Verkaufs zum Vortheil des Herrn. Es werden als ſolche unfreie Handwerker, welche nach einem Befähigungsnachweis für Rechnung ihres Herrn in öffentlichen Werkſtätten für Jedermann arbeiten dürfen, genannt: der Zeugſchmied, Goldſchmied, Schwertſchmied, Bäcker, Schwertfeger, Zimmermann, die Gewandmagd [6]). Ferner wird — was auch in dieſem Zuſammenhang [7]) hervorzuheben iſt — die Arbeit bei der Urproduction, — Landwirthſchaft im weiteſten Sinn — wo Unfreie zur Wirthſchaft zur Verfügung ſtehen, zumal [8]) von ihnen verrichtet. Das gilt auch von der Viehzucht: die Unfreien, die als Rinder-, Schweine-, Schafhirten dienen, haben ein dem Herrn zu zahlendes — hohes — Werthgeld von 40 sol. [9]).

Das Wichtigſte der Bedeutung der Unfreien für die Volkswirthſchaft lag jedoch in der Beſorgung des Landbaus im umfaſſendſten Sinne: Getreide-, Wald-, Jagd-, Fiſcherei-, Berg-, Wein-, Garten-

---

1) L. T. 75.

2) Form. Sang. misc. 22, 23.

3) Unfreie Vaſſallen in Karolingenzeit ſ. bei Brunner II. S. 274, Waitz-Seeliger V. S. 61.

4) Zeuß, W. N. 17 de intus sala mea. 52. a. 741. 159. a. 740. (739?)

5) Coll. F. Sang. add. 3 vgl. oben S. 199 und S. 206.

6) L. Alam. 81, 7. faber ferrarius, Cap. add. 44. T. 79, 80. coquus, pistor, faber, aurifex, spatarius . . faber, aurifex, aut spatarius, qui publice probati sunt.

7) S. unten.

8) Aber gegen den Irrthum von Fustel de Coulanges, histoire des institutions etc. 1875 p. 304 f., die Ackerbauer bei den Germanen ſeien nur Unfreie geweſen, den Knapp, Hildebrand, v. Wittich, Grundherrſchaft in Nordweſtdeutſchland, aufgenommen haben, treffend Weller II. S. 342. Unfreie als Arbeiter bei der Rodung, Arnold, Anſiedelungen S. 276 f.

9) L. 70 (77) ſ. p. 137 f.

Digitized by Google

und Wiesen-Wirthschaft [1]), was ihnen wie den halbfreien und den freien Hintersassen oblag. Diese Lasten und Leistungen insgemein heißen **angaria**, ursprünglich persisch: (Post-)botendienst [2]); die Frohnden sind auch im VIII. Jahrhundert sehr häufig Botenfrohnden.

Zu einem großen Hofgut, curtis, gehörte eine Anzahl von Unfreien oder halbfreien Hintersassen [3]). Daher bebaut ein Knecht oft eine Hufe [4]). Die Huben sammt den 6 darauf wohnenden Unfreien werden im Elsaß verschenkt [5]), oder umgekehrt die Unfreien sammt ihren Huben [6]). Zu einer großen villa **Matra** [7]) im Elsaß gehören über 100 Unfreie [8]) 31 unfreie Knechte und Mägde (mit Grundstücken) werden auf einmal verschenkt [9]). Das Jahr darauf derselben Kirche 42 [10]).

Unfreie werden je mit ihrer Einen Hufe und omne peculiare verschenkt [11]), sowie mit ihren Kindern, ein andermal mit Kindern, aber nicht mit der Frau [12]): ein casatus mit seiner Hufe und Bier- und Getreide-Zins, und 1 Frohntag für jede Zelge [13]).

Einem »casatus« gehören zu *seiner* Hufe 2 Knechte und 1 Magd [14]).

---

1) S. unten „Zustände". Ueber Ackerbau und Frohn der Zinsbauern und der Unfreien von Inama-Sternegg I. S. 156, 358, 383 und unten „Zustände". Ueber den germanischen Ackerbau und dessen Entwickelung überhaupt Meitzen I. S. 378—598. Schrader, Reallexikon I. S. 4.

2) Schrader, II. S. 636 *para*-veredus, *Neben* (Wege) Postpferd, ebenda, aber die fränkischen Hausmeier hatten nicht schon Posten a. a. O.

3) Vgl. oben S. 199: so a. 752 zur curtis Duringa (Theuringen) 11, zur curtis Hahahusir 15.

4) Neug. 336. a. 850/851 unam hobam ... quam servus meus .. debitis .. colit obsequiis.

5) Zeuß, W. N. 1.

6) l. c.

7) Schwerlich das badische Maerkt, Osterley p.420. (a. 1275), auf einer andern werden 40 vorbehalten 60 a. 784.

8) Zeuß, W. 53. a. 774. 60. a. 784.

9) W. U. 14. Neug. 63. a. 772. Auf Einem Schenkgut leben 64 Unfreie, ohne deren Weiber und Kinder W. U. I. 136. Neug. I. a. 861: darunter nur Ein lateinischer Name, Benedicta: unter den 62 weiter genannten nur Ein Aaron. Oben S. 125.

10) l. c. 15. Neug. 52. a. 773.

11) Neugart l. c. 70. a. 778. peculiare heißt — ganz im romanischen Sinn — solcher Besitz von Unfreien W. U. I. 29. Neug. I. 92. a. 786. Wiederholt steht für cum peculiis verschrieben cum pecuniis, Zeuß, W. 100 a. 788.

12) l. c. 72. a. 779.

13) l. c. 77. a. 779/80. vgl. Meitzen I. a. a. O.

14) W. U. I. 24. Neug. I. 77. a. 779/80.

Digitized by Google

Ist er selbst unfrei, was nicht erhellt, hat er eben nur Peculienrecht an solchem Besitz. Mit Weinbergen werden 9 Unfreie verschenkt[1]. Ein andermal 9 homines (wahrscheinlich Unfreie ohne Land) mit der Verpflichtung, die bisher dem Herzog Liutfrid geschuldeten census (freta, stuofa, haribannus) fortab dem Kloster zu entrichten in Erfüllung eines vom Vater des Herzogs Adalbert (pro animae remedio) geleisteten Schenkungsversprechens[2]. Mancipia gelten als partes fundi, daher als unbewegliche Sachen schon c. a. 774[3]. Zusammen mit Herden von Kühen, Stuten, Schweinen, Schafen wurden deren (unfreie) Hirten verschenkt wie mit einem Hof (curtile) der darauf wohnende (manens) Knecht (servus)[4]. Miteinander werden verschenkt: Gold, Silber, Kleider, Rinder, caballi, animalia, porci, berbices, caprae und folgende Unfreie[5].

In Menge tritt Wirzburg an Fulda Unfreie und auch Freie wie Halbfreie mit ihren Schollen ab in dem Sühnevertrag zu Retzbach a. 815/16[6]. Bezeichnend für die enge Zugehörigkeit von Unfreien zu Grundeigen ist, daß, wenn dessen Früchte einem frommen Zweck zugewendet werden, dasselbe von dem Zins der Unfreien auf diesem Boden gilt: diese Zinse erscheinen selbst als Früchte des Gutes[7]. Die Unfreien intra curtem, d. h. die im Haupthof Lebenden und Dienenden und die in hobis, d. h. die draußen auf Zinshufen Angesiedelten werden[8] unterschieden, aber wohlwollend wird auch deren Veräußerung und Entfernung untersagt: sie sollen dem beschenkten Kloster nach dem Tod der Nießbraucher verbleiben[9]. Daher wechselt der Ausdruck: „eine Hufe mit dem (zugehörigen) Unfreien selbst und all ihrer Zubehör“[10], aber ebenso oft umgekehrt: „der Unfreie mit seiner (peculiarischen)[11] Hufe“.

1) Zeuß, W. N. 8. p. 16. lebenslänglicher Nießbrauch vorbehalten.

2) l. c. N. 12. p. 20.

3) Form. Sal. Merk. 30, ich entnehme dies Zeumer p. 303 f. oben S. 196.

4) Zeuß, W. 54. a. 780 ebenso F. Sangall. misc. 12 eine Herde von 12 Stuten, 1 Beschäler nebst Futter, eine Kuhherde von 12 Stück mit dem Stier „und dem Hirten“, eine Herde von 60 Schweinen, „mit dem Hirten“.

5) Zeuß, W. 62. a. 783.

6) W. U. I. Nachträge B. C. p. 408, 409.

7) Neug. 455. a. 869.

8) Auch hier, s. oben S. 190.

9) l. c. 457. a. 870.

10) W. U. I. 56. a. 802.

11) Daher in solchem Sinn: trado servum *meum* cum hoba *sua* Zeuß, W. 131. a. 767 ebenso Neugart N. 150. a. 805 trado Sancto Gallo servum *meum* cum hoba *sua* in villa quae vocatur Pondorf. vendidi hobas II, Valdolfum cum uxore B. cum hoba sua et peculiarem eorum et hobam Domgisi.

Digitized by Google

In den Weißenburger und Sanctgaller Urkunden werden oft umgekehrt zuerst die verschenkten Unfreien, dann erst die Hufen, darauf sie sitzen, genannt[1]).

Graf Udalrich verschenkt an das Mönchskloster in Ahdorf das „Eigenthum" (proprietatem) des Hugibald, ebenso das Eigenthum der Freien daselbst: danach scheint Hugibald ein Unfreier, sein Eigenthum nur peculium, und da das Eigenthum von Freien nicht von einem andern, auch nicht von ihrem Grafen verschenkt werden kann, ist wohl nur das Recht, z. B. Vogtei, an deren Eigenthum zu verstehen[2]).

Unfreie werden verschenkt zusammen mit 6 Joch (Rindern), die zu diesem Hof gehören: der Hof (curtis), die villa wird wohl mit verschenkt, obwohl das nicht gesagt ist[3]). Die auf eine Scholle[4]) gesetzten Unfreien zinsen einen Theil des Ertrages, oder frohnen die halbe Woche auf dem Herrnland (auch beides). Sie werden mit dem Gut, zu dem sie gehören, wie vererbt, so veräußert, können aber auch ohne das Gut wie das Gut ohne sie veräußert, auch von dem Gut auf ein anderes, etwa den Herrenhof, versetzt werden[5]). Einmal werden 10 sol. der »redibitio« eines Unfreien für je 1 Jahr gleichgestellt, d. h. der Werth der Arbeit[6]) eines Jahres.

Schenkt der Eigner eines Knechts diesen dem Kloster und ergiebt sich dabei selbst auf Lebenszeit in servitium des Klosters, so kann damit bloßer Dienst[7]), es kann aber auch Unfreiheit gemeint sein. Nicht ein Unfreier scheint Phruodulf, der Land als beneficium zu seinem peculiare hat, das bei seinem Tod dem Kloster anfallen soll, er aber soll sich die mundiburdis des Klosters unter Jahreszins wählen, d. h. der Schenker, sein bisheriger Schutzherr (und Eigenthümer des beneficiums), legt ihm das auf[8]).

---

1) Z. B. Zeuß, W. 93. a. 776. Cod. Trad. Sang. 251. N. 430. Wartmann I. 13 (anno?)

2) Neug. 604. a. 894: der Ausdruck ist freilich juristisch falsch.

3) Neug. 324. a. 849.

4) Mit Haus, Stall und Scheune: servi, domus, scuria vel grania, spicarium T. 81. Du Cange IV. p. 98. VII. p. 553.

5) Ueber die Leistungen der Unfreien nach der Lex Alam. 22, 1—3. und andern Quellen alam. Rechts s. Waitz S. 226.

6) W. U. I. 106. Neug. I. 303. a. 842 unius servi debitum.

7) So Wartmann I. 43. a. 764 (Cod. Trad. Sang. 24, 40).

8) Zeuß, W. 102. a. 788. Aber zweifelig ist hierin Erfcher servus dominicus resedebat, bei Errichtung einer Schenkungsurkunde a. 812. Neugart 176, 177:

Digitized by Google

b) Familie.

Da sie nicht Rechtssubjekte sind, können sie nach altem Volksrecht so wenig wie Vermögensrechte Familienrechte haben[1]). Aber schon Constantin schützt die Familie von Unfreien gegen Zerreißung: sollte ein Erbe einen Sclaven, ein Anderer dessen Eheweib und kleine Kinder erhalten, muß sich Jener mit einem Ersatzsclaven begnügen, die Trennung zu vermeiden[2]).

Ehe einer Freien mit dem eignen Knecht wird (römisch) an beiden mit dem Tode, an dem Knecht mit dem Feuertod gestraft; das Vermögen der Frau fällt an die Kinder früherer Ehe, in deren Ermangelung an ihre Verwandten; ihre Unfreien dürfen die Anklage erheben, unbeweisliche wird gestraft, bewiesene mit Befreiung belohnt[3]). Wird der Verkauf eines Unfreien wegen Betruges des Verkäufers rückgängig gemacht, verbleibt das von dem Unfreien bei dem Käufer gezeugte Kind dem Käufer[4]).

Nachdem die Kirche die Ehefähigkeit der Unfreien durchgesetzt hatte, (oder vielleicht auch schon früher nach Hofrecht), ward verheiratheten Unfreien (servi et ancillae conjugati), die auf zugetheilten Hufen saßen, verstattet, daß jeder die Hälfte der pflichtigen Zinse (tributa), und Arbeit, Fuhren, andre Dienste, Webarbeit leiste, ausgenommen Pflugfrohn, aratura, diese wohl der Mann allein[5]).

Heirathet eine Freigelassne einen Kirchenknecht, wird sie Unfreie der Kirche. Heirathet aber eine freigeborne Alamannin einen Kirchenknecht (unwissentlich), und lehnt sie die Magdarbeit ab (si servitium opus ancillae contradixerit), darf sie frei davongehn: eine Milde, die eben die Unwissentlichkeit voraussetzen läßt (ihre auf dem Kirchenboden gebornen Kinder haben aber als Unfreie dort zu bleiben): jedoch muß sie oder für sie ihre Sippe binnen 3 Jahren die Magdarbeit ablehnen, und ihre Freiheit öffentlich vor dem Herzog

---

ein Unfreier des Königs oder des Klosters, der den Richter vertritt? Vgl. Du Cange VII. p. 142 und Neugart; an Westgotisches ist aber nicht mit Neugart zu denken.

1) Köhne, die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht (auch über das alamannische S. 9, 10, 20, 33), in Gierke's Untersuchungen XXII. 1888.

2) L. R. Rh. C. II. 23.

3) L. R. IX. 6.

4) So in Abänderung der Vorlage L. XXIV. 14, 3.

5) Neug. N. 193. a. 817.

Digitized by Google

oder Grafen im Gericht erwieſen, widrigenfalls ſie ſich verſchwiegen hat [1]).

Ein Freier hat ein Mädchen geheirathet, das damals als Freie lebte („frei war"), aber ſpäter vom Kloſter als Unfreie in Anſpruch genommen ward: um die beiden Kinder vor der Unfreiheit zu ſchützen (die alſo guter Glaube nicht ausſchloß), überträgt der Vater dem Kloſter eine überreich gemeßne Hufe Rodland (runcalem hobam etiam et amplius continentem), auf der die Kinder lebenslänglich (als Freie) leben und den Jahreszins von 1 sol. in beliebigem Werth, ſowie 4 Tage Frohn bei der Aerndte oder Wieſenarbeit leiſten ſollen: verſucht die Kloſterleitung (potestas monasterii) dieſe Bindung zu brechen oder ſie fortzuſchaffen (alienigenare), fällt das Eigenthum an den Vater zurück: verlaſſen ſie ſchuldhaft, z. B. wegen Verbindung mit fremden Weibern, das Gut, fallen Beſitz und Nutzung an das Kloſter [2]).

Der Eigenthümer eines Unfreien verbrieft der Freien, die er geheirathet, und den Kindern die Freiheit, zumal auch Zinsfreiheit für ihr Vermögen. Doch ſollen ſie dem Herrn bezahlen (den Zins), den ſie für die manus (mundeburdis) ſchulden [3]). In ſpäterer Zeit folgten nach alamanniſchem Recht nicht alle Kinder, nur die Hälfte der ärgeren Hand [4]).

Eine Urkunde läßt die Kinder einer Kloſtermagd mit einem Freien zu gleichen Theilen (bei ungleicher Zahl der Ueberſchuß dem Kloſter) zwiſchen dem Kloſter als deſſen Unfreie und als Freie theilen: »juxta legem Alamannorum [5]): da nun die Lex keine ſolche Beſtimmung

1) L. 17 (18) p. 80.

2) W. U. I. 116. Neug. I. 332. a. 850.

3) Form. Aug. B. 41 debetum [sic] tuum quod tibi debuunt (sic) pro id ubi mannus [. . . ?] Rozière »ubi manent« (?). Ueber epistolae concubinatus des Kloſters bei Heirath einer Freien mit einem Kloſter-Knecht Form. Als. 18. Könige VIII. 2. S. 292. 19, auch freie Wahl der mundeburdis. Merkwürdig in mehr als Einer Hinſicht iſt Neug. 661. a. 907. Si uxorie mae Engilsindae, quam a rectoribus monasterii in compensationem praesentis traditionis impetravi, servilis exactio . . relaxetur, tunc conjux mea mihi superstis ipsam traditionem . . tempore vitae suae possideat. si vero servile opus agere compellatur, ego potestatem habeam de hereditate mea. Hier iſt nicht eine widerrufliche oder bedingte Freilaſſung anzunehmen, ſondern Beſorgniß vor widerrechtlicher Zurückzwingung in Unfreiheit, wie ja ſolche Verunrechtung oft auch von Seite des Königs oder der potentes gefürchtet wird.

4) Vgl. Stälin (S.) I. S. 157. a. a. O. oben S. 190.

5) Neugart N. 70 a. I. p. 576.

Digitized by Google

enthält[1]), so ist für diesen Fall ein Gewohnheitsrecht der alamannischen Klöster (Sanct Gallen) anzunehmen[2]).

6) Werth.

Wegen dieser Manchfaltigkeit der Verwendung, ja wegen der Unentbehrlichkeit bei den wichtigsten Wirthschaftsbetrieben bilden die Unfreien einen höchst werthvollen Theil des Vermögens, selbstverständlich gar verschieden abgestuft, nach dem Gebrauchswerth.

Ein Unfreier (bestimmter Größe!) wird gleich einem Joch Landes gewerthet[3]). Einmal will es scheinen, als ob die Jahresleistung eines Unfreien auf 6 Denare gewerthet wird[4]).

Der Schweinehirt wird schärfer geschützt als der Roß- (statarius), Schaf- (berbigarius) und Kuhhirt (vaccarius): werden sie auf der Straße von Zweien gebunden und gehalten, vom Dritten geschlagen, 9 sol. Buße; auch bei andern Mißhandlungen das Dreifache der Buße wie für andere Knechte[5]), jene drei anderen Hirten erhalten das Doppelte der Buße der andern Knechte[6]). Freilich steht der unfreie Hirt bei der Vergabung oft hinter Herde und Hund[7]), aber auch wohl voran.

Wegen jenes hohen Werthes behalten sich Schenker und andere Vergaber bei der Veräußerung von Land oft alle oder doch einige dazu gehörige Unfreie vor[8]), die Klöster aber wohl auch wegen der Seelsorgpflicht[9]). 12 beliebig zu wählende Unfreie nimmt der Schenker von der Landschenkung aus[10]), während regelmäßig mit den Ländereien zugleich ausdrücklich die zugehörigen mancipia verschenkt werden[11]).

---

1) Auch nicht L. A. 17 (18) 2, wo (umgekehrt) die Kinder einer Freien mit einem Kirchenknecht sämmtlich Kirchenknechte werden.

2) Vgl. Köhne, Geschlechtsverbindungen S. 33; daß lex auch = consuetudo s. unten „Gesetz".

3) v. Arx, St. Gallen I. S. 53. Cod. tradit Sangall. N. 28.

4) Denn nach den 6 Denaren heißt es: in eundem censum id est minus servire debitiorum Neugart 303. a. 842 oben S. 205 Anm. 5; vgl. servitium, unius debitum servi.

5) Vgl. T. Fr. II. 52.

6) l. c. V. S. 200.

7) F. Sang. misc. 12. Oben S. 202.

8) W. U. I. 110. a. 844 absque mancipiis l. c. 123. Neug. I. 75. 413. a. 779. 176. a. 812. 128. 377. a. 858. 301. a. 842 und oft.

9) Vgl. Könige VIII. 5. S. 283. Neugart 100. a. 787 excepto mancipiis.

10) Neug. 401. a. 861.

11) So sehr oft in den Urkunden für Kloster Wisant-steig von a. 861. Neug. 406. N. 329. a. 869. N. 377. a. 858.

Digitized by Google

Der Vorbehalt von Unfreien bei Landschenkungen war aber doch so häufig, daß die Formulae ihn voraussetzen[1]). Wegen dieser Schwerentbehrlichkeit wird auch Anfechtung der Schenkung von Unfreien durch die Erben besorgt[2]).

### 7) Werthgeld.

Ein Wergeld können die Unfreien nicht haben, da sie nicht Glieder des Volkes sind, nur ein nach jenen Eigenschaften (oben S. 206) abgestuftes Werthgeld[3]). Ganz richtig unterscheidet auch das Gesetz bei Tödtung eines Freien das Wergeld (weregildum) von dem Werthgeld (precium) bei Tödtung eines Unfreien „oder eines Thieres“[4]).

Das Werthgeld des getödteten Unfreien ist daher an den Herrn (nicht — wie das Wergeld — den Erben) mit 12 sol. zu zahlen wie für einen Reithengst. Doch wird Klöstern später zuweilen eine Art Wergeld = Werthgeld (30, 36 sol.) für Tödtung ihrer unfreien wie freien Hintersassen eingeräumt[5]).

Das Werthgeld heißt treffend „Kopfgeld“, »capitale«. Es steigt von 12 (al. 15), dem Ansatz für den gewöhnlichen Unfreien (= dem Ersatzpreis für einen Hengst) bis auf 40 und 50 sol. für einen höherer, feinerer Dienste, Gewerbe, bedeutsamer Vertrauensstellung fähigen: nicht nur für die Vorsteher des unfreien Gesindes, Seniskalk und Marskalk, auch für Gold- (50 sol.) und Waffenschmiede (40 sol.), ja für Bäcker, Köche und sogar für die Hirten der Schaf- und der Schweine-Herden. Freilich spricht auch beim capitale, houbit-Schatz das Gesetz (ungenau) von componere[6]): hier vergüten, ersetzen. Das des Kron- oder Kirchen-Knechts[7]) beträgt stets 45[8]). Lehrreich ist die keltische Werthung: eine Unfreie = 3 Kühen[9]).

Die unfreien Knechte und die unfreien Mägde sind also geringer

---

1) Z. B. F. Aug. B. 14, 15, 16.

2) Neugart 291. a. 839.

3) Könige VII. 1. S. 278—283. VIII. 2. S. 220 f. Jastrow, Sklaven S. 27. Freie: Leten: Unfreie = 6 : 4 : 3.

4) P. Fr. III. 17. V. 12.

5) Zeuß, W. p. 303. c. a. 1060. Grandidier II. p. 223.

6) L. 3. p. 69.

7) T. 8. cap. add. 74, 79, 98. P. Fr. III. 27—28. L. 67 (74) p. 135. vgl. L. 72—74 p. 138—139.

8) T. 8.

9) Zeumer bei Meitzen I. S. 278.

Digitized by Google

gewerthet und minder durch Vermögensbußen geschützt als Lete und Letin[1]). Oder der Tödter stellt einen andern Knecht, der aber genau bestimmte Körperlänge haben muß: nämlich 13 (offenbar verschrieben) Handbreiten (palmae) mit eingebogenen Daumen und 2 Fingern in die Länge „und zu dem Werth des Andern (12 sol.) füge er noch 3 sol., was 15 sol. macht": jenes Körpermaaß ist uralt[2]).

8) Veräußerung.

Verkauf der Unfreien, auch ohne die Scholle[3]), innerhalb der Provinz wird ausdrücklich verstattet, nur aus der Provinz hinaus (obzwar innerhalb des Frankenreiches) an die Erlaubniß des Herzogs geknüpft (nach Frankenrecht war sie ganz verboten). Verkauf ohne solche wird nach einem auf der Stammesversammlung vereinbarten Gesetz mit dem Friedensgeld und Verwirkung des Kaufpreises (an den Herzog) gebüßt[4]). Nicht bloß Schutz vor Abfall zum Heidenthum, auch Erhaltung der wichtigen Arbeitskräfte bezweckt das Verbot „aus der Provinz hinaus", denn auch an Christen (extra provinciam) darf nicht verkauft werden, also auch nicht in andere christliche Provinzen des Frankenreiches[5]).

Bei Verkauf eines Unfreien wird die alte römische Formel wiederholt: non furo, non fugitivo, sed sana mente et omnia corpore[6]). Wer einen Unfreien als verläßig verkauft, hat (in Churrhätien) dem Käufer, falls jener flieht, den Kaufpreis und was der Flüchtling mitgenommen, zu ersetzen[7]). Nach der Vorlage hat der Verkäufer eines Unfreien, der eine Kunstfertigkeit oder ein peculium desselben betrüglich angegeben, den Preisunterschied zu ersetzen, oder das Geschäft

1) P. II. 45—49. L. 49.

2) Vgl. J. Grimm R.-A.[4] I. S. 138 („die Würme"), (wo aber unsere Stelle L. 8. p. 75 fehlt) bald represso [hier replicato] police, bald mit erhobnem Daumen. Was bedeutet die Vorschrift, der für einen Unfreien einzutauschende muß wenigstens zwei Hände lang sein? Scherzhaft gemeint? W. U. 11. Neug. 47 oder ist gemeint zwei Hände länger? oder bloßer Schreibfehler für 13 palmae?

3) Zeuß, W. 72 und oft: cum peculiare suo Verschenkung meist mit der Scholle. Schenkung eines Unfreien et quidquid idem servus habere visus fuit. Cod. Laur. 128. a. 814; einmal 52, dann 32 u. s. w.

4) L. 37. p. 97 über die Gründe s. unten; er heißt, wenn in's Ausland verkauft: captivus, weil Kriegsgefangenschaft Unfreiheit begründet.

5) L. 37. p. 97.

6) Zeuß, W. 183 in tempore Carolo.

7) L. R. XXIV. 16, 1.

Digitized by Google

wird rückgängig gemacht: daraus macht die Lex: der Verkaufte kann sich selbst loskaufen [1]).

Ein schöner Zug des Gemüthes ist die bei Veräußerung von Unfreien oft hervortretende Sorge für deren Wohlergehen unter dem neuen Herrn. So bestimmt Graf Kadaloh für seine dem Kloster sammt dem Lande geschenkten Unfreien [2]): I. das Kloster darf denen allen (den servitores) nicht die vom Schenker ihnen auferlegten servitia, tributa, functiones mehren. Danach haben II. die verheiratheten (servi vel ancillae conjugati et in mansis manentes) auf den Hufen Wohnenden Zinse, Spanndienste (vehenda), andre Frohnden, Webefrohnden zur Hälfte zu leisten [3]). Ausgenommen Pflugfrohn (diese 6 Tage) bis zur Vollendung der Pflugarbeit. III. Mädchen, im Haupthof wohnend (ebenfalls?) 3 Tage für sich, 3 Tage für das Kloster [4]). IV. Was die Alamannen Chiltiwerch nennen, sollen sie gar nicht leisten [5]). V. Verbot, sie wider ihren Willen aus der Grafschaft hinaus oder (auch in der Grafschaft) zu beneficium zu geben, widrigenfalls sie der alsdann lebende Erbe des Schenkers wegnehmen und andern Frohnklöstern schenken soll. VI. Vorbehalt, 30 beliebig gewählte Unfreie von den Schenkungen auszunehmen.

Wird bei Verschenkungen von Unfreien gesagt: „sie sollen dem Kloster dienen (serviant), wie sie bisher mir dienten", so bedeutet das: „nicht schwerer als bisher mit Zins und Frohn belastet", auch wohl unter Belassung des peculiums [6]). Auch begegnet die Auflage, daß die verschenkten Unfreien nur 2 Tage in der Woche frohnen müssen, und nicht zu beneficium gegeben werden dürfen, letzteren Falls nimmt sie der nächste Erbe des Schenkers als sein Erbeigen in Anspruch [7]).

---

1) L. R. XXIV. 14, 3.

2) Neugart N. 193. a. 817 servitores = mancipia.

3) Quasebet, l. quaslibet dimidia d. h. drei Tage in der Woche [?]

4) Opus ad vestrum, s. Könige VIII. 5. S. 7.

5) D. h. den Abend über bis zur Nacht fortgesetzte Arbeit: s. J. Grimm R.-A.[4] S. 488. Graff IV. 654: Schweizerisch Chilt-gang, Abend-gang: altn. Kveld, ahd. chiwilti s. oben Reallexikon S. 2 Schrader, schwed. quivill, chivil-tid.

6) Neugart l. c. 13. a. 744 sic quomodo mihi servierunt, sic in antea serviant.

7) W. U. I. 106. Neug. 303. a. 842. Häufig ist auch der Tausch z. B. unfreier Mägde Neug. 572. a. 886 vgl. 338. a. 850. Ueber Theilung der Unfreien, auch bei Vererbung Arnold, Ansiedelungen S. 276 f.



Digitized by Google

9) Kron- und Kirchen-Knechte[1]).

Wie im ganzen Frankenreich ſind Kron- und Kirchen-Knechte vielfach bevorzugt. Unfreie der Krone[2]), des Herzogs, der Kirche[3]) erhalten das Dreifache des Werthgeldes gewöhnlicher Unfreier, nämlich 45 ſtatt 15 sol.[4]). Zu einem königlichen mansus gehören 7 unfreie Knechte und Mägde: ſo ein Ehepaar und deſſen Kinder und Enkel: ſolche vermehrten alſo in Ermanglung andrer Verfügung die Zahl der Unfreien auf dem von ihren Aeltern und Großältern bewirthſchafteten Gut[5]). Die Zahl der Kronknechte, servi fiscalis, wird durch zur Strafe verknechtete vermehrt[6]).

Der Beſitz der Kirchen an den Unfreien wird durch Vorrechte geſchützt; dreifach (wie das der Kronknechte)[7]) iſt ihr Werthgeld, wie Tödtung wird Raub, Verkauf außer Landes, Weigerung der Herausgabe des Geflüchteten geſtraft[8]). Kann der geraubte nicht beigeſchafft werden, iſt ein Gleichwerthiger zu leiſten und die Hälfte des Werthgeldes in Gold zu zahlen[9]). (Andere Kirchenſachen, geraubte oder geſtohlene, müſſen mit 27fachem Erſatz zurückgegeben werden)[10]). Sie ſind ſo werthvolles Eigen, daß ſie nicht verkauft, nur gegen andere vertauſcht werden dürfen[11]).

---

1) Könige VI. 2. S. 203 f. VIII. VII. 1. S. 281, 228—235. L. Alam. 22, 1—3. W. 63. Sangall. 228, 373, 385. Waitz III. S. 226. Zeuß, W. 63. Bluntſchli I. S. 49.

2) Ueber die Kronknechte, Waitz-Zeumer V. S. 225, wo ausgeführt wird, ſpäter habe fiscalini lediglich eine höhere, beſſer geſtellte Schicht von Unfreien überhaupt bezeichnet, nicht bloß königliche und auch nicht einem Krongut früher angehörige [Waitz ſelbſt nimmt ja an, daß ſolche wenigſtens früher zu einem Krongut gehört hätten]: in karolingiſcher Zeit jedesfalles aber noch nicht; gegen die Unterſcheidung von servi fiscales und fiscalini bei v. Wyß Z. f. ſchweizer. R. XVII. 6 und Hegel, Kieler Monatsſchrift 1854 mit Recht Waitz IV. S. 319 und Waitz-Zeumer V. S. 225.

3) (servi) ecclesiastici werden zumal im X. Jahrhundert nur ſelten noch genannt.

4) Servus regis s. ecclesiae T. 8. feminae quae in ministerio ducis sunt T. 33.

5) Neug. 521. a. 880.

6) L. 39. p. 99.

7) Ueber die vielfache Gleichſtellung von Kirchen- mit Kronknechten Könige VII. 1. S. VIII. 2. Waitz IV. 351. Waitz-Zeumer V. S. 228.

8) L. Al. 8, 21.

9) L. 7. p. 75. 10) L. Alam. 7, 1.

11) L. 18 (19), 20 (21). p. = 81, 82.

Digitized by Google

Bei Loskauf von Unfreien ließen sich auch die Kirchen[1]) gar theuer bezahlen: so erhält Sanct Gallen für eine Magd und deren beide Töchter sowie künftige Kinder eine Hufe und 10 Unfreie[2]). Die Feststellung der Leistungen der Kirchenknechte geschah früher als bei den andern Unfreien wegen der kanonischen Vorschriften über die Sicherung des Kirchenvermögens[3]). Während die Capitularien sich allgemeiner Festsetzung der Zinse und Frohnden der Kirchenunfreien für das ganze Reich enthalten, regelt sie dies Stammesrecht und zwar glimpflich: die Knechte haben jährlich zu entrichten 15 siclae[4]) Bier, 1 Schwein, werth 1 Tremisse, 2 modii („Malter") Brod, 5 Hühner, 20 Eier; ferner von ihrem Ackerertrag[5]) die Hälfte, wie sie auch von den 6 Wochentagen 3 auf dem Herrengut (in dominico) frohnden sollen. Ebenso werden die Leistungen der Kirchencolonen allgemein geregelt, indem sie denen der Kroncolonen gleichgestellt werden[6]). Die Zinse der Kirchenknechte bestehen meist in Naturalien: Wachs, Brod, Bier, Eier, Hühner, Schweine[7]).

### 3. Die Sippe.

Wir sahen[8]), daß bald nach Uebergang zu seßhaftem Ackerbau auch Sondereigen der Sippehäupter am Boden zugetheilt wurde, das auch vererblich war, falls nicht das vertheilte und das Almännde-Land wieder verlassen wurde, was anfangs noch häufig vorkam. Daraus, daß 2 Sippen (genealogiae) um Land einen Gränzstreit führen[9]), darf durchaus nicht gefolgert werden, daß es kein Sondereigen Einzelner an Land gab: das Gegentheil erhellt aus zahlreichen Stellen[10]).

---

1) Vgl. Könige VIII. 5. S. 283.

2) Neug. N. 557 allerdings aus dem »peculium« der Losgekauften.

3) L. Alam. 22. 1. Baj. 1. 13.

4) Du Cange VII. p. 469 ursprünglich $^1/_2$ stater „Eimer?"

5) arativum Du Cange I. p. 352. vgl. agrarium der Lex Baj. I. 13. Lindenberg im Glossar versteht es nicht von Zins, sondern von Frohn: davon spricht aber erst der Schlußsatz: tres dies: übrigens ist der Text verderbt: die servi ecclesiastici am Schluß sind doch nichts andres als die servi ecclesiae im Eingang.

6) l. c. 22 (23). p. 83.

7) T. 22 f. unten „Zustände".

8) Könige I. S. 1. D. G. I. a. S. 168. Urgesch. 2. I. S. 69. Vgl. v. Inama-Sternegg I. S. 72, 102.

9) L. 81 (84) p. 145.

10) L. 17 (18). p. 80 exadoniare d. h. idoniare vgl. 43 (44). p. 104.



Digitized by Google

Die Sippe, die parentes, haben Recht (und Pflicht), die Freiheit ihrer als Magd in Anspruch genommenen, weil mit einem Unfreien (unwissentlich?) verheiratheten Verwandten zu erweisen[1]). Aber die Sippe ist damals noch nicht als juristische Person, auch nicht als sogenannte, „deutsch-rechtliche Genossenschaft" mit Gesammter-Hand construirt[2]).

Ueber das Beispruchsrecht und das Erbrecht der Gesippen unter Ausschluß letztwilliger Verfügung — ausgenommen zu Gunsten der Kirche — unten „Erbrecht".

### 4. Die Nachbarn.

Die Nachbarn waren ursprünglich — bei der ersten Niederlassung — die Gesippen gewesen[3]), was sich allmählich selbstverständlich änderte. Aber auch später werden die Nachbarn berufen, um als Bestunterrichtete im placitum über Zustände und Geschehnisse in Dorf und Mark eidlich auszusagen[4]). Genaueres siehe unten „Gerichtswesen" und „Zustände".

---

1) Baumann S. 411 behauptet Vertheilung des Sondereigens nicht an Einzelne, sondern an die Sippen: gegen jenen alten Irrthum s. Urgesch. I. 270 f. D. G. I. a. S. 170; das sollen die Ortsnamen auf -ingen beweisen: richtig ist nur Rücksichtnahme auf die Zahl der von dem Sippenhaupt (faramannus) zu versorgenden Köpfe bei der Zumessung seines Sondereigens. Mag bei den Germanen, so lang sie nicht von den Slaven getrennt waren, wie bei diesen statt Sondereigens nur Eigen der „Markgenossenschaft" am Boden bestanden haben, — schon vor Tacitus gab es Sondereigen des Faramannus am Lande neben der Almände und neben dem Gränzwald. D. G. a. a. O. Nach Baumann S. 411 ward das Land unter die Sippen durch das Los vertheilt: danach konnte eine Sippe von 6 Köpfen mehr Land erhalten, als eine von 60: die Undenkbarkeit solchen Verfahrens ist längst nachgewiesen. Urgesch. I. 2. a. a. O. von Wietersheim-Dahn I. S. 17, 19. Könige III. S. 10. VI. 2. S. 52. VII. 1. S. 100 f. (daselbst das Erforderliche über sors und Losung); unerfindlich ist wie nach S. 416 bei der blinden Losung die Kinderreichen und die Edeln bevorzugt werden konnten; die Edeln wurden nur insofern bevorzugt, als sie meist viele Köpfe zu versorgen hatten; anders Baumann S. 417.

2) Richtig Heusler I. S. 258. Ueber den Sippenverband und dessen Wirkungen in Kampf, Blutrache, Feldwirthschaft, Opferverband Schrader II. S. 771 f.: un-sibis = ἄ-νομος Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Culturstufen I. 1896.

3) Könige VII. 1. S. 298. Ueber das Erbrecht der Nachbarn v. Halban, Immobiliarr. S. 303, 369 über deren Eingriffe S. 366.

4) Trad. Sang. 395, 585. Nur beispielshalber als der thatsächlich häufigst Betheiligte, ist der Nachbar genannt L. A. 369 vicino suo aut qualiscumque persona eum mallare voluerit Trad. Sang. 331 jurnales (Tagwerke) quas conparavit illos vicinos d. h. Markgenossen.

Digitized by Google

### 5. Die Fremden. Die Juden[1]).

Außer den häufigen Pilgerfahrten nach Rom[2]) wird einmal auch ſchon eine nach Jeruſalem erwähnt[3]). Bei den Ungläubigen wurden ſie dann auch wohl als Späher angeſehen und eingekerkert[4]).

Auch bei Juden werden vom (römiſchen) Recht[5]) »majores (Angeſehnere) ihres Glaubens« unterſchieden. Auch hier betrieben beſonders Juden den Verkauf von Unfreien, ja auch — gegen 2 Verbote — von Freien in das Ausland[6]). Als Sclavenhändler werden auch in ſpäterer Zeit[7]) noch Juden vorausgeſetzt. Der Uebertritt zum Judenthum wird mit Vermögenseinziehung beſtraft: den Chriſt gewordnen Juden ſollen nicht die Juden beunruhigen[8]).

Nach ſtrengerem römiſchem Recht darf der Jude chriſtliche Unfreie nicht eignen: doch hat dies keine rückwirkende Kraft: er kann ſie alſo behalten, aber er darf ſie nicht von Chriſten (wohl aber von Juden?) erwerben, weil ſie ſolche gar eifrig (mit Beſchneidung) zum Judenthum bekehrten. Ein ſolcher wird wieder gechriſtnet und der jüdiſche Käufer verliert den Kaufpreis wie den Gekauften[9]). Der beſchnittene Unfreie wird frei[10]).

Ehen zwiſchen Chriſten und Juden ſind verboten, werden als adulterium geſtraft, und zwar auf Anklage nicht nur von Verwandten, ſondern von Jedermann (Popularklagen)[11]). Auch das römiſche Recht ſpricht nur von den Juden in Churwalchen, „die bei den Römern

---

1) Könige VI. S. 410. VII. 1. 306. VIII. 2. S. 240. Weſtgot. Studien S. 53. Karl Brunner, droit d'aubaine und Wildfangsrecht Z. f. vergleichende Rechts- und Statswiſſenſchaft III. 1897. S. 101; über die Fremden im Strafrecht Wilda S. 672 f.

2) VIII. 2. S. 240. Zettinger, die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800. Römiſche Quartalſchrift XI. Supplementheft 1900.

3) Stälin (B.) I. S. 390. a. 902.

4) So Sanct Willibald in Emeſa vita p. 336.

5) L. R. C. II. 1, 8.

6) Annal. Bertin. a. 839. Juden früh in Augsburg? Beweisloſe Vermuthung bei v. Stetten (1743). p. 13.

7) Unter Heinrich IV. ſ. Waitz VIII. S. 295.

8) L. R. XVI. 2. 2, 3.

9) Wird dieſer frei oder fiscaliſch oder fällt er an den Verkäufer zurück? Die römiſche Geſetzgebung hatte hierin geſchwankt. L. R. Rh. C. III. 1, 5.

10) L. R. XVI. 3.

11) L. R. Rh. C. III. S. 2. IX. 4. 4.

Digitized by Google

wohnen und verkehren“ [1]); dadurch sind sie als Fremdlinge, als Nicht-Römer [2]) bezeichnet, während die römische Vorlage sagte: „die Juden, die Römer sind“: — ein bedeutungsvoller Unterschied. In rein jüdischen Fällen dürfen sie nach jüdischem Recht leben (und vor den »majores« ihres Glaubens Recht suchen) [3]); in gemischten Fällen richten die christlichen Richter nach Christenrecht.

Bemerkenswerth ist der Unterschied der Behandlung von Juden und Samaritern (sollte es deren damals in Churrhätien gegeben haben?). Die Lex wendet sich gegen die Christen, die sie zu Beamten oder Vertretern bestellen, die Vorlage gegen jene Ungläubigen selbst: sie sollen nicht Richter, nicht actores sein, nicht über Christen richten, (die Vorlage verwehrt ihnen noch andere Aemter, verbietet den Bau von Synagogen, diese werden christliche Kirchen); beide bestrafen die Verkehrnng eines Christen zum Judenthum an den bekehrenden Juden mit Tod und Vermögenseinziehung [4]).

Vielfach lehrreich ist Erneuerung der verlornen Bestätigungsurkunde für den Juden Gaudiscus und dessen Söhne Jacob und Vivacius — sie haben ererbtes Grundeigen — durch Ludwig I. a. 839 [5]). „Unglaublich“ fand man die That eines alamannischen Diakonus Bodo, der, vom Knaben auf im Palast Ludwigs I. in der kirchlichen und weltlichen Wissenschaft erzogen, mit dessen Erlaubniß mit reichen Geschenken eine Wallfahrt nach Rom unternommen, aber unterwegs — offenbar aus Leidenschaft für ein Judenmädchen, um dies heirathen zu können — zum Judenthum übertrat, sich beschneiden, Haar und Bart wie ein Jude wachsen ließ — also bestand besondere Judenweise hierin — den Namen Eleazar und den Wehrgurt annahm, seinen Neffen ebenfalls überzutreten zwang, seine andern Begleiter im Bund mit Juden an die Heiden verkaufte und zuletzt nach Saragossa (zu den dortigen Heiden und Juden) entfloh [6]).

---

1) L. R. Rh. C. II. 1. 8.

2) Könige VII. 1. S. 306. VIII. 2. S. 243.

3) Ueber das Sonderrecht der Juden Waitz-Zeumer V. S. 420. Waitz-Seeliger VI. S. 518. Heusler I. S. 147; aber die Zeiten (Volksrechte und Mittelalter), sind mehr auseinander zu halten: „unangefochten“ S. 150 waren sie doch auch unter Chilperich nicht: richtig vgl. K. v. Maurer, Krit. Viertel.-J.-Schr. IV. S. 564 Ketzer waren sie nicht, wohl aber Volksfremde, anders Heusler S. 148.

4) XVII. I. 3.

5) Bouquet VI. p. 624. Ueber die Juden zumal als Kaufleute, in der nächsten Zeit Waitz-Zeumer V. S. 419. Goldschmidt, Handelsrecht 3. I. S. 107 und die reiche Literatur daselbst.

6) Annal. Bertin. a. 839.

Digitized by Google

## 2. Verfassung[1]. Recht. Zustände.

### A. Die einzelnen Hoheitsrechte.

#### 1. Gesetzgebungs- und Verordnungs-Hoheit. Rechtsquellen[2].

##### 1. Allgemeines. Die Namen.

Die gesetzgebende Gewalt für die Alamannen stand einmal ohne Zweifel zu dem fränkischen Reichstag unter Leitung des Königs: Reichsrecht brach Stammrecht: sowohl Capitularien, die für das ganze Reichsgebiet gelten, wie auch solche, die nur das alamannische Stammesrecht berühren wollten, kamen in erster Reihe zur Anwendung[3]. Aber hinter dem Reichsrecht stand das Stammesrecht[4], wie es auf den Stammesversammlungen unter Leitung des Königs, meist aber des Herzogs, vertragen (convenit) oder beschlossen wurde[5]. Daher kann gesagt werden, „Herzog und Volk haben nebeneinander einen Rechtssatz in offnem Ding festgestellt“[6]. Wenigstens in der Zeit der Lösung von der merovingischen Königsmacht (ca. a. 638—700) hat der Herzog auf den Stammesversammlungen und mit ihnen die Gesetzgebungshoheit allein geübt[7].

---

1) Die statsrechtlich anziehendste Frage, die nach dem Verhältniß zwischen Frankenkönig und Alamannenherzog, den Rechten des Einen und des Andern und den Schwankungen hierin von a. 496 bis a. 746 kann erst am Schluß dieser Untersuchungen — nach Prüfung der einzelnen Hoheitsrechte — erörtert werden.

2) Vgl. Wurstenberger I. S. 294—309. v. Sybel[2] S. 366, (wo aber die Lex Alam. S. 362 fehlt) W. Sickel, Freistat S. 177. Luschin I. S. 34.

3) Eine Zusammenstellung der für alle Stämme des Reiches erlassnen Capitularien s. bei Pertz Legg. I. p. 257. N. 145—147. 173; vgl. Merkel de r. S. 49, 50 der sehr mit Unrecht bezweifelt, daß die Reichsrecht schaffenden Capitularien Karls über Hochverrath auch für Alamannien galten und, ebenso irrig, Körper- und Lebens-Strafen an Freigebornen (nach der Merovingenzeit) für ausgeschlossen, durch Buße und Wette ersetzt erachtet: und die Sachsen-Gesetze mit ihrem morte moriatur?

4) Ueber das Verhältniß zwischen Reichsgesetz und Stammesrecht Beseler, über die Gesetzeskraft der Capitularien, Festgaben für Homeyer (Sonderabdruck) S. 11, (richtig S. 18 gegen Boretius), richtig gegen Sohm S. 23.

5) Ueber die Voraussetzungen des Zustandekommens von Stammesrecht D. G. II. S. 657. Könige VII. 2. S. 31. 3. S. 417, 529; anderer Meinung R. Schröder, Neuere Forschungen S. 224 f.

6) L. Al. 40, 3. 41, 3.

7) Convenit omnibus majoribus nato populo Alamannorum una cum duce eorum Lanfrido vel ceterorum populo adunato, Sanct Galler Cod. a. 793, Archiv VII. S. 756; dagegen Königliche Gesetzgebung Stälin (B.) I. S. 199.

Digitized by Google

Dieſes Landding oder Stammesding hat alſo geſetzgebende Gewalt und hilft dem Herzog als ein erweitertes, verſtärktes Hofgericht auch Urtheil finden: z. B. wenn der Beſchuldigte ſo mächtig iſt, daß ihn der Centenar, Stellvertreter des Grafen nicht vor ſein Gericht zwingen kann: dann zwingt ihn der Herzog im Hofgericht oder doch gewiß auch vor ein ſolches Landding[1]. Wer des Mordplans gegen den Herzog überführt iſt, ſoll ſterben oder ſich loskaufen „ſo wie der Herzog und die principes populi[2] hierüber urtheilen“: hier iſt doch gewiß an ein allgemeines Landding gedacht[3].

Die ſogenannte Lantfridiana[4] erhält die Zuſtimmung (des Herzogs) der Großen und alles Volkes, aber nicht des Frankenkönigs. Das Geltungsgebiet des L. Al.[5] war ſelbſtverſtändlich nicht nur Schwaben, die Schweiz, während in den früher alamanniſchen Gauen von Worms und Speier mit den Franken (nach dem Perſonalitätsprincip, ſiehe unten Gerichtsweſen) das fränkiſche Recht als Regel einwanderte: die dort verbleibenden wenig zahlreichen Alamannen lebten nach wie vor nach ihrem Recht: das Gleiche muß vom Elſaß gelten. So iſt es auch zu verſtehen, wenn in Churrätien römiſches Recht — zunächſt in der Faſſung der Lex Romana Rhaetica Curiensis mit den ſogenannten Capitula Remedii — gilt, d. h. für die faſt allein dort lebenden Römer, anders in dem alamanniſchen Theil[6].

Durchaus nicht erloſchen „ſtreng genommen“ die Capitularien eines Herrſchers bei deſſen Tod[7]. Die Beſtätigung durch den Nachfolger beweiſt dies nicht, ſie findet ſich auch bei den römiſchen Kaiſern[8]. Daß Handlungen der Vorgänger die Nachfolger überhaupt nicht verpflichten, folgt keineswegs aus der Mahnung eines Herrſchers an ſeine Nachfolger, ſeine Schenkungen nicht anzutaſten[9]. So bekräftigt

---

1) L. A. 36, 5, daher L. B. 2, 5 ſ. Baiern.

2) Oben S. 140.

3) L. A. 24. sicut dux aut principes populi judicaverint; das aut ſteht für et: ſo haben es drei Handſchriften verſtanden, indem ſie et ſetzten. Lehmann p. 84.

4) Brunner I. S. 312.

5) Gengler, Rechtsdenkmäler S. 85.

6) Planta, Rhätien S. 369.

7) Wie Laß, S. 7. S. dagegen VIII. 3. S. 21.

8) L. R. Rh. C. XVII. 1. 2.

9) Neug. 553. a. 885 vgl. Könige VIII. 3. S. 21.

Digitized by Google

Ludwig der Deutſche Erlaſſe ſeines Vaters und Großvaters, ohne daß dieſe doch zu ihrer fortdauernden Gültigkeit ſolcher Beſtätigung bedurft hätten[1]). Zahlreiche Sätze der Lex werden noch vom „Schwabenſpiegel" als ſchwäbiſch Recht aufgeführt[2]). Auch daß die ſogenannten capitula per se scribenda als ſolche nur für die Herrſchaftsjahre des Erlaſſers gelten ſollten[3]), iſt nicht aufrecht zu halten: darüber entſcheidet Zweck und Inhalt des Erlaſſes.

Uebrigens bezeichnet »Lex« nicht nur die knappe Aufzeichnung in der Lex, ſondern das geſammte — auch das nicht aufgezeichnete gewohnheitsrechtliche — Stammesrecht, deſſen Wahrung gemäß dem Perſonalitätsgrundſatz ganz beſonders eiferſüchtig verlangt und als Hauptſtück der Freiheit angeſehen ward: daher ſo häufig Rechtsſätze auf pactum (phad) lex, mos, jus Alamannorum zurückgeführt werden, von denen die geſchriebne Lex[4]) nichts weiß. Mos, consuetudo, lex werden ſonder Unterſcheidung für Gewohnheits- und Geſetzes- (z. B. Lex Alamannorum) Recht gebraucht[5]). Wie lang ſich die — lateiniſch — geſchriebenen leges in Kenntniß und Leben des Volkes erhalten haben, iſt freilich zweifelig[6]); ſo heißt es vom Inquiſitionsverfahren[7]), von dem dieſe Lex nichts weiß, »sicut lex edocit [sic]«, d. h. Reichsrecht[8]). Zumal die Formeln berufen

---

1) Neug. 346. a. 852.

2) Vgl. Schwabenſpiegel ed. v. Laßberg S. 226.

3) So nach Th. v. Sickel I. S. 408.

4) juxta Alamannorum constitutione: über den Brautſchatzvertrag Form. Collect. Sangall. 18. S. die zahlreichen Beläge bei Stälin (B.) I. S. 357 f.

5) Wartmann III. 693. secundum morem nostrae regionis, juxta *legalem* Alamannorum *consuetudinem* Waitz-Seeliger VI. S. 514. vetus consuetudo pro lege aput (sic) . . Suevos inolevit; aber auch zuweilen unterſchieden: more potius quam lege, beneficiario *more* potius quam jure, l. c. 514, 517; gegen die Unterſcheidung von pactus (ungeſchriebenes) und lex (geſchriebenes) Recht bei Sohm I. S. 159 richtig ebenda; der pactus Alam. war doch geſchrieben.

6) Vgl. gegen Stobbe I. S. 267 Waitz a. a. O.: noch nach a. 916, die Capitularien noch unter Friedrich I. Auch der von Neugart N. 709. I. p. 576 angeführte Rechtsſatz juxta »legem Alamannorum«, iſt der geſchriebnen Lex fremd; (ſ. oben Stände, Kinder von Unfreien und Freien).

7) Könige VIII. 4. S. 114.

8) Neug. 604. a. 893. Ueber Geſetz (vizod) und Gewohnheitsrecht Huberti Friede und Recht S. 8; gegen das angebliche älteſte alamanniſche Weisthum überzeugend Zeumer N. A. XXV. S. 807.

Digitized by Google

ſich zuweilen auf die »Lex Alamannorum«, auch in ſolchem — weiteren — Sinn[1]).

Lex ſteht aber auch im Sinne ſubjectiver Rechte, Befugniſſe: Sanct Gallen beklagt ſich, nicht »talem legem« zu haben wie die andern Kronklöſter: es erhält nun »talem legem«, d. h. das Inquiſitionsprivileg[2]).

Was die Namen angeht, ſo iſt uns erhalten eine ältere Aufzeichnung alamanniſchen Rechts, der pactus, eine jüngere, die Lex, dann für die Römer in Churrhätien die Lex Romana Rhaetica Curiensis und die (fälſchlich ſogenannten) Capitula Remedii. In den alamanniſchen Formeln[3]) heißt die Lex oder das Pactum constitutio Alamannorum. Ein „Amtsrecht" neben dem Geſetzes- und Volksrecht hat es auch hier nicht gegeben[4]). Merkwürdig heißt die Lex (= Ewva) Francorum sacrificium Francorum[5]).

### 2. Der Pactus Alamannorum[6]).

Mit dem νόμιμα πάτρια der Alamannen bei Agathias[7]) iſt nichts für Aufzeichnung zu beweiſen, keinesfalls die uns im Pactus erhaltene gemeint[8]); und übrigens iſt hier wie bei allen Germanen

---

1) Z. B. F. Aug. B. 24. Dotalrückfall »secundum legem«.

2) Wartmann II. 435. a. 854 [?]

3) „Salomonis" III. 18 ed. Rockinger p. 217 vgl. Dümmler p. 98, 99 jetzt ed. Zeumer Form. Alam.

4) Vgl. gegen Sohm S. 102. Könige VII. 2. S. 34. VIII. 3. S. 26.

5) Neugart 147. a. 802 quicquid mihi pater . . legitime et secundum sacrificium Francorum dereliquid (sic) in hereditatem. Du Cange VII. p. 201 kennt dieſe Bedeutung nicht.

6) Ed. Karl Lehmann Legg. V. 1. praef. p. 3 f. daſelbſt die Literatur; die von Merkel Ausgabe in den Monumenta und in de rep. Al. p. 8, p. 36 aufgeſtellte Entſtehungsgeſchichte beider Quellen iſt völlig widerlegt von Brunner, über das Alter der L. Al. Berliner Sitz. Ber. 1885. S. 150 f. R. G. I. S. 308 und Karl Lehmann zur Textkritik und Entſtehungsgeſchichte des alamanniſchen Volksrechts Neues Archiv X. S. 470 und in ſeiner Ausgabe. Vgl. Wilda S. 92, Stobbe I. S. 42 de Rozière Revue histor. de droit français et étranger I. p. 70. Waitz, Göttinger Nachrichten 1809, N. 14; weitere Lit. bei K. Lehmann in ſeiner Ausgabe. — Gfrörer zur Geſchichte Deutſcher Volksrechte im Mittelalter — Esmein, nouvelles études sur la lex Alamannorum. — Brunner über ein verſchollenes merovingiſches Königsgeſetz S. 942 ſetzt den pactus in die I. Hälfte des VII. Jahrhunderts, noch unter Dagobert, aber nach deſſen „Königsgeſetz".

7) I. 7 (geſt. S. 80).

8) Anders Merkel p. 33.

Digitized by Google

altes Stammesgewohnheitsrecht selbstverständlich. Die salfränkischen[1]) Ausdrücke im Pactus (litus, texaca medii delecti, dafür in der Lex nominati) deuten auf Entstehung zur Zeit näherer Verbindung mit dem Frankenreich hin, also etwa im VII. Jahrhundert vor 638. Daß der pactus Privatarbeit sei[2]), wird widerlegt durch den Eingang: et sic convenit[3]).

Nach manchen Aeltern[4]) galten Pactus und Lex nur für jenen Theil der Alamannen, der nicht schon von Chlodovech unterworfen war, zumal nicht für das spätere Ostfranken; es ist aber nicht nach Landschaften, sondern nach dem Personalitätsrecht zu unterscheiden; ein Alamanne in Paris lebte nach alamannischem Recht, warum sollte er in Wirzburg nach fränkischem haben leben müssen? Danach[5]) soll der Pactus das von den Nordschwaben in Sachsen[6]) beibehaltne Recht sein.

Der pactus und die dazu gehörigen additamenta (580—638?) sind also erheblich älter als die lex Alamannorum (717—719)[7]). Das Christenthum hat zwar seine Kirchen erbaut, in denen Freilassungen erfolgen, aber zahlreich sind noch die Erscheinungen des alten Glaubens in Sitten und Gebräuchen. Man[8]) hat aber neuerlich dargethan, daß die T. I und II der Lex Baj. und die ähnlichen der L. Alam. über Kirche und Herzog zurückgehen auf ein merovingisches Königsgesetz, das für mehrere Herzogthümer (provinciae) des Reiches gemeinsam bestimmt war[9]).

Hoch bedeutsam für die Auffassung des »pactus« ist eine Urkunde Ludwigs des Deutschen von a. 867: noch so spät kommt zum Ausdruck, daß unter dem Wort nicht nur die Rechtsquelle, auch das objective Recht, die Rechtstellung, die gewöhnliche Freiheit des Stammes verstanden wird. Diese Freiheit wird vor allem in der Wahrung des

---

1) Einflüsse der Lex Salica auf den Pactus zeigen sich (vielleicht). I. 1. 2 jedesfalls II. 31, 32.

2) K. Lehmann a. a. O.

3) Ebenso wie in der Lex 41, 3 und Cod. Sangall. N. 731. C. I. vgl. v. Amira 2. 1897. S. 16 (Sonderabzug).

4) Merkel de r. und auch noch S. 34.

5) Merkel a. a. O.

6) D. G. I. b. S. 135, 162.

7) Vgl. Lehmann a. a. O. der auch die Verschiedenheit der Ausdrücke in pactus und lex für die nämlichen Begriffe nachweist, Rozière l. c. p. 80.

8) Brunner, Königsgesetz S. 932 (S. 1 des Sonderabdrucks).

9) Aehnlich über II. 4 schon Mederer L. Baj. p. 79; Genaueres unten.

Digitized by Google

Stammesrechts für jeden Stammgenossen[1]) gefunden: nun hatte der pactus den Alamannen keinerlei Königsschatzung auferlegt: aber einzelnen alamannischen Sippen im Argengau war, wir wissen nicht, wann, noch aus welchem Anlaß — vielleicht zur Strafe für eine der zahlreichen Empörungen a. 638—746 — ein Zins an den Fiscus als ausnahmsweise Belastung auferlegt, dessen Ablösung durch 9 Vollhufen und die zugehörigen Unfreien nun a. 867 verstattet wird: Dabei wird gesagt: „sie sollen fortab haben die plena lex — welche gewöhnlich genannt wird Phaath — wie die übrigen Alamannen" und nochmal: sie sollen nach jener Ablösung haben „jener, d. h. (der Alamannen) Recht voll wie die übrigen Alamannen": sie sollen haben die plena lex, d. h. ganz danach leben dürfen, ganz die durch sie gewährte Rechtsstellung[2]). Es ist bedeutsam, daß der alte Name »pactus« durch den neueren »lex« bis Ende des IX. Jahrhunderts nicht verdrängt ward im Volksmund, ja daß er so ganz in das Volksleben eingebürgert war, daß er die Lautverschiebung aus der Tenuis in die Aspirata mitmachte wie ein germanisches Wort[3]).

Vielleicht auch hatten sie bisher den Zins an Besiedler von königlichem Gut als Hintersassen bezahlt, und sollen nun durch Abtretung ihres bisherigen „Untereigenthums" aus der Stufe der Colonen zu den andern vollfreien Alamannen aufsteigen. Der pactus ist der alte pactus Alamannorum, der deren Vollfreiheit sicherte: vielleicht auch waren sie »tributarii« bisher gewesen, die persönlich frei, von einem Krongut dem Fiscus jährlichen Zins zahlten, und die der König dem Kloster Sanct Gallen mit der Wirkung abtreten mochte, daß sie jenen Zins fortab dem Kloster zahlen mußten, welchem der König das „(Ober-)"Eigenthum an dem bisherigen Krongut schenkte.

---

1) Oben S. 217.

2) Neug. N. 445 a. 867 quod quidam homines de Argengeove (Argengau) deprecarentur celsitudinem nostram ut eis liceret habere *plenam legem quae vulgo dicitur »phaath« sicut ceteri Alamanni* et se redimerent de tali censu sicut eorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt: sie dürfen den census ablösen plenis mansis cum mancipiis ea videlicet ratione, ut securi essent de illo censu, quod illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt *et illarum legem, quae vulgo dicitur Phaath*, plenam habuissent sicut ceteri Alamanni: bisher hatten sie dieses Recht nicht voll gehabt, d. h. hier die Schatzungsfreiheit.

3) Ueber phaath, sicut caeteri Alamanni Graff III. p. 325. Aeltere Literatur über Phaath bei Neug. 444. a. 867 nicht violentici (!) wie Tschudi.

Digitized by Google

### 3. Die Lex Alamannorum.

Die Lex gehört dem Anfang des VIII. Jahrhunderts an; nicht Chlothachar II., sondern Chlothachar IV. (a. 717—719)[1] ist der im Prolog der Lex Gemeinte[2]. Von den 4 legislatores dieses Prologs, Claudius, Chadovin, Ailulf und Magnus, sind die ersten 3 unter Dagobert I. nachgewiesen[3]. Auch die Lex wird zurückgeführt auf Vertragung (convenit) der Vornehmen — majores natu — der Alamannen, des Herzogs Lantfrid und des übrigen Volkes[4], also nicht auf einem fränkischem Reichstag[5].

Die Lex ist aufgezeichnet zu der Zeit höchster Selbstständigkeit des Herzogthums gegenüber dem Königthum, während das Baiernrecht einer Periode angehört, da die Krone bereits wieder das Herzogthum mehr eingeschränkt hat. „Ueberall tritt hier der Herzog als die entscheidende politische Macht des Stammes hervor: seine Herrschaft heißt regnum und vererbt vom Vater auf den Sohn: Habe und Gut des Herzogs sind res »dominicae«, er hat die oberste Gerichtsbarkeit, setzt die judices ein, bezieht die Friedensgelder, spricht die Friedloslegung aus und entscheidet[6]

---

1) S. die ältere Literatur über die Lex Alamannorum bei Meyer von Knonau Mittheil. der antiquar. Gesellsch. in Zürich XI. p. 54 (mußte noch Merkel folgen), Stobbe, Quellen I. 1860. S. 142. Merkel, Monum. Legg. und de republica Alamannorum 1849. Reyscher, das Volksrecht der Alamannen in Bauer, Schwaben wie es war und ist. 1842. S. 381 f. — Ganz verfehlt Gfrörer, zur Geschichte Deutscher Volksrechte ed. Weiß 1865. I. S. 145 f. — Von Daniels S. 241 erklärt auch die Lex wie den Pactus für eine Privatarbeit (unter König Pippin (!); gegen eine Karolingische Redaction der Lex [Merkel, prolegomena seiner Ausgabe § 11 de rep. p. 42] entscheidend K. Lehmann in seiner Ausgabe. — Miłczewsky, Entstehung und Alter der Lex Alam. (Heidelberger Doctorschrift 1894) folgt Brunner, Lehmann und Schröder [der aber jetzt nicht mehr die Zeit Chlothachars II., sondern richtig des IV. annimmt].

2) Urgesch. III. S. 771 f.

3) Vgl. die Beweise bei Lehmann und Brunner: freie Vassi von Herzog und Graf, beneficium und c. 38 nach dem Beichtbuch des Theodor von Canterbury.

4) Von Brunner a. a. O.; aber schon Mederer L. Baj.

5) p. 63.

6) Die Aufzählung der 33 Bischöfe, 34 duces, 33 Grafen ist also unrichtig in die Lex gekommen, die auf einer Stammesversammlung vereinbart wurde, wozu jene Zahlen nicht passen; Brunner I. S. 312 bezog sie entweder auf den pactus (?), der später auf einem Reichstag bestätigt worden sei, oder ohne jeden Zusammenhang mit dem Alamannenrecht oder auf eine ganz andere Reichsversammlung. Königsgesetz S. 943 wird vermuthet, daß die Erwähnung der vielen Bischöfe und Herzöge aus jenem verschollenen Königsgesetz (Dagobert I.) stamme,

Digitized by Google

über die Verhängung der Todesstrafe“ [1]). Andrerseits wird die Oberhoheit des fränkischen Königs über den alamannischen Herzog anerkannt [2]). Das paßt Alles nicht auf die Zeit Chlothachars II. (a. 613—628), wohl aber auf die Chlothachars IV (a. 717—719).

Die frühere Annahme [3]) allmählicher Entstehung unter Chlothachar II, in 3 Abschnitten (diese Lex Hlotharii wieder in 3 Theilen), Herzog Lantfrid und Karl dem Großen ist aufgegeben und vielmehr allgemein anerkannt [4]), daß die ganze Lex auf einmal unter Chlothachar IV. erlassen wurde, den Karl Martell zum König von Austrasien erhoben hatte und kraftvoll stützte [5]): nicht Chlothachar II., nicht Chlothachar III. (a. 656—670). Die Lex wurde zwischen Herzog Lantfrid (a. 709—730) und einer Stammesversammlung vereinbart [6]), und dann vielleicht unter König Chlothachar und Karl Martell auf einer fränkischen Reichversammlung [7]) bestätigt.

Dem Gegenstande nach gliedert sich die Lex in 3 Theile: der erste handelt von den Rechten der Kirche, der zweite von denen des Herzogs, der dritte von Fällen, „die oft im Volk vorzukommen pflegen“ [8]): bei'm ersten mögen die Geistlichen, bei'm dritten die rechtskundigen Laien zumeist betheiligt gewesen sein [9]), angehängt sind einzelne Sätze ohne Zusammenhang. Daß die selbstständige Aenderung des Pactus in der Lex durch Lantfrid Grund des Kriegs von a. 730 gewesen sei, ist eine grundlose Vermuthung [10]).

---

das auf einer von Austrasiern und Neustriern besuchten Versammlung ergänzt sei, dieses Gesetz ist dann in der L. Al. stärker als in der L. Baj. umgestaltet worden; all diese wichtigen Ausführungen sind voll überzeugend.

1) Mit dem Adel, oben S. 164.

2) Brunner I. S. 311.

3) Merkels, Legg. V.

4) Lehmann a. a. O. Brunner a. a. O.

5) Urgesch. III. S. 771.

6) Wie Rozière, Waitz und Boretius.

7) Wie die große Zahl der duces, episcopi, comites beweisen würde; vgl. Lehmann p. 9. Brunner I. S. 310f. Aber jetzt oben S. 221.

8) Aehnlich das Edict Theoderichs Königs IV. S. 45. Prologus: illa quae possunt saepe contingere, ebenso das Baiernrecht. T. VII, de causis quae saepe contingent.

9) So Brunner I. S. 312.

10) Stälins, Breisigs S. 501; Waitz, Götting. Nachrichten 1869. S. 282. Verfass. G. S. 94. Die Gründe für die Zeit bei Lehmann p. 5 seq. und besonders Brunner a. a. O. Benützung des Theodor von Tarsus (gest. a. 690) bezüglich der Sonntagsruhe lit. 38.

Digitized by Google

Manche Sätze sind sichtlich, auch wo es nicht — wie zuweilen — ausdrücklich gesagt wird, erst kürzlich unter Einfluß der Kirche aufgestellt: aus andern Stellen dagegen und ihrer epischen Ausmalung weht der Hauch grauer Vorzeit[1]).

Wie so völlig unter Einfluß und zum Vortheil der Kirche diese Gesetzgebung erfolgt[2]), zeigt gleich der erste Satz der Lex, der die Verschenkung alles Gutes (und der Freiheit) an die Kirche gegen Jedermanns, auch des Erben Einspruch, schützt. Daher wird so[3]) schwer Verletzung des Zufluchtsrechts der Kirchen geahndet, „auf daß Andre erkennen, was Gottesfurcht bei Christen bedeute, und auf daß sie den Kirchen Ehrung erweisen“[4]). Als jüngste Bestandtheile betrachtet man[5]), wie im Baiernrecht, diese Bestimmungen über die Kirche, den Herzog und das öffentliche Recht[6]). Uebrigens fehlt es auch nach Vereinbarung der Lex keineswegs an Rechtsverschiedenheiten[7]): so weichen in dem ehelichen Güter- und Erb-Recht der wiederheirathenden Wittwe die Formeln von Reichenau, Sanct Gallen und Constanz[8]) von der Lex ab: die dos soll an die Erben des Mannes fallen[9]): doch ist dies vertragsmäßige Aenderung des nur dispositiven Rechts der Lex. Zuweilen wird — wohl aus denselben Gründen,

---

1) 2 B. L. 82. Cod. B. addit. 18. vgl. die merkwürdige Uebereinstimmung der manchfaltigsten germanischen, auch keltischen Rechte hiermit bei J. Grimm R.-A.[4] II. S. 240.

2) Ueber das Christliche in der Lex Alam. Hefele, Einführung S. 211; Gfrörer I. S. 145 (aber S. 167 f. viel Schiefes und geradezu Unrichtiges). Boretius histor. Zeitschr. XXII. S. 148 weist darauf hin, daß ganz gleichmäßig die Lex Al. die Lex Baj. und die Capit. de part. Saxoniae voranstellen die Rechtssätze über Kirche, König und Herzog.

3) L. 1. p. 63.

4) L. 3. p. 70. Ueber den christlichen Einfluß auf die Lex Merkel, de r. S. 9, 10; aber das über den fränkischen, zumal auf das Standes- und Gerichts- und das Amtswesen daselbst Gesagte ist großentheils unrichtig, ebenso, daß Lantfrid durch solche Bevorrechtung der Kirchen die Geistlichen zum Kampf gegen die Arnulfingen habe gewinnen wollen: S. 11, 39; das war der Zug der Zeit, dem ganz ebenso die Arnulfingen selbst folgten: und die Kirche war vielmehr überall der Arnulfingen beste Verbündete. Urgeschichte III. S. 767.

5) Stälin (W.) I. S. 199.

6) T. 24—37 (38).

7) Die Baumann S. 555 mit Unrecht leugnet.

8) Form. p. 357, 385, 387, 406.

9) 54 (55) p. 113, ich entnehme dies K. Lehmann l. c.

Digitized by Google

die bei den Salfranken zu der „Malbergiſchen Gloſſe“ führten[1]), — in den lateiniſchen Text ein alamanniſcher Rechtsausdruck eingefügt: ſo gewaffnetes Eindringen in ein Haus, »was die Alamannen haistera handi« nennen[2]): es ſind viele ähnliche Fälle (or-scardi, puli-slac)[3]). Solche Gloſſen finden ſich (wie die Malbergiſchen) beſonders in gewiſſen Handſchriften[4]). Dieſe Lex iſt wie jünger, auch römiſcher als das alte Alamannenrecht[5]).

### 4. Die Lex Romana Rhaetica Curiensis.

Eine in vielen Dingen merkwürdige Aufzeichnung, Erläuterung und Umarbeitung des römiſchen Rechts iſt dieſe »Lex Romana«, die nun, nach allerlei Vermuthungen über Entſtehungsart und Entſtehungszeit, endgültig nach Churrhätien und in das VIII. Jahrhundert feſtgebannt iſt[6]).

1) VII. 2. S. 55.

2) L. 9. (10) p. 76 J. Grimm, R.-A.[4] I. S. 5. Wörterb. IV. S. 550. Wilda, S. 560 f. Schade S. 382.

3) Nach dem Gloſſar bei Lehmann p. 169 f. S. die alamanniſchen Wörter in dem Geſetz bei Graff, Diutiska I. S. 334. tel. 10, 49, 56, 60, 63, 65, 69, 82, 84.

4) So Cod. B. additam. 9. zu L. 57. seq. 62 (70) 67 (74) p. 135.

5) Stälin (W.) I. S. 200. Ueber das Verhältniß der Lex Alam. zur Lex Bajuvar. brachte allzu wenig v. Roth, L. Baj. vgl. dagegen Gengler, Beiträge zur Rechtsgeſchichte Baierns I. 1889 S. 4. Entſtehungszeit und Eigenart D. R. Geſch. I. S. 146. jetzt aber vor Allem Brunner, Königsgeſetz. Ueber Zeugen- und Urkunden-Beweis L. Al. 42, 2 und Verhältniß der Stelle zum Baiern- (XVI. 16) und zum Weſtgoten-Recht II. 5, 2 (II. 5, 1) gegen Zeumer N. Arch. XXIV. S. 109. Königsgeſetz S. 932 (S. 1 des Sonderabdrucks): richtig hält er wie Merkel, Stobbe, Waitz, Roth und Gengler jene für die ältere a. 717—719, dieſe a. 744—748, anders bezüglich L. B. XVI. 16. L. Al. 42, 2 und L. B. IX. 17. L. Al. 42 Zeumer N. Arch. XXIV. S. 109. Leg. vesig. antiq. ſ. aber Brunner S. 950 der auch L. Al. 42, 2 nicht aus L. B. IX. 17, ſondern unmittelbar aus L. Visig. II. 1, 21 ableitet: L. B. VII. 2 iſt erſt unter Taſſilo III. nach der Aſchheimer Synode der Lex B. eingefügt. Ueber L. Al. 39 de nuptiis inlicitis = L. Baj. VII. 1, 2, 3. Zeumer N. a. XXIII. S. 104. XXIV. S. 614. Brunner, Königsgeſ. S. 954; Reihenfolge: L. Visig. L. Baj. L. Al. Ueber das secundum legem puniatur richtig Brunner Königsgeſetz S. 946: bald nach Verſchiedenheit des Falles, bald der leges: [auch nach Gewohnheitsrecht, Dahn] [jenes verſchollene Königsgeſetz galt für alle ducatus, vgl. S. 948 es entſtand unter Dagobert I. zwiſchen a. 629 und 634] durchaus nicht Eine beſtimmte Lex, auch nicht in der L. R. R. C.: (gegen Wagner und Schupfer richtig von Salis S. 160).

6) Durch das Verdienſt Zeumers in ſeiner Ausgabe in den Monumenten und ſeiner Vorarbeiten hierzu, denen ich was Ort, Zeit und Zweck anlangt, faſt

Digitized by Google

Ein ſtarker Beweis für den rhätiſchen Urſprung der Lex iſt, daß ſie in den Capitula Remedii, die ſie ergänzen wollen, lex nostra heißt[1]).

Die ſogenannte Lex iſt Privatarbeit[2]) und zwar eines Geiſtlichen[3]): daher erklären ſich die häufige Hereinziehung kirchlicher Dinge in die Vorlage (das Breviar) ohne Veranlaſſung durch dieſe, zumal die Gehäſſigkeit gegen Heiden[4]), wo ſolche im Breviar völlig fehlt[5]). Auch die zahlreichen der Vorlage neu beigefügten Berückſichtigungen und Bevorzugungen der Kirche beweiſen es[6]). Die Entſtehung der Lex R. iſt in die erſte Hälfte des VIII. Jahrhunderts zu verſetzen[7]). Mit Recht führt man[8]) aus, daß die Lex keineswegs ſchon ein hoch entwickeltes Feudalweſen ſpiegelt: die milites[9]), senior[10]), beneficia haben nicht feudalen Sinn: letztere ſind wahre Eigenthumsſchenkungen wie in den bairiſchen Urkunden[11]). Als Entſtehungsort und Geltungsgebiet (vorbehaltlich des Perſonalitätsprincips) iſt nunmehr

---

ganz beipflichte, ſ. aber beſonders auch Conrat I. S. 286—292; ältere Literatur bei v. Salis 2. R.-G.² VI. S. 141.

1) v. Wyß, Geſetze S. 226.

2) So auch v. Salis VI. S. 146, Conrat I. S. 292.

3) Dazu neigte ſchon Haenel p. XXXIII.; ſchwankend v. Salis VI. 147. Conrat I. S. 288.

4) S. die Beiſpiele bei Conrat I. S. 288, ebenſo v. Salis a. a. O. S. 145.

5) A. a. O. 288 viele Beiſpiele.

6) Vgl. L. R. XXV. 4, 9. 9, 4.

7) Aus den Gründen Zeumers N. A. IX. gegen Schupfer, Lincei: [die angeblich erſt dem IX. Jahrhundert angehörigen Rechtserſcheinungen begegnen ſämmtlich ſchon im VIII., denn die milites curiales ſind nicht ritterliche Vaſſallen, ſ. unten curiales und Stobbe p. 35; das Teſtament Tello's von a. 766 ſetzt ſie voraus; gegen die Auffaſſung der principes als Kronvaſſallen vgl. Stobbe p. 32 f. beſonders oben VIII. 2. S. 68], ausgenommen die elevatio regis, die ich nicht auf die Erhebung Pippins beziehe, ſondern, wie die Vorlage, auf jede regelmäßige Thronfolge. Anders Zeumer L. R. VIII. VII. 4.: allein eine Thronbeſteigung (ascensio) und auch elevatio findet ſich auch bei Merovingen, ſ. die Belege Könige VII. 3. S. 434 f., auch ſollte doch die Beſtimmung auch in der Folge, bei nicht rechtbrecheriſcher Thronfolge, gelten. Daher iſt die Stelle für die Zeitbeſtimmung der Lex überhaupt nicht zu brauchen. Zu ſpät — c. a. 750 ſtatt c. a. 790 — ſetzt die Entſtehung Stobbe p. 23 (irrig über elevatio regis [VIII. 4.] p. 27 v. Salis S. 149: „nicht vor a. 843".

8) Zeumer p. 302 gegen Brunner.

9) S. S. 151.

10) Könige VII. 1. 228 f.

11) Wagner a. a. O.



Digitized by Google

Churrhätien faſt allgemein anerkannt. Andre[1]) ſcheiden Entſtehungsgebiet (Iſtrien) und Anwendungsgebiet (Rhätien), aber die Arbeit wollte römiſch Recht überhaupt, nicht nur für Rhätien, obzwar hierfür beſonders, darſtellen.

Der Verkauf „über das Meer“[2]) beweiſt nicht für Nähe des Meeres: es ward einfach wie ſo oft, auch wo ſie nicht paßte, die Vorlage beibehalten[3]). Lag aber das Meer ſo nah wie in Udine, dann beſtand kein Grund, die deportatio in insulam der Vorlage in der Lex durchaus zu tilgen[4]). Das provinciellе und locale (römiſche und barbariſche) Vulgarrecht, die lex loci[5]), behauptete ſich gar vielfach zäh gegenüber dem kaiſerlichen Reichs- und dem wiſſenſchaftlich ausgeſtalteten Recht[6]). Auch ſind in die Edicte der Merovingen und die Capitularien der Karolingen manche Grundſätze des römiſchen Rechts, zum Theil ſogar wörtlich, aus der Lex Romana der Weſtgoten oder der Interpretatio aufgenommen, auch in Uebereinſtimmung mit der Lex Romana Curiensis: z. B. die Ungültigkeit erſchlichener Königsbeſcheide[7]).

Dieſe Lex Curiensis beut willkommne Ergänzung der knappen Angaben des Alamannenrechts über das Rechtsleben im Innern: deren reiche Verwerthung hier war nicht nur verſtattet, ſie war geboten,

---

1) Für den churrhätiſchen Urſprung mit Recht Haenel, Hegel, Stobbe p. 17, 21, Planta, Sohm, Pertile, Brunner, Zeumer, Conrat I. S. 286. für den iſtriſchen Bethmann-Hollweg, Wagner Z. (R.-G.² IV. S. 55 gegen ihn v. Salis VI. S. 167 f.) für den lombardiſchen Schupfer, Atti della reale accademia dei Lincei di Roma, Ser. III. Vol. VII. p. 90 f.; über Anwendungsfälle der Lex in rhätiſchen Urkunden, Teſtament des Tello und Sanct Galler Urk. von a. 852 Zeumer, Brunner und Conrat I. S. 289; Beziehungen der Lex zu den Form. Turon. S. 297, Einfluß fränkiſchen Rechts Sohm 21 R.-G.² I. S. 17. Brunner ebenda IV. S. 260. Zeumer N. A. IX. S. 34, ob aber 14, 1 auf die L. R. Burg zurückgeht? Wollte man wie Schupfer folgern, müßte die Lex in und für Rom entſtanden ſein, weil ſie L. R. IV. 4, 4. die Anordnung der Vorlage für Rom beibehält.

2) L. R. XVIII. 10.

3) Daß die Möglichkeit der Nähe des Meeres L. IX. 12 nicht gegen Churrhätien ſpricht, darüber ſ. unten »paricidium«; richtig v. Salis a. a. O. S. 247 (auch gegen byzantiniſchen Urſprung S. 171), die commendatio iſt weder langobardiſch noch byzantiniſch (gegen Wagner und Schupfer S. 167).

4) Ein — ſoweit ich ſehe — unverwertheter Beweis.

5) VII. 3. S. 23. VIII. 3. S. 28.

6) Vgl. Mitteis S. 455 f. von Halban I. S. 54.

7) S. in Ed. Chloth. II. C. I. p. 19 aus L. R. Rh. Cur. II. 3.

Digitized by Google

gehörte doch Churrhätien nicht minder zur provincia, zum ducatus Alamannorum als etwa der ganz germanische Schwarzwald, und ist es doch höchst lehrreich zu verfolgen, wie in jener heute noch romanischen Bevölkerung sich altrömische Einrichtungen, z. B. im ganzen Städtewesen [1]), erhalten hatten, mit einer bereits greisenhaften und oft schon veralteten Gesetzgebung und Verwaltung, dicht neben dem einfachen, jugendfrischen, ländlichen Alamannenrecht.

Zuweilen wird das römische Recht der Vorlage durch germanische Einflüsse geändert: so die emancipatio durch eine Art commendatio an den Käufer als senior, die Beendung der väterlichen Gewalt durch Verhandlung, freilich durch Willenshandlung des Vaters [2]). Germanisch ist auch die Haftung des Bürgen als Selbstschuldner ohne Einrede der Vorausklage [3]), sowie die Befreiung des Bürgen und seiner Erben, falls der Gläubiger auf den Hauptschuldner greift [4]). Die patria potestas erlischt durch Commendatio des Hanssohns an den König (rex) oder einen andern Schutzherrn [5]).

Aehnliche Verschmelzung der Cap. Rem. mit dem Germanischen wie in der L. Romana Burgundionum [6]) ist allerdings (zumal im Strafrecht) wahrzunehmen, aber weniger auf Absicht zurückzuführen, als auf Bezeugung des bereits Eingetretenen.

Wie die Umbildung des Rechts bietet die der Sprache zu einem eigenartigen Latein manches Anziehende: so der Wegfall der anlautenden Aspirata H und des auslautenden M.: aber auch die Bedeutungsänderungen: z. B. jumentum nur noch für Stute [7]). Die Eigenartigkeiten sind nicht italienisch, sondern romanisch [8]). Selten sind germanische Wörter wie amallare, fretum (für fredum) (h)ornung. Auffällig ist, daß der doch römische Verfasser der Lex von dem germanischen Wort Hornung (die anlautende Aspirata ist auch hier im Munde der Romanen erloschen) sagt [9]): quem nos arnan-

1) Ueber die curiales der Lex Stobbe p. 27.

2) L. R. XXII. 6. XXIII. 7.

3) l. c. 12.

4) XXIV. 17.

5) l. c. XXIII. 7, 1. vgl. XXII. 6. XXIII. 7. 1, 2. XXIV. 8, 1.

6) Von von Wyß, S. 206.

7) Vgl. Bernhard Schröder, romanische Elemente in dem Latein der L. R. R. C. 1898; Stobbe p. 17.

8) Planta S. 333. v. Salis S. 156.

9) Uneheliches Kind, Winkel (Horn)-geboren: s. die Belege aus dem Friesischen, Angelsächsischen, Isländischen sowie aus Grimm R.-A.[4] (jetzt S. 656).



Digitized by Google

qus dicimus«: ſollte er den germaniſchen Urſprung nicht gekannt haben, oder das Wort längſt in die Sprache der Romanen ſo tief eingedrungen geweſen ſein? Schwerlich doch war er ein als Alamanne geborener Geiſtlicher.

Die fränkiſchen Rechtsausdrücke der Lex (admallare, fretum, exfestucatio) zeigen, daß die Aufzeichnung, die älter als a. 774, nicht in Langobardien entſtanden iſt[1]). Bei Auffaſſung und Anwendung des römiſchen Rechts begegnen begreiflichermaßen viele Irrthümer[2]), wo germaniſche Anſchauungen an Stelle der römiſchen treten, oder der germaniſche Sprachgebrauch zu Mißverſtändniſſen führt: ſo wenn ſtatt venia aetatis commendatio ad principem geſetzt, wenn die dos eine Gabe an die Frau wird, wenn Eidhelfer im römiſchen Proceß auftreten ſollen[3]); appellare ſoll klagen, stipulatio festucatio ſein.

Zuweilen giebt die Lex ſtatt Begriffsbeſtimmungen Aufzählung von Unterarten einer Oberart: calumniatores sunt, qui delatores sunt etc.[4]). Wenn die alten leges angeführt werden, iſt es oft danach. So wird aus der Lex Fusia Caninia die Lex Fufia, hoc est Caninea[5]).

Zuweilen behandelt die Lex ein ganz andres Vergehen als die Vorlage: ſo die Vorlage das carmen famosum, die Lex die Urkundenfälſchung[6]), ſo die Vorlage die Freiheitsberaubung eines Freien (homo liber), die Lex die des »homo« eines Andern[7]). Zumal die Rubriken ſtimmen oft gar nicht zu dem Inhalt der Lex[8]). Drollig iſt die Ausnahme vom Perſonalitätsprincip, welche die L. R. Rh. C.[9]) aufſtellt: bei ihrem Mißverſtändniß des Citirgeſetzes läßt ſie im

---

bei Graff, v. Richthofen, Schiller und Lüben, Zeumer l. c. und deſſen Abhandlung S. 5. v. Salis a. a. O. S. 156 (»alta«).

1) So treffend Zeumer p. 302.

2) Beiſpiele bei Conrat I. S. 287, aber auch abſichtliche Aenderungen.

3) Conrat a. a. O. S. 288.

4) IX. 29. X. 4, 1.

5) L. R. XXVI. 12. vgl. die Lex Cornilia XXVI. 8, 1. Lex Fafia-Fabia L. R. XXVII. 13. Verleſungen (?) des Römiſchen z. B. Falsicia für Falcidia (vielmehr regelmäßige mundartliche Faſſung) Zeumer L. R. Rh. Cur. p. 298.

6) L. R. XXVII. 7.

7) l. c. 13.

8) Z. B. XXIII. 12. de satisdando; vgl. Zeumer Abhandl. S. 29f.

9) I. 4.

Digitized by Google

Zweifel ſtatt Papinian Papian, d. h. die L. R. Burgundionum entſcheiden: hier wird alſo römiſch-burgundiſch Recht auf Römer und in Miſchfällen möglicherweiſe auch auf Alamannen, Franken angewendet. Ob beabſichtigte Umkehr der Vorlage in das Gegentheil oder (dann freilich gröbſter) Irrthum vorliegt, iſt häufig zweifelig [1]).

Abſichtliche Aenderung trifft wohl ein bei dem fretus, den ja die Vorlage nicht kennen kann. Eigen iſt der Lex die Vermittlung (pactio) des Richters oder der boni homines zum Schutz des Wiederverknechteten: auch läßt ſie die Erſatzſklaven dem Freilaſſer, nicht — wie die Vorlage — dem Freigelaſſnen, leiſten; anderes übergeht ſie: ſo daß die Erben des Klägers nicht zu leiſten haben, laſſen ſie den ihnen bereits (zu Unrecht) überlaſſenen frei [2]). Die Lex denkt z. B. auch beſonders an Kriegsgefangenſchaft, wo die Vorlage nur Abweſenheit in der Fremde nennt [3]). Oft ſchleppt die Lex aus ihrer römiſchen Vorlage längſt veraltete Vorſchriften mit fort, ſo die 3 römiſchen Arten der Freigelaſſnen [4]), Todesſtrafe für Heirath zwiſchen Römer und Barbar [5]). Lang verſchwundene Aemter werden als noch beſtehend fortgeſchrieben [6]). Nur ganz ausnahmsweiſe ſtellt die Lex neben eine alte Lex (Fafia = Fabia) eine neue Beſtimmung [7]). Aber andrerſeits erſetzt oder übergeht auch die Lex gar oft ihr nicht ganz Geläufiges oder Altes: ſo droht ſie Fälſchern nur mit der justa lex, »Cornelia« läßt ſie (hier) fort [8]).

So wird das S. C. Pegasianum der Vorlage nicht genannt [9]). So werden der judex provinciae und ſein officium der Vorlage übergangen [10]). Die techniſchen Beamtennamen der Vorlage werden

---

1) So L. R. XXV. 9, 5: hebt das ſpätere Teſtament das frühere ohne ausdrückliche Beſtimmung auf? So ſelbſtverſtändlich die Vorlage: umgekehrt die Lex.

2) L. R. IV. 8, 1.

3) L. R. IV. 19, 1, dagegen captivitas auch in der Vorlage 4.

4) 22, 1.

5) 3, 14, 1 aus Cod. Theod. 3, 14, 1.

6) So (rectores et intercessores L. R. Rh. C. II. 28. dieſe beſtanden allerdings in Chur.)

7) L. R. XXVII. 13 secundum legem Fafiam puniatur et secundum praesentem legem ad aestimationem judicis . . feriendus est.

8) L. R. XXIII. 13.

9) L. R. XXVI. 5. Hier auch nicht die ſonſt Falsicia genannte Falcidia.

10) XVIII. 11.

Digitized by Google

auch oft umschrieben, doch wohl, weil sie theilweise veraltet waren [1]). Auch ersetzt sie wohl veraltete oder in Churrhätien nicht anwendbare Einrichtungen, z. B. Strafarten, durch andere. So nennt sie die Lex Cornelia de postliminio nicht, bringt aber deren Inhalt [2]). Manchmal mißlingen jedoch ihre beabsichtigten Aenderungen: so spricht sie [3]) von der Testamentifactio dessen, „der Latein weder versteht noch spricht, aber doch Verstand hat, zu begreifen", was schwer zu deuten, während die Vorlage dies nur von der Zeugenfähigkeit sagt: solche Zeugen können immerhin begreifen, um was es sich handelt [4]). Ebenso wird exsilium bald übergangen [5]), bald beibehalten. So verurtheilt die Lex Diebe und Räuber nicht mehr — wie die Vorlage — zu metalla und opus publicum, sondern zu carcer oder — höchst unbestimmt! — alia vincula [6]), aber andre Male bleiben die metalla stehen [7]). So droht die Lex zwar die Strafe der Lex «Cornilia», schweigt aber von der deportatio in insulam [8]). Alte Gewohnheit soll nur dann als Recht gelten, wenn sie dem Gemeinwohl nicht widerstreitet [9]).

Die barbarische Entartung von Form und Inhalt des römischen Vulgärrechts [10]) erklärt sich zum Theil auch aus dem vollen Erlöschen des Unterrichts im römischen Recht [11]).

### 5. Die sogenannten Capitula Remedii. Die Formeln.

Ausschließlich Strafrecht und zwar Änderungen des römischen in der L. R. Rh. C. enthalten die sogen. Capitula Remedii [12]). Sie sind nicht von Bischof Remedius (seit a. 800) verfaßt: er, der dominus, wird in dritter Person genannt, aber von einer Versammlung

1) Z. B. L. XI. 4. statt principatus.
2) l. c. 4, 4.
3) l. c. 6.
4) Mißverständniß liegt vor l. c. XXV. 5.
5) IV. 19, 2.
6) L. R. XXV. 4, 5. XXVII. 4, 3.
7) I. 5. p. 308 für statliches Bergregal beweist das keinesfalls.
8) L. R. XXVI. 8, 1.
9) L. R. V. 11 sogenannte „gute", „vernünftige" Gewohnheit, s. Brie, Gewohnheitsrecht 1899. S. 23 f.
10) Könige VIII. 4. S. 18—22.
11) Vgl. Conrat, der Rechtsunterricht im römischen Reiche, Grünhut's Zeitschrift XXIII. S. 10 f.
12) L. R. Rh. C. p. 302. ed. Zeumer M. G. Legg. V. 3. 1887 vgl. Zeumer N. A. IX. Brunner I. S. 364. Conrat I. S. 293. Kunstmann, die Canonensammlung des Remedius von Chur (Tübinger Doctorschrift 1836) zur Entstehung

Digitized by Google

von Geistlichen und Vassen unter ihm[1]). Man[2]) behauptet die 10 Gebote als Reihenfolge, muß aber c. 2 und 3 — Zauber und Meineid — ausnehmen: auch sonst stimmt es nicht ganz. Sie enthalten eine Milderung der Strafen der L. R. Rh. Chur. Abhängigkeit von dieser wird fast allgemein angenommen: sie ist wohl die Lex Romana überhaupt, aber gewiß nicht das Mosaische Recht[3]). Die Aufzeichnung war nur für Chur bestimmt, sie schöpft aus der L. R. R. C.[4]). Dies »judicium domini Remidii [sic]« meint ohne Zweifel[5]) eine Urkunde von a. 800—820. Die Entstehungszeit ist hienach gegeben: Remedius starb nach a. 820. Man schwankt daher zwischen c. a. 800 und a. 820[6]).

Von höchstem Werth sind auch hier wie bei den Franken die Formelsammlungen, die gleich den Urkunden uns die starren Rechtssätze der leges in lebendiger Anwendung vor Augen führen[7]).

---

der Sammlung S. 37. Gehorsamspflicht S. 23; accusatorisches Princip S. 24. Ueber die Cap. Remedii v. Wyß, Archiv f. Schweizer Geschichte III. 1851—1852 (Remedius Rector a. 784). Aufzeichnung für die Römer in Chur, ähnlich den damaligen Volks-, aber auch den (späteren) Hofrechten S. 205 f.; vgl. Hegel, Städte Gesch. II. S. 104; wie in der von den Cap. vorausgesetzten Lex R. Rh. C. engster Anschluß (auch in der Terminologie) an die Lex Romana Visigotorum. v. Salis 2. R.-G.[2] VI. setzt die Aufzeichnung irrig in die spät feudale Zeit der Auflösung der fränkischen Reichsverfassung S. 159 vgl. über principes und judices p. 157.

1) Brunner I. S. 364. 2) Conrat I. S. 293.

3) Wie Schupfer, Lincei S. 64 f.

4) VIII. 51. XVII. 3. Falsitia auch hier mundartlich.

5) Wartmann I. a. 354, 424.

6) Vgl. v. Savigny, Bethmann-Holberg, Hegel, Haenel, Stobbe, Planta, Wagner, Brunner, Conrat I. S. 292, Zeumer (vor a. 806 Pertile).

7) Ueber die Formulae vor Allem Zeumer in seiner Ausgabe M. G. h. Legg. Form. II. vgl. Gengler Rechtsdenkmäler S. 86 die Münchener Handschrift der Form. Rhenaug. bei von Rockinger, Quellen zur bairr. und deutschen Geschichte VII. S. 188. Dümmler, das Formelbuch des Bischofs Salomon von Constanz 1857; zu den karoling. Formelsammlungen Dammert Salomons III. Formelbuch. Bluhme, die römisch-germanischen Formelsammlungen und der Codex Tradit. Sangall. Ueber die alamannischen, die sogenannten Elsässer und die Salomonischen Formeln (mit werthvollen Erläuterungen und Zusammenstellungen mit Lindenbrog, Sirmond, Markulf, [Alkuin] v. Rockinger p. 29 S. 191 jetzt f. Zeumer; auch die vier elsässischen über Freilassung und das bei Bonvallon Revue historique de droit français et étranger IX. 1863 p. 420. Ueber das sogenannte glossarium Salomonis (c. a. 750, spanisch?) Götz. k. sächsische Gesellschaft der Wissenschaften. philol. histor. Classe XIII. 1891. S. 244, 288; zu den karolingischen Formelsammlungen Dümmler N. A. VII. S. 401.

Digitized by Google

## II. Amtshoheit. Amtswesen.

### 1. Allgemeines. Die Namen.[1]

Sehr mit Unrecht führt man[2] die Aemter in diesen Germanenstaaten fast ganz auf Römisches zurück: schon im 2. Jahrhundert bestrafen Vandalenkönige[3] ungehorsame Heerführer; und sind die duces (Oberfeldherren) wie Armin und Brinno römischen Ursprungs? Gab es keine altgermanischen Vorsteher der Gaue und (Hundertschaften) Dörfer? keine altgermanischen Unterbefehlshaber?

„Herzöge (duces), Grafen, domestici[4]) und alle agentes (actores)" ist auch bei den Alamannen die abgestufte Aufzählung[5]). Das Amt heißt auch actio (fiscalis actio ad tales clericos non denegetur)[6]). Daher actores, agentes „Beamte" im weitesten Sinn; actor heißt auch der Verwalter, Vorsteher einer königlichen Villa[7]): er ist der actor fiscalis[8]). Der actor ecclesiarum heißt judex privatus als Immunitätsrichter[9]).

Die agentes der judices (provinciarum) sind auch Steuereintreiber, gegen deren Ungebühr die cives Strafklagen erheben dürfen[10]); actores, d. h. örtliche Unterbeamte (per singulos agros et loca) sollen die judices provinciarum selbst bestellen: aber auch[11]) private potentes haben agentes[12]); bei matronae werden sie vorausgesetzt[13]). Oft si quis judex vel actor[14]), letzterer ist meist[15]), aber nicht immer ein

1) Könige VII. 2. S. 64. VIII. 3. S. 31.

2) v. Sybel[2] S. 356.

3) Könige I. S. 141.

4) Ueber ältere und spätere domestici Waitz-Zeumer V. S. 496. Unbestimmbar bleiben die domestici in dem Palatium des Herzogs (und des Königs) in der vita St. Galli p. 12.

5) Trad. Wizzenb. N. 278. p. 266 agentes einer Kirche N. 10. p. 18, eines Abtes, Zeuß, W. N. 16 = custodes ebenso 12, 20. Hrotsuit (a. 968 Wattenbach I. S. 334) ordnet die duces den principes über ed. Köpke p. 123 principibus sit par ducibus nec fuit impar; ich entnehme dies Waitz-Zeumer V. S. 43.

6) L. R. XVI. 1, 4.

7) Domus principum L. R. Rh. C. II. 1, 9.

8) l. c. 5, 4.

9) L. R. Rh. C. II. 16, 2.

10) L. R. Rh. C. I. 6, 4.

11) L. R. Rh. C. I. 6, 4: fehlt in der Vorlage.

12) l. c. 5.

13) l. c. 9.

14) L. R. X. 3, 1.

15) l. c. 2.

Digitized by Google

actor de domos (sic) dominius[1]), ein ordinator domorum dominicarum.

Allgemeine Bezeichnungen für Beamte des Königs ſind regiae potestates, procuratores et exactores[2]); judiciaria iſt j. potestas und deren Gebiet[3]). Judiciariae ſind auch ſpäter noch Gerichtsämter[4]). Die potestates neben den Richtern ſind andre hohe Beamte[5]). Rectores heißen die Beamten überhaupt, zumal die Richter, z. B. die Verwahrer der Sachen eines Abweſenden, Kriegsgefangenen[6]). Aber auch der Graf heißt rector pagi[7]).

Um Sanct Gallen zumal werden wie in Churrhätien germaniſche Aemter römiſch benannt[8]); praeses iſt der Graf[9]); militia iſt (hier) meiſt Kriegsdienſt, nicht ganz ſo oft wie anderwärts[10]) bürgerliches Amt[11]). Aber doch auch bürgerliches Amt: ſo zumal in der L. R. Rh. C.[12]). Der miles des L. R. Rh. C.[13]) iſt durchaus nicht ein Vaſſall, ſondern ein dienender Krieger, dem Kaiſer, urſprünglich dem römiſch-byzantiniſchen, dienend. Der miles unter Arnulf iſt gewiß kein „Ritter“[14]), die gab es damals noch nicht. Das cingulum militiae, das viel ſpäter den Ritterſtand bezeichnet, iſt, aber in anderem Sinne, ſchon römiſch[15]) (Ludwig I. muß es ablegen): in dieſer Zeit bedeutet es die Schwertleite[16]) jedes waffenreif Erklärten.

Ein allgemeiner Ausdruck für Amtsdienſt verrichten, amten, iſt

1) X. I. Interpr.; über die rhätiſchen judices Stobbe p. 40.

2) atque comites Schannat. hist. Worm. bei Stälin (W.) I. S. 349.

3) L. R. Rh. C. I. 10, 1. XI. 4, 1 (nicht in der Vorlage) alſo nicht nur langobardiſch (»Judicaria«) wie Sohm 2. R.-G.[2] I. 17. Zeumer N. Arch. IX. S. 34.

4) Waitz-Seeliger VI. S. 31.

5) Interpr. zu L. R. Rh. C. II. 9, die potentiores.

6) L. R. IV. 19, 1. vgl. 4: cum *judicis* notitia.

7) Neug. N. 459. a. 870.

8) Vita St. Galli c. 42, 43 praeses tribunus; in den Urkunden hier praeses = Graf, tribunus = Skultheizo.

9) (Des Nibelgaus) Neugart l. c. 45. a. 766.

10) Könige VIII. 3. S. 36 f.

11) L. R. IV. 19, 4. arg. captivitas.

12) militare vom Civil-Dienſt der (Unter-)Beamten in der Vorlage, nicht in der Lex XI. 4. XVIII. 9 qui miliciam agebat vel qualecumque officium publicum gerebat.

13) Wie Schupfer II. 1, 2.

14) Fickler p. 3.

15) In den Codd. Theodos. et Justin. Du Cange II. p. 331.

16) D. G. I. S. 223.

Digitized by Google

ambasciare[1]). Judices bedeutet ganz allgemein Beamter, auch Steuerbeamter, daher judex vel exactor[2]). Fiscales judices, d. h. Finanzbeamte[3]). Dann aber ganz allgemein der zuſtändige Richter, auch judex loci, z. B. bei Beſtellung eines Tutors[4]). Dux vel Comes vel quilibet judex = Beamter[5]). Vor dem »judex« wird die Ehe geſchloſſen, in Ermangelung ſchriftlichen Vertrages[6]). Der judex loci[7]), der verbotne Ehen trennt, iſt eben „der zuſtändige Richter", d. h. der des Wohnſitzes (forum delicti commissi), wohl meiſt der Centenar[8]). Daneben verhängt der zuſtändige Geiſtliche — der Ortspfarrer — über ſie die kirchliche Strafe. Die judices provinciarum ſind[9]) einfach aus der Vorlage nachgeſchrieben: gemeint ſind die Richter überhaupt. Der Judex, der den (Kirchen-)Colonen auf Befehl ſeines Herrn (Biſchof, Archidiakon) zu Frohn aufbietet, iſt wohl der Kirchenvogt[10]) oder der ſonſt major, actor, villicus genannte Beamte der Kirche oder der Großen: Vorſteher und Richter der Grundholden einer villa. Judices von Biſchöfen werden wiederholt vorausgeſetzt[11]). Die judices publici in Chur[12]) entſprechen den in Cap. Rem.[13]) und in den Urkunden von Sanct Gallen[14]).

---

1) Ambasciare vom galliſchen ambactus, ambiens, Glück Augsburger Philogenverſammlung S. 107, ich entnehme dies Th. v. Sickel U. L. S. 70 anders J. Grimm, R.-A.[4] I S. 423 Diez, W. B. I p. 18. Ueber ambasciare in andrem Sinn, eine Urkunde nicht nur erbitten, deprecari, ſondern erwirken, durchſetzen, impetrare Th. v. Sickel U. L. I. S. 70.

2) L. R. XI. 5 centenarius, ullus judex Neug. 633. a. 901.

3) IV. 12. L. R. privatus judex 13. l. c. iſt hier weder der judex pedaneus noch der Immunitätsrichter L. R. II, 2, ſondern der zuſtändige „ſein" Richter, wie die Vorlage (sui judicis) zeigt.

4) L. R. XXII. 7.

5) Coll. T. Sang 2 (erfundene Formel).

6) L. R. Rh. C. III 7. 3.

7) L. 39 p. 99. Vgl. Merkel, der judex im bairiſchen Volksrecht Z. f. R.-G. I. S. 159.

8) Anders, ſcheint es, Waitz II[3], 2 S. 147.

9) In der L. R. Rh. C. I 6, 3.

10) L. 22 (23) [2] p. 83, ebenſo Trad. Wizzenb. N. 52.

11) In der Urkunde Theuderichs für Murbach vom 12. VII. 727. Dipl. N. 95. p. 85.

12) L. R. Rh. C. II. 16. 2.

13) c. 3.

14) Ueber das ganz ausnahmsweiſe Recht des populus, den judex zu wählen, in der L. R. Rh. C. v. Salis S. 176.

Digitized by Google

Zahlreich sind für die römische Zeit die Decurionen, Curialen in den Inschriften auch außerhalb Churrhätiens bezeugt[1]). Die curiales in Chur sind also nicht Leute von Chur, sondern officiales der curia[2]). Aber neben diesen römischen Curiales erscheinen auch curiales, die Bauern oder Beamte der curia, d. h. des Herrenhofes sind[3]). Häufig werden hier gewisse Verrichtungen den Richtern „oder" — nach Wahl der Partei — den Curialen übertragen[4]). Unterbeamte (wie andre Untergebne) heißen auch hier[5]) wie agentes, actores[6]), so juniores: an sie sind Frohnden und Abgaben von den Amtspflichtigen zu entrichten[7]).

Ein (unbestimmbarer) junior des Bischofs erhält Land pro servitio suo[8]). Aber einmal ist junior gegenüber einem judex ohne Zweifel[9]) der diesem Richter unterstehende Gerichtspflichtige[10]). Das Amtsgebiet des Grafen heißt comitatus, comitia[11]), ministerium[12]). Das ministerium, d. h. Amtsgebiet, meist eines Grafen, wird oft nur mit dessen Namen, nicht mit einem räumlichen bezeichnet[13]): es ist meist eine Grafschaft, ein Gau, kann aber auch mehr umfassen[14]). Minister bezeichnet — abgesehen vom freien oder unfreien Diener — auch den Schuldheisch, ja den Vogt[15]). Die ministri[16]) — 2 — in einem Grafen-

---

1) In Köngen, Bürg, Heidelberg, Pfünz, ich entnehme dies Stälin (W.) I. S. 9.

2) L. R. Rh. V. 2. XVIII. 11 so richtig Zeumer p. 299.

3) Zeumer Z.² f. R.-G.. IX. S. 20.

4) 2 B. IX. 32, 2.

5) Vgl. Könige VIII. 3. S. 201. Th. v. Sickel I. S. 177.

6) S. oben S. 232.

7) Neug. N. 298 a. 840. L. 81 entsprechend den discipuli bei den Langobarden, Ofenbrüggen, langob. Strafr. S. 136; über die Unterbeamten der rhätischen principes v. Salis a. a. O. S. 157.

8) Testam. Tell. p. 15.

9) L. R. Rh. C. II. 16, 2. Irrig Stobbe, L.-R. S. 60, so auch Walter III. l. c., aber es ist sit statt scilicet zu lesen, nicht der unterzeichnete Richter.

10) Zeumer p. 321 durfte das bestimmt annehmen.

11) Monach. Augiens contin. in Erchanb. Brev. Pertz II. p. 329.

12) Neug. N. 145. Könige VIII. 3. S. 34.

13) W. U. I. 102 a. 839 Neug. 191 a. 817 Trad. Sangall. N. 104. Stälin (W.) I. S. 329, 330 (vgl. oben S. 89).

14) Dümge, Reg. Bad. N. 4. a. 839 ex ministerio Chuonradi comitis, ministerii quod Raban comes habet (oben S. 81).

15) Ulm. Urk. B. p. 40. Ueber officialis, ursprünglich Beamter, später = ministerialis Waitz-Zeumer V. S. 493.

16) Bei Neugart I. p. 607.

Digitized by Google

Gericht, sind nicht näher bestimmbare Unterbeamte des Grafen. Gerade deßhalb wird nur der Name des Grafen genannt, anders bei dem alten feststehenden Gaunamen [1]).

Ende des IX. Jahrhunderts nennen sogar die Herrscher die Gebiete auch nach den Namen der Grafen [2]). Ministerium heißt aber auch Verpflegung, Aufwartung [3]). Alle Aemter und Würden werden nur vom Herrscher (princeps) verliehen, Führung ohne solche Verleihung wird als sacrilegium schwer mit Einziehung (und Excommunication?) bestraft [4]). Auch hier wie in Gallien finden wir ehemalige Kronknechte als Richterbeamte [5]). Wie sonst [6]) droht der König ungehorsamen Beamten mit seiner Ungnade [7]): sie sollen auch Ungehorsam ihrer Unterbeamten nicht dulden [8]). Sigel führten auch so untergeordnete Beamte wie der Centenar [9]). Wie sonst [10]), nur in viel weiterem Umfang als früher sind mit einer bestimmten Grafschaft bestimmte Güter als solche verbunden: sie heißen daher res comitatus und können, da sie keineswegs im Volleigen des Grafen oder gar im erblichen seines Geschlechtes stehen, nur unter besonderer Erlaubniß des Kaisers gegen Klostergüter vertauscht werden [11]). Ein Graf des Zürichgaus verbindet Sanct Gallische Güter „rechtswidrig mit der Gewalt seiner Grafschaft“ [12]), d. h. vielleicht unterwarf er sie nicht nur der Amtszuständigkeit, sondern verband sie mit der Ausstattung des Grafen-

---

1) In ministerio Trumaldi comitis, Cunthardi comitis, Karamani comitis Neug. N. 90. In pagis Jagisgowe (Jagstgau) et in comitatu Hecelonis comitis a. 1052 Monum. Boica 29 Nro 385.

2) Neug. 581 a. 888 in comitatibus Perengarii et Ejsarhardi, aber vorher steht in pago Hattinhunta et Sulihgeuvva: das waren die Amtsbezirke dieser Grafen.

3) Unus episcopus debet . . advenvire, et ideo praepara illi ministerium (Coll. F. Sang 35) = servitium vgl. Könige VIII. 5. S. 91, 96).

4) L. R. VI. 1.

5) Trad. Sangall. N. 206. 207. Erfcher servus domini (resedebat) s. Könige VII. 1. S. 281).

6) Könige VIII. 6. S. 15.

7) S. unten „Gesammteigenart“.

8) Neug. 603 a. 893.

9) L. A. 28, 4.

10) Könige VII. 2. S. 83. VIII. 3. S. 43.

11) Neugart 284 a. 838 (Kempten).

12) Neug. 482 a. 875 res quas . . . injuste abstulit G. comes et potestati Turigaugensis comitatus violenter conjunxit.

Digitized by Google

amts, mit dem Grafschaftsgut [1]). Die Besitzungen eines Grafen, die seine dominatio und possessio heißen, sind gleichwohl nur seine (Amts-?) beneficien, daher er sie nur mit Erlaubniß des Königs (per nostrum comiatum) vertauschen kann [2]).

Deutlich heben sich die drei Begriffe ab in einem Fall von a. 857 [3]): Königsgüter, die zu der Grafschaft eines Grafen gehört hatten und einem Andern als beneficium gegeben waren — sie waren also nicht Amtsbeneficien des Grafen, unterstanden nur seiner Amtsgewalt — werden später mit allem Zubehör einem Diakon zu eigen geschenkt. Geht Krongut (res juris nostri, quidquid hactenus ad regiam-ditionem pertinebat) später in den Gebrauch der Grafen über (ad usum comitum), so ist wohl an Amtsbeneficien [4]) zu denken: diese gehen erst durch Königsschenkung aus dessen Eigenthum in das des Klosters über (der Graf hat diese Schenkung selbst erbeten, also verzichtend zugestimmt): ausgenommen das einem ministerialis des Grafen [5]) verliehene After-beneficium. Aber auch manchfaltige andre Nutzungsrechte [6]) kommen dem Grafen als solchem zu: so hat neben dem Zehntrecht des Eigenthümers einer Kirche [7]) der Graf des Klettgaus Zehntrechte in Dörfern ohne Erwähnung von Kirchen darin. Auch „niedrig Angestellte“ [8]): Jäger, Förster, Meier, Zimmerleute, Steinmetze (latomi), Weingärtner, Fischer [9]), Handwerker erhalten Gütchen als Lohn für ihre Arbeit: ebenso kann man sagen: ihre Leistungen sind Frohnden für empfangenes Klostergut.

Zu den Einnahmen der Beamten — auch des Herzogs und des Bischofs — zählen ferner die Bannbußen für Ungehorsam gegen ihre Befehle [10]). Von den gesammten Einnahmen der Krone und des

---

1) Könige VIII. 3. S. 43 f.

2) W. U. I. 62 a. 807.

3) Neug. 367.

4) Dagegen Eigenthum schenkt der König l. c. 173 a. 902, 176 a. 905.

5) W. U. I. 174. Neug. I. 648. a. 904.

6) Ueber die Auffassung von Nutzungsrechten und Renten als liegendes Gut Waitz-Seeliger VI. S. 31; vgl. aber Heusler, Gewere S. 276, Institt. I. S. 338.

7) Neug. 500. a. 876 basilica ejusque diesmatio [sic].

8) Sagt Waitz-Seeliger VI. S. 13, er will dann davon noch „Lehngut“ scheiden. Aber der Schuldheisch gehört nicht in diese Reihen, vgl. Waitz VII. S. 7.

9) Piscatores habent feudum a praeposito, Grandidier II 199; aber andrerseits kann ihnen auch das Fischereirecht, piscatio, als beneficium, piscaturae verliehen werden.

10) Herzog und Bischof 12, Graf 6. Centenar 3 sol. L. 22—27. p. 83—87.

Digitized by Google

Grafen aus dem Amtsgebiet [1]) eines Grafen wird $^1/_{10}$ (auch $^1/_9$) Kloſter Reichenau geſchenkt [2]), und zwar wird dieſer Theil vorabgezogen, das Uebrigbleibende unter Krone und Graf je nach deren Anſprüchen getheilt.

Trotz des Rechts auf mansio u. ſ. w. eines im königlichen Auftrag Reiſenden [3]) erbittet ſich Biſchof Salomon von Conſtanz von Reginhard von Straßburg auf der Reiſe nach Luxeuil in dem vicus Ruffach im Oberelſaß ausdrücklich Aufnahme und Verpflegung für ſich und ſein Gefolge unter Erbietung zur Gegenſeitigkeit [4]); ebenſo beauftragt ein Biſchof ſeinen vicedominus in Bohlingen und dieſer ſeinen Procurator daſelbſt (unter der ſcherzhaften [5]) Drohung: „wenn du Haut und Hare behalten willſt“) für die Verpflegung des nach Rom reiſenden Biſchofs von Straßburg zu ſorgen, vor Allem um ihn zu Gleichem zu verpflichten [6]).

Die Bedeutung von **honor** [7]) hat gewechſelt. Später bedeutet honores Amtslehen [8]). Auffallend nennt Hinkmar [9]) Frisiam aliosque honores, alſo Provinzen wegen der zum Beneficium gegebnen Rechte daran.

### 2. Die einzelnen Beamten.

#### a) Der Herzog [10]).

Dem Frankenkönig und den Hausmeiern galt als der oberſte fränkiſche Beamte in Alamannien der Herzog: er war es auch über ein Jahrhundert a. 500—638, freilich ſchon damals ein gar eigenwilliger, von den Königsbeamten in Gallien gar verſchiedener Beamter: von c. a. 638 bis c. 700 hatte das Stammeshaupt die Beamtenſtellung faſt ganz abgeſchüttelt und nun währte der Kampf darum, die Beamten-

---

1) »Ex ministerio« vgl. VIII. 3. S. 34 f.

2) Dümge Reg. Bad. N. 4. a. 839. p. 69.

3) Könige VIII. 5. S. 92.

4) Coll. F. Sang. 33. a. 875—888.

5) Dagegen ernſt gemeint iſt die Drohung des Biſchofs omnibus meis et gratia mea privabitur.

6) l. c. 34, 35.

7) S. Könige VII. 2. S. 77. VIII. 3. S. 32.

8) Waitz IV. S. 216. Waitz-Seeliger VI. S. 33. Ueber honor, früher Amt und Beneficium ſ. Könige VIII. a. a. O. jetzt meiſt beneficium. So z. B. Mahr I N. 31. p. 49. a. 877.

9) Annal. Bertin. a. 882 honores.

10) Könige VII. 2. S. 154. Könige VIII. 3. S. 115. Urgeſchichte IV. S. 93.

Digitized by Google

unterordnung wieder herzustellen, noch 40 Jahre, bis das Herzogthum beseitigt ward: das ist aber erst am Schlusse darzustellen [1]).

b) „Kammerboten" (?)

Nach der herrschenden Meinung gab es ein besonderes für Alamannien nach Beseitigung der Herzogwürde geschaffenes Statthalteramt, dessen Träger den technischen Namen „Kammerboten" sollen geführt haben: allein höchst wahrscheinlich beruht dies auf Mißverständniß Ekkehard IV., der davon berichtet [2]). Sendlinge der Krone, zumal auch des Fiscus, hatte es von je gegeben [3]) und diese mochten ebenso nuntii camerae wie missi camerae heißen. Die Kammerboten sollen „Pfalzgrafen" und Ersatz des (damals schon?) verschwundenen Königsboten gewesen sein [4]). Allein die früheſten Pfalzgrafen hier, z. B. des von Tübingen, sind — soweit ich sehe — erst Ende des X. Jahrhunderts bezeugt [5]).

Nach Beseitigung des letzten Herzogs ließ Pippin das Land durch Vertreter verwalten, die er aus einheimischen Grafen bestellte: den Ausdruck „Sendboten" vermeidet man besser, da er alsbald unter Karl in anderer Bedeutung auftaucht, und ebenso den Ausdruck „Kammer-

---

1) Lehrreich über das Herzogthum im Elsaß im VIII. Jahrhundert Levison, kleine Beiträge; Adalbert † c. a. 733, Liutfrid a. 934—739, Binder, Eberhard ducat und domesticat S. 369, S. 373. Bloch, geschichtliche Einheit S. 40, Pfister S. 29. Herzogthum Elsaß, dagegen Elsgau Levinson S. 381. Ducatus = Amt = Amtsgebiet Könige VII. 1. S. 72 Levinson, kleine Beiträge. S. 377). Ueber dux als Titel, nicht Amt Th. v. Sickel. I. S. 175. Ueber den römisch-ostgotischen dux Rhaetiarum oben S. 63 und unten „römische Beamte".

2) Sagt Ekkehard W. cas. St. Galli. II. p. 83. a. 890 nondum illo tempore Suevia (= Alamannia) in ducatum erat redacta (d. h. wieder seit Burkhard II. c. a. 920), sed fisco regio *peculiariter* parebat sicut hodie et Francia, so steht hier wie so oft *fiscus* regius für den Stat überhaupt: procurabant ambas camerae (= fisci) quos vocant nuntii, wobei allerdings die Fiscalrechte betont werden: das Land galt als peculium der Krone. Stälin (S.) S. 127 meint Ekkehard, der allein den Ausdruck bringt, habe sich das Wort gebildet, der sagt aber freilich das Gegentheil.

3) Könige s. unten VII. 2. VIII. 3. S. 156.

4) Waitz VII. S. 176, 177.

5) Ludwig Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen 1853. S. 6. Ueber den Namen s. auch Waitz-Zeumer V. S. 59. S. 176. Jahrbücher Heinrich I. S. 106. Rintelen, Forsch III. S. 316. Wurstemberger I. S. 309—315. Richtig Roth v. Schreckenstein S. 133.

Digitized by Google

boten“ [1]), da er später für allerdings ähnliche Vertreter aus andrem Geschlecht begegnet. Pippin bestellte zuerst — gleich nach Erledigung des Herzogthums —[2]) an Herzogstatt, aber ohne diesen Namen, 2 schwäbische Grafen: — schon die Theilung sollte offenbar ihr Aufsteigen zu herzoglicher Macht verhüten — Warin, der zugleich Graf von Thurgau a. 754/55[3]), und im Linzgau a. 764 blieb[4]), und Ruodhard, der Graf im Argengau war[5]) (a. 769). Man hält beide für Welfen, die (auch)[6]) im Elsaß ansässig waren. Die Zuständigkeit der beiden Statthalter erschöpfte ganz Alamannien; die Art der Theilung ist unbekannt[7]): sie geschah vielleicht im Anschluß an die (3) Gaue[8]). Nach der vita Sanct Otmars[9]) von Gallen entrissen sie diesem Kloster für sich und Bischof Sidonius von Constanz (a. 748—759) Güter und setzten den Heiligen gefangen. Vererbung der Statthalterstellung fand nicht statt: wenigstens finden wir Warins Sohn Isanbard nur als Grafen von Thurgau bezeichnet[10]): vielleicht ließ die

---

1) Von Kammerboten sollte man bei Neugart l. c. 46 a. 769 nicht sprechen: gemeint ist der Graf des Argengaus.

2) Das hat Stälin (W.) I. S. 241 wahrscheinlich gemacht: a. 789, elf Jahre nach Lantfrids Entsetzung sind sie schon geraume Zeit im Amte, vita St. Othmari.

3) Neugart N. 18—20 l. c. 43.

4) Nach 62 wird er noch a. 775 genannt, nach Annal. Guelf. cont. ed. Pertz I. 40 war er 774 gestorben; ich entnehme dies Stälin (W.) I. S. 24, ebenso seine Gattin Hadelindis und seine Söhne Suabo und Isanbard.

5) Neugart, ep. Constant. p. 55.

6) Denn ihre Stammsitze sind doch auch am Lech zu suchen? Wenk II. S. 570, 593. Stälin (W.) I. S. 241. Auf das späte (sogenannte) Chronicon Urspergense (Baumann, die Abstammung der Kammerboten E. und B. Forsch. z. schwäb. Gesch II [1126—1229], vgl. die Literatur bei Potthast I. S. 296 und die Kritik bei Abel Pertz Archiv XI.) ist nicht viel zu bauen: danach sollen Welfen im XI. Jahrhundert Sanct Gallen eine Sühne für ihrer Ahnen Warin und Ruodhard Verunrechtung Sanct Othmars entrichtet haben (Zins aus den Füßener Bergwerken). Ekkeh. IV. ed. Pertz. M. G. II. 87. Ein anderer Warin war unter Karl Graf im Lobdengau Stälin a. a. O.

7) Walafr. Strabo v. St. Galli. 2. c. 15 comitis quidam W. et R. qui *totius* tunc Alamanniae curam administrabant: sie hatten, scheint es, nur den Grafentitel.

8) Vielleicht Ruodhard (im Elsaß und in der Bar, wo er a. 769 Graf ist Ratpertus cas. St. Galli Scr. p. 63: Neugart episc. Const. 55, 59. Warin, der drei Gaue als Graf hat, Ratpert. l. c., im übrigen Alamannien.

9) Walahfr. Strabo (gest. a. 824) vita St. Galli et St. Othmari Monum. Germ. Scr. II. p. 24, 43.

10) Neugart Nro. 137, 160.

Digitized by Google

Einrichtung der Sendboten unter Karl[1]) dauernde Vertreter im Land über den Grafen entbehrlich scheinen.

Das Amt der „Kammerboten" — es werden in unserer Periode nur noch (für das alamannisch-fränkische Land) Adalpert und Werinher so genannt[2]) — ist dadurch von Sendbotenschaft verschieden[3]), daß es als ordentliches, dauerndes und verwaltendes, nicht als außerordentliches, vorübergehendes, überwachendes gestaltet war[4]). Immerhin mag das Sendbotenamt insofern vorgeschwebt haben, als diese »camerae nuntii« vor Allem die Rechte des Fiscus in dem Lande zu wahren hatten, unter welchem es nunmehr unmittelbar — ohne einen Herzog — stand, was Ekkehard (c. a. 1035) mit seiner herzoglichen Zeit vergleicht. Zumal ist zu erinnern, daß schon unter Ludwig das Amt aus einem außerordentlichen Auftrag in ein ständiges einem Eingesessnen verliehenes verwandelt wurde[5]). Wie alle Beamte beziehen sie statt barer Besoldung allerlei Einkünfte aus Amtsbeneficien (im weitesten Sinn), so daß sie sich geschädigt finden; verleiht der König ihnen (in solchem Sinne) zugehörige Gebiete (dicioni subtracta) an Bischöfe: so heißt Potamum (Bodman) geradezu eine Stadt (oppidum) der Kammerboten[6]).

Alle Hoheitsrechte sollten sie nicht mit herzoglicher Würde üben, sondern wie Grafen, von diesen nur durch den größeren Umfang ihres Amtsgebiets unterschieden[7]). Doch drückt es ihre hohe Stellung aus, daß die Urkunden, wie früher des Hausmeiers und des Königs — nie des Herzogs — so jetzt ihren Namen tragen[8]). Noch einmal — ganz spät — heißt ein Beauftragter missus de camera (et palatio): allein er ist Graf des Rheingaus, lebt also nicht im Palast, ist nur Vertreter des Fiscus (camera) und des Palatiums (rex), da

1) VIII. 2.

2) Ekkehard IV. Scr. II. p. 83.

3) Anders Merkel de resp. p. 11.

4) Anders Stälin (B.) I. S. 339.

5) Könige VIII. 3. S. 193.

6) Camerae nuntiorum juris oppidum. Ekkehard IV. Scr. II. 83.

7) Nach Merkel de r. S. 11 „wurden dadurch die übrigen Grafen und die geistlichen Großen unglaublich mächtiger": aber nicht erst jetzt hatten sie ihre Aufgebote zuzuführen — nur eben jetzt jenen beiden Statthaltern oder dem König unmittelbar wie früher dem Herzog; und die Reichsversammlungen hatten sie auch unter den Herzögen besuchen dürfen.

8) Form. Goldast. 42 f. und oft, Neugart N. 43 episc. Const. p. 55 wie auch der Name ducatus (aber nicht dux) Alamanniae blieb.



Digitized by Google

es sich um Einkünfte eines Kronklosters handelt[1]); daraus ist nichts für einen Sonderbegriff von „Kammerboten" zu beweisen.

Jenseits unserer Aufgabe liegt das Geschick der „Kammerboten" Erchanger und Berthold[2]).

### 3. Graf, comes. Pfalzgraf[3]). Markgraf.

Welche Beamtungen mit Landesgliederungen bei den Alamannen unter ihrem König vor Chlodovech bestanden, wissen wir nicht genau: aber die Berichte Ammians bestätigen vollauf, was als gemeingermanisch ohnehin auch bei den Alamannen vermuthet werden durfte: ihre Könige haben bald einen, bald mehrere Gaue, pagi, an deren Spitze — unter dem König — Leiter des Gerichts und Befehlshaber standen, die vermuthlich wie bei andern Germanen „Grafen" hießen[4]. Gewiß nicht haben erst die Franken[5]) die (Grafen und die) Gaueintheilung eingeführt, die offenbar — wie die Namen bezeugen — alteingewurzelt scheint, oder gar erst Karl der Hammer und Pippin[6]; schon a. 630 erscheint ein Graf des Gaues von Arbon, der Kämmerer Dagobert I.[7]).

Princeps bezeichnet sonst den Herrscher oder Vornehme[8]), aber Einmal muß es den Grafen bedeuten: denn es heißt: der Kläger gehe zu dem princeps, „den er hat", auf daß dieser ihm zu seinem Rechte verhelfe[9]). Stellung und Ehre des Grafen erscheinen sehr hoch. Auch ein Graf nennt sich wie die Krone und der Bischof divina clementia

---

1) Neug. 604 a. 893.

2) a. 917, vgl. Stälin (W.) I. S. 27. a. 912 (S.) S. 127, s. unten „Herzog".

3) Könige VII. 2 S. 90—122. VIII. 3 S. 72—94.

4) Vgl. Sohm S. 74, 146.

5) Wie Merkel, de r. S. 9, 36 meint.

6) Wie Ussermann.

7) Ratperti casus St. Galli l. c. Mit Unrecht leugnet auch v. Daniels S. 243 Gaugrafen unter den Herzogen. Stälin (W.) I. S. 326 f. verzeichnet die Namen von 65 alamannischen und 4 fränkischen Grafen in Württemberg; über die Gaugrafen Wustemberger I. S. 26. Ueber die — späten — Grafen von Buchhorn (Friedrichshafen) Neug. Episcopatus Constantiensis (1803) p. 198.

8) Oben S. 139.

9) L. 82 (85) p. 147 vadat ad principem, quod (l. quem) ille habet ut eum justitiam faciat: denn „den er hat" kann man doch weder vom König noch vom Herzog sagen und von einem privaten (adeligen) Patron doch wohl nicht: »ut ei *justitiam* faciat«.

Digitized by Google

comes[1]), während er doch nur clementia regia (im Jahre 817) Graf ist.

Eine Urkunde von a. 744 datirt unter Weglassung des Königs regnante Carlomanno duce et Pibone comite[2]), während es sonst heißt: regnante Pippino rege sub Warino comite, was nur den Grafen (des Thurgaus) bezeichnen soll, in dem die Schenkgüter liegen[3]). Der Graf heißt illuster vir[4]), vir clarissimus, comes illuster, aber nicht mehr comes, vir illuster[5]). Jedoch einen besonderen „Grafenfrieden" „für alle, die mit dem Grafen zu thun hatten", gab es nicht[6]); wenn für den auf dem Wege zu dem Grafen (wie zum Herzog) Getödteten dreifach Wergeld geheischt wird[7]), so ist das der Friede des Weges zu dem Rechte — nicht gerade zu dem Grafen — wie sonst etwa zum Ding oder zum Königspalast; nur sein Hof genießt des gleichen Friedensschutzes wie der des Herzogs[8]).

Ungehorsam gegen seine Ladung, seinen Bann und sein Sigel wird aber nur halb so schwer wie der wider die herzoglichen gebüßt[9]). Die Zuständigkeit und die andern Verhältnisse der Grafen in Alamannien waren die gleichen wie im übrigen Frankenreich: auch die Verbindung mit der Vassallität, mit Kron- und Amts-Lehen, die beginnende Vererbung in karolingischer Zeit war die gleiche[10]).

Chlodovech hat vermuthlich die meisten vorgefundnen Grafen in ihren Aemtern belassen. In der Folge hat die Bestellung gewiß stark geschwankt[11]): doch war sie wohl regelmäßig ein Recht des Herzogs, das er nur nicht gegen den ausgesprochenen Willen des Königs ausüben konnte: zumal konnte der König den vom Herzog bestellten ab-

---

1) W. U. I. 80. Neug. I. 193. a. 817. Waitz VII. S. 8.

2) Neugart l. c. 13: offenbar nur nachlässiger Ausdruck für comitatum gerente; auch Grandidier Alsace I. p. 158: comite regnante (falsch?)

3) l. c. 18. a. 754 ebenso 22. a. 758 sub Chancharone comite (des Breisgaus) 24. a. 759 und oft.

4) W. U. I. 115. a. 848.

5) Neug. 635. a. 902.

6) Waitz 6. S. 35, 36.

7) L. A. 29, 2. p. 88 si ad comitem perrexerit et ibi occisus vel plagatus fuerit, ille qui hoc fecit omnia tripliciter componat.

8) T. 29. s. unten Herzog.

9) 6 statt 12 sol. T. 28, 3.

10) Ueber missi comitis VIII. 3. S. 157.

11) Meitzen I. S. 469 läßt den Grafen durch den König einsetzen. Nach Cramer S. 301 wird der Graf „von dem Herzog (König)" ernannt: von wem nun?



Digitized by Google

setzen[1]). Nach Beseitigung der Herzoge ernennt der König die Grafen hier wie im ganzen Reich. Der König wendet sich an all seine in Alamannien bestellten Grafen und erwartet von ihnen Befolgung seiner Befehle, wie er ihrer Treue (veritas) vertraut[2]). Rechtlich „wählbar", d. h. ernennbar zum Grafen war gewiß jeder Freie, nicht nur der primus und medius, thatsächlich aber waren diese beiden Stände zweifellos hiebei sehr stark bevorzugt, meist aus dem alten, später — zumal in karolingischer Zeit — aus dem neuen Adel[3]). Freilich war schon in Merovingen-Tagen thatsächlich der Sohn dem Vater gar oft in das Grafenamt gefolgt[4]); allein das bedurfte doch stets der Ernennung durch den König, und die beneficia gingen wie eine Erbschaft nur bei erneuter Verleihung über[5]). Und thatsächlich wurde später freilich auch hier die Grafenwürde in einem Gau häufig erblich: so der comitatus von Chur in dem Geschlecht der Victoriden[6]): erst bei deren Erlöschen bestellte Karl a. 774 Bischof Constantius von Chur zum rector des territurium (sic) Rhaetiarum, d. h. mit den Befugnissen des Grafen unter Beibehaltung des eingewurzelten römischen Namens[7]).

Udalrich, Bruder der Königin Hildigard, ward Stammvater der Grafen im Argen- und Linz-Gau[8]). Auch überläßt Graf Adalbert von Thurgau, Albgau und der Bertholdsbar seinem Sohn Burkhard die letztgenannte Grafschaft, die er früher durch einen Vicar verwaltet hatte — selbstverständlich unter Erlaubnis des Königs[9]). Regelmäßig hat der Graf nur Einen Gau = Einer Grafschaft unter

1) S. unten Herzog.

2) Neug. 468. a. 873.

3) Nicht wie Stälin (W.) I. S. 219 und v. Sybel[2] S. 138 nur aus dem Adel vgl. Könige I. S. 23. VII. 2. S. 104. Zwei Brüder gleichzeitig Grafen Neugart l. c. 8. a. 731. 12. a. 744 und oft.

4) Viele Beispiele schon bei Greg. Tur. Urgesch. III. S. 119.

5) Anders Merkel de r. S. 48, der auch leider nicht zwischen Amts- und andern Beneficien VII. 2. S. 83. VIII. 3. S. 23 unterscheidet. Ueber die Anfänge der Vererbung des Grafenamtes Waitz VII. S. 9. Absetzung durch den König, Ersetzung durch andre Geschlechter: so erhalten die Welfen durch Ludwig I. den Argen- und den Linz-Gau, unter Ludwig dem Deutschen werden sie durch das früher hier mächtige Geschlecht ersetzt. Meyer von Knonau Forsch. z. D. G. XIII. S. 77.

6) Stobbe, Lex Rom. Utin. p. 8, 9.

7) Planta II. S. 15. vgl. Löning, Kirchenr. S. 225.

8) Argen und Buchhorn (= Friedrichshafen) Stälin (S.) I. S. 118.

9) Neug. 591. a. 889 Anmerk. c. und d.

Digitized by Google

ſich[1]. Daher iſt es die Regel, daß comitatus, Grafſchaft und Gau, pagus, zuſammenfallen[2]. Seit c. a. 850 verdrängt in der königlichen Cancelei »comitatus« und ebenſo deſſen Hauptgerichtſtätte den »pagus«[3].

In den älteren Urkunden Alamanniens ſteht nur comes, nicht Grafio[4]. Karl III. heißt als Graf des Breisgaus rector pagi[5]. In Alamannien konnte aber der Graf nicht comes civitatis ſein und heißen[6]: zu wenig zahlreich waren hier die Städte, die Landſchaften ſind nicht als deren »territoria« gedacht wie in Gallien: vielmehr war der „Gau", der hier ja oft der Stadt entbehrte, das Amtsgebiet des Grafen. Daß Karl (meiſt) Einem Grafen nur Eine Grafſchaft gab[7], ſoll[8] heißen, „daß er den Umfang der beſtehenden Grafſchaften gewahrt und keine, durch Zufügung anderer, vergrößert habe". Es ſoll aber vielmehr ganz was Andres heißen: nämlich, daß er (meiſt) nicht Einem Grafen zwei beſtehende Grafſchaften verliehen, nicht Einen zum Grafen mehrerer Grafſchaften (= Gaue) gemacht hat[9]. Zuweilen aber hat doch Ein Graf mehrere Grafſchaften oder Gaue: ſo unter Pippin Graf Warin[10], Graf Otto zwei unter Ludwig[11]. Seit Karl werden der Linz- und der Argen-Gau (auch der Alpgau), ſtets von dem nämlichen Grafen verwaltet, ausgenommen in Fällen königlicher Ungnade[12]. Ebenſo vereinten die Hunfridinger (Burkhart) zu Anfang des X. Jahrhunderts die Grafſchaft in Churrhätien mit der im Thurgau und im Gau Scherra[13], Warinus, der mit Ruodhard nach a. 749

1) S. oben „Land"; Tumbült, die Grafſchaft des Albgaus, Z. f. d. Geſch. d. Oberrheins 46. 1892.

2) So Neug. 596. a. 890 comitatus = Turgau et Ringau oben S. 88.

3) Beläge bei Baumann S. 436.

4) Baumann S. 438.

5) Wartmann II. 165. comes Alamanniae Waitz III. S. 55. Ueber die Namen von Graf und Grafſchaft (cometia, comitatus, praefectura, praefectus) Waitz VII. S. 2; über comite *regnante* Grandidier Alsace I. p. 158 oben S. 243.

6) VII. 2. S. 94. VIII. 3. S. 79, 80.

7) Gesta Caroli I. 13.

8) Nach Cramer S. 305.

9) Könige VIII. 3. S. 79 f.

10) Linz- und Argen-Gau Neug. 477. a. 874. 515. a. 879. Coll. F. Sangall. 36, dazu Zeumer Anmerk. 7.

11) Mon. B. XXXI. 1. p. 60. Th. von Sickel II. N. 269.

12) Cas. St. Galli Ser. II. p. 63. Neugart, episc. Constant. p. 55, 60. Cod. dipl. N. 18, 19. Stälin (B.) I. S. 241, 243, 246.

13) Baumann S. 202.

Digitized by Google

zur Verwaltung Alamanniens bestellt wurde [1]). Dann Udalrich, Karls Schwager c. a. 800, Graf vom Breisgau, Hegau, Linzgau, Argengau, Thurgau, Unterelsaß (obzwar nicht in allen gleichzeitig). Rothert ist a. 784 zugleich Graf des Linz- und des Argen-Gaues [2]). Auch erscheint derselbe Mann a. 868 als Graf der Bertholdsbar, a. 875 (zugleich?) als Graf des Scherra-Gaus [3]). Drei Grafschaften zugleich, Thurgau, Albgau und Bertholdsbar hat Graf Adalbert [4]). Seltener walten in einem Gau gleichzeitig mehrere Grafen, am häufigsten in den großen Baren [5]): nicht weniger als vier zugleich a. 786 in der Bertholdisbar [6]); zwei im Nibelgau [7]).

Einmal wird genannt: ein comes junior, es ist nicht zu unterscheiden: comite, juniore et multitudine procerum et juniorum, denn es stehen [8]) der comes senior und der comes junior nebeneinander: also zwei Grafen in einem Gau? [9]).

Der Graf hat unter dem Herzog den Heerbann über das Aufgebot der Grafschaft [10]). Auch der Graf wie der Herzog hat Dienst-Mannen (homines) unter sich [11]). Der Graf erhält vom Herzog, der ihn bestellt, den Gerichtsbann [12]) für straf- und bürgerliches Verfahren und freiwillige Gerichtsbarkeit, er beraumt gebotne Dinge an [13]). Vor dem Grafen und den pagenses wird die Auflassung von Grundstücken in villa publica vorgenommen [14]).

---

1) Erchanger c. a. 816 Breisgau, Ortenau, Elsaß; Albarich c. a. 855 Albgau und Breisgau; c. a. 852 Albgau, Thurgau, Hegau, Scherragau, Klettgau, Tumbült S. 152.

2) Neugart 88. a. 784.

3) Neug. 452 a. 483.

4) Neug. 591. a. 889. Anm. 474 und Aehnliches oft.

5) S. oben S. 92. Neugart N. 106.

6) Drei in Einer Urkunde in der Albwinesbar und zwei Nachbargauen oder drei Grafen in Einer Bar l. c. 193. a. 817.

7) Neug. 145. a. 802.

8) Coll. F. Sang. add. 4 a. 894. Zeumer p. 435.

9) l. c. 5.

10) (Aber nicht in Einer Grafschaft). Nach Brunner II. S. 174 ein „Untergraf" = vicarius?

11) Vita St. Galli. Wie bei den Baiern L. B. II. 5. Scr. II. p. 18.

12) T. 35.

13) Congregat concilium Form. Alsat IV. 7.

14) Neugart l. c. 45. a. 766 *consentiente* Cozberto comite: warum war diese Zustimmung in jenem Fall erforderlich? S. unten „Vergabungen". Ueber den Gerichtsbann des Grafen im Unterschied vom Königsbann, der ihm aber auch

Digitized by Google

Neben dem Herzogsbann von 12 ſteht ein Grafenbann von 6 sol., gleich dem kleineren Friedensgeld des Stammes[1]). Der Graf verhält ſich alſo hierin zum Herzog (und Biſchof) ſo zu ſagen wie 6 zu 12, zum Centenar wie 6 zu 3, d. h. Solidi bei Ungehorſam gegen den Befehl[2]). Der Graf oder ſein missus wird als Vorſteher des Gerichts der Herrſchaft ſogar *vorausgeſetzt*: nur in ihrer Ermangelung leitet der Centenar das Gericht[3]).

Ein beſonderes Grafending für die ganze Grafſchaft hält der Graf nicht, ſondern er dingt auf der Dingſtätte je einer Hundertſchaft mit dem Centenar zuſammen und zwar abwechſelnd alle 7 oder alle 14 Nächte an einer andern Hundertſchaft ſeiner Grafſchaft[4]). Allerdings kann auch der Herzog hier[5]) im publicum placitum erſcheinen und dann den Vorſitz übernehmen. Dieſe Rechtſprechung an den vielen Hundertgerichten einer Grafſchaft erklärt es, daß ganz regelmäßig der Graf „*oder ſein Vertreter*“[6]) als Gericht haltend vorausgeſetzt wird.

Der Graf iſt hier (anders oft im fränkiſchen Recht)[7]) vom judex [= centenar]) zu ſcheiden, (und der Centenar nimmt an der Urtheilfindung nicht Theil[8]). Aber der Graf und Centenar vollſtrecken die vom Gericht (judex) gefundenen Urtheile ſelbſt, der Graf bringt ſie an die Stammesverſammlung und den Herzog (abgeſehen von Berufung durch eine Partei) nur, wenn er zu ſchwach iſt, ſie zu voll-

---

(ſchon früh) Sohm S. 177 übertragen werden kann Waitz VII. S. 27; dann heißt 1) das jus sub muleta jubendi, 2) die jussio, 3) die Bannſumme (15 oder 60 sol. Waitz-Seeliger VI. S. 458); der Bannende hat die districtio, Könige VII. 3. S. 414. VIII. 6. S. 48. Urkundung sub comite oder coram comite Neug. I. p. 580, sub duce et comite p. 578, 579. Grandidier II. p. 128; sub comite A. et sub centenario B. Trad. Sang. II. p. 28 N. 406 und oft. Nach Cramer — auf Einer Seite — S. 301, der Graf und der Centenar: „*Vorſitzender* des Gerichts und *Vollſtrecker* des Urtheils (Graf) ... der Centenar *vollſtreckt* die gerichtlichen Urtheile in Civil- und Strafſachen und war bei der *Leitung* des Gerichts betheiligt“. Wer von beiden iſt nun Vorſitzender, Leiter und Vollſtrecker? Nach S. 302 der Graf: „er hat den Vorſitz, der Hunne den Mit-Vorſitz, wohl aber lädt er vor den Grafen“.

1) L. A. 27, 1.
2) L. 27 (28) p. 87.
3) L. 36, 2 p. 95.
4) L. 36. p. 94.
5) L. 17 (18). p. 80.
6) Missus L. 36 und ſo oft.
7) VII. 2. S. 74, 90. VIII. 3. S. 31, 72.
8) Vgl. O. Lehmann, Rechtsſchutz S. 80—95.

Digitized by Google

ſtrecken[1]). Auch in andern wichtigen Fällen, z. B. bei drohender Verknechtung, ſcheint[2]) nur der Graf, nicht auch der Centenar zuſtändig.

Der Graf wird vielfach thätig bei dem gerichtlichen Kampf um Gränzland: er, nicht der Centenar, iſt zuſtändig bei der vorbereitenden Handlung im Ding: vor dem Grafen des Gaues (comis de plebi [sic] illa) bezeichnen die (Vertreter der) ſtreitenden Sippen beide die von ihnen behauptete Gränze, der Graf ſetzt Zeichen, wie jene und ſie beanſpruchen nun und umgehen [ſie, die Parteien und der Graf], das Streitland, treten dann in die Mitte, heben hier vor dem Grafen Raſenſchollen aus, ſtecken (handelt es ſich um Wald) Zweige von den Bäumen hinein, erheben ſie von dem Boden[3]) und geben ſie (comendare) dem Grafen in die Hand: dieſer wickelt ſie in ein Tuch (fanon), ſigelt es und übergiebt ſie einem Treuhänder (comendet in manufidele) (bis zum beredeten Kampfding): dann geloben ſich beide (durch Bürgen) den Zweikampf[4]).

Sehr mit Unrecht beſtreitet man[5]) den Finanzbann des Grafen, z. B. bei Verwaltung der Krongüter, Erhebung der Gefälle der Unterthanen[6]).

Hatten die Grafen auch keinen feſten Gehalt in Geld[7]), waren ihre Einnahmen doch ſehr manchfaltig und erheblich[8]) und zumal um ſeiner Erträgniſſe (utilitas, utilitates publicae) willen wurde das Amt eifrig geſucht. Freilich konnte der König (oder hier der Herzog) einträgliche Rechte wie Marktrecht, Zoll, Münze (d. h. Antheile[9]), an deren Erträgen) von dem Grafenamt trennen, und z. B. einem Immunitätsherrn verleihen wie umgekehrt ſolche Rechte einem Biſchof nehmen und (wieder) mit dem Grafenamt verbinden. Die Beſoldung des Grafen (oder deren Erſatz) iſt dieſelbe[10]) wie im

---

1) Anders und irrig Merkel de r., S. 10, der den Centenar von den Franken durch den Grafen erſetzen und die Gaueintheilung erſt einführen läßt.

2) Mehr iſt wohl auf L. 38 nicht zu bauen, vgl. VIII. 4. S. 65.

3) Hierüber Brunner, Urkunde S. 276 f. K. Lehmann, die altnordiſche Auflaſſung, 2 f. R.-G.[2]) V. German. Abtheil.

4) L. 81 (89) p. 146.

5) Sohm a. a. O.

6) Vergl. Könige VII. 2. S. 116. VIII. 3. S. 88 (ſchon nach Greg. Tur.).

7) Könige VII. 2. S. 117. VIII. 3. S. 43, 81.

8) Einmal auf 100 Pfund Silbers jährlich geſchätzt Adam. Brem. III. 45.

9) Könige a. a. O.

10) Daher auch der gleiche Verzicht in den Immunitätsurkunden auf mansio, pastus, veredi, veredarii, Form. Als. 7.

Digitized by Google

gesammten Reich: auch bloßer Nießbrauch an Königsgut, worunter wohl Beneficium[1]) zu verstehen: später wird das Eigenthum daran Sanct Gallen geschenkt[2]).

Der Graf bezieht an Gehaltesstatt auch einen Theil der Einkünfte aus seinem Amtsgebiet, der durch Verleihung des Königs oder auch wohl durch Gewohnheitsrecht bestimmt ist[3]): auch Dienste sind dem Grafen und dessen Unterbeamten (juniores) zu leisten[4]). Hatte der Graf ursprünglich von den Kroneinnahmen nur einen Theil (oft $^1/_3$), so behielt er in der Folge das Ganze, seit Amt und Einnahmen als beneficia galten. Vielleicht bedeutet comiteserum[5]) den Inbegriff der dem comes gebührenden Einnahmen[6]).

Erscheinen Pfalzgrafen in der Provinz Alamannien[7]), so sind sie entweder außerordentlich, vorübergehend, dorthin entsendet[8]), oder es ist ihnen als jetzt ordentlichen[9]) Grafen ihr ehemaliger Amtstitel verblieben.

Der Pfalzgraf in Alamannien ist also nie ein Centralbeamter wie der im Palast des Frankenreiches, scheint aber in Vertretung des Königs im Gerichtswesen eine ähnliche Stellung wie dort eingenommen zu haben, wenigstens nach dem Verschwinden des Herzogs (?). Zuweilen scheint er den Zeitgenossen mit den Königsboten,

---

1) Ueber die Grafschaft selbst als beneficium im späteren Recht Waitz III. S. 183. VII. S. 5 (zunächst nur das Amt) Graf als ministerialis VII. S. 7. Der Graf oft Vassall des Königs Waitz-Seeliger VI. S. 24 f.

2) Neug. N. 648 Ludwig das Kind quidquid hactenus ad regiam ditionem pertinebat et post haec ad comitum usum cedebat.

3) Dümge, Reg. Bad. p. 77, 93. a. 886, 990 Bestätigungen von N. 14. a. 839.

4) Scarae VIII. 5. S. 84, mansionatia VIII. 5. S. 94. Botengänge, Wachen an der Dingstätte (mallum custodire), Schiffsfrohnden, Friedensgelder beitreiben et quicquid ad partem comitum aut juniorum eorum . . exigere poterat Neug. N. 298. a. 840; »iter exercitale« ist Heereszug.

5) Bei Zeuß, W. p. 299. N. 280. Falls es nicht verschrieben ist: aber wofür? Fehlt im Index und bei Du Cange.

6) Ueber Spuren von Pfalzgrafen in Alamannien unter Ludwig dem Deutschen, dann erst wieder a. 1005. Waitz VII. S. 167, 167. Jahrb. Heinrich I. S. 110. Ueber die mehreren gleichzeitigen Pfalzgrafen Th. v. Sickel I. S. 265. Gegen Baumanns erbliche Pfalzgrafen schon c. a. 900 in Schwaben V.-J. Schr. für Württemberg. Gesch. I. S. 25 mit Recht Waitz VIII. S. 492.

7) Perehthod?? Neug. N. 585. a. 888.

8) Ruadolf im Apphagau. Neug. N. 356. a. 854.

9) Oben S. 242.

Digitized by Google

den später sogenannten „Kammerboten“[1]), in Eins verschmolzen, während doch rechtsbegrifflich scharf zu scheiden ist. Jedesfalles stand der Pfalzgraf über dem gewöhnlichen Grafen. Späterer Zeit gehört der Pfalzgraf im Heere an[2]). Auch die Erhaltung des Pfalzgrafenamtes in dem Geschlecht der gestürzten Herzöge nach Ende des IX. Jahrhunderts[3]) beweist die milde Behandlung im Vergleich mit Tassilo's und des Desiderius Geschlecht.

Eine Markgrafenschaft — gegenüber dem meist ein andres Theilreich bildenden Italien (Langobardien) — war Rhätia. Aber Grundlage des Herzogthums[4]) kann die Markgrafschaft nicht gewesen sein: das ursprüngliche Herzogthum (bis a. 746) ist ja viel älter, und nachdem wieder ein alamannisches Herzogthum anerkannt war, ist von der Mark in Rhätien nicht mehr die Rede[5]).

Der marchio von Churrhätien, Burkhard, c. a. 910) heißt bei Salomo von Constanz dux earundem partium, bei Anderen farblos princeps[6]). Später — nach unserer Periode — erscheinen mächtige Markgrafen von Churrhätien[7]).

### 4. Missi[8]).

Die missi im alten merovingischen Sinne[9]) bestanden auch hier selbstverständlich fort, auch die Sendboten, Königsboten im Sinne

1) Waitz VII. S. 175. VIII. S. 175.

2) Ruadolt a. 854—857. Berchtold a. 892. Erchanger c. a. 912. Stälin (S.) I. S. 129, 151.

3) Waitz VII, S. 65. Waitz-Zeumer V. S. 54.

4) Neugart nimmt 148 auch 803 einen Grafen einer Mark an: da aber dort (bei Ulm) keine Markgrafschaft lag, ist wohl der Graf des Gaues gemeint, zu dem jene „Mark“ gehörte. Ueber die Grafschaft in Rhätien S. 18, 88; v. Juvalt Forschungen, Hunfred und Roderich S. 79. Stobbe p. 13. Ueber den (sagenhaften) Markgrafen des Nordgaus, Ernst † a. 865, den Vater der (fabelhaften) heiligen Reginswindis und seine angebliche Beschenkung mit dem Kammergut Laufen am Neckar s. v. St. Reginswindis Pertz Scr. XV. p. 339 ist erst nach dem XI. Jahrhundert geschrieben: „märchenhaft“, vgl. unten Bekehrung Wattenbach I. S. 290. Ein Markgraf Rudolf schenkt a. 885 neun Dörfer einem Vassallus Font. Bremen. I. p. 238. Ueber den marchio Curiensis Rhaetiae, Burkhard I. unter Ludwig IV. a. N. 34. p. 53. a. 889, Neffe Rudolfs von Rhätien und Schwaben.

5) Wartmann 726, 741. II. 328.

6) (et comes) Annal. Alam. a. 911.

7) Neug. 640. a. 903. 654 a. 905. Burkhard illuster marchio; über ihn Anmerk. d und e l. c.

8) Könige VII. 2. S. 248. VIII. 3. S. 156—201.

9) VII. 2. S. 248.

Digitized by Google

Karls [1]) bis zum Ende des IX. Jahrhunderts: aber freilich war auch hier schon in den späteren Jahren Ludwigs der große Gedanke Karls aus dieser ganz aus seinem Geist geschaffnen Einrichtung gewichen [2]). Wie schon a. 821 die Königsboten versagten, d. h. die versprochenen gar nicht erschienen, zeigen die Klagen von Chur [3]): erst nach vier Jahren erfolgte Abhilfe. Nach langem Zögern schickt Ludwig endlich (a. 831) einen Bischof, einen Abt und einen Grafen, um dem Kloster Pfävers gegen die Beraubungen des Grafen zum Recht zu verhelfen [4]).

In weiterem Sinn kann jeder Beamte, ja jeder Private einen missus, d. h. Boten und Vertreter entsenden. Daher ganz farblos missus ducis, comitis, presbyteri [5]). Aber auch der internuntius eines Königs [6]) muß gar nicht Beamter, kann bloßer Bote sein. Auch kann der König zur vorübergehenden Vertretung des Grafen einen missus (nicht den eigentlichen Königsboten) aus dem Palast entsenden [7])

Missi von Privaten sind oft deren zum Abschluß von Rechtsgeschäften bevollmächtigte Vertreter [8]). So kann sich der comes durch einen von ihm entsendeten missus auch im Gericht vertreten lassen: nach Karls Reform aber schwerlich auch in causae majores [9]). Dieser

---

1) VIII. 3. S. 159. S. das Verzeichniß der echten Sendboten bei Neugart im Index p. 65, darunter auch zwei Laien nebeneinander. Die missi des Herzogs oder Grafen sind durchaus nicht immer die Sendboten Karls, wie v. Daniels S. 343 meint.

2) Ueber den Verfall der Einrichtung des Sendboten, zumal früh in Deutschland, Waitz-Zeumer V. S. 40; aber mit Unrecht wird hier bestritten, daß schon Ludwig I. ständige missi bestellt hat, vgl. Könige VIII. 3. S. 190—195. Ueber das frühe Verschwinden der — echten — Königsboten schon seit a. 850 und nur noch vereinzeltes Vorkommen s. Waitz-Seeliger VI. S. 450. Krause, missi dominici, Mittheil. des österr. Inst. XI. S. 252, 300 f.

3) Mohr I. p. 26 f.

4) Mohr I. N. 20. p. 34, vgl. v. Sickel I. p. 172. II. p. 342 über diese Dinge in Chur. Eine Streit-Entscheidung durch Königsboten Form. ed. v. Wyß N. 10.

5) L. 20 (21) 29 (30) 36 eines Abtes Neug. N. 224. a. 828. Missus des Abtes Grimald von Sanct Gallen ist wohl auch der missus Ruadpertus, Neugart 304. 843.

6) Gibuld, Eugipp. v. St. Severini c. 19, s. oben S. 49.

7) Trad. Sangall. S. 252. coram R. . . in vice comitis a parte palacii missi l. misso.

8) Neug. 401. a. 801, missi potentes, Vollmachtträger, Gewaltträger, Wartmann II. 394. Anhang N. 17.

9) Wie Waitz III. S. 402: die Stellen dort z. B. Trad. Sangall. N. 325, 581 beweisen das nicht ohne Weiteres. So der Stellvertreter des Grafen im

Digitized by Google

missus comitis, auch ein außerordentlich bestellter Vertreter, ist auch wohl dessen, oder auch des Centenars Beihelfer im Ding. Auf das Außerordentliche des Amtes und auf das im Vergleich mit dem Centenar ausgedehntere Amtsgebiet zielt der Vergleich der missi mit den Chorepiscopi, der Centenare mit den ordentlichen Pfarrpriestern [1]).

Der häufig genannte [2]) missus comitis ersetzt, wie es scheinen will [3]), den fränkischen hier fehlenden vicar oder vicecomes [4]) — ohne diese Namen — oder auch andre Vertreter [5]). Oft ist wohl der missus eines Grafen dessen (unständiger?) vicarius [6]). Ein gewöhnlicher Beauftragter des Grafen ist der missus, der die Beurkundung (mit-)beantragt [7]).

Der missus des Herzogs hat innerhalb der Provinz dreifaches Wergeld [8]) wie der des Königs [9]): aber der Herzog kann einen „Sendboten" im Sinne Karls nicht haben, schon deshalb nicht, weil es von deren Einführung bis Erlöschen keinen Alamannenherzog gab.

In der guten Zeit Herrn Karls wird noch mit der Zwangsgewalt des königlichen missus — des echten Sendboten — gedroht [10]). Und auch hier im Lande ist bis in Ludwig I. Zeit die ersprießliche Wirk-

---

Mallus bei Vergabungen Wartmann I. 300. a. 829: ob für Ein Geschäft oder für Alle, vgl. vicecomes und vicarius König VII. 2. S. 22. VIII. 3. S. 95, erhellt nicht; nur Karl III. behielt als Kaiser die Grafschaft in der Bertholdsbar, aber an seiner Statt hält das Ding Ruadpert, missus imperatoris in vicem comitis, der auch dessen vicarius heißt; ich entnehme dies Baumann S. 441.

1) De exordiis et incrementis etc. ed. Walter III. p. 527 ed. Knöpfler 1890. Die Gleichung missus comitis = vicarius = tribunus erhellt doch nicht, wie Brunner II. S. 183 meint, aus Wartmann III. p. 486 coram missis Geroldi comitis Ruadberto et Ascharia vicariis verglichen mit II eodem N. 578, Ascharius tribunus, denn jene Urkunde ist von 850, diese von 868 oder 874, Ascharius kann inzwischen tribunus geworden sein. Dagegen kann selbstverständlich der Graf seinen vicarius als missus entsenden.

2) Neug. N. 241. a. 829, 495 a. 876. Wartmann III. p. 486. a. 850. N. 578. a. 868 (874?) Trad. Sangall. N. 325, 581.

3) S. unten Vicarius S. 254.

4) II. 2. S. 122. VIII. 3. S. 95, 101.

5) L. 36, 94. coram comite aut misso, vgl. l. c. 36. 3—6. Er ist nicht, wie Cramer S. 302 meint, ein gewöhnlicher Bote.

6) So vermuthet Neugart zu 341 a. 651, neben dem missus des Königs.

7) Neug. 547. a. 884. Zweifelhaft ist die Bedeutung von missus bei dem Grafen (Kerolt) des Zürichgaus Neug. 495. a. 876.

8) l. c. 29 (30) p. 89.

9) Könige VIII. 3. S. 183.

10) Zeuß, W. 191. a. 810.

Digitized by Google

ſamkeit der Königsboten zu verſpüren [1]). Ja, zuweilen decken auch noch gegen Ende des IX. Jahrhunderts Sendboten Gewalt und Raub (an Klöſtern) auf und bewirken Abhilfe [2]). Kommt ein missus (Karls a. 791) nach Alamannien (Dönikon im Thurgau), werden Uebereignungen und Zurückverleihungen vor ihm, dem Richter (centenar?) und Tribuni vorgenommen [3]).

Einen ſchönen Fall der Aufhebung ungerechten Urtheils eines Grafen durch Sendboten gewährt eine Formel [4]): die wegen angeblicher Blutſchande [5]) eingezognen Güter werden nach Ausſage von 3 Zeugen zurückgegeben [6]). Ein andermal heben zwei Sendboten — ein Abt und ein Graf oder Judex werden beidemale vorausgeſetzt — eine ungerechte Freiheitsentziehung auf, wobei Entſchädigung in Land und Geld gewährt wird [7]). Aber echte Sendboten werden ſeit a. 816 und a. 843 immer ſeltener: ſo ſind die von 816 von Ludwig »de latere vicaria potestate« zur Bekräftigung eines Sühnevertrags abgeordneten gleichwohl nicht Sendboten, ſondern für Einen Zweck Bevollmächtigte [8]). Deßhalb auch nicht ein missus, der nur Eine Aufgabe erhält für das Inquiſitionsverfahren [9]) bezüglich der Güter des Kloſters zu Zürich [10]): er iſt kein „Sendbote", heißt aber doch de camera et palatio transmissus, obwohl er Graf des nahen Rheingaus [11]).

Nur ein Beauftragter iſt der missus des Königs (Graf vom Thurgau), der im Auftrag des Herrſchers die beiden Tauſchenden

---

1) Z. B. F. Sang. misc. 9, 10.

2) Neug. 482. a. 875. Ein Abt und ein Graf als missi a. 875. Neug. 484.

3) Neugart 113. a. 791. „Vor mehreren Richtern und andrem Volk": dabei iſt vor Allem an die unterzeichnenden Zeugen gedacht: et cetero populo quorum hic signacula continentur.

4) F. Aug. B. 22.

5) Nach L. Alam. 39 (38).

6) Vgl. Waitz IV. p. 347 Brunner, Inquiſition S. 142, aber ich möchte hier doch mit Rozière gegen Zeumer ein non einſchalten: quod legibus hoc non factum fuissit.

7) l. c. 23.

8) W. U. I. Nachträge C. p. 440.

9) Könige VIII. 4. S. 114.

10) Neug. 604. a. 893 qui ad hoc missus fuerat, omnia tributa St. Felicis et Regulae quaerere vel quid injuste in causa Dei et Sanctorum . . actum fuisset legitime corrigere, deinde cum juramento, ita ut lex docit, (sic) destricte (sic) adquisivit (l. exquisivit).

11) Vgl. l. c. 444 a. 807.

Digitized by Google

„revestirt", darin liegt die erforderliche Verstattung des Königs[1]). Auch die legati Karls III. (a. 886) ein Bischof, ein Abt, zwei Grafen[2]) sind nicht missi im alten Sinne.

### 5. Vicarii[3]).

Selten werden hier vicarii erwähnt[4]): die wenigen Angaben lassen es so zweifelhaft, ob auch hier wie in Gallien[5]) neben einem vom Grafen vorübergehend bestellten außerordentlichen Stellvertreter (vicecomes) ein vom Herzog ernannter dauernder ordentlicher Vertreter[6]), vicarius vorkommt.

Die Aufzählung in der gekünstelten Vergleichung weltlicher und kirchlicher Aemter bei Walahfrid Strabo[7]) ist werthlos: er nennt in Einem Athem die Centenare vicarios[8]), dann den vicarii (= Grafen?) untergeben[9]). Die Stellen lassen beide Deutungen zu: vicarius heißt ohne Zweifel auch jeder Bote (= missus oben S. 250), Vertreter, Abgesandte[10]) für Einen Auftrag. Andererseits verwaltet geraume Zeit Graf Adalbert, der auch Graf des Thurgaus und des Alpgaus, durch einen vicarius die Bertholdsbar[11]). Das spricht für ein ständig Amt: aber vielleicht eben nur in diesem besondern Fall wegen der Vereinung dreier Grafschaften in einer Hand. Dagegen

---

1) Neug. 500 a. 876.

2) Neug. 572, auch nicht der missus regis von 872. Neug. N. 464.

3) Könige VII. 2. S. 122. VIII. 3. S. 95. Th. v. Sickel I. S. 178.

4) Ueber vicecomites und vicarii in dieser Zeit und Landschaft Waitz VII. S. 34. Ueber comes senior und comes junior nebeneinander oben S. 246. Form. Coll. Sangall. additamenta ed. Zeumer II. p. 435. N. 4. (a. 894) 436. N. 5. (a. 894); vgl. Wartman II. p. 290. N. 688 comitum nostrorum vel vicariorum, hier letztere als Unterbeamte, vicecomes und vicarius sind hier und jetzt gleichbedeutend (anders früher und in Frankreich Könige a. a. O.), jetzt bestellt sie, wo sie vorkommen, nicht der Herzog, sondern der Graf selbst; irrig hält Sohm S. 480 den zuweilen (z. B. Ussermann Wirceb. p. 54) genannten Waltpoto für den vicecomes.

5) Könige VIII. 3. S. 95.

6) So Stälin (S.) I. S. 99.

7) Oben S. 252.

8) Centenarii, qui et . . vicarii.

9) Cent. qui sub . . vicariis quaedam minora exercent.

10) Form. Aug. C. 1.

11) Neug. 591. a. 889 Anm. d. in comitatus Adalperto (sic) comitis sub vicario Odalricho, vgl. Stälin (B.) I. S. 332, wer hat diesen Vicar bestellt? Wohl der Graf unter Genehmigung des Königs.

Digitized by Google

unbeſtimmbar bleiben andre Fälle: ſo ſollen zwei vicarii eines Grafen, als deſſen »missi« eine Marktheilung vornehmen, durch Einbruch der Nacht verhindert, werden ſie ſpäter durch einen andern missus des Grafen erſetzt [1]).

Ein vicarius urkundet (a. 830) als Zeuge [2]). Der Vicarius vertritt den Grafen des Gaus der belegnen Sache in Veräußerungsurkunden [3]).

Zuweilen wird in den Urkunden der den Grafen vertretende Vicarius [4]), aber zugleich auch jener als »comes des pagus« genannt [5]). Hinter vier Grafen in Alamannien werden a. 893 deren vicarii in den Grafſchaften und Amtsbezirken genannt [6]).

### 6. Centenarii [7])

Nach der herrſchenden [8]) Meinung ſoll die Hundertſchaft und ihr Vorſteher ur-alamanniſche Einrichtung ſein [9]). Jedesfalles war nicht die Hundertſchaft, ſondern der Gau der politiſch ſelbſtſtändige, der ſtatliche Verband, die Hundertſchaft hatte zunächſt nur die wirthſchaftliche Bedeutung einer größeren (mehrere Dorfmarken oder Höferſchaften umfaſſenden) Gemeinde, wenn auch die Hundertſchaftsverſammlung zugleich das Hundertſchafts*ding* war: ſpäter hat dann (wie im übrigen Frankenreich der König) der Herzog oder ſein Graf dem Centenar auch politiſche und financielle wie gerichtliche Verrichtungen übertragen. Der Centenar (centurio) heißt hier wie jetzt auch in Gallien [10]) vicarius [11]), iſt aber von dem wahren vicarius, dem Stellvertreter des Grafen [12]),

1) Neugart 203. a. 819.

2) W. U. I. 96. Neug. I. 288.

3) Neug. 451. a. 868.

4) Wie der König, Graf, Centurio. Neug. N. 568. a. 886.

5) Neug. 451. a. 868.

6) Neug. 603. a. 893.

7) Könige VII. 2. S. 126. VIII. 3. S. 103. Ueber die Bedeutung der Zahlen-Namen, Landau. S. 222. Vgl. auch Waitz VII. S. 36; urſprünglich ernannte ſie nicht der Graf, das Volk wählte (der Graf oder) der Herzog beſtätigte ſie.

8) VII. 1. S. 84.

9) VIII. 2. S. 23. D. G. I. 6. S. 427, vgl. oben S. 98.

10) VIII. 3. S. 95, 103.

11) Trad. Sang. 196, 377. Derſelbe Mann Brunich heißt bald centenarius, bald vicarius. Trad. Sang. N. 195, 214, ebenſo bei den Baiern Trad. Frising. N. 250, vicar = centenar.

12) L. Al. 364.

Digitized by Google

zu unterscheiden: er wird als unter dem comes stehend bezeichnet[1]). Hier heißt er auch tribunus (was sonst[2]) dem Schuldheisch entspricht[3]). Später werden auch centenarius und missus[4]) vielfach gleichgestellt[5]). Nicht beirren darf an der Unterscheidung und Unterordnung des Centenars gegenüber dem Grafen, daß auch der Centenar später wohl Cent-Graf heißt: Graf bedeutet eben allgemein „Befehler“[6]). Sein Bann verhält sich zu dem des Grafen wie der des Grafen zum Bann des Herzogs[7]), d. h. wer sein Sigel oder Gebot nicht achtet, wird um drei sol. gebüßt[8]).

Der Centenar wird nicht regelmäßig wie der (König und) Graf als Beamter in den Urkunden, aber doch nicht selten[9]) genannt[10]), und zwar steht der judex (= Centenar) in den Gerichtsurkunden gleich hinter dem Grafen[11]).

Zuständig und genannt ist der Centenar der belegnen Sache[12]) oder der zuständigen Dingstätte[13]), was meist — aber nicht immer — zusammenfiel[14]). Ueber seine Thätigkeit in dem Streitverfahren vor dem Ding der Hundertschaft s. unten[15]). Von seinen sonstigen Verrichtungen wissen wir sehr wenig: keineswegs heißt er von dem Befehl über hundert Krieger (wie der der gotischen Heere)[16]). Daß er im Auftrag des Grafen den ergangnen Heerbann verkündete und das

---

1) Sub comite et sub centenario B. l. c. 203.

2) VII. 25. 140.

3) Trad. Sangall. N. 42, 85, 120, 494, 578 sub comite et O. tribuno Vita St. Galli c. 21 ed. Meyer von Knonau p. 16 im pagus Arbonensis. Richtig Sohm S. 329; s. unten „Tribunus“ und „Schuldheisch“.

4) In obigem S. 251 Sinn.

5) L. A. 36.

6) VII. 2. S. 90. VIII. 3. S. 72. Kluge S. 143; irrig Weigand I. S. 720.

7) 3 : 6; 6 : 12 sol. T. 28. Epitome 9.

8) L. A. 27 (28), 4. p. 87 si . . centenarioni sigillum aut mandatum neglexerit, 3 sol. culpabilis, vgl. oben S. 247.

9) Als Zeuge häufig Zeuß, W. N. 195. a. 718, Neug. N. 391 a. 860.

10) Neug. N. 388. a. 860 sub Amalrici centurioni (sic), Kaiser, Graf und Centurio l. c. 552. a. 883.

11) Neugart N. 97. a. 786.

12) Neug. N. 72. a. 809.

13) Neug. N. 506. a. 877; sub Pabone comite et sub Hunoldo centenario l. c. 325. a. 849.

14) Neug. 325. a. 849.

15) „Gerichtswesen“.

16) Könige a. a. O., s. oben S. 95 f.

Digitized by Google

Aufgebot seiner Hundertschaft befehligte[1]), ist möglich, aber nicht sicher. Nur wird man annehmen dürfen, daß er in nach-merovingischer Zeit, wie im ganzen Frankenreich[2]), auch hier aufhörte, ausschließlich Beamter der Hundertschaftsgemeinde zu sein, vielmehr Organ der staatlichen Regierung, Unterbeamter des Grafen auch für Verwaltung, z. B. Abnahme des Treueids, und Finanzhoheit ward: so mag er auch die Einkünfte für Graf, Herzog, später König erhoben haben. Er heißt und ist jetzt centenarius comitis wie dieser comes regis (früher ducis)[3]). Daß er aber seit dem VIII. Jahrhundert stets Schuldheisch[4]) heißt, ist nicht[5]) anzunehmen. Hier heißt der Centenar schon in merovingischer Zeit Hunno[6]): es ist der Centenar der Sanct Galler Urkunden[7])

Durchaus nicht haben die Franken den Centenar durch den Grafen verdrängt[8]): er begegnet ja in den Urkunden unzähligemale bis in das X. Jahrhundert hinein! Hier heißen die Centenare — wie in den Capitularien alle Richterbeamten, — jetzt[9]) ganz regelmäßig judices[10]). In der vorfränkischen Zeit wurde der Centenar gewiß auch von der Hundertschaft gewählt und — vielleicht — von dem Gaukönig, in der fränkischen von dem Herzog bestätigt[11]).

---

1) Cramer S. 30.

2) Könige VII. 2. S. 130. VIII. 3. S. 106.

3) Ein Centurio Hotharius nennt sich selbst unter dem Grafen des Thurgaus. Neugart 156. a. 806; obzwar das sub zunächst nicht hierauf, sondern auf die Zeit geht.

4) S. unten S. 260.

5) Mit Stälin (B.) I. S. 338.

6) Zeuß, W. aus den Jahren 695—861.

7) 105, 214. Auch der centurio Heitar von 873 Neug. 470 ist ein Centenar: zugleich ist er der gleichnamige Vogt 471. a. 873, was freilich verboten war: . Könige VIII. 5. S. 243, schwerlich doch soll ihn centurio als „Vogt" bezeichnen.

8) Wie Merkel, de r. S. 10.

9) Sohm S. 148; früher vielmehr zumal des Grafen.

10) Trad. Sangall. 108, 144. Freilich heißt auch der Graf judex. Oben S. 232. Ganz ungeheuerlich sind der „Priesterstat" und der tunginus als Priester bei Hermann, Schöffengericht S. 122.

11) L. 4 a duce per convencionem populi judex constitutus: mit Waitz S. 17 sehe ich in diesem judex den Centenar, s. oben S. 255.



Digitized by Google

### 7. Tribunus [1]).

Der Ausdruck tribunus wird von den kirchlichen, theologisch gebildeten und schreibenden Quellen gern angewandt — so in den Heiligenleben, — um in der Sprache des neuen Testaments und der Römer einen „Beamten" überhaupt ohne genauere Bestimmung zu bezeichnen: so heißt Christus »tribunus« als Vorsitzer des jüngsten Gerichts [2]).

Auch an tribunus militum wird dabei gedacht. Daher ist ungewiß, ob der »tribunus« Erchanoldus, der c. a. 650 den Thurgau (Turgovia) verheerte, der gleichnamige Hausmeier war, seit a. 640 Hausmeier, aber für Burgund und Neustrien; ein »tribunus« im römischen kirchlichen, gelehrten Sinn war in Churrhätien (unter dem praeses Victor) Waldrame [3]); dagegen die im Thurgau [4]) mögen tr. in andrem Sinne gewesen sein [5]).

So ist wohl der tribunus zu Arbon zu fassen, dem sein dux befiehlt, mit allen Gauleuten Hilfe bei Erbauung einer cella zu leisten. Er ist Ortsobrigkeit für Verwaltung [6]), nicht Vorsteher des ganzen pagus (Arbonensis) [7]). Einmal wird vor einem tribunus = centenarius [?] „in Villa Chiriheim" eine Schenkung verlautbart [8]). Hier wird aber regelmäßig erst a. 890—1000 Tribunus = Centenarius gesetzt. Das berechtigt daher kaum [9]), diese Gleichung von Anbeginn auch nur für Alamannien aufzustellen, noch weniger aber auch für Gallien: werden doch auch bei Alamannen tribuni und centuriones geschieden: durch ein »et«, was man nicht [10]) für tautologisch erklären darf [11]). Auch

---

1) Könige VII. 2. S. 142. VIII. 3. S. 109.

2) Zeuß, W. 131. a. 767.

3) Ratp. cas. St. Galli c. 2. Neugart Nro. 72.

4) l. c. II. Index. p. 90.

5) Unbestimmbar ist der tribunus Albuin W. U. N. 9. a. 764, der tribunus Ascher Neug. N. 450 a. 868.

6) Vita St. Galli c. 21 ed. Meyer von Knonau p. 26 „Schuldheisch" ist dieser tribunus nur in dem allgemeinen Sinn, der alle untergeordneten örtlichen Vollstreckungsbeamten umfaßt, vgl. Neug. zu N. 72. a. 779, 112. a. 780. Sohm S. 239 Pardessus II. p. 543.

7) Vgl. Signum Fulcherio tribuno Pard. II. p. 355 (Murbach) Trad. Sangall. 85 (Waltrata uxor donat Waldramno tribuno) 120. 578 (Karolingisch).

8) c. 42 (erst unter Pippin).

9) Wie Stälin (W.) I. S. 210 Merkel L. L. III. p. 54 Arx. v. St. Galli p. 12. Sohm S. 88. 89.

10) Mit Sohm S. 235.

11) Mon. Sang. II. 21. Scr. II. p. 761.

Digitized by Google

ſonſt ſtehen Centenar und Tribunus hier nebeneinander[1]). Aber auch mit dem Dorfvorſteher = Schuldheiſch iſt der tribunus nicht ſtets für Eins zu erklären um deßwillen, daß ſpäte Gloſſen[2]) tribunus mit scultheizo wiedergeben.

Nirgends iſt scultheizo = Centenar[3]), vielmehr dieſem untergeordnet: daher ſteht er[4]) hinter dem judex = centenar, wie dieſer hinter dem Grafen, alſo ebenſo wie der centenar hinter dem missus domni regis[5]).

Seit dem VIII. Jahrhundert erſcheint in Elſaß, dem rechtsrheiniſchen Alamannien und Rhätien ein Ortsvorſteher, der tribunus „oder" Schuldheiſch heißt[6]), verſchieden vom Grafen (praeses), wie vom Centenar (scario), allerdings auch wohl vom villicus (ampaht)[7]). Sehr wahrſcheinlich nannten hier die Romanen den alamanniſchen Schuldheiſch »tribunus«[8]), aber wahrſcheinlich doch nicht[9]), weil ſich hier wie im Exarchat Ravenna römiſche Militairtribunen erhalten hatten, ſondern weil ſchon merovingiſche Ortsvorſteher der Scharwache (auch in Neuſtrien) tribuni geheißen hatten[10]); möglicherweiſe[11]) mochte auch ein dauernder örtlicher Hilfsbeamter des Grafen (alſo ein ſolcher tribunus = Schuldheiſch) »missus comitis« heißen, mit landſchaftlich verſchiedener Benennung, obwohl bei missi zunächſt an im Einzelfall entſandte Vertreter zu denken ſein wird.

### 8. Schuldheiſch[12]).

Auch die Schuldheiſche werden aus ſehr reichen und inſofern vornehmen Geſchlechtern gewählt[13]). Einheit des Schuldheiſchen mit dem

---

1) Trad. Sangall. 120. 2) Graff p. 1090.

3) Wie Stälin I. S. 340 meint; vgl. Unger, Gerichtsverfaſſung S. 252; ob Trad. Sangall. 62 (aus dem Jahre 771) der sculdatio = tribunus, ſteht freilich dahin.

4) Neug. N. 112. a. 790. 5) l. c. N. 113. a. 790.

6) S. die Beläge Brunner II. S. 181.

7) S. die Gloſſe bei Brunner a. a. O.

8) So mit Recht Brunner a. a. O. 9) Wie dieſer annimmt.

10) VII. 2. S. 142 a. a. O. 11) So Brunner II. S. 182.

12) Könige VII. 2. S. 138. Ueber den Schuldheiſch (Ortsvorſteher, aber auch Gutsverwalter Capit. Remedii) mit ſeiner niedern Gerichtsbarkeit und ſein Verhältniß zum Centenar Könige VIII. 3. S. 108. Waitz VII. S. 319. Ueber den Schuldheiſch neben dem Grafen im Gericht Waitz VII. S. 37.

13) Vgl. die Beiſpiele oben für Churrhätien (Folkwin) und Meyer von Knonau, ein thurgauiſches Schuldheiſchen-Geſchlecht 1877 Fickler S. 3. v. Wyß, Geſetze S. 217. Wartmann I. a. 836.



Digitized by Google

Centenar kann man — unerachtet ungenauer ſpäterer Ausdrücke[1]) — nicht als urſprünglich und nicht als Regel annehmen[2]), vielmehr iſt der Centenar Vorſteher der in Dorf- und in Hofer-Gemeinden zerfallenden Hundertſchaft, dagegen der Schuldheiſch Vorſteher nur Einer dieſer Gemeinden: eher iſt er eins mit dem zuweilen als Ortsvorſteher genannten decanus[3]).

Auch für ihn unbrauchbar ſind die Gleichungen bei Walahfrid Strabo, wonach der centurio (archaiſirend) = dem vicarius ſein ſoll (was ganz falſch); unter dieſen ſollen folgen die decani für geringere Sachen: unter dieſen conſtruirt er „noch geringere", die collectarii, quaterniones, duumviri, (Vier-leute, Zwei-leute) genannt werden „können", (aber nicht genannt werden), „weil ſie das Volk (colligunt) verſammeln und ſchon durch dieſe Zahlnamen zeigen, daß ſie unterhalb der „Zehn-leute" (decani) ſtehen (!)[4]).

Als Vollſtreckungsbeamter ſteht der Schuldheiſch dem Gerichtsdiener, Weibel ſehr nah. Der Schuldheiſch iſt unter den Urtheilern nicht Richter[5]), vielmehr ein dem Richter (centenar) untergeordneter Bauermeiſter, Dorfſchulze und Vollſtrecker. Er hatte in Churrhätien, ſcheint es, die Namen der Geladenen im Ding aufzurufen und wird daher dem Weibel gleichgeſtellt[6]). Solche örtliche Vollſtreckungsbeamte konnte wie der König, der Herzog, der Graf, auch jeder Immunitätsherr haben und ſelbſt beſtellen: ſo der Biſchof von Chur[7]), auch ein einfacher Grundherr, ohne Immunität, über ſeine Unfreien und Halbfreien = villicus[8]). Dieſer alamanniſche Schuldheiſch iſt vielleicht zuweilen[9]) auch als missus comitis gedacht, der ſtatt des Centenars den Grafen im Ding

---

1) Sanct Galler Vocabular, Cod. S. Gall. N. 913.

2) Wie Stälin (W.) I. S. 341 vgl. Könige VIII. 3. a. a. O.

3) Könige VII. 3. S. 107. VIII. 3. S. 126.

4) Form. Alsat. N. 3. Könige VIII. 6. S. 353.

5) Auch nicht Trad. Sangall. 354 secundum judicium d. h. nach der Urtheilsfindung domni Remedi et Teudones [sic] judices et Vigelii [sic] judices et Aureliani scultaizi; neben 2 Urtheilern ſteht als Urtheiler auch ein sculthaizus Wartmann I. N. 354. a. 800—820.

6) Von Brunner II. S. 185 aus Notkers Ueberſetzung von Martianus Capella nuptiae inter Mercurium et Philologiam dargewieſen.

7) Capitula Remedii c. 1, 3. Wartmann I. N. 354.

8) Tatian ed. Sievers I. p. 209. Karolingiſche Schuldheiſche Trad. Sangall. N. 121, 224: scul (sic) haizi, escul heizo.

9) So Brunner II. S. 182: aber auf die Parallele bei Walahfrid Strabo de exordiis Walter III. p. 527 iſt auch hierbei nicht Gewicht zu legen.

Digitized by Google

vertritt[1]). Doch sind die Schuldheische (= tribuni) keineswegs bloße Sendlinge des Grafen, sondern dauernde Ortsbehörden[2]), die freilich auch missi comitis im weiteren Sinne heißen, ohne es doch zu sein[3]). Uebrigens ist in dem Frankenreich, zumal rechts vom Rhein — aber auch links, wie die nur wenig verbreiteten Centenare zeigen — an eine gleichmäßige Gliederung der Beamtungen (ausgenommen nur die Grafen), noch viel weniger zu denken, als solche im Römerreich bestanden hatte[4]): stammthümliche und landschaftliche Verschiedenheiten in den Sachen wie in den Namen waren sehr häufig. So tritt bei den Alamannen die in Frankreich früher auftauchende Gleichung Centenar = Vicar nicht auf. Uebrigens konnte er ein in seiner Dorfgemeinde gar angesehner und reichbegüterter Grundeigner sein, wie heute der Dorfschulze[5]).

### 9. Römische Amtsnamen und Aemter[6]).

Die Namen römischer Aemter, comes, tribunus, decanus haben sich, zumal in archaisirender, gelehrter, kirchlicher Sprache wie Walahfrid Strabo's[7]), in ganz Alamannien erhalten, aber die Aemter selbst im römischen Sinne nur in Churrhätien. Und auch hier beweist der römische Ausdruck nicht immer den wirklichen, lebendigen Fortbestand des Amtes[8]): daher ist nur mit Vorsicht und Vorbehalt den römischen Quellen für Churrhätien zu folgen.

Die Lex spricht ganz wie die Vorlage[9]) noch von rectores (ju-

---

1) L. A. 30, 2.

2) Waitz III, S. 402.

3) Mehr sagt auch nicht Strabo in seiner Gliederung; comes: missus = episcopus: chorepiscopus, centenarius et vicarius = presbyteris plebeis.

4) Könige VI. 2 S. 358.

5) Ueber Folkevin (von Vinomna, Rankevil) Cod. Trad. 200 N. 343. a. 817 und folgende bis a. 820; er erwirbt ganz massenhaft Grundbesitz s. oben S. 259.

6) Könige VII. 2. S. 147. VIII. 3. S. 111.

7) VIII. 6. S. 353.

8) Gegen die angeblichen Abweichungen der Gerichtsverfassung in Churrhätien von der sonstigen fränkischen (d. h. alamannischen) bei Schupfer, Lincei S. 57 f. überzeugend Zeumer N. A. IX. S. 40.

9) L. R. XI. 3. Ueber die praesides und vicarii seit Diokletian Mommsen, Statsrecht S. 357. Reiche, Theilung der Civil- und Militärgewalt 1900 S. 6 f. hat trefflich dargethan wie diese, von Diokletian begonnen, von Gallienus vollendet, die Schwächung der Statthalter der Senatsprovinzen bezweckte. Ueber die römische Verwaltung Rhätiens v. Juvalt, Forsch. S. 13, die fränkische S. 14, die erblichen

Digitized by Google

dices), provinciarum[1]), obgleich es doch in ihrem Gebiet (und in italiſchen Landſchaften) nur noch Einen rector provinciae gab. In Churrhätien wird der Rector provinciae noch an der Spitze ſeines Officiums vorausgeſetzt[2]).

Zuweilen läßt aber die Lex den rector provinciae der Vorlage weg[3]). Hier ſtehen unter dem praeses (= rector) die tribuni[4]). Der erſte praeses iſt der von Theoderich[5]) ernannte Servatus[6]), der letzte Victor II. Später, nachdem der römiſche rector provinciae lange verſchwunden, heißt ſo ganz untechniſch jeder Beamte der Landſchaft[7]) = „die Beamten in dem Lande“.

Der procurator vel praefectus regis, der Nutzungen am Krongut erlauben mag[8]), iſt nicht der rector provinciae, ſondern, ohne beſtimmten techniſchen Amtsnamen, der zuſtändige fiscaliſche actor[9]): ähnlich unbeſtimmt die rectores provinciae[10]). Dagegen römiſche Beamte ſind die tabularii, die auf dem flachen Land wie in den Städten beſtellt werden: »qui rationes publicas tractant« ſagt die Vorlage, aber die Lex macht aus den rationes publicae alle causae publicae und umfaßt darunter alle judices publici, d. h. Statsbeamte: coloni oder servi dürfen nicht dazu beſtellt werden, ſie werden gegeißelt und dem Fiscus zugeſprochen, ihre Herren haften für

praesides, die Victoriden, Enkel des Jactatus (c. a. 780) S. 69 f. Ueber praepositi in den stationes ſ. Mommſen. Der praepositus der Statio Zürich war im Laufe des II. Jahrhunderts ein Freigelaſſner eines (aeliſchen) Kaiſers, Mommſen Mittheil. X. N. 236.

1) Ueber den römiſchen judex provinciae Diehl p. 133.

2) L. R. VIII. 2.

3) L. R. XVIII. 2.

4) Ueber die duces limitum und deren tribuni oder praefecti Mommſen, Statsrecht S. 359. Ueber den römiſchen dux und deſſen Unterbeamte auch (a. 568 bis 751) Diehl p. 160; über die Trennung der Civil- und der Militär-Aemter ſeit Diokletian Mommſen S. 355 Reiche S. 6 f.

5) Cass. Var. I. 4.

6) Ratp. cas. St. Galli c. 2 Scr. II. und Tellonis testam., deſſen Echtheit mir unzweifelhaft ſcheint, geſt. a. 773. Eichhorn episc. Cur. in Rhaet. Cod. prob. p. 4. f. die reichen Literaturangaben bei Merkel de r. S. 41 und die Urkunden bei Neugart N. 597, 640, 643 und in den trad. St. Galli.

7) In der Mehrheit, rectores provinciae Coll. F. Sang. 12.

8) Coll. F. Sang. 10.

9) Anders Waitz IV. S. 122.

10) l. c. 12 a. c. 870.

Digitized by Google

den von jenen verursachten Schaden[1]). Die dem Richter unterstellten consiliarii, domestici und cancellarii sind römisch und nur in Churrhätien erhalten[2]). Der Richter muß wie nach Uferfrankenrecht[3]) einen amtlich bestellten Schreiber im Ding neben sich haben[4]). Secutores (sequitores der Vorlage) sind Henkersknechte, die den delatores die Zunge abschneiden[5]).

Verschwunden sind in der Lex die römischen viarum curatores (Gemeindebeamte) der Vorlage[6]).

Der judex privatus der römischen Quellen ist ursprünglich „ohne Zweifel“[7]) der römische judex pedaneus: dagegen in der L. R. Rh. C. ist es der Immunitätsrichter[8]), als solcher wird er anderwärts[9]) ausdrücklich als actor ecclesiarum bezeichnet[10]).

Milites, militia, militari wird von (ursprünglich römischen) Soldaten und Civilbeamten gebraucht. Aber die milites, qui in obsequio principum sunt[11]), sind Vassallen und andre Krieger der Herrscher. Viele Vorrechte römischer Soldaten (und Civilbeamten) sind beibehalten: so beerben die des gleichen officium ihren erblos verstorbnen Cameraden mit Ausschluß des Fiscus[12]).

Merkwürdig ist der römische Ursprung des Rechts eines miles,

---

1) L. R. VIII. die Ueberschrift nennt auch noch die loco (logo)graphi censuales, id est scribae.

2) L. R. Rh. C. I. 11, 2.

3) L. R. 59, 88. VIII. S. 201.

4) Lex Rom. Cur. I. 11, 2.

5) L. R. X. 4, 1.

6) L. XXVII. 11, 3.

7) Wie mir Amtsgenosse Jörs freundlich versichert.

8) Den Schupfer, Lincei S. 32 mit Unrecht in Churrhätien bestreitet: vgl. im Allgemeinen Könige VIII. 5. S. 190 und für Churrhätien die Capitula Remedii, Zeumer Arch. IX. S. 17. Auch Immunitätsrichter L. R. Rh. C. I. 8 judices aut fescales (sic) sint aut privati vgl. C. II. 1, 6.

9) II. 16, 2.

10) II. 16, 2 (judex privatus) hoc est privatus qui actor ecclesiarum est.

11) L. R. Rh. C. II. 1, 7 über miles curialis irrig Schupfer, Lincei p. 57; er hält sie für byzantinisch, dann langobardische Königshof-Vassallen (?); richtig Zeumer N. IX. S. 19, 30, der mit Recht hervorhebt, daß es auch Zinspflichtiger eines Hofes curia s. Könige VIII. 2 S. 26 bedeutet und daß im Testament Tello's das Entsprechende begegnet. Ueber die manchfaltigen und (später) wechselnden Bedeutungen von curialis Waitz-Zeumer V. S. 495.

12) L. R. V. 4 (sollten hier bürgerliche Beamte gemeint sein?) ähnlich den Curialen.

Digitized by Google

auf fiskalischem Boden Gebäude zu errichten oder fruchttragendes Ackerland zu schaffen, — Rodungsrecht — geschützt gegen jeden, vorausgesetzt, daß ein Andrer ihm nicht zuvorgekommen war[1]): man hatte das bisher für germanisch gehalten[2]).

Nicht völlig klarzustellen ist, wie lange sich die städtische Verfassung und Verwaltung — und wie viel davon — in rhätischen Städten wie Chur erhalten hat. Die Fortführung der Namen in den Formeln und Urkunden beweist keineswegs den Fortbestand der Einrichtungen[3]).

Die Lex läßt doch zuweilen die von der Vorlage noch vorausgesetzten städtischen Beamten aus[4]), oder auch die statlichen Unterbeamten werden umschrieben[5]). Aus den primates civitatis und dem defensor cum suo officio, die nach der Vorlage die tutores bei Errichtung des Vermögensverzeichnisses beiziehen sollen, macht die Lex kurz[6]) die rectores loci.

Lehrreich ist, wie die Bestimmungen des römischen Rechts über die hier nicht mehr vorkommenden defensores civitatum auf die »judices in patria«, d. h. die Richter im Gau übertragen worden, auf die sie freilich nicht paßten: denn die Grafen wurden doch nicht wie weiland die defensores durch bloße Wahl der Genossen (boni homines) bestellt, höchstens die centenarii[7]).

Mit der Curia bestand auch das ganze Elend der Curialen fort, die sich durch Flucht ihren erdrückenden Pflichten zu entziehen trachteten, aber mit Gewalt darin festgehalten wurden. Man wird als

---

1) Denn ohne Zweifel ist L. R. Rh. C. II. 21 zu lesen in terra dominica wie Cod. B., nicht dominicalem edificium.

2) Vgl. Brunner I. S. 205. Vgl. Beseler, Bisang und Könige VIII. 3 S. 6; daß der miles Eigenthum gewinnt, ist übrigens nicht gesagt.

3) Vgl. Könige VII. 2 S. 147. VIII. 3 S. 111 v. Savigny I. S. 322. Ueber städtische Selbstverwaltung in der späteren römischen Zeit Liebenam, S. 463, deren Niedergang S. 476 [behandelt die Beamten nur in den griechischen Städten S. 538].

4) So L. R. VIII. 2 den curator, defensor, die principales civitatum.

5) Vorlage numerarii (rectorum) Lex VIII. 8, qui judicem vel actorem publicum obescunt (sic).

6) R. Rh. C. III. 19, 4. Interpret. L. R. Rh. C. II. 6 ist das pacis auch auf defensor zu beziehen: d. pacis aut assertor pacis, das ist nicht etwa der städtische oder kirchliche defensor; vgl. Könige VI.[2] S. 350 [nicht germanischen Ursprungs].

7) L. R. Rh. C. I. 10, 1.

Digitized by Google

curialis geboren: der Berufſtand war längſt erblich und der Curial kann nicht zu andern Aemtern übergehen oder befördert werden[1]). Um die Curialen ganz ihrem Laſtdienſt zu erhalten, dürfen ſie nicht fiscaliſche oder Privatgüter pachten, oder ſich für ſolche Pachtungen verbürgen: ein ſolches Gut verfällt dem Fiscus[2]). Immer noch werden die Curialen mit jedem Mittel in ihren erdrückenden Amts-, d. h. vor Allem Finanz-Pflichten feſtgehalten; auch Verbrecher, ſo Urkundenfälſcher, verlieren zwar die Ehre des Amtes — er wird neben der gewöhnlichen Strafe aus der dignitas der honorati geſtoßen — aber in der Laſt des Amtes werden ſie erhalten[3]) und damit ſie nur dieſem dienen, dürfen ſie (auch ſonſtige) Grundſtücke außerhalb ihrer civitas nicht pachten[4]).

Der Richter darf den Curialen nicht begünſtigend entlaſten: bei Amtsunfähigkeit wegen Armuth iſt der Herrſcher (princeps) behufs Entſcheidung zu benachrichtigen[5]). Der Curiale, der ſeine Stadt verläßt und in einer Andern in die Curie tritt, hat in beiden die Curiallaſt zu tragen[6]), und die verlaſſne Stadt erzwingt die Rückkehr[7]), ſogar 18jährige können im Fall des Bedürfniſſes zur Curiallaſt gezwungen werden[8]).

Weniger um der Curialen ſelbſt willen, als um ſie dem Stat zu erhalten, ſollen die Richter nicht leichthin Todesſtrafe, Folter, Geißelung über ſie verhängen: judices super curialem pacienciam debent habere: bei Geldſtrafe des Richters und ſeines Officiums[9]). Erſt durch zwölf eheliche Kinder wird der Curiale ſeiner Curiallaſt ledig[10]).

Und die Beſeitigung ſolcher Zuſtände und Einrichtungen im Römerreich durch einwandernde Germanen ſtellt man immer noch als Zerſtörung herrlicher Culturblüthen dar!

---

1) XVII. 8.

2) L. R. XVII. 4.

3) L. R. IX. 15 nam de curia sua non exeat.

4) X. 2.

5) L. R. XII. 1, 1 der Ausdruck: judices publici . . alios curiales iſt unlogiſch wie auch ſonſt: er beweiſt nicht etwa, daß die judices auch curiales hießen oder waren: alios iſt zu ſtreichen.

6) l. c. 1, 2.

7) l. c. 2, 2.

8) l. c. 3.

9) Dies hat die L. R. XII. 1, 4 mißverſtanden und den Richter an die Curie ſtatt an den Fiscus zahlen laſſen.

10) l. c. 5 und er ſoll gleichwohl honoratus ſein apud bonos homines.

Digitized by Google

Das Vermögen einer verheiratheten Curialentochter fällt nach ihrem Tod an die Curie, nicht an den Wittwer, dem es durch Schenkung (carta) oder Teſtament zugewandt iſt[1]). Die Wahl der Curialen ſoll öffentlich vor vielen ehrbaren Leuten und anderen Curialen geſchehen: die Wähler haften für Veruntreuung des Gewählten[2]). Schon längſt galt als wichtigſte Aufgabe der Curialen die Einheiſchung der Statsſteuern[3]). Sie heißen daher auch judices publici, fiscales, causas judicant vel exigunt: zwiſchen dem Richten in Steuerſachen und der Steuereintreibung wird kaum noch unterſchieden[4]), ſie werden auf höchſtens („wegen Seltenheit von Curialen") 3 Jahre gewählt. Auch Collegiati[5]), die in eine andere Stadt übergeſiedelt, werden mit ihrem Vermögen zurückgeholt: ihre Kinder mit einer Colonin oder Unfreien folgen der Mutter, und Kinder mit einer Freien werden als Collegiati geboren[6]).

Zur Strafe entſetzte Geiſtliche werden, wenn ſie Vermögen haben, oder beſſerer (freier) Herkunft ſind, gezwungen, Curialen, wenn arm oder niedriger Abſtammung, collegiati zu werden, was höchſt bezeichnend[7]).

Nicht jeder curialis iſt geborner fiscalis, er iſt zum fiscalis zu beſtellen von ſeinem Oberbeamten (senior), der ihn nicht in eine andre Art von Amt befördern darf[8]). Dieſer senior eines Curialen iſt nicht etwa Kaiſer oder König, ſondern des Curialen vorgeſetzter Beamter: dem Kaiſer oder König würde nicht verboten werden können, jenen zu andern Aemtern zu befördern[9]).

Unrichtig alſo definirt die Lex[10]) jeden Curialen als Fiscal-

1) L. R. XII. 1, 6. Doch manche Namen — wohl auch Aemter — der Curialen ſind verſchwunden, ſo der »exceptor« der Vorlage l. c. 7.

2) l. c. 2, 1.

3) Daher l. c. curiales qui fiscum (d. h. Steuer) exigent (l. exigunt.) ebenſo XVI. 1, 4 fiscalis judex = curialis.

4) L. R. XII. 2, 3 daher judiciaria vel cura (lies curia) daher auch judices vel actores, Verwalter.

5) Ueber dieſe tief unter den Curialen, den Unfreien nahe ſtehenden ſ. Könige I. S. 257, Könige IV. S. 174 Ediet. Theod. § 64 Du Cange II. S. 106, III. S. 15 f. ſ. ihre Geringſchätzung L. R. XVI. 1, 4.

6) XIV. 1.

7) L. R. XVI. 1, 4; die judices (d. h. hier curiales), die ſie nicht aufnehmen wollen, werden in Geldſtrafe genommen.

8) L. R. XVII. 8.

9) L. R. XVII. 8.

10) hoc est curiales (sic) qui fiscales causas peragit L. R. V. 2.

Digitized by Google

beamten, sie waren in lineas gegliedert nach der Vertheilung der Geschäfte: das (beibehaltne) Erbrecht des Curialen steht dem zu, der die Geschäftsgruppe des Verstorbenen übernimmt: auch Geistliche können Curialen sein [1]).

Curialen, die fiscalische Aemter (Verrichtungen) haben, dürfen diese nicht aufgeben, auch nicht um Rechtssachen der Kirchen zu führen [2]). Ein als Curial geborner Diakon muß dies Amt wieder übernehmen, oder einen Ersatz-Curialen stellen (pro se vicarium det). Die Tochter eines Curialen darf bei Verlust von einem Viertel ihres Vermögens nur einen Curialen heirathen; Geistliche, als Curialen geboren, werden zur Curie zurückgezwungen [3]).

Während sonst Beamten Veräußerungs- (und Erwerbs) Geschäfte verboten waren, mußte man den elenden Curialen den Verkauf ihrer Güter verstatten, »pro fescale debita (sic), d. h. um dem Fiscus die ausfallende Steuer zu bezahlen [4]).

Die L. R. Rh. C. setzt den Fortbestand der Curialen überall voraus: pupilli (d. h. hier wohl minderjährige) bedürfen für Veräußerungen der Zustimmung des judex publicus oder der Curialen [5]). Auch das alte „fiscalische" Elend der Curialen bestand fort: sie dürfen nicht, sich diesen Lasten zu entziehen, ihre Grundstücke heimlich verkaufen und entfliehen: vielmehr werden sie zu dem öffentlichen Dienst zurückgezwungen (ad servitia publica revocentur) und der Käufer

---

1) Wie aus 5 l. c. erhellt.

2) L. R. XVIII. 11 curiales, qui fescales acciones habent.

3) XX. 1. si honorem non habent: ein geistliches Amt? auch aus dem Asyl der Kirche stellt sie der Archipresbyter [Könige VIII. 5 S. 235] vor den judex curiae. Hier kann ich Zeumers Auslegung p. 405 und Abhandl. S. 19 nicht folgen, wonach nicht von Curialen, sondern von Hofleuten und deren Vorsteher (judex) die Rede sei: die Vorlage spricht nur von den städtischen Curialen; der Zusammenhang der Lex weist nur auf solche: von fiscalischen Höfen und deren Vorsteher, judex, ist nicht die Rede: der judex curiae ist jener auch sonst wiederholt genannte judex fiscalis: der nächste Satz (Gebot auch an Bischof, Presbyter und Diacon „die als curiales geboren" (ganz wie oben XIX. 11), ihr Vermögen in der Curie und ihre Söhne Curialen werden zu lassen), denkt nur an städtische Curialen: unmöglich kann der Satz unmittelbar vorher an Domänen und Fiscalhöfe denken.

4) L. R. XVIII. 9.

5) III. 1, 3. Constantin hatte die Zustimmung des Ehemanns minderjähriger Frauen für genügend erklärt.

Digitized by Google

verwirkt den Kaufpreis [1]). Und wie die Curia ſetzt die Lex Romana die altrömiſche Eintragung in die Geſta voraus [2]).

Beſtellung und (jede) Schenkung bedürfen der Zeugenform und Eintragung in die Geſta, dann verbleibt ſie der willkürlich verlaſſnen Braut, die das von ihr Geſchenkte zurückfordern kann. Die Lex nennt die Eintragung dote firma accipere: die minderjährige Frau ſoll beider Formen bei der Dos-Beſtellung nicht bedürfen [3]). Vor den Curialen geſchieht die adoptio [4]).

Die viri curiales (in Rom und) in jeder Landſchaft (omnis regio) nehmen Teſtamente und Codicille entgegen [5]).

Mißverſtanden hat die Lex [6]) die Beſtimmung der Vorlage über die 3 zur Gültigkeit der gesta erforderlichen Curialen: ſie ſpricht von omnis carta und verlangt noch andere Zeugen. Zuweilen geſchweigt aber die Lex Romana der Eintragungen in die gesta, wo die Vorlage ſie fordert: ſo bei Schenkungen von Liegenſchaften [7]).

Weitgehende Rechte haben die Römer in Chur bei Beſtellung der Richter, auch der Unterbeamten der Richter [8]): ohne Erlaubnis der »patriani« darf er ſolche nicht aus einem fremden Gau mitbringen: bei Tod oder Entfernung dieſes Richters müſſen jene noch drei Jahre bei dem Nachfolger bleiben, um lügenhaftes Vorbringen aus der Zeit des früheren Richters widerlegen [9]) zu können.

### 10. Andere Beamte [10]).

Wie bei Baiern und Langobarden [11]) heißt auch hier — aber äußerſt ſelten — der villicus gastaldus [12]). Der Gerichtsſchreiber iſt

1) An den Fiscus III. 1, 8.

2) L. II. 22.

3) L. R. Rh. C. III. 5, 1, 2, 3.

4) L. R. V. 2 ante curiales vel plebi gistis (gestis) adfiliatus.

5) L. R. IV. 4, 4.

6) XII. 1, 7.

7) L. R. Rh. C. II. 27 V. 5 nennt die Vorlage neben den judices publici die curiales, die Lex läßt dieſe hier weg.

8) L. R. Rh. C. I. 11, 2.

9) Dismentire, neufranz. démentir ſ. Du Cange III. p. 119.

10) Könige VII. 2 S. 244. VIII. 3 S. 201.

11) S. Du Cange.

12) Wartmann I. N. 276. (Trad. Sangall. 297) 297. a. 826. II. p. 393. Anhang 15. Ueber villici in den Frohnhöfen Meitzen, Agrarverfaſſung S. 57 bis 61; ſie hießen auch centuriones (= centenarii), Urkunde von Papſt Paſchalis Mon. Legg. II. p. 69.

Digitized by Google

aus dem Recht der Uferfranken herübergenommen[1]). Notarii ſind urſprünglich römiſche Schreiber, die tironiſche notae zu ſchreiben verſtehen, ſpäter exceptores genannt[2]). Notarii giebt es hier wie überall. So im Elſaß[3]). Notarii heißen nicht nur die königlichen Kanzleiſchreiber, alle Urkundenſchreiber, auch von Biſchöfen und in den Gauen bei den Grafen[4]). Exactores haben die gleichen Verrichtungen wie in Gallien[5]). Auch ein Kloſtervogt beſtellt ſich einen exactor[6]). Auch Namen und Verrichtungen der herzoglichen Fiscalbeamten entſprechen — ſelten werden ſie erwähnt — den Königlichen[7]). Der apparitor iſt römiſch[8]): er entſpricht dem germaniſchen Frohnboten; ſtatt secutores[9]) iſt vielleicht zu leſen persecutores[10]). Ein Grundeigenthümer lebt im Forſt, iſt aber nicht nothwendig Förſter[11]). Wird mit dem Wald zugleich der Förſter veräußert[12]), ſo kann dieſer, muß aber nicht unfrei ſein: auch Abtretung, Uebertragung des Dienſtverhältniſſes eines Freien kann gemeint ſein (saltuares, magister foresti, forestarii, forstaere, custos nemoris). Sie erhalten Amtsleben, ihre Pflichten werden genau beſtimmt, Uebergriffe geahndet[13]).

Als Haus- und Hof-Beamte nennt die Lex[14]) den Seniſkalk, Mariſkalk, Koch (cocus) und Bäcker. Der Seniſkalk[15]) hat hier zweifellos die Unfreien in dem Hauſe ſeines Herren unter ſich: er ſelbſt kann frei oder unfrei ſein[16]). Hat er 12 Vaſſen des Herrn im

1) Oben S. 263. L. R. Rh. C. 59, 88 über den »professor« Laß, S. 31;

2) Vgl. Th. v. Sickel I. S. 330.

3) a. 826 Vadalgarius notarius Zeuß, W. Nro. 38.

4) Vgl. Th. v. Sickel I. S. 83.

5) Könige VIII. 5. S. 234.

6) Dies wird freilich verboten, aber in einer höchſt bedenklichen Urkunde Neugart 204. a. 819 exactores von Privaten Zeuß, W. p. 310.

7) Waitz VII. S. 311. VIII. S. 221 f. Einen thesurarius nennt die Vita St. Desiderii Cadurcensis Migne 87 p. 221.

8) L. R. Rh. I. 8.

9) p. 380 f. Zeumer S. 452. Oben S. 263.

10) Mein Belag verloren; vgl. über die Forſtbeamten v. Berg S. 85.

11) Schöpflin I. p. 225 Grandidier II. p. 201.

12) 81, 3 und des Herzogs?

13) f. VII. 3. S. 136.

14) L. c. seniscalcus, si *servus* est. Nach Brunner I. S. 235 Altknecht und major.

15) L. 74 (79) p. 139.

16) l. c. 8. S. oben S. 200. Ueber Kloſterbeamte ſ. unten Kloſterweſen. Ob der vicedominus Munhing a. 787 Neugart 99 des Biſchofs von Conſtanz oder des Grafen vom Hegau Beamter, iſt ungewiß, eher das Erſtere (= oeconomus).

Digitized by Google

Hause unter sich, beträgt sein Werthgeld das Höchste des Unfreien, 40 sol.: ebensoviel das des Marischalk von 12 Rossen, des Kochs, der einen junior unter sich hat, des Bäckers, des Zimmermanns, Gold- oder Waffen-Schmieds, die öffentlich geprüft sind[1]).

Ohne Zweifel hatten die Herzöge in Baiern und Alamannien von c. a. 638—700 ihre besondere Cancelei, verschieden von der der Hausmeier.

Unbestimmbar bleibt sehr oft die Amtszuständigkeit des „Magister"[2]). Capitanei sind einmal Vornehme[3]), dann aber auch gewisse oberste Hausbeamte[4]).

### c) Amtsmißbräuche[5]).

Das Disciplinarstrafrecht des Königs[6]) (und Herzogs) besteht auch hier. Karl bestraft seinen eignen Schwager Udalrich wegen Untreue mit Entziehung seiner Aemter und Einziehung des Vermögens: erst später wird er begnadigt[7]).

Gerade die Grafen, welche die Klöster zu schützen hatten, beraubten sie nicht selten[8]).

In Churrhätien spiegeln die römischen Quellen die alten römischen Uebel im Aemterwesen in Androhung der alten Strafen. Mehrere Titel der Lex Rh. bezwecken den Schutz der Provincialen gegen den Druck der Beamten[9]). Der König fürchtet, durch Unrecht seiner Beamten die Gesinnung des Volkes von sich abzuwenden[10]). Beamte

---

1) R. v. Sickel U. L. I. S. 74.

2) „Magister heißt damals jeder, der einem Amt und dessen Personal vorgesetzt ist, und ihm stehen die discipuli (auch juniores, Dahn) gegenüber . . . erst aus weiteren Zusätzen ergiebt sich, wessen Amtes Meister gemeint ist" Th. v. Sickel I. S. 90.

3) S. unten „Herzog". 4) Du Cange II. p. 134.

5) Könige VII. 2. S. 88. VIII. 3. S. 58.

6) O. Lehmann, Rechtsschutz S. 101.

7) Mon. Sangall. I. 13.

8) Neug. 482. a. 875. Klage des Abtes beim König über Raub des Grafen formelhaft! Form. Murb. 4. p. 330 (a. 774—787). Bei dem Aufstand Theutbalds a. 744 waren viele Unfreie vom Kloster Murbach entlaufen und die Grafen als Beneficiare des Königs schützen sie nun in der angemaßten Freiheit l. c. 5 p. 331. O. Lehmann, Rechtsschutz S. 55.

9) Ausdrücklich der Titel L. R. XI. 4 ne damna provincialibus infligantur. gegen Ueberbesteuerung 5.

10) Coll. F. Sang. 5 ne populus noster per malivorum (sic, l. malevolorum) hominum occulta et nobis incognita molimina abhorreseat a nobis.

Digitized by Google

durften nach älterem Recht während der Amtszeit weder durch Kauf noch durch Tauſch noch durch Schenkung erwerben, ſo ſtark war die Beſorgniß der Erpreſſung unter dem Anſchein ſolcher Geſchäfte. Valentinian III. hob dies auf, bedrohte aber die Erpreſſung oder Erliſtung (malo ingenio) unter falſchem Anſchein mit Verluſt des Erwerbs und — gleichwohl — Bezahlung des Preiſes [1]).

Die actio de repetundis geht auch gegen die Erben der Richter [2]): aber »in poenam heres non succedit [3]): auch die Kinder des zum Tode Verurtheilten erben deſſen Nachlaß [4]): die Wittwe hat daher ihre etwaige Schwangerſchaft ſofort den Richtern oder Curialen anzuzeigen behufs Wahrung des Erbrechts des Nachgebornen [5]): die Frau des Verurtheilten zieht ihr Vermögen (dos, [gemeint iſt der germaniſche Muntſchatz] donatio ante nuptias) heraus [6]).

Gerade die »judices« — in der Vorlage nur der rector provinciae — mißbrauchen ihre Stellung, Aeltern und Mädchen durch »forcia« und »minacia« zur Verlobung mit ihren Söhnen oder ſonſtigen Günſtlingen zu zwingen: ſolche Verlobungen ſind ungültig, aber die Braut darf die Brautgeſchenke behalten [7]). Auch Unterbeamte der judices und actores erzwingen per forciam aut per suatima [?] [8]) Urkunden zu ihren Gunſten [9]). Auch hier werden exenia durch die Beamten erpreßt [10]).

Ausbeutung der Unterthanen durch Gewalt oder Liſt der Beamten iſt ſo häufig, daß ſie mit Feuertod bedroht wird [11]): der Herrſcher urtheilt über ſie. Aber andrerſeits müſſen auch die Domänenverwalter geſchützt werden gegen Beläſtigung durch die rectores provinciarum auf Anſtiften von deren Unterbeamten [12]).

---

1) L. R. XVIII. 9.
2) L. R. IX. 21.
3) l. c. 30, 4.
4) l. c. 32, 1 ausgenommen bei crimen laesae majestatis.
5) 32, 2.
6) l. c. 3.
7) L. R. Rh. C. III. 6.
8) (Suumtimorem? ſ. unten Sprach-Romaniſches).
9) L. R. VIII. 8.
10) L. R. XI. 3. vgl. Könige VIII. 2. S. 88. VIII. 3. S. 58.
11) l.. R. X. 3, 1.
12) Die L. R. X. 3, 2 hat das nicht recht verſtanden: »qui ante publicum actum fecerunt = principales?

Digitized by Google

### III. Heerbann[1].

In vorfränkischer Zeit hat der Gaukönig den Heerbann über seine Gauleute, aber nicht die Entscheidung über Krieg und Frieden: diese steht dem Gauding zu und kann auch gegen den Willen des Königs ausfallen[2]. Führen mehrere verbündete Gaue oder Völkerschaften Krieg, so werden ein oder zwei Oberfeldherren gewählt. So a. 357 Chnodomar und Serapio[3]: ganz wie weiland Armin oder Brinno[4]. Seit der Unterwerfung hat der Frankenkönig (oder dessen Vertreter, der Hausmeier) den übergeordneten Heerbann, der Herzog den untergeordneten, d. h. der König kann das Alamannenheer aufbieten, auch den Krieg beschließen[5], ohne Befragung des Herzogs oder der Stammesversammlung: diese haben unweigerlich Heerfolge zu leisten. Dabei kann der König das Aufgebot selbst und allein befehligen. Das ganze Reichsheer pflegt der König selbst zu befehligen, sogar der noch Wehrunfähige zu begleiten: so Ludwig das Kind[6]; aber bei Abwehr oder Bestrafung des Nachbarn bietet auf und befehligt der Herzog (meist allein) und im Reichsheer das Aufgebot seines Stammes, oder der König kann den (Unter-)Befehl dem Herzog wie dieser seinen Grafen übertragen: aber freilich über ein Jahrhundert (von c. a. 638—746) entzogen sich Herzog und Stamm regelmäßig dieser Heerfolge und bekämpften vielmehr die fränkischen Könige und Hausmeier.

Ohne Zweifel durfte der Herzog, ohne königlichen Auftrag abzuwarten, einen Vertheidigungskrieg gegen alle Angreifer führen[7] ohne Kriegserklärung.

Nach Beseitigung der Herzogwürde bot der König das Alamannen-Heer unmittelbar auf durch seine Vertreter[8] (missi) und konnte den

1) Könige VII. 2. S. 251. VIII. 3. S. 212. — v. Sybel[2] S. 396. — Baltzer, zur Geschichte des D. Kriegswesens — Levy, Beiträge zum Kriegsrecht des Mittelalters Gierke, Untersuchungen XXIX. 1881 — Delbrück, Geschichte der Kriegskunst II. 1. Römer und Germanen 1901/02.

2) So a. 357 gegen Vadomar Ammian XVIII. 2. Urgesch. II. S. 383.

3) Ammian a. a. O. Urgesch. II. S. 337.

4) Könige I. S. 66, 134. Urgesch. II. S. 64, 124.

5) Ueber den Beginn der Feindseligkeiten (Kriegserklärung?) Levy S. 8; über Kriegsgefangene S. 58—71.

6) Waitz VIII. S. 172.

7) Ebenso selbstverständlich im Deutschen Reich: vgl. F. Keller, der Einfall der Saracenen in die Schweiz um die Mitte des X. Jahrh. Mittheil. d. antiq. Gesellsch. zu Zürich XI. 1856.

8) S. z. B. oben S. 251.

Digitized by Google

Oberbefehl selbst führen oder beliebigen — Alamannen oder Andern — übertragen.

Nach diesen Grundsätzen erklären sich völlig die geschichtlichen Berichte über alamannische Heerfahrten. Gewiß zählten auch Alamannen zu jenen wilden Ueberrheinern, die Chlodovechs Enkel, Sigibert I. (a. 574, 575), gegen seine Brüder aufbot[1]: sie waren gefürchtet, auch wegen ihrer Unbotmäßigkeit. Auch später gerieth das alamannische Aufgebot bei dem Feldzug Childibert II. gegen die Langobarden in Italien (a. 585) in Streit mit den Franken im Lager, wodurch der Erfolg vereitelt ward[2].

Bei dem Feldzug Dagobert I. gegen die Wenden a. 631—632 bilden die Alamannen unter ihrem Herzog Chrodobert mit langobardischen Hilfstruppen ein besonderes Heer, das siegreich kämpft, während die Franken auf andrem Kriegsschauplatz geschlagen werden[3]. Sie fehlten auch nicht, als Sigibert III. a. 640 alle seine Gaue rechts vom Rhein a. 640 wider Radulf von Thüringen aufrief[4]. Daran schließt sich die Zeit, da die Alamannen nicht unter und für, sondern gegen die Franken kämpfen zur Abwehr der Versuche der Hausmeier, sie wieder an das Reich heran zu zwingen[5]. Dies gelang völlig erst König Pippin, der, nun ohne Herzog, im Lande schaltend, gewiß auch die Alamannen zu seinen beiden Feldzügen in Italien[6] aufbot (a. 755, 756). Das Gleiche that Karl in seinen Kriegen gegen die Sachsen[7], gegen Tassilo[8], gegen die Avaren[9], gegen die Böhmen[10].

Ludwig der Deutsche bietet a. 834 neben den Baiern und Andern auch die Alamannen zur Befreiung des Vaters auf[11]: aber als er sie a. 839 gegen diesen geführt hatte, fallen sie von ihm ab, nachdem der

---

1) Commovet, Greg. Tur. IV. 50. Urgesch. III. S. 158, 160.

2) Paul. Diacon. III. 22. Urgeschichte III. S. 364.

3) Fredig. IV. 68. p. 155. Urgesch. III. S. 632.

4) Fred. VI. c. 87. Urgesch. III. S. 651.

5) S. diese Kämpfe Pippins und Karl Martells. Urgesch. III. S. 735.

6) Urgesch. III. 885 f.

7) a. 778—779 Annal. Lauriss. gegen Annal. R. Francor. p. 53. Poeta Saxo I. v. 420 ed Jaffi p. 556. Vgl. Abel I. S. 314, 597. von Simson S. 18, 357.

8) a. 787 l. c. Urgesch. III. S. 1007.

9) 791 a. 796. Annal. Lauriss.

10) a. 806 Annal. R. Fr. p. 122 Enhardi.

11) Annal. Bertin. a. 834.



Digitized by Google

Vater den Rhein überschritten[1]): später gewinnt er sie — wohl diese Abgefallnen — zurück[2]).

Alamannen werden aufgezählt (neben Franken, Baiern, Thüringen und Sachsen) auch unter Ludwig dem Kinde[3]).

Zum Schutze Sachsens[4]), auch gegen Liudwit von Pannonien[5]), gegen Zwentopluk, werden sie später geführt[6]).

In der Zeit der Gaukönige konnte auch Ein Gau Krieg führen, nicht nur Raubfahrten[7]): solche unternahmen die Gefolgschaften, wie gerade von Alamannen (z. B. a. 368) bezeugt ist[8]): der Gau lehnt dann etwa die Verantwortung für solche unverhinderbare Räubereien ab. Dagegen ist schwer zu sagen, ob der plündernde Einfall alamannischer Scharen in den ultrajuranischen Gau von Avenches[9]) (Wiflisburg, Kanton Waadt) von a. 609—610 eine bloße Raubfahrt war oder zu dem gleichzeitigen Angriff Theudiberts II. auf Theuderich II.[10]) gehörte.

Durchaus unbegründet ist die[11]) Gliederung des Heeres nach Zehnschaften, Hundert- und Tausendschaften: sie begegnet nur bei den Ostgermanen[12]).

Nicht zu verwenden für Stärke der Bevölkerung und Gliederung des Heerbanns Alamanniens nach der Zehnzahl ist es, spricht Ermoldus

---

1) l. c. a. 839.

2) a. 841 l. c.

3) Monum. Boica XXX. 1 p. 382.

4) a. 820. Böhmer-Mühlbacher N. 715; a. 820 Annal. R. Fr. p. 153.

5) 873 Annal. Fuld. ad. h. a.

6) a. 815 Chron. Moissiac.

7) Wie Cramer S. 52.

8) Anm. Marc. XXVII. 10

9) Fred. c. 37 p. 138; Amiet, das Schlachtfeld von Wangen, Anzeiger für Schweizer Geschichte 1879 (Wangas, Ortsname, Krusch. Fred. p. 138, danach ist Urgesch. III. S. 587 zu berichtigen).

10) Fredig. c. 37.

11) Auch von Cramer S. 34 wiederholte.

12) Vgl. Könige VIII. 2. S. 252. Auch Meitzen I. S. 141 f. nimmt die bei Westgermanen nirgends bezeugte Gliederung des Heeres in Hundertschaften an. „Heer" z. B. in der L. Baj. IV. 23 (42 Schilde) sind nicht ein Heer (= exercitus) I. S. 143, sondern eine Schar, caterva. Gegen die Gliederung des Heeres in Hundertschaften entschieden auch Müllenhoff IV. 1. S. 175. Nur je hundert neben den Reitern herlaufende Fußkämpfer erwähnt Tacitus G. c. 6 aus Einem Gau: auch das schließt aus, daß der ganze Gau nur 1000 Krieger gestellt habe. Aber bei den Ostgoten hätten Mommsen, Hermes S. 499 und Ludo Hartmann, italien.

Digitized by Google

Nigellus [1]) von milia centenis accumulata viris (Alba Sueborum). Selbſtverſtändlich kommen hiebei nicht in Betracht die drei Jahrhunderte ſpäter auftauchenden „Legionen“ zu 1000 oder 2000 Mann-Reiterei [2]), denn in Hundertſchaften waren dieſe Heere auch damals nicht gegliedert. Vielmehr gliedert ſich das Heer noch immer nach Sippeverbänden [3]). Das war das Natürliche, ja das faſt Unvermeidliche, da ja die Geſippen zugleich die Nachbarn waren [4]), alſo das Dorf und die Hundertſchaft innerhalb des Gaues als Sammelort gegeben waren. Für den Gau, deſſen Aufgebot der Graf befehligt, oder noch weitere Verbände ward der Sammelplatz vom König [5]) oder vom Herzog [6]) beſtimmt und zwar, wie es ſcheint, gewöhnlich ein Krongut (»fiscus«). — Denn bei Diebſtahl im Heer wird vorausgeſetzt, er habe in einem Krongut — alſo wohl dem Sammelort — ſtattgefunden [7]).

Wehrpflichtig ſind auch hier [8]) alle wehrfähigen Freien, nicht nur die Grundeigner. Grundſätzlich ſind auch Kirchen und Klöſter nicht frei von der Wehrpflicht ihrer (freien) Hinterſaſſen, nur durch allerdings immer häufiger ertheilte [9]) Privilegien [10]).

In ſpäterer Zeit wird bei den Kriegsleiſtungen der Klöſter oft unterſchieden zwiſchen Römerzügen und andern Kriegen: ſo wird von Kloſter Maurmünſter im Elſaß für jene das Doppelte verlangt [11]).

---

Königreich S. 128 den millenarius = tusundi-faþs VI. 2. S. 208 bei Caſſiodor nicht bezweifeln ſollen, da er bei Weſtgoten und Vandalen als Truppenführer zweifellos bezeugt iſt: die „Steuerhufe“, millena = jugum hat damit nichts zu thun.

1) III. ed. Dümmler, M. G. h. Poetae Latini II. p. 5—91.

2) Waitz VIII. S. 179 a. 1015.

3) P. II. 45 in heris generationis D. G. I. a. S. 184, 224. Auch die Erinnerung, daß vor der Heeres-Volks-Verſammlung auch Rechtsgeſchäfte, z. B. Freilaſſungen, vorzunehmen ſind, hat ſich voll lebendig erhalten l. c. vgl. Sohm, S. 38.

4) S. oben S. 212.

5) L. Al. 26 (27) p. 86. In exercitu ubi rex ordinaverit exercitum.

6) l. c. si dux exercitum ordinaverit.

7) L. 26 (27) p. 86 si dux exercitum ordinaverit et *in illo fisco* aliquid furaverit.

8) Vgl. VII. 2. S. 252. VIII. 3. S. 214.

9) Beſchränkte Wehrpflicht einer ſanctgalliſchen cellula Wartmann II. p. 318; ähnlich des Kloſters Wiſenſteig W. U. B. I. N. 136 p. 160 (Ludwig der Deutſche, aber ob echt?) Ueber kriegeriſche majores locorum von Sanct Gallen Ekkh. c. 48 scuta et arma polita gestare incoeperant cant. p. 161 ministeriales, cellerarii erwerben beneficia und umgürten ſich mit dem Schwert contra consuetudinem.

10) Richtig Baltzer S. 150, (aber meiſt nur über die Zeit nach a. 900).

11) Schöpflin I. p. 226.



Digitized by Google

Die constitutio de expeditione Romana[1]) ist jetzt als bewußte Fälschung des Klosters Reichenau behufs Milderung seiner Wehrlast dargewiesen[2]) und[3]) ebenso die Urkunde Irmengards von a. 853 für das Kronkloster Erstein im Elsaß.

Im eignen Lande sollte das Heer nur Wasser, Holz und Pferdefutter (Gras, Heu und Hafer) verlangen[4]). Hostis bedeutet auch hier das eigne Heer[5]).

Wir erfahren, die Wehrpflichtigen entziehen sich gern der Heerfahrt gegen die Heiden durch Ausflüchte: (Pilgerfahrt nach Rom, Besuch ihrer fernen Seniores, Krankheit), um in Wahrheit daheim wilde Fehden zu führen[6]).

In karolingischer Zeit werden die fränkischen Heereseinrichtungen, auch die Erleichterungen Karls[7]) eingeführt. Zuweilen befreit der König nur die geringeren Hintersassen, die tributarii, nicht auch die nobiliores beneficiati der Wehrpflicht[8]). Aber allzu früh setzt man[9]) auch hier[10]) die Umwandlung des Heerbanns in ein Vassallenheer an. Schon die so häufige Verwendung von beneficia zu Gehalt und zu Ackerbau schließt die Annahme[11]) aus, beneficium sei schon ursprünglich nur als Kriegssold gegeben worden[12]): Jahrhundertelang hat es gar keine Beziehung zu Kriegsdienst. Allerdings stieg die Bedeutung der Reiterei im Volksheer stark schon seit a. 720, 740[13]). Zum Reiter- (später Ritter-) Dienst waren ursprünglich nur die größeren Grundeigner verpflichtet: den Maßstab hiebei kennen wir nicht: man

---

1) Monum. Germ. II. p. 3.

2) Von Scheffer. Boichhorst Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins n. F. III. S. 175.

3) Von demselben a. a. O. IV. S. 297.

4) Könige VII. 2 S. 272 f. VIII. 3. S. 260—262. Waitz IV. S. 528. Spätere Erweiterungen VIII. S. 109.

5) pugna ... infra propria oste L. 25 (26) p. 85.

6) Coll. F. Sang. 42.

7) VIII. 3. S. 223. S. die alamannischen Aufgebote in den Jahren 778, 791, 796, 806, 818, 820, 832. Urgesch. III. S. 283 f. und oben VIII. 3. S. 223—235.

8) So Ludwig I., Kempten, v. Sickel II. N. 320, 348, verloren ist Ludwigs praeceptum de tributariis für dies Kloster l. c. N. 363.

9) Z. B. Wirth I. S. 534.

10) Vgl. VIII. 3. S. 285.

11) Baltzers S. 14.

12) Vgl. schon römisch-kanonische beneficia Könige VII. 1. S. 212 f.

13) Könige VIII. 3. S. 273 für das X. Jahrhundert Waitz VIII. S. 112.

Digitized by Google

ging ursprünglich wohl von den karolingischen Sätzen[1]) aus[2]). Die Umwandlung des Fußheeres in ein Reiterheer hat dann später auf die Ausbildung der Ministerialität, auf das Aufkommen des Ritterstandes und der ritterlichen Vassallen eingewirkt[3]).

An Stelle des alten karolingischen Aufgebots aller Wehrpflichtigen[4]) tritt erst sehr allmälig das Aufgebot nur der Großen, — Herzöge, Bischöfe, Aebte, Grafen, Kronvassallen — die dann die vertragsmäßige[5]) Zahl von ihren Reisigen, Vassallen und Ministerialen zuzuführen oder zu senden haben[6]). Im Zusammenhang damit steht es, geräth die alte fränkische[7]) Heerbannbuße später in Abgang oder wird sie nicht mehr dem König, sondern dem Lehensherrn von dem Aftervassallen bezahlt[8]).

Mit Unrecht behauptet man[9]) aber, nur noch Lehenland, nicht Allod habe später die Wehrpflicht begründet: war doch jeder Wehrfähige auch ohne Allod oder Lehen auch später noch wehrpflichtig[10]): nur thatsächlich — nicht begrifflich — ward die alte Heerbannpflicht durch die Heerfahrtpflicht der Vassallen ersetzt.

Im Heere waltet der erhöhte Heerfriede: Verbrechen werden hier mit Geldstrafen bis zu 600 sol., 50 Hieben, dem Tode[11]) bedroht[12]). Auch geringe Vergehen, während des Heerfriedens begangen, werden dreifach gebüßt[13]): hat der König das Heer aufgeboten, wird Diebstahl dreifach höher (27fach) gebüßt[14]), als in einem vom Herzog aufgebotnen (neunfach).

Wer schlachtflüchtig im Kampf seinen Waffengenossen (parem

---

1) Könige VIII. 3. S. 223 f.

2) Vgl. Waitz VIII. S. 123, aber hier meist späte Fälle.

3) Nicht umgekehrt: so richtig Waitz VIII. S. 125 gegen Barthold, Kriegsverfassung.

4) Könige VIII. 3. S. 214.

5) Nicht mehr wie früher alle Waffenfähigen (Waitz VIII. S. 133) in dem Lehenvertrag selbst: anders Waitz S. 143.

6) Waitz VIII. S. 126.

7) Könige VIII. 3. S. 285.

8) Waitz VIII. S. 147. vgl. aber schon Könige a. a. O.

9) Baltzer S. 20 f.

10) Könige VIII. a. a. O.

11) Streiterweckung mit folgendem Todtschlag.

12) L. A. 26, 27 ebenso im Baiern-Recht II, 4—6; vgl. Schreuer S. 72, 154. Brunner II. S. 583.

13) L. 25 (26) p. 86 VIII. 2. S. a. a. O. D. G. I. S. 250 f.

14) l. c. 26 (27) p. 86.

Digitized by Google

suum) verläßt, während dieser aushält, zahlt nach seiner Rückkunft 160 (al. 80) sol.[1]. Ludwig das Kind bedrohte angeblich die Heersäumigen mit dem Tode[2].

Altberühmt ist der Alamannen Heldenschaft[3]. Schon Teuchterer und Juthungen[4] waren als Reiter berühmt, beide zählten später[5] zu den Alamannen, die gleich bei ihrer ersten Nennung a. 213 als ein zu Roß wunderbar kämpfendes Volk gerühmt werden[6]. Maximin läßt sich zumal Reiter von den geschlagenen Alamannen stellen. Daß diese die hier gemeinten Germanen waren, erhellt aus seinem Zug von ihnen weg nach Pannonien[7]. Die Juthungen stellten Claudius Mannschaften gegen Jahrgelder[8].

Die Zumuthung des Probus, sich des Waffenrechts, der Selbsthilfe, des Kriegsrechts gegen andre Völker zu begeben und statt dessen die Römer um Schutz anzugehen, wiesen die Alamannen ab, und die Römer selbst erkannten, das wäre nur durchzuführen „wenn ganz Germanien zur Provinz gemacht würde“[9]. Und im IV. Jahrhundert rühmt ebenso Ammian[10] die alamannischen Reiter: „noch todt haften sie auf ihren todten Rossen“; wie zur Zeit Caesars die Sueben mischen auch die Alamannen unter die Reiter behende Fußkämpfer[11]. Aber das Recht des Vorstritts wird den Schwaben[12] erst in Quellen des XI.—XIV. Jahrhunderts[13] beigelegt: freilich als ein althergebrachtes.

---

1) L. 90 (93) p. 152. Welchem? Doch wohl dem zunächst Stehenden und Verlassnen.

2) Liudprand II. 3, ich entnehme dies Waitz VIII. S. 108.

3) Wie der Deutschen Tapferkeit überhaupt. S. die Stellen bei Waitz VIII. S. 95 und den furor teutonicus bei Ekkehard.

4) Dexippus I. 40,000 Reiter neben 80,000 zu Fuß.

5) Tac. Gum. c. 32.

6) Aurelius Victor (c. a. 380) de Caesaribus ed. Schröter 1829—31.

7) Herodian VII. 28. Capitolin. X. 4. XIII. 3.

8) Dexippus 1.

9) S. oben S. 42.

10) I. V. 4.

11) XVI. 2. vgl. Urgesch. II. S. 284.

12) Und Baiern Bernold. Chron. a. 1075. Scr. V. p. 385 f. Ansberti hist. de exped. Frid. ed. Fontes Austriac. V. Chroust Fageno, Ansbert. a. 1. W. 1892. S. P. Stälin, Correspondenzblatt des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm II. 6. S. 43 und die Stellen bei Waitz IV. S. 181 (aus dem Ende des XI. Jahrhunderts).

13) Im Rolandslied c. a. 1175 wegen Auszeichnung im spanischen Feldzug (im Stricker) vgl. Merkel de rep. S. 43 und im Schwabenspiegel c. a. 1270 (?) als Belohnung für Karls tapferen Schwager Gerold.

Digitized by Google

Allein die dabei erwähnte »Lex« ist nicht etwa die Lex Alamannorum, eben nur „Recht", „Privileg".

Der barritus wird auch bei Ammian[1]) nur von Kelten angestimmt[2]). Besondere Scheu hatten die Römer vor den hohen Baum-Barrikaden und -Verhacken, durch welche die schmalen Zugänge zu den finstern Urwäldern gesperrt werden: sogar Julian bringt seine Truppen nicht in einen solchen Wald[3]).

Das anschaulichste Bild alamannischen Gewaffens gewähren die Todtenmitgaben in den Reihengräbern, in den Todtenbäumen, meist aus der Eisen-, seltner aus der Bronze-Zeit: Langschwert, Kurzschwert, Dolch, Speer- und Pfeil-Spitzen, Axt[4]) und auch Bogen[5]) und Pfeil (aus Eibenholz).

## IV. Gerichtshoheit. Gerichtswesen[6]).

### A. Alamannenrecht.

#### 1. Gerichtsverfassung. Arten und Zuständigkeit der Gerichte. Personalitätsprincip.

Die Gerichtsgewalt, richtiger Gerichtshoheit, im fränkischen und im Deutschen Reiche (des beginnenden X. Jahrhunderts) war, abgesehen von den geistlichen Gerichten und den Hofgerichten des Eigenthümers über Unfreie, eine einheitliche, statliche: und ward auch später die Ausübung Andern, wie schon früher den Grafen, so jetzt den Vassallen, übertragen, so bleibt sie doch auf die statliche zurückführbar[7]).

---

1) XVI. 43.

2) Andere Züge aus dem Kriegswesen der Alamannen XVI. 12. 47, 48, 50, 61.

3) l. c. und XVII. 10.

4) S. unten Zustände. Ueber die Bewaffnung der Alamannen und ihre keilförmige Schlachtordnung („Eberkopf") auch hier — wie schon bei Ammian zwei Jahrhunderte früher a. 357 — unter Bukilin bei Capua a. 556? s. Agathias II. 5, 8. Ueber die Schutz- und Trutz-Waffen Waitz VIII. S. 118 f.; aber meist aus späterer Zeit ritterlichen Gewaffens.

5) Vgl. Stälin (S.) I. S. 113 f. Haßler, Totenfeld.

6) Könige VII. 3. S. 1 f. VIII. 4. S. 1 f.; vgl. Sohm S. 297 v. Sybel[2] S. 374. Lehrreich Joh. Meyer, Bundesverfassung I. S. 297. Das Recht der L. R. Rb. C. wird unten unter B. dargestellt.

7) Anders in all diesem Waitz VIII. S. 1, 2. — Sehr mit Unrecht hatte Zöpfl R. A. II. S. 10 aus bannus allodii ein Gerichtsrecht jedes Grundeigners gefolgert! auch der „Burgbann", d. h. der an eine Burg geknüpfte, übrigens erst unter Otto I., wird besonders verliehen, Waitz 39.

Digitized by Google

Das ordentliche regelmäßige Ding ist die Versammlung der Hundertschaft unter Vorsitz des Centenars = judex[1]) als regelmäßigen oder eines außerordentlich entsandten (missus) Vertreters des Grafen, der aber abwechselnd selbst auf den verschiednen Malstätten seines Gaues erscheint und das Hundertschaftsgericht abhält: als solcher Dingvorstand heißt auch er judex[2]).

Die Gerichtsbarkeit des Schuldheisch und des herrschaftlichen villicus entspricht der des Centenars, die aber als die regelmäßige vorauszusetzen ist. Besondere Orte für das Grafending, von dem für das Hundertschaftsding verschieden, hat es nicht gegeben: auch der Graf hielt Gericht am Ort eines Hundertschaftsdinges[3]). »Actum publice in X.«, regelmäßig in den Urkunden, bedeutet den Dingplatz oder den Errichtungsort, wo Graf, Centenar, Klosterbeamte, geladne Zeugen anwesend sind.

Gauversammlungen kommen so wenig wie bei den Franken vor[4]): ausnahmsweise, zumal behufs Gutheißung der Aufzeichnung oder Aenderung des Stammesrechts, werden Versammlungen des ganzen Volkes unter Vorsitz des (Königs oder) Herzogs erwähnt[5]), so zu Zwecken der Gesetzgebung[6]). Aber selbstverständlich konnte der König auch in Alamannien sein Hofgericht abhalten, wobei nicht immer leicht eine Stammesversammlung von einer Versammlung für das

---

1) S. oben S. 233, 242, 255.

2) S. oben S. 257. So sind wohl die widerstreitenden Ansichten von Fustel de Coulanges, hist. de la France II. p. 395 und Opet 79. S. 83 zu vereinen; vgl. auch Könige VII. 2. S. 126, 142. VIII. 3. S. 103, 109. Thudichum, Gauverfassung S. 13. Cramer p. XVI nimmt durchgängig „Zehnschaften" und „Zehntner" (decaniae und decani) an, ein „System der Zehntschaften", das dann freilich „unvollständig (!) erscheint". Schröder[3] S. 172 und Z. f. R.-G.[2] IV. S. 225 findet bei den Alamannen (wie mit Recht bei den Baiern) einen Rechtsprecher, „der erst im VIII. Jahrhundert dem Grafen untergeordnet wird": „er erscheint als der von der Gerichtsgemeinde gewählte Centenar oder Hunno": der judex der Quellen ist allerdings oft der Centenar (aber auch der Graf kann judex heißen), wo ist aber von jenem „Rechtsprecher" und dessen früherer Unabhängigkeit vom Grafen irgend etwas in den Quellen gesagt?

3) Eichhorn[5] § 76, § 419.

4) Richtig gegen Hermann, Schöffengericht S. 225 über das Hundertschafts- und das Grafengericht (kolemot) und gegen Rogge Gerichtswesen S. 82 Opet, Proceßeinleit. S. 81, vgl. Sohm S. 278; über das Gerichtsgebiet S. 328 v. Sybel[2]) S. 385.

5) S. unten „Herzog".

6) Hieher auch Mordversuch gegen den Herzog?

Digitized by Google

ganze oſtrheiniſche Theilkönigreich zu ſcheiden iſt[1]). Das Königsgericht, an ſich in allen Sachen zuſtändig, ſoll doch nur ergänzend eintreten[2]).

Curia ſchlechthin heißt (auch) das Reichsgericht[3]). Das konnte auch über Alamannen überall gehalten werden, wo der König und ſeine Fürſten ſich befanden[4]).

Aber auch in Alamannien gab es gewiſſe Kronvillae, in denen häufiger Königsgericht gehalten wurde: Ulm[5]), Waiblingen[6]). Königsſchutz gewährt das Recht gefreiter Gerichtsbarkeit vor dem Königsgericht oft ſchon im erſten, immer aber in ſpäterem Rechtsgang[7]).

Die Anklage eines Freien gegen einen andern Freien wegen todeswürdigen Verbrechens (zumal Hochverraths) geht — wohl nach Wahl des Anklägers — an König oder Herzog: in Ermangelung des Beweiſes kann der Beklagte gerichtlichen Kampf verlangen[8]).

Verklagung vor dem Herzog wegen Tödtung, Diebſtahls, andrer Rechtsverletzung (neglectus) wird vorausgeſetzt[9]). Ob der Vertreter eines Grafen im Mallus — ſein missus oder der Centenar — zugleich »tribunus« war oder nur als ſolcher — mit einem Verlegenheitsnamen — ſo hieß, iſt zweifelhaft[10]).

Der »judex suus«, vor dem der Kläger in öffentlichem Ding

---

1) Vgl. das Königsgericht Ludwigs des Deutſchen von a. 856 zu Ulm über Conſtanz und Sanct Gallen Ratpertus Scr. II. p. 69; zu Forchheim a. 859 nur ein colloquium mit einigen ſeiner Räthe: cum quibusdam consiliariis suis, dann aber wird ein Gerichtstag angeſagt (condicto placito) und die Grafen werden beſonders entboten nach Ulm Annal. Fred. a. 858. Scr. I. p. 371.

2) Vgl. Bethmann-Hellwig II. S. 18.

3) Cas. St. Galli. cont. p. 160.

4) S. die ſchönen Worte Friedrich II. bei Franklin II. p. 64: cum ibi sit Alamanniae curia, ubi persona nostra et principes imperii consistunt. Das Königsgericht iſt alſo an keine Dingſtätte gebunden: im Kriege kann es in Zelten tagen. Doch wird regelmäßig die Stätte des Heimatgerichts des Angeklagten gewählt, Waitz VIII. S. 14.

5) a. 856. Scr. II. p. 69. a. 858. Annal. Fred. l. c. I. p. 371. a. 912/913.

6) Placitum l. c. I. p. 404.

7) Brunner, Zeugen und Inquiſitionsbeweis S. 58. Ganz etwas anderes iſt es, wird vom König Columba ſichres Geleit, defensio, gewährt. Jonas vita St. Galli Scr. II. p. 6.

8) T. 44 cum tracta spada se idoneare. Ueber Gerichte der missi in dieſer Zeit Waitz VIII. S. 12, ſie gelten nicht als Pfalzgerichte.

9) Andre Handſchriften leſen judicem L. 42. p. 102.

10) Wartmann I. 43. a. 704.

Digitized by Google

(in mallo publico) zu klagen hat, iſt eben der im gegebenen Falle zuſtändige: wer das iſt, ob Graf, ob Centenar, wird nicht geſagt[1]: vermuthet wird als Beklagter „der Nachbar", aber das Gleiche gilt von jedem Beklagten. An dem erſten Gerichtstag (in uno placito) ſoll er ſeine Klage vorbringen[2] (mallet causam suam), der Beklagte aber[3] ſeine Eidhelfer und Bürgen bezeichnen und dem Vertreter des Grafen (oder ſelbſtverſtändlich dieſem ſelbſt, falls er erſcheint), oder dem Centenar Bürgſchaft (Sicherheit, wadium) leiſten, daß er am zweiten Gerichtstage erſcheinen und mit der erforderlichen Zahl von Eidhelfern ſchwören werde.

An dem zweiten Gerichtstag hat er dann zu ſchwören oder, falls er nicht ſchwört, nach dem Geſetz zu leiſten (componat), auf daß er ſich nicht entziehe: entzieht er ſich, hat er ſtets das Friedensgeld (den Königsbann) von 60 sol. zu leiſten[4]. Dagegen für ſonſtiges ungehorſames Ausbleiben vor Gericht wird nur ein Friedensgeld von 12 sol. bezahlt[5].

Schiedsrichter, arbitri, werden erwähnt behufs Schätzung[6] des Schadens durch weidende oder des Werthes getödteter Thiere[7]. Selten begegnet urkundliche Ermächtigung zur Selbſthilfe — ohne Richterſpruch — des Kloſters bei Vertrags-Verletzung oder -Anfechtung[8]. Von „richterlicher Bedeutung des germaniſchen Prieſterthums"[9] kann ſo wenig die Rede ſein, wie von prieſterlicher des Richter- und des Königthums[10].

---

1) L. 36. 2. p. 94.

2) Opet, Proceßeinleitung S. 79.

3) Nach Aufforderung durch den Kläger: »contestare«, nicht geloben Cc. Altheim, c. 1. 20.

4) l. c.

5) l. c. p. 96. Ueber Pfändung und Leibhaft des Ungehorſamen Schöpflin I. p. 227 justo ac legitimo judicio corpore ac bonorum confiscatione (zunächſt nur Frohnung) atque cippo (Block) quoadusque satisfaciat constringatur.

6) L. 67 (74) p. 133.

7) l. c. p. 136 über Gerichtsſchreiber und Gerichtsdiener Sohm S. 530, f. unten.

8) Zeuß, W. 259. a. 713, Selbſtpfändung Huberti S. 17.

9) Schrader II. S. 639 und 686.

10) Wie Schröder.

Digitized by Google

### Das Perſonalitätsprincip[1]).

Das Perſonalitätsprincip galt ſelbſtverſtändlich auch hier[2]): läßt ein (nach Uferfrankenrecht lebender) Karolinger durch Schatzwurf nach ſaliſchem Recht frei, ſo war der bisherige Herr vermutlich Salier[3]). Das Alamannenrecht lebte gemäß dem Perſonalitätsprincip im Deutſchen Reiche des X. Jahrhunderts und der folgenden bis ins XIV. fort[4]). Deßhalb leben auch Alamannen in andern Landſchaften, auch Frauen, nach Alamannenrecht[5]). Auch außeralamanniſche Rechte ſichern dem zugewanderten Alamannen (wie Burgunden und anderen Stämmen des Reiches) in der Fremde, z. B. in Ripuarien, ſein Stammesrecht vor Gericht[6]): daher hat der Uferfranke, der einen ſolchen Alamannus tödtet (gleichviel wo) deſſen Wergeld von 160 sol. zu entrichten[7]).

Manche Stelle bezeugt die Feſthaltung des alten Grundſatzes gegenüber dem thatſächlichen[8]) Vordringen des Territorialprincips, deſſen Gründe früher[9]) erörtert wurden[10]).

---

1) Stouff, étude sur le principe de la personalité. Revue Bourguignonne 1894.

2) Könige VII. 3. S. 2. VIII. 4. S. 11. Gaupp, über Stammesrecht, Territorialrecht und professiones juris, Z. f. D. R. XIX. 1859. Schon Merkel, de r. S. 36 (wie jetzt wieder Brunner I.) läßt das Perſonalitätsprincip nur von den Franken den übrigen Germanen zuführen: es ward aber gezeigt VIII. 3. S. 11 f., daß es ebenſo und ebenſo früh bei Oſt-Weſt-Goten, Burgunden und Vandalen galt.

3) Muratori Antiq. So Lothar I. I. p. 847. a. 843. Waitz-Zeumer V. S. 161 gewährt keine Erklärung; auffällt auch, daß Kaiſerin Adelheid erklärt, nach Saliſchem Recht zu leben, a. a. O. ex nacione mea; man vermuthet, daß ſaliſch in ſolchen Fällen nur „fränkiſch" bedeuten ſoll (??), nicht ſaliſch im Gegenſatz zu ripuariſch. Waitz-Zeumer S. 177.

4) Waitz-Zeumer V. S. 162. Folgerungen aus dem Perſonalitätsprincip für Ehen von Angehörigen verſchiedener Stämme Waitz-Zeumer V. S. 160.

5) Beiſpiele aus Piemont, aus dem Mailändiſchen bei Stälin (W.) I. 358, qui (l. quae) lege Alemannorum vivere visa sum, Muratori, Antiq. Ital. II. p. 135.

6) L. Rit. 31, 3: denn das meint die lex loci, wo er geboren iſt.

7) l. c. 30, 4 (der Bogius hier iſt der Bajuvarius).

8) Daß ſchon a. 496 die Lex Salica als Territorialrecht in dem von den Franken beſetzten Alamannien eingeführt ward auch für die hier bleibenden Alamannen, wie Schröder und ihm folgend Weller S. 43, iſt um ſo weniger anzunehmen, als dieſe Franken meiſt nah benachbarte Uferfranken, nicht ferne Salier waren; das Perſonalitätsprincip bleibt in Kraft bis lange über den Sachſenſpiegel hinaus. 9) VIII. 4. S. 25—32.

10) l. c. ea tamen ratione, si dominus Francus sive Alamannus aut alte-

Digitized by Google

Nach dem Aufkommen der Hofrechte erschien deren Anwendung auf die Glieder einer solchen hofrechtlichen familia auch als Anwendung einer Art von Personalitätsprincip. Uebertragungen des Hofrechts einer familia nach deren Wahl auf eine andere ist damals noch selten [1]).

Spät ist eine Ausnahme vom Personalitätsprincip, wonach Zugewanderte nach Jahr und Tag nach dem Ortsrecht leben dürfen [2]). Die Anwendung des römischen Rechts (außerhalb Churrhätiens: aber wie mangelhaft dessen Verständniß auch hier war, zeigt die Lex!) in Alamannien, zumal auf dem Land, außerhalb der Bischofstädte, muß schon wegen des meist völlig fehlenden Rechtsunterrichts gar schwierig gewesen sein [3]).

Die Neuordnung des Rechtsunterrichts durch Justinian drang kaum in Italien [4]), geschweige in Rhätien durch.

In den bischöflichen Schulen ward freilich — aber besonders erst im XI. Jahrhundert — auf Ausbildung der Geistlichen in Rechtskenntniß großes Gewicht gelegt und diese so eifrig angestrebt, daß Päbste und Concilien das Uebermaß (zumal behufs Geldverdienstes) bekämpften [5]).

### 2. Streit-Verfahren [6]).

#### a) Allgemeines.

Die ursprünglich völlig freie Wahl zwischen Rechtsgang und Fehdegang [7]) wird durch die karolingische Reichsgesetzgebung beschränkt — mit geringem Erfolg. Die Zeit ist hier so wenig wie bei den Franken genauer festzustellen: Rückfälle sind noch spät häufig. Die

---

rius cujuslibet nationis („Stamm": also Burgunde, Thüring, Friſe, Sachſe, Baier: an slavische Unterthanen ist wohl nicht gedacht) sit: si autem Langobardus aut Romanus fuerit ... sicut inter eos antiquitus est constitutus.

1) S. einen Fall Waitz-Zeumer V. S. 302.

2) Waitz-Zeumer V. S. 287, 314.

3) v. Savigny II. S. 459, Rechtsunterricht. Conrat, der Rechtsunterricht im römischen Reich I 1891, von Halban, das römische Recht in den germanischen Volksstaten I. 1899.

4) Vgl. Conrat bei Grünhut XXIII. S. 426.

5) Waitz VIII. S. 22.

6) Könige VII. 3. S. 10f. VIII. 4. S. 83—133.

7) Bausteine II. S. 76. a. 1880. D. G. I. a. S. 228. Mit Unrecht bestreitet sie v. Sybel² S. 91 bei Gliedern verschiedener Sippen vgl. Stälin (S.) I. S. 103. Osenbrüggen, alam. Strafrecht S. 14 v. Wächter Beilagen S. 99.

Digitized by Google

Erinnerung, daß das Gericht ursprünglich Volksgericht (nicht Königs- [= Herzogs] Gericht) war, ist nicht völlig erloschen: zwar bestellt der Herzog den Richter, aber im Einvernehmen mit dem Volk. Daß nicht der Graf oder judex allein handelnd das Urtheil gefunden, darüber s. Franken[1]: auch bei Alamannen[2] (und Baiern) gilt das dort Gesagte. Die Schöffeneinrichtung ward von Karl eingeführt: aber daneben wird das Urtheil immer noch auch von der Gesammtheit gefunden[3]: noch Ende des IX. Jahrhunderts finden sich hier statt der Schöffen Rachinburgen und — mitwirkend — der Umstand, die pagenses[4]. Was die Art der Bestellung der Schöffen anlangt, ist in Ermanglung von Nachrichten über Aenderungen Fortbestand der karolingischen Einrichtungen anzunehmen: wir sahen[5], aus welchen Gründen die ursprünglich lebenslängliche Verrichtung sich bald thatsächlich vererbte — mit der Vererbung des größeren Grundeigens: solcher zum Schöffendienst verpflichtender und berechtigender Grundbesitz heißt alodium placiti, später Schöffengut[6]. Die Schöffen sind Gau-Schöffen, Grafschaftsschöffen — deßhalb heißen sie „Schöffen des Grafen“[7], — nicht auf die Hundertschaft ihres Grundeigens sind sie beschränkt. Den Schöffen (Urtheilern) steht also die Urtheilfindung zu[8]: einseitiges Urtheilen des Richters kommt freilich auch vor, wird aber z. B. den Schöffen verboten. Ob der Richter den Urtheilsvorschlag hatte, erhellt nicht klar.

Die Zahl der Schöffen in den einzelnen Placita schwankt von 3, (einmal 9[9]), bis zu 42, 59. Letzteres seltne Ausnahme[10]. In Chur

1) Könige VII. 3. S. 28.

2) Joh. Meyer, Bundesverfassung I. S. 297.

3) Wie bei den Baiern s. diese; Trad. Sangall. 214: coram frequentia populi und so öfter.

4) Form. Aug. B. 40 plurimi ibi sistentes. Das fränkische Schöffenwesen hat hier so wenig wie bei den Baiern feste Wurzeln geschlagen, Brunner, Herkunft der Schöffen S. 10, zumal über die Unechtheit von Schöpflin Alsatia I. 34. N. 28. a. 758; ganz bodenlos Gfrörers I. S. 205 Annahme des alten „Geschworenengerichts“ und dessen Aufhebung durch die Franken.

5) Könige VIII. 4. S. 58—81.

6) Beläge bei Waitz VIII. S. 59.

7) Grandidier II. p. 128 comes cum laudatione judicum (= scabinorum) suorum s. Könige VIII. 4. a. a. O.; anders Sohm S. 442, 448.

8) Grandidier II. p. 246 in placitis comitialibus mea recepi scabinorum judicia.

9) Wartmann III. N. 779 p. 1.

10) Grandidier II. p. 128.

Digitized by Google

unter Burkard Romani et Alamannus. Der Umstand[1]) ist zwar jetzt und hier nicht von aller Mitwirkung ausgeschlossen, aber sie beschränkt sich auf Bestätigung des gefundnen Urtheils oder Bezeugung einzelner Handlungen, z. B. Eidleistung, Uebergabe: keineswegs aber ward das Urtheil auch jetzt noch — wie etwa in altgermanischer Zeit — von der Gesammtheit gefunden[2]). Von den scabini werden die »testes«, die nur unterstützen (juvare judicium), einmal gegen 30, scharf unterschieden.

Man hat gemeint, seit Verzeichnung des alten Rechts unter manchfaltigen Neuerungen sei es als besondere Verpflichtung des judex angeschaut worden, zu wachen, daß dem Urtheil genau die (geschriebne) Lex zu Grunde gelegt werde: nach dieser (geschriebnen) Lex — vor Allem[3]) — soll er „wahrheitgemäß" urtheilen, d. h. urtheilen lassen, etwa das Urtheil vorschlagen[4]). Allein es ist doch wohl das Stammesrecht überhaupt, nicht nur das geschriebene gemeint: verweisen doch die Urkunden so oft auf die »Lex«, wo nur Gewohnheitsrecht gemeint sein kann, weil die Lex nichts darüber enthält. Wie bei den Baiern erscheinen auch hier zuweilen in Einem Ding mehrere judices[5]). Ein angefochtnes Urtheil wird von andern Richtern untersucht[6]).

Schwierigkeiten macht nun zwar bezüglich der Stellung von comes, judex und centenar der schwankende Sprachgebrauch der Quellen: Lösung ist aber möglich bei unserer Annahme[7]), daß judex bald den Grafen, bald den Centenar bezeichnet: dann ist ein dritter Beamter — eben ein von beiden verschiedner »judex« überflüssig, auch die ihm

---

1) Könige VII. 3. S. 55. VIII. 4 a. a. O.

2) Anders Sohm S. 443.

3) Ueber die Lex Alamanniae = Stammesrecht überhaupt, auch das ungeschriebene Gewohnheitsrecht unten f. „Anfechtungsstrafen" und oben S. 217: — nicht nur die geschriebne Lex; Osenbrüggen, Strafrecht S. 9 v. Wyß Z. f. Schweizer Recht IV. S. 125.

4) L. A. 41, 1 causas secundum legem veraciter judicet.

5) Trad. Sangall. 120 coram praesentibus judicibus et cetero populo, in der Formula Isonis, Rozière p. 474 cum judicibus et reginburgis et aliis populis multis tagt der comes; die Sache wird abgeurtheilt a judicibus nostris vel reginburgis nostris vel judicibus constitutis et aliis pagensis plurimi ibidem sistentibus.

6) L. A. 41, 3 f. unten „Rechtsmittel".

7) Oben S. 255.

Digitized by Google

zugewiesene Rechtsbelehrung oder Urtheils-Vorschlagung ist dann dem Centenar als judex zuzutheilen. Dies ist nun darzulegen.

Als das Regelmäßige setzen die Quellen zwei Beamte in dem Hundertschaftsding voraus: den Grafen (oder dessen außerordentlichen Vertreter, seinen missus) und den Centenar.

Nur ausnahmsweise kann statt des Stellvertreters des Grafen der Centenar handeln, der also dann allein thätig ist[1]). Daß der Graf oder dessen Stellvertreter allein handelt, ohne den Centenar, kommt dagegen nicht vor: nur, daß der Graf (wie übrigens auch der Centenar) allein ein gebotnes Ding anberaumen mag[2]). Daß alle drei — gemeinsam handelnd — neben einander stehen, kommt nicht vor[3]). Regelmäßig handeln Graf und Centenar zusammen. So setzen die Lex[4]) und die Formeln voraus[5]): ebendies bezeugen die Urkunden[6]). Das Nebeneinander[7]) wird nun verschieden erklärt: am Einfachsten so[8]), daß der Graf, der in verschiednen Hundertschaften seines Gaues Gericht hielt, deren Beamten zur Seite haben mußte, welcher dann aber auch — ausnahmsweise — in Nothfällen statt des fehlenden Stellvertreters des Grafen selbst allein Gericht halten durfte. Dann ist er selbst Richter, nicht nur als Beisitzer des comes oder missus[9]): darum ist ihm Bürgschaft für Ausbleiben zu stellen[10]): darum bestimmt Er den Tag des gebotnen Dings: darum hat er Zwangsrecht (distringere) mit einem Bann von 3 Solidi[11]).

---

1) 36, 3 ad misso comitis vel ad illo centenario.

2) 36, 2 quale dies comes aut centenarius voluerit.

3) Irrig Waitz II. 6. S. 146: die Stellen 36, 4 und 5: (si) semet ipsum non praesentaverit *aut* comiti *aut* centenario *aut* missum comiti in placitum; dann: quod comes ad placitum *vel* centenarius *vel* missus comitis distringere non potest stellen nur die drei Möglichkeiten nebeneinander mit: „oder", nicht mit: „und".

4) 36, 1.

5) Rheinauer Formel Rozière N. 398 in publico mallo . . in praesentia comitis . . vel (= et) centurionis . . ceterique populi.

6) Trad. Sangall. N. 332 sub . . comite et . . centurione N. 638 sub A. comite centurio Zeuß, W. N. 192 W. comito [sic] H. centenario.

7) Anders zu deuten sind die 2 judices und 1 scultaizus als Richter Wartmann I. 354. a. 800—820: sie sind Urtheiler.

8) Bethmann H., I. S. 425.

9) So richtig gegen Sohm S. 405, 418 Brunner II. S. 174 arg. L. Alam. 36, 1—3.

10) c. 3.

11) L. A. 27, 3 si quis se non praesentaverit *aut* comiti *aut* centenario 36, 2 centenarius qui *praeest*; vgl. Stälin (S.) I. S. 99.

Digitized by Google

Bestritten ist nun aber, was der »judex« war, der an andern Stellen als der ordentliche Richter genannt wird an Stelle des Grafen und des Centenars[1]). Es frägt sich, ob judex hier einen besonderen, von jenen beiden verschiednen Beamten bezeichnet, oder ob das Wort auch hier — wie so oft in den gleichzeitigen Quellen — nur den „Beamten", den „zuständigen Beamten", die „ordentliche Behörde" im Allgemeinen ausdrücken soll, gleichviel, welche dies im gegebenen Falle sei. Diese Annahme wird[2]) durch den Sprachgebrauch[3]) voll gerechtfertigt.

Dieser judex ist der allgemein vorausgesetzte ordentliche Richter: „der Richter des Orts" a loci judicibus[4]): wenn einer den andern vor Gericht belangen will (mallare) über irgend eine Sache, soll er ihn in dem offnen Ding belangen[5]) „vor seinem (d. h. dem ordentlichen") Richter (»ante judice suo«), auf daß jener Richter ihn zum Recht anhalte nach dem Gesetze[6]). Dieser judex ist vom Herzog unter Zustimmung des Volkes bestellt, über die Rechtssachen zu richten: kein Anderer nehme sich heraus, dies zu thun[7]). Dieser Richter soll nicht fein lügnerisch, meineidig, bestechlich, dagegen gottesfürchtig — das sind Winke für die Wahl des Volks und die herzogliche Einsetzung — er soll nur nach dem Gesetz urtheilen ohne Ansehen der Person. Urtheilt er (aus Habgier, Mißgunst oder Furcht) gegen das Gesetz, ist er bußfällig (12 Solidi) und ersatzpflichtig: aber auch grundlose Schelte seines Urtheils macht bußfällig[8]), „denn so ist vereinbart von dem Herzog und allem Volk in offnem Ding". Das ist offenbar der vom Volk gewählte, vom Herzog bestätigte Centenar[9]). Dagegen nicht diesen ordentlichen Land-Richter meint der Ausdruck judex da, wo

---

1) Falsch ist die Urkunde W. U. B. N. 213 p. 252 die neben dem princeps und dem comes noch einen nicht unterzubringenden provincialis judex nennt.

2) L. A. 90: convictus . . ante judicem; vgl. 22, 2. 36, 3. 39, 1. 41, 1—3.

3) Oben S. 255 f.

4) 39, 1. L. A.

5) in ipso mallo publico debet mallare.

6) ut ille judex eum distringat secundum legem. L. A. 36, 3.

7) l. c. 41, 1. Ut nullus causas audire praesumat, nisi qui a duce per convencionem populi judex constitutus sit, ut causas judicet. 41, 3 illius qui ad judicandum constitutus est.

8) L. A. 41, 1—3. quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio Opet. S. 82.

9) S. oben S. 255, Centenar.

Digitized by Google

dieſer unter „ſeinem Herren“ ſteht: der Herr iſt nicht etwa der Herzog, ſondern ein Privatmann oder eine Kirche, die ſolche »agentes« mit richterlicher Gewalt über ihre Unfreien und Hinterſaſſen beſtellen[1]). Dieſer judex — verſchieden von Graf und Centenar — ſoll nun nach den Einen ernannt geweſen ſein, als beſonderer Richter, das Urtheil zu fällen, das Recht zu weiſen[2]), oder dadurch das Urtheil zu beſtimmen[3]), oder doch — wie der nordiſche logsögumadr, der frieſiſche Aſega[4]) — durch die Rechtsbelehrung auf die Urtheilfindung durch das Volk zu wirken[5]). Dies iſt völlig unbeweisbar. Vielmehr iſt der judex nur der „Richter im Allgemeinen“, dem Sprachgebrauch der Quellen, auch der Lex Alamannorum, entſprechend und zwar eben der centenar: daher ſteht ebenſo oft neben dem Grafen der judex[6]) wie der Centenar, niemals der judex neben dem Centenar, weil eben der judex ſelbſt der centenar: und ebendeßhalb ſteht niemals die Dreizahl: Graf, centenar, judex neben einander; mit Recht hebt man[7]) hervor, daß für einen ſolchen Rechtsweiſer doch ein beſonderes alamanniſches Wort müßte beſtanden haben, daß aber ein ſolches den Gloſſen und allen Quellen fremd iſt[8]).

Man[9]) hält daher mit Recht den judex für den centenar: wird doch in der Stelle[10]), welche die Bildung des Gerichts durch

---

1) l. c. 42, 2. si quis legitime tributum antesteterit per jussionem judicis sui. 3. si sigillum aut signum qualiscunque judex per *jussionem domini* sui transmiserit et eum venire jusserit aut ambulare in aliquam utilitatem. Ueber die Gerichtsbarkeit (auch Züchtigungsrecht) des Herrn über Unfreie und Halbfreie Waitz-Zeumer V. S. 216; über das Hofrecht dieſer Zeit v. Inama-Sternegg, Hofſyſtem S. 44; viel zu früh ſetzt grundherrliche Gerichtsbarkeit an Gfrörer I. S. 54, deſſen „drei Rechtsſyſteme“ auf Selbſttäuſchung beruhen.

2) Hermann, Schöffengericht S. 222.

3) Merkel, Z. f. R. G. I. S. 137, 166.

4) Bauſteine II. S. 460. 1880.

5) So v. Maurer, Gerichtsverfaſſung S. 22. J. Grimm R.-A.[4] II. S. 397 ähnlich wohl Schröder oben S. 280.

6) Trad. Sangall. 108, 144, 186, aber das iſt Alles karolingiſch. Einmal 144 wird eine Sache zuerſt vor dem Grafen, dann (postea) vor dem judex beurkundet.

7) Waitz II. 6. S. 149.

8) Waitz II. 6. S. 149 bemerkt, judex kommt in den zahlreichen ſangalliſchen Urkunden (abgeſehen von dem romaniſchen Rhätien) überhaupt nur fünfmal vor, was ſchon dafür ſpricht, er habe auch einen anderen Titel — eben Centenar, Hunno — noch geführt.

9) Walter § 119. Waitz II. 1. S. 150. 10) 36, 1.



Digitized by Google

judex und centenar behandelt, unmittelbar fortgefahren: jeder hat ſich vor ſeinem »judex« zu ſtellen: das kann nicht ein neuer dritter — bisher nicht genannter — Beamter, nur einer der beiden eben genannten und kann hier auch nicht der Graf ſein, der ja ohne Mitwirkung des Volkes vom Herzog ernannt wird, während der Centenar, der alte Volksbeamte, in Uebereinkommen mit dem Volk, vom Herzog beſtellt wird. Eine Handſchrift (Codex B) nennt geradezu ſtatt des judex hier den centenar: auch werden §§ 1—3 dieſelben Verrichtungen, das distringere, bald von dem judex, bald von comes und centenar gebraucht, ſo daß jenes nur den zuſtändigen Richter im Allgemeinen bezeichnen will[1]).

Der Centenar ſoll[2]) auf die Urtheilfindung ſo ſtark eingewirkt haben (wodurch? durch Rechtsweiſung?), daß ihm das judicare bei dem und die Verantwortung für das Urtheil aufgelegt wird; ſolche Mitwirkung des Richters bei der Urtheilfindung ſoll dann altgermaniſch (?) geweſen und der Graf erſt durch die fränkiſche Reichsgewalt als Wahrer ihrer Gerichtshoheit — des Gerichtsbannes — beigeſellt worden ſein: das geht doch nur, wenn man den judex = centenar von Anfang als einen Rechtsweiſer faßt, der das Urtheil vorſchlug, was nicht nur unbeweisbar, was Feſtſtehendem widerſtreitend iſt[3]).

Die Zuſtändigkeit des Grafengerichts ruht auf den karolingiſchen Grundlagen[4]), alſo die alten casus majores des Strafrechts, dann, wo es ſich um Freiheit handelt: eine ſchöne Stelle bei Ekkehard läßt auch den König einen Mann als Unfreien nur in Anſpruch nehmen „nach geſetzmäßigem Urtheil des Grafen mit Ueberführung des Gegners[5])".

---

1) Mit Unrecht hält Merkel a. a. O. den Centenar ebenſo wie den dux und den comes für fränkiſche, d. h. erſt von den Franken eingeführte Obrigkeiten. Letzteres iſt ſchief; denn der fränkiſche *dux* iſt doch ohne Zweifel nur von den Franken a. 496 an Stelle des Alamannenkönigs geſetzt worden und alamanniſche Gaurichter, Gaugrafen hat es auch ſchon vor der Frankenherrſchaft gegeben, mag der Name »comes« fränkiſch ſein (grafio iſt nicht alt-alamanniſch) oben S. 245.

2) Nach Waitz II. 6. S. 151.

3) Dahn, Bauſteine II. 1880 S. 460 (Geſetzſprecher).

4) Könige VIII. 4. S. 65. Legg. II. p. 57 si dux vel alii comites vel advocati vel qui vice eorum funguntur placita habuerint et secundum quod lex habet in fures et praedones et alios nocentes judicia exercuerint.

5) Z. f. D. A. XII. p. 19 vgl. Z. f. Schw. R. XVII: nur nach Richterſpruch der principes Bann des Königs, aber nur über Unfreiheit (ich entnehme letzteres Waitz VIII. S. 62).

Digitized by Google

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist daher bis in die nächste Periode hinein die gräfliche geblieben. Der Herzog sogar zählt als Richter zu den comites [1]), und doch ist sein Gericht nicht das ordentliche: dies ist vielmehr vor Allem das dreimal jährlich tagende [2]) karolingische magnum placitum [3]).

Auch über Grundeigen, z. B. Gränzstreit, entscheidet das Grafengericht [4]). So werden in Immunitäten furtum, violentia [5]), temeritas [6]) dem Vogt, der hier dem Grafen entspricht, überwiesen. Auch der Schuldheisch, der alte Dorfvorsteher [7]), erscheint als Richter auf königlichen oder Laien-, seltner auf Kirchen-Gütern: wie bei den Westgoten [8]) sind öffentliche Verrichtungen auf diesen ursprünglich rein privaten Beamten übergegangen [9]). Den Gerichtsbann erhält er in geistlichen Immunitäten nicht vom Bischof oder Abt, sondern vom Vogt [10]).

Das Ding des Schuldheisch und seiner Schöffen ist kein echtes Ding; nur ausnahmsweise erhält es auch in schwereren Strafsachen Zuständigkeit [11]); seine weitere Gerichtsbarkeit in den Städten, z. B. Straßburg gehört der Folgezeit an [12]).

Wie in der Urzeit [13]) schreitet der Stat gegen Verbrecher regelmäßig nicht von Amtswegen, nur auf erhobne Klage ein und erkennt dann meistens auf die gesetzliche Buße, wozu auch das Wergeld gehört.

---

1) Legg. II. p. 57 si dux vel alii comites.

2) Schöpflin I. p. 227.

3) Könige VIII. 4. S. 58.

4) Neug. I. N. 747. p. 604; N. 749. p. 606. Z. f. Schweizer R. XVII. p. 86.

5) W. U. B. N. 255. I. p. 319.

6) Ofenbrüggen, alam. St. S. 197. v. Wyß, Z. f. Schw. R. XVIII. S. 116.

7) Könige VII. 2. S. 138. VIII. 3. S. 198 oben S. 259.

8) Könige VI. 2. S. 344.

9) Vgl. Waitz VIII. S. 77 gegen Heusler S. 85; doch ist nicht mit jenem schlechthin zu sagen, der Schultheisch ist an die Stelle des Centenars getreten, den W. überhaupt zu früh verschwinden läßt, s. oben.

10) Straßb. Stadtrecht c. 11: hier heißt er causidicus, dies hier also nicht „Partei" oder Anwalt.

11) Vgl. Schöpflin p. 191.

12) Stadtrecht c. 10, ebenso die Thätigkeit der praecones, Kerkerwärter, Büttel c. 17. c. 99.

13) D. G. I. 9. S. 229. Opet, Geschichte der Proceß-Einleitungs-Formen I. 1891 in Gierke, Untersuchungen 1891, über mallare und mannire S. 82 f.



Digitized by Google

Nach dem Alamannenrecht ſchreitet der Stat von Amtswegen nur ein wegen einzelner, meiſt gegen den Stat gerichteter Verbrechen und zwar in der Regel nur durch Eintreibung des Friedensgeldes (fredus) wegen des Friedbruches[1]), ſelten mit der Todesſtrafe[2]).

Nach dem Grundſatz des Genoſſengerichts und Genoſſenrechts[3]) nehmen alle (daher placitum etc. **generale, commune colloquium** [gemeinfreien]) Genoſſen des fraglichen Rechtskreiſes an deſſen Gerichtsverſammlung Theil: ſie ſelbſt oder von ihnen und aus ihnen gewählte finden unter Vorſitz und Bann des „Richters“ das Urtheil. Auf Stammesgenoſſenſchaft der Urtheiler, ausſchließliche Anwendung des Stammrechts[4]) und Ebenbürtigkeit (Standesgenoſſenſchaft) wird ſchwerſtes Gewicht gelegt.

Auch bei Alamannen (und Baiern)[5]) beſtand daher der Dingzwang für alle Freien[6]) bis auf Karls Erleichterungen[7]), was ſich daraus erklärt, daß die alte Volksverſammlung zugleich Heeresverſammlung geweſen war, in der jeder Wehrpflichtige ſchon deßhalb erſcheinen mußte, weil aus derſelben ſofort in den hier ſoeben beſchloſſnen Krieg gezogen werden konnte. Dies war ſpäter vergeſſen: aber nun ward der Grund, der daneben auch wohl früher gewirkt hatte, allein hervorgehoben, daß jeder, auch der Geringe (pauper), ſicher ſein ſollte, hier den Gegner zu treffen, der ſein Recht verletzt hatte[8]).

Die Hervorhebung der »vassi« ſoll hier nicht etwa die Dingpflicht auf dieſe beſchränken, nur auch dieſe, welche ſich leicht überheben mochten, erſt recht heranzwingen.

---

1) Oſenbrüggen, alamann. Strafrecht S. 20.

2) S. dieſe unten und Oſenbrüggen S. 39.

3) D. G. I. a. S. 200—203.

4) Könige VIII. 6. S. 122 f.

5) L. Bajuv. II. 14.

6) Anders, Opet, Proceßeinleitung, folgend Ernſt Mayer, Götting. gel. Anzeigen 1891. S. 330. Richtig Wilda S. 139 (nach L. Al. 36, ſ. unten Opet S. 80 gegen Rogge und Hermann, Schöffengericht. — Baudouin, la participation des hommes libres au jugement dans le droit français, Nouvelle Revue historique du droit français et étranger XII. 2. 1888.

7) Könige VIII. 4. S. 58.

8) L. Al. 36, 4 qualiscumque persona sit aut vassus ducis aut comitis aut qualiscumque persona, nemo neglegat ad ipsum placitum venire, *ut in ipso placito pauperes* conclament causas suas vgl. L. R. l. c. omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent sive regis vassus sive ducis, omnes ad placitum veniant, bei einer Wette von 15 sol.

Digitized by Google

Die Dingpflicht also dem Grafen gegenüber umfaßt alle Freien der Grafschaft: das ist der populus, z. B. des Alpgaus[1]), und zwar muß jeder Gaugenosse sich vor der gräflichen Gerichtsstätte jeder Hundertschaft stellen[2]).

Der Herzog kann auch Versammlungen wie des ganzen Stammes so mehrerer Gaue anordnen und den Vorsitz selbst einnehmen[3]) oder etwa einem Grafen übertragen: und solche Versammlungen können auch Gericht halten. Eine solche größere Versammlung ist die der Freien von Mortenau und Breisgau unter Anwesenheit mehrerer, aber Vorsitz nur Eines Grafen: auch hier werden Urtheile wie andere Beschlüsse erlassen[4]).

In diesen gemeinsamen, allgemeinen, communia, generalia placita werden Urtheile gefällt, so Verwaltungs- und andere Beschlüsse gefaßt und Wahlen vorgenommen[5]).

Zwischen Rath, Schiedspruch und Gerichtsurtheil wird bei den Aussprüchen dieser Versammlungen weder in Begriff noch in Ausdruck scharf unterschieden[6]). Auch hier werden ungebotne und gebotne[7]) Dinge getrennt, es war bei der Häufigkeit jener (alle 14 oder 8) Tage[8]) für diese selten Bedürfniß[9]).

Die Zahl der ungebotnen (echten) Dinge steht ziemlich auf 3 fest, aber die Zeit ist in verschiednen Landschaften gar verschieden: in Alamannien oft im Zusammenhang mit den großen Festen — wie ja auch schon in heidnischer Zeit mit den beiden Sonnwenden, dem Frühlings (Sat-) und Herbst (Dank-Aerndte-)Opfer, denen christliche Feste oft angepaßt wurden: so zu Drei König, Montag nach dem Sonntag

---

1) Neug. I. p. 354 coram populo Alpegovense.

2) Anders Sohm S. 280 v. Wyß Z. f. Schweizer Gesch. XVIII., s. aber Bethmann-Hollweg II. S. 16.

3) S. unten „Herzog".

4) Grandidier, Alsace p. 110.

5) Unrichtig daher scheidet Sohm S. 469 Landtage und Gerichtstage.

6) consilium, judicium, beide zusammen oder jedes getrennt, aber doch auch wohl causam *judicio* dimisso, consilio tractemus, Casus St. Galli p. 153, also statt Gerichtsurtheils Schiedspruch oder Vergleichs-Vorschlag. Gegen Sohms S. 63 Unterscheidung von Gericht, Königs- und Volks-Gericht vgl. Könige VII. 2. S. 34 f. aber auch [Karolingisch] VIII. 3. S. 26 f. Waitz VIII. S. 3. Treffend Seeliger, histor. Vierteljahresschrift 1899.

7) Concilia congregare Form. Alsat. N. 7.

8) L. Al. 36.

9) Nach Cramer S. 301 werden auch die ungebotenen Dinge geboten.

Digitized by Google

Invocavit (weißer Sonntag) und Mitte Mai[1]); übrigens verſchwindet der Unterſchied von ungebotnem und gebotnem Ding, wird die Zeit nur ungefähr — zur Zeit der Heuärndte — beſtimmt und der Tag noch durch den Frohnboten[2]) angeſagt.

Unbeſtimmbar bleibt, wie weit Karls Erleichterungen und Beſchränkung des Centenars auf die leichteren Fälle[3]) in Alamannien durchgeführt werden konnten.

Der Tag für das ungebotne Ding iſt der Samstag[4]) (oder anderwärts ein andrer, feſt ſtehender), alle vierzehn Nächte, nach Bedürfniß in unruhigen Zeitläufen alle ſieben Nächte.

Die römiſche Gerichtszeit in Churrhätien ſchließt jetzt mit dem Mittag[5]) (wie germaniſch: „bei klimmender Sonne“)[6]), früher mit Sonnenuntergang. — (Ein Echt-Ding tagt zu Zürich an einem Sonntag)[7]). —

Die Kirche, aber auch der Stat[8]) verbietet Tagung oder Ladung oder Eidung an Sonn-, Feier- und Faſttagen[9]). Das Alamannenrecht wie andere germaniſche verlangt drei Tage für gerichtliche Friſt[10]).

In karolingiſcher Zeit drangen in das Gerichtsweſen vielfach auch ſonſt fränkiſche Einrichtungen[11]), ſo an Stelle der alle 7 oder 14 Nächte gehaltenen Dinge die fränkiſchen echten Grafen-Dinge[12]), ſowie die durch Graf oder Centenar (Schuldheiſch) gehaltnen gebotenen.

---

1) Schöpflin I. p. 28 hi autem sunt legitimi dies, quando placitum celebrabitur: proxima feria post epiphaniam, secunda feria post albas et quinta feria post medium Majum.

2) (praeco) J. Grimm R.-A.[4] S. 823 f.

3) Könige VIII. 4. S. 58 f.

4) L. Al. 36, p. 94. Vgl. Stälin (B.) I. S. 216.

5) Z. f. Schw. R. XVII. p. 86 unter Herzog Burkhard..

6) Interpret. I. 6. 3. I. 7.

7) Sachſenſpiegel ed. Homeyer III. 61. J. Grimm R.-A.[4] II. S. 440.

8) Edictum Pist. c. 33. p. 497.

9) Schöpflin I. p. 128: haec. . . res impediunt placitum: si . . ipso die quando placitum debuit fieri vel publica vocatio vel publicum jejunium fuerit et . . . sic XIV. die, quando juramentum deberet fieri fuerit jejunium; aber viele Vergabungen an Sonn- und Feier-Tagen: ſ. oben Anm. 7.

10) Ekkehard IV. Scr. II. 86 invadit loca lege Alamannica cum advocato episcopus tribus diebus *uti jus erat* homines fisci juramentis sancto Othmaro vindicantes; über die germaniſche Gerichtszeit J. Grimm R.-A.[4] II. S. 813.

11) Karls: VIII. 4. S. 58.

12) Sohm S. 364.

Digitized by Google

Hier ſcheint das Gerichts-Jahr[1]) mit dem erſten März begonnen zu haben: wenigſtens läuft die Friſt für gerichtliche Geltendmachung von Rechten von dieſem Tag an: man[2]) vermuthet, daß am 1. März die allgemeine Stammesverſammlung der Alamannen Statt gefunden habe[3]). Das Steuer- und Verwaltungs-Jahr dagegen begann wie in ſpätrömiſcher Zeit bei Langobarden (und Baiern?) am 1. September[4]): bei den Alamannen fehlt jede Angabe.

Derſelbe Graf hält an verſchiedenen Orten Gericht, wohl je nach der Hundertſchaft, in der die beſtrittnen oder zu vergabenden Güter lagen[5]). Oft liegt noch nach alter Sitte die Dingſtädte im Freien, z. B. in einem Walde[6]), aber auch häufig in Städten: ſo in der civitas Zürich[7]).

Der mallus[8]), zugleich Opferſtätte[9]), ſtand nach Herkommen feſt. Zuweilen giebt dieſe uralte Gerichtsſtätte der ganzen Grafſchaft den Namen[10]). „Malſtätten“ hießen ſo bis ins vorige Jahrhundert Ravensburg und Wangen, früher auch Leutkirch und Lindau[11]). Der Graf hält Gericht in einer villa und zwar in dem palatium dieſer (Königs-) villa[12]). Ausdrücklich werden als malla publica nur bezeichnet die des Herzogs, des Grafen und des Vogts[13]).

Die wichtigſte Malſtätte Unter-Rhätiens, wo die Mehrzahl der rhätiſchen Urkunden ausgeſtellt worden, iſt Vinoma, heute Rankwil bei Feldkirch[14]).

---

1) Vgl. VIII. 4. S. 94 und Rühl daſelbſt.

2) Waitz II³ 2. S. 179, der aber nicht zwiſchen dem allgemeinen und dem Gerichts-Jahr unterſcheidet.

3) Vgl. Gfrörer II. S. 120.

4) Th. v. Sickel I. S. 227.

5) S. Neug. I. passim. Waitz VIII. S. 53.

6) Zapf p. 452. a. 882, actum in pago Turgave in silvula quae vocatur H. coram multitudine populi.

7) v. Wyß, p. 33; vgl. Neug. I. p. 580.

8) J. Grimm⁴ II. S. 411.

9) D. G. I. a. S. 204, Sohm S. 57, 374.

10) Waitz VII. S. 24. VIII. S. 53.

11) Neugart l. c. 11. a. 744.

12) Form. Ang. B. 40 in palatio »*nostro*« ſtatt regis.

13) Waitz VIII. S. 3. Heißt auch das Gericht eines Abtes publicum et plenarium placitum, Grandidier II. p. 894, ſo wird er wohl die Grafſchaftsrechte gehabt haben.

14) Cod. Trad. Sang. 42, N. 73 Wartmann I. 729, 774. Ruſch, das Gaugericht auf der Muſiner Wieſe 1870.

Digitized by Google

Sanct Gallen hat „Stationen", d. h. Güter, auf denen Rechtsgeschäfte im Ding geschlossen werden: so Wasserburg, auch wohl Buchhorn (Friedrichshafen) für die Bodensee-Ufer [1]).

Einmal erfahren wir, daß Zinspflichtige (Freie) die Frohn trugen, die Gerichtsstätte zu bewachen: sie wird ihnen a. 840 erlassen [2]). Der mallus ist mallus publicus, und nur in voller Oeffentlichkeit für alle Freien unbescholtnen wehrfähigen Männer darf verhandelt werden [3]). Eine gewisse sichernde Oeffentlichkeit (consessus publicus) der Rechtsprechung hatte schon das römische Recht vorgeschrieben [4]).

In dem mallus werden auch Traditionsurkunden errichtet [5]) und andre Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit [6]) vorgenommen; außerdem werden in den 2 ungebotnen und den gebotnen Dingen Gesetze verkündet [7]): aber auch Verwaltungsfragen (z. B. bezüglich der Almännde mehrerer Dorfmarken) werden hier erledigt: endlich war das Ding auch Opferfest [8]) und diente dem Tauschverkehr [9]). Uebrigens heißen placita nicht nur die von weltlichen Beamten, auch von einem Geistlichen, z. B. einem Archipresbyter im Inquisitionsverfahren, abgehaltenen Versammlungen [10]).

Der Richter (hier Kirchenvogt) übersendet sein Sigel oder ein anderes Zeichen zum Erweis, daß ein Befehl [11]) von ihm ausgebt (aber auch ein Zeichen des Bischofs): Ungehorsam hiegegen wird mit

---

1) Wartmann II zu 557.

2) Bouquet VIII. p. 366 mallum custodire. Neug. N. 298. a. 840.

3) Ueber den mallus publicus L. A. 36, 2 si quis alium mallare vult de qualumque causa, in ipso mallo publico debet mallare. Trad. Sang. 11 in mallo publico admallatio, Belangung vor Gericht F. Sang. mise. 5 und oft. Abhaltung des Dings Bluntschli I. S. 39. Ueber den Gang des gerichtlichen Verfahrens im Allgemeinen, s. die Lex R. Rh. C. und die Urkunden in Z. f. Schw. R. XVII. S. 74, 86 f. (Zürich), über Feststellungsklagen, Hübner Immobiliarproceß S. 65; aber possessorische (rein?) Klagen S. 51.

4) Interpr. I. 6, (3). Ueber den Gerichtsort, die Gerichts- und Zeugen-Oeffentlichkeit Bewer. S. 29.

5) Neugart l. c. 11. a. 744.

6) S. diese unten.

7) K. VII. S. 32. VIII. 4. 58. Urgesch. I. S. 99. D. G. I. a. S. 203.

8) D. G. I. a. S. 204.

9) Urgeschichte I² S. 99.

10) Neug. 480. a. 874.

11) z. B. Ladung, Bethmann-Hollweg I. S. 67.

Digitized by Google

6 (oder 12) sol. gebüßt[1]). Dreimalige Ladung iſt wie früher[2]) Regel[3]).

Ergreifend in ihrer Schlichtheit iſt die Begründung der Pflicht des Richters, den Rechtszwang zu üben (distringere): „auf daß die Armen nicht Unrecht leiden noch des Rechtes (legi) darben, daß ſie nicht dem Herzog oder dem Volk des Landes fluchen, ſondern in allen Stücken Rechtszucht (disciplina) walte, die Widerſpänſtigen (rebelli) ſich des Böſen enthalten und die Guten Frieden haben[4]). Jedermann ſoll vor Gericht erſcheinen, Recht zu geben, auf daß das Heimatland (patria) ohne Erzürnung Gottes geſchützt werde und jene Widerſpänſtigen (rebelli), die bisher Raub verübt, dies nicht mehr thun können. Der Herzog (und der Richter) ſoll mehr Gott als den Menſchen zu gefallen trachten, auf daß nicht Gott ſolche Vernachläſſigung des Rechtsſchutzes an der Seele des Herzogs vergelte. Jeder freie Mann ſoll vor Gericht erſcheinen, auf daß hier die Armen ihre Klagen erheben mögen“[5]).

Der Richter darf zwar freie Grundholden ergreifen, aber richten erſt nach Anzeige an den Herrn, der ſie vertreten darf.

Vertretung vor Gericht iſt ſonſt Ausnahmsrecht[6]). Einmal erſcheint Iſenhart offenbar als Bevollmächtigter Gerolds, des Schwagers Karls, ohne daß dies geſagt wird[7]). Wohl aber darf ſich der

---

1) L. 22 (23) p. 83. Homeyer, das Gerichtsweſen nach dem Richtſteige 1857. S. 411. Ueber distringere (secundum legem) zum Rechtsgehorſam zwingen L. 36, 2. p. 94, ſ. VIII. 4. S. 7. Opet, S. 85, Hübner Immobiliarproceß S. 231, davon verſchieden Selbſtpfändung, Huberti, S. 17. Richtig auch v. Sybel[2] S. 115: doch iſt dies nicht »tuom«, ſondern „Bann“, D. G. I. a. S. 200. Könige VII. 3. S. 55.

2) Könige VII. 3. S. 66. VIII. 4. S. 83.

3) Schöpflin I. p. 227, Ladung auf 14, 8, 3 Tage. Immerwahr, Verſchweigung, bringt unter dem „Fränkiſchen“ auch alamanniſches Recht über Zeitablauf S. 18, Aufgebot S. 14 und Wirkung S. 26.

4) L. 36, 2. p. 95.

5) l. c. 3. p. 96.

6) Könige VIII. 4. S. 100 f. und (für dieſe Zeit) Laß S. 8, Gierke 30. 1891. Zuläſſigkeit S. 4; Urzeit S. 5; causidicus = Sachwalter S. 7, aber auch = Partei, ſ. oben S. 291; der advocatus als Fürſprech Waitz VIII S. 81; über die Namen actor, assertor, advocatus, causidicus, defensor, patrocinator, professor (= Gerichtſchreiber), dann judices, juridici, arbitri, scabini S. 56, Otto Lehmann, Rechtsſchutz S. 31 f. L. R. Cur. IX. 30, 2.

7) Ego. J. dono .. quidquid G. comes ibidem habere videtur Cod. Laur. N. 400. a. 780.

Digitized by Google

Richter in der Hegung des Dings vertreten laſſen. Der Vogt wie der Herzog und der Graf kann ſich einen Stellvertreter — für Einen oder mehrere Fälle oder dauernd — beſtellen[1]), das ſind die oft genannten vicarii[2]). Häufig ſind Strafen für gerichtliche Verfolgung unbegründeter Anſprüche[3]).

Zuweilen darf der Geſchädigte (z. B. Eigenthümer eines geſtohlenen Pferdes) bis zu einem gewiſſen Betrag mit 2 Zeugen (oder auch allein) eidlich ſchätzen, aber nicht darüber hinaus (z. B. nicht über 6 sol. ein gewöhnlich Pferd), der Dieb hat dann das 8 oder 9fache zu leiſten[4]). Streng formaliſtiſch wird bei dem Verfahren ſtets wiederholt »sicut lex habet«[5]). Bei unrichtigem Urtheil wird Argliſt oder fahrläſſiger Irrthum vermuthet[6]).

### b. Beweismittel.

#### α) Unſchuldseid und Eidhelfer[7]).

Das regelmäßige Beweismittel im bürgerlichen und im Strafverfahren iſt der durch Eidhelfer bekräftigte Unſchuldseid des Beklagten und Angeklagten[8]). Den Unſchuldsbeweis führen durch Eid oder Kampf heißt (se) idoneare[9]). Die Eidhelfer ſind »nominati«, d. h. vom Gegner beſtimmt, oder »electi«, vom Hauptſchwörer gewählt[10]): ſie ſollen Geſippen, parentes, oder Ebenbürtige ſein[11]).

---

1) Legg. II. p. 57.

2) S. dieſe oben S. 254.

3) Ueber contradicere überhaupt L. 1. p. 63. 2. p. 60. 3. p. 67, 68. 17 (18). p. 80. 45. p. 104. Add. 18. L. 54 (56). p. 113. 66 (Cod. B.). p. 129. 81 (84). p. 147. 84 (87). p. 148. 108. p. 156.

4) L. 61 (69). 62 (70). 67 (68). p. 131. 74 (75). p. 135. 136.

5) L. 20 und oft z. B. bei der Klage um Fahrhabe, Bethmann-Hollweg I. S. 50.

6) Otto Lehmann, Rechtsſchutz L. Al. c. 41, römiſcher Einfluß S. 41.

7) Könige VII. 3. S. 10, VIII. 4. S. 120 f. v. Wächter, Beilagen N. 23. S. 82.

8) Ueber Eid, Gottesurtheil und Kampf als Beweismittel Dahn, Gottesurtheile, Bauſteine II, 1840. S. 1. Fehdegang und Rechtsgang S. 76, Richard Löning S. 3 f. über L. Alam. S. 116, Recht und Pflicht zum Eid S. 283, 299. Beweisvorrecht des Beklagten 125—128 (aber unrichtig) gegen Brunner Zeugen, 5. 380. Hübner, Immobiliarproceß S. 100, Siegel S. 176, Sohm S. 573; mit dem Eid ſich entſchlagen Oſenbrüggen, alam. Str.-R. S. 263.

9) So iſt auch Pact. II 33 ſtatt adunare zu leſen.

10) Waitz, das alte Recht S. 182.

11) Legg. II. p. 58 septem suae conditionis.

Digitized by Google

Das Verfahren ist je nach dem Werth der Streitsache verschieden: übersteigt er nicht 1 sol., wählt der Hauptschwörer Einen beliebigen Eidhelfer, erreicht sie 2 Saigen[1]) über 1 sol., bezeichnet der Kläger 3 electi, von diesen darf der Beklagte 2 zurückweisen, den Dritten muß er als Eidhelfer annehmen: das heißt also, weigert dieser die Eidhilfe, wird Beklagter sachfällig[2]). So bis zu 3 sol.: erreicht der Streitwerth 2 Saigen = 2 Denaren über 3 sol., soll der Kläger wieder die Eidhelfer wählen, der Beklagte zwei zurückweisen bis zu 6 sol., bei 2 Saigen über 6 sol. muß der Beklagte mit fünf vom Gegner erwählten Eidhelfern selbst als sechster schwören, mit dem gleichen Recht, zwei zurückzuweisen[3]). Bei Grundstreitigkeiten zwischen Kirchen 7 oder 14 Eidhelfer[4]). Die Form des Eides wird[5]) genau bestimmt: die Eidhelfer legen je die Schwurhand auf den Reliquienschrein[6]), der Hauptschwörer seine Hand oben auf die Hände Aller: er allein spricht die Schwurformel, daß ihm so wahr Gott helfe und (vel) jene Ueberbleibsel zu jenen Händen, so wahr er unschuldig in dieser Klagsache[7]).

Aber der Eid wird auch noch wie in heidnischer Zeit[8]) geleistet auf die jetzt vom Priester besonders hiefür geweihten Waffen[9]). Der Eid wird dann auf das Schwert geschworen, zumal, wenn dadurch der gerichtliche Kampf vor dem König gelobt wird[10]).

Die Zahl der Eidhelfer steigt also mit dem Betrag der Streitsache: die Zulässigkeit des Eides wird aber von dem dominus abhängig ge-

---

1) S. Münzwesen, Könige VIII. 55. 59—73.

2) L. 6. p. 72. K. v. Maurer, das Beweisverfahren nach deutschen Rechten, Münchener kritische Ueberschau V, S. 200. Verfahren im Vindicationsproceß über Fahrhabe E. Hermann, Grundelemente S. 165—170.

3) l. c. 6, 3.

4) Z. f. schweizer. Recht XVII (dreimal).

5) 6, 4 l. c.

6) Casra. Du Cange II. p. 144.

7) Vgl. Brunner, Schwurgerichte S. 50, 60 f.

8) Vgl. v. Wietersheim-Dahn I. S. 450. 358, Urgesch. II. S. 320, Karls Gesandte und die der Dänen. — Svend Grundtvig, om de gotiske folks vapened, danske Videnskap. Selsk. Forhandl. 1870.

9) In arma sua sacrata, in ferramenta sua P. I. 1. L. 86 (89). p. 140: L. Al. 92, andre Handschriften verbessern das — christlich — in: sacramenta Osenbrüggen, Strafrecht S. 92, S. 160.

10) Wartmann, N. 673. p. 275 optimates ejusdem concilii (Ding) apprehensis spatis suis devotaverunt (l. devoverunt?), se haec ita affirmaturos esse coram regibus et cunctis principibus *usque ad sanguinis effusionem.*

Digitized by Google

macht[1]). Oft[2]) sind es fünf, der Hauptschwörer ist der Sechste. Bei Anklage wegen Tödtung eines Herzogsbotens haben 12 vom Kläger bezeichnete (nominati) und 12 vom Beklagten gewählte (electi) zu schwören[3]). Abstufungen von Bußen und Zahl der Eidhelfer auch nach Stand (primus, ingenuus, litus, servus), Geschlecht (Alamanna) sind regelmäßig zu Grunde gelegt bei (fast) allen Vergehen oder Schädigungen[4]).

Gegen Ende des Gesetzes wird die Zahl der Eidhelfer für verschiedne Fälle abgestuft: sie steigt von 1 bis 80[5]), für Leugnung einer Tödtung 11 (al. 12) nominati und ebenso viele advocati, bei einem Werth von 4 Tremissen ($1\frac{1}{3}$ sol.) und Einem von $3\frac{1}{3}$ und 2, 6 und $\frac{1}{3}$ sol. mit fünf nominati oder gerichtlichem Kampf[6]). Von 12 Eidhelfern sollen 5 nominati, 7 advocati sein[7]). 12 nominati bei Hochverrath[8]). Bei Mordklage (mortuatus) „24 electi oder 80, wie er sie finden mag"[9]). Bei Körperverletzung Eid oder 3 „Zeugen", testes[10]). Der Ehemann schwört (mit Eidern) in Vertretung der Frau[11]). Der [— jeder —] Gesippe einer Freien hat das Recht, — (und gewiß auch die Pflicht) — für die wegen Hexerei Ergriffne und Gefolterte den Unschuldsbeweis zu führen durch Eid oder Kampf (cum spata tracta), worauf der Beschuldiger 800 sol. zu büßen hat[12]).

In Ermangelung von 5 Eidhelfern darf die Wittwe für ihre Rechte gerichtlichen Kampf gegen den nächsten Erben des kinderlos

---

1) L. 26 (27) p. 86 secundum qualitatem pecuniae juret 27 (28) p. 87 secundum quod debuit solvere, ita juret. Ueber die Größe der Eide, d. h. die Zahl der Eidhelfer nach den Volksrechten, s. die Tabelle bei Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens 1837, Anhang S. II. 33—53. 12 bei 12 sol., 6 bei 6. P. II. 11, 12. L. 57, oder auch 24 sol. = 2 Eidhelfer, l. c. P. 11.

2) z. B. l. c.

3) l. c. 29 (30) p. 89.

4) P. II. 33—53.

5) T. 76.

6) L. 86 (89) p. 150.

7) L. 52 (53) p. 110. Nicht 6, wie K. Lehmann l. c. den Cod. 4—9 vorzieht: denn nicht soll der Hauptschwörer der 12 sein, sondern der 13: cum 12 sacramentalis; dagegen l. c. 54 (55) p. 113 fünf nominati oder gerichtlicher Kampf.

8) L. 23 (24) p. 84.

9) L. 69 (76) p. 131. P. II. 41.

10) Pact. I, 1.

11) P. II. 32.

12) P. II, 33 sisit et priserit (saisir, prendre) et inclinata l. clida = cleia, Hürde, Du Cange II p. 365, miserit.

Digitized by Google

verſtorbnen Gatten verlangen [1]). Gefreite Beweisführung durch alleinigen Eid ohne Eidhelfer hat die Wittwe bezüglich der von ihr behaupteten Morgengabe [2]). Eidhelfer ſind auch die idonei sequentes [3]).

Allmälig wird auch hier [4]) der Eidbeweis wegen Gefahr des Meineids zurückgedrängt: gegen 3 oder 4 voll glaubhafte Zeugen findet kein Unſchuldseid ſtatt. Andrerſeits ſoll ein Zeuge, der zwei oder dreimal (!) der Zeugenlüge überführt iſt, nicht zum Zeugniß zugelaſſen werden [5]).

Der Gefahr des Meineids des Hauptſchwörers, auch des fahrläſſigen der Eidhelfer, begegnet ſo das Verbot des Schwörens gegen Zeugniß von drei (oder vier) im Volk gutbeleumundeten Zeugen, die weder Falſchſchwörer, noch trügeriſch, noch beſtechlich, ſondern wahrhaftig ſind (boni testimonii in plebe), auf daß nicht auch Andere — die Eidhelfer — zu Falſcheid verführt werden [6]).

Testes ſind oft Eidhelfer [7]): denn zwiſchen ihnen und Zeugen wird nicht immer deutlich unterſchieden [8]).

Der Verfaſſer der Lex R. Rh. hat unter dem Eindruck des germaniſchen Verfahrens gar irrig vermeint, die größten römiſchen Juriſten hätten der Partei den Sieg zugeſprochen, welche die größere Zahl von boni homines als Zeugen oder Eidhelfer für ſich habe, bei gleicher Zahl aber ſolle obſiegen, wer ſich auf eine Stelle „Papians“ — nicht Papinians, ſondern der Lex Romana Burgundionum — berufen kann [9]).

1) L. 54 (55) p. 113: wer kämpft für ſie? Der nächſte Schwertmag oder — nach der Wiederverheirathung — der zweite Gatte?

2) L. 54 (56) p. 113.

3) L. 44, Cod. 18 p. 104, dagegen nur Gefährten, Genoſſen, Helfer die pares L. 44 (45) ebenda.

4) L. al. 42, 1. VII. 4. S. 120.

5) L. 42 p. 103. Wilda S. 978 f., Oſenbrüggen S. 390, Brunner, Zeugen- und Inquiſitions-Beweis S. 49. Forſch. zur Geſch. d. D. und des franz. Rechts S. 139, Königsgeſetz S. 22; ſchon früher das Weſtgotenrecht, Weſtg.-Stud. S. 278 Ausſchließung des Eides durch Urkunde v. Bethmann-Hollweg I. S. 34, 56, durch Gerichtszeugniß S. 57.

6) L. 42 p. 103.

7) Cum 6 medius electus (l. electis) Waitz, das alte Recht S. 172), juret Pact. I. 2. 3. 4 (hier nur 3 Eider) II. 2 und 4 (hier 12); vgl. P. I. 1.

8) Vgl. P. I ſechs oder ſieben »testes«: Zeugen, nicht Eidhelfer ſind gemeint T. 42 quod illi testantur qui boni testimonii sunt in plebe, non perjuratores, non fallaces, non pecuniarum acceptores, sed (qui) veritatem volunt dicere.

9) L. R. Rh. I. 4. p. 307, ſ. oben S. 229 und unten das Recht der L. R. Rh. C.

Digitized by Google

β) Zeugen[1]).

Zeugen werden vom Grafen unter Berufung auf den Treue-Eid[2]) gemahnt[3]). Testes ſind bald Urkundzeugen[4]), bald Eidhelfer[5]), viel ſeltner Thatzeugen: das ſind die Urkundzeugen auch, ſofern auch ſie bekunden, daß ſie die traditio geſehen und gehört, die vestitura des Empfängers geſchaut[6]) haben. Echte Zeugen begegnen zufrüheſt häufig im Inquiſitionsproceß[7]).

An Zeugen werden ſechs oder ſieben verlangt[8]): ihre Glaubwürdigkeit iſt zu prüfen[9]). Die Dreizahl der Zeugen iſt allerdings auch fränkiſch (ſaliſch)[10]): allein ſie muß im Pactus nicht hieraus entlehnt ſein.

Das Ziehen der Zeugen am Ohre — baieriſche Sitte[11]) — wird in der Lex der Alamannen nur einmal ganz am Ende[12]) erwähnt, weßhalb man[13]) darin ein baieriſches Anhängſel vermutet.

Ein ſchönes Beiſpiel echten Zeugenbeweiſes (nicht Eidhelfer) gewähren die Vornehmen der drei Grafſchaften Thurgau, Linzgau und Churgau, die a. 890 ſchwören, daß ſie geſehen haben und genau wiſſen, daß u. ſ. w.[14]). Zeugen (testes) und Urtheiler (judices) ſind auch hier ſcharf zu ſcheiden[15]).

---

1) Könige VII. 3. S. 10. VIII. 4. S. 124.

2) Könige VIII. 6. S. 21.

3) Gebannt: banniti sunt in fidem suam et juramentum Z. f. Schw. R. XVII. p. 73.

4) L. 1, 2. p. 65.

5) l. c. p. 67 oben S. 301.

6) Neug. 406. a. 861 und oft.

7) Brunner, Inquiſ. Könige VIII. 4. S. 114.

8) T. 1.

9) T. 42.

10) Thomssen, l'organisation judiciaire de la Loi Salique 1882. p. 503.

11) J. Grimm R.-A.[4] I. S. 198. Könige IX. 2.

12) 91 (94) p. 153.

13) K. Lehmann l. c. und Neues Archiv X. S. 491.

14) Neugart N. 596 [Inquiſitionsproceß].

15) Form. Goldast. N. 92; ich entnehme dies Stälin (W.) I. S. 341, der aber nicht genug ſcheidet. Ueber den Urkundenbeweis ſ. unten freiwillige Gerichtsbarkeit, Urkundenweſen.

Digitized by Google

γ) Gerichtlicher Kampf.

Neben dem Eid steht der gerichtliche Kampf als Beweismittel[1] für die Unschuld einer der Hexerei beschuldigten und dafür in Selbsthilfe gefolterten freien Frau: es ist nicht gesagt, ob der für sie auftretende Gesippe das Wahlrecht zwischen beiden hat oder nur kämpfen muß (und darf), falls er nicht 12 Eidhelfer findet[2].

Ein constitutum placitum kann ein gebotnes Ding sein, aber es kann auch das nächste (oder ein anderes) ungebotne Ding als Kampfding vereinbart werden[3].

Bei unbewiesener Anklage eines Freien durch einen Andern wegen todeswürdigen Verbrechens kann (muß aber auch?) der Beklagte sich durch Zweikampf reinigen[4]: auch der Streit um die Feldmark[5] zwischen Angehörigen von zwei Sippen wird durch Kampf entschieden: — hier versagte das ordentliche Beweismittel des Eides, weil die vielleicht uralte Ziehung der Gränze vor dem Wissen der Streitenden lag[6].

Es werden die Wahrzeichen der Uebereignung (termini terrae) möglichst beibehalten, nur daß Rasenscholle und Baumzweig nicht übergeben werden vom Verbüßer dem Erwerber, sondern beide Parteien übergeben sie dem Grafen[7], der sie in ein Tuch (fanon) legt, sigelt und einem Treuhänder zur Aufbewahrung bis zu dem Tag des Kampfgerichts übergiebt: darauf geloben sie sich gegenseitig den Zweikampf (pugnam duorum), aber nicht mehrere aus jeder Sippe. Vor Beginn des Kampfes legt der Graf die Wahrzeichen in die Mitte der Kämpfenden, beide berühren sie mit ihren Schwertern und rufen Gott an, den Sieg demjenigen zu geben, der im Recht. Dieses Wahrzeichenwesen ist uralt: gekämpft wird mit Schwertern, spathae, nicht, wie sonst im Frankenreich, mit Holzkeulen (fustis).

Der Sieger erhält das bestrittene Land, der Besiegte zahlt für seinen Widerspruch 12 sol. Jetzt gilt der gerichtliche Kampf aller-

---

1) Siegel S. 215. Dahn, Bausteine II. S. 76. Fehdegang und Rechtsgang II. Könige VII. 3. S. 68. VIII. 4. S. 131.

2) P. II. 33. cum tracta spada se idoneare L. 81 (84) p. 147.

3) L. 81 (84) p. 147.

4) T. 43 (44).

5) Bethmann-Hollweg I. S. 58.

6) D. G. I. a. S. 239. Bausteine II. S. 126.

7) S. oben S. 248.

Digitized by Google

dings als Gottesurtheil: anders in heidnischer Zeit[1]). Meist ist der gerichtliche Kampf[2]) Zweikampf[3]).

Das feierliche Umgehen des bestrittnen Landes in Gegenwart des Grafen findet, wie oft bei der Auflassung, auch vor dem gerichtlichen Kampfe statt[4]). Gerichtlicher Kampf vor dem König und allen principes, d. h. dem Reichsgericht an dem Reichstag, wird angeboten, den angebotnen Zeugeneid zu erwahren[5]).

Der gerichtliche Kampf begegnet auch um den Muntschatz der kinderlosen Wittwe[6]), bei Gränzstreit[7]), Wiederaufnahme der abgeurtheilten Sache[8]). Der Kampf ist sonst stets Nothmittel: überraschend ist es daher, wird einmal bei jedem Werth von mehr als $6^1/_3$ sol. die Wahl zwischen 5 Eidhelfern oder gerichtlichem Kampf gewährt[9]), freilich letzterer wohl nur in Ermangelung von (3) Eidhelfern.

### δ) Gottesurtheil.

Von den echten heidnischen Gottesurtheilen begegnet hier kaum noch eine Spur[10]), nur von den christlich gefärbten, von den Franken und der Kirche eingeführten, so von dem Kreuzurtheil[11]): diesem unterwarf die heilige Lioba zu Bischofsheim all ihre Nonnen, nachdem im

---

1) Bausteine II. S. 120 f. a. D. G. I. S. 245.

2) Auch Stälin (B.) I. S. 217 faßte noch den gerichtlichen Kampf von je als Gottesurtheil T. 44, 84, 89, 94 f. aber D. G. I. a. S. 245 f.

3) T. 44, 84, 94.

4) L. 81 (84) p. 145.

5) Neug. 591. a. 889; bei reclamatio ad regem Wartmann II. N. 673. p. 273.

6) L. 44 (46) p. 113.

7) 81 (84) p. 146. Nicht L. 85 (86) p. 85, 33. p. 90, 44 (45) p. 105, 90 (93) p. 152.

8) 91 (94) p. 153.

9) L. 86 (89) p. 150.

10) Ueber Ursprung und Zweck der Gottesurtheile treffend Kägi, Alter und Herkunft S. 6 f. Siegel S. 234. Dahn, Bausteine II. 1880 S. 1 f. Vgl. Bethmann-Hollweg I. S. 31. Vgl. v. Rockinger, Quellenbeiträge zur Kenntniß des Verfahrens bei den Gottesurtheilen des Eisens, Wassers, geweihten Bissens, Psalters a. a. O. S. 322. Zahlreiche Arten der Gottesurtheile in einer Rheinauer Handschrift s. bei Runge, Mittheil. der antiq. Gesellsch. in Zürich XII. 1858—1860, aber erst aus dem XI. Jahrhundert; vgl. v. Rockinger, Formeln für Exorcismus und dergl. hierbei.

11) Könige VIII. 4. S. 128 f. Kägi S. 41 f., über purgatio canonica und vulgaris S. 42.

Digitized by Google

Kloſterteich ein neugeboren Kind gefunden worden war: mit ausgeſpannten Armen mußten ſie ſtehen, bis die Heilige den ganzen Pſalter laut zu Ende geleſen: wobei ſich aber leider wohl mehrere Mütter des Einen Kindes müſſen herausgeſtellt haben[1]). Erdichtet iſt die Feuerprobe der Kaiſerin Richardis[2]).

Die wiederholten päpſtlichen Verbote der Eiſen- und der Keſſel-Probe, z. B. Stephans[3]), blieben gegenüber dem Bedürfniß der Praxis — bei dem Verſagen des Eides in vielen Fällen — ohne Wirkung: während Rom und die gebildete, höhere Geiſtlichkeit dieſe Gottverſuchungen verwarfen, erkannte ſie die mitten im Leben ſtehende niedere als unentbehrlich an — auch behufs Vermeidung des Meineids[4]) — und umgab ſie mit chriſtlichen Formen, Exorcismen und dergl.[5]). Auch Streitigkeiten unter Kirchen, z. B. über Zugehörigkeit von Pfarreien[6]), werden daher unbedenklich durch Gottesurtheil entſchieden[7]).

### c. Urtheilfindung[8]). Rechtsmittel.

Auch hier iſt die Einrichtung der Schöffen weder früh noch allgemein durchgeführt worden[9]). Die Urtheilfinder ſind die pagenses[10]). Einzelne beſonders Rechtskundige (nicht Schöffen) werden neben Graf,

---

1) Rudolfi vita St. Liobae. Bolland. Acta SS. 28. Sept.

2) Anzündung eines Wachshembes, Grandidier II. p. 310.

3) Jaffé III. p. 335, aber unter Vermiſchung mit der Folter: confessionem extorquere.

4) Capitulare a. 817 c. 10. p. 211.

5) Dahn, Bauſteine II. a. a. O.

6) Grandidier II. S. 224. p. 291 f.

7) Im Allgemeinen Annal. Alam. a. 911 Waitz V. S. 55.

8) Könige VII. 3. S. 28—38. VIII. 4. S. 52 f. Siegel S. 147. W. Sickel, Freiſtat S. 161.

9) Könige VIII. 4. S. 67, 71. Vgl. die lehrreichen Beläge bei Stälin (B.) I. Goldast. Form. N. 99 S. 342: zwar ſchon a. 807 in Rhätien, aber in andern alamanniſchen Gerichten fehlen ſie noch a. 963: nur der Graf, principes (Vornehme), der populus und einige legem scientes ſind im Ding zugegen und thätig: letztere ſind nicht Schöffen, ſondern dem Asega vergleichbare beſonders rechtskundige Dinggenoſſen. Neug. N. 747, 749. Ueber die geringe Verbreitung der Schöffen in Alamannien Opet, Proceßeinleit. S. 86, der allerdings Eine Stelle Wartmann I. S. 187 anführt; in einer andern (Form. Aug. Coll. B. 40) ſind nicht Schöffen, ſondern raginburgen gemeint und die mehreren judices bei Neugart N. 749 müſſen nicht Schöffen ſein: N. 705 findet wie in altgermaniſcher Zeit D. G. I. a. S. 200—205 das ganze Ding das Urtheil.

10) Trad. Sangall. 49 ante Cozberto praeside et ante paginses nostros ſ. oben S. 165. Aber die von Stälin (B.) I. S. 216 für die Rechtsfindung durch



Digitized by Google

Vornehmen (principes) und dem übrigen Volk im Ding angeführt[1]). In welcher Weise die Schelte eines rechtswidrigen Urtheils erfolgt, wird nicht gesagt: unbegründete wird mit 12 sol. (an den [durch die Schelte vor Andern] beleidigten Richter) gebüßt[2]).

Darüber, ob der judex falsch geurtheilt hat[3]), ist also die Berufung an andere Richter zuläßig, was aus der Bestrafung der unbegründeten Berufung erhellt. Das Gesetz straft nicht nur den wissentlich[4]) unrichtig urtheilenden, auch den fahrläßig oder aus Mangel an Rechtskunde nicht veraciter urtheilenden: nur bewußt ungerechtes oder gerechtes Urtheil, fahrläßig ungerechte Urtheile giebt es für das Gesetz nicht: der Richter muß das Gesetz kennen, das wird fingirt: urtheilt er ungerecht, so ist das Folge eines dolus. Diesen altgermanischen Gedanken hat das Baiernrecht[5]) verlassen, das unwissentlich ungerechte Urtheil ist hier nur ungültig, nicht strafbar; das Burgundenrecht[6]) straft das unwissentlich ungerechte Urtheil mit 30 sol., den bestochnen Richter aber auch bei gerechtem Urtheil mit dem Tode.

Die Urtheilschelte gegen den Centenar (»non recte judicas«) zieht die Sache an andere Centenare (aliis judicibus) des Gaues: [aber an welche[7])?] diese scheinen dann zusammen den Urtheilvorschlag gemacht zu haben[8]): aber nicht das Gleiche kann man[9]) annehmen bei Trennung verbotner Ehe[10]). Der abgewiesene Urtheilschelter und der von den Angerufnen mißbilligte Centenar zahlen sich je 10 sol.

---

das Volk angeführten Stellen T. 38 conventus quod conplacuit cunctis Alamannis und T. 41 convenit duci et omni populo in publico concilio handeln nicht vom Urtheilfinden, sondern vom Rechtsetzen.

1) Neug. N. 747, 749. a. 963, sind aber nicht und heißen nicht judices.

2) L. 41. p. 101.

3) Zu L. Al. c. 41 Otto Lehmann S. 96 richtig.

4) „Unwissentlich" bei Lehmann S. 96 ist Druckfehler.

5) II. 17.

6) 81, 1. praefatio secunda.

7) L. 41.

8) Daraus macht Cramer S. 305 das „Colleg der Hunnen".

9) Mit Cramer S. 302.

10) L. 39, a loci judicibus: sonst müßte es heißen *locorum*: judicibus ist nachläßiger Ausdruck für judice: denn Ein locus hatte nicht mehr als Einen Centenar: an comes et centenarius ist dabei wohl nicht zu denken.

Digitized by Google

### d. Inquisitionsverfahren [1]).

Auch hier war der Inquisitionsproceß [2]) zu Gunsten des Fiscus und bevorrechteter Kirchen [3]) eingeführt. Wie andere Klöster und Kirchen erhielten damals Ende des IX., Anfang des X. Jahrhunderts das Inquisitionsrecht Chur, Straßburg und Sanct Gallen: es war Vorrecht, aber auch Pflicht: keineswegs hatten oder hielten alle geistlichen Anstalten als solche [4]) Inquisitionsgerichte, später freilich war es nicht mehr Vorrecht der königlichen (z. B. Sendboten-) Gerichte [5]).

So leiten ein Graf und ein Kronvasse eine Inquisitio zu Gunsten Reichenau's [6]). Die Namen der Urtheilfinder sind erhalten: die Beklagten werden gewaltsamer Entwerung überführt, fügen sich aber nicht, sondern fliehen aus dem Ding, worauf die Grundstücke bis zur Entscheidung durch den König gebannt werden [7]). Auch in dem so stark römischen Rhätien wird dieser (germanische) Inquisitionsproceß durchgeführt: so sitzt a. 806/7 Humfrid, vir inluster, Graf beider Rhätien, zu Gericht im Hof Rankwil [8]), im offnen Ding Aller Rechtssachen zu hören und Rechtsentscheidung zu beschließen [9]). Und er führt das Inquisitionsverfahren durch: — es handelt sich um Fiscalgut, in dominico — nach genommenem Augenschein finden die Beisitzer auf seine Umfrage das Urtheil. Anschaulich wird ein solches Grafengericht geschildert [10]). Der Graf, vir inluster, sitzt in der villa mit den Richtern, Centenaren, Raginburgen und vielem anderen Volk (dies, um das Urtheil zu vernehmen). Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihm Sachen (causam, chose) widerrechtlich genommen, der Graf unter-

1) Könige VIII. 4. S. 114. Ueber das außerordentliche Verfahren mit Zeugenbeweis (nicht Eid) vor dem Herzog L. Al. 42, 1. Brunner, Forschungen S. 133, Königsgesetz S. 953 gegen Zenmer N. Arch. XXIV. S. 209, 109.

2) Könige VIII. 4. S. 114.

3) Sanct Gallen, durch Ludwig den Deutschen a. 873 Neug. N. 468, „wie es die andern Kronklöster und Kronbeneficia haben". Wartmann II. 435. (a. 854).

4) S. Brunner a. a. O. S. 101. coactum sacramentum, Noth-Eid, Zwangs-Eid, Karl III. Wartmann N. 661; II. p. 264.

5) S. unten.

6) W. U. I. 75. a. 816.

7) l. c. dijudicatum est ut eaedem res in interdictu banni jussae fierent.

8) ad campos, Bergmann, Beiträge zu einer kritischen Geschichte des Vorarlbergs (1853) S. 55 f.

9) Urkunde zu Bremen 18. Wartmann I. 187.

10) Form. Aug. B. 40.



Digitized by Google

ſucht den Thatbeſtand ſorgfältig durch Ausſage der Nachbarn unter Bürgſchaft und Eid: der Beklagte kann nicht leugnen, nicht ſich vertheidigen und ſetzt den Kläger vor dem Grafen (durch Wadium) wieder in ſein Recht: er bekennt ſich in Allem entwert (exuatum)[1]. Der Kläger wird „nach dem Recht der Alamannen" wieder in ſein Recht eingeſetzt „in unſrem" (d. h. dem königlichen) palatium und kehrt heim. „Anfechter" dieſes von uns und unſern judices, reginburgen und andern zahlreichen dort erſchienenen Gauleuten gefundnen Urtheils[2] zahlen dem Fiscus (in publico) 60 sol. (d. h. den Königsbann) und dem Angegriffnen den doppelten Sachwerth. Unterzeichnung von 7 Zeugen, dem Grafen und den Urtheilern.

Eine inquisitio geht auch der vestitura eines Kloſters vorher[3]. So ergeht Befehl einer inquisitio, das Recht Sanct Gallens gegenüber dem Fiscus von Zürich feſtzuſtellen: der Graf vernimmt die glaubwürdigſten pagenses[4], häufig wiederholt.

So wird im Wege des Inquiſitionsproceſſes durch eidliches Zeugniß der Ein- und Um-Wohner die Zehntpflicht von 6 Dörfern ſeit den Tagen Karls I. feſtgeſtellt[5]. Ebenſo (durch Sendboten) cum sacramento die rechtswidrige Entreißung Sanctgalliſcher Güter durch den Grafen des Zürichgau's[6].

Entbehrte ein Kloſter des Inquiſitionsvorrechts, ſo fand es nicht leicht einen Vogt, weil ihm dann die Beweisführung erſchwert war[7]. In Fiscalſachen (in dominico) gilt allgemein Inquiſitionsverfahren[8]. Es iſt auch Inquiſitionsverfahren, daß eine Mark zwiſchen dem Fiscus

---

1) Du Cange III. p. 383 ſtatt exutum.

2) Et aliis pagensibus plurimis ibidem sistentibus: Zeumer, Umſtand im Unterſchied von den raginburgen; Waitz II. 2. S. 166.

3) Neugart 187. a. 816 vgl. 189. a. 816 inquisitio über gewaltſame Entwerung Sanct Gallens durch einen Gaugrafen und einen Kronvaſſallen; vgl. 197. a. 817.

4) Neugart 208. a. 821. 234. a. 828.

5) Durch einen Erzprieſter des Biſchofs von Conſtanz 480. a. 874 in einem placitum populo circumquaque congregato: cum sacramento et fide data vicinos quosque interrogans rei veritatem invenit . . omnes cum juramento et fide data testificati sunt etc.

6) 482. a. 875.

7) So klagt ein Sanct Galler Karl dem Dritten Neug. 468 a. 873.

8) Wartmann I. 187. a. 806, 807.

Digitized by Google

und den privaten Grundeignern theilt. Königsboten vereidigen die als Zeugen zu vernehmenden [1]).

Das juramentum coactum des Klosters Sanct Gallen für seine von den Herrschern Ludwig dem Deutschen und Karl III. gewährten Privilegien ist im Inquisitionsverfahren ergangen [2]). Bei dem Eid auf die Ueberbleibsel im Inquisitionsverfahren beruft man sich a. 889 auf den Vorgang unter Karl II [3]).

Die Zeugen im Inquisitionsverfahren müssen aus der Nachbarschaft sein, — z. B. je aus Einem von drei betheiligten Gauen — da sie aus eigner Wissenschaft Gewohnheitsrecht, Ersitzung, unvordenkliche Zeit, Gränzen beschwören müssen [4]). Die Zeugen, Gaugenossen [5]), schwören bei dem Treueid, den sie dem Kaiser geleistet haben [6]). Der Graf ordnet Augenschein der Gränzzeichen an, nach dessen Ergebniß die Beisitzer das Urtheil finden. Placitum = concilium ist das Ding des Inquisitionsverfahrens [7]).

Einen lehrreichen Fall des Inquisitionsverfahrens gewährt die Klage von Sanct Gallen gegen Graf Udalrich, wo durch Eid der Großen dreier Gaue genau festgestellt wird, welche Nutzungsrechte das Kloster »potestative legaliterque«, d. h. kraft Eigenthums und eignen Rechts, von Rechts wegen, durch Gewohnheitsrecht (solitos usus), welche nur pachtweise, d. h. also gegen Pachtzins auszuüben hat. Jene schwören, daß sie wissen, wie das Kloster, dessen familiae und mansi gewisse Rechte stets ausgeübt haben [8]).

Sehr merkwürdig ist das Protokoll in einem solchen Inquisitions-

---

1) Coll. F. Sang. 10 secundum jusjurandum quod utrique (beide Parteien) antea in reliquiis Sanctorum commiserunt: sie bezeugen nach eignem Gedächtniß und Angabe der Vorfahren den Umfang des nicht zur Mark gehörigen, — also nicht mit Nutzungsrechten beschwerten — hier in diesem Sinn immunen Kronlandes.

2) Neug. 602. a. 893.

3) Neug. 591.

4) Neug. 596. a. 890 primates omnes de illis tribus collecti comitatibus cum juramento et fide testificati sunt, se vidisse et bene nosse quod de legitimis curtilibus usus omnes isti ut praedicti sunt et nobis ad monasterium nostrisque mansis in nostris territoriis in pago . . commanentibus cum illis civibus essent . . . communes.

5) Wartmann I. 187. a. 806, 807 convocatis illa testimonia qui de ipso pago erant.

6) per ipsam fide et sacramento, qua nostro damno data haberent. Oben Zeugen S. 302.

7) Neug. 591. a. 889.

8) Neug. 596. a. 890. S. 302.

Digitized by Google

verfahren von a. 889. In einem placitum vor dem Grafen Burkhard der Bertholdsbar wird behauptet und beſchworen von 20 Zeugen, welche primores populi heißen, daß die Grafen, Ahnen und deren jetzt lebende fünf Abkömmlinge das Recht haben, das Vermögen der Kirche zu Leffingen zu verwalten, ohne Widerſpruch einer geringeren oder untergeordneten Perſon. Und da auch hienach noch einzelne von jenen, die als Erben (Eigenthümer) und Verwaltungsberechtigte jener Kirche gelten wollen, ſchwatzend und murrend widerſprachen, da haben die Vornehmen dieſer Verſammlung ihre Schwerte gezogen und gelobt, ſie würden das vor den Königen und allen Großen betheuern bis zum Vergießen ihres Blutes: d. h. der angezweifelte Eid ſoll vor dem König durch gerichtlichen Kampf aufrecht erhalten werden[1]).

Vielfach lehrreich iſt die alamanniſches und langobardiſches Recht berührende notitia testium in einem ſolchen Proceß von a. 813/814[2]). Betheiligt ſind der Alamanne Erchanbold und zahlreiche Langobarden: Sanct Gallen iſt von jenem Land in der Veroneſer Clauſe geſchenkt: vor den Königsboten Karls wird verhandelt: Biſchöfe und Laien (Langobarden) bezeugen, daß ſie den Schenker eine Urkunde überreichen ſahen den Vertretern von Sanct Gallen und ſelbſt ihre Hände darauf legten: viele Zeugen beſtätigen, abweichend von dem ſonſtigen germaniſchen Beweisverfahren, die Ausübung von mancherlei Nutzrechten[3]), Gebührenrechten durch das Kloſter. Schwer wiegt dabei das Zeugniß des ſtädtiſchen Gaſtalden[4]). Nachdem dieſe Zeugniſſe ſtark gegen den dermaligen Beſitzer der beſtrittenen Grundſtücke, den missus Odalhart[5]),

---

1) Neug. 592. a. 890; es fehlt aber an beſtimmtem Rechtsbegriff für die Befugniſſe des Geſchlechts: qui essent a progenitoribus suis in rebus ejusdem ecclesiae possidendis aut ordinandis *potentissimi* .... testimonium quod solummodo parentes subtus scriptorum hominum et hi ipsi *potestatem* haberent ordinandi ecclesiam in L. absque ullius inferioris aut suppositae personae contradictione. Et his ita patratis, cum adhuc quidam de illis qui se in illa ecclesia *heredes ac dispositores* haberi voluerunt, alii garriendo alii mussitando contradicerent, optimates ejusdem concilii apprehensis spatis suis devovaverunt, se haec ita affirmaturos esse coram regibus et cunctis principibus usque ad sanguinis effusionem, ſ. oben S. 304; es iſt wohl Eigenthum an der Kirche in Frage (»heredibus«).

2) Neugart 179.

3) dominare, Eigenthum ausüben, laborare, bewirthſchaften, aber auch Pflichten erfüllen, mansionaticum facere Könige VIII. 5. S. 94.

4) S. Langobarden und Urgeſch. IV. S. 294.

5) Vielleicht Pfalzgraf Adalhart Annal. Lauriss. a. 823.

Digitized by Google

ausgefallen, muß dieſer dem missus Tolroh Wadium[1]) leiſten, ſich vor dem Kaiſer im Reichsgericht zu ſtellen: zwei Bürgen verbürgen ſich für ihn bis zum Betrag von 1000 mancosi[2]).

Meiſt ſind die inquisitores Königsboten[3]), aber eine inquisitio ohne Königsboten ſcheint der Feſtſtellung der Rechte Sanct Gallens zu Grunde zu liegen[4]).

Ein ſpätes — wichtiges — Inquiſitionsverfahren war das von Konrad II. veranlaßte, per sacramentum regale die Krongüter in Baiern feſtzuſtellen[5]).

### 3. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Urkundenweſen[6]).

Der Werth der Schriftform für den Beweis und zur Verhütung ſpäteren Streites[7]) wird gar oft in den Urkunden[8]) und Formeln[9]) hervorgehoben[10]). Auch auf alte „Sitte und dermaligen Brauch“ wird der Gebrauch der Schriftform zurückgeführt[11]).

---

1) Könige VIII. 4. S. 86.

2) Könige VIII. 5. 59; 20 Zeugen der Urkunde und 4 missi ſind thätig.

3) Th. v. Sickel I. S. 358.

4) Mohr I. N. 35. p. 54. a. 890.

5) Meichelbeck I. p. 221. Breßlau I. S. 479 f.

6) Könige VII. 2. S. 147. VIII. 4. S. 116. Urkunden für Alamannien von a. 779—889 Stälin (B.) I. S. 248. Die in W. U. wiederholten und verbeſſerten Urkunden aus Neugart und Andern ſind nach Erſterem berichtigt. Bluhme, die römiſch-germaniſchen Formelſammlungen und der Codex traditionum Sangallensium; über Ordre- und Inhaber-Papiere damals ſchon Könige VIII. 4. S. 198 f. zur Geſchichte des Urkundenweſens außer Brunner vgl. Heuſler I. S. 86, 211 über die ambasciatores. Treffend warnt Seeliger bei Waitz VI, S. 396, die Intervention der ambasciatores überall wirklich anzunehmen, wo ſie die Urkunden erwähnen — auch (zwei) einjährige, dreijährige, ſechsjährige Kinder werden ſo genannt; es war eine Ehrenbezeigung, eine Betheiligung am Verdienſt bei frommen Werken beabſichtigt.

7) Neug. 546, 572, 574. a. 884, 886, 887. W. U. 104. Neug. I. a. 839. necesse est propter futura tempora jurgia subjicienda scripturae vinculo conligare. Neugart 304. a. 843 quicquid . . inter partes . . sani consilii deffinitum fuerit, necesse est propter vitanda succedentibus temporibus jurgia, conscriptionis vinculo confirmare; vgl. N. 644. a. 904.

8) Wartmann II. N. 713, 732.

9) Von Sanct Gallen F. Sangall. misc. 11. vgl. Zeumer N. a. VIII.

10) Könige VIII. 4. S. 198.

S. 456.

11) Zeuß, W. 158 a. mos erat veterum et presentium est consuetudo ut quisquis a quolibet aliquid commutare aut emere voluerit, per scrip-

Digitized by Google

Die Privaturkunde muß von Zeugen „firmirt“ [1]) und muß datirt sein [2]): mehr wird über die Wesensform nicht gesagt: öffentliche Schreiber wie in Italien sind daher hier nicht anzunehmen [3]). Regelmäßig bedürfen Geschäfte der Urkundenform nicht, aber wohl Veräußerung von Kirchengut an Laien: wer nicht im Streit um Kirchengut eine Urkunde vorlegen kann, verliert ohne Weiteres den Besitz an die Kirche [4]). Dagegen macht die als echt anerkannte Urkunde vollen Beweis: wird sie angefochten, darf doch der Anfechter nicht schwören, vielmehr der Urkundenkläger mit den Urkundszeugen die in der Urkunde berichtete Thatsache beeiden, wonach der Gegner sachfällig wird und die Leugnungsbuße zu zahlen hat [5]).

Bei Anfechtung der Echtheit einer Urkunde erfolgt conlatio cartarum, d. h. Vergleich der angezweifelten mit zwei unbestritten von dem genannten Kanzler der ersten herrührenden [6]).

Die Zustimmung der fideles, der proceres zu königlichen Verleihungen von Klosterprivilegien (Ende des IX. Jahrhunderts) wird der Feierlichkeit halber erwähnt [7]), rechtsnothwendig war sie nicht. Wie Gesetze [8]) verpflichten auch Rechtsgeschäfte die Nachfolger des handelnden und urkundenden Herrschers wie diesen selbst: auch Urkunden für Ala-

---

turarum seriem roboretur; die Urkunde wird in 2 Exemplaren ausgestellt. 176 (ohne Jahr).

1) Ueber firmare praeceptum Th. v. Sickel I. S. 189. Merkel, das firmare des baierischen Volksrechts Z. f. D. R. G. II. a. S. 101.

2) L. 1, 2, 16—18. 42. (43). Ueber Nothwendigkeit der Datierung L. Al. 43 Th. v. Sickel I. S. 218; bald römischer Kalender, bald vom ersten bis letzten des Monats, Regierungsjahre des Königs (wie des Herzogs, (über den Hausmeier s. unten), Geburt Christi, römische Indiction S. 221, über die oft wechselnde Epoche des römischen Herrschers S. 222. Ueber die Datirung der Kloster-Urkunden im IX. Jahrhundert s. auch Bossert, Cod. Lauresh. S. 36; hier sehr oft mehrere Urkunden vom selben Tag: »tempore quo supra« 115, 116, 120, 121.

3) So mit Recht Breßlau I. S. 480.

4) L. 18.

5) VIII. 4; über die alamannische, zumal auch die rhätische Rechtsgeschichte der Urkunde Brunner, 1880 S. 235, 245 f., 253, über die traditio cartae S. 261. Vgl. Breßlau L. 2, 2. a. a. O. über den Urkundenbeweis im älteren germanischen Recht überhaupt II; über die fränkische Privaturkunde S. 486 f.

6) Lud. I. a. 816. D. 196. Boretius 98.

7) Neug. 602. a. 893.

8) Ueber die der Zeit nach unbeschränkte Verbindlichkeit der Gesetze und andern Erlasse der Herrscher für deren und der Beamten Nachfolger oben S. 216 und Th. v. Sickel I. S. 177.

Digitized by Google

mannien legen sich ausdrücklich auch für die Nachfolger des verleihenden Königs Gültigkeit bei [1]).

Der Herrscher läßt nur um der Sicherheit willen eine Schenkungsurkunde auch von seinen drei Söhnen unterzeichnen [2]). Nur der Vorsicht halber werden frühere Schenkungen bestätigt, ihre Anfechtbarkeit auszuschließen [3]). Dabei werden die Originale — cartae minutae [4]) — vorgelegt, zerstörte ersetzt [5]).

Testamentum ist jede Urkunde, z. B. donationis [6]). Brevicula ist ein kurzer Brief (des Herrschers) [7]). Offne und geschlossne (signatae, d. h. sigillatae) Briefe werden gleichzeitig an Verschiedene abgesandt [8]). Die über den Verkauf errichtete Urkunde heißt selbst venditio [9]).

Die Urkunden werden unterzeichnet von den handelnden Personen [10]), also z. B. dem Verschenker oder Vertauscher und dessen Vogt, auch wohl von Ehefrau und Ehemann, dem Beschenkten, z. B. dem Abt und dem Vogt des Klosters, welche die Ausstellung der Urkunde erwirkt haben, einer Anzahl von Klosterbeamten, dann von einer sehr verschiednen Zahl von andern Urkundenzeugen [11]): zuletzt nennt sich der Schreiber, meist ein Geistlicher, auch wohl als Vertreter des zunächst zur Schreibung Berufenen, z. B. das Präpositus [12]), zuletzt wird nach dem Regierungsjahr des Herrschers und dem Tag der Ausstellung der Graf des Gaues der belegenen Sache, regelmäßig zugleich der für das placitum (oft aber wird in dem beschenkten Kloster gehandelt und

---

1) Vgl. Könige VII. 2. S. 43. Neugart l. c. 78. a. 780.

2) Neug. 367 a. 857.

3) Neugart N. 226. a. 826. N. 633. a. 901 (Arnulf). N. 644. a. 904. (Ludwig).

4) L. R. Rh. C. XXII. 1, 2. 2, 1. Du Cange V. p. 404.

5) Durch apennis Könige VIII. 4. S. 205 f. = pancarta Th. v. Sickel I. S. 359. Ersatz einer verlornen Kaiserurkunde Mohr I. p. 36. N. 22. a. 836.

6) Zeuß, W. I., Neugart N. 37, 40, 39. a. 763 und oft. Könige VIII. 4. S. 200. Th. v. Sickel I. S. 185 über Benennung der Arten der Urkunden S. 184.

7) Coll. F. Sang. 26.

8) Coll. F. Sang. 36 Dümmler, Formelbuch S. 133 Th. v. Sickel, Urkundenlehre S. 402 Du Cange »aperire«, I. p. 309.

9) Zeuß, W. N. 44.

10) Th. v. Sickel a. a. O.

11) Ueber Mitunterschrift einwilligender Zeugen Bluhme S. 206.

12) scripsi et subscripsi.

Digitized by Google

geurkundet) zuſtändige genannt[1]). Einmal wird unterſchieden: in comitatu Adelberti coram comite Gozberto (dieſer als Vertreter?)[2]).

Der erſte Unterzeichner iſt meiſt der Schenker (oder ſonſtige Veranlaſſer der Errichtung der Urkunde)[3]), der letzte der Schreiber der Urkunde: Ego . . . rogatus scripsi et subscripsi. Und ſo faſt ſtets. Statt des Ausführlichen »qui hanc traditionem (chartam) fieri rogavit« ſteht kürzer: auctor hujus cartulae[4]). Die Schenker ſelbſt unterſchreiben die Urkunde auch als Zeugen[5]).

Nach dem Schenker und vor dem Grafen werden oft die Geſippen des Schenkers als Zeugen benannt[6]); der Notar unterſchreibt auch wohl als Zeuge, alſo zweimal[7]).

In den Urkunden wechſelt häufig der Sprecher: der Schenker beginnt, das Kloſter fährt fort (»habeas«, »teneas«) und der Schenker ſchließt dann wieder[8]). Daher mahnt eine Formel, den Wechſel der redenden Perſonen deutlich zu erkennen zu geben[9]).

Der Schreiber iſt meiſt bei Kloſterurkunden ein Kloſterbeamter oder »clericus«[10]), ein diaconus, subdiaconus, lector (diaconus et) bibliothecarius[11]).

Bei Königsurkunden fehlt nicht der anulus des Herrſchers[12]).

---

1) Z. B. 441. a. 866 und ſo faſt ſtets: actum . . . publice praesentibus istis, quorum hic signa notantur 444, nomina continentur a. 867.

2) Züricher U.-B. p. 16. a. 844.

3) Neugart l. c. 38. a. 762 qui hanc traditionem . . fieri rogavit: aber 39. a. 763 ego episcopus Eddo hoc testamentum a me factum relegi et subscripsi und 42 a. 764 ſteht der Schenker zuletzt.

4) Neug. 471. a. 873.

5) testes Zeuß, W. N. 2.

6) S. unten Verzicht [auf das „Sachenrecht", „Erbrecht" „Beiſpruchrecht"].

7) Wartmann I. 101—103. 223.

8) Neugart 248. a. 831: ego . . . . condonavi; dann: si tu ipse redimere velis. Ueber den Wechſel der in der Urkunde redenden und handelnden Perſon, bald der Schenker, bald der beſchenkte Abt (überwiegend dieſer) ſ. Wartmann I. 17 (ohne Datum) F. Aug. B. 37. Zeumer N. A. VIII. S. 494.

9) F. Sang. misc. 3 (vgl. Zeumer N. A. VIII. S. 544) die Ortsnamen in 4 ſind gewiß ebenſo erfunden wie die Perſonennamen „Eumelus" und „Epitides" und 5 l. c. „Pindar" (auch wohl Undolf und Otolf).

10) Neugart l. c. 36. a. 762 und oft, auch Diakone 44. a. 765, 45. a. 766.

11) 453. a. 867 praesens assistens rogatus scripsi et subscripsi als Zeuge l. c. 481 a. 875.

12) Ueber anulus, Sigel, des Königs, des Herzogs, Richters bei den Urkunden Th. v. Sickel I. S. 193, 196, über sigillum in der Lex Alam. S. 198;

Digitized by Google

Seltener iſt der Urkundenſchreiber von beiden Vertragenden erſucht[1]). Weil dieſe Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit im mallus oder doch vor einer Mehrzahl von Zeugen geſchehen, heißt es regelmäßig »actum publice«[2]).

Für ſein Grundeigenrecht beruft ſich das Kloſter auf das „Zeugniß des ganzen Volkes“ und „vor dem Grafen und allem Volk“ wird die Vergleichsurkunde errichtet[3]).

Der inluster vir Herzog Liutfrid ſchenkt publice in Straßburg (7 Zeugen), was er bei Theilung des Vatererbes mit (contra!) ſeinem Bruder Eberhard in Batenando-Villa erworben[4]). Bei einer großen Schenkung anweſend iſt eine zahlreiche Menſchenmenge; die Namen der Hervorragenden werden aufgeführt[5]).

Es heißt aber auch ohne Nennung der Zeugen coram multitudine populi et testibus idoneis[6]). Auch an Ort und Stelle kann die Vergabungshandlung ſtattfinden: actum publice in eadem silva, d. h. das placitum wird dort gehalten[7]). Aber auch im Atrium einer Kirche — ſehr oft im Kloſter Sanct Gallen — wird geurkundet[8]). Die Schenkungen an Lorſch geſchehen ſtets in dieſem Kloſter ſelbſt[9]). Meiſt wird in den Urkunden der mallus des Grafen genannt, in dem das Geſchäft verrichtet wird[10]). Aber auch andere Grafen als die der

---

über die Unterſchrift des Herrſchers S. 192 f.; signacula der Zeugen Neugart 78. a. 780.

1 Neugart 214. a. 830.

2) So Neugart l. c. 27. a. 760 und oft coram frequentia populari (populi) 158. a. 806, 484. a. 875 Zeuß, W. N. 2, 3.

3) Neug. 353. a. 854.

4) Zeuß, W. 21.

5) Neug. 673. a. 909.

6) Neug. 600. a. 892.

7) Neug. 481. a. 875. Über die Ausſtellungsorte überhaupt Th. v. Sickel I, S. 231.

8) Neugart 156. a. 806 und ſehr oft, aber doch coram frequentia (populi) 163. a. 807.

9) Cod. Laur. N. 36, 57, und meiſt: hiebei ſehr oft; dono .. donatum que in perpetuum esse volo et promptissima voluntate confirmo 84. a. 766.

10) Beläge bei Baumann S. 440: in publico mallo coram Adalperto comite .. placitum in pago qui dicitur Para (Bertholdsbar) in villa .. Durroheim coram Burghardo comite a. 889; aber auch die Anführung ſeiner Gegenwart allein ſoll dies bedeuten, ebenda S. 441, oder die Anführung des Grafen als erſten Zeugen ſoll ihn als den der belegnen Sache bezeichnen S. 442. a. 786, wobei auch wohl am Schluß wiederholt wird: sub ... comite: auch dreimal: a.

Digitized by Google

belegnen Sache; beides fällt regelmäßig — aber nicht immer — zusammen. Oder sonst als Zeugen z. B. der Albwinsbar und der Bertholdsbar [1]).

Am Schluß der Vergabungs- und andern Urkunden wird so zuweilen der Graf nicht (wie im Eingang oder vor dem Ende) des Errichtungsortes, sondern des Ortes der belegnen Sache genannt [2]). Liegen die Güter in mehreren Gauen, werden alle Grafen, mangelhafterweise wird auch wohl nur Einer genannt [3]): nur der des Errichtungsortes oder nur der der begabten Kirche [4]).

Die Könige ehrten zuweilen ihre Vornehmen, indem sie deren Urkunden als Zeugen unterschrieben. So Pippin a. 700 [5]). Zu Urkundenzeugen wurden nur Sachverständige, nächste Nachbarn der veräußerten Grundstücke genommen [6]). Ausdrücklich heißt es bei einer Schenkung Aargauischer Güter, daß die Zeugen dem Aargau angehören [7]). Bei Schenkungen werden Nachbarn [8]) wie Erben beigezogen, um deren Verzicht auf Geltendmachung von Näherrecht (etwaige Nachbar-Losung) und besonders auch Beispruch verurkunden zu können [9]).

Aber Bischöfe und Aebte schickten auch gern die Urkunden über Beschenkungen ihrer Kirchen an Amtsbrüder, die der Errichtung nicht beigewohnt hatten, also in leergelassne Stellen ihre Namen nicht als Zeugen einzutragen, sondern um ihre Kenntnißnahme (und etwa Billigung) auszudrücken [10]).

Treffend bemerkt [11]) man, daß die oft ungenügende, weil zu unbestimmte Bezeichnung der Güter in den Urkunden im Streitfall durch die Aussagen der zahlreichen Zeugen — ortskundiger Nachbarn —

---

885 in publico mallo coram .. dann als erster Zeuge, und am Schluß. Neug. N. 201. a. 819 comitis (der Bertholdsbar) in cujus concilio (= mallo, placito) actum est: hier zugleich der der belegnen Sache.

1) Neugart 194. a. 817.

2) sub comite .. notavi comitem Baumann S. 438; fällt beides zusammen, wird es wiederholt: s. oben Anmerk. 4.

3) Beläge bei Baumann S. 439.

4) A. a. O.

5) Neugart l. c. 26.

6) Neugart zu 120. a. 793.

7) Neug. 400. a. 861, s. oben Nachbarn S. 212.

8) Trad. Sang. 117.

9) Form. *Rhenaug.* al. *Rozière* 239 absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum.

10) Vgl. Grandidier I. p. 278. a. 765.

11) Neugart l. c. 19. a. 754.

Digitized by Google

ergänzt wurde. Die Urkunde kann auch an Einem Ort »acta et levata«, in einem andern »firmata et perpetrata« sein[1]). So wird die Urkunde zuerst nur vor den Zeugen errichtet, dann aber im offnen Ding erhoben und bekräftigt[2]).

Das cartam levare, wobei die carta mit dem Dintenfaß (atramentarium), der Feder und Anderem z. B. Handschuhen, beschwert, vom Boden erhoben wurde[3]), findet sich damals bei allen Stämmen und auch bei den Römern[4]).

Einmal wird berichtet, die Urkunde sei nach der Errichtung im Kloster (vor 17 Zeugen) später im offnen Ding vor vielem Volk aufgehoben und nochmal bekräftigt worden[5]). Die Ausstellung und Unterschrift der Urkunde soll auch die traditio des Grundstücks ersetzen[6]). Zeugen wiederholen ihr Urkundszeugniß vor den „mächtigen missi" (missi potentes) des Kaisers[7]). Zeugen, die weder unterschreiben konnten noch unterkreuzen, genehmigten durch Berührung der Urkunde die Unterschrift ihres Namens durch den Notar[8]).

Eine traditio wird wiederholt, weil sie non perfecta nec litteris fuit mandata[9]), oder auch es wird erst nachträglich eine Urkunde über einen früher geschlossnen Verkauf (des verstorbnen Vaters) ausgestellt[10]).

Zuweilen wird neben der charta donationis eine charta traditionis errichtet, und zwar am[11]) gleichen Tag an zwei verschiednen (nahe benachbarten) Orten. Anders, wenn schon der Vater sein Gut dem Kloster übergeben (tradidit) hatte und die Söhne dies nachträg-

---

1) Neug. 586. a. 889.

2) W. U. I. 58. Neug. I. 148. a. 803 carta levata et firmata.

3) Th. v. Sickel, Brunner, Urkunde, Könige VIII. 4. S. 198, daselbst genauere Angaben.

4) Stälin (W.) I. S. 358. a. 848, 936. Zuweilen wird ausdrücklich bezeugt: in ipsa casa fuit ipsa carta levata; über festuca und arrha Heusler I. S. 76.

5) levata atque iterum firmata worden Neugart 148. a. 803. coram frequentia populi 158. a. 806; vgl. 200. a. 819.

6) Wartmann I. 291. a. 825 per hanc paginam quem ad *vicem traditionis* scribendam rogavi.

7) Neugart 205. c. 820.

8) Mabillon II. 22 über manus mittere in cartam, tangere, contenta ratihabere Neug. 341. a. 851; Th. v. Sickel, I. S. 317. Beiträge IV. S. 603.

9) Neug. 344. a. 832.

10) Zeuß, W. 150. a. 712.

11) Beläge bei Neugart l. c. 11. a. 744.

Digitized by Google

lich bestätigen, und es per beneficium zurück empfangen[1]). Manchmal erscheint außer dem Schreiber nur Ein Zeuge[2]), aber die Zahl der Zeugen steigt auf 52: da wird füglich gesprochen von multitudo populorum quorum hic signacula continentur[3]).

An Einem Gerichtstag und zum Theil vor den nämlichen Zeugen wurden oft mehrere Rechtsgeschäfte geschlossen. Wir haben nicht selten mehrere in demselben Placitum errichtete Urkunden[4]).

Die Zeitrechnung (nach Christi Geburt, nach Regierungsjahren der Herrscher) ist manchfaltig[5]).

Die Weißenburger Urkunden rechnen, nachdem Theuderich IV. a. 737 gestorben und bis a. 743 ein neuer König nicht erhoben war[6]), einfach nach dem Todesjahr des Königs[7]): oder nach dem Tod Karl Martells — solchen Eindruck hatte der Mann hinterlassen! — und zugleich nach den Regierungsjahren Karlmanns in Austrasien[8]). Karls Regierung wird von 768 ab gerechnet, obwohl er zugleich als Kaiser genannt wird[9]). Manchmal wird erst von der (II.) Salbung an die Regierungszeit Karls gerechnet[10]). Auffällt Karls Bezeichnung als (gubernator Romanorum et) inluminatio Saxanorum[11]).

Seit dem Wiederaufkommen von Theilkönigen für Austrasien oder doch Alamannien (Pippin a. 806, Ludwig a. 817) rechnen die Urkunden hier nicht mehr nach dem Kaiser, sondern nach dem Theil-König[12]). Aber auch wohl nach beiden[13]). Seit a. 806 rechnen die Urkunden auch nach Pippins Königsjahren in Alamannien[14]). Auch die Herr-

1) l. c. 45. a. 766.

2) Zeuß, N. 33.

3) Neug. 451. a. 868.

4) W. U. I. 25, 26. Neug. I. 81, 82 vom 11. I. 782.

5) s. oben S. 312, Th. v. Sickel, I. S. 220 f.

6) Urgesch. III. S. 807, D. G. I. 6. S. 234.

7) a. III. post obitum Th. regis Zeuß, W. N. 17: also a. 740.

8) Zeuß, W. 235, a. 842 anno primo post obitum Carlo Majoro *regnante* domno Carlomanno duce Francorum, dagegen nur post obitum Caroli majoris domus (»majore donno«) 241. a. 842.

9) l. c. 20, anno 40 regnante *imperatore* nostro C. Francorum rege.

10) So Neugart 46. a. 769 (Karlmanns). Ueber den Kaisernamen Karls schon vor a. 800 (z. B. a. 791) in Urkunden Mabillon II. 4, Neugart 104.

11) Neugart 142. a. 801 (echt?).

12) Neugart 264. a. 834 und oft seit a. 806.

13) 265. a. 835 und oft seit a. 817.

14) Neugart von 157 ab. Ueber Datierung einer Urkunde mit 2 Tagen Neugart 151. a. 806.

Digitized by Google

ſchaftjahre in Italien, Oſt-Francien, Gallien werden gehäuft angeführt[1]). Zuweilen werden die Regierungsjahre in verſchiednen Landen und die als König und als Kaiſer gehäuft. So bei Karl III. a. 883 in Alamannien, in Italien und als Kaiſer[2]). Selten regnante . . . sub dominatione E. comitis (et advocati sui, d. h. aber des Kloſters zu Zürich)[3]). Selten iſt der Name des Königs in der Urkunde ausgelaſſen[4]). Offenbar Schreibverſehen iſt es, wird Ludwig das Kind vor ſeinem Vater aufgeführt[5]). Nur ausnahmsweiſe datiren die Urkunden auch nach dem Regierungsjahr des Pabſtes[6]).

Manchfaltig ſind die für Anfechtung von Urkunden gedrohten Strafen[7]): dieſe ſüdgermaniſchen knüpfen an die römiſchen an[8]). Da wird z. B. außer Gold und Silber (2 Unzen und 5 Pfund) an Kloſter und Fiscus Leiſtung gleichwerthvoller Güter (neben Rückgabe der entriſſenen) auferlegt — mit höchſt zweifeliger Durchführbarkeit[9]).

Man[10]) erklärt als Rechtsgrund der Strafdrohung einen Vertrag: allein der Bedrohte bleibt ſehr oft völlig unbeſtimmt: vielmehr liegt ſolchen Unbekannten gegenüber eine ganz einſeitige Rechtshandlung vor. Denn erſt ein — einziges — Beiſpiel einer gerichtlichen Verurtheilung in eine ſolche private — Strafe hat man[11]) gefunden.

---

1) Neug. 568. a. 886.

2) T. Sang. misc. 2.

3) Neug. 589. a. 889.

4) Zeuß, W. 202, es iſt Dagobert III. a. 713, wie die Namen der Zeugen ergeben; vgl. 18, 192. 28, 218. Der Name des Königs fehlt auch Zeuß, W. 219: gemeint iſt, wie aus den Namen des Abtes und der Zeugen erhellt, Karl a. 790.

5) Neug. 619. a. 896.

6) Neug. 382 sub rege Ludovico anno primo Nicolai papae: d. h. 858/59, nach Pabſt Stephan VI. in Reichenau, Neug. 599. a. 892, nach Pabſt Formoſus 600. a. 892.

7) Ueber die Anfechtungsſtrafen, poena temporalis und poena spiritualis Th. v. Sickel I. S. 200; regelmäßig in den Imperatoren- und den oſtgotiſchen Verordnungen, dagegen erſt in ſpäteren fränkiſchen Urkunden (Sjögren S. 100), z. B. 600 Goldſol, davon 2 Drittel der Kirche, ein Drittel dem Fiscus; über Vertheilung der Buße zwiſchen dem Verletzten oder Bedrohten und dem Fiscus Sjögren, S. 143; häufig wird eine dritte Perſon dazwiſchen geſchoben, Sjögren, S. 136. Ueber das Anathem, auch vom Herrſcher gedroht, S. 203.

8) Könige VIII. 4. S. 204. Sjögren S. 89.

9) Vgl. Könige VIII. 4. S. 204, Neugart 747. a. 802.

10) Sjögren S. 104.

11) Alfred Schultze, Langobardiſche Treuhänder, S. 124, 125, 132 Z. f. R. G.[2] S. 170 (a. 797; Cod. Cav. N. 897. a. 1028, der Erbe des Vergabenden focht die Verfügung an.

Digitized by Google

Bei einer großen Schenkung soll die Anfechtungsstrafe an den Fiscus 600 Goldsolidi betragen [1]).

Ganz regelmäßig werden die Strafdrohungen gehäuft: Excommunication, Geldbußen an Fiscus und Kloster, Doppelersatz [2]). Der Berechnung wird der durch einstweilige Besserungen gesteigerte Werth zu Grunde gelegt [3]).

Einmal besteht die Strafe für die Anfechtung nur in Ausschluß von der Kirche zu Sanct Gallen bis zur Besserung [4]), oder nur die Strafe Gottes im Allgemeinen wird gedroht [5]).

Die kirchlichen Strafen zu verhängen, konnte der Urkund-Errichter die Kirche nur auffordern, nicht konnte er sie selbst herbeiführen [6]). Die Anfechtungsstrafe ist z. B. „Gott und dessen Heiligen" im Kloster zu Lucern zu zahlen [7]).

Der Herrscher droht für Anfechtung seiner Schenkung eine Strafe von 2000 Mancosi [8]) halb an den Fiscus, halb an den Angegriffnen zu zahlen.

Von der Vertragsstrafe heißt es, sie sei inscripta in rebus publicis, d. h. in actis, in dieser Urkunde, nicht etwa in der Lex Alam., wie eine andere Stelle sagt [9]).

Die Anfechtungsstrafe wird auch wohl in einer besonderen cartula festgestellt [10]). Oder es wird auch jede Urkunde andern Inhalts über das Schenkgut im Voraus für ungültig erklärt [11]).

Besonders bösartig sind die Verfluchungen im Testament des

---

1) Neugart 155. a. 805.

2) Neugart l. c. 3 und sehr oft: Doppelersatz sehr häufig W. U. I. 34, 89, 116. a. 791, Neug. I. 105. a. 788, Zeuß, W., N. 35, oder 1) Zorn der Dreieinigkeit, 2) Ausschluß aus der Kirche, 3) Herausgabe und Entrichtung des gleichen Werthes an das beschenkte Kloster, 4) 3 Pfund Gold und 5 Pfund Silber, halb an das Kloster, halb an den Fiscus, Zeus, W., N. 2, Bluhme S. 214, seltener anathemizatus sit neben duplex restitutio, Neug. N. 330. a. 849.

3) Zeuß, W., N. 43 und sehr oft.

4) W. U. 6. Neug. 31. a. 760.

5) W. U. 17. Neug. 66. a. 776.

6) Vgl. Sjögren S. 147.

7) Der dreifache Werth des Schenkguts, daneben an den Fiscus 3 Unzen Gold und 9 Pfund Silber, Neug. 518. a. 879.

8) L. Könige VIII. 5. S. 59, nicht Mark, wie Neugart 522. a. 881.

9) W. U. I. 63. Neug. I. 166.

10) Zeuß, W., N. 36.

11) Zeuß, W., N. 39.

Digitized by Google

Bischofs Tello[1]): dem Anfechter soll der Schöpfer der Welt Feind werden, besonders der Zorn Christi drohn, die Dreieinigkeit soll ihn verfluchen, am jüngsten Gericht soll er zur Linken mit den Gottlosen stehen, von der Erde verschlungen wie Dathan, Abiron und Corah in die Tiefe der Hölle stürzen, wie Judas sich aufhängen, mit Leib und Seele in die Gehenna fahren, die Sünden des Bischofs und seiner Gesippen sollen auf sein Haupt fallen, mit dem Teufel und dessen Dienern soll er verdammt sein, bei der Auferstehung sollen ihn im Feuerpfuhl die 7 Todesverdammnisse treffen: 1) Trennung von den Heiligen, 2) Verstoßung vom Antlitz Gottes, 3) Tauchung in die Hölle, 4) Vergeltung seiner Thaten, 5) keine Reue, 6) endlose Qual, 7) endlose Bestrafung. — Daneben noch 20 Pfund Gold und 40 Pfund Silber an die Kirche! —

Ein andermal soll der Leser einer Urkunde mit Anfechtungsabsicht vor Vollendung der Lesung erblinden. Sehr manchfaltig sind auch sonst die Verfluchungen der Anfechter in dem Testament des Tello[2]), daneben Geldstrafen (siebenfach).

Wie gedankenlos man oft bei der Vertragstrafe verfuhr, erhellt daraus, daß nur eine »multa«, ohne jede Angabe des Betrags, auferlegt wird[3]), wobei nicht etwa stets ein gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Betrag als gewollt gilt.

Selten beruft sich eine Urkunde auf die »Lex«: aber das thut ein Graf (des Hegau's): statt der üblichen vertragsmäßigen Anfechtungsstrafe[4]), droht er dem Anfechter das, was die Lex Alamannorum enthält[5]).

Selbstverständlich ist auch der Inhalt der Urkunde von Einfluß auf deren Form: die Urkunden bei'm Tausch von Fahrhabe (z. B. unfreien Mägden) werden viel kürzer und formloser gefaßt[6]).

Die Urkunden enthalten meist Land-Uebertragungen im Ding mit

---

1) p. 17, 18.

2) p. 17.

3) Neug. 451. a. 868. Ueber die Schreibfehler in den Urkunden, Th. v. Sickel I. S. 342.

4) z. B. den vierfachen Werth, Neug. 543. a. 883.

5) Neug. 547. a. 884 reddat hoc quod in lege Alamannorum continetur (ebenso N. 246. a. 830, 276. a. 837, 288. a. 836, W. U. I. 96), aber die geschriebne Lex enthält nichts hierüber.

6) z. B. Neug. 582. a. 888.



Digitized by Google

darauf folgender Bestätigung durch den Grafen oder Vogt[1]) mit dem Königsbann[2]).

Schutzurkunden werden nicht nur bei Verleihung des Königsschutzes im Allgemeinen oder der Immunität ausgestellt, auch für einzelne königliche Verleihungen, z. B. Erlaß einer Abgabe[3]).

Viele Eigenthümlichkeiten weisen auf die — römisch gedachten — Urkunden in Churrhätien unter der Herrschaft der dortigen Lex: aber desgleichen zahlreiche für romanische Grundholden von Sanct Gallen, nach römischen Formeln[4]). Zumal die rhätischen Urkunden schleppen veraltete Clauseln fort.

Bezeichnend ist in einer alamannischen Urkunde die Anführung der aquiliana und arcadiana stipulatio[5]) statt der Berufung auf L. Alam.[6]). Ganz verständnißlos und unlateinisch (und grammatiklos) werden die Ausdrücke älterer römischer Formeln gehäuft[7]). Einmal wird der Grund des gedankenlos unzähligemal[8]) wiederholten »stipulatione subnixa« angegeben: „weil sie die Festigkeit aller Urkunden gewährleistet“[9]). Was diese stipulatio subnixa betrifft, ist wohl eher eine römische Notariatsformel (stipulatio dupli) anzunehmen,

---

1) Neug. I. N. 504, 616.

2) Vgl. Ekkehard, Z. f. D. A. XII. p. 19.

3) Neug. 575. a. 887 praeceptum tuitionis.

4) Römische Formeln Neugart N. 14, 15 lex Arcadia 8 C. Th. de pactis 2, 9 (nicht C. 3. l. c. de festibus 4, 4, wie Stälin (B.) I. S. 228 richtig bemerkt de stipulatione subnexa, Pardessus, bibliothèque de l'école des chartes II. p. 432. a. 744; vgl. über die römischen Bewohner hier bei „Walaschwanden“ Stälin a. a. O., Romani aber viel früher in der Gegend von Arbon v. St. Galli, s. oben S. 118 f.

5) Neugart l. c. 14. aquiliani arcacani Leias (sic.), (»Arcadia« Bluhme S. 214), (s. die Anmerkung p. bis Neugart p. 21) 15 l. c. fruniscor steht hier für fruor; so gewiß richtig Neugart.

6) 1, 2.

7) z. B. bei der Freilassung T. Aug. B. 42 portas apertas, cives Romani, vias ... quaslibit ... pergas.

8) stipulatione subnixa oft N. 14, 15, 17: 29, aber nicht immer in den Weißenburger Urkunden, cum stibulatione (sic) subnixa, Neugart l. c. I. 10. a. 744, noch a. 861, 882, 904, Neug. 400, 401, 650 in unglaublichem Latein; schriftliche Stipulation Bluhme S. 202.

9) Cod. Trad. Sang. 246. N. 419. Wartmann II. 391. a. 844. Noch archaistischer l. c. 239, N. 406, Wartmann II. 401. a. 847 (?), 854 (?). Aquilia Archadia legis stibulationis subnixa, quae omnium cartarum adcommodat firmitatem. Cod. Trad. Sang. 145, N. 239. a. 820. Aquiliani Arcaciani (sic)

Digitized by Google

als der bekannte germanische Gebrauch [1]), daher auch kein Wunder, daß sich hier nur einmal [2]) eine Spur von einem angebunden gewesenen stipes zeigt.

Die barbarische Verarbeitung des römischen Rechts in der Lex Romana und in den Formeln muß wahrlich vor Ueberschätzung der Kenntniß des Römischen, sogar in Churrhätien, geschweige im nordöstlichen Alamannien, warnen. Hier gab es später keine (freien) Römer mehr: die Anwendung des römischen Rechts beschränkte sich auf die Kirchen in zweiter Reihe [3]), nicht ward es damals auch schon auf die einzelnen Geistlichen als solche angewandt [4]); aus Mißverstand sind freilich römische Formeln auch auf Germanen angewendet worden. „Unterweisung in den Stammesrechten auf Grund einer allgemeineren auf dem römischen Recht fußenden Einleitung“ [5]) ist in Landen wie Alamannien gewiß nicht, kaum in der Palastschule Karls anzunehmen. „Benutzung unverstandener Phraseologie römisch-rechtlichen Ursprungs beweist weder Kenntniß noch Benutzung der römischen Rechtsquellen“ [6]).

Anziehend ist der Vergleich des churrhätischen mit dem sonstigen romanischen Vulgärlatein [7]).

---

legis stipulatione subnexa, qui omnium cartorum (sic) adcomodat firmitatem 146. a. 242. a. 420; auch hier sehr häufig »dubla terra«, d. h. das Doppelte an Land als Anfechtungsstrafe.

1) Zweifelnd Kausler im W. U. p. IX.

2) Testament Fulrads W. U. 18, Neug. 67. a. 777.

3) Könige VII. 3. S. 1 f., VIII. 4. S. 11.

4) A. a. O. S. 8.

5) Fitting, Z. VII. S. 89 und Bologna S. 31.

6) So treffend Conrat I. S. 31; vgl. Stobbe I. S. 264, 265. „In der Lex Alam. ist eine sichere Beziehung zum römischen Recht nicht nachweisbar“ Conrat I. S. 2; vgl. v. Sav. II. 95, über die Verwandtschaft als Ehehinderniß 39, 1 (in L. Bajuv. 7, 1) K. Lehmann, L. Al. p. 98, 99 N. A. X. S. 500, 501; gegen die von Merkel angenommenen Beziehungen zum römischen Recht sehr richtig Conrat l. c.; vgl. Walter I, § 154. Ueber die capitula secundum Lodoici imperatoris filius Lothari imperatoris (mit Entlehnungen aus der L. Rom. Cur. Conrat I. S. 284), Pertz, Legg. I. p. 523, Boretius, Capitul. d. Langob. R. S. 102 f. Z. f. R. G.² X. S. 239.

7) z. B. forcia, menacia L. R. Rh. C. XI. 4, minare = neufranz. mener saupire = savoir, sapere XXIII. 13. intrigare, schädigen l. c. 22, strata: hoc est via privata, qui (sic) non est strata publica l. c. 23, ausare, oser, wagen l. c. 27 »fraganarius, hoc est prodigus« XXV. 4, 7 (von fracassare, verderben, d. h. sein Vermögen? Diez I. p. 146. Du Cange III. p. 583, favellare, sprechen (Latinum) l. c. 6. X. 4, 1 male civinca Romana (statt civis) XXV. 10, 1, ambascia p. 319, casa p. 357, caballus p. 313, cablare IX. 13, 2, comestabulus



Digitized by Google

Selten begegnet auch in den alamannischen Urkunden von 650—900 ein germanisches Wort[1]: baro (im Gegensatz zu mulier)[2], (h)ornung[3], sehr oft amallare[4] von mallus. Sprach- und Schreib-Fehler sind auch in diesen häufig[5].

Anziehend mahnt eine Formel den Schreiber, die (germanischen) Namen der Unterzeichner im ersten Fall zu bringen, weil sie in den casus obliqui entweder zu stark aus ihrer Eigenart fallen oder für die lateinische Declination nicht passen, also nicht Adalberti, Adalgozzi, sondern Adalbert, Adalgozzo[6].

---

p. 442, cosire p. 442, tumba = tombe L. R. XVIII. 5, quedo ordine = quieto = spanisch quedo, italien. cheto (Diez I. S. 96). XVIII. 8, roncale p. 442, lavendorias cosire p. 442, pagalia firmitatis ist eine Vertragsurkunde, die Sicherheit gegen Ansprüche gewähren soll, palatio, Beilegung, von pax, nicht von pacisi; vgl. Neugart zu 323. a. 849, aber auch Du Cange. VI. p. 89 (von pagare, payer), firmitas concambii ist, wie concambium 347. a. 853 allein, Tauschurkunde 371. a. 858 und oft; pullida = puella L. Al. 85, 2, L. R. Rh. C. III. 11, Diez, W. B. I. »pulcella«; trabalium, Folter, Geißelung: daher travail p. 307, 371, 408, 417, 436 capullare, beschneiden, L. R. X. 4, 1, (s. aus Venedig, Könige VIII. 5. S. 355), rebustura = repositorium = thesaurus. X. 9, ata = avia, atto, ato = avus L. R. V. 1, 4, 5; vgl. Diez, I. p. 318, samardacare = sollicitare. V. 9, 2 von marrire, smarire, verderben Diez l. c. 205 (neu englisch to mar), prendere V. 5, casa V. 911, nur verderbt aus in contencione ist incontencionosa res VIII. 5, 1; tima = timor, ital. tema, span. tema; causa = res = chose. IX. 11, 2, cablare = colligere (accabler?) IX. 13, Diez I. p. 75, pagare = payer. IX. 19, 1. Diez I. p. 232. Ganz romanisch wird die Präposition de, auch da, zur Bezeichnung des Genitivs gebraucht: L. R. Rh. C. III. 19[2], parentes de utos parvulos = istorum parvulorum (und sehr oft), in vicem *de* testamento = testamenti. Ebenso a (d. h. ad) zur Bezeichnung des Dativs N. 4, 1. l. c. N. 4, 5: a potentes homines dare = potentibus hominibus; ferner duminter (interdum) IV. 8, 1 = altitalienisch und provençalisch domentre, französisch mentre, spanisch mientras. Diez, W. B. I. 220.

1) So Neug. 531. a. 882 cartam pacationis allevare quod tiutiscoe (sic) Suonbuch nominamus.

2) IX. 2, 1.

3) IV. 6.

4) z. B. IX. 26 und häufig. Ueber die Besonderheiten rhätischer Urkunden Wartmann I. 165 (a. 802), (u für o wie im Rumänischen), s. unten.

5) Ponteficium statt potestas, Zeuß, W. 198. a. 230, successores, statt antecessores 205. a. 699, non statt notum, Zeuß, W., vel bedeutet in Einer Urkunde 208. a. 787 sowohl „oder" wie „und", Form. Aug. B. 34 Signa testium 7 *vel* (oder) amplius tempora regis *vel* (und) nomen ejus.

6) Coll. F. Sang. 11.

Digitized by Google

## 4. Strafrecht. Strafverfahren[1]).

### A. Allgemeines.

#### 1. Ständische Gliederung.

Der Zweck der Rechtspflege im Strafverfahren wie im Bürgerlichen ist[2]), jedem seine »justitia« zu wahren oder wieder zu verschaffen: das ist nicht die abstracte „Gerechtigkeit", sondern der Inbegriff der ihm zustehenden Rechte jeder Art[3]). In diesem Sinn ist der Zweck zumal des Strafrechts und Strafverfahrens der Schutz des Friedens[4]). Der Zorn Gottes, der Unrecht bedroht, soll fern gehalten werden vom Lande: durch ungerechte Urtheile, Versagung des Rechtsschutzes würde andrerseits Fluch und Haß der Unterthanen auf den Herzog gezogen werden.

Realistischer wird die schwere Bestrafung des Kornbiebstahls begründet in Einer Handschrift[5]): auf daß Friede im Lande sei „und die armen Bauern ihren (Grund-)Herren den Zins entrichten können".

Der dem Weibe stärker als dem Manne gewährte Richterschutz ist weder auf christliche noch auf fränkische Einflüsse zurückzuführen[6]):

---

1) Könige VII. 3. S. 13, 55. VIII. 4. S. 133. 174. Bluntschli I. S. 73.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lex | 3, | dazu | Woringen | S. 115. | Lex | 32, | dazu | Woringen | S. 54, 168. |
| „ | 4, | „ | „ | „ 59, 102, 166. | „ | 34, | „ | „ | „ 54. |
| „ | 5, | „ | „ | „ 147. | „ | 35, | „ | „ | „ 99. |
| „ | 23, | „ | „ | „ 68. | „ | 36, | „ | „ | „ 108. |
| „ | 28, | „ | „ | „ 102. | „ | 45, | „ | „ | „ 147. |
| „ | 29, | „ | „ | „ 60. | „ | 50, | „ | „ | „ 87. |
| „ | 31, | „ | „ | „ 103, 93. | „ | 69, | „ | „ | „ 71. |

Osenbrüggen, alam. Straf-R. und ebendarüber auch im langobardischen S. 121, 176. Wilda a. a. O. Reiche Literatur bei Löffler S. 32 (aber ohne Heranziehung des Alamannenrechts).

2) Könige IV. S. 173.

3) S. unten bürgerliches Recht: ähnlich wie die Engländer »law« brauchen: »I will have the law of him«, sagt Shylock.

4) Ueber Friede, Friedbruch, Recht, Rechtsbruch und Fehdegang Könige VIII. 4. 1—9, Wilda S. 156f., 265; Huberti, Gottesfriede und Landfriede I. S. 57. Friede = Gehege S. 55 (??). Ueber Fehdegang oben S. 284 und W. Sickel, Freistal S. 151, Bausteine II. S. 76, Siegel S. 8, über Blutrache S. 24, Osenbrüggen, Hausfriede 1857, Deutsche Rechtsalterthümer in der Schweiz 1855 S. 16, Strafrecht 1860; arma Du Cange VII. p. 227; über pausare (poser), Rechtsschutz des Hauses, von Halban, Immobiliarproceß S. 344, (Otto) Lehmann, der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Statsbeamten 1883 S. 95 (Lex Al. 41).

5) Cod. 18 l. c.

6) Wie Stälin (S.) I. S. 108.

Digitized by Google

bei den Franken, die das Christenthum länger bekannten, findet sich davon keine Spur: auch der Schutz der Gräber ist nicht erst christlich[1]), eher ist der Schutz der Armen, — Arme hatte es in altgermanischer Zeit nicht gegeben — auch der Unfreien, von der (fränkischen) Kirche aus hieher verbreitet worden.

Das gesammte Strafrecht, zumal die Abstufung der Strafen, ist ständisch gegliedert[2]). Das Volksrecht ist nur für die Freien[3]). Der Unfreie hatte kein Wergeld, nur ein Werthgeld[4]), dieses ward aber bei Verletzung oder Tödtung höher berechnet als der gemeine Tauschwerth, weil der Thäter außer dem Ersatz die Strafe für die Verunrechtung des Herrn tragen sollte: so ist der Werth des gewöhnlichen Unfreien nur 12 sol., aber er ist mit 15 zu vergelten, ein besserer (40 sol.) mit 50[5]). Später zählt man dann auch die Unfreien (gewissermaßen) zum Volk oder doch zu den auch um ihretwillen vom Stat Geschützten, und so wird allmälig aus dem Werthgeld ein — scheinbares — Wergeld, das aber nicht den Erben des Unfreien, — er hat keine — sondern dem Herrn zu zahlen ist.

Geißelung trifft den vermögenslosen Unfreien, wo der Freie eine Vermögensstrafe zahlt oder die Freiheit verliert, z. B. bei Feiertagsentweihung. Oder es erfolgt noxae datio, Hingabe durch den Herrn zu Verstümmelung oder Leibesstrafe „die aber in der Regel (?) mit Geld abgekauft werden konnte“[6]). Während bei Leichenausgrabung Freier die des Weibes doppelt so hoch, als die des Mannes gebüßt wird (80 : 40 sol.), findet bei Leichen Unfreier solcher Unterschied nicht statt: in beiden Fällen 12 sol.[7]). Verkauf von Kirchenknechten außer Landes wird mit 45 sol. gebüßt[8]). Aber auch die Standesscheidung von Leten und Freien findet im Strafrecht Ausdruck: gedroht werden für

---

1) Wie Stälin I. S. 108.

2) Westgot. Studien S. 167, Könige VII. 3. S. 10. VIII. 4. S. 163, Pactus II. 27, 28. Vergehen von Unfreien und gegen Unfreie, Jastrow S. 28 (Verfahren S. 29), Haftung des Herrn für Schaden durch Unfreie, S. 43 durch Thiere S. 48.

3) Oben S. 164.

4) Oben S. 188.

6) L. Al. 8, 79, cap. add. 5, 5.

7) Wilda S. 660.

7) T. 50.

8) l. c. 8, auch der Magd?

Digitized by Google

einen blutweckenden Schlag gegen eine Freie 2 sol., eine Letin 1 sol. 1 tremisse, eine Unfreie 1 sol.[1]).

Im Gegensatz zu den Unfreien haben ein wahres Wergeld die Halbfreien, aber nur die Nächstgesippten — die Kinder — erhalten einen Theil davon, das Uebrige der Schutzherr (der Freilasser)[2]).

### 2. Erhöhter Friede[3]).

#### a) Personen.

##### α) Die Weiber.

Das Alamannenrecht zählt zu jenen in der sittlichen Anschauung seiner entwickelten Gesetzen, welche die Frau, weil waffenlos, mit höherem Schutz als den Mann umfrieden: die Ermordung der freien Frau wird mit 2880 sol., die des Mannes mit 1440 sol. gebüßt[4]). Das doppelte Wergeld wird sogar für das im Mutterleib getödtete Mädchen bezahlt: 24 zu 12: ist das Geschlecht noch nicht erkennbar, 12: wird mehr verlangt (weil für ein Mädchen), bedarf es des Eides mit Eidhelfern[5]): auch Ausgrabung der weiblichen Leiche (einer Freien) wird strenger gestraft[6]).

Die beiden Geschlechter werden einander zuweilen, z. B. im Schutz durch das Strafrecht, gleich gestellt, z. B. gegen Leichenberaubung[7]), aber als Thäter unterschieden: z. B. der Mann zahlt je nach den drei Ständen 170, 200, 240, das Weib 320, 400, 480[8]). Dagegen wird die Letin doppelt so hoch gewerthet als der Lete (die unfreie Magd

---

1) T. 57.

2) L. Al. 17, Wilda S. 670.

3) Könige VIII. 4. S. 7, 163, D. G. I. a. S. 350. L. Al. 26—30, fredus und bannus v. Woringen S. 90, 122. erhöhter Friede S. 63, aber überholt sind die „Friedensverbindung" und die „Gesammtbürgschaft" wie das Meiste über das Strafrecht der L. Al., s. oben S. 325 Anm. 1 Osenbrüggen, Strafrecht S. 47, Friedbuch S. 20.

4) T. 49. Ueber den erhöhten Schutz der Frauen (auch nach Baiernrecht) Woringen S. 57, J. Grimm R. A.[4] I. S. 558. Weinhold, Frauen S. 124. Osenbrüggen Straf-R. S. 47, 69, Brunner II. S. 614, P. II. 44—48. L. Al. 45—49, 54, 2. 59, 88, 95, 1, Schreuer S. 73, 101. Weibliches Geschlecht: Männer 170, 200, 240, Weiber 320, 400, 480: P. II. 36—40: zu zahlen als Thäter oder zu empfangen als Verletzte? Ersteres, weil ein Weib als Verletzte vorausgesetzt wird.

5) L. 88 (91) p. 150. Wilda S. 718 f.

6) T. 51.

7) P. II. 43 und 4[*].

8) l. c. 36—40. L. 60.

Digitized by Google

gleich dem unfreien Knecht), ähnlich wie bei den Franken, Magd und Hengst höher als Knecht und Stute.

β) Herzog. Bischof.

Auch das höhere Wergeld des Herzogs, des Bischofs und ihrer Zugehörigen[1] mag man unter den Gesichtspunkt gesteigerten Friedensschutzes von Personen rücken.

b) Räume. Sachen. Verhältnisse.

Des Königs Gut im Lande wird mit erhöhtem Frieden geschützt. Diebstahl auf einem Königshof wird mit Doppelersatz und dem Königsbann von 50 sol. bestraft[2].

Diebstahl am Herzog wie an der Kirche wird mit 27fachem Ersatz gebüßt[3], an den bei der Kirche hinterlegten Sachen mit 9facher Strafe des gewöhnlichen Diebstahls an den Eigenthümer (den mittelbaren Besitzer des bürgerl. Gesetzbuchs) und 30 sol. an die Kirche[4]. An den Dingfrieden[5] schließt sich der Wegfriede: — auch der Weg zum und vom Herzog[6].

Der Fluß, der als Straße dient, steht ebenfalls im Straßenfrieden[7]. Auch im Heere waltet erhöhter Friede[8]. Der älteste einen Raum schützende Friede ist der Hausfriede[9]. Ermordung im eignen Hause oder mit arglistiger Nachstellung wird mit 9fachem Wergeld bedroht.

Der Bruch des Hausfriedens durch widerrechtliches gewaffnetes Eindringen in den Hofraum eines Freien wird mit 3, in das Haus mit

---

1) S. unten „Herzog", „Kirche".

2) T. 31 (32) pro fredo in publico. Ueber den Königsfrieden Wilda S. 254, hier gewissermaßen ersetzt durch den Herzogsfrieden S. 260 (L. Al. 29, 2; Amtsfriede des Königsgesandten L. Al. 30, Wilda S. 261.

3) L. Al. 27, 31, 32.

4) T. 5; Raub ebenda: nur Buße an den Eigenthümer und 18 sol. an die Kirche? Ueber den Kirchenfrieden L. Al. 5 f., 23, Osenbrüggen, Straf-R. über die L. 4, wo man nach 21 dreifaches Wergeld erwarten sollte, Wilda S. 249.

5) Wilda S. 233.

6) L. 58 (66) p. 129 Wilda S. 780. Weg-Wehrung als Raubversuch? P. V. 5. L. 58 (57), Brunner II S. 563. Schreuer S. 66. Herabwerfen vom Roß P. III. 22. V. 7, L. 59, Wilda S. 179, Schreuer S. 67.

7) L. 65.

8) Wilda S. 238, Könige VIII. 4. S. 163.

9) Osenbrüggen, der Hausfriede 1857, D. G. I. a. S. 250 f.

Digitized by Google

12, in Hof und Haus eines Biſchofs oder Pfarrers mit 36 und 18 sol. bedroht[1]). Eindringen in ein fremdes Gehöft 6 sol., in eine fremde Scheuer 12 sol.[2]); viel härter wird geſtraft das Eindringen und Wegnehmen von Sachen, die einer Kirche anvertraut, und von dieſer in eines andern Hauſe geborgen waren[3]). Weilt aber „ſein Mörder", d. h. der ihn angehende, der den Geſippen des Verfolgers getödtet hat, in einem Hof oder Hauſe und wird für ihn nicht Ding-Bürgſchaft geſtellt, bleibt die Verfolgung in jenen Raum ſtraflos[4]).

### 3. Straferhöhungs- und Strafmilderungs-Gründe[5]).

Straferhöhungsgrund iſt Rückfall[6]). Als Strafmilderungsgrund ſcheint Zorn, Aufregung zu gelten: wenigſtens werden Scheltworte, die gegen Abweſende oder nicht in einem Zank (sine rixa) fallen, anders behandelt, d. h. wohl ſchwerer geſtraft als in rixa[7]).

### 4. Mitſchuldige[8]).

Strafbarkeit der Gehilfen wird abgeſtuft nach dem Maß der Theilnahme an dem Verbrechen[9]), nicht nach dem Maß des Schadens, ſondern der Schuld[10]).

---

1) T. 97. 10, 11, Wilda S. 243.

2) P. Fr. V. 3.

3) L. F. 5, 9, 10.

4) P. Fr. V. 3. S. 158 nisi humicida suus ei in curte aut in casa fuerit et pro ipso nullus offerit dictum (directum, darüber vgl. VIII. 4. S. 7), si sequenter ipsum currit, hoc non erit ad requirendum; vgl. auch Brunner I. S. 158. Stälin (S.) I. S. 103.

5) Ueber Bruch erhöhten Friedens oben S. 327; über geringen Stand (Unfreiheit) oben S. 188 f.

6) Bei Sonntagsarbeit L. 38. p. 98.

7) P. II. 31, 32. L. Sal. 64, 2. 30,4.

8) Könige VII. 4. S. 165 Oſenbrüggen S. 64, 74, erlaubte Hilfe für Flüchtlinge S. 123, 175.

9) L. Al. 34. p. 91 (qui eum secuti sunt) cap. add. 42 Wilda S. 612, 623 vgl. S. 627 zu L. Al. l. c. 45.

10) Richtig gegen Rogge S. 63 über die Strafbarkeit des Verſuchs Wilda S. 300, 603: »praesumtio« iſt die Darlegung des böſen Willens ohne Rückſicht auf den Erfolg.

Digitized by Google

### 5. Nothwehr[1].

Nothwehr scheint dem Germanen schon begründet bei der Kunde von einer Nachstellung, von einem zu befürchtenden Angriff[2]. Als Nothwehr für Andere erscheint es, wird Hilfe für Fliehende verstattet[3].

### 6. Begnadigung[4].

Im Wege der Begnadigung wird wegen Hochverraths eingezogenes Eigen, das zu beneficium verliehen war, dem Eigenthümer zurückgegeben[5]. Dahin gehört[6] auch das Recht des Herzogs, statt strengerer geringere Strafe — gewissermaßen — zu verhängen. Selbstverständlich kann der König wie der Herzog begnadigen von der von Herzog, Stammesversammlung, andrem Gericht verhängten Strafe.

## B. Die Verbrechen[7].

### 1. Raub[8].

Der Raub zahlreich unterschiedener Hausthiere wird mit abgestuften Bußen geahndet: Hengst, Reitpferd im Durchschnitt 12 sol., anderer Pferde 6, Stieres 3, Hundes vom Hof- bis zum Jagd-Spür-Hund 1—12.

Wegelagern wird mit 6, gegen Leten mit 4, Unfreie 3 sol. gestraft, aber auch von freien, letischen, unfreien alamannischen Weibern versieht man sich der Wegelagerei[9].

---

1) Könige VIII. S. 165 Ofenbrüggen S. 70.
2) L. Al. 98 (Lantfr.) Wilda S. 600 Ofenbrüggen, Strafr. S. 155.
3) Ofenbrüggen, alam. Str.-R. S. 123, 175.
4) Könige VIII. 4. S. 166. Ofenbrüggen S. 86.
5) Neug. 592. a. 890.
6) S. unten Strafarten.
7) Könige VIII. 4. S. 133—144. Ofenbrüggen S. 74 f.
8) Könige a. a. O. S. 133. Ofenbrüggen, der Nacht-Schach, Z. f. D. R. XVIII. 1858.
9) P. II. 53. L. 58. J. Grimm R.-A.[4] II. S. 190. Ofenbrüggen, Strafrecht S. 371.

Digitized by Google

### 2. Diebstahl. Hehlerei[1]).

Diebstahl[2]) verpflichtet zu neunfachem Ersatz[3]). Man unterscheidet großen (über 5 sol.) und kleinen Diebstahl[4]).

Wer ein Mühleisen (ferrum[5]) molinarium) stiehlt, hat außer der Rückgabe ein gleichwerthiges zu leisten und 6 sol. Diebsbuße zu zahlen[6]).

Auffällt, daß auf Diebstahl eines »scopus«[7]) durch einen Knecht Verlust Eines Auges steht oder Lösung durch den Herrn mit 10 sol. und Doppelersatz[8]).

### 3. Sachbeschädigung[9]).

Hier tritt in den zahlreichen und manchfaltigen Schutzbestimmungen für Ackerbau und Viehzucht deren hohe Bedeutung als Grundlagen der ganzen Volkswirthschaft deutlich hervor.

Zaunbruch, Flurfrevel[10]) werden sorgfältig behandelt. Schon das Beschneiden fremden Zaunes wird mit 3 sol. gebüßt[11]). Wer fremde Aerndte heimführt, zahlt 12 sol., wer von der vom Eigenthümer bereits begonnenen nimmt, 3 sol.[12]).

Bruch oder Diebstahl einer medulla[13]) 3 sol. Bruch oder Dieb-

---

1) Könige VIII. 4. S. 135.

2) T. 87.

3) L. Al. 69, 70, 96, 104, 72, 1, 99, 6, 11, 15, 16. Wilda S. 873, 898. 27fach für Königsgut, 32, aber auch 5, 2. 7, 1. an besonders befriedeten Stätten und Sachen L. 104, Wilda S. 880.

4) Merkel, L. p. 132. Köstlin, krit. Ueberschau III. S. 176. Ofenbrüggen, Straf-Recht S. 301. Eine Art Mundraub S. 350.

5) Nicht servum wie Du Cange VIII. p. 90.

6) V. 13. pro lexaga s. J. Grimm bei Merkel L. Sal. p. VIII.

7) Ein Maß Wein [?] Du Cange VII. p. 362 s. Zustände, Cultur.

8) L. 36 nur Cod. 18. Ueber Diebstahl von Kirchengut L. Al. 21 Wilda S. 88 s. unten „Kirchenwesen", Wilda S. 526 von Sachen, die einer Kirche anvertraut sind, L. 6. Ueber Hehlerei von Dieben und Räubern im Hause L. IX. 22.

9) Andere Verbrechen gegen das Vermögen Ofenbrüggen S. 126 Zaun-Sprung, lang. Str.-R. S. 136. Capitale = Schadenersatz v. Woringen a. a. O.

10) L. Al. 54, 3. Wilda S. 933.

11) P. Fr. III. 19. V. 14.

12) P. Fr. IV. L. Al. addit. c. 28 Wilda S. 926.

13) P. F. V. 2? Nach Lehmann p. 26 ein unbestimmbares Holz-Werkzeug, nach Du Cange V. p. 326 ein scheibenartiges. Vgl. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 483, 722.

Digitized by Google

ſtahl eines Wagens[1]) (mit Rädern), ſo daß die Arbeit einen Tag verhindert wird[2]), 3 sol., wenn Hinterräder 6 sol., wenn eine Egge 3 sol.[3]), Einſchnitt in einen Zaun-Abſchluß im Walde für Schweine[4]) oder andres Vieh 22 sol.; für zorniges Eindringen, um eignes Vieh zu ſuchen, ohne es zu finden, ſechs sol., ebenſoviel für Eindringen in ein fremdes Gehöft[5]).

Der gezähmt gehaltne Wiſent, Büffel, der (zum Anlocken wilder) rufende Hirſch (quod brugit) wird bei Tödtung oder Diebſtahl mit 12 sol. gebüßt: lief der Hirſch ohne Fußfeſſel[6]), $^1/_2$ sol.; lief er mit Feſſel, hatte aber noch nichts erjagt (sagittatum), 1 sol.; war Rothwild (ruirus feranus) mit ihm erjagt, 3 sol., Schwarzwild (niger) 6 sol. Man verwendete alſo den rufenden Hirſch nicht nur zur Hirſch-, auch zur Wildſchwein-Jagd (??). Bei Tödtung einer nicht gezähmten Hinde 1 Tremiſſe, mit Fußfeſſel $^1/_2$ sol., war mit ihr Rothwild erlegt 3, wenn Schwarzwild 6 sol., bei Diebſtahl 9facher Erſatz. Tödtung oder Diebſtahl eines Bären oder Ebers, die alſo auch an den Höfen gehalten wurden, 6 sol.[7]).

Für handzahmes Vieh[8]), alſo auch männliches Hausſchwein, (verres, nicht aper) und alle Leitthiere[9]) bei Tödtung 6 sol., bei Diebſtahl 3 sol. und den achtfachen Betrag des beſchworenen Werthes, für Tödtung eines zahmen Rehs (capriolus) eine saiga, für Diebſtahl neunfacher Erſatz[10]). Für Tödtung oder Diebſtahl eines Kranichs 3 sol., für eine Gans neunfacher Erſatz: für Ente, Huhn, Schwan, Rabe, Krähe, Taube und Kukuk iſt ein gleichwerthig Stück zu liefern[11]), für den Habicht, der die Wildgans oder den Kranich ſchlägt, 3 oder 6 sol.[12]). Tödtet ein zahmes Schwein (Männchen) ein anderes, ſo

---

1) l. c. 3 de rotas de davante (Vorderräder).

2) l. c. ut diem opera tricet Du Cange VIII. p. 178.

3) Du Cange IV. p. 203. 3 sol. erpix-herpix.

4) Buricas l. c. V. 3 vgl. die Anmerkung bei Lehmann p. 26 und Jakob Grimm bei Merkel: „Bauer" = Käfig, Verſchlag; anders Graff III. S. 178.

5) l. c. und L. T. 5, 9, 10.

6) treudis, fehlt bei Du Cange und Schade, vgl. L. Rib. 42.

7) V. 6, 7.

8) pecum manualem (Du Cange V. p. 237), qui dicitur alatus? doch gewiß »ad latus«, nicht, wie Lehmann p. 29 von ala = volatilia. Vgl. Du Cange I. p. 159.

9) ducaria Du Cange III. p. 200.

10) V. 7.

11) l. c. 8. 12) l. c. 9.

Digitized by Google

iſt das Tödtende hinzugeben oder mit 3 sol. zu löſen[1]. Tödtet Roß, Hausſchwein oder Rind einen Freien, iſt das ganze Wergeld, wenn einen Unfreien, das halbe Werthgeld zu entrichen[2].

Wer den Hengſt (missarius = admissarius) einer Roßherde nimmt und verſchneidet, zahlt ſo viele solidi, als Stuten zur Herde gehören[3].

Wer ein Rind aus fremder Herde nimmt und zähmt, gebe es mit einem gleichwerthigen zurück, iſt es getödtet 3 sol.; für eine mittlere Stute 6, für eine beſter Art 12 sol.[4].

Springt ein Pferd über fremden Zaun und ſpießt ſich an einem Pfahl, hat der Zauneigenthümer den halben Werth zu erſetzen: ſo wird in einer gewiſſen ungefügen Billigkeitserwägung der Schade getheilt, eine Beweisführung über Verſchulden oder Unſchuld vermieden[5]: der Zaun ſoll keine gefährlichen Pfähle enthalten: Fahrläſſigkeit ſcheint hier nicht nur vermuthet, vielmehr Unſchuldsbeweis ausgeſchloſſen zu werden.

Eigenmächtige Pfändung ſchädigender Thiere (Schweine, Rinder, Kühe, Widder) wird nach dem Pactus[6] mit 40 sol. gebüßt, anders entſcheidet die Lex[7]: hier ſind 12 sol. zu zahlen, der Pfänder behält die Thiere ein Jahr, hat aber jedes verlorene dem Gepfändeten durch ein gleichwerthiges zu erſetzen. Schädigen die Thiere in Wieſe oder Sat, ſoll der Geſchädigte deren Eigenthümer herbeirufen, auf daß er den Schaden einſehe: er hat den Betrag zu erſetzen, den Schiedsrichter feſtſtellen oder der Geſchädigte eidlich zu erhärten wagt[8].

---

1) l. c. 10.

2) l. c. 12.

3) P. F. III. 13. L. T. 61 hat der Beſtohlene den Werth zu beweiſen: behauptet er 12 sol. mit zwei Zeugen, dann zahlt der Dieb das Achtfache, die Hälfte in Gold, die Hälfte in beliebigem Geld.

4) P. Fr. III. 25. L. T. 68, 1 (hier für den Stier) anders III. 26 (6 sol. und achtfacher Erſatz).

5) P. Fr. III. 18. V. 13.

6) V. 4.

7) L. T. 67.

8) foris mina, minare, führen, franz. mener, Du Cange V. p. 391; vgl. Könige VII. 1. S. 86 minare vestigium et die domino ejus ut veniat videre quale damnum fuit etc., dann quantum tu fermare (Könige VIII. 4. 121) ausus fueris.

Digitized by Google

Wer das Faust-Pfand eines Andern tödtet (wohl Roß oder Rind), zahlt 6 sol., für Schwein oder Widder 3 [1]).

### 4. Brandstiftung [2]).

Bei Brandstiftung wird als Ersatz eine nach dem Rang des verbrannten Gebäudes bemessne Buße entrichtet [3]). Auf Brandstiftung von Schweinestall und Scheune bis zum Wohnhaus steht Buße von 3—40 sol. neben Verpflichtung zum Wiederaufbau [4]). Besondere Bestimmung straft den „Nachtbrand“ [5]): bei nächtlicher Brandstiftung (focus, franz. feu) in Wohn-Haus oder Sal (sala) sind außer Ersatz 40 sol. zu leisten: bei andern Gebäuden innerhalb der Hofwere (infra curte), Scheuer, Speicher, Keller nur 12: geringer noch ist der Schutz von Haus, Scheuer, Speicher des Unfreien [6]).

### 5. Gewaltverbrechen [7]).

Bei der Heimsuchung begangene Verbrechen werden neben jener besonders gebüßt [8]). Unter den Gesichtspunkt verbotner Gewalt fällt auch die Verletzung des Wegfriedens [9]). So die Wegsperre gegen den Reiter [10]).

Schon zorniges Ergreifen der Hand oder des Gewandes (drappus) wird mit 6 sol. gebüßt [11]), nicht schwerer das Herabwerfen vom

---

1) P. Fr. III. 6; rechtswidrige Pfändung eines Dritten an gezähmtem oder ungezähmtem Vieh 7 l. c. für Pferd 1 sol., Hund (? veltus) $^1/_2$ sol., Rind 1 Tremisse.

2) L. Al. 83 Ofenbrüggen; alam. S. 46, langob. Strafrecht S. 154.

3) L. 76, 77. Gilt die bei Brandstiftung herbeigeführte Tödtung als Mord? L. 76, 77. So Schreuer S. 51. vgl. Brunner II. 656.

4) T. 81.

5) L. 75 (80) p. 140.

6) 77 (81) p. 141. Wilda S. 943.

7) Ofenbrüggen, langob. Str.-R. S. 143 zu L. Al. III. 7.

8) P. 5. L. 9, 10—12. 44 (45) Wilda S. 954, 958. Schreuer S. 49 gegen die durch Tödtung S. 63 „qualificirte Heimsuchung“ Wilda's S. 958, Ofenbrüggen S. 24, 358, richtiger Schreuer „qualificirte Tödtung“ (nicht gerade „Todschlag“, wie er sagt); über haistera handi L. Al. 10, 59, 1. Z. Grimm, R.-A.[4] I. S. 5. Wilda S. 560, 561 über Hausfriedensbruch s. oben S. 328. Wilda S. 241, 706, 954.

9) Zwischen zwei villae L. 56 (58) p. 115. S. oben S. 328.

10) Schlag gegen Roß oder Reiter s. unten L. Al. 67, 71. Wilda S. 780.

11) P. Fr. III. 3.

Digitized by Google

Pferd[1]); erfolgt zudem das Wegnehmen des Pferdes, muß es sofort nebst einem gleichwerthigen und mit 12 sol. Buße zurückgegeben werden[2]).

Wer einen Freien bindet und über die Gränze der Provinz (foris marcha) als Unfreien verkauft, hat ihn mit 40 sol. Buße zurück zu schaffen; kann er ihn nicht finden, hat er sein eigen — des Thäters — Wergeld verwirkt[3]).

Verkauf von freien Männern und Frauen als Unfreier (außerhalb und) innerhalb des Landes wird mit abgestuften Geldbußen bedroht[4]).

### 6. Körperverletzung[5]).

Außerordentlich manchfaltig sind auch in diesem[6]) Stammesrecht die Unterscheidungen der einzelnen Fälle der Körperverletzungen und entsprechend die Abstufungen der Bußen[7]). Aus manchen dieser Bestimmungen weht uns der Hauch grauer Vorzeit an. So sind hoch alterthümlich die Unterscheidungen, ob bei einer Kopfwunde[8]) das Gehirn bloß gelegt wird, ob ein Knochensplitter aus dem Kopfe geschlagen wird und zwar ein so schwerer, daß er, über die Heer-Straße auf einen (ehernen) Schild geworfen, hörbar aufschlägt[9]), ob ein Knochen

1) l. c. III. 22. L. T. 58, 59.

2) L. T. 59.

3) P. Fr. III. 12. II. 34. Wilda S. 797, 798. Merkel L. Al. p. 60. Osenbrüggen, alam. Strafr. S. 273, langob. Strafrecht S. 77.

4) 80, 160, 400, 12, 24 sol.; von Kirchenknechten außer Landes 45 T. 46—48, 8 (96—98) addit. c. 34.

5) Könige VIII. 4. S. 137. Ueber die Unterscheidung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall hiebei L. Al. 82, 6. Wilda S. 547. Osenbrüggen, Ungefähr-Thaten, Verfahren gegen abwesende Todtschläger, D. Rechtsalterthümer in der Schweiz I. 1858. III. 1. Löffler I. 1. S. 39f. S. 101.

6) Vgl. D. G. I. a. S. 235f. und daselbst die Begründung der Ersprießlichkeit solch genauer Regelung, gerade wegen des so lange Zeit verstatteten Fehdegangs: beide Betheiligte sollten im Voraus wissen, was sie bei Wahl des Rechtsgangs zu fordern, was zu leisten hatten: sonst würde sich durch Markten die Verhandlung gar oft zerschlagen haben und nun doch der Fehdegang eingetreten sein.

7) Ueber die genau abgestuften Körperverletzungen und anderen Schädigungen s. die Zusammenstellung bei Stälin (B.) I. Pactum I—V. L. 55 (57)108 (109).

8) Pact. Alam. I. 1. Kopfwunde bis auf die Hirnschale L. Al. 59, 3 bis in die Hirnschale 59, 6. Wilda S. 738f.; Arzt heischende Wunden L. Al. 65, 5. 6. 59, 5. 7. Addit. 4. 8. Wilda S. 736. Knochenbrüchige Wunden L. Al. 65, 18. Addit. 8. Wilda S. 743.

9) l. c. § 3. L. Al. 57, 4. 69, 465. J. Grimm R.-A.[4] I. p. XV. S. 109. II. 185, 484. Schreuer S. 16.

Digitized by Google

im Kopf zerſchlagen[1]) wird, ob bei Augenverletzung die Pupille in der Höhle geblieben oder herausgetreten[2]), ob das Ohr[3]) geſpalten[4]) oder abgehauen oder gehörunfähig geſchlagen[5]), ob der Arm ober oder unterhalb des Ellenbogens durchbohrt wird[6]). Uralt iſt auch die Anſchauung, die dem Begriff des tau-dragil unterliegt: „Thau-Schleifer", d. h. durch die Verwundung trat eine Verkürzung des Fußes ein, excurticare id est bicurtit[7]), ſo daß er bei'm Gehn durch das Gras den Thau abſtreift[8]). Ganz genau wird dann unterſchieden abhauen oder lähmen der fünf Finger (wie 2 : 1) und zwar bei jedem wieder das erſte, zweite u. ſ. w. Glied[9]): mancare, lähmen, erhöht die Buße von 6 oder 3 bis auf 20 sol., pertruncare, abhauen, auf 40 (oder 12 Eidhelfer)[10]). Abhauen des Fußes 40, Lähmen 20 sol.: kann der Verletzte noch außerhalb des Gehöftes (villa) umhergehen und auf ſeinem Feld (campus) mit ſeiner Stelze[11]), dann 25 sol. (oder 22 Eidhelfer)[12]).

Wunden, die verunſtalten[13]) oder Schwund verurſachen, werden

---

1) § 4. Lex 57, 3.

2) l. c. und L. 57, 13, 14.

3) Ueber Ohrverſtümmelung, scarti, Scharte L. 57 (60) p. 118 f. Graff VI. S. 258 Schade S. 728; über „Glasauge" (quod Alamanni dicunt) l. c. 57 (61) p. 119; melus daſelbſt iſt = malus, Augapfel ſ. Du Cange V. p. 389 (irrig Herold daſelbſt), daher Addit. 9 id »est affut«; ebenda zu muctus id est »rozz«: zu »pressus« ſ. Du Cange VI. p. 492 franz. »de près«; über den Markzahn = Eckzahn L. 57 (63) p. 120, über balg-brüſt, pellis rupta, L. 57 (64) p. 122 Schade S. 37. Blut ſtopfen, id est zivirste dene L. 65. p. 123 über tödtliche Wunde, hrêvo-vunt, Seitenwunde, gora-vunt l. c. abortus, verwurf, 73 p. 134 poledrum, id est volon. l. c. p. 126.

4) simaverit Du Cange l. c. 3 und Lex 57, 8.

5) l. c. 4 und Lex 57, 9.

6) l. c. II. § 1—6 wie 6 zu 3 sol. L. Al. 57, 31, 32.

7) L. Al. l. c. p. 127, 132 addit. 9.

8) L. Al. 65, 31 Wilda S. 748. J. Grimm R.-A.[4] I. S. 131. II. S. 180. D. Myth. S. 1026.

9) P. II. 16—23: Daumen 12, der 2 Finger 10, der dritte 3, der vierte 5, der fünfte 10, die Lähmung meiſt die Hälfte: aber bei dem dritten in beiden Fällen 3 (Schreibfehler?) vgl. L. 57, 41—50; P. II. 26, 29, nochmal vom Daumen L. 57, 63, 64.

10) P. II. 15, 24. L. 57, 38.

11) stelzia, gralla Du Cange VII. p. 594.

12) l. c. 25. L. 57, 61, 65.

13) Narbenlaſſende, entſtellende Wunden L. Al. 60, 1, 3. 61, 1, 2. 62, 2, 3. 64, 5. Wilda 746.

Digitized by Google

höher gebüßt[1]), ebenſo durchbohrende[2]) Leibwunden, oder Armwunden, zumal lähmende[3]) oder verſtümmelnde[4]).

Blau- und Blut-Hiebe werden mit gehäuften Einzelbußen bedroht[5]), dagegen werden zwei mit Einem Hieb herausgeſchlagne Zähne nur wie Ein Zahn vergolten[6]), daneben gehäufte Zahnbußen[7]). Für blutloſen Schlag gegen eine Freie 2 sol., eine Letin 1 sol. 1 tremisse, eine Unfreie 1 sol., einen Freien[8]) bei blutigem Schlag, ſo daß das Blut die Erde berührt, $1\frac{1}{2}$ sol., wenn der Schädel ſichtbar und geſchoren wird.

Die Handbuße iſt gleich der Summe der Fingerbußen[9]); bei Verletzung des „längſten" Fingers wird unterſchieden, ob er noch gebogen werden kann, ſo daß er den Schildriemen faſſen und eine Waffe von der Erde aufheben mag[10]). Das Abhacken aller Zehen wird nur etwas geringer gebüßt als leichte Lähmung des Fußes[11]).

Verwundung oberhalb des Ellenbogens oder der coxa[12]) oder dem

---

1) L. 57 (27, 37—38) Schreuer S. 80.

2) P. II. 5 (7) 6 (8) 9 (10) 13. L. 57 (55, 56), (35, 36), (32, 63), 64, 4, 65, 3—5. addit. 3, 46, 16. Wilda S. 742. In revo placare, Todeswunde, 12 sol.; oder 12 medii electi Eidhelfer P. II. 11. L. 57, 54, 55. Gegenſatz: ut in revo placatus [sic, ſtatt plagatus] non sit, 6 sol. oder 6 ſolche Eidhelfer l. c. 12, L. 57, 53 hrêo = Leiche P. II. 11, daher heute noch baieriſch brech-Brett, Bahn, Bavaria I. S. 350. Ueber hrêva-vunt Schreuer S. 9, S. 17; (über Stichwunden S. 16); noch keine allgemeine Lebensgefährdungsbuße: hrêvavunt ſoll nur Verletzung der inneren Organe, „Leibwunde" (?) ſein.

3) Dauernde Unbrauchbarkeit eines Gliedes L. Al. 65, 9. 23. Wilda S. 748, des Auges 61, 3. 4. Addit. 1. Wilda S. 771.

4) L. 57 (62).

5) P. V. 1, 5. L. 57, 1. 2. Schreuer S. 8. Ueber puli-slac L. Al. 59, 1. Wilda S. 733, 773. Ofenbrüggen S. 237 über blut-fließende Wunden (59, 2) S. 735.

6) L. 57, 20, 24, 25. Schreuer S. 23, 24.

7) p. 118 l. c. 57, 23. Schreuer S. 23.

8) Aber nur minofledus, vgl. L. T. 57 (puli-slac).

9) P. Al. II. 16, 24 : 12 + 10 + 3 + 5 + 10 = 40. Ich entnehme dies Schreuer S. 20 vgl. 266 über die Fingerbußen S. 22, 25; die L. ändert hierin den P. wegen der einzelnen Fingerglieder bußen, während die Hand- oder Unterarm-Buße als Wergeldtheil ſtehen blieb.

10) L. l. c. p. 126.

11) P. II. 25 über den Unterſchenkel und Oberſchenkel Schreuer S. 21. Buße der großen Zehe 6 sol., das Doppelte der Buße für Ein Glied Schreuer S. 22. Ueber einzelne Zehen L. 57 (64, 65) Schreuer S. 19.

12) Du Cange II. p. 603 Schreuer S. 16.



Digitized by Google

jeniculum wird doppelt so schwer als unterhalb gebüßt[1]). Unterschieden wird, ob das Glied durchbohrt — dann 6 sol. — oder nur der Nerv getroffen ist, so daß »wasilus«, Wundsaft[2]), humor, eindrang. dann 3 sol.[3]).

Merkwürdig ist, daß ein Schlag, der dem Reiter galt, aber das Pferd traf, gebüßt wird, wie wenn er den Reiter getroffen hätte[4]).

### 7. Tödtung[5]: Mord[6]), Todtschlag, Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg.

Mord an freiem Mann oder Weib[7]) wird mit 9fachem Wergeld[8]) gebüßt wie Diebstahl mit 9fachem Ersatz[9]), und Waffen und Gewand, Rauba[10]), die der Mörder dem Getödteten abnimmt, hat er als furtiva (neunfach) zu vergüten.

Hat ein Freier einen andern getödtet, ihm blutbefleckte Sachen abgenommen und den Gesippen (parentes) des Erschlagenen gebracht, soll dies nicht als Leichenberaubung gestraft werden[11]), im Gegensatz zu dem Berauben einer Leiche im Grab[12]); behält er sie aber, zahlt er 40 sol. (die Hälfte der Grabraubbuße)[13]).

Wird ein Gemeinfreier mit Vorbedacht im eignen Haus überfallen und getödtet, ist eine Geldbuße von 1440 sol. verwirkt[14]): übrigens wird Mord des Gemeinfreien mit heimlicher Nachstellung auch außer-

---

1) P. II. 5, 7—12. L. 57, 31 f., 62.

2) Schade S. 1102.

3) P. II. 9. durchbohren, transpungere wird stets höher gebüßt.

4) L. 64 (71) p. 133. Ueber aberratio ictus L. Al. 75 Osenbrüggen S. 144, der aber hier Versuch annimmt, vgl. S. 151.

5) Könige VIII. 4. S. 138, Wilda S. 689, Osenbrüggen, Proceß gegen den abwesenden Todtschläger, Deutsche Rechtsalterthümer in der Schweiz III., alam. Straf-R. S. 93.

6) Wilda S. 706, Giftmord L. Al. addit. c. 22, Wilda 968.

7) Quod Alamanni mort-todo dicunt S. J. Grimm, R.-A.[4] S. 179.

8) Die Wergelder der Cap. Remedii v. Wyß S. 222 f. (doppelte Bußen für Frauen auch hier?) S. 225.

9) L. 61.

10) Franz. robe, Du Cange VII. p. 29. Ueber Heimlichkeit (und Leichenausraubung) bei'm Mord (L. Al. 49, 1) Osenbrüggen, langob. Strafrecht S. 621. Schreuer S. 34, 147.

11) P. II nihil est ad requirendum.

12) l. c. 43, 48, 79.

13) S. unten S. 341.

14) T. 45.

Digitized by Google

halb des Hauses ebenso gestraft[1]) und der so verübte Mord einer gemeinfreien Frau mit dem Zweifachen: 2880 sol.[2]): das waren in den meisten Fällen unerschwingliche Summen, an deren Statt Schuldverknechtung trat.

Ermordung der nächsten Verwandten (Vater, Bruder, Vatersbruder, Brudersohn, Mutter, Schwester) wird mit Verwirkung des Vermögens an alle Verwandte, ausgenommen Kinder und Enkel („Erben" in diesem Sinn), sowie mit schwerer Kirchenbuße bestraft[3]). Mordversuch — schon Mordplanung — gegen Herzog wie Bischof wird gleich schwer geahndet[4]). Vom Mord unterschieden wird Todschlag z. B. im Raufhandel[5]).

Eine gewisse Anerkennung oder doch gelinde Ahndung von Blutrache und Fehde, sowie weitgehende Berücksichtigung von Reizung und Aufregung liegt vor, bleibt der Hausfriedensbruch[6]) straflos, wenn die Genossen (pares, al. parentes, Gesippen) des Erschlagenen den Todtschläger in das Haus verfolgen und ihn hier tödten: nur das einfache Wergeld, nicht Hausfriedensbruchsbuße ist zu entrichten; aber nur, wenn die Verfolgung sofort in der Erregung geschieht: bleiben die Genossen im Freien bei „ihrem" Todten, verfolgen den Flüchtigen nicht in sein Haus, legen die Waffen nieder und schicken dann erst in die Nachbarschaft, scharen Genossen um sich, dringen dann erst in das Haus und tödten jenen, ist neunfaches Wergeld wegen des kaltblütig geplanten Hausfriedensbruches fällig[7]).

Verletzung einer Schwangeren, so daß das Kind todt geboren wird (oder vor der 9. Nacht stirbt[8]), s. unten S. 340), wird mit 40 sol. gebüßt[9]).

Verschuldeter Tod eines Neugebornen wird angenommen, wenn es

---

1) T. 49.

2) l. c.

3) L. 40. p. 100, Lex Rib. 69, 2, Osenbrüggen S. 225.

4) S. unten Statsverbrechen S. 343.

5) Mehrere Tödtungen in Einem Raufhandel L. 25, 2, Schreuer S. 112. In Lex Al. 41, 1 (Todtschlag auf der Straße, Verfolgung in das Haus) Wilda S. 272.

6) Oben S. 328.

7) L. 44 (45) p. 105. 1; vgl. Pactus 5, 3.

8) l. c. 2, die Satzfolge ist verschoben.

9) P. II. 30. L. 70. Ueber Tödtung von Schwangern, von ungebornen Kindern (L. Al. 77, 51), Wilda S. 720.



Digitized by Google

nicht 9 Nächte (8) die Geburt überlebt nach einer vor der Geburt erfolgten Verletzung der Mutter [1]).

Die Abtreibung durch die Mutter [2]) erklärte Sanct Pirmin, ein Haupt-Bekehrer der Alamannen [3]), als Tödtung [4]). Schwer wird geahndet Tödtung in der Kirche [5]).

Merkwürdig ist die Unterscheidung der Tödtungen durch verschiedne Arten von Thieren [6]): bei Tödtung des Freien durch Roß, Eber, Rind zahlt der Eigner das Wergeld des Getödteten, wie wenn er selbst ihn erschlagen hätte, bei Tödtung des Unfreien ersetzt er aber nur das halbe Werthgeld des Unfreien dem Herrn [7]). In graue Vorzeit hinauf reicht das Recht bei Tödtung eines Freien durch einen (fremden) Hund: die Sippe erhält das halbe oder nach ihrer Wahl das ganze Wergeld: letzterenfalles muß sie aber dulden, daß der getödtete, entbalgte Hund 9 Fuß über der Hofthür, durch die allein sie aus und eingehen darf, aufgehängt wird, bis er verfault und das Gerippe herabfällt; bei früherer Entfernung muß sie die Hälfte des empfangenen Wergeldes herausgeben: dieser uralte Rechtssatz soll die Sippe eindringlich abhalten, jenes strenge Recht voll zu verlangen [8]).

Tödtet ein zahmer Eber den eines andern, ist der Tödtende hinzugeben oder mit 3 sol. zu lösen [9]).

Richtet ein verpfändeter Knecht oder ein Gaul Schaden an (Tödtung), so ist zu unterscheiden zwischen widerrechtlich genommenem und vertragsmäßig gesetztem Pfand, in jenem Fall hat der widerrechtliche Pfänder, in diesem der Verpfänder die Buße zu zahlen [10]).

---

1) L. 70 (77) p. 137.

2) Kindsabtreibung durch Andere, L. Al. 94, Osenbrüggen S. 228.

3) Gest. c. a. 755, Potthast II S. 1529; s. aber über den geringen Werth der vita Rettberg II S. 51; vgl. Dümmler und Holder-Egger bei Wattenbach[6] I. 275.

4) Ich entnehme dies Merkel zu L. Bajuv. VIII. 19.

5) (L. Al. 4: 60 sol. der Kirche, 60 dem Fiscus, Wergeld an die Sippe), Wilda S. 529, s. unten „Kirchenwesen".

6) Ueber Haftung für Thiere, Wilda S. 588, über noxae datio L. Al. cap. add. 37, Hunde S. 592, s. aber auch J. Grimm R.-A.[4] S. 235, der die Aehnlichkeit mit dem nordischen Recht hervorhebt und auch hiedurch das hohe Alter darthut.

7) P. III. V. 12.

8) T. 102.

9) P. Tr. III. 15. V. 10.

10) L. 83 (86) p. 147.

Digitized by Google

8) Grab- und Leichen-Frevel[1]).

Ausgraben einer Leiche wird mit 40 oder 80 sol. gebüßt, je nachdem es eine männliche oder eine weibliche (Gemeinfreie) ist: daß auch nach dem Tode das Weib doppelt geschützt wird, ist hochbedeutsam[2]), während die Leichen Unfreier ohne Unterschied des Geschlechts nur mit 12 sol. Buße geschützt werden. Leichenberaubung wird mit 80 sol. gebüßt[3]).

Gestraft wird auch, wer Todte in fremder Erde ohne Erlaubniß des Eigners bestattet: wer „seinen" Todten, d. h. dessen Bestattung ihm obliegt, in fremder Erde begräbt, zahlt 12 sol. oder schwört mit 12 Eidhelfern, daß er es nicht aus böser Absicht gethan; wer eine ihm fremde Leiche, zahlt 40 sol., ein Unfreier 12 sol.[4]).

9. Beleidigung[5]).

Ein Weib, das einen Freien (nicht bei einem Zank) »subdolus«[6]) schilt[7]), zahlt 12 sol. oder der Gatte schwört sie mit 12 Eidern frei[8]). Schilt ein Weib das andere gegenwärtige ohne gleichzeitigen Streit oder ein abwesendes „Hexe" (stria) oder Kräuter-Hexe (erbaria), zahlt es ebenfalls 12 sol.[9]).

Die gewaltsame Verscheerung eines Freien an Har oder Bart (nicht Scheerung zum Mönch) ist vor Allem Ehrverletzung, die mit 12 oder 6 sol. gebüßt wird[10]).

---

1) Osenbrüggen, langob. Str.-R. S. 152.

2) T. 48, 49, 50. p. 108.

3) Neben der Rückgabe Wilda S. 711, 973, 978. P. II. 43, 44, 45. L. 49 (50). Osenbrüggen, langob. Strafrecht S. 152. Schreuer S. 112.

4) P. Fr. III. 20. V. 15. Lehmann p. 32 vermuthet mit Recht, daß es sich hier um Bekämpfung heidnischer Bestattungsweise handelt.

5) Ueber die Ehrverletzungen Köstlin Z. f. D. R. XV. 1855: über L. A. 53. S. 164; L. 66, S. 166. L. 28 S. 107. L. 21 S. 177. L. 58 S. 199. L. 61 S. 200.

6) Du Cange VII. p. 627.

7) Lex Sal. 30, 4.

8) P. II. 32, im Zank wird wohl gelinder gestraft.

9) P. II. 31, 642. L. Al. add. c. 21. Wilda S. 790 über Zurücknahme der Schmähung Osenbrüggen, S. 105, 258, 263, langob. Strafrecht S. 77.

10) L. 57 c. 29 (65) 1, 2. 66. p. 122. J. Grimm R.-A.[4] S. 395. Wilda S. 777 [ob auch Körperverletzung?]

Digitized by Google

10. Geſchlechtsverbrechen[1]).

Nothzucht an einer Unverheiratheten (auf einem Wege zwiſchen zwei Villae) wird mit 40, an einer Verheiratheten, weil auch das Recht des Ehemannes verletzt wird, mit 80 sol. gebüßt[2]), an der Unfreien nur mit 6[3]).

Entführung einer freien Ehefrau wird unter Rückgabe mit 80 sol. geahndet, beläßt ſie der Mann dem Entführer, mit 400 sol[4]); ſtirbt ſie, bevor der Gatte ſie zurück verlangt, jedesfalls 400. Hat der Entführer vor dem Loskauf Kinder mit ihr gezeugt und ſterben dieſe, iſt deren Wergeld an den (erſten) Ehemann zu bezahlen: — eine rohe, offenbar uralte Rechtsanſchauung[5]); leben ſie, ſo ſtehen ſie nicht in Muntſchaft des Erzeugers, ſondern des erſten Ehemanns ihrer Mutter[6]). Bei Entführung fremder Braut ſind ſeltſamerweiſe viel mehr, nämlich 200 sol., bei der Rückgabe zu zahlen, oder ſie iſt (bei Einwilligung des Bräutigams) wohl auch hier mit 400 sol. zu löſen, ebenſoviel zahlt der Entführer, wenn ſie bei ihm (sub eo) ſtirbt[7]); grundloſe Verlaſſung der eignen[8]) büßt nur mit 40 sol., Entführung einer nicht verlobten Freien — weil kein Bräutigamsrecht verletzt iſt — mit nur 40 sol. (nebſt Rückgabe).

Bei Ehebruch und Blutſchande ſteigt die Buße mit der längeren Dauer[9]).

---

1) L. Al. 86. Z. Grimm, über die Notnunft an Frauen Z. f. D. R. I. S. 77. Schreuer S. 86. Könige VIII. 4. S. 137. Oſenbrüggen S 118.

2) T. 58. Wilda S. 806; über die Geringheit der Buße S. 836, 784, 835. Oſenbrüggen langob. Strafrecht S. 80. Schon Entblößung L. Al. 58. Wilda S. 784. L. 49—54, p. 115.

3) T. 59: noch dazu an einer geſchickteren Kleiderſchneiderin.

4) T. 51. Wilda S. 850 über Zugehörigkeit der Kinder S. 842.

5) Aus der aber keineswegs mit Dargun, Mutterrecht und Raubehe bei Gierke, Unterſuch. XVI 1883 zu folgern iſt, daß auch bei den Germanen Mutterrecht galt: denn es handelt ſich ja hier nicht um eheliche Kinder! S. dagegen richtig K. Lehmann, N. Arch. X. S. 497.

6) l. c.

7) L. 51 (52) p. 110.

8) L. Al. 53, Wilda S. 806.

9) L. 46, 50, Brunner II S. 664, Schreuer S. 87.

Digitized by Google

### 11. Meineid[1]. Verläumdung.

Besonders schwere Strafe dem Meineid drohen unter kirchlichem Einfluß die Capitula Remedii[2]) und deshalb ähnlich den malefici et sortilegi[3]).

Wiederholtes (zwei oder dreimaliges!) Falschzeugniß entzieht die Zeugnißfähigkeit[4]).

Der Lex Al. ist die Talion bei falscher Anklage fremd[5]).

### 12. Amtsvergehen[6]).

Dem Richter wird die Erfüllung seiner Pflicht eingeschärft, aber ohne Strafe für Justizverweigerung[7]).

Das römische Recht hatte dem bestechlichen Richter pecuniam in sportulo tollere) Schwertstrafe gedroht[8]), ebenso dem, der eine matrona durch den apparitor herbeiführen läßt[9]).

### 13. Statsverbrechen[10]). (Hochverrath. Landesverrath. Verwandtes).

Auf Landesverrath in Heranrufung eines fremden Volkes zu feindlichem Einfall steht Todesstrafe, Verbannung oder von Herzog und Adel bestimmte Geldstrafe.

Meint die Einladung an ein fremdes Volk (gens extranea) in der Provinz (Alamannien), hier zu heeren und zu brennen[11]), auch etwa Reichsangehörige (? z. B. Baiern) oder nur Reichsfremde? Das Gleiche, begangen von einem Alamannen, aber bezüglich andrer Reichstheile ist

---

1) Könige VIII. 4. S. 142, Osenbrüggen S. 116, 153.

2) Vgl. v. Wyß, Gesetze S. 233; s. unten.

3) S. 219.

4) L. 42, 103. p. 102, Osenbrüggen, Strafrecht S. 389.

5) Osenbrüggen, Talion S. 184, anders die L. Baj. VIII. 17. Ueber falsche Anklage L. A. 44, Osenbrüggen, langob. Strafr. S. 159. Ueber die calumnia nach den Cap. Remedii, Wyß, Gesetze S. 226.

6) S. oben S. 270 f., Amtsmißbräuche, Könige VII. 2. S. 88. VIII. 3. S. 58.

7) Vgl. Cohn, Justizverweigerung S. 155.

8) L. R. Rh. I. 6, s. unten.

9) l. c. 8.

10) Könige VIII. 4. S. 143, Osenbrüggen S. 162, langob. Str.-R. S. 53.

11) L. 24 (25) p. 85. Ueber Landesverrath (Merkel, L. Al. Hloth. 25, Osenbrüggen S. 394, langob. Strafr. S. 23, Wilda S. 984—990) L. 24 (25) Schreuer S. 155; auffällt, daß die dadurch, z. B. durch Brandstiftung, Geschädigten wegen Einziehung des Vermögens des Verräthers leer ausgehen: — vielleicht aber ward doch dieser Anspruch vor der Einziehung befriedigt.

Digitized by Google

hier nicht vorgesehn, obwohl es nach dem Personalitätsgrundsatz auch nach Alamannenrecht zu strafen wäre. Schon bloßer Mordplan gegen den Herzog [1]) ist Hochverrath.

Der Ungehorsam gegen ein Gebot, zumal die Ladung, von Herzog, Graf, Centenar wird abgestuft mit 12, 6, 3 sol. gebüßt [2]), Versäumniß des ungebotnen Dinges mit 12 [3]), Ungehorsam gegen gerechten Richterspruch mit 12 sol. [4]), während der Richter für (wissentlich?) [5]) ungerechtes Urtheil ebenso viel und Schadenersatz zu leisten hat.

Für Anfechtung oder Verletzung königlicher Verleihungen wird eine Buße für den Geschädigten und eine oft ebenso große Brüche (mulcta) an den Fiscus gedroht [6]), aber nur durch Privatverfügung [7]).

Falsch ist die Urkunde, welche die Verletzung eines Klosterprivilegs, ebenso die, welche den überfordernden Klostervogt mit crimen laesae bedroht [8]).

Als Verbrechen gegen den Stat läßt sich auch auffassen Heerflucht [9]) und Bruch des Heerfriedens [10]).

### C. Die Strafen [11]).

#### I. Allgemeines.

Auch hier [12]) begegnet willkürliche Strafbestimmung, aber nicht, wie dort bei den Franken, durch den König allein, durch den Herzog allein, sondern durch Herzog und Adel: z. B. auch die Höhe einer Geldstrafe. Aber der Richter (Herzog) hat auch die Wahl unter mehreren Strafarten [13]): z. B. Tod oder (schwere) Geldstrafe für Mord-

---

1) L. 24, Wilda S. 990.
2) T. 28.
3) T. 36.
4) T. 41.
5) l. c., s. oben S. 306.
6) Trad. Sangall. 10, 11 sociante fisco multa conponat 4 una cum fisco. 5, 6, 7, 12, 15, 16, 22, 24 und so fast immer, s. oben S. 319.
7) S. oben S. 320 f.
8) W. U. I. 78. a. 817, W. I. 8. a. 761.
9) L. Al. 93, Wilda S. 988, Osenbrüggen S. 399. Ueber Bestrafung der Feigheit Tac. Germ. c. 6, 12, W. Sickel, Freistat S. 28.
10) Wilda S. 238.
11) Könige VII. 4 S. 144—162; öffentliche Strafen Osenbrüggen S. 39. v. Wächter Beilagen (die römischen Strafen S. 66)
12) Wie VIII. 4. S. 160.
13) L. Al. 25 Wilda S. 518.

Digitized by Google

anſchlag gegen den Herzog nach Wahl des Herzogs und des Adels[1]), Tod oder Verbannung für Landesverrath[2]), Heerfriedensbruch mit Tödtung[3]): wird hier der Wahlberechtigte nicht genannt, ſind wohl auch jene gemeint.

Häufig findet ſich die Wahl zwiſchen zwei Strafen in Geſtalt des Löſungsrechts: z. B. der Herr kann das Auge ſeines diebiſchen Knechts durch Zahlung von 10 sol. retten[4]).

Man[5]) vermuthet mit Recht, daß die (ſchwere) Beſtrafung gewiſſer — zumal von der Kirche verfolgter — Verbrechen (Blutſchande, Ehebruch) erſt aus dem Reichsrecht in das Stammesrecht[6]) übergegangen ſei, aber paricidium war gewiß von jeher — ſchon in Heidenzeit — ſchwer ſtrafbar[7]).

### II. Die einzelnen Strafen.

#### 1. Prügelſtrafe[8]).

Wie in allen Stammesrechten trifft die vermögensloſen Unfreien Geißelung[9]), z. B. bei Getreidediebſtahl, und zwar für jedes manipel 2 Streiche[10]).

#### 2. Gefängniß[11]).

Auch hier[12]) meinen carcer, vincula, custodia faſt immer Unterſuchungshaft, ſehr ſelten Gefängnißſtrafe[13]).

---

1) T. 23 (24) p. 84.
2) l. c. 24 (25).
3) T. (20) 25.
4) Cod. 18 zu L. 36. p. 97.
5) Wilda S. 521.
6) L. Al. 25.
7) L. A. 39, 40. Anders Wilda a. a. O.
8) Könige VIII. 4. S. 144. Weſtgot. Studien S. 186.
9) Wilda S. 512. L. Al. 78, 2.
10) L. 36. Cod. 18. p. 96.
11) Könige VIII. 4. S. 146.
12) Wie Könige VIII. 4. a. a. O.
13) Oſenbrüggen, alam. Strafrecht S. 96. Waitz-Seeliger VI. S. 588.

Digitized by Google

3. Ein- und Aus-Bannung[1]).

Verbannung ist hier — zuweilen — anders als exilium im Frankenrecht[2]) Ausbannung nur aus dem Herzogthum: ohne Zweifel Ausweisung aus der Provinz[3]) droht dem empörten Herzogsohn[4]).

4. Vermögensstrafen[5]).

a) Friedensgeld. Bann[6]).

Das Friedensgeld für Rechts- und Bann-Bruch in schweren Thaten wider König oder Stat beträgt wie bei den Franken 60 solidi[7]). Neben diesem Königsbanngeld stehen kleinere Friedensgelder von 40[8]), meist 12[9]) und 4 sol.[10]).

Eine Proceßbuße von 12 sol. (= dem kleinen Friedensgeld) ist zuweilen für Ableugnung zu bezahlen[11]).

Das Strafgeld, die Wette, wird dem State, fisco, bezahlt: nichts andres bedeutet es, wenn sie dem Richter judici bezahlt wird)[12], der nur einen Theil für sich behalten darf. Anders, wenn der Richter selbst der durch unbegründete Urtheilschelte Verletzte ist: hier ist ihm

---

1) Könige VIII. 4. S. 148.

2) VIII. 4. S. 148 a. a. O. Ueber Ein- oder Aus-Bannung, exilium L. 24, 25, 33, 50, 57, 65. Schreuer S. 154, 269. Waitz-Seeliger VI. S. 585.

3) L. 35. p. 92.

4) Dagegen L. 24 (25) p. 85 in exilio exeat ubi dux (nicht judex) miserit könnte vielleicht auch Einbannung in der Provinz gemeint sein; das römische ist selbstverständlich gemeint in der L. R. Rh. II. 1, 7 f. unten.

5) Könige VIII. 4. S. 150 f. v. Wächter, Beilagen Nro. 22, S. 80.

6) Könige VIII. 4. S. 151.

7) L. A. 4. fredo solvat in fisco . . quare contra legem facit, Wilda S. 469 vgl. S. 31, 1. 36, 3. Später in karolingischer Zeit schrieb man 37, 4 bannum statt fredum s. Lehmann daselbst.

8) Wilda S. 464.

9) Wilda S. 455. 12 sol. für Gerichtsungehorsam, Verkauf von Unfreien außer Landes L. 37. p. 97 und viele andere Vergehen.

10) Wilda S. 463: er klagte über das Schwanken in den Handschriften, s. jetzt die berichtigte Ausgabe von Lehmann zu L. 1, 3, 4, 8, 31, 34, 36, 2. 37, 46, 87, 89.

11) L. p. 72. 84, p. 148 bei Verbrechen des Knechts, Ableugnung des Besitzes gegenüber der Eigenthumsklage.

12) Trad. Sangall. 8.

Digitized by Google

nicht Wette, sondern Buße zu entrichten[1]). Auch bei bloß idealer Concurrenz werden die Friedensgelder gehäuft[2]).

b) Bußen[3]).

Nicht zu verwechseln sind die dem Verletzten zu zahlenden Bußen mit dem Friedensgeld (Bann, Wette), das dem Stat — König, Herzog, Graf — zu entrichten ist: das kleinere Friedensgeld und die schwerere Buße sind gleich: 12 sol.[4]).

Das größere und kleinere Friedensgeld der Alamannen und Baiern beträgt 40 und 12 sol. sowie eine Grundbuße von 12: bei den Franken (statt 12) 15 und (statt 40) 60 sol. In einzelnen Handschriften der oberdeutschen leges hat fränkischer Einfluß — jenes verschollene Königsgesetz — die fränkischen Zahlen eingeführt[5]).

Ohne Grund führt man[6]) die reiche Gliederung der Körperverletzungen und ihrer Bußen auf ein ursprüngliches Talion-System zurück[7]).

Einmal fällt die Buße an den durch eine Handlung nur Gefährdeten, nicht auch schon Geschädigten: an den fortkämpfenden Nebenmann des Schlachtflüchtigen[8]).

---

1) L. Al. 41, 3. Waitz II. 6. S. 329 vermischt Wette (Strafgeld) und Buße; vgl. Osenbrüggen alam. Strafrecht S. 73, Verhältniß zur Buße S. 76, Maschke S. 14.

2) P. II. 36, 39. L. 12, 46, 50—53. Vgl. Schreuer S. 116, 266.

3) Könige VIII. 4. S. 150. D. G. I. a. S. 235 Osenbrüggen S. 31; die alamannische Mordbuße, langob. Strafrecht, gerichtliche Buße, Gelöbnisse S. 62. Heusler II. S. 230.

4) S. 12 sol. für schwerere, 6 für leichtere Wunden Pact. I. 1; s. das System der fixen Bußen oben wie bei Westgoten, westg. Studien S. 178, 212 Schreuer S. 34 über Einzeltaxen — im Verhältniß zum Sachschaden — Schreuer S. 39, aber s. P. II. 43, 44. L. 48, 57 von 3 bis 800 sol. Ueber die Wundbußen von $1\frac{1}{2}$, 3, 6, 12, 40 sol. L. 69, 2—7 Addit. 1, 2, 16, 17. 60, 1, 2, 3 (Ohr), 61, 1, 2, 3. 62, 1, 2 (Nase) 63, 1, 2, 3—8, 11, 35. 64, 3, 4. 65, 3—9, 24, 25, 27, 31, 36, 37. Wilda S. 762; auffallende Uebereinstimmung mit dem Friesischen S. 764; 69, 1, 2 Wilda S. 736, 766; vgl. die Zusammenstellung S. 768; J. Grimm R.-A.[4] II. S. 184. L. Al. 65, 13—21. Add. 10—15; 63, 3—8, 1. Wergeld, Königsbann 160 sol., Grafenbann 12 sol., Hengst, Reit- und Streit-Roß 12 sol., Jagdhund 12 sol., Zuchtthier 12 sol., mittleres Pferd 6 sol., Schäferhund 3 sol., besseres Rind 5 Tremissen, mittleres Rind 4 Tremissen.

5) Vgl. Brunner, Königsgesetz S. 945.

6) Stälin (S.) I. S. 104.

7) S. den wahren Grund oben S. 335 Anm. 6.

8) T. 93 : 160 sol.

Digitized by Google

Erſchwerend wirkt, wenn die Hälfte des verwirkten Geldes in Gold bezahlt werden muß, nur die Hälfte in andrem Geld, „wie er es hat“ [1]).

Die Compoſition wird beſtimmt nur nach dem Erfolg, ohne Rückſicht auf das innere Verhalten [2]).

### c) Insbeſondere Wergeld [3]).

Das Wergeld iſt Buße, nicht Schadenerſatz [4]). Die Grundzahl des Wergelds beträgt 160, der Buße 12 Solidi [5]) bei den Alamannen. Aber in ſchweren Fällen wird es erheblich geſteigert: ſo bedroht den Mord [6]) des Freien (oben S. 338), deſſen neunfaches Wergeld ($9 \times 160 = 1440$) [7]).

Auf die Höhe des Wergelds wirken außer dem Stand ein Geſchlecht (Frauen), Amt, geiſtliche Weihe [8]). Das Wergeld des Biſchofs iſt gleich dem des Herzogs [9]). Neben dem Wergeld iſt nicht auch noch Wundgeld zu zahlen [10]).

---

1) L. 8, p. 75. Diebſtahl von Kirchenſachen 61 (69) solvat medietatem in auro valentem pecunia (sic) p. 131; ſehr oft in den Urkunden, ſ. unten Zuſtände.

2) Löffler S. 35 (richtig gegen Bewer S. 41) Ungefährwerk S. 39; daſelbſt reiche Literatur über das germaniſche Strafrecht S. 32.

3) Könige VIII. 4. S. 151 D. G. I. a. S. 235 f. Löffler S. 34. A. B. Schmidt Schadenserſatz, über Buße und Wergeld, Erſatz und Strafe S. 1—3 [L. Alm. 86 S. 9] Brunner, Z. f. R. G.² german. Abtheil. III. S. 10 G. Meyer v. Knonau Denkmäler S. 53.

4) So richtig Schreuer S. 217 gegen A. B. Schmidt. Ueber alamanniſche Mordbuße Oſenbrüggen langob. Strafrecht S. 62.

5) L. 46, 2. addit. c. 22, 39. Wilda S. 421; über L. Al. 5 (vgl. Schwabenſpiegel ed. Laßberg S. 330), Oſenbrüggen, Strafrecht S. 71; über fränkiſchen Einfluß auf Wergeld und Bann der Lex Wilda S. 95. Dahn D. G. I a. S. 211, 272, 302, 358, 403.

6) mortuatus, P. II. 41 im Unterſchied vom Todtſchlag mit Vorbedacht und Leichenverbergung ſ. oben S. 338 f.

7) Ueber Häufung von Wergeldern P. 36, 39. L. 12, 46, 50—53 Schreuer S. 116; aber L. 49 iſt zu leſen novigildas ſtatt — wie Codex 7 — novem widrigildas.

8) Ueber die Abſtufungen des Wergeldes Merkel de r. S. 9, 30, 35, wo aber die Abweichungen ganz irrig aus Münzänderungen und die primi, d. h. der Adel, für die ingenui erklärt werden; die medii ſollen die Franken, die (halbfreien) leti aber die (vollfreien) barones de minofledis S. 8 ſein, die Chlothachar den Freigelaſſnen und den fränkiſchen leten (zwiſchen fr. liten und al. leten beſteht aber kein Unterſchied) gleichgeſtellt habe.

9) L. Al. 12, 16. Wilda S. 327.

10) L. 25, 33. Schreuer S. 78.

Digitized by Google

Bei den Alamannen wird das Wergeld nur dem Erben (Abkömmling) bezahlt, Erbensühne, nicht auch den andern Gesippen (Magensühne)[1].

Zuweilen aber bleibt unbestimmt, wem das Wergeld zu entrichten ist: dem König oder dem Herzog oder der Bischofskirche für den Bischof, dem Bischof oder der Pfarrkirche für den Pfarrpriester[2]. Aber nicht dessen Erben: er hat — gleichsam — keine Sippe mehr[3]. Buße und Wergeld fallen bei Erbloſen an den König[4].

Zuweilen verwirkt der Verbrecher sein eigenes Wergeld, indem er gleichsam sein Leben loskauft[5].

Der Schlachtflüchtige zahlt, zurückgekehrt, dem im Stich Gelaſſenen[6] 160 (al.) 80 sol.[7]. Das ist also das volle (al. halbe) Wergeld: vielleicht ist auch hier an Lösung des Lebens des Flüchtlings oder an den Werth des bedrohten Lebens des Andern gedacht. Auch das Wergeld ist zuweilen in Gold zu zahlen[8].

### d) Einziehung[9]. Verwirkung des Erbrechts.

Einziehung ist Begleitstrafe bei Todesurtheil und Exil[10]. Aber auch als alleinige Strafe (oder mit anderen als Todesstrafe) tritt sie auf: so wegen Verwandtenmordes, verbotner Ehe, Entführung[11]. Dritteleinziehung des Vermögens bei Sonntagarbeit im 4. Rückfall[12].

---

1) L. 46 (47) p. 106 und dazu K. Lehmann l. c.

2) L. 11 (12) 12 (13) p. 77 nach wessen Wahl?

3) L. 11 (12) 14 (15) p. 76—78.

4) Oder an den Herzog? Stälin (S.) I. S. 104. Ueber das selbstständige Wergeld für das im Mutterleib von einem Dritten getödtete Kind P. II. 30 (11) vgl. L. 70 Schreuer S. 53. Das Wergeld ist auch zu entrichten in dem dunkeln, textverdrehten Fall P. II. 35: wiregildum cum ea, [d. h. stria? So Lehmann l. c.] desolvat: vielleicht wiregildum suum? (ebenso 41 secundum legitimum wiregildum suum) Merkel willkürlich: »cum D. C.«, verneunfacht bei Merd l. c. 41.

5) P. Fr. III. 12. P. II. 36. L. 16, 45, 60 vgl. Brunner I. S. 248. Schreuer S. 133, 191.

6) Welchem? wohl seinem Nebenmann im Keil.

7) L. 90 (93) p. 152.

8) König und Kirche L. Al. 8; 69, 1. 70.

9) Könige VIII. 4. S. 154. L. Al. 25, 38—40 Ofenbrüggen, alam. Strafrecht S. 101.

10) L. 24 (25) 25 (26) p. 85.

11) L. A. 39, 40.

12) L. 383. p. 98 hereditas hier = Vermögen, Wilda S. 520.

Digitized by Google

Zur Strafe für infidelitas wird einem Vaſſallen des Königs ſein Eigenthum entzogen, dann bei nachgewieſener Unſchuld zurückgegeben und die darauf folgende Uebertragung an einen Dritten vom König urkundlich bekräftigt[1]).

Wegen (verſuchten) Hochverraths des Grafen Udalrich vom Argen- und Linz-Gau und deſſen Gattin Peretheide wird deren ganzes Eigen in Alamannien und Elſaß eingezogen, aber ſpäter im Wege der Begnadigung zurückgegeben[2]).

Wegen Theilnahme an einer Empörung wird repräſtirtes (ſowie umgetauſchtes) Gut vom Fiscus eingezogen, aber im Gnadenweg auf Bitten des Kloſters dem Schuldigen[3]) zurückgegeben.

Als Vermögensſtrafe erſcheint zunächſt auch die Verwirkung des Erbrechts[4]). Auch die unſchuldigen Nachkommen (heredes) des Verwandtenmörders verwirken ihr Erbrecht zu Gunſten jener anderen Verwandten[5]).

c) Mehrfacher Erſatz.

Die Vermögensſtrafe kann auch beſtehen in mehrfachem, z. B. neunfachem[6]), Erſatz des Werthes.

Geſteigerte Geldſtrafen bedrohen Verletzung der herzoglichen Vertreter (3fache) oder des herzoglichen Vermögens (27facher Erſatz des Diebſtahls wie an Kirchengut)[7]). Für Raub nur zweifacher, für Diebſtahl — wohl wegen ehrloſer Geſinnung und Gefährlichkeit — neunfacher Erſatz[8]).

Häufig wird hier wie in dem Edict Theoderichs[9]) Erſatz nicht in Geld, ſondern in einer gleichwerthigen Erſatz-Sache, z. B. Unfreien, geleiſtet[10]).

---

1) Neug. 424. a. 864.

2) Neug. 592 a. 890 pravo consultu contra regalem majestatem nostram deliquisse: oben S. 270.

3) W. U. I. 175. a. 904: hat in der Zwiſchenzeit der Fiscus den Zins (von dem freilich nicht die Rede) bezahlt?

4) Bei Empörung eines Herzogſohnes T. 35.

5) L. 40. p. 100.

6) L. 5. p. 71.

7) S. oben S. 331.

8) L. Al. 5, 2 Wilda S. 570, aber 8 und 9fachen. L. Al. 74, 1 Oſenbrüggen, langob. Strafrecht S. 118.

9) S. Könige IV. S. 10.

10) L. V. 8, 10 und ſehr oft.

Digitized by Google

5. Verknechtung[1]).

Treffend hat man[2]) bemerkt, daß die Verknechtung zumal für ſolche Miſſethaten gedroht wird, welche erſt unter Einfluß der Kirche den Charakter der Strafbarkeit erhalten haben oder nach kirchlichen Grundſätzen durch Strenge getilgt werden ſollten: z. B. Sonntagsentheiligung, Blutſchande, Ehebruch[3]). Verknechtung trifft ſchon die Sonntagsarbeit[4]).

6. Ehrenſtrafen[5]).

Eidunfähigkeit tritt ein wegen wiederholten Falſchzeugniſſes[6]).

7. Todesſtrafe[7]).

Todesſtrafe bedroht nur Landesverrath[8]), Bruch des Heerfriedens durch Empörung mit Tödtung[9]), Mordplan gegen den Herzog[10]) und Biſchofsmord. Nicht erſt Karl hat die Todesſtrafe bei den Alamannen eingeführt[11]).

Todesſtrafe für infidelitas trifft Erchanger, Berthold und Liutfrid[12]).

5. Bürgerliches Recht[13]).

I. Sachen-Recht.

1. Eigenthum.

a) Allgemeines.

Auch der Herrſcher nennt ſein geſammtes Grundeigen[14]) »hereditas nostra«, doch nur a potiori: eignete er doch auch erworbenes Land[15]).

---

1) Weſtgot. Studien S. 199. Könige VIII. 4. S. 155.

2) Wilda S. 518.

3) L. Al. 38, 4. 39, 2.

4) Im Rückfall T. 38.

5) Weſtgot. Studien S. 190. Könige VIII. 4. S. 155 Brandmarkung auch hieher? Oſenbrüggen, alam. Strafrecht S. 94 f.

6) Wilda S. 978.

7) Weſtgot. Studien S. 205. Könige VIII. 4. S. 158.

8) T. 25. 9) T. 26.

10) T. 23 (24) p. 84. Beginn der Ausführung iſt nicht erforderlich.

11) Wie Stälin (W.) I. S. 361, der auch nicht die Vertragſtrafen für Anfechtung von Schenkungen an Kirchen unter die öffentlichen Strafen ſtellen ſollte.

12) Annal. Alam. a. 916.

13) Rechtszuſtände bei den Alamannen in der vorfränkiſchen Zeit, Hirſchberg S. 510 f.

14) Ueber die Namen des Grundeigens: proprietas, allod, hereditas, ſ. VIII, 2. S. 17.

15) Neug. 581. a. 888 particula hereditatis nostrae 514. a. 878. W. U. I. 153, hereditas iſt meiſt Grundeigen: auch W. U. I. 153. Neug. I. 514. a. 878,

Digitized by Google

Das Volleigen wird mehr beſchrieben, als begrifflich beſtimmt in den Worten: (proprietas) sicut lex et justitia unicuique homini de proprietate sua concedit habendum[1]). Dieſes Volleigen und das daraus folgende Recht freier Verfügung, zumal auch der Uebertragung des Eigenthums, drückt aus das formelhaft immer wiederholte: »manu potestativa«[2]).

Eigenthumsübertragung iſt auch gemeint mit den Worten dono .. perpetualiter ad possidendum[3]).

Es wird oft unterſchieden Ererbtes, Tradirtes und Errungenes[4]) im engern Sinn, d. h. durch Arbeit, Bemächtigung, Rodung: andererſeits „alles Eigen", d. h. jeder Art in 8 Orten[5]).

Zur Erklärung des oft erwähnten Miteigenthums, condominium, consortes, bedarf es durchaus nicht der Annahme eines beſonderen „germaniſchen Geſammteigenthums", vielmehr iſt einfach Miteigenthum zu idealen Theilen — ganz wie im römiſchen Recht — gemeint: denn sors iſt auch[6]) bei Alamannen[7]) und Baiern[8]) = pars = portio. Solche condomini ſind z. B.[9]) ſehr oft Miterben: z. B. mehrere Söhne, die hier, wie wir aus den Urkunden lernen, gar häufig noch lange nach dem Tod des Vaters die ererbten Grundſtücke nicht (real) getheilt, ſondern ungetheilt beſeſſen und bewirthſchaftet haben. So ſchenken zwei Brüder Land und Unfreie Lorſch, wohl ungetheiltes Vatererbe[10]).

---

denn das Erbrecht war angemaßt: hereditatem *injuste* invasam *quasi* hereditario jure sibi vindicavit.

1) Grandidier II. N. 153. a. 986.

2) Manu potestativa nemine contradicente, ſonder Einſpruch W. U. I. 60. Neug. I. 155. a. 805. a. 843, m. p. trado, concedo, contrado Du Cange VI. p. 441.

3) Cod. Laur. N. 72. a. 769 und oft.

4) Neug. 453. a. 868.

5) l. c. 455. a. 869.

6) Zeuß, W. 230. a. 778. Ueber die Gründe, welche, zumal in den Bergen, die ungetheilte Bewirthſchaftung empfehlen mochten, ſ. Meitzen I. S. 530. Huber, die Gemeinſchaften in der Schweiz (Gierke's Unterſuch. 54) führt ebenfalls das „Hausvermögen" S. 7. zurück auf lange Zeit unvertheilt bleibendes Erbe S. 5, folgt aber meiſt Gierke bei den Arten der geſammten Hand („Familienverband").

7) Wie bei Vandalen, Oſt- und Weſt-Goten und Burgunden Könige I. S. 206. III. S. 6. VI². S. 62. Urgeſch. IV. S. 115.

8) Sangall. 155, 360 (was iſt hier *swascara*? Nicht privilegium wie Graff VI. p. 520); vgl. Schade S. 905. Fehlt bei Du Cange.

9) L. B. II. Trad. Trad. Patav. 62.

10) Cod. Laur. N. 288. a. 791 (auch 292. a. 808?) 302. a. 783.

Digitized by Google

In anderen Fällen erhellt freilich nicht deutlich, unter welchen Personen und aus welchem Rechtsgrund gemeinsames Eigenthum (zu gedachten Theilen) an einem Walde besteht[1]). Es kann ebenfalls Erbgut sein oder gemeinsamer „Bisang", schwerlich Markgenossenschaft[2]).

Volle Widerlegung des Irrthums, es habe auch in der Zeit der Lex Alamannorum nur die Sippe, nicht der Einzelne, Grundeigenthum haben können, bringen die zahlreichen Urkunden, in denen Eine Hand — auch eine Frau — alleinhandelnd Grundeigen überträgt[3]), auch in der meist verwertheten Stelle der Lex[4]) ist nicht nothwendig gesagt, daß gerade zwei ganze Geschlechter die Rechtssubjecte des Gränzstreites sind, nur daß Angehörige zweier Geschlechter streiten und zwar durch Kampf entscheiden: das erklärt, daß es hier zum Kampfe kommen kann und soll: denn unter Angehörigen Einer Sippe ist der Kampf ausgeschlossen: dies scheint befriedigende Erklärung der Stelle. Auch die Vererbung nach der Kopfzahl der Erben schließt „Gesammteigenthum" der Sippe aus (verschieden vom »condominium« der »consortes«, oben S. 352).

Die häufige Mitwirkung gewisser Personen bei Veräußerung von Grundeigen beruht durchaus nicht auf Gesammteigen der Sippe, sondern theils auf condominium, theils auf Beispruchrecht[5]), theils auf Muntschaft und Vogtei[6]).

Aber auch die Rechtsverhältnisse der Almännde gründen keineswegs auf „Gesammteigenthum" der Dörfler: vielmehr besteht Alleineigenthum der Dorfgemeinde als universitas personarum, belastet durch die dinglichen an die Gehöfte geknüpften Nutzungsrechte (jura in re aliena) der Hofeigner[7]).

---

1) Neug. 461. a. 871 de communi silva quantum ad portionem nostram pertinet.

2) J. Grimm a. a. O. II. S. 64, circuitus, Beunde, Meitzen I. S. 136.

3) Vgl. über die Frage Brunner, zur Geschichte des germanischen Wartrechts; — von Daltzig, das Deutsche Grunderbrecht. — v. Halban, Entstehung des Deutschen Immobiliar-Eigenthums I. — Haußen, agrarhistorische Untersuchungen. — Helmolt, die Entwickelung der Gränzlinie aus dem Gränzsaum im alten Deutschland. — Wahre vindicatio an (ohne Willen) verlorner Fahrhabe, Hermann, Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication S. 1 f.

4) c. 83.

5) Deßhalb oft Zeugen, Opet, Stellung der Weiber S. 26.

6) B. auch Bewer S. 16, 18f.

7) Vgl. auch Thudichum Gauverfass. S. 236—271, 314, Gegensatz: Sondereigen S. 315.



Digitized by Google

Von Beſchränkung des Grundeigens durch „Obereigenthum“ des Königs (oder Herzogs), durch ein „Boden-[1]), Berg-, Jagd-, Waſſer-Regal“ beſteht auch hier[2]) nicht die Spur eines Schattens eines Scheins.

Es iſt[3]) ſchlagend nachgewieſen, daß bis ins XI. Jahrhundert der König nur auf ſeinem eigenen Grundbeſitz Bergbau trieb, von den Bergwerken anderer Grundeigner aber lediglich einen (ſchon im römiſchen Recht nachweisbaren) Zehnten erhob, der den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe trug, nicht aber auf der Vorausſetzung eines Obereigenthums oder Berg- oder Boden-Regals beruhte.

Gar nichts beweiſt für das Bergweſen die — rein theoretiſche — Beibehaltung der römiſchen Strafe ad metalla in der L. R. Rh. C.[4])

### b) Veräußerung und Erwerb von Grundeigen[5]).

#### α) Formen.

Die ſinnbildlichen Wahrzeichen der Uebereignung ſind die gleichen wie überall[6]): Handſchuh (wanta)[7]), manicia (a. 848), Meſſer (Sachs?)[8]); oft vertritt ein Theil, ein Stück das Ganze: ſo der Baumzweig (ramus) den Wald, die Raſenſcholle (zurf = Torf) die Wieſe[9]). Sogar ein Biſchof (Ratpert) überträgt einem andern Biſchof Grundeigen durch das Wahrzeichen eines Meſſerleins[10]) (vor Zeugen): beide

---

1) Auch Cramer S. 291 ſtellt, Schröder folgend, ein „Bodenregal“ auf: er verſteht darunter das Recht des Königs, „unbebautes“ Land in „Beſitz“ (nicht Eigenthum?) zu nehmen: danach durfte er alſo jedem Privaten deſſen Wald wegnehmen. Es ſoll wohl bedeuten „herrenloſes“ Land.

2) Vgl. Könige VIII. 5. S. 122. S. unten „Finanzhoheit“.

3) Gegen Schröders Annahme eines Bergregals und Obereigenthums des Königs von Zycha, das Recht des älteſten deutſchen Bergbaus 1899, 529 f.

4) C. I. 5, ſ. dieſe.

5) Könige VIII. 4. S. 181 f.

6) J. Grimm R. A.[4] S. 153 f., Bewer S. 35 f.

7) Ein Schenker überträgt Eigenthum cum sua wanta Neug. 549. a. 884 = guanta, gant, Handſchuh, J. Grimm, Grammatik III. S. 451 (R. A.[4] S. 209 führt unſere Stelle an), Diez, W. B. I[3] p. 228. Ueber die Arten der Auflaſſung nach altheidniſchem Recht mit ſacralen Formen Richard Schmidt, Affatomie S. 27 f. J. Grimm R. A.[4] I. S. 662. Ueber die festuca notata (nicht nodata!) J. Grimm R. A.[4]; als Wahrzeichen bei Alamannen Form. Lang. IX. Walter III. p. 551. I. S. 153, 168.

8) S. die Belege bei Stälin (W.) I. S. 358.

9) L. Al. 81 (84) p. 746.

10) Neugart 69, J. Grimm, R. A.[4] I. S. 235.

Digitized by Google

waren Germanen und damals (a. 778) lebten Geistliche in zweiter Linie noch nicht nach römischem, sondern nach ihrem Stammesrecht[1]). Der Veräußerer erklärt feierlich seinen Verzicht, sein Hinausgehn aus dem Besitz[2]).

Der Erwerber umgeht an dem Tage des Gütertausches seinen Erwerb mit dem Probst und dem Vogt des Klosters, sowie in Begleitung von Volk und Zeugen[3]).

Einmal wird vor der Auflassung das zu schenkende Land dem Boten des Klosters gezeigt und „consignirt": wohl nur tautologisch, nicht Besitzübertragung[4]).

β) Beispruchsrecht. Salmannen[5]).

Daraus, daß bei Verträgen über Grundeigen außer dem Eigenthümer als hauptsächlich Handelnden oft auch dessen Miterben, coheredes, häufig Brüder[6]), genannt werden (daher cum manu filii, fratris trado), darf nicht geschlossen werden, daß das Grundeigen nicht Einem, nur der Sippe zugestanden habe: die Erben müssen nur einwilligen, mithandeln, damit sie nicht später die Veräußerung des

1) Könige VIII. 4. S. 18.

2) Resignare, exire, Bewer S. 7.

3) Cod. Trad. Sang. 312, N. 537 Wartmann II. 557. a. 872, ähnlich 562. l. c. a. 841—872 post vestituram et consessum. J. Grimm a. a. O. I. p. XIV. S. 119, 122 f., 329 f. II. S. 74.

4) Cod. Laur. 4. a. 780. Unerklärt, wie J. Grimm R. A.[4] S. 209, 335, 271. II. S. 89 haben auch alle späteren, Schade S. 18 eine Art der Uebergabe, Zahlung, lassen müssen: den Ausdruck vandelanc, handelanc, andelanc bei der Salung: das nächst Liegende — Handlangung — ist sprachlich ausgeschlossen nach Grimm a. a. O.: allein auch sachlich: denn da es neben andern Sachen (Messer, Rasen, Zweig festuca notata] thatsächlich auf das Pergament gelegt und mit all dem aufgehoben wird, muß es auch eine Sache, kann nicht eine Handlung sein. Vergl. Form. Lang. IX. Walter III. p. 551, adtractus per andelangum (verschrieben andolagnus) Zeuß, W. 233. a. 713.

5) Dahn, Rechtsbuch S. 140, 254. — Alfred Schultze, die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung, Gierke, Untersuchungen, Band 49. 1895. Heusler I. S. 215.

6) z. B. Neugart 323. a. 849: hier wird Streit über Grundeigen durch Vergleich unter Schenkung an Sanct Gallen, geschlichtet (jactatis inter se causis) 351. a. 854 cum heredibus et comparticibus nostris. Bestätigung der Schenkung des Vaters durch den Sohn, Neugart 264 a. 835; vielleicht der Aeltern durch die Tochter und deren Vogt unter dem bisherigen Zins von 1 sol. 266 (a. ?) Beispruchsrecht, abgeschwächt zu bloßem Vorkaufsrecht, Thudichum, Gauverfassung, S. 200.



Digitized by Google

Grundeigens, vermöge ihres Beispruchrechts[1]), anfechten können: und oft sitzen die Brüder auch auf dem noch ungetheilten Vatererbe.

Alle Quellenstellen, die man für ein solches „Gesammt-Eigenthum" der Sippe angeführt hat, lassen sich genügend erklären aus dem Beispruchsrecht der Erben, auch etwa des Gatten: der Verzicht auf dieses soll unverkennbar und öffentlich vor Gericht und vor den Urkundzeugen ausgesprochen werden, jede künftige Anfechtung auszuschließen: deßhalb werden auch gerade diese Beispruchsberechtigten bald als Mithandelnde, Mitveräußernde, bald als Zeugen, ja auch als Salmannen[2]), verwendet: daher wird so oft gesagt: „ich veräußere ohne erhobnen Beispruch (nemine contradicente) der gegenwärtigen Erben, Gesippen."

Jene Annahme eines nur der Sippe, nicht dem Einzelnen zustehenden Grundeigenthums wird völlig ausgeschlossen durch die so häufige Formel: „ich — allein — veräußere: potestiva manu". Endlich aber ist doch das so häufige und unzweifelhafte Alleineigenthum der Weiber unvereinbar mit dem Eigenthum nur der Sippe, das dann nur durch Männer vertreten und nicht beliebig veräußert werden könnte. (S. oben S. 353). Dies vorausgeschickt werden die für jene Meinung angeführten Stellen sich leicht anders — und richtig — erklären lassen.

Die völlig freie Verfügung des Eigenthümers über sein Grund-Eigenthum wird als sein gesetzliches Recht ausdrücklich vorausgesetzt[3]). Es scheint, der Widerspruch zwischen dem freien Veräußerungsrecht des Grundeigenthümers[4]) und der Sitte, „die Hand" von Erben, Gatten, Nachbarn beizuziehen, erklärt sich daraus, daß das fränkisch-römisch-kanonische Recht die freie Verfügung des Eigenthümers begünstigte, aber das alamannische Beispruchsrecht noch nicht in der Volks-

---

1) Dahn, Grundriß S. 60, 100.

2) J. Grimm, R. A.[4] II. S. 585. Dahn, Grundriß S. 290; Alfred Schulte, die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung 1895.

3) Neug. 319, 520. a. 880: quicquid exinde facere voluerit habeat postestatem, *sicut lex unicuique* de proprietate sua concedit; ebenso von Kirchen: 520 sicut lex et justitia unicuique ecclesiae de suis propriis causis concedit habendum.

4) Meitzen I. S. 455. Ueber die Zeit, seit der die Verfügung des Grundeigners durch die Rechte der Sippe beschränkt wurde, Urgeschichte I[2]. S. 80f. D. G. I. a. S. 185, 260, 267 v. Wietersheim-Dahn I. S. 35, 48. Ficker, Erbenfolge I. p. XXIV. Meitzen II. S. 51. Zu spät setzt volles Sondereigen an Grundstücken an Thudichum, Gauverf. S. 181f.

Digitized by Google

anſchauung verdrängt hatte, weßhalb es auf jenem Wege unſchädlich gemacht wurde. Obwohl die Lex das volle Recht der Schenkung von Grundeigen an die Kirche unter Ausſchluß jedes Beiſpruchsrechts der Geſippen aufgeſtellt hatte, ließ die vorſichtige Kirche auch nach Erlaß der Lex die Geſippen immer noch ausdrücklich verzichten[1]).

Offenbar wegen jenes Beiſpruchsrechts des nächſten Erben ſchenken Gatten mit ihrem Sohne[2]). Wahrſcheinlich hatte die Lex deßhalb ausdrücklich das Beiſpruchsrecht aufgehoben, weil bis dahin die Rechts-Ueberzeugung im Volk den Forderungen der Kirche und ihren römiſch-kanoniſchen Lehren hartnäckig widerſtrebt hatte: dieſer Widerſtand ſollte jetzt gebrochen werden.

Bei der Schenkung des Herzogs Liutfrid von a. 737 unterſchreibt einwilligend die Gemahlin[3]). Ein andermal vertauſcht ein Ehepar communi manu[4]).

Maurus und Audovara holen die Zuſtimmung ihrer Söhne zu einer Landſchenkung ein[5]). Ein Schenker zieht Vater und drei Brüder als Zeugen zu, offenbar um ſo deren Beiſpruch auszuſchließen[6]). Ein Vater läßt zu einer Landſchenkung ſeine drei Söhne ausdrücklich beiſtimmen[7]). Ein Vater mit ſeinen Söhnen verkauft an ein Ehepar und deſſen Sohn[8]); hier — bei Veräußerungen an Laien — war ja das Beiſpruchsrecht von der Lex nicht beſeitigt.

Ein Graf ſchenkt bei ſeiner Kloſterſtiftung reiche Güter mit Zuſtimmung und mit der Hand ſeines Sohnes[9]). Ein Vater läßt ſeine vier Söhne die Tauſchurkunde mit unterzeichnen[10]).

---

1) L. Alam. l. c.

2) Cod. Trad. Sang. 246. N. 419, Wartmann II. N. 391. a. 844. Sehr oft ſchenken zwei Gatten zuſammen. Auch an Lorſch ein Wittwer, wohl für die Seele ſeiner Frau. Cod. Laur. 297. a. 771, N. 296. a. 767.

3) l. c. 10. p. 19. 11. p. 19. 12. p. 20.

4) Neug. 517. a. 879.

5) Maurus Germane? oder behufs Verhinderung der Anfechtung einer donatio inofficiosa? Wartmann I. 259. a. 820.

6) Neugart l. c. 45. a. 769, 46, ähnlich 72. a. 779, W. U. I. 10.

7) Neugart 106. a. 786. Ebenſo oft: 112. a. 790.

8) Cod. Trad. 99. N. 163. a. 802, ebenſo 103 N. 172. a. 803.

9) Neug. 406. a. 861. Una cum voluntate et consensu filii mei et cum manu ipsius (hier iſt weiter unten zu leſen potestativa manu). Einmal nur Zuſtimmung des älteren Sohnes, falls auch Rudolfus junior ein Sohn des Schenkers Rudolf W. U. I. 136. a. 861.

10) Neug. 373. a. 858.

Digitized by Google

Ein Vater ſchenkt Land »cum manu« ſeines Sohnes[1]) aus dem gleichen Grund, aus dem der nächſte Erbe gern zum Salmann gewählt wurde. Aber auch ohne (ſichtbare) Verwandtſchaft verſchenkt der Eigner »per firmam manum« (= fidelem manum) eines Treuhänders an das Kloſter: da werden beide als Schenker genannt[2]).

Graf Liutfrid holt bei Landſchenkung das „Zeugniß" ſeiner Söhne ein[3]). Der Vater vergabt »cum manu« des Sohnes, der aus der »repraestatio«[4]) auch Rechte (Folgerecht gegen gleichen Zins) erwerben ſoll[5]). Ungewöhnlich iſt, daß auch die Tochter des Schenkers (als erſte Zeugin) unterſchreibt[6]).

Ein Bruder zieht den Bruder zu, weil ſelbſtverſtändlich auch Brüder beiſpruchsberechtigte Erben ſind[7]).

Einmal vergabt ein Schenker auch das Gut ſeines Bruders (pariter una traditione), ohne daß Vollmacht oder andrer Rechtsgrund angegeben wird[8]). Vorausgeſetzt wird hiebei theilweiſe durchgeführte, aber noch zu vollendende[9]) Erbtheilung zwiſchen dieſen beiden und einem dritten Bruder[10]). Auch eine Mutter läßt bei Landſchenkung ihre beiden Söhne einwilligen[11]). Mutter und Sohn „übergeben mit gemeinſchaftlicher Hand"[12]).

Eine Frau (Wittwe) holt bei Verſchenkung von Land an Kloſter Weißenburg ihres Sohnes Zuſtimmung ein[13]).

---

1) Neug. 536. a. 882.

2) Zeuß, W. 100. a. 788.

3) Neug. 635. a. 902.

4) S. unten „Zuſtände".

5) Neug. 650. a. 904.

6) Neug. 606. a. 894.

7) Daher tradere cum manu fratris mei (nec non cum manu Aarperti) Neugart 317. a. 947 und ähnlich oft: per manum fratris mei 283. a. 838, 279 a. 837.

8) Auch unterſchreibt der Bruder nicht, Neug. 400, 401. a. 861; das si unus noster (nostrum) non venerit, dann ambo venimus meint wohl revenire von einer Wallfahrt, Reiſe oder dergleichen.

9) Oben S. 353.

10) 401. a. 861.

11) Neugart 227. a. 826 una cum voluntate filiorum meorum: beide unterſchreiben mit; ebenſo Zeuß, W. 261. a. 717, 262. a. 723: daſelbſt über das Erbrecht.

12) Neugart 277. a. 837 communi manu tradiderunt.

13) Zeuß, W. N. 6 p. 14. De libeldute (sic! libello) dotis meae, mea, die ihr der Mann secum (l. secundum) more legum zu beſitzen übergeben hatte.

Digitized by Google

Die von der Mutter vollzogne Schenkung erkennen die Söhne dadurch an, daß sie die Urkunde auszustellen bitten und vom Boden erheben[1]). Eine Wittwe schenkt mit der Hand ihres Vogtes (cum manu advocati mei) und Zustimmung ihrer Söhne[2]). Ehefrauen, auch Wittwen, eignen also und veräußern häufig Grundstücke[3]).

Ein Salmann empfängt »per wadium« vom Eigenthümer Grundstücke, um sie zum Heil der Seele des Eigners dem Kloster zu übereignen[4]). Der Salmann einer Wittwe tradirt für das Seelenheil ihres Mannes[5]). Als Salmann für (in elemosynam) eine schenkende Frau handelt auch Willibald[6]). Ein Salmann scheint auch zu sein der Freilasser von Mägden, die ihm deren Eigenthümer zur Freilassung übereignet hatte[7]).

Seltener ist Auflassung an Salmannen mit der Verpflichtung zu weiterer Uebertragung an das Kloster[8]). Zwei solche Salmannen haben lange verabsäumt, die ihnen für das Kloster aufgelassnen Güter diesem zu übereignen.

Die amici, deren oft als zustimmender bei Rechtsgeschäften erwähnt wird, sind wohl meist auch die Gesippen: in Fällen, da sie neben den heredes genannt werden, Nachbarn und Freunde, deren Zuziehung rechtlich unerheblich[9]), aber gebräuchlich und wegen des Beweises[10]) beliebt war.

Bezeichnend ist, daß als Anfechter des Heirathguts der Wittwe wie die Gesippen, die Nachbarn des Mannes besorgt werden: theils

---

1) Cartam levare, s. oben S. 317. Neug. 337. a. 850, andremale heißt es: wir übertragen in Gegenwart unserer Söhne 339. a. 851.

2) 358. a. 854.

3) Zeuß, W. 169. a. 711 aviola mea Guntrudis Irmburga mulier nobiles tradidit mihi (als Salmann) partem proprietatis quod habuit in pago Alisacense.

4) Zeuß, W. 134. a. 783 ut ego tradidessem in elemosyna ejus; vgl. 143. a. 746 quidquid mihi per wandio (sic) suo tradidit . . trado.

5) (Vermuthlich) Zeuß, W. 216. a. 788, das eigne Seelenheil heißt lumen meum 217. a. 783.

6) Zeuß, W. 236. a. 801.

7) Zeuß, W. 166. a. 837; ähnlich l. c. 168. a. 819, hier ist der Empfänger vielleicht ein Mönch des Klosters; die Freilassung wird nicht ausdrücklich verfügt, doch Zinspflicht wie oben. Ein Salmann für Grundeigen l. c. 175. a. 821, zwei für Einen Verstorbenen l. c. 180. a. 811.

8) Neug. 391. a. 860.

9) So Coll. T. Sang. add. 4, 5.

10) S. oben.

Digitized by Google

weil die Nachbarn, selbst oft Gesippen[1]), ein Erbrecht, theils weil sie Nutzungsrechte an der Mark hatten[2]).

Handelt der Schenker mit Vater und Vogt, so ist er oder sind beide[3]) Vögtlinge[4]). Als Vogt ist zu vermuthen der als Nicht-Gesippe zugezogne[5]).

### 2. Besitz[6]).

Die Formen der Besitzergreifung und Besitzübertragung sind die gemeingermanischen[7]). „Nach Alamannenrecht" (lege Alamannica) ergreift auch ein Bischof (s. oben S. 355) mit seinem Vogt Besitz von fiscalischem Boden auf drei Tage und nimmt die Insassen (homines fisci) eidlich für Sanct Othmar zu eigen[8]).

Eine Form der Besitzeinräumung besteht in dem feierlichen Scheiden des Veräußerers, während ein Vertreter (Knecht) des Erwerbers einzieht[9]).

Klagt der Eigenthümer, der seine Fahrhabe bei[10]) einem Andern findet, und bestreitet dieser (nicht seinen Besitz, aber) des Klägers Eigenthum, so hat er nach Ueberführung vor Gericht die Sache oder eine gleichwerthige herauszugeben und 12 sol. Buße zu zahlen[11]), ohne Unterschied freiwilligen oder unfreiwilligen Besitzverlustes, also — insofern — der römischen vindicatio entsprechend.

Heißt es bei verschenkten Grundstücken nur: quod R. habet[12]), so muß dies nicht nothwendig bedeuten: in beneficio[13]); so wird ein

---

1) Oben S. 212.

2) T. Sang. 16. misc.

3) Cod. Trad. 92. N. 154.

4) Ebenso vielleicht, wenn eine Wittwe tauscht „mit der Hand ihres Sohnes und ihres Vogtes", Neug. 569. a. 886.

5) So bei einem Priester W. U. I. 135. Neug. 404. a. 861.

6) Dahn, Rechtsbuch S. 132. — Champeaux, la vestitura ou saisine p. 7 (meist spätere Zeit). — d'Arbois de Jubainville, la saisie dans la loi salique, Nouvelle Revue de droit français et étranger XII. 3. 1888.

7) J. Grimm, R. A.[4] I. 55—84. II. 85 f. 143 f.

8) Muratori, Antiq. Ital. II. p. 135.

9) Neug. 129. c. 797 servus . . domus Dei ingrediatur et ego egredior.

10) »post«, preußisch Landrecht: „hinter sich haben".

11) L. 84 (87) p. 148.

12) Zeuß, W. 22. 24: quicquid Engiltrud habuit de medietate in ipsa marca.

13) Wie allerdings X. 9. quod J. habuit in beneficium.

Digitized by Google

Unfreier verſchenkt mit allem, was er in jener marca „hat", d. h. für den Herrn inne hat[1]).

### 3. Pfandrecht[2]).

„Ohne Fauſt kein Pfand"[3]), d. h. an Fahrhabe giebt es nur Fauſtpfand[4]).

Ueber Pfändung ſchadender Thiere gelten ähnliche, aber doch auch andre Grundſätze wie im Weſtgotenrecht[5]). Wer eine Herde pfändet und rechtswidrig einſperrt, zahlt 12 sol., giebt ferner die Thiere heraus und hat ſie dann auf ein Jahr für den Eigenthümer zu pflegen unter Erſatzpflicht für jedes in dieſer Zeit eingehende[6]): vielmehr ſoll der Geſchädigte (ſtatt zu pfänden) die Thiere aus ſeiner Wieſe oder Saat führen[7]), den Eigenthümer holen und den Schaden durch Schiedsrichter ſchätzen laſſen oder eidlich ſelbſt ſchätzen.

Pfändung für einen Andern iſt verboten[8]). Bei dem genommenen Pfand geht die Gefahr auf den Pfänder über, bei dem geſetzten bleibt ſie bei dem Verpfänder[9]).

Eine merkwürdige Landverpfändung „auf tauſend Jahre", d. h. alſo vorher nicht durch Schuldzahlung einlösbar, beruht vielleicht auf einem Leſefehler[10]).

## II. Forderungs-Recht[11]).

Nicht ſelten erhalten die Rechtsgeſchäfte in den Formeln und Urkunden irrige Bezeichnungen. So wird ein Verkauf fälſchlich Schen-

---

1) l. c. 27, wahrſcheinlich gleichen Sinn hat 31: hobam integram, ubi *supra* Reginharius *manet*. Ueber den Peculienbeſitz der Unfreien für den Herrn, ſ. oben Unfreie.

2) P. III. 6—10. IV. 4. L. Al. 67 (74), 83 (86).

3) Dahn, Rechtsbuch S. 190.

4) T. 74. 86.

5) Weſtgot. Studien S. 84.

6) L. 67 (74) p. 134; vgl. Wilda, das Pfändungsrecht, Z. f. D. R. I. S. 167.

7) (Minare, franz. mener), Glosse addit. 9 minata id est Ki-triben.

8) P. III. 7. Oſenbrüggen, langob. Strafr. S. 145, über Pfändung bei unleugbarer Schuld, Siegel S. 35.

9) L. Al. 86. Wilda S. 556.

10) Neug. 604. a. 893. M. ſtatt III (?).

11) Könige VIII. 4. S. 195. Bluntſchli I. S. 112.

Digitized by Google

kung genannt[1]). Das Vermächtniß Tello's heißt cessio[2]). Ein Vergleich wird oft ungeschickt ausgedrückt[3]). Beilegung, Vergleich wird unklar angeführt[4]).

Auch aus Kauf und Tausch gemischte Geschäfte begegnen, z. B. ein Theil des Kaufpreises für Land wird in einem Roß und einem Pallium, zusammen 100 sol. werth (neben 1 Pfund Silber) entrichtet. Und zwar[5]) so oft, daß sogar in eine Verkaufsformel (carta venditionis) neben Geld Rinder, Rosse und andere Sachen aufgenommen werden[6]), z. B. 70 sol., dann Pferde, Saumpferde mit voller Ausrüstung[7]).

Landstreit wird oft durch Tausch beglichen[8]). Aber Tauschurkunden werden erst seit Ende des VIII. und im Laufe des IX. Jahrhunderts häufiger und so auch ihre Bekräftigungen durch den König[9]). Eine unklare Häufung von Kauf und Tausch, in Wahrheit Tausch, bestätigt Ludwig der Deutsche[10]). Commendare umfaßt neben der Hinterlegung noch zahlreiche andere Geschäfte[11]). Ueber repraestatio, s. unten „Zustände".

---

1) Neugart 119. a. 792 precio vel preciato, 200 sol. Nicht Kauf, Wartmann I. 296. a. 826, Tausch liegt vor l. c. agrum-precium recipit venditor . . unu (sic) bove et una espada.

2) Mohr I. p. 18 v. Savigny S. 314.

3) Z. B. F. Sang. misc. 5 der Streit unter zwei potentiores um einen Wald wird beigelegt, indem der Beklagte dem Kläger 5 Joch causa reconciliationis abtritt.

4) causa pacalia von pacare, ausgleichen, beilegen: vier Brüder geben Grundstücke Sanct Gallen, um die (in mallo publico) erhobene Klage des Vogtes damit zu beschwichten, den Streit beizulegen, Neugart 103. a. 819.

5) Form. Aug. B. 13.

6) l. c. 39.

7) Neugart l. c. 12. a. 744, dagegen reiner Tausch 35 a. 761: nur ein Schwert und ein Roß für drei Güter und einen Unfreien: in Wahrheit wohl Schenkung.

8) Neugart 280 a. 837.

9) Rheinauer Cartular N. 2, 3. a. 844, 852 v. Wyß N. 11. vgl. Th. v. Sickel I. S. 136.

10) a. 856. Neugart 364.

11) Anders freilich das römische Recht: fr. 24 D. 16, 3 quid est enim aliud commendare quam deponere? Ueber commendare, anvertrauen, empfehlen, auch einfach übergeben vgl. Westgot. Studien S. 104. So L. 81 (84) p. 146: aber eben dort auch anvertrauen c. in manu fiddele; ebenso L. 5 p. 70: einer Kirche; auch bäuerliche Leihe heißt wohl commendatio Heusler II. S. 167—186.

Digitized by Google

Das verzinsliche Darlehen war beschränkt oder verboten[1]). Aber ganz unverzinslich ist das Darlehen auch eines Klosters nicht, das sich bis zur Tilgung der Schuld jährlich 33 siclae (civada = Getreide) pro censo „an Zinses statt" entrichten läßt und zwar auch von den Erben des Schuldners[2]).

Aus dem Verschwinden älterer Formeln folgt nicht nothwendig das Verschwinden solcher Geschäfte aus dem Leben, aus dem Fortführen alter Formeln nicht nothwendig die Fortdauer solcher Geschäfte und Formen in dem Leben[3]). Dies gilt zumal auch von den rhätoromanischen Verträgen[4]).

Höchst merkwürdig ist ein Inhaberpapier, das bei einer repraestatio ausgestellt wird[5]): die Rückempfängerin erhält auch noch einen Hof (curtile) als Klosterbeneficium, beides auf Lebenszeit, nach ihrem Tod soll aber beides (unter dem bisherigen Wachszins und unter Ausschluß des Rückkaufs) haben auf Lebenszeit „jede Person, der ich diese Traditions-Urkunde werde gegeben haben", nach deren Tod Rückfall beider Güter an das Kloster[6]).

Die häufigste Anwendung findet Verbürgung und Pfand, wadium, bei dem gerichtlichen Verfahren: der Beklagte hat dadurch Sicherheit für sein Erscheinen an dem Schwurtag zu leisten[7]). Das Kloster leiht einem zweifachen Wergeldschuldner 100 sol., zumal um dessen 6 Bürgen zu befreien[8]).

Für Forderungen aus Vergehen — Schädigung von Sachen,

---

1) Könige VIII. 4. S. 196. Das kanonische und capitularische Zinsverbot wird in Alamannien wiederholt von Hatto von Basel (gest. a. 836) d'Achéry, spicilegium I. 1723 (S. 585).

2) Unam carratam civitalem, Du Cange II. p. 345. Neugart 87 a. 784 id sunt XXXIII. siclae . : dies, sonst ein Flüssigkeitsmaß, scheint hier ein Trockenmaß.

3) Vgl. Th. v. Sickel I. S. 136. So z. B. stipulatione subnixa im Cod. Laureah. N. 93. a. 765 und fast immer.

4) Vgl. über diese unten das Recht der L. R. R. C. Fickler p. 3 f. Schenkung von Donatus an Folkevin, a. 821 (doch wohl des Schuldheisch Bolkevin bei Wartmann N. a. 836), von Alonius (Alboin?) an denselben a. 822, eines Ackers durch Cianus und Valentia an Solinus, Ehevertrag der Ferlindis mit Richard von Tobiacum nach a. 840 (nicht Toblach!) Alle doch eher Urkunden als Formeln.

5) Vgl. Brunner zur Geschichte des Inhaberpapiers in Deutschland 1878, jetzt Forschungen 1894 S. 631—661.

6) Neug. 630. a. 899 cuicumque cartam hujus traditionis dedero.

7) L. 36, 2. p. 95 vgl. Form. Aug. Coll. B. 40. Form. p. 362.

8) Neugart 87. a. 784.

Digitized by Google

Tödtung von Thieren — ſtellt das Geſetz Bußen auf, die zum Theil uralt ſind: ſo[1]) das Maß des Wertherſatzes getödteter Thiere durch Beſchütten mit Getreide[2]).

### III. Familien-Recht[3]).

#### 1. Väterliche und Alters-Muntſchaft[4]).

Eheliche minderjährige (verwaiſte) Kinder ſtehen in der Muntſchaft ihres nächſten waffenfähigen (ebenbürtigen) Schwertmagen. So vertauſcht ein Großvater dem Söhnlein ſeines verſtorbnen Sohnes übereignete Güter als Muntwalt[5]).

Brüder verfügen über Güter eines Bruders in Muntſchaft, vorbehaltlich ſeines Rechts, ſie als Zinsgüter des Kloſters zu übernehmen, nachdem er zum Unterſcheidungsalter gelangt (ad intelligilem aetatem). Rückfall, wenn der Abt das Geſchäft anficht oder das Verleihungsverbot verletzt[6]).

Der Vogt (Altersmuntwalt) des Neffen (pueri) des Biſchofs von Conſtanz iſt nicht dieſer Prälat, ſondern ein Graf Erchanger: jener war Spindelmag[7]), dieſer (wohl) Schwertmag.

Der Knabe wird mit 12 Jahren ſchwertreif[8]), abweichend vom altgermaniſchen Recht[9]).

#### 2. Geſchlechts-Muntſchaft[10]).

Als Regel gilt, daß die Weiber, ſolange ſie leben, in der Geſchlechtsmuntſchaft[11]) ihres nächſten waffenfähigen (ebenbürtigen) Schwert-

1) S. oben Strafrecht S. 331, 350.

2) L. 82 Cod. B. add. 18, 44; vgl. J. Grimm R.-A.[4] II. S. 240; (auch in der Edda), uralt auch der „Schatte des Zauns"; Schadenserſatz bei Verträgen R. Löning, Vertragsbruch 1876 A. B. Schmidt, Schadenserſatz aus Vergehen S. 22, 27, 31, Spießen am Zaun S. 38.

3) Könige VIII. 4. S. 208.

4) Könige VIII[4] S. 208 f. Weſtgot. Studien a. a. O. Bluntſchli I. S. 109. Mit Recht leugnet auch Schrader II. S. 576 „Mutterrecht" bei Indogermanen; über die Fälle und Wirkungen der Munt Heusler I. S. 113, 120, II. S. 480: aber nicht nur durch commendatio entſteht ſie, z. B. nicht die väterliche, eheliche.

5) Urkunde St. Gallen III. 315. Wartmann II. 557.

6) Wartmann I. 359 a. 816—837.

7) Neug. 673. a. 909. Waldo filius *sororis* meae.

8) Neugart N. 305.

9) Vgl. S. 253, 233 D. G. 1a. Sohm S. 545.

10) D. G. 1a. S. 134 Opet, die Geſchlechtsvormundſchaft in den fränkiſchen Volksrechten, Mittheil. d. Inſtituts für öſterreich. Geſchichtsforſchung III. Ergänzungsband Heft 1. 1890. Heusler II. S. 508. Roß p. 68.

11) Opet a. a. O. leugnet ſie ganz für die Franken, nicht für die Alamannen

Digitized by Google

magen (oder des Gatten) stehen. Demgemäß übernimmt Bischof Udalrich von Augsburg, in zweiter Reihe nach seinem (alamannischen) Stammesrecht lebend, die Muntschaft über seine verwittwete Mutter[1]). Ehefrauen stehen bei rechter Ehe in der ehelichen Muntschaft ihres Gatten: aber streng durchgeführt ist dieser Grundsatz nicht.

Die (eheliche) Tochter steht in der Muntschaft des Vaters, welches Recht bei der Verlobung der Bräutigam zu erwerben hat[2]). Der Regel entspricht es, vergaben Mädchen mit der Hand ihres Vaters, nur in dessen Ermangelung des Großvaters[3]) oder des Bruders.

Eine alamannische Wittwe handelt una cum manu ihrer beiden Söhne und ihres Vaters[4]): eine andere Alamannin mit ihrem „Vorschützer“[5]). Richtigermaßen ist der Sohn einer Wittwe deren Muntwalt[6]).

Zuweilen ist aber der Vogt (nicht gerade Muntwalt) nicht ein Gesippe, sei es, daß solche fehlen, sei es, daß das ganze (pfleghafte) Geschlecht unter einem Vogte steht: so ist der Vogt einer Wittwe oft nicht ihr Sohn[7]).

Der Vogt einer Ehefrau ist vermuthlich auch der ihres Mannes: die Gatten sind Vögtlinge, homines advocatitii: dabei muß der Vogt nicht Vogt einer Kirche sein[8]). Vier Schwestern haben zwei Muntwalte, offenbar nicht ihre Brüder[9]).

Der Vogt der Frau ist es, nicht die Frau, der die Errichtung der Schenkungsurkunde beantragt und diese als Erster unterzeichnet[10]). Mutter und Tochter schenken cum manu ihres Vogtes, der kein Ge-

---

S. 24; vgl. Ficker S. 502. Rosin, Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen, Gierke VIII. 1880 beschränkt sich auf das langobardische Recht. Hier Zweck Schutz der Frau vor Nöthigung S. 41.

1) Gerhardi v. St. Udalrici c. 1.

2) L. 53 (54) p. 111 Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten 1882 S. 103.

3) Neug. 423 a. 864.

4) Wartmann I. 299. a. 826.

5) furi-skiozzo, [Muntwalt s. unten Wartmann I. 300. a. 826] fehlt bei Grimm, Gramm. und Schade; nur alamannisch?

6) l. c. 320. a. 829.

7) Neug. 337. a. 850, 851. Eine Frau (Wittwe) schenkt mit Zustimmung ihres Vogtes, der nicht ihr Sohn, Neugart 262. a. 822. Ganz regelmäßig schenken Frauen cum manu advocati sui 266 (a.?) und oft.

8) Neug. 597. a. 890. Ebenso W. U. I. 110.

9) Neug. 376. a. 858.

10) Neugart 282. a. 838.

Digitized by Google

ſippe ſcheint und cum manu des Sohnes der Tochter; dieſer iſt nicht Vogt beider Frauen, — weil Spindelmage [1]). — Aber andererſeits ſchenkt eine Frau ohne Mitwirkung irgend eines Muntwalts oder Vogtes [2]).

Zwei Schweſtern verſchenken all ihr Grundeigen (dem Kloſter zu Lucern), ſonder Erwähnung ihres Muntwalts [3]). Eine Verwandte unbeſtimmbaren Grades iſt fabea [4]).

### 3. Verlobung. Eheſchließung [5]).

Ehehinderung iſt Verwandtſchaft oder Verſchwägerung noch im IV. Grad [6]). Der Biſchof findet auch im V. Grad noch ein Hinderniß [7]).

Verboten iſt die Ehe (abgeſehen von Vorfahren und Abkömmlingen) mit Schwiegermutter, Schwiegertochter, [Stiefſohn], Stieftochter, Stiefmutter, Tochter von Bruder oder Schweſter, Gattin (Wittwe) des Bruders, Schweſter des Gatten und unter Geſchwiſterkindern. Der Richter trennt ſie: ſie verwirken ihr Vermögen, minores personae auch ihre Freiheit an den Fiscus [8]).

Bei dem Verlöbniß muß der Muntſchatz (meiſt 40 sol.) bezahlt werden (falls nicht der Muntwalt verzichtet), ſonſt iſt die Ehe ungültig, die Frau muß unter Buße von 40 sol. (ſtarb ſie vorher, von 400 sol.) zurückgegeben werden: die Kinder ſtehen in der Munt des mütterlichen Muntwalts [9]). Den Gegenſtand des Kaufes bildet aber

---

1) Neug. 410. a. 862.

2) Zeuß, W. 133. a. 774.

3) Neug. 525. a. 881.

4) Wie wohl ſtatt fabra zu leſen. So Zeumer F. Aug. B. 24 nach Du Cange III. p. 385 fabea = puella.

5) Könige VIII. 4. S. 208 f. Von Scherer, über das Eherecht bei Benedictus Levita und Pſeudo-Iſidor 1879 (Verhältniß von Verlöbniß und Eheſchließung; S. 14; Ehe (nach Volksrecht) nur unter Freien, kein Concubinat S. 52; Verwandtenehe S. 27; Pſeudo-Iſidor S. 43 f.

6) T. 39. p. 99, aus Brev. Alar. (ebenſo im Baiernrecht); vgl. Karl Lehmann, Neues Archiv X. S. 500 f., Ausgabe der Lex p, 8, 9. Wilda S. 856, 859.

7) Form. Als. N. 17, jetzt ſ. Zeumer.

8) L. 39. p. 99.

9) T. 54.

Digitized by Google

nicht die Braut, sondern die Muntschaft)[1]; für jedes bei dem Mann verstorbne Kind ist das Wergeld zu zahlen[2].

Wahrung der Ehre, des Rufes des Mädchens bezweckt es, daß der Bräutigam, der das Verlöbniß einseitig aufhebt, eine Andere zu heirathen, (neben der Buße von 40 sol.) mit 12 Eidhelfern schwören muß, daß er nicht ein Gebrechen (vitium) an ihr gefunden oder Uebles von ihr gehört oder sie versucht (temptatam), sondern nur Liebe zu einer Andern ihn bewogen habe[3].

Entführung einer Verlobten wird mit 200 sol. bei der Rückgabe, bei verweigerter Rückgabe mit 400 sol. gebüßt[4].

Zuweilen steht, wie es scheinen will, sponsa für uxor[5]. Von kirchlicher Trauung als Wesensform der Eheschließung begegnet keine Spur.

Auch die Unlösbarkeit der Ehe hat das Christenthum noch keineswegs durchgesetzt: sie kann stets durch Vertrag, ja auch gegen den Willen der Frau aufgehoben werden, zahlt der Mann unter Rückgabe des Frauenguts 40 sol.[6].

Die Gesippen der (kinderlosen) Wittwe haben wohl Einspruch gegen Eingehung einer neuen unebenbürtigen (coaequalis) Ehe[7]: nicht die Gesippen des verstorbenen Gatten; jedesfalls (nach einer Handschrift Cod. 18) geht die Berufung der Wittwe an den Herzog wegen Bestreitung der Vermögensrechte durch die Gesippen: (vielleicht auch gegen die Behauptung der Unebenbürtigkeit?)[8]: dabei nimmt

---

1) Ueber sie Dahn, das Weib im altgermanischen Recht und Leben, Bausteine VI, 1884, S. 161. Brissaut, quelques observations sur le mariage par achat. — Brunner, kritische Bemerkungen zur Geschichte des germanischen Weiberrechts. Z. f. R.-G.[2] XXI. Für die „Raubehe" (eine geraubte, d. h. Kriegsgefangene ist aber unfrei, daher eheunfähig) zieht Schrader II. S. 652 sehr mit Unrecht Armin und Thusnelda heran: Segest war nicht Armins Vaterbruder, Könige I, S. 127. Gegen uralte Raubehe und Kaufehe auch Hildebrand, Recht und Sitte I. 7.

2) L. 53 (54) p. 111.

3) L. 52 (53) p. 111. Vgl. Sohm, Trauung und Verlobung 1876, S. 5, 24.

4) T. 52, s. oben S. 342.

5) T. Ang. 5, 6; vgl. Zeuner, N. A. VIII. S. 501.

6) P. Fr. III. 3. T. 51. c. add. 29, 30: letzteres ist schwerlich gemein-germanisch; sinnlos verderbt: si reportat aliquid, potestatem habeat femina ipsa (l. maritus?) habet 12 sol. solvat.

7) L. 54 (55) p. 112.

8) Wolff, über die Wiederverheirathung der Wittwe und L. Al. 54, 1, 2. L. R. Rh. C. II. 19, 2. III. 9, 17, 3. VIII. 6, 3. XVII. 5. XXI. S. 380 (1896).

Digitized by Google

ſie, aus jenem Vermögen ſcheidend, (si de illa hereditate exire voluerit) mit die dos legitima von 40 (nicht 400) sol., beſtehend in Gold, Silber, Unfreien oder anderen Sachen, außerdem Alles, was ihr die Geſippen (parentes) verſprochen haben (placitaverint)[1] und Alles, was ſie aus dem Vaterhaus mitgebracht hat, ſofern es nicht verbraucht[2] oder verkauft iſt.

Beſtreitet der nächſte Erbe des kinderlos verſtorbnen Gatten, alſo Vater, Bruder, Neffe die von der Wittwe verlangte dos, darf ſie mit fünf nominati (ſ. Eidhelfer) ſchwören oder durch gerichtlichen Kampf entſcheiden. Wer kämpft für ſie? Der neue Gatte oder ihr nächſter Schwertmag? Wohl dieſer: denn in der Folge heißt es: das ſo Erſtrittene wird nach dem Tod der Frau nie zurückgegeben (an die Erben des erſten Mannes), ſondern verbleibt für immer dem zweiten Gatten und deſſen Kindern[3].

### 4. Eheliche Muntſchaft[4].

Der Mann iſt das Haupt der Ehe, er hat die eheliche Muntſchaft[5], er iſt und heißt der Herr, senior, der Frau[6]. Auch die Kaiſerin nennt ihren Gemahl in dieſem Sinn — nicht als Kaiſer — ihren senior[7].

Eine Ehefrau tauſcht daher Land mit der Munt ihres Gatten (cum manu mariti mei), eine Wittwe mit der ihres Muntwalts (Vogtes)[8].

Obwohl nur die Frau die rechtswidrig Bereicherte, klagt das verkürzte Kloſter gegen beide Gatten, d. h. die Frau wird durch ihren

---

Eindringen des Ehezwangs aus dem langobardiſchen (?) Recht in die Cap. Remed. v. Wyß, Geſetze S. 224.

1) Du Cange VI. p. 342.

2) Manducare Du Cange V. p. 214, franz. manger.

3) L. 54 (55) p. 113. K. Lehmann führt l. c. die Abweichungen der alamanniſchen Formeln von Reichenau, Coll. B. 24, 25 Lgg. V. p. 357 Sanct Gallen 12, 16, 18 l. c. p. 385, Conſtanz III. 18 l. c. p. 406 an. Ueber die Rechtsverhältniſſe der Unehelichen, Wilda, Z. f. D. R. XV. 1855.

4) Könige VIII. 4. S. 208, Bauſteine VI a. a. O.

5) S. oben S. 364. Waitz, Abhandlungen I. S. 369.

6) Senior = dominus = maritus, auch Neug. 643. a. 803, wo Neug. gewiß richtig prioris (mariti) ſtatt patris lieſt; ebenſo 571. a. 886. 608. a. 894.

7) Grandidier II. p. 308. a. 992.

8) Neugart 153. a. 805 (Eigenthum nur für Lebenszeit der Gatten, der Wittwe und der Kinder beider).

Digitized by Google

ehelichen Muntwalt vertreten, der ja auch den Fruchtgenuß an ihrem Vermögen hat[1]).

Der Ehemann schwört für die der Beleidigung geziehene Frau[2]). Richtig tradirt eine Ehefrau mit der Hand ihres Gatten: sie soll das Rücklaufsrecht haben, aber nicht ihr Mann, der nach ihrem bis zu seinem Tod die reprästirten Güter besitzen soll[3]). Richtig stimmt der Ehemann einer Schenkung der Frau, für dessen Seelenheil sie (auch) geschieht, ausdrücklich zu[4]).

Ehefrauen verfügen über ihr Vermögen, z. B. in Schenkungen an die Kirchen, unter Mitwirkung, also Zustimmung ihres Gatten, Mädchen und Wittwen unter Zustimmung eines Geschlechtsmuntwalts[5]). Die fehlende ausdrückliche Zustimmung des Ehemannes zu einer Landverschenkung wird dadurch ersetzt, daß er in der selben Urkunde auch eignes Land verschenkt[6]).

Tauscht umgekehrt ein Ehemann „mit der Hand" seiner Frau[7]), handelt es sich vielleicht um deren vorbehaltnes Frauengut: doch fehlt ihr Zeichen. Ein andermal wird so verfahren, weil aus dem vom Manne geschlossnen Geschäft auch sie Rechte erwerben soll[8]). Immer durchgeführt in allen Folgerungen wird aber auch hier die Ueberordnung des Mannes nicht.

Eine Ehefrau schenkt ohne Mitwirkung des Mannes, behält aber diesem Gutfolge und Rückkauf vor[9]). Die Gattin (Wittwe?) des Grafen des Linz- und des Argen-Gaus erwirbt durch königliche Schenkung Land zu vollfreier Verfügung, ohne daß ihres Gatten (oder Wittwen-Vogtes) Zustimmung gedacht wird[10]).

---

1) Neug. 478. a. 874.
2) P. II. 32: mit Eidern.
3) Neug. 643. a. 903.
4) l. c. 571. a. 886.
5) Neugart N. 12, 86, 256, 549.
6) Neugart 297. a. 840.
7) Neug. 679. a. 911.
8) Cod. Trad. Sang. 419. N. 718. a. 905.
9) Urk. St. Gall. IV. 372. Wartmann II. 633. a. 872—883.
10) Neug. 505. a. 877.



Digitized by Google

### 5. Eheliches Güterrecht[1])

Es besteht Güterverbindung[2]): d. h. das Eigenthum beider Gatten bleibt unberührt, nur erwirbt der Mann kraft der ehelichen Muntschaft am Frauengut Mitbesitz, Fruchtmitgenuß und alleinige Verwaltung[3]).

Außer dem gesetzlichen Muntgeld an den Muntwalt (von 40 sol. in Gold, Silber, anderer Fahrhabe) begegnet noch Aussteuer, Heirathgut[4]), Morgengabe. Das eheliche Verwaltungs- und Nießbrauch-Recht des Mannes ergreift alles (nicht vorbehaltne) Frauengut: bei unbeerbter Ehe fällt dies aber mit dem Tode des Mannes an die Wittwe. Die alamannische Braut erhält vom Mann oder dessen Sippe eine Brautgabe[5]), irrig dos genannt, dos legitima[6]). Cartae dotales sind die Formeln Salomonis[7]): die Beschenkte ist die Braut[8]), nicht deren Muntwalt. Aus libellus dotis wird Ein Wort gemacht[9]).

Die der Frau vom Mann gegebne dos behält sie auf Lebenszeit, — bei beerbter wie bei unbeerbter Ehe — verkauft sie dieselbe nicht den Gesippen des Mannes (nach dessen Tod) um angemessnen Preis.

Das Geben heißt dotare: so das Muttererbe des Mannes, einen umzäunten Hof mit einem (Wohn-)haus, werth 12 sol., einer Scheuer, werth 5 sol., 5 Joche Wald, 25 Joche Pflugland und Wiesen (das

---

1) Bluntschli I. S. 102. Schröder, ehel. Güter-R. I. S. 1, 11, 72. R. G.[3] S. 403, Könige VIII. a. a. O. Besonders Heusler II. S. 328, dem ich mich hier meist anschließe.

2) Die unglücklich sogenannte „Verwaltungsgemeinschaft" des bürgerlichen Gesetzbuchs: die Verwaltung ist ja aber nicht gemeinsam und das damit gemeinte Verwaltungsrecht des Mannes am Frauengut besteht ebenso bei der Gütergemeinschaft.

3) Dahn, Rechtsbuch S. 212, Grundeigen S. 185.

4) Beides umfaßt T. 55 quicquid parentis ejus ei legitime placitaverint. Das eingebrachte Frauengut wird unterschieden L. 54 (53) p. 112 quidquid de sede paternica secum adtulit (uxor).

5) Vgl. die vier Güter mit 76 Hufen im Breisgau, die Ludwig der Deutsche a. 862 hiefür Karl III überweist für dessen Braut Richildis, Grandidier, histoire de l'église de Strassbourg II. pièces justificatives N. 133.

6) Neug. 421. a. 864. Formeln bei von Wyß N. 12, 13.

7) III. N. 14, 18 v. Rockinger p. 214, 215.

8) Quod uxori meae in libera dote donavi Zeuß, W. 53. a. 774, ebenso bei den Uferfranken. Auch der Vater schenkt dem Sohn für dessen Braut eine dos »secundum *Francorum* morem« Grandidier II. p. 308. a. 992. p. 25.

9) Quod ex libeldote uxori condanavi (sic), Zeuß, W. 128. a. 774.

Digitized by Google

»inter« bedeutet: „theils, theils“): gehört noch mehr zu jenem Mutter-Erbe, ſoll auch das zur Dos weiter gehören: 2 Unfreie draußen im Lande (in provincia), 4 Rinder, 2 Kühe, 20 Stück Kleinvieh (pecora), das Geräth in Haus und Feld, auch das Holzungsrecht. Beide Gatten ſollen dies gemeinſam gebrauchen (Eigenthum aber hat die Frau: dotavi ei) und der etwaige Sohn erbt Eigenthum; fehlt ein ſolcher, ſoll das Gut Sanct Gallen anfallen [1]).

Die vom Mann der Frau gegebne dos vererbt ſich bei deren Tod auf den Sohn [2]).

Ein Sohn verſchenkt daher, was der Vater der (verſtorbnen) Mutter ad dodidem (!) gegeben [3]).

Obiges gilt vorbehaltlich anderer Beredung bei Beſtellung der »dos« [4]), die übrigens ſehr häufig iſt. So kann bedungen werden: die dos geht nur in der Frau lebenslänglichen Nießbrauch über und fällt bei ihrem Tod dem Mann oder deſſen Erben an [5]). Oder die Frau ſoll die dos wie das andre Vermögen des Mannes gemeinſchaftlich mit dieſem, alſo nicht an der dos Alleineigenthum haben, erſt als Wittwe den alleinigen lebenslänglichen Nießbrauch nach beerbter wie unbeerbter Ehe, unter der Auflage einer jährlichen Todtenmeſſe für den Verſtorbenen [6]). Oder die »dos« der Frau iſt das ihr vom Manne behufs ihres Unterhalts als Wittwe Gegebene: daher ſoll das Eigenthum daran erſt nach ihrem Tod an das beſchenkte Kloſter übergehen: ihre Zuſtimmung wird nicht erwähnt, ſie wird durch das Verwaltungsrecht des Mannes, das alſo über ihr Leben hinaus wirkt, entbehrlich gemacht [7]).

Stirbt die Frau in unbeerbter Ehe vor dem Manne, hat er all ihr Vermögen ihren Geſippen herauszugeben: „ſoviel ihnen nach dem Geſetz gebührt“ [8]); überlebt ſie den Mann, nimmt ſie die Betten [9]) heraus: oder ſie theilt mit ſeinem Erben [10]). Aehnlich wie bei den

---

1) Neug. 614. a. 895.
2) Zeuß, W. 222. a. 755.
3) Neugart 182. a. 815.
4) Vgl. Form. ed. Zeumer II. p. 357, 385, 406.
5) Form. Aug. B. 24, 25: »secundum legum« (?).
6) T. Sang. 16.
7) Neug. 554. a. 885.
8) P. Fr. III. 1. quicquid per legem obtingat.
9) Lectuaria, Du Cange V. p. 54.
10) 2. l. c.



Digitized by Google

Weſtgoten die Morgengabe [1]) wird hier der Betrag der dos geſetzlich feſtgeſtellt [2]).

Auch die Morgengabe [3]) wird auf Werth von 12 sol. in Gold, Silber, Unfreien, Roſſen beſtimmt. Die Wittwe hat das Vorrecht des Naſt-Eides: — hoc dicunt Alamanni nasta-hait — d. h. allein, ohne Eidhelfer, durch Eid auf ihren Buſen, eine ihr vom verſtorbnen Gatten zu eigen gegebne Morgengabe zu beweiſen [4]).

Die Lex [5]) handelt nur von unbeerbter Ehe und zwar nur von der Wiederverheirathung der Wittwe: es wird vorausgeſetzt, auch die Unbeerbte bleibt in dem Haushalt des verſtorbnen Gatten bis zur Wiederverheirathung: alſo zweifellos Beiſitz [6]) der beerbten Wittwe. Dieſe hat bei Wiederverheirathung an der ihr in erſter Ehe gegebenen »dos«, Brautgabe, nur mit ihrem Tod erlöſchenden Nießbrauch: die dos fällt dann an ihre Kinder erſter Ehe, die aus zweiter erhalten nichts davon, auch wenn die dos [7]) nicht in Grundſtücken beſteht [8]). Jene Brautgabe iſt den Kindern verfangen [9]), daher die Kinder ſchon bei ihren Lebzeiten über ſie für den Todesfall der Mutter verfügen, z. B. Güter daraus [10]) ihren Frauen zum Wittwenbeſitz beſtimmen. Während der Ehe wird das ganze Vermögen beider Gatten — nicht nur die Brautgabe — gemeinſchaftlich verwaltet und genoſſen; gleichwohl beſteht nicht Gütergemeinſchaft: — denn was vom Mann, was von der Frau herrührt, wird ſtreng geſchieden —: eher eine Art Güterverbindung [11]), die freilich nicht ſtreng durchgeführt wird: bleibt die Ehe unbeerbt, werden die beiden Maſſen wieder geſchieden: keinesfalles

1) Weſtgotiſche Studien S. 116.

2) L. 54 (55) p. 112, Heusler, Inſtitutionen II. S. 328 auf 40 sol. (nicht 400?).

3) Morginaghepha', ſ. Grundriß des D. Privatrechts S. 198, L. 54 (55) 2. p. 113, unzugänglich blieb mir Olivecrona, om Makars Gifteraett i Bo ed. 5. 1882.

4) Vgl. Graff I, S. 152, die wahrſcheinlichſte Erklärung bei J. Grimm R. A.[4] II. S. 560, Todten (goth. naus) = Eid; über den hiedurch zugleich erbrachten Beweis echter Ehe, ſ. Grundriß; dagegen nastula P. 54, 3 iſt Neſtel, Fibula.

5) 55, 56 wie Pactus III. 1.

6) Dahn, Grundriß S. 204.

7) (»Pecunia«) T. 56.

8) Vgl. die Urkunden mit Formeln bei Heusler a. a. O., die hiemit völlig übereinſtimmen: secundum legem Alamannorum.

9) Dahn, Grundriß S. 214.

10) Wartmann N. 22, 86.

11) Anders freilich Heusler a. a. O. S. 330.

Digitized by Google

geht aber bei beerbter Ehe das Vermögen aus der ersten Ehe auf Kinder aus der zweiten Ehe des Ueberlebenden über: es bleibt den Kindern der ersten Ehe verfangen [1]). Die Frau wirkt bei Verfügungen des Mannes über sein eigen Vermögen mit wegen ihrer Rechte, die auf dem Grundeigen des Mannes versichert sind („an Eigen und Erbe gelegt").

### IV. Erb-Recht [2]).

#### 1. Allgemeines.

Allod ist zunächst noch ganz im alten Sinn [3]) Erbgut im Unterschied von Errungenem, nicht Eigen im Unterschied von beneficium [4]). Unterschieden werden [5]) Errungenschaft, Erbgut [6]) (beide im Eigenthum) und von „mächtigen Männern" Empfangenes, d. h. wohl beneficia oder andres Leih-Gut [7]).

Allodium steht aber einmal gleichbedeutend mit der sonst bei Einziehung genannten hereditas = Vermögen [8]).

Oft werden Erbgut und Errungenschaft unterschieden, aber dann doch beide verschenkt, und Allod bedeutet zuweilen schon nicht mehr — wie

---

1) Gütertrennung in den Gebirgslanden der Schweiz, Heusler II. S. 329: immerhin hat auch hier der Mann, als ehelicher Muntwalt (Chevogt) am Frauengut Mitbesitz, Fruchtmitgenuß und Verwaltung, Dahn, Grundriß a. a. O.

2) Könige VIII. 4. S. 211. Bluntschli I. S. 113. Opet, die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte, Gierke, Untersuchungen XXV. (das alamannische Recht S. 57, 66). Glason, le droit de succession dans les lois barbares 1885. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte IV. 2 1899 f. aber K. v. Maurer, krit. Vierteljahrsschrift XXXI. S. 92, v. Amira Göttinger gel. Anzeigen 1892 I.

3) Könige VIII. 2 S. 17. VIII. 4 S. 185 = terra paternica L. 55 (57) p. 114.

4) W. U. 10. a. 769 Neug. 46. Zeuß, W. 23; erst viel später Volleigen (gegenüber beneficium); gleichbedeutend steht legitima paterna hereditate Neug. 593 a. 890.

5) Erst a. 904, 906, 907.

6) W. U. I. 32. Neug. I. 96 a. 786 tam de alod parentorum nostrorum vel de quolibet attracto. l. c. 34 und 105 a. 788 hat ein Priester mit eignen Händen einen Weiler erworben: (alod) paternicum vel maternicum W. U. I. 36 Neug. I. 85 a. 789.

7) Neug. 651 a. 904 quidquid . . . a potentibus hominibus et [2]) legitimis heredibus accepit aut [3]) omnimoda sagacitate et industria acquisivit. Bei einem Weibe nur Erbgut und Errungenschaft, Errungenes und vom Schwiegervater Empfangenes 659 a. 906. 66 a. 907 Errungenes und Ererbtes 666 a. 907.

8) L. 44 (Cod 18) p. 104.

Digitized by Google

früher[1]) — nur Erbgut, sondern alles Eigen, auch errungenes[2]), im Unterschied von beneficium und precaria.

Im Nachlaß werden unterschieden von Vater oder Mutter Ererbtes oder von diesen (oder dem Erben selbst) Errungenes[3]). Es ist auffallend und erklärt manches sonst schwer Erklärliche von consortes und Aehnlichem, wie häufig Söhne nach Beerbung des Vaters noch gar lange auf dem ungetheilten Vatererbe sitzen bleiben (oben S. 352): so hat auch bei Verheirathung der Gatte noch unabgeschichtete Miterben (Brüder), die etwa die Wittwe im Genuß ihres Brautschatzes (dos) bedrängen könnten[4]).

Auch das kommt häufig vor, daß zunächst nur ein Stück der Erbschaft getheilt wird, andres ungetheilt bleibt. Brüder (Söhne eines Grafen) haben getheiltes und noch (adhuc) ungetheiltes Eigen, d. h. Erbe[5]). Die Brüder Wago und Chadaloh sitzen zum Theil auf ungetheiltem Erbe[6]). Brüder schließen die Schwestern vom Grunderbe des Vaters aus[7]).

Wohl zumal, obzwar nicht allein, an Liegenschaften in dem Nachlaß des Vaters ist gedacht, werden die mehreren Brüder — von Schwestern ist nicht die Rede — gemahnt, das Erbe zu theilen und

1) Könige VIII. 2 S. 17. 4. S. 185.

2) Neugart 283 a. 838 omnem alodem meam quam in Alamannia nunc .. habere visus sum .. de *paternica* portione sive de *conquestu* meo.

3) Neugart l. c. 10 a. 744 de eorum paternico vel maternico seu conquisto vel comparato 85 a. 783. 163 a. 807. Schenkung nur des Muttererbes Neugart 224 a. 826.

4) Coll. F. Sang. 12. Getheiltes und ungetheiltes Vater-Erbe, Vater-Erbe und Errungenschaft W. U. I. 109. Neug. I. 305 a. 843. 421 a. 864 auch hier durchaus nicht „Gesammteigenthum der Sippe": die consortes sind einfach Miterben Neug. 139 a. 800. „Noch" *(adhuc)* ungetheiltes Erbe W. U. I. 63, Neug. 166 a. 809, quod cum consortibus (Miterben) meis *adhuc* in commune visa sum possidere.

5) W. U. 60 Neug. I. 155 a. 805.

6) Neugart 185 a. 805 tam devisa inter nos quam etiam ea quae in commune adhuc habere videmur ... partita et non partita. Bezeichnend ist bei der Erbtheilung der ständige Ausdruck: res quas .. *contra* [„gegenüber"] fratres meas vel .. *contra* coheredem meum .. mihi partiendo sors legitima contulit Form. Aug. B. 6 quod frater meus *contra me* in portionem accepit. W. U. 40. Neug. I. 118 a. 792. quod contra fratrem meum in portionem accepi z. B. Neugart 355 a. 850.

7) L. 54 (56) p. 114. T. 48, 57 terra paternica, Alod, odal, L. 55, 57. p, 114. Vorzug des (ehelichen) Mannesstammes bei Grund-Güterfolge oft W. U. I. 123. Neug. I. 413. a. 855.

Digitized by Google

nicht vor vollzogener — gleicher — Theilung zu vergeuden (dissipare), wohl auch an Fremde zu veräußern [1]).

Da „der Todte den Lebenden erbt [2])", erbt der Vater des nach der Mutter bei der Geburt verstorbnen Kindes durch dieses hindurch den Nachlaß der Mutter — so das von dieser früher ererbte Vermögen ihres Vaters: es genügt der Zeugen-Beweis, daß das Kind die Augen geöffnet, die Decke des Hauses und die vier Wände besehen hat — ganz wie später in den Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts [3]); ungeschickt ist der Ausdruck: „wenn es nur so lange Zeit — Einer Stund — gelebt hat, so daß es u. s. w." Auf die Länge der Zeit kam offenbar nichts an, eine Stunde war durchaus nicht erforderlich [4]): der z. B. abwesende Vater braucht von Geburt und Tod (beider) gar nicht zu wissen.

### 2. Gesetzliche Erbfolge [5]).

Wie alles germanische Erbrecht ist auch das alamannische nur auf den Todesfall angewendetes Familienrecht: es giebt — ursprünglich — keine letztwillige Verfügung [6]). Zu Grunde liegt dieser Familienerbfolge das — allerdings mit Abweichungen — gemein westgermanische Parentelensystem [7]).

Bei dieser Beerbung ist der Hauptunterschied, ob sie an die Erben im eigentlichen Sinn, die Abkömmlinge, oder an die Magen erfolgt [8]). Wird die posteritas von den legitimi heredes unterschieden, so sind diese die Vorfahren und die Seitenverwandten [9]).

Bestritten ist die Beschränkung der Töchter bei Beerbung des Vaters neben Brüdern: das Richtige ist wohl: Söhne schließen die Töchter vom väterlichen Grundeigen aus [10]).

---

1) L. 85 (88) p. 149: acqualiter, acequali.

2) Dahn, Grundriß S. 283.

3) L. 89 (92) p. 151.

4) Dahn a. a. O.

5) Könige VIII. 4. S. 211, v. Amira über die Erbgränze, Götting. gel. Anz. 1892. I. S. p. 250, über Vetterschaft — und keine — S. 254.

6) Tac. Germ. c. 20 heredes tamen successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum.

7) Dahn, Grundriß S. 273. Ueber das Erbrecht der Nachbarn als vermutheter Gesippen, gegen von Sybel S. 45, s. VI. S. 62; vgl. Heusler II. S. 51, richtig auch Ross, p. 48—52, über genealogia S. 46.

8) Heusler II. S. 573.

9) Neug. 501. a. 876.

10) Ich folge zum Theil Opet, S. 65, erbrechtl. Stellung: aber hereditas

Digitized by Google

Erben nur Töchter, wird Fahrhabe nach Köpfen getheilt, ebenso Liegenschaften, aber die in niedrigeren Stand Heirathende verwirkt ihren Theil an diesen an die andern [1]).

Die Wittwe nimmt Aussteuer, auch Mitgift, Muntschatz und Morgengabe und behält sie auch bei Verrückung des Wittwenstuhls, falls sie nicht unterhalb ihres Standes heirathet [2]). Außerdem erhält sie oft ein Witthum, schon bei Lebzeiten des Mannes auf ein Grundstück desselben gelegt: dies aber fällt bei Wiederverheirathung oder Tod der Wittwe an die Erben des Mannes. Erst allmälig entwickelt sich das ausschließende Folgerecht Eines Sohnes bei Bauergütern [3]). Die Gesippen haben „ihren" erschlagenen oder natürlichen Todes Verstorbenen [4]) zu begraben (fossa) und — nach der Sitte — Todtengaben auf ihn zu legen [5]); werden ihnen dessen blutige Sachen von dem Todtschläger überbracht, gilt dies nicht als Leichenberaubung [6]).

Von den später zu den Alamannen zählenden Tenchterern [7]) berichtet Tacitus [8]) ein Vorzugsrecht des erstgebornen Sohnes, aber auch ein solches — eine Art Heergewäte — an Streitrossen des „Tapfersten", (? schwer bestimmbar: Anerkennung durch die Brüder? deshalb unwahrscheinlich:) das im Alamannenrecht der Lex nicht erscheint [9]).

---

paterna soll die ganze Erbschaft des Vaters bedeuten, materna der Tochter (maternum im Tochterbesitz [?]).

1) T. 57: nur als Beispiele des niedrigeren Standes werden Kron- und Kirchen-Colonen dem Freien (Vollfreien, liber) entgegengestellt; fast wörtlich aufgenommen in den sogen. Schwabenspiegel ed. v. Laßberg § 325; vgl. Eichhorn § 65 Bluntschli, Zürich I. S. 114.

2) T. 55, 56: fällt dann Alles an die Erben des Mannes?

3) Damals noch lange nicht Regel wie Lamprecht, D. Wirthschaftsleben I. S. 946. Dultzig S. 13 f. (Gothein, Wirthschaftsgeschichte S. 298), Untheilbarkeit S. 16: allein das Mithandeln der Söhne, Brüder bei Veräußerungen erklärt sich nicht aus Gesammteigenthum der Hausgenossen S. 47, sondern aus dem so zu beseitigenden Beispruchsrecht (richtig auch Opet, Gierke XXV. a. a. O., s. oben S. 352 f.), Ross, p. 54, aber nicht aller Gesippen zugleich, sondern successio in retractum: wo es vorkommt, beruht es stets auf besonderen Gründen, unvertheilte Erbschaft, Vertrag.

4) P. 42 mortuum suum. 43 L. 49 mortuo tam occiso quam qui sua morte morit.

5) Superius mortuum . . in terra mittere.

6) l. c. 44, s. oben S. 338.

7) Oben S. 15.

8) Gum. c. 32.

9) Vgl. Ross, p. 102, aber damals noch kein Vorrecht der Erstgeburt, wie Ross, p. 106.

Digitized by Google

### 3. Letztwillige Verfügung[1].

Nachdem man aus dem römischen und dem kanonischen Recht die letztwillige Verfügung[2] kennen gelernt hatte[3], war sie auf die Dauer nicht mehr auszuschließen; zumal die Kirche sie aus idealen und aus sehr realen Gründen begünstigte: sie dringt im Kampfe mit dem alten Volksrecht bald offen, bald verdeckt, bald unmittelbar, bald mittelbar, auch in einer Art von Erbvertrag allmälig durch.

Bei einer Königsschenkung erhält der Beschenkte freie letztwillige Verfügung, nur in deren Ermangelung soll das Schenkgut Sanct Gallen zufallen[4].

Sehr merkwürdig ist die offensichtige Umgehung des Verbots letztwilliger Verfügung durch einen Vater zu Gunsten seines jüngsten Sohnes: er fürchtet, dessen Stiefbrüder werden seine Hilflosigkeit mißbrauchen: deßhalb überträgt er ihm schon unter Lebenden Grundeigen: nach des Vaters Tod sollen die Oheime oder andere Gesippen es für den Knaben bis zu dessen Reife verwalten. Um aber das Geschäft zu sichern, soll der Knabe die Güter erwerben durch einen Wehrgurt mit Edelsteinen oder ein Roß im Werth von 60 sol.: „und das soll zum Zeugniß sein zwischen mir und ihm und seinen Brüdern, auf daß niemand ihm jenes Erbe entziehen könne[5]". In der folgenden Formel repräsentirt der Sohn das Empfangene an den Vater auf dessen Lebenszeit zurück[6].

Letztwillige Verfügungen — auch über Liegenschaften — werden, um sie zu decken, mit Rechtsgeschäften unter Lebenden verbunden: so verfügt bei einem Tausch mit Sanct Gallen ein Grundeigner den Uebergang von Land an seinen Sohn unter Lebenden, aber nach des Sohnes Tod an dessen Sohn: und mit der Hand eines andern Enkels schenkt er die Güter Sanct Gallen: in Wahrheit aber schließt er einen Tausch mit dem Kloster[7].

Undeutlich wird[8] ein Bruder von dem andern beerbt »more

---

1) Dahn, Rechtsbuch S. 254. Grundriß S. 304. Heusler II. S. 117, 625, 642.

2) Testamentum condere ist technisch, Levison, kleine Beitr. S. 340.

3) Zu dem Testament Tello's von Savigny I. S. 314, oben S. 321.

4) Neug. 521. a. 880: dem er es selbstverständlich auch vermachen kann.

5) Coll. F. Sang. 13.

6) l. c. 14.

7) Neug. 464. a. 872.

8) Neug. 491. a. 875.

Digitized by Google

Alamannorum jure hereditavi« — alſo Sippen-Erbfolge und doch geſagt: »hereditas, quam mihi frater meus vitam discedens dedit«: — alſo letztwillige Verfügung.

Rein thatſächlich wird ein Teſtament erſetzt durch eine Urkunde, die neben Schenkungen an Sanct Gallen beſagt: „alles andre, was ich dort (in Merzhauſen) eigne, will ich, ſoll mein Sohn Irfing haben“ [1].

Zahlreiche Vergabungen ſind zwar inſofern weder Teſtamente noch Erbverträge, als der Bedachte, z. B. das Kloſter, ſchon jetzt — alſo durch Rechtsgeſchäft unter Lebenden — Eigenthum erwerben ſoll: allein die vertragsmäßige Verpflichtung des Kloſters, das Gut nicht nur dem bisherigen Eigenthümer zu Beſitz, Verwaltung und Fruchtgenuß zu repräſtiren, auch der Wittwe oder mehreren oder allen Nachkommen des Vergabers ebenfalls zu belaſſen, hat der Wirkung nach den Inhalt letztwilliger Verfügungen, die der römiſchen Subſtitution und dem Fideicommiß ähneln [2].

### 6. Das Recht der Lex Romana Rhätica Curiensis.

#### I. Verfahren [3].

##### 1. Allgemeines. — Das bürgerliche Verfahren.

Eine gewiſſe Anerkennnng des Fehdegangs dringt bis in die Lex Romana: Heimſuchung und Hofbrand wird von der Vorlage unbedingt, von der Lex nur dann mit dem Tode beſtraft, wenn es geſchieht „ohne Urſache“ [4].

Uebrigens iſt über dieſe Abweichungen der Lex von der Vorlage ein für alle mal zu bemerken, daß in gar vielen Fällen, in welchen wir Mißverſtändniß in der Lex annehmen, ebenſo gut abſichtliche Aenderung vorliegen kann, wie in den minder zahlreichen, in denen wir Abſicht, Grund und Zweck der Aenderung erkennen können.

Im Uebrigen wird unbefugte Selbſthilfe geahndet: Wegnahme ohne Richterſpruch wird (neben der Rückgabe) mit Leiſtung gleichen Werthes bedroht: aber auch der gewaltſamen Entwerte verliert die Sache, die er ohne Richterſpruch wieder an ſich reißt. Letzteres fügt die Lex [5] der Vorlage bei.

1) Neugart 111. a. 790: der Sohn billigt die Schenkung. heres iſt jetzt auch römiſch nicht mehr nothwendig Geſammtfolger, Leviſon, kleine Beiträge S. 342 »heres unius rei«.

2) S. unten: „Zuſtände“.

3) Stobbe L. R. p. 52.

4) L. R. XXVII. 4. 2.

5) IV. 19, 3.

Digitized by Google

Wer unter Vorgeben eines obſieglichen Urtheils oder unter Umgehung des Rechtswegs ſich in Beſitz ſetzt, ohne gehörige Ladung des Beſitzers, verwirkt ſeinen etwaigen Anſpruch. (Römiſch). Vormünder haften den Mündeln bei ſolchem Vorgehen [1]).

Ganz ſelten werden die Gauleute aufgerufen, ſelbſt Unrecht (eines Abtes) abzuſtellen: wohl nicht ohne Weitres mit Gewalt, erſt nach Richterſpruch, den ſie erwirken ſollen [2]).

Das Perſonalitätsprincip wird auch in Churrhätien durchgeführt [3]), aber die Rechtsgleichheit muß doch manchmal ſeltſam empfunden worden ſein: dem alamanniſchen Steuerſchuldner darf der actor fiscalis das Rind vom Pfluge ſpannen, dem römiſchen nicht [4]).

Oeffentlichkeit der Rechtspflege [5]) ſchärft auch das römiſche Recht ein [6]). Die Gerichtszeit wird für die Römer nach römiſchem Recht auf den Vormittag beſchränkt [7]) (früher aber auf Sonnenuntergang) (Conſtantin). Am Sonntag dürfen wie private ſo ſtatliche Anſprüche nicht gerichtlich verfolgt werden [8]). Am Sonntag ruhen auch alle Rechtsgeſchäfte, ausgenommen Emancipatio, Manumissio und Freilaſſung [9]). Außerdem ſind römiſche Gerichtsferien: I) vom 23. Juni bis 1. Auguſt, Ernteferien (messivae), II) vom 21. Auguſt bis 15. October, Weinleſeferien, vindemiae, III) Oſterferien: 7 Tage vor und 7 Tage nach Oſtern, IV) Weihnachten, V) Heilige drei Könige, VI) Tag der Geburt und VII) des Regierungsantritts des Herrſchers. Die frühere vier-

---

1) L. R. IV. 19, 2; die Lex übergeht die von der Vorlage jenen gedrohte Verbannungsſtrafe.

2) W. U. 6. Neug. 31. a. 760.

3) L. R. Rh. C. II. 28.

4) Läßt Ludwig der Deutſche, der Uferfranke, einen Unfreien „nach ſaliſchem Recht" durch Schatzwurf Könige VII. 1. S. 267. VIII. 2. S. 209 frei, Neug. N. 440. a. 866 vgl. N. 658. a. 906, ſo muß der Herr des Unfreien Salfranke geweſen ſein. oben S. 183.

5) S. oben S. 295.

6) L. R. Rh. C. I. 6, 2 non in remoto loco se abscondat (judex) neque ipse solus judicium donet (die boni homines fügt die L. ihrer Vorlage wiederholt bei), jeder ſoll durch die geöffneten Thüren (aber römiſch: des Richter-Hauſes) eintreten dürfen.

7) L. R. Rh. C. I. 7. 5 Pfund Strafe für den Kläger, der ſpäter den Richter aufſucht; wohl gemein ariſch P. sp. III. 61, 3. 4. Grimm R.A.[4] S. 439.

8) L. R. VIII. 3 bei Strafe des sacrilegiums.

9) L. R. Rh. C. II. 7: die Vorlage fügt bei: die Errichtung der Geſta hierüber; das Schweigen der Lex deutet vielleicht auf deren Verſchwundenſein.

Digitized by Google

monatliche Frist wird gekürzt (vom 1.—22. August keine Ferien [1]). Während der (40tägigen) Fasten ruhen alle Strafsachen [2]).

Der Kläger hat in der patria (Vorlage: provincia) des Beklagten zu klagen [3]). Zumal Wittwen, Mündel, Waisen, Geringe, Kranke sollen nur in ihrem Gau zu Recht stehen, vorbehaltlich [4]) ihres Reclamationsrechts [5]). Uebrigens ist der besondere (Königs)schutz für Mündel, Wittwen, Waisen (Kranke) nicht erst germanisch, schon die Interpretatio schärft ihn ein [6]).

Regelmäßig klagt der Kläger bei dem Wohnortsgericht des Beklagten [7]). Aber ein Nicht-Beamter (privatus patrianus) klagt gegen einen miles (ein vornehmerer Beamter, ministerialis), bei dessen Vorgesetzten [8]), der miles gegen jenen bei dem ordentlichen Gau-Richter [9]). Schwierig ist die Auslegung der Stelle der L. R. Rh. C. [10]), welche auf Grund der Interpretatio die Zuständigkeit der höheren und niederen Gerichte für die Römer regelt. Nach der Vorlage gehen geringere Strafsachen an die judices mediocres, d. h. die defensores oder assertores pacis [11]), an den rector provinciae (den judex ordinarius) die schwereren Strafsachen im Inscriptionsproceß. Daraus macht die Lex I. Civilklagen und geringere Strafsachen: minores causae gehen an die privati oder mediocres judices, II. majores (und? oder?) unter Hochgestellten (altae personae) gehen an die seniores principes, d. h. richtiger Ansicht nach an Hausmeier oder König, nicht an hohe Vassallen. Bestritten ist nun der Begriff der privati judices: man denkt an kirchliche Immunitätsgerichte: allein das Gesetz spricht ganz allgemein, keineswegs nur von Kirchen, auch paßt mediocris judex nicht für einen Bischof: es sind wohl die römischen judices pedanei [12]). Die causae majores unter mi-

1) l. c. 9, 3.

2) L. R. IX. 25 pro reverentia relegionis (sic).

3) L. R. XIX. 1.

4) VIII. 4. S. 40.

5) L. R. Rh. C. I. 9, 2.

6) Hienach L. R. Rh. C. I. 9.

7) L. R. Rh. C. II. 1, 45.

8) Epitome Aegidii: ille causam audiat, cui militat: also z. B. auch Hausmeier oder König.

9) L. R. Rh. C. II. 1, 2,

10) II. 1, 6.

11) Ueber diese Könige VI[2] S. 350.

12) So meint Amtsgenosse Jörs vgl. oben S. 234.

Digitized by Google

nores personae gehören nicht vor die seniores principes nach dieser Stelle: wohl aber nach l. c. XI, 8: quicumque persona de criminale causa accusatus fuerit aut de homicidio aut de magnis criminibus, de ipso crimine ad principem (in der Einzahl, also zweifellos der König oder Hausmeier, auch II 1, 6) dicendum est, ut bonorum personarum judicia ante principem (Einzahl) finiantur: freilich wieder bonae personae: allein das sind doch wohl nur ehrbare, also mediocres, nicht altae personae. So würde die Casuistik erschöpfend sein[1]).

Das Weib ist in eigner, nie in fremder Sache proceßfähig[2]). Matronae werden gegen willkürliche Vorführung geschützt[3]), ihre actores (in der Vorlage auctores) sollen zur Rechenschaft gezogen werden. (Beides römisch).

Während im germanischen Proceß die (freiwillige) Vertretung regelmäßig ausgeschlossen ist, läßt sie der römische ganz allgemein zu; jeder, nicht nur der Miterbe[4]), überhaupt wohl consors, Miteigenthümer, Rechtsgenoß, jeder Freie kann unter Nachweis schriftlichen Auftrags die Proceßvertretung übernehmen; nur milites dürfen weder als Advocaten noch als Procuratores auftreten[5]): der römische Unterschied von procurator und cognitor, mündliche Uebertragung vor dem Richter, ist beibehalten: auf den Erben geht die Verrichtung nicht über, der Erbe des Vertretenen hat dem Vertreter das von dem Verstorbnen Versprochne zu leisten (nichts wird gesagt über Fortdauer der Vertretung in diesem Fall), die actio judicati geht für und gegen den Vertretenen, nicht gegen den Vertreter (vorbehaltlich des Unterschiedes bezüglich des cautio). Unfreie können nicht procuratores sein, Frauen, freigeborne und „gute" (bonae), für sich und ihre Kinder[6]). Der procurator kann nur solche Geschäfte führen, die ihm urkundlich oder vor Zeugen oder durch den

---

1) Aber freilich denkt das entsprechende Capit. de just. fac. c. 2 C. I. p. 176 nur an Bischöfe, Aebte, Grafen und potentiores. Vgl. VIII. 3 und die Literatur daselbst, Brunner, Erbpacht, Nissl, Gerichtsstand, Stobbe, L. Rom. S. 41 und Zeumer, p. 313: alsdann sind doch Immunitäts-Richter gemeint.

2) L. R. IX. 1, 2 die Vorlage in sua *suorumque* causa.

3) L. R. Rh. C. I. 9.

4) Das meint L. R. Rh. C. II. 10, 1, wie Zeumer gewiß richtig vermuthet, unter heres suus.

5) 2, 3. l. c.

6) Ueber die infames, als procuratores und cognitores und ihre Eid- und Zeugniß-Unfähigkeit. l. c. 3, 4. L. R. XXIII. 4, 1, 2.

Digitized by Google

König, princeps, übertragen sind[1]). Ausgeschlossen ist Vertretung im Strafverfahren, wo Todesstrafe droht[2]).

Zum Tode soll niemand abwesend verurtheilt werden, sagt die Vorlage: die Lex macht daraus „in allen schweren Fällen“[3]): in leichteren läßt sie den dreimal gehörig Geladenen[4]) und Ausgebliebenen verurtheilen. Advocaten aber (nicht etwa Vögte) dürfen nicht Laien oder niedre Geistliche, nur Bischöfe und Priester in Strafsachen vertreten[5]).

Advocaten, die sich bei Uebernahme von Rechtsstreiten übermäßige Zuwendungen schriftlich versprechen lassen, sollen diese nicht erhalten und vom Verkehr mit ehrbaren Leuten, sowie von der Gerichtsstätte ausgeschlossen sein[6]).

Vor der Vernehmung soll der Richter den erschienenen (Zeugen) den Eid abnehmen, daß sie die Wahrheit sagen werden: der Richter soll dann glauben den honestiores, meliores, plus justae[7]). Auch römische Proceßstrafen sind in Geltung.

Während die Vorlage den Satz: »lis infitiando crescit in duplum« nur für einzelne Fälle aufstellt, verallgemeinert ihn die Lex: auch für den Verkäufer, der nach schriftlichem Kaufvertrag zu wenig übergiebt[8]). Bei plus petitio[9]) (bei der Leihe) wird der ganze Anspruch verwirkt.

Den Kläger, nicht den beklagten Besitzer, trifft die Beweislast: doch muß dieser erklären, ob er kraft ursprünglichen oder kraft ab-

---

1) l. c. 5. die Vorlage sagt nur evidenter commissae, die Lex führt Zeugen, Urkunden, den König an; Schädigung des Vertretenen wegen Bestechung (sportulum) ist unwirksam l. c. 5, 3.

2) L. R. XXVII. 11, 1.

3) L. R. XXVII. 11, 1.

4) per verbum oder per sigillum, hierüber s. L. Alam. 22, 2 oben 27, 1—3 L. Rom. Visig. II. 1, 18, 19, auch Sohm S. 115. Brunner, Schwurger. S. 79.

5) L. R. XVIII. 11.

6) L. R Rh. C. II. 9, 1.

7) L. R. XI. 13 nisi si minor numerus sit. Brunner, Zeugen- und Inquis. S. 43.

8) L. XXIII. 25; Conrat Z. f. R. G.[2] Germ. Abtheil. S. 239 hat gezeigt, daß 25 und 26 l. c. auch in einer Handschrift der Capitularien sich finden Cap. ed. (Boretius) Krause I. p. 336 c. 11—13. Ich entnehme dies Zeumer p. 419.

9) tempore, qualitate, quantitate L. R. XXIII. 11, die Vorlage auch loco: während diese commodare und commendare, westgot. Studien, S. 104 nebeneinanderstellt, sagt die Lex nur praestare.

Digitized by Google

geleiteten Erwerbgrundes beſitze[1]). Im Uebrigen iſt aber das römiſche Recht im Beweisverfahren ſtark germaniſirt: an Stelle des (römiſchen) Schiedseides der Vorlage wird ganz allgemein der Unſchuldseid mit Eidhelfern angeordnet mit Vorzug der „mehreren und beſſeren“[2]). Drollig iſt die Auslegung des Citirgeſetzes in der L. R. Rh. C., wonach ſtatt der Mehrheit der 9 Juriſten die Mehrheit der Zeugen oder Eidhelfer entſcheiden ſoll[3]); außerdem verwechſelt ſie „Papinian“ mit „Papian“, d. h. der L. R. Burgundionum: deren Entſcheidung ſoll vorgehen[4]).

Bezüglich der Schuldſcheine (cautiones) weicht die Lex Romana von ihrer Vorlage vielfach ab: einmal unterſcheidet ſie, ob die Parteien propinqui vicini, Nachbarn, waren: die Vorlage, „wenn der Schuldner am Wohnort des Gläubigers ſtirbt“ (praesente creditore): dann ſoll der Gläubiger ſie binnen zwei Jahren nach dem Tode des (abweſenden) Schuldners dem Richter vorlegen, ſtirbt der Schuldner auswärts, in fünf Jahren, leben beide, in 12 Jahren Einklagung oder Erneuerung; gerieth der Schuldner in Gefangenſchaft (nach der Vorlage: peregrinatio), ſoll der Gläubiger die Urkunde[5]) an des Schuldners Thürpfoſten anſchlagen vor deſſen Erben oder Geſinde (familia) nach der Vorlage kraft Richterſpruchs: dadurch wird der Lauf der Verjährung gehemmt. Die Einrede des Nicht-Empfangs hat der Schuldner nur binnen 5 Jahren, nach jüngeren Rechten Rhätiens[6]) ſchreibt der mahnende Gläubiger bei Abweſenheit des Schuldners ſeine Hausmarke an die Thür des Schuldners. Einſeitige Aufzeichnungen des Gläubigers über ihm zuſtehende Schuldforderungen beweiſen nicht[7]). Urkunden, erpreßt (per forciam) im Hauſe des Schuldners oder im Kerker oder in Ketten, ſind ungültig[8]). Werden über ein Geſchäft, mehrere (widerſprechende, unklar ausgedrückt!) Urkunden ausgeſtellt, ſind alle ungültig[9]).

---

1) L. R. XI. 15, 3.

2) L. R. XXIV. 1, 1 qui meliores aut plus justus (as) personas habuerit ipse juret.

3) l. c. I. 4. XI. 13: qui majorem numerum habuerit de bonos homines.

4) S. oben S. 228.

5) Wie Zeumer richtig vermuthet, vielmehr eine Abſchrift L. R. Rh. C. II. 25.

6) S. die Literatur bei Zeumer.

7) Breves, in Ermangelung von cautiones L. R. X. 7.

8) L. R. XXIII. 8, 2.

9) L. R. XI. 12.

Digitized by Google

Volljährige[1]) können die von ihnen ausgestellten Urkunden nicht anfechten bei Meidung der Infamie, der Klagabweisung, der etwaigen Vertragsstrafe und des Schadenersatzes; das Gleiche gilt für Unfreie, welche die Namen ihrer Herren in die Urkunden schreiben und die Vertragserfüllung weigern.

Der Beweisführer muß[2]) Echtheit der Beweisurkunde beschwören[3]), sonst gilt sie als falsch, d. h. beweisunkräftig[4]).

Der im Freiheits- oder Vermögens-Proceß beklagte Freie erhält eine Frist von 9 Monaten, wenn er über Meer Beweismittel suchen muß[5]).

Bei Fiscalstreiten hat der beklagte Private 6, der beklagte Fiscus nur 4 Monate Frist für die Klagbeantwortung[6]).

Im Besitzstreit (de momento) obsiegt nach gewaltsamer Entwerung (per forciam tollere), wer den größeren Theil des Jahres hindurch im Besitz gewesen[7]).

Das römische Recht straft den, der Eine Sache petitorisch vor den Einen, possessorisch vor den andern Richter bringt[8]). Die Lex hat den gewiß häufigen Fall vor Augen, daß der statliche (publicus) und zugleich der kirchliche Immunitätsrichter (privatus: hoc est ecclesiae actor) angerufen wird, während der Kläger doch nur Einem, dem Richter der belegenen Sache[9]), untersteht: das Gesetz straft nun (wie die Vorlage) mit Anspruchverlust und Verlust von $^1/_5$ des in dem Gebiet des statlichen Richters (judex civitatis) belegenen Vermögens.

Aber hiebei hat die Lex zweimal die Vorlage gröbich mißver-

1) Gewiß ist mit Stobbe, Lex Utin. S. 12 majoribus statt minoribus zu lesen, wie die Vorlage II. 28 L. R. Rh. C. zeigt.

2) Mit 12 Eidhelfern nach Lex Salica extravag. B. e. 3 ed Behrend p. 122, ich entnehme dies Zeumer p. 286.

3) Ueber das Verfahren — bürgerlich oder strafrechtlich — bei der Behauptung der Urkundenfälschung (ohne oder mit inscriptio) IX. 15, 2.

4) L. R. XI. 14. Brunner, Schwurgerichte S. 65, carta und notitia, Festschrift für Mommsen S. 582 f. — audiatur et altera pars, keine heimliche Anklage XI. 15.

5) L. R. Rh. C. II. 6; die Erwähnung des Meeres beweist in solchem Zusammenhang durchaus nicht die Entstehung der Lex am Seestrand (von Istrien oder Italien): einfache Abschrift aus der Vorlage.

6) L. R. Rh. C. II. 5, 4.

7) L. R. XXVII. 11, 2.

8) So ist — beispielweise — die Interpretatio zu verstehen.

9) sub illum judicem . . ad illam civitatem . . in cujus finibus res de quo (sic) agitur, fuerit constituta L. R. Rh. C. II. 16, 2.

Digitized by Google

ſtanden, indem ſie »principale negotium« (das petitoriſche Verfahren, wie wir ſagen würden) mit dem Fredus verwechſelte, weil der Fredus an den princeps d. h. den König fiel[1]).

Schwerlich iſt dabei an das „Fretum" an den judex zu denken, das bei einem Verfahren wegen pervasio zu entrichten iſt[2]).

Das momentum iſt die vorläufige Beſitzeinweiſung[3]). Das Interdictum utrubi (utrum vi!! der Epitome) iſt in Geltung[4]).

Die Richter ſollen die vor ſie gebrachten Sachen erſchöpfend erledigen, den Verdacht der Beſtechung zu vermeiden[5]).

Der Richter darf erſt nach durchgeführtem Verfahren und Gehör des Beklagten entſcheiden: auch eine vom Kläger erſchlichene (kaiſerliche, königliche, herzogliche) Entſcheidung hilft ihm nichts[6]).

Gegen Erſchleichung königlicher Beſcheide und Verzögerung der Juſtiz wird oft geeifert[7]); binnen Jahresfriſt ſoll der Beraubte klaglos geſtellt ſein; andrerſeits ſoll binnen gleicher Friſt klagen, wer gegen Minderjährige oder eine Urkunde auftreten will, ſowie in allen Sachen unter 100 sol.[8]). Jene Proceßfriſt läuft von der Klagſtellung an auch gegen die Erben des Klägers[9]). Doch ſoll der Richter nach Ablauf dieſer Friſt eine Nachfriſt von 4 Monaten gewähren können, eine längere auch der König nicht; der Richter haftet für den durch Verzögerung angerichteten Schaden[10]). Auch richterliche Urkunden, durch Zwang oder Beſtechung erwirkt, ſind ungültig[11]).

Das Urtheil ſoll beiden Theilen gehörig verkündet werden, wonach

---

1) L. II. 16, 2 und IV. 19, 1. Ueber die Trennung des petitoriſchen (revestire . . beneficium) und des poſſeſſoriſchen Verfahrens L. R. IX. 16 (daneben unde vi).

2) l. c. 2.

3) L. R. XXVII. 13, 2.

4) II. 16, 2. IV. 20.

5) L. R. Rh. C. II. 16, 1.

6) L. R. IV. 19, 5. Gegen erſchlichene Beſcheide des Herrſchers [von Chlothachar II.] Cap. p. 19 L. R. R. C. I. 3—5; ſie müſſen ſchriftlich vorgelegt werden, Glauben zu verdienen 6 l. c.; aber wiederholt übergeht die Lex die in der Vorlage erwähnte Erſchleichung eines Beſcheides des Herrſchers, alſo des Kaiſers (princeps), ſo IV. 19, 5, 20.

7) L. R. Rh. C. II. 4.

8) l. c. 1, 2.

9) l. c. 5, 3. Hier bezeichnet heres den Erblaſſer. Vgl. Du Cange IV. p. 152.

10) l. c. 5, 1. 2.

11) L. R. XXIII. 2.



Digitized by Google

es Recht ſchafft[1]). Proceß- und andere Koſten darüber hinaus können nicht eingeklagt werden[2]). Der Verurtheilte hat zwei Monate nach dem Richterſpruch außer der Hauptſumme 2 vom Hundert derſelben zu zahlen; geräth aber der Kläger in Annahmeverzug, nachdem der Verurtheilte ihm am Urtheilstag ſogleich die Zahlung der Hauptſumme anbot, (was boni homines bezeugen), iſt nur die Hauptſumme zu zahlen[3]).

Durch cessio bonorum kann ſich der Schuldner nur dann der Zahlung entziehen, wenn er beweiſt, durch höhere Gewalt all ſein (andres) Vermögen verloren zu haben[4]).

Res litigiosae dürfen während des Rechtsſtreits nicht veräußert werden[5]).

Die dreißigjährige Verjährung iſt nur in Sachen des Poſtliminiums und der Minderjährigen ausgeſchloſſen[6]).

Stirbt der Beklagte während des Verfahrens, erhalten die Erben eine Friſt von 4 Monaten zur Ermittelung der Sachlage[7]).

Wie im ſpäteren römiſchen Reich die militaris tuitio[8]) von Eingriffen in das Verfahren abgehalten werden muß, ſo ähnlich im ganzen Frankenreich[9]) und hier auch der mannichfaltige Eingriff der Großen.

Gleichmäßige Rechtspflege für potentes (und deren actores) wie inferiores wird nach der römiſchen Vorlage eingeſchärft: jetzt treten der »senior« und die »pauperes« hervor[10]).

Den Mißbrauch, die Namen, tituli, und Anſprüche von Vornehmen an Häuſern und auf Grundſtücken anzubringen, um dadurch die Eigenthümer abzuſchrecken, den ſchon das Edict Theoderichs ahndet[11]),

---

1) L. R. IV. 14.

2) l. c. 15.

3) l. c. 16 mit Aenderungen der Vorlage.

4) L. R. IV. 17: bezeichnenderweiſe fügt die Lex feindlichen Einfall bei, läßt aber den in Chur unpaſſenden Schiffbruch weg: ein weiterer Beweis gegen die Heimath der Lex in Italien oder Udine.

5) L. R. IV. 5.

6) L. R. XVIII. 7. Verjährung unter An- und Abweſenden in 10 und 20 Jahren L. R. XXVII. 10.

7) L. R. XI. 7.

8) Vgl. Könige III. S. 116. VI. 2. S. 503.

9) L. R. Rh. C. I. 8.

10) L. R. Rh. C. I. 6, 3. 4.

11) Oben S. 160.

Digitized by Google

bestraft das Gesetz an den einverstandnen Vornehmen (potentes) oder Richtern mit Verlust von Amt und Würden, an den Thätern mit Geißelung, Metalla und Verlust des etwaigen Anspruches[1]).

Die vom Herrscher durch Amt oder sonst Ausgezeichneten sollen sich nicht als Proceßpartei neben dem Richterstuhl niederlassen[2]). Andrerseits muß den Richtern verboten werden, in eigner Sache zu richten[3]).

Unbefugtes Sportelnehmen wird an Richtern mit dem Tode bedroht[4]).

Aber während sonst im Frankenreich bei strenger Strafe[5]) den Richtern verboten ist, Geld von den Parteien zu nehmen, rechnet die Lex Romana gewisse Bezahlungen ganz einfach zu den Verfahrens-Kosten, wie etwa die Kosten der Verpflegung an den Gerichtstagen[6]).

Rechtssachen höher Gestellter sollen vor dem Herrscher (ursprünglich dem römischen Kaiser) entschieden werden[7]).

Wer den Richter ungerechten Urtheils bezichtet, darf nach dem Urtheil einen anderen Richter angehn[8]).

Nach römischem Recht wird sogar wiederholte Klagstellung zugelassen, nur wiederholte Verurtheilung mit Verbannung, Einziehung, metalla gebüßt[9]).

Der Richter hat vor dem Herrscher (principem suum) zu verantworten, weshalb die Parteien nach seinem Urtheil noch einen andern Richter angingen[10]).

Verboten wird aber, rechtskräftig entschiedene Fragen durch „allerlei Urkunden oder andre Trügereien" nochmal aufzurühren: durch-

1) L. R. Rh. C. II. 12.

2) L. R. Rh. C. I. 7. Oben S. 160.

3) l. c. II. 2.

4) (!) L. R. Rh. I. 6.

5) Könige VIII. 3. S. 65.

6) L. R. IV. 15, 1: (sumptus litis) in quantum (die Kläger streitend mit den Beklagten) in suum victum expendiderunt aut quantum pro hoc ad judices *conducendum* pro sua justitia dederunt. Vgl. Stobbe L. Utin. S. 60. Waitz IV. S. 421.

7) L. R. Rh. C. XI. 18.

8) L. R. XVIII. 11. ganz unbeschränkt. Anders die Capitularien. Könige VIII. 4. S. 40.

9) L. R. Rh. C. I. 5.

10) L. R. Rh. C. II. 16, 1.



Digitized by Google

aus unstatthaft ist das nach 2 Jahren, wenn nicht Krankheit oder Gesandtschaft[1]) nach auswärts entschuldigt.

Gegen Verunrechtung durch einen Richter findet binnen 2 Jahren Beschwerde bei dessen Nachfolger statt[2]).

Ambascia forastica d. h. amtliche Entsendung in das Ausland oder doch in die Ferne[3]) verlängert die (zweijährige) Frist für Anfechtung von Urtheilen[4]).

Reclamatio an den König (principem) ist, abgesehen von den Königsschützlingen, nur bei Rechtsverzögerung statthaft. So in Uebereinstimmung mit Capitularien[5]) und in Umänderung der Interpretatio die L. R. Rh. C.[6]).

### 2. Das Strafverfahren.

Zuständig ist bei schweren Verbrechen[7]) das Gericht der begangenen That, nicht das des Wohnorts des Verbrechers.

Jedes schriftliche Strafverfahren (inscriptio, subscriptio)[8]) muß binnen Jahresfrist beendet sein: Verlängerung können die Gegner nur unter richterlicher Genehmigung vereinbaren: ist binnen jener Frist der Beweis nicht erbracht, erfolgt Freisprechung: der Ankläger wird infam und verliert $^1/_4$ seines Vermögens[9]); ist er schon ehrlos, wird er verbannt[10]). Hat aber auch der Ankläger die scriptio, weil unerweislich, zurückgezogen, kann der Richter doch das Strafverfahren fortführen und verurtheilen[11]).

Wer Anklage wegen Tödtung erhebt, muß schriftlich (subscribere) vor dem Richter für den Fall der Undurchführbarkeit die dem Angeklagten drohende Strafe[12]) übernehmen, auch sonst eine Buße, falls

---

1) L. R. Rh. C. II. 13, 1.

2) L. R. XVII. 6. mit vielfacher Abweichung von der Vorlage: jene setzt einen pauper oder parvulus voraus, diese läßt den Herrscher (rerum domini) anrufen.

3) L. R. Rh. C. II. 13, 1.

4) Du Cange I. p. I. p. 215.

5) VIII. 4. S. 46 Cap. a. 829, c. 15.

6) II. 1, 5.

7) L. R. XI. 1. capitanium crimen aut unde homo mori debeat.

8) L. R. IX. 1, 4. 15, 2.

9) An wen? L. R. IX. 26.

10) si talis persona est, quem infamare vel notare non possint; abweichend oben die Tallon IX. 1, 4. 15, 2.

11) L. R. IX. 27.

12) Eine Anwendung bei violentia IX. 7, 2; bei falsum IX. 15, 2.

Digitized by Google

er nicht auf den Unschuldseid des Beschuldigten die Klage aufgiebt[1]; ebenso bei Anklage fremder Knechte[2].

Bei Capitalanklagen soll der Richter Angeklagten und Ankläger in custodia, Untersuchungshaft, nehmen, da den falschen Ankläger Talion (oben S. 388) trifft[3]. Aber die Untersuchungshaft (carcer) soll nicht länger dauern als nothwendig[4]; Männer und Weiber sind hierbei (und in der Strafhaft? custodia) zu trennen[5]. Den Kerkerwart trifft die Strafe des entsprungenen Häftlings[6]. Sonntags ist er vom Richter unter Bewachung herauszulassen, auf daß er Geschenke „von Christen" empfangen und gebadet werden kann[7].

Bei schweren Anklagen (Tödtung) kann der Richter den Angeklagten foltern lassen[8]; die Lex denkt dabei an Geißelung[9]: gesteht der Gefolterte nicht, verliert der Ankläger (an ihn?) sein Vermögen oder hat eine verwettete Summe verwirkt oder die doppelte Folterung zu erleiden; bei Anklage und Folter fremder Knechte ist ein Ersatz-Knecht zu stellen.

Die unfreien Hausgenossen können in Streitsachen der Gatten wegen Lebensnachstellung oder Ehebruchs (der Frau) gefoltert werden[10]. Schwangere dürfen weder gefoltert noch gefesselt werden[11].

Berufung in Strafsachen ist in drei Monaten gestattet, auch diese heißt appellatio[12].

Schwere Verbrechensanklagen gegen Vornehme sind an den Herrscher zur Entscheidung zu bringen[13].

Geringere Verbrecher werden zur Osterfeier begnadigt: aber nicht:

---

1) L. V. IX. 4. si ei per sacramentum non crediderit.

2) Ueber die Folgen ergebnißloser Folterung s. Folter.

3) L. R. XI. 6, 1 custodia nec carcer: gleichwohl beide Untersuchungshaft; über appellare hier = interpellare Brunner, Zeugen- und Inquis. S. 58; die Vorlage ist unklar wiedergegeben.

4) L. R. IX. 1, 5.

5) l. c. 2, 1.

6) l. c. 2.

7) l. c. 3.

8) L. R. IX. in trebalio mittere s. IX. 10. Könige VIII. 4. S. 117. Du Cange VIII. p. 168.

9) Daher dubla pena in trebalio vgl. IX. 10.

10) L. R. IX. 4, 3.

11) L. R. XXIII. 15.

12) L. R. XI. 6, 3: anders 2 (= interpellatio) s. Brunner, Zeugen und Inquis. S. 58.

13) L. R. XI. 8 vgl. II. 1, 12 Zeumer, Abhandl. S. 40.

Digitized by Google

sacrilegi, Münzverbrecher, Menschenräuber, Grabschänder, Blutschänder, Giftmischer, Zauberer und Mörder[1]).

Die gaudia publica, bei denen Gnadenhandlungen erfolgen, sind[2]): ordinatio regis vel natalis sius (sic), triumphus de hostibus, subjugatio rebellium[3]); aber die elevatio regis ist nicht[4]) auf Pippins[5]) Erhebung zu beziehen, sondern auf jede normale Thronfolge, wie ja die Vorlage auch voraussetzt.

Oeffentliche Freudenfeiern wurden gehalten bei der Erhebung des Königs auf den Thron oder bei Hochzeit (des Königs?) oder erster Bartabnahme (eines Königssohnes?): gleich stehen andre Feste, die sich auf die Richter (Beamten) beziehen; dabei sollen von dem Volk keine Geschenke oder andre Ausgaben (expendia) verlangt werden; es ist zweifelhaft, ob die Hochzeit und Bartabnahme sich wie die Thronerhebung auf den König (und sein Haus) beschränkt oder, wie die andern gaudia[6]), sich auch auf die Richter (Beamten) bezieht: aber die erstmalige Bartabnahme[7]) eines Sohnes des Richters — noch flaumbärtige Richter gab es doch nicht! — war schwerlich ein gaudium publicum.

Liebenswürdig ist der Irrthum der Lex bezüglich der Begnadigung: hat der princeps (in Vorlage und Lex: also Kaiser und König, grati domini) ein Todesurtheil gefällt, soll es nicht sofort vollzogen werden, sondern erst nach 30 Tagen (— unter einstweiliger Verbergung des Verurtheilten —), ob etwa inzwischen die Milde der Herrscher, „die Freundin der Gerechtigkeit", zu Hilfe kommt. Daraus macht die Lex:

1) L. R. IX. 28.

2) Nach einer Glosse zu L. R. 8, 4, 1.

3) Haenel V. p. 459, ganz ebenso L. R. Rh. C. 8, 4, 1.

4) Mit Zeumer N. A. IX. S. 36 f.

5) Ganz unmöglich ist es, mit v. Daniels S. 244 unter dux Pippin als »dux *Francorum*« zu verstehn.

6) L. R. VIII. 4. aut alia aliqua gaudia.

7) Dieses Fest Gregor. Tur. X. 16. Urgesch. III. S. 494, (wie Zeumer l. c. und Waitz IV. S. 106 glauben), meint Johannes: aber in dem Fall des dux erzwingt nur der Beamte die Gaben, er veranstaltet nicht das Fest. Anders Stobbe L. Ut. p. 28: weder Maskerade (nach Du Cange I. p. 572) noch Haarabschneiden liegt vor: übrigens ist ähnliche Sitte altrömisch (Petronius); s. Krusch, Ser. Mer. I. 2. p. 935; über die christliche Umgestaltung Du Cange I. p. 572 über das Germanische J. Grimm R.-A.[4] S. 202 (bei Annahme zum Wahlsohn;) aber auch ohne dieses: Pippin durch Liutprand Urgesch. III. S. 814; über die herkömmlichen Gaben bei Hochzeiten der Fürstentöchter l. c.[4] S. 413, Zeumer, Deutsche Städtesteuern S. 57.

Digitized by Google

vielleicht kommt zu Hilfe die Milde des Herrschers „oder eine höchst gerechte Freundin“ [1]).

## II. Straf-Recht [2])

### 1. Die Verbrechen.

#### a) Raub. Diebstahl [3]).

Die vier römischen Arten des furtum (manifestum (handhaft), nec manifestum (unleugbar), conceptum (die Beute beim Dieb gefunden) und oblatum) (zugesteckt), auch furtum usus, und Anstiftung, Hilfeleistung hiezu sind — mit mancher Verwirrung — von der Lex angenommen [4]).

Der Erbe des Bestohlenen kann klagen, der des Diebes haftet nicht; will der Herr des unfreien Diebes nicht haften, hat er ihn auszuliefern, ebenso, ward er nach dem Diebstahl veräußert, der Erwerber; wird er nach dem Diebstahl freigelassen, haftet er wie ein Freier; auch der Gehilfe oder Anstifter haftet mit der actio furti: bei f. manifestum Herausgabe der Beute und vierfacher Ersatz, bei f. conceptum Herausgabe und zweifacher, bei f. oblatum Herausgabe und dreifacher; wird ein Hausſohn oder Unfreier bestohlen, klagt der Vater oder Herr; der Bestohlene hat den bei'm Suchen der Beute angerichteten Schaden doppelt zu ersetzen. Gestohlene Früchte sind wie gefällte Bäume doppelt zu ersetzen, bei Diebstahl einer Urkunde (carta) deren (einfacher) Werthbetrag; der Herr haftet nicht für den ohne sein Wissen vom Unfreien begangenen Diebstahl. (Nach der Vorlage gilt das nur vom flüchtigen Unfreien) [5]).

#### b) Menschenraub.

Raub einer Ehefrau (und Bruch des Treueides gegen den Senior) strafen die Capitula Remedii mit der Raubbuße und als Strafe des Eidbruchs mit Geißelung [6]). Raub von Kindern wird mit dem Tode bestraft [7]).

---

1) L. IX. 30, 3 Vorlage subveniat pietas dominorum, donec *justitiae amica:* Lex: forsitam (sic) supvenit (sic) pietas domini sui *vel justissima amica.*

2) Stobbe, L. R. p. 52 über boni homines p. 44; über die curiales oben S. 264 und v. Salis S. 162.

3) S. oben S. 331 und VIII. 4. S. 133 f.

4) L. R. XXII. 13. vgl. Cap. Remed. l. c.

5) Vgl. L. R. XXIV. 28, 1—11. Kirchenraub s. C. Remed. l. c.

6) C. 8. Schreuer S. 267. 7) L. R. Rb. C. IX. 14.

Digitized by Google

c) Violentia. Tödtung[1].

Violentia gegen einen Freien wird mit dem Tode bestraft: brauchten beide Gewalt (von Unfreien verübt), wird der Angreifer[2] mit »metalla« gestraft, der beauftragende Herr mit Verlust der Aemter und infamia[3], ebenso Richter, die solche Angeklagte entspringen lassen[4].

Tödtung in Nothwehr für Leben oder Besitz ist straffrei[5]. Bei ungewollter Tödtung begnadigt der Kaiser, jetzt der König[6]. Wissentliche Tödtung des Kindes durch die Eltern wird als homicidium gestraft[7].

Verwandtenmord (paricidium) wird wie nach älterm römischen Recht mit dem Schlangensack und Versenkung ins Meer (oder andres Gewässer) bestraft, „auf daß der Leib nie ein Grab erhalte“[8]; die Möglichkeit der Nähe des Meeres spricht nicht gegen Churrhätien als Gebiet der Lex, wohl aber die Möglichkeit der Meer-Ferne gegen Italien oder Istrien. Auch die Vorlage enthält beides.

d) Geschlechtsverbrechen[9]

Ehezwang durch die judices wird geahndet mit 10 Pfund Gold, Exil und Amtsverlust auf (nur) 2 Jahre. Die Geheiratheten und deren Verwandte haben zu klagen bei andern Richtern der gleichen und in deren Ermangelung einer anderen Stadt[10].

Der Ehemann darf die im Ehebruch ergriffene Frau nur tödten, wenn er den Buhlen im Hause findet[11].

Die Frau eines Gastwirths, die selbst in der Schänke bedient, kann so wenig wie die hier bedienende Magd wegen Adulteriums verklagt werden[12]. Nur der Gatte und die der Frau nächst verwandten

---

1) Könige VIII. 4. S. 138; oben S. 338.
2) L. R. IX. 7, 1.
3) l. c. 3.
4) de carcere IX. 8.
5) L. R. IX. 11.
6) L. R. XVIII. 2. IX. 1, 1, 4. 7, 1. 11, 1. Zeumer, Abh. S. 48.
7) IX. 11, 1. Cap. Remed. l. c.
8) L. IX. 12; der Affe fehlt auch in der Vorlage.
9) Könige VIII. 4. S. 137 oben S. 342. Ueber Entführung, Ehebruch, Nothzucht, gesetzwidrige Ehe, s. auch Cap. Rem.
10) L. R. Rh. C. III. 11.
11) L. R. XXIV. 27, 1.
12) L. IX. 4, 1: wohl aber die nicht bedienende tabernaria: das non ist, wie die Vorlage zeigt und die Logik verlangt, zu streichen.

Digitized by Google

Männer können die Anklage wegen Ehebruches erheben [1]). Päderaſtie wird mit dem (öffentlichen) Feuertod geſtraft [2]).

Fremden freien Gehilfen und Begünſtigern der Entführung droht der Feuertod: doch kann [3]) die Anklage nur binnen 5 Jahren erhoben werden, ſpäter wird die Ehe giltig und die Nachkommenſchaft ehelich. Aber Entführung einer Gott Geweihten wird mit dem Tod, auch an der Einwilligenden, geſtraft und ſchon die Aufforderung zur Ehe: si de matrimonio vel dicere ausus fuerit [4]).

e) Sachbeſchädigung. Brandſtiftung.

Abſichtliche Brandſtiftung wird mit (geſchärfter) Todesſtrafe [5]), fahrläſſige mit Doppelerſatz gebüßt.

Sachſchädigung mit zuſammengerotteter Schar wird doppelt gebüßt, jedes dabei verübte Verbrechen als ſolches geſtraft [6]). Schaden bei (durch) Brandſtiftung, Hauseinſturz, Schiffbruch, Raub wird, im erſten Jahr eingeklagt, vierfach, ſpäter einfach gebüßt [7]). Bezeichnend für den Einfluß germaniſchen Fehdegangs iſt, daß die Todesſtrafe für Villen-Brand mit zuſammengerotteter Schar („Heimzucht"), welche die Vorlage unbedingt mit dem Tode bedroht, von der Lex nur geſtraft wird, wenn es geſchieht „ohne Grund", sine causa [8]).

f) Urkundenfälſchung.

Statt des dort und damals wohl nicht vorkommenden carmen famosum behandelt die Lex [9]) die Urkundenfälſchung wie das Verbrennen, Radiren von Urkunden; die Vorlage ſtraft dies an dem album curiae ſchärfer [10]).

---

1) l. c. 2: nachträgliche Beſtrafung des Ehebruchs nach erſtem Verfahren.

2) L. R. IX. 4, 5.

3) L. R. IX. 19, 1.

4) l. c. 20.

5) L. R. XXVII. 5, 1. mala pena = poenis gravissimis interfici der Vorlage.

6) L. R. XXVII. 3.

7) l. c. 4: die Vorlage ſagt „bis" (ex), die Lex „durch" (per).

8) L. R. l. c. 4, 2 ſ. oben S. 378.

9) XXVII. 7.

10) L. R. XXIII. 17. Anmerk.

Digitized by Google

g) Beleidigung. Convitium.

Der Verfaſſer (oder) und Verbreiter von famosi levelli (sic), d. h. zur Schädigung fremder Ehre wird, kann er nichts beweiſen, gegeißelt [1]).

Aus dem maledictum, convicium publice factum macht die Lex: sine causa maledicere und ſtraft es mit Ehrloſigkeit (contumelium) oder Geißelung [2]).

h) Calumnia. Falſche Anklage. Falſches Zeugniß. Meineid.

Delatores ſind, die durch heimliche Anklagen beim Herrſcher (princeps) Unſchuldiger Vermögen oder Leben bedrohen: die Strafe des Zungenausreißens oder Erwürgens war doch wohl — wie das Verbrechen — veraltet [3]). Daher fällt auf, daß man die ſcharfen Strafen Conſtantins gegen die Angeber (delatores) aufnehmen zu müſſen glaubte [4]).

In engem Zuſammenhang mit Beſtrafung der Angeber ſteht das Verbot, aus dem eingezognen Vermögen der Hochverräther (genauer crimen laesae) von dem Herrſcher etwas zu erbitten: denn die Angeber gerade bei dieſem Verbrechen handelten aus Berechnung auf Antheil an dem einzuziehenden Vermögen [5]).

Der zornige Vorwurf eines Verbrechens iſt noch nicht »accusatio«: binnen 3 Tagen kann der Beſchuldiger eidlich den Vorwurf zurücknehmen: nach dieſer Friſt muß er den Beweis erbringen [6]), vencere = convincere, oder die Strafe erdulden, die dem unſchuldig Bezichtigten würde gedroht haben [7]).

Darin liegt eine Art Talion [8]). Ueberaus laienhaft iſt die Begriffsbeſtimmung, vielmehr Beſchreibung der calumniatores [9]). Das

1) L. R. IX. 24.
2) L. R. XXVII. 8, 1. die Vorlage droht nur infamia.
3) L. R. X. 4, 1.
4) L. R. X. 4, 1.
5) L. R. X. 4.
6) Du Cange VIII. p. 339.
7) L. R. IX. 1, 2. vgl. 27 und Cap. Remedii.
8) L. R. Rh. Cur. IX. 1. 3, 4. 15, 2. XI. 6. 11. Cap. Remedii c. 11.
9) L. R. XXVII. 6, qui alteri homini causas conturbant pro malo ingenio aut qui falsitatem de altero hominem ad judicem portaverit ut alterum hominem sua culpa noceat.

Digitized by Google

Geſetz zählt 5 Arten von calumniatores auf und ſtraft alle mit Infamie und Verbannung [1]).

i) Amtsverbrechen [2]).

(Amtsverbrechen und) Verbrechen von Beamten werden erheblich ſchwerer geſtraft: z. B. Geißelung, dagegen Feuertod [3]).

k) Hochverrath, crimen laesae majestatis [4]).

Hochverrath (concitare ad seditionem) wird ganz unbeſtimmt „mit den ſchwerſten Strafqualen" bedroht [5]).

Bei crimen laesae majestatis [6]) gelten ſchärfere Beſtimmungen für Anzeige und gegen die Erben [7]); Nebenſtrafe iſt Vermögenseinziehung [8]).

Ein trauriges Zeitbild gewährt ein Geſetz von Arkadius und Honorius, wonach ein Unterthan, der aus Furcht ſich eingedrungenen Feinden anſchließt und mit ihnen im Reiche plündert, ſtraflos iſt und nur ſeinen Raub dem Beraubten herauszugeben hat! Das karolingiſche Recht würde das anders behandeln! (infidelitas?) [9]).

l) Verbrechen gegen die Religion.

Sehr bezeichnend iſt, daß die Lex das crimen laesae majestatis der Vorlage erſetzt durch Gotteslästerung oder Heidenthum: nur um dieſer willen darf Knecht oder Freigelaſſner Herrn oder Freilaſſer anklagen: auf jeder andern Anklage wider dieſe ſteht ſofortige Todes-

1) L. R. IX. 29. Auftragloſe Führung fremder Proceſſe, neue Klage nach rechtskräftiger Abweiſung, Klage um fremde Sachen, Klage (grundloſe) im Namen des Fiscus, Aufreizung der Herrſcher durch falſche Anklagen wider Unſchuldige. Ueber calumnia ſ. noch XXIII. 8, 1; nicht, wer über Streitende ein Gutachten abgiebt (justitiam dicit: doch nicht der Richter), aber wer eine Partei auf Bitten oder beſtochen im Stich läßt; über Falſcheid und Falſchzeugniß Cap. Remed. l. c.

2) Könige VII. 2. S. 88. VIII. 3. S. 221, 235.

3) L. R. IX. 22; aber auch am Actor eines Privaten, wegen Vertrauensmißbrauchs.

4) Könige VIII. 4. S. 143.

5) L. R. IX. 23. damnis gravissimis turmentis (sic).

6) Deſſen Fortbeſtand im Frankenreich VIII. 4. S. 143. 6. S. 18.

7) IX. 3. IX. 32.

8) X. 4.

9) L. R. XV. 1, 2.

Digitized by Google

ſtrafe wie auch bei Unbeweisbarkeit jener verſtatteten Anklagen [1]). Das religiöſe verdrängt hier das politiſche Intereſſe.

Neben dem vom Stat ſelbſt geübten chriſtlichen Aberglauben [2]) beſtand der von ihm verfolgte griechiſch-römiſch-keltiſche und germaniſche fort: die Zauberei in ihren antiken Formen wird mit dem Tode bedroht.

Die Lex ſtellt die Zauberer, malefici, (hier nicht Vergifter, die homicidae ſtehen daneben) den ſchwerſten Verbrechern — homicidae und Grabſchänder — gleich: Scheidungsgrund für die Frau [3]), Todesſtrafe für die malefici (et mathematici, Aſtrologen) [4]). Auch die Befrager von divini = harioli oder aruspices qui auguria colligunt werden mit dem Tode bedroht [5]). Sacrilegium iſt auch Sonntagsentheiligung [6]).

Beraubung chriſtlicher Gräber (tumbae) wird mit dem Tode beſtraft [7]).

Gar gelinde aber ſind im Vergleich mit den fränkiſchen die beibehaltnen älteren römiſchen Strafen für heidniſche Gebräuche: ſo für Opfer für die Götterbilder, idola, wobei gewiß an keltiſch-römiſche gedacht iſt: nur Verluſt der testamenti factio und eine unbeſtimmte „Beſtrafung“ [8]).

---

1) L. R. IX. 3.

2) VIII. 6. S. 310, 333f.

3) L. R. Rh. C. III. 16.

4) vel incantatores vel missores tempestatum (Bauſteine I. 1879. S. 290) vel qui per invocationem demonum mentes hominum turbant . . sacrificia demonum celebraverint: incantationem (l. incantationibus) demones invocaverint . .

5) IX. 13, 1, 2. über cablant für colligunt ſ. Zeumer l. c.: wohl nicht verſchrieben für colligunt, ſondern romaniſch cabalare, (Diez, W.-B. I. 75 geheimnißvolle Erklärung des alten Teſtaments vom hebräiſchen Kabalah): das beweiſt aber nicht Urſprung der Lex in Italien, wie Schupfer, I. 26, III. 18, denn es begegnet auch in Spanien, Portugal, Frankreich ſ. Diez a. a. O.; aus der Lex Rom. Visig. übergegangen in die Bußordnungen, vgl. Waſſerſchleben, Bußordnungen S. 393, 481.

6) VIII. 3 vgl. VI. 1. Cap. Remed. l. c.

7) L. R. XVIII. 5; die Vorlage unterſcheidet Geiſtliche (Grabverluſt und deportatio), Unfreie (Todesſtrafe), ebenſo arme und geringe Freie, Vornehme (halbe Einziehung und Infamia). Sollte L. R. V. 1 nicht das sacrilegium der Vorlage mißverſtändlich mit excommunicatus sit inter homines wiedergegeben ſein?

8) Die Lex XVI. 2, 1 hat den Uebertritt zum Judenthum hier weggelaſſen, der dann 3 mit Einziehung bedroht wird.

Digitized by Google

## 2. Die Strafen [1].

### a) Allgemeines.

Wie längſt unausführbar gewordne römiſche Beſtimmungen noch fortgeſchleppt werden, zeigen die Strafe ad metalla, der praefectus praetorio, der rector provinciae [2].

Manchmal aber werden veraltete Einrichtungen durch lebende erſetzt: ſo erſetzt die Lex insula oder ordinis amissio durch Todesſtrafe, die insula auch durch exilium oder carcer, das metallum und die Geißelung durch bloße custodia [3].

Römiſche Strafen werden auch wohl gehäuft: 10 Pfund Gold, Eid und 2jähriger Amtsverluſt [4].

Zuweilen wird die römiſche Strafe (fiscaliſch!) verſchärft; ſo fügt die L. R. Rh. C. [5] der zweijährigen Verbannung halbe Vermögenseinziehung bei.

Jugendliche (adulescentes, infantes) ſollen wegen geringer Vergehen (minutae culpae) ihren Herren, Vätern oder Verwandten zugeführt werden, die in Güte ein Geſtändnis erwirken ſollen: mißlingt dies, dürfen ſie gefoltert [6], d. h. gegeißelt und bei ſo ermittelter ſchwerer Schuld dem Richter überwieſen werden.

Minderjährige werden bei ſchweren Vergehen wie Volljährige beſtraft [7].

Strafklagen des Mannes gegen die Frau wegen ſchwerer Verbrechen — capitanium crimen: die Vorlage nennt als Beiſpiele maleficium und adulterium — erlöſchen beim Tode des Mannes oder der Frau [8].

---

1) Könige VIII. 4. S. 144; oben S. 345.

2) L. R. Rh. I. 5, 6. (3).

3) R. XXVII. 6, 7. 8, 2.

4) Für erzwungene Ehe L. R. III. 11.

5) I. 5.

6) L. R. IX. 10 mittant eos in trabalio ſ. IX. 1, 4.

7) L. R. XXIII. 9, 1; eher Mißverſtändniß als abſichtliche Aenderung der Vorlage liegt vor l. c. 2. Mandat an einen Minderjährigen, zwiſchen zwei Minderjährigen, Geſchäftsführung eines Minderjährigen ohne Auftrag; der vom Minderjährigen beſtellte Bürge haftet l. c. 4, aber nicht der Minderjährige l. c. 5 6.

8) L. R. Rh. C. III. 13, 1.

Digitized by Google

Auch [1]) das römiſche Recht ſchon überläßt oft dem Richter die Wahl der Strafart [2]): metalla neben carcer wahlweiſe [3]).

Zuweilen willkürliche Beſtrafung durch den Richter: ſo [4]) für Aufreizung des Volkes zum Aufruhr [5]).

Freiheitsberaubung wird nach der Lex Fabia und außerdem nach Willkür des Richters geſtraft [6]).

Den Umſtänden anzupaſſende Strafe wird dem Richter bei Beleidigungen überlaſſen [7]): aber auch die Wahl zwiſchen Tod und Exil bei Calumnia [8]), zwiſchen infamia (contumelium) und Geißelung [9]).

b) Die einzelnen Strafen.

α) Exilium.

Verbannung und Vermögenseinziehung trifft den tutor für Verführung der Mündel [10]). In andern Fällen wird Verbannung aus dem Römiſchen beibehalten, halbe Confiscation beigefügt [11]).

Die Lex [12]), nicht mehr die Vorlage, unterſcheidet auch ein obtimum (sic) exilium.

β) Vermögensſtrafen (Poena dupli). Mehrfacher Erſatz. Geldſtrafen (Fredum). Einziehung.

Römiſch iſt die poena dupli für Raub [13]): aber auch Doppelerſatz des Tutors für entwendetes Mündelgut [14]) und bei gewaltſamer Wegnahme (pervasio) von Grundſtücken [15]), bei Zurücknahme von Geſchenken [16]).

---

1) Vgl. VIII. 4. S. 160.

2) So zwiſchen Exil, Inſula, amissio ordinis L. R. XXVII. 6.

3) L. R. XXIV. 18.

4) L. R. IX. 22 ad arbitreum judices (sic) damnetur.

5) l. c. 23 ad siditionem (sic) concitare populum: damnis gravissimis subdetur turmentis.

6) L. R. XXVII. 13, 1.

7) L. R. XXVII. 5, 2.

8) l. c. 6.

9) l. c. 8, 1.

10) L. R. IX. 5.

11) L. R. Rh. C. I. 5.

12) L. XI. 4.

13) L. R. Rh. C. II. 1, 3.

14) L. R. XXIV. 27, 2.

15) L. R. Rh. C. II. 24.

16) suffragia: hier Rückgabe und gleicher Werth an den Fiscus l. c. II. 26.

Digitized by Google

Häufig sind Ordnungsstrafen von 5 Pfund Gold für Beamte[1]). Zehn Pfund Gold Strafe für Gesetzesverletzung der Beamten[2]): auch 5 Pfund Gold für Klagestellung nach Mittag[3]).

Einmal von den vier Malen, da die Lex R. das fredum nennt, ist es Mißverständniß von principale negotium[4]), die drei andern Male ist es das fredum judicis[5]).

Einziehung droht als Strafe für Amtsanmaßung[6]) und für Amtsmißbrauch[7]).

### γ) Todesstrafe.

Ein crimen capitanium ist (zumal arg. aut.) ein todeswürdiges[8]). (Grausame) Todesstrafe heißt mala pena[9]).

Geschmolzenes Blei wird in den Mund gegossen den Unfreien, Freunden, Nachbarn, Ammen, die bei Entführung einer Freien als Anstifter, Gehilfen, Begünstiger mitgewirkt haben[10]). Willigte die Entführte ein, werden beide (mit dem Tode) bestraft; hat die wider Willen Entführte nicht um Hilfe gerufen, verwirkt sie das Erbrecht gegenüber ihren Verwandten; Unfreie, welche die gütliche, heimliche Beilegung zwischen den Aeltern und dem Entführer anzeigen, erhalten die latinische Freiheit, werden Latini.

Feuertod[11]) bedroht Raub und Raubtheilung. Todesstrafe verschiedene Arten von Zauberwerk[12]).

Auf Münzfälschung (durch den monetarius) steht Feuertod. Der Anzeiger wird belohnt[13]). Todesstrafe für Sportelnehmen der Richter[14]),

---

1) Nach römischem Recht: L. R. Rh. C. I. 7, 10.

2) L. R. V. 5.

3) Römisch: L. R. Rh. C. I. 7.

4) II. 16, IV. 19, 1.

5) IV. 8, 1. 15, 2. Ueber principale negotium der Vorlage, das die Lex zweimal II. 16, 2. IV. 19, 1. auf den Herrscher und das Friedensgeld bezieht, s. »Fredum« auch Finanzhoheit; der l. c. 5 weggelassene princeps der Vorlage ist der Kaiser.

6) L. R. VI. 1.

7) L. R. XI. 4, auch vierfacher Ersatz l. c. 5.

8) L. R. IX. 1.

9) L. R. XXVII. 5, 1 = poenis gravissimus interfici der Vorlage.

10) L. R. IX. 19, 1. (ob noch praktisch?)

11) L. R. VII. 1.

12) L. R. Rh. C. IX. 13.

13) L. R. IX. 17. auch auf bloßer Beschneidung oder zu leichtem Münzgewicht steht 18. der Tod.

14) L. R. Rh. l. I. 6.

Digitized by Google

auch unehrerbietige Vorführung von matronae[1]): dieſe zumal von Conſtantin gehäuften Todes-Strafen für geringe Verſtöße waren gewiß veraltet.

### III. Bürgerliches Recht[2]).

#### 1. Perſonenrecht[3]).

Ueber neugeborne, in Kirchen ausgeſetzte und aufgenommene Kinder wiederholt die Lex[4]) ältere Beſtimmungen von Concilien[5]) und Formeln[6]); der Aufnehmer erwirbt ſofort Eigenthum, wenn er die Aeltern oder den Herrn des Kindes kennt, andernfalls nach Anzeige an Biſchof oder Geiſtliche vermöge einer epistola colleccionis[7]). Aber für nicht ausgeſetzte, zur Aufziehung übernommene Neugeborne gilt daſſelbe: der Vater oder Herr muß ſie, verlangt er ſie zurück, aus dem Eigenthum des Aufziehers löſen[8]).

Das Geſetz[9]) kennt den Ausſchluß der 30jährigen Verjährung zu Gunſten der Minderjährigen oder des Poſtliminiums: auch ſie dürfen nach der Rückkehr oder der Volljährigkeit noch 3 oder 5 Jahre klagen: alſo doch nur Verlängerung der Friſt. Ebenſo die Wiedereinſetzung der Minderjährigen in den vorigen Stand[10]).

Kehrt ein Verbannter zurück, erhält er ſein ganzes Vermögen wieder, auch was ſeine minderjährigen Kinder veräußert haben, nicht aber, was ein volljähriger Emancipatus veräußert, auch vermacht hat; iſt der Heimgekehrte Verſchwender, wird für die Vermögensverwaltung und die Kinder ein tutor oder curator beſtellt[11]).

Merkwürdig iſt die germaniſche Aenderung an der römiſchen venia aetatis, daß ſich die (römiſchen) Jünglinge dabei dem Herrſcher commendiren müſſen[12]); durch ſolche commendatio (auch in den Schutz

1) l. c. I. 9, 1.
2) Stobbe L. R. p. 61.
3) Könige VIII. 4. S. 175.
4) V. 7.
5) S. dieſe bei Zeumer l. c.
6) Könige VIII. 4. S. 208.
7) Form. Tur. 11. Andegav. 49. Könige a. a. O.
8) l. c. 8.
9) XVIII. 11.
10) XXIII. 9, 7. vgl. 10, wo nur die Vorlage, nicht die Lex Minderjährigkeit (ausſchließlich) vorausſetzt.
11) L. R. IX. 33.
12) L. R. Rh. C. II. 15, 16, 1.

Digitized by Google

eines andern patronus) ſcheiden ſie aus der patria potestas l. c.[1]). Als furiosi gelten (nur?) vor Alter kindiſch Gewordene, über ihre Tage Gekommene[2]). Ebenſo naiv iſt auch die Auffaſſung des gerichtlich erklärten Verſchwenders[3]).

Das römiſche Recht des Codex Theodosianus und der Lex Romana Rhaetica Curiensis entſchuldigt vielfach Formfehler der Frauen: z. B. Unterlaſſung der Eintragung in die Curialacten[4]).

Das Senatusconsultum Vellejanum gilt regelmäßig, aber nicht für die Mutter als Vormünderin ihrer Kinder[5]).

### 2. Sachenrecht[6]).

Alle Sachen umfaßt die Angabe: quid ad vitam hominis pertinet im testamentum Tellonis[7]).

Mißverſtanden hat die Lex die Vorlage bei Erwerb des Eigenthums durch Unfreie und Erſitzung[8]).

Wird von A eine Sache (Liegenſchaft) mit dem Gelde des B erworben, aber im Namen des A und ihm übergeben, erwirbt A das Eigenthum, B hat nur die Klage auf Erſtattung des Geldes[9]).

Den im eignen Boden gefundnen Schatz behält der Finder ganz, von dem in fremdem Boden gefundnen gebührt $^1/_4$ dem Grundeigner[10]). Merkwürdig iſt die Beibehaltung eines Geſetzes Julians, das offenbar

---

1) l. c. XXIII. 7, 1. ebenſo XXIV. 8, 1. davon verſchieden das commendare *rem* l. c. 2. Weſtgot. Studien S. 104.

2) L. R. XXIV. 15. hoc est furiosus, qui multum senex est, qui ille, qui in nimiam aetatem est. Stobbe, Privat-Recht I. 3. Ausg. S. 342. Heusler I. S. 205.

3) prodicus (sic), hoc est sine sua mente. L. R. IX. 33.

4) l. c. III. 1 seq.

5) Was ſie nach L. R. III. 17, 3 werden kann. Die Vorlage läßt ſie nur den Kindern für die von ihr erbetnen Vormünder haften, anders die Lex XXIV. 9 (mißverſtändlich. Bürgen nehmen kann ſie natürlich).

6) Könige VIII. 4. S. 181; oben S. 351.

7) Mabillon Annal. II. p. 707. L. R. Rb. Cur. p. 297. L. R. XXV. 9, 4 liegt zu Grunde Paul. Sent. III. 28, 51. 60—63; ſo vermuthet gewiß richtig Zeumer p. 297, 432, Abhandl. S. 36.

8) L. R. XXVII. 2, 1—2.

9) L. R. XXIV. 16, 2.

10) L. R. X. 9 de tensauris (sic): gleichbedeutend rebustura = repostura, d. h. quod reponitur, ital. repostura Du Cange VII. p. 133; im folgenden Titel 10 hat die Lex irrig ebenfalls den Schatz gefunden, während die Vorlage von Bergſchätzen und vom Schürfen handelt.



Digitized by Google

die Aufführung von Häusern in heruntergekommenen Städten bezweckte, wonach wer in einer Stadt auf Statsboden (terra publica) ein Haus baut, Eigenthum daran erwerben soll [1]).

Ausführlich sind die Bestimmungen über Wasser-Anlagen: wer eine Schleuse (clausura) anlegt, in der das Kind, der Diener (famulus), ein Vieh eines Andern ertrinkt, hat ein gleichwerthiges Thier zu leisten und Wergeld und Werthgeld der Menschen zu leisten [2]); wie solche clausurae sind Mühlen (molinum) so anzulegen, daß sie nicht schaden, andernfalls müssen sie unschädlich gemacht werden: dabei muß der Eigenthümer des andern Ufers zur Verstattung oder zum Verkauf bewogen werden: eignet der Anliegende beide Ufer, hat er nur für Unschädlichkeit zu sorgen [3]).

Die römischen Wasserleitungen scheinen erhalten, aber die viarum curatores werden nicht mehr erwähnt. Die Lex denkt [4]) nur an Schädigung, nicht, wie die Vorlage, auch an Sperrung der Straßen. Verläßt ein Fluß sein Bett, wächst es den Ufereigenthümern und zwar steuerfrei an: dasselbe gilt von Austrocknung eines Sumpfes, der in Wiese oder Ackerland gewandelt wird [5]).

Miteigenthümer theilen den Gewinn oder Verlust aus der gemeinsamen Sache, vorbehaltlich fahrlässiger Schädigung oder Diebstahls des Einen [6]); bei Verkauf fremder Sache doppelter Wertherſatz [7]), ebenso bei betrüglicher Angabe (mentiri) des Antheils eines Miteigenthümers durch den Andern [8]).

Die Klage des in Kriegsgefangenschaft Gerathenen gegen die Verwahrer (auch die amtlichen, rectores) oder Entwender seiner zurückgelassnen Sachen verjährt auch in 30 Jahren nicht [9]). Zurückgekehrt fordert er sie von jedem Besitzer, auch falls sie dieser vom Fiscus (princeps der Vorlage) oder vom Richter erhalten hatte [10]). Ein plumpes Mißverständniß begegnet aber hiebei der Lex: während die Vorlage

1) L. R. XIV. 1, 1. der Fiscus trägt 1/3 der Wiederherstellungskosten von Häusern 2. antiqua *publica* habitatione: etwa Häuser der Gemeinde?
2) L. 79 (83) p. 144.
3) L. 80 (83) p. 145.
4) XXVII. 11, 3.
5) L. R. XVII. 10.
6) L. R. XXIV. 13.
7) l. c. 14, 1.
8) l. c. 14, 2.
9) L. R. IV. 19, 1. vgl. 4.
10) V. 5. jus postliminii.

Digitized by Google

dem Inländer (von dieſem ſchweigt die Lex ganz!), der den Gefangnen loskauft, falls dieſer den Kaufpreis nicht erſetzen kann, zwingt, ſich ſtatt deſſen mit fünfjährigem Dienſt des Losgekauften zu begnügen, wendet die Lex dies auf den Ausländer an, der ihn gefangen hat, als ob die Lex dieſem zu gebieten hätte! Erſatz für Nahrung und Kleidung, dem Heimkehrenden gereicht, kann nicht eingeklagt werden; Weigerung, dem kriegsgefangenen Heimgekehrten ſeine Sachen herauszugeben, wird mit Exil, bei possessores[1]) mit Einziehung geahndet. Wer fremde Güter mit Gewalt an ſich geriſſen, hat außer der Hauptſache die Früchte, die vom Tage der Beſitzentreißung an bei ordentlicher Bewirthſchaftung zu gewinnen waren, doppelt zu erſetzen (einfach die Proceßkoſten: dieſe auch der abgewieſene Kläger); der redliche Beſitzer fremder Sachen nur die Früchte von der Rechtshängigkeit an[2]). Veräußerungen von Liegenſchaften geſchehen auch nach der L. R. Rh. C. vor boni homines[3]).

Das germaniſche Beiſpruchrecht, das für Römer nicht gelten ſoll, ſchwebt der Lex R. vor, wenn ſie aus den allgemeinen »consortes« der Vorlage nur die heredes macht, während die Vorlage wie consortes auch propinqui vom Anfechtungsrecht ausſchließt[4]).

Verpfänden kann der Schuldner nur Sachen, alſo Feld, Wieſe, Haus, Peculium der Unfreien, Unfreie, nicht Frau, Kinder, Colonen (die Vorlage nennt die Concubine, deren Kinder, den Alumnus und die Sachen täglichen Gebrauchs), fälſchlich fügt die Lex auch die Unfreien bei[5]).

Löſt der Fauſt-Pfand-Schuldner nicht das Pfand binnen beredeter Friſt, kann der Fauſtpfandgläubiger nach dreimaliger Mahnung (accessio) über das Pfand beliebig verfügen: alſo wie veräußern[6]), ſo als Eigen behalten (Lex commissoria verſtattet)[7]), jedoch[8]) das Kind der verpfändeten Unfreien, das Junge des verpfändeten Thieres (nutrimentum), das nach der Verpfändung geboren wird, gehört dem

1) Könige VII. 1. S. 104.
2) L. R. IV. 15, 1.
3) VIII. 5, 1.
4) III. 1, 6.
5) L. R. XXVII. 13, 2.
6) Dann mit Herausgabe der hyperocha L. R. XXIV. 10, 1.
7) Aber den Kauf der Pfandſache durch den Gläubiger verbietet die Lex l. c. 10, 3.
8) L. R. XXIV. 41.



Digitized by Google

Pfandſchuldner[1]). Der Fauſtpfandſchuldner kann die Pfandſache einem Dritten erſt dann verkaufen, nachdem er ſie aus dem Pfandrecht des Gläubigers gelöſt hat[2]). Der Verpfänder hat dem Pfandgläubiger die Beſſerung des Pfandes zu vergüten[3]).

Die »Lex Commissoria«, auch ſchriftlich errichtet, wird[4]) ein andermal für unwirkſam erklärt: der Schuldner kann die verwirkte Pfandſache immer noch durch Zahlung der Schuld zurückgewinnen[5]).

Nur ſehr dunkel drückt die Lex[6]) das jus offerendi des Pfandgläubigers aus.

Schon im IV. Jahrhundert verbot das römiſche Recht Schürfung unter fremden Gebäuden nach Metall oder Marmor[7]).

Ein Waſſerleitungs- und ein Wege-Recht erlöſchen durch zweijährigen Nicht-Gebrauch[8]).

Die vom Herrſcher (princeps) verſprochenen beneficia, die auf die Erben übergehen ſollen, falls der Bedachte vor der Verleihung ſtirbt, ſind nicht »beneficia« im techniſchen Sinn: denn genau ſo heißt es in der Interpretatio[9]).

### 3. Forderungsrecht[10]).

#### a) Allgemeines.

Ganz eigenartig iſt die Umgeſtaltung der stipulatio durch die Lex in eine Art der festucatio mit ſinnbildlicher Handlung und begleitenden Worten: als Hauptvortheil wird dabei hervorgehoben, daß dadurch Schriftform (carta) und Bürgen erſpart werden[11]).

---

1) l. c. 5.

2) l. c. 10, 2.

3) l. c. 10, 4.

4) Im Widerſpruch mit XXIV. 4. vgl. aber XXIV. 10, 3.

5) L. R. Rh. C. III. 2.

6) XXIV. 10, 5.

7) L. R. X. 10.

8) L. R. XXIII. 23.

9) L. R. C. I. 2, 2, es ſind einfache Schenkungen; ebenſo Zeumer l. c. und N. A. IX. S. 42. Beneficium iſt auch L. R. XXVII. 12 (Vorlage) nicht Lehen, ſondern Wohlthat: die Lex hat dabei nur ſehr mangelhaft ausgedrückt, daß es ſich um Verleihung auf Zeit (ad tempus), nicht um Schenkung (carta donationis, epistola, rogaturia [sic]) handelt; vgl. zu der Stelle Brunner I., dagegen S. 201 (precaria oblata).

10) Könige VIII. 4. S. 195; oben S. 361.

11) L. R. XXIV. 2. Possunt inter se ipsa causa sine scripta et sine fidejussores per stipula finire. stipula, hoc est, ut unus de ipsos levet

Digitized by Google

Von zwei Verträgen unter denselben Vertragenden über dieselbe Sache geht der Jüngere vor [1]).

Auffallend ist, daß der Gläubiger, der bei Einklagung der Schuld nicht gleich selbst eine Gegenforderung des Schuldners (aufrechnend) in Abzug bringt, seine ganze Forderung verliert [2]).

b) Die einzelnen Schuldverhältnisse.

α) Aus Rechtsgeschäften.

1. Kauf.

Merkwürdig ist, daß das römische Recht bei Verkäufen auch mittelwerthiger Sachen — nicht nur von Grundstücken — Zuziehung der Nachbarn als Zeugen verlangt (— si quid in usum venditur —), um Verkauf fremder Sachen zu verhüten [3]).

Wer wissentlich eine einem Andern vermachte Sache kauft, hat sie diesem herauszugeben [4]).

Bei Hingabe an Zahlungsstatt soll die Sache zu ihrem vollen Werth angesetzt werden [5]).

2. Leihe.

Macht der Entleiher von der Leihsache vertragswidrigen Gebrauch, hat er bei Untergang hiebei eine gleichwerthige zu leisten, z. B. er nimmt das geliehene Pferd wider die Abrede mit in die Schlacht [6]).

---

festucum de terra et ipsum festucum in terra rejactet et dicat: per ista stipula omne ista causa dimitto; et sic ille alter prendat illum ipsum festucum et eum salvum faciat et iterum ille alius similiter faciat: si hoc fecerint et aliquis de illos aut de heredes eorum ipsa causa removere voluerit, ipsum fistucum *in judicia coram testes presentetur;* vgl. Brunner, die fränkisch-romanische Urkunde, Forschungen IV. 11, S. 629 Rechtsgesch. d. Urkunde I. S. 223 Thévenin, contributions à l'histoire du droit germanique 1879; von Salis Z. f. R.-G.² VI. germ. Abth. S. 112.

1) L. R. XXIII. 1.

2) L. R. XXIV. 6, wegen plus petitio.

3) L. R. Rh. C. III. 1, 2.

4) L. R. XXVI. 4, 2.

5) L. R. X. 10. Könige IV. (Edictum Theoderici) S. 10 f. war angenommen, es sei germanisch, daß statt Ersatzes in Geld eine gleich wichtige Ersatzsache z. B. ein Unfreier zu leisten sei: aber das begegnet auch in spätrömischen Quellen vgl. L. R. XXIV. 3, 1, 2 und oft f. oben.

6) L. R. XXIV. 3, 1.

Digitized by Google

### 3. Auftrag.

Der mit dem Verkauf einer Sache Beauftragte hat bei Verluſt den Werth oder eine gleichwerthige zu leiſten[1]).

### 4. Geſchäftsführung ſonder Auftrag.

Die Vorlage läßt den tutor, der die Geſchäfte des mündig gewordnen Mündels fortführt, als Geſchäftsführer ohne Auftrag haften, die Lex als actor, beſtellten Verwalter[2]).

Während die Vorlage die Verwendungen auf Beſtattung eines Fremden als bevorzugte Forderung gegenüber dem Nachlaß aufſtellt, ſpricht die Lex nur die Verpflichtung der Erben (genauer: der Sippe) zur Bezahlung und das Recht eidlicher Angabe des Betrages aus[3]).

### 5. Darlehen.

Im Widerſpruch mit Kirchenverboten und Capitularien läßt die Lex Vertragsfreiheit bezüglich des Zinsfußes zu: der Schuldner darf den vertragnen Zinsfuß eidlich feſtſtellen[4]).

Doch dürfen bei'm Darlehen die Zinſen das Capital nicht überſteigen und nur jährlich $^1/_{100}$ betragen[5]). Die Befreiung von der Verzinſung wegen ſchwerer Heimſuchung (tribulatio) oder Wanderſchaft oder Unterdrückung durch den Richter oder böſe Menſchen iſt abweichend von der Vorlage (infirmitas) geſtattet[6]). Der Beauftragte, der für einen Andern gekauft hat, kann von dem Beauftrager außer dem verausgabten Preis deſſen Verzinſung verlangen[7]).

Die Lex läßt wie die Vorlage bei fruges humidae (Wein und Oel) und anderen annonae für 2 modii einen dritten als Zins zu, alſo $1^1/_2$ vom Hundert, von Geld dagegen nur 1 vom Hundert bei Verluſt des ganzen Anſpruchs bei Mehrforderung[8]).

### 6. Schenkung.

Schenkungen von Geld (und andrer Fahrhabe) bedürfen der Schriftform nicht, wohl aber von Grundſtücken und Unfreien, welche die

1) L. R. XXIV. 3, 2.
2) L. R. XXIII. 5, 4.
3) L. R. XXIII. 27.
4) L. R. XXIV. 6, 1.
5) L. R. XXIV. 10, 6.
6) l. 11.
7) l. c. 12.
8) L. R. Rh. C. II. 30.

Digitized by Google

römiſche Vorlage als Fahrhabe anſieht: wer ſolche ohne Urkunde 30 Jahre beſitzt, wird bei der Rückgabe wie wegen Raubes (violentia) beſtraft[1]). Zumal Schenkungen an die emancipirten Kinder (und deren Nachkommen) mögen vom Vater wegen Undanks zurückgenommen werden[2]). Die in der L. R. wiederholt erwähnten Schenkungen des princeps, d. h. nach der Vorlage des Kaiſers, nach der Lex des Königs (arg. ex fisco) ſind echte Schenkungen, die freies, volles, erbliches Eigen[3]) übertragen, wie aus all dieſen Stellen erhellt, wie die merovingiſchen[4]) und alt-arnulfingiſchen[5]), unerachtet des Ausdrucks beneficium[6]) und der Belohnung von servitium als Beweggrund[7]).

Eine Art Anwachſungsrecht ſtellt das Geſetz bei ſolchen Königsſchenkungen auf: ſind zwei socii donationes, d. h. ſchenkt der König zweien Eine Sache, ſoll bei erbloſem und teſtamentloſem Tod des Einen der Ueberlebende deſſen Theil erhalten, der ja ſonſt an den Fiscus fiele[8]).

### 7. Seewurf.

Sehr dunkel drückt die Lex die Gedanken der Lex Rhodia de jactu aus[9]).

---

1) L. R. Rh. C. II. 27; die Vorlage verlangt außer Schriftform und Uebergabe Eintragung in die Geſta. Brunner, Urkunde I. S. 130. Ueber Schenkungen, ſofort erfüllte, von Todes wegen (Könige VIII. 4. S. 197), unter Bedingungen, (unmöglichen, unſittlichen) mit Verletzung der Falsitia Zeumer, Abh. L. R. S. 20 VIII. 5 und L. p. 300; Zeugen — Schrift — Geſta — Form, Schenkungen an Bevormundete, von Liegenſchaften und Unfreien, öffentliche Uebergabe vor boni homines, Schriftform, ſchreibensunkundige Schenker, Vorbehalt des Nießbrauchs mit stipulatio L. R. VIII. 5; Schenkungen eines Kinderloſen an Freigelaſſne können, erhält der Schenker ſpäter Kinder, zurückgenommen werden VIII. 6, 2; die Mutter kann Schenkungen an die Kinder wegen Undanks nicht mehr zurücknehmen, hat ſie den Wittwenſtuhl verrückt l. c. 3.

2) L. R. VIII. 6, 1. 4. Aufhebung der emancipatio 7.

3) L. R. X. 1. quodquod de fiscale causa (im Sinne von chose = res) per verbum regis ad qualecumque (sic) hominem donatum fuerit, liceat ei in perpetuum possidere rem, ganz ebenſo wie andere Schenkungen des Herrſchers X. 4 in perpetuo ipsa donatio fermam obteneat (sic) fermitatem.

4) Könige VIII. 2. S. 116.

5) Könige VII. 1. S. 228.

6) fiscale X. 5.

7) L. R. III. 19, 2.

8) L. R. X. 5.

9) L. R. XXIV. 7 liberare = erleichtern. Mit Unrecht folgert man Schupfer I. S. 55 Wagner, Z. f. R.-A.[2] IV. germ. Abtheil. S. 56, hieraus die

Digitized by Google

### 8. Abtretung.

Bei der Abtretung von Forderungen wird Curial-, Schrift- oder Zeugen-Form um des Beweises willen empfohlen, nicht als Wesensform[1] erfordert[2].

Von den Gedanken der Lex Anastasiana ist die Lex[3] a. 730 so frei wie ihre Vorlage (lange vor Anastasius).

### 9. Bürgschaft.

Germanisch[4] ist die Haftung des Bürgen als Selbstschuldner[5]: die Lex hat aber fidei commissum und fide jussio verwechselt und behandelt[6] diese unter jenem Namen.

Greift der Gläubiger gleichwohl zuerst auf den Hauptschuldner, wird der Bürge (und werden dessen nach germanischem Recht nicht haftende[7] Erben) frei[8].

Germanischer Einfluß bewirkt hiebei auch, daß die Schuld des Mitbürgen nicht auf dessen Erben, sondern auf die lebenden Mitbürgen übergeht; die Vorlage spricht hier vom beneficium divisionis: ganz anders die Lex[9].

Wer fremde Schuld zu zahlen übernimmt, befreit dadurch den Schuldner[10].

Gegenseitige Bürgenstellung ist gebräuchlich bezüglich der Quarta Falsicia, [sic] und der Schenkungsurkunde[11].

---

Entstehung der Lex in der Nähe des Meeres: die Lex nimmt auch hier die Vorlage einfach auf, fügt aber die Flüsse und Seeen neu hinzu; vgl. Brunner ebenda, v. Salis VI. S. 168, Zeumer, Abh. S. 34, Lex p. 305 und 423.

1) Dahn, Grundriß S. 19f.

2) L. R. IV. 18, 2.

3) L. R. III. 1, 1, 4, 7; auch der Verkauf eines Unfreien kann nur angefochten werden, wenn er »fugitivus« III. 4.

4) Vgl. die Literatur bei Zeumer p. 411.

5) L. R. XXII. 12. XXIV. 17.

6) XXII. 12.

7) Dahn, Grundriß S. 161.

8) L. R. XXIV. S. 17. S. die Literatur bei Zeumer zu XXII. 12.

9) Vgl. Capitul. ed. Boretius-Krause I. p. 336. Zeumer p. 410. — Heusler II. p. 260 behandelt dies nicht. L. R. XXIII. 26. Nach der Vorlage haftet, wer sich als Bürge der Frau für eine dos verpflichtet, nicht, ebenso nach 2 der Lex III. 15.

10) L. R. XX. 1, 1.

11) L. R, XXIII. 12.

Digitized by Google

β) Forderungen aus Vergehen.

Bei Schädigung durch ein Thier erfolgt Hingebung (noxae datio) des Thieres oder Schadenvergütung: wird ein Thier durch ein anderes getödtet, Ersatz durch ein gleichwerthiges, insbesondere Verbot, reißende, wilde Thiere an begangenen Orten zu halten bei Haftung des Herrn oder des Wächters; ward das Thier gereizt, fällt die Haftung fort[1]).

4. Familienrecht[2]).

a) Hauskinder. Patria potestas[3]). Peculienrecht.

Adoptio und arrogatio werden ganz in römischer Weise unterschieden[4]).

Der Begriff der Agnaten und Cognaten wird falsch bestimmt: durch Einfluß der Begriffe Schwert- und Spindel-Magen, damals schon wie so oft später; übrigens irrig auch schon die Vorlage[5]).

Wiederholt stellt die Lex den Hausſohn an die Seite des Unfreien[6]): zunächst in Haftung des Vaters wie des Herrn für fremde Sachen, die für diesen verwendet wurden, und für Schulden des Peculiums. Das jus vitae ac necis über den Unfreien ist ja aufgehoben. Stirbt der Hausſohn oder wandert aus[7]), hat der Vater für ohne dessen Wissen dem Sohn geliehenes (anvertrautes, commendare) Gut nicht einzustehen.

Der Hausſohn kann aber haben ein peculium castrense und quasi castrense (Erwerb als Advocat)[8]), über dies verfügt er frei[9]). Die patria potestas erlischt durch Kriegsgefangenschaft, durch Exil[10]). Sehr merkwürdig ist nun aber[11]), daß die germanische Aufhebung der

1) L. R. XXIII. 22, 1, 2, 3.
2) Könige VIII. 4. S. 208; oben S. 364 f.
3) Stobbe L. R. p. 64.
4) L. R. XXII. 5.
5) L. R. XXVI. 8, 3.
6) XXIII. 7, 1 sic est ille filius sicut et servus, ebenso XXIV. 8, 1.
7) de ipsa patria migrare l. c. 2.
8) L. R. Rh. C. I. 11, 1. II. 9, 2.
9) L. R. XXV. 4, 1.
10) Die Lex XXII. 6 erwähnt nur das des Vaters (die Vorlage auch das des Sohnes) und fügt die peregrinatio des Vaters hinzu. Die dreimalige emancipatio der Vorlage ist auf eine einmalige beschränkt.
11) S. die Literatur bei Zeumer p. 409, zumal Stobbe, L. Utin. p. 67. Beiträge S. 6, Sohm S. 342, 547. von Salis Z. f. R.-G.[2] germ. Abtheil. VII. S. 171, 194.

Digitized by Google

väterlichen Muntschaft (durch Scheiden aus der Were) hier auch durch Heirath auf die Römer übertragen wird[1]): allerdings wird dabei in römischem Sinn der Vater als der Handelnde gedacht: Er giebt die Braut, Er entläßt (dimittet), während umgekehrt die römische emancipatio germanisirt ist: der Entlassne wird dem Fiduciar commendirt[2]), welcher „Senior" des Kindes wird.

Dem König (rex) oder einem andern Schutzherrn (judex) commendirt also der Vater den Hausſohn und entläßt ihn dadurch aus der väterlichen Gewalt[3]).

Sehr beachtenswerth ist, daß die römische patria potestas erlischt, commendirt sich der Hausſohn selbst dem König oder einem andern Schutzherrn (patronus), wozu aber ohne Zweifel Zustimmung des Vaters erforderlich ist[4]). Folgerichtig wird die Collationspflicht des römischen emancipatus bei Beerbung des Vaters zugleich mit einem nicht Commendirten insofern übertragen, als der Vater den Unterschied zu Gunsten des nicht Commendirten ausgleichen muß: hier nicht, wie im römischen Recht, weil nur der emancipatus für sich erwerben kann, sondern weil dem Commendirten vom Vater mehr zugewendet war[5]): eine der merkwürdigen Verschmelzungen von römischen und germanischen Rechtsgedanken, an denen die Lex so reich.

Wiederholt läßt die Lex die väterliche Gewalt durch Heirath des Hausſohns erlöschen[6]).

Die emancipatio ist daneben aber auch ganz im römischen Sinn erhalten[7]), desgleichen die adoptio[8]).

Emancipatio und die nun gleichwirkende Verheirathung des Hausſohnes bedarf dessen Einwilligung[9]).

Unklar ist, ob die Lex R. eine Andeutung von Altentheil enthält, die, der Vorlage fehlend, vielleicht dem Germanischen entstammt.

---

1) si ad . . filios uxores dederint, ut in sua potestatem vivere ipsorum eos dimittat.

2) dat ad alium seniorem et eos ei commendaverit.

3) L. R. XXIV. 8. über commendatio v. Salis S. 171.

4) L. R. XXIII. 7, 1.

5) l. c. 2.

6) XXII. 9. XXIII. 7, 1. XXIV. 80, 1.

7) L. R. V. 1, 1. 3.

8) Diese wird von der Lex begrifflich bestimmt l. c. 2 qui ante curiales vel plebe gistis (gestis) fuerit adfiliatus.

9) L. R. XXIV. 25, 2. Ueber Nießbrauch und beschränktes Verwaltungsrecht des Vaters am Muttererbe der emancipirten Kinder L. R. VIII. 9, 10.

Digitized by Google

Während die Vorlage die Abtretung des Grundstücks an die Erben nur wegen Unerschwinglichkeit der Steuerschuld kennt, fügt die Lex hinzu eine Schuld aus dem Ertrag an die parentes (Aeltern) oder andre Verwandte auf Grund von Erbtheilung (?)[1].

b) Unmündige.

Die Lex unterscheidet richtig tutores legitimi, testamentarii (meist Freigelassne) und dativi[2], verwechselt aber tutores und curatores[3], vielmehr: sie behandelt pupilli und minores gleich[4]. Hier hat sich die römische Vormundschaft (tutela) der volljährigen Mutter über die Kinder erhalten[5], welche ja Westgoten und Burgunden — unter Preisgebung der Geschlechtsmundschaft über die Weiber — auch für sich angenommen haben[6].

Aber, abweichend von der Vorlage, fordert die Lex Zustimmung der seniores vel judices zu dieser Uebernahme: die Mutter hat dann die gleiche Rechenschaftspflicht wie andre Verwalter von Waisen-Vermögen[7]. Auch muß die Mutter dann an Eides Statt versprechen, den Wittwenstuhl nicht zu verrücken; thut sie es, hat sie den Kindern all das von ihr verwaltete Vermögen herauszugeben, wofür das des zweiten Gatten als Pfand haftet[8]. Verbieten die seniores vel judices die Uebernahme durch die Mutter, sollen sie einem guten und vermöglichen Mann unter den Erben (Verwandten) der Kinder die tutela, in dessen Ermangelung einem Andern derartigen in der Provincia übertragen[9]. Unter mehrfachem Mißverstehen der Vorlage beruft die Lex[10] in Ermangelung Anderer den väterlichen, dann den mütterlichen Großvater (in deren Ermangelung die beiden Großmütter) zur Tutel. Lehnen diese ab, die Testamentserben (testamentarii) oder Freigelassne,

---

1) XI. 1. si . . laboratum a (= ad parentes?) reddere debet.

2) L. R. XXII. 7.

3) l. c. 8.

4) Was aber nicht byzantinischen Ursprungs, so richtig gegen Wagner und Schupfer v. Salis S, 167.

5) L. R. Rh. C. III. 17, 3.

6) L. L. Visig. IV. 3, 3. Westgot. Studien S. 128 f. L. Burg 59, 85, 1. Stobbe, Lex Utin. S. 62.

7) L. R. XXIII. 6, 2. vgl. III. 17, 3 und Zeumer daselbst.

8) L. R. XVII. 5.

9) L. R. Rh. C. III. 17.

10) l. c. 18.

Digitized by Google

die auf treue Verwaltung vereidigt und bei Ablehnung von Beerbung der Kinder ausgeschlossen werden.

Die tutores haften den Mündeln für jeden durch nachlässige Verwaltung zugefügten Vermögensschaden unter gesetzlicher Verpfändung ihrer Güter[1]). Dies gilt zumal von Zuwendungen des Herrschers (a principe de fisco) von Fiscalgut an die Aeltern der Mündel[2]). Sehr bezeichnend wird hier das »jus emphyteuticum, quod ex fisci bonis (die Aeltern) meruerant« umgewandelt in: si parentes .. per suo servitio a principem de fisco habuerunt concessum: die römische fiscalische Emphyteuse ist hier durch fränkisches Kronbeneficium ersetzt.

Die L. R. giebt genaue Vorschriften[3]) über Sicherung und Verwaltung von Mündelgut: [Gold, Silber, Geld sind verzinsbar anzulegen, — trotz der Canones und Capitularien! —] über verbrauchbare Sachen, Grundstücke: solche sollen für Geld angeschafft werden.

Unmündige Waisen — ihre Unmündigkeit muß durch Zeugniß der Curialen bewiesen werden — als Beklagte sind durch einen »curator« zu vertreten (der ist für Mädchen der Vaterbruder); für Knaben bestellen den tutor die seniores civitatis zusammen mit den („andern") Richtern[4]). Wer mit dem Vater des Unmündigen schwere Feindschaft hatte, darf die Tutel nicht übernehmen[5]). Der veruntreuende Tutor schuldet Doppelersatz[6]).

### c) Minderjährige.

Unter sehr erheblicher Aenderung der Vorlage läßt die Lex den volljährigen Bruder den minderjährigen wider eine gegen beide gerichtete Klage vertreten[7]). Die Lex stellt auf: Schadenersatz-Anspruch der Minderjährigen gegen Vormund und Andere[8]); in integrum

---

1) L. R. Rh. C. III. 19, 1.

2) l. c. 19, 2.

3) R. III. 19, 4.

4) Ueber seniores civitatis 2 oben S. 145, 153, 264: es sind die majores, meliores, boni viri, trotz des schiefen Ausdrucks nicht nothwendig auch Richter L. R. Rh. C. III. 17, 2.

5) L. R. XXIV. 27, 1.

6) l. c. 2.

7) L. R. XXV. 1, 1.

8) L. R. Rh. C. XIII. 13.

Digitized by Google

restitutio bis zum vollendeten 28. Jahre[1]). Jahrgebung für Jünglinge im 20. Jahr, Mädchen im 18. Jahr[2]), aber jene müssen sich dabei dem Herrscher commendiren[3]).

d) Verlöbniß.

Aufgenommen sind die römischen Unterscheidungen bei'm Verlöbniß von osculum interveniens und non interveniens. Ersteren Falles behält die Braut, stirbt der Bräutigam vor der Eheschließung, die Hälfte des ihr von ihm geschenkten, die andre fällt an seine Erben, wie Alles, was ihr ante osculum geschenkt war; stirbt die Braut vor der Eheschließung, fällt in beiden Fällen Alles von ihr dem Bräutigam Geschenkte an ihre Erben[4]).

Zahlreiche Unterscheidungen stellt die Lex auf, falls ein Mädchen von der von ihren Verwandten geschlossnen Verlobung mit deren Willen zurücktritt oder stirbt: begünstigt wird die Jugend (vor dem 10. oder 11. Jahr verlobt): hier ist nur das von dem Bräutigam Geleistete zurückzugeben: in anderen Fällen aber — und stets von der Wittwe, die zurücktritt von ihrer (neuen) Verlobung — ist das Empfangene auch von den Verwandten oder Vormündern vierfach zurückzuerstatten[5]). Die vom Vater Verlobte kann nach dessen Tod nicht zurücktreten, auch nicht der tutor das Verlöbniß lösen[6]).

Versäumt der Bräutigam die Eheschließung binnen 2 Jahren nach dem Verlöbniß, trifft die Braut und deren sie nun anderweitig verheirathende Verwandte kein Nachtheil[7]).

Der Vormund muß die Jungfräulichkeit der Mündel vor der Vermählung behaupten[8]): hat er sie verführt, trifft ihn Verbannung und Vermögenseinziehung.

e) Ehehindernisse. Verwandtschaft.

Töchter in Gewalt der Aeltern — nicht bloß des Vaters — können nur mit deren Zustimmung heirathen[9]).

---

1) l. c. 14, heres steht hier für res; vgl. l. c. 17, 2, so gewiß richtig Zeumer.

2) l. c. 15.

3) (ad principes se commendare) s. oben S. 410.

4) L. R. Rh. C. III. 5, 5.

5) L. R. Rh. C. III. 5, 6.

6) l. c. 7.

7) L. R. Rh. C. III. 5, 4.

8) L. R. IX. 5, adprobare: beschwören?

9) L. R. XXIV. 18, 1.

Digitized by Google

Verboten und ungültig ist für Römer die Ehe unter Verwandten bis zum III. und IV. Grad: doch wird sie auch in diesem Falle [1]) auf Antrag der Frau oder ihrer Verwandten vom Herrscher genehmigt [2]). Nur sehr allgemein verbietet L. R. [3]) Beischlaf oder Ehe mit einer „nahen Verwandten" oder der Wittwe eines solchen.

Todesstrafe bedroht Ehe mit Stiefgeschwistern [4]). Ungültig ist die Ehe mit der Schwester der Gattin, der Wittwe des Bruders, dem Bruder des Gatten.

### f) Eheschließung.

Das Wesentliche bei der Eheschließung ist — immer noch — nach altrömischer Anschauung die feierliche deductio in domum mariti: daher ist die Eheschließung auch in Abwesenheit des Mannes durch deductio von Seite seiner Verwandten und Freunde möglich, aber nicht in Abwesenheit der Braut [5]).

Ehen werden auch ohne Urkunden (über dos, donatio) gültig geschlossen vor Verwandten oder Nachbarn: der Lex eigen ist, abweichend von der Vorlage, die Eheschließung vor dem Richter [6]). Von dem Recht des Herrschers, Mädchen und Wittwen zu verheirathen, bei Gregor von Tours häufig erwähnt, unter den Karolingen nicht mehr geübt, weiß zwar noch die L. R. Rh. C. [7]), aber nicht ihre Vorlage. Eheerschleichung bei'm Herrscher wird mit Vermögensverlust, Exil und Ungültigkeit der Ehe geahndet [8]).

---

1) Also unter Ohm und Nichte α—β und Geschwister-Kindern: a—b.

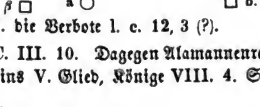


Aber vergl. die Verbote l. c. 12, 3 (?).

2) L. R. Rh. C. III. 10. Dagegen Alamannenrecht bis ins IV. nach S. 366. das Kirchenrecht bis ins V. Glied, Könige VIII. 4. S. 209.

3) XXII. 4, 1.

4) III. 12. L. R. 1.

5) L. R. XXIV. 19, 1; sie schließt die deductio *mariti* in domum puellae (überflüssigermaßen!) aus.

6) L. R. Rh. C. III. 7, 3.

7) I. 3. mandatum principis.

8) L. R. Rh. C. III. 10, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung von Frau oder Verwandten.

Digitized by Google

g) Dotalrecht[1]).

Erheblich geändert iſt die Vorlage im Dotalrecht: die Lex[2]) ſpricht vornehmlich von den Dotalurkunden: das in dieſen Zugewendete ſoll nicht durch neuere Urkunden geändert oder veräußert werden und ſoll nach dem Tod der Gatten auf deren Kinder übergehen: die Vorlage erwähnt auch das Verbot der Schenkung unter Gatten (refusio similitudo donationis est), die Lex nicht.

Völlig geändert (oder mißverſtanden?) hat die Lex die Vorlage bezüglich der dos auch ſonſt: dieſe ſagt, der Mann kann nicht die dos, die ohnehin der Wittwe gebührt, dieſer als Fideicommiß für einen Dritten auferlegen: die Lex verſteht unter dos den (germaniſchen) Muntſchatz oder eine donatio propter nuptias des Mannes an die Frau und ſagt das Nichtsſagende, daß er dieſe »dos« im Teſtament beſtätigen kann[3]).

Die Lex meint zuweilen den germaniſchen Muntſchatz, wo ſie die römiſche dos der Vorlage beibehält[4]).

Eine römiſche dos — im Unterſchied von gewöhnlicher Schenkung — kann die Frau dem Manne wie vor, auch nach der Eheſchließung beſtellen; die Früchte ſind des Mannes eigen, auch die des Scheidungsjahres[5]). Schenkungen auf den Todesfall ſind auch unter Gatten gültig bei genauer Angabe des Schenkguts[6]).

Die Wittwe hat an der vom Mann beſtellten dos oder andern Gaben nur Nießbrauch, kann nichts davon veräußern: bei Wiederverheirathung oder Tod fällt jenes Vermögen an ihre Kinder[7]). In Begünſtigung dieſer Geſchäfte ſollen donatio propter nuptias und dos, falls ſie nicht 200 sol. betragen, ohne Tradition und ohne In-

---

1) Stobbe L. R. p. 64.

2) L. R. Rh. C. III. 13, 2.

3) L. R. XXVI. 1, 1.

4) L. R. IX. 323.

5) L. R. XXIV. 29, 1. 12.

6) l. c. 21, 1, die bekannte Formel malo me habere quam te, te quam heredes mei iſt auch hier (wie in den merovingiſchen Formeln) arg mißverſtanden: »istut volo habere sicut et me et sic te quod heredes meos«. Zeumer l. c. bemerkt mit Recht, der Ausdruck superior lex geht hier nicht auf eine frühere Beſtimmung der Lex ſelbſt, ſondern auf deren Quelle, Pauli Sentent. II. 24.

7) L. R. XXI. 1.

Digitized by Google

ſinuation (ligare, ligatio) gültig ſein: ebenſo ſolche für minderjährige vaterloſe Bräute[1]).

h) Eheſcheidung[2]).

Das Eheſcheidungsrecht der Lex iſt nicht kirchlich, ſondern römiſch: die Frau kann die Ehe löſen durch repudiatio, beweiſt ſie, daß der Mann Mörder, Zauberer (maleficus) oder Grabſchänder iſt[3]).

Kann die Frau eines dieſer drei Verbrechen beweiſen, mag ſie repudiiren (wieder heirathen) und dos und all' ihren Erwerb behalten. Andernfalls verliert ſie all ihr Vermögen (an den Mann?) und wird mit Exil beſtraft: ſie bleibt Eheſrau und kann auch jetzt noch wegen Ehebruchs vom Mann verfolgt werden. Das gleiche Recht ſteht dem Manne zu, kann er beweiſen, daß die Frau Mörderin, Zauberin oder Kupplerin (conciliatrix) iſt, andernfalls kann er nicht wieder heirathen und verwirkt alles der Frau Gegebne an dieſe: heirathet er wieder, erwirbt ſie all ſein Vermögen und die dos der zweiten Frau: ſie kann nach zwei Jahren heirathen. Gelingt dem Mann jener Beweis, kann er ſofort wieder heirathen und erhält Alles zurück, was er der Schuldigen gegeben[4]).

Grundloſe Verklagung des Ehemanns (behufs repudiums) wird an der Frau mit Vermögensverluſt und Exil beſtraft[5]). Wahnſinn und Aehnliches iſt kein Scheidungsgrund[6]).

i) Wiederverheirathung der Wittwe[7]).

Auf Verletzung des Trauerjahrs ſteht Infamie und Verluſt aller Zuwendung des Verſtorbenen an die Kinder und bei unbeerbter Ehe an die Erben des Mannes[8]).

Bei Wiederverheirathung der Wittwe nach dem Trauerjahr behält ſie den Nießbrauch an den Zuwendungen des erſten Gatten, darf aber (bei Meidung des Erſatzes aus ihrem Eigenthum an die Söhne und

---

1) L. R. Rh. C. III. 5, 8: de villas verdorben aus sui illa der Vorlage? So Zeumer l. c.

2) Könige VIII. 4. S. 209.

3) III. 16. L. R. Rh. C.

4) L. R. Rh. C. III. 16.

5) L. R. Rh. C. III. 16.

6) L. R. XXIV. 18, 2.

7) Könige VIII. 4. S. 210, oben S. 367.

8) L. R. Rh. C. III. 8. Ueber die ſogenannten poenae secundarum nuptiarum des binubus III. 8. VIII. 6, 3.

Digitized by Google

Töchter) nichts davon an Fremde veräußern; bei ihrem Tod ſchließen die Söhne die Töchter aus; bei Tod der Söhne oder der Töchter wird deren Erbtheil unter der Mutter und den andern Söhnen oder Töchtern getheilt[1]).

Wittwen unter 25 Jahren dürfen nicht nach eigner, nur nach des Vaters und, iſt dieſer geſtorben, nach der Verwandten und des Richters Wahl zu neuer Ehe ſchreiten. Die Befürchtung der Vorlage, die Verwandten wollen ſie beerben, und die Anrufung des Richters um deßwillen, fehlt in der Lex[2]).

k) Concubinat.

Die Kirche muß noch neben der Ehefrau die Concubine und eine Art Erbrecht dieſer und der Baſtarde neben der Wittwe und deren Kindern dulden[3]).

Auf den Kopf geſtellt wird die Vorlage durch die Lex bei Regelung des Concubinats. Paulus verbietet den Concubinat dem verheiratheten Mann (ne ab uxore separet eum dilectio concubinae), die Lex dem Unverheiratheten „für dieſe Zeit!“[4]).

Concubinen und deren Kindern darf der Mann neben einer Ehefrau oder ehelichen Kindern oder Enkeln nur $^1/_{12}$, fehlen ſolche, $^3/_{12}$ ſeines Vermögens zuwenden.

Ein Vater ſoll ſeinen unehelichen Kindern $^3/_4$ (ſtatt $^1/_{12}$ oder $^1/_8$) ſeines Vermögens zuwenden dürfen, wenn er ſie zu Curialen oder Fiscalen beſtimmt[5]).

5. Erbrecht[6]).

a) Allgemeines.

Redeunmündige Kinder beerben den Vater ohne Weiteres[7]). Dotirte Töchter haben bei Beerbung des Vaters mit den Brüdern die dos einzuwerfen[8]). Die ſchwangere Wittwe wird bei ihren Verwandten untergebracht; das zu rechter Zeit (d. h. nicht zu ſpät!) geborne Kind

1) L. R. Rh. C. III. 9.
2) L. R. Rh. C. III. 7, 1.
3) L. R. IV. 6.
4) L. R. XXIV. 19, 2.
5) L. R. XVII. 11, decurio = curialis = fiscalis actor.
6) Könige VIII. 4. S. 211; oben S. 373.
7) d. h. ohne cretio L. R. IV. 1.
8) l. c. 2.



Digitized by Google

erhält die Erbschaft des Vaters bis zum 15. Jahr, dann erst sollen die curatores etwaige Processe erledigen [1]).

Fühlt sich eine freie Frau nach der Scheidung schwanger, hat sie dies binnen 30 Tagen dem Mann anzuzeigen, daß er Wächter schicke (custodia ventris nomine), bei deren günstigem Zeugniß das Kind den Vater beerbt; unterläßt die Frau die Anzeige oder verwehrt sie die custodia, beerbt das Kind den Vater nicht [2]) (fünf Hebammen beobachten die Mutter bis zur Geburt und bezeugen, daß das Kind nicht im Ehebruch gezeugt (d. h., daß es ausgetragen) ist und nicht untergeschoben: schieben sie selbst unter, trifft sie der Tod).

Das jus liberorum der Ehefrau wird mit allen Einzelheiten und Unterscheidungen beibehalten [3]).

Der Wittwer hat das Vermögen der verstorbnen Frau den Kindern zu erhalten, darf nichts davon verschenken, beerbt aber ein Kind, mit dem er sich in jenes Vermögen getheilt: dieser ihm zufallende Theil ist den Geschwistern des verstorbenen Kindes zu wahren. Das Gleiche gilt von der Wittwe [4]).

Der Wittling kann von den Erben des verstorbnen Gatten nicht Ersatz der während der Ehe verbrauchten Fahrhabe (Früchte) fordern [5]). Völlig mißverstanden (oder absichtlich geändert?) hat die Lex das römische Anwachsungsrecht [6]).

Der vom Richter für eine Erbtheilung bestellte Schiedsrichter kann nur einmal theilen. Das von ihm unvertheilt Belassne müssen die Erben selbst theilen [7]).

Die Vorlage läßt die Erben nur bei Tod, die Lex auch bei Auswanderung des Schuldners haften, falls diese sein Vermögen erhalten haben [8]).

Die Aufzählung der den Nachlaß ausmachenden Sachen [9]) ist wohl Paulus [10]) entnommen [11]).

---

1) l. c. 3.

2) Anders die Vorlage; das Eingeschaltete ( ) fehlt der Vorlage XXIV. 22.

3) L. R. V. 1, 1. XXVI. 10.

4) L. R. XVII. 7.

5) L. R. XIIIV. 1 (die Vorlage ändernd).

6) L. R. XXVI. 9; statt dessen: Verwirkung wegen Weigerung der Erbtheilung.

7) L. R. XXIII. 24.

8) L. R. XXIII. 5, 1.

9) L. R. XXV. 9, 4.

10) Sententiae III. 28—63.

11) So Zeumer l. c.

Digitized by Google

Bezeichnend macht die Lex aus der hereditas der Vorlage eine terra [1]).

b) Letztwillige Verfügungen.

α) Allgemeines.

Die L. R. Rh. C. eifert für freie letztwillige Verfügung, dabei für Bedenkung der Kirche [2]).

Knaben und Mädchen erreichen die Testamentsfähigkeit mit der Mündigkeit [3]). Testamente können also nicht machen infantes, auch adoptive [4]).

Stumme sind geschäftsfähig, Wahnsinnige nicht [5]), ausgenommen in lichten Zwischenzeiten [6]). Taubstumme können Testaments- und Familien-Erben werden [7]).

Verlust oder Beschränkung der testamenti factio erfolgt wegen Inceſts [8]).

Bezeichnend ist die Abweichung der Lex von der Vorlage in der Begründung der Testirfähigkeit der Blinden: jene sagt: „weil sie, was Recht (directum) ist, hören und verstehen können"; diese: „weil sie Zeugen zuziehen und deren Zeugniß vernehmen können" [9]). Der Kriegsgefangne testirt nicht in der Gefangenschaft [10]), wohl aber der Verbannte (exilium) oder Kerkersträfling [11]) und der gerichtlich als Verschwender

---

1) L. R. XXIII. 20 mit starker Abweichung auch sonst; ähnlich 21 facultas aut terra bei der hereditatis petitio (Ersatz der Verkürzung des Miterben — mit Auslassungen!)

2) S. die drei Stellen bei Conrat I. S. 388.

3) L. R. XXV. 3, 2 dehnt das (gegen die Vorlage) bei Mädchen auf alle Urkunden aus.

4) XXII. 9.

5) L. R. XXIV. 15, als furiosi gelten nur vor Alter kindisch Gewordene „über ihre Tage Gekommene", s. oben S. 401 und Stobbe, Privat-R. I. S. 342, Heusler I. S. 205.

6) L. R. XXV. 4, 3.

7) L. R. XXVI. 1, 2; daß sie Fideicommisse entrichten müssen, läßt die Lex fort.

8) L. R. Rh. C. III. 12, 1.

9) L. R. XXV. 4, 2.

10) l. c. 4.

11) l. c. 5; nach der Vorlage aber nicht bei lebenslänglicher Strafe: sie scheint vorauszusetzen, daß zu metalla und auf insula stets nur auf Zeit verbannt wird; nach der Vorlage können sie auch aus Testamenten erben: die Lex schweigt hierüber.



Digitized by Google

Erklärte[1]). Absichtlich ändert die Lex die Vorlage bei deren Regelung der Erbtheile nach unciae (zumal bei Ueberschreitung der gemachten unciae): sie läßt vor Allem die Kirche bedenken und die Gesippen[2]), das Uebrige mag an Andere fallen. Wie testamentum für carta, wird umgekehrt carta für Testament gebraucht[3]), das römische Testament als carta, Urkunde verstanden, ja carta steht = Erbtheil[4]). Zum Testament gehören 7 Zeugen, der Errichter unterschreibt als achter, ein achter statt des schreibunkundigen Errichters, der aber selbst ein † machen muß[5]).

Testamente durften — so scheint es — nur in lateinischer Sprache verfaßt werden: thatsächlich wurden ja alle Urkunden (wie Formeln) nur lateinisch errichtet. Die Lex schreibt das vor; die Vorlage, die ja nur Lateinkundige voraussetzt, erklärt des Lateins Unkundige als Zeugen gleichwohl für zulässig[6]). In Ermangelung von Zeugen genügt das testamentum holographum[7]). Das Testament wird ersetzt durch ein Codicill[8]), „firmirt" durch 7 oder 5 Zeugen[9]), aber darin kann nicht ein andrer als der früher in einem Testament Eingesetzte berufen werden.

Mißverstanden ist die Vorlage bezüglich der Unterscheidung der Stadt Rom mit ihren censuales und curiales anderwärts[10]). Ein vor zehn Jahren errichtetes Testament muß von dem Testator erneuert werden, sonst erlischt es[11]); der Erbe hat unter Umständen die Wahl,

---

1) L. R. XXV. 4, 7 prodicus id est fraganarius, ein unerklärtes Wort; es ist aber an fracassare verderben, zerstören (Du Cange III. p. 385, Diez, W. B. I. p. 146), (sc. sein Vermögen) zu denken. Nach der Vorlage nur nach Besserung (und Aufhebung der Pflege?). Vollständig geändert wird die Vorlage zu L. R. l. c. 8: jene erklärt das Testament Mangels Erkennbarkeit des Erben für ungültig, diese verbietet einem von zwei Erben vor der Erbtheilung zu testiren.

2) Zusammen 6 Unciae? 12? L. R. XXV. 4, 9 unklare Vorstellung einer Art von Pflichttheil?

3) L. R. Rh. C. Gaj. I. 2. L. R. XXV. 6 cartas facere, d. h. testamenta.

4) l. c. equales cartas ad totos tres.

5) L. R. XVII. 9 mit Aenderung der Vorlage; das Ed. Theod. und andere weströmische Quellen verlangen nur 5. Ueber die Testamentserrichtung L. R. XXV. 9, 4. Zeumer l. c. p. 297, 432. Abhandl. S. 36 f.

6) L. R. XXV. 6.

7) L. R. XVIII. 4.

8) Codicellus: hoc est alia carta in vicem de testamento l. c. 4, 1.

9) Vgl. 4, 3.

10) L. R. IV. 4, 4.

11) l. c. 6.

Digitized by Google

ob er aus dem Teſtament, einem Codicill oder Fideicommiß antreten will: die Lex [1]) macht aus dem Fideicommiß der Vorlage (die auch Codicill, nuncupatio und Fideicommiß durcheinander mengt), eine donatio.

Ein Teſtament zu Gunſten männlicher Abkömmlinge wird trotz Formfehlern, z. B. mangelnder Eintragung in die Geſta, aufrecht erhalten [2]).

Der Hausſohn, der im Teſtament als Erbe eingeſetzt werden ſoll, muß vor (oder in) dem Teſtament emancipirt werden [3]).

Die Teſtamentseröffnung erfolgt vor den Teſtaments-Zeugen oder honesti viri und vor Gericht [4]), die Zeugen haben ihre Sigel (Lex: Unterſchriften) anzuerkennen, die Vermächtnißnehmer und die Freigelaſſnen nehmen Abſchriften, die Urſchrift wird, wieder vom Richter verſigelt, im Archiv „des Herrn“ verwahrt [5]).

Der Erbe kann die Erbſchaft nicht erwerben, tritt er ſie nicht in Jahresfriſt nach dem Tode des Erblaſſers und nach Verleſung des Teſtaments vor den Verwandten an [6]).

Das römiſche Verbot, daß die Erben die Erbſchaft antreten („theilen“, ſagt die Lex), bevor ſie die Ermordung des Erblaſſers durch ſeine Unfreien an dieſen nach gerichtlicher Unterſuchung gerächt haben, iſt beibehalten [7]). Während die Vorlage das Erbe den eingeſetzten Erben entreißen läßt (aufertur) wegen einer Handlung wider das Teſtament, ſpricht die Lex allgemein von einer ſchweren Beleidigung des lebenden Erblaſſers und giebt dieſem das (ſelbſtverſtändliche) Recht der Enterbung durch Aenderung des Teſtaments! [8]). Für Teſtamentsfälſchung, Entwendung, Zerſtörung wird die Strafe der

---

1) l. c. 7.

2) L. R. Rh. C. II. 22, auch ſonſt Bevorzugung der männlichen Erben unter Conſtantin.

3) L. R. XXVI. 4, 1 abweichend von der Vorlage.

4) L. R. XXVI. 6, 2 Vorlage.

5) Lex R. XXVI. 7 (mit Kürzungen der Vorlage, z. B. bezüglich der Tageszeit zwiſchen 8 und 6 Uhr); regestorio, domenico (= archio, arcivo); über registorium = archivium Könige VIII. S. 104. Zeumer l. c. vermuthet mit Recht das biſchöfliche Archiv.

6) L. R. XXV. 9, 2 (mit Aenderungen).

7) L. R. XXV. 8.

8) l. c. 9, 1.

Digitized by Google

Lex Carnilia (sic) gedroht, auch Anſtiftern und Gehilfen [1]). Klage auf Herausgabe binnen eines Jahres [2]).

Das nach der Teſtamentserrichtung der Wittwe geborne Kind kann es, falls ſie es nicht ändert und es ſo übergeht, anfechten [3]). Grundloſe Enterbung der Kinder durch die Mutter oder der Wittwe durch den Gatten iſt anfechtbar, aber Kinder können das Teſtament der Aeltern nur binnen 5 Jahren anfechten, dann Verjährung erſt in 30 Jahren [4]); ebenſo Anfechtung eines »dispeccionsum« [sic] [5]), Teſtaments wegen Verletzung der Quarta »Faliscia« [6]) in 5 Jahren [7]).

Durch Uebergehung eines Notherben wird das Teſtament nicht hinfällig, erhält er anderswie den Pflichttheil [8]).

Uebergeht der Teſtator ein Kind (Tochter), indem er ein andres und Einen Fremden je zur Hälfte einſetzt, fordert das übergangne von den beiden Bedachten je $^1/_3$; ſind zwei Brüder und Ein Fremder bedacht (je zu $^1/_3$), fordert das Uebergangne von jedem Bruder $^1/_3$, vom Fremden $1\,^1/_3$ ſeines Theiles [9]); auch die Wirkung der Geburt von Kindern nach des Vaters Tod hat die Lex [10]) eher mißverſtanden, als abſichtlich ändern wollen.

Nur der Sohn, nicht auch die Tochter muß bei Meidung der Ungültigkeit des Teſtaments ausdrücklich eingeſetzt oder enterbt werden; nach Errichtung des Teſtaments oder nach dem Tod des Erblaſſers geborne Kinder heben das Teſtament auf [11]).

---

1) L. R. XXVI. 8, 1. 2.

2) l. c. 2.

3) L. R. XXVI. 6, 2. 6, 1 ſagt das Selbſtverſtändliche.

4) L. R. Rh. C. II. 17, 1—3 ſetzt aus Verſehen 13 Jahre.

5) Verachtenden, dispectus, falſch, die Erklärungen bei Du Cange I. p. 41, richtig »despectus« p. 31; zahlreiche Einflüſſe des Römiſchen (Vulgär-Latein) auf dies Latein.

6) ſ. unten.

7) l. c. 18, auch einer dos, 19; die Kinder gegen eine dos für den zweiten Gatten.

8) L. R. XXV. 3: das iſt wohl, was geſagt werden wollte. Quelle fehlt.

9) So die Vorlage. Die L. R. XXV. 6 hat das völlig mißverſtanden oder geändert: ſie läßt im zweiten Fall den Fremden ganz frei und ſpricht von „ſeiner Hälfte“, während er doch nur $^1/_3$ erhalten ſollte und davon nun nur $^1/_2 = {}^1/_6$ des Ganzen behalten darf.

10) XXV. 7. Sie unterſcheidet nicht, ob der Vater das zu erwartende Kind einſetzte.

11) l. c. 10; über die »Falsicia« 11 und oben.

Digitized by Google

### β) Fideicommiß.

Das Fideicommiß in der Vorlage wird von der Lex sehr oft unberücksichtigt gelassen und durch das gewöhnliche Testament ersetzt[1]). Aber stirbt der Fideicommissar, der beauftragt war, einen Unfreien frei zu lassen, bevor dies geschehen, werden seine Erben zur Freilassung gezwungen[2]).

Völlig geändert hat die Lex die Vorlage bezüglich des Fideicommisses: diese spricht von der dem Erben fideicommissarisch auferlegten Verpflichtung, eine Unfreie frei zu lassen und dessen Saumsal: gebiert sie ein Kind, ist dies frei: die Lex nennt statt des Fideicommisses hiebei ein Freilassungsversprechen des Herrn[3]).

Die Bestimmungen der Vorlage über das mündliche Fideicommiß hat die Lex[4]) zum Theil wörtlich beibehalten, zum Theil geändert: auch läßt sie nur durch Testament (die Vorlage durch Fideicommiß) fremde Sachen vermachen: in Abweichung von der Vorlage soll der Erbe statt der fremden ähnliche eigne Sachen leisten, gemäß jenem Princip der Ersatzsachen[5]).

### γ) Quarta Falcidia.

Eine große Rolle spielt in diesem vulgärlateinischen Römerrecht die Lex Falsicia, wie sie hier ganz regelmäßig heißt, und mit vielen Mißverständnissen vorgetragen wird. So werden die Lex »Falsicia« und der Pflichttheil neben einander behandelt[6]).

Kinderlose Gatten können sich gegenseitig (in Einer Urkunde) zu Erben einsetzen, vorbehaltlich der Falsicischen Quart[7]).

Bei der Falcidischen Quart darf nicht zur Last gerechnet werden, was (z. B. die Mutter) der Erblasser dem Sohn bei Lebzeiten geschenkt hat[8]).

1) L. R. XXVI. 1 f., 4 auch 6, 1 ändert hierin die Vorlage.

2) l. c. 11, 3.

3) L. R. XXIV. 23.

4) L. R. XXVI. 1, 3.

5) l. c. 2, s. oben S. 405.

6) L. R. XXVI. Zeumer, Neues Archiv IX. S. 24, über die verschiedne Berechnung, Conrat I. S. 289; auch die Schenkungen, wobei XXIII. 12 die Ueberschrift »de satisdandum« und des Paulus Sententia durchaus nicht passen, Zeumer a. a. O.

7) L. R. XVIII. 3 die Vorlage denkt an die querela inofficiosi und spricht vom »jus liberorum«.

8) L. R. XXV. 9, 3; vgl. XXVI. 5. 7, 1.

Digitized by Google

Ganz abweichend wird bei einem Verkauf die quarta (»falsidica«) und census ausgeschlossen und die lex Aquiliana und »Arglia« (Arcadia) angerufen [1]).

Wie in der L. R. Rh. C. begegnet die quarta falsicia in Vorarlberg a. 852 (859?), lediglich um ein Viertel auszudrücken, das ein Vater bei Schenkung seines Vermögens an den Sohn vorbehält [2]).

c) Gesetzliche Erbfolge.

Die römische Intestaterbfolge wird in allen Einzelheiten beibehalten [3]).

In einer römischen Familie treten nach Repräsentationsrecht die Kinder an Stelle ihrer vorverstorbnen Mutter an die Seite von deren Geschwistern [4]).

Der Ausschluß der Frauen durch den Vater und dessen Schwertmagen — nur in Ermangelung solcher werden die Mutter und deren Verwandte berufen — ist germanischer Einfluß [5]).

Auffallend ist die häufige Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern im Erbgang [6]).

Der Mann hat bei unbeerbter Ehe kein Erbrecht vor den Verwandten der Frau [7]).

V. Verwaltungshoheit. Zustände. Volkswirthschaft, zumal Landwirthschaft. Grundeigen-Verhältnisse. Vergabungen.

A. Zustände. Volkswirthschaft.

1. Allgemeines. Einleitung.

Maßregeln der Verwaltung in Alamannien, sei es königliche, sei es herzogliche, nur für diesen Stamm oder nur für diese Landschaft erlassen, sind uns in sehr geringer Zahl bekannt. Als Ausfluß der Ver-

1) Wartmann II. 438. a. 858 (865?).

2) Urk. zu Bremen 32, Wartmann II. 427.

3) L. R. V. 1.

4) Cod. Trad. Sang. 239. N. 406. Wartmann, die Fassung der Urkunde II. 401. (a. 847? 854?) ähnelt der der churrhätischen: boni viri etc.

5) L. R. XXVI. 9, 1; vgl. Schupfer II. S. 39, von Salis L. Rom. Cur. S. 171, Zeumer Abh. 33.

6) L. R. Rh. C. III. 9 und oft. Ueber den Vorzug vor der Mutter Seite im Erbgang L. R. Rh. C. 16, 9. Zeumer p. 301, ebenda über die Aufhebung der väterlichen Muntschaft.

7) L. R. IV. 18, 1. V. 1, 7.

Digitized by Google

waltungshoheit erscheint es aber z. B., bedarf der Verkauf eines Unfreien in das Ausland der Zustimmung des Herzogs[1]). Auch von den in den Reichscapitularien für den ganzen Stat getroffnen Verwaltungsvorschriften, deren Menge unter dem großen Karl so beträchtlich war[2]), wissen wir wenig, was ihre Durchführung gerade in Alamannien anlangt. Sie war wohl ungleich, mangelhaft und häufig kurzlebig, was wenigstens von Einrichtungen auf andern Gebieten feststeht: so z. B. Sendboten, Schöffen, Heerbannwesen.

Von starkem Einfluß auf Wirthschaft und Cultur mußten jene Ausbreitungen — nicht Wanderungen — werden, welche die Alamannen seit Mitte des III. Jahrhunderts in römische Besitzungen führten[3]).

Die Hochäcker zwischen Isar und Lech leitet man[4]) allerdings auf die älteste römische Besiedelung unter Tiberius und Drusus zurück: jedesfalls setzen sie so massenhaften Betrieb durch Unfreie voraus, daß germanischer Ursprung ausgeschlossen ist[5]): doch steht keltischer zu erwägen[6]).

Die Römer hatten Getreidearten aus Italien eingeführt[7]), die natürlich beibehalten wurden. Auch hier wurden ganz allgemein die Volkswirthschaft und die Annehmlichkeiten des Lebens der Germanen erheblich gefördert durch Nachbarschaft und Vorbild der Römer[8]), am spätesten freilich im Hausbau, dessen Holz lange Zeit dem römischen Steinbau nur theilweise wich[9]).

---

1) Könige VIII. S. 213—260.

2) T. 37. vgl. L. 29. 31. Flußpolizei 85. Mehr Verwaltungsrechtliches selbstverständlich in Rhätien und seiner Lex, s. oben S. 402 f.

3) Oben S. 126 f. Die von mir angenommene Landnoth der Germanen als Ursache jener Bewegungen (1889) hat nun auch Meitzen I. (1895) S. 135 durchaus bestätigt.

4) Meitzen I. S. 358.

5) Dagegen 20 000 Sklaven Eines römischen Possessors in Italien, Meitzen I. S. 359.

6) L. Ranke, Hartmann, unten S. 431 über Hochäcker 1893.

7) Stälin (W.) I. S. 107. Ueber den Einfluß der vorgefundenen und übernommenen römischen Landwirthschaftsbetriebe Meitzen I. S. 460.

8) Von Halban I. S. 50. Wackernagel, Umdeutschung fremder Worte, kleine Schriften III. S. 256. Gegen Ammians Zeugniß und zahlreiche Beweise von einfacher, aber gesunder und hoffnungsreicher Cultur spricht Lamprecht I. S. 225 von der „erbärmlichen Uncultur des heimischen Barbaren".

9) S. unten Gebäude.

Digitized by Google

Verdienſtlich hat man[1]) zahlreiche römiſche Wörter zuſammengeſtellt, die im Betrieb von Acker-, Garten-, Wein- und Haus-Bau, ſowie für Geräth, Gewerk, Handel von den Alamannen, wie natürlich von andern Germanen (über die Goten VI.[2] S. 5), offenbar früh — ſammt den Dingen — herübergenommen wurden: Joch, Flegel, Mutt (medius), Schapfe (scaphium), Käſe, Wein, Moſt, Faß, Törkel, Mörſer, Kiſte, Kufe, Küfer, Pfiſter (pistor, Bäcker), Pacht, Pfund, Straße, Kalk, Mörtel, Ziegel, Mauer, Pforte, Thurm, Kammer, Fenſter, Stall, Schreiben und Schrift.

Man darf nun aber andrerſeits jenen römiſchen Einfluß auf Siedelung und Wirthſchaft nicht überſchätzen.

Es war grober Unfug, wenn man[2]) alle Land- und Gemeinde-Verhältniſſe hier aus römiſchen oder keltiſchen Wurzeln abgeleitet hat. Vieles bezieht ſich auf Aehnlichkeiten, die ſich aller Orten finden, was die „Deutſchen“ (ſoll heißen: Alamannen) aber wirklich gelernt oder entlehnt haben, das ſind häusliche[3]) Einrichtungen und Bequemlichkeiten, Kunſtfertigkeiten und Anderes, was die Arbeit erleichterte, die Cultur verbeſſerte. Auf die Grundlagen der ländlichen Bevölkerungszuſtände erſtreckte es ſich nicht[4]).

Die Siedelungs- und Gemeinde-Verhältniſſe der hiebei Vorgebrungenen unterſcheiden ſich vielmehr nicht grundſätzlich von denen der in alten Sitzen Gebliebenen: in beiden Fällen Dorf-, daneben Hof-Siedelung, in beiden Fällen Sondereigen[5]) und Almännde und Markgenoſſenſchaft, nur daß in den neuen Sitzen früher ſich Großgrundbeſitz in Einer Hand verſammeln ließ[6]), wenn man auch durchaus nicht[7]) im Allgemeinen ſagen kann, die „Ausgewanderten“ verfügten über mehr Land als die Daheimgebliebenen: Elſaß[8]) war z. B. doch gewiß dichter bevölkert (ſchon von den zurückgebliebnen römiſchen Colonen) und kleiner zerſtückelt wegen der höheren römiſchen Landes-

1) Stälin (S.) S. 75.

2) Mone, Urgeſchichte des badiſchen Landes I.

3) Schon a. 358 bezeugt hier Ammian auf dem rechten Rheinufer bei den Alamannen römiſchen Häuſerbau. Urgeſch. III. S. 238.

4) So vortrefflich Waitz S. 387.

5) Das die Germanen wahrlich nicht erſt durch Eroberung Galliens erhielten: dann hätten es ja die Rechtsrheiniſchen auch damals noch nicht erhalten können!

6) So richtig gegen v. Inama-Sternegg, Hofſyſtem, Waitz S. 389.

7) Mit Waitz a. a. O.

8) Vgl. Witte, zur Geſchichte des Deutſchthums im Elſaß, Forſch. zur D. Landes- und Volksgeſchichte X. 1897 S. 400 f.

Digitized by Google

verwerthung als etwa der Schwarzwald oder die rauhe Alb oder das Ries oder die Hochalpen.

Die wirthschaftlichen, bäuerlichen Verhältnisse, die Siedelungen, das Leben in den Dorfschaften und Höferschaften wurde dann auch später durch die fränkische Oberherrschaft, auch durch Einführung des Christenthums bei den rechtsrheinischen Stämmen nicht geändert. In diesen Dingen bestanden die uralten Einrichtungen zunächst fort, die nur während der Ausbreitung und Verschiebung der Wohnsitze vorübergehend ins Schwanken gerathen waren. Sobald die Herrschaft in dem neu besetzten Gebiet gesichert war, wurden auch die alten Formen der Ansiedelung und Bewirthschaftung wieder aufgenommen. Erst spät hat das Aufkommen von kirchlichem und weltlichem Großgrundbesitz [1]) und das Eindringen fränkischer Immunitäten, Beneficien, Vassallität hierin Aenderungen gebracht.

Den Römern schienen freilich noch zur Zeit Ammians die Ufer des Bodensees bei Bregenz wegen der „grauenhaften“ [2]) Urwälder unwohnlich, ja unzugänglich [3]).

Walafrid Strabo (gest. a. 849) rühmt [4]) das Silber der weißen Alpen Sueviens und den Steinreichthum (cautes) in „Alamannien“. Er ist selbst Alamanne [5]).

Das Lob des Klima's von Rhätien hat aber Hrabanus Maurus (gest. a. 856) [6]) aus Isidors Beschreibung von Campanien abgeschrieben; ihm folgt Emmerich von Ellwangen (gest. a. 884) [7]).

Im Gegensatz zu dem reichen Italien (Brescia) nennt noch spät ein Bischof von Constanz seinen Sprengel ein höchst armes und ödes Land [8]).

---

1) S. unten v. Inama-Sternegg S. 80 f. Meitzen I. S. 338. Weber S. 171, 250 (Großgrundbeigen römischer possessores). Ueber die Fortschritte der Volkswirthschaft in karolingischer Zeit, lehrreich von Inama-Sternegg I. S. 405 f. 428; alamannische Siedelungen aus dem VII. und VIII. Jahrhundert Stälin (B.) I. S. 225.

2) Deshalb „Orcarius“?

3) Ammian Marc. XV. 4; lacus rotundus et vastus quem Brigantiam (l. Brigantium) accola Rhaetus appellat, so Plinius, Hist. natur. IX. 29 (17). Ueber das rheinische Germanien in der römischen Literatur Riese 1892 S. 20 f.

4) carmina ed. Dümmler Poetae Lat. II. 1884 p. 401.

5) l. c. 297. p. 414.

6) XII. 4. de universo.

7) p. 574 ed. Dümmler f. diesen.

8) Coll. F. Sang. 40 pauperrima et arida provincia.

Digitized by Google

### 2. Siedelung[1]).

Hat man[2]) die Frage aufgeworfen: waren die Germanen Wanderhirten? ſo iſt ſie zu beantworten: ja, wie alle Völker nicht von Anfang ſeßhaften Ackerbau trieben, aber ſie wurden früh zugleich wandernde Ackerbauer: inſofern ganz treffend: „Halbnomaden“[3]).

#### Die Namen.

Auch hier verliert Alod erſt ſpät ſeine urſprüngliche Bedeutung: Erbe im Gegenſatz zu errungenem Gut und erhält die von Volleigen im Gegenſatz zu Beneficium[4]).

Alod begegnet ſo in der »Lex«[5]), dann in den Sanct Galler Vergabungen[6]).

Noch a. 826 bedeutet alod nicht den Gegenſatz zu beneficium, ſondern zu comparatio: von Erbgut und von Errungenſchaft[7]).

Alod im Sinn von ererbtem Grundeigen heißt auch vernacula terra[8]).

Im freien, nicht mit Zins und Frohn belaſteten Eigenthum ver-

---

1) Ueber Anſiedelung und Seßhaftigkeit der Alamannen v. Inama-Sternegg I. S. 20, 57, 94, 211. v. Sybel[2] S. 30f. Ueber die Formen der Anſiedelung und die Bewirthſchaftung, Thudichum, Gauverfaſſ. S. 154, Roſcher II. S. 62 ſehr lang exkluſiver, erſt ſpät mehr intenſiver Ackerbau. Kaemmel, Anfänge, S. 279f, Ross, p. 4. Arnold, Studien S. 120. Gotthein, Wirthſchaftsgeſchichte des Schwarzwalds I. 1892; von Halban, Entſtehung des Deutſchen Immobiliareigenthums I. 1894. Meitzen, I. 425—429. Ueber die Agrarverfaſſung, Sohm, S. 9—38, richtig auch Ross, no primitive communism p. 60f. Ross, the early history of landholding among the Germans 1883; das kleine Buch zeichnet ſich durch ſicher zu treffenden Sinn und meiſt richtige Quellenauffaſſung aus: ſelten greift es daneben, wie bei der Aufſtellung der Siedelungen der Unfreien als Vorbilder für die der Freien p. 82 und bei der Dreigliederung in beneficiarii, free tenants (beides fiel oft zuſammen) und serfs. p. 102.

2) Much, Z. f. D. Alterthum XXXVI. 1892.

3) Fraas, S. 717. Roſcher, II. S. 44. Richtig auch Meitzen, Agrarverf. S. 25 (aber irrig über Tauſendſchaften). Hildebrand, Recht und Sitte I. S. 43 über Hirtenleben, urſprünglichen Ackerbau und Grundeigen der Germanen S. 43, 140.

4) Z. B. alodem meam quam in justa vestitura *in proprium* (zu eigen) habere visus sum. Cod. trad. Sangall. p. 204. a. 837; aber auch ſchon früher; ſ. oben S. 352f.

5) 53. qualcumque, früher: habet aloda, früher: habet ad dandum.

6) 14. wo Waitz S. 287 gegen den Herausgeber unzweifelhaft richtig ſtatt des Eigennamens »*Alodaes*« »alodaes« aliquas de rebus suos ließ.

7) Zeuß, W. N. 38—41 und oft.

8) Neugart I. 7. a. c. 718. 8. a. 731.

Digitized by Google

bleibender Grundbesitz heißt hereditas (= Grundeigen) absoluta [1]: nicht Erbgut, sondern im germanischen Sinne von: „das Erbe" = Grundeigen [2]. Hereditatis suae juchos XXX = Grundeigen, Erbgrundeigen [3].

Area ist bald ein unbebautes Grundstück, bald ein Ackermaß [4]: wohl meist ersteres [5].

Solum ist unbebauter Boden, im Gegensatz zu casae [6], neben prada (= prata) [7] orta (= hortus), alpes (Almen).

Wie von je bei allen Germanen [8] erscheinen Hof-Siedelung und Dorf-Siedelung gleichzeitig neben einander, begreiflichermaßen sind aber aus jener Zeit Dorf-Namen nicht eben häufig erhalten [9]. Dorf, Þorp ist ursprünglich eine Schar von Menschen (turba, τύρβη), nicht eine Menge von Häusern [10].

Auf das Bestimmteste muß man der Lehre [11] widersprechen, wonach die Germanen nur Dorfsiedelung gekannt, die Hofsiedelung erst von den Kelten entlehnt hatten: dies wird widerlegt durch Tacitus [12] und durch die Häufigkeit der Hofsiedelung in Gegenden, in denen jedes

---

1) Neug. 633. a. 901.

2) So Neug. 460. a. 870 quidquid paternae *ac acquisitae hereditatis.*

3) Neug. 560. a. 885.

4) Du Cange I. p. 375.

5) So W. U. I. 167. a. 890.

6) Cod. Trad. Sang. 42, 73, 239, 406. Wartmann I. 72. a. 774. II. 401. a. 847 (?) 854 (?). Was heißt »juso a vicum«? Wartmann II. 458. a. 858 (865 ?).

7) An Könige VIII. S. 95 ist nicht zu denken. Neugart 244. a. 830 läßt es unerklärt.

8) D. G. I. a. S. 151.

9) Vgl. Stälin (S.) I. S. 110. Heilbronn, Stöckenburg, Lauffen (Biberburg in der Schenkung Gotefribs an Sanct Gallen) c. a. 700 oben S. 69 über erhaltene römische Siedelungen oben S. 131 f.; richtig von Inama-Sternegg I. S. 45. Was Meitzen dann II. S. 78, 79 gegen Tacitus vorbringt, ist durchaus nicht überzeugend, und daß in der Mehrzahl der germanischen Landschaften Dörfer, (nur?) in Westfalen Höfe angelegt sind, nicht richtig. Tacitus beschränkt die Hofsiedelung nicht auf Landstriche, spricht allgemein von ganz Germanien. Auch Agrarverfassung S. 40 f. versicht Meitzen den ausschließlich keltischen, nicht germanischen Ursprung der Hofsiedelung, „ausgenommen in Alpenlagen, in denen keine andere Art der Siedelung möglich ist" — ein wichtig Zugeständniß gegenüber dem älteren Werk.

10) Heyne II. S. 3.

11) Von Meitzen I. 120, 226, 370.

12) Germ. c. 16: colunt diversi ac discreti ut fons ut nemus placuit.

Digitized by Google

keltiſche Vorbild fehlte, z. B. in Skandinavien: die[1]) für Dorfſiedelung angeführten Alanen ſind nicht Germanen und die für Hofſiedelung angeführten Sugambern[2]) waren doch nicht Kelten, ſondern Germanen! Und ſollen auch die[3]) uralten Einzelhöfe in den Alpen keltiſch ſein? Schon das Zaunrecht ſetzt Einzelhöfe voraus[4]).

Hofſiedelung oder doch ſtark abgetrennte Lage des Hauſes beweiſt auch die uralte Beſtimmung[5]) über die Aufhängung des todten Hundes[6]), ſonſt wären die Nachbarn durch Aufhängung des Aaſes mitgeſtraft.

Der Maßſtab für die Zutheilung des Sondereigens an die einzelnen Sippe-Häupter war *nothwendig* das Bedürfniß, d. h. die Zahl der Sippeglieder, dann auch der halbfreien und unfreien Abhängigen und dem entſprechend die der mitgeführten Weide-Thiere[7]). Unrichtig lehrt man[8]), nur die Edelhöfe ſeien Einzelſiedelungen und je

---

1) Von ihm S. 520.

2) S. 226.

3) Von ihm S. 419 ſelbſt angeführten.

4) Auch L. Rib 43, 70, 4; ſo ſelbſt Meitzen I. S. 566: aber dieſe ripuariſchen ſollen beibehaltne keltiſche ſein. Weller II. S. 332 will keinen Gegenſatz zwiſchen Hof- und Dorf-Siedelung gelten, muß aber dann doch Dörfer aus Einzelhöfen erwachſen laſſen; er nimmt urſprüngliche Siedelung nach Hundertſchaften (100 Krieger?) an, dann nach Sippſchaften und erſt ganz ſpät Sondereigenthum des Hausvaters. Aehnlich wie Meitzen I. S. 370. Baumann S. 41 (ſ. unten „Landmaß", „Edelhofe"). Richtig Hof- wie Dorf-Siedelung urgermaniſch v. Inama-Sternegg I. S. 43 Ross, p. 1. Die Ergebniſſe v. Inama's über den rein germaniſchen Urſprung des Hofſyſtems, Hofſyſtem S. 7 f. ſind durch Meitzen durchaus nicht erſchüttert. Richtig auch Lamprecht I. 1. S. 7. Ross, p. 25, aber unrichtig, daß Reiche nur in Hofſiedelung, in Dörfern nur Arme, und zumal daß nur Reiche in Hofſiedelung lebten, Heyne I. S. 9, 24. II. S. 2. Eckard Hugo Meyer, Deutſche Volkskunde S. 30. Crome S. 29.

5) P. Fr. III. 14. V. 11.

6) S. oben S. 340.

7) Vgl. ſchon Könige I. v. Wietersheim-Dahn I. S. 147. Urgeſch. I.[2] S. 87. Könige VII. 1. S. 100 f. VIII.; zuſtimmend v. Inama-Sternegg, Hofſyſtem, S. 55, 79, 112; jede Sonderwirthſchaft der Einzelnen leugnet Weller, Anſiedel. S. 11. Auch Meitzen I. S. 156 muß trotz der ſtarken Betonung der gleichen Landzumeſſung Unterſchiede nach dem Bedürfniß, der Zahl der Geſippen und der Unfreien annehmen. Dagegen richtig Ross p. 28—57. Abweichend von ſeinen ſo geſunden Anſchauungen für die Theilung durch Loos Ross p. 15, vgl. aber p. 27, wo er andres annimmt (nach der Zahl der Siedler); richtig gegen Landgemeinſchaft und über marca p. 20.

8) Baumann S. 41.

Digitized by Google

eine Mark für ſich geweſen; für die Urzeit iſt auch nicht Ein ſolcher Fall nachzuweiſen. Viel zu früh wird hier Großgrundbeſitz des Adels vorausgeſetzt[1]), den erſt der neue Dienſtadel erwarb, der, nicht ſchon[2]) der alte Volksadel (als ſolcher und von Rechtswegen, ſ. oben), nur thatſächlich je nach Bedürfniß der Zahl der zu Ernährenden mehr Land als die Gemeinfreien erhielt: die Eiferſucht dieſer würde in der Urzeit ſolche Bevorzugung des Adels nicht geduldet haben, deſſen einziges Vorrecht das höhere Wergeld war[3]).

An Vertheilung durch das blinde Los — wonach eine Sippe von 20 Köpfen weniger erhalten konnte als Ein Hageſtald — iſt alſo in alle Wege nicht zu denken, man müßte denn Verloſung gleicher Stücke unter je gleich ſtarken Sippen annehmen, was für jene Tage allzu künſtlich. Daß „Los" nur Theil, nicht sors, iſt oder doch ſein kann, erhellt aus der Bezeichnung des Erbtheils als Los[4]).

Eher noch als das Ackerland wurde der Raum für die Hofſtätte, den Toft, jedem gleich zugemeſſen[5]). Man theilte das Land früher mit dem Seil, ſpäter mit der Ruthe[6]).

Ueberaus viel Stoff zur Erklärung der Art der Anſiedelung gewähren die Ortsnamen[7]).

Lehrreich, obzwar nicht in allen Dingen überzeugend, iſt die Unterſcheidung[8]) über die Anſiedelung in Gewanndörfern durch gleich-

---

1) Richtig von Inama-Sternegg a. a. O.

2) Wie Baumann meint.

3) Jenen Irrthum hat K. von Maurer, Adel, ſchon vor mehr als 50 Jahren widerlegt; vgl. Könige I. S. 19. Ueber die älteſte Landzutheilung bei den Germanen Caesar B. G. VI. 22: an die Sippen, nicht an Einzelne, und gemeinſame Ackerbeſtellung mit Erndtevertheilung Schrader I. S. 13 (aber ſo alt ſind die Hochäcker in Baiern nicht), vgl. dagegen Hartmann, Oberbaier. Archiv XXXV. S. 115. L. Ranke, oben S. 425. Anders ſchon zur Zeit des Tacitus, richtig auch Ross p. 48—52.

4) Anders zum Theil Heyne II. S. 11. dagegen Schrader I. S. 14. vgl. die sortes Vandalorum, Gotorum Könige I. S. 206. II. S. 6. VI. S. 12 f.

5) Wie Hanuſſen, agrarhiſtor. Abhandl. I. S. 1, 77, 100, 124. vgl. Crome, Hof und Hufe S. 7, der aber mit vielen Vorgängern (v. Sybel u. a.) Sondereigen an Grundſtücken überhaupt leugnet: auch am Hof? Richtig hiegegen Zacher, bei Erſch und Gruber, Encykl. I. 61. 360. a. 275; über das Sprachliche bei Hof und Hufe Heyne II. 12. S. 31. Crome S. 48.

6) Heyne II. S. 12.

7) Vgl. Buck, Oberdeutſches Flurnamenbuch 1880, beſonders p. XXIII. S. oben S. 114.

8) Meitzen I. S. 432.

Digitized by Google

ſtehende Genoſſen und die abhängiger Zinsbauern durch Großgrundeigner in Weilern[1]) von wenigen Gehöften und im Gegenſatz zu dem nicht in Beſitz genommenen Land, den „Königshufen“ des Nordens[2]). Auch hier war die Anſiedelung nach Sippen erfolgt: daher wiſſen die Gloſſen die Nachbarn — contribules, vicinos — mit „Kunelinge“ zu übertragen[3]) d. h. die Geſchlechtlinge.

Wie die Geſippen früher nebeneinander gewandert waren, wurden ſie nunmehr einander Nachbarn: daher die »genealogia«[4]) zuſammenhängendes Land beſitzt; aber im VII. Jahrhundert beſtand längſt erbliches Sondereigen des Familienhauptes (faramannus). Schon Tacitus ſagt[5]): (im Gegenſatz zu dem Cäſariſchen: „keiner hat ein beſtimmtes Ackermaß oder Eigenthums-Gränzen“) „alsbald theilen die Bebauer die Aecker untereinander“. Daher vermuthete man uralte, obzwar nicht mehr nachweisbare Verwandtſchaft der Nachbarn und räumte dieſen ein Erbrecht an Grundeigen ein[6]), das ſonſt an die Tochter hätte fallen müſſen[7]).

Zu der irrigen Annahme bloßen Eigenthums der Sippe haben verführt die Markgenoſſen (commarchani) und die ſo häufigen Fälle unter den Miterben (Brüdern) lange Zeit unvertheilten Vatererbes.

---

1) Oben S. 109.

2) Meitzen, Hufe S. 19.

3) Graff IV. S. 442. Schade S. 524. Große, die Formen der Familie und die Formen der Wirthſchaft 1896. Vgl. Weller, Anſiedel. S. 33; das Geſchlecht iſt zugleich die „Mark“ (ſoll heißen Almännde, Dahn) Genoſſenſchaft; zu L. Al. 45, 2 vgl. L. Baj. 12, 8. Aber gegen Arnold (— »ingen«) auch Lamprecht, fränk. Wanderungen Z. d. Aachener Geſch.-Vereins 1882. Bohnenberger, ſchwäb. Alb. S. 20—21. Hartmann, Beſiedel., Württemb. Neujahrsblätter XI. 1894.

4) L. Alam. 80, 87. Ueber L. Al. 80, Streit zweier Genealogiae (d. h. Glieder zweier) über die Ackergränze oben S. 96. Ross, p. 21. Meitzen I. S. 455, vicinium der Flur p. 45, 2. über L. Al. 87 v. Inama-Sternegg, Hofſyſtem S. 52, 63. Was aber Meitzen I. S. 455 ſelbſt gegen das Eigenthum nur der »genealogia« S. 454 anführt, widerlegt ſeine Annahme: die commarchani ſind gar nicht (nothwendig und als ſolche) Geſippen; über das (wechſelnde) Verhältniß des Grundeigens zur Sippe Roſcher II. S. 229.

5) Germ. c. 26 agri *pro numero cultorum* occupantur, quos mox inter se partiuntur.

6) Ueber Rechte an gemeinſamen Grundſtücken nach L. Al. 71—76. 80, 93. Meitzen S. 471. Erbtheilung unter Brüdern ſ. oben S. 352. Dagegen: Undivided inheritance, aber ſtets Theilungsklage ſtatthaft Ross p. 30.

7) So wenigſtens nach ſaliſchem Recht, das erſt Chilperich I. aufhob, Könige VIII. 4. S. 212. vgl. Ross p. 48—52.

Digitized by Google

Daß die Söhne nahe dem Vater sich anbauen, zeigt die Gränzangabe: „bis zu Audomar", dann „bis zu den Kindern des Audomar"[1]. Zwischen dem VI. und dem VIII. Jahrhundert fand nun aber mit der Zunahme der Bevölkerung erheblicher Ausbau im Stammland und Ausdehnung der Siedelung in die Nachbarschaft statt[2]. Davon verschieden ist die (spätere) Anlage neuer Orte durch die Großgrundeigner, damals noch nicht einen „Herrenstand"[3].

Die Ansiedlung nach „Zehntmarken" — je 10 Höfe — ist eine reine Einbildung[4]: auch bei den Franken sollen die subreguli Gregors „Zehnter"![5] gewesen sein: der fränkische Zehnter heißt aber nur decanus und ist etwa ein Dorfschulze, aber kein subregulus[6]. Daß die in Alamannien später häufig genannten „Centen" solche „Zehenschaften" seien, ist ein ganz ungeheuerlicher Irrthum[7]: jedermann kennt sie als Hundertschaften (centenae).

### 3. Gebäude. Arten.

#### a) Allgemeines.

Im Hausbau, zumal bei der Dachung, spielt heute noch das im Lande häufige Schilf eine wichtige Rolle[8].

---

1) Cod. Trad. 246. N. 419. Wartmann II. 391. a. 844.

2) Weller, Ansiedel. S. 51, der erst in der fränkischen Zeit „ernstlichere" [?] Besiedelung annimmt. Ueber die nachwachsenden Söhne (unter Beibehaltung der Almännde (Mark) für die neuen und die alten Höfe) Weller S. 47: (aber weit weg von den Vätern wanderten dabei die Söhne meist nicht); über villa, locus (und marca in verschiednem Sinne) S. 48 f. bis 50 und unten; Arnold, Ansiedel. S. 241.

3) (Vgl. die „Weiler" oben S. 432). Wie Arnold S. 439; über die bis ins XII. Jahrhundert fortdauernden großen Rodungen und Ortsgründungen durch die Klöster und die weltlichen Groß-Grundeigner S. 439.

4) S. Cramers S. 40.

5) S. 50.

6) S. die richtige Erklärung der Stelle Gregors Könige VII. 1. S. 25 f.

7) Cramers an vielen Stellen s. oben S. 103.

8) Ennod. panegyr. oben S. 50 f. ulvis liberata gratulatur (Alamanniae generalitas, d. h. die im Ostgotengebiet Eingewanderten) terram incolens, quae, hactenus dehiscentibus (klaffend, lückenhaft) domiciliis solidiori schoeno emergebat beneficia. Ueber den alamannischen Hausbau Henning S. 9 f., zumal im Schwarzwald S. 15; zwar werden fränkisch und alamannisch hier als oberdeutsch zusammengefaßt S. 8, 139, aber doch auch unterschieden S. 130; über das Schwarzwaldhaus im Besonderen S. 17. Gemein-westgermanisches S. 151; über die Halle S. 153; über das alamannische Haus auch Weller, Ansiedel. S. 25; Meitzen, d. D. Haus S. 28 f. Sanct Gallen S. 192, sonst in der Schweiz



Digitized by Google

Symmachus[1]) nennt das Land unwirthlich, ohne Städte, die Häuser aus Ruthen geflochten[2]), die Dächer aus Rasen hergestellt.

Noch im X. Jahrhundert überwog bedeutend der Holzbau:[3]) Sanct Gallen sogar ist noch a. 890 von Schindeln (tegulae) gedeckt: doch finden sich schon in Dörfern Steinkirchen und in Privathäusern wenigstens steinerne Söller (Solaria)[4]). Gemäß dem Holzbau heißen viele Orte — „Zimmern“[5]).

Noch a. 835 wird die Stein-Kirche, der Stein-Söller von dem Holzhaus (casa lignea) besonders unterschieden[6]).

Gebrechlicher[7]) Holz- (und Schilf-, Hütten-) Bau ward übrigens schon zu Ammians Zeit bei den nahe den Römern Niedergelassnen durch sorgfältigere Herstellung nach römischer Weise — also wohl Steinbau — ersetzt[8]).

---

S. 146; über das alamannische Haus Tafel V. N. 3. 4; (Verbreitungsgebiet, Carte), ein Mittelglied zwischen dem fränkischen und dem alamannischen? S. 10. das schweizerische Tafel I. N. 8—12 (Verhandlungen des D. Geographentags 1882). Lehrreich über die Bauart der Häuser die vita St. Trudberti c. 11 ed. Mone Quellensamml. I. p. 19—21, aber erst für das IX. Jahrh., geschrieben, nicht im VII. Jahrhundert (a. 607 oder a. 643), sondern nach a. 816; jetzt besonders Heyne I. und Stephani der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung I. 1901.

1) Oratio II. Valentiniano dicta a. c. 310. 14 ed. Migne squalente, inhospita regio, invenimus, ignaram vetustatis urbium ac virgeis domibus et tectis herbidis.

2) Meringer, Etymologieen zum geflochtenen Haus, Festgaben für Heinzel 1898 S. 173 [z. B. Wand S. 177]; Häuser aus Flechtwerk und Zweigen Heyne I. S. 20.

3) Gemein-germanische: Urgesch. I. S. 55 D. G. I a. S. 153 Dahn, Grundriß S. 61. Henning S. 167. Heyne I. S. 14. Maximin (a. 235—238) verbrennt ihre Holzhäuser (s. oben S. 39) Meringer, Steinbau erst durch die Römer S. 179. — Einfluß der Stein-Kirchen (später) Meitzen I. S. 600.

4) Beläge bei Stälin (W.) I. S. 401.

5) Baumann S. 397, aber diese Endungen auf en, n, sind nicht Dative, sondern Ablative, richtiger Locative Plural.

6) Cod. Laur. N. 37. a. 835.

7) Ammian Marc. XVIII. 2 saepimenta fragilium penatium.

8) Ammian marc. l. c. domicilia curatius ritu Romano constructa; fabelhaft und abgeschmackt ist der Rath der Mutter des fabelhaften Krokus, (oben S. 40) die großen Bauwerke der Römer zu zerstören, da er doch schönere nicht herstellen könne. Cramer S. 82 meint, diese Häuser, nach römischer Weise erbaut, [Amm. XVII. 7] seien Ueberbleibsel „römischer Cultur“: dann würde sich Julian wohl nicht über die römische Weise gewundert haben. v. Wietersheim-Dahn I. S. 472 D. G. I a. S. 545.

Digitized by Google

Nach der Unterwerfung (a. 496) drang auch in der Bauweise fränkischer Einfluß ein [1].

Gewiß haben die Alamannen wie andere Germanen die ihnen fremden Römerstädte anfangs wie gemauerte Gräber [2] vermieden und auch nach der Einnahme lieber verbrannt als bewohnt. Das Städtewesen, so echt griechisch-römisch, auch bei Goten, war mit altgermanischer Lebenssitte und Wirthschaft unvereinbar. Mit Fug auch scheuten sie diese zugleich als Vesten dienenden Netze (retia), in denen sie die überlegne Kriegskunst der Römer wie in Mäusefallen — ebenso wie die Kelten in Gallien — würde gefangen haben. Allein das gilt doch nur für die ersten Jahrhunderte, für die Zeiten und Gegenden, zu und in denen ein sieghaftes Wiedervordringen der Römer zu befürchten stand: wo dies durch Landabtretung, Vertrag oder Ohnmacht ausgeschlossen war, sehen wir überall die Germanen wie auf dem flachen Land auch in den — endgültig gewonnenen — Römerstädten wohnen: so Vandalen in Afrika, Goten in Italien und Spanien, Franken und Burgunden in Gallien, und so denn auch Alamannen in Augsburg, Constanz, den elsässischen und schweizerischen Städten, wie Baiern in Regensburg, Freising, Salzburg, Passau: — dies ist bisher nicht erkannt worden.

Gegenüber dem fränkischen Haus der Lex Salica c. a. 480 [3] zeigt das Haus der Lex Alam. c. a. 620, 720 erhebliche Verbesserung. Das Gesetz [4] unterscheidet die stuba, heizbare Stube (neuengl. stove) den Sal (sala, die Halle), — den Hauptraum für Malzeit und Gelage mit dem Hochsitz des Hausherrn, — den Keller (cellaria) für die Vorräthe, die Scheune (Scheuer, scuria), den Speicher (spicaria), Kornböden (grania), den Schaf- und den Schweinestall (ovile, porcaritia), die Räume für die γυναικεῖα [5]) sind [6] — bei größeren Niederlassungen — getrennt: in solchen größeren stehen wohl kleinere Hütten, z. B. der Unfreien neben dem Haupthaus: aber alle haben nur ein Erdgeschoß, keinen Geschoßbau. Treffend hat man [7] bemerkt, das Dach war nicht durch eine Zwischendecke verschalt, da das neu geborne Kind

1) Vgl. Henning S. 15.

2) Ammian Marc. XVI. 2. oppida ut circumdata retiis busta.

3) Meitzen I. S. 582.

4) T. 81.

5) T. 80. Doch heißen so auch die unterirdischen, kellerähnlichen Räume, in denen unfreie Mägde zur Webarbeit angehalten wurden.

6) T. 97.

7) Stälin (B.) I. S. 230.



Digitized by Google

den Dachbalken ſehen mochte[1]). Den römiſchen Urſprung des Steinbaus bezeugen noch heute in unſerer Sprache gar viele Ausdrücke[2]).

b) Das geſammte Anweſen.

Auch hier wie anderwärts[3]) wird ſorgfältige Prüfung des Sprachgebrauches der Quellen ergeben, daß er höchſt unbeſtimmt, ja vielfach widerſprechend iſt, ſofern namentlich das nämliche Wort bald das Ganze, bald einen Theil des Ganzen bezeichnet[4]).

Als Wohnſtätte des Alamannen wird vorausgeſetzt ſeine (eine) villa, zu der gehört ſein Feld[5]). Villa und gleichbedeutend curtis, curtile[6]) iſt ein ganzes (bäuerliches) Anweſen, das eine Mehrzahl von Gebäuden verſchiedener Arten und Zwecke umfaſſen mag.

Der allgemeinſte Name für alle Arten von Gebäuden iſt aedificia. Dagegen bedeutet domus ein Wohnhaus[7]): das von der Herrſchaft bewohnte iſt die domus salica, wie das von hier aus unmittelbar bewirthſchaftete Land die terra salica[8]). Domus = casa, Wohnhaus, dagegen alia aedificia[9]): deutlich tam domibus quam aedificiis[10]), daher heißt auch das Kloſter als Wohngebäude für die Mönche domus[11]).

Heuſchober, fenilia, ſtehen neben dem Wohnhaus für das Geſinde, domus familiae[12]).

---

1) T. 92. videre culmen domus. Henning S. 147.

2) S. oben S. 426.

3) Oben S. 84 f.

4) S. unten casate, villa, curtis.

5) P. II. 25. L. 57, 61, 65. foris villam ambulare . . in campo suo ambulare.

6) Derſelbe Ort heißt curtis, palatium und villa Th. v. Sickel I. S. 234.

7) Cod. Lauresh. N. 81. a. 766. N. 207. a. 766.

8) Unten S. 448 f. Geſchenkt alle aedificia, ausgenommen die »domus« (salica) Cod. Trad. Sang. 324, N. 557. Wartmann II. 575. a. 873. [874 ?], ebenſo excepta terra salica in der Gegengabe: tam domibus quam caeteris aedificiis Neugart 648. a. 904, ebenſo 637. a. 902.

9) Wartmann II. 425. a. 853.

10) l. c. 510. a. 865. tam domibus (Wohnhäuſern) quam aedificiis W. U. I. 155. Neug. I. 516. a. 879. Form. Sang. misc. 2. quam *caeteris* aedificiis l. c. 157. Neug. I. 532; ecclesia cum curte et domo l. c. 162. Neug. I. 581. a. 888. tam domibus (Wohnhäuſer) quam aedificiis W. U. I. 133. Neug. I. 396. a. 861.

11) So Zeuß, W. 174. a. 808 ſtehn domus et aedificia nebeneinander 175. a. 820, ſind jene die Wohnhäuſer.

12) v. Rockinger p. 211. Du Cange III. p. 434.

Digitized by Google

Einmal wird unterſchieden ein Wohnhaus (domus ad inhabitandum) für die Herrin, ein Heuſchober und — wieder — ein (Wohn) Haus für das Geſinde (domus familiae), daneben Hürden, Verſchläge für das Vieh [1]).

Aber domus, meiſt nur ein Theil der villa, ſteht auch für die ganze villa entſprechend den vielen alamanniſchen Ortsnamen auf -husen [2]).

In dem Hauſe (domus) wird dann die »Sala« beſonders unterſchieden, ſowie Scheuer, Speicher, Keller (aber auch dieſe liegen innerhalb der Hofwere infra curte [3]),) dann die stuba [4]).

Aber Wohnhaus heißt auch casa: $^1/_2$ der casa stabilita, dem ordentlich ausgeſtatteten Wohnhaus gehören Speicher, Acker- und Wies-Land [5]).

Die casa hat mehrere Ausgänge (ustia), die Thür eine Schwelle (limitare) [6]). Das Wohnhaus iſt der vornehmſte Beſtandtheil des ganzen Anweſens, der curtis (ſ. unten): daher casa (Wohnhaus) cum curte (Gehöft) ceterisque aedificiis [7]).

Ziemlich gleichbedeutend mit casa ſteht casale [8]). Aber casales ſind nicht Bewohner einer casa — dieſe heißen casati — ſondern wie casola, casula [9]), kleine Häuſer, Hütten, wie aus vielen Stellen hervorgeht [10]).

---

1) Coll. F. Sang. 12. caulae pecorum vgl. Heyne I. S. 42.

2) F. Aug. C. 7 villa, quem (sic) Domo vocant; nicht nothwendig Domo d'Ossola wie Rozière; über villa = palatium oben S. 107, 110.

3) L. 75 (80) p. 140.

4) Was die Gloſſe Cod. B. add. 30 fälſchlich mit Schafſtall wiedergiebt, denn es folgt erſt: ovile Schaf- oder Schweineſtall; davon werden Scheuer und Speicher des Unfreien unterſchieden scuria, spicaria Du Cange VII. p. 373, 553. vgl. oben S. 435.

5) Zeuß, W. 258. a. 786.

6) P. Fr. III. 14. V. II.

7) W. U. I. 132. Neug. I. 394. a. 861.

8) Casae und casalia nebeneinander, W. U. 7. Neug. 40. a. 763 (casale cum curtile) in villa bibaresheimomarca Zeuß, W. 121. a. 784. Casale cum XX jugis. Neug. 352. a. 854.

9) Wartmann I. 254. a. 820. Casae cum casales = casulis. Neugart 66. a. 766.

10) S. auch Du Cange II. p. 198. Ganz regelmäßig nebeneinander casae et casales, Häuſer und Hütten, z. B. Cod. Trad. Sang. 80. N. 136. Wartmann I. 138. a. 795.

Digitized by Google

Neben casa bedeutet alſo casalis[1]) nicht ein Familienglied, Hausgenoſſe[2]), iſt vielmehr ein Häuslein. Manchmal verwechſeln auch die Schreiber casa mit causa = res, zumal Zubehörden[3]), res = Vermögen[4]).

Iſt casa (regelmäßig) nur Ein (Wohn-)Haus, ſo iſt casata[5]), sc. terra (regelmäßig) ein ganzes Anweſen, vom Zaun umhegt, Wohnhaus, Speicher und Scheune, [auch Hütten der Hinterſaſſen und Unfreien], wie noch heute in Italien. Dazu können Obſtgärten (pomarium) und anderes Feld und Land und curtis (ſ. unten) gehören[6]): alſo gleichbedeutend mit villa. Daher casa cum curte caeterisque aedificiis[7]): jene casa und dieſe Zubehörden zuſammen bilden eine casata. Daher giebt es auch halbe casatae[8]). Casticia[9]) iſt wohl eher casata als casa[10]).

Auch curtis erſcheint in verſchiedenen, bald engeren[11]), bald umfaſſenderen Bedeutungen[12]). Regelmäßig iſt curtis = villa, das geſammte Anweſen mit Wohnhaus des Herrn, andern Gebäuden[13]) und zugehörigen Grundſtücken und Unfreien. Daher können auch die

---

1) W. U. I. 132. Neug. I. 96. a. 786.

2) Wie Du Cange II. p. 199. Ebenſo l. c. 37 und 108. a. 789 casa cum casale: das iſt kein Häusler, ſondern ein Häuslein: *arg.* cum omnibus utensilibus eorum.

3) Causae = res. Neug. 648. a. 904. Neug. 609. a. 894, causas, quas habere visus est in pago R.

4) Codex Tradit. 251. N. 430. Wartmann I. 13 (anno?) und oft in den Weißenburger Urkunden.

5) F. Sang. mise. 2 gleich casata iſt casada.

6) Neug. 372. a. 858.

7) Neug. 394. a. 861, das bedeutet wohl auch casa casalis mit Zubehör von mansi u. ſ. w. 400. a. 861.

8) Neng. 381. a. 858.

9) Zeuß, W. 141, 757.

10) Casticium, „ein . . noch nicht genauer erkanntes Wort, wahrſcheinlich ein Nebengebäude zur Aufbewahrung von Vorräthen, vgl. das ſchwäbiſche Kaſten, Kaſtenknecht [?], ſo Boſſert zu Cod. Laur. N. 17. a. 842; anders Du Cange II. p. 211: doch eher von casa (aber neben edificia l. c.).

11) (Domus) Bauernhaus iſt ein Theil des Bauernhofs (curtis, villa), Henning S. 9, 20, aber beider Namen ſchwanken: daher kann ein Hof (curtis) auch in einer villa verſchenkt werden. Cod. Laur. N. 36. a. 787.

12) L. Baj. X. 15. XII. 10 »hovestatt«, v. Inama, Hofſyſtem S. 60.

13) Daher curtis curia, anders als mansus, urſprünglich nur das Wohnhaus des Freien, nicht auch des Unfreien Hütte; vgl. Heyne I, S. 13. Crome S. 46.

Digitized by Google

(ideale) Hälfte einer »curtis« (Hofſtätte) mit den Bäumen, die (ideale) Hälfte des Wohnhauſes (domus) und 17 Hufen abgetreten werden[1]). Einmal wird daher für ein curtile, d. h. Land mit Gebäuden[2]), doppelt ſoviel Pflugland gegeben. (Dieſelbe Niederlaſſung heißt villa, wilare und curtis[3]).)

Alſo iſt curtis regelmäßig umfaſſender als casa[4]). In der curtis als deren Beſtandtheil ſteht Wohnhaus (casa) und Scheuer[5]). Auch ein halber Hof (medium curtae) mag eine casa dominicata und fünf Huben von Unfreien umfaſſen[6]).

Gleichbedeutend mit curtis, cortis, ſteht meiſt curtile[7]), cortile, verkleinert curticella[8]). Einmal[9]), verſchieden von casa, Wohnhaus, das ganze Anweſen, auf dem man leben (nicht nur wohnen) mag; aber zuweilen wird unterſchieden: eine curtis regia hat ein curtile (Hofgebäude?)[10]). Daher kann innerhalb der curtis ein ganzer Rebgarten liegen[11]).

Zwei curtilia tragen drei Wohnhäuſer auf 5 Tagwerken[12]) Daher curtim cum casa caeterisque aedificiis et cum omnibus

---

1) Neug. 645. a. 904. Curtile cum domo et foenile, Gehöft mit Wohnhaus und Heuſchober, W. U. 172. Neug. I. 627. a. 897 oft im Sinn von „Hof und Haus".

2) Curtalia et aedificia W. U. I. 82. Neug. I. 204. a. 819 mansos indominicatos cum casis (Wohnhäuſern), aedificiis et superpositis (Erkban?) I. 85. c. a. 823, W. U.

3) z. B. *villa* Roholues*willare*. Neug. 513. a. 878 = curtis Rohel l. c. 544. a. 883. Loca cum curtis *et* domibus Neug. 538. a. 883; zu der Hufe gehört von Rechtswegen eine curtilis 543. a. 883, d. h. in dieſem Fall, nicht in jedem: es giebt auch Hufen ohne Hofgebäude,

4) Casae und curtes werden unterſchieden: zweimal: casae cum curtis caeterisque aedificiis: es erhellt nicht, worin; Neug. 482. a. 875, ebenſo 485. a. 875 und oft; zu einer curtes, d. h. bäuerlichem Anweſen gehört eine domus, Wohnhaus und caetera aedificia 512. a. 878.

5) oder Stall, scuria P. T. V. 3.

6) W. U. I. 152. Neug. I. 496. a. c. 876.

7) Neug. 622. a. 897 Du Cange II. p. 587.

8) 629. a. 898.

9) Curtile ad *commanendum* et casa disuper, Zeuß, W. 228. a. 695 bis 711 (annus fehlt).

10) W. U. I. 176. Neug. I. 653. a. 905.

11) Zeuß, W. 147. a. 743 hobam unam cum casali et vinea *infra* ipsa curte.

12) Zeuß, 182. a. 811.

Digitized by Google

appendiciis[1]): hier ist das Gehöft, d. h. das ganze bäuerliche Anwesen gemeint mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und allem zugehörigen Land[2]).

Zu einem solchen Hof, curtile, gehört von Rechtswegen (jure regali), ein Wohnhaus (domus), ein Heuschober (foenile), Weingut mit „Marken", d. h. Nutzungsrechte und Antheile an der Almännde[3]). Bei Schenkung des (ererbten) Grundeigens (hereditas) wird der Hof (curtis) mit den (übrigen) Gebäuden (hedificiis, sic) ausgenommen[4]). Zu einer curtis können aber auch andere als Wirthschaftsgebäude gehören: daher curtis cum ecclesia, sie ist Zubehör des Hofs wie andere aedificia[5]).

Aber auch umgekehrt: ecclesiam cum curte et domo: hier ist die Kirche die Hauptsache[6]).

Eine curtis ist ein umzäuntes Stück Land, ein abgeschlossner Landbesitz, nicht bloß ein Hofgebäude: vielmehr gehört zu dem umzäunten Land ein (Wohn-)Haus, domus, und eine Scheuer (scuria)[7]). Diese Umhegung spielt auch im Recht[8]) eine wichtige Rolle, oft erwähnen ihrer die Urkunden.

Das ganze Gehöft ist so umgeben von der Hofwere, dem geschlossnen Pfahl-Zaun, sepes: innerhalb dessen läuft nachts bellend der Hofhund, — Tagüber liegt er an der Kette — bewachend das »atrium«, d. h. die Eingangshalle[9]); zumal das curtile indominicatum ist circum septum, umzäunt[10]).

---

1) Neug. 504. a. 876.

2) Ebenso 512, 878 curtis cum domo (Wohnhaus) caeterisque aedificiis.

3) Neug. 627. a. 897.

4) Neug. 507. a. 894.

5) Neug. 553. a. 885. Cum *curtibus, domibus, aliisque aedificiis ecclesia.* Neug. 579. a. 888, cum curtibus et aedificiis, 583. a. 889.

6) Neug. 581. a. 888, hobas cum curtibus et aedificiis l. c. 583. a. 889. ecclesiam et casam et curiam Cod. Laur. N. 385. a. 800, dagegen 4 partes einer Kirche, 430. (a. 779?)

7) Neug. 614: der Werth dieser Holzbauten wird nur auf 12 und 5 sol. veranschlagt; v. Inama-Sternegg, Hofsystem, S. 59.

8) Pactus III. 20, Zaunrecht Osenbrüggen, langob. Str. S. 136, s. oben S. 331, 333.

9) L. 82. Cod. B. add. 18. p. 144. Meitzen I. S. 584. Cum curte clausa et Form. Aug. B. 7 aedificiis. Curtile cum clausuru (sic) ad ipso curtile pertinente, Zeuß, W. 133. a. 774. Curtis clausa, Neugart 306. a. 844. Form. Sang. misc. c. 18, 19 und oft.

10) Zeuß, W. 127. a. 820. Daher curtes cinctae W. U. I. 29. Neug. I. 92.

Digitized by Google

Innerhalb des umzäunten Hofes, curta (= curtis) clausa, ſtehen alſo mehrere Gebäude (aedificia)[1]. Zubehörden des Hofes ſind Strecken Korn- und Gras-Landes, genügend zum Unterhalt des Viehs[2]: daneben, außerhalb der curta; aber in derſelben villa liegen 2 hobae vestitae mit 10 Unfreien.

Curtae clausae ſind aber auch wie durch Gehege, ſo durch Rechtsſatz zuſammengeſchloſſen[3]. Ein „Etter-Zaun", für das Recht wichtig, Vride-Zaun genannt[4], umgiebt wie das einzelne Gehöft oft die ganze Feldflur, die Dorf-Mark.

Gleichbedeutend für Königshöfe ſteht curtis regia und villa regia, aber auch locus[5]. Ulm iſt curtis regia[6] = villa regia[7], ebenſo Weiblingen[8], Bodman[9], Nördlingen[10]; Ilnau iſt villa und curtis[11], Saarburg iſt a. 819 castrum[12].

Zürich iſt eine curtis regia, die Ludwig der Deutſche dem Kloſter Zürich ſchenkt ſammt dem Urigau und Andrem[13], dieſelbe curtis heißt villa[14].

Wie locus allein, begegnet auch locus curtis; wohl Ueberſetzung von Hovi-stat, auch ein Ortsname[15].

Aber villa kann auch umfaſſender ſein als curtis — man

---

a. 786. Curtale (= curtis) circumcinctum W. U. I. 31. a. 56. Neug. I. 95. a. 786. Casa cum curte et cum omni clausura Neugart 107. a. 789.

1) W. U. I. a. 838, ebenſo 99. a. 838.

2) Granum vel foenum colligendum seu ad nutrimentum pecodum (sic) sufficientes.

3) Neugart l. c. 10. a. 744.

4) Heyne II. S. 19.

5) Pauca loca in Alamannia ad usum usque in finem vitae suae erbittet Karl III. von Arnulf l. c.; eine davon iſt villa Alamanniae Nidinga, Hermannus Augiensis († 1054) chronicon de sex aetatibus mundi Scr. V. p. 67 seq. ad. a. 888.

6) Annal. Fuld. a. 892.

7) Neug. 364. a. 856.

8) a. 894.

9) Annal. Fuld. a. 887.

10) a. 898. Monum. Boica. 28. N. 85.

11) Neug. 324. a. 849.

12) Zeuß, W. 22.

13) Neug. 349. a. 853.

14) 366. a. 857.

15) Nach Neug. 441. a. 866 area nuda, aedificiis vacua. Man kann daher ſagen: unius curtis *locum*, in *loco* qui dicitur P. Neug. 586. a. 889. Neug. 324. a. 849.

Digitized by Google

ſieht, wie der Ausdruck ſchwankt! — In einer villa wird eine curtis verſchenkt, zu dieſer gehören eine casa und andere Gebäude, mit Mauer und Zaun umſchloſſen[1]. Daher können auch unterſchieden werden: curtes, loca, villae und vici[2].

Zu einem Königshof (villa) gehört ein curtile, das 2 Joch umfaßt[3].

In einer villa, wo mehrere Grundeigner wohnen, hat Einer von ihnen einen ganzen wilare, d. h. curtis (clausa)[4].

Eine curtis (= villa) dominica cum aedificiis et sepibus bene vestita umfaßt 80 Tagwerke mit 18 Knecht-Hufen (ebenſo hoba dominica, dagegen hobae serviles); zu jeder Hufe gehören 45 Tagwerke Wiesland, zu jeder Hufe 5 Wagenfuhren und 14 Hufen zu rodendes Wald-Land (ad exstirpandum); unbeſtimmbar bleibt der Umfang einer »area«[5].

Area iſt meiſt (und ſo wohl auch hier) kein Maß, ſondern ein unbebautes Stück Land. Areales neben domus und casae[6]. Aula ſteht für curtis[7]. Ein campanus iſt ein Glockenthurm (neben der Kirche)[8]. Machera, verſchrieben für maëria[9], iſt ein Maier-Gut = majoria.

Zu größeren Gütern gehörige Kleingrundſtücke heißen dann praediola, haben aber ihre eigenen Namen[10].

1) l. c. 324. a. 849. 2) Neug. 654. a. 905.
3) Neug. 653. a. 905. 4) Neugart 193. a. 817.
5) W. U. I. 147. a. 873.
6) Zeuß, W. 52. a. 741. W. U. I. 147. a. 873.
7) Wartmann I. 257. a. 820.
8) Sehr ſelten: Zeuß, W. 244. a. 775; vgl. Du Cange II. p. 56. Ueber flet, Fleth, oben mino-fledi, Schmeller Sp. — Heyne I. S. 33 und die Literatur daſelbſt; vgl. auch Henning S. 139, 140 f.
9) W. U. 18. a. 777.
10) Villa .. Pfruwanga cum praediolo Paverna vocitato, ich entnehme dies Stälin (B.) I. S. 300. Eine Reihe ſelten genannter, zum Theil ſchwer deutbarer Ausdrücke bringt das testamentum Tellonis bei Mohr I. p. 16—18, Tabulata, Bretterhäuslein Du Cange VIII. p. 9, torbaus, eine Art Speicher l. c. 125, Bareca, Hürdengeflecht I. p. 577, stuta, Stutenſtall VII. p. 622, sondrum, Grundſtück (?) VII. p. 525 muricia sala, gemauerter Herrenhof (Du Cange ſchweigt), scala (fructifera) iſt wohl ein Stück Land; von den 16 Bedeutungen bei Du Cange VII. p. 328 die 8; specius, ein Ackermaß p. 141, Pfahlwerk (?). Vielfach anders Mohr I. S. 19; falſch über solarium, caminata, bareca, sondrus: er folgt lediglich den heutigen Bedeutungen im Romaniſchen ſtatt dem Vulgärlatein des VIII. Jahrhunderts; über skreona Wackernagel, kleine Schriften III. S. 337, 407, Heyne I. S. 46.

Digitized by Google

### 4. Ackerbau[1]).

Daß bei dem Uebergang zu seßhaftem Ackerbau einzelne Sippen derselben Gruppe noch nomadisch im Gau umherzogen, ist nicht[2]) anzunehmen: das wäre mit dem Besitzstand der Angesiedelten unvereinbar und für die Schweifenden wohl vernichtend gewesen.

Schon vor Römern und Germanen hatten die Kelten hier im Land Feldgraswirthschaft betrieben[3]), welche die Germanen ebenfalls — ohne Entlehnung — als uralten Brauch[4]) pflegten, in's Land mitbrachten und lange fortsetzten, bis sie allmälig zur Dreifelderwirthschaft übergingen[5]).

Der Ackerbau kann schon Ende des III. Jahrhunderts am Neckar nicht mehr ganz unbedeutend gewesen sein[6]), da Probus den Unterworfenen eine Schatzung wie an Kühen und Schafen an Getreide auflegte[7]). Auch Julian verlangte von den Alamannen Versorgung seiner Castell-Besatzungen mit Getreide[8]), und Honorius ließ bei einer Mißerndte in Italien von Alamannien aus Korn nach Rom kommen: also auch die langen Kämpfe des IV. Jahrhunderts hatten diesen Betrieb nicht vernichtet[9]). Freilich ward später das Umgekehrte Regel[10]): wie Goten und anderen Germanen leistete Rom Alamannen „Ehrengeschenke", d. h.

---

1) Von Inama-Sternegg I. S. 163 f. Urgeschichte IV. S. 93. Feldgemeinschaft Landau, S. 52, 62. Lamprecht, D. Wirthschaftsleben im Mittelalter I. 1885. Meitzen I. S. 7 f. (Ross p. 2.) über abweichende Bewirthschaftung in den Alpenländern I. S. 481, 485; Schatzmann, die schweizerische Alpenwirthschaft.

2) Mit Meitzen I. S. 153.

3) Stälin (S.) S. 14.

4) Ueber deren weite und lang währende Verbreitung Ross p. 8, Hanssen I. S. 271. Meitzen I. S. 67. Ueber die wilde Feldgraswirthschaft — Ackercultur von Einem Jahr, darauf vieljährige Grasnutzung — Hanssen agrar.-histor. Abhandl. I. S. 124. Koppelweide, Fraas S. 712 f. Schrader I. S. 15. v. Inama-Sternegg, Hofsystem S. 22: doch bei Hofsiedelung keine Feldgemeinschaft noch Wechsel der ganzen Feldmark S. 31. Wenn aber Meitzen I. S. 7 sagt: „ursprünglich war alle Wirthschaft des Menschen, alle Sorge für den Unterhalt der Familie eine landwirthschaftliche", wird man doch überall Jagd und Viehzucht vor der Landwirthschaft, d. h. Bewirthschaftung des Landes annehmen müssen.

5) S. unten.

6) Anders Arnold, Ansiedel. S. 525.

7) Flav. Vopisc. c. 13. 14.

8) Urgesch. II. S. 312 f., ähnlich Valentinian Urgesch. a. a. O. S. 361 f.

9) Claud. in Eutrop. I. 406.

10) Urgesch. II. S. 195 f.

Digitized by Google

Zahlungen an Getreide[1]); ganz genau waren diese „Geschenke“ im voraus festgestellt[2]); indessen beweist das nicht etwa Abnahme des Ackerbaus bei den Alamannen, nur Zunahme ihrer Bevölkerung[3]) und Abnahme der römischen Widerstandskraft.

Große Fortschritte in Bildung und Wirthschaft sind wohl seit der Unterwerfung unter die Franken bis auf Karl den Großen nicht anzunehmen[4]): zumal im Ackerbau ist die alte Feldgraswirthschaft beibehalten.

Den Uebergang zur Dreifelderwirthschaft, auch Zweifelderwirthschaft[5]), setzt man richtig erst zu Ende der Karolingenzeit und zwar zunächst nur auf den den Kleinbesitz allmälig aufsaugenden Großgütern der Krone, der Kirche und des Weltadels an[6]). Gewiß zwar ist sie hier älter als ihre früheste urkundliche Bezeugung[7]), aber mit Unrecht nahm man[8]) sie schon für die Urzeit (Cäsar) an: auch des Tacitus Worte[9]) gehen nicht darauf[10]).

Jetzt wird die „Dreifelderwirthschaft“ — Zusammenlegung der Ackerstücke je Eines Hofes zu einer Zelge[11]) — allgemein üblich[12]). Die Es-ke, von itan, essen, ist das Eß-Land, das den Hofgenossen das Essen, die Nahrung gewährt[13]). Denn man[14]) bezieht die drei

---

1) Wohl auch Geld, dessen Ausbleiben als Vertragsbruch alsbald zornig gerächt wurde. Anm. Marc. XXVI. 5. f. oben S. 41.

2) certa et praestituta ex more munera.

3) S. Landnoth.

4) Stälin (S.) I. S. 109.

5) Hanssen S. 124. 1880. Heyne II. S. 11.

6) Stälin (S.) I. S. 169. Man (Meitzen I. S. 614) bestreitet noch unter Karl der Dreifelderwirthschaft weite Verbreitung: doch findet sie sich schon früher in den Schweizer Thälern.

7) a. 771. Cod. Laurish. 662. a. 771.

8) Stälin (W.) I. S. 17.

9) Germ. c. 25 arva per annos mutant et superest ager.

10) Vgl. Hanssen, Untersuchungen I. S. 124, 127. Arnold, Urzeit I. S. 221 Ansiedel. S. 563 f.

11) Zelgen = pflügen, Zelge, Pflugland, Thudichum Gauverf. S. 158. Heyne II. S. 12.

12) Ueber die Ackerbestellung — Pflügung für die Sommersat im Frühling, Juni (Brachmonat) für die Wintersat, Pflügung und Besäung im Herbst für die Wintersat — s. Stälin (W.) I. S. 396.

13) Heyne II. S. 10.

14) Neugart 77. a. 779, 780.

Digitized by Google

Zelgen (hier Oesch), Esch[1]) nur auf die Dreifelderwirthschaft[2]). Die Zelgen gliedern die Wanne in drei Theile: Herbstsat, Frühlingssat und Brache[3]).

Jetzt erst erfolgt die entsprechende Vertheilung der Gewanne[4]). Daß dabei der Flurzwang schon durch die rücksichtslose Anlage der Wege — über fremde Felder hin! — nothwendig gemacht ward, ist überzeugend dargewiesen[5]).

Der Flurzwang hat sich (für den Weinbau) in Schlesien und Südtirol bis heute erhalten.

Die starke Verbreitung (in den drei Jahrhunderten von 500 bis 800) der eisernen (breiten) Pflugschar[6]) beweist die Ersetzung des Kesselfangs der Lex Salica (c. a. 470)[7]) durch die Feuerprobe der neun glühenden Pflugscharen in den Capitularien, z. B. von 803[8]); es wird also vorausgesetzt, daß in jeder Dingstätte 9 eiserne Pflugscharen ohne Weiteres zur Verfügung standen: welchen Werth man auf sie

---

1) Ueber Esche (vgl. L. Baj. 9, 11 ezzisczun) als Feld der Dreifelderwirthschaft Thudichum S. 158. Meitzen I. S. 477, II, 75 Esk im gleichen Sinn im Friesischen S. 41.

2) S. aber Meitzen I. a. a. O.

3) W. U. I. 24. Neugart l. c. Ueber Dreifelderwirthschaft, Drei-Zelgen (Wannen, Seebohm S. 376) und Flurzwang s. auch Baumann S. 417, aber er denkt sich doch das „Ettergart-Land" allzu schmal; Egert soll nach Buck, Flurnamenbuch S. 53 gallo-romanisch sein; übrigens heißt auch das einfache Etter wie (geflochtener) Zaun, so auch umzäuntes Land, Schade S. 154, s. aber Schmeller I. S. 130, I² S. 941 (anders Schade S. 124, terra antea arata, é-geert, früher bepflügt, jetzt Brache, überzeugend S. 942 (gärt, e-gärt vgl. Fraas S. 712. Ueber „Brache", weil im Sommer umgebrochen (aber nicht besäet), Heyne II. S. 15 über »trat«, betreten vom Vieh; Schmeller I² S. 677. Ueber den Uebergang aus der alten wilden Feld- und Gras-Wirthschaft durch Einführung der Wintersat zur Dreifelder-Wirthschaft mit Winter-, Sommer- und Brach-Feld Weller II. S. 340, der treffend die Frohnpflicht im Frühjahr, Juni und Herbst (Wartmann I. N. 39) anführt. Ansiedel. S. 61. — v. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft in der deutschen Schweiz 1878 S. 12 Dreifelderwirthschaft in der Schweiz im VIII. Jahrhundert; Winterfrucht: Weizen, Dinkel, Roggen; Sommerfrucht: Hafer oder Gerste, daneben 1/3 Brache S. 13 f.

4) Meitzen, Volkshufe S. 9.

5) Von Meitzen I. S. 66.

6) Ueber den Pflug, seine Namen und Geschichte Schmeller I. p. 449. Meitzen a. a. O. Heyne II. S. 35.

7) c. 143, 163, 561.

8) Cap. II. 1, p. 113. Medela L. Al. 92. Karrenrad? So Meitzen I. S. 459. Bestandtheile des Wagens, deren Namen und Geschichte Heyne II. S. 29.

Digitized by Google

legte, erhellt daraus, daß die Klöster sich oft den Zins statt in Geld in Pflugscharen (vomeres) erlegen ließen[1]; oft wird Pflugland von andrem unterschieden[2].

Lehrreich ist die Abschätzung der Arbeitskräfte: um einen Weinberg und vier Joche Ackerland zu bestellen, genügt Ein Mann[3].

Das (freilich erst später bezeugte) „Gewende" ist jenes Maß von Ackerland, nach dessen Pflügung die Rinder ruhen und meist gewendet werden, entsprechend dem römischen actus[4]. Ungermanisch, römisch sind die Feldraine[5].

Als Erzeugnisse werden schon von Plinius[6] Haber, Roggen, Gerste, Waizen genannt und das aus letzteren beiden gebraute Bier; Haber- und Hirse-Brei gelten auch später als Opferspeise[7].

cherno heißt in den Aehren noch ungelöstes Korn[8], aber anderwärts ist[9] cherno Spelt.

Die Aerndte wird gegen Einbringen durch Unbefugte scharf geschützt[10].

Raum und Art der Grundstücke wird als für Gebrauchszwecke geeignet gewährleistet[11].

Bei dem doch noch sehr ursprünglichen (extensiven) Betrieb des Feldbau's sind die häufigen Klagen über Hungersnöthe leicht erklärlich[12].

---

1) S. unten Zins.

2) So im Cod. Laur. N. 55 a. 766 und häufig: terra aratoria-silva 414. a. 766, ebenso von terra ad stirpandum 14. a. 801.

3) Wartmann II. 534. a. 868. Cod. Trad. Sang. 298, 514.

4) Meitzen I. S. 277.

5) Meitzen I. S. 459.

6) Plin. histor. nat. X. 27.

7) Ueber Namen und Verbreitungsgebiete von Waitzen, Roggen, Dinkel (Spelt, siligo) v. Miaskowski S. 12 f. Winterfrucht, Hafer und Gerste Sommerfrucht Heyne II. S. 13.

8) Neugart l. c. 77. a. 779, 780.

9) W. U. I. 24.

10) P. IV. 12 sol.

11) Zeuß, W. 148. a. 748. duo curtilia ubi potes casa (Wohnhaus) et scuria super ipsas stabilire et ortus excoli et 20 jurnales de terra et de prata ubi potes colligere 7 carrada feni.

12) Ueber Hungersnöthe von a. 709—910 Curschmann (1900) S. 90—104. Ursachen S. 18; unter den S. 47 aufgezählten Wirkungen fehlt die Aufgabe des Grundeigens.

Digitized by Google

### 5. Huba[1]. Mansus.

Alle hier in Frage kommenden Ausdrücke: „Hufe“, „Joch“, „Tagwerk“, »mansus«[2] bezeichnen durchaus nicht ein in allen Fällen gleiches Landmaß.

Hufe ist so viel Land, als zum Unterhalt Einer Familie erforderlich[3]: es leuchtet ein, das dies Maß in verschiednen Landschaften nach der Bodengüte ein sehr verschiednes ist. Ferner können die Hufen knapp oder voll[4] bemessen sein.

Die Hufen sind wie ungleich groß, so ungleich fruchtbar[5] und überhaupt, z. B. auch wegen der fernen oder nahen Lage, ungleich

---

1) Ueber Begriff und Namen der Hufe Waitz, Hufe S. 10, jetzt Abhandlungen ed. Zeumer I. 1896 S. 123. v. Maurer, Thudichum, Gauverfass. S. 158. Einleitung S. 53 f. Meitzen I. S. 74. „es ergab sich für den einzelnen Ort ein gleiches, für die verschiednen Ortschaften aber ein sehr verschiedenes Hufenmaß“; über das Verhältniß von Hufe, Morgen, area und carrada S. 108. Ueber Hufe (gahaban), Morgen, Tagewerk, Joch, Juchart, (jugum) pertica, aripennis Heyne II. S. 12. aber mansus ist nicht nur Kolonen-, auch Freien-Land. Gegen Meitzen I. S. 33—173 „Hufenverfassung“ Weller II. S. 338, v. Inama-Sternegg 1 S. 77 folgend; s. aber auch Könige VI² S. 100 VII. 1 Urgesch I². S. 69 f. VIII. 2. S. 12, 26, 28 f. Lamprecht zur Localgeschichte der Urzeit S. 61. Ueber die Volkshufe Meitzen S. 2 f., S. 16 f.; vgl. aber L. Visig. X. 1. 14. Westgot. Studien S. 89 f.; mit Recht zieht er S. 21 zur Berechnung des Umfangs die Heerbanngesetze Karls heran VIII. 2. S. 221; über die örtliche Verschiedenheit (auch des Fußes) S. 25; der römische war = 0, 296; über die Königshufe, mansus regalis, Meitzen (a. 813 Cap. de justitiis faciendis 19 de villicis quid facere debeant.

2) Auch sors 332 a. 773; s. Bossert zu Cod. Laur. 327 a. 773 sortes 12. 446, a. 769; er stellt die 12 Stellen des Cod. zusammen und findet darin den Antheil am Neubruch, der jedem mansus oder jeder Hufe erblich zugetheilt wurde, daher »sortes hubannae«; richtig gegen Waitz II² S. 224 Antheil an dem Dorf, fast = huba oder mansus: allein deutlich werden sors und huba unterschieden; an „Verlosung“ ist auch hier wie oben S. 430 nicht zu denken.

3) Waitz a. a. O.

4) hobas tres pleniter emensas Neug. 394 a. 861.

5) Eine Hufe mißt so viel Land, als (zur Ernährung einer Familie nöthig und) mit Einem Pfluge zu bestellen ist, Waitz, Hufe 1854, Meitzen, Ansiedel. a. a. O.; Crome S. 14, 48: aber die Familien haben nicht überall gleiche Volkszahl und die Nährkraft der Grundstücke ist nicht überall gleich, also auch nicht die Größe der Hufe (das erkennt auch Crome S. 51). Ueber die landschaftliche Verschiedenheit des Umfangs der Hufe (aratrum, 50 Aripennen = 25 Morgen = ½ Hufe) Meitzen 1. S. 534. Hufner, hobarii, mögen alle heißen, die auch nur Eine Hufe eignen oder vom Kloster erhalten, z. B. Zürich U.-B. I. 197 p. 89.

Digitized by Google

werthvoll[1]: daher die eiferſüchtig gewahrte Betheiligung aller Hufener an beſſerm und ſchlechterm, näherm und entlegnerm Land.

Zu der Hufe gehören ein Wohnhaus (domus) und andere Gebäude (aedificia)[2], ſowie Vieh.

Zu zwei Hufen gehört ein kleiner Wald als Zubehör, zu fünf Hufen ganze Marken Waldes (marchae selvaticae)[3] im Gegenſatz zu terra arabilis[4], terra culta. Die Hufe gehört zum Hof, curtis (ſ. oben S. 438). Daher giebt der Bräutigam der Braut 7 Hufen „zu ihrem Hof", d. h. dieſe ſollen fortab zu dem Hofgut gehören[5]. Eine Hufe heißt nach ihrem (unfreien) Beſitzer[6]. Die Hufe enthält eine Mehrzahl von Tagewerken, jornatae, jurnales, Morgen, Joche, juga, juchera[7].

Morgen iſt, was an Einem Vormittag gepflügt werden kann, Tagwerk, jurnale, geht auf den (ganzen) Tag, der aber damals nur bis Mittag gerechnet ward; ſie waren auch innerhalb derſelben Flur nicht gleich groß; auch = 1 Hufe, aber oft auch Hufentheile. Der Morgen iſt die Grundeinheit der (10 jugera = 1/3 Hufe[8]) Flureintheilung[9]. Das Joch iſt, was mit Einem Pfluggeſpann von Rindern in jener Friſt gepflügt werden mag. Aber anderwärts werden auch jucha und jugera unterſchieden[10]. So gab es denn große und kleine Tagwerke[11]. Drei Hufen Pflugland betragen einmal hundert Tagwerke (jurnales)[12]. Danach wäre alſo 1 Hufe = 33 Tagewerken. Ungefähr ähnlich iſt einmal Eine Hufe = 40 Joch (mit curtis und Wohnhaus)[13]. Da-

---

1) Daher auch „Eine Hufe für Einen Unfreien" Zeuß, W. 103. a. 756.

2) Neug. 578. a. 888. 554. a. 885.

3) Neug. 482. a. 875.

4) 483. a. 875. hobae possessae Form. ed. von Rockinger p. 211 ſind wohl in Cultur genommene, wie mansi vestiti oben S. 437.

5) Coll. F. Sang. 12.

6) Zeuß, W. 179. a. 748.

7) Neug. 1. 7. Janchert c. a. 718.

8) Aber bald auch = 1/4 Hufe vgl. auch v. Inama-Sternegg I. S. 503. Meitzen I. S. 108.

9) Meitzen a. a. O., Ross p. I. S. 77, 111.

10) Neug. 652. a. 904: 52 juchos atque 14 jugera silvae: Thudichum Gauverf. S. 158. vgl. Du Cange IV. p. 433, 445.

11) Neug. 369 a. 858 accepimus . . unum jurnalem maximum.

12) Neugart l. c. 84. a. 783. erativa (sic) terra.

13) Neug. 646. a. 904.

Digitized by Google

gegen erhellt aus einer ältern Urkunde[1]), daß eine Hufe auch nur (mindeſtens) 20 Joche enthielt[2]).

Wieviel Land zur Erhaltung einer alamanniſchen Bauernſippe erforderlich war, iſt ſchwer feſtzuſtellen und bedingt von der Güte des Bodens. Man[3]) hat nachgewieſen, daß 2 jugera (=50,38 Ar=25,19) 1 Jug. italiſchen Bodens, mit Weitzen oder Dinkel beſtellt, nicht zur Erhaltung einer Bauernfamilie ausreichten, nur zu der Eines kräftigen Mannes: vielleicht das Doppelte (4 Joch) war alſo erforderlich zur Erhaltung Eines Mannes, 20 jug. zur Erhaltung einer Bauernfamilie von 5 Köpfen auf dem ungleich ſchlechteren alamanniſchen[4]).

Von den regelmäßigen 2 jugera Sondereigens[5]) hätte aber auch um Rom eine Bauernfamilie nicht leben können, ohne die ausgedehnten Nutzungen (zumal Weiderechte[6]) für das zahlreiche Vieh) am ager Romanus, ganz entſprechend der germaniſchen Almännde, die auch für Wirthſchaft und Unterhalt der alamanniſchen Bauern unentbehrlich war. Die deutſche Hufe umfaßt oft ſogar etwa 60 Joch, das umhegte Land etwa 2 jugera. Das germaniſche Sondereigen, Hofgut, ähnelt dem römiſchen heredium von zwei Jugera[7]).

Wie eine Hufe zu einer Mark, gehört umgekehrt zu einer Hufe auch eine ganze „Mark", d. h. der Inbegriff der der Hufe an der Almännde zugehörigen Rechte[8]).

Schwankend iſt auch das Verhältniß der Hufe (huoba) zum mansus[9]).

---

1) 530. a. 882.

2) Vgl. Neug. Anm. a. und c. zu beiden Urkunden und Zeuß. W. 125. a. 788.

3) Meitzen S. 259.

4) Meitzen I. S. 252, Voigt, Rhein. Muſeum N. T. 1868.

5) Meitzen a. a. O.

6) Römiſch compascua; Weber, die römiſche Agrargeſchichte in den Beziehungen zum Stats- und Privat-Recht 1891 S. 120.

7) Meitzen I. S. 271.

8) Neug. 368. a. 858 hobam . . . cum omni marcha ad eandem *tantum* (d. h. ausſchließliches Nutzungsrecht dieſer Hufe) hobam pertinente. Ueber Hufenland und Almännde ganz in Uebereinſtimmung mit D. G. Ia. S. 166 v. Wietersheim-Dahn I. S. 5 und Urgeſch. I. 2. Aufl. S. 71 (Landnoth S. 10) Meitzen, Volkshufe S. 30.

9) Ueber das Sprachliche Kluge S. 141 J. Grimm R.-A.[4] II. S. 60: zum Begriff gehört, wenn nicht das Eingehegte (capere), doch das gemeſſene (arg. plena huoba); oft iſt ſie = mansus (daher mansus gloſſirt durch huoba).



Digitized by Google

Ueber den Begriff des mansus ist bereits gehandelt[1]): ursprünglich: — wie Hufe — so viel Land, als zum Verbleiben (manere), d. h. Unterhalt einer Familie erforderlich, daher auch keineswegs überall gleich groß; es hat der mansus kein bestimmtes Maß, ist aber häufig Eine Hube und diese oft = 40 Joch[2]). Aber auch Ein mansus = 3 Hufen[3]). Daher heißt ein mansus »ad commanendum«, d. h. ausreichend, zu bleiben[4]), zu leben.

Bezeichnend für die nicht fest bestimmte Größe des mansus heißt es: 1 mansus, auf welchem ein Unfreier ein (Wohn-)Haus, casa, eine Scheuer (scuria) und einen Garten herstellen kann[5]).

Von dem mansus im engern Sinn = Grund und Boden wird unterschieden das darauf stehende Gebäude[6]).

Die mansi heißen wie die Hufen nach ihren Eigenthümern (oder Besitzern)[7]), doch wird zuweilen der Ortsname[8]) beigefügt.

Hufen und mansi führen auch verschiedene Bezeichnungen nach der Art ihrer Bewirthschaftung: mansi absi, vestiti[9]), indomi-

---

1) Könige VII. 1. S. 100 f. VIII. 2. S. 28 f. Ueber die verschiedenen Bedeutungen von mansus richtig Weller, Ansiedel. S. 60: I. Hausplatz, verschieden von Gebäuden, Gärten, Höfen II. Hausplatz, Hof und Gärten, verschieden von Hufe = Ackerland III. Das ganze Bauerngut = II. + Hufen, verschieden von curtis, curia, = Herrenhof IV. Mansus = Hufe. Ueber die Hufen, (Königshufe S. 20), Meitzen, Festgabe S. 1—60 (zuerst a. 813), die Marken und den Ausbau Landau S. 1—43, S. 153.

2) Stälin (S.) I. S. 157.

3) Beispiele für diese Schwankungen bei Stälin (S.) I. S. 357.

4) Zeuß, W. 150. a. 712.

5) Zeuß, W. 83. a. 786. Daher auch mansum cum casa et curia et 40 jurnales de terra Cod. Laur. N. 328. a. 786, 2 mansos et 1 hovestat et 1 pomerium N. 352. a. 809.

6) Cod. Laur. N. 135. a. 788 und oft cum edificio superposito; mansus cum aedificio, cum curti et aedificio superposito 243. a. 835 indomnicatus cum casa desuper et 12 hubas et 2 petias (pièces) de silva 337. a. 772. Verschrieben steht Cod. Laur. N. 150. a. 773 mansus cum mansis (für campis?); selten statt huba hubestat: so 151. a. 775 eine Hufe und 12 Tagwerke liegen in d. h. gehören zu einer villa 215. a. 774, ebenso 254. a. 778.

7) Z. B. Neugart 191. a. 817.

8) Heimbach, de Puahheim etc. Was für eine Art von Grundstücken ist eine harde? Zeuß, W. 209. a. 788 forastum unum et porcionem meam de illa harde.

9) Ueber mansi absi (unangebaut oder doch nicht mit einem Bauer besetzt) und vestiti Könige VIII. 5. S. 283; mansus absus wird in den Salomonischen Glossen verdeutscht mit Leger-huob, s. Schmeller I. S. 1452 f. Läger-Matte ist

Digitized by Google

nicati, salici, dann mansi ingenuiles, lediles, censiles[1]), serviles.

Terra salica ist nicht etwa nach salischem Recht zu beurtheilendes, sondern von der sala dominica, dem Haupthof des Herrn, unmittelbar bewirthschaftetes Land[2]): auch auf solchem mögen zinspflichtige Unfreie sitzen[3]). Irrig also erklärt man[4]) sie als „frei von jedem Dienst": das ist nur eine Folge des Begriffs.

Der Unterschied von Salland und durch Hintersassen bewirthschaftetem wird hier häufig klarer noch als bei Franken bezeugt[5]).

Die terra salica — mitten in Alamannien — ist Land, das zur sala gehört, d. h. dem Haupthof[6]).

Ein Königshof in Feldkirch kann daher solche terra salica haben[7]), auch eine Kirche[8]), die doch nach kanonischem und römischem Recht lebt.

Die mansi ingenuiles[9]), lediles, serviles heißen selbstverständ-

---

eine nie umgepflügte. Ueber das Verhältniß des Herrenhofs, der curtis dominica, zu den Zinshufen, mansi censuiles, v. Inama-Sternegg I. S. 303, 372 f. Lamprecht D. W. L. I. 2. S. 740.

1) Könige VII. 1. S. 220 f. VIII. 2. S. 130, 176.

2) Von Inama-Sternegg; Salland-Studien S. 73.

3) Neug. 455. a. 869.

4) Neugart 244 a. 830.

5) Waitz, Hufe S. 50. *L. Alam.* 83, 1 domus . . vel sala. Mohr, Codex diplomaticus *Curiensis* p. 12 salam cum solario supter caminata sala muricia *Trad. Sangall.* 38. Sala mea cum curtile circumcinctum . . et terram salicam (quae?) ad ipsam salam colitur 143 hobas quinque excepto ea quae in usus proprios colere videtur, quod dicitur hoba siliga = salica.

6) l. c. 30 »Juches« Neugart 70. a. 70. Ueber terra salica manches Bedenkliche bei Meitzen I. S. 500; allerdings hat diese salica mit den Salischen Franken nichts zu thun. Aber sala ist domus, Sal., Halle.

7) Neug. 668 a. 909. Ein Frohnhof a. 770 bei Schäfer S. 1.

8) Neug. 629. a. 898. baptismalem ecclesiam cum terra salica et illuc pertinentibus hobis. Eine Kirche vererbt: in partem hereditariam possedi 635 a. 902. Deutlich erhellt der Begriff von terra salica Cod. Trad. 22. N. 36. Wartmann I. 38 (a. 703) sala mea cum curtile succinctum . . et terram salicam . . quae ad ipsam salam colitur; so verbessert gewiß richtig Waitz, Hufe S. 48. W. U. I. 9. a. 764. gleichbedeutend casa dominicata Neug. 115. a. 791, ebenso t. salica, dagegen hobae d. h. nicht selbst bewirthschaftete 531. a. 882. ebenso t. s., daneben 2 mansi mit 16 Unfreien 505. a. 877. 461. a. 873. Bezeichnend casa salica cum terra sua salica W. U. I. 98. a. 838; ähnlich 99, 838, wo aber zu setzen ist cum terra salica: dann: infra domum mancipia sex: denn terra salica infra domum ist unmöglich. Umschrieben wird terra salica mit *quae in usus proprios colere videtur* W. U. I. 44. Neug. I. 125.

9) Ueber Frei-Hufen, Freien-Gut, ingenuorum liberum praedium, pro-



Digitized by Google

lich urſprünglich nach dem Stand des Empfängers: da ſie aber hienach leicht, ſchwerer, am ſchwerſten belaſtet waren und dieſe Belaſtung auch bei'm Uebergang an Beſitzer andrer Stände (meiſt), blieb, blieb auch die Bezeichnung wie eine geſchichtliche Eigenſchaft. Thatſächlich bildete eine hoba, casa dominicata, salica, den Gegenſatz zu hobae (hobones) serviles. Dazu mag gehören eine curtis, die zur Hälfte (Realtheilung? »medium«) vergabt wird. Unfreie wie Halbfreie wohnen meiſt als »casati« in einer entſprechenden casa.

Den Gegenſatz [servus qui in casa habitat coloni de curti] bilden ſolche qui sunt sine terra, faſt die Ausnahme[1]).

Häufige Beiſpiele von mansi vestiti und absi, beide serviles[2]), von casae indominicatae, Privatkirchen, Mühlen, gemeinſamer Waldung, ſehr vielen Weingärten, gemeſſen nach »picturae«, d. h. perticae, bietet das Breviar Karls betreffend die Fiscalgüter[3]).

In dem Augsburger Bisthum verhalten ſich a. 810 die ingenuiles zu den serviles wie 1031 zu 466[4]). Nicht zu verwechſeln mit mansi absi — nicht beſiedelte[5]) — iſt aber meiſt — (öd) — unbebaut liegendes Land. Freilich verwilderten leicht ſolche hubae incultae[6]). Sie gehen in Oedland über bei Verheerungen: vinea deserta, mansi devastati (von Weißenburg)[7]); gar manche mansi werden bei Beſichtigung als absi erfunden[8]): ceteros omnes invenimus absos 23 nach dem Ungarn-Einfall von a. 926 »Walahsee est curtis do-

---

prietas liberorum jetzt auch Waitz-Zeumer V. S. 509 f. Frei waren auch die (ſehr frühen, ſchon römiſchen) Erbpächter. Beſonders Brunner, d. Erbpacht. d. Formelſamml. v. Angers und Tours und ſpätern Verpacht. d. Gemeindegüter V. S. 69 v. Salis L. R. C. S. 141 VI. S. 51, 41 in Alamannien, abgeſehen von Rhätien, nur etwa in kirchlichen Emphyteuſen; Mansi beneficiales, Grandidier II. 154, ſind zu beneficium gegebne.

1) Irrig hiezu Neugart 496 a. 876 „mit Frohn oder Zins belaſteten": das waren oft auch Hufen von Freien, Zinsbauern.

2) Testam. Tellonis p. 14; persona sola p. 15 iſt aber ein Unverheiratheter.

3) Von Weißenburg, Zeuß, W. 275. Ebenſo oft Cod. Laur. hubae indominicatae, dagegen serviles.

4) Könige VIII. 5. S. 283 C. I. 1. p. 252.

5) Oft werden unterſchieden terrae cultae ac incultae, wobei häufig falſch interpungirt iſt, z. B. Neugart 433. a. 865.

6) Cod. Laur. N. 425. a. 880.

7) ed. Bossert 8. 12.

8) Ceteros omnes invenimus absos 23 und Buchau Zeuß S. 353.

Digitized by Google

minica a paganis desolata«. Auch Krongut hat (dann) verlaſſne Hufen[1]).

6) Andre Maße[2]).

Im Elſaß rechnet man[3]) auch (wie in Baiern) nach perticae[4]): ſo werden drei Joche und 1 Pertica gegen 3 Joche vertauſcht[5]).

Pertica iſt urſprünglich die 12 fußlange Meßruthe[6]), die doppelte Breite (24 Fuß) wird für die Heerſtraße angenommen[7]). Seltener im Codex Laureshamensis[8]).

Dieſelbe Urkunde rechnet nach Hufen und nach aripennae[9]); gleichzeitig rechnet man in Sanct Gallen nach Tagwerken, jurnales tres, vertauſcht gegen 1 Joch[10]): dies Eine Joch kann an zwei Orten liegen.

Auch Feldmaße nach dem Ertrag begegnen: eine Wieſe, von der man zehn Karren (carradae) Heu gewinnen mag[11]). Ein ager modialis iſt wohl ein Acker, der einen modius trägt[12]). In gleichem

1) W. U. B. I. 101. a. 839. Eremus iſt Wüſtland, Oedland, früher der eremus Helvetiorum zwiſchen Main und den (Schweizer-?) Alpen; unbebautes Waldland, ſo die Vogeſen, der Nordwald. S. die Beläge bei Stälin (B.) I. S. 95, der aber nur Waldgebirg darunter verſtehen will. Im Schwarzwald gab es noch im IX. und X. Jahrhundert weite Einöden: liber constructionis monasterii ad St. Blasium, Mone, Quellenſammlung I. 1867 p. 81 (5).

2) Landau S. 43. Thudichum, Gauverf. S. 158. Heyne I. S. 12.

3) Zeuß, W. 236. a. 742.

4) Du Cange VI. p. 287.

5) Neug. 422. a. 864. Nebeneinander in einer Weißenburger Urkunde Zeuß, W. 244. a. 713 perticae legitimae ad *brachium* mensuratae, dann tisae duae (= toise?) et duae pedes ad *manus* mensuratae; picturas ſteht oft verſchieden für perticas Zeuß, W. 275 unter Karl d. Gr.

6) Könige VIII.

7) Meitzen I. S. 285.

8) P. T. 57.

9) Z. B. N. 146. a. 777 vgl. Meringer S. 184.

10) Neug. 629. a. 898. Ueber das keltiſche arepennis (weder ari- noch arapennis am Kopf-Ende), Zimmer bei Meitzen I. S. 278: der Umfang wird ſehr verſchieden angegeben: nach Greg. Tur. I. 6. 5 = 1 Stadium, ſ. aber Zimmer am a. O. und Meitzen S. 279: Schwankungen von 2880 bis 1872 Fuß (aber auch die Fußmaſſe eben ſchwanken!) (Neug. 606 noch a. 894) vgl. das weſtgotiſche Recht L. R. Recisw. X. 1, 14. VIII. 4, 25 Weſtgot. Studien S. 89, daraus im Baiernrecht I. 14, 2. Meitzen S. 37.

11) Zeuß, W., N. 2. Wieſenmaß VII. carradae feni Zeuß, W. N. 4, 5. 20, 21 und oft.

12) Testam. Tellonis p. 17 und oft.

Digitized by Google

Sinn wird gerechnet nach onera[1]), aber ſehr ſelten bei Getreidefeldern nach Scheffeln des Körnerertrags[2]).

Getränkmaß iſt die sicla, z. B. cerevisiae, Trockenmaß das Malter, maldra, d. h., was auf Einmal gemahlen werden mag (z. B. panis).

Ein Trocken-[3]) wie Flüſſigkeits-Maß iſt metreta, metrata. Ein viel größeres (wie die ſchwere Strafe bei Diebſtahl lehrt) iſt scopus (Schoppen), ſonſt nur Flüſſigkeitsmaß[4]).

Sehr ſelten werden »sortes«[5]) verſchenkt; hier nicht die Theile an den Gewannen[6]), ſondern Zubehörden zu der Niederlaſſung: an mansi, prata, silvae, aquae[7]).

Kein Ackermaß iſt campus, er kann verſchiedne Größen haben[8]). Ein unbeſtimmbar Ackermaß, urſprünglich ein Ackerfeld, iſt frugale[9]). Unerklärt iſt ein Ackermaß mitus[10]) und eine haftuna.

### 7. Zubehör.

Der damalige Landwirthſchaftsbetrieb wäre ganz unmöglich geweſen ohne die überaus manchfaltigen Zubehörden von halbfreien und unfreien Arbeitskräften, von Herden, Geräthen, aber auch von Vorwerken, Wirthſchaftsgebäuden und von Nutzungsrechten an Almännde und Mark. Genau und erſchöpfend führen daher Formeln und Ur-

---

1) Teſtament des Tello p. 13. onora XX. inter agru et pradu (sic) onora VI. Cod. Trad. Sang. 398 N. 685, ebenda IX. libras ferru valente (?)

2) Cod. Trad. Sang. 240 N. 419. Wartmann II. 391. a. 844 ager. VI. ager. V. ager. II. modiorum, ager. I. modii.

3) Z. B. für Getreide bis zu 10 Manipeln L. 36 nur Cod. 18. p. 96. f. Du Cange V. p. 371, wo unſere Stelle fehlt; über manipulum l. c. p. 223.

4) Aber l. c. ſcheint es Getreide-Maß.

5) Meringer S. 184.

6) Wie Meitzen I. a. a. O.

7) 219. a. 768. Wart.

8) Z. B. 12 legitimas jurnales Zeuß, W. 108. a. 766; unverſtändlich iſt der Schluß der verderbten Stelle: (campus) . . . pro petras uuatrouuatus est et disignatus: mit Steinen abgemeſſen (?) und begränzt?

9) S. Fickler S. 3 (= 1 engliſch acre, gleich 40 960 Fuß?) fehlt bei Du Cange.

10) Zeuß 181 (ohne Jahr).

Digitized by Google

kunden alle diese einzelnen Zubehörden sorgfältig auf[1]: alle Zubehörde heißt omne cum quo vestiti sunt[2].

Im Codex Lauresh: ist ständige Formel: »cum mansis, pratis (campis) silvis, aquis [aquarum decursibus] (selten auch vineis) stipulatione subnixa.«

Zu einer legitima casata gehören als appenditiae Wälder, Wege[3], Almen (alpes, selten), stehende Gewässer und Wasserläufe: ausdrücklich ausgenommen bei der Veräußerung werden Weide- und Holzungs-Rechte[4]; auch eine Sandgrube ist Bestandtheil (oder Zubehörde?)[5], dann Gesinde und Rechte auf Zinse von Freien und Unfreien[6].

Auch Nebengebäude jeder Art: Mühlen, Bäckereien[7], andre officinae[8].

Dann die Herden: zu hubae vestitae gehören omnis facultas eorum (l. earum) cum mancipiis et armentis suis cum omni utensilio[9].

Doch wird gelegentlich auch Vieh, das dann nicht Zubehörde des Grunderbes, der hereditatis, proprietas, besonders verschenkt[10].

Peculium ist einmal (römisch) der dem Unfreien überwiesene Besitz: gleichbedeutend offenbar mit peculium, peculiare der Unfreien steht agentia[11]. Aber auch der Viehbestand heißt gelegentlich »peculium« (pecus) des Herrn.

---

1) Könige VIII. 5. S. 25 kurz gefaßt. Ueber die Zubehörden einer Curtis Neugart l. c. zu 17. a. 752. Dagegen 2 mansi und Zubehör, et quidquid ad ipsos pertinet Cod. Laurish. 346. a. 766.

2) W. U. 4. Neug. 17. a. 752. Ebenso formelhaft in den Trad. Fuld. tam in agris quam silvis, pratis, campis (domibus) et familiis z. B. 45 Dronke 4, 125 und oft cum omni utilitate 54 Dr. 40, 22.

3) perviae, Wegerechte und Wege Cod. Laur. 3. a. 784 (und sonst).

4) Neug. 373. a. 858.

5) Zeuß, W. 125 a. 788.

6) loca cum ecclesiis familiis ac mancipiis (kaum: „freies und unfreies Gesinde"), zumal auch cum censibus d. h. Zinsrechten W. U. I. 163. a. 889.

7) farinariae Neug. 306. a. 844.

8) S. unten Handwerk: curtis clausa mit Zubehörden, Speicher, Fässer Neugart 84 a. 783.

9) W. U. I. 98. a. 838.

10) Neugart 297. a. 840.

11) Cod. Trad. Sang. 76. N. 129 Wartmann I. 133. a. 792 (mancipia cum hoba una et agentia (Geräth, Habe) eorum, sicut visi fuerunt habere) fehlt bei Du Cange I. p. 139. Seltsam steht [neben praesidium] peculium und

Digitized by Google

Zu dem Landgut gehören auch die Wirthschafts-Geräthe utensilia, ferramenta, aeramenta [1]).

Einmal aber ist aeramentum vielleicht Geld, nicht Erzgeräth [2]). Doch nur ganz selten wird auch alles Gold und Silber als Zubehör einer Besitzung mit verschenkt [3]).

Ganz wie die Geräthschaften (utensilia) werden die Nutzungsrechte an der Almännde als Zubehörden der Häuser, an denen sie haften, behandelt [4]).

Bei der formelhaft wiederholten Aufzählung der Arten von Zubehörden von Landgütern erscheinen zuweilen auch »quaesita et inquirenda«, d. h. bereits Erworbenes, (z. B. schon gehobne wie erst später entdeckte Bergschätze), aber auch alles Andere später noch zu Erringende, künftige Errungenschaft [5]). Selten erscheinen unter den Zubehörden pilae [6]).

### 8. Großgrundeigen.

Schon Libanius [7]) unterscheidet in den von Julian durchzogenen Landen: große Dörfer, die vielen Eigenthümern gehören, von denen

---

peculia utriusque sexus, also Unfreie, obgleich auch mancipia schon genannt sind, Zeuß, W. 52. a. 741, auch die Mägde im Haupthof (puellas . . infra domo mea) und ein offenbar unfreier vasallus.

1) Neug. 570. a. 886. W. U. I. 98. a. 838.

2) Wie meist Du Cange I. p. 118. Zeuß, W. 206. a. 805 de aeramento omnem portionem meam quod est in illa patella (Schale, Du Cange VI. p. 208) hoc sunt libras centum: schwerlich doch Erzgeräthe von solchem Werth; auch an Salzpfannen ist hier wegen jener Geldsummen kaum zu denken; ebenso 207. a. 791 in una patella quae ad monasterium W. pertinet libras (et in alia patella de St. Leudegario et de St. Maximino de Treverim (Trier) similiter libras C.).

3) Zeuß, W. 240. a. 699.

4) W. U. I. 37. Neug. I. 108. a. 790. cum omnibus *utilitatibus*, Nutzungsrechten, quam in ipsam supradictam marcam . . legitime pertinet: daher wird eine casa und ein casale als Gegenstand der Veräußerung genannt.; cum appenditiis et adjacentibus *finibus* illuc rite pertinentibus: W. U. I. 163. a. 889.

5) So verstehe ich den Unterschied Neug. 576. a. 888. W. U. I. 110. a. 844 vielleicht aber auch quaesitum et ad inquirendum l. c. 113. a. 846: Zubehörden auch von Sachen und Rechten, die erst später erwiesen werden. quaesitis atque inquirendis Neug. 579. a. 888. 583. a. 889 und oft.

6) Von den 10 Bedeutungen bei Du Cange VI. p. 320 entspricht am ehesten 4: agger, moles, via strata, (Deich? neben molinae).

7) Ed. Reiske Cod. II. p. 50.

Digitized by Google

jeder nur ein mäßiges Stück Land besitzt, und andere Dörfer, die Einen Herrn haben und von Hintersassen und Colonen bebaut worden: diese sind die von Einem großen Grundeigner angelegten „Weiler" — aber schon a. 360, was also wohl auf römischen, nicht auf alamannischen Ursprung hindeutet.

Ursprünglich — nach der siegreichen Ansiedelung — hat jeder Freie ausreichendes Grundeigen: nicht Gesammteigenthum der Sippe, Sondereigen des »Faramannus«, aber beschränkt durch die Beispruchs- und Erb-Rechte der Gesippen, die zugleich die Nachbarn. Den Schein des Gesammteigens erwirkt das häufig lange nach dem Tode des Vaters fortgesetzte ungetheilte Vatererbe[1]).

Die Gründe der Verarmung wirkten wie bei den Franken in Gallien[2]), aber nicht so früh und stark, weil keine römischen Verhältnisse bestanden. Doch auch hier Unfähigkeit, mit der überlegnen Bildung und Vermögenskraft der Kirchen und Klöster den Wettbewerb auszuhalten, zumal diese planmäßig den Landerwerb betrieben[3]).

Der mittlere und der kleine Grundbesitz überwiegt auch noch in der karolingischen Zeit: doch fehlt es auch hier keineswegs an Großgrundbesitz der Kirchen, Klöster und Vornehmen wie in den andern rechtsrheinischen Ländern[4]).

Das Eigenthum der Großgrundeigner, zumal der Kirchen[5]), war oft über viele Groß-Marken zerstreut[6]).

Am zahlreichsten sind die Landschenkungen von Privaten an Kirchen

---

1) Oben S. 352.

2) Ueber die Vertheilung des Grundeigens im VIII. und IX. Jahrhundert, die Ursachen der Vermehrung des Großgrundeigens und deren socialpolitische Wirkungen v. Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 25, 42, 73; bäuerlicher Besitz Landau S. 40.

3) Ueber die Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse v. Inama-Sternegg I. S. 274, dann bei Paul II. 2, S. 3f.; über die Agrarverfassung und Landes-Cultur S. 8. v. Sybel[2] S. 432 hat verfrüht Großgrundbesitz als Grundherrschaft angenommen, abgesehen von den ganz romanischen Ländern. Meitzen I. S. 166 setzt allzufrüh — schon in karolingischer Zeit — ein Obereigenthum an, das erst die Glossatoren bei der Emphyteuse in Italien aufgebracht haben; auch wird die oft gewaltsame rechtswidrige Aneignung des Almänndewaldes — schon um der Jagd willen — durch die Großgrundherren nicht angeführt.

4) Von Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte I. a. a. O. Großgrundbesitz a. a. O.

5) S. diese unten.

6) Vgl. Weller, Ansiedel. S. 66.

Digitized by Google

von a. 850—900, dann werden sie, wenigstens in einigen Gegenden, seltner, nicht aber die Ergebungen in Schutz, auch mit Zins und Frohn[1]). Sehr häufig wird (z. B. an Lorsch) alles Eigenthum in einer Mark verschenkt[2]). Der Großgrundeigner hat nicht größere, nur zahlreichere Hufen als der kleine[3]), die Hufe des ingenuus ist nicht größer als die des servus oder letus.

Erst allmälig und thatsächlich gestalten sich die Großgrundeigner zu einer Art Stand[4]).

Aber mehr als hundert Joch Ackerland, 140 Waldland sind nicht selten[5]).

Es giebt zahlreiche Beispiele großen über mehrere Gaue verstreuten Grundbesitzes mit vielen (1000, 120, 193) Unfreien im fränkisch gewordnen und im alamannisch verbliebnen Land[6]). Auch das Grundeigen der Kirchen in Alamannien ist wie das der gallischen[7]) weit über ferne Lande verstreut.

Königsboten verhandeln a. 813/14 über Rechte von Sanct Gallen in der Veroneser Clause[8]) und das Kloster tauscht italische Besitzungen für Alpgauische[9]).

Den Reichthum eines vornehmen Alamannen an Land, Unfreien und Herden bezeugt die »dos«, die ein vir clarissimus seiner Braut

---

1) Vgl. Waitz VII. S. 184, der anführt: Trad. Sang. a. 900—920 noch c. 60, von a. 920—1000 nur 40, 1000—1100 gar nur 5 solcher Schenkungen; der durch Gregor VII. und die Kreuzzüge gesteigerte religiöse Sinn führt dann zu Ende des XI. Jahrhunderts wieder zu Mehrung solcher Landvergabungen. Ueber den gewaltigen Grundbesitz der Klöster schon in karolingischer Zeit Waitz-Seeliger VII. S. 186: Kleinere eignen 2—300, mittlere 1000—2000, große 3—8000 Hufen: St. Maximin vergabt auf Einmal 6000, Benedictbeuren zählt 8700, Gandersheim gleich bei der Gründung 11 000. Zwei Brüder schenken a. 840—876 den ganzen Emmenwald dem Kloster zu Luzern Font. Bern I. p. 228 N. 50 coram optimatibus loci. Tegernsee verliert angeblich 11 000 Bauernhöfe.

2) Cod. Laur. N. 295. a. 780, 296. a. 767 und sehr oft.

3) Vgl. Meitzen I. S. 76.

4) Vgl. Roscher II. S. 269.

5) Neug. 373 a. 858 und oft.

6) Stälin (W.) I. S. 352 f.

7) Könige VII. 3. S. 293 f. VIII. 5. S. 281 f.

8) Neugart 179.

9) Neug. 474. a. 873. Vgl. das Verzeichniß der Besitzungen der Großmünsterkirche zu Zürich (fälschlich auf Befehl Karls) U.-B. Zürich I. p. 9 und das der Zinse an Zürich aus dem Aargau und Luzern; ebenda N. 160, die Schenkungen an Reichenau p. 17 a. c. 850.

Digitized by Google

(auf Lebenszeit) giebt[1]): eine Villa mit allem Zubehör, 100 Joch Pflugland, 100 Joch Wiesland, 80 perticae lang, 20 breit, 150 Joch Eigenwald, die gemeine Weide- und Wald-Nutzung in der Mark, eine Mühle beſter Art und eine Schleuſe[2]), 60 Unfreie, einen Wagen mit Wagenpferd und Begleiter, 20 Kühe mit Stier, 30 Stuten mit Beſchäler, 120 Schafe, 80 Ziegen mit ſehr ſcharfen Hunden, Gänſe, Enten, Hühner ausreichend, Tauben und 12 Pfauen. Ein andermal eine villa mit allem Zubehör, außerdem 30 Knechten, 30 Mägden, einem Paßgänger[3]) mit gold- und ſilber-geſchmückten Wagen[4]).

Von fremder Scholle entrichten die Bauern[5]), villani, miseri, d. h. Klein-Gütler, ihren Grundherren Zins (vectigal)[6]): das iſt deren wichtigſte Einnahme, daher ſchwere Strafe des Kornbiebſtahls durch Knechte der milites (d. h. vassi).

Schon ganz wie in ſpäten Jahrhunderten heißt der Verleiher des Zinsguts die „Herrſchaft“[7]).

### 9. Almännde. Mark. Gränzzeichen. Biſang.

#### a) Allgemeines. Die Namen.

Das Wort Mark bedeutet (abgeſehen von der Markgrafſchaft)[8]) einmal die Dorf-[9]) oder Höfer-Mark, d. h. die Almännde je Einer Dorf- oder (bei Siedelung in Einödhöfen) Einer Hofſchaft: wir nennen ſie die Almännde-Mark: zweitens aber ein viel umfaſſenderes Gebiet, d. h. auch eine Art Almännde, aber von mehreren Dorf- oder Höferſchaften (auch Dorf- und Höferſchaften): dieſe „Große Mark“, wie

---

1) F. Sang. misc. 12 und 1, 6.

2) molinum optimum et clausuram structurae gurgitis ad illud.

3) caballus ambulatorius, cheval d'amble, Du Cange I. p. 220 (nur bei ambulator).

4) Esseda, hier natürlich nicht Streitwagen wie Du Cange III. 314.

5) Nicht nothwendig unfreie: vielmehr ſind die Räuber ſolche, Cod. 18 zu L. 36. p. 97.

6) S. unten.

7) Neug. 652. a. 904 de dominico. Daher etwa auch der Fiscus, aber auch das Kloſter Neug. 621. a. 896 (?) domnicum (= dominicum) sc. opus „herrſchaftlich“ z. B. Coll. F. Sang. 35.

8) Oben S. 95 und Könige VIII. (vgl. Neug. 306. a. 844) 2 S. 12.

9) Ueber die Dorfmark in England (›open field‹) Seebohm S. 1 f., 105 f. Beweis für germaniſche Urgemeinſchaft; richtig auch über Mark auf dem Feſtland Ross p. 20.

Digitized by Google

wir sie nennen wollen [1]), beruht ursprünglich nicht auf rechtlicher Feststellung, sondern ist thatsächlich aus der Art der Niederlassung erwachsen: nicht immer ist es leicht, beide Arten zu unterscheiden [2]).

Sogar innerhalb alter Römerstädte erwuchsen nun in diesen Landen Almännden, z. B. in Constanz [3]). Sehr oft sind bei zunehmender Bevölkerung alte Großmarken in Dorf- und Höfer-Almänden aufgetheilt worden [4]): allein anderwärts finden sich zuweilen noch viel später große Markgenossenschaften mit gemeinsamem Besitz und Genuß: z. B. war noch 1840 der Hardtwald sieben Dörfern gemein [5]).

Almännden und Großmarken der Alamannen wurden weniger als das Sondereigen des gefallnen Königs und der Großen von den Franken-Königen angetastet [6]). Schwankend ist freilich auch hiebei wieder die Ausdrucksweise der Urkunden [7]). Doch darf man annehmen, daß, wenn die marca erwähnt wird, um dadurch die Lage eines Dorfes, einer villa zu bezeichnen (z. B. villa A in marca B), die Groß-Mark gemeint ist: denn ein Dorf liegt nicht in seiner Almännde, es eignet die Almännde, die sich an das Dorf und dessen Sondergüter nachbarlich

---

1) Solche Groß-Marken sind in Oberdeutschland viel seltener als Almännden, Meitzen I. S. 476 f. In der Schweiz beschränken sich die Wald- und Weide-Rechte meist auf die Almännde, gehn nicht auf eine weitere Mark a. a. O.; v. Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 6.

2) Treffend Meitzen I. S. 573; bei grundherrlichen Ansiedelungen sind die Merkmale von Almännde und Mark schwer festzuhalten, d. h. die Willkür des Grundherrn entscheidet über solche Nutzungen und kann sie auch wieder nehmen.

3) Gothein S. 70. Heyne II. Beispiele noch aus späterer Zeit.

4) Meitzen II. S. 73.

5) Weller, Ansiedel. S. 50. Vgl. Lamprecht, D. W. G. I. 1. S. 286. Ueber den gewaltigen Umfang mancher Groß-Marken Meitzen II. S. 71; nur Groß-Marken, gar keine Almännden in manchen Theilen Westfalens S. 77; ganz anders in England a. a. O. S. 138. Seebohm p. 368—376 the open — field system in England and in Germany compared, the boundaries or marchae (sehr lehrreich).

6) So auch Meitzen I. S. 598.

7) Ueber den Sprachgebrauch in Schwaben bei Mark und Almännde Meitzen I. S. 477; aber auch an Wald und Wiese Sondereigen von Bauern, v. Inama-Sternegg, Hofsystem S. 55. Ueber die Mitgliedschaft der Mark und deren Verhältniß zum Gau Meitzen I. S. 128; richtig mit J. Moeser, osnabr. Gesch. I. 9. gegen Bluntschli I. S. 86 und Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 131 und Geschichte des deutschen Privatrechts S. 69—76 Meitzen S. 153, 162: er unterscheidet die „Gemarkung", die Dorfmark (die Almännde) von der „gemeinen Mark" außerhalb jener.

Digitized by Google

ſchließt[1]). Es iſt aber im Einzelfall zu prüfen, ob nicht doch der engere Verband gemeint iſt, wie z. B. wenn es ſich nur um Einen mansus handelt[2]).

Denn auch ein andrer Sprachgebrauch iſt wohl zu beachten, nach dem marca nicht bloß die (Dorf-)Almännde, auch die Sondergüter des Dorfes umfaßt[3]). Sehr häufig im Elſaß in villa vel in marca, auch ſind dort die Ortsnamen (villa) oft mit marca im Auslaut zuſammengeſetzt[4]). Das iſt zuſammen die „Dorfflur", wie wir heute ſagen, und welche ſchon die Lex Salica und merovingiſche Edicte kannten. Eine marcha kann ſein und in Einer Urkunde heißen: 1) ein wilare, 2) eine auwa, 3) ein reod (Ried): alle drei »vici« oder »villae«[5]). Und ganz ebenſo kann auch die Großmark das ganze Gebiet der zu ihr gehörigen Dorf- und Höferſchaften, deren Sondereigen wie Almännden umfaſſen.

Nach dem Geſagten (oben S. 97) iſt ganz erklärlich, daß eine Großmark in Folge der Geſchichte der Anſiedelung: auch in einen zweiten

---

1) Bezeichnend marchae . . ea loca (Hofgüter) circumeuntes Neug. 431. a. 865, ebenſo an jenen Orten oder in der ſie umgebenden Mark Wartmann II. 512. a. 865. Für marcha = Almännde ſteht wohl auch confinium, Neugart 304. a. 843 in confinio Ratpoticella — dann: in eisdem marchis, freilich andern.

2) Neugart 400. a. 861 in marcha et in mansa (l. manso) 406. a. 861 marca *ipsius villae* in fine (= marca) *vel* in villa quae dicitur Zeuß, W. 148. a. 748. Bernhar hat in der Mark Frankenheim — in dieſem Sinne — nur zehn Tagwerke Zeuß 184. a. 773; in gleichem Sinne finis = marcha: 185. a. 825, alles was dem Schenker auch als Zubehör zu jener Mark (d. h. zu ſeinen Rechten in ihr) gehört. In tertia villa vel marca Zeuß, W. 151. a. 840. Hieher gehört auch „was ich in jener Mark habe a liberis hominibus", Neugart 172. a. 809. (doch wohl = de) d. h. nicht die (freien) Menſchen, nur deren Zinſe und Frohn (die in der Dorfmark?) trete ich ab. Pflugland und Wieſen, arvea (sic) terra et prata, 378 Joch, gehören zu ſechs Höfen, curtilia, in Einer Mark, Neug. 625. a. 896.

3) Mark und locus, wilare, führen den gleichen Namen: Keberatswilare marcha in loco qui dicitur Keberatswilare Neug. 373. a. 858. Vgl. 374. a. 858 marcha ad ipsum (sc. locum Votinperch) pertinente in ipsa marcha *vel* in ipsa fine 388. a. 860 marcha und fines unterſchieden oder pleonaſtiſch? 380. a. 858 in Ch. marcho et in omnibus finibus ejus. in marcha ad ipsam villam pertinente 384. a. 859, unbeſtimmter 387. a. 860 quod in loco C. et circa ipsum comparando acquisivit.

4) Z. B. Zeuß, W. 72 folg., 76 ſteht inceps für deinceps ſ. Du Cange IV. p. 321.

5) Cod. Trad. Sang. 142. N. 234. Wartmann I. 249. a. 820, ſ. auch die verſchiednen marchae l. c. I. 257. a. 820.

Digitized by Google

Gau hinüberreichen kann: Glieder der Großmark sind die Dörfer und Höferschaften mit ihren Sondergütern und Almännden, nicht die einzelnen Menschen oder diese doch nur als Eigner ihrer Höfe und der darangeknüpften Nutzungsrechte an der Dorf-Almännde [1]).

### b) Die Almänndemark.

#### α) Allgemeines. Abgränzung.

Viel wichtiger für das Wirthschaftsleben als die allmälig zurücktretende alte Großmark — meist der alte Gränzwald [2]) — ist die Almänndemark [3]): sie wird daher viel häufiger erwähnt.

Es ist weder nöthig, noch auch nur möglich, zur Erklärung des Rechtsbegriffs der Almännde das sogenannte „Gesammteigenthum" und die sogenannte Genossenschaft des — angeblich — germanischen Rechts heranzuziehen: vielmehr steht, wie anderwärts [4]) ausgeführt, die Almännde im Alleineigenthum der Gemeinde, belastet durch die dinglichen, an ein Gehöft gebundnen Nutzungsrechte (jura in re aliena) der Hofeigner: denn es ist unmöglich, daß ein Wald 61 Rechtssubjecten (60 Bauern + dem Dorf) in solidum, nicht zu idealen Theilen, gehöre.

So sprechen denn auch die gleichzeitigen Quellen [5]) nur von Gemeinschaft der Nutzung, nicht von Gemeinschaft des Eigenthums der Almänndegenossen.

Von der Mark heißt es: an ihr ist Allen Alles gemein: aber in was? In Holzung, Schweinemast und Viehweide, sofern nicht hier ein

---

1) Meitzen I. S. 153, 162 unterscheidet die „Gemarkung", d. h. die Dorfalmännde von der Großmark, die er „gemeine Mark" nennt: aber gerade die Almännde heißt oft communis marca. Die Almänndemark heißt communis marcha Form. Sang. misc. 18. Zeumer p. 388 usum lignorum seu materiae pascuarium in communi marcha, der Gemeindewald, communis saltus Wartmann Trad. S. Gall. II. N. 426, omnem utilitatem id est in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus rebus quibus homo in communi saltu uti potest. Die Großmark ist besonders alter Gränzwald zwischen den verschiedenen Siedelungen s. D. G. I a. S. 168—171.

2) S. oben.

3) Ueber die Gemeinde und ihr Verhältniß zum Grundeigen Roscher II. S. 189. Ross p. 87.

4) Grundriß S. 127.

5) Das bürgerliche Gesetzbuch vom 1. I. 1900, in das leider diese Lehre unklar eingedrungen, darf man doch wirklich nicht zur Auslegung jener (richtig gedachten) Urkunden anrufen!

Digitized by Google

Markgenosse (civis) ein Stück Land mit eigner Hand bebaut oder mit Samen besät hat oder auf seinem Sondereigen etwas mit seiner Erlaubniß bestellt ist oder er von seinem Vater ein von Nutzungen unbelastetes (immune hier in diesem Sinn) Gehölz oder Waldstück ererbt hat, als Sondergut oder mit seinem Miterben gemeinsam [1]).

Bestimmte Abgränzung der Almännde wie vom Sondereigen der Almännbegenossen, so von anderen Almännden war unentbehrlich, und auch ihre Gränzen werden wie die der Sondergüter, wenn angezweifelt, genau festgestellt (certis nominibus et signis subnotantur).

Gränzen [2]) für Almännde, wie Sondereigen bilden Wälder [3]), Quellen, Hügel, Grabhügel, aber auch eine Eiche und eine (Römer) Straße [4]).

Eine Gränze Sanct Gallischer Nutzungsgebiete bildet die Mittellinie des Rheinwirbels [5]).

Als Gränzen für Statsgebiet [6]) und Kirchengebiet [7]) dient ein kleiner Fluß, ein Bach [8]).

Die Gränzen z. B. zwischen Krongut und Markland bilden Berge, Hügel, Flüsse, Teiche [9]), Kanäle [10]).

Anziehend ist die Gränzbezeichnung: „unter dem Berge bis zur Weide (salice) bis zur Barbaren-Straße, bis zu den Mönchen, bis zu Audomar und dessen Söhnen“ [11]).

---

1) Coll. F. Sang. 10.

2) J. Grimm R.-A.[4] I. S. 78, 94, 103, 118, 160, 238, 340. II. 50, 182, 514.

3) marca ist ursprünglich Gränze, erst folgeweise Wald. So Kluge S. 216. Hildebrand, Recht und Sitte I. S. 76. Dann vgl. J. Grimm R.-A.[4] II. S. 10.

4) caminus calcis W. U. I. 126 strata publica Zeuß W. 205. a. 785. 213. a. 729.

5) Mohr I. N. 35 p. 55. a. 890 in medium gurgitem Rheni.

6) fines dominica kann hier nicht wie sonst die Gutsherrschaft sein, denn diese ist die besonders genannte ecclesia.

7) Zeuß, W. 212. a. 819. Zeuß, W. 194. a. 718 super fluvio Aquila ubi Theotbach ingreditur in Aquila, besonders zur Ortsbezeichnung der Lage der villae 205. a. 699.

8) Coll. F. Sang. 10. Sonder-Grundeigen wird begränzt de utraque illius fluvioli parte concaptum.

9) W. U. I. 126.

10) Zeuß, W. 213. a. 729.

11) Cod. Trad. Sangall. 246. N. 419 die via publica als Gränze auch sonst 239. N. 406. Wartmann II. 401. a. [847? 854?].

Digitized by Google

Wohl um die gemeinten Hufen ſicher feſtzuſtellen, werden deren frühere Beſitzer aufgezählt[1]).

Der Umfang des Grundeigens wird beſonders häufig durch rechtgemäße Beilhiebe (an Gränzbäumen) bezeichnet[2]).

Die zweifelhafte Gränze wird gemeinſchaftlich von den Nachbarn feſtgeſtellt durch Bäume „von Berg zu Thal", in welche Kreuze geſchnitten wurden[3]).

Bei Grundveräußerung wird bedungen, daß der Veräußerer nicht ſpäter innerhalb der feſtgeſtellten Gränzzeichen (infra denotata signa) hauen (Bäume fällen) oder roden darf[4]). Seltener als Gränzbäume ſind Gränzſteine[5]).

In der Stadt (aber auch ſonſt)[6]) wird die Umgränzung eines verkauften Hauſes durch die Namen der Nachbarn bezeichnet und durch die »strada publica«[7]): alſo gehörten auch in der Stadt die Straßen nicht den Angränzern. Auf dem Lande wird die strada publica häufig als Gränze angeführt[8]).

---

1) Neug. 496 et haec sunt nomina eorum, qui in illis temporibus ipsas hobas possederunt.

2) W. U. I. 119. Neug. I. 346. a. 853 *legitimis* securarum (l. securium) adnotationibus . . circumdatum Meitzen I. S. 80. Heyne II. S. 5. Bei Du Cange VII. p. 392 fehlt dieſe Bedeutung. Die Gränzen werden von den Dienern, Knechten der Nachbarn gemeinſchaftlich abgeſteckt nach dem Herkommen sicut Adala . . contra vos habet. finem de illos arbores qui corticem illorum palebant W. U. I. 143. Neug. I. 451. a. 868 von Berg S. 43.

3) Neug. 451. a. 868 ſagt, noch zu ſeiner Zeit habe man dies in Alamannien geübt und „Lochen" genannt: die Bäume erſetzen (d. h. die Gränzmerker) die Pfähle. Ein ſchönes Beiſpiel von Bäumen als Gränzzeichen gewährt Neug. 466. a. 872 usque ad abietem, in qua ego ipse *signum termini* imposui . . . dann usque *ad fagum Adalgozi superius sitam* et ab ipsa fago Adalgozi usque ad summitates stagnorum. Vgl. Vita St. Trudberti (IX. Jahrhundert) c. 12.

4) Neugart 323. a. 849 incidendi vel exstirpandi facultatem.

5) Gränzzeichen an Steinen und Bäumen Wartmann I. 187. a. 806, 807. Meitzen I. S. 86. Verſteinung meint vielleicht auch das verderbte campus . . pro petras (l. petris?) uuatrouuatus (determinatus?) et designatus Zeuß, W. 108. a. 766.

6) Zeuß, W. 215. a. 840.

7) Zeuß, W. 153. a. 781.

8) l. c. 158. a. 833. S. oben S. 119, 127.

Digitized by Google

β) Bifang.

Mehrung und erste Erwerbung von Sondereigen mochte geschehen durch in alter Zeit unbeschränkte Rodung[1] im Gränz-, später auch im Almännde-Wald[2], zumal bei Scheiden des heirathenden Sohnes aus der väterlichen Were und Anlegung eines neuen Gehöftes: geschah die Rodung offen („die Axt ist ein Rufer und kein Dieb"), so bedurfte sie nicht der ausdrücklichen Verstattung der Gemeinde: diese galt als stillschweigend ertheilt, erfolgte kein Einspruch, der unterblieb, so lange jede Lichtung des Urwalds als ein Culturfortschritt der Gesammtheit empfunden ward: viele Jahrhunderte traf die Rodung nur den Gränzwald, die Großmark (oben S. 459).

Seit sie auch die Almännde ergriff, ward wohl bald ausdrückliche Verstattung der Gemeinde erforderlich[3]. Das so durch Rodung neu gewonnene Sondereigen heißt bifang[4].

Bifang und Rodung berühren sich nah, durch Rodung kann und soll meistens bifang entstehen. Gleichbedeutend mit bifang steht conparatio, concaptio, comprehensio[5].

Bifang[6] ist lateinisch diese concaptio, captura[7], dagegen petiola[8] nur „Stück" (neufranz. pièce), z. B. von Wiesen, die hier fast immer nach Heu-Fuhren, carradae, bemessen werden[9].

Gleichbedeutend mit Bifang steht auch bizuma[10], biunda, beunde[11], hagen, Umhegtes[12].

---

1) Könige VIII. 4. S. 187. v. Inama-Sternegg I. S. 81—83. Künftige Mehrung des Grundeigens an einem Ort mag wie durch Rechtsgeschäft, so durch weitere Rodung erfolgen. Beides meint W. U. I. 119. Neug. I. 346. a. 853 si quid amplius in eo loco justa conquistione adquiro. Ein Bifang von 30 Hufen Cod. Laur. 418. a. 832 zu 14 N. 436. a. 871.

2) Wald-Almännde Ross p. 30.

3) Vgl. Arnold, Ansiedel. S. 26.

4) Könige VIII. 4. S. 187. J. Grimm R.-A.[4] II. 64. Ross, p. 28.

5) W. U. I. 107, 122. Neug. I. 304. a. 843, 361. a. 855 omne quod in praefato loco *conprehensum* vel *elaboratum* habuit.

6) C. Laur. N. 171. a. 868.

7) Cod. Laur. N. 21. a. 855.

8) Ebenda 24. a. 782 und 337. a. 772.

9) Z. B. N. 30. 846. 42. a. 820. 43. a. 855.

10) Umzäuntes? Wohl verderbt aus bizunja, Schade S. 73. Buck, Flurnamenbuch. 11) Schade S. 71.

12) Schade, S. 363; über Größe und Art der Hage, Arnold, Ansiedel. S. 250, 260. Ueber den Bifang gerade in Alamannien, zuerst von Groß-, dann auch von Klein-Eignern Heyne II. S. 16; über biunda, beunde I. S. 12.



Digitized by Google

Aus dem „Bifang“ des Klosters verleiht es drei Hufen zu erblichem Besitz: ausnahmsweise wird hier den Beliehenen verstattet, sich anderwärts einen Herrn zu suchen, wobei nur der Besitz wieder an das Kloster fällt[1]).

### 7) Nutzungsrechte an der Almännde[2]).

Sehr lehrreich ist die Aufzählung der Rechte, die Sanct Gallen von seinen justae et publicae traditiones (d. h. seinen rechtmäßigen Land-Erwerbungen durch öffentliche Auflassung) und rechtlich erworbnen Höfen zukommen: nämlich solcher Gebrauch, wie er jedem freien Mann von seinem Eigenthum rechtmäßig zusteht in Feld, Weide, Wald, Holzfällung, Schweinemast, Wiesen, Wegen, Gewässern, auch Wasserabläufen, Fischereien, (also kein Fischereiregal!) Ausgang und Eingang (Wegerechte).

Die ein Mindestmaß von Grundeigen — eine Hufe — erreichen und die bis heute manchenorts allein „Bauern“[3]) heißen, im Unterschied vom Söldner, Kotsäten u. s. w., sind die vicini, municipes, confinitimi[4]), Nach-Gebüren, Geburen[5]), auch contribules[6]), in Glossen Kunelinge, „Geschlechtlinge“[7]), zum deutlichen Beweis, daß auch hier wie ganz allgemein[8]), wie zumal auch bei den Franken[9]), die Ansiedelung nach Sippen erfolgt war[10]).

Blieb nur die persönliche Freiheit gewahrt, so ward durch Em-

---

1) W. U. I. 122. Neug. I. 361, a. 855. dominum non habeat nisi abbatem . . ; et si iterum alibi dominum elegerint, tunc . . res . . ad monasterium redeat. Trad. Fuldensis, 8. Dronke IV. 13. Ueber apprisio S. 11, Blumer I. S. 10; von Inama-Sternegg, I. S. 81—83, Hofsystem S. 61.

2) Ueber freie und grundherrliche Dorf- und Mark-Genossenschaften, zumal spätere Trennung von Gemeinde- und Nutzungs-Genossenschaft (Realgemeinde, Almännde-verband), besonders auch Heusler S. 262—293.

3) Auch wohl „Alt-Bauern“; über die Versorgung des Nachwuchses und der später Anziehenden, der „Neubauern“, und deren beschränkte Almännde-Nutzungen, oft gegen Entgelt an die „Realgemeinde“ der Altbauern, Dahn, Grundriß S. 127, Meitzen I. S. 163.

4) l. c. 50.

5) Trad. Frising ed. Meichelbeck. N. 12. a. 763; (s. „Baiern“).

6) junctos = kapuron Graff III. S. 19.

7) Trad. Sang. generali contribulium . . conventus II. p. 395.

8) Graff IV. S. 442.

9) Caesar, b. G. VI. 22, Könige I. S. 40, Urgesch. I.² S. 19, N. S. 82, Deutsche Gesch. Ia. S. 151, 164, Ib. S. 437.

10) Edictum Chilperici c. 3, a. 573—575, Könige VII. S. 1, 103.

Digitized by Google

pfehlung in Schutz und Gewalt eines geistlichen oder weltlichen Seniors an der Dorf- oder Höfer-Verfassung und an den Rechten der Bauern an Almännde und im Mark-Ding nichts geändert. Daß in solchen Fällen der Senior die Rechte an der Almännde auch neben den Bauern üben durfte, wird regelmäßig durch Vertrag beredet[1]) worden sein, von selbst aber verstand sich das keineswegs[2]), und daß die Bauern sie in solchem Fall ganz verloren, ist nirgends bezeugt und wirthschaftlich unmöglich. Der Senior mochte dann seine Nutzungsrechte an der Almännde zur Ausübung auch seinen Unfreien übertragen — richtiger: sie durch diese ausüben lassen: daß aber diese Unfreien um deßwillen in dem Dorf- oder Höfer-Ding die gleichen Rechte wie die freien, nur schutzhörigen Bauern erhielten, ist undenkbar: das Mißverständniß entstand dadurch, daß der Senior, selbst Glied des Gemeinde-Dinges, sich hier durch seine Unfreien vertreten lassen konnte[3]).

Den großen Grundherren — Kirchen wie Laien — gelang es freilich oft, die Nutzungen der Bauern an den von jenen eingefriedeten Strecken des Gemeindewaldes (Bifänge) auszuschließen[4]), allein sie vermochten doch fast nie[5]), den Bauerschaften die ganze Mark abzugewinnen, die für deren Wirthschaftsbetrieb ja unentbehrlich war, und solcher Betrieb trug den Grundherren wichtige Einnahmen.

Die zugehörigen Grundstücke und Nutzungsrechte an der Almännde sind an Besitz (vielmehr Eigenthum) am Haupthof geknüpft[6]).

---

1) Gerade nur dies und nicht mehr beweist auch Trad. Sang. N. 680, wo das Stift nur behauptet, jene Rechte erworben zu haben: de justis et publicis traditionibus und durch Zeugen nur beweist, daß das Stift die gleichen Nutzungsrechte habe wie die Bauern der Almänndegemeinde: quod ... usus omnes isti nobis ... *cum illis civibus .. essent communes*, wie jeder Freie sie vermöge seines echten Grundeigens hat: sicut unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere: in Feld und Weide, Wald und Holzungsrecht und Schweinemast, an Wiesen, Wegen, Wassern und Wasserläufen, Fischerei; „wir schneiden ferner nach Bedarf zum Gebrauch des Klosters Holz in jener Mark (pagus) zu Wasserleitung und Schindeln, auch Schiffsholz, unseren Nothbedarf über den See heranzufahren, und auch die Schweineherde vom Kloster ward zur Weide in jenen (Gemeinde-) Wald getrieben. (Exitibus et reditibus: Ausgang und Eingang. Die gewöhnliche Bedeutung ist: „Ertrag und Einkünfte" s. Du Cange s. h. v.: aber nicht hier: Exitus = Weg. So I. Cap. ad. I., S. c. 9.)

2) Wie Waitz S. 394.

3) So richtig Waitz S. 393 gegen Eichhorn Z. f. gesch. R. W. I. S. 190.

4) Vgl. Lamprecht D. W. L. I. 1, S. 387 f.

5) Anders Weller a. a. O. S. 67.

6) W. U. I. 172, Neug. I. 627 a. 897. Cum omnibus quae ad posses-



Digitized by Google

Man[1]) meint wohl, der Königshof habe nie an der Flurgemeinschaft Theil genommen, trete von Anbeginn als „völliges Sondereigen" auf: aber das ist juristisch kein Gegensatz: auch die Höfe mit Almännderecht und Flurgemeinschaft sind Sondereigen.

Man schreibt daher: „ein Theil des Gemeindewaldes" (d. h. die Nutzung daran) „gehört zur Hufe"[2]).

Das Rodungsrecht an Almännde und Gränzwald stand jedem freien Hofeigner zu, insofern[3]) den Nutzungsrechten (Weide, Holzung) gleich. Häufig wird erst noch zu rodender Wald[4]) verschenkt. Die Grundherren legten gerade zum Zweck der alsbaldigen Rodung die „Bifänge" an[5]).

Das Bewußtsein, daß das Eigenthum an der Almännde dem Dorf, nicht den nutzungsberechtigten Bauern, zusteht, hat sich klar und zäh erhalten: es findet seinen Ausdruck darin, daß jene Nutzungen als aus „Gunst und Gnade" (der Gemeinde) gewährt hingestellt werden, daher kein Eigenthum auch an ursprünglichem Almännde-Wald, der in Ackerland verwandelt ist, nur wechselnde Nutzung[6]). Daher wird auch wohl für das Holzungsrecht an das Dorf ein Zins bezahlt[7]).

Von hoher, in verschiednen Verbindungen immer gleicher Bedeu-

---

sores ipsius curtis jure legali (daher curtis *legitima*) pertinere debent: legalis terminatio ist aber „die gesetzliche, (d. h. rechtmäßige Umgränzung", l. c. 173 a. 902, ebenso l. c. 166 a. 890. Ueber die strenge Gebundenheit der Nutzungsrechte an der Almännde an einen Hof, Verbot der Veräußerung der einen ohne den andren, ja sogar Verbot der Theilung des Hofes und Sondereigens, Meitzen I. S. 490. Ueber die (späteren) Almännde-verhältnisse im Schwarzwald und im Elsaß, Gotthein a. a. O., Meitzen I. S. 473; Jagd und Holzung stehen verschiedenen Rechtssubjecten zu: z. B. Herrschaft und Dorfgemeinde.

1) Heyne II. S. 3.

2) Cod Laur. 7. a. 852 hubam et 50 jurnales et prata ad carradas et quantum de silva ad hubam pertinet; dagegen Privatwald 54 a. 839. Bei der gar oft wiederholten formelhaften Aufzählung: cum mansis, campis, silvis, aquis, N. 82 a. 766 und sehr häufig sind silvae sowohl Privatwälder als Rechte am Almännde-wald.

3) So Weller II. S. 343.

4) Stirpus = stirps Cod. Laur. N. 83 a. 790, 14 a. a. 801, 15 a. 860, ähnlich 48 a. 800, terra culta *et inculta*, Ross, p. 10. Häufige Rodungen noch Ende des IX. Jahrhunderts, Z. U. B. I. p. 61, Nro. 141 a. 880, proprietatem, quam labore proprio de incultis silvis exstirpavi.

5) S. unten S. 476 f. v. Inama-Sternegg I. S. 207, Lamprecht D. W. I. 1, S. 123; schwache Anfänge der Forstwirthschaft, Roscher II. S. 501.

6) Meitzen I. S. 476, 477, 487.

7) S. 487.

Digitized by Google

tung iſt hier legitimum, in der ſpäteren Bezeichnung: „ehehaft“: z. B. ehehaftes Weiderecht, aber auch ehehaftes Gut. Eine hoba mit einem »legitimum curtile« iſt ein Gehöft, anerkannt als ausgerüſtet mit allen hergebrachten Rechten in und an der Almännde oder Mark[1]).

Eine casata legitima[2]) iſt ein Grundſtück mit Wohnhaus, welches die Rechte an der Gemeinde-Mark hat[3]).

Eine arealis (sc. terra)[4]) legitima iſt ein (in dem Recht als Sondereigen anerkanntes?) mit den Rechten an der Mark ausgeſtattetes Grundſtück mit Wohnhaus (casa) und Speicher[5]) (eine arealis vacua iſt ein Grundſtück ohne Gebäude [dagegen arealis cum aedificio constructa]), ebenſo eine molina legitima, d. h. eine Mühle an einem Platz im Rhein[6]) iſt eine „bereite“, d. h. mit allem Verſehene, leiſtungstüchtige Mühle.

Die portiones der Schenker »in villa« ſind die Sondergüter, vielleicht auch die Antheile an der Mark[7]).

Daher mag man ſagen: „meine Errungenſchaft mit all ihrer Mark“, d. h. mit all ihrem Mark-Recht, mit allen Nutzungsrechten, z. B. einer Neurodung an der gemeinen Mark[8]).

Daher werden neben den nemora propria oft die usus saltuum communium vergabt[9]).

Da die Mark großentheils aus Wald beſteht, werden Mark und Wald auch verbunden[10]).

Aehnliche Bedeutung hat die Unterſcheidung von silvae und silvarum marchae, d. h. Wälder im Sondereigen und Nutzungen an den Mark-Wäldern[11]).

---

1) W. U. I. 160, Neug. I. 543, 885.

2) S. oben S. 437 f.

3) Neug. 599 a. 891.

4) Vgl. ariola l. c. 169 a. 711. oben S. 442.

5) Granica = granea, franz. grenier, Du Cange N. p. 98.

6) Zeuß, W. 167 (ohne Jahr) eine molina parata.

7) Zeuß, W. 137 a. 756, Portionem meam in Gerlaigovilla 145 a. 756, d. h. auch in der zugehörigen Mark.

8) W. U. I. 60, Neug. I. 155 a. 805.

9) Coll. F. Sang. 8.

10) Silvae marka; daneben ſteht der Hof, curtile, Neugart 284 a. 838; marca silvae, Markwald, auch vita St. Trudberti c. 14.

11) Neug. 608 a. 909, ebenſo 570 a. 886, ebenſo silvis propriis et usu communium (d. h. der Genoſſen) 651 a. 904.

Digitized by Google

Daher kann der Schenker an einer marca silvatica — Markwald — drei Theile nur von *seinem Antheil* verschenken[1].

Sogar zu einem Weingarten und Wäldchen gehören von Rechtswegen marchae[2].

Den Markgenossen steht gemeinsame Nutzung zu an der Mark, aber nicht am benachbarten Krongut: dahin gehörten an Wäldern außer dem Holzungsrecht (ligna aut materiam caedere, d. h. Recht auf Hau und auf den Bau) das Jagdrecht[3].

Eine außerordentliche Versammlung von Vornehmen, Fiscalbeamten und Gemeinfreien berufen Königsboten, missi regis, Ludwigs des Deutschen a. 871, behufs Vertheilung einer bestrittenen Mark unter dem Fiscus und den privaten Grundeignern der Nachbarschaft[4].

Die Nutzungsrechte der Gauleute an verschenktem Krongut müssen ausdrücklich ausgeschlossen werden: — also bestanden sie gar häufig — nur bittweise mögen sie solche üben[5].

Diese Nutzungsrechte an der gemeinen Mark waren für den Landwirthschaftsbetrieb so werthvoll, ja so unentbehrlich, daß sie bei Grundveräußerungen ganz regelmäßig als mit veräußert angeführt werden[6].

Der hohe Werth des Antheils an der Marknutzung erscheint in einer Urkunde, die sagt: „jenen Zins (an Sanct Gallen) habe ich und hat mein Geschlecht deßwegen übernommen, damit wir Verkehr (familiaritas) und Gemeinschaft an den übrigen Gütern Sanct Galls haben dürfen, an den Weiden, Wegen, Wäldern und andern Nutzungen (utilitatis)." Gedeihen, ja Möglichkeit der Wirthschaft beruhte auf solchem Antheilsrecht[7].

Daher wird bei Veräußerungen ganz regelmäßig neben dem Besitzthum in dem Dorf oder Gehöft das in der zugehörigen Mark auf das Genaueste angeführt[8]. Aber es wird auch wohl — kürzer —

---

1) Zeuß, W. 69 a. 824 tres partes de illa marca silvatica *portione videlicet sua.*

2) D. h. wohl Rechte an der gemeinen Mark, Neug. 554 a. 885.

3) Coll. F. Sang. 10.

4) Coll. F. Sang. 10.

5) Coll. F. Sang. 5.

6) F. Sang. misc. 18 und oft. usum lignorum vel materiae, pascuarium [Weiderecht] in communi marcha sicut mihi et progenitoribus meis competit.

7) W. U. I. 138. a. 866.

8) Neug. 512. a. 888 und fast in jeder Urkunde.

Digitized by Google

geſagt: „Alles, was ich in jener Mark eigne“ [1]), wozu dann auch das in der villa oder der curtis Beſeſſne gehört.

Gegenüber der mit Nutzungsrechten der Märker beſchwerten Mark wird der Umfang des von ſolchen Nutzungen völlig freien, hier in dieſem Sinn „immunen“ [2]), Kronlandes durch Inquiſitionsverfahren [3]) feſtgeſtellt; nur precario etwa mag durch Sondervertrag eine ſolche Dienſtbarkeit für den Nothbedarf eingeräumt werden von dem Kronbeamten [4]).

Wie Rechte an der Almännde können auch Laſten, Pflichten gegenüber der Gemeinde [5]) an die Hufe gebunden ſein: ſie wird gewiſſermaßen wie ein Rechtsſubject angeſehen, zumal die Pfarrhufe, der Widem, ohne es doch zu ſein; aber der Bebauer hat um der Hufe willen, für die Hufe, wie Rechte ſo Pflichten.

Auch die ganze Alpen-(Almen-)Wirthſchaft in der Schweiz, im Allgäu (ebenſo in Ober-Baiern und Tirol) [6]) beruht auf dem Almänndeſyſtem [7]). Ausdrücklich werden als mit vermacht die Almen angeführt [8]). Doch fällt die im Ganzen ſeltene Erwähnung von Almen ) auch im Gebiet der Schweiz und andern Hochlands auf: offenbar gehörten ſie meiſt als Almänndetheile zur Mark der im Hochgebirg häufigen Höferſchaften.

Freilich ſcheint die Benutzung der Almen bis in die Hohenſtaufen-

---

1) l. c. 524. a. 881.

2) Die immunitas regis a. 871 Coll. F. Sang. 10 iſt die Freiheit des Kronguts von allen Nutzungsrechten der Märker.

3) S. oben S. 307 f.

4) Coll. F. Sang. 10, gemeint iſt der fiscaliſche Actor, ſ. Könige VI² S. 343. VIII. 3. S. 151 und oben Amtshoheit S. 262 f.

5) Nicht nur gegenüber dem Stat, Könige VIII. 5. S. 75—101; 122.

6) „Alpen“ d. h. Almen im Vinſtgau, Venusta vallis, Neug. 597. a. 890, der aber nicht von venustus, ſondern von den Venoſten heißt.

7) Meitzen I. S. 479; Kiem, die Alpenwirthſchaft in Obwalden, Geſchichtsfreund XXI. S. 168; von Inama-Sternegg, Unterſuchungen über das Hofſyſtem im Mittelalter in beſonderer Beziehung auf Deutſches Alpenland 1872 vgl. ſtatiſtiſche Monatsſchrift IX. 1883) über die ſchweizeriſchen Alpengenoſſenſchaften. Heusler I. S. 303. v. Miaskowsky, die Agrar-Alpen- und Forſt-Verwaltung der Deutſchen Schweiz 1878 S. 12 f.; die ſchweizeriſche Almänd in geſchichtlicher Entwickelung, Schmollers Forſch. III. 4. 1879 vgl. über die burgundiſchen Alpen L. Burg. tit. 28.

8) Im Teſtamente Tello's p. 17.

9) Die alpes neben den silvae Neug. 373 a. 858 ſind wohl Almen ſ. oben S. 469; andere Weidegründe im Thal Ross p. 2.

Digitized by Google

zeit eine sehr ungeordnete gewesen zu sein[1]). Gesetze und Urkunden berichten nicht eben viel davon[2]). Sie werden ausdrücklich als Zubehörden neben marchae, prata, campi[3]) genannt. Einmal wird $^1/_3$ des Käs-Ertrages und des Grases von Almen (alpes) verkauft und die ganzen Almen werden (zu Eigen?) übergeben[4]).

### 10. Dienstbarkeiten.

Die Nutzungsrechte der Gemeindegenossen an der Almännde[5]) beruhen auf gemein-germanischem Gewohnheitsrecht, auf der Dorfverfassung, oft auch auf besonderer Satzung, die jenes Allgemeine für den Einzelfall bestimmt hat.

Sanct Gallen zählt die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf: je nach Bedarf Wasserschöpfung, Ziegelbrennen, Holzung, zumal auch von Schiffsbauholz für die Fahrt auf dem See von Ludwig I. bis Arnulf a. 890, ausgenommen gewisse besonders genannte Wälder, die im Banne des Königs sind[6]); der neue Graf des Linzgaus will das Kloster all diese Nutzungen fortab nur noch gegen Pachtgeld ausüben lassen.

Daneben stehen Grund-Dienstbarkeiten und Reallasten[7]) verschiedner Art, die durch Vertrag, Ersitzung, örtliches Gewohnheitsrecht, auch etwa durch Reichsgesetz eingeführt sind[8]).

Waldnutzung an einem an die Felder (campi) stoßenden Gehölz haben die Klosterleute je nach Bedarf[9]); sie dürfen auch ihr Scheit- und Bau-Holz (ligna et maderame, sic) schlagen und bei genügender Eichelmast die Schweine eintreiben, aber nicht fremde.

Der König räumt dem Gesinde (familia) einer Klostercella das Recht ein, Bau- und andres Holz zu fällen und das Recht der Vieh-

---

1) Meitzen I. S. 480—485.

2) Schatzmann, die Alpenwirthschaft in der Landschaft Oberhasli, Schweizerische Alpenwirthschaft II. (seit 1859).

3) Neug. 553. a. 885.

4) Cod. Trad. Sang. 103. N. 172. a. 803; ebenso Wartmann I. 174. Zweifelig, ob wilare auf dem Säntis eine Sennhütte? So Neug. 447. a. 868.

5) Oben S. 466 f.

6) Mohr I. N. 35. p. 54. a. 890.

7) Ueber diese Zinse und Frohnden s. unten.

8) Könige VII. 3. S. 176. VIII. 5. S. 75.

9) Neugart l. c. 72. a. 779 quantum possent exartent in eorum compendio; Neugart meint Abschnitt, aber doch wohl eher zu ihrem Nutzen, Bedarf.

Digitized by Google

weide in dem Kronwald für die Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen, die zu dieser cellula gehören, ähnlich wie das Weiderecht an der Almännde auf die im Dorf gehaltenen Thiere sich beschränkt [1]).

Holzungsrechte werden unterschieden: Brennholz [2]) und Bauholz für Zäune und Gebäude [3]), „Recht auf den Hau und Bau". Vertragsmäßiges Holzungs- und Bau-Recht in fremdem Wald besteht entgeltlich, ausnahmsweise unentgeltlich [4]).

Ein Wegerecht besteht nur „bei offner Zeit" [5]).

Das Recht darauf wird z. B. durch Zeugeneid im Inquisitionsverfahren festgestellt [6]).

Die Fleischnahrung bestand ganz überwiegend in Schweinefleisch: daher spielt auch hier wie bei Goten und sonst im Reich [7]) die Schweinemast [8]) in fremden Eich- und Buch-Waldungen eine hoch wichtige Rolle.

Die Zahl der zu mästenden Schweine wird festgestellt [9]).

Das Recht darf oft nur in Jahren reichlichen Eichelertrags ausgeübt werden: es ist an bestimmte Hufen geknüpft [10]). Oder auch die Mast beschränkt sich auf die im Hof [11]) erzielten, „so oft es Eichellese giebt". Es wird regelmäßig dafür (porcos crassare) ein Pachtzins bezahlt, einem Kloster aber erlassen [12]).

---

1) W. U. I. 132. Neug. I. 394. a. 861.

2) Cod. Trad. Sang. 419 in silva usus ad focos N. 718.

3) ad sepes et ad aedificia.

4) Zeuß, W. 196. a. 787.

5) ad illu (sic) tempus quando ad ipsu (sic) agris (sic) vadit sine damno Wartmann I. 296. a. 825.

6) Neug. 596. a. 890.

7) Könige VII. 3. S. 147. Westgot. Studien S. 97.

8) Esca (arg.: et erba) Cod. Trad. Sang. 398. N. 685. a. 896 anderwärts ein Ackermaß [?] eine „Esse", d. h. Fütterung [?]. Daher heißt es von einem Walde geradezu: zur Schweinemast, ad pastum porcorum F. Sang. misc. F. Sang. misc. 4.

9) Cartular von Rheinau 21. a. 888.

10) Neug. 462. a. 871 ad unamquamque hubam decem porcos saginandos in proprietate mea . . quando ibi glandes inveniri possunt. Daher quando esca est, porcum solido valentem et quando esca non est, arietem bonum Neug. N. 54. vgl. Könige VIII. 5. S. 123. Frischlinge sind bald bedingungslos, bald nur dann zu liefern, wenn das Jahr Eichelmast gewährt. Vgl. F. Aug. B. 17. sive escas in anno fiat, sive non fiat mit Wartmann I. 58. a. 770.

11) Cod. Trad. Sang. VI. 419. N. 718. a. 905, wie auch später nur überwintert Vieh Recht auf die Sommerung hat.

12) Zeuß, W. 196. a. 787.

Digitized by Google

Sanct Gallen erhebt bei Verona — so weit verstreut lagen der Kirchen Güter und Rechte![1]) — das glandaticum, d. h. die Gebühr für Verstattung der Eichelmast in den dortigen Klosterwäldern[2]).

Lehrreich ist die Vergleichsverhandlung betreffend das Holzungs-, das Schweinemast- und Viehweide-Recht an einem Klosterwald[3]); es frägt sich, ob jene Befugnisse den Berechtigten (»cives« d. h. den Nachbarn, Gaugenossen) zustehen aus eignem Recht oder als vom Kloster gewährte Precarien. Auf Gebot des Königsboten[4]) werden aus den Gauen je 10, 7 und 6 Vornehme, die nächsten Nachbarn — (und primores) — gewählt und vereidigt. Diese gränzen dann die Strecken ab, auf welchen nur mit Erlaubniß des Abtes jene Nutzungen geübt werden dürfen, und jene, auf welchen sie alle Gauleute ebenso üben dürfen wie die Klosterleute (familia), jedoch unter Aufsicht des Klosterförsters, der sie von wüstem Mißbrauch — zu der Leute selbst und des Klosters Schaden — abhalten soll; bei Ungehorsam soll der klösterliche Verwalter des Ortes (der provisor = procurator, nicht der Förster) den Grafen oder den Vicar und die andern (betheiligten) proceres anrufen, die Nutzer zum Recht zu verhalten; nützt auch das nicht, erfolgt Berufung an den Kaiser[5]).

11. Andere Frucht- und Cultur-Arten: Garten-, Obst- und Wein-Bau. Waldungen. Berg- und Salinenwesen. Wiesenbau.

Bohnen-, Linsen-, Erbsen-, Wicken-Bau ist spät bezeugt[6]), aber als viel älter anzunehmen. Solche „Schmalsat", auch Hirse, Rüben, Kraut, Kohl, Flachs und Hanf wurden von jeher, aber nicht im Pflugland (Esch), im Garten oder im Bifanc angebaut[7]).

Der Garten am Hause wird der ältesten Zeit gefehlt haben[8]).

---

1) S. unten Kirchenvermögen.

2) Neugart 179. a. 813, 814.

3) Form. Sang. misc. 9.

4) Unter Karl, nicht unter Arnulf, so richtig Zeumer l. c.

5) Aehnlich noticia 10: der Erbe eines Grafen ruft von überall her die cives = pagenses zusammen: durch Eid und Bürgschaft wird festgestellt, daß die von ihm beanspruchten Güter von je seinen Vorfahren geeignet, dann zu Beneficien gegeben und von den jetzigen Besitzern zu Unrecht als Eigen in Anspruch genommen sind; sie werden zu Herausgabe Aller verurtheilt, der Sieger beläßt ihnen aus Mitleid einen Theil.

6) Neugart 125. a. 797, wenn nicht statt siliga, siliqua, salica zu lesen ist.

7) Heyne II. S. 17.

8) Heyne II. S. 62—120.

Digitized by Google

nicht fehlt er der Lex Alamannorum, und gebricht der bildenden Kunst der Zeit das Pflanzenzierstück, so beweist das Zauber- und Heilpflege-Wesen doch von jeher die Beachtung der Pflanzenwelt[1]).

Daß das Gesetz der Obstgärten geschweigt[2]), beweist doch nicht deren Mangel z. B. im Elsaß[3]), in der Südschweiz[4]). Das Pfropfen (propinare) hatte man schon von den Römern gelernt.

Spuren des (römischen) Weinbaus fehlen in Württemberg[5]), Weinbau ist aber hier Ende des VIII. Jahrhunderts (a. 766) vielfach bezeugt[6]). Das Getränkmaß war wie des Bieres, der Preis doppelt.

Im Elsaß werden gar oft Weingüter erwähnt[7]).

Gepriesen wird der starke Elsasser Sigoltsheimer Wein[8]).

Weinberge im Thurgau sind später häufig[9]).

Weinbau am Bodensee wie im Thurgau bezeugen auch die Zinse[10]).

Rebgärten zählen zuweilen sogar zur Almännde, meistens aber nicht[11]).

Bei der hohen Bedeutung der Viehzucht war der Bedarf an Wiesland groß. Ackerland (territorium arabile) wird nach Jochen, Wiesland nach Fuhren (carradae) berechnet[12]).

---

1) Ueber die Wichtigkeit der Obst- und Baum-Zucht für Befestigung der Seßhaftigkeit Schrader II. S. 582 f.

2) Stälin (W.) I. S. 231.

3) Hier 59. a. 773 umzäunte pomaria Zeuß, W. 16, 173. a. 820 und oft: Obstbau in Württemberg erst (?) seit Anfang des IX. Jahrhunderts, so Stälin (S.) I. S. 169. Ein Obstgarten, pomerium, auch im Enzgau, Weinberge am Häufigsten im Elsaß, bei Zeuß, W. Cod. Laur. N. 95. a. 812, im Gardachgau 213. a. 818, wo 243. a. 835?

4) Neugart N. 7.

5) Stälin (W.) I. S. 105.

6) Stälin (S.) I. S. 169.

7) Zeuß, W. N. 2, 12. 52. a. 741, umzäunt Neug. 554. a. 885.

8) Mon. Sangall. 22. ed. Jaffé p. 652. (»vinum abundat!« a. 882 St. Gallen: annales brevissimi Scr. I. p. 69) hier wurden die Mönche gar „feinzüngig", s. das Lob des Elsässer Weines bei Ermoldus Nigellus daselbst a. 836.

9) Neug. 606. a. 894.

10) Neugart 225. a. 826: si fertilitas vini fuerit. Weinpflanzungen im Breisgau: unum plantarium vinearum Neugart 246. a. 830.

11) S. oben S. 402.

12) Neug. 367. a. 857.

Digitized by Google

Auch einzelne Wieſen, pratae, haben ihre beſonderen Flurnamen [1]. Kleine Wieſen ſind pratella [2].

Zwiſchen Pflugland, terra arabilis, Wiesland, pratum, und Waldland, selva, wird genau unterſchieden, doch auch dies nach Hufen vermeſſen [3].

Der alte Gränzwald [4] iſt theils durch Rodung [5] verſchwunden, — aber erſt im VIII. und zumal im IX. Jahrhundert — zum Theil Almännde-Wald, zu erheblichem Theil Großmark geworden [6]. An dem Dorf-Almännde-Wald [7] haben die Dorfgenoſſen, an dem Großmarkwald deren Genoſſen, d. h. in beiden Fällen nur die Hofeigner, Nutzungsrechte.

Auch in zwei Marken kann derſelbe Mann Rodrechte an Wäldern haben [8]. Wald und Sumpf bedeckten noch im X. Jahrhundert weite Strecken des Landes [9].

Die Rodung wird beſonders auch von den fleißigen, zur Arbeit verpflichteten Benedictinern betrieben: ſo wird ein Waldſtück dem Kloſter überlaſſen „um einen Anger (Wiesanger?) daraus zu machen“ [10].

Zwei stirpes ad exstirpandum [11] können nur zwei abzuholzende Waldſtücke, nicht blos zwei Stämme ſein [12].

Den Gegenſatz zu jenen Almänndewäldern bilden im Sondereigen ſtehende [13] des Königs, des Herzogs, der Kirchen und weltlicher Privat-

1) Neug. 451. a. 868 prata quae dicitur maraha, prata quae dicitur Chela. Raſen, quod Alamanni zurf, corvo (Torf) dicunt L. 81 (184) p. 145 hier im Text, nicht in Additamenta.

2) Zeuß, W. 127. a. 820.

3) Neugart 296. a. 839 (was heißt huba de silva *estimata?* wohl = mensurata, ebenda 426. a. 871 vgl. Cod. Lauresch. 414. a. 766).

4) D. G. Ia. S. 168.

5) Rodung durch Waldbrand, Fraas S. 720 f.

6) Oben S. 459 f.

7) Waldbeſitz der Dorfgemeinden, v. Berg S. 116. Reinhardt I. S. 42.

8) Cartul. von Rheinau 8. a. 860.

9) Ueber Verbreitung und Namen der Wälder Arnold, Anſiedelungen S. 493, der Sümpfe S. 512.

10) Zeuß, W. 197. a. 787 ut faciatis unum angrum.

11) Zeuß, 186 [a.?]

12) Du Cange VII. p. 601 fehlt dieſe (duas stirpes ad stirpandum) Bedeutung.

13) Neug. 554. a. 885 silvulam . . aliorum potestate segregatam, wie ein umzäunter Weingarten. S. die ſcharfe Scheidung von Privat- und von Mark-Wald Form. ed. v. Wyß, N. 3, N. 26, ebenſo die Theilung von Kron-, Gemeinde-, Biſchofs- und Kloſter-Gut 32—39.

Digitized by Google

leute: sie alle können, müssen aber nicht Bannwälder oder eingeforstet sein. Ein Waldregal bestand hier so wenig wie anderwärts [1]).

Zwischen silva und forestis wird in den Vogesen unterschieden [2]): letztere, silvae conservatae, sind nicht „geschonte", sondern eingehegte Wälder [3]), gleichbedeutend steht forstis (sic) perfecta [4]).

Auf Sonder- wie auf Almännde-Wäldern mag die Dienstbarkeit der Schweinemast liegen [5]).

Oft blieben zumal Wälder wie andere Grundstücke [6]) unvertheilt, wurden gemeinsam besessen und bewirthschaftet (von Miterben): das war wohl häufig wirthschaftlich vortheilhafter [7]).

Auch hier [8]) begegnet nicht die Spur eines Schattens eines Scheins von Berg- oder Salinen-Regal: durchaus nicht fiscalische, sondern klösterliche z. B. — von Condate — werden oft erwähnt [9]).

Gleichbedeutend mit patella, Salzpfanne, steht stadivum [10]).

Bedeutend war die Salzeinfuhr aus Baiern, Tirol, Salzkammergut [11]).

Bergbau auf Erz, Kupfer, Eisen ward betrieben im fränkischen Schwaben, auf Silber in Württemberg [12]).

---

1) Könige VIII. 5. a. a. O.

2) Zeuß, W. 192. a. 713, ähnlich 196. a. 717.

3) Neugart 244. a. 830.

4) Zeuß, W. 1.

5) Zeuß, W. p. 11. N. 4. silva . . . ad porcos crassare.

6) Oben S. 352 f.

7) Coll. F. Sang. 10.

8) Vgl. VII. 3. S. 79. VIII. 5. S. 109.

9) Karl III. a. 854. Bouquet VIII. p. 394 bei Pont d'Héry, salinae Eriensis, s. vita St. Eugendi, gest. a. 510 p. 161. Kochsalz holten jene Mönche aus Furcht vor den straßenräuberischen Alamannen nicht aus diesen nahen Salzwerken, sondern vom Mittelmeer her.

10) Urkunde Karls des Einfältigen von a. 903. Grandidier II. p. 316. vgl. Du Cange VII. p. 571 (= sedes), Schutz des Klosters gegen künftige, wohl zumal Laienäbte.

11) Tirol: (Hall, Monum. Boica 31, 79).

12) Stälin (B.) a. a. O. Ein Eisenerzbergwerk bei Füßen Rudhart S. 343 (aber viel Legendenhaftes über Sanct Magnus S. 341).

Digitized by Google

### 12. Viehzucht[1]).

Lange Zeit war neben, ja ursprünglich weit vor Ackerbau[2]) Viehzucht die Grundlage[3]) der Volkswirthschaft der Alamannen wie aller Germanen: (Maximin (a. 235—238) und Probus (276—281) treiben ihre zahlreichen Herden weg). Flavius Vopiscus[4]) nennt (c. a. 320) beide: jene wohl am Neckar, diese auf der Alp.

Ansprechend vermuthet man[5]), die erstaunlich hohe Buße für Viehdiebstahl (auch in der Lex Rib. tit 18, 36) beruhte auf der Schwierigkeit der Bewachung des hirtenlosen Viehs der Einödhöfe.

Auch in karolingischer Zeit findet sich noch häufig ein Ueberwiegen der Viehzucht über den Ackerbau, auch abgesehen von der Alpenwirthschaft[6]), und zwar Kleinvieh selbstverständlich viel zahlreicher[7]), als Rinder und Pferde. Der Hirt wird vom Recht schärfer geschützt und vom Verkehr höher gewerthet, als andere Knechte. Dem unfreien Schaf- und Schweine-Hirten kommt das gleich hohe Werthgeld[8]) zu wie dem Seniskalk, Mariskalk und den feineren Handwerkern, z. B. dem Gold- oder Waffen-Schmied. Auch die reiche Fällegliederung bei Thierverletzungen beweist die hohe Bedeutung der Viehhaltung: die Weide gewährte die Almännde und die Großmark in Wald und Wiese; eingehegte Zufluchtsställe in den Waldungen heißen puriae. Caulae sind Viehställe, eigentlich nur Schranken[9]). Pflege und gute

1) Roscher II. S. 477.

2) Caesar B. G. IV. 1. Strabo VII. 1. § 3.

3) Vgl. Meitzen I. a. 459. Ueber den Uebergang von überwiegender Fleisch- zur Pflanzen-Nahrung vgl. auch Schrader II. S. 573, über Viehzucht, Hackbau und Ackerbau, vor der Seßhaftigkeit I. S. 11. Heyne, das Deutsche Nahrungswesen. 1901.

4) c. 13, 14.

5) Meitzen I. S. 566.

6) Meitzen I. S. 479. vgl. oben S. 471.

7) Ueber das hohe Alter und die allgemeine Verbreitung der Schweinemast in den Almännde- und andern fremden Wäldern oben S. 473 und Crome S. 50.

8) Oben S. 207 (capitale, s. Unfreie).

9) v. Rockinger p. 211. Du Cange III. p. 432. L. 68 (75) p. 135. Glosse addit. 9 sueige, Schwaige, heute noch in baierischer Mundart ein Viehhof: z. B. Menter-schweige bei München vgl. Schmeller, baier. W.-B. II. S. 627; s. die gesetzliche Werthung der verschiedenen Thierarten. Im Jahre 762 zählt man in Einem vicus 589 Häupter verschiedenen Viehs Stälin (W.) I. S. 398; über Bienenzucht, Wachs und Honig VIII. 5. S. 82; (mehr als 8 Fässer Honig jährlich für Reichenau), Honig gehörte zur Ostarstuosa VIII. 5. S. 102. Könige VIII. 5. S. 102.

Digitized by Google

Fütterung werden eingeschärft. Erwähnt werden Mästung von Schafen mit wohl gelüftetem Getreide (ventilamen) und dessen Mischung mit Salz[1]), von Schweinen mit Roggen sowie mit Sigala[2]) und Gerste, „Berauschung" (inebria illum) mit einer Mischung von Mehl und Thierfutter[3]), von Geflügel mit Gerstenmehl. Ein edles Roß soll nicht mit Schalen von Bohnen und Wicken oder mit Eichenblättern[4]), sondern mit Waizen (far) gefüttert werden[5]).

Veräußert werden ganze Herden[6]) von Stuten, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen mit Hengst, Stier, Hunden und ihrem unfreien Hirten[7]); ebenso gehören zum Wagen und seinen Pferden die Fahrer und die Fußläufer (pedissequi)[8]). Peculium des Herrn ist der Viehstand des Hofes[9]). Eine halbe Stuterei (equaritia) (und eine ganze Küherei, vaccaritia,) werden verschenkt[10]). Jede Viehgattung hat ein höher gewerthetes Leitvieh[11]). Der Beschäler wird auf wenigstens 12 sol. gewerthet und 8- (oder 9) fach ersetzt[12]); ebenso die Mähre[13]), die wieder vom caballus medianus unterschieden wird[14]). Einen solchen guten Zuchthengst läßt sich ein italienischer Bischof aus Constanz schicken[15]).

Neben gewöhnlichen Pferden werden für eine Wallfahrt nach Rom Saumrosse mit voller Ausrüstung erworben[16]). Zur Reise der Rosse

---

1) Coll. F. Sang. 35.

2) Du Cange VII. p. 471.

3) Du Cange III. 634, z. B. auch Hundefutter, eine Art Maische?

4) Oder „Cerrae" blättern? fehlt bei Du Cange.

5) Coll. F. Sang. 40.

6) Das Wort troppus (T. 72) für Herde ist wohl Vulgärlatein, neufranz. troupeau vgl. Du Cange VIII. p. 194.

7) Coll. F. Sang. 12. ductores (auch Leit-Thier).

8) ad essedam s. oben S. 459, v. Rockinger S. 211, Wyß, alam. Formeln 16. N. 36.

9) Wartmann I. 283. a. 824 excepto mancipios meos et peculium meum. pecuniis statt peculiis steht oft offenbar verschrieben, auch Cod. Trad. Sang. 98. N. 164.

10) Neug. 324. a. 849.

11) T. 72.

12) L. 61 (69) p. 131. admissarius.

13) S. Grimm W. B. VI. S. 1467.

14) L. p. 132. Du Cange V. p. 320.

15) Coll. Form. Sangall. 39.

16) Neugart I. 12. a. 744.

Digitized by Google

nach Rom gehören auch Decken von Häuten (rufiae) und Filz (filtra) sowie Sattelgurten (stradurae)[1].

Die alamannischen Rinder sind stattlicher als die in Noricum und sollen gegen diese eingetauscht werden[2]. 12 Kühe und ein Zuchtstier bilden zusammen eine Herde[3]. Die Leitkuh (ductrix) wird auf 12, die gewöhnliche Melkkuh auf 6, die Galtkuh auf 3 sol. gewerthet und vom Dieb 9fach vergolten[4]; für herbeigeführten Thierabortus 1 sol.; seltsam sind die Bestimmungen über rechtswidrige Pfändung einer Herde[5].

„Herden und Schweine" werden unterschieden, erstere umfassen also (hier) diese nicht[6]. Die Schweineherde besteht aus 4 Stück; der (unfreie) Hirt muß einen abgerichteten Hund (canis doctus), ein Horn und einen Untergebenen (junior) haben: dann beträgt sein Werthgeld 40 sol.[7]; der ordentliche Schafhirt hat 80 Schafe seines Herrn[8]. Suetqua sind Schweineweiden[9].

Ueber die Schweinemast in den Eichen- und Buchen-Wäldern s. oben S. 473. Es wird auch wohl „so viel Wald" zur Mästung gewährt, als für 20 Schweine genügt[10].

Zuweilen wird das Geflügel (volucris) (auch gemästetes) ausdrücklich genannt[11]; außer Gänsen, Hühnern, Enten werden auf einem Edelhof auch Pfauen erwähnt[12].

---

1) Neugart l. c. 12. a. 744.

2) Cassiodor III. 50. Könige III. S. 161.

3) Vaccaritia, Glosse addit. Wie bei den Nordgermanen (z. B. „ein Heer") gehört eine bestimmte Zahl zum Begriff einer Gesammtheit: so hat aber auch der richtige seniskalk wenigstens 12 Vassen im Hause des Herrn unter sich. L. 70, 75 seq. S. 135.

4) l. c. 65 (72) p. 133.

5) l. c. 67 (73) p. 133 oben S. 361 über das Werthgeld des unfreien Rinder-, Schweine-, Schafhirten s. S. 207.

6) Zeuß, W. 227. a. 718. Ueber Herdenrecht L. II. 76. III. 101. Osenbrüggen, langob. Strafrecht S. 143.

7) L. 71 (78) p. 138.

8) l. c. 72 (79).

9) Neugart 13. a. 744. Du Cange VII. S. 647.

10) Zeuß. W. 146. a. 747.

11) Coll. Form. Sang. 8, 9.

12) Oben S. 459.

Digitized by Google

### 13. Jagd[1]). Fischfang[2]).

Selbstverständlich galt auch hier[3]) der Grundsatz der Jagdfreiheit[4]), d. h. der Grundeigner konnte vermöge seines jus arcendi alle Andern abhalten, sein Grundstück zu betreten und hier zu jagen; er allein hatte also die Möglichkeit, hier zu jagen; in dem Almännde- und in dem Gränz-Wald bestand ursprünglich unbeschränktes Jagdrecht aller Almännde-Berechtigten[5]).

Bären, Wölfe, Wildeber sind häufig und zu fürchten[6]).

Die Jagd auf Ure, Bären, Wölfe, Wildschweine, Hirsche, Gemsen, Rehe ward eifrig betrieben. Die Arten der verwendeten Hunde werden im Gesetz verschieden gewerthet; zahme Hirsche[7]) dienten wohl zur Anlockung der zu fangenden oder zu erlegenden; Sperber und Habicht stoßen auf das Wildgeflügel.

Die hohe Werthung der Jagd und der Jagdhunde zeigt das Gesetz in der Unterscheidung vieler Arten und Zwecke: da begegnet der Hatzhund[8]) und zwar der erste Läufer[9]), und der zweite, der Leithund[10]), ein guter Eber- oder Bären-Hund, oder der Kuh oder Stier faßt, der Windhund, veltrus[11]), der Hirtenhund, der den Wolf beißt[12]) und das Thier ihm aus dem Rachen reißt und auf erhobenes Geschrei bis in die zweite und dritte Villa rennt, der Hofhund, der den Hof vertheidigt. Die Schätzung steigt von 3 bis 12 sol., während das Werthgeld eines gewöhnlichen Unfreien auch nur 12 sol. beträgt; wer den Hofhund tödtet, zahlt 1 (oder 3?) sol., wenn er nicht seinen Noth-

1) Thudichum, Gauverfassung S. 315.

2) Roscher II. S. 468, Wasserrecht p. 42. Ross, p. 45.

3) Könige VII. 3. S. 81, 94. VIII. 5. S. 109—122.

4) Dahn, Grundriß S. 103. Rechtsbuch S. 165.

5) Vgl. oben S. 470.

6) Bei Sanct Gallen Vita St. Galli p. 7 c. a. 650; p. 9 das hübsche Bärenwunder des Heiligen.

7) Mit und ohne Fußschelle L. 96. p. 154, treudis; fehlt bei Du Cange. S. oben S. 332.

8) seusius s. Grimm W.-B. IV. 3. S. 1274, Hetzhund, romanisch segugio Diez W.-B. I. S. 290 (L. Burg. segutius, L. Baj. canem seucum, quem leithund vocant, spanisch sabueso, nicht von secutus, nicht Sause-hund wie Müllenhoff bei Waitz zur L. Sal. S. 293, von Segusium, Susa so Diez. [?]

9) cursalis qui primus currit.

10) doctare [l. ductore] qui hominem ducit.

11) Glossa 30 uuindus, s. Diez l. c. I. S. 339, keltisch.

12) Addit. 9: bizit.



Digitized by Google

ſtand beſchwört[1]): dann darf er ſich durch einen gleichwerthigen jungen Hund, catellus[2]) löſen[3]). Uralt ſind die Beſtimmungen eines Zuſatzes[4]): hat er den Hofhund Nachts, da Alle ſchliefen, während die Hunde bellend den Vorhof (atrium) bewachten, außerhalb des Schattens des Zaunes[5]) getödtet, ſo ſoll er in Gegenwart des Eigenthümers und des Richters den Hund am Schweif erheben, ihn ſo mit jeder Art von Früchten (Getreide) beſchütten[6]) und allein, d. h. ohne Eidhelfer, ſchwören: „ich habe dies für mein Haupt bezahlt", dann hat er nur dem Richter 3 sol. zu zahlen, geht im Uebrigen frei aus[7]).

Der Habicht, der die Wildgans ſchlägt, ward auf 3, der den Kranich ſchlägt, auf 6 sol. gewerthet[8]).

Die Fiſcherei war in den Klöſtern und ſonſt für die Geiſtlichen[9]) von großer Bedeutung wegen der Faſtengebote[10]).

Theoderich der Große ließ ſich Donaukarpfen und Rheinlachs kommen[11]).

Mühlen und Fiſchereien werden oft zuſammen als Zubehörden genannt[12]).

### 14. Handwerke.

Die in der Römerzeit reich entwickelten Gewerke, z. B. Töpfereien, Ziegeleien, ſind ſchon deßhalb nicht ſpurlos verſchwunden, weil nicht wenige Unfreie und Freigelaſſene, die ſie betrieben, im Lande blieben.

---

1) L. 78 (82) p. 143, über die uralte Erſatzform hiebei ſ. oben S. 340.

2) Du Cange II. p. 224.

3) Der aber (ſchon?) jugum transpassare kann: Addit. 9 »id est überſchreiten«: was heißt hier jugum?

4) add. 18.

5) extra umbram sepis.

6) Ueber dieſes uralte Maß der Buße J. Grimm R.-A.[4] II. S. 240 f.

7) L. Cod. B. 82. add. 18.

8) P. Fr. III. 14. V. 9.

9) V. St. Galli p. 15 und an vielen Stellen: Ottern treiben dem Heiligen einen mächtigen Fiſch in die oft erwähnten Netze.

10) Das zeigt deutlich W. U. I. 108. a. 843 vgl. 112. a. 845: 4 denarios aut precium eorum *in piscibus benis* [sic]; ſ. ſchon die vita St. Galli; über die Fiſcherei-Frohn für die Klöſter ſ. unten Zins und Frohn.

11) Cassiodor XII. 4. destinet carpam Danubius, a Rheno veniat anchorago.

12) Neug. 579. a. 888. 583. a. 889. 654. a. 905. 668. a. 909. 679. a. 911. Ueber Waſſerrecht, Ross p. 42. Geffcken, zur Geſchichte des Deutſchen Waſſerrechts Z. f. R.-G.[2] german. Abth. XXI. S. 173 (gar keine Privatgewäſſer in der Urzeit S. 181??).

Digitized by Google

wie die Personen-Namen und heute noch die zahlreichen Dunkelharigen und Dunkeläugigen bezeugen[1]).

Das Gesetz zeigt uns verschiedene Handwerke im Betrieb: beträchtliche, ziemlich reich gegliederte Arbeitstheilung hat die alte Naturalwirthschaft[2]) längst verdrängt; gewiß hat hiezu erheblich beigetragen das Beispiel der Römer, das die Alamannen Jahrhunderte lang jenseit des limes vor Augen hatten, nach Durchbrechung des limes aber das Verbleiben römischer, von solchem Gewerk lebender Sclaven und Colonen.

Auch die Gräberfunde[3]) zeigen uns manchfache Gewerke in arbeittheilender Thätigkeit.

Unfreie Zimmerleute, Gold- und Waffenschmiede werden sogar öffentlich geprüft und erhalten dann für deren Herrn ein Werthgeld von 40 sol.[4]).

Viele Handwerker gelten später (nach Marktrecht) als Kaufleute[5]).

Sanct Gallen verfügt im IX. Jahrhundert über Schneider, Schuster, Mühlen [Wasser- und Hand-Mühlen][6]) und Müller, Bäcker, Walker, Waffenschmiede, Schildmacher, Bierbrauer, Glasbrenner, die alle Wohnungen in den Klostergebäuden hatten[7]). Diese sind wohl meist Unfreie, aber nicht alle Handwerker sind unfrei.

Ein Kloster läßt sich von seinen Zinsbauern als Jahreszins zwei Schweine liefern; diese Zinsleute sind nicht Unfreie[8]).

Selten werden als Zubehörden Werkstätten (officinae) und (farinariae[9]) genannt[10]).

Unklar bleibt eine Art der officinae, Werkanlagen, Werkstätten,

---

1) S. oben S. 120. Stälin (W.) I. S. 107, der mit Recht die fast unerklärliche Zahl von römischen Münzen, die man beständig findet, als Beweis für den Wohlstand des Landes anführt: freilich mag hiezu die Erbeutung in dem ganzen III. und IV. Jahrhundert erheblich beigesteuert haben.

2) D. Gesch. Ia. S. 156. Urgesch. I. S. 59.

3) Haßler, Todtenfeld S. 20. Stälin (S.) I. S. 113.

4) L. 74 (79) p. 139.

5) Gothein S. 457.

6) Eine Mühle wird (neben 2 Tagwerken, jurnales) verschenkt Cod. Laur. 31. a. 791, ebenso N. 37. a. 835. 41. a. 808. 235. a. 780; (ein Ort Mulnen = molendinum 154. a. 777) Mulinstat 161. a. 775, in diesem Codex häufiger.

7) S. den Bauriß.

8) Neug. 568. a. 886.

9) Neugart l. c. 10. a. 744.

10) 160. a. 806.



Digitized by Google

als Zubehörde oder Bestandtheil, die spurinia, al. spurina[1]) heißt. (Caldariae daneben sind Kessel).

Eine wichtige Rolle spielen die Mühlen mit ihren besonders hiefür geeigneten[2]) Stätten: daher molinarem *locum* unum[3]).

Mühlen waren einträglich: ein Mühlstein, von den Erben 2, werden als Jahreszins auferlegt[4]).

[Mühlen werden oft Klöstern geschenkt[5]), eine halbe Mühle Sanct Gallen[6])]. Aber ebendeßhalb werden Mühlen bei Schenkungen zuweilen vorbehalten[7]): sie waren wohl unentbehrlich für den Selbstgebrauch und einträglich bei Uebernahme der Mahlung für Andere; freilich gab es hiefür auch Gemeinde-Mühlen.

### 15. Handel[8]). Wege. Märkte. Werthungen.

Seit den Römertagen war ein wichtiger Markt Augsburg, den damals sogar die fernen Hermunduren regelmäßig besuchten[9]).

Der Zusammenhang der kirchlichen Messen und der Handels-Messen d. h. Jahrmärkte[10]) besteht auch hier und beruht auf den früher erörterten Gründen[11]).

Die Vorlage der L. R. freilich setzt die Fortdauer der Reichspost (cursus publicus) voraus, die doch im Frankenreich und auch in

---

1) F. Aug. 24. Du Cange schweigt, nach Rozière eine Art Rauchfang, fumier [?], unerklärt auch die Art kleiner Werkstatt (Schmiede?) officiolum Zeuß, W. 225. a. 712.

2) Auch wohl ausschließlich berechtigten? Doch ist Mühlenzwang, Mühlenbann jünger.

3) W. U. I. 120. a. 853.

4) Cartular von Rheinau ed. Meyer v. Knonau 21. a. 899; vgl. U. B. p. 75. a. 898.

5) Z. B. Neug. 606. a. 894. Neubruch und Mühle 406. a. 861.

6) Neugart 112. a. 790, eine farinaria 160. a. 806.

7) Neug. 490. a. 875. Ueber Mühlenrecht L. 80 (83) p. 145.

8) Hauptwerke Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter I. II. 1879. Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig (aber meist für spätere Zeiten) I. II. 1900.

9) Tac. Germ. c. 43.

10) VII. 3. S. 121. VIII. 4. S. 238.

11) Stälin (W.) I. S. 402, 423, führt als Beispiel an die heute noch in Zurzach am 1. September, [dem Gedächtnißtag der heiligen Verena (aus Aegypten) (c. a. 300, unter Diokletian) vita geschrieben c. 1020. A. S. ed. Bolland 1. Sept. I. p. 164. ed. Waitz Scr. IV. p. 457] gehaltnen berühmten Messen.

Digitized by Google

Churrhätien längſt nicht mehr beſtand; vielmehr ſind auch hier dieſe mutationes und mansiones[1]) wie in Gallien erloſchen; ſie waren oft Militairſtationen, Wirthshäuſer und Herbergen zugleich geweſen[2]); wohl aber beſtand auch in dieſem Theil des Frankenreiches wie überall[3]) die Verpflichtung der Unterthanen zu Pferd-, Wagen- und Fuhr-Frohnden, deren Erzwingung oder Erſchleichung durch (echte) evectio[4]) mit 1 Pfund Gold für jedes Pferd, am einverſtandenen rector provinciae und ſeinem officium mit 2 Pfund beſtraft wird[5]).

Klöſter erlangten oft Marktrechte, ſo das kleine (cellula) Eßlingen ſchon unter Karl; Ludwig der Deutſche nahm c. a. 826 deſſen Mercatus in ſeinen Schutz[6]).

Auch ſchickten die Klöſter ihre Mönche behufs des Einkaufs ausländiſcher Erzeugniſſe oft weit in die Fremde[7]).

Ganz beſondes handelseifrig waren ſchon in Merowingentagen[8]) die Friſen: wie bis Saint Denis kamen ſie bis nach Wimpfen am Neckar. Den dort von ihnen erhobenen Zoll ſchenkten Ludwig und Lothar Worms[9]); Friſen kauften Elſäſſer Wein auf dem Rhein[10]).

Die Heerſtraße (strata) iſt 24 Fuß breit[11]); viae publicae werden ſo oft zur Beſtimmung der Lage von Grundſtücken gebraucht[12]), daß die Formeln dies vorausſetzen[13]).

---

1) Dr. Meyer, Mittheil. VII. S. 130.

2) Schrader II. S. 637.

3) VIII. 4. S. 96.

4) a. a. O.

5) L. R. VIII. 2.

6) tuitio 6 Neugart N. 439; ich entnehme dies Stälin (W.) I. S. 403.

7) 57 (59) 4. p. 116. Breitſtraßen, Plätze in Städten, πλάτεια L. 44 (45) p. 104; oft viis, exitibus et regressibus d. h. Wegerechte, Dienſtbarkeiten, nicht nur Eigenthum an Wegen. W. U. I. 113. a. 846 und regelmäßig. Ueber Straßenrecht, römiſches und altgermaniſches, ſ. zum deutſchen Straßenweſen 1889 Gaßner S. 21, 23, 34, 36. Ross p. 41.

8) Neugart I. 263. a. 834 agrum superius, alterum inferius viae publicae.

9) F. Aug. B. 13.

10) Stälin (W.) I. S. 402 führt Tuotilo von Sanct Gallen an Ekkeh. IV. Scr. II. p. 97.

11) VIII. 4. a. a. O.

12) a. 829. Schannat. Hist. ep. Wormat. II. 5.

13) Ermold. Nigell, ich entnehme dies Stälin (W.) I. S. 402.

Digitized by Google

Unbestimmbar bleibt aber die via barbaresca (bei Rankwil?) als Grenzbezeichnung [1]).

Auffallenderweise wird ein öffentlicher Weg (via publica) wie Privateigen gegen ein curtile vertauscht [2]).

Die römischen mansiones und mutationes waren Nachtquartiere und Ausspannungen, d. h. Gespannwechsel-Stätten der Reichspost gewesen, die hier auf den zahlreichen Legionenstraßen [3]) in vollem Betriebe gewesen war, aber wohl die Zeiten des Gallienus [4]) sicher nicht überdauert hat [5]).

Der Tauschhandel [6]) überwog noch geraume Zeit den Kauf gegen Geld: doch darf man den Münzen nicht „ausschließlich" den Zweck beilegen, den Werth der Tauschgegenstände [7]) zu berechnen: hatte man doch schon längst römische Münzen gern zu nehmen gelernt: jene Abschätzung hätte ja auch für Waare gegen Waare (z. B. Vieh gegen Getreide, Waffen gegen Rosse) geschehen mögen und das Gesetz berechnet alle Bann-, Friedens-, Wer- und Buß-Beträge nach gemünztem Geld. Endlich galten die fränkischen Münzgesetze und Münzordnungen auch in Alamannien, sofern nicht Ausnahmen durch Stammesrecht besonders aufgestellt wurden [8]).

---

1) Cod. Trad. Sang. 147. N. 245 vgl. Wartmann I. 253. a. 820. (schwerlich doch Römerstraße).

2) Zeuß, W. 127. a. 820, aber vielleicht ist nur eine Wegegerechtigkeit gemeint, (freilich schlecht ausgedrückt).

3) Urgesch. II. S. 454 f. Stälin (W.) I. S. 98; über die Peutingersche Tafel S. 100—104.

4) Urgesch. II. S. 207 f.; über die mittelalterlichen Handelswege nach Italien jetzt zumal Aloys Schulte.

5) Nübling, Ulms Handel im Mittelalter 1901, reicht nicht in diese Zeiten hinauf; wenig auch das (für spätere Verhältnisse grundbauende) Werk von Schulte oben S. 484; über den (auch meist späteren bis a. 1000) Handelsbetrieb am Oberrhein Gotthein S. 1—60.

6) Mit Stälin (S.) I. S. 111.

7) Tacitus Germ. a. 100 c. 5.

8) S. unten Finanz-, Münzwesen. Lehrreich ist die Zusammenstellung der Kaufpreise in alamannischen Urkunden bei Stälin (W.) I. S. 403, wobei freilich oft die nähere Bezeichnung des Brauchwerths fehlt: z. B. ein Pferd (was für eins?) a. 816 wie 895 ein Pfund, ein Schwein a. 773 ein solidus, 1 Frischling 1—4 Denare, (nach v. Inama-Sternegg I. S. 522. 10), 1 Bocksfell a. 878 1 sol., 1 Malter Getreide (was für eins?) a. 856 2 Denare, 1 Seidel Wein (Landwein? a. 875 2 Denare, Bier 1 Denar, ein Haus a. 895 (welchen Umfangs?) 12 sol., eine Scheune 5 sol., ein Mantel a. 838 3 sol., eine Pflugschar a. 827 4 Denare. Andre Werthangaben stelle ich im Folgenden zusammen: ein Wohnhaus (domus) = 1 Pfund

Digitized by Google

Veränderungen im Geldwerth des Getreides sind von c. 700 bis 900 sowenig nachzuweisen als in dem gewöhnlichen Maß von Zins und Frohn[1]).

Die geringeren Buß- u. s. w. Beträge des Alamannengesetzes beweisen nicht so fast[2]) geringeren Wohlstand im Vergleich mit den südlicheren (Baiern) und westlicheren Stämmen (Franken und Gallien), als vielmehr geringere Menge und daher höhere Kaufkraft des Geldes im Lande[3]).

Bestreitet man die höhere Kaufkraft des Geldes rechts vom Rhein[4]), so verkennt man, daß die meisten Wergelder doch innerhalb des Stammlandes zu entrichten waren[5]).

---

Silber (!), Speicher und Scheuer = 11 sol. = 133 Mk., zwei Rinder = 4 Saigae, zwei andre je 1/2 sol.: man erkennt die hohe Kaufkraft des Geldes gegenüber Haus und Habe F. Sang. misc. 18; s. auch v. Inama-Sternegg I. S. 191, 195, 469, 510 und die Tabellen S. 500 f.

1) 6 Denare = 3 Malter Korn Wartmann, Zins von nur 1 Malter l. c. 583 a. 874. II. 562. a. 841—872 oder 2 Denare = 1 Malter l. c. 598. a. 876. 600. a. 876, [877?] 2 Denare oder 2 Hühner und 1 Malter l. c. 601. a. 876. 1 Denar = 1 Scheffel Hafer l. c. 678. a. 883—890. Nachstehende Preisbestimmungen entnehme ich Soetbeer, Forsch. IV. VI. Stälin (S.) I. S. 171 aus c. a. 800. Weizen 1 Modius = 60 Liter = 3—4 Denare (nach v. Inama-Sternegg 1 Denar), Hektoliter 1 Mk. 81 Pf., Roggen 1 Mk. 36 Pf., Gerste 9 Pf., Hafer 45 Pf. [In Preußen 1821—50 etwa das Siebenfache]. Ein Rind 6 sol. = 19 1/2 Mk., [in Frankreich a. 1862 320 Mk.] Ein Bocksfell = 1 Schill. = 3,3 Mk., Hemd, (bestes) 2—6,6 Mk., Hut 2—4 sol. = 7—13 Mk. Danach ist der Werth des Geldes lange nicht wie gegenüber dem Vieh oder Getreide gesunken, also sind jene viel mehr im Preis gestiegen.

2) Wie Stälin (S.) I. S. 112.

3) Oben VIII. 5. S. 60. D. G. I a S. 711—713 vgl. auch die Feststellung der Stückzahl einer Herde und ihres Werthes sowie des der einzelnen Stücke in der L. Rib. 18, 36 vgl. 86 und die vielfach abweichenden karolingischen Preise Könige VIII. 5. S. 61—73 und Soetbeer Forsch. z. D. G. VI. S. 30 f.; ein Schwein 4 Denare, ein Schaf 4 Denare, ein Malter Korn 2 Denare, ein Rind 60 Denare.

4) Busch II. S. 21.

5) Er will in dem mino-fledus den normalen Vollfreien finden — warum dann — *mino*?

Digitized by Google

## [1]6. Leben und Bildung[1]).

### a) Tracht. Nahrung.

Die Männer färben im IV. Jahrhundert (a. 366) das Har roth[2]) mit einer Art Seife.

Daß auch die Alamannen wie alle Germanen[3]) Mäntel trugen, den die Römer sagum nannten, bezeugt zum Ueberfluß ausdrücklich Isidor[4]); noch spät (a. 982) wird das sagum genannt[5]). Statt der Mäntel tragen sie auch Pelze, pelisses, pelicias („die übrigens im Sommer viel billiger seien, als im Winter")[6]).

Vom Ausland eingeführte Prachtgewande sind mit Seide eingefaßte Linnengewande[7]).

Der Bischof von Brescia schickt dem von Constanz c. a. 875 ein citronenfarbiges[8]), ein scharlachrothes und ein saphirblaues Mäntelein (palliolum), zwei Gesichtstücher. Dazu zwei grüne Palmzweige, Mandeln und Räucherwerk[9]). Er erbittet sich dafür einen guten Zuchthengst gegen volle Bezahlung[10]).

Belehrend über die Lebenshaltung sind die Verpfründeverträge: ein offenbar wenig begüterter Mann bedingt sich jährlich 2 Leinen-, 2 Wollgewande, ausreichende Verköstigung in Brod, Bier, Gemüse und Milch, in Fleisch nur an Festtagen[11]); jedes dritte Jahr einen Mantel, Handschuhe, Schuhe, Beinbinden, Seife und Bäder, wie sie

---

1) Haas, Urzustände Alamanniens, Schwabens und ihrer Nachbarländer 1865, Cless, Landes- und Cultur-Geschichte von Württemberg I., Caraccio, i Germani e loro cultura 1890, Römische Berichte, Würdigungen über den Culturgrad Riese X. 29.

2) Amm. Marc. XXVII. Urgesch. II. S. 351.

3) Tac. Germ. c. 17.

4) Origin. XIX. 23, 6. Alemanni sagati.

5) Gerhardi vita St. Udalrici Scr. IV. p. 390.

6) l. c. 19; daselbst auch ein Handtuch und ein Kamm genannt, freilich in der necessitas paupertatis l. c. 23. unverständlich 24 enorgie = figurae? [so Zeumer] quedam similitudo.

7) Sogenannte (tramo-serica), Glossa Salomonis.

8) Coll. F. Sang. 39. dium caedrinum l. diacedrinum, διακίτρινος s. Zeumer l. c. Du Cange III. p. 95. Dümmler, Formelbuch S. 140.

9) Du Cange VIII. p. 104. timiama, l. thymiama l. c. Salben und Arzeneien.

10) Ueber die Tracht, (Linnen, Wolle, tunica, camisia, (»chemise«), pallium, calciamenta, fasciolae crurales, (Beinbinden), manicae (»manche«), wantae (»gant«) pilei, s. auch Stälin (B.) I. S. 393.

11) So heute noch die bäuerliche Kost in Baiern, Dahn, Bavaria I. S. 437.

Digitized by Google

Kranken besonders nöthig, auch Bettstroh (stramentum) nach Bedarf [1]).

Für den Jahresbedarf einer Frau galten als erforderlich: 20 Malter Korn, 10 Spelt, 10 Hafer, im Winter zwei gute, im Sommer zwei geringere Ferkel [2]).

Dagegen die Verpflegung eines reisenden Bischofs und seines Gefolges erheischt [3]) vier Malter Brod, 30 Wagen-Fuhr (= 30 situlae) Bier, 4 Lämmerfrischlinge und 1 Lamm, 1 Schwein und $1^1/_2$ Jungschwein-Speckrücken, 1 Gans, 2 Enten, 4 Hühner, einen Fisch (wenn vorhanden), Holz für den Herd, (andere) Gefäße zur Bedienung, Feder- und Kopf-Kissen für das Bett, 3 Malter gedroschnen und gelüfteten Waitzen für die Pferde, Heu für die Rosse des Bischofs, der Vasallen und Unfreien je ein Bündel. So die Anweisung an den Vicedominus; die des Vicedominus an den Procurator weicht vielfach ab: zumal aber befiehlt man vorherige Mästung der ausgewählten Thiere und Anhaltung der Unfreien zu den erforderlichen Reichnissen und Leistungen von z. B. Holz [4]).

Gemein germanisches Getränk war längst das Gerstenbier. Julian verspottet diesen „Gersten-Wein" [5]).

Miscida [6]) ist, da es neben dem Biere genannt wird, wohl eher ein („Misch"-) Getränk (Meth?) als ein Gewebe [7]).

### b) Zeitrechnung. Runen. Religiöses.

Man rechnet noch wie zur Zeit des Tacitus [8]) nach Nächten [9]). Was wir über Götter-Glauben und -Verehrung der Alamannen gelegentlich vernehmen, stimmt mit dem uns von den Germanen über-

---

1) Coll. F. Sang. 13.

2) Wartmann 336. a. 830.

3) Coll. F. Sang. 34.

4) l. c. 35. Vgl. Dümmler, Formelbuch S. 132, f. aber dagegen Zeumer l. c.

5) εἰς οἶνον ἀπὸ κριθῆς. Miropogon c. 1. Heyne II. Getränk.

6) Fehlt bei Du Cange.

7) Cod. Tradit. Sangall. 251. N. 430. Wartmann I. 13 (anno?) annimizilus, ein Gewebe, Du Cange IV. p. 299 ist wohl nicht mit Wartmann zu denken.

8) Germ. c. 11.

9) P. II. 30. L. 70. p. 137; über die Bedeutung der Neunzahl hiebei K. v. Maurer, über die Wasserweihe des germanischen Heidenthums Abhandl. der baier. Akad. 1880 vgl. unten „Bekehrung".

Digitized by Google

haupt Bekannten[1]) überein: Agathias weiß, daß sie nicht die gleiche Religion haben wie die (katholischen) Franken, vielmehr gewisse Bäume verehren, Quellen, Hügel und Schluchten, denen sie Pferde, Rinder und vielerlei Anderes opfern. Aber er meint, der fränkische Einfluß ziehe jetzt schon die Verständigeren zu dem fränkischen Glauben herüber und dieser werde in Bälde wohl Alle gewinnen[2]).

So tiefes Eindringen in orientalisch-griechisch-römische Bildung — „Mysterien" — wie bei Agenarich, dem Vater Serapions[3]), war freilich seltenste Ausnahme: er war lange in Gallien als Geisel festgehalten und in „griechische", d. h. ägyptische Geheimlehren eingeweiht worden.

Vor der Schlacht werden im IV. Jahrhundert wie von den Sueben Arioviſts[4]) die Vorzeichen befragt, bei deren Ungunst wird der Angriff unterlassen[5]): aber daß Priester hiebei thätig sind, wird nicht gesagt.

Der Hexenglaube ist so lebendig, daß nicht nur Weiber einander „Hexe" oder „Kräuterhexe" schelten[6]), auch Männer freie Frauen als solche ergreifen und foltern: tritt ein Gesippe für sie mit 12 Eidhelfern oder in gerichtlichem Kampf auf, hat der Verletzer 800 sol. zu zahlen, wird aber ihre Unschuld nicht bewiesen, bleibt solche Selbsthilfe wider die Hexe straflos, was sich (nach der Auffassung des Volkes) bis in die Gegenwart erhalten hat[7]). Wird sie nur ergriffen und untersucht (prisa et temptata) ohne Folterung auf der Hürde (clita, clinata), beträgt die Buße nur 40 statt 800 sol.[8]) [9]).

Ganz besonders zäh halten sich heidnische Bräuche im Heilwesen: auch gegenüber der allmälig aufkommenden Heilkunde in den Klöstern, zum Theil bleiben bestehende erhalten[10]).

1) Vgl. die Nordendorfer Spange: „mit theuerem Lohne lohnt Wuotan Freundschaft". 2) Agath. I. 6, 7.

3) Ammian Marc. XVI. 12. 4) Könige I. S. 101 f.

5) Ammian Marc. XIV. 10. dirimentibus auspiciis vel congredi prohibente autoritate sacrorum.

6) P. II. 31—33.

7) Hier ist ohne Zweifel statt sine zu lesen sive.

8) Wilda S. 965.

9) l. c. 35: hier muß der Text verderbt sein: denn neben 40 stehn — unter gleicher Voraussetzung — 6. Was bedeutet daselbst contrastare culpabilem? Der A hat die Frau dem B gegenüber für unschuldig erklärt, aber ohne Erfolg? Nun steht B da: hat A mit der Frau zusammen (Lehmann: *cum* [stria]) das Wergeld zu zahlen (oder weregeldum suum?)

10) Dahn, Bavaria I. 1860 S. 364. Wolfsteiner, Volkskrankheiten und Volksmedicin, ebenda S. 444 (beide zunächst für Oberbaiern) Höfler, S. 473 f.

Digitized by Google

### c) Kunst. Kunsthandwerk. Wissenschaft.

Die Pflegestätten für Kunst und Wissenschaft waren fast ganz ausschließlich die Klöster [1]). In Sanct Gallen goß man eherne Glocken. Nach dem noch erhaltnen Bauriß (Gerungs) ward a. 830—835 der Neubau des Klosters hier ausgeführt [2]). Eingehend ward der Unterricht in der Musik betrieben [3]).

Walahfrid erzählt, daß manche schlichte Leute, welche die Evangelien nicht lesen, die Predigten kaum verstehen konnten, von den Bildern der Leiden Christi und andern zu Thränen gerührt wurden [4]).

Lange vor dieser kirchlichen [5]) Kunst fehlte es übrigens — wenigstens was Dichtung und Gesang betrifft — doch auch nicht ganz an weltlicher, volksthümlicher. Zu beachten ist auch das Zeugniß Julians für die Freude der rechtsrheinischen Germanen an volksmäßigem Gesang.

Und ohne Zweifel der heidnischen Zeit gehören an die in alamannischen Gräbern gefundenen Saiteninstrumente [6]). Possenreißer (satirici), durften sogar die Mönche in Sanct-Gallen belustigen [7]), so werden sie auch an dem herzoglichen Hof und in den Adelshäusern nicht gefehlt haben.

---

1) Musik, bildende Kunst, Kunsthandwerk (Goldschmiede) in den Klöstern Stälin (S.) I. S. 170.

2) Stälin (B.) I. S. 400. F. Keller, Bauriß des Klosters Sanct Gallen 1844. F. Keller, Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XII. 1858 S. 272.

3) Ueber Notker den Stammler: (media vita in morte sumus) Ratpert, Marcellus, Tuotilo, die Sequenzen und Lais, Flöte und Pfeife neben der Orgel Stälin (B.) I. S. 404.

4) Walahfrid Strabo, de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum Capitul. II. 3. c. 8. 1897. Ein wenig überschätzt aber wohl den Culturgrad der Alamannen Caraccio, i Germani e la loro cultura p. 166: diese Klosterliebe darf nicht verallgemeinert werden: auch der Einfluß der „Renaissance" unter Karl (Monod, la rénaissance Carolingienne, séances et travaux LII. p. 137) war hier weder so stark noch so dauernd wie links des Rheins. — Denk, Geschichte des gallisch-fränkischen Unterrichts- und Bildungsganges.

5) Misopogon c. 1, ἐθεάσαμεν τοι καὶ τοὺς ὑπὲρ τὸν Ῥῆνον βαρβάρους ἄγρια μέλη, Χέζει πεποιημένα παραπλήσια τοῖς κρῶγμοις τῶν τραχὺ βοάντων ὀρνίθων ἄδοντας καὶ εὐφραινομένους ἐν τοῖς μέλεσιν.

6) Fleischer, die Musikinstrumente des Alterthums und Mittelalters in germanischen Ländern, Pauls Grundriß III² S. 567 f.

7) Ekkeh. IV. casus St. G. Scr. II. p. 85.

Digitized by Google

Biſchof Bernold von Straßburg (a. 822, 17. IV. 840), ein Sachſe, verwendete auch das Deutſche zur Unterweiſung des Volkes, d. h. er predigte deutſch [1]).

Zuweilen begegnen vulgär-lateiniſche, in die romaniſchen Sprachen übergegangene Wörter: ſo menare, franz. mener, pausare, franz. pauser, ruhen laſſen, josum = jusum, franz.[2]) dessous[3]).

Wie für Kunſt und Kunſthandwerk ſind auch für die Wiſſenſchaft die einzigen Pflege- und Unterrichts-Stätten die Kirchen und Klöſter: hier fehlte ein Aachen mit ſeinen auch weltlichen Zwecken dienenden Pfalzſchulen: wir erfahren nichts von geiſtigem Leben am alamanniſchen Herzogshof, der übrigens auch feſten Wohnſitzes entbehrte.

In Ausführung von Capitularien befiehlt Hatto von Baſel (oder Karl) und Reichenau geſt. a. 836, daß Alle das Vaterunſer und das Glaubensbekenntniß deutſch (barbarice) und lateiniſch lernen [4]).

Die Söhne der Vornehmen, der nobiles, lernten in den Klöſtern, ohne Mönche werden zu ſollen, Wiſſenſchaften und Künſte, z. B. in Sanct-Gallen bei Tuotilo, auch Muſik [5]).

Gelegentlich tritt wohl Geringſchätzung der des Latein unkundigen Deutſchen durch die lateiniſch geſchulten Mönche hervor [6]).

Die ſieben freien Künſte wurden auch hier nach Sanct-Auguſtins Eintheilung (Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Muſik, Arithmetik, Geometrie, Aſtronomie) gegliedert und gelehrt [7]).

An Büchern werden z. B. erbeten Auguſtins civitas Dei, Rhabans Commentare zu dem Pentateuch und den Makkabäern, Dictys und Daretes über die Zerſtörung Trojas [8]). Im Jahre 841 zählte die Bücherei von Sanct Gallen 400 Nummern, ein Abt ſchenkt 33 [9]).

---

1) Ermold. Nigell. Eleg. 1. v. 141 (mit Stälin (B.) I. S. 389) (Vita Hlud. c. 48) vgl. Ebert II. S. 177. Wattenbach 6. S. 279; die Stelle iſt aber nicht von einer deutſchen Bibelüberſetzung zu verſtehn. Dümmler I. S. 322.

2) L. 44 (45) p. 105. dessous vgl. Du Cange VI. p. 227. N. p. 478. Wackernagel, Umdeutſchung fremder Worte, Kleine Schriften III.

3) Braun, I. 436. S. 446.

4) Neug. Episc. Const. p. 145.

5) Ekkeh. IV. Scr. II. p. 94.

6) Ekkeh. (IV.) IX. 80.

7) Ekkehard IV. Scr. II. p. 94.

8) F. Aug. C. 10, 15, 17, allgemein libri 22. S. die Verzeichniſſe der Bücher in den Klöſtern Sanct Gallen und Reichenau Stälin (B.) I. S. 409.

9) Weidmann S. 9 f.

Digitized by Google

Wunthar, Decan und Priester zu Sanct Gallen, verspricht mehr zu schreiben, wenn ihm die Oberen mehr Pergament geben wollten[1]! Die Kenntnis des Griechischen, noch zur Zeit Karls selten[2], war seit seinen Tagen in Klöstern wie Sanct Gallen, Reichenau, Fulda häufiger geworden: fratres Ellinici nannten sich die der Sprache Kundigen[3].

Auch was an Geschichtsaufzeichnungen in diesen Jahrhunderten geschah, ist fast ausschließlich — abgesehen vom Hof — in den Klöstern geleistet worden[4].

Nur eine gewisse (freilich wohl recht ursprüngliche) Heilkunde, mit allerlei Aberglauben, auch Zauber verquickt, scheint auch volksthümlich überliefert worden zu sein. Schon der Pactus setzt Zuziehung des Arztes bei schwereren Wunden, sowie zur Entscheidung der bestrittenen Schwere voraus[5].

Die Wundärzte werden bei der Neigung des Stammes zu „Schwabenstreichen" der Beschäftigung nicht ermangelt haben[6]: erwähnt wird, daß sie mit der Nadel oder mit Linnen-Lappen[7] das Gehirn erreichen, Wunden stopfen[8], Blut durch glühend Eisen stillen[9]; auch Stelzfüße kommen schon vor[10].

---

1) Cod. Sangall. N. 70. p. 250.

2) Dahn, Paulus Diaconus 1876. S. 78.

3) Griechische Bücher hier Weidmann S. 9. Einfluß von Schotten, Angelsachsen S. 5. v. Arx, Cod. S. Gall. Msc. 381 p. 9; griechische Buchstaben in den Formatae Th. v. Sickel I. S. 311. Weidmann S. 11; sogar Runen S. 12.

4) Ueber die Annales Alamanniei Henking in seiner Ausgabe, Mittheil. zur vaterländischen Geschichte XIX. p. 224 f., 347. Waitz in Schmidts Zeitschr. II. S. 51, ursprünglich aus Murbach in den Vogesen, fortgeführt von a. 860 bis 926 in Sanct Gallen, dann die Annal. Sangallenses breves a. 708—815, ferner die Rugienses und Rhenaugienses bis a. 939. Stälin (W.) S. 605 f.; über die elsässischen Geschichtschreiber Reuss, de scriptoribus rerum alsaticarum a. 897 (Ermoldus Nigellus, Nithard p. 5. Heiligenleben p. 7).

5) I. 1, 2, 3, 4. L. 57 (59) p. 117. vgl. Scheuer S. 27.

6) Ueber die Bezeichnungen der Wund-Arten Höfler S. 470 f.

7) Auch seidenem, serie Du Cange VII. p. 496.

8) Stuppare Du Cange VII. p. 605. scopare VII. p. 361.

9) T. 59. ut medicus cum pinna (Du Cange VI. p. 327 hat nur diese Stelle) aut cum fanone cervellam tangat . . focus . . Du Cange III. p. 412. J. Grimm, Gramm. II. p. 492 ferrum calidum . . ad coquendum venas vel sanguinem stagnandum L. 65.

10) C. add. T. 17.

Digitized by Google

Später haben dann mehr wissenschaftliche Heilkunde besonders Juden (und Araber) gepflegt: aber auch Mönche wie Iso von Sanct Gallen mit seinem Garten für Heilkräuter[1]) und Walahfrid von Reichenau.

### d) Sittliche Zustände.

Ziemlich gröblich schilt Sanct Bonifatius die „Alamannen oder Baiern oder Franken fleischliche dumme Kerle", die, wenn sie in Rom etwas gesehen haben, was er in Germanien verbot, z. B. zu Neujahr heidnische Aufzüge (choras) auf offener Straße oder öffentlichen Verkauf von Amuletten und andern Zaubermitteln, meinen, dort in Rom hätten es die Bischöfe verstattet und sie schelten nun daheim über ihn: er bittet den Pabst um Abstellung in Rom[2]).

Als Straßenräuber fürchtete man die Alamannen in den Klöstern[3]). Ob der Vorwurf der Trunksucht in der höchst rhetorischen Stelle bei Salvian[4]) die Alamannen oder die so oft mit ihnen verwechselten Alanen trifft, steht dahin; übrigens war und ist der „Uebertrunk" nicht nur alamannisch, sondern gemeingermanisch: es wird also der Vorwurf wohl nicht ganz unbegründet gewesen sein!

Es besteht Rechtspflicht der Gastfreundschaft gegenüber dem wegfährtigen Mann[5]), und die den Alamannen später von andern vorgeworfne Falschheit und Roheit[6]) wiegt so wenig schwer, wie ähnliche Vorwürfe gegen Sachsen (arm, hart, rauh) und Baiern (keck und frech).

Hügelalter und Brennalter sind nicht zu scheiden: in Einem Grabe findet sich wohl ein bestattetes Gerippe und daneben eine Aschen-Urne[7]).

---

1) S. den Grundriß Gerings bei Mabillon Anal. Bened. II. p. 570.

2) Epist. III. p. 301.

3) Vita St. Eugendi (gest. a. 510) p. 161.

4) De gubernatione Dei ed. Halm. M. G. hist. auctor. antiq. I. 1. XIV. §§ 59—68 1877.

5) Osenbrüggen, alam. Strafrecht S. 350, 351.

6) cassa fallacia — Suevitatem, sevitatem. S. die Belege bei Waitz-Seeliger V. S. 158.

7) Stälin (B.) I. S. 21; daselbst über die Steinreihen und die Todten-Mitgaben (Waffen, Schmuck und anderes.) — Pauly, württemberg. Jahrbücher 1837. Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland 1839. Ueber das (meist) ältere Brand-, das (meist) jüngere Hügel-Alter, aber auch beider Zusammentreffen in Einem Grab Stälin (S.) S. 11. Urgesch. IV. S. 94, (s. daselbst die Abbildungen). Ueber die Bestattung zur karolingischen Zeit, der

Digitized by Google

Christliche Erdbestattung, nicht heidnische Verbrennung der Leichen, herrscht lange vor der Lex[1]).

Vorausgesetzt werden dem Todten in's Grab mitgegebene[2]) Todtengaben (auch unrechtmäßig fremde Sachen)[3]).

### B. Grundeigenverhältnisse. Die Vergabungen. Die Rückgewähr.

#### 1. Allgemeines. Einleitung.

Die unmittelbar für die Volkswirthschaft und die Gesellschaft, mittelbar aber auch für die Verfassung und die Rechtszustände wichtigste Veränderung in jenen Jahrhunderten (von a. 600—a. 900) war die Umwandlung der mittleren und kleinen, unabhängig auf ihrer Scholle sitzenden Freien zum Theil in unfreie, viel häufiger aber in halbfreie oder auch vollfrei bleibende, aber zins- und frohn-pflichtige Hintersassen von Kirchen und Klöstern, in viel geringerem Maß auch von weltlichen Großen (zumal Grafen) durch Vergabung von Grundeigen, Rückempfang unter Uebernahme von Zins oder Frohn (oder beiden) und Stellung unter Schutzrecht und Schutzpflicht (Vogtei) des Klosters.

Nach Tausenden zählen die Vergabungsurkunden, die traditiones, die uns in allerlei wechselnden Formen, aber der Ursache, dem Zweck, der Wirkung und dem Wesen nach Eins, diese Rechtsgeschäfte vor Augen führen. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben für Erforschung der Rechts- und der Cultur-Zustände jener Zeit, diese Dinge erschöpfend zu erfassen und klar zu stellen bis in das Einzelste.

---

Zeit der Lex, die Reihengräber (250 in Württemberg allein), nur Erdgräber, kein Leichenbrand mehr, und die lehrreichen Todten-Mitgaben s. besonders Stälin (S.) I. S. 112—116 (auch über die Todtenbäume daselbst) Haßler, das alamannische Todtenfeld bei Ulm, Verhandl. d. Vereins f. Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben 1860 von Hölder, Zusammenstellung der in Württemberg vorkommenden Schädelformen 1876.

1) L. 49 (50) p. 108.

2) P. II. 42.

3) P. II. 42 (49) si quis super mortuum suum . . res . . in terra miserit, deren Entwendung aus dem Grab (fossa) mit 80 sol. gebüßt wird, Wilda S. 973. P. I. 42 si quis superius mortuum suum de alienas res qua valuerit solidos, in terra miserit, solvat solidos 40. et si tremissis aut duos valuerit, solvat solidos 12 aut cum 12 medicus electus jurit: d. h. wenn jemand seinem Todten fremde Sachen als Todtengabe mitgegeben hat zu jenen Beträgen. Ueber die reichen Ergebnisse der Gräberfunde in Alamannien für Waffen, Geräth, Kleidung, Gewerk und die gesammten Culturzustände s. Lindenschmit, Handbuch der Deutschen Alterthumskunde I. 1880, ergänzt 1889.

Digitized by Google

Denn durch diese Umwandlung ward die bisherige Grundlage nicht nur des Heerbanns, auch der Gerichtsverfassung und Gerichts- wie Verwaltungs-Zuständigkeit aufgelöst, der Gesammt-Charakter des Statswesens ward geändert, der Zusammenhang all' dieser Hintersassen mit der Statsgewalt thatsächlich abgeschnitten, diese Statsgewalt ersetzt durch die Schutzgewalt des Vogtes und so der Lehnstat unvermeidlich gemacht. Lehrreich zeigt die stäte Mehrung dieser Einkünfte der Kirchen im IX. Jahrhundert z. B. das Verzeichniß der Zinse an Zürich aus Aargau und Luzern[1]).

Rein volkswirthschaftlich betrachtet, wirkte der gewaltige Landerwerb der Kirchen günstig: denn deren Güter wurden ungleich besser, pfleglicher, einsichtiger verwaltet als die der kleinen und mittleren Bauern vermöge der Ueberlegenheit an Kenntnissen, Betriebscapital, Arbeitskräften und vermöge der vom kanonischen Recht gebotenen ständigen Ueberwachung; diese bewirkte auch in den so häufigen Fällen, in denen Besitz und Fruchtgenuß dem vergabenden Bauer zurückverliehen ward, den gleichen Vortheil, wie bei unmittelbarer Bewirthschaftung durch die Anstalt; nur etwa die Krongüter, zumal unter Karl, mochten sich der Behandlung der Kirchengüter vergleichen lassen.

Auch war (damals) „unter dem Krummstab gut leben": jedesfalles besser denn als Hintersasse und unter dem Schwert der gewaltthätigen Weltgroßen.

Allein diese Vortheile kommen nicht in Betracht gegenüber der statlichen Schädlichkeit der Entwicklung: der Zerstörung des echt germanischen Statswesens und der Entfremdung all dieser Schützlinge von dem gesammten Staatsleben in Reichstag, Gericht und Heer: sie hatten — thatsächlich — gar keinen Stat und keinen König mehr: nur den privaten Schutzherrn: nur diese weltlichen und geistlichen Herrn hatten noch Stat und Reich, nur sie waren — um spätere Ausdrücke schon für damals zu brauchen, da sie Alles klarstellen — „reichsunmittelbar" unter ihrem Lehnsherrn, dem König, geblieben: jene Hintersassen waren „mediatisirt": auch dem Stat gegenüber vertrat sie ihr Schutzherr: damit hatten sie das dem Manne werthvollste Gut, ihren Stat, verloren. Und dieser Stat hatte Hunderttausende von Männern, von Stützen an jene Großen eingebüßt, die nun ihren Trotz, ihre Unbotmäßigkeit, ihre Herrsch- und Hab-Gier gegenüber dem Stat gerade durch die Kräfte dieser völlig von ihnen Abhängigen gar oft und etwa

1) Z. U.-B. N. 160. p. 72. a. 893.

Digitized by Google

ein Jahrtausend lang durchzusetzen vermochten: der König hatte kein Volk mehr, nur (meist widerspänstige) adlige Vasallen.

### 2. Beweggründe der Vergaber. Auflagen an das Kloster.

Der Beweggründe zu diesen Vergabungen gab es mancherlei, und gar oft wirkten in Einem Fall ihrer mehrere zusammen.

#### a) Religiöse.

Alles Ernstes gelten die Heiligen im Himmel als die beschenkten Rechtssubjecte[1]). — Ein Schenker schenkt „aus großer, nicht kleiner Furcht vor der ganzen Hölle“[2]). —

Von der Heiligenbestechung in ihren plumpsten, rohesten, geradezu unsittlichen, wie in ihren feineren Formen ward bereits gehandelt[3]).

Man könnte als Wahrspruch über das Ganze setzen: „denn wie das Wasser das Feuer, löscht Almosen die Sünde[4]).

Aber zuweilen hat die Begründung in ihrer frommen Einfalt etwas Rührendes[5]).

Dies Religiöse wird nun aber selbst in sehr verschiedenen Färbungen und Gestaltungen ausgedrückt: oft so, „auf daß die Mönche in ihren Gebeten des Vergabers oder seiner Vorfahren oder Gesippen fürbittend häufig gedenken mögen“, oder zum Heile wie der Seele des Schenkers, so der Seelen der Erblasser des Schenkers[6]).

Zum eigenen Seelenheil[7]), sowie zu Gunsten von Aeltern, Geschwistern und andern Gesippen[8]), auch für das Seelenheil des Königs und seiner Nachfolger, die ihre mundiburdis gewähren[9]), „auf daß es

---

1) Nicht die Kirchen als juristi. Personen: vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II. S. 528. Heusler, Institt. I. S. 316.

2) Zeuß, W. 131. a. 767. totam jehennam non parvum set plurimum formidans.

3) Urgesch. III. S. 523. Könige VIII. 5. S. 292, 310, vgl. jetzt auch Bernouilli, die Heiligen der Merovingen: das stoffreiche Buch trifft in vielen Stücken, obzwar nicht immer, das Richtige und oft mit mir zusammen.

4) Zeuß, W. 144. a. 757.

5) So ist eigenartig und schön die harenga bei Zeuß, W. 24. omnes scientes venite ad aquas properate et bibite ad monasterium . . Uuizenburg.

6) Neugart 452. a. 868.

7) So am Häufigsten: »pro remedio animae«, pro eternam beatitudinem, sehr oft Zeuß, W. N. 1 und folgende; auch zum Seelenheil eines Nicht-Verwandten [?] in elemosyna Rodingi W. 199. a. 806.

8) Neugart, fast in jeder Urkunde. 9) Neug. 417. a. 863.



Digitized by Google

die Mönche (noch) mehr erfreute, für die Vorfahren der Herrſcher und dieſe ſelbſt unabläſſig zu beten“ [1]).

Wird unter dieſen, zu deren Seelenheil geſtiftet wird, neben Geſippen auch Ludwig I. genannt, ſo läßt dies alſo vielleicht auf Verſchwägerung des Schenkers mit dieſem ſchließen, aber nicht nothwendig: auch andere Unterthanen beſtimmen oft ſo [2]).

Arnulf bewilligt, daß eine kleine Abtei, abbatiola, abbatiuncula, die er einem Prieſter geſchenkt [3]), von dieſem Sanct Gallen geſchenkt werde, zum Heile der Vorfahren, des Königs ſelbſt und der Seele des Prieſters [4]).

Karl III. ſchenkte Sanct Gallen zum eignen Seelenheil und zum Gedenken ſeiner Aeltern, d. h. im Gebet der Mönche [5]).

[Außer der Sorge für das Seelenheil (remedium animae) drängt den Herrſcher zu frommen Schenkungen die königliche Sitte [6]).]

Es wird geradezu „eine Hufe für die Seele unſeres Bruders gegeben“ [7]).

Faſt drollig wirkt »pro animarum nostrarum refrigerio« — d. h. „Abkühlung“ im Fegefeuer [8]).

Einmal läßt gar ein Schenker 200 Kloſterſchweine in ſeinem Eichwald weiden „zum ewigen Nachlaß ſeiner Sünden“! [9])

Aufrichtig erklärt ein Schenker ſeine beiden Beweggründe: Behaltung des Fruchtertrags im Leben und zugleich Belohnung nach dem Tode: daher Vergabung an das Kloſter, aber (muß man hinzudenken) Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs [10]).

Schenkungen an Kirchen erfolgen zugleich aus Frömmigkeit und zur Belohnung treuer Dienſte [11]).

---

1) W. U. I. 174. Neug. I. 648. a. 904.

2) Neugart 305. a. 843.

3) Neug. 577. a. 888.

4) Neug. 613. a. 895.

5) Neug. 513. a. 878 pro commemoratione parentum nostrorum.

6) Neug. 520. a. 880 regum in eo morem decenter implemus; auch Geſchenke an Laien entſprechen der kaiſerlichen Sitte, imperialem morem, und ſteigern Treue und Eifer, 522. a. 811.

7) W. U. I. 56. a. 802.

8) W. U. I. 60, 174. Neug. I. 155. a. 805. 166. a. 809. 648. a. 904.

9) Zeuß, W. 273. a. 846.

10) Neug. 387. a. 860.

11) Neug. 654. a. 905.

Digitized by Google

Ein Schenker bedingt aus, daß bei seinem Tode sein Name „in das Buch“ eingetragen werde, behufs regelmäßiger Fürbitte[1]).

Das beschenkte Kloster wird oft zu frommen Handlungen für das Seelenheil des Schenkers und der Seinen verpflichtet: meist nur im Allgemeinen zur Fürbitte, aber einmal werden auferlegt täglich drei Messen für die Todten und eine für die Lebenden, sowie wöchentlich drei Psalterien für die Todten[2]).

Schenkt ein Vater pro filio, so gilt das dem Seelenheil des Verstorbenen[3]).

Eine Ehefrau hatte dem Gatten per wadium übertragen, was er jetzt für ihr Seelenheil dem Kloster schenkt[4]).

Schenkung zur Sühnung begangener Sünden geschieht auch oft[5]), auf daß der fromme Gott „von unsern Sünden“ nachlasse[6]). Kurz, auch in elemosynam patris etc. zum Seelenheil oft[7]). Auch wohl ganz kurz nur: »divino amore compunctus[8]), conpunctus trado[9]) Dei gratia conpunctus[10]), divino compuncti intuitu[11]). In gleichem Sinn — unter Anführung von Bibelsprüchen — „auf Mahnung der heiligen Schriften[12]).

---

1) Zeuß, W. 52. a. 741. Ebenso Eintragung „in das Buch des Lebens“ im Kloster; über confraternitates s. unten Kirchenwesen Zeuß, W. 192. a. 713 ita ut nomen meum in ipso monasterio in librum vitae ponatis vel recenseatis; ebenso 195. a. 718: dann ut monachi vestri me recipere in eorum orationes dignentur tam ipsi quam eorum posteres (sic), ebenso 202 a.

2) Neug. 606. a. 894.

3) Zeuß, W. 85. a. 792.

4) Zeuß, W, 86 a. 787.

5) Neug. 527. a. 882.

6) Zeuß, W. 191. a. 810.

7) Auch wird geschenkt für das Seelenheil der Aeltern, Geschwister und aller Vorfahren Cod. Trad. Sang. 231. N. 394. Wartmann II. 414. a. 851. Zehnmal im Jahr soll für den verstorbnen Gatten (senior) der Schenkerin, ja für alle verstorbne gläubige Christen und deren Verwandte gebetet werden Grandidier II. p. 309.

8) Neug. 452, 453. a. 868.

9) Neug. 344. a. 852.

10) l. c. 346. a. 853.

11) l. c. 513. a. 878. Ob requiem animae meae trado ad monasterium Neug. 624 a. 897 pro amore salvatoris trado 627. a. 897 cogitans stabilia esse futura (dagegen: „schwankend das Weltliche“ ist ausgelassen) et desiderans praemia aeterna 630. a. 899 l. c. 631. a. 899 pro remedio animae vel parentum meorum ad lumen meum Zeuß, W. 227, 232. a. 713, 718.

12) Neug. 337. a. 850.



Digitized by Google

Sehr oft wird ganz im Allgemeinen die Vergänglichkeit, Unsicherheit des Irdischen als Beweggrund der frommen Schenkung angeführt, praesenti diffidens instabilitati, sowie die biblische Verheißung [1]).

Auch das nahe bevorstehende jüngste Gericht, was Christus ja schon für das noch mit ihm lebende Geschlecht geweissagt hat und daher immer wieder nahe geglaubt ward, veranlaßt die frommen Schenkungen [2]).

Zu den religiösen Beweggründen zählt auch gewissermaßen die Vergabung vor Antritt einer Pilgerfahrt, zumal nach Rom, und bei Auszug zur Heerfahrt für den Fall der Nichtwiederkehr.

Stirbt der Schenker auf der Wallfahrt nach Rom, sollen die Früchte des laufenden Jahres — nur diese noch — seiner Wittwe zufallen [3]).

Vor der Reise zu den Schwellen der Apostel schenkt man, ignorans varios itineris eventus, unter Vorbehalt des Rückfalls bei glücklicher Rückkunft [4]).

Der Schenker behält sich Ueberlassung des Schenkgutes für den Fall der Rückkehr von einer Romfahrt vor auf Lebenszeit, dann soll erst die Investitur des Klosters durch die Erben folgen [5]).

Stirbt ein Rompilger auf der Reise, so soll das Rückgewährte [6]) dem Kloster zufallen und die Wittwe nur die Aerndte des Sterbejahres beziehen [7]).

Schenkung an das Kloster vor einer Reise (Wallfahrt): bei Rückkehr Rückkauf um 1 Denar, andernfalls Besitz und Nießbrauch wie Eigenthum dem Kloster verbleibend [8]).

---

1) credulus voci qua dantibus dicitur dari Neug. 607. a. 894.

2) Zeuß, 52. a. 742 mundi terminum ruinis crebrescentibus appropinquantem indicia certa manifestantea etc. Form. Aug. A. 13. Markulf II. 3. B. 1. Weltuntergangserwartung als Grund frommer Schenkung auch im Jahre 735 Zeuß, W. N. 9 p. 16. (a. XV. Remed. IV. 720—737. (Frömmigkeit pro remedio animae, Todesfurcht Neug. N. 147 und oft), auch wegen des drohenden Weltuntergangs. S. Mone, Anzeiger, Urk. a. 803—823 Stälin (B.) I. S. 377.

3) Neug. 419. a. 864.

4) Neug. 324. a. 849, ähnlich 329. a. 849 si sospes ad propria non regrediar.

5) Neugart l. c. 12. a. 744: ut mihi in praestitum illas res concedant . .; manu vestita (monachi) possideant.

6) S. unten.

7) Wartmann II. 497. a. 864.

8) Neug. 510. a. 878.

Digitized by Google

Zwei Brüder, offenbar im Begriff zu Feld zu ziehen, schenken Sanct Gallen das von ihren Brüdern Geerbte, unter Rückgewähr; beide sollen oder der allein zurückkehrende soll zinsen: erwerben sie im Feldzug (in patria militia) so viel, daß sie jener Güter entbehren mögen, sollen diese sofort dem Kloster anfallen[1]).

So bedingte Traditionen sind nicht selten: so eines Bischofs, für den Fall, daß er aus dem Feldzug nicht heimkehrt[2]), wie bei Pilgerfahrten nach Rom[3]).

Sehr verschiedene Fälle werden bei Vergabungen vor Aufbruch in den Krieg oder zu einer Romreise unterschieden[4]): 1) Bei Heimkehr bloßer Scheinzins von 1, Rückkauf um 4 Denare. 2) Bei Tod fern der Heimath $^1/_3$ der Güter an die Mutter zu Nießbrauch mit Zins von 2 Denaren, $^2/_3$ mit gleichem Zins an Wittwe und Kind mit Beerbung der Mutter und 4 Denaren Zins. 3) Rückkauf durch Sohn oder Tochter bei Verheirathung um 1 sol. 4) Eintritt der Brüder bei Sterben der unverheiratheten Kinder bei Wohlverhalten gegen diese, Rückkauf um je 1 Pfund Silber. 5) Hat einer der Brüder die Kinder nachweisbar schlecht behandelt, Rücklaufsrecht nur des Unschuldigen um 2 Pfund. 6) Sind beide schuldig, Rückkauf durch den Vetter binnen 6 Jahren oder binnen andern 6 Jahren durch die Neffen[5]).

### b) Wirthschaftliche Noth.

Wirthschaftliche Noth wird häufig allein oder zugleich mit religiösen Vorstellungen als Grund der Vergabung und der Begebung in den Klosterschutz, was meist, obzwar nicht immer, zusammentrifft, ausdrücklich angegeben, wie ja in Gallien oft sogar der Eintritt in Knechtschaft[6]). Oft verbindet sich damit der Eintritt in das Kloster als Mönch, oder doch als Pfründner mit dem Recht auf oft ganz genau geregelte lebenslängliche Verpflegung.

Oft wird die Noth als Vergabungsgrund ausdrücklich genannt:

---

1) W. U. I. 47. a. 797 fehlt bei Neug. I.

2) Neug. 673. a. 909.

3) Unten „Pilger".

4) Coll. F. Sang. 8.

5) Ganz ähnlich 9 l. c.

6) Könige VII. 1. S. 275 f. Mit Unrecht bestreitet Waitz V. S. 243, daß auch Ergebung in völlige Unfreiheit vorkam: werden doch sogar Formeln hiefür entworfen. Vgl. Lörsch und Schröder, Urkunden N. 2.

Digitized by Google

„diese Urkunde ward errichtet gegen (contra) $4^1/_2$ Pfund, weil ihn die Noth zwang“ [1]).

Bezeichnend drücken den Beweggrund der Vergabung aus die Worte „fürsorgend für unser Alter und, die es zu begleiten pflegt, die Dürftigkeit“. Der Schenker bestimmt die 30 Joch für das Hospitium des Klosters (domus peregrinorum): deßhalb wird auch von allen Klosterbeamten hier nur der hospitarius als Zeuge angeführt. Der Schenker will selbst in das hospitium (domus hospitum) aufgenommen werden und hier lebenslänglich Nahrung und Kleidung erhalten, wie der erste der dortigen Unterbeamten [2]), das heißt jährlich ein Linnen- und ein Wollen-Gewand und alle drei Jahre einen Mantel, falls der alte abgeschabt ist, Schuhe und die übrigen Aufwendungen wie die Andern im Kloster [3]).

Auch Beweggrund eines Tausches ist: Zusammenlegung behufs „Minderung der Armuth“: das etwa Kleinere soll durch höheren Werth ergänzt werden [4]).

Auch andre weltliche Zwecke fehlen nicht. Offen wird der — uralte — Grund königlicher Schenkungen ausgesprochen: „wir machen unsere Getreuen ohne Zweifel dadurch eifriger in unserm Dienst“ [5]).

In den Gedanken der Zeitgenossen wird nicht klar unterschieden, was die Wissenschaft als Beweggrund und Zweck einerseits, als Auflage (modus) oder als Bedingung (conditio) andrerseits und endlich als Gegenleistung auseinanderhält. „Auflage“ bei einer Königsschenkung an ein Kloster ist, daß jährlich am Krönungs- und später am Todes-Tag des Königs für ihn gebetet werde [6]).

Bei einer andern gebeut der Herrscher, daß von den Früchten

---

1) Zeuß, W. 82. a. 786.

2) Neug. 470. a. 873. Sicut primus illorum juniorum.

3) Ein andermal hat das Kloster zu leisten: Neug. N. 42 ut tempus vitae meae de ipso monasterio accepiam substantiam: id est victum et vestimentum et calciamenta: das wird dann oft genauer ausgemacht: jährlich 2 Linnen- und 2 Wollen-Kleider, ausreichende Nahrung (annona) in Brod, Bier, Gemüse, Milch, an Festtagen Fleisch, jedes dritte Jahr einen Mantel (sagum).

4) Coll. F. Sang. 11. Armuth als Beweggrund auch eines Tauschgeschäfts Neug. 526. a. 882 providens paupertati et opportunitati mae gegen einen Scheinzins, aber Rückfall ans Kloster nach beider Gatten Tod.

5) Neug. 367. a. 857 (fideles nostros) eo procul dubio in nostro servitio promptiores reddimus: auch einen Diakon.

6) Neug. 562. a. 885 memoriale nostrum sacris orationibus recitetur.

Digitized by Google

des Schenkguts acht Mönche (homines) unabläſſig ernährt werden müſſen, die ebenſo unabläſſig für ſein Seelenheil zu beten haben[1]).

Als Auflage bei einer Landſchenkung Karls III. an Sanct Gallen wird die ſtändige Verpflegung von 12 Pilgern dem dem Kloſter gehörigen Hoſpitz auf dem Berg Sanct Victor beigefügt „zum Heile meiner Seele“[2]).

Oft wird der Verwendungs-Zweck der Schenkung auch von Privaten ausgedrückt: „zum Unterhalt der Mönche“, „für die Armen“[3]).

Einmal ſollen die vollen Früchte des „Sallandes“[4]) des Schenkers und die zugehörigen Zinſe der Unfreien desſelben von deſſen Wittwe und Bruder, ſowie vom Abt beliebig unter Arme oder Geiſtliche vertheilt werden; fehlt es in einem der beiden Jahre an Früchten, ſollen die des dritten herangezogen werden[5]).

Ueber die Beweggründe auf Seite der Kirche ward anderwärts[6]) bereits gehandelt. Das Streben, die zerſtreuten Beſitzungen abzurunden, führte häufig zu Tauſchgeſchäften. Ohne Zweifel war ein gar ſtarker Antrieb das Verlangen nach Macht und Reichthum: — beide durch Land- mehr als durch Geld-Beſitz geſichert. Doch darf auch der edlere, ſittliche Zweck nicht geleugnet werden, die Seelen von ſolchen Abhängigen leichter und ſicherer für ein chriſtliches Leben zu gewinnen[7]).

### 3. Gegenleiſtungen des Kloſters.

Viel häufiger als reine Schenkungen ſind Vergabungen, die von dem Empfänger eine vermögenswerthliche Gegenleiſtung verlangen, die freilich ſehr verſchieden geſtaltet werden, auch als Auflage (ſ. oben S. 502) erſcheinen mag. Die Fälle ſind manchfaltig. Sehr häufig beſteht die Gegenleiſtung in der Aufnahme des Vergabers (und etwa auch

---

1) Neug. 520. a. 880.

2) Neug. 553. a. 885.

3) Vgl. luminaria: W. U. I. 174. Neug. I. 648. a. 904.

4) S. unten.

5) Neug. 455. a. 869.

6) Könige VIII. 3. S. 281.

7) Vermehrung der „Hörigen“ durch die Kirche bei Meitzen I. S. 600 meint wohl nur ſolche — meiſt nicht unfreie — Zinsleute: vielmehr begünſtigte ja die Kirche die Verminderung der Unfreien durch die gottgefällige Freilaſſung.

Digitized by Google

seiner Geſippen) in das Kloſter als Mönch[1]) oder Aufnahme ſeines Sohnes als Mönch[2]).

Von zwei Schenkern behält ſich nur Einer den Eintritt in das Kloſter vor[3]).

Auch erhält wohl der Schenker für das überlaßne Eigenthum Kloſtergüter zu lebenslänglichem Nießbrauch unter Vorbehalt ſeines Rechtes zum Eintritt in das Kloſterleben[4]) oder unter Vorbehalt von Verpflegung für ſich, die Söhne und ſeinen Bruder, bei Eintritt in den Mönchsſtand[5]).

Gar demüthig macht ein Schenker ſeine Aufnahme ins Kloſter abhängig von der Würdigung des Abtes: wird er „wegen ſeiner Laſter“ nicht aufgenommen, ſollen wie bei ſeinem vorgängigen Tod ſeine Brüder das Schenkgut um 2 Pfund in beliebigem Werth zurückkaufen können: andernfalls verfällt Alles für immer dem Kloſter[6]).

Auch wird wohl dem Kloſter die Entſcheidung überlaſſen, ob der Schenker in irgend einem Dienſt (ministerio) des Kloſters Nahrung und Kleidung erhalten ſoll: dann tritt an ſeine Stelle in Beſitz, Fruchtgenuß und Zinspflicht des rückgewährten (»repraestatum«) Gutes ſeine Ehefrau[7]). Oder auch das Kloſter prüft, ob das Leben des Schenkers den Eintritt in das Kloſter rechtfertigt: bis dahin Zinspflicht[8]).

In andern Fällen wollen der Vergaber und die Seinen nicht als Mönche, nur als Pfründner[9]) (von praebenda, praebendarius) verpflegt in die Kloſtergebäude aufgenommen, auch zu vertrautem Verkehr (familiaritas) mit Abt und Mönchen zugelaſſen werden.

---

1) Schenkung alles Gutes an das Kloſter (Lucern) bei „Verlaſſen der Welt“ Neugart 322. a. 848. W. U. 10. Neug. 46. a. 769 et me ipsum ad ipsum monasterium monachum trado l. c. 339. a. 851.

2) Auf des Vaters Verlangen W. U. I. 58. Neug. I. 148. a. 803.

3) W. U. I. 130. Neug. I. 390. a. 858.

4) Neug. 334. a. 850.

5) W. U. I. 98. a. 838.

6) Wartmann II. 529. a. 867.

7) Neug. 354. a. 854.

8) 389. a. 860.

9) Zuweilen bleibt in den nun folgenden Fällen unklar, ob dies oder jenes gemeint iſt. Nicht Aufnahme in das Kloſter kann gemeint ſein mit praebenda et stipendium inter fratres, da es ſich um ein Ehepar — auch eine Frau — handelt W. U. I. 147. a. 873; dagegen Aufnahme eines alten Prieſters wohl als Mönch W. U. I. 74. a. 817, zweifelhaft Cod. Trad. Sang. 135 Neug. 323. a. 819.

Digitized by Google

Es wird auch wohl ausdrücklich unterschieden, ob der Vergaber nur thatsächlich das Kloster besuchen und dort vertraut weilen oder die Welt verlassen und sich der Zucht des Mönchslebens unterwerfen will: Beides soll ihm freistehen[1]). Schenker bedingen sich aus familiaritas mit dem Abt und den Mönchen und mit diesen gemeinsam Nutzung an Wald und Weide nach Nothbedarf: auch unter die mundiburdis des Klosters treten sie[2]). Sehr oft besteht die Gegenleistung des Klosters in der Aufnahme des sich „commendirenden" Schenkers in den Schutz, die Vogtei, des Klosters.

Das Kloster übernimmt ganz regelmäßig die mundiburdis über den Vergaber: das ist oft auch zu vermuthen, wo es nicht[3]) ausdrücklich gesagt wird, übrigens auch ohne Landvergabung, z. B. über Freigelassene[4]); aber Wahl auch eines andern Muntwalts bei Freilassungen[5]). Gewährt wird der Schutz durch den Klostervogt[6]), wird auch der Name advocatitii erst später gebraucht.

Zumal als Gegenleistung für diese Schutzpflicht, Vogtei, der Kirchen wurden Zinse und Frohnden auch von Freien vertragsmäßig übernommen.

Hintersassen, die von der dem Kloster geschenkten Scholle leben, werden dem Kloster „commendirt" und verwirken den Nießbrauch, wenn sie jene verlassen[7]).

Wahl zwischen Eintritt in das Kloster als Mönch[8]) und bloßem vertrauten dort Wohnen und in Ehren daselbst Leben[9]).

Vergabung des ganzen Vermögens an das Kloster behufs Aufnahme des Vergabers oder seiner Kinder auf Verlangen in das Kloster,

---

1) Wartmann II. 512. a. 865.

2) Cod. Trad. Sang. 305, 524 Wartmann II. 537. a. 868.

3) Wie Trad. Sang. 425. p. 44.

4) Form. Argent. 2. p. 337. Aug. 21, 356, 34. p. 360.

5) Züricher Urk.-B. I. 206. p. 97 muntpurdium . . . ubicumque placuerit eligant.

6) Vgl. Heusler, Institt. I. S. 133. Straßb. Urkundenb. I. 78. p. 61 advocati quorum subditi seu censuales.

7) Testam. Tellonis p. 16. coloni de curte p. 15.

8) Aufnahme in das Kloster und auf Antrag des Schenkers Cod. Trad. Sang. 76. N. 129. Wartmann I. 133. a. 792.

9) Neug. 431. a. 865 ad monasterium venire, familiariter morari atque cum honore ibi manere.

Digitized by Google

wobei die Rückgewähr[1]) (ſ. unten) erliſcht. Sind die Kinder der Aufnahme unwürdig, Rückforderung des Vaters; werden ſie nach der Aufnahme ausgeſtoßen, fällt alles Vermögen des Vaters an das Kloſter, ſo daß ſie Mangel zur bußfertigen Rückkehr ins Kloſter zwingt.

In ſolchen Fällen tritt der Pflegling wohl ſtets unter die mundiburdis des Kloſters, doch wird dieſe ſelten, nicht immer erwähnt[2]).

Außer dem Seelenheil[3]) wird die lebenslängliche Verpflegung (nodrigamentum, nutrimentum, victus et vestimentum) durch das Kloſter als Beweggrund der „Schenkung“ angegeben[4]).

Ein Prieſter Pero bedingt ſich für ſeine Gabe aus: jährlich ein Linnengewand und einen Wollmantel bis zum Tode des Prieſters Engelbert in Manzell (bei Friedrichshafen), nach deſſen Tod ſoll Pero an deſſen Stelle treten und die dortige Baſilika (die alſo Sanct Gallen gehörte) und all ihr Zubehör auf Lebenszeit erhalten. Dabei wird für den Fall des Rücktritts des Kloſters von dem Vertrag[5]) — dergleichen kam alſo vor! — Rückgabe des Schenkguts vorbehalten[6]).

Oder auch nur (contra) »nutrimentum nostrum« ohne nähere Angabe[7]) oder gegen lebenslänglichen Unterhalt, Wohnung und Kleidung „wie Eines Mönches“[8]).

Aber ein anderer Schenker bedingt ſich für den Eintritt ins Kloſter die doppelte, ja, wie es ſcheint, die dreifache Verpflegung der (andern) Mönche aus[9]).

Vielfach lehrreich iſt die Land-Vergabung Kundarats für ſeinen Sohn Albing, „auf daß dieſer im Kloſter Nahrung (victum) und Bekleidung (jährlich) erhalte, Zutritt zu dem Refectorium und ſeinem

---

1) Coll. F. Sang. 6, ähnlich 7.

2) Wartmann II. 425. a. 853.

3) Vgl. 51. l. c. a. 772 pro Dei vel mercede et vel (52) pro missas et orationes meas.

4) Neugart l. c. 15. a. 744, 745 (ſehr abgünſtig gegen ſolche Verträge Badianus zu Goldaſt. l. c. 22. a. 758, der bemerkt, wie dieſe Art der Aufnahme von Knaben von der Regel Sanct Benedicts c. 59 de filiis nobilium vel pauperum qui offeruntur abweicht; Könige VIII. 5. S. 263.

5) l. c. 29. a. 760 ad tempus vitae meae de ipso monasterio accipiam substantiam id est victum et vestimentum et calciamenta l. c. 42. a. 764.

6) Neug. 627. a. 897. si . . rectoribus monasterii haec statuta aliquando displicеant et sua mihi auferre velint.

7) sine ullae refragatione personae.

8) Zeuß, W. 148. a. 748.

9) Neug. 233. a. 827. W. U. I. 94. a. 834.

Digitized by Google

Schüsseltheil[1]) bei dem Male der Brüder": ferner soll er nach erlangter Reife und Würdigkeit unter diese aufgenommen werden. Der Vater räumt sofort den Besitz einem einziehenden Knecht des Klosters[2]). Ein anderer wird vom Vater gemäß der „Einrichtung der Regel"[3]) Gott dargebracht (obtuli) unter einer Landschenkung: dadurch erwirbt er das Recht, unter die Mönche aufgenommen zu werden und ein mönchisch Leben zu führen[4]).

Der Schenker bedingt sich lebenslängliche Verpflegung im Kloster aus und für seine Enkelinnen und deren Nachkommen 33 Joche Klostergut, aber als Zinsgut. Das bedeutet, daß diese Joche bei Aussterben an das Kloster zurückfallen[5]).

Die Gegenleistung des beschenkten Klosters kann auch in Verpflegung außerhalb des Klosters bestehen. So erhält eine Schenkerin jährlich 4 Fuhren Korn, 2 Spelt, 2 Hafer, einen Frischling, in Jahren guter Schweinemast 1 sol., sonst 8 Denare werth, im Jahr eine tunica im Werth von 1 sol., im andern eine linnene, sogenannte smoccho[6]), werth 2 tremisses[7]).

Manchmal wahrt sich ein Vergaber reiche Gegenleistungen[8]); so lange er Laie bleiben will, hat ihm Sanct Gallen jährlich zwischen dem Tag Sanct Galls und dem Sanct Martins zu entrichten 8 Silbersol. und Kleider oder Vieh, einen Knecht und eine Magd zu stellen, reist er nach Italien oder in den Palast, jährlich einmal einen Reiter und ein gut beladen Roß, und zwar haben dies die (Kloster)-Verwalter (praepositi) dreier bestimmter (Kloster)-Güter zu leisten. Will er aber, was ihm stets frei stehen soll[9]), ins Kloster eintreten, gebührt ihm eine heizbare (caminata) Sonderzelle, wie sie sonst zwei Mönche bewohnen, jährlich 1 Woll-, 2 Linnen-Gewand, 6 (par?) Schuhe, 2 (par) Handschuhe, 1 warme Mütze, [10]), Bettzeug, alle zwei Jahre eine Bettdecke.

---

1) Neug. 490. a. 875.

2) Privitatem, Neugart 129. a. 797.

3) D. h. St. Benedicts c. 39. 4) 276. a. 837.

5) Neug. 423. a. 864 »reddiderunt«.

6) Schade, S. 835. Unterkleid, Hemd, von (an)schmiegen: auch angels., altnord., schwed. s. Grimm, Gramm. III. S. 447.

7) Neug. 427. a. 864.

8) Neugart 187. a. 816.

9) locum patulum congrue habere.

10) Du Cange II. p. 44. (camalaucum l. camelaucum), Mütze aus Kamelhaar.

Digitized by Google

Ein Kranker ſchenkt unter der Bedingung lebenslänglicher Verpflegung im Kloſter oder deſſen nächſt gelegenem Hof mit[1] Nahrung und Kleidung im Fall der Geneſung.

Nur einmal ſetzt eine Formel den Fall eines Verpfründevertrags mit einem Weltgroßen[2].

Einem Vergaber geſtattet das Kloſter, die rückgewährten Güter auf ſeine Lebenszeit einem Dritten zu überlaſſen, der ſich im Verpfründungsvertrag zur Ernährung verpflichtet, vorbehaltlich des Heimfalls an das Kloſter im Fall des Todes oder des Eintritts in das Kloſter zur Ernährung[3].

In einem Verpfründungsvertrag behält ſich der Vergaber Rückforderung vor, wenn der Verpfleger das Verſprochene nicht gewährt und davon „auf demüthig Bitten" nicht abgeht[4].

Man kann alſo ſolche »traditiones« nicht als reine Schenkungen anſehn: oft wird außer der vermehrten »repraestatio« Einkauf in die Marknutzungen des „beſchenkten" Kloſters bezweckt[5].

Dem Kloſter wird einmal überlaſſen, ob es dem Schenker einen Gegenwerth zuwenden will[6], dann alſo Wahl des Kloſters zwiſchen Schenkung und läſtigem Vertrag.

Gegenleiſtung zu Gunſten eines Dritten verlangt Ludwig I: er ſchenkt an Kloſter Kempten eine (Karl übereignete) Cella, dafür leiht der Abt einem Capellan des Kaiſers auf Lebenszeit Cellae und Hufen aus dem Kloſtergut (ex ratione monasterii)[7].

Einmal ſcheint eine Gegenleiſtung des Kloſters (tributum dominicale) an die Erben vorausgeſetzt; beträgt dieſe mehr als der Zins, ſoll das Gut in den Fruchtgenuß des Kloſters fallen[8].

Ausnahmsweiſe erſcheint ein Frohn und Zins des (geſtifteten) Kloſters (Wieſenſteig) an den Sohn des Stifters[9].

Ein Stifter legt dem, der die Schutzpflicht (Vogtei) übernimmt,

1) Neugart 317. a. 847.

2) Coll. F. Sang. 15. vel cuique libet (sic) potenti viro.

3) Cod. Trad. Sang. 133 N. 222 a. 817 si ipsas res alicui se ipsum ad nutriendum plagitare (l. placitare, pacto tradere) voluerit.

4) Coll. F. Sang. 15.

5) So ausdrücklich geſagt W. U. I. 138. a. 866.

6) Neug. 398. a. 861 si illis placuerit, tantum mihi procreationique meae in O. praestent quantum illis in U. tradidi.

7) Neugart 292. a. 839.

8) W. U. I. 70. Neug. I. 178. a. 813.

9) W. U. I. 136. Neug. I. 406. a. 861.

Digitized by Google

auf, jährlich einmal bei der Reise zum Königsdienst und nochmal, wenn er im gleichen Jahre zu Felde ziehen muß, ein beladnes Saumroß mit Führer zu stellen; den andern Erben (coheredibus) haben die Mönche nichts zu leisten. Nach jenes vom Vater bestellten Sohnes Tod sollen die Mönche unter dessen Erben den ihnen als der Würdigste erscheinenden wählen.

#### 4. Vorbehalte.

Neben den Vergabungen des ganzen Vermögens[1]) stehen zahlreiche Geschäfte mit Vorbehalten[2]) und Ausnahmen: zumal auch Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs für den Vergaber oder dessen Frau oder Gesippen[3]).

Der Schenker behält sich den Eintritt in das Kloster vor[4]), alsdann Anfall des Eigenthums an das Kloster, andernfalls Rückfall (wenigstens von Besitz und Nutzung) an ihn[5]).

Zuweilen behält sich der Vergaber für seine[6]) und seiner Kinder Lebenszeit das Eigenthum an dem Schenkgut, auch dessen Unfreien, vor, entrichtet aber dafür dem beschenkten Kloster (Sanct Gallen) einen Jahrzins an Wein, Getreide, Klein- und Jung-Vieh[7]). Er erhält das Schenkgut durch precaria zum Nießbrauch zurück[8]). Ständiger Ausdruck ist dabei in vestram dominationem in meam vero rationem[9]).

Der Vergaber wahrt die Nutzung (gegen Zins von 2 Malter) seinen ehelichen Nachkommen, in deren Ermangelung seinen Aeltern, nach diesen seinen drei Schwestern und deren (ehelichen) Nachkommen unter Ausschluß des Rückkaufsrechts Aller[10]).

---

1) Z. B. oben S. 506 alles gegenwärtigen Besitzes und künftigen Erwerbes Wartmann II. 445. a. 855, 856. Aller Besitz in Alamannia und darüber hinaus auch Land in Francia Neugart 305. a. 843.

2) Ueber Vorbehalte der Rückgewähr (Repraestatio) s. unten.

3) Bei dem Tod Heimfall an das Kloster, so z. B. in Zürich, Z. U.-B. I. N. 142. p. 61, z. B. a. 881, desgleichen im Testament Tello's; die Regel in vielen Fällen Mohr I. p. 17 f.

4) Oben S. 504 f.

5) Neug. 381. a. 858, ähnlich 380. a. 859, doch nach Prüfung der Mönche: si . . utilis *probatus* fuerit, ut monachicam vitam agere possit.

6) l. c. 38. a. 762, 83. a. 782.

7) Neugart I. 1, 7. a. c. 718 und oft.

8) Vgl. Könige VIII. 4. Neugart sehr oft.

9) Rechnung l. c. 36. a. 762.

10) Neug. 453. a. 867.

Digitized by Google

Vorbehalt des Nießbrauchs für den Schenker, dessen Söhne und in deren Ermangelung Brüder [1]).

Vorbehalt zu Gunsten der ganzen Nachkommenschaft, Jahreszins von 4 Denaren oder einer Pflugschar (also = 4 Denare) Rückkauf gegen 10 sol.: sehr merkwürdig ist die Drohung, weigert das Kloster deren Annahme, befreit sich der Zinser, indem er den Zins in die Kirche oder auf den nächsten Acker wirft [2]).

Vorbehalt des Nießbrauchs für die Lebenszeit der mitschenkenden Gattin [3]); dabei fällt auf, daß diese, obwohl als Mitschenkerin genannt, nicht, wie die einwilligenden Söhne, mit unterzeichnet.

Oft behält sich das gemeinsam vergabende Ehepar Besitz und Fruchtgenuß bis zu beider Tode vor [4]).

Vorbehalt des Mundschatzes (dos) der Frau für deren Lebenszeit bei Schenkung alles Gutes an das Kloster [5]).

Vorbehalt für die Wittwe und deren (auch Stief-?)Kinder [6]).

Oft bezieht sich der Vorbehalt nicht auf Besitz, Verwaltung und Fruchtgenuß, sondern auf gewisse Sachen, die auch im Eigenthum des Vergabers bleiben sollen, auch wohl für das Ueberleben des Vaters [7]).

Vorbehalt der terra indominicata und eines Wald-Thals [8]).

Manchmal bildet den Gegenstand der Schenkung alles Vermögen [9]), manchmal nur das Ererbte [10]), manchmal umgekehrt nur das Errungene [11]).

---

1) Neugart 135. a. 798.

2) Neugart 184. a. 815, f. unten.

3) Neugart 112. a. 790 (und der Tochter) 149. a. 804, der Tochter allein 205. a. 820. Vorbehalt des Nießbrauchs für Frau, Tochter, deren Abkömmlinge und Seitenverwandte gegen Zins von 2 Denaren und mit Rückkauf um 10 Solidi Neug. 501. a. 876.

4) Zeuß, W. N. 2.

5) Neugart 25. excepto tudem (l. dote) a. 759, 760 [anders 26. a. 760], 254. a. 832.

6) Neugart 305. a. 843.

7) Neugart 114. a. 791.

8) Zeuß, W. N. 3.

9) Oben S. 506, 509.

10) Z. B. omnem hereditatem propriam quam in G. marcha habuit Neug. 449. a. 868.

11) Z. B. Neug. 447. a. 868 adquisitum meum quem adquisivi inter R. et A., id est jurnales XX.

Digitized by Google

Andremale wird nur das Erbgut, nicht die Errungenschaft vergabt[1]) (excepta conquistione sua); nicht selten[2]) aber werden auch Vatergut und Errungenschaft gleich behandelt[3]) und bei dem Ersteren gleich Vertheiltes und noch nicht mit den Miterben Getheiltes[4]); oder es wird auch geschenkt alle künftige Errungenschaft vom Tag der Schenkung des bisherigen Vermögens an[5]).

Vorbehalt einzelner Hufen[6]) sammt den darauf wohnenden Unfreien[7]) oder der Dienste der verschenkten Unfreien auf Lebenszeit des Schenkers[8]).

### 5. Auflassung. Besitzübertragung.

Die Beschenkten sind 1) Gott und (et) 2) Sanct Gallus oder (seu) 3) die rectores des Klosters[9]). Für den Abt handelt nach kanonischer Vorschrift der Klostervogt: auch für den Veräußerer, der Vögtling ist, handelt nur dessen Vogt.

Der Abt kann daher auch ungenannt bleiben in der Urkunde: dann

---

1) F. Sang. misc. 14, 15.

2) Neugart 302. a. 842.

3) l. c. 305. a. 843 seu ex paterna hereditate seu ex adquisito . . seu ad huc *adquirendis*. comparatus, Errungenschaft: oft Zeuß, W. 72. a. 788, ebenso 73. a. 776 tam de alode parentum quam de qualibet adtractu (= lucratio 78. a. 791); gleichbedeutend mit alod tam de paterno quam de materno 74. a. 788.

4) l. c. sive divisum habeam cum meis coheredibus seu indivisum Neugart oft s. oben S. 352.

5) Zeuß, W. 88 (ohne Jahrangabe). Bezeichnend für die Errungenschaft: quiquid . . proprio *sudore* adquisivit Neug. 344. a. 852, gleichbedeutend Schenkung des künftig durch Rodung zu Gewinnenden l. c. 160. a. 806 und sehr oft, anders Errungenschaft durch Kauf 362. a. 855: quidquid potero pretio adquirere.

6) Z. B. eines Neubruchs, novale, Neug. 165. a. 808, umgekehrt: Vergabung nur eines Neubruchs l. c. 320. a. 848, durch Tausch 392. a. 860.

7) Neugart 305. a. 843 cum mancipiis quae in illis sunt und 30 andern zu wählenden Knechten oder Mägden.

8) Zeuß, W. 241. a. 742. Dunkel ist der Vorbehalt Cod. Trad. Sang. 38. N. 47. Wartmann 51. a. 768: Schenkung des ganzen Erbes, heredis (l. hereditatis) mei (l. meae) omnia: dann: et si mihi oportuerit, quod januas apertas volo habere et si mihi adtingeritis, in ipsus censum maniat, (sic) si non, ulterius parentis meus non nisi mater mea: janua aperta, bei der Freilassung. Unklar auch die Verbindung des Vorbehalts von Zehnten mit dem von Unfreien W. U. I. 62. a. 807.

9) Neugart 296. a. 839. S. Könige VIII. 5. S. 281. Bluhme, die traditiones monasterii St. Galli Beckers Jahrb. III. S. 200.

Digitized by Google

vertreten ihn der praepositus und „deſſen“, d. h. des Kloſters Vogt[1]; nur ungenauer Ausdruck iſt es, wird auch der Vogt des vertauſchenden Laien als (Mit-) Erwerber des Tauſchguts bezeichnet: er erwirbt nur für den Vögtling[2].

Einmal iſt Ruatpert zugleich Vogt des Kloſters und der Rückempfänger, der Repräſtirten, er handelt für beide[3]: das iſt auffallend: aber doch ſind es ſchwerlich zwei gleichnamige Vögte: da die Schenkerin vorher ihr Grundſtück übereignet hatte, war ſie vielleicht unter die Vogtei des Kloſtervogts getreten[4].

Das Verfügungsrecht des Schenkers als Eigenthümers drückt aus manu potestativa[5].

Ein erkrankter Schenker beauftragt einen Prieſter, zuſammen mit deſſen Vogt die traditio an das Kloſter vorzunehmen[6]. Das Kloſter kann aber auch die Vergabung an eine ihm gehörige Kirche oder an eine ſeiner villae vornehmen laſſen[7].

Deßhalb kann geradezu geſagt werden, der Schenker, der Sanct Gallen beſchenken willens, tradirt an Altorf, einen Hof Sanct Gallens[8].

Sehr oft wird verhandelt in atrio ecclesiae, monasterii: meiſt der betheiligten, aber auch anderer[9], in Sanct Gallen vor dem Altar ſelbſt des Heiligen[10]. Dann erfolgt oft Niederlegung der Urkunden auf den Altar und ſo in den Gewahrſam und Schutz des beſchenkten Heiligen[11], aber auch in der verſchenkten Villa[12], auch in einem Wald (lô, silvula) kann die Vergabungsſtätte ſein[13].

---

1) advocati sui Neug. 543. a. 883.

2) Neug. 499. a. 876.

3) Wartmann II. 460. a. 858.

4) Vgl. die mundiburdis II. 425. a. 853.

5) Neugart 165. a. 805 und oft. Ueber den mithandelnden Beiſpruchsberechtigten ſ. oben S. 357.

6) Neug. 464. a. 868.

7) S. Anm. 8 (Neug.).

8) Neug. 638. a. 902.

9) Neug. 506. a. 877, 585. a. 889.

10) Neug. 438. a. 866, 506. a. 877.

11) Vgl. Burckhardt, Gauverhältniſſe S. 5.

12) So 469. a. 873: iſt dabei ſtets ein placitum im Ort vorausgeſetzt? Schwerlich.

13) Cartular von Rheinau 23. a. 892: in dieſen Rheinauer Urkunden häufig casada (ſtatt casata).

Digitized by Google

Einmal wird ausdrücklich das Handeln unter freiem Himmel erwähnt[1]).

Ein Tausch geschieht in der Königspfalz zu Bodman[2]).

An Sonntagen werden Urkunden häufig ausgestellt, von Geistlichen wie Laien, in der Kirche, vor dem Altar (auch sonst in Kirchen), weil da viel Volks zusammenlief und Zeugen leicht zu finden waren[3]).

Bei Vergabungen sind zu unterscheiden solche, in denen der Graf nur urkundet — nur beschränkt auf seinen Amtsbezirk[4]), — und solche, in denen er selbst vergabt, was selbstverständlich auch auf seine Allodien in den Grafschaften Anderer gehen mag[5]).

Ausführlich schildern die Urkunden, wie die Schenker (vier Brüder) vor dem Grafen[6]) ihre Vatererbgüter zuerst dem Kloster auflassen[7]), dann einem Vertreter des Klosters auf drei Tage und drei Nächte den Besitz übertragen, nach deren Ablauf sie durch beneficium des Klosters sie wieder empfangen; dies geschieht vor dem Grafen und den pagenses, d. h. vor 11 Zeugen[8]).

Das feierliche Umgehen der zu erwerbenden Grundstücke, das aus dem privaten in das öffentliche Recht bei Erwerb der Gebietshoheit[9]) übertragen worden war, findet auch bei privatem Eigenthumserwerb immer noch Statt[10]).

Oft, (ja meist?) sind die Formeln wirklichen Urkunden entnom-

---

1) Neug. 351. a. 885. actum publice sub divo (ein Tauschvertrag). publice; sehr oft auch publice in atrio ecclesiae: so beides 552. a. 895. in publico mallo 544. a. 885. Vergabung auf der Insel Reichenau coram frequentia populi et idoneis testibus, an einem Sonntag Neug. 494. a. 876.

2) Neug. 516. a. 879.

3) Cod. Trad. Sang. 69. N. 117. Wartmann I. 113. a. 787. Neug. 455. a. 869 und oft. Das Verbot, an Sonntagen placita zu halten, wird oft verletzt Th. v. Sickel I. S. 243.

4) ministerium VIII. 3. S. 79.

5) Beispiele von beiden Fällen Stälin (W.) I. S. 330.

6) Daher sub comite, d. h. in dessen Grafschaft die Güter liegen. So sehr oft bei Neugart.

7) Neugart l. c. 45. a. 766 exuti de omni re paterna nostra revestivimus Wolframnum monachum..

8) Nur die Wiederverleihung des früher Geschenkten 48. a. 769.

9) Urgesch. III. S. 113.

10) Neug. 464. a. 872 quidquid in ipso die concambii in eadem marcha cum praeposito (des Klosters) C. et advocato P. *comitante populo et testibus* circuivi. Zahlreiche Belege bei J. Grimm R.-A.[4] I. S. 119. II. S. 74.



Digitized by Google

men, um dann wieder andern Urkunden zu Grunde gelegt zu werden[1]), andere aber sind nicht nach wirklichen Urkunden verfaßt[2]).

Die Kirche sichert sich wohlweislich, durch Gesetzesvorschrift, den Urkundenbeweis ihrer Rechte[3]).

Mit der Urkundenform wird die Zeugenform — Urkundzeugen — verbunden.

Ist freilich die Urkunde verbrannt oder verloren[4]) und versagen auch die Urkundzeugen, so darf der Erbe mit fünf Eidhelfern schwören, daß sein Vater eine solche nie errichtet habe[5]).

Formelhaft werden mindestens 7 Zeugen, meist Mönche, vorausgesetzt[6]). Aber auch 7 Laien aus der familia (Gesinde) des Klosters und alle älteren Brüder[7]).

Ein andermal fordert die Formel nur 5 Zeugen neben dem Vergaber[8]).

Einmal beanstanden[9]) zwei Zeugen die Abgränzung des Schenkguts, worauf der Rechtsbeamte im Palast des Königs[10]) eine »inquisitio« anordnet, die den Bestand bestätigt.

Auch unvollständige Urkunden begegnen, in denen z. B. Zahl und Namen der verschenkten Unfreien erst noch auszufüllen sind[11]). Die Urkunde muß gehörig datirt sein[12]).

---

1) Z. B. Wartmann I. 367. a. 837, der Formul. Sang. misc. 21 und oft, von Zeumer nachgewiesen.

2) Z. B. die ersten 5 der F. in der collectio Sang. ed. Zeumer, dem sogen. Formelbuch Salomos III. von Constanz.

3) L. 17, 18, 19 (19, 20) p. 81. Schriftform bei Vergabung an die Kirche L. 1. p. 63, die Schrift- und Urkunds-Zeugen-Form zusammen heißt firmitatem facere, Brunner, Urkunde S. 288. firmare fundum heißt ein Grundstück durch Urkunde übertragen Zeuß, W. 227. a. 718 f. oben S. 312. und IX. 2. „Baiern".

4) Vgl. VIII. 4. S. 295.

5) l. c. p. 67.

6) Form. Aug. B. 3. 17, 21, 34.

7) l. c. 37.

8) Coll. F. Sang. 6. Zeugenform bei Vergabung an die Kirche L. 1. p. 63. (Urkunde). Die Formel einer Schenkung an die Kirche gemäß L. A. I. 1 bei v. Rockinger p. 198.

9) non recte voluerunt habere sicut in testamento (Urkunde), ebenso 205 a. 609 pleniter expressum est Zeuß 196. a. 717.

10) ille qui in palatio rectum agit, der Pfalzgraf? (Otakar).

11) Zeuß, W. 67. a. 773 nachgetragen in einem breve 65. a. ?

12) S. oben S. 313. Einmal nur ganz unbestimmt „zu Zeiten Karls" (tempore Carolo) Zeuß, W. 183. Ueber Abweichung von „Datum" und „Actum".

Digitized by Google

Außerordentlich selten haben sich Urkunden über Schenkungen und Tausche unter Laien erhalten, vor Allem wohl, weil sie nicht so gesichert lagen wie in Klosterarchiven: ausnahmsweise hat sich zuweilen ein solches in einem Klosterarchiv gerettet [1]).

Ganz vereinzelt steht neben den zahllosen Schenkungen an Kirchen auch einmal eine an die Tochter [2]).

### 6. Rechtswirkungen der Uebertragung.

Regelmäßig wird durch die Vergabung übertragen volles Eigenthum [3]) zu freier Verfügung [4]), auch zu Veräußerung, sofern sie kanonisch verstattet ist, zu Besitz, Verwaltung — unmittelbar oder mittelbar durch Vasallen, Beneficiare, Precaristen — und Fruchtgenuß. Der Veräußerer haftet dem Erwerber für Uebergang des Eigenthums und ungestörte Ausübung all der aufgezählten Rechte: dies wird vorausgesetzt, Abweichungen müssen ausdrücklich vertragen werden.

Johanna von Pürs (de Purie) in Rhätien, die, allein handelnd, eine Wiese verkauft [5]), ist Römerin [6]): sie soll das Doppelte anderwärts leisten [7]), kann sie den Käufer nicht im Besitz vertreten.

Ein Vergaber hat (ohne vorbehaltnes Rückkaufrecht) einen Theil des Guts seiner Tochter übertragen. Dagegen klagen Abt und Vogt des Klosters, aber auch die rectores loci, d. h. die weltlichen Ortsbehörden: Centenar, Schuldheisch gegen die Tochter und deren Gatten:

---

doppelte Ortsangaben Th. v. Sickel I. S. 235. Ueber die Rechnung nach Königs- oder nach Hausmeier-Jahren oben S. 318 Th. v. Sickel I. S. 239 und unten „Gesammteigenart". Häufung der Regierungsjahre in Francia, in Italia, als rex, als imperator Th. v. Sickel I. S. 249; daselbst über Wartmann I. N. 57. Vierfache Rechnung seit a. 800: nach regnum in Francia, in Italia, imperium und Indiction (1. September) vgl. Th. v. Sickel I. S. 254; über griechische und Beda'sche Indiction S. 273 (gegen Stumpf).

1) So Cod. Trad. Sang. 64 N. 110. Wartmann I. 125. a. 790.

2) Neugart 105. a. 786.

3) ponteficium, so oft verschrieben für potestas Zeuß, W. 61. a. 774.

4) Unter Lebenden. Letztwillige ist bei Kirchen ausgeschlossen; bei römischen Laien als Erwerbern auch Letztwillige.

5) Die Alamannin Hildburg handelt cum manu Waltherii Wartmann I. 257. a. 820.

6) Cod. Trad. Sang. 145. N. 240. a. 820. Wegen der sonst hier besonders üblichen poena dupli, z. B. l. c. 146. N. 242, ganz technisch: »solvat dubla terra« Wartmann I. 264. a. 821 und hier oft. Römerin auch Bona Cod. Trad. Sang. 147. N. 645. a. 820, Juliola Wartmann I. 293. a. 825.

7) Neug. 478. a. 874, zur Sühne, aus Reue.



Digitized by Google

verurtheilt geben sie das Entzogene dem Kloster heraus und dazu vier weitere Joch[1]).

Oft wird ausdrücklich das Land „wie es bearbeitet und eingehegt ist" — im Unterschied von der nicht urbar gemachten Mark — als Gegenstand des Vertrages bezeichnet[2]) oder das Land, das der Schenkerin in einem Dorf oder Gehöft (locus, villa, vicus) und in der Mark dieses Ortes eignet[3]). Mit der Hauptsache wird vergabt die Zubehör[4]).

Ein Schenker giebt so zum Grundstück 2 Ochsen, 2 Kühe, 2 Kälber, 30 Stück klein Vieh und 7 Bienenschwärme[5]), auch die ferramenta und vestimenta[6]).

Die precaria[7]) bezieht sich für die Aufzählung der Zubehörden auf die Schenkungsurkunde[8]).

Aber auch andere Rechte als Eigenthum bilden den Gegenstand der Vergabung: z. B. was der Schenker bisher von einer Hufe, dem mansus eines Knechts, einem Weinberg einem Dritten schuldete. Auch was, selbstverständlich unter Zustimmung des bisher Berechtigten[13]), eine Frau (Wittwe?) bei Versöhnung mit ihren Brüdern nach deren Schiedspruch (arbitrio) als Erbtheil erhielt[9]); oder was ein Bruder als Miterbe des Andern[10]) von den Aeltern empfängt und was der Schenker etwa von diesem Bruder selbst erbt[11]). Die Verschenkung von Freien ist unmöglich[12]): gemeint ist die Abtretung der Leistungen dieser Freien an Zins und Frohn, die fortab an das Kloster erfolgen sollen.

---

1) Neugart 275. a. 837 sicut ibi elaboratum conprehensum habeo.

2) Neugart sehr oft z. B. 284. a. 838.

3) S. oben S. 460 f.

4) W. U. I. 94. a. 834.

5) Zeuß, W. 72. a. 788.

6) S. die precariae auch bei v. Wyß N. 15, 25, dagegen traditiones N. 14, 16.

7) Wartmann I. 332, 333. a. 830 sicut in cartula sonet (I. sonat).

8) Was allerdings nicht gesagt ist: aber intimare *debuimus* kann hier nicht, wie Du Cange IV. p. 404 allein beibringt, „anzeigen" heißen.

9) Neug. 660. a. 907.

10) quod *contra* fratrem meum in portionem accipere debeo.

11) seu quod in ipsa portio fratris mei mihi in hereditatem proveniet Neugart 303. a. 842.

12) Oben S. 166, 197. Was diese „Schenkung" von Freien bedeutet, zeigt deutlich Neugart 298. a. 810, wo Lothar eine Schenkung von solchen durch Pippin und Ludwig bestätigt: sie sollen, was sie dem Fiscus zu entrichten gewohnt waren,

Digitized by Google

Eigenthum und Nießbrauch werden durch einander gemengt[1]. Aber zuweilen überträgt der Herrscher Eigenthum an dem von seinem Vorgänger nur zu Nießbrauch (auf Lebenszeit) gegebenen Land[2] oder das Eigenthum auf Lebenszeit wird in erbliches verwandelt.

Merkwürdig wird einmal dem Kloster an einem Gut nur der immerwährende Nießbrauch — nicht Eigenthum — übertragen, während der Schenker sich und seiner Sippe an einem andern den zinslosen Nießbrauch für immer (d. h. bis zum Aussterben) vorbehält: über den Heimfall an das Kloster nach jenem Aussterben ist nichts gesagt: es galt wohl als selbstverständlich[3]; ad opus habere heißt auch bloß Besitz und Nutzung, nicht Eigenthum, das hatte das Kloster bereits[4]. Auch Dienstbarkeiten und Realrechte werden übertragen: so wird eine immerwährende Wegegerechtigkeit eingeräumt[5].

Die Mönche von Sanct Gallen zählen auf die Arten von Land und die Rechte, die sie seit Ludwig I. (bis auf Arnulf a. 890) im Thurgau, Linzgau und dem Rhätien von Chur geeignet. Außer den gewöhnlichen wird genannt das Recht, Holz zu schlagen, die Schweinemast (zweimal erwähnt) — beides in fremden Wäldern, denn in den eignen verstand es sich von selbst — und Fischereien, Holzung nach Bedarf, zumal für Wasserleitung und Ziegelbrennerei, sowie für Lastschiffe auf dem Bodensee: weder Bitten noch Pachtgeld (absque petitione et absque conductione) können verlangt werden, ausgenommen gewisse königliche Bannwälder. „Seit aber König Arnulf dem Grafen Udalrich vom Linzgau den Kronhof Lustenau geschenkt hat, will dieser in Lustenau selbst und im ganzen Gau uns jene Nutzungsrechte nur gegen Pachtschilling ausüben lassen[6]; sogar die Ziegel, die wir bereits gestückelt (fissas) hatten, die Basilika des

fortab dem beschenkten Kloster entrichten: ut illud quod ad partem publicam (Könige VII. 3. S. 79. VIII. 5. S. 2) facere consueverant ad praedictum monasterium fuissent (l. faciant).

1) So mea sub usufructuario proprietas Neug. 580. a. 888: in Wahrheit liegt Nießbrauch vor; das Kloster hat das Eigenthum an dem »beneficium« und die Eigengewere an dem andren jetzt verliehnen Gut (in vestitu . . monasterii).

2) l. c. 381.

3) Neug. 495. a. 876.

4) Zeuß, W. 128. a. 774.

5) Zeuß, W. 127. a. 820 de curtile nostro dominicato exire in silvam ad aquam et ubicumque volucrint servitores (monasterii) usque ad aevum.

6) non nisi sub conducendo fruendum voluit concedere Neug. 596. a. 890.

Digitized by Google

Heiligen damit zu decken, hat er uns mit Gewalt davongeführt und sein Haus in Lustenau damit decken lassen". Da beruft der Abtbischof ein Ding und läßt im Inquisitionsverfahren durch alle Vernehmen (principes) der drei Gaue die Nutzungsrechte und die Gränzen der Gebiete feststellen, in denen das Kloster sie zu üben hat.

Bei diesem Anlaß werden durch die gleichen Zeugen im gleichen Verfahren auch die Gränzen von zwei Gauen (Thurgau und Rheingau) festgestellt [1]).

Von jener Regel der freien Verfügung des Klosters über unmittelbare und mittelbare Bewirthschaftung des Verliehenen durch Beneficiare findet sich nun aber außerordentlich häufig eine merkwürdige Ausnahme, die für die Zustände im Ganzen, zumal aber für den frommen Beweggrund der Vergabung, höchst bezeichnend ist: in überaus zahlreichen Fällen wird bei schwerer Strafe, zumal des Rückfalls des Gutes an den Verleiher oder dessen Erben, dem Kloster verboten, das Gut als beneficium oder sonst wie einem Andern zur Bewirthschaftung zu verleihen: es muß in unmittelbarer Bewirthschaftung, manchmal im unmittelbaren Besitz des Abtes selbst verbleiben.

Stellen wir erst die Thatsache fest und untersuchen dann die Beweggründe.

Der Schenker legt dem Kloster die Verpflichtung auf, das Schenkgut selbst zu bewirthschaften, es nicht in censum oder in beneficium auszuleihen [2]).

Ein Vergaber verlangt, daß der Abt selbst das Schenkgut besitze [3]).

Verbot der Verleihung des beneficium bei Meidung des Heimfalls an den Schenker behufs Schenkung an andere Kirchen [4]).

Ein Schenker bedroht die Beneficirung oder Entfremdung von dem Stiftungszweck [hospitium] (oder Vorenthaltung des ausbedungenen eignen Unterhalts) mit der Rückforderung des Eigenthums [5]).

Einmal soll, falls der Abt das Schenkgut seculariter in bene-

---

1) Neug. 596. a. 890; über die Inquisition oben S. 307 f.

2) Neugart 134. a. 797.

3) Er bedingt sich dafür vom Abt lebenslänglich Nahrung und Kleidung aus, Wartmann I. 284. a. 824. l. c. 288. a. 825.

4) W. U. I. 105. Neug. I. 301. a. 842.

5) Neug. 470. a. 873.

Digitized by Google

ficium giebt, der alsdann lebende nächste Gesippe das Gut um 30 sol. rücklaufen, aber nur auf Lebenszeit [1]).

Bei Hingabe des Schenkguts zu beneficium soll der nächste Erbe des Schenkers (wie selbstverständlich dieser selbst, wenn er noch lebt) Eigenthum wie Besitz und Fruchtgenuß „vindiciren" (vom Erben: vindicare liceat) können, d. h. sonder Entgelt abnehmen, wobei auch der Zins erlöschen muß [2]).

Ein Schenker, der ihm vom König geschenkte Güter Sanct Gallen schenkt, erwirkt ein Verbot des Königs, sie zu beneficium zu geben bei Strafe des Heimfalls an den Fiscus [3]).

Der König verbietet auch Sanct Gallen, von ihm selbst Geschenktes zum Sondergut des Abtes zu ziehen oder zu beneficium zu leihen [4]).

Einmal verbietet der König dem Kloster, bei Meidung des Heimfalls an den Fiscus, Güter zu beneficium zu geben, die er [5]) einem Laien geschenkt und dieser dem Kloster in Tausch gegeben hatte [6]): dies Recht hatte der König wohl vermöge seiner mundeburdis über das Kloster: deßhalb wird auch des Königs Erlaubniß für das Tauschgeschäft hervorgehoben.

Aber auch ganz allgemein verbietet der Kaiser dem Kronkloster (Buchau), Güter zu beneficium zu geben oder sonstwie dem Gebrauch der Klosterleute zu entziehen [7]).

Verbot, geschenktes Gut zu beneficium zu geben, ohne Strafdrohung [8]); die Aebte reißen solches auch wohl zu ihrem Privatnutzen (ad suam peculiaritatem) an sich.

Wie das Geben zu beneficium wird die Vertauschung des geschenkten Gutes dem Kloster verboten [9]).

---

1) W. U. I. 68. vor a. 817.

2) Neugart 303. a. 842. Ebenso 223. a. 827. W. U. I. 91. Wartmann I. 330. a. 830. Ebenso 333. a. 830. Neug. 159. a. 806. 250. a. 836. 418. a. 863. 606. a. 894.

3) W. U. I. 155. Neug. I. 516. a. 879.

4) W. U. I. 172. Neug. I. 613. a. 895.

5) a. 875. Neug. 489.

6) l. c. 516. a. 879.

7) W. U. I. 82. Neug. I. 204. a. 819, dagegen voll freie Verfügung quicquid exinde pro opportunitate vel compendio facere decreverint, liberam .. in omnibus habeant potestatem faciendi quicquid elegerint l. c. 85, ebenso 86. a. 823. 87. a. 823. 95, 96. a. 836.

8) Neug. 613. a. 895.

9) W. U. 10. Neug. 46. a. 769.

Digitized by Google

In den Weißenburger Urkunden erhält das Kloster meist vollfreie Verfügung, also auch zu beneficiare. Auch findet sich hier der Rückkauf selten vorbehalten.

Aber zuweilen wird auch Weißenburg verboten, das Schenkgut durch Ausleihe zu gefährden [1]).

Einmal Verbot des beneficiare durch das Kloster, aber Vorbehalt des beneficiare für den Schenker [2]).

Was nun die Beweggründe dieser Verbote betrifft, so werden sie selten, aber doch zuweilen und dann deutlich genug ausgesprochen.

Es war einmal ein sehr realer, praktischer: schon damals hatte die Erfahrung gelehrt, was später die Geschichte etwa eines Jahrtausends bestätigt hat, daß alles Beneficial- und Lehen-Wesen einen unhemmbaren Zug zur Allodification hat, d. h. zum Uebergang des vollen Eigenthums auf den Beneficiar: wie in den größten Fürstenlehen (1806), so in den kleinsten Bauerlehen (1849): es war nun aber die Absicht der Vergaber, diesen Uebergang ihrer Güter an andre Laien zu verhüten: Land und unfreie Leute sollten in der besseren Pflege der Kirche verbleiben.

Dazu kam als idealer Beweggrund der starke religiöse Zweck der ganzen Vergabung: Gewinnung der Heiligen im Himmel und der Fürbitte der Mönche auf Erden. Freilich war es nun ja logisch betrachtet gleichgültig, ob ein Sanct Gallus geschenktes Land von dessen Mönchen unmittelbar oder für deren Vermögen von einem Beneficiar bewirthschaftet wurde: aber die naive — sehr unlogische — Sinnesweise der Zeit zog doch vor, daß der Heilige stets die Verwendung des Landes durch seine Mönche vor Augen habe. Und vor Allem: das unablässige Gebet der Mönche für den Schenker wurde unsicher, war das Gut ihrem unmittelbaren Genuß entrückt: weder sie noch der laienhafte Bewirthschafter, der gar oft das Gut völlig vom Kloster löste, gedachten mehr jener Pflicht und der fromme Zweck des Opfers war — zum Schaden der Seele des Vergabers — vereitelt.

Die dem Kloster geschenkten Güter dürfen deßhalb nicht von diesem als beneficium verliehen, müssen in Selbstbewirthschaftung

---

1) Zeuß, W. 128 ad illorum opus habeant (monachi) et *non in naufragium ponant*, aut aliunde nisi ad ipso loco sancto ad serviendum (Rückkauf um 600 sol.).

2) Cod. Trad. Sang. 135. N. 223. a. 819. Verbot des beneficiare nur ante traditionem factam Zeuß, W. 172. a. 830; die repraestatio selbst geschieht in beneficium, ebenso 173. a. 826, 176 (ohne Jahr).

Digitized by Google

behalten werden: offenbar um solche Entfremdung von dem frommen Zweck zu verhüten, auch wohl um gute Behandlung für Land und Leute (Unfreie, die deßhalb auch nicht veräußert werden dürfen) zu sichern[1]; so verliehene Güter kamen dem Kloster leicht abhanden, dann ward die Seele des Schenkers benachtheiligt[2].

Dieser Beweggrund des Verbotes wird deutlich ausgesprochen[3]: er wäre unlogisch, falls auch die anderweitige Verleihung die Nutzung dem Kloster wahrte: aber nach alter Erfahrung war das nicht der Fall, die anderweit verliehenen Güter kamen vom Kloster gar leicht ab, auch durch Verschleuderung der Aebte selbst, zumal auch durch den Klostervogt[4].

Sehr bezeichnend wird der Abt, der das Schenkgut ausleiht, für die Unterlassung der Sorge für das Seelenheil des Schenkers verantwortlich am jüngsten Tage[5] oder es heißt: „wir bitten euch um der Liebe Gottes willen, daß nie ein Laie das Schenkgut besitze, sondern es soll dienen für unsere Seelen, wie wir es Gott allein abgetreten haben“[6].

Auch Theile des geschenkten Gutes darf kein Abt ablösen, „auf daß immerdar auf dem Ganzen für das Seelenheil des Stifters und der Seinen (auch Ludwigs I.) gebetet werde“[7].

### 7. Tausch[8]. Vortheile des Klosters.

Die Vergabungen, die ja selten reine Schenkungen sind[9], bestehen oft in Tauschgeschäften[10]: es ist anziehend, zu verfolgen, wie

1) Neug. 457. a. 870.

2) W. U. I. 51. a. 798. Neug. 159. a. 806 sed pro mea mercede ad *ipsum monasterium* perenniter permaneat.

3) ita ut nulli unquam hominum nec in *prestitu* nec in quolibet *beneficio* cedantur (bona), sed *pro mea mercede* ad ipsum monasterium perenniter permaneant: Cod. Trad. Sang. 82. N. 138. Wartmann I. 153.

4) S. unten Vögte, Mißbräuche: in solchem Fall Rückgabe der Urkunde (an den (die) Erben des Schenkers) und des lastfreien Schenkguts Cod. Trad. Sang. 69. N. 117. Wartmann I. 113. a. 787.

5) Zeuß, W. 178. et anathemam in conspectu altissimi.

6) Cod. Trad. Sang. 98. N. 164.

7) W. U. 109. Neug. I. 305. a. 843.

8) Waitz-Seeliger V. S. 119 commutatio, concambium, conplacitatio.

9) Oben S. 497, 503.

10) Nicht Tausch, sondern Verkauf und theilweise Schenkung liegt vor Neug. 363. a. 846. Aus Schenkung, Tausch und lebenslänglichem Nießbrauch zusammengesetzt ist das Geschäft Ludwigs I. a. 839 mit Kloster Kempten Neugart I. 237.

Digitized by Google

fein auch hierbei die weit überlegene Klugheit und wirthſchaftliche Uebermacht der Kirche deren überwiegenden Vortheil[1]) zu wahren verſteht. Nie giebt die Kirche in reiner Schenkung Land hin[2]), das war ja kanoniſch verboten: ſie gab eigenes Gut nur zu Nießbrauch, um es nach Ablauf der Friſt vermehrt zurück zu erhalten[3]), in Uebereinſtimmung mit vielen kirchlichen Vorſchriften, wenn auch ſchwerlich (im barbariſchen Abendlande) gerade[4]) ſtets in bewußter Anwendung der Conſtitution Leo's von a. 470: ſo ſoll der Laie nur auf Lebenszeit, die Kirche ſofort für immer Eigenthum erwerben, die auch ihre Unfreien von dem Tauſch ausnimmt. In dieſem immer wiederkehrenden[5]) Unterſchied — „Ewigkeit" des Rechts der Kirche, Zeitlichkeit — höchſtens bis zum Ausſterben des Mannesſtammes — des Rechts des Laien — lag der unzählige Male wiederkehrende, übrigens in der Unſterblichkeit der Kirche und ihrer Heilgen begründete gewaltige Vortheil.

Einmal Tauſch von einer casata und 76 Jochen gegen genau ebenſoviel [unter Vorbehalt von 36 Unfreien für die Mutter der Schenker], aber nur auf Lebenszeit[6]).

Ein weiterer Vortheil für die Kirche beſteht darin, daß ſie ſich wohlweislich ausbedingt[7]), daß die heimfallenden Güter mit allen vom Nießbraucher, Precariſten, Vaſallen, Repräſtirten angebrachten Beſſerungen ihr unentgeltlich anfallen: dieſer und ſeine Erben haben weder Erſatzanſpruch noch Recht der Wegnahme, z. B. von Bauten[8]).

Je länger alſo die Kirche den Fruchtgenuß entbehren mußte — ungünſtigſten Falls bis zum Ausſterben des Mannſtammes des Ver-

---

1) Statt commodum ſteht veritas monasterii Zeuß 186. a. 712.

2) Daher iſt auch Neug. 361. a. 855 die Gegenleiſtung vielleicht nur verſchwiegen.

3) Lex Alam. II. 1, 2.

4) S. Könige VII. und VIII.

5) Neugart 100. a. 787.

6) Wartmann II. 514. a. 865. Ebenſo Neug. 560. a. 885. So bei dem Tauſch mit Graf Adalbert von Thurgau und Alpgau von 873 Neug. 774 und oft, auch der Tauſch l. c. 459. a. 810 erſcheint höchſt vortheilhaft für das Kloſter.

7) Z. B. Zeuß, W. 167 (ohne Jahr): cum omnibus emelioratis: und ſo ganz regelmäßig 173. a. 830. emeliorata et superposita 176 (ohne Jahr).

8) W. U. I. 30, 49. Neug. I. 93. a. 786. 133. a. 797 und ganz regelmäßig.

Digitized by Google

gabers, aber unter fortdauernder jährlicher Zinslaſt — deſto länger war für die Kirche ſonder Entgelt gearbeitet worden: auch dieſer wichtige Vortheil iſt noch nicht gewürdigt.

Selten verlangt beim Tauſch der Laie Gleichheit der kirchlichen Leiſtung[1]), vielmehr erhält die Kirche gar oft das Doppelte an Pflugland[2]).

Selten giebt das Kloſter „genau vermeſſen“ ſo viel es empfängt[3]). Vielmehr ſoll die Kirche nach kanoniſchem Recht hiebei ſtets nochmal ſo viel empfangen, als ſie giebt — andernfalls kann ſie das Geſchäft anfechten: — aber das konnte doch nicht immer durchgeführt werden[4]).

Erhält Lorſch für 125 einmal nur 110 Tagwerk[5]), ſo werden dieſe ſo viel werthvoller geweſen ſein.

Nie findet ſich zu Gunſten des Laien bei Tauſchverträgen der Kirche deren regelmäßiger Vorbehalt: „wenn, was der Laie giebt, minderen Werthes ſich erweiſt als die Leiſtung des Kloſters, ſoll er verpflichtet ſein, nachträglich das Fehlende zu ergänzen[6]).

Einmal wird aber die Vererbung an die Nachkommen gewährt zum Entgelt dafür, daß das geliehene Land gar wenig nütz iſt[7]).

Feierlich werden von beiden Seiten die bewährteſten und „treueſten“ Männer beigezogen, feſtzuſtellen, daß beide Tauſchenden je 10 Hufen leiſten und erhalten[8]). Aber darüber hinaus wird dem Kloſter geſchenkt: ſonſt brächte ja der Vergaber dem Heiligen kein Opfer.

Tauſch[9]), nicht Schenkung, liegt auch vor, erfolgt die Hingabe des Eigenthums gegen Verleihung von Kloſtergut zu beneficium[10]).

1) Neug. 639. a. 903 ea ratione, ut e contra in concambium alias res meis (l. meas) aequaliter mensuratas recipiam.

2) Neug. 441. a. 866 concambium: dupliciter tradidi arabilis terrae. So Fulda Trad. Fuldensis 23 Dronke IV. 35.

3) So Cod. Trad. Sang. 86. N. 145 Wartmann I. 141. a. 796 nos illi .. ad mensuram virgae tantum dedimus quantum .. ab illo accepimus.

4) Vgl. Waitz-Seeliger V. S. 117 und die Stellen daſelbſt.

5) Cod. Laur. N. 461. a. 854.

6) Neug. 12. a. 895.

7) Neug. I. p. 634. (Gebhard von Conſtanz a. 873—875).

8) W. U. I. 104. Neug. I. 296. a. 839.

9) campio W. U. I. 120. a. 853 iſt nicht Lohnkämpfer(!), ſondern Tauſch (cambium).

10) Neug. 457. a. 870, wobei freilich der Vortheil auch auf Seite des Kloſters zu liegen pflegt: hier unbeſtimmbar.

Digitized by Google

Kauf, nicht Schenkung liegt vor, verlangt Abt Wolfvin von seinem Kloster für Grundstücke 100 Pfund, die ein Graf dem Kloster bezahlt hat[1]).

Für das hingegebene Eigenthum wird bald nur ein beneficium an andrem Klostergut erlangt[2]), bald aber erbliches Eigen[3]): beides ist Tausch.

Auch im Wege des Vergleichs wird ein Tausch vereinbart. Drei Brüder haben wider Recht, zwei aber jedesfalls in gutem Glauben, Güter des Klosters Weißenburg, die ihre Aeltern diesem geschenkt hatten, besessen: nach dem Tod des Einen geben die Andren sie reumüthig und gar demüthig dem Kloster zurück, erhalten aber einen Theil rückgewährt, wobei dem Kloster[4]) (per wadium) weitgehende Rechte (Schweinemast, Holzung, Bauten) in dem zurückgewährten Wald eingeräumt werden und zwar frei von dem von Andern hierfür bezahlten Zins[5]).

Ein Grundeigner, vom Klostervogt auf Herausgabe eines Grundstücks (hereditas, nicht nothwendig Erbgut) belangt, überläßt dem Kloster einen Theil seiner Privatkirche, um fortab jede gerichtliche Verfolgung jener hereditas aus der Welt zu schaffen: also im Vergleichsweg[6]).

Deßgleichen verlangt ein Vergaber als Gegenleistung des Klosters Verzicht auf bisherige Ansprüche auf Güter im Thurgau gegen den Schenker und dessen Erben[7]): erneut das Kloster solche, sollen die Erben die geschenkten Güter ohne gerichtliches Verfahren zurücknehmen dürfen; andrerseits soll das Kloster den Besitz gegen Dritte selbstständig vertheidigen.

Gar oft wird so der Anspruch eines Klosters auf Grundstücke[8])

---

1) l. c. 402. a. 871.

2) Neug. 554. a. 885.

3) l. c. 555: freilich konnte auch ein beneficium vererben.

4) Illas nenias vel res: nenias ist wohl verdorben: schwerlich doch = nugas Du Cange V. p. 586. Zeuß, W. 197. a. 787.

5) Die Urkunde spricht erst im Namen der Brüder, dann in dem der Mönche: auch ein Tausch und ein Kauf (Arg. 70 denarios meros) anderer Güter wird abgeschlossen.

6) Neug. 515. a. 879 ad destruendam deinceps omnem mallationem ipsius hereditatis.

7) Neugart 160. a. 806.

8) Neug. 375. a. 858 ab advocato monasterii pro illa haba (hoba) interpellati sumus.

Digitized by Google

im Vergleichswege durch Ueberlaſſung anderer und Uebernahme von Zinspflicht abgefunden[1]).

Bei einem Tauſch von Unfreien giebt der Laie 4, das Kloſter nur 2, doch fehlt uns die Kenntniß des Werthes der Einzelnen[2]). Ebenſo iſt andremale gar oft Vortheil oder Nachtheil für die Kirche aus der Zahl der angegebenen Joche allein nicht feſtzuſtellen, da Werth und Güte nicht erkennbar ſind[3]).

Ebenſo ſteht es bei einem Tauſch von a. 897, da Sanct Gallen 378 Joche und 6 Höfe (cortilia) giebt und 397 und 5 Höfe erhält: dabei wird geſagt, der Laie giebt zu 377 noch 20, „auf daß das Gotteshaus auf des Laien Koſten bereichert werde"; das iſt alſo weſentlicher Beweggrund[4]).

So erhält Sanct Gallen das Dreifache an Pflugland für eine hingegebene curtis, aber die Werthung beider Tauſchgüter entzieht ſich uns[5]). Ebenſo, ob werthentſprechende Schätzung oder Freigebigkeit, Milde vorliegt, wenn a. 826 zehn Scheffel Korn nur 1 Tremiſſe gleich gewerthet werden[6]).

Im Jahre 875 erwirbt Sanct Gallen gegen eine vollgemeßne Hufe mit Haus und Hof 60 Hufen Pfluglands[7]). Im gleichen Jahr giebt jemand all ſein Eigen dem Kloſter, erhält von dieſem ebenſoviel in einer andern Mark, giebt aber dies ſofort dem Kloſter zurück![8]).

Ein Tauſch ſoll nicht angefochten werden um deſſenwillen, daß der Laie Beſſeres, das Kloſter aber Umfangreicheres hingegeben[9]: man erkennt das planmäßige Streben der Kirche, ihr Land vor Allem

1) l. c. causa pacis atque conventionis.

2) W. U. I. 168. Neug. I. 585. a. 892.

3) So werden in Einer Urkunde vom Kloſter in einer Landſchaft 5 Joche gegen 5, in einer andern nur 27 gegen 80 gegeben Neug. 535. a. 882. Ein Königsmanſus gegen Einen Kloſtermanſus l. c. 537. a. 882, 10 gegen 10. 540. a. 883.

4) S. oben S. 523. Neug. 622. a. 897, nicht genau ſtimmt damit die Tauſchurkunde — 625, (die Neug. ſeltſamerweiſe hinter die jüngere Beſtätigungsurkunde Arnulfs geſtellt hat): ſie zählt auf beiden Seiten 6 Höfe; 625 heißt es *praeter aequalis mensurae* restitutionem . . de suo addidet (der Laie) juchos viginti.

5) Neug. 586. a. 889.

6) Wartmann I. 298. a. 826.

7) Neug. 485. a. 875.

8) Wahrſcheinlich doch gegen Rückgewähr als Zinsgut, was aber nicht geſagt iſt. l. c. 486. a. 875.

9) F. Sang. misc. 11.

Digitized by Google

in der Güte zu ſteigern, z. B. gerodetes für ungerodetes zu erwerben. Einmal erwirbt das Kloſter Rebgut und Ackerland gegen (gerodeten) Wald [1]).

Ungerodetes Kloſterland wird gegen gerodetes unter Zins von 1 Malter Korn hingegeben [2]). Ferner werden gern Wohngebäude gegen häuſerloſes Land eingetauſcht: erhält einmal ein Prieſter das Doppelte an Ackerland ohne Haus, ſo giebt er dagegen ein ganzes »curtile« [3]).

Ein Laie erhält 17 Hufen, wie er ſie gegeben, (beſchwert mit dem Jahrzins Eines Huhnes), aber nichts für die halbe Hofſtätte und das halbe Haus, die er außerdem hingegeben [4]): oft ſchenken die Frommen nach einem Tauſch, was ſie eingetauſcht hatten — wohl auf Zureden der Mönche! — dem Kloſter zurück, und ihren anderweitigen Landerwerb dazu [5]), wahrlich ein glänzendes Geſchäft!

Einmal wird bei Tauſch der bisher gezahlte Zins von den nun neu erworbenen Gütern bezahlt [6]).

Viel ſeltener iſt reiner Verkauf an die Kirche [7]), wohl aber begegnet neben dem Tauſch des Grundeigens Verkauf der in der Mark und im Markwald zuſtehenden Rechte um 30 sol [8]); gar ſelten giebt das Kloſter durch Kauf erworbene, bezahlte Grundſtücke zu Nießbrauch zurück [9]), da es ja dann für den Kaufpreis einſtweilen nur die nuda proprietas erwerben würde.

Der Tauſch bezweckt auch wohl, — gar oft wird es ausdrücklich geſagt — die weit zerſtreuten und unbequem gelegenen Güter zumal der Kirchen und Klöſter abzurunden, zuſammenzulegen. Karl empfahl und begünſtigte das planmäßig [10]).

---

1) Cod. Trad. Sang. 298. 514. Wartmann II. 533. a. 868.

2) Neug. 411. a. 862.

3) W. U. I. 159. Neug. I. 555. a. 885.

4) Neug. 645. a. 904. Wird bei einem Ländereientauſch Eigenthum de tempore in tempore ad possidendum übertragen, ſo geht das wohl auf das folgende agnicionibus vestris Neug. 352. a. 854.

5) Neug. 227. a. 826. 506. a. 877.

6) W. U. I. 148. Neug. I. 479. a. 874.

7) So — um 200 sol. — W. U. I. 41. Neug. I. 119. a. 792.

8) Wartmann II. 514. a. 865.

9) Zeuß, W. 226. a. 716: hier ſogar, wie es ſcheint, zinsfrei.

10) Von Inama-Sternegg I. S. 301.

Digitized by Google

Die Kirche zu Chur vertauscht ihre entlegenen Besitzungen im Elsaß gegen näher gelegene [1]).

Auch für Grabstätten (in oder hart an der Kirche) geben Freie Grundstücke an Kloster Reichenau [2]): die auferweckte Seele galt so besser gegen die Hölle geborgen.

### 8. Rückgewähr (Repraestatio).

#### a) Rechtseigenart der Beredung.

##### Allgemeines.

Regelmäßig erhält der Vergaber bei der Rückgewähr das Gut mit Zins oder Frohn oder mit beiden [3]) belastet zurück: beide ruhen als Reallasten [4]) auf dem Gut, solange das Verhältniß — auch mit den Gutsfolgern — dauert: die Reallast erlischt regelmäßig [5]) durch Rückkauf oder Anfall an das Kloster.

##### Der Zins.

Zins wird bei Rückgewähr als Regel vorausgesetzt [6]). Schriftform wird dabei für die Hingabe und für die Rückgewähr verlangt.

Jedoch manchmal wird bei der Rückgewähr jede Zinspflicht aus-

---

1) Mit dem Erzkanzler Liutward unter Genehmigung Karls III. Mohr I. N. 30. p. 47. a. 881. Bestätigt von Arnulf a. 888. N. 32. Ut res suas pro oportunitate locorum inter se commutarent, Cod. Laur. N. 65. a. 891.

2) Dümge 68.

3) Zins und Frohn, tributa (census) et servitia W. U. I. 127. a. 857: aber zuweilen bedeutet servitium, proservire auch Zins, zinsen; andre — spätere — Belege Waitz-Seeliger VI. S. 39.

4) Oft wird das Hinschaffen des Zinses, — eine Wagenfuhr Korn — an das Kloster eingeschärft W. U. 16. a. 775: denn Reallast, nicht Dienstbarkeit liegt vor: oft nach Wahl an einen bestimmten Klosterhof oder an das Kloster selbst Wartmann I. 249. a. 820 Cod. Trad. Sang. 140 N. 230 et ipsas maldras ad P. deducam in den Speicher l. c. 69. N. 117. Wartmann I. 113.

5) Ausnahme: Erlöschen zur Strafe wegen Nicht-Erfüllung des Klosters.

6) L. Alam. II. 1 bei terrae oblatae: si quis res suas ad ecclesiam dederit . . et post haec ad pastorem (l. a. pastore) ecclesiae ad beneficium susceperit . . diebus vitae suae, et quod spondit persolvat ad ecclesiam censum de illa terra; merkwürdig: *censemus tibi* denarios 4 Cod. Trad. Sang. 76 N. 129. Wartmann I. 133. a. 792, das heißt hier nicht „wir zinsen dir", sondern wir legen dir den Zins von 4 den. auf.

Digitized by Google

drücklich ausgeschlossen[1]: dasselbe muß angenommen werden, geschweigt die repraestatio der Zinspflicht[2].

Von einem Neubruch, novale, wird erst nach 6 Jahren nach der Ueberlassung Zins verlangt[3].

Immerhin sind das seltne Ausnahmen: bestanden doch die Haupteinkünfte der Klöster in diesen tributa, tributaria[4].

In der Zinslast lag keinerlei Erniedrigung: sogar der Bischof von Constanz zahlt seinem eignen Kloster Sanct Gallen, dessen Abt er ist, einen Jahrzins von 1 sol. für einen Hof, den er sich bei der Schenkung von Pfeffers an das Kloster für Lebenszeit vorbehalten hat, ein Zins, der nach seinem Tod ähnlich auf seinen Neffen übergehen soll[5]: wird dieser Bischof, soll er das vorbehaltne Gut Sanct Gallen auflassen, aber (auch) auf Lebenszeit rückgewährt erhalten: entzieht Sanct Gallen dem Neffen jenen Hof, soll er das ganze Kloster Pfeffers zu erblichem Eigen erhalten, was also Sanct Gallen zur Strafe herausgeben muß.

Den Zins bezahlen der Rückempfänger und nach dessen Tod der Gutsfolger: oder der Schenker selbst wendet das Rückgewährte einem Dritten — einem Priester — zu, der dann lebenslänglich den Zins (von 1 sol.) zu zahlen hat[6].

Oder ein Vergaber läßt einen Hintersassen (Unfreien) an seiner Statt an das beschenkte Kloster zinsen[7].

Siedelt der Zinsmann auf ein ander Grundstück des Klosters über, zahlt er den alten Zins fort[8].

---

1) Volle Zinsfreiheit Schöpflin I. p. 226 [Maurmünster]. Neug. 415. a. 862 absque censu vgl. spätere Fälle bei Waitz-Seeliger VI. S. 126. Neug. 491. a. 875 (aber die Gutsfolger müssen zinsen): zins- und frohnfreie Rückgewähr: einmal zahlt der Rückempfänger nicht nur keinen Zins, sondern erhält jährlich ein Wollgewand und alle 3 Jahre einen 3 solidi werthen Mantel l. c. 281. a. 838.

2) Neugart 231. a. 827.

3) Vgl. Neug. 604. a. 893 ad opus monasterii, d. h. zum Vortheil, zum Einkommen des Klosters pflichtig, gehörig.

4) Neug. 673. a. 909.

5) Neugart 183. a. 815 vgl. 194. a. 818.

6) Wartmann I. 209. a. 812.

7) W. U. I. 25. Neug. I. 81. a. 782.

8) So in Straßburg fremde censuales Straßb. U.-B. I. 78. p. 61.

Digitized by Google

Denn Cenſualen dürfen mit Verſtattung des Kloſters auch anderswo — auch nicht auf Kloſtergut — wohnen [1]).

Zuweilen wird nur die Zinspflicht, aber nicht der Zinsbetrag feſtgeſtellt [2]): dann entſchied ſpätere Vereinbarung oder auch das bei dieſer Kirche Uebliche: das waren für Sanct Gallen 2—4—6 Denare; für Weißenburg oft 6 Denare [3]): dies erhellt aus der häufigen Umſchreibung: census, id est, duos denarios [4]).

Es hatte ſich in dem Beſitz beſtimmter Klöſter ein gewohnheitrechtliches Maß der Leiſtungen auch freier Zinsbauern gebildet, auf das dann im Einzelfall verwieſen wird in Ermangelung anderweitiger Feſtſtellung [5]).

In den Formeln wird der Betrag des Zinſes behufs Ausfüllung im Einzelfall ſelbſtverſtändlich ausgelaſſen [6]): einmal [7]) iſt auch in der Urkunde für mehrere Zeilen Raum gelaſſen, jenen Betrag nachträglich einzuſetzen.

Der Zins des Rückempfängers iſt oft geringer als der der Gutsfolger. Einmal zahlen 2 Rückempfänger je 1 sol., aber der Ueberlebende 2 [8]).

Die Nachkommen haben außer dem Zins des Schenkers jährlich an deſſen Todestag 1 sol. zu entrichten [9]).

Oder der Rückempfänger iſt zinsfrei, aber die neuen Gutsfolger zahlen 2 Denare oder 1 Malter Korn [10]); der Ehemann, der Wittwer hat viel höheren Zins für die Rückgewähr zu leiſten als die (vergabende) Frau.

---

1) Z. B. 427. a. 864. 4, wobei die Wittwe den »praedictus« census fortzahlen ſoll: er iſt aber nicht praedictus!

2) Zeuß, W. 272. a. 861 und oft.

3) So z. B. 430. a. 865 und oft, aber auch census hoc est dimidium solidi 431. a. 805.

4) Wartmann I. 271. a. 821 sicut et alii *liberi* homines *servilia* (das iſt alſo kein Widerſpruch) nobis exhibent, ita et illi W. U. I. 28. Neug. 90. a. 785.

5) Z. B. Form. Aug. B. 2, 3f.

6) W. U. I. 98. a. 838.

7) W. U. I. 45. Neug. I. 126. a. 797; der Rückempfänger 2 Denare, der Bruder als Gutsfolger 1 sol. Neug. 386. a. 859.

8) W. U. I. 65. Neug. I. 165. a. 809.

9) Wie Neug. 491. a. 875.

10) 40 Pfund in 4 Jahren ſtatt jährlich 1 Denar Neug. 571. a. 886; die Zuziehung der Aeltern und des Bruders der beſchenkten Aebtiſſinnen neben deren Vogt als Zeugen iſt unweſentlich.



Digitized by Google

Oft steigt der Zins nach dem Tode des Rückempfängers zu Lasten jedes weiteren Gutsfolgers. Mehrfache Substitution mit stets gesteigertem Zins[1]).

Zins und Rückkaufspreis sind oft gleich, meist aber beide höher für die Nachfolger als für den Schenker: Beispiele von beiden sind häufig in den Urkunden von Sanct Gallen und von Weißenburg.

Verschiedner Zins wird daneben auch entrichtet vom zurückgewährten und vom empfangenen Gut: dort 4 Denare = 2 Malter, hier 1 sol. = 6 Malter[2]).

Zuweilen wird bestimmt, zu welchem Zweck der Zins zu verwenden ist: oft zur Beleuchtung[3]) oder zur Aufnahme von Pilgern (hospitiolum).

Eine Tremisse Jahreszins für Weihrauch der Kirchen zu Sanct Gallen und der zu Sanct Georg zu Wasserburg bei Lindau wird bei der Freilassung einer Magd auferlegt[4]).

Nicht immer ist leicht zu unterscheiden, ob der Zins auf Privatrecht wie bei der Rückgewähr oder auf statsrechtlicher Auflage beruht. Wenn aber ein Königsbeamter, procurator fisci von Hagenbach, den Zins für das Kloster einheischt, geschieht das, weil es ein königliches ist[5]).

Der herkömmliche Zins wird den Argengauern nur gegen Abtretung von 9 mansi nebst deren Unfreien erlassen und ihnen gleiches Recht wie den übrigen Alamannen eingeräumt[6]): jener Zins war wohl bei der Unterwerfung (einer Empörung?) auferlegt und dadurch die Gleichstellung mit den übrigen Alamannen entzogen worden[7]); der Zins an den Fiscus scheint einmal aus strafrechtlichen oder doch politischen Gründen auferlegt, auch Zins aus dem Eritgau wird a. 867 auferlegt[8]).

Eine terra tributaria, von der Zins an Constanz entrichtet wird

---

1) Cod. Trad. Sang. 231. N. 394. Wartmann II. 414. a. 851.

2) Neug. 548. a. 884.

3) Zins ad illuminandam ecclesiam Zeuß, W. 51. a. 831, nicht bloß bei Wachszinsigen, Könige VIII. 5. S. 82.

4) Neugart 88. a. 784.

5) Zeuß, W. 51. a. 831.

6) Neug. 444. a. 867.

7) Ganz irrig Herrgott, nach der Lex Alam. habe ganz allgemein das Recht bestanden, solchen Zins abzulösen. Weder Pactus noch Lex wissen hievon; s. unten „Finanzwesen".

8) l. c. und Stälin (S.) I. S. 155.

Digitized by Google

(de qua census ad Constantiam persolvitur), ist ein aus privatrechtlichen, nicht statsrechtlichen Gründen jenem Bischof zinspflichtiges Gut[1]). Doch auch, wenn Zinse und Frohnden fortab nicht mehr dem König oder Grafen, sondern Sanct Gallen zu entrichten sind, liegt nicht ein Wechsel des „Unterthanenverhältnisses“ (!) vor, nur privatrechtliche Abtretung von Leistungen aus den Grundstücken[2]).

Der Erlaß der Leistungen — Frohn wie Zins — an Grafen unter Aufrechterhaltung der dem Fiscus gebührenden[3]) ist der Urkunde Ludwig I. a. 816[4]) nachgebildet.

Die „Kernmaldrus“ genannte Abgabe wird fortab erlassen[5]), wohl ebenfalls nicht eine Stats-Steuer..

Eine Heirathsgebühr ist in dieser Zeit Alamannien, soweit ich sehe, fremd[6]).

Auch die Gebühr oder Strafe für Heirath eines Abhängigen mit einer dem Kloster Fremden (»buteil«, Antheil des Baues, d. h. des Herrenhofs)[7]), gehört in Alamannien erst der nächsten Periode an[8]). Von dem Besthaupt, mortuarium[9]) begegnen nur seltene Erwähnungen, capitegium[10]). Todfall jeder Art erscheint in dieser Zeit noch fast gar nicht[11]), zuerst in Gallien (letztere wohl ursprünglich keltisch), nicht in den Urkunden von Sanct Gallen oder Zürich[12]).

Auch andere Besitzänderungsabgaben werden im Herrn-[13]) wie im Mann-Fall erst in der nächsten Periode entrichtet[14]).

---

1) Neug. 627. a. 897 census hier nicht Grundsteuer, aber = tributum.

2) Trad. Sangall. 49 sicut debuimus regi et comiti servire, ita ipsam terram ad ipsum monasterium proserviamus (dies technisch).

3) Coll. F. Sang. addit. 3.

4) Bei Wartmann I. 226.

5) Trad. Sang. 373.

6) Die Urkunde für Reichenau bei Leichtlen S. 54 ist falsch.

7) Zeuß, p. 273.

8) Codex Edelinus c. a. 1265.

9) Dahn, Grundriß, Reallasten.

10) W. U. I. 251. p. 310. Neugart I. p. 634. 244. p. 301. exuviae mortuorum, jus capitale Zeuß p. 273 (XIII. Jahrh.); richtig wohl ein abgeschwächtes Erbrecht oder jus peculii der Herrschaft.

11) Doch setzt die Aufhebung bei Neugart I. p. 634 den früheren Bestand des Todfalls voraus.

12) Vgl. Waitz-Zeumer V. S. 275 (erst a. 1143 in Baiern).

13) Schöpflin I. p. 183 N. 233. a. 1103. Straßb. U.-B. I. N. 79 p. 63. Grandidier I. p. 126.

14) Waitz-Seeliger V. S. 37.



Digitized by Google

Auch pflegte damals nicht im Thron- und im Lehen-Fall beneficium zu erlöschen[1]). Doch werden allerdings beneficia häufig ausdrücklich nur auf Lebenszeit des Empfängers verliehen.

Augsburg giebt ein beneficium auf Lebenszeit gegen Jahreszins von 40 Den. „wie andern Colonen der Kirche“[2]).

Aber ebenso häufig sind vererbliche, zumal bei der Rückverleihung, etwa mit Beschränkung auf bestimmte Erben[3]): Vorzug des erstgebornen Sohnes[4]).

Theilbau, colonia partiaria, kommt hier (noch) nicht vor; aber oft Wein-Zins im Elsaß, bei Mißärndte ablösbar in Geld[5]).

Von höchster Wichtigkeit bei den Vergabungen ist eine Beredung, ein pactum adjectum, wodurch das Eigenthum empfangende Kloster sich verpflichtet, Besitz, Verwaltung und Nießbrauch[6]) des Gutes dem früheren Eigenthümer auf Lebenszeit (oder auch für die Wittwe oder bestimmte Gesippen und Erben) zurück zu übertragen gegen Entrichtung von Zins oder Frohn an das Kloster und — sehr häufig — unter Vorbehalt des Rückkaufs des Eigenthums durch den Vergaber und die vertragsmäßig festgestellten Folger in das Gut.

Das Rechtsgeschäft der Zurückverleihung von Besitz, Verwaltung und Nießbrauch heißt repraestatio, was wir mit Rückgewähr verdeutschen[7]): eine Art davon, wobei der ehemalige Eigenthümer nunmehr als Beneficiar oder Vassall das Gut als Beneficium erhält, heißt beneficium (später feudum) oblatum[8]), im Unterschied von beneficia (später feuda) data[9]).

---

1) Waitz-Seeliger V. S. 76f.

2) Traditiones Aug. 157. p. 120. Zürich. U.-B. p. 27. N. 77 beneficium temporibus vitae suae p. 87. N. 194. Trad. Sang. III. 804. p. 22.

3) Trad. Sang. II. N. 526. p. 176. p. 22. III. N. 804.

4) (Später) II. N. 386. p. 7.

5) Vgl. Waitz-Zeumer S. 310.

6) Ueber die vestitura, Gewere, des Rückempfängers richtig Seeliger bei Waitz VI. S. 6 gegen Heusler, Gewere S. 54, Instit. II. S. 21 vgl. auch Bewer S. 10.

7) Neug. 89. a. 785. 91. a. 785. 135. a. 798, fehlt in dieser Bedeutung bei Du Cange VII. p. 183.

8) Könige VII. 1. S. 226. VIII. 2. S. 139. Auch Arnold, Ansiedel. a. a. O. ist nicht darauf eingegangen, zumal nicht auf die Rechtsfragen.

9) Beneficia oblata: T. 2 si quis liber res suas ad ecclesiam dederit .... et post haec a pastore ecclesiae per beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquerendam diebus vitae suae. Neugart (Dipl. Al. N. 12, a. 744). Kein Beispruch des Erben bei Schenkungen an Kirchen (L. Al. 1).

Digitized by Google

Das Institut erheischt wegen seiner weiten Verbreitung, überaus häufigen Anwendung und tief eingreifenden Bedeutung für die landwirthschaftlichen Zustände genauere Zergliederung seiner Merkmale, als es bisher gefunden hat.

### Rechtscharakter der Beredung.

Ueber den Rechtsbegriff der Beredung vor oder bei der Vergabung sprechen sich die Quellen nicht aus: doch ist offenbar die Rückgabe, nie des Eigenthums, nur von Besitz, Verwaltung und Nießbrauch gewollt: das Eigenthum verbleibt dem Kloster, nicht als materielle Gegenleistung zu fassen wie etwa die Aufnahme in das Kloster oder Uebernahme der Verpflegung[1]) ist die repraestatio, vielmehr nur unter Bedingung der Uebernahme dieser Auflage der Rückgewähr erfolgt die Vergabung, es ist dies die Bedingung, unter welcher allein das Eigenthum übertragen wird. Eine Gegenleistung ist vielmehr die Zinsung oder Frohnung des Rückempfängers, wenn sie nicht (was sehr häufig der Fall) lediglich Anerkennung des Eigenthums des Klosters bezweckt[2]).

Juristisch unrichtig ist also die häufige Wendung nach erfolgter Auflassung: „es war seine Bitte und unser guter Wille[3]), daß er Besitz u. s. w. zurück erhalte" (ejus fecit petitio et nostra bona voluntas): die Rückgewähr ist nicht Freigebigkeit, sie ist vielmehr Erfüllung der Bedingung für die vorhergehende Auflassung.

Die Rückgewähr erfolgt regelmäßig[4]) »statim«, wie sie denn vorher bedungen ist: zuweilen freilich erst „später", »postea«[5]): dann ist sie also nicht als Bedingung der Auflassung vorausgemacht, sondern ein von dieser völlig getrenntes Geschäft; indessen scheint gar oft nur das Selbstverständliche gesagt werden zu sollen, daß die Auflassung der retraditio vorausgehen mußte.

Selten sind reine Schenkungen von Privaten[6]) ohne Vorbehalt der Rückgewähr, oft wird diese erheblich später gleichwohl gewährt[7]).

In den Weißenburger Urkunden fehlt oft die Rückgewähr, der

---

1) Oben S. 501 f., 504.
2) „Recognitionszins" s. unten.
3) So Zeuß, W. 48. 195. a. 718 *pietas* nostra concessit.
4) Wartmann II. 512. a. 863.
5) Zeuß, W. 77. a. 786.
6) Z. B. Neug. 67. a. 671. 675. a. 909. 910, 677. a. 910.
7) Neug. 657. a. 905. 676. a. 910. W. U. I. 131. a. 860.

Digitized by Google

Zinssatz und der Rückkauf (aber nie die Anfechtungsstrafe): oft wird der Nießbrauch bei der Auflassung in der Urkunde schon vorbehalten, daher repraestatio nicht statt findet[1]).

b) Der Rechtsact der Rückgewähr. Die Urkunden. Precaria.

Auf daß die Rückgewähr erfolgen kann, muß die Auflassung an das Kloster vorhergehen: sind es doch zwei Rechtsgeschäfte, über die zwei Urkunden errichtet werden.

Zwar oft wird über Auflassung und Rückgewähr nur Eine Urkunde errichtet[2]), aber dann wird die repraestatio doch gern noch einmal besonders wiederholt, als Beweisurkunde für den Precaristen, während jene das beschenkte Kloster decken soll[3]).

Zuweilen verwirren die Urkunden die vielen Formeln der Vergabung (traditio) mit der der Rückgewähr[4]).

Solche Verwirrung ist dadurch nahe gelegt, daß der Sprachgebrauch in den fränkischen und den alamannischen Urkunden abweicht. Precaria ist ursprünglich hier wie bei den Franken[5]) eine Urkunde, die der Precarist, — hier der Rückempfänger — dem Verleiher ausstellt. Der alte Begriff der precaria ist noch nicht vergessen: noch a. 860 Verleihungsanerkenntniß[6]), noch a. 860[7]) wird wie a. 773[8]) der fünfjährigen Erneuerung[9]) der Precarie gedacht: sie ist im IX. Jahrhundert noch Regel, später nicht mehr[10]): beneficia dagegen gelten im Zweifel als auf Lebenszeit verliehen.

Anders aber (später) bei den Alamannen: hier heißt precaria die Urkunde über die repraestatio[11]).

Die Alamannen nennen die bei den Franken praestariae ge-

1) Z. B. Zeuß, W. 99. a. 786.

2) Vgl. Neugart 176, 177. a. 812 vgl. Cless I. S. 154.

3) So Coll. F. Sang. 21 vgl. wie die Personen der Sprechenden wechseln, s. oben Zeumer h. l. Auffallenderweise fehlt bei der Rückgewähr dann etwa, Neug. 628. a. 898, die Unterschrift des Empfängers.

4) Form. Augiens. Coll. B. 3, 5, 7, 15, 17 Zeumer p. 349, 51. Sangall. 3, 15, 23. Zeumer p. 380. Coll. Sangall. Salomon. 7, 9, 14. Zeumer p. 403.

5) Könige VII. 1. S. 215. VIII. 2. S. 148.

6) Neug. 388. a. 773.

7) Nro. 55.

8) Könige VII. 1. S. 214.

9) Richtig Waitz-Seeliger VI. S. 124.

10) Neug. 590. a. 889.

11) S. Zeumer zu Form. Aug. B. 3. gegen Rozière zu 3 und 17.

Digitized by Google

nannten Urkunden precariae, die fränkischen precariae aber traditiones, donationes, cartae donationis oder ähnlich. Gegen die traditio und deren Urkunde stellt der Abt aus eine precarii firmitas[1]).

Bei jüngeren Formeln[2]) heißt der Leihbrief precaria, ebenso die Verleihung und dann also precaria sc. terra, ebenso terra ecclesiastica, zu Precarie gegebenes ursprüngliches Kircheneigen[3]), aber noch a. 772 steht precaria auch im Sinne von epistola, carta, nicht von terra[4]), ebenso die vom Rückempfänger ausgestellte Anerkennungsurkunde[5]).

Ein mächtiges Anlockungsmittel der Klöster zu diesen Geschäften und in der That ein mächtiger Vortheil für den Rückempfänger dabei war nun aber, daß dieser außer dem rückgewährten Gut häufig andres (bisheriges) Klostergut, — freilich auch nur zu lebenslänglichem oder sonst zeitlich beschränktem — beneficium oder Nießbrauch empfing und zwar zuweilen das Doppelte des Rückgewährten[6]).

Aber freilich wohl auch[7]) mit dem Recht des Klosters, das Repräsitirte einzuziehen. Nach dem Tod oder der Weltentsagung (Eintritt ins Kloster) des Schenkers sollen seine Frau und sein Sohn jenes zweite Gut lebenslänglich genießen. Der Schenker übernimmt auf Lebenszeit die Verpflichtung, in 2 kleinen Bethäusern (oratoriola) für das Messelesen, die Psalmodirung und die Beleuchtung[8]) zu sorgen, wofür er jährlich vom Decan erhält 3 Mastschweine, 4 Fuhren Korn, 2 Winterwaitzen, 2 Hafer. Eine Hufe und deren Unfreie (mancipiola) waren von der Vergabung ausgenommen.

Zuweilen heißt das rückgewährte Gut traditio, das neu hinzu empfangene Klostergut allein beneficium[9]), aber streng durchgeführt

---

1) Neug. 363. a. 846. 649. a. 904. 651. a. 904 und oft.

2) Rozière 347—350. 352. 361. 365—367.

3) Cod. Trad. Sang. 40. 68. Wartmann I. 67. a. 772.

4) Zeuß, W. 228. a. 695—79.

5) Neug. 105. a. 788.

6) Beispiele: Zeuß, W. 198. a. 830 (darunter eine cella Sancti Pauli). Zeuß, W. 151. a. 840, aber keine Veräußerung der Nießbrauchgüter, Heimfall mit allen Besserungen, ebenso 156. a. 855. Ebensoviel oder zweifach zu lebenslänglichem Nießbrauch Neugart 166. a. 809 oder als Precarie l. c. 99. a. 787.

7) Neug. 651. a. 904.

8) luminaria, hier nicht in dem Sinne wie Könige VIII. 5. S. 302.

9) Neug. I. p. 577. N. 710, z. B. Trad. Sangall. II. p. 163. N. 549, 550, 643.

Digitized by Google

wird dies durchaus nicht [1]; für beides begegnet ebenso oft precaria wie beneficium [2], und ebenso steht ususfructus für jenes, dieses oder beide; die Urkunde wie das Land heißt später precaria, praestaria, precariae cartula, auch wird widerspruchsvoll „Eigenthum und Nießbrauch" verliehen [3].

Repraestare wird auch gesagt, wenn das Kloster von dem Einen (Kisibolt) empfangne Güter in des Vergabers Auftrag einem Andern verleiht [4].

Eine repraestatio wird aufgehoben durch Vertrag: die Schenkerin und Rückempfängerin giebt den Besitz und Fruchtgenuß des von ihr zurückempfangenen Schenkgutes mit deren Vogt an das Kloster: dafür übernimmt dies „in Erwägung ihrer Armuth" ihre Verpflegung (sustentaculum vitae); ausgenommen wird die Hälfte eines Rebgartens, den ihr Bruder, ein Mönch des Klosters, lebenslänglich besitzt: von der andern Hälfte soll die Schenkerin jährlich den Zehnt beziehen und als Verpflegung — es ist ein Verpfründevertrag — jährlich 6 Malter Korn, 6 Hafer, halb Ende August, halb am Martinstag, ein Mastschwein zu Weihnachten, 2 Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen (wie viele?), „wie sie zusammen mit denen der Herrschaft (cum dominicis: hier das Kloster) unterhalten werden". Besucht sie, um zu beten, das Kloster, erhält sie Unterkunft und Verpflegung für Einen Tag und Eine Nacht: der Vertrag gewährt ein anschaulich Bild der Wirthschafts- und Lebens-Weise der Zeit [5].

Eine reiche Aufzählung von Reprästationen an Geistliche und Laien von Weißenburg findet sich in dem Breviarium rerum fiscalium Karls [6].

---

1) Vgl. Trad. Sang. II. p. 11. N. 390.

2) l. c. III. p. 27. N. 810 und oben.

3) Züricher U.-B. p. 65. N. 152 in meam . . . sub usufructuario (sc. jure) proprietatem.

4) Neug. 396. a. 861, ähnlich W. U. I. 133. Verwickelt liegt der Fall Urk. St. Gallen III. 306. Wartmann II. 548. a. 870: Vergabung von Gütern, Rückempfang durch die Enkel, Wiederübergabe durch den Enkel an das Kloster mit Vorbehalt von Besitz und Nießbrauch gegen Zins.

5) Neug. 621. a. (896?)

6) Zeuß, W. 275.

Digitized by Google

c) Das Recht des Rückempfängers am Gut.

Das Recht des Rückempfanges an dem Gut wird sehr verschieden bezeichnet: bald als beneficium[1]), als terra precaria[2]), bald als usufructus, oft in unklarer Häufung der Begriffe.

Ganz gleichbedeutend mit repraestare steht beneficiare und precaria,[3]) seltner usufructuario jure ad tempus vitae reddere per precariam, sub usufructuario recipere[4]).

Die rückgewährten Güter bleiben im Eigenthum des Klosters, fallen nicht in das Eigenthum des jetzt damit Beliehenen zurück, — daher ihm Besitz nur »usufructuario[5]) jure« gewährt wird — nur in Besitz, Verwaltung und Nutzung: anders bei Tausch: hier erwirbt der Laie die bisherigen Klostergüter als proprias res potestative (Eigengewere) possidendas[6]).

Nur ganz ausnahmsweise scheint einmal lebenslängliches Eigenthum des Rückempfängers gemeint zu sein, wenn nicht nur ungeschickter Ausdruck vorliegt[7]).

Verringerung oder Veräußerung des Rückgewährten wird — wie bei jedem Nießbrauch — ausdrücklich verboten, vorbehaltlich des durch die Bewirthschaftung und den Gebrauch Geforderten[8]).

Noch völlig fremd ist diesen Jahrhunderten der erst durch Mißverständniß der Glossatoren im XII. Jahrhundert aufgestellte Unterschied von Obereigenthum, dominium directum, des Klosters und Untereigenthum, dominium utile des Rückempfängers, den man also ganz unrichtig[9]) schon in jene Zeiten hinauf trägt: später hat man ihn freilich wie auf alle beneficia oder feuda auch auf die oblata angewendet.

Der Rückempfänger darf auch wohl das Gut Andern als Pre-

---

1) S. unten.

2) Könige VII. 1. a. a. O. VIII. 2. S. 98, 116 f. und unten.

3) Neugart 248. a. 831.

4) 268. a. ? Zeuß, 195. a. 718.

5) W. U. I. 167. a. 890.

6) W. U. I. 148. Neug. I. 479. a. 874.

7) Neug. 663. a. 907. *proprietatem et* terram censualem: aber vielleicht ist nur gemeint das frühere Eigenthum des Rückempfängers und dazu bisheriges nun ihm unter Zins verliehenes Klostergut.

8) Form. Aug. B. 2. nisi quantum ad usum pertinet eas in colendi et in usu habendi.

9) Könige VII. 3. S. 79. VIII. 5. S. 109; s. unten Finanz, Regalien.

Digitized by Google

carie leihen, die dann einer Sanct Galliſchen Kirche jährlich 2 Denare oder 1 Malter Korn oder 3 Hühner entrichten, während er derſelben Kirche 1 Denar zinſt: das Verhältniß dauert bis zum Tod der After-Beneficiaten [1]).

d) Guts-Folgerecht und Rückkauf.

Sehr oft behält ſich der Vergaber und Rückempfänger (aber auch der Vergaber ohne Rückgewähr) das Recht vor, das Vergabte binnen beſtimmter Friſt zurückzukaufen, er allein oder auch — nach ſeinem Tode — eine andere genau beſtimmte Perſon. Unſcheidbar hiemit verbunden iſt die Aufzählung der Perſonen, die nach dieſem Tod in das rückempfangne Gut (unter gleicher oder anderer Belaſtung) folgen ſollen: erſt nach ihrer Aller Tod Rückfall von Beſitz, Verwaltung und Nießbrauch an das Kloſter. Der Inhalt dieſer Verträge iſt manchfaltig und höchſt lehrreich für die Anſchauungen und Lebensverhältniſſe der Zeit.

Juriſtiſch ganz irrig faßt man [2]) dieſe Hingabe mit Rückkaufsrecht [3]) als bloße Verpfändung: Uebergang des Eigenthums wird ausgeſprochen.

Es begegnen folgende Fälle, deren Beiſpiele leicht vermehrt werden könnten.

α) Folge in das Gut.

Am häufigſten Folgerecht für eine Anzahl „Leiber" („4, 6 Augen") [4]).

Eine Schenkerin erkennt an, daß ſie gewiſſe Güter unrechtmäßig (injusta machinatione) in Anſpruch genommen, aber, von Präpoſitus und Vogt überführt, habe herausgeben müſſen: dieſe erhält ſie jetzt zu eigen (gegen Ueberweiſung andrer Güter) auf Lebenszeit zinspflichtig zurück [5]).

Eintritt der ganzen ehelichen Nachkommenſchaft in Nießbrauch und Zinspflicht [6]): das ſogenannte „Erbrecht" [7]).

---

1) Cod. Trad. 429. N. 738. a. 909.

2) Waitz V. S. 293.

3) Trad. Sang. 402, 418, 419, 436.

4) Z. B. Wartmann 317—19. Sohn, Enkel, Eidam Trad. Sang. 136. 257.

5) Neug. 358. a. 854.

6) Wartmann II. 430, 431. a. 854. 448. a. 856 und oft; dabei oft ausdrücklicher Ausſchluß des Rückkaufsrechts 495. a. 864; aber auch Rückkauf um 6 Denare bei 4 Denaren Jahreszins 451. a. 856, 857. (Scheinpreis, ſ. unten).

7) In Baiern bis 1848 Regel, Baier. Land-Recht IV. 7. § 6, ebenſo Form.

Digitized by Google

Selten Gutsfolge der Kinder, ihrer Frauen und (aller?) Nachkommen[1]).

Folge nur der Abkömmlinge, nicht andrer Erben, in das Zinsgut[2]).

In den Formeln z. B. von Augsburg[3]) werden die Fälle säuberlich geschieden: Nro. 8 Folgerecht aller Abkömmlinge, aber nicht andrer Erben, 11 Ausbedingung der Verpflegung, Verpfründevertrag, 12 Ausbedingung des Rechts des Eintritts in das Kloster.

Rückempfang zu Nießbrauch auf Lebenszeit des Vergabers (der beiden vergabenden Gatten), auch noch des Sohnes und der Tochter, seltener auch noch der Enkel[4]).

Folge bald aller, bald nur der männlichen Nachkommen[5]).

Anwachsungsrecht mehrerer gleich naher Erben bezüglich mehrerer rückempfangener Güter[6]).

Auswahl des Rückempfängers unter seinen Töchtern für die Folge in Gut (und Zins)[7]) oder unter allen Gesippen gegen den Zins, den dann um 1 solidus erhöhten[8]).

Folgerecht des Bruders und seiner Nachkommen[9]): einmal nach dem Tod des Bruders Folgerecht des wahrscheinlich unmündigen Sohnes des Vergabers[10]); Folgerecht der Schwester, nach deren Tod der Brudersöhne des (geistlichen) Schenkers[11]).

Gutsfolge und Rückkauf der Schwester der Schenkerin[12]).

Folge der Wittwe des Ehesohns und dessen Nachkommen: bei

---

Aug. Coll. B. 8. Zeumer p. 352. Neug. 388. a. 860. 165, 167. a. 809. W. U. I. 63, 65.

1) Neugart 182. a. 815. 184. a. 815; für Kinder, in deren Ermangelung für einen Priester auf Lebenszeit 194. a. 818 für Nachkommen, Bruder und Bruderskinder 253. a. 832.

2) Form. Aug. B. 8.

3) Aug. B. 8—12.

4) Neug. 42, 131, 149, 162.

5) Urk. St. Gallen III. 305. Wartmann II. 547. a. 869. 562. a. 841—872. (565. a. 567 ebenso). So nur der (ehelichen) männlichen Nachkommen. W. U. I. 123. Neug. I. 413. a. 855. mares videlicet tantum ex legitima procreatione geniti, feminae autem . . non possideant, sed mares tantum.

6) Neug. 248. a. 831.

7) Neug. 239. a. 829.

8) Neugart 146, leider nur verstümmelt erhalten a. 802.

9) l. c. 493. a. 875, 876.

10) l. c. 494. a. 876.

11) Neug. 413. a. 862 (nicht 860).

12) Wartmann II. 521. a. 866, 867.

Digitized by Google

deren Ermangelung sollen Präpositus, Vogt oder die »populi«, d. h. die Nachbarn, den bezeichnen, der dem Rückempfänger der Nächste (proximus) war, und dieser soll das Gut unter gleicher Zinslast erhalten[1]).

Folgerecht (in ein beneficium) der Wittwe des Schenkers[2]).

Die Zinsgüter — Pflichten und Rechte daraus — sollen auf die Wittwe und deren Kinder zusammen übergehn, eine merkwürdige Art „Verwaltungsgemeinschaft“: nach dem etwaigen Rückkauf aber sollen sie zusammen die »manus potestativa«, d. h. Eigenthum haben, das vorher an dem Zinsgut dem Kloster zustand; fehlen Erben, beibt das Zinsgut der Wittwe als solches (trotz Rückkaufs)[3]).

Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs und Folgerecht für Wittwe, Schwester[4]) und Mutter des Schenkers[5]).

Die Wittwe soll den Nießbrauch an dem dem Gatten Zurückgewährten verlieren, wenn sie den Wittwenstuhl verrückt[6]).

Gutsfolge der Neffen des Vergabers[7]).

Vorbehalt des Folgerechts der Mutter des erblos versterbenden Schenkers, nach dieser des Bruders, der Schwester[8]) und deren Kinder unter gleichem Zins wie der Schenker.

Auch theilweis ($^2/_3$) der Wittwe (Gattin?), ($^1/_3$) der Töchter unter gleicher Zinspflicht[9]).

Der Sohn soll folgen, nachdem er Priester geworden, und dann zweifach den Zins des Vaters zahlen[10]), die nächst Substituirten dreifach; auch eine Stiftung pro vita monastica des Neffen[11]) wird errichtet oder auch Verpflegung wird für den Sohn des Stifters unbedingt, Eintritt in das Kloster bedingt vorbehalten[12]).

Vorzug eines Bruders oder andrer Gesippen, der Geistlicher

---

1) Cod. Trad. Sang. 223. N. 379. Wartmann II. 398. a. 846.
2) Zeuß 180. a. 810; zwei Salmannen.
3) W. U. I. 109. Neug. I. 305. a. 873.
4) Neug. 427. a. 864.
5) Neug. 421. a. 864.
6) Zeuß, W. 204. a. 851.
7) Cod. Trad. Sang. 220. N. 374. Wartmann II. 399. a. 846.
8) Neugart 303. a. 842.
9) (2 + 2 Denare) Neug. 409. a. 873.
10) Neugart 212. a. 845.
11) 313. a. 846.
12) 370. a. 858.

Digitized by Google

wird in der Nachfolge [1]): oder auch die beiden Töchter des Schenkers sollen den zinspflichtigen (1 Malter Korn oder 2 Denare) Nießbrauch an dem Gut haben, wenn sie Nonnen werden: wird die Eine nicht Nonne, soll die Andre in deren Recht eintreten [2]).

In Ermangelung von Gesippen werden auch Ungesippen vom Rückempfänger als Folger in den Nießbrauch des Zinsguts berufen [3]).

Die Gutsfolger sind als solche nicht Gesammtfolger im Sinne der römischen Universalsuccession des Erben: — sowenig wie heute noch der Anerbe des Bauernguts als solcher [4]).

β) Vorbehalt des Rückkaufsrechts.

Allgemeines.

Rückkaufsrecht bald nur des Vergabers [5]), bald auch der Kinder.

Rückkaufgeld sehr hoch: — gleich drei Wergeldern des Schenkers [6])

Dagegen Rückkauf des Vergabers um 2 Denare [7]); seltsam wird einmal gleicher Zins fortbezahlt nach Rückkauf der alsdann folgeberechtigten Schwestern: bei Rückkauf erlischt sonst selbstverständlich der Zins [8]).

Jahreszins 1 Denar, Rückkaufpreis für den Schenker und dessen Mutter 1 sol., ein Fremder (scheint es) zahlt 2 Denare Zins und 1 Pfund Rückkaufpreis [9]).

Ganz ausnahmsweise behält der Schenker Rückkauf nicht des Vergabers, nur seinen Erben vor [10]).

Vorbehalt des Rückkaufs für den Sohn durch Vertrag, (plagitare) [11]) auch für die Schwester [12]) und deren Nachkommen, aber um höheren Betrag [13]).

Vorbehalt des Rückkaufs (um 1 sol. oder 1 libra) auch für Kin-

---

1) Cod. Trad. Sang. 92. N. 154. Wartmann I. 209. a. 812.
2) Neug. 393. a. 860.
3) Neug. 430. a. 865.
4) Dahn, Grundriß S. 97.
5) Form. Aug. B. 9, 10.
6) l. c. 107. a. 780.
7) Neug. 491. a. 875.
8) l. c. 492. a. 875.
9) Neug. 595. a. 890.
10) Trad. St. Gall. IV. 372. a. 872—883.
11) Neugart 320. a. 848.
12) 329. a. 849.
13) Neug. 358. a. 854.

Digitized by Google

der, Mutter, Bruder, Bruderskinder, Schwestern und Schwesterkinder, Mutterbruder (und dessen Kinder) [1]) des Schenkers; aber auch Beschränkung des Rückkaufs auf den Schenker begegnet, unter Ausschluß sogar seiner Wittwe, die nur in den Nießbrauch mit dem Zins folgt [2]). Der Rückkaufpreis des Schenkers beträgt nur 30, der seiner Gesippen 100 Pfund [3]).

Anderwärts wird den Erben das Rückkaufsrecht ausdrücklich abgesprochen: so in der großen Schenkung Gerolds an Sanct Gallen [4]); oder dem Schenker ab-, dessen Erben zu-gesprochen [5]).

Rückkauf des Schenkers um 80 sol., des Sohnes des Schenkers um das Wergeld [6]); des Schenkers um 3 Pfund, seines Sohnes um 30 sol. [7]).

Rückkaufsrecht nur der Kinder des schenkenden Ehepares, nicht der Kinder aus einer etwaigen späteren Ehe eines der Gatten [8]).

Auffallend ist der Vorbehalt des Rückkaufs für den Sohn, wann dieser zur Ehe schreiten will, sowie für dessen Ehesohn und zwar um das Wergeld, während der Schenker selbst nur mit 50 sol. den Jahreszins von 5 sol. zurückkauft. Seltsam ist, daß der Sohn nicht soll rückkaufen dürfen, wenn er keinen Ehesohn hat, vielmehr soll dann das Schenkgut an das Kloster zum Fruchtgenuß fallen. Bei Geburt eines Ehesohnes Rückkauf auch andrer Güter [9]).

Rückkauf für die Schenkerin, deren Sohn und die nächsten Erben ihres (offenbar verstorbenen) Mannes um 40 sol., nach Wahl auch in Pferden, Rindern, neuen Tüchern [10]).

---

1) Neug. 397. a. 861. Zins und Rückkaufpreis sind meist für die Gesippen des Schenkers höher als für ihn selbst.

2) 399. a. 861.

3) 50 dem Kloster St. Gallen, 50 inter ceteros monasterio (? ceteras monasterii basilicas?), doch nicht die Mönche? Beschränkung auf 5 Jahre, jedes Jahr 20 Pfund (et annua eorum X annorum agatur (?). Stark verderbter Text 401. a. 861.

4) Neugart 97. a. 787.

5) 273. a. 837.

6) W. U. I. 42. Neug. I. 120. a. 793, Wergeld auch Cod. Trad. Sang. p. 49, aber oft auch in beiden Fällen gleicher Preis: so 44 und 125. a. 797.

7) W. U. I. 98. a. 838.

8) Neug. 571. a. 886.

9) Neugart 193. a. 817.

10) Neug. 597. a. 890, also dann Rück-„Tausch" s. unten s. 543.

Digitized by Google

Rückkauf nur der Söhne, nicht der Enkel [1]). Rückkauf des Enkels, wann er das 7. Jahr erreicht hat, d. h. durch seinen Muntwalt [2]). Oder es wird der Wittwe des Schenkers anheimgestellt, das Rückkaufsrecht dessen Neffen und Nichten zu übertragen, „falls diese ihr liebevoll gedient“ [3]).

Das Rückkaufsrecht soll von der Wittwe bei Verrückung des Wittwenstuhls auf die Geschwister des Gatten übergehen [4]).

Rückkaufsrecht des Bruders unter der Bedingung des Wohlverhaltens gegen den Schenker [5]). Zwei schenkende Brüder behalten gegenseitig dem Ueberlebenden das Rückkaufsrecht um 400 sol. vor [6]).

Das Rückkaufsrecht des einen Bruders und Schenkers soll bei dessen Wegfall dem andern anwachsen [7]).

Abt Gozbert schenkt seinem Kloster Güter: I. Rückkauf um 1 sol., durch seinen Vetter um 2 Pfund in zwei Jahren; II. andre mit Zins von 2 Denaren, Rückkauf um 1 sol., durch einen Andern um 10; III. andre mit Rückkauf durch den Schenker oder dessen Sohn um 1 Denar; IV. andre mit Rückkauf um 1 sol. [8]). Dagegen Verbot jedes Rückkaufs [9]) oder Zins (6 Denare) und Rückkauf (30 sol.) für Schenker, Söhne und Söhne Eines Sohnes [10]).

Eine Kranke behält sich vor, bei Genesung das Gut gegen Jahreszins von 4 Denaren (zum Nießbrauch) zurückzuheischen oder (wie auch ihr Sohn) um 10 sol. zurückzukaufen; stirbt sie an der Krankheit, sollen drei Männer — vermuthlich ihre Söhne? — das Gut unter dem gleichen Jahreszins bis zum Tod des Längstlebenden erhalten [11]).

Auch Rücktausch wird uneigentlich Rückkauf genannt. Einmal löst der Sohn des Schenkers von seinen Aeltern, dem Kloster ge-

---

1) W. U. I. 111. Neug. 307. a. 844.

2) Wartmann I. 332. a. 830.

3) Neug. 607. a. 894. si (ipsi) amabiliter deservierint, freilich um 30 sol., während die Gatten nur 4 Denare zu zahlen brauchen.

4) Neugart 250. a. 831.

5) Neug. 386. a. 859.

6) Neugart 155. a. 805. Rückkauf für nur 1 Pfund 165. a. 808.

7) Neug. 400, 401. a. 861.

8) Neug. 600. a. 892.

9) 601. a. 892.

10) 605. a. 893.

11) Neugart 299. a. 840, nicht, wie verschrieben steht, a. 830.

Digitized by Google

ſchenktes Land durch Uebereignung andrer Grundſtücke ein[1]). Der census, der abgelöſt wird durch letztwillige Zuwendung eines Grundſtücks (Rücktauſch), muß bisher an das Kloſter bezahlt worden ſein[2]).

Auch theilweiſer Rückkauf begegnet. Merkwürdig iſt der Rückkauf um 2 sol. Capital und 2 sol. Jahreszins für das nicht Zurückgekaufte[3]).

Zuweilen wird eine Friſt für Ausübung des Rückkaufrechts vorgeſtreckt; ſo für den Bruder des Vergabers binnen 1 Jahres[4]), für Andere 3 Jahren[5]), 4 Jahren[6]), 5 Jahren[7]); durch die Geſippen nur binnen 10 Jahren und um 2 Wergelder, während Schenker zu beliebiger Zeit um 10, deſſen Sohn (auffälliger Weiſe!) um 5 sol. zurückkaufen ſoll[8]); in 8 Jahren oder nach vollendetem 12. Jahr der Kinder[9]), in 10 Jahren[10]).

In andern Fällen wird der Rückkauf von jeder Befriſtung ausdrücklich befreit[11]).

Der Rückkaufpreis von 30 sol. darf auf 3 Jahre vertheilt, aber der Zins muß in jedem der drei Jahre entrichtet werden[12]).

Einmal wird den Nachkommen unentgeltlicher Widerruf gewahrt[13]), andermale der Rückkauf ausdrücklich ausgeſchloſſen[14]) oder auch dem Vergaber gegen Scheinpreis[15]) gewährt, der Wittwe und dem Neffen aber als Folgern verſagt[16]) oder auch — ſeltſam! — der Wittwe verſagt, dem Neffen verſtattet[17]).

---

1) Neug. 395. a. 861 (›redimo‹), ebenſo der Neffe 297. a. 839, ebenſo ein Enkel, wodurch ebenfalls der Zins erliſcht 459. a. 870 um 8 Joch Land, 511. a. 878, ebenſo um 2 oder 3 Hufen 305. a. 843. W. U. I. 109. Der Bruder als Folger tauſcht das Schenkgut gegen einen gleichwerthigen Weiler (wilare), nach Neug. 449. a. 868 hier eine Sennhütte auf dem Säntis (Sambitis), ein.

2) W. U. I. 160. Neug. I. 543. a. 885.

3) Neugart 241. a. 829.

4) W. U. I. 98. a. 838.

5) Neug. 421. a. 864.

6) l. c. 228. a. 826.

7) l. c. 386. a. 859.

8) W. U. I. 106. Neug. I. 303. a. 842.

9) W. U. I. 109. Neug. I. 305. a. 843.

10) Neugart 303, ebenſo a. 842 (um 2 Wergelder) 320. a. 849.

11) Neugart 254. a. 852. sive in hoc anno vel quando voluero.

12) W. U. I. 24. Neug. I. 77. a. 779, 780.

13) Zeuß, W. 136. a. 746 (a. III. Childerich III.).

14) l. c. 140. a. 756. Neug. 358. a. 854. 529. a. 882.

15) S. unten. 16) l. c. 532. a. 882.

17) l. c. 539. a. 883. Weitere Beſtimmungen über den Rückkauf: Verzicht

Digitized by Google

Rückkauf nur für den Fall, daß das Kloſter in die Gewalt eines Andern (als des Königs) übergeht und dieſer des Schenkers Verfügung mißachtet und verletzt[1]). Der Ort des Rückkaufs wird genau vereinbart[2]).

Oft iſt der Zins oder der Rückkaufpreis nicht nur an das Beſchenkte, auch an andere Klöſter, ſo an Sanct Gallen, Conſtanz und Reichenau, zu entrichten[3]).

Zurückgekaufte Güter und die Rückkäufer ſelbſt heißen fortab liberi, vgl. libertas[4]); dabei iſt aber nicht an (früher) unfreien Stand zu denken.

Auch geſchenkte Unfreie (ohne Grundſtücke?) können gegen Jahreszins (von einem Rind zu 5 sol.) zurückgenommen werden[5]).

Wohl aus Verſehen wird der Betrag des Rückkaufpreiſes übergangen, der Rückkauf aber gewahrt[6]).

Weigert der Abt die Zulaſſung des vertragenen Rückkaufs, kann ihn der Berechtigte herbeiführen, indem er das Geld in die Kirche (basilica) oder vor deren Thüre oder auf den nächſten Acker wirft[7]).

---

(Ausſchluß) Neug. 502. a. 876. 514. a. 878. 557. a. 885. 558. a. 885. 616. a. 896. 649. a. 904. 650. a. 904. 663. a. 907. W. U. I. 153. Rückkauf durch den Vergaber, deſſen Söhne, Sohnesenkel und Töchter um 1, durch Brüder und Brüderſöhne nur binnen 5 Jahren um 10, durch fernere Verwandte um 12 Pfund Neug. 452. a. 868; ähnlich 453. a. 868, nur mit Bevorzugung der Wittwe. Rückkauf der Nachkommen um gleichen Preis: 4 Denare 618. a. 896. Rückkaufpreis bei einer ſehr großen Schenkung: dreimal das Wergeld des Schenkers, Ausſchluß der Gutsfolge und des Rückkaufs auch des Sohns W. U. I. 33. Neug. 97. a. 786. Umgekehrt: der Schenker zahlt jährlich 2 Denare Zins ohne Rückkaufsrecht, der Sohn zahlt nicht Zins und hat ein Recht des Rückkaufs um einen halben Solidus Neug. 273. a. 837; ſtirbt der Schenker kinderlos und ohne Rückkauf, ſoll der Nießbrauch an deſſen Seitenverwandte fallen 285. a. 837.

1) Neug. 431. a. 865.

2) Neug. 608. a. 894 ad altare, quod est in Mazingen (alſo nicht im Kloſter Sanct Gallen ſelbſt) vel ad ostium ipsius ecclesiae (St. Gallen) vel in ipso atrio; dagegen in mallo publico 400, 401. a. 861.

3) Neug. 421. a. 864.

4) Neugart 244. a. 830.

5) W. U I. 20. Neug. I. 68. a. 778.

6) Neug. 594. a. 890.

7) Neugart a. 815. N. 184. a. 816—837. N. 268 [a.?]. Si abba redimationem facere non consenserit, . . liceat ei ipsam redimationem projicere in basilicam vel in agrum propinquum et habeat inde redemptum. Das gilt auch von dem Scheinpreis, ſ. unten, den der Abt wohl oft nicht gelten laſſen wollte!



Digitized by Google

Der Rückkaufpreis, den der Rückempfänger selbst zu zahlen übernimmt, ist sehr oft ein bloßer Scheinpreis [1]); seltener, aber doch auch noch häufig, bei Rückkauf durch die Gutsfolger, unter Bevorzugung der näheren Gesippen.

Während der Schenker bei Rückkauf 1, sein Sohn 2 sol. zahlt, sollen seine andern Gesippen ein ganzes Wergeld zahlen müssen [2]); oder Scheinrückkauf des Schenkers um 1 sol., dagegen des Bruders als Gutsfolgers um 100 sol. [3]).

Einmal Rückkauf des Schenkers um 1 sol., nicht seiner Wittwe, seines Enkels (Sohn scheint vorverstorben), erst wenn dieser einen Ehesohn erhalten, um 30 sol. [4]).

Der Schenker 1 sol., dagegen die Enkel 8 Pfund Gold und Silber oder den gleichen Werth in neuen Seiden-Gewanden [5]).

1 solidus für den Schenker, für dessen Erben um 80 und 160 sol. [6]).

Scheinrückkauf ist es auch, wenn drei Güter um den einmaligen Jahreszins von 4 Denaren (von den Söhnen um 6) zurückgekauft werden können [7]).

Der Schenker um 1 sol., andere nach seinem Tod (binnen eines Jahres) um 10 Pfund [8]).

Der Schenker und sein Sohn kaufen zurück um 1 und 2 sol., während der Bruder und dessen Sohn das halbe Wergeld zahlen und bis dahin statt 2 Denar (wie jene) als Zins die Schuld (d. h. den Jahreszins) Eines Knechtes leisten müssen. Andre, ferner Stehende, kaufen nur gegen das ganze Wergeld und zwar nur binnen 7 Jahren zurück [9]).

Rückkauf gegen bestimmten Preis [10]) heißt „cartam redimere". In andern Fällen behält der Schenker für sich, Sohn und Tochter

---

1) Z. B. 1 sol. 4 Denar. Neug. 253. a. 832. 256. a. 833. 257. a. 834 1 sol. 532. a. 882 und sehr oft.

2) W. U. I. 22. Neug. I. 75. a. 779.

3) l. c. 386. a. 859.

4) W. U. I. 157. Neug. I. 532. a. 882.

5) Neug. 455. a. 869.

6) Neug. 329. a. 849, aber nur binnen 10 Jahren.

7) Neug. 348. a. 853.

8) Neugart 268. a. ? ähnlich 184, 228, 397.

9) Neugart 296. a. 838, was heißt (unius servi debitum) *absque diebus?* ohne Frohntage? ähnlich wie der Preis und der zweifache Jahreszins (je 1 Denar l. c. 307. a. 842.

10) Zeuß, W. N. 17 ducentis solidis.

Digitized by Google

den lebenslänglichen Nießbrauch vor gegen einen Zins von 2 sol. zum Martinsfeſt, deſſen Verſäumniß aber nicht Verluſt des Nießbrauchs, nur die geſetzlichen Straffolgen bewirken ſoll.

e) Rückfall an das Kloſter.

Die Rückverleihung ſoll erlöſchen und Beſitz und Fruchtgenuß an das Kloſter heimfallen, gerathen der Rückempfänger oder deſſen Gutsfolger in Unfreiheit[1]). Ebenſo bei Ausſterben des Geſchlechts[2]); einmal auch ſchon, falls der Sohn des Rückempfängers ohne Eheſohn ſtirbt[3]).

Oft wird eingeſchärft Rückfall ohne Schädigung, Verſchlechterung[4]) vielmehr mit allen Beſſerungen; melioratae redeant[5]).

Zuweilen verbleibt Ein geſchenktes Gut dem Kloſter, ein zweites wird zurück und anderes Kloſtergut gegen Zins mit gegeben[6]). Läſtig muß geweſen ſein der Rückfall der Thiere an das Kloſter gleich nach dem Tod des Schenkers, obwohl das Gut auf die Wittwe überging[7]). Oder auch: Eine Hufe ſoll bei dem Tod des Schenkers gleich, die dos ſeiner Gattin nach deren Tod in das Eigenthum des Kloſters übergehen[8]).

Der Rückempfänger kann das ſeinen Erben vorbehaltene Recht jederzeit durch Verzicht zu Gunſten des Kloſters aufheben[9]). Alſo erwerben dieſe Dritten durch den Vertrag mit dem Kloſter kein Recht, wenn ſie nicht ausdrücklich, etwa als Salmannen, beitreten[10]).

Der Rückempfänger behält ſich Verfügung vor über 13 Joche Wald, die ihm das Kloſter außer dem Rückgewährten verleiht: alles Andre fällt bei ſeinem Tod an das Kloſter[11]).

---

1) Neug. 396. a. 861.

2) 405. a. 861.

3) Neug. 193. a. 817.

4) Cod. Trad. Sangal. 28. Wartmann I. 70. a. 766.

5) Neug. 160. a. 806. 405. a. 861 und ſehr oft.

6) Neugart 242. a. 829.

7) 243. a. 830.

8) Neug. 554. a. 885.

9) 217. a. 824.

10) Oben S. 353.

11) W. U. I. 178. Neug. I. 670. a. 909.



Digitized by Google

### f) Zins[1].

#### α) Zins-Betrag in Geld oder Naturalien.

Was den Betrag des Zinses betrifft, so ist vor Allem zu unterscheiden der bloße „Recognitionszins", der lediglich behufs Anerkennung des Grundeigenthums des Klosters entrichtet wird (Anerkennungszins)[2]; und der Realzins, der eine dem Werth des Gutes entsprechende vermögensrechtliche Leistung enthalten soll (Entgeltzins): jener kann verschwindend gering sein[3].

Auch Kopfzins (ohne Landleihe) und Landzins sind zu unterscheiden, zuweilen werden beide gehäuft[4].

Ebenso wie bei dem Kaufpreis[5] entzieht sich uns oft die Würdigung der Zinslast und Frohnlast wegen Unkenntniß des Werthes des Landgutes[6]; doch ist sie offenbar auch bei Realzins meist gering gewesen. Mancherlei kleine Gegenleistung der Herrnhaft erleichtert noch die Last von Zins und Frohn: so wird nicht selten von der Herrschaft den Pflichtigen bei der Zinsablieferung ein Schmaus zugesichert[7]. Bischöfe und Äbte treffen Fürsorge gegen Erschwerung der Lage ihrer Abhängigen.

---

1) Bäuerliche Lasten Roscher II. S. 287. Zinse Ross p. 98. Arnold, Leihe und Rente, Studien 1882. Ueber Zins Joh. Meyer, Bundesverf. I. S. 235. Memminger, die Geschichte der Bauernlasten 1900. Ueber und zum Theil gegen Lamprecht D. W. Leben I. S. 923 (Scheidung von Erbzins und Erbpacht) s. Zeumer bei Waitz V. S. 303; in dieser Zeit scheiden die Quellen noch nicht.

2) Ausdrücklich heißt es von einem solchen „Recognitionszins", er werde bezahlt »pro commemoratione« d. h. zum Gedächtniß des höheren Rechtes des Klosters, Zeuß, W. 49. Anerkennungszins Zeuß, W. 172. a. 830, ob *recordationem* hujus facti, jährlich zu Martini 2 sol.

3) Anerkennungs-, dagegen Vergeltzins Waitz-Seeliger V. S. 8. 126: recht hoch: 500 Schäffel Gerste, 50 Schäffel Bohnen, 25 Frischlinge, 1 Roß zu 20 sol., Schild und Speer zu 5 sol.: Vergeltzins Trad. Aug. 157. p. 120. Wartmann III. p. 693.

4) 1 Denar Neug. 560. a. 885, ebenso Zürich, U.-B. N. 206. p. 97. Wartmann II. 497. a. 864. (Rückkauf um 1 Pfund) oder 1 Denar und Rückkauf um 6 Denar II. 510. a. 865, sehr oft 2 Denare W. U. I. 287. p. 338. Nachträge p. 412.

5) Zeuß, W. p. 273 (spät).

6) Oben S. 525.

7) Bei Memminger, Bauernlasten S. 15—26 findet sich (neben manchem Irrigen in der Theorie) häufig ein sehr klarer Blick in das Praktische der damaligen bäuerlichen Leistungen, freilich zuweilen mit Uebertreibung der Schwere der Lasten vermöge des angeblichen „Bodenregals".

Digitized by Google

Udalrich von Augsburg (a. 923—973) bestätigt die hergebrachten Rechte seiner Kirchenleute und verhütet jede Erschwerung ihrer Lasten[1]).

In St. Trond rühmte man die ehrende und wohlgeordnete Behandlung der Familie bei den Deutschen[2]).

Freie, Halbfreie und Unfreie[3]) zinsen abgestuft[4]).

Gelegentlich wird (im Codex von Lorsch) der Jahreszins einer Knechtshufe angegeben: 1 Frischling zu 3 Denar, 15 situlae Bier, 2 Hühner, 30 Eier (statt dessen 1 Schäffel Korn) oder 1 Frischling zu 6 Denar, 5 situlae, 1 Huhn, 15 Eier. Mägde liefern ein Camisol, 10 Ellen lang, 5 breit[5]) oder ein Schwein zu 1 sol. oder 30 Denar oder 5 Ellen oder 12 Denare oder 1 Unze Silber oder 2 Tremissen oder zu Martini 10 Schäffel Hundefutter[6]), 3 Hennen, 2 Schäffel Getreide, 1 Schwein zu 6 Denaren, zu Pfingsten 1 Widder zu 6 Denaren, nochmal 6 Denare in Geld und 3 Tage Wachenfrohn. Die Traditiones Fuldenses verzeichnen zuweilen den Bestand der Güter an Unfreien und Vieh.

Auch die Trad. an Weissenburg zählen Zinse und Frohnden an die Klosterkassen auf[7]).

Die Leistungen von Zins geschehen meist in Naturalerträgnissen des Gutes: Bier, Brod, Frischlingen, Korn, Spelt, Hafer, Widdern, Rindern, Pflugscharen; aber auch weiße Meßhemden, albae, auch Geld: die Naturalleistungen dürfen nicht unter einem vertragenen Geldwerth stehen.

Alles zu Nahrung[8]), Kleidung, Gerät, Heizung, Beleuchtung,

---

1) Waitz-Zeumer V. S. 302.

2) Vita Oudalrici ed. Waitz, Ser. IV. c. 3. p. 390. tractabat . . (familiam) honorifice et Theutonicorum disciplinato more.

3) Auch Waitz-Zeumer V. S. 302 gelangt zu dem Ergebniß, daß diese Belastungen nicht drückend waren; [ebenso für den Elsaß Hanauer, les paysans de l'Alsace au moyen âge].

4) Aber über die fixirte Bedeutung von *mansi* ingenuiles, serviles s. oben S. 451.

5) Cod. Laur. N. 468. a. ? 472.

6) brennae, Du Cange I. p. 740. Du Cange II. p. 53.

7) So 76—88.

8) Sehr genau G. Bossert II. 1—32. Wir verzeichnen hier nur Einzelnes: 1 bracium facere, brauen, neufranz. brasser; Pflugarbeit, halb für den Herrnhof, zweimalige Wagenfrohn carrucae; meist 3 Wochentage Frohn, Nachtwachen im Reihendienst, 4 Rinder, 2 Leute mit Wagen für den Heerbann, camisilia der Weiber, bald aus eigner, bald aus herrschaftlicher Wolle oder Leinwand mit genauer Längenangabe; Wagenfuhren (23), 29, 30 Pferde, dagegen sehr beschränkte barefridos 3. 9. und meist Mühlsteine; auch unbeschränkte.

Digitized by Google

landwirtſchaftlicher Arbeit[1]), Lebensführung, Genuß, Gebrauch Verwendbare kann Gegenſtand des Zinſes ſein.

Dabei hat der Pflichtige oft die Wahl, ob er den Zins in Geld oder in beſtimmten oder auch in beliebigen[2]) Naturalien entrichten will, andererſeits mag er den Naturalzins in Geld entrichten[3]).

Zins in Wachs oder Geld oder anderen Werthen im Betrag einer Tremiſſe[4]).

Eine Tremiſſe in jedem beliebigen Werth[5]).

Man ſieht, Geld war ſelten, daher auch ganz geringer Zins (1 Tremiſſe) in beliebigen Werthen entrichtet werden darf: ja, auch Frohnarbeit[6]) ſtatt Geld darf geleiſtet werden[7]).

Merkwürdig das althochdeutſche feo in Bedeutung von Werth,

---

1) frischinga qui valeat tremissi; duos boves septem saigas valentes. Beläge bei Neugart N. 23, 24, 36, 54, 162. Z. B. Einmal im Jahr hospitium Einer Nacht für den praepositus (des verleihenden Kloſters) mit 20 Pferden Straßk. Urk. 51. N. 62 (und 25 sol.). Ein Mühlſtein, der Erbe zwei als Jahreszins Züricher U.-B. I. p. 75. a. 898. Andere einmal einen locum ad molendinum faciendum, Mühlanlage, (nicht Mühlſteinbruch (Cod. Laur. 401. a. 805.

2) Jahres-Zins nur 1 saiga Cod. Trad. Sang. 90 N. 151 *valente in cui potuerit*, ebenſo 1 sol., die Nachfolger 2. l. c. 92. N. 154. Zins in Wachs oder Geld oder andern Werthen im Betrag einer Tremisse F. Aug. B. 21.

3) Wachszins (oft bei Grandidier) Züricher U.-B. I. 208. p. 98.

4) W. U. 6. Neug. 31. a. 760. 1 tremisse in jedem beliebigen Werth W. U. I. 6. Neug. 31. a. 760. Jahres-Zins von 1 sol. »in quo potuero« Cod. Trad. Sangal. 28. N. 46. Wartmann I. 50. a. 766. saicam in quo potuero l. c. 54. a. 769. 1 sol. in cera aut in quidquid esse potuerit W. U. I. 61. Neug. 159. a. 806. Andre Beiſpiele von Naturalzins v. Inama-Sternegg II. S. 186. Waitz-Seeliger VI. S. 34.

5) W. U. I. 34. Neug. I. 105. a. 788, ebenſo 1 sol. in quid potuimus 45, 126. a. 797 und oft 57. l. c. 1 sol. in quidquid potuero, ebenſo bei $^1/_2$ sol. W. U. I. 83. Neug. 207. a. 820; bei 1 saiga 84 und 214. a. 822.

6) 1 tremisse in qualecumque pretio *aut in opere* l. c. 53 und 143. a. 802.

7) Cod. Trad. Sang. 76. N. 129. Wartmann I. 133 a. 792. Anmerk. una seica valente in cui poterit Cod. Trad. Sang. 90. N. 151. Wartmann I. 156. a. 799. W. U. I. 67. Neug. I. 175 decem modii de grano aut in alia pecunia ipsis valente d. h. oder in Geld oder andern Sachen gleichen Werthes. 2 sol. in qualecumque pretio potuerimus Neug. 176. a. 812. 1 tremissem in quali pretio potuissem 194. a. 818. 2 saigae auch in Getreide 194. a. 818. Ebenſo unam seigam (sic) in quocumque pretio potuerim W. U. I. 64. Neug. I. 167. a. 809 in quocumque pretio potuerint W. U. I. 65. a. 809. Neug. I. 105.

Digitized by Google

Gut (woher feod, feudum)[1]: vier Denare in Geld aut in alio feo), 2 sol. in beliebigen Werthen[2]).

Nach Wahl in Silber, Korn oder weiblicher Webarbeit[3]), in 14 Pfund Eisen oder 4 Denaren oder deren Werth in guten Fischen[4]), 1/2 sol. in Silber oder in Wachs und lebenden Thieren oder in Korn[5]), ganz beliebig in jedem Werth.

Der Zins-Denar wird auch in Wachs (Kerze, Licht) entrichtet[6])[7]). Ein Zins von 1 Denar nach Wahl in Hafer.

Nachstehende Zusammenstellung[8]) zeigt einmal den im Ganzen geringen Betrag der Last und, da sie nach der Zeitfolge geordnet ist, das Gleichbleiben von Mitte des VIII. bis Anfang des X. Jahrhunderts.

Die Zinsbelastungen bei solchen beneficia und repraestita oblata sind mäßig: z. B. 20 situlae, 1 Malter = 25 Schäffel Brod, 1 Frischling im Werth Einer saiga = 1/2 Tremisse[9]).

Zuweilen ist nicht Bier, sondern die Gerste zur Bierbereitung zu liefern[10]).

Sehr selten ein Zins von 80 Schäffel Salz[11]). Zins von einem beneficium receptum[12]): jährlich zwei Fuhren guten, noch nicht ausgedroschenen Korns (de grano bono non scusso), 1 Fuhre Spelt (auch Hafer); giebt es Eichel-Aerndte, quando esca est, Zins von

---

1) Neug. 176. a. 812.

2) W. U. I. 110. a. 844. Mägde eines fuldischen [Trad. Fuld. 82. Dronke 44, 18]. Gutes liefen jährlich (je Eine) 15 mappae, Schweißtücher ? Du Cange V. p. 255 mensalia und manutergia, was genez genannt wird d. h. γυναικεῖον, d. h. was darin gefertigt wird.

3) l. c. 112. a. 845.

4) l. c. 114. a. 846.

5) l. c. 122. a. 855. 128. a. 858. drei Malter Korn oder 6 Denare oder den Werth von 6 Denaren in Eisengeräth, Mühl-Eisen, andrem Eisengeräth (Ferramenta) Du Cange III. p. 442 „was von den dreien wir am Leichtesten aufbringen können", Neug. 375. a. 858.

6) Neug. 587. a. 889 unum denarium in lumine; nur in Wachs 630. a. 899.

7) Neug. 624. a. 897.

8) S. Münzwesen Neugart l. c. 30. c. a. 760. 30 siglae, 40 Brode 1 Frischling im Werth 1 Tremissa, 3 Frohntage Eines Unfreien 36. a. 762.

9) l. c. 31. a. 760.

10) W. U. 9. a. 764 de crano (l. grano) ad cervisa siclas XXX.

11) Im Elsaß: Zeuß, W. 264. a. 765.

12) »repraestatum« Neug. 65. a. 776.

Digitized by Google

1 Schwein[1]), im Werth 1 sol.: giebt es keine, 1 guten Widder. Nach dem Tod der beiden Schenkerinnen (Mutter und Tochter) Heimfall an das Kloſter, ſonder alle Streitwirren[2]).

Noch geringere Zinſe: 10 Schäffel Getreide, 10 siglen Bier, 10 Brod und 1 Friſchling zu 1 saiga[3]), dagegen von der klöſterlichen Precaria 15 siclae Bier, einen Malter Brod, 1 Friſchling zu 1 Tremiſſe[4]); von 1 Hufe 15 siclae Bier, 1 Malter Korn, d. h. noch nicht aus den Aehren gelöſter Spelt; 15 siclae, 30 Brode[5]), 37 Fuhren Heu, de prade carradas; dazu cupinia[6]), spicarium [nicht Speicher][7]), 20 Schäffel Hafer, 1 Malter Korn, 1 Friſchling, nur werth eine saiga (Zinstag der des Heiligen)[8]), jährlich zu Weihnachten 4 Denare[9]). Selten ein Zins von 300 Pfund Wachs[10]).

Dagegen Gerold (von Baiern) zahlt von den großen von ihm Sanct Gallen geſchenkten und ihm rückgewährten Gütern einen Jahreszins von 20 sol.[11]), ebenſo ein Diakon von 20 Silberſol.[12]).

Zins von 20 Denaren (zu Martini) in Geld oder in Wachs oder Kleidern oder Vieh[13]).

Wohl nur ein ungeſchickter Ausdruck iſt es, wenn ein Zins von 6 Denaren in jedem Werth (vel quod illis valet pretium), auch in Grundſtücken (!) ſtatt in Geld entrichtet werden darf[14]). Dieſer Zins würde das zinspflichtige Grundſtück im Lauf der Jahre aufgezehrt haben.

---

1) l. c. 54. a. 773 meiſt Gegenleiſtung für verſtattete Eichelmaſt in fremdem Wald.

2) sine ulla marritione ſ. Du Cange V. p. 287 (vgl. neuengliſch to mar; außer dem üblichen Zins an Bier, Brod, Friſchling, Pflugfrohn drei Tage.

3) l. c. 71. a. 778.

4) 72. a. 779.

5) 83. a. 782.

6) S. Du Cange II. p. 660 (Kufen, Fäſſer).

7) Du Cange VII. p. 552. 84. a. 783.

8) Ebenſo 86. a. 784, dazu 30 siclae Bier und 2 Malter Kern.

9) l. c. 903. a. 786.

10) Zeuß, W. 206. a. 785, zu Oſtern zu entrichten; über die damals viel höhere Bedeutung von Honig und Wachs Könige VIII. a. a. O. Bienenwärter, apiarii, cidalarii Waitz-Zeumer V. S. 214 ſind nicht zu verwechſeln mit Bienen-Weiden Zidalweide, apium pascua, Schmeller IV. S. 226, ſo richtig Zeumer S. 217 zu Waitz V. S. 217.

11) W. U. I. 33. l. c. 97. a. 786.

12) 99. a. 787.

13) Zeuß, W. 258. a. 786.

14) Zeuß, W. 78. a. 791.

Digitized by Google

20 siclae Bier, 20 Brode, 1 Friſchling zu 1 saiga, in jeder Zelge 1 Joch Pflugfrohn — (das ſcheint Sitte geweſen zu ſein: sicut mos est) —, außerdem noch an andrem Ort und 2 Joche Heuen[1]), 12 Tagwerke (eine Wieſe zu 12 Heufuhren); jährlich 2 Rinder zu je 7 saigae[2]).

Oder auch: drei Malter Korn jährlich, ein Widder im Werth einer saiga[3]) nur jedes andre Jahr[4]).

Zins nach Wahl 30 Schäffel Getreide oder ein Wollgewand für den Abt[5]). 1 sol. von einer Kirche (und deren zugehörigem Lande)[6]).

1 Silberſolidus und eine Wagenfuhr gereinigten Getreides[7]).

Zins und Frohn: 5 Malter Hafer, 1 Joch pflügen, zu rechter Zeit (d. h. der Aerndte) einbringen (intus ducere) und 1 Tag Gras mähen und zwar auf dem dem Pflichtigen nächſt gelegenen Hof des Kloſters[8]); 10 Schäffel Korn, je 1 Joch Ackerfrohn, je 1 Tag Aerndte — und 1 Wiesmad-Frohn[9]).

Wahlweiſe 4 Denare oder 3 Malter Getreide und eine Pflugſchar[10]). 4 Denare ſehr häufig[11]), 2 Denare oder 1 Malter[12]), 6 Denare (für Weihrauch)[13]).

Zins von $^1/_2$ sol. in Silber oder (nach Wahl des Pflichtigen) in succis (eine Art Gewandſtück, zumal von Geiſtlichen)[14]) oder in Korn oder in (andern) Kleidern[15]). Von Einer Hufe in guten Weinjahren der ganze Weinertrag, doch höchſtens bis zu 15 siclae, und 1 Friſchling zu 1 Tremiſſe, in ſchlechten entweder 7 Malter Korn oder 30

---

1) Neugart 113. a. 791 vgl. 116.
2) 134. a. 797.
3) Unten, Münzweſen.
4) W. U. I. 52. Neug. I. 138. a. 799.
5) W. U. I. 63. Neug. I. 166. sarcile (Du Cange VII. p. 309): aber was heißt ex lana eorum? Wohl der Wolle der klöſterlichen Schafe.
6) 140. a. 800. 2 sol. 105. a. 805. 1 sol. 162. a. 807. 165. a. 808 und oft.
7) 149. a. 804.
8) Cod. Trad. Sang. 143. N. 235. a. 819.
9) inter ambos 2 d. h. zuſammen 2 l. c. 152. N. 256. a. 821.
10) Neug. 212. a. 821.
11) 217, 218 a. 824.
12) 220. a. 825.
13) 221. a. 825.
14) Du Cange VI. p. 644.
15) Wartmann I. 283. a. 824. Ein succus = 4 Denaren 291. a. 825. l. c.

Digitized by Google

siclae Bier oder 2 Pflugſcharen[1]); andremale 1 Denar oder 1 Malter Korn[2]). 1 Tremiſſe oder 6 Schäffel Korn[3]).

Als Jahreszins wird auch verſprochen reditus unius servi[4]), d. h. was dem Schenker jährlich ein Unfreier zinſt[5]).

Eine Schenkerin ſchenkt einem Unfreien eine Hufe nach ihrem Tode: ſolange ſie lebt, leiſtet ſie dem Kloſter als Zins ſo viel, als ihr der Unfreie leiſtet[6]) oder unius servi frehta absque diebus et feminae operibus[7]), d. h. ohne Frohntage und ohne Frohn von Mägden in weiblicher Arbeit[8]).

Ein Zins in jährlich zwei „albae", d. h. weißen Meßgewanden für Kloſter Bobbio[9]), zur Meſſe von Sanct Johann.

Zins: 6 Malter Hafer und 1 Malter „Kerno"[10]). Sollen bezahlt werden XII. sol. in bono pretium valientem, ſo heißt das, der Betrag von 12 sol. in vollem Werth[11]). Statt des Zinſes jährlich einmal Bewirthung der Mönche im Kloſter mit Bier und Brod (unter Vorbehalt des Eintritts in das Kloſter)[12]).

Jährlich 4 Denare oder deren Werth in Hühnern oder Korn[13]); 4 Denare oder zwei Malter Korn; 6 Denare für Weißenburg[14]), ſehr oft Zins von 2 Denaren auch für den Sohn[15]).

---

1) 251. a. 851.

2) 228. a. 826.

3) 223. a. 826. So auch l. c. 308. a. 827: 3 Denare oder 8 Schäffel Korn und 2 Hühner oder l. c. 332. a. 830. 4 Denare oder 2 Malter Korn oder eine Pflugſchar im Werth von 6 Pfund, ebenſo 335. a. 830. 2 Denare = 1 Malter 10 siclae Bier = 6 Denaren 361. a. 837.

4) Neugart 244. a. 830.

5) Oder zwei 250. a. 831. Dasſelbe 329. a. 849 servi unius geldum d. h. Gült, Zins, nicht Werthgeld.

6) Cod. Trad. Sang. 95. N. 160.

7) Neug. 430. a. 865.

8) Schwierigkeit macht frehta. Wenig genügend ſind Neugarts Erklärungen: ein Ackermaß, oder die Ackerarbeit auf bemeſſenem Grundſtück, beſſer Werth = der (Jahres-)Arbeit eines Unfreien: denn ein althochdeutſches freht bedeutet Verdienſt J. Grimm, Gr. I³ S. 94. Schade I. S. 222.

9) Neugart 306. a. 844.

10) S. oben S. 551. Cod. Trad. Sang. 233. N. 379. Wartmann II. 398. a. 846.

11) Cod. Trad. Sang. 254. N. 217. Wartmann II. 415. a. 851 (858?).

12) Wartmann II. 432. a. 854.

13) Wartmann II. 425. a. 853. 431. a. 854.

14) Zeuß, W. 272. a. 861.

15) Neug. 502. a. 876.

Digitized by Google

Sehr glimpflich kommt ab Erferich, der ein als Erbgut angemaßtes Grundstück, auf Klage des Klostervogts in offenem Ding verurtheilt, herausgeben muß, es aber zurückerhält gegen Jahreszins Eines Bockfells im Werth von 1 sol.; seine Nachkommen geben Bockfelle für 2 sol. [1]).

Jahreszins von 2 Denaren oder 4 Hühnern [2], ist vielfach üblich.

Merkwürdig ist die Bestimmung, wonach die Söhne der Schenkerin, falls sie das Zimmerhandwerk (fabricare) erlernen, als Jahreszins zwei Schweine der Herrschaft (in dominium) zu liefern haben, andernfalls 4 Malter Hafer und 1 Malter Spelt [3]).

Drei Malter Zins und 6 Tage Frohn ad forinseca opera, d. h. nicht auf dem Hauptgut, auf entlegenen Vorwerken [4]).

Zins ein Malter Hafer [5]). Zins 2 Schäffel Hafer oder 2 Hühner [6]).

Vielfach lehrreich ist eine Urkunde Ludwigs des Kindes [7]), die einen Vertrag zwischen Constanz und Sanct Gallen bestätigt. Da der Bischof zugleich der Abt von Sanct Gallen war, sind es offerbar die Klosterbeamten, die rectores, ministratores, procuratores, die den Kampf gegen den Bischof-Abt führten. Arnulf hatte den Ort Berg und die dort dem Fiscus gebührenden Zinse (nicht statliche Steuern) Constanz geschenkt. Manche dieser Zinspflichtigen, censarii, hatten aber ihr Erbe Sanct Gallen tradirt und zinsten dorthin: die Bischöfe von Constanz trieben nichtsdestoweniger einen zweiten, noch schwereren Zins von ihnen ein: daher Streit zwischen Bisthum und Kloster. Dieser wird von den beiderseitigen Leuten und Verwaltern (ministratoribus statt administratoribus) unter Bestätigung des Königs dahin beigelegt, daß die Zinsleute, die seit den Anfängen Arnulfs ihr Gut Sanct Gallen tradirt oder zugetauscht haben, dem Bisthum zurückgegeben werden. Dagegen jene, die schon unter Karl III. oder im ersten Jahr Arnulfs [8]) vom Kloster in Zinsgewalt (in vestitura jure census) ohne Vorbehalt des Rückkaufrechts (absque licentia redemptionis)

---

1) W. U. I. 153. Neug. I. 514. a. 878.
2) Neug. 557. a. 885. 558. a. 885.
3) Neug. 568. a. 886. S. oben S. 551.
4) Neug. 600. a. 892.
5) Neug. 616. a. 896.
6) 618. a. 896.
7) Neug. 633. a. 99.
8) ? Es fehlt scharfe Zeitgränze: ex principio . . Arnulfi, dann in principio patris nostri (Arnulfi).

Digitized by Google

aufgenommen sind oder sich eingetauscht haben, sollen ausschließlich in Schutz (mit Zinsrecht) des Klosters stehen, Beamte des Königs oder Bischofs sie nicht (mit Zinsansprüchen) behelligen. Solche, die nur einen Theil ihres Grunderbes rückkaufslos dem Kloster vergabt, einen andern frei (absolutam) behalten haben, zinsen auch nur dem Kloster, aber der Bischof hat ihnen gegenüber das dem Bisthum zustehende Inquisitionsrecht[1]), ebenso gegenüber solchen, die sich den Rückkauf vorbehalten hatten und nun nach ihrer Wahl dem Kloster zinsen oder zurückkaufen dürfen. Zuletzt bestätigt der König die Immunität Sanct Gallens: insbesondere sollen nicht die Statsbeamten (comes, centenarius, ullus judex), nur die Klostervögte über die verklagten Klosterhintersassen (homines) richten.

2 Denare oder 1 Malter Korn[2]), vererblich; 8 Denare Zins[3]), 4 Denare vererblich[4]). Der Kornzins von 4 Malter darf in Mißjahren in 1 „solidus denariorum" entrichtet werden[5]).

Eine seltsame Gegenleistung begegnet a. 907. Der Schenker hat für seine Schenkung eine Unfreie des Klosters zum Eheweib erhalten[6]); er entrichtet jährlich 2 junge Hühner (pullos gallinatios), die Wittwe soll einen Malter Hafer von dem (auf Lebenszeit beider Gatten) repräsentirten Gut erhalten: wird sie aber bei Lebzeiten des Gatten vom Kloster zu Magd-Dienst angehalten, soll er frei über sein Erbe verfügen, d. h. das Kloster sein Recht an dem Gut verlieren.

Die Rechnung nach onera ist auf Rhätien beschränkt, ebenso die nach Pfund Eisen[7]) und statt modus steht hier modiale[8]) und semozale, d. h. semodiale[9]), d. h. vier casatae (cum casola), die sechs Schäffel tragen (?). Dasselbe umgestellt ist modiu seme[10]). Hier

---

1) Oben VIII. 4. S. 114.

2) Neug. 649. a. 904.

3) 650. a. 904.

4) 663. a. 907.

5) Neug. 660. a. 907.

6) Neug. 661. *uxori* meae, quam a rectoribus monasterii in compensationem praesentis traditionis impetravi.

7) Vgl. Cod. Trad. Sang. 201. N. 344. a. 818. 219. N. 373. a. 819. 146. N. 242. a. 820. 148. N. 247, 248. a. 820 und oft. Wartmann I. 293. a. 825.

8) l. c. 145. N. 239. Wartmann I. 267. (a. ?).

9) So treffend Wartmann I. 254. a. 820.

10) So gewiß richtig Wartmann I. 258. a. 820 gegen Du Cange VII. p. 405 (= onus), der aber unsere Stellen gar nicht kennt; semodiale auch in der rhätischen carta I. 296. a. 826.

Digitized by Google

wird häufig der Ertrag in Schäffeln als Maß für Ackerland verwandt [1]).

β) Ort und Zeit der Zins-Entrichtung.

Regelmäßig ist der Zins an das Hauptkloster selbst zu entrichten: dies wird zuweilen ausdrücklich versprochen, bis dieses anders verfüge [2]).

Andre Male aber ist die Leistung an eine cella, ein hospitium, einen Hof des Klosters abzuführen [3]), an eine dem Hauptkloster gehörige basilica [4]), ebenso der Rückkaufpreis [5]), an eine dem Zinsgut meist näher gelegene, von der Hauptkirche abhängige, meist in deren Eigenthum stehende [6]).

6 Seitel Wein oder 6 Malter Korn sind vor Weihnachten an eine Villa des Klosters zu überbringen [7]) [oder die Mönche von Reichenau sind jährlich am Tag Sanct Benedicts (21. III.) zu bewirthen [8])], nicht an Sanct Gallen selbst, an eine ihm gehörige cella [9]), an eine Kirche oder cella des Klosters [10]).

Zinstag ist häufig der Martinstag (11. Nov.) [11]), nach Vollendung von Aerndte und Ausdrusch (?), vielleicht in Erinnerung an heidnische Aerndtefeste, zu welchen Naturalien beizubringen waren [12]). Für Sanct Gallen häufig der Tag, die „Messe", des Heiligen, der 16. October [13]).

---

1) l. c. I. 264. a. 821. 267. [a. ?] 289. a. 825. 293. a. 825.

2) W. U. I. 20. Neug. I. 68. a. 778.

3) W. U. 9. a. 764. falsch datirt, da Pippin nicht a. 752, sondern a. 751 (November) König ward.

4) 399. a. 861. Neug. 400, 401. a. 861 ebenso.

5) 400. a. 861. 643. a. 903.

6) Neug. 476. a. 874.

7) (Reallast) Neug. 493. a. 875, 876.

8) l. c. 494. a. 876.

9) Neug. 558. a. 885.

10) Z. B. Neug. 624. a. 897, ebenso 628. a. 898 ad ecclesiam quae est in Watawilare, ebenso 630, 631, 632. a. 899, ebenso 641. a. 903. 642. a. 903. 662. a. 907. 663. a. 907.

11) Z. B. Neug. 624. a. 897. 660, 662, 663. a. 907, zumal für Weißenburg Zeuß, W. 99. a. 786. 272. a. 861 und sehr oft.

12) Könige VII. 3. S. 160—165. VIII. 5. S. 102. vgl. die Drischel-Leg in Oberbaiern, Bavaria I. S. 371—374; zu Georgi (23 IV) Bausteine I. S. 223. Neug. 36. a. 762.

13) W. U. I. 110. a. 844. Neug. 476. a. 874. 608. a. 894.

Digitized by Google

Ebenso der Tag des heiligen Alexanders, des Schutzpatrons eines andern Klosters [1]). Oder Zinstag ist der der Kirchweihe [2]).

Selten begegnet der Pfingstsonntag als Zinstag [3]) oder Weihnachten [4]).

An drei Octobertagen ist von einer „Repraestatio" Brod, Bier und andrer Nothbedarf den Mönchen von Sanct Gallen zu leisten [5]), bei Nichterfüllung oder Vertreibung der Klosterleute aus der (durch die Stiftung für Pilger und Arme bedachten) Sanct Gallen gehörigen Kirche fällt das Gut an das Kloster, das es beliebigen seiner ministri leihen mag [6]).

### γ) Zinsverzug.

Zinsverzug wird sehr verschieden behandelt: oft gar gelinde, bis zur Saumsal mehrerer Jahre nur Nachzahlung der einzelnen Jahreszinse [7]), ohne irgend welchen Nachtheil, nur die gesetzliche Buße (de lege mea compono) tritt ein, nicht Abmeierung [8]). Zinssaumsal soll die Freiheit nicht verwirken [9]).

Häufig sagen die Urkunden, die Pflichtigen sollen „versuchen" (tentare, studere), zu zinsen, was vielleicht andeuten soll (was in anderen Fällen ausdrücklich gesagt wird), daß Verlust des Gutes oder gar der Freiheit durch Zinsverzug nicht eintreten soll [10]).

Anderwärts ist manches in diese Verträge herübergenommen aus der römischen Verpachtung von Statsgütern mit ihrem Heimfall bei zweijährigem Zinsverzug und Verkaufsrecht [11]).

---

1) Neug. 571. a. 886.

2) Neugart 202. a. 819. 11 Kal. Oct. id est ad dedicationem praefatae ecclesiae.

3) Coll. F. Sang. 16 (4 Denare in jedem Werth, unverschuldete Saumsal vorbehalten).

4) W. U. I. 30. Neug. 93. a. 786.

5) Neug. 641. a. 903.

6) Dagegen eine andre rückgewährte Villa hat jährlich am Martinstag allen Brüdern von Sanct Gallen und der übrigen familia (?) einen Schmaus mit allem Ueberfluß zu leisten zum Andenken des ersten und zweiten Gatten der Repräsentirten und dieser selbst.

7) Neug. 452, 868.

8) Zeuß, W. 255. a. 801, ähnlich wohl 264. a. 765 si censo negliens (sic) apparuero cum fide facta censum restituero.

9) Zeuß, W. 191. a. 810.

10) Zeuß, W. 166. a. 837. 173, 176. a. 826 (ohne Jahr).

11) Meitzen I. S. 338.

Digitized by Google

Zinsverzug von 4 Jahren (Zinstag St. Remedius, 1. October) verdoppelt den Zins[1]).

Bei dreijähriger Zinssaumsal oft Anfall an das Kloster[2]). Aber auch das Gegentheil wird bedungen[3]).

Auch der Rutscherzins[4]) erscheint schon: der versäumte Zins beträgt im zweiten Jahr das Doppelte, im dritten das Dreifache, im vierten fällt das Beneficium dem Kloster heim[5]); andermals aber durchaus kein Rutscherzins, nur Zahlung zweier rückständiger Jahreszinse mit dem dritten zusammen[6]).

Doch es begegnet auch häufig Verwirkung an das Kloster schon bei dem ersten Zinsrückstand[7]). Ebenso gerathen die Gutsfolger in Zinsverzug[8]). Strafen, ganz allgemein bei jeder Zinssaumsal, si neglectum fuerit censum[9]). Ebenso bei rechtswidriger Entrichtung an einen Dritten[10]).

Heimfall an das Kloster bei jeder Art von Nichterfüllung oder Anfechtung[11]). Einmal fürchtet aber umgekehrt der Schenker Rücktausch von Seite des Klosters und behält sich für diesen Fall Widerruf vor[12]).

---

1) F. Aug. B. 37.

2) Cod. Trad. Sang. 34. N. 57. Wartmann I. 61. a. 771 (774?). Ebenso Neug. 36. a. 762.

3) Neug. 248. a. 831 de ipsas res exspoliati esse non debeatis.

4) Dahn, Grundriß S. 130.

5) Neugart l. c. 55. a. 773. 86. a. 784, schon im dritten W. U. I. 65. Neug. 36, 165. a. 762.

6) W. U. I. 146. Neug. I. 460. a. 870.

7) Neug. 91. 130. (a. 785?) a. 797. Waitz-Seeliger VI. S. 125, richtig gegen v. Roth Feud S. 190. Wartmann I. 308. a. 827. I. 27. 47. Anmerk.

8) W. U. 5. Neug. 23. c. a. 758.

9) Das erste Mal? So: Neug. 176. a. 812. Cod. Trad. Sang. 233. N. 379. Wartmann I. 398. a. 846. secundum legem Alamannorum Wartmann II. 522. a. 867, welche Bestimmung? anders die Strafe für Anfechtung secundum ea quae in lege Alamannorum continentur 524. a. 867 f. unten.

10) Urk. St. Gallen III. 305. Wartmann II. 547. a. 869, ähnlich I. 182. a. 805 (803).

11) Cod. Trad. 99. N. 166.

12) Der Belag aus Wartmann I. ging mir leider verloren.

Digitized by Google

g) Frohn.

Frohn[1]) und Zins[2]) zugleich bei der Rückgewähr sind selten, meist nur bei Schein-Zins: aber doch zuweilen vorhanden, so außer drei Maltern 1 Tag Grasschneiden, bei jeder Pflügung 1 Joch pflügen und besäen, aber mit dem Satkorn der Herrschaft[3]).

Census steht auch für Frohn[4]). Neben Naturalzins auch Frohn Eines Unfreien von 3 Tagen im Jahr übernommen[5]).

An Frohnden werden übernommen (neben Zins) zwei Tage zur Getreide-Aerndte und Grasmahd und für den ersten Frühling 1 Tag Pflugarbeit und im Juni brachareidterum (? Arbeit in der Brache: Brache reuten) und im Herbst Pflügen und Säen[6]).

Als Frohn bei einem Tausch (neben Jahreszins von 2 Malter) in jeder Zelge (Esche, aratura), welche (in diesem Jahr) beackert wird, ein Tagwerk Pflugarbeit[7]).

Außer Zins in Geld, Hühnern und Eiern wird versprochen servitium (vor allem Verpflegung, auch sonst Dienst), wann ein Senior (der Abt), ähnlich wann ein Mönch auf das Zinsgut kommt[8]).

Die Frohn ist regelmäßig bemessen durch Vertrag oder Gewohnheit, nur ausnahmsweise ungemessen: so schulden die tributarii einmal ungemessene [d. h. je nach Bedarf] Botendienste zu Pferd[9]).

---

1) Ueber den Begriff der Frohnden s. Dahn, Grundriß S. 133. Könige VII. 3. S. 146. VIII. 5. S. 84 f. Ross p. 11. Ueber die Dienste der Hintersassen in England Seebohm, S. 40 f.

2) Ueber die Verbindung von Zins und Frohn s. auch Waitz-Zeumer V. S. 214, häufig aber auch nur das Eine oder Andre.

3) Neug. 652. a. 904 semen de dominico. Ebenso 546. a. 884, während andermals der Pflichtige auch das Satkorn (also Zins neben der Frohn) stellen muß: cum semine nostro seminare W. U. I. 39 Neug. I. 116. a. 791. Satfrohn mit dem Sat-Korn des Pflichtigen Cod. Trad. Sang. 223. N. 379. Wartmann II. 398. a. 846.

4) Cod. Trad. Sang. 223. N. 379. Wartmann II. 398. a. 846: ut . . censum . . persolvam *id est* ut ad proximam curtem St. Galli unum juchum arem et cum semine meo seminem annis singulis in unaquaque zelga. (Rückkauf um 2 sol.).

5) Neugart l. c. 24. a. 759. 36. a. 761.

6) W. U. 7. Neug. 40. a. 763.

7) Neug. 517. a. 879 in unaquaque aratura jurnalem . . . aramus.

8) Zeuß, W. 115. ohne Jahr.

9) Coll. F. Sang. 36. Außer Geldzins eine Botenfrohn zu Pferd: Zeuß, W. 50. (a. 833—860) Botenfrohn zu Pferd häufig L. Al. 22 (23) p. 83: dazu eine

Digitized by Google

Frei von Zins und dreitägigem Frohn haben mansi ingenui dem Abt Reiterdienste zu leisten oder Rosse zu leiten[1]), andere haben beliebige Ritte auszuführen und Zins zu zahlen[2]). Erst in der Folgezeit wird dieser Reiterdienst der kriegerische der Ministerialen und Lehen-Vasallen[3]).

Ungemessen sind die Frohnden (Getreide-, Gras-Schneiden „und das Andere, et reliqua"), wenn stets bei Bedarf zu leisten[4]). Und zwar ist die bemessene Frohnlast nicht allzu schwer[5]): drei Tage Frohn in der Woche sind ein häufig vertragenes Maß: außerdem in Nothfällen 14 Nächte (im Jahr)[6]).

Das Maß der Frohn: jede Woche in jeder Zelge 1 Tagwerk und jährlich 6 Tage; „wann es noth thut", draußen zu arbeiten in Aerndte oder Grasschnitt, sind 2 Unfreie (ad opus vestrum) zu schicken, bei nöthigem Brückenbau oder Neubruch[7]) 1 Mann auf so viele Tage als nöthig und zwar mit mitgebrachter Verpflegung (cum sua provenda), die sonst oft vom Frohnherrn zu liefern ist; das Verhältniß vererbt auf alle Nachkommen[8]).

Dreitägige Frohn in der Woche wird wenigstens für Sanct Gallen

---

Glosse: »equistare«: d. h. Reitboten: quod . . pergam equitando ubicumque praepositus praecipiat; vgl. Könige VIII. 5. S. 249.

1) Schöpflin I. p. 227.

2) Wartmann II. p. 176. Nro. 562.

3) Grandidier II. p. 127. mansi, die mit Rossen dienen: Boten mit Begleitung Schöpflin I. p. 197, 198; Reisepflichtige heißen itinerarii Ekkeh. Sang. c. 40 homo . . . terrarum et urbium gnarus (ob aber technisch?); auch kriegerische wie Boten-Dienste — zu Pferd — und Klostervertheidigung werden milites, aber gleichwohl pauperiores des Klosters auferlegt Neug. I. p. 634 (v. Gebehard v. Constanz); ich entnehme dies Waitz-Zeumer V. S. 326; über scara, scaramanni Könige VIII. 3. S. 275, jetzt oft gleich ministeriales im neueren Sinne = unfreier Reiter, Zollinger, Ministeriales und milites S. 6 f. Boten-Frohn Berittener Form. Als. 23.

4) quando opus fuerit W. U. 12. Neug. 69. a. 770 in passiato faciam, d. h. in pace (?) So Du Cange VI. p. 196, der nur diese Stelle anführt.

5) Ueber die Arten der Frohnden, zumal der nächsten Periode, Waitz-Zeumer V. S. 210; die Gegenleistung besteht in der Kost »quia dignus est operarius cibo suo« S. 215, daher praebendarii schon im Cap. de villis c. 31. Könige VIII. 5. S. 25. Neugart I. p. 634.

6) Zeuß, W. 63. a. 774 si necessitas fuerit ad majora opera XIV. noctes veniant ad ipsa opera: nach Nächten wird gerechnet nach alter Weise und weil die Frohn mit Tagesanbruch begann.

7) novas facere geht doch nicht auf pontes (masc.)?

8) Cod. Trad. Sang. 69. N. 117. Wartmann I. 113. a. 787.



Digitized by Google

als Regel vorausgesetzt, die Beschränkung auf 2 Tage muß daher besonders auferlegt werden[1]). Diese häufige Dreitägigkeit der Frohnden bezeichnet (später) der Name triduani[2]).

Auch die Holzungsfrohnden sind nicht ungemessen: bedarf es der Beschaffung von Holz, werden nur 4 Unfreie aufgeboten, die an jenen Wochentagen frohnpflichtig der Herrschaft gegenüber (ad dominicum sc. opus) sind[3]).

Auch sonst wird das Frohnmaß bei Verschenkung von Unfreien auf 2 (statt der üblichen 3) Wochentage beschränkt[4]).

Es bildete sich bei einzelnen Klöstern ein gewisses objectives Gewohnheitsrecht oder doch eine Gepflogenheit, die dann als Vermuthung wirkte, über das Maß der Frohn: so bei Sanct Gallen 1 Joch Pflugfrohn in jeder Zelge, „wie es Sitte ist", auf dem Herrschaftsgut zu pflügen[5]).

Die Frohnden sind meist Pflug-, Korn- und Gras-Schneide-Arbeit[6]). Frohnden werden wie nach Tagen auch nach Ackermaßen berechnet[7]).

Selten Schenkung von Land „cum omni factura": wahrscheinlich Frohnpflicht, beziehungsweise Recht auf Frohn[8]).

Ein Schenker verspricht, fortab dem Kloster die servitia zu leisten,

---

1) Neugart 303. a. 842 ita dumtaxat, ut ipsa mancipia non cogantur in ebdomada tres dies laborare, *sed tantum duos.*

2) Waitz-Zeumer V. S. 311. Zwei Frohnden, unbestimmt welcher Art: wohl zwei Frohntage, duas angarias Zeuß, W. 267. a. 719.

3) Coll. F. Sang. 35.

4) Neugart 303. a. 842.

5) »sicut mos est in domnico arare« geht auf die Zeit, nicht die Art. Cod. Trad. Sang. 71. N. 120. Wartmann I. 120. a. 789, außerdem noch (vertragsgemäß) 2 Tage Aerndte- und 2 Wiesmahd-Frohn.

6) W. U. I. 24. Neug. I. 77. a. 779, 780 arare, scarare, (nicht Säen, wie Neug.) amadere Du Cange I. p. 211 von Mähen, ebenso Aerndten = sammeln, neufranz. ammasser; Aerndten ist sonst colligere, fenatio Heumachen, W. U. I. 25. Neug. 81, 82. a. 782. Einige selten vorkommende Frohnden erwähnt Lothar I. a. 840. Bouquet VIII. p. 366 de itinere exercitate (Heerbann) seu scaras (Könige VIII. Heerbann) aut mallum custodire s. oben S. 296 aut navigia facere: Schifffahrt- und Fischerei-Frohn Neugart I. p. 634. 1 Joch pflügen, ärndten, (collegere) und einführen (intus ducere) W. U, I. 34. Neug. I. 105. a. 788.

7) Neugart 106. a. 788. concambium: ad pertica Du Cange, s. h. v. Könige VIII. mensurata saicadas (l. secatas) XXIII.: wie Zinse nach Ertrag einer Wiese: mit einer Fuhre Heu Cod. Trad. 223. N. 379.

8) So Zeuß, W. 97. a. 784: vineas etc. cum omni factura, zweifelnd Du Cange III. p. 393 oder = agentia? = Zubehör?

Digitized by Google

die er bisher dem König schuldete, was unmöglich ohne königliche Verstattung (von der aber nichts verlautet) geschehen konnte[1]).

Auch freie Zinsbauern leisten Frohn wie Zins: opera, servitia sicut alia liberi homines nobis exhibent[2]).

Selten hat ein Laie Rechte auf Frohn andrer Laien[3]). Aber auch schwerere Frohn wird zuweilen übernommen. Frohn für bestimmte Zeit bis Aerndte und Heuung 2 Tage und im Frühjahr ein Tagewerk Pflügen und im Juni brache reuten (brachareidterum) und im Herbst pflügen und säen[4]).

Aber umgekehrt wird auch eine Kirche von dem Schenker verpflichtet, dem Erben des Schenkers Frohnleistungen zu machen, zum Beispiel so oft er zum Dienst des Königs ausziehen muß, ein beladnes Saumroß mit Führer zu stellen[5]).

Bei der Frohn wird begreiflichermaßen Werth darauf gelegt, daß sie auf dem dem Pflichtigen nächst liegenden Klosterhof geleistet werden darf[6]).

Lehrreich ist der Vergleich der Belastung römischer Coloni mit Frohn: jährlich 6 Frohntage: 2 aratarii, 2 sartorii, 2 messarii[7]).

Wesentliche Aenderungen sind auch in der Frohn- (wie in der Zins- oben S. 548 f.) Last in den 150 Jahren unsrer Urkunden nicht etwa eingetreten: nur hin und wieder eine kleine Erleichterung, wohl Ausdruck einer gewissen Hebung des Volkswohlstandes.

### h) Beneficia, Vassallen, zumal bei der Rückgewähr.

Ueber das Eindringen der fränkischen Beneficien und Vasallität im Allgemeinen ist bereits gehandelt[8]): hier sollen diese Einrichtungen

---

1) W. U. I. 83. Aug. I. 207. a. 820.

2) Wartmann I. 272. a. 821.

3) So W. U. I. 97. Neug. I. 281. a. 838, wo bei Schenkung an Sanct Gallen vorbehalten werden die Rechte auf drei Tagarbeiten, Pflugfrohn und drei Karren-Fahrten Wiesmahd, wenn nicht jurnales und carradae hier Raummaße sind, was ungleich wahrscheinlicher.

4) Neugart l. c. 40. a. 763. l. c. 546. a. 884 außer jener Pflügung in jeder aratura Sat-Aerndte- und Einführungs-Frohn.

5) a. 861. Sattler, Geschichte bis 1260 S. 671.

6) Cod. Trad. Sang. 69. N. 117, 233. N. 379. Wartmann I. 113. II. 398. a. 846.

7) Mommsen, Decret des Commodus, Hermes XV. S. 390, ungefähr ebensoviel: doch scheint dies ein seltenes Mindestmaß der Last.

8) Oben Abhängige S. 172.



Digitized by Google

zumal im Zusammenhang mit der Rückgewähr erörtert werden; auch hierbei empfiehlt sich wie bei Zins und Frohn die Darstellung im Wesentlichen nach der Zeitfolge der Urkunden.

Obwohl auch hier das Beneficialwesen in Karolingischer Umgestaltung eindrang, erhielt sich doch hier die alte merowingische Landschenkung, die wahres Eigenthum, proprietas, übertrug: allerdings ist das Eigenthum früher unveräußerlich: soll es veräußert werden, bedarf es der Verstattung des Schenkers (König oder Kirchen), aber doch überträgt dann der Besitzer, — nicht der König — das Eigenthum: ganz folgestreng, da der Besitzer, nicht der König, Eigenthümer ist[1]): auch Vererbung findet nur unter Genehmigung des Verleihers statt, der aber oft auf den Heimfall verzichtet: alsdann wird auch wohl ausdrücklich fortab unbeschränktes, vererbliches Eigenthum gewährt[2]). Daß diese Güter von Beneficien verschieden waren, erhellt daraus, daß beneficia in solche (freilich nur lebenslängliche und unveräußerliche) proprietas umgewandelt werden[3]).

Beneficium ist zunächst „Wohlthat", aber auch Verleihung[4]). Werden praedium und beneficium unterschieden, ist jenes Volleigen[5]); denn jetzt geschieht das ganz regelmäßig[6]); ebenso werden geschieden hereditas und proprietas von beneficium, erst später auch allodium von beneficium, noch später allodium von fêod[7]).

Ein widerbegrifflicher Rechtswiderspruch ist es, nennt man das »beneficium«[8]) eine „einseitige Leistung, die aber dem Empfänger besondere Verpflichtungen auferlegt[9])".

---

1) v. Roth, Ben. S. 49, 177, 200.

2) Mühlbacher N. 754. Allerdings erst 888.

3) Mühlbacher N. 1576, allerdings erst 881. Allein grade dieses Festhalten in noch so später Zeit, da sonst die Lehen anderwärts so alleinherrschend geworden, zeigt, wie tief gewurzelt hier und in Baiern die alte Form der Landschenkung war.

4) Neugart l. c. 45 a. 766 per beneficium monachorum (in res paternas) reintravimus.

5) Annal. Alam. a. 911 predium atque beneficium ejus inter illos distribuerunt. Auch bei Ekkard IV. a. 917?).

6) Annal. Alam. a. 911.

7) Ueber Ursprung, Alter (zuerst Anfang des X. Jahrhunderts) und Bedeutung von fe—od s. Waitz-Seeliger V. S. 131 (nicht keltisch wie Sullivan daselbst), nicht von Gotisch faginon, gebrauchen, wie Kern daselbst, sondern fê-od, Lohn-Gut, wie Diez W. B.[5] S. 140 Könige VII. 1. S. 218 f., VIII. 2117 f.

8) Waitz VI. S. 8.

9) Ueber terram jure beneficiario, beneficiali, beneficii, possidere schon in Karolinger-Tagen Waitz-Seeliger S. 2. Ueber die Häufung der Ausdrücke bene-

Digitized by Google

Umwandlung von beneficium in Eigenthum erfolgt durch Vertrag (Verzicht des Verleihers)[1]. Andrerseits ist einseitige Entziehung des beneficium durch den Verleiher nicht Recht, sondern Rechtsbruch, ebenso wie die einseitige Allodification durch den Empfänger, die so alt ist wie die beneficia und precariae überhaupt[2].

Ebenso wider den Rechtsbegriff nennt man auch[3] die Hingabe zu »Precarium« ein zweiseitiges, die Hingabe zu beneficium ein einseitiges Rechtsgeschäft: beide sind zweiseitige, denn sie sind Verträge und beide begründen auf beiden Seiten Pflichten wie Rechte.

Wohl wird zuweilen beneficium von andern Arten der Landleihe unterschieden, aber keineswegs[4] immer: wir finden gar oft die »repraestatio« an gewöhnliche »censuales« ebenso als beneficium wie jure usufructuario und ähnlich bezeichnet: erst später tritt beneficium ganz überwiegend mit Vasallität verbunden auf[5], früher auch

---

ficium, precaria, concambium, ususfructus v. Roth Feudalstat S. 144. Zu der Ausführung bei Waitz V. S. 112—139 über die Namen, welche Lehen bedeuten, hat Seeliger vorzügliche Ergänzungen und Berichtigungen gefügt, denen ich meistens beipflichte: doch muß ich (gegen S. 113, S. 128) in vielen Fällen Einheit von precarium, beneficium (und ususfructus) annehmen: s. die vielen Beispiele oben S. 504, 508f. — z. B. Martens I. 39 (St. Amand) precario more jure beneficii . . . usufructuario tenere. Trad. Sang. II. p. II. N. 390 *res per precariam* . . recipiam et quasi *pro beneficio* possideam p. 103 N. 487 res.: »habueritis sub usufructuario ordine beneficiare . . . (als) precariam; das rückerstattete Gut heißt ganz regelmäßig beneficium = precaria s. oben S. 534f. und l. c. II. p. 163 N. 549 res monasterii mihi concedant in beneficium 550 res (repraestitae) in beneficio; weitere Belege 643, 676 Neug. I. N. 710 Zürich U. B. I. 60 N. 141, I. p. 87 bei Waitz S. 113, 130. Beneficium heißt wie das hingegebne und zurückgegebne, aber auch das daneben aus Klostervermögen gegebne Gut. Richtig Seeliger S. 131 gegen Brunners I. S. 121 II. 251 Scheidung zwischen precaria, Zinsgut, und beneficium, schon seit der fränkischen Zeit.

1) Straßb. U. B. p. 49 N. 58.

2) Könige VII. a. a. O., VIII. a. a. O.

3) Waitz VI. a. a. O.

4) Wie Waitz VI.[2] S. 5.

5) Ueber die frühere und die spätere Verbindung von beneficium und Vasallität Waitz V.[2] S. 258. Hiezu aber und gegen Schröder[2] S. 162 VI. S. 48 treffend Seeliger-Waitz; richtig auch Brunner II. S. 274, s. oben S. 167 f. — über beneficium und andre Arten von Leihen; gewiß gab es im X. Jahrhundert solche beneficia ohne homagium; gegen die Einheit von jus beneficii und jus hominii bei Waitz richtig Seeliger S. 56; jus hom. ist nur ein Theil des jus ben.

Digitized by Google

für Pacht und zumal für das neben dem repräſtirten Gut [1]) von dem Kloſter Gewährte [2]).

Richtig führt man [3]) aus, daß beneficium im 10. Jahrhundert nicht nothwendig neben der realen auch perſönliche vaſallitiſche Abhängigkeit begründete, wenn auch beide meiſt zuſammentrafen.

Ebenſo häufig wie Grundſtücke ſind Nutzungsrechte, Erträgniſſe von Grundſtücken Gegenſtände der Beneficien, auch Zinſe und Frohnden von Freien: dann heißt es wohl abgekürzt Freie und Halbfreie werden „beneficirt“ [4]).

Auch Kirchen ſammt ihren Gütern und Rechten werden zu Beneficien einem Geiſtlichen, gegen Uebernahme der geiſtlichen Pflichten [5]), geſchenkt. Das alte [6]) Verbot, Zehnten an Laien zu vergeben, wird unabläſſig verletzt.

Die Rückgewähr erfolgt in beneficium vel in censum [7]); zumal auch das repräſtirte Gut heißt beneficium: es wird verboten, es Andern zu beneficium zu geben [8]). Man [9]) meint, bei der beneficiatio ward Gefahr für die Freiheit der Zinsleute beſorgt: aber dieſer Grund wird hiebei nie — wie ſonſt wohl — ausgeſprochen: man fürchtet vielmehr Allodification.

Es haben daher umgekehrt die Kirchen und Klöſter eifrig getrachtet, ausgeliehne beneficia wieder ſelbſt in Beſitz und Verwaltung zu bringen wegen der Gefahr widerrechtlicher Allodification [10]). Außer dem Re-

---

1) Ueber dieſes ſelbſt Seeliger (bei Waitz S. 6), der treffend beneficium und Eigenthum auf Lebenszeit unterſcheidet.

2) Oben S. 535.

3) Seeliger gegen Waitz. W.-Seeliger S. 10.

4) Waitz-Seeliger VI. S. 27 f.

5) Ueber beneficia der Geiſtlichen Waitz-Seeliger VI. S. 15.

6) Z. B. wiederholt Cc. Trevir. a. 888 c. 2 2 Mittelrhein Urk. B. I. p. 133.

7) Cod. Trad. Sang. 273. N. 171. Wartmann II. 562 a. 841—872. Seltener ſofortiges Nutzungs- und Verfügungs-Recht des beſchenkten Kloſters, Zeuß, W. N. 4 p. 12. s. p. 13. Schenkung zweier Gatten eines einem Halbfreien (?) Withari zu beneficium gegebnen Gutes unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs als beneficium des Kloſters (alſo wird jener Withari wohl After-Beneficiat, ſ. auch habere visus est) und des Rechtes, zugehörige Unfreie frei zu laſſen, l. c. a. p. 17 ähnlich a. 737. N. 10. p. 18: quo modo B. in beneficio habuit.

8) Cod. Trad. 69. N. 117. Wartmann I. 113. a. 787.

9) Waitz-Zeumer V. S. 258.

10) S. die Fälle bei Waitz-Seeliger V. S. 102, Murbach, Weißenburg, Zürich, Pfeffers, Reichenau, Sanct Gallen, Straßburg, Lorſch, aber auch, wie früher,

Digitized by Google

präſtirten erhält der Vergaber eine Hufe Kloſterguts als »Beneficium« [1]).

Im Gegenſatz dazu heißen precaria data ſolche Güter, welche das Kloſter dem Empfänger verleiht, ohne ſeinerſeits etwas von ihm erhalten zu haben [2]). Dann ſoll der Zins nach Kräften (in quantum possit) vermehrt werden [3]).

Auch die rückgewährten wie die neu dazu gegebenen Güter werden wohl als beneficia verliehen [4]).

Sehr oft erhält ſpäter der Kloſterbeneficiat das beneficium vom Kloſter zu eigen oder als precaria [5]), aber nur auf Lebenszeit: darin lag überhaupt bei dieſen Geſchäften der Hauptvortheil für die Kirche, daß die von ihr gewährten Rechte kurz befriſtet, die von ihr erworbenen für immer dauernd waren.

Selbſtverſtändlich können auch Frauen derartige unkriegeriſche wie ſpäter ja ſogar kriegeriſche [6]) beneficia erlangen.

Willkürlich ſcheidet man die drei Klaſſen der beneficiarii, freetenants und serfs: freetenants, auch serfs konnten beneficiarii werden; auch waren die (viel jüngeren) Weiler-Gründungen mit Unfreien durchaus nicht Vorbilder für die viel älteren Anſiedelungen der Freien [7]).

Herzog Liutfried verkauft a. 737, was der Vater des Käufers von ihm als beneficium erhalten hatte [8]), dem Sohn [9]).

Lehrreich: Schenkung des Allods an die Kirche, Rückempfang als beneficium = ususfructus gegen Zins von jährlich 20 siglae [10])

---

Verbote der Schenker, zu verleihen (ebenda) oder doch nur an die familia des Kloſters Zürich U. B. 156 N. 269.

1) T. Sang. 14, 15. S. oben S. 540.

2) Vgl. über ſie Brunner I. S. 211. Waitz-Seeliger V. S. 128 und die Literatur daſelbſt (Albrecht, v. Roth, Heusler).

3) W. U. I. 138. a. 866.

4) Darauf geht W. U. I. 147 a. 873 *utrasque* res illis in beneficium praestare.

5) Wartmann II. p. 71. a. 857 Ludwig der Deutſche für Sanct Gallen.

6) Waitz-Seeliger VI. S. 89, 91, 129.

7) Ross p. 82.

8) Zeuß W. N. 35; da Theuderich IV. hier 18 Regierungsjahre zugeſchrieben werden (er hatte — geſtorben a. 737 — beſtenfalls nur 17), muß ſtatt a. 721 a. 720 als ſein erſtes Jahr angenommen werden, vgl. Urgeſch. III. S. 777.

9) Zeuß, W. 162.

10) Du Cange VIII. p. 469.

Digitized by Google

Bier, 40 Broden und 1 Frischling im Werth von 1 Tremisse; die Urkunde heißt auch hier precaria [1]), die Söhne sollen in das Verhältnis nach Wahl (dagegen Verpflichtung der Söhne 26) eintreten: andernfalls und bei Zinsverzug fällt das beneficium dem Kloster heim [2]).

Zuweilen wird der eheliche Sohn zum Eintritt in das Beneficial-Verhältnis gezwungen [3]): in Ermangelung eines solchen fällt das beneficium an das Kloster heim mit Ausschluß jedes Rechtsstreits [4]). Andermals wird bei Strafe der Nichtigkeit die Verleihung an den Sohn des zuerst Belehnten verboten [5]), andermals erhält der Sohn die Wahl, ob er Gut und Zins übernehmen will [6]).

Unterschieden werden praestare und beneficiare, beides aber dem beschenkten Kloster verboten [7]), da der gleichwohl vergabende Abt für die Seele des Schenkers verantwortlich gemacht wird [8]). Dagegen wird auch oft dem Kloster völlig freie Verfügung über das beneficium eingeräumt.

Wird ein Beneficialgut geschenkt, soll der bisherige Vassall fortab an das Kloster leisten [9]), aber es können auch die Unfreien auf einem vom Schenker zu beneficium verliehenen, jetzt verschenkten Gut vorbehalten werden [10]).

Es kommt auch vor, daß das Schenkgut von dem Kloster auf Wunsch der Schenkerin einem Dritten als beneficium „um der Schenkerin willen" (pro beneficio feminae, donatricis) gegeben wird [11]).

Die Hingabe von Allod und der Rückempfang als beneficium oblatum [12]) minderte an sich, wie wir sahen (oben S. 175), die Frei-

---

1) a. e. 758.

2) Neugart l. c. 23: die precaria 24 fügt drei Frohntage eines Unfreien bei a. 759; nur Geldzins (3 sol.) 26.

3) l. c. 36 a. 762.

4) Sine ulla marritione Neugart l. c. 30. a. c. 760.

5) l. c. 36 a. 760.

6) 83 a. 782.

7) l. c. 61. a. 774.

8) Zeuß, W. 53. a. 774 rationem redditurum in die judicii pro anima mea. Solche Verbote sind gerade in den Weißenburger Urkunden häufig 63 a. 783.

9) Zeuß, W. 58 a. 776.

10) l. c. 60 a. 784.

11) Neugart l. c. 86 a. 784.

12) Neugart 69 a. 778. Rapertus episcopus mihi (Remigio ep. Argentinensi) per suum cultellum coram testibus monasteriolum tradidit, darauf erhalten es die Brüder des Schenkers auf Bitten zurück (ipsos revestivi, per

Digitized by Google

heit nicht[1]), so auch nicht die Rechte über die auf dem Gute siedelnden Hintersassen: ward aber freilich alles Allod eines reichen Precaristen hingegeben, so erloschen früher häufig die durch Grundeigen bedingten Rechte (z. B. Gerichtsrechte); erst später ward zuweilen hierin Beneficialland dem allodialen ausdrücklich gleichgestellt[2]).

Der Eigenthümer kann auch Laien zu beneficium geliehene Güter der Kirche zu Eigen schenken, sie gegen Zins jenen reprästiren und nach dem Tod jener Laien auch den Nießbrauch der Kirche anfallen lassen[3]). Die repraestatio erfolgt meist sub jure usufructuario[4]), aber auch oft als beneficium.

Die Schenkerin empfängt als Gegengabe »beneficia des Klosters«[5]), d. h. Kloster-Güter zu beneficia.

Auch Laien zu beneficium gegebene Güter kann der Eigenthümer dem Kloster schenken: das Kloster tritt dann an seine Stelle gegenüber dem Beneficiar, bis das beneficium — aus irgend einem Grunde — erlischt). Andererseits erhält der Schenker bisheriges Klostergut neben dem ihm repräsirten zu beneficium[6]).

Die Vassallen des Schenkers sollen nach dessen Tod von den beneficia der Wittwe dienen, nach deren Tod dem Abt, falls sie wollen, und nach dem Tode der Vassallen je Einer ihrer Söhne[7]).

Ein beneficium (in villa) tradirt der Beneficiar dem Kloster und erhält es zu Nießbrauch zurück, auffallenderweise sonder Erwähnung der Zustimmung des Seniors[8]).

---

precariam ipsis *beneficavi*) auf Lebenszeit, aber später geben sie das beneficium ex alodo Remigii zurück.

1) Ein Beispiel von einem vornehmen Grafen a. 797 bei Stälin (W.) 1. S. 351. Neug. N. 134. S. oben S. 175.

2) Wie Karl auch bei seinen Erleichterungen der Heer- und der Gerichts-Last that. Könige VIII.

3) W. U. I. 59 Neug. I. 154 a. 805.

4) W. U. I, 63. Neug. I. 166 a. 809. S. oben S. 537 f.

5) Wartmann I. 25 a. 820 f. oben S. 537, 540.

6) Neugart 244 a. 830 und oft.

7) W. U. I. 109. Neug. I. 305 a. 843. Ausgefallen ist (hinter servile) opus faciant (illis sicut debent).

8) Zeuß, W. 254 a. 851, 255 a. 801 steht in benedictione für in beneficio; Häufung von ususfructus und beneficium 257 a. 724, 258 a. 786 und oft. Ueber die Abtretung eines beneficium sammt dessen Träger (Vassallen) durch den Herrn an einen Dritten s. Waitz-Seeliger V. S. 77; die Fälle sind nicht immer folgestreng gedacht, zumal was das Erforderniß der Zustimmung des Abzu-

Digitized by Google

Oft erfolgt öffentlicher Verzicht (werpire)[1] des Beneficiaten auf das Gut behufs anderweitiger Verfügung des Herrn.

Eine juriſtiſch wohl nicht ganz klar durchdachte »Novation« iſt es, erhält ein Schenker nicht nur ſein Schenkgut, auch was er bereits als beneficium vom Kloſter hatte, »per precariam« zu Beſitz und Nutzung[2].

Auch erhält der Ueberlebende wohl ſtatt des Hingegebenen als Zinsgut nur andres Kloſtergut als beneficium: — ein Geſchäft in der Mitte zwiſchen repraestatio und Tauſch[3].

Oder die Schenkerin erhält außer der repraestatio ein Kloſtergut als beneficium, beide auf Lebenszeit gegen Wachszins (1 Denar an eine Kloſterkirche oder Kloſtervilla, Rückkauf ausgeſchloſſen[4].

Eine Rückempfängerin erhält auch früher tauſchweiſe Hingegebenes als beneficium auf Lebenszeit zurück[5]. Der Rückempfänger erhält außer dem Zinsland ein Gut vom Kloſter: für beide — proprietas et terra censalis — Ein Zins von 4 Denaren[6].

In anderem Sinne ſpricht die Lex Rom. Rhaet. Cur. von beneficia: hier ſind ſie oft „Wohlthaten", d. h. Schenkungen vollen Eigenthums[7].

Unklar bleiben die beneficia, die vom Herrſcher verſprochen, aber noch nicht übertragen ſind: ſtirbt der Bedachte vor der Uebertragung, haben die Erben ein Recht darauf: wegen des engen Anſchluſſes an die Interpretatio ſind eigentliche (germaniſche) Beneficien nicht anzunehmen[8].

Das Beneficium der L. R.[9] iſt wohl meiſt ein dem Fiscus zinspflichtiges Erbgut, das vererbbar geliehen war[10].

---

tretenden betrifft; vgl. W. U. B. I. p. 334, Trad. Sang. 386 p. 7; erſt ſpäter wird freie Verfügung des (eigentlichen) Lehenträgers häufiger, Grandidier, II. p. 170.

1) Schon Markulf I. 131. Diez, W. B. II.[3] p. 333. Schade Sp. 1128. Du Cange, querpore, IV. p. 128.

2) Neugart 433. a. 865.

3) Neug. 593. a. 890.

4) Neug. 630. a. 899.

5) Neug. 643. a. 903.

6) 663. a. 907.

7) Zeumer p. 302.

8) So treffend Zeumer L. R. Rh. I. p. 2, 2. p. 306.

9) I. 2, 2. X. 8. Zeumer L.[2] R. G. IX. p. 42—44.

10) Vgl. III. 19. 2. XIX. 2.

Digitized by Google

Die Kirche widerſtrebte zwar dem Erblichwerden wie der eigentlichen beneficia ſo all' dieſer Leihen, aber auf die Dauer ſonder Erfolg [1]).

i) Anfechtungsſtrafen bei der Rückgewähr.

Die Bedrohung der Anfechtung von Urkunden im Allgemeinen durch Strafen ward bereits erörtert [2]): die Strafen der Anfechtung von Urkunden über Vergabung und zumal Rückgewähr ſind noch zu betrachten.

Richtig bemerkt man [3]), das die Lex. Alam. eine Buße für Anfechtung von Urkunden im Allgemeinen gar nicht aufſtellt, dieſe vielmehr in der Urkunde ſelbſt hätte ausgeſprochen werden ſollen [4]).

Mit Unrecht behauptet man [5]), die L. Al. I. 2 angedrohte Strafe für Anfechtung einer Schenkung einer Kirche ſei in einem geſammtfränkiſchen Capitular erfolgt, daß in die L. Al. und L. Baj. I. 2 aufgenommen, in die andern Leges nur zufällig nicht aufgenommen ſei [6]); daſelbſt I. 2 wird nicht die Anfechtung einer Urkunde, ſondern die Entziehung des Beſitzes (subtrahere) mit 30 sol. bedroht (abgeſehen von dem Friedensgeld), das Geſetz ſelbſt verweiſt, was die mulcta betrifft, auf deren Feſtſtellung in der Carta.

Als Strafen für dieſe Anfechtung werden in den Urkunden oft gehäuft 1) Zorn Gottes und der Heiligen, jüngſtes Gericht, 2) Entrichtung des gleichen oder doppelten [7]) Gutswerthes, 3) Strafgeld an den Fiscus, 4) an das Kloſter [8]).

Oder auch: die Anfechtung der Schenkung an die Kirche durch den Schenker, deſſen Erben oder Andere wird mit Strafgericht Gottes [9]) bedroht [10]): dann 1) durch Excommunication [11]), 2) Bezahlung der in der Urkunde auferlegten Buße (30 sol., fraglich, ob die im Codex B. angedrohte Buße von 30 sol. an die Kirche daneben hergeht?), 3) dem geſetzlichen

---

1) Waitz-Seeliger VI. S. 78.
2) Oben S. 319 f.
3) Zeumer F. Sang. misc. 22.
4) Vgl. R. Loening, Vertragsbruch S. 592.
5) Loening, Vertragsbruch S. 593.
6) S. dagegen K. Lehmann, praef. p. 6. Alfred Schulze, Treuhand S. 124.
7) Auch des vierfachen l. c. 117. a. 792.
8) So Zeuß, W. 103. a. 756 und ſehr oft in den W. Urkunden. S. oben S. 320 f.
9) Dahn, Bauſteine II. S. 22 f.
10) L. 1. p. 65.
11) Ueber deren Ausdruck Brunner, Sitz.-Ber. S. 152 f.

Digitized by Google

Friedensgeld, außerdem Rückgabe und Vereitelung des Versuchs [1]). Insbesondere die Anfechtung durch den Erben (Sohn) des Schenkers ward gefürchtet, zumal wenn dieser das geschenkte Land per beneficium zu lebenslänglichem Nießbrauch (gegen Zins) zurück erhalten hatte: dann sprach gegen die Schenkung, die der Sohn bestritt, der das Gut als freies Erbe in Anspruch nahm, der äußere Thatbestand: aber er wird vom Eide durch die Urkunde und den Eid der Urkundszeugen ausgeschlossen [2]).

In den Weißenburger Urkunden wird die Anfechtung oft nur mit dem Zorne Gottes bedroht: Sanct Peter soll dem Frevler das ewige Licht entziehen, weil der verweigerte Zins für das Licht in der Peterskirche dienen sollte [3]).

Sehr oft wird, zumal in den Weißenburger Urkunden, die Anfechtungsstrafe nur angedeutet, nicht ausgeführt, mit den Worten: si quis vero etc. [4]), das Weitere abzuschreiben aus der zu Grunde gelegten Formel.

Frau Wolfgundis ermächtigt Kloster Weißenburg bei Verletzung seiner beurkundeten Rechte, sie und ihre Unfreien aus dem repräsentirten Land und den Häusern ohne Richterspruch zu vertreiben [5]).

Nur Einmal begegnet das Auffallende, daß die Gauleute das dem Kloster geschenkte Gut demjenigen entreißen (und dem Kloster zur Selbstbewirthschaftung zurückgeben) sollen (wohl nach Richterspruch, nicht mit Gewalt), dem es der Abt wider die Schenkungsurkunde als Zinsgut geben würde [6]).

Gegen rückfällige Bedenkung der Verwandten schreiten die beschenkten Heiligen nachdrucksam ein. Ein Schenker, der nachträglich das Schenkgut dem Kloster entziehen und seinen Gesippen zuwenden will, wird im Schlaf von den beiden Schutzheiligen des Klosters unter Befehl und Vorsitz der heiligen Maria vor den Altar geschleppt und so lange geprügelt, bis er herzlich gern auf die Zurücknahme verzichtet; am andern Morgen zeigt er dem Abt und den Mönchen seine blau geschlagenen Schultern [7]).

---

1) Vgl. Zeumer, N. Arch. VIII. S. 486.
2) l. c. p. 66, 67.
3) Zeuß, W. 51. a. 831.
4) Zeuß, W. 135 (ohne Jahr) und sehr häufig.
5) Zeuß, W. 229. a. 713.
6) W. U. 6. Neug. 31. a. 760.
7) W. U. 8. a. 764. Fälschung aus dem XII. Jahrhundert.

Digitized by Google

Diese Heiligen waren doch nicht ganz frei von unheiliger, ja unchristlicher Rachsucht.

Um jede Anfechtung durch zwei Neffen auszuschließen, vergabt der Oheim das Schenkgut an diese selbst als Salmannen [1]), die es dann dem Kloster weiter übereignen unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs des Oheims [2]); oder Vater und Sohn vergaben einem Salmann behufs Uebereignung an das Kloster [3]).

Selten wird das Recht vorbehalten, das Grundstück zinsfrei zurückzufordern, wenn das Kloster das Recht des Schenkers bestreitet oder verletzt [4]).

Andererseits unterwirft sich wohl auch das Kloster für Vertragsbruch empfindlichen Vertragsstrafen: so verstattet der Abt dem Schenker Widerruf und freie Verfügung über das Schenkgut, wenn das Kloster ihm ein zu Nießbrauch gegebenes Klostergut entreißen will [5]).

Wird der Sohn geistlich oder verläßt er das zurückgewährte Gut durch seine Schuld, bleibt die Schenkung bestehen; werfen ihn aber die Mönche hinaus oder verläßt er es schuldlos, nimmt er das ganze Schenkgut mit [6]).

Einmal heißt es bündig: kein Vornehmer oder Geringer soll anfechten oder verletzen, der an Gott Theil haben will [7]).

Den Grund, aus dem die Klöster gern die königliche Bestätigung solcher Tauschgeschäfte nachsuchten, verräth sehr naiv Abt Salomon (a. 897): er fürchtet gewaltsame Entreißung des vom Kloster eingetauschten Gutes durch den König. In diesem Fall soll das vom Kloster Gegebene diesem heimfallen [8]).

Seiner klugen, gewinn-suchenden Absicht [9]) berühmt sich das

---

1) Oben S. 353.

2) Zeuß, W. 72. a. 788.

3) Zeuß, W. 86. a. 787.

4) W. U. I. 63. Neug. 166. a. 809.

5) Wartmann I. 333. a. 830.

6) Cod. Trad. Sang. 246. N. 419. Wartmann II. 391. a. 844.

7) Zeuß, W. 273. a. 846.

8) Neug. 625. a. 896. ut nos praefatas res . . . . absque violatione regiae potestatis inconvulsas obtinere poterimus: nur unter dieser Bedingung soll Other das Klostergut behalten: quod si per vim regiam aliqua violentia in praedicta illius donatione (ist aber keine!) fuerit illata (quod fieri non sperat!!) monasterium . . . suis rebus legitime revestiatur. Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung bei Tausch ist nothwendig 626. a. 897.

9) S. oben S. 521 f.

Digitized by Google

Kloſter unverholen: „Allen ſei kund, daß (der Laie) nicht eher jenen Tauſch bei uns durchzuſetzen vermochte, bis er zugeſtanden hatte, daß nach ſeinem Tod das von uns Gegebene wieder an das Kloſter zurückfallen ſolle.“ Alſo erwirbt das Kloſter jetzt das von dem Laien Gegebene und nach deſſen Tod auch das nur auf deſſen Lebenszeit ihm Gegebene zurück[1]). Die Klöſter verſtehen trefflich, ſich abzurunden: ſie geben ſehr fern gelegene Güter gegen nähere hin[2]).

Ein Hauptvortheil für die klugen Kloſterleute lag, wie wiederholt geſagt, darin, daß ihre Gegenleiſtungen mit dem Tod des Empfängers erloſchen, alle repräſtirten und die vom Kloſter dazu gegebenen Güter alsdann dem Kloſter unbelaſtet heimfielen und ebenſo beim Tauſch: die Gegenleiſtung des Kloſters war vorübergehend[3]), der Gewinn nach Ablauf kurzer Friſt dauernd[4]).

Das will ſagen der wichtige Satz: „Die fromme Schenkung ſoll glänzen, ſo lange die Welt ſteht“[5]).

Wenig chriſtlich muthet auch an die Verfluchung, der Leſer der Urkunde, der in Anfechtungsabſicht lieſt, ſoll erblinden, bevor er zu Ende lieſt[6]).

### VI. Finanzhoheit. Finanzweſen[7]).

#### 1. Allgemeines. Die Namen. Andere Ausdrücke.

Auf dieſem Gebiet wie etwa bei der Amtshoheit[8]) macht Schwierigkeiten das Nebeneinander der königlichen und der herzoglichen Rechte; es iſt nicht immer klar, ob der königliche oder der herzogliche Fiscus[9]) gemeint iſt.

---

1) Neug. 625. a. 897.

2) 626. a. 897. duo loca a monasterio valde remota. l. c. ebenſo 634. a. 902. zwei loca für Ein Grundſtück »de optima terra«.

3) Denn ſelten (ſo l. c. 631, 632. a. 899, 900, aber die Erben viel ſtärker belaſtet als der Repräſtirte, 6 Malter: 1 Denar) ſollen alle Rechtsnachfolger, meiſt nur Einer oder einige darin folgen.

4) Neug. 630. a. 899. recipiant diebus solummodo vitae eorum W. U. I. 147.

5) Kartular von Rheinau 4. a. 855.

6) Coll. F. Sang. 21. vgl. Zeumer N. 9. VIII. S. 535.

7) Könige VII. 3. S. 79. VIII. 4. S. 1. Vgl. jetzt auch E. Mayer, Zoll, Kaufmannſchaft und Markt (Feſtgaben für Konrad von Maurer 1893. S. 378).

8) S. oben S. 232 f.

9) Meitzen I. S. 456 ſcheidet Eigenthum des Herzogs als ſolchen und „des

Digitized by Google

Privatrechtlich sind die auf Vertrag, z. B. Vergleich, beruhenden Zehnten wie die für die Eichelmast[1]). Auch der Erbschaftszehnte[2]) beruht auf Vergleich. Aber die Rechtsnatur der Einnahmen mancher Art ist nicht immer durchsichtig, ob sie öffentlicher oder privatrechtlicher Art und Grundlage sind.

Fiscalische Hufen scheinen[3]) auch solche genannt worden zu sein, von denen die gleichen Leistungen wie von wirklich fiscalischen geschuldet wurden.

Camera steht bei Herzog und König für Fiscus[4]), ebenso werden fiscus, aerarium, scrinium, thesaurus[5]) für des Herzogs wie des Königs Vermögen gebraucht, werden die gleichen Namen und Ausdrücke unterschiedlos auf beide Arten angewendet, ob es sich um Leistungen an den Stat oder etwa an ein Bisthum oder ein Kloster handelt.

Erst seitdem die Krone nicht mehr wie in Karolinger Zeit an Ein Geschlecht gebunden war, aber doch erst spät (im XI. Jahrhundert, nach dem Aussterben des fränkischen Hauses mit Heinrich II.), wird es nöthig und üblich, Krongut und Hausgut des königlichen Geschlechts zu scheiden. Früher trat das wohl in den Herzogthümern ein, doch fehlen bestimmte Beläge. Doch wird unter Konrad II. für Baiern, vielleicht schon unter den Ottonen in Sachsen, zwischen Reichsgut und Herzogsgut scharf unterschieden, Verzeichnisse werden über die Reichsgüter aufgenommen[6]).

Gar viele Leistungen an den König (und den Herzog) beruhen durchaus nicht auf statsrechtlichen, lediglich auf privatrechtlichen Titeln, auch wenn sie tributa heißen[7]).

---

Fiscus": das müßte dann der königliche sein: denn zwischen dem Eigenthum des Herzogs und des herzoglichen Fiscus besteht kein Unterschied. Könige VII. 3. S. 85. VIII. 5. S. 2f.; vgl. Heusler I. S. 308.

1) Könige VI. 2. S. 280. VII. 3. S. 147. VIII. 5. S. 22.

2) Wartmann II. N. 9. p. 388. N. 610. p. 220.

3) So Waitz-Zeumer S. 231.

4) Ludwig d. Kind bei Waitz VIII. S. 218; vgl. daselbst camera ducis, camera episcopalis, abbatis.

5) S. Könige a. a. O. thesaurus = Fahrhabe. Ueber das Finanzwesen des Reiches und der Herzogthümer in dieser Zeit, zumal aber erst im X. und XI. Jahrhundert Waitz VIII. S. 216.

6) Waitz VIII. S. 244.

7) Beispiele bei Waitz VIII. S. 385.

Digitized by Google

Publicus bedeutet „ſtatlich“, z. B. ein judex[1]), beſonders aber „fiscaliſch“: publicum heißt ſchon römiſch jede Abgabe[2]); daher auch curtis publica = nostra, d. h. regis: ſo Worms, Regensburg[3]). Publicae causae = fiscales = dominicae causae[4]), villa publica = regia (oft), in villa publici[5]) Valchin-chova.

Wie bei Franken bedeutet »in publico« ſo viel als in fisco, z. B. bei Wetten[6]). Fiscus aerarium regis[7]) = palatinus[8]).

Der judex publicus, dem eine Anfechtungsſtrafe zu zahlen iſt, meint den Fiscus[9]).

Fiscus heißt auch zuweilen die dem Fiscus zu zahlende Steuer[10]).

Tributum, census, »fiscus« (unde fiscus exit) iſt eine Abgabe von Grundſtücken (villa, terra), vor Allem die Grundſteuer an den „Fiscus“[11]).

Fiscus = feudum gehört erſt der Folgezeit an[12]).

Aber der Fiscus heißt auch respublica[13]).

Seit karolingiſche Theilkönige Alamanniens beſtehen, iſt deren

---

1) L. R. Rh. C. II. 16, 2. III. 1, 3. im Gegenſatz zum privatus, d. h. actor ecclesiae II. 16, 2.

2) Vgl. Dr. Meyer, Mittheil. VII. S. 137.

3) Th. v. Sickel I. S. 233, ebenſo palatium publicum S. 234.

4) L. R. XI. 9.

5) l. c. l. publica. Neugart l. c. I. 3. a. 670. 10. a. 744 oder ſollte gemeint ſein publici *juris*?

6) L. A. I. 2. Könige VII. 31 (32) p. 89.

7) Cod. Trad. Sangall. p. 84.

8) Dümge, Reg. Bad. p. 76.

9) Wartmann II. 458. a. 858 (865?)

10) L. R. Rh. C. III. 1, 1. res publicas, unde fiscus exit, = tributum aut census, quod de ipsa terra exit; res publica iſt hier nicht Statsgut, ſondern dem Stat ſteuerpflichtige res. nec fiscus nec tributus, tautologiſch L. R. XVII. 10. fiscus = census regi, fisco solvendus L. R. Rh. C. p. 448 vgl. Zeumer zu Waitz V. S. 232.

11) L. R. Rh. C. III. 1, 2, ebenſo curiales qui fiscum dare debent. l. c. 8. Aber ganz irrig hält Merkel de r. S. 43 »fiscus« ſtets für eine Art Abgabe wie vectigal telonum u. ſ. w. ſ. über die Bedeutungen von Fiscus VII. 3. S. a. a. O. VIII. 5. S. a. a. O. der „Fiscus“, von deſſen Ertrag die Krone (der Fiscus in dieſem Sinn) $^1/_9$ an Reichenau ſchenkt iſt vielmehr ein Krongut, cujus vocabulum est *Sasbach*: das iſt doch keine Abgabe. Dümge, Reg. Bad. N. 4. Ludwig a. 839.

12) Waitz-Seeliger VI. S. 135.

13) Neug. 501.

Digitized by Google

Fiscus gemeint: so bei Geldstrafen, auch Vertragsstrafen[1]) und Einziehungen.

Fiscus heißt aber auch ein einzelnes Krongut, eine villa regia, so Zürich fiscus regius[2]). Fiscus noster = villa nostra[3]).

Fiscus noster = villa nostra, in fisco regali Rotunda villa (Rotweil), dieselbe villa heißt curtis regalis[4]).

Auch locus fiscalitatis nostrae[5]).

Aber auch der ganze Schussengau heißt fiscus noster: gemeint ist das in diesem Gau gelegne Krongut; die darauf Wohnenden heißen fiscales, nicht nur die Fiscal-Beamten[6]).

Auch hier (wie VIII. 6.) nostrum opus[7]) gleichbedeutend partibus palatii nostri[8]).

Fiscalgut (z. B. Colonen) wird doppelt so hoch gewerthet bei Bestrafung von Verletzung wie privates[9]).

### 2. Die Einnahmen.

#### a) Die Krongüter[10]).

Der Unterschied zwischen palatium und villa regis ist auch hier[11]) schwankend: Bodmann heißt palatium[12]), aber anderwärts[13]) auch villa (sehr oft sind beide dasselbe, Bodo ist eine uralte Siedelung[14]).

---

1) Z. B. Neug. 501. a. 876.

2) Neugart 208. a. 821. W. U. I. 165. a. 889.

3) a. 779.

4) Vita St. Galli Ser. II. p. 21. Neug. 119. a. 792. Form. Als. N. 10. a. 878.

5) Mon. Boica 28. N. 71. a. 889 (Arnulf) fiscus regalis.

6) In fisco nostro qui dicitur Suizingauue [Schussengau] Urkunde Ludwigs von a. 816 ed. Dümge, Reg. Bad. p. 67. W. U. I. 74. a. 816, dagegen ein kleines Fiscalgut heißt propriolum l. c.

7) Dümge Reg. Bad. p. 69. a. 839.

8) Neug. N. 191. a. 817.

9) L. R. V. 9, 2. Stälin (B.) I. S. 173 bemerkt, daß bei den Reichstheilungen (bis Ende des VI. Jahrhunderts) der ostrheinischen Lande als bloßer Anhängsel von Austrasien gedacht wird, so daß sie für Einkünfte wenig in Betracht kamen, aber der Heerbann der „Ueberrheiner" spielte schon unter Sigibert I. gegen Chilperich eine gefürchtete Rolle, Urgesch. III. S. 157.

10) Könige VII. 3. S. 89 f. VIII. 5. S. 12 f. Wurstemberger I. S. 261 f.

11) Vgl. VIII. 6.

12) Neugart 292. a. 839.

13) Annal. Bertin. a. 839.

14) Vgl. Th. v. Sickel I. S. 132.



Digitized by Google

Eine villa publica war auch Ueberlingen (Iburinga)[1], vielleicht in administrativer Abhängigkeit von der benachbarten Königspfalz Bodman[2].

In Feldkirch eignet die Krone einen Hof (curtis) und eine basilica: beiden stehen zahlreiche Rechte (Zehnte) und Grundstücke (Almen) zu[3].

Zu einer königlichen villa gehören viele mansi[4].

Man[5] läßt schon Chlodovech beträchtlichen Grundbesitz in Alamannien einziehen für sich und seine Großen; jedesfalls das Gut des Königshauses; vielleicht rühren schon aus jener Zeit die zahlreichen Krongüter im württembergischen Franken[6].

Doch gaben ja auch später zahlreiche Erhebungen der Alamannen von c. a. 650—740 Anlaß zu solchen Einziehungen.

Die Krongüter der Karolingen im Lande waren zahlreich[7].

Krongüter verbleiben im Eigenthum des Fiscus, auch wenn sie später, wie schon in Merowinger-Tagen, als Amtsbeneficien[8] in Nutzung der Grafen übergehen[9]: als Eigenthümer kann der König sie — auch eine Kirche ist darunter — Sanct Gallen schenken. Theile davon kann ein ministerialis des Grafen (als beneficium) besitzen: sie sollen ihm verbleiben.

Ein mit Krongut zu eigen Beschenkter darf jenes doch nur mit Erlaubniß des Königs an Sanct Gallen weiter verschenken[10], so daß in Wahrheit der König auch diese Schenkungsurkunde ausstellt: wohl weil auch dies ein Kronkloster war; [denn bei Schenkungen zu eigen

---

1) Neugart l. c. 53. a. 773 und Langenargen 54. a. 773.

2) So treffend Schäfer, Ueberlingen S. 1. Cod. St. Gall. I. N. 56. a. 770, auch in vita St. Galli Wattenbach I. S. 120: von Wetti, also c. a. 816—823, nicht schon im VIII. Jahrhundert.

3) Neug. 668. a. 909.

4) Neug. 414. a. 862. vgl. über das Krongut v. Juama-Sternegg I. S. 125.

5) Stälin (S.) S. 67. Er zählt S. 345 in Württemberg allein der Kronvillen 30 auf, darunter Ulm, Rotweil, Heilbronn I. 259—266.

6) Bei Weller, Ansiedel. S. 70; Heilbronn (Heiligbrunno) war ein altes palatium, Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn 1828 S. 25 f.

7) S. Stälin I. S. 154; auch Kirchen, Klöster, Capellen waren hier wie anderwärts VIII. 5. S. 260. königseigen. Schädigungen von karolingischen Krongütern in Alamannien a. 790. Neug. N. 110.

8) Könige VIII. 3. S. 43.

9) Neug. 648. a. 904 res juris nostri (d. h. regis) . . . quicquid in his locis ad regiam ditionem pertinebat et post haec *ad comitum usum* cedebat.

10) W. U. I. 171. Neug. I. 613. a. 895.

Digitized by Google

wird (meiſt) die freieſte Verfügung eingeräumt [1]).] Daher deſſen Tauſchgeſchäfte auch (oft) vom König beſtätigt werden [2]).

Auch hier [3]) iſt es meiſt ſchwer, oft unmöglich, ſtatsrechtliche und privatrechtliche Begründung einer Abgabe oder Leiſtung ſcharf zu ſcheiden.

Die einem Krongut und Amtsbeneficium geſchuldeten tributa, die mit jenem auf das beſchenkte Kloſter übergehen, ſind nicht ſtatliche Steuern, ſondern privatrechtliche Zinſe [4]).

Zehnten und Neuntel der Einnahmen der Krone ſind nicht kirchliche, ſondern aus Eigenthum fließende [5]).

Ueber die Einnahmen des Herzogs (wie des Königs) aus Zehnten, kirchlichen und weltlichen, ſ. Kirchenzehnten. Zwiſchen decimae und decimationes beſteht kein Unterſchied [6]).

Auch alles Geräth (utensilia) gilt als Zubehör des Kronguts: es fällt auf, daß zwar dies (und ſtets die Unfreien), ſelten aber das Vieh ausdrücklich aufgezählt wird [7]).

In welchem Umfang und mit wie langer Nachwirkung die Vorſchriften Karls über die Bewirthſchaftung der Krongüter [8]) in Alamannien durchgeführt wurden, entzieht ſich unſerer Kenntniß: — wahrſcheinlich weder völlig noch auf geraume Zeit [9]).

Der Zins von erworbenem (gepachtetem) Fiscalgut iſt pünktlich zu entrichten [10]): nur dann verbleibt es auch den Erben (Emphyteuſe, Erbpacht).

b) **Die Steuern. Unmittelbare [11]) und mittelbare (Zölle).**

Ob es den Römern gelungen iſt, ihr Steuerweſen in dieſem entlegnen und unſichern Vorland überall durchzuführen, iſt nicht zu ent-

1) W. U. I. 166. Neug. I. 583. a. 890.

2) l. c. 170. I. 894.

3) Vgl. Könige VII. 3. S. 146, 154. VIII. 5. S. 76, 122.

4) W. U. I. 174. Neug. 648. a. 904.

5) ex fisco, ebenſo beliebige privatrechtliche und ſtatsrechtliche ex ministerio comitis Ch. W. U. I. 102. a. 839.

6) Waitz VIII. S. 361.

7) Neug. 668. a. 909.

8) Könige VIII. 5. S. 20 f.

9) Wein- und Obſt-Bau auf Krongütern Neug. 533. a. 882.

10) L. R. XIX. 2.

11) Könige VII. 3. S. 96. VIII. S. 29. Ueber die früheſten erzwingbaren Abgaben — für Opferfeſte. — S. Grimm, R. A. S. 412. Urgeſchichte I. Könige a. a. O.



Digitized by Google

ſcheiden, aber unwahrſcheinlich: wohl aber war dies — und zwar auf die Dauer — geſchehen in Oberrhätien, wo die Steuerzahler deshalb noch unter Otto II. quadrarii[1]) heißen: es handelt ſich vor Allem um die Grundſteuer.

Possessor iſt in Rhätien wie früher der grundſteuerpflichtige freie Grundeigner[2]). Hier werden auch erwähnt die (römiſchen) Steuerliſten, polyptica, und zwar in der Lex, nicht in der Vorlage[3]). Hier zeigt uns die Lex auch ſonſt noch gar manche römiſche Steuervorſchrift erhalten.

Wiederholt wird eingeſchärft, daß ſteuerpflichtige Grundſtücke nur mit der Steuer belaſtet übergehen können: der Erwerber hat ſofort den fiscaliſchen Steuerheiſchern den Erwerb und ſein Verſprechen, die bisherige Steuer zu entrichten, mitzutheilen: erſt dadurch wird der frühere Eigner ſteuerfrei[4]).

Wer die Steuerſchuld von ſeinem Grundſtück oder eine andere öffentliche Leiſtung nicht entrichten kann, ſoll es an ſeine leiſtungsfähigen Erben abtreten[5]).

Wer fünf Jahre offen (inter praesentes) ein Fiscalgut ohne Beſteuerung unangefochten beſeſſen, wird gegen Beſteuerung fortab geſchützt[6]).

Der Zins ſelbſt heißt fiscus und ruht wie eine Reallaſt auf dem Boden[7]).

Bei Verletzung der Vorſchrift verliert der Eine das Grundſtück,

---

1) Fehlt bei Du Cange. Mohr N. 48. p. 70 quartani W. U. B. N. 184, 189 beides gleichbedeutend und gewiß nicht „ein Landmaß", wie Waitz VIII. S. 390 arg.: »liberi *homines sive quartani*«. Ueber die römiſche capitatio plebeja und humana ſ. Leo (1900) und Meitzen I. S. 340, 349; ſie iſt in Alamannien kaum je erhoben worden (abgeſehen vom limes); über das ſpätere römiſche tributum Seebohm p. 289, über munera sordida p. 295.

2) Könige VII. 3. S. 104 L. R. IV. 5.

3) L. R. XI. 5.

4) L. R. XI. 2. vgl. III. 1, 2. XVIII. 9.; dasſelbe gilt von privaten dem Fiscus geſchuldeten Pachtgeldern.

5) L. R. XI. 1. über Aehnliches bei einer Art Altentheil l. c. Zeumer.

6) L. R. IV. 12 a. kürzt die Vorlage, die ſogar eine von einem Andern erſchlichene kaiſerliche Schenkung (constitutio) für ungültig erklärt. Die Friſt hängt mit der 5jährigen römiſchen Finanz-Periode zuſammen.

7) L. Rom. Cur. III. 1, 2 (wer) de res publicas (= fiscalis) und fiscalis = census fisco solvendus exit, conparare voluerit (von dem bisherigen Beſitzer), non potest ipsam facultatem emere sine tributum aut sine censum, quod de ipsa terra exit.

Digitized by Google

der Andre den Preis (an den Fiscus)[1]. Indeſſen handelt es ſich hierbei auch um Pachtgelder, die von Pächtern fiscaliſcher Güter, alſo aus privatrechtlichen Gründen, dem Fiscus zu bezahlen ſind und um andre, privatrechtliche Zinſe[2].

Der durch Theoderich von den in ſein Reich aufgenommenen Alamannen[3] erhobne φόρος, census, war ohne Zweifel die gewöhnliche (alt-römiſche) Grundſteuer, die in ſeinem Reich alle Grundeigner, Germanen wie Römer, entrichteten[4]. Ebenſo übrigens auch die Franken in jenen Theilen Galliens, in denen ſich die römiſchen Steuereinrichtungen überhaupt erhalten hatten: ſie ſträuben ſich oft[5], aber ſonder Erfolg.

Chlodovech erhob von den zuerſt a. 496 von ihm Unterworfenen Schatzung[6]: unbeſtimmbar, welcher Art, ob etwa Grund- oder Kopfſteuer: für beides würde der Ausdruck (der vita St. Chroth.) ſprechen (eos terram que eorum constituit sub tributo), aber ſie ſtammt erſt aus dem X. Jahrhundert[7]. Dieſe Abgaben hoben jedesfalls die Freiheit nicht auf[8].

---

1) L. R. Rh. III. 2.

2) Wachszins eines Grafen Ekkeh. Sangall. c. 21. p. 87; ein anderer Graf freilich weigert den Zins, motus rubore .. quasi homo sit censarius l. c.

3) Nach Agath. I. 6, 7.

4) Hierüber Könige III. S. 139 f.

5) Könige VII. 3. S. 96. VIII. S. 29. Urgeſch. III. S. 97. Greg. Tur. V. 28, 44. IX. 30. Anders und irrig Buſch III. S. 12.

6) Vita St. Chrothildis reginae: Alemannos tributarios fecit. Greg. Tur. II. (Kruſch. Merov. II. p. 344. 30) ſagt nichts davon.

7) Rein willkürlich erklärt Cramer S. 226 dieſe Schatzung [hist. Francor. 10 (15) terram eorum sub jugo tributarios fecit] für Eins mit der steora, stopha, ostarstofa, dem modius regis: aber die Grundſteuer tributum, census ward nur vom Land erhoben (vgl. VIII. S. 30. VII. 3. S. 108), was keineswegs bei all dieſen Leiſtungen der Fall war, wie allerdings manchmal vom mansus ingenuilis, ſo Cod. Lauresh. III. N. 3672, 3675 und das Oſtergelt von den Hufen Zeuß, W. p. 305 N. 312; über den Urſprung der Oſtarſtuofa Könige VII. 3. VIII. 6; aber jener census wird von den Oſtfranken — nicht Alamannen — entrichtet. Ueber die ostarstuofa für Wirzburg Könige VIII. a. a. O. Waitz II. S. 560. VIII. S. 368, ſie wird für Wirzburg noch von Otto III. beſtätigt, Waitz VII. S. 166; auch für die Main- und Rhein-Wenden Waitz-Zeumer V. S. 158. Ueber dieſe Storea, Ostar-stuopha, und deren allmälige Verwandlung aus einer Statsſteuer in einen grundherrlichen Zins wegen häufiger Abtretung des Rechts von der Krone an Kirchen (Wirzburg) und Klöſter Weller, Anſiedel S. 43.

8) Gegen Stälin (W.) I. S. 185, S. 347: die Abtretung dieſer »liberi« be-

Digitized by Google

Daß allen Alamannen von Chlodovech Land-Schatzung auferlegt worden sei, berichten, wenig glaubhaft, später prahlredige fränkische Quellen[1]). Dafür spricht nur etwa, daß später freie Alamannen dem Fiscus einen Jahreszins schulden von Land, das nicht in allen Fällen zweifelfrei als verliehenes Kronland erscheint (s. unten).

Daß bei Unterwerfung späterer Erhebungen durch die Arnulfingen von a. 689 ab auch persönlich Freibleibenden »census« auferlegt wurden, ist wohl möglich, aber nicht nachweisbar: auch aus andern Gründen können Freie — auch abgesehen vom Kirchenzehnt — schatzungspflichtig sein.

Wenn hier wie in Churrhätien[2]) Freie von ihren Hufen dem Fiscus zinsen, so ist wohl nicht nur an erhalten gebliebene römische Grundsteuer zu denken, sondern an ehemals römisch-fiscalische, später herzogliche oder königliche[3]) Güter, die unter Zins zu Eigen oder auch nur als Lehngut gegeben worden waren: daher heißen sie beneficia[4]).

Noch unter Heinrich IV. wird der Versuch, Grundsteuer zu erheben, d. h. neu einzuführen, als Gewalt aufgefaßt[5]). Andererseits wird Grundsteuer von Freien in Alamannien von Ludwig I. und Karl III. an bis Otto I.[6]) oft erwähnt[7]).

Wie wiederholt bemerkt, ist aber bei vielen Abgaben an den König nicht die Rechtsnatur zu erkennen: außerhalb Churrhätiens ist für die öffentliche Grundsteuer nicht zu vermuthen, — vorbehaltlich des Beweises — sind vielmehr Eigenthum oder andere privatrechtliche

---

deutet nur Abtretung ihrer „Leistungen", nicht des Eigenthums an ihnen (arg. »*liberi* hominis«).

1) Gesta Franc. c. 10, 15. histor. Fr. p. 262 vita St. Remigii p. 294 (von Hinkmar) gesta Francorum c. 10 tota illa terra vastata sub tributo servire fecit. c. 15; vielleicht ist an die römische Grundsteuer zu denken: doch auch diese ward östlich vom Rhein keinesfalls durchgesetzt. Merkel, de republica A. p. 6. folgert zu viel aus den unglaubhaften Stellen.

2) S. Zeumer, Lex V. l. c. p. 448.

3) Daher III. 1, 2 res publicus.

4) Lex Rom. Cur. I. 2, 2. VI. I. X. 5 (vgl. Zeumer L.² I. R. G. IX. S. 42, 44, vgl. III. 19, 2. XIX. 2; auch in Baiern solche beneficia Brunner Berliner Sitz.-Ber. 1885. S. 1184 f.

5) S. die Stellen bei Waitz VIII. S. 389.

6) v. Wyß, p. 30, aber nicht Heinrich II. — W. u. I. N. 213. p. 253 halte ich für falsch.

7) S. oben S. 580.

Digitized by Google

Grundlagen[1]) anzunehmen: »census« und »tributus« bezeichnen beide Arten[2]), alſo gewähren dieſe Ausdrücke keinen Aufſchluß[3]).

Solche privatrechtliche Abgaben werden von Freien entrichtet, die auf Krongut ſiedeln: dieſe Zinſe ſchenkt Ludwig a. 839 Reichenau[4]).

Ferner: auch die ſtatlichen Steuern wie die privaten Zinſe beſtanden oft in Naturalien: ſo in Oſtfranken[5]): ſo daß auch hierin kein Unterſcheidungsmittel liegt: aber begrifflich ſind beide von der Rechtsgeſchichte doch zu ſcheiden[6]).

So wird doch unterſchieden 1) was dem Grafen, 2) was dem Fiscus a) als census, b) als tributum geſchuldet wird von 47 mansi: nur 1) wird Sanct Gallen geſchenkt, 2 a) und b) dem Fiscus gewahrt[7]). Weder census noch tributa noch Frohnden, zumal Pflugfrohnden, noch andere Leiſtungen, functiones, dürfen mehr eingeheiſcht werden.

Aber oft bleibt auch hiebei[8]), wie geſagt, Grund und Urſprung von census (seu tributum) dunkel: ſo bei dem, den jährlich der Eritgau, Apphagau, Allgau und Breisgau dem Fiscus zahlten[9]). So iſt nicht feſtzuſtellen, worauf die Schatzung freier Leute im Argengau (de Argengevve) beruht, der, im Unterſchied von den übrigen Gaueuten, zu bezahlen war und zwar mehrere Menſchenalter hindurch: ausdrücklich wird dies als ausnahmsweiſe Belaſtung, abweichend von der den übrigen Alamannen durch das »Pactum« gewährleiſteten Freiheit bezeichnet: und nun kaufen ſie ſich unter Ludwig dem Deutſchen a. 867 von dieſem census, wie ihn ihre Vorfahren entrichtet haben, los, indem ſie dem Fiscus neun volle mansi mit den dazu gehörigen Unfreien überweiſen;

---

1) So auch Waitz II. S. 256. IV. S. 116.

2) Census und tributum gleichbedeutend: census seu tributum Dümge Reg. Bad. p. 69. a. 39: aber auch unterſchieden *tam* ex censum *quam* ex tributum vel alia qualibet re, Neug. N. 191. a. 817.

3) Vgl. v. Sybel[2] S. 425.

4) Dümge 68.

5) W. U. I. 165. a. 889 in Honig und Kleinvieh (paltenae, eine Schafart?); über dieſe steora, Steuer [und Ostar-stuofa?] ſ. oben S. 579, — Oſteropfergaben und unten.

6) Schärfer als Waitz V. S. 248 thut.

7) W. U. I. 79. Neug. I. 191.

8) S. oben S. 579.

9) Dümge Reg. Bad. p. 69. Ludwig I. ſchenkt ihn a. 839. Reichenau; ebenſo bei dem von 47 mansi, theils an die Grafen, theils an den Fiscus, entrichteten: tam ex censum quam ex tributum *vel alia qualibet re* Neugart l. c.

Digitized by Google

fortab ſollen ſie vor jenem census ſicher ſein und die gleiche Rechtsſtellung haben wie die übrigen Alamannen, „was man gewöhnlich ihr Phaath [= pactum] nennt[1])“.

Phaath erklärt man[2]) richtig aus pactus = Recht, Geſetz (dann auch vertragener (hier iſt der pactus Alam. gemeint) Zins, aber nicht nur Pacht[3]). Sie waren bisher nicht bloße coloni[4]): denn ſie verfügen doch offenbar als Eigenthümer über die neun nun aufgegebnen mansi.

König Pippin hatte Sanct Gallen geſchenkt „freie Männer“ im Breisgau in der Weiſe, daß dieſe freien Männer fortab dem Kloſter den bisher dem Fiscus entrichteten Zins zahlen ſollten[5]).

Aber wie der König kann auch der Privateigenthümer handeln. Ein freier Alamanne hat all ſeine Güter Sanct Gallen geſchenkt: die vier Söhne übertragen auch ihr Recht und laſſen es dem Kloſter auf zu Eigen, jedoch ſo, daß ſie durch Precaria[6]) des Kloſters die Güter zu Nießbrauch zurück empfangen und dann dem Kloſter dieſelben Zinſe und Dienſte leiſten wie bisher dem König und deſſen Grafen: wenn ihre Söhne und andern Schwertmagen wollen, können ſie in den Vertrag gegenüber dem Kloſter eintreten. Der Zins ſoll nach Möglichkeit in wilden Thieren entrichtet werden: ſoweit dies nicht möglich, wollen ſie dem Kloſter ebenſo zinſen und dienen wie die andern Gauleute dem König

---

1) Neugart N. 445. a. 867. Sangall. N. 527. II. p. 140. quod quidam homines de Argengawe deprecarentur celsitudinem nostram ut eis liceret habere plenam legem quae vulgo dicitur phaath, sicut ceteri Alamanni, et se redimerent de tali censu, sicut illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt: nämlich ſie entrichten zum Tauſch neun mansi ea videlicet ratione, ut securi essent de illo census et illorum legem quae vulgo dicitur phaath plenam habuissent sicut ceteri Alamanni. S. oben S. 220.

2) v. Lexer III. S. 223.

3) Wie v. Maurer, Fronhöfe I. S. 405.

4) Wie Merkel S. 53. Weller II. S. 334. verſteht die Urkunde Ludwigs von a. 867. für die Argengauer von Erſetzung des römiſchen Rechts durch das alamanniſche, aber es handelt ſich um Loskauf von einem census.

5) Liberos homines in pago Brisichava .. eo .. modo ut idem liberi homines et posteritas eorum censum quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent. Neug. 234. a. 817. Ludwig I. für St. Gallen Trad. Sang. N. 312. Dieſe nennt Walahfrid Strabo geradezu tributarios: v. St. Galli II. 11. tributarii .. quae vectigalia annuatim regis redditibus inferre debebant. c. 15 tributa quae Pippinus fratribus (i. e. monachis) concesserat.

6) Oben S. 565 f.

Digitized by Google

oder Grafen zinſen und dienen[1]), von Krongut, nicht von ihrem freien Eigen; denn an die Grundſteuer aller Freien von ihrem Allod iſt hier — in Alamannien und damals — wohl um ſo weniger zu denken, als das »proservire« offenbar noch mehr bedeutet als »census« solvere; zwar liegt die Sache nicht klar. Doch ſcheinen auch hier ſolche »tributarii« gemeint, welche, perſönlich frei, mit Zinspflicht an den Fiscus belaſtetes Gut eignen, unbeſtimmbar, woher die Zinspflicht rührt: vielleicht aus einer Belaſtung bei Wieder-Unterwerfung nach einem der häufigen Aufſtände[2]). Daß nicht alle Güter Grundſteuer zahlten, geht doch wohl auch daraus hervor, daß es bei einzelnen als etwas Beſonderes hervorgehoben wird[3]).

So bleibt unbeſtimmbar das tributum von 21 Freigebornen an den König, das dieſer Sanct Gallen abtritt[4]).

Unbeſtimmbar der census, den ein Vaſſall von Sanct Gallen dem königlichen Fiscus ſchuldet[5]) und den Karl III. ihm und deſſen Erben erläßt. Darüber wird ein praeceptum tuitionis ausgeſtellt[6]).

Die census regiae potestati cedentes und die pflichtigen censarii[7]) ſind wohl privatrechtlicher, nicht ſtatsſteuerhafter Natur.

Die Jahres-census und -tributa, die Ludwig I. aus alamanniſchen

---

1) Tradit. Sangall. N. 49. nos post haec exuti de omni re paterna nostra revestimus Wolframnum monachum et missum ipsorum per tribus diebus et per tribus noctibus et per beneficium ipsorum monachorum reintravimus. Das kann nicht heißen: „wir wurden reveſtirt“, ſondern will ſagen: „auch wir übertrugen“ (revestimus) unſer durch die Handlung des Vaters (dieſe war anfechtbar durch das Beiſpruchsrecht der Erben) uns nicht entzogenes Recht auf den Vertreter der Mönche und traten dann durch beneficium (Rückgewähr, oben S. 563) derſelben wieder in den Beſitz des Gutes; et in ea ratione tradimus ut sicut debuimus regi et comite (sic) servire ita ipsam terram ad ipsum monasterium proserviamus et per beneficium ipsorum monachorum per cartulam precariam post nos receperemus .. et ipsum censum in silvaticas feras, quantum possumus consequi, solvamus et quantum non possumus, quod ceteri paginsi nostri faciunt regi aut comite, ita et nos ad ipsum monasterium faciamus; ihre Söhne ſollen dann ipsas res proservire atque possidere in beneficio ipsorum monachorum. Vgl. dazu von Wyß, Z. f. ſchweizer. R. XVII. 17.

2) S. oben S. 582.

3) Neugart, Urkunde von 831: ex eisdem locis census II. p. 6. annalis ad publicam persolvebatur, wenn hier Stats-Grundſteuer gemeint iſt.

4) Neugart 234. a. 828.

5) Ad regium jus pertinebat .. ad regiam partem reddere debuit.

6) Neug. 576. a. 887.

7) Von a. 901. Neug. 633.

Digitized by Google

Gütern bezog, davon er $^1/_9$ oder $^1/_{10}$ Reichenau schenkte[1]), waren nicht Steuern, sondern aus Eigenthum u. s. w. fließende Zinse: die Neuntel und Zehntel dieser Einnahmen sollen vor der Vertheilung unter dem Fiscus und den Grafen vorweg abgezogen und dem Kloster zugeführt werden[2]).

Zuweilen nähert sich dann die feststehende (Geld-) Steuer dem nach dem Jahresertrag berechneten Zehnt[3]). Auch hierin zweifelhaft ist der vielumstrittene Medem[4]). Da er wie an den König (Herzog?) an Bischöfe (z. B. von Freien)[5]) entrichtet wird, steht der Ursprung, ob fiscalisch oder privat- rechtlich dahin, vielleicht fiscalisch und dann beneficirt.

Der dem König von Grundeignern im Gau[6]) geschuldete Jahreszins[7]) konnte vom König[8]) ganz oder theilweise einem Kloster geschenkt oder einem Grafen als eine Art Amtseinkommen überwiesen werden[9]).

Lehrreich für diese Verhältnisse ist eine Urkunde von a. 826[10]). Ein tributarius Gislamar hatte eine Hufe Sanct Gallen geschenkt (contradidit), da aber auf dieser ein tributum an den König ruhte, mußte Zustimmung des Königs erfolgen, weil ohne solchen nicht das (tributfreie: denn Sanct Gallen hatte längst Immunität, auch für allen Neuerwerb) Eigenthum auf das Kloster übergehen konnte. Nach dieser ertheilten Zustimmung reprästirt das Kloster die Hufe (gegen Zins) der Tochter des einstweilen wohl verstorbenen tributarius.

Von den mittelbaren Steuern — Zöllen — und den Gebühren gilt im Allgemeinen das früher Erörterte[11]). Die römischen Ein-

1) W. U. I. 102. a. 839.

2) Ad nostrum vel comitum nostrorum jus-opus l. c. = pars.

3) VIII. 5.

4) Mai pis? Graff II. S. 708. Schade S. 584 und J. Grimm daselbst [$^1/_7$?].

5) Unrichtig über »modem« (nicht meden) Waitz VIII. S. gegen Grimm. Kl. Schr. V. S. 309. Nach Meitzen I. S. 597 ist der Medem eine (salische) Grundsteuer an den König, bestehend in der VII. Garbe von Kornland [??], verschieden von Zins und Stuofa. Ueber die Verbreitung des Medem Cramer S. 291, aber weder war er Entgelt für den Gemeinden überlassenes unbebautes Land, noch betrug er stets mindestens $^1/_7$ des Ertrages.

6) Pagenses, oben S. 85, 164.

7) Census de mansis Wirtemb. Urk. B. N. 79. a. 817.

8) Quod annis singulis fisco in ferrii (sic) solebant Cod. St. Galli N. 312.

9) Viele Beispiele von a. 750—900 bei Sanct Gallen N. 312—662.

10) Neugart 226.

11) Könige VII. 3. S. 119 f. VIII. 5. S. 39 f. Wetzel, Das Zollrecht der Deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur Goldenen Bulle, Gierke, Unter-

Digitized by Google

richtungen [1]) liegen auch hier zu Grunde. Der Vinstgau war von den Römern zollamtlich zu Gallien geschlagen [2]).

In Zürich war eine römische Zollstation zur Erhebung des gallischen Eingangszolles von 2½ Procent [3]) sowie eine fiscalische Töpferei [4]).

Die karolingischen gehäuften Bezeichnungen für vielerlei Zoll-Arten [5]) verschwinden [6]) und werden durch neu aufkommende ersetzt, z. B. pedagium = Brücken- und Fähr-Geld.

Aber daß die Karolingischen Gränz-, d. h. Einfuhr- und Ausfuhrzölle [7]) selbst ganz verschwunden seien [8]), ist nicht anzunehmen: gerade für Alamannien sind noch aus späterer Zeit, unter Otto II. und Konrad II., bei den Clusen und bei der Brücke zu Chiavenna Zölle bezeugt [9]): dagegen die Zölle der Rheinschiffe [10]) waren Binnenzölle, da damals der Rhein von der Quelle bis zur Mündung nur durch Reichsgebiet floß.

Reich ergiebig waren diese Brückenzölle (des Königs) auf den Straßen durch Alamannien nach Italien [11]). Den Brückenzoll über den Lech bei Augsburg schenkte der Bischof Sanct Afra [12]).

Der gescheiterte Versuch Karls, Zölle nur von Kaufleuten, nicht von andern Reisenden, zu erheben [13]), wird in dieser Zeit nicht wiederholt, wohl aber später durchgeführt [14]). In dieser Zeit (und noch unter Otto I.) ward der Zoll bei'm Kauf entrichtet [15]).

---

suchungen 43, 1893: über den germanischen, privaten oder römischen, statsrechtlichen Ursprung S. 7, ohne Zweifel richtig für diesen vgl. Könige VII. a. a. O. VIII. a. a. O., die Merovinger haben das vorgefundene Römische zu Grunde gelegt. Zollcapitularien S. 12. Arten der Zölle S. 3, aber nicht besondere Wasserzölle: diese sind Gebühren oder gewöhnliche Zölle S. 3, 9.

1) Über Römische und fränkische Zölle Gasner S. 31.

2) Urban S. 14. Warum?

3) Keller, Mittheil. XII. S. 289 (Inschrift).

4) D. S. P.: d. h. Doliare Stationis Publicae Mommsen, Mittheil. X.

5) Könige VIII. 5. S. a. a. O.

6) Waitz VIII. S. 298, wo portaticus als Fährgeld dargestellt wird, weder von porta noch von portus, s. aber Könige VIII. 4. S. a. a. O.

7) Könige VIII. 4. S. a. a. O.

8) Waitz VIII. S. 294.

9) Waitz selbst a. a. O.

10) Neug. II. p. 23.

11) Clusen, Chiavenna Waitz VIII. S. 301. 12) a a. O.

13) Könige VIII. 5. S. a. a. O.

14) Unter Konrad III. Waitz VIII. S. 287.

15) Mohr (Chur) N. 49. p. 71; Grandidier I. 197.

Digitized by Google

Merkwürdig ist in der (echten) Urkunde für den Bischof von Chur von a. 843[1]) die Fälschung[2]), wonach hinter 5 königlichen ein bischöfliches Schiff auf dem Wallensee ohne Zoll und Zins benutzt werden darf[3]).

Für einen einzelnen Händler aus Italien erbittet Alkuin Zollfreiheit bei Remedius von Chur (gest. c. a. 820)[4]).

Ludwig das Kind verleiht Zollfreiheit auf dem lacus Rivanus dem Bischof von Chur für jedes (fünfte) Schiff nach vier königlichen[5]).

Besonders einträglich waren die mit Marktrechten verbundenen, meist gleichzeitig vom König an Kirchen, Klöster, weltliche Niederlassungen verliehenen Markt-Zoll-Rechte[6]).

Eine Marktsteuer von Weinverkauf kennt schon das Capitulare de villis[7]).

Die Äbte von Sanct Denis haben seit Karl a. 808 ein Marktrecht (d. h. die Marktzölle und Gebühren zu erheben) in der cellula Hetfilingen (Eßlingen) im Neckargaue am Neckar, bestätigt von Ludwig dem Deutschen, der sie in seinen besonderen Schutz nimmt[8]).

An einen vicus einer Kirche ist ein Marktrecht[9]) gebunden, das zusammen mit zwei Bauplätzen[10]) am Ort von Fulrad Sanct Denis geschenkt wird[11]).

Zum Vortheil des Verkehrs wird erbeten ein Marktrecht Sanct Gallens zu Rorschach in Betreff des nach Rom oder nach Italien Reisenden[12]). Später verleihen auch Bischöfe und Fürsten Marktrechte ohne Bewilligung des Herrschers.

---

1) Mohr I. p. 41. N. 26.

2) Nachgewiesen von Böhmer-Mühlbacher I² p. 453. N. 1096.

3) Bestätigt durch Ludwig den Deutschen a. 825. Mohr N. 28. p. 43.

4) Monum. Alc. p. 709. a. 791—804.

5) Mohr N. 28. p. 45.

6) Könige VII. 3. S. 124. VIII. 5. S. 41. Ueber das Marktwesen und seine Gebühren (zumal in der Folgezeit) Mohr I. N. 49. p. 71. U.-B. I. N. 210. p. 248.

7) c. 62. p. 185. Könige VIII. 5.

8) W. U. I. 141. a. 866. Neug. N. 439.

9) Du Cange V. p. 288.

10) l. c. sessis = sedibus Du Cange VII. 495, 359. W. U. 19 andre Fassung, sogenanntes kleines Testament Fulrads liest cum fossis eorum d. h. der Salzpfannen, patellae.

11) W. U. 18. Neug. I. 67. a. 777.

12) Wartmann III. p. 16. N. 796 (aber erst unter Otto I.)

Digitized by Google

Die auf altem Recht[1]) beruhenden Zollfreiheiten der Pilger[2]) werden von den Zollherren nicht stets berücksichtigt.

c) Nutzbringende Hoheitsrechte[3]).

α) Strafgelder. Gebühren. Einziehung.

Wie im ganzen Reich bilden auch hier gar häufige Einnahmen die Vermögensstrafen: so das große und das kleine Friedensgeld von 60 und 12 sol.[4]), die theils dem königlichen, theils dem herzoglichen Fiscus zu entrichten waren[5]).

Der Bann von Herzog, Graf und Centenar beträgt 12, 6 und 3 sol.[6]), aber von 638—700 und auch später bis zur Beseitigung der Herzogschaft zog der Herzog wohl Manches ein, was dem König gebührte. Auch hier wird Anfechtung von Schenkungen mit einer Brüche an den königlichen Fiscus bedroht[7]), die manchmal auch wohl ganz unbestimmt bleiben[8]). Zweifelhaft ist, ob auch in diesen Jahrhunderten schon wie in viel späteren Gebühren auch für Diplome von König oder Herzog für die Kanzlei erhoben wurden[9]).

Schon Chlodovech zog gewiß das Gut des gefallnen Königs ein[10]); das Gleiche geschah (a. 746) bei Beseitigung des Stammesherzogthums mit dem herzoglichen Hausgut, das durch infidelitas verwirkt war. Die Königsländereien in Alamannien waren aber schon zur Zeit des Pactus zahlreich[11]). Karl der Große erwähnt[12]) die Erwerbungen von

---

1) Könige VII. 1. a. a. O. VIII. 2. a. a. O.

2) Waitz VIII. S. 310.

3) Könige VII. 3. S. 129. VIII. 5. S. 55.

4) S. unten „König und Herzog".

5) L. 34—41, p. 94—101.

6) L. 27, epitome 8. p. 9.

7) In Privaturkunden: Mone, Anzeiger 1838 p. 439 cogente fisco exsolvat; s. oben S. 319 f.

8) Cod. Trad. Sang. 231. N. 393. Wartmann II. 409. a. 850. s. oben S. 318 f.

9) Wie allerdings auch damals schon Taxen für Privaturkunden Legg. I. p. 121, 361. vgl. Th. v. Sickel I. a. a. O.

10) Dagegen fehlte ja solches bei den a. 536 Abgetretenen. Anders Stälin (B.) S. 171.

11) L. Alam. 23 coloni regis 31. curtis regis vgl. Ildef. ab Arx. Scr. II. p. 62 und Stälin (B. I. S. 34. 4—346.

12) Neugart, Nro. 110. a. 790.

Digitized by Google

Krongut in Alamannien durch seinen Vater und seinen Ohm Karlmann, der ebenfalls infidelitas in großem Umfang strafte[1]).

Volle oder theilweise Einziehung trat bei Sonntagsarbeit und bei Verletzung der Eheverbote[2]). Nicht Recht, Willkür ist es, zieht der Fiscus nicht nur das noch von einem Hochverräther besessine, auch das früher von ihm rechtsgültig einem Kloster geschenkte Gut ein; dies giebt Ludwig I. nach durchgeführter inquisitio[3]) zurück.

β) Münzhoheit. Münzwesen[4]).

Das Münzsystem war im Wesentlichen das fränkische[5]): also ein Pfund Gold = 72, 84 Solidi, eine Tremisse seit c. a. 550 =

1) Urgesch. III. S. 847. Bouquet V. p. 753. a. 790. Fredig. cont. 115.

2) L. 38, 39. p. 98, 99. Form. Aug. Coll. B. Form. p. 357.

3) Könige VIII. 4. S. 114. Neugart 196. a. 818.

4) Könige VII. 3. S. 135. VIII. 5. S. 59. D. G. I. b. S. 713. Merkel de rep. S. 9, 30, 36, f. aber dagegen Waitz, Abhandl. I. S. 277; über die saiga Seetbeer Forsch. II. S. 325; Lelewel, numismatique du moyen-âge I. 1835. Ueber merovingische Münzen im Elsaß a. 520—752. Lelewel I. S. 43; über die monetarii S. 57—61; über die Münzstätten S. 79—82; über karolingische unter Karl S. 98 f. Ludwig I. S. 108; über die Münzarten S. 111; Münzen der „Barone" (?) in Deutschland seit a. 870. S. 118, 121, 135. von Berstett Versuch einer Münzgeschichte des Elsasses. — Beyschlag, Münzgeschichte Augsburgs. — Bissinger, römische Münzfunde in Baden. Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. T. IV. 1889. — Engel et Serrure, traité de numismatique du moyen-âge I. 1891. — Grote, Münzstudien VII. VIII. Ueber rhätische Münzen, v. Juvalt, Forsch. S. 58. Römisch-alamannisches Münzwesen, Wurstemberger I. S. 60. Hilliger, histor. Vierteljahresschrift ed. Seeliger III. 2. 1900. Prou, les monnaies carolingiennes 1896. Pfaffenhofen, die Münzen der Herzoge von Alamannien (anno? mir unzugänglich).

5) Könige VII. 3. und VIII. 5. a. a. O. Das karolingische Münzsystem Hilliger, S. 162; die Capitularien Engel et Serrure p. 65. von a. 803 und a. 816 S. 161. Ueber das alamannische Münzwesen das Wergeld und die gesetzliche Schätzung von allerlei Fahrhabe L. 75, 78, 79, 99, 16, 70, 72. Wilda S. 337 f.

1 obolus = ½ Denar Waitz VIII. S. 295
1 saiga = ¼ tremisse = 1 Denar
2 saiga = ½ tremisse = 2 Denar
1 tremisse = ⅓ sol. = 4 Denar
1 solidus = 3 tremisse = 12 Denar
} L. 6, 2. p. 72.

vgl. Waitz über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches 1861 S. 18 (Abhandl. I.) Verf. Gesch. II. 3, 2. S. 317 f. IV. 2. S. 79. Selten erscheint 1 siclus = 2 Denaren Cod. Laur. N. 472 [a ?] Du Cange II. p. 470. Trad. Sang. 39, 84. 1 röm. Pfund Gold, bei Karl d. Gr. die Grund-

Digitized by Google

$^1/_3$ sol. = $^1/_{216}$. $^1/_{252}$ Pfund Gold. Aber Schwankungen sind häufig und nicht immer in Bedeutung und Begründung zu erklären[1]).

Andre Quellen[2]) rechnen nach Pfunden Goldes und Talenten Silbers: 1 talentum = 1 libra = 1 pondus; $7^1/_2$ Pfund sind aber später = 150 sol., also 1 Pfund = 20 sol.[3])

Das Pfund pondus, libra, talentum bleibt lange das karolingische = 20 solidi (sicli, Schillinge), der solidus zu 12 Denaren, also 1 Pfund = 240 Den.[4]). Geprägt wurden nur Denare, nummi, Pfennige und Hälblinge, oboli; Pfund und Schilling waren meist nur Rechnungswährungen. Gold ward nur gewogen, nicht gemünzt: schon im IX. Jahrhundert nur ausnahmsweise (in Baiern die Säxer). Gold verhielt sich zu Silber wie 1 : 12, später wie 1 : 8[5]).

Eine wichtige Rolle in der Geschichte des Münzwesens[6]) spielen gerade die Herzöge[7]) und andere Große von Alamannien.

Seit c. a. 850 und 900 scheinen die Herzöge[8]) ganz allgemein[9]) das Münzrecht als Ausfluß dieser Herzogschaft geübt zu haben[10]). Später haben dann häufige Verleihungen des Münz- und Präge-Rechts auch an alamannische Bischöfe[11]) stattgefunden: so sollte der von Straßburg in jeder seiner villae münzen dürfen[12]).

---

lage des Münzsystems, hatte 327,45 Gramm Gold, daraus wurden 50 000 Denare geprägt. 1 heutiges Pfund Gold hat 500 Gramm Gold = 1392 Mark (R.-Bank-G. § 14) beziehungsweise = 1395 Mark (R.-Münz-G. § 1 Werth incl. Schlagschatz). Das röm. Pfund verglichen mit dem heutigen Pfund Gold also: 327,45 g mit 500 g: entspricht einem Werthverhältniß von 919,59 Mark zu 1392 Mark. 1 röm. Denar = 1,827 Pfennige = circa $1^4/_5$ Pfennig.

1) So die Vita St. Galli p. 12.

2) Vgl. Waitz VIII. S. 374. Hilliger S. 169 f. Levinson, Kleine Beiträge S. 383.

3) Cap. Burchardi vgl. Waitz-Zeumer V. S. 230.

4) Waitz VIII. S. 334; (daselbst ein spätes Privileg für Augsburg: 1 Pfund = 270 Denare).

5) Waitz VIII. S. 337 f.

6) Könige VIII. 5. a. a. O.

7) Pfaffenhofen, die Münzen der Herzoge von Alamannien. — Soetbeer VI. S. 33.

8) Aber nicht auch die Grafen, wie Grote VIII. S. 37.

9) Nur der von Kärnten nicht, nach Grote VIII. S. 161.

10) Bestritten, ob erst Hermann I. oder schon Bernhard I. vgl. Dannenberg S. 343, ich folge hierin Waitz VIII. S. 323.

11) Salomon v. Constanz, Soetbeer VI. S. 36.

12) Grandidier II. p. 258. Dannenberg S. 10. Spätere Straßburger, Dannenberg S. 364.

Digitized by Google

Ja, die Bischöfe münzen ohne königliche Verleihung: so der von Augsburg.

Straßburger Münzen werden anderen Münzstätten (Selz) als Muster vorgeschrieben [1]). Wenn die Bischöfe von Augsburg den Namen des Königs gar nicht nennen, — autonome Bischofsmünzen [2]) — so erklärt sich dies aus dem Regensburger Vorbild [3]).

Unter den Herzögen sind es nur die alamannischen, nicht die baierischen, lothringischen, sächsischen, die mit dem Namen des Königs prägen [4]).

Von den Bischofsmünzen erhebt oft der Vogt [5]) einen Theil des Schlagschatzes für sich.

Ueber die jetzt auch herzoglichen, bischöflichen [6]) monetarii, ihre Gebühren, [karolingisch 1 sol. des Schlagschatzes], bleiben die alten Bestimmungen — doch mit mancherlei Aenderungen — in Kraft [7]).

Münzänderungen, meist Münzverschlechterungen, sowie Münzfälschungen, sowie deren Strafbedrohungen blieben so häufig wie ehedem [8]). Auch nach saigae wird immer noch gerechnet [9]).

Die Saiga [10]) war der alte Silberdenar der Römer, früher 84, seit Nero 96 = 1 Pfund Silber: 12 Saigen = 1 Solidus, 4 Saigen = 1 Tremisse, 1 Saiga = 3 fränkischen Denaren [11]).

Diese alten „Säge-Münzen", nummi serrati, von je den Germanen beliebt, blieben bei diesen in Gebrauch, auch nachdem sie nicht mehr römische Währung waren. Eine Saiga war = 3 fränkischen

---

1) Grandidier II. p. 166.

2) Dannenberg S. 8.

3) So treffend Waitz VIII. S. 326.

4) Waitz a. a. O.

5) Z. B. in Straßburg, wo er über Münzfälschung richtet wie anderwärts der Graf.

6) Könige VIII. a. a. O. Waitz IV. S. 83.

7) Waitz VIII. S. 342f.

8) Könige VIII. 5. a. a. O.; sagenhaft ist die Verwarnung Karls an seinen Sohn Pippin Waitz VIII. S. 342; anziehend die (spätere) Entwickelung im Straßburger Recht a. a. O. 344f.

9) Z. B. a. 797. W. U. I. 44. Neug. I. 125 und oft. Stälin (B.) I. S. 359.

10) = Säge? wegen des gekerbten Randes, serrata, Tacitus Germ. c. 5. Stälin (S.) I. S. 111.

11) [?] Stälin (S.) I. S. 111. Nach Mommsen römisches Münzwesen S. 900 1 römisches Goldpfund = c. 328 Gramm = 858 Mark, 1 constantinischer Goldsol = c. 5 Gramm = c. 12 Mark, 1 römisches Silberpfund = c. 328 Gramm = c. 65 Mark, 1 diokletianischer Denar = c. 4 Gramm = c. 58 Pfennige.

Digitized by Google

Denaren: ſpäter ward ein Silberſolidus zu 12 Denaren angenommen [1]).

In der merovingiſchen Zeit aber hat es einen Silberſolidus nicht gegeben, nur den Goldſolidus, auch bei den Alamannen [2]).

Die Lex Alam. nennt den denarius gar nicht: erſt ein ſpätkarolingiſcher Zuſatz [3]) nennt denarius und saiga und zwar als dasſelbe.

Der pactus Alam. kennt die alte saiga = $^1/_{12}$ des solidus, die Lex geſchweigt ihrer [4]).

In Gold rechnete man auch nach unciae, z. B. bei den Anfechtungsſtrafen.

Die Münzen eines gezahlten Kaufpreiſes werden oft als gültig und vollwichtig anerkannt [5]).

Die Münzen eines Strafgeldes müſſen ſein [6]) lauter Gold, aurum obvictum, Rein-Gold [7]).

Wenig Sicheres wiſſen wir von den Münzſtätten in Alamannien [8]).

Man [9]) führt aus, daß von den Römerorten zwar nur Sumlocenne, Zülchencapelle, bei Rottenburg und Ταρόδουνον [10]), Garten bei Freiburg, ihre Namen bewahrt, aber zahlreiche andere noch im IV. Jahrhundert gemünzt haben. Jedoch eine merovingiſche Münze in Kempten iſt ungenügend bezeugt und nicht wahrſcheinlich [11]).

---

1) Soetbeer II. S. 355. Digot III. S. 320. v. Inama-Sternegg I. S. 192. L. Baj. 12, 12. 17, 2.

2) So richtig Soetbeer II. 320. S. gegen Merkel.

3) Leg. III. p. 132.

4) Merkel a. a. O., Ueber eine saiga = ſäugendes Schwein Neugart 167 a. 809; aber da es heißt *in quocumque pretio*, iſt hier doch wohl an die Münze zu denken.

5) Zeuß, W. 218 a. 715. vgl. 239 solidos probatos (al. probas) atque pensatos.

6) (Statsarchiv Luzern) Wartmann II. 734. a. 904.

7) Statt abryzum Du Cange VI. p. 18.

8) Engel et Serure I. p. 89, 109, 118. nennen unter den vielen Münzſtätten des Frankenreichs von alamanniſchen (und burgundiſchen) zumal Straßburg, Zürich, Conſtanz, Orb, Windiſch (wiederholt), Chur, Ulm [Hall? Waitz VIII. S. 332), Avenche, Baſel, Genf, Contreville (Vogeſen), Grand (Vogeſen), Pontpierre (Vogeſen), Saint Maurice.

9) Weller, S. 333.

10) Ptolem. II. 11, 15.

11) Baumann, Kempten S. 111.



Digitized by Google

Die Herzog Kunzo (Gunzo) zugeschriebnen „Gunzenpfenninge“ [1] sind noch „verdächtiger“ als der „Herzog“ selbst.

Karolingische Münzstätten waren in Alamannien — sicher — vor allen Straßburg [2] und Chur [3].

Die Zahl der Münzstätten [4] ward allmälig [5] groß, zumal auf dem linken Rheinufer: aber bis c. a. 910 war die der rechtsrheinischen gering [6].

Uebrigens ist oft schwer zu unterscheiden, ob die Münzen im Namen oder nur in Anerkennung der Oberhoheit des Königs von Herzog oder Bischof oder sonstigem Münzherrn geprägt sind [7]. Oft wird das Münzrecht zugleich mit dem Marktrecht verliehen, zuweilen besonders, auch ausgenommen, vorbehalten [8].

Auch wo ein Marktrecht einem Kloster (Saint Denis in einer Neckar-Cellula) verliehen war, wurden doch die Münzen nur von der Krone (ad curtem) geprägt [9].

Richtig erklärt man [10] die geringeren Bußsätze dieser Gesetze aus dem geringeren Geldumlauf; die Preise bei Beschädigungen sind offenbar höher veranschlagt um des Strafzweckes willen [11].

Die weisen Münzordnungen Karls [12] wurden schon von seinen nächsten Nachfolgern durch zahlreiche Verleihungen von Münz-

---

1) Merkel, de r. S. 37.

2) Hier gravis et levis moneta? Schon unter Karl? (pondus Caroli) Waitz IV. S. 61.

3) Lelewel, numismatique du moyen-âge I. p. 111 f. Stälin V. I. S. 233. Vgl. v. Berstett, Versuch einer Münzgeschichte des Elsasses (merovingische Trientes zu Straßburg).

4) Ueber Münzstätten in Königspfalzen Könige VIII. 5. Hilliger S. 161, Th. v. Sickel I. S. 234. Köln als Münzstätte Karls.

5) Vgl. schon Könige VIII. 5. S.

6) Könige VIII. 4. S. Waitz IV. S. 79, aber auch VIII. S. 327; über das Gepräge Dannenberg S. 15 f., über Halb-Bracteaten zu Zürich und Basel schon c. 1020. S. 2.

7) Waitz VIII. S. 346.

8) Grandidier I. p. 197 (spät).

9) C. I. l. a. 818. c. 7. Legg. I. p. 153, nach Boretius.

10) Stälin (B.) I. S. 233. vgl. oben S. 335 f.

11) Dannenberg, die Deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit (1876) behandelt erst die Folgezeit; Th. v. Sickel Acta II. p. 347 hat den früheren (Beiträge II. S. 30) Widerspruch gegen Soetbeer Forsch. VI. S. 33 (früheste Münzrechtverleihungen) aufgegeben.

12) Könige VIII. 4.

Digitized by Google

rechten an Kirchen vereitelt, z. B. von Ludwig dem Deutschen an Straßburg [1]).

γ) Kein Boden-, Wald-, Jagd-, Fischerei-, Berg- und Salinen-Regal [2]).

Auch hier gab es wie im ganzen Frankenreich [3]) kein solches „Obereigenthum" und Regal [4]).

Die Einbannung der Wälder geschah wie bei den Franken [5]).

Die forastis [6]), in der 40 Joch Bauland (terra culta) liegen und in welcher der König den Klosterknechten einer cellula Holzungs- und Weide-Rechte gewährt, ist ein solcher königlicher Wald [7]).

Irrig meint man [8]), jeder Wald habe schon damals Forst geheißen.

Daß die Krone nicht das Recht auf alle Wälder hatte, erhellt daraus, daß nur einzelne als königliche Bannwälder — ausnahmsweise [9]) — bezeichnet und andre Wälder im Eigenthum von Privaten, Klöstern, Gemeinden äußerst häufig erwähnt werden [10]).

Gegen ein Waldregal entscheidet die Stelle [11]), die nur einzelne bestimmte Wälder als königliche Bannwälder von der Nutzung Sanct Gallens ausnimmt (quae in regio banno sunt).

Durchaus nicht schon ein Jagd- oder Wald-Regal ist das seit dem X. Jahrhundert immer häufiger geübte Recht des Königs, Wälder zu bannen, zu „forsten", d. h. zunächst die Kron-Wälder, dann auch

---

1) Grandidier I. p. 258.

2) Könige VII. 3. S. 79. VIII. 5. S. 109.

3) VIII. 5. S. 109.

4) Auch Meitzens Auffassungen schließen I. S. 123, 130, 591 ein Boden, z. B. ein Wald-Regal aus; der König hat in seinen — fiscalischen — Wäldern freilich das Jagdrecht und zwar nicht bloß die hohe Jagd, wie S. 130.

5) Trad. Sangall. 680. p. 281 nemoribus, quae in regiobanno sunt: von Berg, Geschichte der Deutschen Wälder 1871. Bernhardt, Geschichte des Wald-Eigenthums 1872.

6) Neug. 394. a. 861.

7) Vgl. Merkel, de rep. p. 47. Thudichum, Gauverfass. S. 133.

8) v. Berg, S. 85, s. Grimm W. B. Kluge, S. 86 (foras oder Föhre?). Schade, S. 214, ebenso Schmeller. Bernhardt I S. 50, anders Bernhardt I S. 53.

9) Neug. 596. a. 890. Gegen Waldregal auch Grimm R.-A.[4] I. S. 345. v. Berg S. 76; über Waldeigenthum S. 129, 157. Bernhardt I S. 43 über die Karolingischen Bannforste S. 51 f.

10) S. oben Schweinemast; abweichend Meitzen I S. 571.

11) Mohr I N. 35. p. 54. a. 890.



Digitized by Google

besonders Belehnter: erst allmälig, unter Einfluß der Vorstellung vom Obereigenthum des Königs an allem Reichsboden, erwächst ein wirkliches Jagdregal [1]).

Entstehung der (späten) Bannforste aus den heidnischen heiligen Hainen ist nicht nachzuweisen [2]).

Nur herrenloses Oedland gehört der Krone. So erkennt gerade für Alamannien ein Fürstengericht [3]). Doch verstattet sie oft stillschweigend Rodung [4]).

Von Bergregal findet sich trotz häufiger Erwähnung von Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen-Gewinnung (auch aus Rheinsand) keine Spur [5]).

Sowenig wie ein Bergregal giebt es ein Salzregal: ein Herzog hat a. 720 Privateigen an zwei Salinen im Elsaß (eine in Marsal), die er an Weißenburg um 500 sol. verkauft [6]).

Gegen ein „Salzregal" zeugen die zahlreichen Vergabungen von

---

1) Ueber die Karolinger, Könige VIII. a. a. O. Waitz IV. S. 112; (falsch ist die Urkunde Karls für Osnabrück).

2) Mit J. Möser und J. Grimm R.-A.[4] 345. D. Mythol. I. S. 64, vergl. v. Berg S. 76. Bernhardt I. S. 21, 47 über Bannforste in Alamannien, Vogesen, Hagenau, Weingarten v. Berg S. 287—295.

3) Beseler, Neubruch S. 17: aber die »Lex« Alam. enthält nichts davon.

4) Beseler, S. 18.

5) S. Ottfried bei Stälin (W.) I. S. 398. Gegen Schröder[3], der schon für die Merovingenzeit ein Bergregal annimmt, s. die maßvolle und vorsichtige Darstellung bei Waitz VIII. S. 270, der die „ersten Spuren" unter Heinrich II. c. a. 1020 feststellt und frühere Stellen widerlegt; über zahlreiche Bergwerke von Privaten, Könige VIII. 45; über fiscalische z. B. im Harz, Waitz S. 271; über fiscalische und private Salinen viele Stellen, S. 273. Regalität nimmt, Arndt folgend, auch Gothein, Geschichte des Bergrechts im Schwarzwald S. 584, 613 an: aber die Belege sind alle aus späterer — feudaler — Zeit. Für Bergregal im Sinne Schröders auch keineswegs Zycha (1899), der für jene Zeit zwar „ein" Bergregal [?] aber nicht das (spätere) Bergregal annehmen will S. 12 (viel später, früheste Spuren von Gewerkschaften s. bei Opet, das Gewerkschaftsrecht nach den Deutschen Bergrechtsquellen, Zeitschrift für Bergrecht XXXIV. 1893. S. 6f).

6) Zeuß, W. 213. a. 729. in vico Marsello dono (fehlt das Object) ad sal faciendum una cum sesso = sedes? (So Du Cange VII. p. 395: Bauplatz, hier wohl Salinengebäude), vel officina constructa cum portu, cum canalis estatili et omnibus utensilibus ad rationem hujusmodi necessitatis pertinentibus; de una fronte currunt canali; in alio vico ad sal faciendum (fehlt Object).

Digitized by Google

Salzpfannen durch Private ohne eine Spur von ſtatlicher Verſtattung hierbei [1]).

Pfannen zum Salzſieden gehören zu einem vicus [2]).

Auch hier eignen Private Salinen wie Weiden und „Berge“, wie wohl beſonders Almen [3]).

Gegen das Fiſchereiregal entſcheidet, daß ganz regelmäßig zu den Ausflüſſen des Eigenthums der Unterthanen, z. B. Sanct Gallens, ganz wie Holzung und Weiderecht auch das Fiſchereirecht aufgezählt wird als ein Recht, wie es jedem freien Mann kraft ſeines Eigenthums zuſteht [4]).

Der Waſſerbann iſt offenbar ein beſondres Recht [5]), zuſammen mit einem Zollrecht, Fiſchereirecht in einem fiscaliſchen Gewäſſer [6]).

Ein (ausſchließendes) Fiſchereirecht gewährt der König dem Kloſter Rheinau im Rhein in einer beſtimmten Strecke je am dritten Tage Tag und Nacht, unterhalb derſelben ohne Zeitbeſchränkung; ein Fiſchereiregal kann hieraus ſelbſtverſtändlich nicht gefolgert werden. Der Rhein iſt flumen publicum [7]).

Ludwig I. ſchenkt a. 817 dem Marienkloſter zu Lauſanne den Fiſchfang in der Gihl (Tela) bei Bürglen [8]).

Ein Fiſchereirecht im Zürichſee ſcheint durch Erſitzung oder in unvordenklicher Zeit [9]) erworben [10]).

### d) Andere Einnahmen [11]).

Von der gemeinen Grundſteuer, die in Geld oder Gutsfrüchten beſteht, iſt verſchieden ein Zins in anderen Dingen, z. B. in wilden Thieren [12]), ferae silvaticae, was auf beſonderer Beredung beruht, denn

---

1) Oben S. 596 und 4 Fälle bei Waitz-Seeliger VI. S. 22.

2) Fulrads, W. U. 18, Neug. I. 67. a. 777.

3) Trad. Sangall. 325.

4) Mohr I. N. 35. p. 53. a. 890. talem usum qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter decet habere in pascuis, piscationibus, silvis.

5) Grandidier II. p. 198.

6) W. U. B. I. N. 180 p. 209 piscatio ad regiam potestatem pertinens.

7) Neug. 438. a. 870.

8) Fontes Bern. I. p. 226. N. 46.

9) Dahn, Grundriß S. 22.

10) Neug. 482. a. 875. piscationis *usum* illius loci.

11) Könige VII. 3. S. 154. VIII. 5. S. 122.

12) Oben S. 584.

Digitized by Google

in Ermangelung wilder Thiere iſt der gewöhnliche census der Gauleute zu leiſten [1]: hier iſt gewöhnliche ſtatliche Grundſteuer durch Vertrag „novirt“. In andern Fällen beruht aber die vom Gewöhnlichen abweichende Leiſtung, z. B. in Wein [2], auf ehemals (nicht erkennbaren) privatrechtlichen Verhältniſſen: ſo, wenn [3]) Wein nur in guten Weinjahren zu leiſten iſt, in andern Jahren ſtatt deſſen 30 Sikeln Bier und 7 Malter Korn.

In Franken und im Tauber-, Jagſt-, Mulach-, Neckar-, Kocher- und Gollach-Gau ward die Oſtarſtuoſa in Honig, Linnentüchern (?) und anderen Dingen entrichtet. Pippin und Karlmann ſchenkten davon ein Zehntel an Wirzburg. Die Urkunde — alſo vor 748 ausgeſtellt — iſt verloren, aber drei ſpätere Beſtätigungen von a. 889 [4]), 923 und 993 [5]) bringen den weſentlichen Inhalt [6]):

Die Oſtarſtuoſa aus Gegenſtänden, die zumal für einen Opferſchmaus paſſen: Honig, Eier, Hühner, Lämmer, Holz, allerdings auch Gewande und (ſpäter) Geld, ſoll [7]) ſchon von Chlodovech auferlegt ſein;

---

1) Cod. St. Gall. N. 49.

2) 15 Sikeln, dazu ein Friſchling im Mindeſtwerth von einer Tremiſſe.

3) l. c. N. 328.

4) W. U. I. 165. a. 880.

5) Vgl. Stälin (W.) I. S. 155, 348.

6) Decima tributi quae de partibus orientalium francorum vel de sclavis ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant, quae secundum eorum linguam steora vel osterstuopha vocatur .. sive in melle sive in paltenis (?) seu in alia qualibet redibitione. Ueber paltenis ſ. Rudhart, Aelteſte Geſchichte Baierns S. 708: aber in der einzigen Stelle bei Du Cange VI. p. 123 (histor. Fuldens. p. 31) ſteht paltenas neben Widdern und Schafen, und derartiges paßt beſſer zu den ſonſtigen Reichniſſen der Oſtarſtuoſa Könige VII. 3. S. 160. VIII. 5. S. 102; gegen die Zurückführung von stuopha auf stoup (ſtauf), Becher, ſ. J. Grimm, R.-A. 4. Aufl. 1899. I. S. 414 und die Nachträge in dieſer neuen Auflage: jedesfalls eine zu Oſtern bei dem alten Frühlingsopfer und Frühlingsding, ſpäter etwa März- oder Mai-Feld, zu entrichtende, urſprünglich wohl in Beiträgen zum Opferſchmaus beſtehende Abgabe: vgl. noch (nec freda nec stopha nec heribanno) Dümge Reg. Bad. p. 1. ca. 670—673, modium regis quod alias Stuff (l. stuof, Korn) nuncupatur bei Stälin a. a. O. S. 348, bei Du Cange tributarius Romanus et Stopharius nominatur qui censum regi solvit.; Du Cange VII. p. 605, 596; daß dieſe altgermaniſche Laſt auch römiſchen Colonen auferlegt ward, begreift ſich, da ſie auch auf Slaven ausgedehnt wird; über stopha und andere Leiſtungen an den König v. Inama-Sternegg I. S. 131.

7) Nach Stälin ſ. S. 67.

Digitized by Google

dagegen spricht doch, daß sie auch den nunmehr im Württembergischen Franken angesiedelten Siegern auferlegt [1]) wird.

Dem Herzog Liutfrid von Elsaß — nicht dem König — schulden c. a. 737 neun homines Fredum, Stuofa und Haribann (d. h. Zins) hiefür. Unklar bleibt abermals, ob dem Herzog als solchem oder, wie wahrscheinlicher, aus privatrechtlichen Gründen [2]).

Die Ostarstuofa entrichtenden Slaven sind offenbar im Nordosten von „Frankonien" (Bamberg) zu suchen [3]).

Der »modius«, „Schäffel", regis ward natürlich in gedroschenem Getreide entrichtet, nicht, wie der Zehnt, als zehnte Garbe. Anders die alte, echte stuofa. Durchaus nicht ist sie die a. 496 von Chlodovech auferlegte Grundsteuer: dann müßte sie alles damals unterworfene Land treffen.

Der heribannus, den man nur von Grundeigenthum zu zahlen hat, nicht von Precarienbesitz [4]), kann die gewöhnliche Heerbannbuße sein, — die Urkunde ist jünger als Karls Erleichterungen [5]), — aber auch der Beitrag nur der Grundeigner als Kriegssteuer [6]): keinesfalles beweist die Stelle, daß die Wehrpflicht grundsätzlich nur die Grundeigner traf.

Aber immer noch Heerbann heißen die Naturalleistungen der zu Hause Bleibenden, zumal der Abhängigen, daher servilia mansa [7]), wie früher ganz allgemein, aber nicht ausschließlich. Diese sind gewiß nicht [8]) neu eingeführte Heersteuer, sondern Ueberbleibsel der Einrichtungen Karls [9]).

---

1) Merkel, de r. S. 39 meint, nur die censuales entrichteten die Stuofa, die Freigebornen fredum und Heerbann. Aber 1) daß die die stuofa entrichtenden censuales hießen, versteht sich: denn sie war ein census, Grimm, R.-A.[3] S. 414; 2) daß Freigeborne die stuofa nicht entrichteten, ist nicht erweislich: 3) censualis und ingenuus ist kein Gegensatz; 4) auch freie censuales hatten fredum und Heerbann zu entrichten: über die Doppelbedeutung von haribannus VIII. 3. S. 224 f.

2) Zeuß, W. N. 12. p. 20.

3) De partibus orientalium Francorum vel de Sclavis Mon. Boica 28, N. 71. a. 889. Arnulf.

4) Neugart 179. a. 812—814.

5) Könige VIII. 3. S. 223.

6) Könige VIII. 5. S. 92 f. Kötzsche S. 234.

7) Schöpflin I. p. 199.

8) Könige VIII. 3. S. Waitz IV. S. 525. Zeuß, W. p. 271 f.; fürRhätien (spätere) Belege bei Planta p. 528. Mohr N. 99. p. 140. bei Waitz VIII. S. 159.

9) Wie Waitz a. a. O. meint.

Digitized by Google

Einige Zeit hindurch (im IV. Jahrhundert) bildeten die (vertragsmäßigen) „Geschenke“ Roms eine regelmäßige Einnahme dieser Könige[1]. Man meint[2], sie wurden an das All-Ding aller Alamannen entrichtet (das gab es aber nur, seit Ein König waltete) und von diesem an die einzelnen Könige vertheilt; viel zu künstlich gedacht: die Römer schatzten jedem beschwerlichsten König.

Dann empfing wie der König später auch wohl der Herzog Geschenke von fremden Fürsten wie von Unterthanen[3]. Fremde überseeische Gaben werden gern entgegengenommen. So sendet ein Bischof (?) Salomon Ludwig dem Deutschen (vor a. 876) ein lauchgrünes kleines Pallium und eines von Glanzstoff, Palmzweige mit ihren Früchten, Cynamom[4], Galgant, Cariofil, Mastix, Pfeffer, Feigen, Granaten, einen Elfenbeinkamm, Seidenwürmer, vermicularii, cocci, (lebende) Cicaden, Papageien (aves psitacos), eine weiße Amsel und den langen Stachel eines Meerfisches (Schwertfisch?)[5].

Auch der Herzog ließ sich wohl wie der König[6] für Verleihung oder Bestätigung von Beneficien Geld bezahlen: freilich hatte er nur wenigere und geringere zu vergeben.

Zuweilen haben die (pflichtmäßigen) „Geschenke“ der Klöster an den König sehr geringen Vermögenswerth, sollen nur die Zugehörigkeit ausdrücken[7].

Bischöfe, Vögte und Weltgroße erheben zu allerlei, zumal auch Kriegszwecken, sogenannte Bitt-Leistungen[8] von ihren Abhängigen: dies wird besonders häufig von den Vögten, aber auch von den Bischöfen, Aebten, Herrschaften selbst mißbraucht.

Zu den ordentlichen wie außerordentlichen Einnahmen zählen auch die Geschenke der Klöster an den König[9] (und den Herzog?), falls er bei ihnen Hof hält oder mit Bitten angegangen wird, z. B. unter

---

1) Ammian. XVII. 10. XXVI. 5.

2) Albrecht p. 5.

3) Könige VII. 3. S. 160. VIII. 6. S. 101; über die Zwangsgeschenke, zumal zu gewissen Festzeiten s. oben Ostarstuosa.

4) Könige a. a. O.

5) v. Dümmler, Formelbuch S. 122. zu Coll. F. Sang. 29.

6) Waitz VIII. S. 409, z. B. für Schwaben.

7) So das von Reichenau Neug. 437. a. 866.

8) Ueber die Namen und den Ursprung „freiwilliger“ (?) Steuern: Beden, Nothbeden, Precarien, Zeunner, Stadtsteuern S. 10—46; deren widerrechtliche Erzwingung zeigt W. U. B. I. N. 222 p. 263 petitionum . . importunitas.

9) Könige VIII. 4.

Digitized by Google

Ludwig dem Kind [1]) und später von Sanct Gallen [2]). Aber auch als Kriegsleistung [3]) Waffen und Rosse [4]).

Nicht freiwillige Geschenke, pflichtmäßige Abgaben der Klöster sind die häufig erwähnten jährlichen von je zwei Pferden mit Schilden und Lanzen (Sanct Gallen) oder ein Pferd, ein Schild, eine Lanze (Reichenau) [5]). Das jährliche »donum« Reichenau's heißt »servitium« [6]).

In ähnlicher, nur nicht so ausgedehnter Weise wie an den König werden wohl auch an den Herzog von Kirchen und von Laien „freiwillige Ehrengeschenke" dargebracht, die aber thatsächlich allmälig als geschuldete aufgefaßt werden [7]).

Die Verpflegung (servitium) des Königs und seiner Beamten bei den Reisen im Reiche durch die Kirchengüter beruht keineswegs auf seinem Eigenthum oder andrem Recht am Kirchengut: das gleiche Recht hat der Herzog und hat auch gegenüber Laiengütern der König: vielmehr ist dies schon merovingisch [8]). In den eignen Pfalzen des Königs ist das Maß der Leistungen in Sachsen, Baiern, Franken verschieden bestimmt [9]). Aehnlich vermuthlich in den herzoglichen: für Alamannien fehlen die Angaben aus der staufischen Zeit, weil damals zwischen Kron- und Herzoggut nicht unterschieden ward [10]).

Sankt Gallus schuldet als Grundeigner dem Bischof von Constanz das mansionaticum [11]), früher wohl dem Fiscus.

In Chur lösen die Stiftsleute die Weinlieferung an die — von ihnen zu verpflegenden — Königsboten durch eine Geld- und Vieh-Leistung an das Stift ab [12]), das dafür jene Weinleistung übernimmt.

---

1) Dronke N. 652.

2) Ekkeh. p. 146, 248.

3) Könige VIII. 4.

4) Wartmann II. N. 706. p. 308, nach Ludwig dem Deutschen l. c. N. 434. p. 53. Neug. I. S. 338.

5) VIII. 5. a. a. O. vgl. Stälin (B.) I. S. 349. *statuimus*, ut annuatim *dona* (!) veniant . . . regia dona . . secundum consuetudinem aliorum monasteriorum, Ratperti casus St. Galli Mon. Germ. Scr. II. p. 69.

6) Neug. N. 417 (437) a. 863.

7) Könige VII. 3. VIII. 4.

8) Könige VII. 3.

9) Waitz VIII. S. 231.

10) Vermuthet Waitz gewiß mit Recht.

11) Könige VII. 3. S. 146. VIII. 5. S. 94. Neugart 179. a. 813—814.

12) Die curtis dominica, Planta Rhätien S. 528.

Digitized by Google

Sehr häufig wird in den Weißenburger Urkunden dem Kloster freigestellt, das servitium [1]) dem König in Naturalien oder bestimmtem Geldanschlag zu entrichten [2]).

Die Ostfranken benachbarten Slaven zahlten dem König eine Schatzung, deren zehnten Theil schon König Pippin (und dessen Nachfolger) der Bischofskirche zu Wirzburg überwiesen [3]): er bestand in Honig. paltenae [4]) (?) und andern Leistungen (oben S. 598).

Zu Schatzungen an den Alamannenherzog verpflichtete Völker gab es nicht wie bei den Slaven an den sächsischen [5]) Herzog Gelegenheit: auch Forderungen, wie sie anderwärts die Markgrafen an die Marksassen haben [6]), kommen hier (auch in Rhätien) nicht vor.

Dann ist zu erwähnen das Beuterecht des Königs: d. h. nicht auf alle von dem Heer gemachte Beute, nur auf einen — reichlich bemessenen — Antheil. Giebt König Gibuld Sanct Severin Gefangne frei, so sind das auf den Theil des Königs Fallende oder ihren Herren Abgekaufte [7]).

Von (andern) den römischen Provinzialen auferlegten Steuern und Zöllen sind in Alamannien bisher nur selten Spuren gefunden worden [8]).

Nur in Churrhätien hat sich auch hierin manches Römische erhalten: so werden als sordida munera aufgezählt [9]): Mehl- und Brod-Lieferung für das Heer, Kalk-, Butter-, Kohlen-Lieferung, Stellung von Postpferden und Postwagen, Verpflegung von durchziehenden Truppen, Baufrohenden an Staats- oder Kirchengebäuden, Brücken-

---

1) Könige VIII. 4.

2) Zeuß, W. p. 274. 1/2 carrada oder 10 Den., p. 275. Pech oder 10 Den. oder eine carrada.

3) W. U. I. 165. a. 889.

4) Du Cange VI. p. 123. fehlt unsere Stelle: in der einzigen, die er anführt, histor. Fuld. p. 31. stehen sie zwischen Widdern und Schafen, also wohl eine Art Kleinvieh, oben S. 598.

5) Waitz VIII. S. 372.

6) S. 391. a. a. O.

7) Eugippius vita St. Severini c. 19. oben S. 50.

8) Ursprung und Bedeutung des Namens decimates, Zehntland, sind bestritten. Vgl. v. Savigny, über die römische Steuerverfassung, Abhandl. d. Berliner Akad. 1822. 1823. Stälin (W.) I. S. 90.

9) Cod. Rh. VI. 16. de extraordinariis sive sordidis muneribus 18 a. 390.

Digitized by Google

und Wege-Frohnden, Einziehung von Geld ſtatt Aushebung von Recruten [1]).

Vectigal bedeutet nicht bloß Zoll, auch Fahrzeuge zu Land und Schiffe, Pferde, auch Fuhrfrohnden, die der Unterthan dem Stat zu leiſten hat [2]).

Der Privatunternehmer eines Werkes des öffentlichen Wohles miethet die Arbeit von den Unterthanen: er wird vom Richter angehalten, den verſprochenen Miethlohn zu bezahlen. Davon iſt zu unterſcheiden der Beamte (actor), der von den zur Stellung jener Fahrzeuge u. ſ. w. oder zu Fuhrfrohnden verpflichteten Unterthanen ſolche einheiſcht: wer hier mehr fordert, als Geſetz oder Gewohnheit beſtimmen, oder, beſtochen, die Einen zu wenig, die Andern zu ſtark belaſtet, wird mit dem Tode beſtraft; man ſieht, wie arg dieſe römiſchen Finanzmißbräuche — ſchon unter Conſtantin — überhand genommen hatten. Auch ſoll ein ſolcher actor hiermit nie länger als drei Jahre betraut werden [3]).

Hier ward auch von dem Handelsverkauf die alte römiſche Gewerbeſteuer, auraria, nach Hundertſteln des Kaufpreiſes erhoben [4]): aber nur bei gewerbemäßigem Verkauf [5]).

Spät und vereinzelt erſcheint ein Bannrecht des Weinverkaufs [6]). Im Elſaß gab es (ſpäter) auch Bannſchenken [7]).

In Rhätien wird gewährt Folgerecht des Fiscus bei Verluſt der testamentifactio [8]) und Mangel an geſetzlichen Erben.

Gütereinziehungen in Alamannien trafen wie a. 496 und ſpäter, zumal auch im Breisgau, wohl Theutbald und deſſen Anhänger [9]).

Eingezogene Güter wurden zu Beneficium gegeben [10]).

---

1) Temo, Du Cange VIII. p. 48.

2) Epitome Aegidii vectigalia sunt naves, carra vel reliqua vehicula, quae fisco praestantur. Epitome Cod. Par. Suppl. Latin. 215. sunt, quae fisco vehiculorum subventione praestantur (conductae).

3) L. R. IV. 11. de vectigalibus et commissis.

4) Wie im Oſtgotenreich geſchah III. S. 147.

5) L. R. X. 1., wo ſtatt auraria auri ſteht.

6) Grandidier II. p. 291 bannum — ad vendendum vinum Schöpflin I. p. 225 von St. Stephan, bis es wieder Moſt giebt [Geldſtrafe für Verkauf durch Andere].

7) Grandidier II. p. 185, 194.

8) III. 123.

9) Neugart N. 41, 234, 298. Hahn, Pippin S. 209.

10) Reichenau, Neug. 592. a. 890.

Digitized by Google

Justicia bedeutet sehr oft nicht Gerichtshoheit oder Rechtspflege, sondern (subjectiv) „Gerechtsame", zumal finanzielle [1], z. B. eine Münz- oder Zoll-Gerechtsame: so noch vor kurzem in Baiern bei den „Realgewerben": eine Mühlen-, Apotheker-Gerechtsame.

### 3. Die Ausgaben [2].

Bei der Unterwerfung durch Probus übernehmen die Alamannenkönige Schatzung an Getreide, Kühen und Ochsen [3].

Zu den häufigen Ausgaben der Könige gehören auch die Geschenke an andere Könige, sie zu gewinnen oder bei guter Stimmung zu erhalten. Wie Ludwig der Jüngere Ludwig dem Stammler a. 878 ganz offen schreibt: er schickt ein Pferd (pro arrabone, offenbar als arrha) „zur Bekräftigung der Freundschaft, arrha confirmatoria des kürzlich (Nov. a. 878) geschlossnen Vertrages, einen Sattel, einen Vorhang, der, in seinem Gemach aufgehängt, ein sichtbar Freundschaftszeichen, alle bösen Einflüsterungen abwehre und als Zeichen unserer Sorge um eure Gesundheit: dann Gewürz, Räucherwerk und Heiltränke" [4].

Freigebigkeit, »milte«, ist — auch abgesehen von der frommen Pflicht gegenüber der Kirche — Königspflicht, daher ein Königstitel, wie invictissimus, oft largissimus [5].

Verleihung von Geschenken aus dem Fiscus geschieht per verbum regis [6].

Unaufhörlich rieseln auch in Alamannien die Schenkungen der Könige an Kirchen [7], bestehend in [8] Land, in Zinsrechten, in Antheilen an den der Krone geschuldeten Abgaben jeder Art. So schenkte

---

1) Vgl. für spätere Zeit Waitz-Seeliger VI. S. 508.

2) Könige VII. 3. S. 168. VIII. 5. S. 124.

3) Flav. Vopisc. c. 13. 14.

4) Du Cange I. p. 400 ohne Erklärung dieser Stelle.

5) Von Arnulf Neug. 600 folg. 893 f.: daher sagt derselbe l. c. 613 *regio more* munificentiae nostrae largitione ditamus.

6) R. X. I. Mit kirchlichen beneficia hat das nichts zu thun, wie Waitz IV. S. 189 meint.

7) Zusammenstellung der königlichen Schenkungen an St. Gallen bei G. Meyer v. Knonau, Sanct Gallen Mittheil. XIII. S. 226. Ludwig der Deutsche schenkt dem Kloster Zürich den Hof Zürich, das Ländchen Uri, den Forst Albis, derselbe, Denkmäler I. S. 102.

8) Schenkung schon des Herzogs Gotefrid a. c. 708 an das Kloster St. Gallen. Neugart N. 106.

Digitized by Google

Ludwig I. Reichenau einen Teil des dem Staat zu entrichtenden census aus vier Gauen [1]), ein Zehntel aller Kroneinnahmen aus Heilbronn, Laufen und andern Krongütern [2]).

Dem Kirchenzehnt unterwarf auch die Krone ihre Einnahmen [3]).

Häufig verschenkt die Krone an Bisthümer und Klöster Zehntrechte, als Eigenthümerin von Kirchen [4]): Schenkung von fiscalischen Zehnten und Neunteln aus alamannischen Gauen und fisci (Sasbach) an Reichenau und zwar wird das Ganze den Klosterbeamten eingehändigt; erst nach Abzug für das Kloster soll das Uebrige zwischen der Krone (Kronzehnt) und den Grafen (Grafenzehnt) getheilt werden [5]).

Lothar I. bestätigt der Cella Leberau die Schenkung einer Strecke der Vogesen aus der Mark des Fiscus Kinzheim, mit Fischerei, Vogelfang und Weiderecht im ganzen Vogesenwald, der also fiscalisch war [6]); auch anderwärts liegen im Elsaß reiche Krongüter, z. B. Erstein an der Ill [7]).

So erhält Wirzburg $^1/_{10}$ der ostfränkischen Ostarstuosa (in 17 Gauen), wie auch die Erträgnisse (conlaboratus) von (26) Krongütern [8]).

Neben Schenkung von Sachen, ganzen Marken, werden Zehntrechte und die „Heerbannsteuern" der Gauleute [9]) der Kirche überwiesen. (So Wirzburg von Karlmann I., Pippin und deren Nachfolgern.)

Die Schenkungen der Herrscher auch an weltliche Getreue ge-

---

1) Allgau, Apphagau, Breisgau, Eritgau, Dümge R. B. p. 69.

2) Stälin (B.) I. S. 377, Vergabungen der Karolinger in Vorarlberg, Bergmann S. 81.

3) Könige VIII. 5. S. 288 f. sogar auch zuweilen von Münzen.

4) Schon Pippin und Karlmann Wirzburg, Waitz VIII. S. 225.

5) Ludwig I. a. 838. W. U. I. 117.

6) Grandidier II. b. 238; für falsch oder doch verfälscht halte ich die Schenkung Lothars I. für Granfelden im Elsaß a. 848, Schöpflin I. 83, für falsch seine Schenkung an St. Stephan zu Straßburg von 845, Wiegand, U. B. v. Straßburg, Z. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. IX., für falsch die Bestätigung Lothars I. von a. 840 für Straßburg bei Grandidier II. b. 212. vgl. Wiegand U. B. I. p. 19. N. 24., für falsch die Urkunde für Schwarzach Grandidier l. c. 184., Ludwig I. von a. 840, und für falsch dessen Urkunde von a. 839 für das Nonnenkloster zu Lindau, Monum. Boica 31, 85.

7) Bouquet VIII. 386.

8) fisci = villae W. U. I. 165. a. 889.

9) Könige VIII. 5. S. 182. l. c. 164. a. 889, vgl. 80. a. 823.

Digitized by Google

ſchehen auf Eingebung Gottes oder zur Belohnung von Verdienſten [1]) und werden im Jenſeits vergolten [2]).

Lothar I. ſchenkt a. 843 Krongut, die villa Kinzheim im Elſaß mit 40 mansi, dem Grafen Herkangar zur Belohnung und unter Bedingung der Treue [3]).

Arnulf giebt einem Grafen des Linzgaus den Königshof Luſtenau zu Eigen [4]).

Die Tugend der Dankbarkeit [5]) iſt alte Königspflicht, und Beſchenkung von Kirchen frommt dem Seelenheil ſchon wegen des dadurch geſteigerten Gebeteifers, der Fürbitte der Geiſtlichen und Mönche [6]).

Auch in dem ganz römiſchen Chur verdrängt das fränkiſche Kronbeneficium die veraltete römiſche Fiscal-Emphyteuſe [7]), aber auch Kronſchenkungen zu Eigen ſind nicht ſelten [8]).

Ein Getreuer erhält vom König Krongut zu Eigen auf Lebenszeit geſchenkt, bei ſeinem Tod Anfall an Kloſter Andlau [9]).

Einem beſchenkten Prieſter wird verſtattet, das Schenkgut einem beliebigen Kloſter — aber nicht einem Laien oder einzelnen Prieſter — zu übertragen [10]): ein anderer darf es nur Sanct Gallen oder Reichenau ſchenken [11]).

Amtsbeneficien, die von Rechtswegen als eine Art Gehalt mit einem Grafenamt verbunden ſind, kann der Graf gegen andere (eines Kloſters), ſelbſtverſtändlich nur unter Verſtattung des Königs, umtauſchen [12]).

Den Gegenſtand der Zuwendung kann jeder erdenkliche Vermögens-

---

1) Königsſchenkung zur Belohnung treuer Dienſte, Neug. 519. a. 880. propter fidelitatem et instantissimum .. obsequium.

2) Neug. 489. a. 875. pro Dei nutu vel pro mercede aeternae retributionis seu etiam pro merito bonae fidelitatis.

3) Schöpflin I. p. 79.

4) In jus proprietatis Mohr I. N. 35. p. 54. (a. 890?).

5) Neugart 577. a. 888.

6) 579. a. 888.

7) L. R. Rh. C. III. 19.

8) Neug. 637. a. 902. und oft. ſ. oben S. 352 f. Grandidier II. p. 308. curtem, quam genitor noster Hirchangarius apud dominum suum Lutharium .. servitio suo promeruit, gemeint iſt die Schenkung l. c. p. 222 a. 843.

9) Grandidier II. N. 153. a. 986.

10) Neug. 576. a. 888. vgl. 519. a. 880.

11) l. c. 577. a. 888.

12) Mon. Boica 31. a. N. 81. a. 838.

Digitized by Google

werth bilden. Ludwig das Kind verleiht das Recht, jährlich in fiscalischem Steinbruch Mühlsteine zu brechen [1]).

Auch dingliche Nutzungsrechte an Krongut werden schenkungsweise eingeräumt: so ein Holzungsrecht im Kronwald, aber nur auf Dürrholz und Fallholz [2]).

Mit Holzungs- und Weide-Dienstbarkeiten belastet der König einen andern Kronwald [3]).

Ein Steinbruchrecht an Krongut gewährt jährlich 10 Mühlsteine [4]).

Zu den Ausgaben — und zwar zu den allerschädlichsten [5]) — zählen auch die zahlreichen Immunitätsverleihungen seitens der Krone an fast alle Kirchen und Klöster: sie enthalten ebensoviele Verzichte auf Steuern, Gebühren, Strafgelder, Naturalleistungen jeder Art.

Ueberweisungen der Einkünfte aus bestimmten Gebieten sind häufig die jüngeren positiven Bestandtheile der Immunitäten, welche ursprünglich nur das Negative, die Befreiung von der Steuer- u. s. w Pflicht, enthielten.

Karl bestätigt Sanct Denis Zuwendungen, die aus eingezognen Gütern unrechtmäßig an das Kloster gelangt waren [6]), also ein Verzicht auf die Eigenthumsklage.

Ludwig I. gewährt (auf die Klage Hrabans über Mangel an Gewandzeug) dem Kloster Fulda Zollfreiheit für dessen Kaufleute (d. h. die für es einkaufen) im ganzen Reich [7]).

Einmal wird nur der census verschenkt [8]), der bisher dem Grafen entrichtet wurde (von 47 Mansi), nicht, was als census, tributum oder aus andrem Rechtsgrund dem palatium (= fiscus) geschuldet wird.

Zollfreiheit für Reichenau und dessen dienende familia für die Schiffe, Wagen und Saumthiere (saugmaria) und zwar nicht für Waaren, sondern für Verzehrgüter [9]).

---

1) Wartmann II. N. 740. p. 344.

2) Neug. 653. a. 905. talique usu silvatico ut qui illic sedent, sterilia et jacentia ligna *diligenter* colligant: also zugleich eine Pflicht für Waldpflege.

3) forastis, Neug. 394. a. 861.

4) Neug. 653. a. 905.

5) Könige VIII. 6. S. 162. v. Sybel S. 484.

6) Neugart 110. a. 790.

7) Schannat, Hist. Fuld. p. 116.

8) Von Ludwig an St. Gallen a. 817. Neug. N. 191.

9) Dümge, Reg. Bad. p. 76. necessaria. Die Urkunde Ludwigs I. von a. 816 für Kloster Reichenau (Immunität und freie Abtwahl) Neugart 188. VIII.

Digitized by Google

Späte Fälſchung ſcheint die Immunität für Buchau von a. 819[1]).

Noch a. 904 erbittet Straßburg von Ludwig dem Kinde Beſtätigung ſeiner alten Zollbefreiungen[2]).

Freiheit von Grund- und andrer Steuer wird gewährt dem Austrockner eines Sumpfes und dem Erwerber eines verlaſſnen Flußbettes[3]).

Die römiſchen Fiscalgüter ſind von jeher immun[4]), ebenſo die fränkiſchen Krongüter[5]).

Der Inhalt der Immunitätsurkunden für die alamanniſchen Klöſter Reichenau, Sanct Gallen, Ellwangen, Faurndau[6]) bietet nichts Beſonderes: Gerichtsbarkeit des Abtes über alle ſeine homines, Verbot an dieſe, Graf oder missus oder andre ſtatliche Richter anzugehn (gegen Immunitätsgenoſſen, aber gegen Abt oder Vogt ſelbſt). Gegen dieſe Mißbräuche ſtand der Zug an missus oder König frei. Der Abt hat auch die Polizei (jura regiminis) und die früher dem Fiscus geſchuldeten Leiſtungen fallen nun an ihn[7]). Dem Biſchof ſollen ſie nur canonice, nicht serviliter in weltlichen Dingen gehorſamen[8]).

Der Biſchof ſoll nur behufs der Weihen und der „Correctur“ widerkanoniſcher Thaten erſcheinen[9]). Gern ließen ſich Klöſter Im-

---

5 und 6, gewährt nichts von dem Regelmäßigen Abweichendes (auf den Streit über die Fälſchungen von Reichenau gehe ich hier nicht ein), ebenſowenig die Immunität für St. Gallen von a. 818. 197.

1) Neugart 204. extagium = stagium Du Cange VII. p. 573. neufranz. étage, ſpäter Beſatzungspflicht der Vaſallen. Ueber die Urkunden für Kloſter Kempten, Monum. Boica 31. a. 60. 61. 79. Th. v. Sickel II. S. 171. 174. Baumann, Kempten S. 118.

2) Grandidier II. p. 317.

3) Nach römiſchem Recht. Nec fiscus nec tributus L. R. XVII. 10.

4) Cod. Theod. XI. 16. 5. a. 343. privatas res nostras ab universis muneribus sordidis placet esse immunes; auch deren Pächter und Colonen. Ueber die Immunitätsbriefe für Ellwangen a. 814, Buchau (echt?) 819, Wirzburg a. 822, Reichenau a. 815. 886. 892. 909, Stälin (B.) I. S. 357; unecht Mon. Boica 28. N. 5 für Kempten a. 814, Ludwig, Lang. Reg. I. 5 und Könige VIII. 6. S. a. a. O.; das Immunitätsgebiet heißt hier »Mundat«, Stälin a. a. O.

5) Könige VIII. 5. S. 537. 6. S. 172.

6) S. Stälin (B.) I. S. 374 f.

7) Arnulf für Reichenau a. 892, Dümge l. c. p. 82.

8) Form. Alsat. 9 (jetzt).

9) Form. Alsat. 8 (jetzt).

Digitized by Google

munitäten nach dem Vorbild anderer verleihen. So Sanct Gallen nach dem von Reichenau [1]).

Auch hier [2]) findet sich, daß freie und nicht zur immunen Kirche (Wimpfen) gehörige Nachbarn (oder Insassen) vom König der Immunitätsgerichtsbarkeit der Kirche unterstellt werden, was offenbar von diesen Leuten nicht als Schädigung, sondern als Vortheil, als Begünstigung angesehen wurde wegen der Nähe der Rechtshilfe und der häufig besser als die gräfliche geübten Rechtspflege [3]).

### 4. Finanzbeamte [4]).

Aufschlüsse für Alamannien gewährt hierüber nur die Lex Romana [5]). Als Steuereinheischer werden vor Allem verwendet die Curialen [6]). Andere Steuereintreiber heißen tabularii [7]), auch actores (fiscales) [8]). Der actor eines Privaten wird dem Pächter (conductor) und procurator gleich gestellt (in der Stellvertretung), auch dem servus und colonus [9]).

Die exactores fiscales haben das steuerschuldende Grundstück zu verkaufen: ihnen ist auch der Erwerb des pflichtigen Grundstücks vom Erwerber sofort anzuzeigen [10]).

---

1) S. die Beläge aus Neugart bei Stälin V. I. S. 375.

2) Aehnliches ohne Immunität früh bezüglich der Krongüter bei Westgoten VI 2.

3) Schannat, hist. Norm. Cod. Prob. N. 8, ich entnehme dies Stälin V. I. S. 350. Eine Schenkungs- und Immunitäts-Verleihungs-Urkunde s. Form. Als. N. 7; über das Unmaß solcher Selbstberaubung der Krone, zumal Ludwigs, auch hier (vgl. VIII. 6.) Stälin V. I. S. 343. Immunitätsverleihungen an mehr als 20 alamannische Kirchen und Klöster von a. 775 bis a. 900 bei Merkel, de r. S. 46 f. S. die Aufzählung zahlreicher kirchlicher Immunitäten bei Stälin I. S. 155.

4) Könige VII. 3. S. 175. VIII. 5. S. 134.

5) Ueber die Finanzverrichtungen des Grafen, Centenars, Schuldheisch, der villici und majores nach Reichsrecht Könige VIII. 3. S. 175. 5. S. 134.

6) L. R. XII. 2. 1. curiales, qui fiscum exigunt, daher die Vorlage zu 3 curiales = exactores; sie haften für den Ausfall.

7) L. R. XIII. 2.

8) L. R. Rh. C. II. 28. IV. 11.

9) l. c. 29., aber vorbehaltlich der actio de peculio: »si nihil de rationibus suis domino debuerit«.

10) L. R. XI. 2, 2. 3. 1. Ihre Strafe, haben sie zu viel Steuern erpreßt, s. unter Finanzmißbräuche.



Digitized by Google

Keine Berufung (oder doch keine aufschiebende Wirkung derselben) in Fiscalklagen [1]).

Geht der zweimal abgewiesene Kläger den dritten Richter an, verliert er seinen (etwaigen) Anspruch an den Beklagten [2]). Rechtswidrige Bestreitung einer testamentarischen Erbeinsetzung (mittelst Berufung) wird am Kläger und am ungerechten Richter mit 20 Pfund Gold gestraft [3]).

Ein vermögensrechtlicher Anspruch von Beamten gegen die Unterthanen in ihrem Amtsbezirk ist auch das Recht der Förster auf Fütterung der Jagdhunde und Jagdfalken [4]).

### 5. Finanz-Mißbräuche [5]).

Die elende Finanz-, zumal Steuer-Noth des Römerreiches tritt noch in zahlreichen Gesetzen der L. R. grell zu Tage: so in der oft wiederholten Untersagung, Grundstücke ohne Uebernahme der Grundsteuer (census) zu erwerben [6]).

Schon Constantin hatte manche Finanzmißbräuche mit dem Tode bedroht [7]).

Die advocati fisci, qui fiscum (d. h. Steuerleistung) regis exigunt, sollen weder zu wenig, noch zu viel erheben [8]).

Aber sie heischen von den potentes zu wenig und belasten dafür die Armen über Gebühr [9]). Beschwerde hiegegen geht an den judex (nicht einen Fiscalbeamten) in 5 Monaten, bei Abwesenheit der Ueberbürdeten in 12 Monaten [10]).

Die zu viel erhoben, werden mit dem Tode bestraft. Den Geschädigten ist vierfacher Ersatz zu leisten. Die judices provinciarum, die es wissentlich geduldet, zahlen ihnen 30 Pfund Gold [11]).

---

1) L. R. XI. 9.
2) l. c. 10.
3) l. c. 11. Ueber Gehalt der Beamten und dessen Ersatz s. Könige VII. 3. S. 168, 175. VIII. 5. S. 132.
4) Könige VIII. 4. W. U. B. I. N. 184, 180, p. 214, 220 procuratio bannita (d. h. gemäß Banngebot) falchonum.
5) Könige VII. 3. VIII. 5. S. 139.
6) L. R. XVIII. 9. III. 1, 2. XI. 2, 1.
7) L. A. IV. 11.
8) L. R. X. 6.
9) L. R. XIII. 1, 1.
10) l. c. 2.
11) L. R. XI. 3.

Digitized by Google

Der Richter darf nicht im Namen des Fiscus Güter einziehen[1]) oder ergreifen, muß vielmehr Forderungen des Fiscus, z. B. wegen Steuern, an den Kaiser verweisen, ad rerum dominos[2]).

Noch immer, wie in römischer Zeit[3]), werden Güter wider Recht weggenommen durch Anheftung von »tituli« des Fiscus oder Anderer[4]).

Bei Ansage öffentlicher Freudenfeiern bei Thronbesteigung, Bartabnahme des Königs, Hochzeit seiner Tochter, seines Sohnes oder Freudenfesten der Richter wurden den Unterthanen unter dem Namen von Geschenken Ausgaben abgezwungen[5]).

Ackerknechte und Pflugrinder dürfen bei Strafe nicht für Steuerschulden gepfändet werden[6]).

Aber auch im Frankenreich fehlte es nicht an Mißbräuchen, zumal der Finanz-Beamten: besonders auch Zollrechte wurden habsüchtig mißbraucht, die heilsamen Vorschriften Karls[7]) nicht mehr befolgt.

### VII. Kirchenhoheit. Kirchen- und Klosterwesen[8]).

#### 1. Allgemeines. Die Namen[9]).

Auch hier[10]) werden die Rechtssubjecte des Kirchenvermögens sehr verschieden bezeichnet und wenig juristisch gedacht. Daher werden als die Beschenkten und folglich Verfügungs-Berechtigten — oft in Einem Satz — ganz verschieden benannt:

---

1) scribere, vgl. Edictum Theodoricis §§ 2—4, 26. Könige III. S. 152.

2) L. A. IX. 32. und die Vorlage, von der Lex geändert (vielleicht aus Mißverständniß).

3) S. über die Ostgoten in Italien Könige III. S. 37—41.

4) Coll. Sang. 3. (erfundene Formel).

5) L. R. VIII. 4. durch Ausschreibungen, ex descriptione.

6) So nach Constantin die L. R. Rh. C. II. 28.; statt servus ist zu lesen servos und statt aratis ricius aratorius.

7) Könige VIII. 3. S. 68. 5. S. 139.

8) Könige VII. 3. S. 182. VIII. 5. S. 143.

9) Könige VII. 3. S. 221. VIII. 5. S. 143. Stälin (W.) I. S. 185 f. Sohm I. S. 83. Die Kirche in Alamannien Gfrörer I. S. 156. Kirchliche und weltliche Einschärfung der Sonntagsfeier in Rhätien v. Wyß, Gesetze S. 219. Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen. Gelpcke, Kirchengeschichte der Schweiz I. 1856. II. 1861. Verhältniß der Kirche zum Stat Cleß I. S. 243. Die Kirchen der L. Al. I. S. 214. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I. 1887. II. Karolinger-Zeit 1900. Kirchenverfassung Joh. Meyer, Bundesverfass. I. (1896) S. 321.

10) Vgl. Könige VII. 3. S. 293. VIII. S. 281.



Digitized by Google

Die Kirche Sanct Galls, der Abt Othmar und deſſen Mönche[1]), oder der Heilige ſelbſt und der Abt[2]), oder nur die Mönche[3]), oder die Jungfrau Maria[4]).

Der Abt oder (vel) die ganze congregatio[5]), die Baſilika Sanct Petri oder das monasterium; der Begriff der juriſtiſchen Perſon, der »universitas personarum«, tritt nur in jener »congregatio« hervor.

Als die Verfügungsberechtigen werden oft bezeichnet die basilica oder (vel) deren custodes, agentes[6]), servitores.

Die Heiligen gelten ſo ernſtlich als Rechtsſubjecte des Vermögens ihrer Kirchen, daß es bei Gränzangaben heißt, wie von Menſchen: „auf einer Seite liegt (das Gut) Wikbert, auf der andern liegt die heilige Maria, auf der Mitte Sanct Peter, auf der vierten Seite Sanct Georg“[7]).

So ſoll Sanct Peter die defensio und mundiburdis über die ſeinem Kloſter zu Weißenburg geſchenkte Sanct Martins-Kirche haben: alſo nicht Sanct Martin oder das monasterium[8]).

Karl bezeichnet als den Beſchenkten den Heiligen (Varanus) ſelbſt und den Abt (Fulrad)[9]).

Auch bei Gewährung von Zuflucht werden als die Gewährer neben einander genannt: Sanct Gallus, Abt Werdo und die Mönche[10]).

Tradirt wird 1) Gott, 2) dem Abt, 3) den (andern) Leitern des Kloſters (Vogt und Präpoſitus)[11]).

Sanct Cyriacus und die „Mönche“ in dem neu geſtifteten Kloſter des Heiligen[12]) ſind die Rechtsſubjecte.

---

1) Neugart l. c. 10. a. 744. 83. a. 782.

2) l. c. 36 a. 762.

3) 62 a. 775.

4) l. c. 69 a. 778. dulcissima domna mea, heres mea sancta Maria, die Heilige der Kathedrale von Straßburg.

5) Zeuß W. 39.

6) Zeuß W. 141. a. 746. 143. a. 746.

7) Zeuß W. 263. a. 763.

8) Beides Zeuß W. N. 41 oder 3) die Basilica oder 4) die omnis congregatio.

9) W. U. I. 23. a. 779; daſelbſt (wie früher) pontificium ſtatt potestatem habeat.

10) Neugart 87. c. a. 784.

11) W. U. I. 104. Neug. I. 296. a. 839.

12) Neug. 406. a. 861.

Digitized by Google

Aber auch die in dem Kloſter geborgenen Ueberbleibſel gelten, wie dieſes ſelbſt als die Beſchenkten[1]).

Auch hier haben die Reliquien die gleiche Bedeutung wie überall in der Zeit[2]). Reliquien in großer Zahl in einer Kirche geben Anlaß, hier ein Kloſter zu gründen[3]).

Ein Ort wird zum Kloſter geſtaltet, „weil ſeit langer Zeit ſchon viele Ueberbleibſel von Heiligen dort verwahrt werden“[4]).

Auch Karl war ein eifriger Reliquienverehrer[5]).

So ſchenkt Königin Hildigard dem Kloſter zu Kempten die Skelette von Sanct Gordian und Sanct Epimachus[6]).

Daher werden bei Schenkung einer Kirche die dortigen Ueberbleibſel ausdrücklich als mitgeſchenkt bezeichnet[7]).

Auch kleine cellulae eines Kloſters bergen koſtbare Ueberbleibſel[8]).

Sechs cellae, zum Theil mit Reliquien, werden im Teſtament Fulrads Sanct Denis geſchenkt[9]).

Ludwig der Deutſche nimmt drei cellulae des Sanct Dionys-Kloſters, in denen Ueberbleibſel von Heiligen ruhen, in ſeinen Schutz[10]).

---

1) Zeuß W. N. 47 dono ad ipsam ecclesiam sancti Petri seu et reliquorum pignora quae ibidem constructa [ad?] sunt! Falls nicht vielmehr pignorum zu leſen, ſo daß die Kirche nach dem Namen auch dieſes Heiligen, wie nach dem St. Peters, bezeichnet werden ſoll.

2) Form. Als. N. 9 (jetzt Zeumer l. c.) locum in quo ex multo jam tempore plurimae Sanctorum reliquiae continebantur . . monasterium, immo coenobium esse decernimus: („Allein-Leben“, „Zuſammen-Leben“).

3) VIII. 6. S. 310. „Um den ſo heiligen Beſitz von Reliquien ſich zu verſchaffen, galt auch den frömmſten Männern Meineid und Diebſtahl für zuläſſig.“ „Dieſe Aeußerung iſt wiederholt gerügt worden, zuletzt Katholik 1875. S. 443, aber ſie iſt wahr, ich habe einige Beiſpiele in den Sitz.-Ber. d. Berliner Akademie v. 4. XII. 1884 zuſammengeſtellt“, Wattenbach[6] I. S. 242. „Reliquien waren zum Gedeihen der Klöſter nun einmal unerläßlich.“ Wattenbach[6] I. S. 253.

4) Coll. T. Sang. 4: erfundene Formel, aber deshalb nicht minder beweiskräftig.

5) W. U. I. 36. a. 788.

6) Baumann, Kempten S. 113.

7) W. U. I. 109. Neug. I. 305. a. 843.

8) So W. U. I. 141. Neug. I. 439. a. 866. Sanct Vitalis, Veranus, Georgius.

9) W. U. 18. a. 777.

10) Neug. 439. a. 866.

Digitized by Google

Eine Kirche, die Reliquien birgt, wird vom König beſonders geehrt und reich beſchenkt [1]).

Die Ueberbleibſel wurden in koſtbaren Sarkophagen verwahrt. So die des hl. Pelagius zu Conſtanz in einem mit herrlichen Edelſteinen geſchmückten Goldſarg [2]).

Ueber die Namen der verſchiedenen Arten von Kirchengebäuden ward anderwärts [3]) gehandelt: nur über cella, capella und ähnliches iſt noch Einzelnes nachzutragen.

Cella bedeutet gar Verſchiedenes: 1) eine kleine Kirche, Capelle für nur Einen [4]), Geiſtlichen oder Mönch, 2) dies und den dazu gehörigen Wohnraum, 3) beides und die für Hinterſaſſen und Vieh erforderlichen Wohn- und Wirthſchafts-Räume nebſt Zubehör.

Zu einem großen Kloſter gehören viele (davon getrennte) cellulae [5]).

Cellula heißt auch ein kleines Kloſter = ecclesia [6]).

Eine cella wird einem Kloſter (Reichenau) geſchenkt ad stabiliendum ibi servitium Sanctae Mariae [7]), alſo eine Capelle ausſchließlich für den Marienbienſt.

---

1) Neug. 629. a. 898. Ueber die Werthſchätzung der Reliquien ſ. W. U. 8. a. 764, aber die Urkunde iſt ihrem ganzen Stile nach offenbar eine Fälſchung aus dem XII. Jahrhundert. Die Reliquien von Weißenburg zählt auf der Codex Edelinianus bei Zeuß W. p. 335—339, allerdings aus dem XIII. Jahrhundert.

2) Salomo III. Ekkeh. IV. Scr. II. p. 88.

3) Könige VIII. 5. S. 252; vgl. auch über sacerdos, laicus, zuweilen nicht Laie, ſondern Weltprieſter Neug. 192. a. 817; plebs iſt ohne verächtliche Nebenbedeutung die Laienſchaft in der Gemeinde ſ. oben S. 165.

4) So richtig, Baumann S. 187—188, alſo nicht ein kleines Gut, ſondern eine kleine Kirche, Capelle, ſo Neug. 66. a. 776. *arg.*: »ubi sanctus requiescit«.

5) W. U. I. 86. a. 823. l. c. 87. a. 823. cellulas vel basilicas der Kirche von Wirzburg.

6) Neug. 629. a. 898.

7) So Eßlingen Neug. N. 439. Ueber das Kloſter zu Kempten (ſeit a. 752) Baumann, Kempten S. 111; über cella im Unterſchied von monasterium VIII. 5. S. 259 und Baumann a. a. O.; auch ſie ſtanden oft im Eigenthum der Krone und wurden an Klöſter verſchenkt; ſo Stettwang im Augſtgau an Kempten a. a. O. S. 118. Ueber capellum = capella = cella Neug. 325. a. 849. und die Anmerk. a: offenbar war cella oft zugleich eine kleine Kirche und Wohnraum, z. B. ubi domum et capellum habere videtur presbyter (zu Eigen). Ratpotonis cella l. c. 215, dagegen 326, das Kloſter cum cellulis sibi subjectis, darunter heißt Eine »Cella« Sanct Ursicius, eine andre Vertima Sanct Pauls a. 849.

Digitized by Google

Zu einer cella, d. h. in den dazu gehörigen Häusern, wohnt das Gesinde, die familia der cella [1]).

Zu einer cella gehört eine Salzpfanne, patella [2] [3]).

In einer cellula Sanct Gallens leben Unfreie des Klosters mit Vieh jeder Art (Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen), für welches sie Weiderechte, wie für sich Holzungsrechte im Königswald erhalten [4]).

Eine cella kann daher bald nur ein Kirchlein, oder ein Kirchlein mit Grundstück und Haus, auch wohl lediglich ein Häuslein (mit Grundstück) ohne Kirchlein [5]), aber bestimmt für Unterhalt und Dienst des Kirchleins sein; diese Bedeutung — ganz kleines Bauergütlein — wird später häufiger.

Die capellae — oft gleichbedeutend mit cellae — haben ohne Zweifel wie größere Kirchen Zehntrechte, Grundeigen, Unfreie und Vermögensrechte aller Art [6]).

Drei capellae mit reichem Zubehör (auch von Zehntrechten), die einem königlichen Nonnenkloster in Zürich gehört hatten, schenkt Ludwig der Deutsche einem Priester Berold »ob amorem« seiner verstorbnen Tochter Hildigard (aber nur auf dessen Lebenszeit), der Aebtissin [7]).

Reichthum, Macht und Ansehen, fromme Verehrung der Kirche sind auch hier sehr hoch: gegen das alte und so wichtige Beispruchsrecht der Erben wird freie Verfügung des Grundeigens zu Gunsten der Kirche anerkannt [8]).

Vom Priesterthum wird höchst ehrerbietig geredet [9]).

Sehr lehrreich über die Anschauungen der Zeit sind — trotz der grausamen Worterklärungen — die Ausführungen eines Sanct Gallers über die 7 Namen des sacerdotiums [10]).

---

1) Neug. 382. a. 858/59.

2) W. U. I. 132. Neug. I. 394. a. 861. capellam et *ipsam villam*; auch eine capella hat terra salica d. h. zum Haupthof unmittelbar gehöriges Land. W. U. I. 121. Neug. I. 356. a. 854.

3) Und ein stadivum, Gerüst, Gestell zum Betrieb? (Du Cange schweigt.) W. U. I. 124. a. 856.

4) Neug. 394. a. 861.

5) So z. B. Neug. 404. a. 872.

6) So die an der Brenz, Neug. 487. a. 875.

7) Neug. 366. a. 857. tituta steht verschrieben für titulus = ecclesia, Neug. 632. a. 900.

8) Oben S. 357 L. Al. I. 2.

9) Cod. Trad. Sang. 231. N. 394. Wartmann II. 414. a. 851. si ad . . honorem presbiteratus promotus fuerit et *ejus honoris arcem* fungi coeperit.

10) Coll. F. Sang. 44.

Digitized by Google

Bezeichnend für diese Anschauung der Zeit ist die Freilassung, „auf daß der Freigelassne Geistlicher werde und, von Weihe zu Weihe emporsteigend, so immer wirksamer Fürbitte für den Freilasser bei Gott leiste“: also hilft die des Bischofs mehr als die des Diakons[1])!

Ganz kirchlich gedacht und gewiß von Geistlichen verfaßt ist die Schilderung der Fehler und der Tugenden, die der Richter nicht haben und haben soll, und die Einschärfung der Verantwortung vor Gott und den Menschen[2]).

Ausführlich und mit abstruser Theologie über Kleidung, Scheerung und Rasirung von Mönchen und Geistlichen schreibt Notker in dem Brief an seine Schüler Waldo und Salomo[3]).

Die Sprache in den Briefen dieser Geistlichen ist (abgesehen auch vom Schwulst) oft von anwidernder Süßlichkeit und gegenseitiger Beräucherung.

Nur starker Einfluß der Kirche konnte bewirken, daß Sonntagsarbeit mit schwersten Strafen bedroht wird[4]) unter Berufung auf das weltliche Gesetz und die heilige Schrift[5]): an Unfreien mit Geißelung, an Freien im Rückfall mit Einziehung eines Drittels des Eigen, sogar mit Verknechtung[6]).

Die hohe Stellung der Kirche und alles Kirchlichen drückt sich schon darin aus, daß ihr Recht im Gesetzbuch vor allem Andern steht[7]). Es wird vorausgesetzt, — thatsächlich — daß nur Edelinge die Bischofs-Würde ersteigen[8]), seine Gesippen werden den herzoglichen gleich gestellt: ohne jene Voraussetzung wäre die Bevorzugung gemeinfreier Gesippen bloß wegen des Ranges ihres Bischof gewordenen Genossen noch viel erheblicher.

Auch hier[9]) war die Zahl der Kirchen sehr groß[10]).

---

1) Coll. F. Sang. 17: er steht dann Gott näher und vertrauter, vicinius et familiarius.

2) L. 41. p. 101.

3) Coll. Form. Sang. 28.

4) L. 38. p. 98 quia hoc lex prohibuit et sacra scriptura in omnibus testavit; bei drittem Rückfall Verknechtung: qui noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat.

5) Coll. F. Sang. 24. z. B.

6) F. 38.

7) Vgl. honor ecclesiarum VIII. 6. S. 319.

8) T. 12.

9) Vgl. VIII. 6. —

10) Stälin V. I. S. 367 zählt von a. 741. bis a. 912. neunundbreißig.

Digitized by Google

Die Kirche, wie die einzelnen Geistlichen, leben in erster Reihe nach kanonischem, in zweiter Reihe die Kirche nach römischem [1]), die Geistlichen nach angebornem Stammes-, erst nach Gregor VII. ebenfalls nach römischem Recht [2]).

Erst der Folgezeit gehört an der Satz, daß Verharren (einjähriges) im Kirchenbann die Acht oder doch Verwirkung von Eigen und Lehen nach sich ziehen solle [3]).

### 2. Bekehrung. Reste des Heidenthums [4]).

Auf die viel umstrittene Geschichte der Bekehrung [5]) ist hier nicht näher einzugehn: noch immer werden dabei Legenden und Heiligenleben kritiklos ausgeschrieben. In Frage kommen die Heiligen: Romanus († a. 460) und Lupicinus († a. 480), Fridolin († a. 530) [6]), Columba

---

1) juxta Romanae legis edictum. S. die Stellen bei Conrat I. S. 254.

2) v. Savigny II. S. 206., Könige VIII. 6. VII. 3.

3) S. die Stelle bei Waitz-Seeliger VI. S. 519, 527.

4) Könige VII. 3. S. 193., VIII. 5. S. 158.

5) Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn 1828 S. 171. — Egli S. 51. — Hefele, Geschichte der Einführung des Christenthums 1837. — Brosi, das Christenthum in Helvetien zur Römerzeit. — Bolsterli, Einführung des Christenthums im heutigen Canton Luzern; Leben und Wirken des h. Meinrat 1861. — Brossert, die Anfänge des Christenthums in Württemberg 1888, die Kirchenheiligen Württembergs 1884, 1885. — S. über die kirchengeschichtlichen Werke von Rettberg, Gelpke, Friedrich, Lütolf, Greith (1867) und Ehrard (1873) die stets treffende Beurtheilung bei Meyer v. Knonau, Denkmäler S. 57. — (Jetzt Hauck I. S. 85. 1887. II. 1900.) über Columba und Gallus S. 57 f. — Urgesch. IV. S. 91.

6) Kritiklos nimmt mit vielen Aelteren Merkel de r. S. 34 die vita Sanct Fridolins (angeblich unter Chlodovech, gest. a. 536) hin, ähnlich Lütolf S. 268. Heer N. A. XIV. f. aber Stälin (B.) II. S. 167, Rettberg II. S. 29, Meyer von Knonau, Allgem. D. Biographie VII. S. 385 „freche Fälschung" [aus dem XI. Jahrh.] und Anzeiger f. Schweizer Gesch. 1889 S. 376 f. und Wattenbach I. S. 121: „ich kann darin nur eine Erfindung sehen, wie sie auch sonst zur Einführung erdichteter Legenden vorkommen"; reiche Literatur bei Potthast II. S. 1322, der für die Echtheit eintritt. Ueber die vita St. Fridolini G. Meyer v. Knonau, Denkmäler S. 59 und in Casus St. Galli Ekkeh. IV. Mittheil. d. histor. Vereins v. St. Gallen XV. XVI. S. 229: irrig nur, was aus der Verlegung der Lex unter Chlothachar II gefolgert wird. Stälin (S.) I. S. 84, Kritik der Legende des h. Fridolin im Breisgau. Kritiklos (gegen Rettbergs Kritik) Lütolf, die Glaubensboten der Schweiz vor Sanct Gallus 1871 S. 65; über Sanct Beatus, über die »Thebaeer« S. 125, 143—183, 207 f., zu früh werden hier S. 75 angesetzt Eucharius, Valerius und Maternus; über die frühe Christianisirung von Rhaetia prima S. 95, [Urban S. 29]; über Sanct Romanus und Lupicinus im Jura S. 250.

Digitized by Google

(† a. 598)[1], Gallus († a. 630)[2], Trudbert († a. 607 ? 643 ?), Magnus († a. 655)[3], Pirminius († a. 755)[4], Bonifatius[5] († a. 755), Othmar († a. 759), Reginſwinthis[6] († a. 837), Meinrad († a. 861)[7].

„Einzelne" Chriſten mag es freilich ſchon unter Conſtantin I. im Rheinthal gegeben haben[8], aber das waren wohl meiſt Römer[9].

Die Wahrſcheinlichkeit von Chriſtengemeinden im Zehntland vor a. 250 wird oft überſchätzt[10].

---

1) Ueber Sanct Columba, Sanct Gallus, Sanct Othmar v. Arx. I. S. 23. Ueber die Briefe Columba's Gundlach N. A. XI. XV. XVII. Seckau N. A. XVII.

2) Sanct Gallus (nicht Columba) hatte während des mehrjährigen Verweilens unter den Alamannen deren Sprache zu ſprechen erlernt, V. St. Galli p. 9, was die Bekehrung erleichtern mußte.

3) Die vita St. Magni nennen († 655) Rettberg II. S. 147 und Wattenbach[6] I. S. 284 einen „Wechſelbalg" und eine „häßliche Betrügerei"; ſ. daſelbſt die Widerlegung der Vertheidiger und weitere Literatur; richtig auch Baumann Allgäu I. S. 93, ältere Geſchichte des Stiftes Kempten S. 110.

4) Vita St. Pirminii a. 724—754. c. 4. p. 31 (Mone); er predigt lateiniſch und in Alamannien fränkiſch. Ueber die Heiligen Fridolin, Columba, Gallus, Trudpert, [über ſein Todesjahr Baur, Freiburger Diöceſan-Archiv XI. 1877] Pirmin viel durch die Kritik Ueberholtes bei Hefele, Einführung S. 243—334; über Pirmin, Mabillon, Veter. analecta ad. 1723. p. 601 „geſchichtlich werthlos" Rettberg II. S. 51. Wattenbach[6] I. S. 275.

5) Ueber die zu dem Kreiſe des Bonifatius gehörigen heiligen Geſchwiſter und Bekehrer Sankt Willibald, Wunibald, (geſt. a. 760) Sancta Walpurgis und (nicht verwandt) Sancta Lioba oder Liobegyth A. S. O. st. Bened. cet. Mabillon II. p. 330 A. S. ed. Bolland. September VII. p. 748.

6) S. die „märchenhafte" Kirchenfabel von der h. Reginſwinthis, angeblichen Tochter des angeblichen Markgrafen (c. a. 870 „leuchtenbergiſchen Markgrafen" [unter Ludwig I. (!) A. S. ed. Boll. Juli II. p. 91], Ernſt vom Nordgau bei Stälin (B.) I. S. 253, 389. ermordet von einer Magd aus Rache für einen vom Markgrafen gezüchtigten Diener, ihren Bruder.

7) Heiliger Meinrad, Meginrad von Kloſter Einſiedeln Stälin (S.) I. S. 106 und L. Schmid „der heilige Meinrad in der Ahnenreihe des erlauchten Hauſes Hohenzollern" (!) 1874.

8) So nach Sozomenos H. eccles. II, 6, Stälin (B.) I. S. 163.

9) Wie die ſchon von Arnobius genannten, advers. nationes I. p. 433 (a. c. 295, Teuffel S. 924) „bei den Alamannen".

10) So von Hefele, Einführung des Chriſtenthums S. 42, 63, daſelbſt die ältere Literatur S. 9—16, ſ. dagegen Körber, die Ausbreitung des Chriſtenthums im ſüdweſtl. Baden 1878 S. 12 f.; über Chriſtenthum und Kirche hier in der römiſchen Zeit, Egli S. 6, in der merovingiſchen und karolingiſchen Zeit Stälin (B.) I. S. 285 f., (S.) I. S. 83 f.

Digitized by Google

Freilich war schon vor der Eroberung des Landes durch die Alamannen unter der provincialen Bevölkerung das Christenthum einigermaßen verbreitet, welche Verbreitung aber ohne Zweifel durch die bis ins VII. Jahrhundert heidnischen Alamannen aufgehalten wurde [1]).

So hat wohl etwa in Kempten eine christlich-romanische Bevölkerung die „Völkerwanderung", d. h. hier das III. Jahundert überlebt und sich erst allmälig unter den Alamannen verloren: diese aber blieben Heiden [2]).

Reste des Christenthums mögen sich im Elsaß nach Niederlassung der Alamannen noch erhalten haben [3]).

Christlich-römische Inschriften sind bisher weder in Baden, noch in Württemberg gefunden worden, wohl aber in der Schweiz, z. B. zu Augst (V. Jahrhundert) [4]).

Gibuld [5]) soll Arianer gewesen sein [6]), aber die Quelle sagt davon nichts und von gotischer Einwirkung auf die Alamannen verlautet nichts; er war Heide wie wohl fast sein ganzes Volk [7]).

Venantius Fortunatus († a. 603) bezeugt die Verehrung der heiligen Afra zu Augsburg [8]), woraus aber ein Bischoffitz zu Augsburg nicht folgt.

Das Christenthum hatte in diesen Landen nicht nur germanischen, auch viel älteren keltischen, keltisch-römischen und von den römischen Heeren und Siedlern mitgeführten orientalischen Götterglauben zu bekämpfen [9]).

Ohne Zweifel waren die Alamannen im VI. Jahrhundert noch allergrößtentheils Heiden [10]) und ihr Glaube leistete zähen Widerstand.

---

1) Stälin (W.) I. S. 113.

2) Baumann, Kempten S. 110.

3) Lorenz und Scherer S. 7. Ueber Einführung des Christenthums im Elsaß Grandidier I. p. 29 f., zum Theil von der Kritik der Quellen überholt, aber immer noch brauchbar; über St. Amant, ersten Bischof von Straßburg im IV. Jahrhundert p. 65 f; über St. Maternus, wieder erwacht, nachdem er 40 Tage im Grab gelegen S. 45.

4) Baudo und Radovera, also Germanen, Le Blant, Inscriptions I. p. 490.

5) oben S. 49. 6) Nach Hauck I. S. 90.

7) Eugipp. v. St. Severini 19.

8) Vita ed. Krusch. Ser. red. meroving. III. 1896, p. 55.

9) Prinzinger, der vorchristliche Sonnendienst im deutschen Südosten, Mittheil. d. Gesellsch. f. Salzburgische Landeskunde 1878. — Osterhage, vorchristliche Religionsübung in Gallien. Programm d. Humboldt-Gymnasiums zu Berlin 1895.

10) Wie Agathias II. bei ihrem Feldzug in Italien (a. 553) bezeugt; s. unten;

Digitized by Google

Rückfall ins Heidenthum wird hier noch c. a. 740 gefürchtet[1].

Wie zahlreich und zäh sich die heidnischen Vorstellungen erhalten haben, zeigen lehrreich die Angaben einer Kalendertafel des XV. Jahrhunderts vom Simplon[2]). Auch hier[3]) beginnt das Jahr mit dem 1. März.

Heidnische Heilgebräuche haften heute noch in unsrem Landvolk[4]).

Gar wenig und nur trübes Licht verbreiten über Götterglauben und Götterdienst der Heiden die Legenden der Bekehrer: wir erfahren nur deren gewaltthätige Zerstörungswuth gegenüber den Heiligthümern.

Und dann wundern sich die Eindringlinge, daß die Heiden solche Frevel gegen die Götter nicht dulden wollen! Ein Bergdämon und ein Wasserdämon klagen in nächtlichen Rufen über die Uebermacht des heiligen Gallus, der sie aus ihren Tempeln vertrieben: der Seedämon vermag nicht einmal, dessen Fischnetze zu zerreißen[5]).

Der Bericht des Agathias[6]) über das Heidenthum der Alamannen enthält nichts von dem Gemein-Germanischen irgend Abweichendes: Verehrung von gewissen (τινα)[7]) Bäumen, Flußwirbeln, Hügeln und Felsschluchten, Opfer von Rindern, Rossen und vielen andern Thieren bringen die Alamannen Bukilins in Italien dar, auch von Gefangenen, den Flußgott des Po zu gewinnen[8]), sie plünderten und verbrannten damals schonungslos die Kirchen[9]).

Die Bekehrer zu Anfang des VII. Jahrhunderts, St. Columba und St. Gallus, trafen bei Bregenz drei eherne vergoldete Götterbilder[10]). Gallus warf sie in den von ihm gesegneten (d. h. wohl exorcisirten) See[11]).

---

gegen Verwerthung der rhetorischen Stelle bei Arnobius disput. I. 6, die Alamannen neben Perser und Slythen stellt bei Friedrich I. S. 57. II. S. 392. s. G. Meyer v. Knonau, Denkmäler S. 58: daselbst über die frühesten Bischöfe von Windisch S. 59.

1) Vita St. Pirminii (hierin glaubhaft) ed. Mone c. 4. p. 31.

2) Rung, Mittheil. d. antiq. Gesellsch. XII. 1858—60.

3) Vgl. Könige VIII. 5.

4) S. oben S. 490.

5) Ueber Götterwesen der Sueben und Alamannen Uhland VIII. S. 298.

6) gest. vor a. 582.

7) Eichen. s. unten S. 621, Claudian. Anm. 6.

8) Agath. I. 7.

9) II. 1.

10) tres imagines aereas et deauratas (Wotan, Donar, Ziu?) Vita St. Galli ed. Pertz Monum. Scr. II. 7.

11) Ratpertus casus St. Galli l. c. 61 „das Meer".

Digitized by Google

Als Sanct Columba von Bregenz aus die Bekehrung der Heiden und die Reinigung des bereits eingebürgerten, aber arg verwilderten Christenthums betreibt, weiht er aufs Neue die durch ketzerischen oder gar heidnischen Gottesdienst befleckte Kirche der heiligen Aurelia[1]. In Arbon trifft er einen Christenpriester germanischen Namens[2].

Er zerschlägt die große Opferkufe[3], die 26 Maß Bier faßte, das die Alamannen ihrem Gotte Wodan, „den Andre Mercurius nennen", opfern wollen.

Schon Tacitus hat wohl die Tempel- und Bild-losigkeit des germanischen Götterdienstes — im Gegensatz zu dem römischen — einigermaßen übertrieben[4]: jedesfalles zeigen spätere Berichte, daß hier, wie noch später bei den Nordgermanen, Heiligthümer auch außer den Hainen des Tacitus: Gebäude (freilich meist nur aus Holz) und allerlei Götterbilder, nicht fehlten[5].

Sanct Gallus verbrannte denn auch die (offenbar hölzernen) Weihthümer (fana)[6], in denen die Alamannen den „Dämonen" opferten.

Häufig wurden dann von den Bekehrern auch hier, wie anderwärts an den zerstörten heidnischen Cultstätten die ältesten Kirchen des Landes erbaut[7].

Die heidnischen Priester haben bei den Alamannen so wenig für Staat und Recht Bedeutung gehabt, wie bei andern Germanen[8].

Sehr mit Unrecht hat man[9] die geehrte, gefürchtete und ge-

---

1) V. St. Col. ed. Pertz Monum. Scr. II. 7. Ueber diese nur noch in Straßburg gefeierte Heilige Ildefons ab Arx. l. c. Potthast² II. p. 1188.

2) Willimar l. c.

3) V. St. Columb. ed. Krusch. vas magnum quod vulgo cupam vocant.

4) Urgesch. 1². S. 134.

5) Vgl. die Holzgebäude um die Irminsul, Urgesch. III. S. 967. G. I. 6. S. 295.

6) Walahfr. Strabo Mon. Scr. II. p. 7. Acta ord. St. Bened. II. Saecul. II. p. 232 Stälin (B.) I. S. 102 führt eine schöne Stelle Claudians c. a. 400 an, welche die Haine im herkynischen Walde schildert: de laud. Stilich. I. v. 228—231 . . lucos vetusta religione truces et robora, numinis instar barbarici . .

7) Bossert, Blätter für württemb. Kirchengesch. 1888. S. 43, Weller Ansiedel. S. 45 (Heilbronn: Sanct Martin fränkisch, Sanct Michael = Ziu alamannisch [??]).

8) D. G. I. a. S. 221, insbesondere über die Burgunden s. diese; das bei Stälin (B.) I. S. 162 angeführte Steinbild eines heidnischen Priesters (??), gefunden zu Wildberg, zur Zeit in der k. Alterthümersammlung zu Stuttgart, wage ich nicht zu verwerthen. Sattler, Geschichte bis 1260, Tafel 1.

9) Stälin (B.) I. 162 gegen den angeblichen Heidenpriester auch Stälin (S.)

Digitized by Google

ſchützte Rechtsſtellung der chriſtlichen Geiſtlichen, die auf ganz beſonderen Gründen und Zwecken des fränkiſchen Staatschriſtenthums beruhte, auf ähnliche Vorzüge der heidniſchen Prieſter zurückgeführt.

Heidniſche Prieſter werden hier gar nicht erwähnt: vielleicht, aber nicht nothwendig, waren ſolche die Vogelſchauer, die (a. 354) den Gauen von Gundomad und Vadomar vom Kampf abriethen [1]).

Auch vor der Schlacht bei Capua (a. 554) werden die Weisſager (μάντεις, nicht „Prieſter", ἱερεῖς) befragt, aber ihre Warnungen nicht befolgt [2]).

Bonifatius und Gregor haben a. 737—739, zumal die Todtenopfer [3]) (mit Leichenſchmäuſen) zu bekämpfen [4]) und wie das Heidenthum (gentilitatis ritum) auch in Alamannien die Ketzereien der Brittannen [5]).

Uebrigens hatte der Apoſtel der Deutſchen von dieſen eine herzlich ſchlechte Meinung: „fleiſchliche Leute, dumme Alamannen oder Baiern oder Franken" nennt er ſie [6]).

Zäh dauerte das Heidenthum auch unter der kirchlichen Decke [7]) fort, wie ſich neben den Bekehrten zahlreiche offene Götterverehrer und Opferer erhielten. Noch im VIII. Jahrhundert bekämpfen ſie Papſt Gregor III. (a. 731—741) wie Bonifatius [8]).

An Stelle Ziu's, des Schwertgottes, trat häufig Sanct Michael, der Schwertengel, auch an den alten Cultſtätten [9]).

Teufels-Sagen erzählt der Mönch von Sanct Gallen [10]), der aber

---

S. 74, aber auch er folgert aus der Ehrung der chriſtlichen die der heidniſchen Prieſter.

1) Amm. Marc. 14,10.

2) Agath.. II. 6.

3) Jaffé, Mon. Mag. p. 104.

4) Jaffé, Mon. Magont p. 103 a. 737—739 Epist. III. p. 292. Stälin (B.) I. S. 197.

5) Epist. ed. Würdtwein p. 108.

6) Oben S. 494. Merkel de r. S. 8, 35, aber ein Concil von Metz von a. 625, das er anführt, giebt es nicht; das einzige Metzer Concil iſt von a. 590 und enthält nichts davon, Cc. Merov. M. Germ. h. Legum. III. 1. ed. Maassen. 1893. p. 176.

7) Cap. v. 742, 743. ſ. VIII. 6. S. 146. Ueber die von Merkel S. 65 verwerthete vita St. Pirmini ſ. oben S. 616.

8) So Baumann S. 200f. Ueber die Miſchung von Heidenthum und Chriſtenthum in dieſen Landen Lamprecht I. S. 347.

9) c. 22f.

10) c. 25.

Digitized by Google

einmal (auffallenderweise) neben die wunderhafte die natürliche Erklärung eines Todesfalles stellt).

Er glaubt fest an einen »schrat«, der alle Züge elbischen Wesens zeigt[1]).

Noch unter Clothachar I. lebten, sogar im Frankenreich, gar viel Heiden, z. B. in Arras. Die Bischofskirche hier war seit Attila's Tagen halb verfallen, Schlangen und sogar ein Bär hatten ihre Lagerstätte darin, den Sanct Vedast ausbannte; auch diesem Heiligen gelang die Bekehrung nur sehr allmälig[2]).

Im Volke ward der Glaubensunterschied nicht allzu schroff empfunden[3]): ganz gemüthlich zechen Christen und Heiden mit einander; ein Franke Hozin lädt Chlothachar I., dessen Höflinge und St. Vedast; aber freilich die Bierkrüge, die in der Mitte des Hauses stehen, sind für Christen und Heiden gesondert und die heidnischen nach heidnischer Sitte[4]) geweiht, wohl mit Bier-Runen: der Heilige bekreuzt sie und sie zerspringen, worauf viele Heiden sich taufen lassen. Anders freilich als das Leben die Leges und die Kirche.

Die Lex[5]) kennt Bischöfe, presbyteri, Diakone, Regularmönche und Kleriker und hebt unter diesen solche hervor, die in der Kirche von der Stufe des Ambons herab (nach Verlesung der Epistel) oder des Pultes (pulpiti) ein Gradual anstimmen oder die lectio abhalten. Und sie kennt paganos[6]) nur noch außerhalb der Grenzen des Landes.

In den alamannischen Wochentagen (Montag, Ziestag, Donarstag, Freiastag, Sonntag)[7]) erhalten sich die Götternamen.

Die (heidnische) Benennung des Montags wird in der Christenheit „besser" durch secunda feria ersetzt[8]).

Die L. R. Rh. Cur. vollends, von einem Geistlichen verfaßt, verfolgt mit Gehässigkeit das Heidenthum, wo die römische Vorlage

---

1) c. 23 dazu Wattenbach in seiner Uebersetzung, 2. Aufl. 1877 S. 25. J. Grimm D. Myth. S. 447. Schmeller Wörterbuch s. h. v.

2) Vita St. Vedasti prima ed. Krusch c. 6.

3) Ueber die Nordendorfer Wuotansinschrift neben einer Spange mit dem Kreuz in Einem Grabe s. Jahresber. d. histor. Vereins f. Schwaben VIII. u. IX. Dietrich in Haupt. 2. D. Alterthum XIV. S. 76. Oben S. 494.

4) gentili ritu sacrificata V. St. Vedasti ed. Krusch c. 6. ed. v. Schubert p. 218.

5) 16.

6) t. 37.

7) Fischer württ. Viertelj. H. IX. S. 170.

8) Neugart 320. a. 848.

Digitized by Google

nichts gegen die Heiden enthält, z. B. nur von crimen laesae spricht[1]; es entsprach aber der geltenden Volkssitte nicht jener Haß.

Der Vorwurf des Heidenthums berechtigt sogar den Freigelassnen, gegen den Freilasser zu klagen[2].

Das Heidenthum war auch in dem benachbarten Baiern zur Zeit des Bonifatius[3] noch sehr stark verbreitet. Die Bekehrer Sanct Willibald, Sanct Wunnibald, Sancta Walpurga und Lioba eifern dort und anderwärts dagegen; schwerlich war es in Alamannien anders[4].

Die Bekehrer und auch noch späte Nachfolger haben oft über heidnische Auffassungen der Kirchenlehren, auch Christi, zu klagen. Bei Gregor von Tours erscheint er vor Allem als Herr und Herrscher, bei den Angelsachsen gar als „Edeling" und sieghafter Held, als Bezwinger der Hölle[5].

### 3. Die Sprengel. Die Bischöfe[6].

Sacerdos heißt nicht nur der Bischof, auch der Pfarrer[7], der pastor ecclesiae[8]. Bischöfe und Aebte heißen principes[9], gratia Dei alle Geistliche[10].

---

1) S. die Beispiele bei Conrat I. S. 288.

2) L. R. Rh. Cur. 12, 1, 2 (aus Cod. Theod. 12, 1, 2).

3) Ueber die verschiedenen vitae St. Emeramni von Arbeo und Andern, Wattenbach I[6] S. 123 (unbrauchbar die von Arnulf, Graf von Cham. c. a. 1036).

4) Vita St. Willibaldi und St. Wunnibaldi Mabillon Acta II. p. 178. Walp. A. S. ed. Bolland. Februar III. p. 523. Liobae (gest. a. 779) auctore Rudolfo Fuldensi gest. 865 ed. Waitz Mon. Germ. hist. XVI. 1. p. 121. v. Schubert S. 181 läßt erst a 696 die Agilolfinger durch Sanct Rupert. taufen, aber sollte Garibald, dem c. a. 555 eine merovingische Königs-Witwe vermählt wird, Heide gewesen sein?

5) Seeberg, S. 98, 99.

6) Könige VII. 3. S. 220, 231. VIII. 5. S. 201, 208. Ueber die kirchliche Organisation der Schweiz Egli S. 83, 92 f., Neher, Kirchliche Geographie und Statistik, die Landkirchen und die Schutzheiligen 1864, 1865, 1868 (Schweiz I.) S. 135, Deutschland S. 153, Breisgau S. 306, Rothenburg S. 310. — Rüschler, die Gotteshäuser in der Schweiz 1868. — Dändliker I. S. 103.

7) L. I. p. 64. s., qui ad eandem ecclesiam deservit.

8) L. 2. p. 67. Bischof auch = pastor ecclesiae L. 11 (12) p. 77.

9) Neug. 343. a. 852.

10) Könige VIII. 5. S. 209. auch bei niedern Laien Du Cange IV. S. 104. III. [viel früher als Du Cange III. p. 48. angiebt] Neugart 77. a. 779—780. 74. a. 779. Dei dono vocatus episcopus; oft quamvis pecator.

Digitized by Google

Die Bezeichnung venerabilis (und inluster vir)[1] kommt regelmäßig nur Königen, Biſchöfen und Aebten, nicht Grafen zu.

Biſchof Remigius von Straßburg nennt ſich servus servorum Dei[2], auch servus servorum Sancti Galli[3].

Karl heißt der Biſchof der Biſchöfe[4]. Die Biſchofskirche heißt titulus episcopalis[5]. Parochia iſt dioecesis wie Pfarrei[6].

Als alamanniſche Biſthümer kommen meiſt in Betracht das von Augsburg (a. 590), Conſtanz (c. a. 580), Baſel (c. 715)[7], Chur (a. 452), Speier (a. 650), Straßburg (a. 630)[8], Worms (a. 697), Wirzburg (a. 741).

Die früheſten in dieſen Gegenden bezeugten Biſchöfe ſind Bubulcus von Windiſch, in dem burgundiſchen Concil von Epaon[9], und ſein Nachfolger Grammatius[10] a. 535, auf fränkiſchen Concilien a. 535, zu Clermont a. 541, a. 549 zu Orléans[11]: ſie ſtanden unter Beſançon: ob ſich aber in dem ganzen V. Jahrhundert Biſchöfe zu Windiſch erhalten haben[12], iſt doch recht zweifelig[13].

---

1) Neugart 100. a. 787.

2) Neugart l. c. 69. a. 778; ſo ſchon Sanct Auguſtinus (nach Grandidier hier) ſ. unten gratia Dei.

3) Neug. 617. a. 896.

4) Allerdings nur bei dem Mönch von Sanct Gallen c. 25.

5) Coll. F. Sang. 6.

6) Vgl. VIII. 5. L. 10 (11) p. 76. 12 (13) p. 77.

7) Die Biſchöfe von Baſel ſeit a. 618. Conſtanz a. 549 [?]. Lauſanne a. 573. Sitten a. 549 in Fontes rerum Bernensium I. 1883. — Trouillot, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I. — S. die Biſchofslliſten für (Octodurum, Sitten, Genf, Aventicum-Lauſanne), Baſel, Windiſch, Conſtanz bei Egli S. 132. das Verzeichnis der (Schweizer) Gotteshäuſer von a. 381—800 ſowie die Excurſe S. 111 f. — Jetzt zumal Hauck I. S. 89. über Windiſch, Augſt und Chur als Biſchofsſitze ſchon zur Römerzeit (auch Augsburg?).

8) Grandidier, histoire des évêques de Strassbourg. — Fritz, das Territorium des Bisthums Straßburg und ſeine Geſchichte 1885.

9) Labbé C. IV. p. 73.

10) Harduin Cc. II. p. 1183.

11) Rettberg II. S. 103.

12) Wie Jahn II. S. 369.

13) Ueber die angebliche Verlegung des Biſchofsſitzes von Windiſch nach Conſtanz Weingart, episcopatus Constant. 1803. dissert. VI.). Stälin B. 1. S. 187. Sohn 87. über die hohe Bedeutung des Biſthums Conſtanz ebenda [und gegen die angebliche Abgränzung zwiſchen Burgund und Churrhätien durch Dagobert I. oder II. ebenda, Vater und Sohn]. Ueber Solomo I. [a. 838—871), II. (a. 875—890), III. (a. 890—919)] von Conſtanz, Ludwig p. 58 (über Bubulcus



Digitized by Google

Chur[1]) gehörte bis a. 843 zum Erzbisthum Mailand, weil zu dem Königreich Italien, seit a. 843 zu Mainz, weil zu Ludwigs Reich[2]).

Das Bisthum Augsburg hatte zu Ende des VI. Jahrhunderts zu dem Erzbisthum Aquileja gehört, es taucht erst c. a. 740 wieder auf[3]).

In karolingischer Zeit werden die Bisthümer gegliedert in Archidiaconate, diese in Decanate (Archipresbyterate), später Landcapitel genannt[4]): schon a. 774 ließ Heddo von Straßburg diese Eintheilung seiner Diöcese von Pabst Hadrian feierlich bestätigen[5]).

Die kirchlichen und statlichen Vorschriften für Wahl und Ernennung der Bischöfe[6]) galten selbstverständlich wie für das ganze

---

zu Windisch. Meyer von Knonau zu Ekkehard) Maximus (a. 550—583?) zu Constanz, ebenda. Ueber Salomo III. und Ekkehard IV. Dammert Forsch. z. D. Gesch. VIII. S. 327. Heidemann ebenda VII. (vor a. 890). Ueber die Gränzen des Bisthums Constanz Neugart, episcopatus Constant. Abhandl. I. p. 10; über die politische Gliederung II., III., IV. über die kirchliche IV. über das Eindringen des Christenthums V. [Folge der Bischöfe von Bubulcus bis Rudolf].

1) Asinio erster nachweisbarer Bischof von Chur Mohr II. S. 5. Rüschler I. (das Bisthum Chur) 1868.

2) Vgl. Mohr I. S. 41. N. 25.

3) Ueber die (19) Bischöfe von Augsburg von Sozimus (a. 580?) bis Udalrich, Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, I. 1829. S. 30. (über die ältere Zeit viel Unkritisches).

4) Vgl. VIII. 5. S. 235.

5) Grandidier, hist. de l'église de Strassbourg II. Urkunde N. 66. Ueber die kirchliche Gliederung des Landes, das Verhältniß der Capitel zu den Huntaren, der Archidiakonate zu den Gauen Richter-Dove §§ 137 f. Hinschius II. §§ 89 f. Stälin S. I. S. 160: aber dagegen Baumann a. a. O.: Verzeichnisse aus dem XIII. bis XVI. Jahrhundert sind nur sehr vorsichtig zu verwerthen; anders Merkel de rep. p. 35. Das Zusammenfallen der Bisthums- mit den Gau-Gränzen [s. oben S. 91] hat zuerst hervorgehoben Kremer, Beschreibung des rheinischen Franziens 1778: aber gegen die Uebertreibungen s. Stälin V. I. S. 277; Karl der Große hat (wohl geflissentlich) die neuen Erzbisthümer über die Gebiete mehrerer Stämme ausgedehnt, nie Erzbisthum und Stammgebiet zusammenfallen lassen. Ueber das Alter dieser Gliederungen (nach den späten Registern [XV., XVI. Jahrhundert]) der Archidiakonate und Decanate in sehr löblicher Vorsicht Stälin (B. I. S. 368. Schon Wiarda zur Lex Salica S. 76 und Rettberg II. S. 24 bemerken, daß die hohe Zahl der Bischöfe in der Lex nur im ganzen Frankenreich, nicht in Austrasien allein vorkommen könnte; vgl. Eichhorn § 39 S. 254 (jetzt aber Brunner, verschollenes Merovinger Capitular).

6) Könige VII. 3. S. 230. VIII. 5. S. 216.

Digitized by Google

Reich so in Alamannien [1]), wurden aber hier so oft wie im ganzen Reich nicht eingehalten.

Der freien Wahl durch Geistliche und Laien sollte auch hier die Bitte an den König um Bestätigung folgen: und manchmal wird das Recht der freien Wahl ausdrücklich zugesichert: so Chur durch Karl, freilich unter Bestätigung des Herrschers [2]).

Der zum Bischof gehörig Gewählte soll dem König vorgestellt, von diesem geprüft und günstigen Falls dem Erzbischof zur Einsetzung empfohlen werden [3]).

Aber die Regel ist auch hier die Einsetzung der Bischöfe durch den König, freie Wahl Ausnahme. Lehrreich hierüber ist ein (erfundener) Bescheid [4]). Domherren wenden sich an den König — voll Sorge, wer (und welches Stammes, gentis) von diesem zum Bischof bestellt werden würde: ein Unbekannter oder von fremder Sprache oder Sitte könne ihnen nicht entsprechen. Der König antwortet, er wolle zwar kraft seiner Macht (zu seinem Seelenheil) der Kirche das Recht verleihen, aus ihrem Klerus und ihrem Bisthum (parochia) den Bischof zu wählen, zunächst unter den Kanonikern von freier und edler Geburt (ingenui et nobiles homines) [5]), von den erforderlichen Kenntnissen und guten Sitten: wählen sollen die Geistlichen und die edelgebornen Laien (natu majorum nobilium laicorum: der Gewählte soll aber vor den König geführt werden, auf daß dieser die Wahl prüfe, billige und so Allen empfehle. In Ermangelung solcher Kanoniker sollen aus den Klöstern der Diöceſe edle (von Geburt?) und gebildete Männer gewählt, vor den König gestellt und von diesem nach Prüfung dem Erzbischof zur Einsetzung „kraft der königlichen Gewalt" empfohlen werden.

---

1) Ueber Bestätigung des gewählten — vorgeschlagenen (Wartmann II. p. 328. N. 726) — Bischofs durch den König (selten Herzog) Form. Salomonis ed. Rozière II. p. 628. N. 520; auch Päpste haben das anerkannt; neben den Geistlichen wählen auch die vornehmen Laien des Sprengels. Ueber Wahl und Ernennung der Bischöfe von Straßburg Grandidier I. p. 169 f. Ein Diplom Karls, ausgestellt zu Rom (3. IV. a. 774) gegen Simonie in Straßburg; über Bischofswahl und Vertheilung der Einkünfte Neugart l. c. 57.

2) Mohr p. 90 ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis.

3) Coll. Form. Sang. 1. (erfundene Formel).

4) Coll. Form. Sang. 1.

5) Auch die Laien-Wähler sollen sein natu majores nobilesque (Coll. F. Sang. 1., aber erfundene Formel) nobiles et eruditi viri in andern Klöstern: jedoch einmal werden außer den primi auch medii und extremi zur Mitwirkung bei der Wahl — Geleitung zum König — berufen l. c. 3.



Digitized by Google

Gegen die Wahl eines Unfreien oder Frohnpflichtigen [1]) wahrt sich der König das Recht der Verwerfung; auf vornehme Abkunft [2]) wird bei den Bischofswahlen schwer Gewicht gelegt! Ausnahmen sind selten.

Der Bischof von Chur soll vom Volk gewählt und vom König gebilligt werden [3]).

Bischof Veranius von Chur war a. 833 wegen seiner Treue gegen Ludwig aus seinem Bisthum vertrieben, seiner Besitzung Schlettstadt und des Zolls in Chur, sowie der Verleihungsurkunde Karls beraubt worden: er erhält a. 836 in einer Ersatzurkunde Alles zurück [4]).

Bestätigung — in Wahrheit meist Einsetzung — der Bischöfe war auch später ein Königsrecht: ausnahmsweise überträgt es Heinrich I. Arnulf von Baiern [5]).

Die späteren Bischofscandidaten sind meist Schüler eines Klosters der Diöcese oder der Nachbarschaft: so war auch Sanct Udalrich von Augsburg Klosterschüler in Sanct Gallen gewesen [6]).

Mit Recht hat man [7]) bemerkt, da die Bischöfe meist aus Mönchen ihrer Diöcese hervorgingen, war es ihnen erleichtert, später Aebte ihrer Klöster zu werden, oder sie blieben Aebte und wurden Bischöfe dazu. So behielt Johann St. Gallen, als er (c. a. 760) Bischof von Constanz ward: später erwarb er die Abtwürde von Reichenau dazu und wollte die drei Würden seinen drei Neffen vererben [8]).

Hatto behielt als Erzbischof von Mainz die Abtei Reichenau bei.

Gar oft vereinten so hab- und herrsch-gierige Bischöfe gegen das Verbot wie früher [9]) auch jetzt und hier mehrere Abteien in ihrer

---

1) personam servili jugo notabilem et publicis exactionibus debitam: an Steuer ist wohl weniger als an Dienste zu denken.

2) Allerdings heißen in jenen Quellen auch die so selten gewordenen Gemeinfreien nobiles s. oben S. 138.

3) Mohr I. l. c. oben Anm. 26. p. 42. a. 843. ex nostro permissu et voluntate cum electione . . plebis.

4) Mohr I. p. 36. p. N. 22. (v. Sickel I. p. 189) N. vgl. N. 28. p. 44.

5) Liutprand II. 23. von Cremona (c. a. 950) ed. Dümmler 1877. Thietmar von Merseburg (geb. a. 975) ed. Kunze 1889. I. 26. Waitz, Jahrbücher Heinrich I. S. 55 f. 105, 108.

6) Vita c. 1. Ueber die Capella als Pflanzschule künftiger Bischöfe (Salomon v. Constanz) Waitz VII. S. 291.

7) Stälin (B.) I. S. 374.

8) Neug. Episc. Constant. I. p. 83.

9) VIII. 5. S. 171, 208.

Digitized by Google

Hand, ſo Salomo III. von Conſtanz Reichenau, Sanct Gallen und mehrere andre[1]).

Für Sanct Gallen werden der Biſchof (Egino) von Conſtanz als Rector und der Abt (Werdo) neben einander genannt[2]); auch beide heißen rectores[3]).

Aber auch ſcharf unterſchieden: ſo iſt a. 798 Biſchof (Egino) von Conſtanz rector, Werdo Abt von Sanct Gallen[4]).

Wolfleoz machte ſich noch zu Lebzeiten des Abtes Werdo († a. 813) zum rector von Sanct Gallen (was der Biſchof von Conſtanz war), nach deſſen Tode nannte er ſich Abt (früher episcopus!), a. 816 mußte er dem Abte Gozbert weichen[5]).

Oder auch der König empfiehlt einen Biſchofscandidaten einem Biſchof mit dem Auftrag, ihn Andern weiter zu empfehlen[6]).

Die Stellung der Biſchöfe iſt auch hier die von geiſtlichen Fürſten[7]) und auch hier oft mehr fürſtlich als geiſtlich[8]). Der eifrige Briefwechſel der Biſchöfe betrifft nicht minder als kirchliche ſtatliche Dinge[9]).

Salomo II. von Conſtanz klagt, daß ihn der Königsdienſt (servitium regis) ſeinen Amtspflichten entziehe: aber dieſe ehrgierigen und herrſchluſtigen Prälaten drängten ſich an den Hof und in die Reichsgeſchäfte[10]).

---

1) Stälin (V) I. S. 365. Ueber den Streit zwiſchen dem Biſchof von Conſtanz und dem Kloſter Sanct Gallen, Abt Othmars Entführung a. 759 und Ueberführung ſeiner Leiche aus der Rheininſel Stein nach dem Kloſter a. 769. Abel Karl d. Gr. I. S. 60. Beſtätigung der Abhängigkeit Sanct Gallens von Conſtanz durch Karl a. 780. a. a. O. 278. Verhältniß Reichenaus zu Conſtanz S. 280; über die Kämpfe nach dem Tode des Biſchofs Johann a. 781 und die Löſung der Abtwürde in beiden Klöſtern von der Biſchofswürde S. 336 f.: neuer Ausbruch des Streites: Sanct Gallen unterliegt. Ueber die Erwerbung von Sanct Gallen durch Conſtanz v. Arx. I. S. 29, 32, fünf andere unterworfene Klöſter S. 103. Reichenau ſiegt und erhält freie Abtwahl a. 784. a. a. O. S. 390, ſpäter iſt Abt von Reichenau Biſchof Heido von Baſel a. 811. S. Böhmer-Mühlbacher p. 205.

2) Neugart 120 seq.

3) l. c. 144. a. 802.

4) W. U. 50. Neug. I. 135. a. 798.

5) Arx. I. p. 34.

6) Coll. F. Sang. 26: ganz offen wird das als Dank Karls III. für eine Herbergung bezeichnet! (hoc ei prandium recompensavit).

7) VIII. 5. S. 224.

8) ſ. unten Kirchenzucht.

9) Coll. F. Sang. 40.

10) Coll. F. Sang. 38.

Digitized by Google

Der Biſchof wird auf einer Romreiſe von ſeinen Vaſallen begleitet[1]).

Er wird vielfach dem Herzog gleichgeſtellt, ſo bei Ungehorſam gegen Befehl und Sigel[2]).

Die Verwandten des Biſchofs erhalten den gleichen Schutz wie er[3]).

Lehrreich iſt, daß auch hier[4]) vorausgeſetzt wird, der Biſchof und deſſen Geſippen gehören dem Adel an (wie ſich das bei den Geſippen des Herzogs von ſelbſt verſteht): ward einmal ein Nicht-Edler Biſchof, ſo erhielten wohl ſeine Geſippen das Wergeld der Edeln[5]).

Bevorzugung der Edelgebornen bei Beſetzung der Bisthümer wird ſogar formelhaft vorausgeſetzt[6]), aber auch Ausnahmen ſind, zumal im X. Jahrhundert, nicht ſelten.

Auch aus dem Arnulfingergeſchlecht gingen Biſchöfe hervor: ſo Chlodulf und Chrodigang von Metz[7]).

Hof und Haus des Biſchofs oder Abtes ſind gegen gewaffnetes Eindringen durch (im Vergleich mit Laien) erhöhten Frieden geſchützt[8]).

Nach dem Biſchofsrecht von Chur erhalten Stadt, Burg, Haus, wo der Biſchof weilt, erhöhten Frieden: für Tödtung daſelbſt außer dem Wergeld 60 sol. Wette: wer in ſeiner Gegenwart das Schwert zückt, verliert die Schwerthand, wer nicht in ſeiner Gegenwart, aber in der Stadt ſeines Aufenthalts, wird gegeißelt[9]).

Der Biſchof hat das gleiche Wergeld wie der Herzog[10]), es iſt dem König oder auch dem Herzog oder der Biſchofskirche zu entrichten[11]).

---

1) Coll. F. Sang. 34.

2) In beiden Fällen 12 sol. Buße L. 22 (23) p. 83, 27 (28) p. 86.

3) L. 11 (12) p. 77.

4) Wie in Gallien (ſo auch bei St. Deſiderius von Cahors) wird die edle Abkunft oft hervorgehoben, ſo bei Sanct Burkhard geſt. a. 754. Ed. Mabillon A. O. S. Ben. Saecul. III. 1. p. 653. Ed. Migne 87. p. 218 nobili genere ortus geſt. a. 664.

5) ? T. 12.

6) Form. Salom. ed. Rozière II. p. 628. N. 520.

7) Urgeſch. III. Stammtafel; vita St. Chrodig. Scr. X. p. 556.

8) T. 10, 11. oben S. 328, Biſchofsfriede in Rhätien, Cap. Remed. v. Wyss, Geſetze S. 223.

9) Wyss. Cap. Rem. S. 223, Capitula Remedii c. 3 von Brunner II. S. 47, Schreuer S. 101.

10) T. 12.

11) L. 11 (12) p. 17. Aber das »gratia Dei«, von König und Biſchof, von Aebten häufiger dono Dei, Th. v. Sickel I. S. 255, ſind Ausdrücke chriſtlicher Demuth, nicht weltlichen Stolzes, Könige VIII. 3.

Digitized by Google

Der König hat über die freien Grundholden der Kirche einen Bann von 12, sein judex von 6 solidi[1]).

In sehr weitem Umfang und in gar unbestimmten Ausdrücken sind in der Folge (unter den Ottonen) fiscalische Rechte (regalis camerae) auf den Bischof von Chur übertragen worden[2]).

Noch unter Otto II. wird im rhätischen Thal Pergallia die »centena« und das »schultetium« von Chur genannt[3]).

Später werden die Bischöfe von Chur, Augsburg, Basel und Straßburg vom König mit Grafschaften belehnt[4]).

Auch alamannische Bischöfe und Aebte wie fränkische spielen wichtige politische und diplomatische[5]) Rollen: so Abt Hatto I. von Reichenau, er geht mit 2 Grafen als Gesandter Karls a. 811 nach Constantinopel[6]), so sind die beiden Salomo I. (a. 839—871) und III. (a. 890—920) von Constanz Kanzler[7]), Witgar von Augsburg Kanzler und Erzcaplan Ludwigs des Deutschen (a. 887) und (unter Arnulf und Ludwig dem Kinde) sein Nachfolger Adalbero (a. 887—909)[8]). Auch der Bischof Liutprand von Vercelli, Erzcaplan Karls III., war Alamanne[9]). Wie früher werden sie häufig Königsboten[10]).

Auch im Hofgericht des Königs spielen die Bischöfe wichtige Rollen: einmal wird der von Constanz vom König mit dem Vorschlag des Pfalzurtheils beauftragt[11]).

---

1) L. A. 22, 2. (23) 2, p. 83.

2) Mohr N. 48, 53, 70. W. U. B. I. N. 184. p. 213. Ueber das Bisthum Chur und seine Rechte v. Juvalt, Forschungen S. 19; die churische Vogtei S. 25.

3) W. U. B. N. 189. p. 220.

4) Waitz VII. S. 157. 5) VIII. 5. S. 338.

6) Annal. Weingart. Ser. I. p. 65 f. auch unten Vertretungshoheit. Ueber die häufige Verwendung von Geistlichen als Gesandte an fremde Höfe, Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter S. 163 (aber die angebliche Urkunde Karls für Osnabrück, Böhmer-Mühlbacher 2. N. 408 ist falsch); viele Beispiele aus dem X. Jahrhundert, Waitz-Seeliger VI. S. 454. Waitz VII. S. 184; auch Aebte im IX. Jahrhundert. Ueber die Notarii (Breßlau, S. 337) und Abt Grimald von St. Gallen (a. 833—837, 854, zwei Urkunden für dies Kloster) als Erzcapellan und Erzkanzler a. 856 bis a. 858. vgl. Waitz-Seeliger VI. S. 347, 355. Seeliger, Erzkanzler S. 225, Sickel, Beitr. II. S. 50.

7) a. 885—918. Neug. Index p. 34. Episc. Const. p. 259.

8) Vgl. Stälin (W.) I. S. 363 f.

9) Stälin a. a. O. S. 366.

10) So Salomo II. Neug. N. 341.

11) Waitz VIII. S. 36. S. die Stelle bei Tronillart I. p. 244 ist mir nicht zugänglich.

Digitized by Google

Noch vor den Grafen erscheinen Bischöfe als einflußreiche Berather des Königs [1]).

Bischöfe bekleiden hohe Statsämter auch fern vom Hof. So war Salomon II. von Constanz Notarius Karls III.[2]).

Erzieher und Lehrmeister der Königssöhne sind häufig Bischöfe[3]). Sie entfalten im VIII. Jahrhundert staunenswerthen Prunk[4]).

Aber wie gewaltthätig auch sonst tüchtige Bischöfe kanonisches wie weltliches Recht gelegentlich durchbrechen, zeigt Salomo I. von Constanz, der gegen alles Kirchen- und Stats-Recht einen Grafensohn wider seinen Willen zum Vortheil seiner Brüder zum Mönch scheeren und in ein Kloster sperren läßt[5]).

Ueber den Bischöfen steht der Metropolit: er bildet die Berufungsbehörde gegenüber bischöflichen Urtheilen[6]) in Ehesachen: doch wird seine Stellung jetzt, zumal seit Pseudo-Isidor, erheblich beschränkt durch die Eingriffe des Pabstes[7]).

Edle, von Fürsten des Volkes unterstützt, widersetzen sich der Scheidung ihrer unkanonischen Ehen und rufen gegen den Bischof (von Constanz) den Erzbischof (von Mainz) an[8]).

Sehr wirksam mußte die Mahnung des klugen Bischofs (Salomon von Constanz) an seinen Erzbischof (Liutpert von Mainz) sein,

---

1) Neug. 668. a. 909. Salomon von Constanz, Hatto von Mainz; Adalbero von Augsburg heißt l. c. des Königs nutritor spiritualis pater ac magister.

2) Neug. 552. a. 885. 559. a. 885. Ueber Salomons von Constanz Machtstellung am Hof als Kanzler, Waitz-Seeliger VI. S. 357; über die Verweltlichung der Bischöfe und Aebte durch den vielen Hofdienst S. 380; von Adalbero von Augsburg unter Ludwig dem Kind a. 887 [?]—909 heißt es: gubernacula regni cum rege disponens v. St. Udalrici c. 1.

3) So Witgar von Augsburg bei Ludwig dem Kind, Neug. N. 668, 669. Den Bildungsgang eines solchen Bischofsneffen und jungen Geistlichen, Waldo, zeigt Coll. F. Sang. 24. Dümmler, Sanct Gallische Denkmäler S. 262. Brief an Bischof Witgar von Augsburg 878—79; seltener sind die Empfohlenen von geringer Herkunft wie 25. l. c. dagegen ein Bischofscandidat undique nobiliter genitus l. c. 26.

4) V. St. Burkhardi c. a. 730, Mabillon III. 1. p. 650.

5) Neug. N. 442.

6) Form. Alsat. N. 17.

7) S. unten „Pabst".

8) Coll. F. Sang. 30. ut erant nobiles de principibus populi multos sibi complices adunantes tyrannico more.

Digitized by Google

er möge die Auflehnungen gegen den Bischof zurückweisen, sonst würden sich die noch Größeren bald auch gegen den Erzbischof auflehnen[1]).

4. Verweltlichung der Geistlichen. — Kirchenzucht[2]).

Hohe Ehrung, Reinhaltung des Priesterstandes bezweckt es, daß unfreie Colonen (originarii, coloni) und Inquilinen nicht Geistliche oder Mönche werden dürfen[3]); noch nach 30 Jahren geistlichen Amts werden sie von ihrem Herrn zurückgeholt; sind sie schon Diakone, dürfen sie einen Ersatz-Knecht oder -Colonen stellen.

Andrerseits sollen Freie[4]) nicht wider ihren Willen zu Geistlichen gemacht werden.

Bonifatius bekämpft die Lehre der umherziehenden (venientium) Britten oder falscher Priester oder Ketzer[5]).

Im Jahre a. 847 weissagte eine Schwärmerin Phiola den baldigen Weltuntergang: vor dem Concil zu Mainz gestand sie aber, von einem Priester verleitet, damit nur Gewinn gesucht zu haben. Sie ward gegeißelt[6]).

Gegen alte und neue Verbote, auch[7]) alamannische, ziehen Bischöfe in den Krieg: so Salomo III. von Constanz: er ist darauf gefaßt, zu fallen oder doch im Feld zu sterben[8]).

In einem sächsischen Heere fallen a. 880 zwei Bischöfe gegen die Dänen[9]).

So fiel a. 882 Wala, Bischof von Metz, gegen die Normannen „wider die heilige Schrift und bischöfliche Amtspflicht gewaffnet, kämpfend[10])."

---

1) Coll. Form. Sang. 30 sicut minores mihi ita majores vobis facere incipient et periclitabitur apud domnum apostolicum (dem Papst) nostrum ministerium.

2) Könige VIII. 5. S. 171, S. 186. Hinschius a. a. O. Brauer I. S. 430. Hauck I.

3) L. R. XVIII. 11. oben S. 179.

4) L. R. XX. 2. Unfreie können nicht Geistliche werden; ingenui meint nicht nur Freigeborne, auch Freigelassne.

5) Epist. ed. Würdtwein p. 97.

6) Annal. Fuld. a. 847. Scr. I. p. 365.

7) Vgl. VIII. 5.

8) Neug. N. 673. a. 909; er verfügt profecturus in hostem, si de acie non remearet.

9) Annal. Fuld. a. 880. p. 393.

10) Annal. Bertin a. 882. p. 153. Häufige Beispiele von heerführenden

Digitized by Google

Geiſtliche ſollen nicht Blut vergießen, aber Biſchof David von Lauſanne tödtet (a. 851) ſeinen Unfreien [1]).

Später haben ſie wohl ihre Wehrpflicht gegen reiche Vergütung (6000 Hufen) auf weltliche Nachbarn überwälzt [2]).

Geiſtliche dürfen nicht weltliche Aemter oder Geſchäfte führen [3]), was aber unabläſſig geſchieht.

Der Biſchof kann den beharrlich in weltliche Geſchäfte Verſunkenen ſeines Grades entſetzen: entſagt er dann dem geiſtlichen Stand, wird er, wenn beſſerer Abkunft und vermöglich, in den Curialenſtand gepreßt, wenn geringerer, in den der collegiati [4]); ſie müſſen bei Strafe eine fiscalis actio übernehmen.

Der Mönch darf nicht ohne Rechtsgrund außerhalb des Kloſters weilen [5]).

Ein Kloſter fordert den einem andern entwichenen Mönch zur Rückkehr auf [6]).

Wenn es auch gegen kirchliche und ſtatliche Verbote verſtößt, richtet der Biſchof, Abt ſelbſt oder der (geiſtliche) Probſt ſtatt des Vogtes; dies erklärt ſich aus der (ſpäteren) Fernhaltung des Vogtes wegen jener oft beklagten Mißbräuche. Ebendeshalb läßt der Abt über Diebſtahl, Frauenraub, Brandſtiftung und Tödtung ſtatt des Vogtes den villicus oder andre Kloſterbeamte richten [7]), ſogar im Echteding [8]).

Aber auch Biſchöfe ſelbſt berauben ihre Klöſter, geben zu eignem Vortheil deren Güter an Weltgroße [9]).

Und anderwärts übt trotz aller Verbote [10]) ein Mönch die Gerichtsbarkeit des Kloſters [11]).

---

Geiſtlichen aus ſpäterer Zeit bei Waitz VIII. S. 129, 174, 177, 178. Sehr hübſch weiß freilich Grandidier I. p. 271 f. die Kriegsfahrten ſeiner geliebten Straßburger Biſchöfe zu vertheidigen.

1) Fontes Bernen. I. p. 230.

2) Waitz VIII. S. 129.

3) L. R. XVIII. 11 vgl. Könige VIII. 5. S. 224. Nemo Deo militans se implicat saecularibus negotiis Hinſchius I. S. 138.

4) S. oben S. 265—268. L. R. XVI. 1, 1.

5) Daher die Bitte um Verzeihung des Sanct Gallers Coll. F. Sang. 45.

6) Form. Als. 16. (gar oft).

7) Schöpflin p. 191.

8) Grandidier II. p. 294.

9) Beiſpiele Waitz-Seeliger V. S. 105.

10) Könige VIII. 5. S. 171, 243.

11) Neugart 179. a. 813, 814 quod vidissent Pettonem monachum residere pro parte Sancti Galli.

Digitized by Google

Arge, aber nicht seltne Verweltlichung bezeugt die Vereinung von Abt und Graf in Einer Person [1]).

Nach der Vorlage der Lex R. Rh. C. können Rechtshandlungen vor dem Richter, wie auf dem Forum in der Basilika, vorgenommen werden; die Lex schweigt von der Basilika, wohl wegen der einstweilen ergangenen kanonischen Verbote [2]).

Ein Bischof entdeckt auf einer (pflichtmäßigen) Rundreise (visitatio) [3]) kanonisch verbotene Ehen auf dem Send durch beschworenes Zeugniß der den Rügeschöffen entsprechenden Angeber.

Bischof Salomo II. von Constanz klagt (a. 877), daß seine greisen und kranken Vorgänger seit 9 Jahren keine visitatio mehr vorgenommen haben: auch er habe in den 2 Jahren seiner Bischofschaft wegen Königsdienst und Wirren erst einen Theil seines Sprengels bereisen können, „in dem andern mögen wohl arge Mißstände walten" [4]).

Der Reichthum der Kirchen und das üppige Leben der Bischöfe spiegelt sich in den uns vielfach erhaltnen culturgeschichtlich lehrreichen Angaben über deren Bewirtung bei der Durchreise [5]), und über Geschenke nicht nur an den König [6]), auch an Mitbischöfe [7]).

Ueber die schon seit dem VI. Jahrhundert bekämpfte [8]), aber nie unterdrückte Simonie — auch in der plumpsten Form: Bestechung durch bares Geld — klagt Pabst Johann, Ende des IX. Jahrhunderts

---

1) Waitz VII. S. 208. c. a. 870—920.

2) L. R. XXVI. 7, 2.

3) Coll. F. Sang. 30 inquisitione facta et fide cum juramento data vgl. Könige VIII. 5. S. 217 und die Literatur daselbst, Rettberg II. S. 758, E. Loening II. S. 548. Regino de synodalibus causis II. 2. Ueber das Zusammenwohnen von Geistlichen mit Frauen Könige VIII. 5. S. 171 f. L. R. XVI. 1. 5. Mutter, Gattin (vor dem Eintritt in den Stand vermählt) Tochter, Schwester.

4) Coll. F. Sang. 38 vgl. dazu Dümmler Formelb. S. 137 und Zeumer l. c.

5) 4 Malter Brod, 5 Lämmer, 30 Seidel Bier, 6 Seidel Wein, 1 Schwein, 1 Speckseite, 1 Frischling, 1 Gans, 2 Enten, 4 Hühner, Fische, 1 Federbett, Gefäße, Brennholz, Pferdefutter, Form. Als. N. 21; die Kopfzahl des Gefolges erhellt nicht; ein italienischer Bischof bietet den in Italien reisenden Leuten des Bischofs von Constanz Verpflegung an.

6) l. c. 16: oben S. 601.

7) Anton v. Brescia an Salomon II. von Constanz l. c. 26, 1 scharlachrothen, 1 citrongelben, 1 saphirblauen Mantel, faci-tergulas (nicht stragulas), Decken, 2 Schnupftücher, 2 grüne Palmzweige, Mandeln, Weihrauch, Gewürze, Arzneien: als Gegengabe erbittet er einen feurigen Hengst Stälin (W.) I. S. 363.

8) Könige VII. 3. S. 230. VIII. 5. S. 171.

Digitized by Google

laut: „in Germanien wie in Gallien kommt keiner unentgeltlich zu einem Kirchenamt“ [1]).

Gegen Simonie eifert auch das Concil zu Altheim [2]).

### 5. Kirchenvermögen [3]).

#### a) Allgemeines.

##### *a*) Königliche und bischöfliche Kirchen und Klöster [4]).

Der Inbegriff der einer Kirche zustehenden Rechte, zumal Vermögensrechte, aber auch anderer, z. B. Wahlrechte, heißt justitia eclesiae, dann auch jeder hiezu gehörige Anspruch [5]).

Gar reich war der Besitz der Bisthümer und Klöster in Alamannien sowohl von andern Kirchen, Klöstern, Capellen (cellae), als an weltlichen Grundstücken jeder Art [6]).

Uebrigens hatten auch fern in Gallien gelegene Klöster Besitzungen in Alamannien: so Saint Denis bei Paris durch Vermächtnis Fulrads von a. 777 [7]).

Andrerseits war Grundbesitz der Klöster so weit verstreut, daß für manche cellulae der besondere Königsschutz nachgesucht wurde [8]).

Wie Sanct Gallen bei Verona, so besaß z. B. Fulda in dem entlegnen Elsaß zahlreiche Güter [9]) und eignete im XII. Jahrhundert nach Eberhards übertreibender Angabe in Baiern und Alamannien 3000 mansi, vertheilt unter sechs „Fürsten“ (principes) als Vasallen [10]).

---

1) Für Reichenau werden, wohl übertrieben, 1000 Pfund Silber bezahlt. Ich entnehme dies Waitz VIII. S. 407 f.

2) M. G. h. Legg. II. p. 588.

3) Könige VII. 3. S. 293. VIII. 5. S. 281, 313.

4) Könige VII. 3. VIII. 5.

5) Form. Alsac. s. ut justitiam nostram consequi valeamus. Cod. Trad. Sang. 385, 665. Böhmer-Mühlbacher 1085. a. 891. Anders S. 352.

6) Stälin 2. S. I. 166.

7) Neugart N. 67. (Grandidier II. Urk. N. 71), bestätigt a. 779; sogar die Burg Hohenstaufen nahm St. Denis noch im XII. Jahrhundert in Anspruch: ich entnehme dies Stälin (B.) I. S. 388.

8) Neug. 439. a. 866. Ueber den Reichthum der Bisthümer und Abteien, deren glänzenden Hofhalt, zumal in der Folgezeit, aber auch schon von a. 843—910 s. Waitz VIII. S. 406; über St. Gallens wachsenden Besitz Egli S. 101 f.; die Zinshöfe Sanct Gallens v. Arx I. S. 153—159.

9) Dronke, traditiones Fuld. p. IV.

10) Trad. Fuld. 90. Dronke 62.

Digitized by Google

Unter den oben (S. 497) erörterten Gründen der starken Mehrung des Kloſterguts iſt beſonders hervorzuheben die durch das Kirchenrecht eingeſchärfte vorzügliche, wirthſchaftlich kluge Verwaltung[1] dieſes Vermögens: ſo wird der Vortheil des Kloſters bei ſeinen Tauſchgeſchäften gewahrt durch die Vorſchrift, daß glaubhafte Unbetheiligte beſchwören müſſen, „der Kirche Vortheil werde durch das Geſchäft nicht verletzt“[2].

Die Zahl ihrer Abhängigen wird unaufhörlich gemehrt durch die Muntſchaft, die Empfang von Kirchengut begründet[3]; dieſe Schutzgewalt heißt bezeichnend dominium[4].

Selten iſt es daher, daß auch das Salgut des Kloſters unter die Hinterſaſſen erblich vertheilt wird[5], unmöglich auch hier das (unveräußerliche) Eigenthum, nur der Nießbrauch.

Es gilt als ſittliche Pflicht der Biſchöfe und Aebte, letztwillig Klöſtern reiche Zuwendungen zu machen[6].

Gar ſtattliche Habe wird ſchon a. 670 aus Kloſter Diſentis vor den Avaren nach Zürich geflüchtet[7].

Allein dieſer wehrloſe Reichthum ward auch ununterbrochen ausgeplündert.

Wie reiche Klöſter durch ſchlimme weltliche Nachbarn, auch den eignen Vogt, den eignen Grafen und ſogar den König, ihren Landesherrn, beraubt und verdrängt werden, zeigt die Klage Sanct Gallens von a. 890[8].

Verunrechtung eines Kloſters durch Biſchof oder Graf wird formelhaft *vorausgeſetzt*[9].

---

1) Sommerlad, die wirthſchaftliche Thätigkeit der Kirche 1900. Ueber den wohlthätigen Einfluß der ſich unabläſſig vermehrenden Kirchengüter auf den Fortſchritt der landwirthſchaftlichen Betriebe vortrefflich Meitzen I. S. 599; die Kirche verſteht ſich auch meiſterlich auf Abrundung ihres zerſtreuten Grundbeſitzes — dazu diente zumal der Tauſch — ſ. Beiſpiele oben S. 521. und bei Weller Anſiedel. S. 56.

2) v. Wyß N. 38. S. 38.

3) S. oben VI. S. 58. und Waitz-Seeliger.

4) Wartmann II. p. 176. N. 502.

5) Mone Anzeiger 1838. S. 446.

6) S. die vielen Testamenta: über die angeblichen Vermächtniſſe Heddo's von Straßburg für Ettenheim Fontes Bernens., I. p. 213. N. 32. a. 761.

7) Mohr II. S. 7. Reiche Ausſtattung einer Kirche, vergoldete capsae, leccionarium, missale, Prieſtergewand, auch 2 Glocken. Cod. Laur. N. 37. a. 835; auch eine Privatkirche quam ipse aedificavi 107. a. 771.

8) Neug. 596.

9) Call. S. Sang. 3 (erfundene Formel).

Digitized by Google

Auch ein Karoling (Ludwig, Abt von Sanct Denis) hat widerrechtlich Klostergüter in eignen Besitz genommen [1]).

Sanct Gallen wird von dem neuernannten (vor a. 890) Grafen des Linzgaus schwer verunrechtet [2]).

Lehrreich sind die drei beweglichen Klagebriefe des Bischofs Victor II. von Chur an Ludwig I. a. 821—824 über die Ausraubung der Kirche durch den Grafen Roderich gleich nach seiner Bestellung [3]); sogar die Reliquien werden beraubt!

Klöster werden aber auch von den eignen Aebten ausgeraubt; so St. Medardus bei Soissons durch Karlmann, einen Sohn Karls II. [4]).

Der verarmte Bischof kann seinem Amt (ministerio) wie dem Königsdienst (obsequio) nicht mehr genügen [5]).

Eine Aebtissin bittet einen Abt um Unterstützung für die luminaria ihres Klosters: sie ist verarmt seit dem Tod ihrer seniores (Herrscher?), die sie in dies Kloster geschickt haben [6]).

Ein Graf Karls entzieht Kloster Murbach viele Unfreie, aber auch ein Bischof eine Kirche und ein Bergschloß [7]).

Schlimme Nachbarn der Klöster sind deren „fürstliche" Vasallen. Wörtlich gleiche Klagen wie im IX. ergehen im XII. Jahrhundert über die fürstlichen Vasallen der Klöster [8]).

Der frühere Herrscher hatte nur mündlich den Befehl ertheilt, widerrechtlich vom Fiscus einem Kloster entrissne Güter zurückzugeben: das hatte nicht gefruchtet; nun bittet das Kloster, sie durch Königsurkunde (praeceptum) zurückzugeben [9]).

Die scharfsinnig vertheidigte Annahme des „Eigenthums" des Königs oder des Reiches an allem Kirchengut ist nicht aufrecht zu halten [10]).

---

1) W. U. I. 124. a. 856. 2) Mohr I. N. 35. p. 54.

3) Mohr I. S. 27f. über diesen Grafen von Lags ebenda.

4) Dümmler N. Arch. XXV. S. 189.

5) Coll. F. Sang. 2. vgl. 3. (erfundene Formel).

6) Form. Als. 14.

7) Castellonaem montanico, Form. Als. 5.

8) So Fulda's Trad. Fuld. 90. Dronke 62.

9) Bouquet VIII. p. 466. Vgl. Th. v. Sickel I. 7. über die Fälle, in denen Königsurkunden, praecepta, unerläßlich waren (Vergabung von Krongut, Verzicht auf Rechte, Steuerbefreiung, Immunität), „Der König lügt nicht", d. h. der Inhalt einer (echten) Königsurkunde darf bei Todesstrafe nicht angefochten werden. L. Rib. 60, 6. Brunner, Wiener Sitz.-Ber. 51, S. 386.

10) Ueber die Rechtsverhältnisse am Kirchengut (Eigenthum des Heiligen;

Digitized by Google

Die Könige verfügen wohl zuweilen willkürlich über Kirchengut, aber das ist nicht Ausübung, ist Verletzung des Eigenthums: andremale heben sie rechtswidrige Verfügungen von Bischöfen und Aebten auf, „kraft der königlichen Schutzpflicht“, aber nicht kraft Eigenthums [1]).

Wie in karolingischer Zeit spricht man auch später von divisio der Kirchengüter durch den König oder Fürsten, aber die Beraubung ist jetzt oft noch härter [2]).

Noch weniger als der König hat der Herzog als solcher Eigenthum oder Nutzung an dem Kirchengut in seinem Herzogthum, abgesehen von den in seinem — wie in anderer — Privateigenthum stehenden Kirchen.

Als Rechtssubject des Vermögens von Kirchen, die nicht sammt ihrem Gut in Privateigenthum stehen, gilt auch hier alles Ernstes — nicht bloß in frommer Phrase — der Schutzheilige im Himmel [3]): dies hat den Begriff der „juristischen Person“ nur etwa bei der Beschlußfassung aufkommen lassen [4]).

Häufig wird geschenkt dem Altar oder einem Altar der Kirche [5]), ersteres gilt dem Hauptheiligen des Klosters, also z. B. Sanct Gall, letzteres einem andern Heiligen einer etwa kleineren Kirche des Klosters. In diesem Sinne hat auch „der Altar“ einen Vogt, der nicht gleich dem custos altaris.

Der „dem Altar“ geschuldete Zins ist nicht wie andrer dem camerarius, sondern dem custos altaris zu entrichten [6]).

Und in diesem Sinne werden auch „Altäre“ — eben mit ihren Gütern und Zinsrechten — zu beneficium gegeben [7]).

---

treffend (gegen Ficker, das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut S. 25 f., E. Loening, Kirchenrecht II. S. 633), Heusler I. S. 315. über die Stiftungen S. 324.

1) Könige VII. a. 741 f.

2) Waitz-Seeliger V. S. 107.

3) Ständig ist so der Beschenkte Sanct Nazarius im Cod. Laurish., z. B. N. 73. a. 755.

4) Oben S. 612—614.

5) Oben S. 512, 613.

6) Waitz-Zeumer V. S. 257.

7) Anders, scheint es, Waitz-Seeliger VI. S. 24.

Digitized by Google

b) Einnahmen.

a) Schenkungen und andre Zuwendungen[1]).

Unaufhörlich rieseln die Vergabungen[2]) von Königen und von Unterthanen. Aber die Gründe, aus denen die kleinen Freien massenhaft ihre Güter den Kirchen aufließen, waren nicht zumal[3]) die steigenden Forderungen statlicher Art, sondern der erdrückende wirthschaftliche Wettbewerb der Großgrundeigner[4]).

Sanct Gallen zu schenken wird als allgemeine Sitte bezeichnet[5]). Auch italienische Klöster werden Sanct Gallen geschenkt: so Massino bei Lesa am Westufer des Lago maggiore von König Berengar a. 904[6]), hier sehr ausführliche Aufzählung der Zubehörden[7]).

Der geistliche Verfasser der L. R. Rh. Cur. versäumt nicht, die letztwillige Bedenkung der Kirchen auch da zu empfehlen, ausdrücklich frei zu stellen, wo die römische Vorlage nichts der Art enthält[8]).

Letztwillige Vergabungen an Kirchen werden auch hier als herkömmlich vorausgesetzt[9]) neben denen an andere Unverwandte, an Unfreie und (freie?) Diener (ministeriales)[10]).

Vergabungen (auch von Liegenschaften) an die Kirche werden auch von der Lex Alamannorum begünstigt[11]); erst später nach geradezu

---

1) Oben S. 495—574 Könige VII. 3. S. 293. VIII. 5. S. 287.

2) Reiche Schenkungen an Sanct Gallen schon im VII. Jahrhundert bei Stälin (W.) I. S. 193. f. oben S. 495 f. Dann Hildigard und Gero für Reichenau und St. Gallen s. Simson S. 190. Aber unter diesen Urkunden für Klöster zahlreiche Fälschungen, so die von Ludwig I. v. 22. VII. a. 819 für Buchau (wenigstens Mitte und Ende) vgl. Böhmer-Mühlbacher² N. 695.

3) Wie Baumann, S. 481.

4) VIII. 5, 6 und oben S. 495 f., 501.

5) Neugart 112. a. 790. pro animabus nostris ad monasterium St. G. . . sicut mos est per scriptionis titulum aliquid conferre.

6) Copie im Stadtarchiv zu Lucern, Original verloren, Wartmann II. 734.

7) Die langobardischen aldiones und aldianae fehlen nicht, dann (außer dem Gewöhnlichen) cum capellis et oratoriis, salectis, Weidicht (Du Cange VII. p. 280), sarionibus (Sat-Acker?) (Du Cange VII. p. 256) theloneis, redditionibus (Leistungsforderungen), districtionibus, Gerichtszwangrechten (Folge der Immunität).

8) Drei Beispiele bei Conrat I. S. 288; der Testator soll die Kirche auf die Hälfte einsetzen! 25, 4, 9. aus Paul 3, 6, 12.

9) L. R. XXVI. 65. (übrigens schon von der Vorlage).

10) L. R. XXV. 9, 3.

11) L. Alam. I. 2.

Digitized by Google

verderblichem Landerwerb wird auch hier die todte Hand hierin beschränkt.

Die vita St. Arbogasti, Bischofs von Straßburg[1]), schildert anschaulich und glaubhaft, wie zahlreiche freie Kronvassen aus Anlaß der Gründung eines Klosters (Ruffach) sich sammt ihrem Kronbeneficium der Bischofskirche ergeben[2]).

Dux Liutfrid (inluster vir) im Elsaß und seine Gemahlin Hiltrud schenken wiederholt Kloster Weißenburg in den Jahren 734 und 739[3]).

Priester schenken gar häufig all ihr Vermögen unter Lebenden seinem (ihrem) Kloster oder einer (ihrer) Kirche[4]).

Die enge Verbindung der Kirchen und Klöster unter einander, die Concilien, Reisen, Besuche, Briefe, der häufige Wechsel der Aebte und Mönche von einem Kloster zum andern führte zur Gleichheit oder doch starken Aehnlichkeit in den Verhältnissen dieser nach dem kanonischen Recht dem Eigenthum nach unveräußerlichen Gütererwerbungen[5]).

### β) Zehnten[6])

Meist werden die Zehnten[7]) deutlich als einer Kirche zustehend, bezeichnet, was von andern Zinsrechten (cum unoquoque censu) nicht gilt[8]).

---

1) gest. a. 678, freilich erst Ende des X. Jahrhunderts geschrieben von Bischof Utho daselbst.

2) ed. Grandidier II. p. XXXIII. Zustimmung des Königs war erforderlich.

3) Die dritte Urkunde N. 12. p. 20 ist nicht datirt, Zeuß W. 10—12. p. 18 bis 20.

4) Neugart 296. a. 839 und oft.

5) Vgl. Meitzen I. S. 376.

6) Könige VII. 3. S. 293 f., VIII. 5. S. 287.

7) Stälin (W.) I. S. 376, aber nicht Karl erst hat (abgesehen von Sachsen) den Kirchenzehnt eingeführt, wie Merkel, de rep. p. 43. Ueber die kirchlichen und die weltlichen Zehnten handelt sehr ausführlich und lehrreich Waitz VIII. S. 347 bis 365, aber, wie in diesem Bande meist, aus späteren Quellen; der große Streit über die Zehnten, von denen nach karolingischen Concilien und Capitularien nur 1/4 dem Bischof zukommen sollte, Könige VIII. 5. Cap. Worm. a. 829. c. 8. p. 335, Mogunt. c. 3, während nun der Bischof die Verfügung über das Ganze beanspruchte, gehört auch meist der Folgezeit an. Ueber häufige Ablösung von Zehnten auch in Alamannien, z. B. Uri gegenüber Kloster Zürich, v. Wyß. N. 31. p. 32.

8) Neug. 581. a. 888.



Digitized by Google

Bei Vergabung von Kirchen an andre Kirchen wird deren Zehntrecht, decimatio, oft mit erwähnt: so in Fulda [1]).

Auch als beneficia werden kirchliche Zehntrechte von Bischof oder Abt Geistlichen gegeben [2]).

Aber trotz alter Kirchenverbote werden kirchliche Zehntrechte gar häufig auch Laien zu beneficium, ja zu Eigen gegeben [3]). Doch ist wohl bei manchen königlichen [4]), gräflichen [5]) und andern Laienzehnten anzunehmen, daß sie ursprünglich auf dem Eigenthum [6]) an Kirchen beruht hatten und (durch Vorbehalt) bei Veräußerung des Eigenthums an andre Kirchen (Bischöfe) aufrecht erhalten blieben [7]); sie erscheinen dann als Zubehörden von Gütern.

Es kann aber auch der Patronat über eine Dorfkirche einem Kloster, das Zehntrecht dem Dorfpfarrer zustehn [8]).

Hat ein Laie Zehntrechte, so hat er sie meist als Eigenthümer von Kirchen, kann sie aber auch ohne diese abtreten, z. B. einem Kloster [9]).

Es ist ungewiß, ob der einem Laien zustehende Zehnt stets an eine Privatkirche gebunden ist [10]).

Das Zehntrecht von Mons Sanct Victor bei Feldkirch stand dem König wohl als Eigenthümer der dortigen Kirche zu [11]); es wird sammt dieser Kirche Sanct Gallen geschenkt.

Eine Wittwe hat ein Zehntrecht in einem Ort ihres Eigenthums (loco meae ditionis) offenbar als Eigenthümerin der dortigen Kirche; sie schenkt es Sanct Gallen [12]).

Ein Laie schenkt die ihm, d. h. seinen Privatkirchen, zustehenden Zehntrechte (decimatio) in 4 Orten dem von ihm gestifteten Kloster [13]).

---

1) Trad. Fuld. 20. Dronke 4, 30. Oft basilica cum decima Weissenb. ed. Bossert. 5, 6, 10, 22, 23.

2) Belege bei Waitz-Seeliger V. S. 129.

3) Zeuß, W. p. 303.

4) Grandidier I. p. 209, von einem Vasallen übertragen.

5) So Wartmann II N. 691 p. 292, N. 650 p. 255 omnem decimam meam quam ego in Durgauge (Thurgau) visus sum habere tam de vineis quam de grano.

6) Neugart I. p. 551.

7) Anders, scheint es, Waitz S. 360.

8) Vgl. Neug. Anm. c. zu 591. a. 889.

9) Neug. 406. a. 861.

10) z. B. Zeuß, W. 193. a. 754. terram salicam cum decimatione.

11) Neug. 533. a. 882. 12) Neug. 569. a. 886.

13) Wisant-steig. Neug. 406. a. 861.

Digitized by Google

Ein Zehnt wird geschenkt an Rindern, Korn und „Allem, wovon man Gott Zehnten schuldet".

Kommt der Zehntbote mit Roß oder Rind (also auf Wagen), soll er und sein Gespann ausreichend ernährt werden [1]).

Bitteren Streit [2]) über Zehntrechte legen Bischof Salomo II. von Constanz und Hartmut, Abt von Sanct Gallen, bei durch eine [3]) Urkunde, „die wir auf Deutsch Sühnbuch, d. h. Versöhnungsbuch, nennen".

Lehrreich ist der Vertrag über die Zehnten zwischen Wirzburg und Fulda [4]).

Zehnten sind von Bischöfen und deren Priestern zu verwalten; Zehntsäumige werden excommunicirt [5]).

γ) Zinse. Frohnden [6]).

Gar viele von Halbfreien, Freigelassnen, Vollfreien besiedelte und bebaute Güter schuldeten dem Heiligen, wie wir sahen, oben S. 550 f. Naturalzinse in Getreide, Schlachtthieren jeder Art, Wein, Bier, Honig, Wachs, Linnen, auch in Geld [7]).

Das Gleiche schulden die im Eigenthum des Klosters stehenden, von dessen Unfreien oder Halbfreien oder vollfreien Hintersassen bebauten Güter. Lehrreich ist das von Walahfrid Strabo aufgestellte Verzeichniß der Leistungen der Güter von Reichenau vom Jahre 843, zumal an Lebensmitteln jeder Art, aber auch von Kirchen- und andrem Geräth: die lombardischen Güter liefern Castanien und Olivenöl [8]).

Der Glanz der Kirche fällt auch auf ihre Knechte. Die Freie, die einen Kirchenknecht heirathet, wird nicht, wie das Weib eines andern Knechts, (auch Kronknechts), unfrei, falls sie binnen dreier

---

1) Cod. Trad. Sang. 376. N. 648. a. 896.

2) Neug. 531. a. 882. malitiosae artis litem atque dissensionis contentionem.

3) Vom Boden erhobene, allevari.

4) S. Eckhard, Francia orientalis II. p. 866; daselbst p. 861—901 andere Kaiser-Urkunden für Wirzburg.

5) Co Alth. p. 557. c. 18.

6) Könige VII. 3. S. 293, VIII. 5. S. 294, oben S. 560.

7) Vgl. Stälin (B.) I. S. 359, 377; so St. Gallen 1723. Beispiele solcher censuales bei v. Arx St. Gallen I. S. 159, oben S. 548.

8) Dümge, R. B. p. 70.



Digitized by Google

Jahre nach der Verheirathung ihre Freiheit beweist[1]: jene stehen denen des Königs (Herzogs?) auch sonst gleich[2].

δ) Andere Einnahmen.

An die Kirche sind auch »primitiva«, Erstlingsfrüchte, von Getreide u. s. w. und von Jungvieh (auch Wolle) zu entrichten[3], theils an den „Altar", d. h. die Kirche, theils an den Priester (ein bestimmter Theil von Allem): unklar wiefern Gold, Silber, Anderes[4], dazu gehören.

Zu den Einnahmen der Kirchen zählen auch die Strafgelder für Verletzung ihrer vom Herrscher gewährten Rechte: regelmäßig 30 Pfund Silber[5]. Auch die positive[6] Immunität mit all' ihren Erträgnissen: so hat der Bischof von Chur das Zollrecht in seiner Stadt[7].

c) Ausgaben[8].

Den Einnahmen durch Vergabungen[9] entsprechen Ausgaben nicht nur durch die Rückgewährungen[10], auch durch die diese häufig begleitenden Verleihungen von bisher unmittelbar bewirthschafteten Kirchengütern wenigstens zu Nießbrauch oder Prekarie[11].

Solches Kirchengut kann aber ein Laie nur in Besitz behalten, wenn er die Kauf-, d. h. überhaupt Erwerbs-Urkunde (carta) vorweisen kann, andernfalls ist die Sache dem pastor ecclesiae herauszugeben[12].

Aber auch der zur Veräußerung berechtigte Geistliche soll Kirchenland oder Kirchen-Knechte nicht verkaufen — also gegen Geld veräußern — nur Land gegen Land, Vorrecht gegen Vorrecht vertauschen

---

1) T. 18.

2) T. 8. Ueber Kron- und Kirchen-Colonen und -Unfreie, Meitzen I. S. 457. f. oben S. 178 f.

3) Du Cange VI. p. 499.

4) Cod. Trad. Sang. 398, N. 685. a. 896.

5) Neug. 406. a. 861.

6) Könige VII, VIII.

7) Mohr I. p. 36. N. 22. a. 834: zunächst (?) über die nach der Hauptkirche Pilgernden (itinerantes).

8) Könige VII. 3. S. 293, VIII. 5. S. 301.

9) oben S. 495 f.

10) Oben S. 527.

11) Oben S. 535.

12) L. 18 (19) p. 81, Brunner, Urkunde I. S. 299, 300.

Digitized by Google

(und zwar ſtets unter Urkunderrichtung)[1]. Hier wird die auch ſonſt erkennbare[2] planmäßige Erwerbung (und Behauptung) von Land und Leuten von Seite der Kirche ſogar geſetzlich vorgeſchrieben.

Auch ein Prieſter kann in ſolcher Weiſe Kirchenland erhalten[3].

Ein Kloſtergut iſt auch Prekarie eines Kronvaſallen[4]. Noch immer wird (a. 773) Erneuerung des Precariebriefes alle 5 Jahre vorausgeſetzt, 10jährige bedarf der beſonderen Beredung[5].

In andern Fällen aber ſoll die precaria nicht alle 5 Jahre erneuert werden, ſondern nur facta penuria d. h. im Nothfall[6].

Merkwürdig werden einmal die pagenses ermächtigt, falls der Abt gegen das Verbot ein heimgefallenes Gut wieder ausleiht, es mit Gewalt dem Empfänger zu entreißen und dem Kloſter (Sanct Gallen) zur unmittelbaren Bewirthſchaftung zuzuſtellen: ſolch ſelbſtändig Handeln der pagenses iſt ſonſt ganz unerhört[7].

Servitium hießen auch die jährlich von den Klöſtern dem König einzuſendenden Zwangs-„Geſchenke“[8].

Die Kirchenbaulaſt iſt nach kanoniſcher Regelung vertheilt. Baut Abt Wichard die Mauern des Lucerner Kloſters aus ſeinen Einkünften auf[9], ſo müſſen die für das onus fabricae beſtimmten des Kloſters nicht genügt haben.

Die Baulaſt einer Kirche von Conſtanz übernimmt Sanct Gallen durch Urtheil Karls[10].

Manche Einnahmen ſind durch Rechtsgeſchäft für gewiſſe Ausgaben beſtimmt: ſo manche Zehnten für Aufnahme und Pflegung von Pilgern und andern Reiſenden, für das »hospitium« oder die »porta«

---

1) l. c. 19, 20.

2) Oben S. 522.

3) terra ecclesiastica (ohne Kirche?) W. U. I. 34, Neug. 105. a. 788.

4) W. U. I. 124. a. 856. Könige VIII. 3.

5) Neugart l. c. 55.

6) l. c. 74. a. 779.

7) Neugart l. c. 31. a. 760. ſ. oben S. 165, 545.

8) Dona, Muratori Antiq. Ital. V. p. 960 (Sanct Gallen) a. 854, Hinſchius I. S. 124.

9) Neug. 525. a. 881.

10) W. U. I. 121. Neug. I. 356. beſtätigt 854.

Digitized by Google

des Kloſters, decima portaria. Andere für Pflege der Armen[1], der matricularii der Kirche[2].

Denn ein großer Theil der Einnahmen — meiſt ein Drittel — war für Almoſen beſtimmt[3].

Die Leiſtungen der Kirchen und Klöſter an den König, deſſen Beamte und Boten ſind durch Reichsrecht[4] oder Vertrag geregelt.

Die mansionarii — hier Reiſe-Beamten — des Herrn Kaiſers haben in Kronvillen Boten des Kloſters mansio zu bereiten[5].

### 6. Privatkirchen[6].

Ihre Häufigkeit nimmt erſt allmälig ab[7], zumal auch durch Verzicht des Eigenthümers zu Gunſten der Heiligen, eines Bisthums, eines Kloſters, der Krone; andrerſeits ſchenken Könige Kronkirchen an Laien oder Klöſter[8]. Arnulf ſchenkt einem Laien neben 7 Huben eine Kirche, die dieſer mit Gütern Sanct Gallens vertauſcht[9]. Zu einem geſchenkten und als precarium Sanct Gallen zurückgewährten Gut gehören auch Kirchen[10].

Umgekehrt ſchenkt auch wohl ein Abt ein von ihm aus ſeinem Eigen errichtetes Kloſter nach ſeinem Tode der Krone[11]. Ein Graf ſchenkt Lorſch eine Kirche mit deren Zehntrecht[12], das bei Privatkirchen der Eigenthümer für ſie ausübte: — aber unter den kanoniſchen Verwendungsverpflichtungen.

Wird ein Kloſter einem andern geſchenkt, wird dieſem die Ver-

---

1) Ueber ſie und die luminaria, Könige VIII. 5. S. 30, 1. Wirklich die Kirchenbeleuchtung meint Fulrad W. U. 18. Neug. I. 67. a. 777. Wohl auch Karl l. c. 23. a. 779. Luminaria ſteht aber auch für fabrica ecclesiae: ſ. die Stelle bei Stälin (B.) I. S. 193. restauranda luminaria . . a novo erexit.

2) Dagegen decima camerae, d. h. des Biſchofs, Mohr R. 97, p. 137.

3) Ueber die matricula, matricularii ſ. auch Bernouilli S. 254.

4) Könige VIII. 4.

5) F. Aug. C. 7. vgl. 8, Könige VII. S. 146 f., VIII. 5. S. 94.

6) Könige VII. 3. S. 293, VIII. 5. S. 260.

7) Sehr viele Beiſpiele bei Stälin (B.) I. S. 369.

8) Neugart 104. a. 786. So giebt ein Graf eine basilica Sanct Gallen zu eigen, Neug. 394. a. 861.

9) Neug. 609. a. 894, ebenſo ſchenkten Ludwig der Deutſche und Karl III. Kirchen an Geiſtliche und Laien.

10) Neugart 72. a. 779.

11) So Wolfwin von Reichenau Karl III. Neug. 500. a. 876.

12) Cod. Laur. N. 180. a. 908.

Digitized by Google

pflichtung auferlegt, dort für den gehörigen Gottesdienst zu sorgen [1]). Die kirchliche Abhängigkeit der Basilika Sanct Martius, die dem Kloster Weißenburg zu mundiburdis und defensio geschenkt ist, wird genau geregelt [2]).

Verschenkt ein Graf die Ausstattung einer Kirche (dotem), so muß die Kirche ihm gehören. Die Zehntrechte an Wein und Korn, die er im Thurgau hat, sind ebenfalls den in seinem Eigenthum stehenden Kirchen zukommend, wie der Zusammenhang zeigt: „und Alles, was jenem Altare [3]) gehört mit Ausnahme von Gold, Silber, (Geräthen) seidenen Pallien und andern Seidengewändern“ [4]). Zu diesem Altar gehört auch die »redemtio sepulturae«: neben Zehnten: also eine Einnahme der Kirche [5]): vielleicht eine Gebühr für das Recht auf Bestattung in der Kirche, das ausnahmsweise [6]) vorkam.

Bei solchen Privatkirchen heißt auch der vom Eigenthümer bestellte Priester „mein“ Priester: ihm behält der Schenker den lebenslänglichen Nießbrauch an der dem Kloster geschenkten Basilika gegen einen Scheinzins vor: offenbar sind außer der Kirche die zu deren Ausstattung gehörigen Güter gemeint [7]).

Da das Eigenthum an solchen Privatkirchen wie alles Eigenthum vererbt, spricht man von Kirchen-Erben — heredes ecclesiae — d. h. eben durch Erbgang Eigenthümer der Kirche gewordenen [8]).

Eine solche Kirche (basilica) war vermöge ihres reichen Zubehörs von Rechten (Zehnten), Gütern, oft ein höchst werthvolles Besitzthum [9]). Karl III. giebt seiner Gattin zwei Klöster, d. h. deren Einkünfte als Leibgeding [10]).

Auch Eigenthumstheile an einer Kirche werden besessen und ver-

---

1) Neug. 673. a. 909.

2) a. 715 Zeuß, W. N. 41.

3) Oben S. 639.

4) Neug. 606. a. 894.

5) Unter den manchfachen Arten von redemtio bei Du Cange VII. p. 69 fehlt diese.

6) Könige VIII. 5.

7) Neug. 457. a. 870.

8) Neug. 480. a. 874.

9) Neug. 368. a. 858, dedit quicquid *in basilica* E. ex patris hereditate sibi in hereditate successit: als Gegenwerth eine Hufe und die ganze zu ihr gehörige Mark, d. h. die Rechte an der Mark.

10) Z. U. B. I. N. 134. p. 55.

Digitized by Google

ſchenkt[1]), meiſt an Klöſter, die ſo die Kirchen aus Laienhänden zu löſen bemüht waren[2]). So wird auch eine halbe Privatkirche verſchenkt, ſogar ein Siebentel Miteigenthum an Einer basilica[3]). Ein Prieſter ſchenkt Lorſch ſeinen Antheil an der Kirche einer villa[4]).

Auch Klöſter tauſchen Kirchen und Kirchen-Theile mit Laien: dabei handelt es ſich beſonders auch um die zu dieſen Kirchen gehörigen villae[5]).

Die nicht im Privateigen ſtehenden Kirchen heißen ſpäter Leutkirchen; in karolingiſcher Zeit zählt man in Württemberg etwa 40 (ſolcher?) Kirchen[6]).

### 7. Vorrechte der Geiſtlichen und der Kirchen.

#### a) Vorrechte der Geiſtlichen[7]).

##### α) Bußen und Wergeld.

Wie bei den Franken erfreut ſich die Geiſtlichkeit höheren Bußſatzes: Tödtung eines Biſchofs wird mit dem Tode[8]), Verletzungen und Schädigungen aller Art des Pfarrers werden dreifach[9]) gebüßt.

Bei Tödtung des Pfarrers ſind 600 sol. an ſeine Kirche oder (wer wählt?) an ſeinen Biſchof zu entrichten[10]).

Der Diakon, der das Evangelium vor dem Biſchof lieſt und in Prieſtertracht vor dem Altar den Gottesdienſt verſieht[11]), wird bei Verletzungen doppelt gebüßt und ſein Wergeld beträgt 300 sol.[12]).

Wie der Diakon wird der regulirte Mönch gebüßt[13]).

---

1) Neugart 318. a. 846. und oft 1/4 l. c. 141. a. 801, basilicam cum omni aedificio circumposito Cod. Laur. N. 4. a. 780 [omne aedificium ſteht oft für „alle Gebäude“;] portionem meam in ecclesia illa 305. a. 873. So giebt es Kirchen- wie Mühlen-Antheile z. B. Hälften Ross, p. 44.

2) Zeuß, W. 128. a. 774.

3) Zeuß, W. 228. a. 695—711.

4) Cod. Laur. N. 14. a. 801 [eine basilica ſteht in einer villa 41. a. 812], ein Laie (?) 281. a. 804, zwei Ganze 285. a. 770.

5) W. U. I. 117. Neug. I. 334. a. 850, ecclesiam . ., in eadem villa.

6) Stälin (S.) I. S. 160.

7) Könige VII. 3. S. 270f., VIII. 5. S. 236f.

8) T. 12, 13.

9) T. 14, 15. 16.

10) L. 12 (13) p. 77.

11) S. oben S. 328, 616.

12) L. 13 (14) p. 78: wem zu entrichten?

13) L. 14 (15) p. 78.

Digitized by Google

Später wird das alamannische Wergeld des Diakons von 300 auf 400 sol. erhöht[1]).

Geistliche unter dem Diakon haben das Wergeld ihrer Gesippen — also kein Erhöhtes: wenn sie aber in öffentlicher Kirche die lectio verlesen oder vor dem Bischof das Responsorium oder das Halleluja öffentlich singen, wird noch $^1/_3$ dieses Betrages beigefügt[2]).

Andererseits ist auch hier geistlicher Stand ein starker Strafmilderungsgrund.

Geistliche werden für Eidbruch gegen den König nur mit Degradation gestraft[3]).

β) Immunität[4]): ebenso der Kirchen.

Gegen die Annahme[5]), die Immunität habe ursprünglich nur den Gottesdienst vor Störungen schützen sollen, spricht entscheidend deren Ursprung[6]) aus den fiscalischen Gütern des Römerreichs. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der (negativen und positiven) Immunität wenigstens kurz zu gedenken.

Wie früher[7]) werden die Immunitäten auch von allen Frohnden, zumal Botendiensten, wie von den Naturalleistungen an das Reich, das Heer befreit[8]).

Von Leistungen an jede Art von Beamten werden Klöster zuweilen befreit, aber nicht vom »servitium« an den König[9]).

In dem Streit[10]) über die Wirkung der Immunität muß man zwischen dem Rechtsbegrifflichen und dem Thatsächlichen unterscheiden: begrifflich änderte die Immunität die Reichsangehörigkeit der Immu-

---

1) L. A. 13, 15.

2) L. 15 (16) p. 79, über (graduale) = responsorium s. Du Cange IV. p. 90, Hinschius I. S. 123.

3) Ce. Alth. p. 558. c. 23 abgestuft 25 (auch der Unfreie, der nach Befehl des Herrn gehandelt). Ueber das sogen. privilegium immunitatis, Freiheit von Stats-Aemtern Hinschius I. S. 125; daselbst aber auch die zahlreichen Ausnahmen! Ueber die hohe Stellung der Geistlichen im Leben wie im Recht, Bluntschli I. S. 32.

4) Könige VII. 3. S. 537, VIII. 6. S. 162, Ross p. 90; die rhätischen Urkunden schreiben: „munitas" v. Wyß. p. 4, 8.

5) Heuslers S. 27.

6) Könige VII. 3. S. 536 f, VIII. 5. 6. S. 161 f.

7) Könige VIII. 6.

8) Beispiele Waitz VIII. S. 404.

9) W. U. B. I. N. 163. p. 189, Reichenau, unter Arnulf.

10) Zwischen Heusler S. 213 und Waitz VIII. S. 93.

Digitized by Google

nitätsleute nicht[1]), wohl aber konnte das — mußte nicht — thatsächlich geschehen[2]), aber der Immunitätsherr ist nur statlicher Beamter, Richter, nicht „Fürst“ d. h. Landesherr[3]).

Die Immunitätsurkunden für die alamannischen Kirchen bieten keine nennenswerthen Abweichungen von denen für das übrige Frankenreich.

Die alte Streitfrage, ob den Beamten nur die injusta districtio verboten sei[4]), kehrt hier wieder und ist dahin zu entscheiden, daß das Verbot des introitus jede districtio[5]) als injusta erscheinen läßt. Ausschluß auch des Herzogs, bei Klöstern des Bischofs, kommt vor, aber erst spät (Karl III.) und selten der des Königs[6]). Die alten Bußen für Verletzungen erscheinen seit c. a. 910 seltener[7]).

In enger Verbindung steht die Immunität mit freier Abtwahl, zumal Ausschluß des Bischofs hiebei, und besonderem Königsschutz[8]). Immunität, Königsschutz und freie Abtwahl bestätigt Ludwig I. Kloster Ellwangen, das dessen Gründer Karl zu Eigen gegeben hatte[9]). Immunität und freie Abtwahl werden oft in Einer Urkunde verliehen[10]).

Die Immunitätsgerichtsbarkeit von Sanct Gallen erstreckt sich auch über freie Insassen[11]).

Immunität für alle Gebiete bei Wimpffen, in denen sie auch nur

---

1) Heusler.

2) Waitz.

3) Wie Waitz.

4) Könige VII.

5) *juste* vel injuste, Remling p. 51, bei Waitz-Seeliger VII. S. 245.

6) Waitz a. a. O.

7) a. a. O.

8) Vgl. Könige VII. VIII. z. B. Immunität, Schutz und Besitzbestätigung Pippins für Hanau im Elsaß, Grandidier II. N. 53, 54. a. 758 über die Geschichte von Hanau c. a. 720—1290, dann Rheinau und Sanct Peter zu Straßburg 1398, Sickel II. S. 216; über Murbach (Vicario peregrinorum) S. 218.

9) W. U. 71. a. 814.

10) Unecht ist aber die Urkunde N. 1 im Rheinauer Cartular mit freier Abt- und Vogt-Wahl, vgl. v. Sickel Beitr. I. 1861, dagegen echt ebenda N. 10 a. 858 und Immunität von a. 876, echt Karlmann a. 770 für Hanau und Ebersheim (Novientum) Böhmer-Mühlbacher[2] p. 58.

11) Neugart 255. a. 833. Ueber die zweifelige Ausdehnung der Immunitäts-Gerichtsbarkeit über nicht zur Immunität Gehörige, Waitz-Seeliger VII. S. 242, über die Strafgerichtsbarkeit des Immunitätsherrn S. 240.

Digitized by Google

2 Hufen eignet, erhält die Kirche von Worms für freie wie unfreie Insassen [1]).

Aber es wird auch wohl die Immunität nur für Güter in Einer Landschaft verliehen [2]).

Ludwig I. giebt c. 831 Kloster Pfeffers im „Herzogthum Alamannien im Gau Rhätien" (»Curwallense«) Immunität und Freiung von Bischof und Graf [3]). Späterer Zeit gehören an besondere Immunitäten für einzelne Gebäude, Stadttheile [4]).

Ludwig der Deutsche verleiht Immunität dem Kloster zu Zürich (Sanct Felix und Sancta Regula) für alles Vermögen [5]). Er wiederholt den alten Schutz- und Immunitäts-Brief für Sanct Gallen (a. 873), diesmal mit dem Beifügen der Gleichstellung mit Reichenau [6]). Bald darauf stellt er Sanct Gallen auch in der Verleihung des Inquisitionsverfahrens [7]) Reichenau und den andern Königsklöstern gleich [8]). Die Privilegien von Vater und Großvater (Immunität und freie Abtwahl) für Sanct Gallen bestätigt Karl III. [9]). Und nochmal 883 [10]), ebenso seines Vaters Privilegien für das Kloster zu Zürich [11]), ebenso als Kaiser seine von ihm als König verliehenen Schenkungen [12]) Sanct Gallen. Jene deckt auf Klosterboden [13]) wie Unfreie so Freie [14]).

---

1) W. U. I. 126. a. 856. Welches Marienkloster in Neug. 408. a. 862 die herkömmlichen Vorrechte erhält, wage ich nicht zu entscheiden.

2) Bestätigung der Immunitäten von St. Denis im Veltlin durch Karl 14. III. a. 775, Mohr I. und Oct. a. 788. S. 9, Böhmer-Mühlbacher² I. p. 80 N. 181.

3) Mohr I. N. 20. p. 34.

4) Waitz VII. S. 250.

5) Neug. 426. a. 864.

6) Neug. 467; über die Auslegung von *injuste* distringere Könige VIII. 6. Oben S. 650. Anm. 5.

7) Könige VIII. 4. S. 114.

8) Neug. 468, s. daselbst den Brief an Karl III., der dieser Verleihung gedenkt.

9) Neug. 507. a. 877.

10) Urk. 9.

11) Neug. 538. a. 883, Immunität für das Nonnenkloster (St. Regula) zu Zürich, Z. U. B. p. 37. N. 96. a. 863, Bluntschli I. S. 67, bestätigt p. 62. N. 140. a. 883.

12) l. c. 513. a. 878, 544. a. 883.

13) Urk. St. Gall. A. A. 4. a. 883.

14) Bestätigt abermals 887. A. 4. A. 7 unter Beifügung des Inquisitionsrechts, abermals Arnulf a. 892. A. 1. A. 5. und a. 893 A. 4. A. 8.

Digitized by Google

Arnulf bestätigt a. 893 die von Vorgängern Stanct Gallen verliehenen Privilegien der Immunität und des Inquisitionsrechts (juramentum coactum) sowie des besonderen Königsschutzes, auch für allen künftigen Erwerb, mit Verbot des introitus wie für Reichenau und andere fiscalische Klöster[1]); er schärft dann den wichtigsten vier Nachbargrafen ein, auf Verlangen des Klosters und deren Vicarien sofort bei Meidung schärferer Strafe — des Bannes und der Verurtheilung durch den König — jenes Verfahren zu eröffnen[2]).

Nach der Immunität Sanct Gallens sollen über dessen homines nur dessen Vögte richten[3]); wäre dies ausnahmslos gemeint, überschritte es das herkömmliche[4]) Maß. Wegen der Immunität Sanct Gallens dürfen die Statsbeamten weder gegen die Freien noch die Unfreien auf den Klostergütern Gerichtszwang üben[5]).

Die Kirche übt ihre Immunitätsgerichtsbarkeit durch ihren actor, der deshalb judex privatus im Gegensatz zu dem Königlichen (publicus) heißt[6]).

Einer höchst ausgedehnten Strafgerichtsbarkeit erfreute sich als Immunitätsherr der Bischof von Chur[7]), ausgenommen nur Todes- und höchste Leibes-Strafe, auch bevor er die Herzogswürde erhielt[8]).

Die Behandlung der Kirchen im Kriege[9]) entspricht den geistlichen und weltlichen Schutzgesetzen nicht immer.

Immunitäten von weltlichen Großen waren wohl an sich seltener[10]), allein ihre wie der Krone Urkunden sind auch nicht so zahlreich erhalten[11]).

---

1) Neug. 602.

2) l. c. 603.

3) Neug. 633. a. 901.

4) Könige VIII. 6. a. a. O.

5) distringere Könige VIII. 4. S. 89, Neug. 640. a. 903 noch »inrationabiliter« inquietare: hier wiederholt sich die Streitfrage oben S. 650. Anm. 5: also »rationabiliter« dürfen sie?

6) L. R. Rh. C. II. 16, 2. S. aber oben S. 234.

7) Cap. Rem.

8) Zeumer, L. R. R. Cur. p. 299, Wartmann N. 354. p. 329.

9) Levy, S. 43.

10) Beispiele bei Waitz VII. S. 228.

11) Weltliche und fiscalische Immunitäten VIII. 5.

Digitized by Google

### b) Andere Vorrechte der Kirchen[1].

#### α) Allgemeines.

Gleich nach Eroberung des Landes durch die Franken erhielten die vorgefundenen und die neu errichten Kirchen und Klöster allmälig durch königliche Privilegien die gleichen Vorrechte wie die übrigen des Frankenreichs[2]. Und unabläſſig erwirken Biſchöfe und Aebte bis zum Ende der Karolingerzeit die Beſtätigung der Privilegien der Vorgänger (bis zu König Pippin hinauf) durch die Nachfolger bis zu Arnulf und Ludwig dem Kind herab.

Klagen der Kirchen ſollen ſchon nach römiſchem Recht ohne Verzögerung vorentſchieden werden[3].

Ueber das Reclamationsrecht der Kirchen, das Königsgericht im erſten oder im zweiten Rechtsgang anzurufen[4], gilt hier nichts Beſonderes.

Sanct Gallen macht in ſeinem langen Rechtskampf mit den Biſchöfen von Conſtanz Gebrauch von ſeiner reclamatio ad regem[5]: der König ſchlichtet den Streit im Vergleichsweg, wonach das Kloſter gegen Anerkennung ſeiner Selbſtändigkeit gewiſſe Leiſtungen und Landabtretungen übernimmt.

Wie im ganzen Frankenreich[6] iſt auch hier die Kirche unabläſſig und mit ſtärkſtem Erfolge bemüht, ihren Reichthum, zumal an Land und Leuten, zu vermehren[7]. Zu dieſem Behuf weiß ſie auch durch die Geſetzgebung Schranken des älteren Rechts — vor allem das Beiſpruchsrecht der Erben gegen Veräußerungen von Liegenſchaften unter Lebenden und auf den Todesfall — zu beſeitigen[8].

Gleich der erſte Titel des Geſetzes befiehlt: jeder Freie kann ſein Gut und ſich ſelbſt der Kirche übergeben, nur Schriftform und Zeugenform (6—7), nicht Zuſtimmung der Erben, wird erfordert; weder Herzog, noch Graf, noch „ſonſt Jemand“ — gemeint iſt die Sippe —

---

1) Könige VII. 3. S. 284, VIII. 5. S. 162.
2) VIII. 5. S. a. a. O.
3) L. R. Rb. C. II. 4, 3.
4) Könige VII. 3. S. 38. VIII. 4. S. 34. Beiſpiele bei Merkel, de r. S. 46.
5) W. U. I. 121. Neug. I. 356. a. 854.
6) VIII. 6.
7) Oben S. 495.
8) T. 1.

Digitized by Google

darf widersprechen, denn der Zweck ist „Gott dienen und die Seele von der Hölle loskaufen, »semet redimere«[1]).

Wie überall weiß sie sich sorgfältig Beweisurkunden für ihre Rechte zu beschaffen, deren Anfechtung schwer bestraft wird[2]). Ihr entzogenes Gut muß 37fach ersetzt werden[3]).

Die todte Hand veräußerte Land und Leute nur im Wege des Tausches gegen gleich-, oder lieber höher-werthige[4]).

Bischof, Geistlicher, Mönch, religiose Männer und Frauen werden in Ermangelung von Verwandten und Ehefrauen von ihren Kirchen beerbt, vorbehaltlich des Rechts einer Curia oder eines Patrons[5]).

Es waltet erhöhter Kirchenfriede[6]).

Tödtung in der Kirche wird außer mit dem Wergeld an die Sippe mit einer Buße von 60 sol. an die Kirche und dem Friedensgeld von 60 sol. an den Fiscus gebüßt, und mit 40 sol. (od. 60) an die entweihte Kirche[7]): denn hier liegen in einer That 3 Vergehen vor: Entweihung, Gesetzesbruch, Tödtung[8]).

Der Kirche und ihrem erhöhten Frieden vertraute man gern Fahrniß zur Aufbewahrung an[9]).

Wer solche aus dieser stiehlt, zahlt der verunehrten (inhonorificare) 18 (od. 36 sol.) und dem Eigenthümer neunfachen Ersatz[10]).

Werden dagegen Kirchensachen gestohlen (gleichviel, wo), ist wie bei Sachen des Herzogs 27facher Ersatz zu leisten; der leugnende Angeklagte hat mit der gesetzlichen[11]) Zahl Eidhelfer auf dem Altar der bestohlenen Kirche vor dem Priester (sacerdos) oder dem von ihm als Stellvertreter bestimmten Geistlichen (minister) zu schwören[12]).

Weil die Kirchen im Königsfrieden stehen, in karolingischer Zeit,

---

1) T. et l. Niederlegung der Urkunde auf dem Altar.

2) l. c.

3) T. 7.

4) T. 20. oben S. 521 f.

5) L. R. V. 3.

6) Wilda S. 248; über Diebstahl und Raub in der Kirche L. III. 3. V. 9, 10, 20. Schreuer S. 93, 99. Oben S. 328.

7) T. 4.

8) Vgl. Schreuer S. 100, 118, 122.

9) L. 5. p. 71.

10) l. c. 5. noch anders bei Raub »per virtutem«, d. h. Gewalt. Vgl. Maschke S. 14, 25.

11) L. 5, 1. p. 72.

12) l. c. 6. p. 74.

Digitized by Google

wird Diebſtahl an Kirchengut mit dem Königsbann von 60 sol. gebüßt [1]).

Kirchengut wird wie Königsgut gegen Raub und Diebſtahl (außerdem) mit dreifacher Buße geſchützt [2]): zumal auch die Vorenthaltung von flüchtigen unfreien Knechten oder Mägden der Kirche gegenüber dem ſie herausheiſchenden Geiſtlichen oder deſſen geſetzlichem Vertreter (missus) [3]).

Bewaffneter Bruch des Hausfriedens des Biſchofs, aber auch des Prieſters in der Diöceſe wird mit 18 oder 36 sol. gebüßt, je nachdem nur der Hof (curtis) oder das Haus betreten wird [4]); auch jede Verletzung des Biſchofs [5]), ſchlagen, prügeln, lähmen, verſtümmeln ſowie ſeiner Geſippen, wird dreifach gebüßt wie bei Verletzung des Königs [6]). Unbeſtimmt bleibt, ob dem König, dem Herzog oder (aut) der Biſchofskirche.

### β) Gerichtsbarkeit über Geiſtliche [7]).

Die Gerichtsbarkeit in Strafſachen von Geiſtlichen iſt in Alamannien wie im übrigen Frankenreich geordnet [8]).

Bei geringeren Vergehen, die nur mit Geldſtrafen bedroht ſind, ſoll der Biſchof nicht bei'm Richter, nur bei den andern Biſchöfen (im Concil) verklagt und von dieſen gerichtet werden [9]). In geringeren Streitſachen unter Geiſtlichen [10]) richten die Biſchöfe mit den Prieſtern

---

1) L. Al. I. 2. B. Cod. 19—37. Diebſtahl von Kirchengut L. 6. Schreuer S. 95. Tödtung von Kirchenknechten L. 7. Wilda S. 249. Brunner II. S. 95.

2) L. 7.

3) L. 20. (21.) p. 82.

4) L. 10. (11.) p. 76. vgl. 30, 39. Pact. 5, 3.

5) mancare, Du Cange V. p. 209.

6) l. c. 11 (12).

7) Könige VII. 3. S. 270. VIII. 5. S. 217, 236. Wilda S. 530.

8) VII. 3. S. 270. VIII. 5. S. 236 und zwar auch in Churrhätien, ſo gegen Schupfer, Lincei S. 28. richtig Zeumer N. a. IX. S. 40 f.

9) L. R. XVI. 1, 2. Vgl. Könige VII. 3. S. 248. VIII. 5. S. 208, 236. Sohm, Z. f. Kirchenr. IX. S. 204. Mit Zeumer p. 392 iſt hier nicht an Civil-Klagen zu denken. Die Lex fügt bei: den episcopum emendatum ſoll man wieder aufnehmen.

10) Die Vorlage beſchränkt das auf religiöſe Dinge: »ex qualibet re ad religionem pertinente. Alle Kirchenſachen, »quod ad religionem ecclesiasticam spectat«, gehören vor den Biſchof, alle Strafſachen vor den ſtatlichen Richter, publicus judex L. R. XVI. 4, 1.

Digitized by Google

in bürgerlichen, in Strafsachen aber die weltlichen provinciales judices, d. h. die Grafen [1]).

Nur zum Theil abweichend vom sonstigen Karolingischen Recht unterscheidet die L. R. bei schweren Strafklagen gegen Geistliche niedere und höhere: für jene gelten die gleichen Grundsätze wie für Laien (seculares), diese sollen ohne Folterung durch (eidliche?) Ableugnung sich befreien, vorbehaltlich der Bestrafung (falsiactio!) bei nachträglicher Ueberführung [2]).

Die Bischöfe wollen freilich die Geistlichen nur von Bischöfen belangen lassen [3]) und sich selbst nur von dem Pabst.

Streitigkeiten über Kirchenzehnten wollte die Kirche nicht an weltliche Gerichte kommen lassen, aber gegenüber dem Königsgericht ohne Erfolg [4]). In diesem Hofgericht urtheilen über Geistliche zwar auch Laien, aber doch vorzugsweise Geistliche [5]).

Ein Geistlicher unter dem Priesterstand hat sich in einer Strafanklage vor dem weltlichen Richter selbst zu verantworten, Priester und Bischöfe lassen sich durch advocati vertreten [6]), was bei Laien regelmäßig [7]) ausgeschlossen ist. Dreimaliges ungehorsames Ausbleiben wird aber an ihnen wie an Laien gestraft.

Verletzt eine That zugleich weltliche und kirchliche Verbote, z. B. Ehe gegen Verbot, Verwandtenmord, so verhängt der Ortsrichter die weltliche, der Ortspfarrer die kirchliche Strafe [8]). Eine Handschrift [9]) giebt die Excommunicationsformel hierfür: „er habe fortab kein Eigen, kein Haus, keine Gattin, keine Familie, darf in keinem Hause zwei Nächte bleiben, nicht erhalten Bett, Speise, Trank, ausgenommen Wasser; immer unstät (vagus) und gleichsam flüchtig schweife er überall zu den heiligen Orten (pilgernd) weiter und bleibe in solcher Buße bis an sein Lebensende: hat er gut gebüßt, soll er am Ende auf Bitten das Abendmal erhalten, aber niemals sonst".

---

1) *Arg.*: die Vorlage hat in civitate, qua agitur. Vgl. Könige a. a. O. Waitz IV. S. 447.

2) L. R. XI. 15 (schlecht gefaßt) vgl. Könige VII. 3. und VIII. 5. a. a. O. Sohm, Z. f. Kirchenr. IX. S. 265.

3) Cc. Alth. p. 557. c. 18. a. 916.

4) Waitz VIII. S. 351.

5) Beläge bei Franklin II. S. 131.

6) L. R. XVIII. 11. vgl. Könige VIII. 4. Lex Burgund. 11.

7) Könige VIII. 4. S. 100. oben S. 381.

8) L. 39 (Cod. 18) p. 99. 40. p. 100.

9) Cod. 18.

Digitized by Google

Wird ein Prieſter abgeſetzt, ſoll er doch als Mönch von dem früher von ihm begabten Kloſter aufgenommen und wie die andern Mönche unterhalten werden[1]).

Auch bei Beſtrafung von Geiſtlichen werden die ingenui, de bona gente idonei, mit Vermögen, viel gelinder angefaßt, als die inferiores personae[2]).

### γ) Zufluchtsrecht[3]).

Das Zufluchtsrecht der Kirchen wird ſtreng gewahrt[4]).

Das gar vielfach verſchieden geſtaltete Recht iſt hier ſo ausgebildet, daß der Verfolger ſeinen flüchtigen Unfreien (nach andrer Faſſung auch freien (Vergehns-?) Schuldner), der die Kirchenthür erreicht hat, weder in der Kirche tödten noch aus ihr entfernen darf: er muß vielmehr dem Kirchengeiſtlichen Sicherheit leiſten, daß er dem Flüchtling verziehen habe, worauf deſſen Herausgabe zu erfolgen hat[5]). Der Geiſtliche haftet aber, daß der Flüchtling nicht entweiche: leugnet er die Zuflucht oder entflieht jener, muß er ihn zur Stelle ſchaffen oder einen gleich werthen oder den Geldwerth leiſten und, falls der Verfolger verziehen hatte, außer dem Werthgeld 12 sol. zahlen[6]).

Die Strafe für Aſylverletzung ſchwankt dann in den Handſchriften von 18, 30, 40 bis zu 60 sol.[7])

Nach römiſchem Recht bedroht Bruch kirchlicher Zuflucht Todesſtrafe[8]).

Zuflucht gewährt hier nicht nur die Kirche, auch ſchon deren Säulengang und Atrium: auch aus dieſem darf der unbewaffnete Flüchtling, bei Todesſtrafe, nicht geriſſen werden[9]).

---

1) Cod. Trad. Sang. 398. N. 685. a. 896. ad prevenda (praebenda) inter fratres recipiant sicut caeteri monachi (h)abent, aber das Eingetauſchte verwirkt er an das Kloſter.

2) L. R. XVI. 1, 4.

3) Könige VIII. 5. S. 240. Oſenbrüggen, Alam. Str. R. S. 14, 120. J. Grimm, D. Myth. S. 27. Dann, Z. f. D. R. III. S. 327. Wilda S. 247, 538.

4) L. Al. 3 f.

5) L. 3. p. 68.

6) l. c. p. 9. der Geldwerth, das Werthgeld, capitale wird gloſſirt houbetschatz.

7) L. r. p. 70.

8) L. R. IX. 34.

9) Schon um Verunreinigungen der Kirche ſelbſt zu verhüten L. R. IX. 34. (ne . . ) in ipsas ecclesias non faciant causas . . sordidas.



Digitized by Google

Genauer sind die Wirkungen des Asyls festgestellt in allgemein fränkischen Capitularien und Concilschlüssen [1]).

### δ) Königsschutz [2]).

Wie früher [3]) wird einzelnen Kirchen und Klöstern außer dem allgemeinen (schon gesteigerten) Königsschutz noch besonderer verliehen: aber nicht oft mehr werden die besonderen Rechtswirkungen, z. B. jus reclamationis, aufgezählt.

Häufig werden den Klöstern Schutz- und Immunitäts-Verleihungen in Einer Urkunde ertheilt [4]), seit c. a. 850 wird in mundiburdium suscipere geradezu für immunitatem concedere gebraucht [5]), freilich wird auch beides ausdrücklich genannt [6]).

Den besonderen Königsschutz erhielten auch Bischöfe. So Constantius von Chur unter Bestätigung aller hergebrachten Freiheiten und Rechte [7]): daher nicht nur für ihre Person.

Neben dem Königsschutz für das ganze Kloster kann derselbe auch einem einzelnen Priester des Klosters mit seiner Habe und für seine Abhängigen (homines et mitio) verliehen werden [8]).

Ein vir nobilis schenkt unter königlicher Bestätigung [9]), weil das beschenkte Kloster unter Königsschutz steht?

Aber auch in Königsschutz stehende Klöster fürchten Beraubung durch den König selbst und sehen diesen Fall in ihren Urkunden offen vor [10]).

Ebenso fürchten Bischöfe Beraubung ihrer Kirchen durch die königliche Macht (oder andre Laien) [11]).

---

1) Könige VIII. a. a. O.

2) Könige VII. 3. S. 38. VIII. 5. S. 186, 231. VIII. 6. S. 41.

3) Könige VII. 3. VIII. 5.

4) Schutz allein: mundiburdis Schöpflin I. p. 113. v. Wyß p. 18. tuitionis munimen.

5) S. Th. v. Sickel III. S. 74.

6) Wartmann II. p. 308 N. 706. sub tuitionis atque immunitatis (nostrae) defensione.

7) Planta, Beiträge VI. S. 448. a. 774.

8) (Cod. Trad. Sang. 38. N. 65. Wartmann I. 65. a. 772). Mitio, sonst hier unbekannt, ist doch wohl Reclamationsrecht, s. Könige VIII. 4. S. 40.

9) Neug. 382. a. 858 bis 859. auch der (erbliche) Vogt muß zustimmen.

10) Neug. 625. a. 897.

11) Neug. 673. a. 909. eine Beschwörung der Frevler bei den Schrecken des jüngsten Gerichts.

Digitized by Google

## 8. Die Klöster[1]).

### a) Allgemeines.

#### α) Eigenthum am Kloster[2]). Andere Verhältnisse.

Scharf unterschieden werden königliche, dem König gehörige (regi pertinentia) und bischöfliche von privaten Klöstern[3]). Oft gehörten auch große, reiche Klöster Bischofskirchen: so Stanct Gallen der Mariencathedrale zu Constanz[4]). Dagegen stand Kloster Grandis-Vallis im Eigenthum des Grafen Lutfrid[5]). Oder auch ein Bischof stiftet aus eigenem Vermögen ein (kleines) Kloster (cellulas).

Für ein solches vom Bischof von Chur gestiftetes Klösterlein, cellula (a. 841), schenkt Lothar I. eine Kirche mit mansus und Zubehör, anderwärts Waldrodung und Weinberge, ein zweites Kirchlein und noch anderen Grundbesitz mehr zur freien Verfügung[6]).

Zehn Klöster soll St. Pirminius c. a. 730 in Baiern, Elsaß[7]), Baden, Schweiz gestiftet haben[8]). Aber die vita ist spät und unglaubwürdig. In Württemberg zählt man[9]) in dieser Zeit die Klöster: Murrhard (unter König Pippin), Ellwangen (a. 764?), Lauterbach (vor a. 789), Marchthal (vor a. 776), Herbrechtingen (vor a. 779), Eßlingen (vor a. 777), Baumerlenbach (c. a. 786), Buchau (lange vor a. 819), Hirschau (c. a. 830), Wiesensteig (Wiesant?) (a. 861), Faurndau (vor a. 875)[10]).

Immer wieder wurden — gegen die Canones — Ungeborne, Säuglinge, kleine Kinder, von den Aeltern dem Kloster dargebracht, d. h. als Mönche oder Nonnen geweiht[11]).

---

1) Könige VII. 3. S. 328, VIII. 5. S. 259.

2) Könige VII. 3. S. 328, VIII. 5. S. 260.

3) Neugart 193. a. 817. s. unten. Auch bloßer Antheil an einer Privatkirche 268. a. 832.

4) Neugart 78. a. 780, s. daselbst die Gründe wider und für die Echtheit von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen I. 1864.

5) Neug. 327. a. 849.

6) Mohr I. p. 39. N. 24.

7) Ueber die Klöster im Elsaß s. die Urkunden von den letzten Merovingen bis a. 845 bei Schöpflin I. p. 3—108.

8) Mone I. c. 9.

9) Stälin (W.) I. S. 370.

10) Ueber deren geringe Vertretung in der Eintheilung der Klöster nach ihrer Leistungspflicht bei Ludwig Könige VIII. 5. S. 103, Stälin S. 373.

11) So z. B. Sanct Willibald gest. a. 760. Vita p. 334, Seidl, die Gottverlobung der Kinder 1872.



Digitized by Google

β) Verhältniß zum Bischof[1].

Auch wo das Kloster nicht dem Bisthum gehört, ist es doch regelmäßig dem Bischof unmittelbar untergeben[2], das Gegentheil ist Ausnahme[3].

Ein Kloster liberare, libertare heißt daher vor Allem, es von dem Bischof „befreien", dann aber auch andere Befreiungen ihm gewähren[4]. Oft schulden die Klöster der Bischofskirche Jahresleistungen[5].

Häufig ist der Zins eines Klosters an die Bischofskirche nur Anerkennungszins: so wenn das reiche Sanct Gallen der Constanzer Kirche jährlich nur 1 Unze Gold und ein 1 Pfund werthes Roß zu zinsen hat[6].

Das Verhältniß des Klosters zum Bischof ist häufig ein recht übles, (wie zwischen Mönchen und Weltgeistlichen oft schroffer Gegensatz bestand), ja, wie Notker von Sanct Gallen klagt, mehr Haß als zwischen Geistlichen und Laien[7].

Scharf wahrt die Rechte des Klosters (Murbach) gegen den Bischof Theuderich IV. a. 727[8].

Mußten einerseits die Klöster gegen die Forderungen der Bischöfe von Geschenken und üppiger Verpflegung geschützt werden, hemmte man doch andrerseits ihr Streben, jedes Recht der Bischöfe abzuschütteln. Lehrreich hierfür sind die Privilegien für Schwartzach und für Murbach im Elsaß: volle Entbindung für Murbach beim Besuch des Bischofs, dagegen Schwartzach muß seine Unterordnung durch Geschenk von Kreutz und Sandalen anerkennen[9].

---

1) Könige VII. 3. S. 328, VIII. 5. S. 265.

2) Könige a. a. O.

3) Ueber den Kampf der Klöster für ihre Selbstständigkeit gegen die Bischöfe in all' diesen Jahrhunderten, Waitz-Seeliger VII. S. 211, über die verschiedenen Formen, in denen die Bischöfe die nicht blos kirchliche Unterordnung der Klöster anstrebten S. 213 (z. B. der Bischof wird selbst Abt wie Constanz von Sanct Gallen): — so hatte Hatto von Mainz 4 Abteien unter sich — viele Beläge a. a. O. s. dagegen die verschiedenen Arten von libertates (z. B. Romana unter dem Papst), welche den Klöstern verliehen werden: z. B. auch freie Abtwahl, Immunität, Stellung nur unter den König.

4) z. B. Grandidier II. N. 163. a. 996.

5) S. die Stellen aus Neugart bei Stälin (W.) I. S. 375.

6) Neugart l. c. 78. a. 780.

7) Coll. Form. Sang. 28.

8) Schöpflin I. p. 7.

9) Grandidier I. p. 277.

Digitized by Google

Sehr heftig und langwierig waren die Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Constanz[1]) und Kloster Sanct Gallen, dessen Abt der Bischof eine Zeit lang war.

Ludwig bestätigt a. 816 den von seinem Vater bekräftigten Vertrag zwischen dem Bischof von Constanz und Sanct Gallen[2]).

Die Mönche sollen dem Bischof nur kanonisch, nicht knechtisch dienen[3]).

### b) Aebte und Geistliche. Andere Klosterbeamte.

#### α) Der Abt[4]).

##### Allgemeines.

Der Klostergründer bedarf zur Stiftung der Erlaubniß des Königs, aber den Abt bestellt er selbst.

Den ersten Abt des neuen Klosters Wisantsteig bestellt der Stifter zusammen mit dem Bischof, die Nachfolger sollen frei gewählt werden: bei Anfechtungen sollen die Mönche den Bischof und nöthigenfalls mit diesem den König angehn[5]).

Auch hier werden oft Abtwahl und Immunität in Einer Urkunde verliehen[6]).

Ludwig I. giebt Kempten freie Abtwahl[7]).

---

1) S. oben S. 629.

2) Neugart 185. S. oben S. 629 f. Ueber die Verhandlungen und Verzichte, die vorhergehn, Th. v. Sickel I. S. 66. Ludwig der Deutsche bestätigte a. 853 die Verleihungen Karls und Ludwigs I. für Sanct Gallen, s. oben. (Schutz gegen lästige Besuche des Constanzer Bischofs.)

3) Coll. F. Sang. 4. tantum canonice, non autem serviliter: erfunden, aber ganz im Geist der Zeit, s. oben S. 632.

4) Könige VII. 3. S. 328, VIII. 5. S. 267.

5) Neug. 406. a. 861.

6) Beispiele für das Recht freier Abt- (und Vogt-) Wahl bei Merkel, de r. S. 46, Baumann, S. 121. Die Liste der Aebte von Kempten bei Bruschius ist von a. 773 bis ins zwölfte Jahrhundert vielfach gefälscht, vgl. Baumann, Forsch. S. 102 f. Falsch auch die Urkunde im Cartular von Rheinau von a. 852, freie Wahl von Abt und Vogt (N. 1) und falsch die Urkunde freier Abt- und Vogtwahl für Reichenau Züricher U. B. I. p. 18. N. 64. a. c. 852, dagegen a. 870. N. 111. p. 42. Ueber Reichenau vgl. Oheim, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau. Von der badischen historischen Commission II. 1893, Dieterich, die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau 1897.

7) Neugart 294. a. 839; jedoch über die Echtheit dieser und andrer Kemptener Urkunden s. l. c. und Böhmer-Mühlbacher[2] N. 990, vgl. Neug. 261 zu

Digitized by Google

Ludwig der Deutsche bestätigt Sanct Gallen die vom Großvater verliehenen Rechte, zumal der freien Abtwahl[1]).

Allein sehr oft setzen auch hier[2]) die Herrscher, diese Rechte durchbrechend, allein handelnd die Aebte ein[3]).

Ludwig setzt (wohl a. 839) den Bischof Erchambert von Freising zum Abt von Kempten ein[4]).

Schutz und freie Abtwahl wird auch gewährt für Kloster Pfeffers[5]).

Aber Arnulf ernennt einen Abt von Pfeffers („Pfäfers") (Fabaria) auf Vorschlag des Grafen Buchhard von Rhätien[6]).

Arnulf setzt Abt Bernhard von Sanct Gallen ab, weil er sich an der Empörung Bernhards, eines Bastards Karls III., betheiligte und setzt — trotz des oft gewährleisteten Rechts freier Abtswahl — „kraft königlicher Macht" Salomon von Constanz als Abt ein: erst nachträglich ward er von den Mönchen nach der Regel Sanct Benedicts „gewählt", weil er „sie in göttlichen und menschlichen Dingen gefördert hatte" und zwar auf Vorschlag der Vornehmen, primates, des Reiches auf dem Tag zu Forchheim, wo Ludwig das Kind alle Privilegien des Klosters seit Ludwig I.: Immunität, Inquisition und freie Abtwahl, bestätigt[7]).

Nachdem so die freie Abtwahl Sanct Gallens von Arnulf durchbrochen war, hat das Kloster von Arnulf[8]), Ludwig II.[9]) und von Papst Sergius III.[10]) sich dies Recht ausdrücklich bestätigen lassen.

---

a. 834. — Baumann, zur älteren Geschichte des Stiftes Kempten, Forschungen 1899, S. 102.

1) 22. VII. 854, Neug. 357 ebenso Reichenau 345. a. 852, Rhenang. 16 a. 876, vgl. Riezler, Sitz.-Ber. der Münchener Akad. 76. S. 477 f.

2) Fälle, in denen dieselben Könige, die dem Kloster die freie Abtwahl verliehen oder bestätigt hatten, dies Recht durch Einsetzung brachen, bei Baumann S. 122 (Kempten). Ueber Beschränkung und Verletzung auch der gewährten, freien Abtwahl durch den König, z. B. unter Ludwig I., Waitz VII. S. 267, ebenda über Absetzung der Aebte durch den König.

3) Baumann, S. 120.

4) Mohr I. p. 38. N. 23. a. 831, besonders aber v. Sickel II. p. 342 f.

5) Neug. 584. a. 889.

6) Neug. 640. a. 903.

7) Neug. 619. a. 890.

8) l. c. 647. a. 904.

9) Neug. 640. a. 903.

10) Reichenau, Dümge Reg. Bad. p. 84. a. 909 (Ludwig das Kind): quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui etc. Urkunde für Wissantsteig (?) a. 861, Sattler S. 669.

Digitized by Google

Gar gern übte der heilige Vater das „Recht“, kaiſerliche und königliche Verleihungen »per conscriptum nostrae apostolicae potestatis« »nostri apostolatus vigore« zu beſtätigen: Verletzung wird mit dem Anathem bedroht: das konnte meiſt nur dem Deutſchen König gelten.

Aehnlich wie bei Wahl des Biſchofs die Geiſtlichen des Domkapitels oder doch der Diöceſe ſollen bei der des Abtes oder der Aebtiſſin vor Allem Angehörige des Kloſters berückſichtigt werden, wenn ſich unter ihnen Würdige finden).

Einmal gebietet eine Kloſterſtifterin, Hiltisnot, Gründerin und erſte Aebtiſſin von Baumerlenbach, vor Allem ſtets eine Angehörige ihres Hauſes zu wählen, falls eine ſolche im Kloſter Erzogene und Fähige zu Gebote ſteht [1]).

Daß freie Abtwahl an die Bedingung geknüpft wird, daß ſich im Kloſter ein würdiger Mönch findet, „fähig, die Regel Sanct Benedicts durchzuführen“, iſt alſo nichts Auffallendes [2]), ſondern allgemeine Regel.

Ganz regelmäßig ſollen bei freier Abtwahl die Mönche in Ermangelung eines Geeigneten aus ihrer Mitte aus einem beliebigen andern Kloſter wählen, aber bald möglichſt wieder einen der Ihrigen küren [3]).

Bei der Auswahl des Abtes werden berückſichtigt edle Abſtammung und wiſſenſchaftliche, zumal theologiſche Bildung [4]).

Erfunden und unanwendbar iſt die Formel [5]), in welcher der König droht, wenn die Mönche, ſtatt vorſchriftmäßig den Abt zu wählen, Nörgler nnd Widerſpänſtige ſind, ihnen aus ſeinen Capellani, Biſchöfen oder (weltlichen) Vaſallen einen ſolchen Abt auf den Hals zu ſetzen, der ihren Ungehorſam bändigt oder, wenn ſie nicht gehorchen, ſie nach Königs Gebot zur Abſchreckung Aller in alle Winde zerſtreut (al.: „ſie mit eiſerner Ruthe waltend wie thönerne Töpfe zerſchlägt“).

Auch alamanniſche Aebte bekleiden wie Andere hohe Hof- und Reichs-Aemter; ſo Grimoald von Sanct Gallen das des Archicapellans [6]).

---

1) Nach Beſtimmung des Abtes von St. Nazarius Cod. Laur. N. 13.

2) Baumann, Kempten S. 118.

3) Neug. 458. a. 870.

4) Neugart I. 1. c. a. 650 ex genere nobili et sacris apicibus vel litteris eruditum.

5) Coll. F. Sang. 3.

6) Neug. 433. a. 865.

Digitized by Google

Abt Wolfvin von Reichenau iſt des Königs fidelis vassus [1]).

Graf Eberhardt des Zürichgaus nimmt die Stelle des Abtes im Sanct Felix- und Regula-Kloſter zu Zürich ein [2]).

Gar oft werden hohe Weltgroße im Alter Aebte [3]).

Auch der Abt heißt vir illuster [4]).

Biſchöfe und Andere vereinen — gegen die Canones — mehrere Abteien ihrer Perſon [5]).

Aber Aebte werden auch Biſchöfe entlegner Bisthümer, ſo der von Murbach von Augsburg [6]).

Der Abt hat die Pflicht der defensio, aber auch das Recht der districtio gegenüber den tributarii und censuales, die ihre Vermögen dem Kloſter übergeben [7]), mit Ausſchluß des Grafen und ſeiner juniores.

Der Abt darf nach Sanct Benedicts Kloſter-Regel [8]) keine Verfügung treffen, die dem Kloſtervermögen ſchaden könnte, ohne Mitwirkung aller oder, in geringeren Fällen, der älteren Brüder [9]).

### β) Andere Kloſterbeamte [10]).

Die Kloſterbeamten: Vogt (praepositus), Decanus, Cellararius, Camerarius [11]), Hoſpitarius, Portarius, Bibliothecarius (sacrarius), Sacratarius werden zuſammengefaßt als die officiales monasterii [12]).

---

1) Neug. 437. a. 866.

2) Neug. 589. a. 889 ubi modo E. comes cum advoceato suo A. praeesse videtur: A. iſt Vogt des Kloſters, nicht des Grafen.

3) So Graf Gozbert vom Klettgau Abt von Reichenau, Neug. zu 500. a. 876. vgl. 347 zu a. 853.

4) Neug. 500. a. 876.

5) S. oben S. 628. Abt Grimoald hat drei Abteien: Weißenburg, Sanct Gallen und Ellwangen (Boſſert, Württembergiſche Vierteljahreshefte 1889, S. 142), und dabei weilte er als Erzcaplan meiſtens am Hofe Ludwigs des Deutſchen. St. Germanus war c. a. 650 Abt dreier Klöſter, Neugart I. 1.

6) Form. Als. 10 (Sindbert a. 787—791), Rettberg S. 89, 151.

7) Neug. 406. a. 861.

8) c. 3. de adhibendis ad consilium fratribus.

9) Daher auch bei Vertrag ſchließen: convenit nobis (Abt von Sanct Gallen) una cum fratribus nostris monachis ipsius monasterii Neugart l. c. 30 a. 760. 31. a. 760.

10) Könige VII. 3. S. 328. VIII. 5. S. 242. 259.

11) Seltener: Neug. 386. a. 859. Ueber die Verrichtungen des Kämmerers des Bisthums und des Kloſters Waitz VII. S. 312.

12) Von Sanct Gallen Neug. 331. a. 850. 596. a. 890. Sehr vollzählig

Digitized by Google

Neben dem Abt und zwei praepositi werden ein Kämmerer, ein Decan, dieſer oft, ein Pförtner, ein consecretalis (= domesticus, archicularius?) genannt[1]).

Neben dem Abt wird dem decanus geſchenkt[2]) oder Gott und Sanct Gallus[3]).

Pero iſt a. 906 zugleich Decan und Präpoſitus von Sanct Gallen[4]).

Neben Abt und Vogt urkunden decanus, zwei praepositi zugleich, hospitalarius, zwei portarii[5]).

Der decanus vertritt wie der praepositus das Kloſter in Rechtsgeſchäften z. B. bei Erwerb (und Wiederverleihung) von Grundſtücken[6]). Beide werden neben dem Abt als Vorſtände des Kloſters genannt[7]). Zuweilen handelt[8]) der Decanus ſtatt des Präpoſitus neben dem Vogt. Neben dem Abt werden als für das Kloſter handelnd oft Vogt und Präpoſitus genannt[9]).

Der praepositus vertritt ſein Kloſter bei dem Erwerb von Grundſtücken: er wird von den Schenkern als »missus« der Mönche „veveſtirt", auf drei Tage und drei Nächte in Beſitz geſetzt, nach deren Ablauf er den Schenkern die Güter als beneficia wieder giebt; aber auch der decanus handelt dabei[10]).

Vogt und Präpoſitus ſind ſo wichtige Beamte des Kloſters, daß von ihnen geſagt werden mag, ſie ſeien neben der Aebtiſſin Vorſteher deſſelben[11]).

praepositi ſind auch die mönchiſchen Verwalter von Kloſtergütern,

---

einmal sigristo Trad. Sang. 223 (aus sacrista, Küſter, aus custos) Weigand II. S. 714. Kluge S. 318. die Kloſterbeamten (auch der sacraius 396. sacratanus 393. a. 860, wo der bibliothecarius scripsit et subscripsit (derſelbe 397. a. 861. und 396. a. 861 (drei praepositi zugleich).

1) Du Cange s. h. v. Neugart 201. a. 819. 202. a. 819. conzl. iſt gewiß concellarius: arg. scripsi et subsscripsi.

2) N. 319. a. 847.

3) 325. a. 849.

4) Neug. 650.

5) Neug. 325. a. 849.

6) Neug. l. c. 45. a. 766; ebenſo 62. a. 775.

7) l. c. 62.

8) Wartmann II. 862. a. 841—872.

9) Neug. 569. a. 886.

10) Neugart l. c. 45. a. 766. 62. a. 775.

11) Neug. 501. a. 876.

Digitized by Google

deren z. B. Sanct Gallen eine reiche Zahl hatte [1]). Der Präpositus nimmt daher (mit dem Vogt) die Vergabungen an das Kloſter entgegen [2]). Ein Vertreter des Präpositus (presbyter) urkundet [3]).

Der Biſchof beauftragt ſeinen vicedominus und dieſer den ihm untergebenen procurator, in der villa Bohlingen am Bodenſee für die vom Biſchof von Conſtanz befohlene reichliche Bewirthung des nach Rom reiſenden Biſchofs von Speier nach Weiſung zu ſorgen, „falls er Haut und Har behalten welle“ [4]).

Man hält [5]) oeconomus und vicedominus für Eins: — jedesfalls waren ſie es nicht immer: beide Aemter wurden von Geiſtlichen und — nicht ohne Widerſpruch — auch wohl von Laien bekleidet; auch iſt der vicedominus zuweilen zugleich Probſt [6]).

Gleichbedeutend mit procurator ſteht major; dieſer hat für Briefbeförderung zu ſorgen [7]).

Kirchliche Beamte ſind in ſolchem Sinn auch dieſe procuratores, villici, praepositi, majores, vicedomini [8]).

Bei Abhängigkeit einer Kirche von einer andern heißt der Vertreter der Abhängigen auch procurator; er hat aus der Dotirung durch die Hauptkirche 3 Mönche, 3 Geiſtliche und das (unfreie) Geſinde (familia) der Kleinkirche zu unterhalten, jährlich am Tage von Sanct Magnus, des Patrons ſeiner Kirche, den Mönchen der Hauptkirche, Sanct Gallus, in deren Refectorium Verpflegung zu leiſten (copiam servitutis impendat) und wie Sanct Gallen dem König ſo dem Abt von Sanct Gallen in einem Kriegsjahr, zieht er zu Feld, ein beladnes

---

1) Neugart 187. a. 816. praepositi procurantes.

2) Neug. 434. a. 865. praepositus . . hanc traditionem . . recepit. Ueber die praepositi, ſpäter priores genannt, ſ. regula St. Benedicti (6). Neug. 30. a. 760.

3) Neugart 239, 240. a. 829. 247. a. 830.

4) Alſo ſcherzhafte Drohung der Scheerung und Geißelung (?) Form. Als. N. 21. (22, 23), jetzt aber ſ. Zeumer, ſo vgl. Coll. Form. Sangall. 34, 35.

5) Waitz VII. S. 312.

6) Ueber vicedominus am Hof des Biſchofs (»major domus«) und andre auf den Gütern, ſowie über das Verhältnis von vicedominus und Vogt, ein biſchöflicher »vicarius«, Mohr I. p. 29, a. 822; ſ. a. a. O.

7) l. c. 46.

8) Kaſtvögte Stälin (W.) I. S. 378 im Gegenſatz zu den Ding- und Waffen-Vögten: das ſind aber oft dieſelben Männer. Auftrag an den procurator, einen Boten zu hauſen. Form. Marbac. a. p. 330.

Digitized by Google

Saumroß mit einem Führer zu ſtellen: ſo hatte Sanct Gallen dieſe Laſt — freilich gegen Entgelt — abgewälzt [1]).

Einmal bezeichnet procurator den Abt (Babo von Lorſch) ſelbſt [2]). Ganz allgemein heißt der Vertreter des Abtes provisor loci [3]). Das iſt kein beſonderer Amtstitel, ſondern der „örtlich zuſtändige Verwalter", der ſonſt etwa procurator heißt [4]).

Sehr lehrreich iſt die Aufzählung der Jahresleiſtungen an den cellerarius von Reichenau, die der Abt mit den Beamten des Kloſters feſtſtellt [5]); vertheilt auf die Dörfer und Höfe werden die verſchiedenen Maße [6]) von Hanf (canafus, auch fita, Bindfaden): in einem Dorf müſſen 5 mansarii, „Häuſer", d. h. Haus-„Leute" [7]), die ihn bereiten, 10 Scheffel Gemüſe, 100 Käſe, 1 Schaf, 1 Krug Honig [8]), zu Weihnachten 100 Schüſſeln [scudella [9]] und Eine große und zu Maria Himmelfahrt 50, zu Oſtern 100 und 50 Rundſchüſſeln, parabsides [10]), 50 cacabae, 112 ollae [11]), 2 Keſſel, 2 Schiffe, 10 Haſpen Linnen, 100 Käſe, 1 Krug Honig, 52 Schäffel Salz, 12 Krüge Fett, von Oſtern bis Michaelis 6 Pfund Speck und täglich 20 Pfundbrote und Lauch zur Genüge für „Warimoſia" [12]), wozu, daß es reichlich bereitet werde, vier Höfe je eine Kuh zu liefern haben, die im Garten der Brüder vom Kellerer gut zu verſorgen ſind: ſtirbt eine, hat ſie das nämliche Gehöft zu erſetzen: dieſe Warmoſia iſt den Brüdern täglich zu reichen, außer an den Tagen vollen Mals (plenum servitium): kann einer wegen Magenſchwäche von den drei

---

1) Neug. 29. a. 838.

2) Cod. Laur. 6. a. 879.

3) Neug. 613. a. 895.

4) Keinesfalls der provisor episcopi Du Cange VI. p. 547 1) l. c. eher 2) l. c. der Verwalter abliegender Kloſter-Güter, der auch Laie ſein mochte.

5) W. U. I. 108. a. 843. wo seniores als „Kloſter-Aelteſte" gedeutet werden; beides fiel wohl meiſt zuſammen.

6) Kann hier nicht Thürhaspe bedeuten wie Du Cange IV. p. 172, vielmehr Haspel.

7) Du Cange V. p. 125 = mansionarius, ſ. Könige VIII. 2. und oben S. 178 f.

8) Und eine padella, Tiegel, Pfanne, Du Cange IV. p. 87; gleiche Leiſtungen vier andre Dörfer.

9) Du Cange VII. p. 374.

10) Du Cange VI. p. 101.

11) Küchengeſchirre l. c. II. p. 10.

12) ? fehlt bei Du Cange. Sollte warmosium = warm musium, Warm-Muß ſein? W. U. I. 108. a. 843. Daher die eifrige Nachfrage nach Lauch-Samen, der in ganz Francia nicht aufzutreiben ſei. F. Aug. C. 8.

Digitized by Google

täglichen Gerichten nicht speisen, ist ihm diese leichte Warmosia zu reichen. Den für dies Gericht unentbehrlichen Lauch müssen 40 Winzer aus dem Kloster Stechborn im Klostergarten pflanzen, jeder 12 Reihen (also 480 Reihen Lauchs) und die Schüler des Kellerers 12 Beete besäen, auch die Schüler des Pförtners und des Hospitars; ferner: das Ostland und die Bar haben je zwei Schiffe zu liefern und drei Fischerhäuser zu bauen. Die Güter in Langobardien liefern 12 Schäffel Castanien, 5 Saumroßladungen Oel. Von der reia curia[1]) 40 Schäffel Bohnen, 300 größere Käse, von dem Gut (Camera) des Abtes ein kleines Fahrzeug[2]), zwei Schiffe, andere Dörfer wieder ein Schiff, größere Schiffe, Hanf (durch zur Hanfbereitung Verpflichtete), Getreide, Ruthen zum Fang kleiner Fische (in Reusen), Pfähle zur Fischerei, (Weiden-) Bauten (befreit sind die Beneficien der Fischer selbst); bei Verkürzung dieser Leistungen droht das Gerichtsverfahren über die Unfreien. Mit dem Schiff der Brüder ist im Obersee zu fischen, die Fischer haben so früh auszufahren, daß die Fische zur Tafelzeit bereit sind: dafür erhalten sie vom Kellerer ein Frühstück, jeder, der gerudert hat, einen Stôpus[3]) Wein, falls reichlich genug gekeltert worden (andernfalls sollen sie auch einen Becher[4]) Bier dankbar annehmen) und Brod. Der Kellerer giebt den Fischern das Klosterschiff behufs des Fanges der sogenannten „Blumen-Fische", flores piscium, (beste Fische? Felchen?, Seeforellen?) 2 Fischer setzen es ins Wasser, zwei jagen die Fische ab in die Rheinmündung, und diesen Vieren giebt der Kellerer je einen Becher Wein: so oft sein Bote sie mahnt, die Fische zu jagen, müssen sie sofort bereit sein, und überhaupt haben die Fischer des Abtes auf Mahnung durch den Diener des Kellerers mit Schiffen und Fischgeräth auch im Seichtwasser und Schilf sofort zu fischen gegen ein Frühstück beim Kellerer „vermöge der Vortheile, die sie von uns haben" (alleinige Siedelung an jenem Ort); an jedem Samstag von Weihnachten bis Ostern haben sie Fische ins Kloster zu bringen. Das Frühstück ist eine Art jener Gegenleistung („Präbenda", Pfründe, „Pröve") für Frohnden, wie sie später so häufig vorkam.

Der Klosterförster von Reichenau hat die schonliche Ausübung der

---

1) Reia ein Ackerstück, Du Cange VII. p. 102. Reihe?

2) sagena l. c. VII. p. 265.

3) Stouf, alles auftragende (daher auch Berge, Staufen, Hohenstaufen, aber auch Gebäck, Du Cange VII. p. 590.

4) steculus, fehlt bei Du Cange; gotisch stickls.

Digitized by Google

Nutzungsrechte der Gauleute am Kloſterwald zu überwachen. Zu erzwingen hat ſie der Kloſterproviſor (= procurator), nöthigenfalls unter Anrufung von Graf und Vicar, zuletzt des Kaiſers [1]).

Zinspflichtige wollten nur unter dem Abte ſelbſt ſtehen, mit Beſeitigung jedes »magisteriums« [2]); es gab (anderwärts) einen magister censualium (alſo vielleicht auch hier): denn die Vorſteher der einzelnen Erwerbszweige: Fiſcher, Jäger, Winzer, Hirten heißen magistri.

Die magistri pastorum, die einen Bär und einen Hirſch nach Sanct Gallen bringen, ſind ſolche Vorſteher der Kloſterhirten [3]). Zuweilen mögen die magistri zugleich — aber nicht begrifflich — Vorſteher der Kloſtervilla, die villici, majores ſein [4]).

Der custos ſchlechthin iſt wohl meiſt der custos altaris [5]), an den auch der „Altar-Zins“ zu entrichten iſt [6]).

Selten wird erwähnt unter den Kloſterbeamten der exceptor d. h. Notar, amanuensis [7]).

Aber der custos capellae [8]) gehört der königlichen capella an, es iſt der capellanus Karl III. [9]).

Kaiſerliche »custodes« ſind verſchiedene Beamte. Den custos Arnulfs von a. 888 hält man für den Sigelwart, jedesfalls war er Kanzler [10]).

Oft iſt der die Urkunden ausſtellende cancellarius der des Kloſters [11]).

---

1) Form.. Sang. misc. 9 (»noticia«).

2) St. Galler U.-B. III. p. 39. ab omne subjectione et magisterio.

3) Ekkeh. San. Gall. c. 15.

4) Könige VII. VIII. Ueber die villici (majores und subditi) auf Kirchengütern, ihre niedre Gerichtsbarkeit, ihre Amtsbeneficien und Zinsrechte Könige VIII. 4. Waitz VII. S. 316 (villici in Städten Grandidier p. 162, 200, 201).

5) S. oben S. 639. Waitz-Zeumer V. S. 257.

6) Ein custos sacrorum neben andern Kloſterbeamten Neug. 415. a. 862.

7) Form. Aug. C. 4. Du Cange III. p. 343: »hinc pater exceptor, lector, levita, sacerdos«.

8) Waitz-Seeliger VI. S. 343.

9) Neug. 519. a. 879.

10) Neug. 519.

11) Sanct Gallen Neugart 113. a. 791. Ueber cancellarii der Klöſter Neugart l. c. 43. a. 764, zugleich presbyter, nicht ſtets princeps scribarum. vgl. 62. a. 775.

Digitized by Google

Seltener wird genannt ein Kloſterbeamter edituus (aedituus)[1]).

An Stelle des Kloſter-Cancellars fertigt die Urkunde ein presbyter[2]). Ein presbyter kann zugleich ministerialis noster (Ludwigs) ſein[3]).

Zwiſchen subdiacon und Prieſter klafft ſolche Kluft, daß der Lehrer des jungen Geiſtlichen ſeinen Schüler lieber als verworfenſten Laien denn in jenem Gewand geſehen hätte, während er im Prieſtergewand faſt alle Biſchöfe zu überragen ſcheint[4]).

Die Geſammtheit der Mönche heißt norma[5]). Für monasterium ſteht semmo[6]).

Die „Brüder", mit denen zuſammen der Abt handelt, heißen vermöge ihrer Gehorſamspflicht deſſen subjecti[7]). Der »subjectus« des Abtes (oder von deſſen praepositus?[8]) iſt ein custos monasterii.

Oft iſt der procurator des Kloſters deſſen Vogt[9]).

### c) Die Kloſtervögte[10]).

#### α) Beſtellung. Allgemeines.

Der Vogt wird vom Kloſter auf Lebenszeit gewählt.

Bei Verleihung des Königsſchutzes und der Immunität werden, wie alle Güter, ſo alle Vögte eines Kloſters (Pfeffers), beſtätigt[11]).

---

1) Soviel wie sacratarius oder sacrista: ſo Neug. 475. a. 874. richtiger aber ostiarius, vgl. Du Cange I. p. 114. 561. a. 885.

2) Neugart 137. a. 798. oder subdiaconus 165. a. 808. (e)manuensis et presbyter Zeuß 56. a. 775 (?).

3) Trad. Sangall. N. 615. II. p. 224.

4) Coll. F. Sang. 44. Ueber das Verhältniß des lector zum diaconus Neugart l. c. 11. a. 744. lector, zuweilen gar nicht Geiſtlicher, nur Notar l. c. 77. a. 779. Ein ypodiaconus Neugart 310. a. 845.

5) Zeuß 201. a. 808. cum norma plurima.

6) Zeuß, W. 219. a. 790. aber was iſt die Wurzel? Du Cange und Schade ſchweigen.

7) Neug. 473. a. 873.

8) Neug. 400, 401. a. 861. curator (?).

9) Waitz VII. S. 322.

10) Könige VII. 2 S. 137. VIII. 3 S. 205.

11) Neug. 584 A. 889. Ueber die Vögte Waitz IV. p. 398, VII. S. 320. mit Recht gegen die Unterſcheidung von Waffenvögten und andern; über die wechſelnden Bezeichnungen (defensor Könige VII. VIII. procurator oben S. 666).

Digitized by Google

Erſt ſpäter heißt, wie das Amt, ſo das Amtsgebiet advocatura, advocatia, Vogtei.

Doch nur in uneigentlichem Sinne hat Ludwig der Deutſche ſelbſt die Vogtei über Sanct Gallen übernommen[1]), ſofern er es in ſeine defensio, d. h. Königsſchutz[2]) nahm und ihm das Inquiſitionsrecht verlieh[3])

Oft folgt freilich thatſächlich (für Sanct Gallen) der Sohn (Poſſo) in die Vogtei des Vaters[4]), und einmal ſollen die Mönche unter den Enkeln des Stifters (den Sohn hatte er ſelbſt bezeichnet) den ihnen als der Würdigſte Erſcheinenden zu ihrem Vogt wählen[5]).

Aber erſt a. 838/39 begegnet eine vom König anerkannte erbliche Vogtei[6]).

Doch gilt nicht die Sippe als vogteiberechtigt, ſondern ihr jeweiliges Glied: daher[7]) kann dieſes die Vogtei an die Krone übertragen, wobei nicht nothwendig auch das Eigenthum an die Krone fällt. Sie werden königliche Klöſter dem Schutz, nicht nothwendig dem Eigenthum nach: freilich war man ſich über Begriff und Eigenthum der Corporation wenig klar[8]); ſo erwarb König Pippin Sanct Gallen[9]), Rheinau Ludwig der Deutſche[10]).

Gegen Ende des IX. Jahrhunderts (a. 892) verfügt Kaiſerin Richardis Vererbung der Kloſtervogtei über Andlau unter drei nächſten Geſippen von der Vaterſeite: nach deren Ausſterben ſollen Aebtiſſin und Nonnen aus Erzbiſchöfen oder Biſchöfen den Vogt wählen. Später erhält aber der Biſchof von Augsburg die mundiburdis über das Kloſter[11]). Deſſen Forderungen werden genau feſtgeſtellt. Entfremdung des Kloſterguts durch die Vögte wird lebhaft beſorgt[12]).

---

1) Wie ein Sanct Galler an Karl III. ſchreibt, Neug. 468 a. 873.

2) Oben S. 658.

3) Oben S. 307.

4) Neug. 331. a. 850. Kloſtervögte von Sanct Gallen ſeit a. 787 nachweisbar v. Wickede S. 17.

5) Neug. 486 a. 801. Freilich ſteht ſtatt advocatura auxilium et defensio.

6) Neug. 382 annuente Wolvene ejusdem loci *hereditario* tutore.

7) Was ſonſt undenkbar. Stälin B. I S. 375, ſtößt ſich nicht hieran.

8) S. VIII. 5.

9) Ratpert Scr. II p. 62.

10) Neug. N. 417, 437.

11) l. c. p. 314.

12) Grandidier II. p. 305 f.

Digitized by Google

Ein Kloſtervogt wird wie ein Muntwalt „gebalmundet“ [1]).

Gegen das alte Verbot [2]) werden ſchon unter den Karolingen [3]) Grafen (und Herzöge) Vögte, ſpäter ganz allgemein [4]).

Durch Mißbrauch ſoll ein Vogt ſein Recht zu Gunſten des Königs verwirken [5]).

Während in merovingiſcher Zeit König oder Graf den Vogt ernannt oder doch beſtätigt hatten [6]), iſt allmälig die vollfreie Vogtwahl den Kirchen in den Immunitätsurkunden ganz regelmäßig — ausdrücklich [7]) oder ſtillſchweigend [8]) — ertheilt worden, als eines der Mittel, ſich dieſer Plagegeiſter zu erwehren.

Ganz regelmäßig behalten Kloſtergründer ſich und ihren Nachkommen die Vogtei oder deren Verleihung vor [9]).

Den Nachkommen zuweilen nur unter der Bedingung der Würdigkeit [10]).

Allmälig drang trotz der Verbote in den Stiftungen [11]) die Erblichkeit ſogar als Regel durch [12]).

Auch Untervögte, subadvocati, viceadvocati werden nun häufig [13]).

Ward auch die alte Vorſchrift je eines [14]) Vogtes in jeder Grafſchaft, in der das Kloſter Grundbeſitz eignete, nicht durchgeführt, ſind

---

1) Neug. 346 a. 852: hier heißt ſchon das Vergehen ſelbſt, nicht erſt die Abſetzung, balmunt.

2) Könige VIII. 5.

3) Waitz IV. S. 398; v. Wyß Z. f. Schw. R. XVII.; unter den Sanct Galler Vögten des IX. Jahrh. iſt noch kein Graf, Waitz VII. S. 335; die Vogtei über Zürich faßt v. Wyß c. a. 880 als Reichsvogtei, anders Waitz a. a. O. Im Widerſpruch hiemit läßt dann Waitz VIII. S. 77 den Grafen doch wieder nicht Vogt werden, nur den Vogt gräfliche Rechte erwerben: aber wir finden gar manchen Grafen zum Vogt gewählt oder vom König beſtellt.

4) Waitz a. a. O. Die Welfen über Reichenau.

5) Neug. II. p. 29.

6) Könige VII. 3.

7) So den Klöſtern der Abt allein oder Abt und Mönche oder der Biſchof oder deſſen Vogt.

8) So den Biſthümern.

9) S. oben S. 671.

10) S. oben S. 671. W. U. B. I. p. 311. N. 251 filii, utiles si loco fuerint, p. 386 N. 287.

11) l. c. I. p. 287 N. 329. p. 337 N. 266.

12) Vgl. oben S. 671.

13) l. c. p. 322 N. 256. Schöpflin I. S. 119.

14) Könige VIII. 6.

Digitized by Google

doch mehrere Vögte[1]), auch je für Eine Landschaft[2]), nicht selten Sanct Gallen hat 26 unter Einem Abt[3]).

Später wird zumal verboten, die Vogtei zu beneficium[4]) (etwa an Untervögte, subadvocati) zu geben[5]).

Allein die Vogtei, das Amt selbst, ward in der Folge zu Lehen gegeben: der Vogt schwört dann dem Abt als Vassall, aber auch sonst den Schutz- und Treue-Eid auf genaue Erfüllung seiner Pflichten[6]).

### β) Zuständigkeit. Pflichten. Rechte. Mißbräuche und deren Abwehr.

Sehr selten wird die Vogtei sonder jeden Entgelt lediglich „um Gottes Willen" übernommen[7]), vielmehr wird die Vogtei von den Laien eifrig gesucht um des reichen damit verbundnen Vortheils willen[8]).

Der Klostervogt erhält ein Amtsbenefícium für seine Amtsmühen[9]), zumal auch dafür, daß er (unter anderem) die Klosterwagen für die Lebensmittel auf dem Hin- und Rückweg zu begleiten und gegen Räuber zu vertheidigen hat[10]).

Die Gebühr des Vogts, z. B. bei Leitung gerichtlichen Kampfes 2 nummi (sol. ?), heißt districtum[11]).

Zinse an den Vogt sind bald nur, wann er einreitet, bald periodisch jährlich zu entrichten[12]).

---

1) Mittheil. XII S. 140. XV S. 64.

2) Meyer v. Knonau Z. f. Schweizer R. XVIII. S. 174.

3) a. a. O.

4) Vgl. oben S. 174, 563.

5) Waitz VII. S. 346; etwas Anderes sind die Amtsbenefícien der Vögte selbst.

6) Lehrreich die Urkunde bei v. Wyß, Z. f. Schw. R. XVIII. S, 174: aber die Stiftsleute schworen auch — wider Recht — dem Vogt. Waitz S. 353. Bei dem Streit über die Unter-Vögte zwischen v. Wyß Z. f. Schw. R. X u. VIII. S. 103 und Waitz VIII. S. 60 wird die Wahrheit in der Mitte liegen: ganz sollte die Untervögte Waitz nicht leugnen.

7) Und zwar erblich W. U.-B. III. p. 466.

8) Chatelain, Entwickelung der Metzer Grafenschaft und der bischöflichen Vogtei. — Fetz, die Schirmvogtei des Hochstifts Chur.

9) de feudis et aliis rebus . . ecclesiae hac conditione (auf Ruf des Abts, zu kommen) est in beneficiatus Zürich. U.-B. 143 N. 259. Waitz VII. S. 347.

10) Grandidier II. p. 241.

11) S. Waitz VIII. S. 87.

12) z. B. $^1/_2$ Schäffel Haser von jedem Mansus am Martinstag W. U.-B. I. p. 365 N. 258.



Digitized by Google

Abgesehen von seinem Amtsbeneficium [1]) können ihm auch zur Ablösung aller andrer Leistungen Grundstücke gegeben werden [2]).

Der Vogt soll das Kloster schützen und in allen Rechtssachen vor Gericht und außer Gerichts vertreten.

Der Klostervogt wird mit Abt und Mönchen handelnd genannt bei repraestatio boni oblati [3]), ebenso bei Tausch [4]) und Güterschenkung [5]).

Als handelnd werden genannt die Mönche und der Vogt [6]) oder beide und der Abt [7]).

Sanct Gallens Rechte bei Verona vertritt ein (langobardischer) Vogt [8]).

Wirzburg und Fulda vereinbaren nach langem „vom Teufel und dessen Gesinde (membra) herbeigeführten Streit" einmal [9]), daß ihre Vögte fortab ihre Streite nicht auf offnem Ding führen, sondern unter einander unter Beiziehung wohlwollender Männer beilegen sollen: in der erneuten und vom Kaiser bestätigten Urkunde von a. 816 wird statt dessen künftiger Streit vor den jeweiligen Herrscher verwiesen.

Oft klagt der Klostervogt im offnen Ding die von Dritten zu Unrecht besessnen Klostergüter ein.

Oft wird ein Vergleich geschlossen [10]), kraft dessen der Beklagte das Eigenthum des Klosters anerkennt, aber gegen Zins die Repraestatio erhält [11]).

Daher wird auch der Klostervogt bei Anfechtung eines Erwerbs des Klosters in Anspruch genommen [12]).

---

1) Oben S. 237.

2) Schöpflin I. p. 99. 20 mansi.

3) Neugart 89. a. 784. 111. a. 790.

4) l. c. 100. a. 787.

5) l. c. 106. a. 788. advocatus noster Rihepertus: auch mit dem Bischof von Constanz 110 a. 806. Unklar bleibt die Stellung des advocatus der Schenker Wolfhard Neug. 109. Perachtland 189. a. 816. a. 809. dagegen 187 a. 816 ist der Vogt der von Sanct Gallen.

6) 386 a. 859.

7) Neug. 383 a. 859.

8) Neugart 179. a. 813/14.

9) a. 815 W. U. I B. p. 408. erneuert vor kaiserlichen Abgesandten l. c. C. p. 409. a. 816.

10) pacale, Du Cange VI. p. 87.

11) Cod. Trad. Sang. N. 235 a. 819.

12) Neugart 280 a. 83. Irrig über advocatus und actor des Klosters Neugart 289 a. 838: auctor steht allerdings verschrieben für actor, aber actor ist

Digitized by Google

Einen Grundbesitzstreit schlichten durch Vertrag einerseits die Eigenthümer (Brüder, coheredes), andrerseits der Abt, Präpositus und Vogt des Klostes in Gegenwart des Grafen [1]).

Auch sonst haben Priester Vögte, die nicht Vögte ihres Klosters sind [2]).

Der Vogt ist es, der für das Kloster die Vergabung entgegennimmt [3]).

Als Kläger in gerichtlicher Verfolgung (justa mallatio) der Klosteransprüche werden nebeneinander gedacht Vogt und Abt [4]).

Aber statt des Abtes erscheinen auch Präpositus und Vogt allein als Vertreter der Mönche [5]).

Der Vogt von Sanct Gallen ist es daher, der einem Anmaßer als Erbeigen mit Gewalt in Anspruch genommene Klostergüter im offnen Ding abstreitet und entzieht [6]).

Der Vogt Pericho vertritt Abt Hermann von Sanct Gallen bei einem Theilungsgeschäft [7]).

Der Vogt übt auch in Vertretung des Abtes die dem Kloster zukommende Gerichtsbarkeit [8]).

Auch vor dem ungebotnen Vogtgericht hat sich jeder Vögtling zu stellen. Drei Straffolgen des Ungehorsams, zuletzt cippus und Güterfrohnung (nicht eigentliche confiscatio) [9]).

---

nicht = advocatus, und advocatus entspricht keineswegs dem heutigen patronus. Der Vogt eines presbyters ist wohl der seiner Kirche, Neugart 312. a. 846. ebenso 325 a. 849 347. a. 853.

1) a. 849. Neug. 322.

2) (oder scheinen) Cod. Trad. Sang. 231. N. 394; Wartmann II. 414. a. 851.

3) Neug. 434 a. 865 (advocatus) qui hanc traditionem simul cum praeposito Th. recepit.

4) Neug. 603 a. 893.

5) Neug. 451. a. 868.

6) Neug. S. 14 a. 878.

7) Neug. N. 709. a. 921.

8) Ueber Vogteigerichtsbarkeit Blumer I S. 104 f. für St. Gallen v. Arx. I S. 103. Ueber wirkliche Gerichtsbarkeit, den Bann, des Immunitätsvogtes und dessen Ausdehnung auch auf Freie, Heusler S. 23, Waitz IV. S. 383, VIII. S. 228, Könige VIII. 6, v. Wyß, Z. f. Schw. R. XVIII. S. 153 (gegen Sohm S. 351); gegen das alte Verbot werden häufig die Grafen zu Vögten bestellt. Aber in Wartmann II. p. 322. N. 720 ist gegen Waitz S. 231 wirkliche Immunität (obgleich ohne den Namen) zu erblicken.

9) Schöpflin I. p. 227.



Digitized by Google

Ein Vogt mit Grafschaftsrechten (z. B. seines Bischofs oder Abtes) kann auch das echte Ding abhalten oder durch einen Vertreter abhalten lassen [1]).

Schroff gegen die canones [2]) übt auch wohl ein Geistlicher als Vogt diese Gerichtsbarkeit. Das verstößt gegen den Zweck der ganzen Vogtei-Einrichtung; ebenso, wenn die Vogtei einer Immunität dem Grafen übertragen wird, was in der Folge nicht selten begegnet.

Wie im ganzen Reich [3]) waren auch hier die eignen Vögte die schlimmsten Bedränger, Bedrücker und Berauber der Klöster geworden.

Besonders das Recht des Vogtes und seines Gefolges auf Verpflegung ward oft mißbraucht.

Die Zahl der Gerichtstage des Vogtes wird daher gern beschränkt: 1 mal, 3 mal im Jahr, ausnahmsweise 6 mal: an 2 Orten je 3 mal [4]).

Der Vogt muß bald [5]), bald darf er nicht dingen am Sitz des Bischofs.

So sucht man allerlei Maßregeln zum Schutz der Schützlinge gegen ihren Schützer, den Vogt [6]).

Von dieser Bedrückung sagt Karl [7]): „Wir wissen, daß die Meisten ihre pflichtmäßige Macht so weit mißbrauchen, daß sie denen, deren bescheidne Vertheidiger sie sein sollten, unverschämtermaßen räuberische und rechtbrechende Aussauger geworden sind.“ Deshalb schützt er Reichenau gegen seine Vögte durch folgende Bestimmungen: 1) freie Vogtwahl, keinerlei Erbrecht oder andrer Rechtstitel; 2) bei jeder Rechtsverletzung [8]) sofort ohne Richterspruch Verwirkung des Vogteirechts wie jüngst Graf Berthold von Bussen wegen hartnäckiger

---

1) Neug. I. p. 594. in publico mallo B. advocati.

2) Könige VIII. 6.

3) Könige VIII. a. a. O.

4) W. U.-B. N. 255 I. p. 319.

5) Straßburger Stadtrecht c. 42.

6) Waitz-Zeumer V S. 281; daselbst auch Zeugnisse für das Hofgericht der Standesgenossen. Ueber die Pflichten und Rechte des Vogts und die mannigfaltigen Uebergriffe, dann die Maßregeln der Klöster zum Schutz hiegegen Waitz VII S. 351—356, freilich auch Fälschungen angeblich alter Urkunden IV. S. 399; Lehrreich W. U.-B. I. p. 227. N. 194 für Ellwangen s. oben: victimae hier [Du Cange VIII. p. 321] = frescingae, für Straßburg Grandidier, Alsace I. p. 126.

7) W. U. I. 66. a. 811.

8) quod vulgo balmunt vocatur, wie jeder „ungetreuwe“ Muntwalt, s. oben S. 368 f.

Digitized by Google

Rechtsverletzung geschah vor vielen Großen (also doch reichsgerichtlichen Spruch), der durch den viel mindermächtigen Albert von Bregenz nach Vereidung (secundum posse et nosse) durch den Abt ersetzt wurde; 3) dieser hat von jedem künftigen Erwerb bei der Gerichthegung $^2/_3$ dem Kloster abzutreten; 4) er darf sich keinen Stellvertreter oder zweiten Vogt bestellen; 5) keinerlei Leistung von einem Klosterhof oder Kellerer, keine Herbergung verlangen. Für das Gerichthalten an bestimmten Orten — einmal oder mehrmal im Jahr — soll er jährlich nur erhalten 3 Scheffel[1]) reines Korn, eine Situla[2]) Wein, falls es solchen (in diesem Jahre) giebt (si reperitur), 1 Frischling, 1 Widder und Zubehör zu dieser Speisung und sonst nichts im Jahr; 6) außerdem hat nur noch der Vogt von Capsa Gericht zu halten, aber auf der Insel Reichenau nur auf Antrag des Abtes, außerhalb der Insel nur an 3, auf Antrag des Abtes an vier Orten jährlich je einmal; hiefür hat er je 3 Malter Brod und Zubehör, also im Ganzen jährlich 15 Malter zu verlangen; 7) endlich darf der Vogt kein Ding abhalten ohne Verstattung des Abtes, ohne diese keinen Geistlichen wider dessen Willen vor sein Gericht zwingen, keinen aus der »familia«[3]) ohne gerechtes Urtheil seiner Genossen (socii) verurtheilen oder zwingen, keinen subadvocatus oder exactor ohne Erlaubnis des Abtes sich bestellen. Bei Verletzung dieser Vorschriften Verwirkung der Vogtei mit all ihren Vortheilen für immer[4])".

Aber noch viel später klagen die Bischöfe und Aebte bitter über die Vögte[5]); die Meisten, die Vögte heißen, mißbrauchen ihre Gewalt und sind räuberische und rechtsbrecherische Bedränger geworden. Jede Anmaßung erblichen Rechts statt freier Wahl wird mit Strafe[6]) be-

---

1) scheflones Du Cange VII. p. 347.

2) Du Cange VII. p. 498: 30 situtlus = 1 Wagenfuhr, carrada.

3) Klostergenossen, hier nicht Unfreie.

4) Eine plumpe Fälschung (und doch später beglaubigt) ist W. U. 69 (angeblich von 813) die Urkunde Karls, welche Ulm Reichenau schenkt und die Verhältnisse des Vogtes (der aber mit 30 Pferden einreiten darf!) ähnlich wie W. U. I 96 regelt. Die Urkunde W. U. 8 (angeblich a. 704), die des Vogtes Verpflegung bestimmt un[illegible] den Abt und den Magister tributariorum vertheilt (jährlich drei Schweine, je zu 12 assaturae, Schüsseln gekochten Fleisches, Du Cange I. p. 428, Futter für 12 Pferde und 1 Sextar Wein) ist eine Fälschung aus dem XII. Jahrhundert.

5) Neug. 343 a. 852.

6) weil er si praevaricator commissi in rebus sive hominibus, quod vulgo balmunt (s. J. Grimm, R.-A. I. 4. 641) dicitur, existat, oder weil er ohne

Digitized by Google

droht [1]); dem gehörig gewählten wird der Herrscher den Königsbann verleihen: wird er „gebalmundet", verliert er nach dreimaliger fruchtloser Mahnung die Vogtei mit all ihren Rechten, zumal darf er nicht Gericht halten in dem Vogteigebiet ohne Berufung durch den Abt. Uebrigens bestätigt Ludwig der Deutsche hiermit nur Erlasse Karls und Ludwig I. [2]).

Ganz ähnlich sind die Beschränkungen des Vogtes von Buchau in der Urkunde von 819 [3]): er soll nur auf Ruf der Aebtissin, nur mit 12 Pferden, nur einmal im Jahr an jeder Gerichtsstätte erscheinen, nur $^1/_3$ der Wetten erhalten ($^2/_3$ die Aebtissin); der Vogt kann keinen zum Kloster gehörigen ohne deren Erlaubniß vor sein Gericht zwingen, das Urtheil nur durch die Großen finden lassen, sich keinen Stellvertreter (advocatum) oder Einheischer (exactor) bestellen, nicht Herberge oder Verpflegung fordern, bei außerüblicher Gerichthaltung $^1/_3$ der Kosten ersetzen, bei Verletzung dieser Verbote die Vogtei verwirken und 100 Pfund besten Goldes halb dem Fiscus, halb dem Kloster zahlen.

### d) Kloster-Vermögen [4]).

Auch die Klöster wie die andern Kirchen [5]) vermehren planmäßig ihr Grundeigen: sie haben stets Geld für solche Käufe. Man schätzt den Grundbesitz von Sanct Gallen in der Schweiz und in Schwaben auf 4000 mansi [6]), von Lorsch etwa 2000 [7]), die des Bisthums Salzburg ergeben nach dem Indiculus Arnonis a. 785 (a. 783—821) 530 [8]).

Ueber die Klostergüter von Staffelsee und Augsburg [9]) haben wir die Verzeichnisse der Zinse und Frohnden, die im Ganzen eine nur

---

Verstattung des Abtes einen Andern zum Vogt oder Vertreter im Einheischen (exactor) bestellt hat.

1) 60 Pfund Gold, halb dem Fiscus halb, dem Abt.

2) S. oben S. 676.

3) Neug. N. 204: W. U. I. 82.

4) Könige VII. 3. S. 293, 328, VIII, 5. S. 313. Oben Kirchenvermögen S. 636.

5) Vgl. oben. Ueber das Grundeigen der Kirche und ihren Reichthum z. B. Augsburgs auch von Inama-Sternegg I. S. 289, 292, von Reichenau S. 328.

6) v. Arx, Sanct Gallen I. S. 156, die Zehnten v. St. Gallen von Arx I. S. 170.

7) Dahl, Beschreibung von Lorsch, S. 126.

8) ed. Keintz 1869.

9) S. VIII. 5. S. 313 f.

Digitized by Google

mäßige Belastung darstellen: Frohnden jährlich 5 Wochen, 3 Morgen oder 2 zu pflügen, zu ackern und ärndten oder (höchstens) wöchentlich 3 Tage.

Große Verdienste erwarben sich die Klöster nach Sanct Benedictus Regel durch die Rodung [1]) der noch überaus zahlreichen und dichten Waldungen [2]).

Häufig schließen auch die Klöster Tauschverträge [3]) über Grundstücke, soweit wir es beurtheilen können, meist sehr vortheilhafte [4]). Den Gütertausch unter mehreren alamanischen Klöstern bestätigen a. 661 Chlothachar III. und Balthichild [5]).

Den erst a. 902 eingetauschten Hof Pappenheim [6]) tauscht Sanct Gallen a. 903 [7]) an die Krone zurück.

Genaue Anweisungen über Verwendung des Klostervermögens giebt Kaiserin Richardis für Andlau: Verbot des beneficiare, Gebot vor Allem für Einrichtung der Kloster-Aemter zu sorgen, dann für (besten Wein) zum Abendmal, Wachs und Schweinefett für Lichte, Ausstattung des Vestiariums mit Wolle und Linnen für die Bekleidung, dann Sorge für Nahrung auch der Kranken und der (pilgernden) Gäste; andrer Güter Erträgnisse sollen verwendet werden für das hospitium des Klosters, die Pförtnerin (ad portam) und die Kammer der Schwestern [8]); ferner soll Alles beschafft werden was der Schmuck im Innern und die Erhaltung des Baues erheischen. Zum Schmuck gehören: Altäre, Truhen (Schreine), capsae (für Reliquien?), Kreuze, Vorhänge, Fahnen (? Umschlagtücher), Behänge, Wanddecken, Kelche, Schalen, kirchliche Gefäße, goldene und silberne Kronen, Wachslichte [9]).

Bischöfliche Klöster schulden ihrem Bischof Beiträge zu dessen

---

1) Vom Kloster gerodeter Wald wird gegen Rebgut und Ackerjoche vertauscht. Cod. Trad. Sang. 298, 514, Wartmann II. 533. a. 868.

2) Das Kloster behält sich den ungerodeten Wald, das Holzungs- und Wege-Recht, Weide- und Mark-Recht bevor.

3) z. B. Kempten, Baumann S. 121.

4) Oben S. 521 f.

5) Neugart I. 2.

6) Neug. 637.

7) Neug. 653.

8) a. 992, Grandidier II. p. 306.

9) Grandidier II. p. 308. a. 992. Ueber die falschen Urkunden für elsässische Klöster St. Odilia, Marmoutiers, Ebermünster, Hasclach, Grandidier I. p. 88—112.

Digitized by Google

Kriegsleistung [1]). Dagegen haben schon seit Karolingertagen vier Klöster im Elsaß im Kriegsfall nur Gebete zu leisten [2]).

### e) Königsklöster [3]).

Die Kronklöster stehen zweifellos im Eigenthum des Königs oder — was dasselbe — des Fiscus [4]). Königliche Klöster heißen geradezu ad fiscum pertinentia [5]). Oft standen ein Palatium und ein (Königs-) Kloster nebeneinander: so in Remiremont in den Vogesen [6]). Daher so häufig Kirchen basilicae und ecclesiae (wie cellae, cellulae) in königlichen villae als deren Bestandtheile [7]).

Der König erwirbt daher Klöster durch Schenkung: Abt Wolfwin schenkt a. 863 Ludwig dem Deutschen das von ihm wieder hergestellte Kloster Reichenau mit reichen Zuwendungen im Thurgau: es soll übergehen in jus, dominatio und mundiburdis des Königs unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs und freier Abtswahl und unter Ausschluß jedes servitiums für den König, ausgenommen jährlich Ein Roß mit Einem Schild und Einem Speer [8]). Die Schenkung wird von König Ludwig dem Deutschen bestätigt [9]). Daher überträgt der König auch durch Schenkung Eigenthum an solchen (Kirchen und) Klöstern.

Das Bisthum Wirzburg erhielt von Karlmann (a. 741—747) die Martinskirche in Lauffen (Neckargau), die Michelskirche in Heil-

---

1) Wartmann II. p. 318. Sanct Gallen unter Arnulf.

2) Könige VIII. 2. 5. 6.

3) Könige VII. 3. S. 328f.. VIII. 5. S. 260.

4) Ueber die königlichen Klöster, Waitz-Seeliger VII. S. 189, Neug. II p. 26, »*regalem* nolui facere nisi coactus«: gleichbedeutend fiscalis, imperialis, regis proprium, regalis potestatis manus, daselbst die allmälig aufkommenden (zumal kirchlichen) Beschränkungen der vollfreien Verfügung des Königs S. 192f; gegen Fickers, Eigenthum am Kirchengut S. 35f., Lehre, alles Kirchenvermögen sei Eigenthum der Krone gewesen S. 194 und Götting gel. Anz. 1873, S. 821.

5) So Reichenau und Sanct Gallen, Neug. 602. a. 893. Ueber die Rechte der Krone am Kirchengut auch Merkel de r. S. 45, s. aber VIII. 6. S. 186, 252, was er anführt von Veräußerungen von ganzen Kirchen, bezieht sich auf königliche. VIII. 5. S. 260 oder auf bloße Bestätigung von Güterveräußerungen (— 13 Fälle —); auch bei Kirchen in Königsschutz hat die Krone solche Rechte (9 Fälle).

6) St. Romarici mons Neug. 321. a. 849, Urgesch. III.

7) Viele Beispiele W. U. I. 164. a. 889; villa ubi ecclesia ordinata est, W. U. I. Nachtrag B. p. 408. a. 815.

8) Neug. 417. a. 863.

9) a. 866, Neug. 437.

Digitized by Google

bronn und die Martinskirche im Mulachgau. Im Ganzen werden 26 basilicae und monasteria Wirzburg von Karlmann und Karl geschenkt und von Ludwig bestätigt[1]).

Andrerseits verschenken die Herrscher gar häufig Kronklöster wie andere Kirchen an andere Kirchen und Klöster. Karl schenkt a. 769 Kloster St. Dié in den Vogesen St. Denis[2]).

So schenkt Ludwig I. Kloster Gunzenhausen dem Kloster Ellwangen[3]).

So schenkt Ludwig der Deutsche das vorher stark bereicherte Nonnenkloster zu Zürich seiner Tochter Hildigard, als Aebtissin[4]).

So „schenkt" ein König ein Königskloster — Faurndau — um dessen Einkünfte willen, aber auch mit der Pflicht der Vorsteherschaft einem Diakon auf dessen Lebenszeit zur Belohnung treuer Dienste[5]). Und diesem Kloster, also dauernd (perpetualiter), — nicht nur auf Lebenszeit des Beschenkten, — schenkt der Herrscher am gleichen Tag eine Capelle mit all ihrem Vermögen an Zehnten, Land jeder Art, Mühlen, Unfreien und sonstigen Zubehörden[6]) mit Verleihung der Immunität für das Kloster. Hier scheint das Kloster als juristische Person gedacht, die Eigenthum und andere Vermögensrechte erwirbt: aber genau besehen ist nur der Fiscus Rechtssubject: ihm verbleibt das Eigenthum an dem Kloster, der Diakon erwirbt nur Besitz (concessimus ad habendum), Verwaltung und Nießbrauch „auf Lebenszeit", und die „Schenkung" der Capelle beläßt auch diese im Eigenthum des Fiscus, verbindet sie nur als „Zubehörde" für immer mit dem Kloster. Die Königsklöster sind — wie die Königsvillen — nur Bestandtheile des Statsvermögens und ihre Vorsteher Organe des Fiscus.

Karl III. schenkt seiner Gemahlin Richardis die beiden Klöster Säckingen und Frauenmünster, (St. Felix und Sancta Regula) zu Zürich zu lebenslänglichem Nießbrauch (d. h. des Klosterguts), nach ihrem Tod fällt der Besitz der Klöster wieder der Krone zu[7]). Andrer-

1) W. U. I. 87. a. 823.

2) Böhmer-Mühlb. 131. p. 61.

3) W. U. I. 85. a. 823, über ihn als Kloster-Gründer und -Besserer Tykocinski, Beiträge 1898 S. 22.

4) Neug. 349. a. 853.

5) Neug. 487. a. 875.

6) 488 l. c.

7) Neug. 509. a. 878. Zahlreiche Beispiele von Vergabungen königlicher

Digitized by Google

seits erhebt Karl III. ein Kloster zur Reichsabtei, zum Kronkloster [1]).

Kron-Klöster werden auch Laien zu Beneficien gegeben: so Pfeffers an Markgraf Burchhard von Churrhätien [2]).

Auch bei Klöstern im Eigenthum des Königs wird doch noch dessen mundiburdis als Recht und Pflicht besonders hervorgehoben [3]). Denn schon seit c. a. 850 wird zwischen potestas und mundium des Königs über die Klöster nicht mehr wie früher [4]) unterschieden: Ludwig der Deutsche nimmt über Sanct Gallen — das immune — dieselbe potestas und dominatio in Anspruch wie über „seine übrigen Klöster und beneficia“ [5]), und Karl III. zählt das immune Reichenau zu „seinem Fiscus“ [6]).

Ein solches königliches Kloster, daher mit Königsschutz und Immunität, war auch Kempten [7]).

Gegenüber diesem Recht des Königs, das ganze Kloster zu verschenken, erweist es sich als Beschränkung seines Eigenthums aus canonischen Gründen, daß er über das Eigenthum von einzelnen Klostergütern nicht verfügen kann: um ein solches einem Getreuen zu Eigen zu schenken, muß er es erst „eintauschen“: d. h. durch ein andres ersetzen [8]).

Umgekehrt bedarf ein Königskloster zu Gütertausch der königlichen Verstattung, die aber keineswegs immer [9]) ausdrücklich erwähnt wird.

Wird aber bei einem Tausch Zustimmung des Kaisers vorbehalten [10]), handelt es sich um ein Kronkloster oder doch um eines in Königsschutz.

Königliche Verstattung wird eingeholt auch bei Tausch zwischen einem Königskloster und einem Königsvasallen [11]).

---

Klöster unter Karl III, Ludwig dem Kind, Markgraf Bernhard bei Waitz VII. S. 207.

1) Form. ed. v. Wyss. N. 22.

2) Neug. 654. a. 905: nur mit dessen Einwilligung mag der König es Salomon von Constanz schenken.

3) Neug. 417. a. 863.

4) Waitz IV. S. 132, 246 f.

5) Wartmann II. p. 54. N. 435.

6) l. c. p. 264.

7) v. Sickel II. 101, Baumann, Kempten S. 116 f.

8) Neug. 653. a. 905.

9) Wie z. B. Neug. 483. a. 875.

10) F. Sang. misc. 20.

11) Neug. 412. a. 873.

Digitized by Google

Der König billigt a. 857 den Gütertausch zwischen „seinem“ Kloster Buchau am Federsee und Reichenau[1]), das erst a. 863 Kronkloster ward.

### f) Kloster-Leben und -Wesen.[2])

Schon im VIII. Jahrhundert war die Zahl der alamannischen Klöster nicht gering[3]).

Selten erfahren wir die Zahl der Glieder eines Klosters: doch einmal a. 893 von Sanct Gallen: 42 presbyteri, 24 diaconi, 15 subdiaconi, 21 einfache Mönche = 102[4]).

Reichthum und Pracht der Kirchen lernt man auch aus ihren gegenseitigen Beschenkungen kennen: Bischof Adalbert von Augsburg schenkt Sanct Gallen ein goldnes Kreuz mit Perlen, einen Onyx-Kelch mit Gold und Perlen geschmückt, eine goldne Schale mit Perlen, einen kleinen Umhang (palliolum), eine Kapuze[5]) kostbarer Art, einen weißen Umhang (alba) mit Gürtel, Stola und Schweißtücher, alles mit Gold besetzt, eine große Menge Wachs, eine Glocke (campanum) von wunderbarem Umfang und Klang[6]); auch den Capellen von Sanct Othmar und Sanct Peter daselbst schenkt er kostbare Altardecken. Am folgenden Tag beschenkt er die meisten Mönche mit tyrischen Purpurdecken, grünen Umhängen, mit Hemden (? Camisolen, camisilibus) und Glanzleinwand[7]), am dritten Tag jeden der Brüder mit einem kurzen

---

1) W. U. I. 127. ex proprietate nostra . . (quae) ad illam basilicam. nostro jure pertinebant, nicht, weil seine Tochter dort Aebtissin ist.

2) Könige VII. 3. 328 f. VIII. 5 S. 259 f.

3) S. die Aufzählung der karolingischen Klöster in Württenberg bei Stälin S. I. S. 161. Eine Aufzählung der nahe an der Grenze zwischen Ostfranken und Alamannien liegenden Klöster giebt Merkel de r. S. 11, 40.

4) Neug. 612 a. 895.

5) Ueber die Tracht der Mönche s. v. Arx, St. Gallen I S. 179, Zusätze von 1830 nach St. gallischen Bildern; das. II Wahrzeichen des Mönchthums ist der cucullus Coll. F. Sangall. 47.

6) Für campana auch cloeca Vita St. Trudberti c. 18. Eramen, neben den codices als Fahrhabe der Kirchen genannt W. U. 18 Neug. I 61 A. 777 ist Erzgeräth (aeramen). Unter andern Werthsachen werden 9 Glocken (campanae) a. 670 aus Disentis vor den Avaren geflüchtet, Mohr I B. Eine campana und ein lectionarium (Du Cange V. p. 552) Cod. Laur. 433. a. 881. Wahrscheinlich an Glockenschlagen ist auch zu denken vita St. Galli p. 9. tangere signum, ein Germanismus, „rühren“.

7) glizis, Gleiß-linnen Du Cange IV. p. 79.

Digitized by Google

Pelzwamms [1]); am vierten Tag erhielten wieder Alle Geſchenke: einen weißen Linnenmantel (sagum) oder ein feines großes Camiſol oder eine Kozze [2]) oder ein Feder-Kopfkiſſen [?] [3]).

Am ſelben Tag ſchmückte er das ganze Refectorium mit wunderbarer Ausſtattung, indem er mit Federdecken (tapetibus plumatis) die Stühle der Brüder bedeckte, 13 an der Zahl. Die Kanzel ließ er von Tüchern mit Bildern umgeben [4]) und die Stufen mit Decken verhüllen. Auf den Rücken des Abtes ließ er ein koſtbar pallium legen, und alle Tiſche mit Glanzleinwand bedecken, aber auch an dem Eingang des Speiſeſals ſolche mit Handtüchern gleichen Gewebes aufhängen: mitgebrachte übergroße Silberkelche überließ er den Mönchen: im Heizraum (pyrale) ließ er an ehernen Ketten wunderbar kunſtreiche und große Elfenbeinkämme und je ein Handtuch aufhängen: endlich gab er allen Mönchen ein an Speis und Trank überreiches Mal [5]).

Die Kammerboten Erchanger und Berthold bewundern die kunſtreichen Tiſchgeräthe [6]) Salomos III. aus Gold, Silber und zumal dem noch ſeltenen [7]) Glas.

Der Tag des Schutzheiligen, z. B. Sanct Galls, wird mit großen Feſtlichkeiten und Schmauſereien bis in die Nacht gefeiert: bis von Augsburg und Seben kommen dazu die Biſchöfe zu Beſuch [8]).

Ueber die Ernährung der Mönche erfahren wir Lehrreiches aus den dem Küchen- und Keller-Meiſter geſchuldeten Jahresleiſtungen der Zinsleute [9]).

---

1) pellicium cum pelle curtamisia: Du Cange II. p. 676 bringt nur unſere Stelle und läßt ſie unerklärt (curta camisia).

2) chozzo, Du Cange II. p. 604, vgl. aber Schmeller I. s. h. v. und Kluge S. 176.

3) lenam opere plumario contextam.

4) pantergula cocco imaginata, über cocceus ſ. unbefriedigend Du Cange II. p. 383.

5) Neug. 667. a. 908. Zum Dank wird er in die confraternitas des Gebetes bei ſeinem Tode gleich dem eignen Abt aufgenommen, ſ. unten confraternitas.

6) Ekkeh. IV. Scr. II. p. 84; ſ. die Aufzählung der reichen Schätze des Kunſthandwerks in Augsburg, Conſtanz, Sanct Gallen bei Stälin (B.) I. S. 399, die glizae daſelbſt ſind Glanz-Linnen, die tapetia Seiden-Tücher, aber was iſt cocceus? Du Cange ſchweigt.

7) Doch jetzt auch ſchon Glasfenſter, lucernae, ſ. aber Du Cange V. p. 146. wie Krouleuchter. Stälin V. a. a. O.

8) Neug. 667. a. 908.

9) S. oben S. 548 f.

Digitized by Google

Die Besuche der Herrscher in den Klöstern — so Karls des Großen, in Sanct Gallen[1]), Karls III. in Sanct Gallen und in Reichenau[2]) — waren ehrenreich, aber kostspielig.

Ein Kloster erbittet sich vom andern einen Arzt[3]), Kristallschalen, Musikinstrumente[4]). Eulogia, ursprünglich nur Geschenke geweihten Brodes[5]), hießen später alle Geschenke, daher auch sehr werthvolle[6]), aber auch 3 Pfund Silber, 4 Barriles Oel[7]), 6 Bocksfelle für Schuhe[8]), 10 siclae Honig „trotz Knappheit“: dafür wird ein kundiger Glaser erbeten, den „Kindlein“[9]) d. h. den Klosterschülern Muster von Kirchenfenstern zu zeigen[10]). Einmal wird ein besseres als das geschenkte Pferd gewünscht[11]), ebenso Linnengewänder für den Altardienst[12]).

Lehrreich handeln über die Auffassung der Pflichten des Mönchthums die sogen. Formulae Salomonis[13]). Vor Allem ist die Regel Sanct Benedicts streng einzuhalten.

Arnulf bestätigt Ludwigs des Deutschen Privilegien für Sanct Gallen[14]), „da er vernommen, daß dort der Gottesdienst richtig gehalten werde und Alles nach der Regel Sanct Benedicts geordnet sei“[15]).

Aber den sittlichen Werth der geistlichen Anschauungen beleuchtet grell die Erlaubniß, durch einen gemietheten Geistlichen oder Mönch büßen zu lassen[16]).

---

1) (Mon. St. Gall.) Scr. II. p. 732.

2) Ekkeh. IV. casus St. G. l. c. p. 81.

3) F. Aug. C. 10, 22.

4) l. c. cornua bicina für Zweigesang Du Cange I. p. 653.

5) Könige VII. 3. S. 161.

6) l. c. 12 F. Aug. C.

7) Fehlt bei Du Cange, offenbar das dem Neuenglischen barrel zu Grunde liegende Wort.

8) F. Aug. C. 12.

9) Infantuli etwa die „tumben Knaben“ l. c. 13. Scherzhaft wird ein dichtender Mönch strionicus, Spielmann genannt. F. Aug. C. 8 (fehlt bei Du Cange) = histrionicus; in dem gleichen Ton heißen die Klosterschüler die stolidi.

10) l. c. 11) l. c. 13.

12) l. c. 15.

13) v. Rockinger p. 246. f. jetzt Zeumer l. c.

14) Reng. 255.

15) l. c. 619. a. 890.

16) Muratori Antiq. Ital. V. p. 726. Zur Zeit (1902) blühen in Potsdam bei Protestanten die Heilungen durch — gemiethete — Gebete.

Digitized by Google

In den Klöstern, so in Sanct Gallen, werden unterschieden die innere „Schule“ für die künftigen Mönche und die äußere für die jungen Edelinge, die für den Beruf als Domherren und Bischöfe vorbereitet wurden [1]).

Karl Martell hatte in Reichenau eine Schule für junge Edelinge gegründet [2]). Solche Knaben werden zur Ausbildung den Klöstern anvertraut: sie sollen zuerst die göttlichen Bücher, dann erst die Fabeln der Heiden kennen lernen [3]). Schärfere Unterweisung solcher Knaben wird verlangt, Bezahlung dafür versprochen [4]).

Kräftige Schelte ihrer Trägheit sendet ein Sanct Galler Mönch zwei solchen seiner ehemaligen Schüler, die sich mehr den schmutzigen und mühseligen Arbeiten der Bauern zuwenden als den Wissenschaften und lieber Kinder zeugen als Kinder Gottes heranbilden wollen, sich von dem Dienst Gottes der Pflege des Vermögens zukehrend. „Zumal ihr doch nicht wie junge Katzen hinter dem Ofen, sondern in den Hochburgen des himmlischen Herrschers (d. h. den Klöstern) erzogen seid“ [5]). Derselbe mahnt diese später kraftvoll zur Rückkehr ins Kloster, warnt sie vor Sünde mit ihrer Schwägerin u. s. w. [6])

Die Mönche werden auch in Italien wie in Alamannien auf Kosten der Bischöfe und Klöster (Verona, Brixen, Constanz, Sanct Gallen) zur Leitung der Kirche erzogen [7]).

---

1) Wattenbach 6 I. S. 271. Ueber (träge) Klosterschüler und ihre Zucht, Form. ed Wyß N. 32—39. Cleß I. S. 601 dagegen über die Verdienste der Mönche um die Rodung oben S. 679. Cleß I. S. 96, 276—466.

2) Denk, die Kloster- und Episcopal-Schulen (Galliens) S. 183, 270. Bildungsmittel und Lehrprogramm (in Gallien) S. 208. Chrodigang von Metz S. 243.

3) Form. Aug. C. 4.

4) l. c. 20, der Neffe eines Bischofs.

5) Call. F. Sang. 47 non murilegulorum, [Du Cange p. 552], more in foculari, sed in castris caelestis imperatoris educati. Zeumer l. c. sieht in den Gescholtenen Waldo und Salomo II.

6) Coll. F. Sang. 43 (was sind die zu meidenden aratoria parietina? Von demselben an seinen Schüler Waldo c. a. 883 l, c. 44.

7) Form. Salom. ed. v. Rockinger p. 250. ed. v. Zeumer l. c. Ueber die literarische Thätigkeit in den Klöstern Sanct Gallen, Constanz, Rheinau und Augsburg s. die schöne Darstellung v. Wattenbach 6 I. p. 257 f. G. Meyer von Knonau, Lebensbild des h. Notker, Mittheil. der antiq. Gesellsch. zu Zürich 41. 1877. Vgl. Arx I S. 175. Egli S. 95 f, S. 72 christliche Volkserziehung. Dümmler, Sanctgallische Denkmäler aus karolingischer Zeit. Tetzner, Geschichte der deutschen Bildung 1887. Ueber die Mönchspoesien Dümmler, die handschriftliche Ueber-

Digitized by Google

Die Lectionsfolge für ein Kloſter wird genau vorgeſchrieben [1]).

Ein paar griechiſche Wörter werden von Geiſtlichen, einmal [2]) auch von einem Weltgroßen angebracht, oft aber falſch geſchrieben [3]).

Die Kenntniß gar mancher von Walahfried Strabo [4]) angeführten Heil- und andern Pflanzen verdankt er offenbar dem Kloſtergarten zu Sanct Gallen [5]).

Die Kloſterurkunden werden im Kloſterarchiv aufbewahrt, aber aus Gefälligkeit auch die Anderer: und der Erwerber von Land hat das Recht auf die auf das Land bezüglichen, auch älteren Urkunden [6]). Die Verwahrloſung der Büchereien der Klöſter war freilich noch nach Karl ſo arg, daß in Liſieux nicht einmal die Bibel vorhanden war [7]).

Sehr häufig verſucht ein Kloſter, einen von einem Andern ausgeſtoßenen Mönch dieſem wieder zu verſöhnen [8]).

Die Klöſter ſtehen untereinander in gar häufigem Verkehr. Auch hier [9]) ſind in Gebrauch die Geheimſchriften, Formatae, zumal als Ausweis für die Echtheit von Empfehlungsſchreiben [10]). Aber auch Runenſchrift war bekannt in den Klöſtern [11]).

---

lieferung der lateiniſchen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger, N. Archiv IV. 1—3.

1) Form. ed. v. Wyss. N. 18. Ueber Zahl und Stunden der Gebete in karolingiſcher Zeit ſ. Chrodigang von Metz Hinſchius I S. 141.

2) F. Aug. 21.

3) Kere, kyria gapite, ereniseana = χαῖρε, κύριε ἀγαπητέ, δεήνη εις αἰῶνα.

4) De cultura hortorum vgl. Manitius Neues Archiv XXVI. 3.

5) Vgl. über die bildliche Darſtellung der Kloſter- und der Pfalz-Pflanzen Leitſchuh S. 436. Ueber die Bedeutung Sanct Gallens für die bildende Kunſt (Malerei) unter den Karolingern Leitſchuh S. 321. ſ. das Psalterium aureum S. 401. Den Grundriß des Baus ſ. bei Dändliker I S. 155. Adler, die Kloſter- und Stiftskirchen auf der Inſel Reichenau Erbkams Zeitſchrift für Bauweſen XIX 1889.

6) Th. v. Sickel I. S. 11.

7) c. a. 822. Wattenbach I. S. 218.

8) z. B. F. Aug. C. 10, 19, 20 und oft.

9) Vgl. Form. Senon. rec. 13 ed. Zeumer I p. 218. Eine ſehr künſtliche Formata Coll. F. Sang. 24.

10) F. Sang. misc. 7. 8. vgl. Könige VIII. 5. S. 233.

11) Ueber die Runenſchrift bei Franken Venant. Fortun. geſt. a. 603. VIII. c. 19. Sanct Hieronymus meint, die ſchwielige Hand der Germanen, an Schwertgriff und Pfeilſchaft gewöhnt, habe ſich längſt (geſt. a. 420) auch an den Schreibſtift gewöhnt, Epist. 106. ed. Vallarsi I. 1766.

Digitized by Google

Eine besondere Verbindung unter den Mönchen verschiedener Klöster bilden die

Confraternitates[1])

d. h. Verbrüderungen zu gegenseitiger Fürbitte. Eine solche wird errichtet zwischen den Klöstern Sanct Gallen, Reichenau, Bobbio, a. 800, bestätigt a. 846, 865,[2]) mit späterem Beitritt Disentis, Kempten. Auch zwischen Sanct Martin zu Tours und Chur. Alcuin schärft Remedius von Chur die „vertragsmäßige" Fürbitte ein[3]).

Zwischen Sanct Gallen und Reichenau werden vereinbart gleiche Messen, Vigilien, Psalmen, oblationes für die Verstorbenen des andern wie für die des eignen Klosters[4]), ähnlich zwischen Sanct Gallen und Murbach[5]), Sanct Gallen und Trier[6]).

Daher werden die Todesfälle den Klöstern mitgetheilt[7]), und es wird ein Verzeichniß aller Mönche des verbrüderten Klosters erbeten[8]).

Wohlthäter des Klosters werden in die confraternitas des Gebets aller Mönche aufgenommen. Für einen Andern soll nur Ein Mönch die Fürbitte leisten (wie für alle Mönche)[9]).

Ein Weltgroßer (wohl Ludwig des Ersten a. 839) zahlt 30 Silbersolidi für Aufnahme in die Fürbitte. Eine Frau schenkt unter der Auflage, daß ihr (verstorbener) Sohn in das Buch des Lebens (liber vitae) des Klosters eingetragen werde[10]).

g) Nonnenklöster. Religiosae[11]).

Die Stifterin des Klosters verfügt[12]), daß die Aebtissinen aus ihrem Geschlecht gewählt werden sollen, so lang dies angeht: die ersten bei-

1) Könige VIII. 5. f. die libri confraternitatum St. Galli, Augienses, Fabarienses ed. Piper Monum. Germ. hist. 1884. vgl. Stälin (B.) I. S. 376. Ebner, die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters 1900.

2) N. 316. Mohr I. p. 43 N. 27.

3) Mon. Alc. p. 826, ob recordationem *pacti* quod inter nos pepigimus.

4) Neug. 563 a. 885.

5) 504.

6) 503. a. 885.

7) Form. Als. 7. folg.. Aug. A. 21.

8) Form. Aug. C. 2; unabläßig wird das Ersuchen um Fürbitte wiederholt l. c. 3—13.

9) Neug. 667. a. 908.

10) Zeuß W. N. 7. p. 15.

11) Könige VII. 3. S. 328, 330. VIII. 5. S. 276 f. Cleß I. S. 520.

12) Kaiserin Richardis über Andlau Grandidier I. p. 314 (a. 902?).

Digitized by Google

den ernennt sie selbst. Lehrreich ist hiebei die Satzung, welche die Kaiserin für die Aebtissin aufstellt [1]).

Grafentöchter werden oft Aebtissinnen [2]). Auch Königstöchter: so zwei Töchter Ludwigs des Deutschen, — sie heißen nach gefeierten Ahnfrauen Bertha und Hildigard, — des Klosters von Sanct Felix und Sancta Regula zu Zürich [3]).

Auch „Doppelklöster", Mönchs- und damit verbundene Nonnen-Klöster kommen vor [4]).

Aber auch Aebtissinnen zweier Klöster zugleich begegnen: so Richardis, die Gattin Karl III., für Säckingen und Zürich [5]).

Die religiosae waren nicht vermögenslos. Eine virgo Deo sacrata von Lauterbach, Ata, Tochter des Grafen Berthold der Bertholdsbar, hat das Muttergut geerbt und schenkt es nur theilweise — unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs — an Sanct Gallen [6]).

Religiosae (sanctimoniales) — Jungfrauen und „Wittwen" (d. h. wohl auch vergelübdete) — dürfen und können — an Bischöfe und andre Geistliche schenken [7]).

Die ancilla Dei Cotanivia, die Güter und Unfreie verschenkt, ist wohl religiosa, nicht Kloster-Nonne [8]).

Zwei religiosae, nonnanae, aber nicht Klosternonnen und nicht etwa Unfreie, werden St. Gallen überwiesen, dem Kloster gegen Unterhalt ebenso zu dienen wie bisher dem Schenker [9]).

Den Streit zweier Hintersassen des Klosters [10]) um Zinspflicht und Landbesitz entscheidet nach Schiedsvertrag die Aebtissin von Zürich (wohl mit dem Vogt).

Von den Nonnen und den religiosae sind zu trennen die frommen

---

1) Grandidier I. p. 304.

2) Neug. 571. a. 886. Dabei fällt auf, daß zwei Schwestern von Einem Kloster (ecclesia nostra) und von Einem Vogt sprechen: waren beide Aebtissinnen eines Klosters? Das der zweiten ist nicht genannt.

3) Neug. 426. a. 864. Zürich U. B. 51. a. 876. I. p. 26.

4) Z. B. in Kempten Baumann S. 122.

5) Stälin a. a. O. S. 375. daselbst mehrere Königstöchter als Aebtissinnen.

6) Neugart 133. a. 797.

7) In Urkunden, cartae L. R. XIX. 4.

8) Neugart l. c. 46. a. 769.

9) Neugart l. c. 72. a. 779. in ipsum locum, d. h. statt mir Deo et vos (l. vobis) serviant et per nostrum (vestrum) consilium vivant (sicut) circa me cum omni diligentia serviunt.

10) questum habuerunt ... invicem se mallantes Neug. 604. a. 893.



Digitized by Google

Klausnerinnen, inclusae, wie Wiborada bei Sanct Gallen: von ihnen darf ſich auch ein (künftiger) Heiliger weisſagen laſſen [1]).

h) Hoſpitia [2]).

Abt Fulrad von St. Denis beſchenkt ein hospitium: susceptio hospidum (sic) und die xenodici pauperum [3]).

Ein Abt ſchenkt dem Kloſter, deſſen Heiligen und den Armen und „Pilgern des Volkes der Scoten“ [4]), mit der Auflage, ſolche Pilger zu herbergen.

Der mons St. Victors bei Feldkirch wird von Karl III. Sanct Gallen geſchenkt als peregrinorum et pauperum sustentaculum, d. h. Hoſpiz [5]).

Eine »cella hospitum«, Clata, Oberglatt, Sanct Gallen gehörig, iſt ein Hoſpiz [6]); oft erſcheinen die hospitiarii des Kloſters, d. h. Vorſteher des Hoſpizes, als Urkundzeugen.

Abhängige kleinere Kirchen werden von den großen häufig als Hoſpitien für Pilger und Arme verwendet [7]).

Zuweilen wird Dankbarkeit für Erziehung und Krankenverpflegung im Kloſter als Grund ſpäterer Schenkungen angeführt [8]).

9) Concilien [9]).

Von beſonderen alamanniſchen Concilien erfahren wir nicht viel [10]), Pabſt Gregor fordert (c. a. 737) wie die bairiſchen, ſo die alamanniſchen Biſchöfe auf, nach des Bonifatius, ſeines Vicars, Geboten heidniſche Sitten abzulegen und zweimal im Jahre Concil zu halten, ohne Erfolg [11]).

Dieſe oft wiederholte Vorſchrift regelmäßiger Berufung von Con-

1) Gerhardi v. St. Udalrici c. 1.

2) Könige VII. 4. S. I. 306. VIII. 5. S. I. 340. Cleß I. S. 223.

3) W. U. 18. Neug. 67. a. 777.

4) Neugart 171. a. 809.

5) Neug. 533. a. 882.

6) Neug. 558. a. 885; über ſolche xenodochia ſ. Könige VIII. 6. vgl. die Anmerkung bei Neugart l. c.

7) So wiederholt von Sanct Gallen Neug. 641. a. 903. vgl. 643. a. 903. ad monasterii hospitalem.

8) Zeuß, W. N. 38, 39.

9) Könige VII. 3. S. 319. VIII. 5. S. 316.

10) Ueber die Synode per villas unter Udalrich zu Augsburg, Braun I. S. 260.

11) Epistol. Carol. III. p. 292.

Digitized by Google

cilien war so wenig befolgt worden, daß Erzbischof Liutbert von Mainz (a. 863—889) a. 879 klagt, seit der Jugend (eines andern Bischofs, Salomon II. von Constanz) (a. 875—890) sei keines mehr im Mainzer-Sprengel gehalten worden. Er lädt nun zu einem solchen [1]). Salomo bittet um Aufschub für sich, da er erst einen Theil seines Sprengels habe durchreisen (visitare) können und in dem andern wohl arge Mißbräuche abzustellen sein werden, die ihm nicht vom Concil vorgehalten werden sollen [2]).

Die Absetzung des Abtes von Reichenau soll nur durch ein Concil zu Constanz oder Mainz erfolgen [3]).

Geistliche und weltliche Strafe verhängt ein Concil und Reichstag zu Hohenaltheim wegen Hochverraths und Sacrilegs über Erchanger und dessen Mitschuldige (a. 916): lebenslängliche Ablegung der Waffen und Buße im Kloster.

Ungehorsames Ausbleiben wird mit dem Anathem bedroht und mit dem ewigen Feuer Judas Ischariots [4]).

Dies Concil von Altheim verhängt also über Erchanger und Genossen die poenitentia, geistliche Strafe: Entsagung der Welt, Ablegung der Waffen, Verklosterung und lebenslängliche Buße [5]); ähnlich gegen solche, die andre zum Eidbruch verleiten [6]).

## 10. Pabst [7]).

Nicht zahlreich sind die Beziehungen der Päbste zu der Kirche in Alamannien in diesen Jahrhunderten [8]).

Alamannische Bischöfe, die der Pabst zum Gehorsam auffordert, sind

---

1) l. c. 38.

2) Coll. F. Sang. 37, von dem wir sonst nichts wissen. Zeumer N. 9. VIII. S. 525. Dümmler, Formelbuch S. 136; de Rozière p. 646.

3) Neug. 345. a. 852.

4) Cc. c. 21. Scr. IV. p. 555. seculum relinquant, arma deponant, in monasterium eant, ibi jugiter poeniteant omnibus diebus vitae suae.

5) p. 158. c. 21.

6) Ueber das Zusammenfallen von Reichsconcil und Reichstag Waitz-Seeliger VI. S. 417, 448.

7) Könige VIII. 5. S. 342. 6. Urgesch. III. S. 545 f.

8) Ueber das Verhältniß von Pabst zu König, Concil und Episkopat im IX. Jahrhundert Dümmler, Synodalrede Hadrians II. von a. 869. Berliner Sitz.-Ber. 1899.



Digitized by Google

Wiggo von Augsburg [1]), Rydolt von Conſtanz (?), Adda von Straßburg (?) [2]).

Was Pabſt Gregor c. a. 599/600 über die Alamannen durch den Biſchof von Mailand erfahren — wir erkennen es nicht aus ſeinem Brief [3]) — ſcheint ihn wenig erbaut zu haben [4]).

Ein Pabſt ſchärft den alamanniſchen Biſchöfen ein, wohin immer Bonifatius ſie zum Concil beruft, ſei es nach Augsburg oder an die Donau oder wohin immer, zu folgen [5]) — ohne Einhaltung von Friſten wie früher [6]).

Die eifrige Anerkennung der päbſtlichen Entſcheidungsgewalt in der vita St. Pirminii [7]) (c. 730) iſt, wie dieſe ſelbſt, geſchichtlich ohne Werth.

Pabſt Gregor III. (a. 731—741) nimmt gegenüber den Biſchöfen von Baiern (Regensburg (?), Paſſau) und Alamannien (Augsburg (?), Conſtanz, Straßburg) die oberhäuptliche Stellung in Anſpruch, ermahnt ſie, ſeinem Stellvertreter (nostram agentem vices) zu gehorſamen [8]).

Zacharias (a. 741—752) ſoll — angeblich — durch einen Legaten (a. 743) Odilo von Baiern und Theutbald von Schwaben gegen Pippin in Schutz genommen haben [9]), ohne Erfolg.

Pabſt Nikolaus (a. 858—907) eifert gegen die Vermönchung eines neunjährigen Knaben durch den Vater, da jener unter Verletzung aller kanoniſchen Vorſchriften und ſpäter gegen ſein heftiges Widerſtreben in die Kutte geſteckt worden war; ſeine Brüder wollen ihn deshalb von der Erbſchaft der Aeltern ausſchließen, der Pabſt hebt die Vermönchung auf, verweiſt ihn aber doch fern von allen weltlichen Geſchäften und Hin- und Herwanderungen zu kanoniſchem Leben mit Geiſtlichen [10]).

Bezeichnend iſt das Wort dieſes großen Nikolaus, des „Völkerbeſiegers“ [11]): „die römiſche Kirche, die immer aller Kirchen Haupt war und von der von Anfang bis jetzt jede Vorſchrift von Billigkeit und

1) vgl. Hauck I. S. 456. a. c. 667?.
2) Epist. III. p. 292.
3) Regist. ed. Hartmann II. 2. p. 246.
4) S. oben S. 494.
5) Jaffé, Mon. Mog. p. 104. a. 737—739.
6) Könige VIII. 6.
7) c. 4. p. 31; er und Sanct Kilian holen ſich Weiſungen aus Rom.
8) a. 737—739. Jaffé, Mon. Moguntina p. 103.
9) Urgeſch. III. S. 845.
10) Neug. 442.
11) Coll. F. Sang. 42.

Digitized by Google

Gerechtigkeit ausging“ [1]): dabei werden drei pseudoisidorische Decrete dreimal verwerthet [2]).

Nur sehr selten rechnen die Urkunden auch nach den Regierungsjahren der Päbste [3]).

Auch a. 870 wird das Regierungsjahr des Pabstes angeführt, aber, — in einer Königsurkunde recht befremdlich — fälschlich Johanns VIII. (a. 872—882) statt Hadrians II. (a. 867—872) [4]).

Auf dem Concil zu Altheim im Ries (a. 916) erscheinen Legaten des Pabstes Johannes X. [5]).

Gar demüthig fügen sich hier die Bischöfe seinen Vorwürfen und Geboten [6]): keine freie Schriftforschung, Verbot des Verkehrs mit Excommunicirten [7]): Talion bei falscher Anklage, Verbot, Bischöfe bei den primates = judices zu verklagen vor Versuch gütlicher Beilegung, eidliche Reinigung der Bischöfe von Beschuldigungen, Ladung eines ungehorsamen Bischofs, Richwin von Straßburg (a. 913—933), und der sächsischen [8]), Verbot der Weihe von Unfreien [9]), Verfügung der Bischöfe über ihr Vermögen [10]).

Wallfahrten von Alamannen nach Rom sind oft bezeugt [11]).

Häufiger werden die Romreisen im VIII. Jahrhundert [12]).

Auch zu Pabst Nikolaus I. wallfahrten zwischen a. 858 und 867 Vater und Sohn aus Alamannien [13]).

---

1) Cod. I. p. 433.

2) vgl. Hinschius p. 100, 133, 201.

3) Neug. 436. a. 858—866. regnante Heudivico sub Papa Nicolao.

4) Neug. 458. a. 870; ebenso 462. a. 871, fälschlich das zweite statt des vierten Jahres Hadrians II.

5) Mon. Germ. hist. Legg. II. p. 555, 588.

6) Co. Alth. p. 555.

7) c. 6. 27.

8) 29, 30, 34, 36.

9) 38.

10) 37.

11) S. oben S. 213. zu a. 744. Neugart, Cod. Dipl. N. 12.

12) Vita St. Burkhardi c. a. 751. Mabillon, A. O. St. Ben. III. 1. Pilgerfahrt eines Laien aus der Bertholdsbar zu Sanct Peters Grab a. 829. Neugart 241: dabei bedingte Vergabung an St. Gallen. Auch die 254. a. 882. erwähnte Pilgerreise (peregrinatio) ging wohl nach Rom.

13) Neug. 442. a. 866 (?). s. viele Beläge unter „Vergabungen“ und „Rückgewähr“ oben.

Digitized by Google

### VIII. Vertretungshoheit[1].

In der römiſchen Zeit galten hiefür die gemeingermaniſchen Grundſätze[2]: nicht die Könige der Völkerſchaften oder Gaue, dieſe ſelbſt in ihren Verſammlungen entſchieden über Krieg, Frieden, Bündniß: dabei folgten die Gemeinfreien wohl in der Regel den Rathſchlägen der Könige. Dieſe erklären die Unterwerfung unter Probus (geſt. a. 282) für ſich und ihre Völker, ſie übernehmen es, Geiſeln zu ſtellen und Schatzung an Getreide, Kühen und Schafen zu leiſten[3]. Doch fehlt es auch nicht am Gegentheil: gegen den Willen König Vadomars betheiligen ſich ſeine Gauleute am Kampf gegen Rom, römerfreundliche Könige werden erſchlagen oder vertrieben[4].

Dieſe Verträge wurden gar oft gebrochen, nicht nur von den Barbaren, auch von Rom: dann gaben die ergrimmten Alamannen auch wohl die von ihnen geſtellten Geiſeln preis[5]. Die Geiſeln ſind oft Glieder der Königsgeſchlechter: ſo Mederich, Chnodomars Bruder[6].

Der Abſchluß von Frieden und foedus geſchah von Seite der Alamannen in den feierlichen Formhandlungen der Germanen[7], wahrſcheinlich auch bei dieſen Sueben wie bei den Quaden[8], durch Eid auf die geweihten Waffen, ſo Eid noch nach der eifrig chriſtlichen Lex A.[9]. Rom verpflichtete ſich ſchon zur Zeit Ammians dabei zu vertrags-

---

1) Könige VII. 3. S. 363, VIII. 5. S. 338.

2) D. G. I. a. S. 303.

3) Flav. Vopisc. Probus c. 13, 14.

4) Ammian XVI. 12, 17.

5) Amm. Marc. XXVIII. 2. Andere Verträge Ammian. Marc. XIV. 10. icto foedere gentium ritu. 28, 2 pacta. Unter Julian Libanius, epitaph. Jul. ed. Reiske opp. I. p. 540. Sulpicius Alexander bei Greg. Tur. II. 9. Eugenius tyrannus .. Rheni limitem petit ut cum Alamannorum et Francorum regibus vetustis foederibus ex more initis etc.: das ſind die foedera im engeren Sinn: Landgewährung oder doch Anerkennung gegen Landvertheidigung wider andere Barbaren, auch germaniſche vgl. Urgeſch. II. S. 313 [Charietto]; andrerſeits verwendeten die Römer alamanniſche Streiter in Brittannien, Phönikien, Italien, Spanien, Juthungen in Syrien und Aegypten, Thebais, ſ. Stälin (W.) I. S. 142, alamanniſche Gefangene werden am Po angeſiedelt Ammian. Marc. 28, 5.

6) Ammian. XVI. 12, 28, 2, obsidum quos lege foederis tenebamus.

7) l. c. icto foedere gentium ritu perfectaque sollemnitate XIV. 10. ritu patrio XVII. 1. foedus solemni ritu completum XXX. 3.

8) Deutſche Geſchichte I. a. S. 557.

9) L. 86 (89).

Digitized by Google

mäßig festgestellten „Geschenken“ deren Kürzung als Rechtsbruch und Kriegsgrund angesehen wurde [1]).

Wurden a. 496 Unterwerfungsverträge überhaupt formell geschlossen, so geschah dies wohl, nachdem der einzige König gefallen [2]), von Seite der einzelnen Gaue; ebenso verhandelten wohl die Auswanderer damals ohne einheitliche Vertretung mit Theoderich [3]); die Abtretung an die Franken geschah durch Vitigis und die Merovingen allein [4]) ohne Befragung der Abgetretenen.

Der Frankenkönig und der Alamannenherzog von c. 500—746, übten nun wie die übrigen Hoheitsrechte auch die Vertretungshoheit der Theorie nach in rechtlicher Ueber- oder auch Neben-Ordnung.

Der König erklärt allein oder mit dem Reichstag [5]) den Reichskrieg, an dem Herzog und Aufgebot der Alamannen wie der andern Stämme Theil zu nehmen haben, er schließt Frieden für das ganze Reich [6]).

Einen Vertheidigungskrieg gegen Angriffe Reichsfremder, auch etwa reichsangehöriger Nachbarn, beschließt und führt der Herzog allein mit dem von ihm aufgebotenen Heer, etwa unter Anrufung der Reichshülfe. Völkerrechtliche Gesandte hatte der Herzog weder abzuschicken noch zu empfangen, Verträge mit fremden Staten nicht ohne Genehmigung des Königs abzuschließen.

Allein in Wirklichkeit verhielt sich das etwa von 638 bis 746 ganz anders: gegen die Merovingen oder Arnulfingen, nicht für sie, boten die Herzoge ihre Gauleute auf, Gesandte gingen zwischen den Herzogen der Alamannen und Baiern hin und her, Verträge gegenseitiger Waffenhilfe wurden geschlossen, aber nicht für, sondern gegen die Franken [7]), bis zuerst bei den Alamannen, dann bei den Baiern die Herzogschaft beseitigt ward.

Zum Reichsdienst gehören auch die Gesandtschaften, die jeder Unterthan (auf eigne Kosten) übernehmen mußte — zumal Bischöfe und Aebte wurden verwendet — so ist Heito (Haido) von Basel a.

---

1) Ammian. XVII. 10. Hortarius cum munerandus venisset ex more XXVI. 5. certa ec praestituta ex more munera.

2) Oben S. 54.

3) Oben S. 63.

4) S. 65.

5) Könige VII. 6. S. 338.

6) Ueber den Oberbefehl s. oben „Heerbann“ S. 272 f.

7) Urgesch. III. S. 845, D. G. Ib. S. 250.

Digitized by Google

811 Glied der wichtigen Gesandtschaft nach Byzanz[1]), — sofern nicht Befreiung besonders verliehen war[2]). Wohl auch der Herzog mochte dies verlangen.

Wie früher[3]) ist auch in der Spät-Karolingischen und ersten Nach-Karolingischen Zeit nicht mit Sicherheit festzustellen, ob der König (Herzog) den Krieg allein beschließen durfte oder die Zustimmung des Reichstags (der Stammesversammlung) einholen mußte, was thatsächlich freilich die Regel war. Zur Abwehr war sie sicher nicht erforderlich[4]).

## IX. Der König und der Herzog.

### A. Allgemeines.

#### 1. Zur Geschichte der Herzoge[5]).

Die rechtsgeschichtlich und statsrechtlich anziehendste Aufgabe wäre es, die Abgränzung zwischen der Zuständigkeit und den Rechten des Frankenkönigs und des Alamannenherzogs genau festzustellen: leider ist das nur in sehr geringem Maße *sicher* möglich: nicht nur, weil diese Gränze mit dem Steigen der fränkischen Macht von a. 500 an bis c. a. 640, mit ihrem Sinken von a. 640 bis a. 700, dem Aufkommen der Macht der Arnulfingen bis zur Beseitigung des Herzogthums (a. 700—746), wiederholt sehr erheblich schwankte, zumal auch weil für die *gleiche* Zeit fränkische und alamannische Quellen spärlich fließen und sich vielfach widersprechen.

Dazu kommt, daß die alamannischen *Rechts*quellen — die fränkischen enthalten darüber fast nichts — Pactus, Lex, Lex Romana Rhaetica, Capitula Remedii und Formeln — über das Verhältniß beider Fürsten zu einander nur höchst karge Angaben bieten. Die *geschichtlichen* im engeren Sinne aber, — die Annalen — zeigen sie uns fast immer nur im Kampf: in Auflehnung des Herzogs gegen

---

1) Böhmer-Mühlbacher² p. 205, vgl. oben Bischöfe, S. 629, 632.

2) Könige VIII. 6.

3) Könige VII. 3. S. 363, VIII. 5. S. 338.

4) Die Fälle bei Waitz VIII. S. 98 gehören späteren Zeiten an.

5) S. oben die merovingische Zeit S. 65 f., die ältere Literatur, Neugart, Episcop. Constant. p. 10 f. (VI. bis IX. Jahrh.), Sattler I. S. 62, v. Lang I. S. 5. — Landau S. 309, 312. — Wurstemberger I. S. 261. — Bornhak, das Stammesherzogthum im fränkischen Reiche, besonders nach der Lex. Alam. und der Lex. Baj. Forsch. z. D. Gesch. XXIII. 1883. — Dagegen lehrreich W. Sickel in v. Sybels hist. Z. N. F. XVI. 1880.

Digitized by Google

den Frankenkönig oder dessen Vertreter, den Hausmeier: über die gegenseitigen Verhältnisse in Ruhezeiten sprechen sie fast gar nicht [1]).

Ohne Zweifel haben erst die Franken nach der Eroberung hier [2]) das Herzogthum eingeführt: neben dem bis a. 496 bestehenden Stammkönigthum des Einen Königs war für einen „Herzog" kein Raum [3]): wohl schon Chlodovech [4]) hat den ersten Herzog hier bestellt: der ebenso wie in andern Provinzen des Reiches als königlicher Beamter — aus Römischem und Germanischem gemischt — über den Grafen der Gaue stehen sollte [5]).

Bei den Alamannen also haben die Merovingen die Herzogswürde neu eingeführt, vielleicht von Anfang an einen besonderen für den Elsaß [6]), einen andern für das ostrheinische Land: die Theilung der Macht sollte sie dann minder gefährlich werden lassen, auch lud die Gliederung des Landes und das Vorbild des Gebietsumfanges der übrigen merovingischen ducatus hiezu ein. Diesem Vorbild ent-

---

1) Treffend Waitz S. 423 von Alamannien, Baiern auch zum Theil Thüringen; „diese Gebiete waren vom fränkischen Reich geschieden, können nicht als gleichförmige Bestandtheile des Reiches angesehen werden, bilden eigenthümliche politische Körper, die sich dem übrigen wohl vergliedert hatten, ohne doch ganz mit demselben zusammengewachsen zu sein. Dies zeigt sich besonders darin, daß Fürsten einem solchen Land und Volk vorgesetzt sind, die freilich zunächst als Vertreter und Beamte des Königs angesehen werden sollen, die aber doch ein starkes und selbstständiges (?? doch immerhin ein von Einsetzung oder Belassung durch den König abhängiges, Dahn) Recht ausüben und dieses nur dem höheren Recht des Königs unterordnen", vgl. D. G. Ib. S. 225f., II. S. 609, Urgesch. IV. S. 90, W. Schultze II. S. 203.

2) Sollten, was nicht ganz unmöglich, D. G. I. a. S. 185, Urgesch. I². II entlegnere Gaue jenem König nicht unterworfen gewesen sein, so hatten doch auch diese, wie keinen (zweiten) König, so keinen zusammenfassenden Herzog.

3) Brunner II. S. 157 nimmt an, erst Godofrid habe etwa um a. 690 das erbliche Stammesherzogthum hier begründet. Merkel de r. p. 9 will erst seit Chlothachar I. (seit a. 511) alamannische Stammesherzöge anerkennen, vorher nur für den Feldzug vom König bestellte Feldherren (duces).

4) Während bei den Bajuvaren kein Stammkönigthum bestanden hatte, wahrscheinlich nur 5 Gaukönige und erst die Merovingen das agilolfingische Herzogthum eingesetzt haben. Büdinger I. S. 79—124, von Riezler I. S. 72, Urgesch. IV. S. 122, 150, Breysig S. 729; s. Baiern IX. 2.

5) Könige VII. 1. S. 154, VIII. 3. S. 115.

6) Ueber das spätere Verhältniß des dux Alamannorum zu dem dux Alsaciorum — eine Art Personalunion — s. Schöpflin I. p. 138; über Herzog Eticho und dessen Söhne Adalbert und Liutfrid im Elsaß a. 600—700, Lorenz, Elsaß S. 8.

Digitized by Google

sprechend sollten nach der Absicht der Merovingen diese duces Alamannorum ganz ebenso lediglich ihre Beamte sein wie ihre duces in Gallien, von den Königen ernannt, überwacht, abgesetzt, als Organe des Königs an dessen Befehle gebunden, vom König mit dem Heer-, Gerichts-, Verwaltungs-, Finanz-Bann ausgerüstet.

Allein das alamannische (wie das thüringische und baierische) Herzogthum sollte sich doch ganz anders als die romanischen, neustrisch-burgundischen ducatus gestalten.

Eine andere Frage — sie kehrt bei den Baiern wieder — ist, ob das von den Merovingen eingesetzte Herzogsgeschlecht ein fränkisches oder ein alamannisches war. Für letzteres[1] spricht Manches: so daß die Namen der zuerst genannten — Liuthari und Bukilin — echt alamannische sind[2]: freilich steht nicht fest, ob jene Brüder Herzoge im wahren Sinn waren[3]; ferner daß später wenigstens zweifellos die echten Herzoge alamannischen Adelsgeschlechtern angehörten: beweisend sind freilich beide Dinge nicht. Zweifelhaft ist die Stellung jener zuerst als Herzoge oder doch als Feldherren der Alamannen genannten Brüder[4].

Theudibert I. (534—548) hat diesen alamannischen Brüdern, höchstwahrscheinlich aus volksedlem Geschlecht, „die Herrschaft über ihr Volk übertragen“[5].

Der Ausdruck ἡγεῖσθαι bezeichnet den Byzantinern (Agathias und Prokop) keineswegs nur den Heerbefehl, sondern sogar das germanische Königthum: die Brüder könnten also hienach nicht nur zu Feldherren[6], zu „Herrschern bei ihrem Volke“ bestellt sein, also zu Herzogen: daß solche auch „bei den Franken“ d. h. am Könighof sehr große Macht haben mochten, leuchtet ein. Vielleicht sind sie Söhne eines schon von Chlodovech c. a. 500 bestellten Herzogs. Die Zweitheilung steht dem Herzogthum durchaus nicht entgegen: wie in Baiern ist auch in Alamannien das Herzogthum wiederholt getheilt:

---

1) Aber gewiß nicht aus der Sippe des a. 496 gefallenen Königs.

2) Ebenso die aller folgenden Herzöge, so richtig Stälin (B.) I. S. 97.

3) S. unten S. 699.

4) Stracksch-Grasmann I. S. 245 „den Franken unterthänige Heerführer“.

5) Agathias I. 6, τούτω δὲ τὼ ἄνδρε ἥστην μὲν ἀδελφὼ καὶ τὸ γένος Αλαμαννώ, δύναμιν δὲ παρὰ Φράγγοις μεγίστην ἐχέτην ὡς καὶ τοῦ ἑτέρου ἐθνους ἡγεῖσθαι Θευδιβέρτου πρότερον παρέσχοντος. Die Lesarten schwanken zwischen Bucilin, Buzilin, Butilin.

6) S. Dahn, Prokop S. 442, die Feststellung des Sprachgebrauchs

ein besonderer Alamannenherzog für das Elsaß steht (freilich erst später) neben dem für das ostrheinische Alamannien[1]).

Zuerst ließ König Theudibert bei der Rückkehr aus seinem erfolgreichen Feldzug in Italien (a. 539) Bukilin daselbst zurück und einen andern dux, Haming, einen Franken[2]). Daß Bukilin aus der Beute seinem König zahlreiche Stücke übersandte, beweist für seine Stellung nichts.

Dann — dreizehn Jahre später a. 552 — unter König Theudibald (a. 548—555) zieht Bukilin mit seinem Bruder Liuthari abermals nach Italien gegen die Byzantiner[3]).

Immerhin mag man zweifeln, ob die Brüder Herzoge waren: wird doch berichtet, König Theudibald habe den Schein vermeiden müssen, Vitigis Hülfsscharen zu schicken, da er sich ja auch von Byzanz schweres Gold für seine Waffenhülfe habe zahlen lassen: er habe daher Hülfe von Stats wegen abgelehnt, aber geduldet, daß jene beiden Großen Alamannen und Franken (angeblich 75000 Mann) nach Italien geführt hatten, gleich als ob er das nicht hindern könne: dies begreift sich eher, wenn jene Führer vornehme Private, als wenn sie Herzoge, also königlich fränkische Statsbeamte, waren, denen der König — angeblich sehr gegen das Unternehmen gestimmt[4]) — doch verbieten konnte. Freilich die Quelle legt ihnen ausdrücklich die Herrschaft über ihren Stamm bei[5]), die ihnen der Meroving früher schon eingeräumt hatte; von ihrem Walten wird aber nur berichtet, was sich aus ihrer Feldherrnschaft ergiebt.

Auch in Italien erkannten die Brüder die Herrschgewalt ihres Königs Theudibald an: sie münzten in einer von den Franken behaupteten Stadt von Venetien oder Ligurien mit seinem Namen[6]).

Der nächste nach jenen Brüdern genannte Alamannenherzog ist

---

1) Merkel nennt de r. S. 36 beide nur belli occasione duces constituti.

2) Paul. Diacon. II. 2; Brief Gogo's, des Erziehers Childibert II, an ihn Bouquet IV. p. 70.

3) S. Beider Untergang, Urgesch. II. S. 284.

4) Agath. I. 6. τὸν βασιλέα σφῶν ἥκιστα ἥρεσκεν.

5) l. c. δύναμιν παρὰ Φράγγοις μεγίστην εἰχέτην (das ist die thatsächliche Machtstellung).

6) Falls die (ostgotisch geprägte) Münze bei Buchenau, Blätter für Münzfreunde, N. 56. 1891, auf Theudibald zu deuten ist; Ildibad heißt nie Theudibald.

Digitized by Google

Liutfrid, der wegen Gegnerschaft wider Childibert II. a. 588 in Verborgenheit flüchtete.

Vielleicht sind die späteren Alamannenherzoge Nachkommen jenes Liutheri: dafür spricht, daß das Stammwort Liut — nach der Gewohnheit der Namengebung in der Sippe — auch später bei ihnen wiederkehrt in Liut-frid[1]), ja 623 kehrt der Name Liuthari selbst wieder bei einem Alamannenherzog[2]), so daß also wie bei den Agilolfingen das Herzogthum geraume Zeit von 534—624 erblich gewesen wäre. Freilich mit Unterbrechung: jener Liutfrid wird ab- und an seine Stelle Uncilen gesetzt[3]). Denn das Recht der Absetzung steht auch hier dem Merovingen zu, mochte die Ausübung lange Zeit unmöglich gewesen sein.

Zu Liutfrids Nachfolger bestellt demgemäß der König Uncilen[4]). Bei den Streitigkeiten zwischen Theudibert II. (596—612) und Theuderich II. (596—613) erscheint Uncilen im Heere Theuderichs, der außer Burgund jedesfalls den Elsaß[5]) erhalten hatte: bei der Verschwörung des Dienstadels Theuderichs gegen Brunichildis und den wackeren Hausmeier Protadius (a. 605) meldet Uncilen anstatt, wie ihm Theuderich geboten, Protadius zu schonen, vielmehr den Befehl, ihn zu tödten; zwei Jahre später bestrafte diese infidelitas Brunhild mit Verstümmelung und Vermögenseinziehung[6]).

Da die übrigen Alamannen a. 610 feindlich in Theuderichs Burgund einbrechen[7]), haben sie doch wohl nicht zu dessen Reich gehört[8]), so daß Liutfrid und Uncilen als Herzoge nur der elsässischen Alamannen erscheinen würden [?]. Aber a. 610 zwingt Theudibert den Bruder, ihm Elsaß und den Sundgau abzutreten[9]).

Der nächste — angebliche — Alamannenherzog Kunzo wird

---

1) Fred. c. 8 unter Childibert II.

2) S. unten S. 701. Fredig. c. 8.

3) Fredig. ad. h. a. (a. 588—607).

4) Zweifelnd, ob bei der Theilung von a. 596 das rechtsrheinische Alamannien Theuderich II. oder Theudibert II. zufiel, auch Stälin (S.) S. 78.

5) Fredig. ad. a. 605—607, Urgesch. III. 562.

6) Fred. c. 27, 28, Könige VIII. 4. S. 157.

7) Fred. c. 37, Urgesch. III. a. a. O.

8) Wie Stälin (W.) I. S. 175.

9) Urgesch. III. S. 587.

Digitized by Google

von der sehr legendenhaften vita Sankt Galls[1]) zum Jahre 613 in der villa Iburninga als dux jener Gegenden (dux illarum partium) genannt: ob er wirklich Herzog und ob für ganz Alamannien oder nur für jene Gaue Herzog war, steht dahin. Seine Tochter Fridburga, die Braut des [erst elfjährigen] Königs Sigibert II.[2]) (III.), soll durch Sanct Gallus von der Besessenheit geheilt oder bekehrt, getauft und zur Nonne gemacht worden sein[3]). Dieser dux oder judex Kunzo [zur Zeit Columba's] waltet in der Landschaft Bregenz und Arbon: die Heiden suchen ihn gegen die Bekehrer zu erbittern durch die Anklage, jene verscheuchten das Wild, störten so die Jagd[4]). Das ist aber alles Kirchenfabel[5]).

Unter Dagobert I. führt ein Herzog Chrodibert a. 630 ein Alamannen-Heer gegen die Wenden mit sieghaftem Erfolg[6]).

Welchen Herzog Paulus Diaconus[7]) unter dem »rex Alamannorum meint, der eine Langobardin geheirathet c. a. 620, ist nicht zu sagen: (er nennt ja auch einen Agilolfinger König), vielleicht Chrodibert.

Unter Sigibert III. ermordet ein Alamannenherzog Liuthari den Erzieher des jungen Königs, Otto, den Widersacher des Arnulfingen Grimoald (a. 642)[8]).

Man[9]) kann also nicht behaupten, daß von c. a. 620—680 das rechtsrheinische Alamannien gar keinen Herzog gehabt habe[10]).

---

1) Vgl. Wattenbach[6] I. S. 119. Potthast II. p. 1325, Ildefons von Arx in Mon. Germ. hist. Scr. II. 5.

2) Urgesch. III. S. 637.

3) Vita St. Galli p. 9 f.

4) Vita St. Galli d. c. Stälin (B.) I. S. 176, (S.) S. 83; über diesen höchst legendarischen Herzog, vgl. auch G. Meyer v. Knonau, alam. Denkmäler S. 60.

5) Wetti p. 14. c. a. 820 läßt freilich schon c. a. 620 den Herzog Kunzo, die Bischöfe von Augsburg und Speier, Klerus, Adel (principes) und Volk der Alamannen zusammen wirken bei Wahl des Bischofs Johannes (a. 621—650?) von Constanz: aber er spiegelt seine, nicht Sanct Galls Zeit und ist über jene so schlecht unterrichtet, daß er die Namen von Königen, Bischöfen und Aebtissinnen falsch angiebt.

6) Fred. c. 68, Urgesch. III. S. 632. Gesta Dagoberti »Rodobertus«.

7) Hist. Langob. IV. 38. p. 131.

8) Fred. c. 88, Vita Sigiberti ed. Krusch, Urgesch. III. S. 651.

9) Neugart, episcop. Constant. 27.

10) Nicht alamannischer Stammesherzog, ein beliebiger dux Chlodovechs des Dritten c. a. 694 ist Rupertus dux militum regis Hludovici Neugart I. 5.

Digitized by Google

Der »praeses« Otwin, der c. a. 650 den Thurgau verheert[1]) iſt ſo farblos wie »tribunus«.

Wenig über den damaligen dux Gozbert zu Wirzburg c. a. 680 ergiebt ſich aus der — überdies ganz unglaubhaften — vita St. Kiliani[2]): er läßt ſich taufen, iſt der Wittwe ſeines Bruders vermählt, hat zu Feld zu ziehen, verfügt über Frohnboten, lictor = carnifex, wird von ſeinen Knechten ermordet, ſein Sohn vertrieben, ſeine Sippe tief gebeugt.

Nach Liuthari (a. 641) wird erſt zu Anfang des VIII. Jahrhunderts wieder ein Alamannenherzog auf dem rechten Rheinufer genannt, Gotefrid, der Urgroßvater Hildigardens (geſt. a. 708/709), der Gemahlin Karls des Großen[3]).

Das war das halbe Jahrhundert, in welchem bei der Schwäche der Merovingen und den Kriegen unter ihren Hausmeiern die rechtsrheiniſchen Stämme ſich von dem Frankenreiche völlig gelöſt hatten, da ſie den Merovingen, denen (allein) ſie zu dienen gepflegt hatten, nicht dienen konnten und den Hausmeiern, ducibus Francorum, zu gehorchen, weder Pflicht noch Luſt hatten[4]).

Die alamanniſchen Stammesherzoge ſind[5]): Liuthari und Bukilin, geſt. a. 553 (Herzoge?). Liutfrid bis a. 588. Uncilen a. 588—607. Kunzo a. 613. Chrodibert a. 630. Liuthari a. 642. Gotefrid, geſt. a. 708, 709. Willihari a. 709—712. Nebi a. 720—724. (Sein Bruder Berchtold a. 724 Herzog?). Lantfrid I., geſt. a. 730 (Sohn Gotefrids?). Theutbald, geſt. a. 746 (Sohn Gotefrids?) nicht anerkannt. Lantfrid II., vertrieben a. 748, geſt. a. 751, nicht anerkannt.

---

1) Mit einem tribunus Erchinoald Vita St. Galli Scr. II. p. 18, den Merkel de r. S. 37 für den Hausmeier hält, Urgeſch. III. S. 652.

2) A.-S. ed. Boll. 8. VII. (Jul. I) p. 612 „aus dem X. Jahrhundert und faſt ganz werthlos". Wattenbach[6] I. S. 124.

3) Urgeſch. III.

4) Erchanberti Breviar. Scr. II. p. 328, Cotefridus (a. 687) dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum eo quod non potuerint regibus Merovingis servire sicut antea soliti erant, ideo se unusquisque secum tenuit donec tandem aliquando post mortem Cotefridi ducis Karlus caeterique principes Francorum paullatim ad se revocare illos arte qua poterant studuerunt; über Gotefrid gegen Pippin, G. Meyer v. Knonau Denkmäler I. S. 101; über Erchanbert Wattenbach[6] I. S. 219.

5) Das Verzeichniß bei Rudbart S. 349 bedarf manchfaltiger Berichtigung.

Digitized by Google

Gotefrids Urkunde aus Cannſtadt[1]) ſcheint ſeine »potestas« wie am Bodenſee auch am Neckar darzuthun[2]).

Zwar hatte ſchon Pippin bald nach dem Sieg bei Tertri Feldzüge zur Wiederheranzwingung auch der Alamannen unternommen[3]), allein, wie die Wiederholung[4]) und die von Sohn und Enkeln noch zu vollbringende Arbeit zeigen, mit wenig Erfolg: auch wartete Pippin den Tod Gotefrids (a. 708/709) ab. Er zog erſt a. 709 und 710 gegen Herzog Wilhari[5]), der aber wohl nicht Herzog von ganz Alamannien, nur Gaugraf von der Ortenau war[6]) und ſchickte auch a. 711 und

---

1) Neug. 4. 6. W. U. 2.

Stammbaum der Gotefridinge:

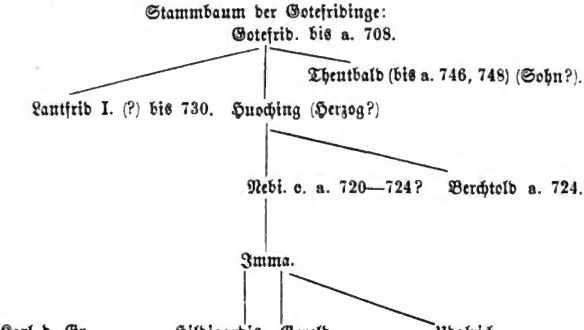


Thegan v. Hlud. c. 2. Stälin (B.) I. S. 226. führt neben dem Stammbaum Gotefrid † 708—709, Huoching, Nebi, Imma, Hildigard an Lantfrid † 730, Theutbald † 746 als Söhne Gotefrids, dagegen Willihari a. 709—712 Nebi a. 720, 724. Danach könnte Willihari ein älterer Sohn Gotfrids ſein, aber auch vielleicht ganz aus der gotefridiſchen Sippe ausſcheiden und nur Graf der Ortenau geweſen ſein (Huoching heißt nirgends Herzog; anders Stälin (B.) I. S. 97).

2) Bei Neugart N. 6. veniens presbyter Sangallensis ad ejus potestatem.

3) a. 687, 691. Annal. Mettens.

4) Urgeſch. III. S. 722, 735.

5) S. die Annalen und die vita St. Amandi p. 67. Stälin (B) I. S. 179. h. a. und vita St. Desiderii A. S. ed Boll. Sept. V. p. 350, 790. Ueber die Feldzüge Pippins a. 709—712 gegen Wilihar Stälin (B.) I. S. 179. Karls a. 722, 723, 730 ebenda S. 180, über Nebi (Hnabi) S. 180, 181. Pippin gegen Theutbald a. 742, 743, 745, 746, gegen Lantfrid a. 748 (geſt. 749 oder 751).

6) Vita St. Desiderii p. 790: ad fines Alamannorum ad locum cujus vocabulum est Mortenauia, ubi dux praecrat Wiliarius: wie Stälin (B.) I. S. 79 will, das iſt kein Stammesherzog, zweifelnd Stälin (B.) I. S. 180.

Digitized by Google

a. 712 ein Heer gegen ihn: nicht genannt werden die von Karl Martell bekriegten Alamannenführer.

Gotefrids Nachfolger im (ganzen) Herzogthum scheint dessen Enkel Nebi gewesen zu sein, (vielleicht vorher dessen Vater Huoching, der freilich nicht wie Nebi[1]) Herzog genannt wird). Zweifelhaft ist, wiefern Geschichte, wiefern Legende dem Bericht unterliegt, auf Nebi's Betreiben sei Sanct Gallen a. 720 Karl Martell's Schutz übergeben worden[2]).

Und spät[3]) und legendenhaft ist die Nachricht, wonach von den beiden Brüdern Nebi und Berchtold, den principes, [nicht duces] der Alamannen, Sanct Pirminius[4]), der Gründer des Klosters Reichenau, zu Karl geführt und von diesem als Abt eingesetzt worden sei, worauf er die Schlangen aus der Insel vertrieben und das Klosterleben eingerichtet habe[5]).

Neben dieser also als friedlich geschilderten Beziehung zu Herzog Nebi stehen aber fast gleichzeitig Feldzüge Karls, sei es gegen diesen, sei es gegen andere alamannische Gaue[6]) a. 722, 725, 727, 728[7]),

---

1) Neug. Nro. 53.

2) Walahfrid Strabo (gest. a. 849) vita St. Galli II. 11. ed. Pertz. Scr. II. p. 23; [damals a. 720 ward Abt Othmar eingesetzt. Annal. Sangall. maj. Scr. I. p. 73] gegen Stälin (W.) I. S. 180. bestimmte Annahme; stark zweifelnd Stälin S. 79.

3) Bei Heriman Augiensis a. 1054! Wattenbach S. I. 6, 76.

4) S. über dessen Vita oben S. 692.

5) Heriman de sex aetatibus mundi ed. Pertz. Scr. V. p. 67f. Sanctus Pirminius abbas et chorepiscopus a Bertholdo et Nebi principibus ad Karolum ductus Augiaeque insulae ab eo praefectus serpentes inde fugavit et coenobialem inibi vitam instituit. Vgl. Th. v. Sickel, Acta Karol. II. S. 252. Mittheil. zur vaterländ. Gesch. IV. S. 18; das Leben des heiligen Meginrad A. S. ed. Bolland. Jan. II. p. 382 fügt bei, zuerst habe er auf der Insel „Sindloch" Wohnungen von Mönchen errichtet, und den Heiligen mit Gefährten dort eingeführt auf Gebot des höchst edeln Alamannen Perhatold zu Zeiten des Frankenkönigs Pippin: diese Quelle geschweigt also Nebi's, ganz, nennt nur dessen Bruder Berchthold und zwar als Edeln, nicht Herzog, und verlegt den Vorgang unter Karls Nachfolger, König Pippin; schon a. 727 ward Pirmin, weil von den Franken begünstigt, (angeblich) von Herzog Theutbald vertrieben, Heriman ad a. 727. Fredig. contin 108 ad. h. a. Carlus . . Rhenum fluvium transiit Alamannos et Suevos lustrat usque Danubium peraccessit: illoque transmeato fines Bajvarenses occupat.

6) Urgesch. III. S. 783f.

7) Fred. a. 113.

Digitized by Google

730. Die Alamannen unterstützten die Erhebungen in Baiern[1] a. 725, 728. Nach Nebi erscheinen als Herzog angeblich[2] ein Sohn Gotefrids (also Nebi's Oheim) Lantfrid I. (gest. a. 730), vielleicht auch dessen Bruder Theutbald.

Im Jahre 727 soll dieser Theutbald, ein Sohn Gotefrids, aus Feindschaft gegen die Franken Pirmin aus Reichenau vertrieben haben. Lantfrid I., wohl im Bunde mit von Baiern, mußte a. 728 und a. 730 bekämpft werden: er starb während des Krieges (a. 730).

Herzog Lantfrid, gegen den Karls Züge von 725 und 730 sich richteten[3], waltete so selbstständig, daß unter ihm die Neuaufzeichnung des Stammesrechts ohne fränkischen Einfluß geschah[4]. Er war Herzog über ganz Alamannien: er hat die Lex erlassen cum omni populo, cunctis Alamannis; später wird kein Herzog mehr hier von den Franken anerkannt und geduldet: die Annahme des Herzognamens durch Theutbald (Lantfrids Bruder? oder Neffen?) wird als Anmaßung bezeichnet[5]; nun nimmt Pippin das Land unmittelbar unter sich[6].

Mit Recht erblickt man[7] also in Lantfrid den letzten[8] rechtmäßigen, d. h. von den Franken anerkannten Herzog der Alamannen: denn nun ward das Land bei der Reichstheilung von a. 741 wie Austrasien Karlmann zugetheilt, während Baiern, weil ein anerkanntes Herzogthum, bei dieser Theilung ausgeschlossen blieb[9]. Theutbald trat zwar als Herzog und in Waffen feindlich gegen die Franken auf: wie Pirmin vertrieb er dessen Nachfolger Eto aus Reichenau noch unter Karl (a. 732), ward aber selbst dafür aus seiner

---

1) Aber das Leben des heil. Magdalaeus (gest. 762) von Hugo von Flavigny a. 1096 (über ihn Wattenbach II. S. 135) in A. S. ed Bolland. 4. Feb. II. p. 535 sollte man (Stälin (W.) I. S. 181) um so weniger anführen, als sein Haß die Trümmer von Kirchen seiner Zeit auf Karl zurückführt.

2) Enhard. Fuld. annal. ad a. 722, 723. 725, 728.

3) Fred. cont. c. 108 und Annal. St. Amand. a. 730.

4) Oben S. 221 f. Vgl. Stälin (W.) I. S. 78—82. L. A. Sanct Galler Handschrift, Lehmann Archiv VII. S. 763; über die Hoheitsrechte, die Karl nach 730 hier übte, Stälin (W.) I. S. 180.

5) Annal. Guelf. a. 741 rebellavit Fred. cont. c. 113. a. 744 rebellante T.

6) l. c. revocato sibi (Pippino) ejusdem loci ducato.

7) Stälin (S.) S. 80.

8) Das Herzogthum erlischt a. 730 oder, wenn man will a. 746, aber nicht 748; über Lantfrids Ende D. G. I. 6. S. 252, 462, 491.

9) Urgesch. III. S. 828. D. G. I. b. S. 244.



Digitized by Google

Machtſtellung (und aus dem Land?) vertrieben[1]). Nach Karls Tod (a. 741) erhob er ſich gegen Karlmann (a. 742), der mit Pippin bis an die Donau (an einen Ort »usquequo«) und an den Lech vordrang[2]) und theilte im folgenden Jahr a. 743 die Niederlage Odilo's von Baiern an letzterem Fluß[3]). Im Jahre 746/7 kämpfte er unglücklich im Elſaß und ſpäter vielleicht in der ſchwäbiſchen Alb, wohl ſeinem Stammſitz[4]). Hiebei wird er zuletzt genannt. Im folgenden Jahr (a. 748) vollzog Karlmann nicht ohne Tücke und Grauſamkeit zu Cannſtatt[5]) jenes Blutgericht an den Alamannen, die unter Theutbald für Odilo gekämpft hatten, deſſen Schuld ihn alsbald zur Weltentſagung trieb[6]).

Unter König Pippin verwalteten an des beſeitigten Herzogs ſtatt zwei Grafen, Warin, Graf vom Rheingau, und Ruthard, Graf vom Argengau, ganz Alamannien[7]).

Vielleicht war ein Alamanne, vielleicht ein Verwandter Lantfrid I. ein Lantfrid (II.)[8]), der a. 748/749 Grifo's Erhebung in Baiern unter-

---

1) Durchaus nicht wurde Karlmann durch die Erfolge Theutbalds und Lantfrids II. gezwungen zu weichen, wie Merkel de r. S. 10; er „wich“ ins Kloſter aus ſeeliſchen Gründen.

2) Fred. c. 111. Annal. Alam. act. a. 743.

3) Urgeſch. III. S. 845.

4) So Stälin (S.) S. 81; ſ. denſelben, dann Meyer von Knonau, Anzeiger für Schweizer Geſchichte 1881, S. 373 f. Urgeſch. III. S. 845 f. über einen Feldzug auch von a. 744 [?]; ebenſo Wattenbach, Fredigar, Geſchichtſchreiber XI. 1888. a. 944.

5) Auf dem Gerichtsplatz bei'm Stein? So Stälin (B.) I. S. 183.

6) Vgl. über den Vorgang Urgeſch. III. S. 847; er berannte eine Heeres-, vielleicht auch (nur dies meint Stälin (B.) I. S. 180) eine Gerichts-Verſammlung, placitum, an, ließ die alamanniſchen Scharen umſtellen, plötzlich ergreifen, binden oder niederhauen. Theutbald wird nicht dabei erwähnt. Der Name des 742 und a. 746 beſiegten Herzogs wird nicht genannt; nur die »habitatores« unterwerfen ſich unter Geiſelſtellung und Geſchenken. Fredig. c. 115. Annales Petaviani a. 746, Mettenses a. 746, Waitz III. S. 45.

7) Walafrid. mirac. St. Galli: comites . . W. et R. qui totius tunc Alamanniae curam administrabant; vita Othmari (von Yſo † 871), c. 4: die Nachricht iſt mit Stälin (B.) I. S. 24. 5. I. S. 82. Hahn, Pippin S. 85. und Meyer v. Knonau † 759, Forſch. XIII. S. 72. aufrecht zu halten.

8) Urgeſch. III. Stälin (B.) I. S. 184 nennt ihn Herzog. Er wird nirgend Herzog genannt, es heißt nur: Annal. Laur. maj. 748. Grifonem secum adduxit *Lantfridum* similiter; Annal. Petav. a. 751. vgl. Stälin I. S. 181 f.

Digitized by Google

ſtützte, vielleicht das alamanniſche Herzogthum wieder aufzurichten trachtete; er ward gefangen wie Griſo und ſtarb 751.

In einem Theil Alamanniens hat Karl auffallenderweiſe wieder einen Herzog eingeſetzt: in Churrhätien, wo nach dem Ausſterben der Victoriden, des langjährigen Grafengeſchlechts, zwar zunächſt der Biſchof von Chur[1]) zum rector provinciae beſtellt worden war (c. a. 774), allein unter Biſchof Remedius (a. 800—820) ward, unter Vorbehalt aller kirchlichen und auf Seniorat und Grundherrſchaft ruhenden Rechte des Biſchofs, der ducatus Curiensis einem Edeln, Hunfrid, übertragen[2]).

Lange beſtand dieſer ducatus freilich nicht: alsbald ward das Land unter Beſeitigung des dux wie das übrige Alamannien Grafen überwieſen[3]).

Durchaus nicht Herzöge ſind die farbloſen principes Alamannorum von a. 841[4]): ſie ſind Vornehme, ähnlich princeps regni[5]), ebenſo optimates[6]).

Burkhard der Aeltere († a. 911) heißt ebenſo comes et princeps (Vornehmer) Alamannorum, ebenda nobilissimus atque justissimus comes, und ähnlich bei Burkhards (II.) Erhebung zum Herzog a. 917[7]) [8]).

Die Reichstheilung von 806 gab den größten Theil von Alamannien Karl, einen kleinen Pippin von Italien[9]).

Durchaus nicht war der Zweck Karls bei der Reichstheilung von a. 806 fortab den Weſten des Reichs zur Hauptmacht zu erheben[10]), wie bisher Auſtraſien es geweſen.

---

1) Eichhorn, episcop. Curiensis p. 28.

2) Stobbe, Lex Rom. Utin. p. 12.

3) Stobbe S. 15.

4) Ratpertus casus c. 7.

5) Dagegen Erchanger Annal. Alam. a. 864.

6) omnes opt. Francorum Annal. Fuld. IV. Scr. a. 887.

7) Annal. Alam. a. 911.

8) Sueviae principum assensu statuitur dux gentis illius nobilissimus.

9) Annal. Laur. min. Scr. I. p. 120. Poëta Saxo IV. v. 183. ed. Jaffé p. 599. Ueber die Zutheilung von Alamannien in den Jahren 741, 768, 806, 813, 829, 843 ſ. VIII. 6. S. 76, 83, 91.

10) Wie Merkel de r. S. 44 meint: deshalb ſei Alamannien getheilt worden: über die Beweggründe zur Theilung ſ. vielmehr Urgeſch. II. S. 1120. Könige VIII. 6. S. 79. Ueber Alamannien unter Karl II. Dümmler I. S. 25, 62; vgl. 69; unter Ludwig dem Deutſchen a. 833. S. 81, 225. (aber S. 128, 136, 143); er



Digitized by Google

Zweifelhaft ist, ob, [abgesehen von dem besonderen elsässischen Herzogthum] nach Liuthari und Bukilin[1]) jemals zwei Herzöge nebeneinander rechtmäßig, d. h. von dem Frankenreich anerkannt, geherrscht haben[2]).

Ohne Zweifel bestand geraume Zeit (freilich mit Unterbrechungen) neben dem ostrheinisch-alamannischen ein elsässisch-alamannisches Herzogthum: allein Anfang und Unterbrechungen sind dunkel. Reine Willkür hat diese Zweitheilung schon unter Liuthari und Bukilin (oben S. 699) finden wollen.

Man[3]) nimmt vielmehr an, erst seit a. c. 650 habe sich ein besonderes alamannisches Herzogthum im Elsaß von dem rechtsrheinischen Lande getrennt[4]).

Das elsässische Herzogthum blieb wegen seiner Lage enger als das ostrheinische mit dem Frankenreich verbunden: zuweilen erscheint es geradezu als Theil Austrasiens[5]).

Hier begegnen (nach Dagobert I. Tod a. 638) die Herzöge Gundo (Gundonius) c. a. 650, nach dessen Tod Bonifacius[6]), dann Liutfrid seit a. 723[7]).

Ein Herzog Theutehar de pago Salinensi a. 729 verkauft Salinen[8]).

---

heißt wie König der Baiern so der Alamannen S. 286; über die Theilungen Alamanniens S. 209.

1) S. aber oben S. 699.

2) Ueber Theutbald neben Lantfrid I. s. oben S. 705.

3) Stälin (W.) I. S. 179. Strobel, Gesch. d. Elsasses I. S. 114.

4) v. W. Schulz II. S. 203. Strobel a. a. O. Ueber die allmälige Lösung [seit der Karolingerzeit] der doch ebenfalls alamannischen Elsässer, aber auch des Breisgaus, der Ortnau, kurz aller „rheinischen" Alamannen (»Renenses«), (anders die Alamannen in der Schweiz), von den rechtsrheinischen Alamannen s. Baumann S. 556, der treffend die starke Beimischung fränkischen (ripuarischen) Blutes hervorhebt, die freilich schon seit a. 496 stattfand.

5) Die Verbindung mit Burgund unter Theuderich II. hatte besondere Gründe. Urgesch. III. S. 542. D. G. Ib. S. 162.

6) Auch Chatieus Ethico Mabillon A. S. Ord. s. Bened. II. p. 491. Chron. Novient. (saeculi XIII!) bei Martene, Thesaur. anecdot. III. p. 1128 (ich entnehme dies Merkel de r. S. 39).

7) Schöpflin, Als. ill. I, S. 753. Ueber diese Herzöge Bonifacius und Chadicho, Eticho im Elsaß Schöpflin I. p. 4. Liutfrid, Adalbert, Eberhard, *comes* Alsatiae).

8) Zeuß, W. 213. a. 729.

Digitized by Google

Herzog Liutfrid von Elſaß verkauft a. 737 Güter, die er zu beneficium gegeben hatte[1]).

Dieſer c. a. 750 verſtorbene Liutfrid iſt der letzte »dux« des Elſaſſes, das zwei Grafſchaften, Nordgau und Sundgau, enthielt[2]): aber ſeit a. 730 oder doch ſeit a. 746 war dux auch hier wohl nur noch ein Titel: bei Aufhebung des rechtsrheiniſchen Herzogthums verſchwand auch das elſäſſiſche. Die Herzöge Kunzo II. und Gotefrid II. nach a. 749 ſind erfunden. Als aber mit Burkard II. c. a. 920 wieder alamanniſche Herzöge aufkamen, herrſchten ſie auch über Elſaß[3]).

Später a. 867 wird der ducatus Elisatius wieder beſonders verliehen[4]).

Lange nach Abſchaffung des Stammesherzogthums heißt das Land Alamannien ducatus[5]) und die mächtigſten der Grafen dortſelbſt werden[6]) duces genannt[7]), ohne doch Herzöge zu ſein. So Welf, der Schwiegervater Ludwigs I., ebenſo ſein Sohn (?) Konrad[8]).

Später heißt der dux Alamanniae auch Rhaeticarum vel Jurensium partium dux[9]). Der Markgraf von Rhätien iſt verſchwunden.

Noch a. 890 begegnet ein dux Rhaetianorum[10]).

Der Prolog der Lex nennt 34 duces, neben 65 Grafen. An ſo viele alamanniſche duces im Amte iſt nicht zu denken[11]).

Die Geſchichte Alamanniens in der nachkarolingiſchen Zeit, insbeſondere die zuerſt ſcheiternden, dann glückenden Verſuche der Wiederherſtellung des alamanniſchen Herzogthums, liegen außerhalb des Rahmens dieſes Werkes[12]).

---

1) Zeuß, W. 162. ähnlich a. 741. l. c. 52.

2) Schöpflin, Alsat. I. p. 771.

3) Schöpflin, Alsat. II. p. 539. vgl. Neug. ep. Const. p. 204.

4) Annal. Bertin. a. 867 p. 87.

5) a. 780. Cod. Laur. N. 460. Stälin (B.) I. S. 336; weitere Belege bis 839, auch noch a. 746. Neug. l. c. 39. a. 763. dux Ernestus (ein Heerführer?).

6) Höhere Beamte werden wenigſtens in der Canceleiſprache mit »duces« angeredet, Th. v. Sickel V. S. 380.

7) Thegan. c. 26. (ſonſt comes Einh. Ann. a. 819).

8) Neug. N. 34. a. 851.

9) Waitz VII. S. 105.

10) Neug. 597.

11) Zu L. Al. 36, 3. vgl. von Schubert S. 187.

12) Vgl. Stälin (B.) und Sohn I. a. a. O. Was Waitz-Zeumer V. S. 7.

Digitized by Google

Sehr anziehend aber ist der Versuch mächtiger Geschlechter in mehreren Landschaften, bei dem Verfall der Königsmacht der letzten Karolinger eine den alten Herzogschaften ähnliche Stellung zu gewinnen: in Baiern, in Sachsen, in Franken, in Schwaben finden wir diese Bestrebungen: bezeichnend ist, daß gerade herrschgierige Bischöfe, wie Hatto von Mainz in Ostfranken, Salomo III. von Constanz in Alamannien dem entgegen traten: sie wollten keine weltlichen Stammesgewalten aufkommen lassen, vielmehr selbst an der schwachen Könige statt das Reich und die Heimat beherrschen [1]).

Nachdem ein Graf Burkhard an dem Tage, da er seine Erhebung zum Herzog durchsetzen wollte, erschlagen worden [2]), unternahmen zwei Brüder, Erchanger und Berthold, bisher „königliche Kammerboten“ [3]), das gleiche Wagniß. Auch sie geriethen dabei mehr noch als mit König Konrad I. (a. 911—918) mit dem herrschgierigen und vor Mord so wenig wie diese Weltgroßen zurückscheuenden Bischof Salomo von Constanz in Widerstreit wegen der maßlosen Erwerbung von Krongütern für die Kirche. Nachdem ein erster Zwist — auch mit dem König — unter dessen Vermählung mit der Schwester der Grafen — beigelegt war, entbrannte neuer Kampf (a. 914); nach einem glücklichen Gefecht ließ sich Erchanger als Herzog ausrufen (a. 915), aber auf einem Reichstag zu Mainz und jenem Concil zu Hohenaltheim wurde er, der sich stellte, zu lebenslänglicher Buße im Kloster verurtheilt,

---

von dieser Verfassungszeit im Allgemeinen sagt, „es ist schwer zu erkennen, was Recht und Verfassung — gegenüber dem Thatsächlichen — war“ — gilt besonders von dem Verhältnis zwischen König und Herzog.

1) S. die schöne Darlegung bei Stälin (B.) I. S. 267 f.

2) Annal. Alam. a. 911.

3) Richtig Roth v. Schreckenstein S. 139 und Gengler a. a. O. 81: Wirkungskreis (und füge ich bei, Amtsstellung) der [nur Einmal so genannten] Kammerboten, nuntii camerae, sind nicht vollkommen klar zu überschauen, s. oben S. 241. Die Abstammung der beiden „Kammerboten“ erklären Dümmler II. S. 574 und Roth von Schreckenstein, Forsch. z. D. Gesch. VI. S. 135 für unfeststellbar, Baumann S. 262, die von den alten Stammesherzögen (Gotefrid) für wahrscheinlich; er nennt sie die Ahalolfinger, vergl. Merkel, de r. p. 13, 48, Stälin (B.) I. S. 267 und die Literatur daselbst. Richtig erklärt Baumann S. 266 die Bezeichnung nuntii camerae als „ekkehardisch“ nicht als Amtstitel; ob es aber damals schon Provinzial- oder Stammes-Pfalzgrafen gab — Erchanger soll das gewesen sein — ist doch zweifelhaft; die Vertretung jedes Stammesrechts durch je einen Pfalzgrafen beschränkt sich ursprünglich auf den Königspalast; die Urkunde von a. 912 meint schwerlich Pfalzgraf für Schwaben.

Digitized by Google

und vier Monate darauf über dies Urtheil hinaus nebst Berchthold und ihrem Neffen Liutfrid hingerichtet.

Allein dieses Streben nach herzoglicher Gewalt war bei der Schwäche des Königthums nicht mehr zurückzudrängen[1]: Burkhard (II.), der Sohn jenes Burkhard, der darüber a. 911 untergegangen, hatte sich a. 914/915 gleichzeitig mit jenen erhoben, aber nicht gestellt oder unterworfen und setzte nun (a. 917) — wohl durch den Beitritt von vielen alamannischen Großen — seine Anerkennung als Herzog bei König Konrad durch[2].

Die neuen Herzöge nennen sich durch Gottes Gnade bestellt[3], doch ernennt sie der König[4].

Uebrigens bestand das alte Herzogsgeschlecht der Gotefriedinge in Reichthum, Macht und Ansehn fort.

Treffend hat man[5] den Widerstand der hohen Geistlichkeit gegen das Aufkommen von Herzogen ähnlichen Weltgroßen hervorgehoben, welche die Immunität und die Stellung der Bischöfe und Aebte unmittelbar unter dem König bedrohten.

Daher sind die Bischöfe die eifrigsten Kämpfer für den König gegen die neuen Herzogsgewalten: auf dem Concil zu Altheim im Ries a. 916 mahnen sie[6] alles Volk zur Treue und bedrohen sogar Reuige mit den schwersten Kirchenstrafen, Verfluchung zur ewigen Höllenstrafe, Anathem, lebenslänglicher Buße, Verwirkung des Waffenrechts, für jede Art von Untreue gegen den König[7].

---

1) Ueber das Wiederaufkommen der Herzogthümer zu Ende der Karolingerzeit, Waitz-Zeumer S. 37 f. und die Literatur daselbst. Gegen die Annahme, von Gfrörer und Leo, Ludwig der Deutsche und Ludwig das Kind hätten die Stammesherzogthümer in Deutschland wieder herstellen wollen, richtig v. Giesebrecht I, S. 805 und Waitz-Zeumer V. S. 41.

2) Annal. Alam. a. 911—917: freilich gewaltsam: daher sagt Heriman. Augiensis a. 917 tyrannidem invasit. Nach Einigen, Stälin (B.) I. 271, Dümmler II. S. 612 wird Burkhard mit Zustimmung der Großen des Landes von König Konrad eingesetzt a. 918; aber richtiger folgen (statt Ekkehard c. 20) Waitz-Zeumer V. S. 67 und Meyer von Knonau S. 17 den Annal. Alam. und Heriman. a. 918: rebellavit .. tyrannidem invasit.

3) So Burkhard a. 924, Neug. N. 802.

4) Vgl. die Beläge bei Merkel, de r. S. 51, der hervorhebt, daß häufig Nicht-Alamannen hierbei bevorzugt wurden.

5) Waitz-Zeumer V. S. 42.

6) c. 19, 20, 21.

7) Concil von Altheim a. 916. c. 19—21 [aber nicht ward damals der Treueschwur erneut, wie v. Giesebrecht I. S. 202]; über diesen Widerstand der hohen

Digitized by Google

Bei diesem Streben solcher Geschlechter nach Herzogschaft oder ähnlicher Herrschaft in den Landschaften stand die Menge des Volkes häufig auf deren Seite, wie auch sagenhafte Ueberlieferung bekundet[1]: bei der Schwäche der letzten Karolinger nach a. 876, dem heillosen Hader unter allen Gewalten[2], ihrer Unfähigkeit, das Land zu schützen und zu verwalten, war der Anschluß an mächtige einheimische Geschlechter sehr begreiflich.

In den Jahren 730—746 wurden Güter des Herzoghauses und wohl auch vieler seiner Anhänger und Schicksalsgenossen eingezogen: sie mehrten die karolingischen Krongüter im Lande[3].

Allein im Uebrigen ward es nicht schwer geschädigt: es behielt größtentheils seinen weiten Grundbesitz, zumal im Schwarzwald und in Oberschwaben: seine Glieder erscheinen oft als Grafen des Argen- und des Linz-Gaues, die meist in Einer Hand vereint sind, und seit a. 724 der großen Berchtoldisbar[4].

Neuen Glanz erhielt es durch die Vermählung seiner Sprößlingin Hildigard mit Karl und die baierische Präfectur ihres Bruders Gerold: man[5] vermuthet, daß auch die Welfen dieser Sippe angehörten.

Sie behaupteten die Grafschaften der großes Albwines-Bar (zumal in dem (späteren) Apphagau dieser Bar)[6]: freilich ward, vielleicht gerade deshalb, dies weite Gebiet in vier Gaue und fünf Hundertschaften aufgelöst, so daß die Landschaft nur noch ein geographischer Begriff, kein staatliches Gebiet mehr war.

---

Geistlichkeit gegen das Wiederaufkommen der herzoglichen Gewalt, Waitz V. S. 39, Waitz VII. S. 134; in der Folge werden Herzöge von Alamannien und Baiern Lehenträger, milites, vom Bischof von Konstanz a. a. O. S. 145; die Herzöge hatten im IX. und X. Jahrhundert die Klöster häufig verunrechtet: so Burkhard S. 147 und Jahrbücher Heinrich I. S. 46, über Baiern Könige IX. 2.

1) Vgl. Giesebrecht I. S. 179, während Bischöfe und Aebte dem widerstrebten (so Salomo von Constanz a. 911. gegen Burkhard und dessen Geschlecht).

2) Salomo a. 906. ed. Dümmler, Sanct Galler Denkmäler S. 117:

Discordant omnes, praesul, comes atque phalanges,
Pugnant inter se concives contribulesque.

3) Aber Stälin (W.) I. S. 185 scheint Neugart N. 234 irrig von Verknechtung zahlreicher Freier zu verstehen.

4) S. die Urkunden bei Neugart ep. Const. p. 68 und Cod. Al. Index. Stälin (W.) I. S. 243 zeigt siebenmal jene beiden Gaue in der Hand Eines Sprossen dieses Hauses.

5) Stälin (W.) I. S. 327.

6) Stälin (W.) I. S. 138.

Digitized by Google

Ebenso in der „fast einem Herzogthum gleichenden [1])“ Berchtoldisbar“, die vielleicht deshalb ebenso aufgelöst ward in den Nagoldgau u. s. w.

Die Sage hat noch Jahrhunderte nach seinem Aussterben das alte Herzogsgeschlecht in Schwaben gefeiert [2]).

Noch fast in unseren Tagen führen sich die vornehmsten Geschlechter in Alamannien auf die Sippe Gotefrids zurück [3]).

2. Rechtseigenart der Herzogswürde. Allgemeines Verhältniß zum Königthum.

In dieser — nicht leichten — Erörterung sind vor Allem zwei einander entgegengesetzte Irrthümer abzuweisen: der Alamannenherzog ist nicht Königsbeamter im selben Sinn und Maß wie ein gallischer dux [4]): das mochte Chlodovech bei der Einführung des Amtes vorgeschwebt haben und eine Zeit lang auch durchgeführt worden sein: allein bei sinkender Macht der Merovingen trat dieser bloße Amtscharakter zurück und die Bedeutung des Herzogs als eingebornen Stammeshauptes mächtig hervor, schließlich so unvereinbar mit jenem Amtsbegriff, daß die Würde ganz beseitigt werden mußte.

Aber auch die römischen duces und comites im (späteren) Alamannenland, z. B. der comes für Germania prima zu Straßburg, der dux zu Mainz) [5]), haben keinerlei Fortsetzung in den späteren

---

1) a. a. O. S. 139.

2) Baumann S. 270. Waitz III. S. 387. Baumann, die Gaugrafschaften im würtembergischen Schwaben S. 5. Krüger (Besitz und Erben der Ahalolfinger) Z. für Geschichte des Oberrheins 46, S. 479 f.

3) Merkel de r. zählt sie auf, freilich oft mit völlig unbeweisbarem Recht.

4) Nur insofern richtig sagt Waitz-Seliger VI. S. 433, „die Herzoge waren nie (?) eigentliche Beamte gewesen“. Mit der Auffassung des Verhältnisses der Stammesherzoge zu den älteren fränkischen bei Waitz VII. S. 96, kann ich mich aber sonst nicht befreunden, noch weniger freilich mit v. Daniels II. S. 368. Ueber die mehrfachen Wurzeln und Bedeutungen der duces, Herzöge, im Merovingenreich III. 1. S. 154. VIII. 3. S. 115. Unzulänglich Bornhak, Stammesherzogthum, S. 169, sowohl gegen Waitz II[3]., wie gegen Sohm, S. 459: er verkennt die Unterschiede wie die Uebereinstimmungen zwischen „Stammes-“ (— rechtsrheinischem —) und „Amts-“ (linksrheinisch-gallischem) Herzogthum, Könige VII. VIII.; überholt ist Wittmann über das agilolfingische Herzogthum, Jahresberichte der baier. Akad. VIII. 1. Könige IX. 2; vgl. dagegen Graf von Hundt, die baierischen Urkunden der agilolf. Zeit 1873; auch Bethmann-Hollweg, Civilproceß I. S. 167; ganz irrig Bornhaks „Schlußübersicht“, S. 185, wonach nur der Herzog, nicht der König die Hoheitsrechte gehabt und ausgeübt habe (!): und den Heerbann?

5) Deren Aufzählung bei Stälin (W.) S. 138 f.

Digitized by Google

Herzögen und Grafen, hier ſowenig wie die römiſchen consulares und praesides: anders die duces und comites im weſtlichen Merovingenreich [1]).

Unrichtig meint man [2]), das Herzogthum hatte eine Art bundesſtaatliche Stellung innerhalb des Reichsverbandes (ſoll heißen gliedſtaatliche, denn Bundesſtaat iſt das Reich): die deutſchen Gliedſtaaten haben eine nur durch die Reichsgewalt beſchränkte Souverainität, das Herzogthum hatte niemals Souverainität, der Herzog iſt Beamter des Königs [3]).

Aber noch weniger iſt andrerſeits dieſe Herzogwürde — wie man vielfach behauptet hat — eine Erneuerung des alten a. 496 verſchwundenen Volkskönigthums, oder auch nur ein Verwandtes: das haben weder die Merovingen gewollt, noch die Herzöge durchſetzen können: auch von a. 638—700 und 730 ſind ſie Königsbeamte, nur eben unbotmäßige, rebelliſche.

Durchaus nicht iſt [4]) alſo von Anfang an das Herzogthum der Alamannen und Baiern nur „eine Modification des alten vorfränkiſchen Volkskönigthums“ [5]). Die Merovingen haben davon keine Spur übrig gelaſſen: vielmehr waren dieſe ducatus urſprünglich bloße Beamtungen wie die linksrheiniſchen, erſt ſeit c. a. 638 haben ſie ſich zu jener königähnlichen Stellung erſchwungen: aber nur bis c. 700, 741 ſie behauptet: die Namen rex, regnum [6]) beweiſen ſchon deshalb garnichts, weil damals jene Machtſtellung längſt verloren, a. 738 und 787 ſogar das Herzogthum ſelbſt, ſogar dem Namen nach verſchwunden war.

Nur höchſt uneigentlich wird die Herzogsſchaft auch in der Lex [7]) regnum genannt: gemeint iſt Herrſch-Gewalt und Herrſch-Gebiet.

Weil der Herzog nie Souverain war, rechneten auch zur Zeit ſeiner ſtärkſten Unabhängigkeit die Urkunden — auch in ſeinem Lande — nie nach ſeinen Regierungsjahren [8]).

---

1) VII. 1. a. a. O.

2) Cramer S. 298.

3) Das Wort von Waitz-Zeumer V. S. 72: „die Herzoge, . . . ſind nicht Beamte, die der König eingeſetzt, ſondern territoriale Gewalten, die er anerkannt hat“, gilt doch nur für die Herzoge ſeit Konrad I. und Heinrich I.

4) Mit Sohm, a. a. O. v. Schubert S. 186 und Cramer S. 298.

5) Dagegen auch Waitz II.³ 2. S. 56.

6) Bei Paul Diakon und Alkuin vita St. Vedasti c. 6.

7) 33. p. 92. 35. 1. Ebenſo L. Bajuv. II. 9, auch von Paul Diacon.

8) S. unten S. 716.

Digitized by Google

Nach unserer Annahme oben (S. 697) ward schon gleich nach der Unterwerfung durch Chlodovech selbst — er herrschte noch volle 15 Jahre nach seinem Sieg, warum soll er seine wichtige Landerwerbung nicht ausgestaltet haben? — die Herzogswürde errichtet und zwar einem alamannischen Edeling übertragen.

Vielleicht sollte hierdurch (wie durch die nach germanischer Auffassung bei nicht verknechteten Besiegten selbstverständliche Belassung des Stammesrechts) [1] die Einfügung in das Frankenreich erträglicher gemacht, erleichtert werden. Sollte aber dieser Zweck dauernd erreicht werden, mußte das Königthum ein Zugeständniß machen, das in der Folge schwachen Merovingen verhängnißvoll werden sollte: nämlich — in starker Beschränkung der königlichen Amtshoheit — die Anerkennung einer gewissen Erblichkeit der Würde in dem herzoglichen Geschlecht, so daß der König den Herzog zwar ernannte (oder doch bestätigte), aber nicht so ungebunden ernannte wie den dux von Orléans oder Marseille, sondern ihn aus dem herzoglichen Geschlecht zu wählen hatte, so lang dies tüchtige und treue Glieder darbot: ähnlich wie im altgermanischen Königthum die Volkswahl nicht ohne zwingenden Grund von dem Königshaus abwich [2]. Diese Anerkennung einer gewissen Erblichkeit mußte nun aber, wenn mehrere gleich nahe, auch etwa gleich tüchtige Söhne Ansprüche erhoben, dazu führen, daß der Meroving auch auf die Wahl des Volkes Rücksicht nahm oder auch eine von dem Vater unter Zustimmung des Volkes vorgenommene Erbtheilung von Land und Würde sich — bestätigend — gefallen ließ: ganz ähnlich bei den Baiern (s. diese).

So ist es zu erklären, daß wir bei Bestellung dieser Herzöge königliche Ernennung oder doch Bestätigung, Volkswahl und Erbordnung nebeneinander antreffen, ohne daß irgend eine klare, durchgreifende, rechtsbegriffliche Auffassung des Verhältnisses dieser drei »tituli« zur Herrschaft gelangt wäre.

Damit aber hängt es ganz wesentlich zusammen, daß dies rechtsrheinische Herzogthum eine zwiefache, vielfach sich widersprechende Rechtseigenart aufweist: der Herzog ist einerseits wie ein romanischer dux Beamter, Vertreter, Werkzeug des Königs, andrerseits aber Haupt, Vertreter, Führer seines Stammes, Verfechter seiner Freiheit gerade auch gegen etwaige Uebergriffe des Königs.

---

1) S. oben S. 280 f.

2) Ueber die Folge in die Herzogschaft s. unten (ähnlich bei den Baiern).

Digitized by Google

Daraus erklärt sich, daß unter starken Königen oder Hausmeiern des Frankenreiches diese Herzöge überwiegend als Königsbeamte, unter Schwächlingen als Fürsten[1]) ihres Stammes erscheinen.

Daraus erklärt sich, daß diese Herzöge von Alamannien, Baiern, Thüringen — alle drei — den Hausmeiern (seit c. a. 638), die ja auch nur Königsbeamte wie die Herzöge, aber nicht, wie diese, Stammesfürsten waren, den Gehorsam einfach verweigern, den sie nur den thatsächlich nicht mehr herrschenden Merovingen zu schulden erklären[2]).

Der Herzog hat insofern zwischen König und Stamm zu vermitteln[3]), als er für Durchführung der Reichsgesetze und der Befehle des Königs im Stamme zu sorgen hat: z. B. zum Aufgebot des alamannischen Heerbanns.

Zuweilen wird geradezu der Vortheil Alamanniens, nicht des Frankenreichs, angestrebt: so wenn Unfreie nur mit Genehmigung des Herzogs (nicht des Königs) aus Alamannien verkauft werden dürfen, — wohl auch nicht in andere Provinzen des Reichs.

Das Widerspruchvolle, ja statsrechtlich Widersinnige, das in dem Verhältniß des Königs zum Hausmeier a. 700—751 lag — vier Jahre ein major domus regiae ohne rex! — findet auch in den alamannischen Urkunden der Zeit scharfen Ausdruck: sie rechnen nie nach Regierungsjahren des Herzogs — weil er eben auch damals nicht „Souverain" war, — sondern nach denen des Königs.

Noch a. 735 datirt ein Alamanne „im Jahre der Herrschaft unseres Königs Theuderich (IV.) über den major domus[4])".

Dagegen höchst bezeichnend a. 744: regnante Hiltrichho (III). rege sub Carlomanno majore domo[5]).

Gleichzeitig (a. 744) wird der Name des Königs (Childerich III.) ganz fortgelassen und nur Karlmann als regnans bezeichnet[6]).

Sehr auffallend datirt eine Urkunde von a. 744 oder 745 nach dem 30. Todesjahr Dagobert III. († a. 715), statt nach dem damals

1) Hier ist nun dieser Ausdruck „Fürst" am Ort, für den in der altgermanischen Zeit neben König, Herzog (Oberfeldherr, wie Armin D. G. I. a. S. 225), Graf, Edler, Gefolgsherr keinerlei Platz sich findet.

2) S. die hochbedeutsame Stelle bei Erchampert Breviar Ser. II. p. 328. oben S. 702. 3) So Stälin (W.) I. S. 218.

4) Karl Martell. Neugart l. c. 9, dagegen 11 a. 744 einfach sub Carlomanno majore domus 10. Sept.

5) Neugart l. c. 12.

6) l. c. regnante Carlomanno duce et Pebone comite.

Digitized by Google

lebenden Childerich III. (oder einem der Zwischenkönige Chilperich II., Theuderich IV.)[1]).

Sogar noch a. 751 werden im eigentlichen Frankenreich in Paris die Urkunden nicht in Pippins, sondern nur in des Königs Namen ausgestellt[2]).

Unter Ludwig I. rechnen die Urkunden in Alamannien zugleich nach seinen Kaiser- und nach Karls II. Königsjahren[3]).

Ludwig der Deutsche rechnet von a. 833 seine Regierung als König von Ostfranken[4]).

Eine gewisse, aber doch nur entfernte Aehnlichkeit mit dem ehemaligen Verhältniß des Merovingenkönigs zum Alamannenherzog[5]) trat ein, seit die Karolinger, seit Karl I. und Ludwig I., einem ihrer Söhne mit oder ohne den Königsnamen Alamannien — in Unterordnung unter den Vater — zu ziemlich selbstständiger Regierung über-

---

1) l. c. 14, die Datirung nach Königsjahren heißt hier regnum notare; ebenso 15; über die angeblich verschiedne Berechnung der Regierung Pippins l. c. 20. p. 26.

2) Annal. Fuld. a. 751, Scr. I. p. 346, kurz vor dem Statsstreich. Merkel, de re. p. 10, 11, staunt, daß auch während der Kriege gegen die arnulfingischen Hausmeier die alamannischen Urkunden nicht nach Jahren der Herzöge, sondern des Königs (und der Hausmeier) rechnen und sucht nach Gründen: allein wenigstens die Notarii wollten ja keine Losreißung vom Frankenreich und auch die Herzöge wenigstens die Könige nicht verleugnen, nur größere Unabhängigkeit von den Hausmeiern. Viele Beispiele bei Neugart und Zeuß, W. Merkel, de r. p. 11. meint dann, die Herzöge hätten bei ihren Kämpfen gegen die Arnulfingen von c. a. 690 bis 748 keineswegs die Massen des Volkes hinter sich gehabt — die Urkunden, d. h. die wenigen Notarien des Landes rechneten ja stets nach den Königsjahren, führt er hiefür an — das thun sie auch noch a. 751 in Gallien: — aber mit welchen Waffen führten die Herzoge dann diese Kämpfe fast 60 Jahre lang? — Deßhalb hätten sie die Kirchen, die Geistlichen durch Vorrechte und Schenkungen gewinnen wollen, die dann Karl Martell wieder (zum Vortheil des States) beseitigt habe. Aber der Sinn der Zeit wandte solche Vergünstigungen überall den Kirchen zu, und Karl Martell hat in Frankreich nicht minder als in Alamannien Kirchengut in Anspruch genommen.

3) So Neugart N. 247 a. 831 regnante Hludovico imperatore nostro anno XVIII Carolo vero anno III.

4) Vgl. auch Annal. Fuld. a. 838.

5) Eine plumpe Fälschung ist der Befehl Dagobert I. von a. 630 an Sigibert, den »dux Alamanniae«, d. h. König von Austrasien Mon. Germ. hist. Dipl. p. 6f., der Theilkönig war nie zugleich Herzog. Unlogisch ist die Scheidung bei Cramer S. 1—287 und S. 287—343, zwischen Königszeit und Grafenzeit: Grafen hat es immer gegeben, unter dem Stammkönig vor a. 496, unter den Herzögen a. 496 bis a. 730 und nach den Herzögen.

Digitized by Google

wieſen. Doch greift z. B. Ludwig der Deutſche durch Privilegienverleihung auch nach der Verleihung des Landes an ſeinen Sohn Karl III. (a. 865) noch ein [1]).

### 3. Hohe Stellung des Herzogs.

Iſt nun aber auch der Herzog von a. 496—910 nie Souverain, auch a. 638—730 nur ein (meiſt rebelliſcher) Beamter des Souverains geweſen, ſo war doch ſeine Stellung eine machtvolle, glänzende, zumal ehrenreiche: er war ſo eine Art Vicekönig [2]).

Die Herzogſchaft heißt regnum: der Sohn will dem Vater regnum auferre [3]).

Einmal ſteht nach der regia postestas die »dogalis«, ducalis [4]): von beiden wird Antaſtung der Schenkung beſorgt.

Die königliche Gewalt tritt in der L. Al. weniger hervor als in der Lex Baj. [5]): das verſchollene Königsgeſetz iſt zwar auch in jener benutzt, aber umgearbeitet gemäß der unabhängigen Stellung des alamanniſchen Herzogs a. 717—719 unter Chlothachar IV. [6]).

Der Herzog heißt dominus wie der König, ſeine Güter res dominicae [7]). Er heißt dominus auch des vollfreien Alamannen [8]): beſonders deutlich bei dem Herzogsfrieden im Hof, auf dem Hin- und Rück-Weg zum und vom Herzog [9]).

Der Herzog zählt (ſpäter) zu dem freilich ſehr unbeſtimmten Stand der principes, er hat den principatus ſeiner provincia. Aber die Verſammlung ſeiner Vaſſen und Miniſterialen an ſeinem Hof wird

---

1) Neugart 468 a 873.

2) „Unterkönigthum", ſagt Brunner II. S. 159.

3) Vgl. L. Baj. II. a. Ed. Roth. 163. Irrig aber läßt Paul D. IV. 37. eine Langobardin a. 620. einen rex Alam. heirathen; er nennt ja auch einen Baiernherzog rex.

4) Test. Tellonis p. 17.

5) Brunner, Königsgeſetz S. 942.

6) Die Rechtsſtellung des Herzogs behandeln die Titel 23—43 des Geſetzes.

7) L. 31, 32. p. 91. Herzogsgut, nicht Krongut.

8) L. 27 (28).

9) L. 28 (29) p. 88 ut unusquisque homo pacem habeat *ad dominum suum* veniendo et de illum revertendo. Der princeps regis L. 98. Cod. A. iſt ohne Zweifel der Herzog; allein mit Recht vermuthet Waitz-Lehmann L. p. 157, daß die Stelle ſich auf die in der Handſchrift nun folgende Lex *Bajuv.* bezieht.

Digitized by Google

reicher und genauer und in häufiger Anwendung erst in der Folgezeit[1]) ausgestaltet.

Die Herzoge von Alamannien, Elsaß, Baiern haben sich in der Zeit von a. 638—700 den Titel viri inlustres — wie ihn die Merowingen führten — beigelegt[2]). Die Bezeichnung ist[3]) wie die Herzogswürde von den Franken eingeführt[4]).

Der Befehl des Herzogs wie der niederen Beamten und des Bischofs heißt hier mandatum oder praeceptum, aber auch bannus, jussio[5]).

Ungehorsam gegen einen unter Uebersendung des Sigels (oder eines andern Zeichens) des Herzogs übersandten Befehl wird (wie gegenüber dem Bischof) mit 12 sol. gebüßt[6]).

An Macht und zumal an Reichthum erreichte aber der alamannische den baierischen Herzog nicht[7]).

Die herzogliche Pfalz[8]) steht unter erhöhtem Frieden. Dieser Pfalzfriede[9]) ist an Stelle des alten Dingfriedens[10]) insofern und deshalb getreten, weil nun vor dem Herzog an höchster Stelle (abgesehen vom Königsgericht) Recht gefunden wird. Dies Herzogsgericht entspricht im Kleinen dem fränkischen Königsgericht[11]): aber Berufung geht von jenem an dieses.

Der Friede des Herzogs-Palastes ist ein räumlicher, er wirkt gegen alle denkbaren Verletzter. Todtschlag am Hof des Herzogs wird mit verdreifachtem Wergeld und einer Wette von 40 (al. 60) so-

---

1) Für Alamannien am frühesten unter Salomo von Constanz Trad. Sangall. II. p. 230. N. 621. a. 882. convenientia et consilio ex utroque loco (C. und Sanct Gallen) fratrum ceterorumque fidelium nostrorum.

2) Vgl. Th. v. Sickel I. S. 176.

3) Z. B. Neugart N. 6. a. 708.

4) Godafridus dux (gest. a. 709) heißt vir illuster, wie damals auch Grafen hießen. Neugart I. 6. Herzog Luitfrid im Elsaß (a. 734—739) nennt sich selbst inluster vir, seine Gattin heißt ducissa Zeuß N. 10—12, 37. p. 18—26.

5) L. 22 (23) p. 83. L. 28 (29) p. 87.

6) L. 27 (28) p. 86.

7) So treffend Stälin (P.) I. S. 95.

8) L. 30, 33, 34. Scheuer S. 122.

9) Schwerlich hatten den auch schon die alten Gaukönige.

10) Jede Verletzung des Hoffriedens des Herzogs durch Kampf, Geschrei, Zusammenlauf wird dreifach gebüßt: der Veranlasser zahlt 60 sol., d. h. den Königsbann L. 33. p. 90, wie curtis regis L. 30 (31) p. 89. curtis ducis 28 (29), aber nie [?] *palatium* ducis.

11) Ebenso in Baiern.

Digitized by Google

lidi gebüßt[1]), ſchon Streitbeginn mit dem Friedensgeld von 40 solidi, Diebſtahl[2]) mit doppelter Buße[3]).

[Waffen des Herzogs werden in deſſen Umgebung vorausgeſetzt[4]).]

Der Herzogsfriede erſcheint auch als Weg-Friede für den zum Herzog und von ihm Ziehenden[5]): die Vermuthung liegt nahe, daß früher der Weg zu und von dem Ding in ähnlicher Weiſe befriedet war[6]).

Jede Beſchädigung von Herzog (oder Biſchof) wird dreifach höher als bei ihren adeligen Verwandten: alſo (3 × 240 oder 3 × 480 u. ſ. w.) geſtraft[7]).

Die verdreifachte Buße herzoglicher Fahrhabe, auch bei Diebſtahl[8]), iſt wohl der der Königsfahrhabe entlehnt.

Das Friedensgeld fällt weg bei dreimal neunfachem Erſatz der Deube an Herzogsgut[9]).

Verletzungen von Frauen im Dienſt des Herzogs (in ministerio ducis), worunter Unfreie, Halbfreie, auch freie Colonae zu verſtehen, werden dreifach ſo hoch gebüßt als Verletzungen anderer (unfreier, halbfreier, freier) Alamanninen[10]).

Gewaffneter Ueberfall und Beraubung[11]) von Herzogsgut (in der Provinz) wird mit dreifachem Erſatz des Geraubten (Unfreie, Geld)

---

1) L. Al. 28 (29).

2) 33. l. c.

3) 30 l. c. Handſchriften ſtellen dem Hof das publicum placitum, andre den exercitus gleich, vgl. Karl Lehmann, der Königsfriede der Nordgermanen 1886. Das Gleiche gilt freilich von dem Weg zu und von dem Grafen. Der Hof des Königs (curtis regis) wird ähnlich befriedet (offenbar ein in Alamannien gelegener): die Summen ſchwanken: dreifacher Erſatz und 60 sol. des Königsbannes ſind ſtatt Doppelerſatzes und 40 sol. Fredus anzunehmen: ſtiehlt hier ein (fremder) Knecht, hat deſſen Herr ihn auszuliefern oder mit dem Werthgeld loszukaufen l. c. 30 (31) p. 89.

4) T.

5) L. A. 28. dreifache compositio, ähnlich das Langobardenrecht Ed. Roth. 17. 18. ut unusquisque homo pacem habeat ad dominum suum venuendo et de illum revertendo.

6) D. G. I. a. S. 250 f.

7) T. 12.

8) L. Al. 7. 31.

9) L. 31 (32) p. 89.

10) L. 32 (33) p. 90.

11) L. 34. p. 91. Diez, W. B. IIb ſ. v. »tala«, vgl. L. Ribuar 64.

Digitized by Google

und dem Wergeld gebüßt: aber auch alle freien Gehilfen[1]) haben außer dem dreifachen Ersatz den Königsbann von 60 sol. dem Herzog zu zahlen.

Mordanschlag auf einen vom Herzog Entsendeten wird mit dem dreifachen Wergeld des Standes gebüßt[2]).

Schon der Plan, den Herzog zu ermorden, wird mit dem Tode bedroht: doch kann der Herzog und (oder: aut) die Edeln Loskauf verstatten: der Unschuldseid ist mit 12 Eidhelfern (nominati) in der Kirche vor dem Herzog oder dessen Vertreter (missus) zu leisten[3]).

Das Wergeld des Herzogs zur Zeit der Lex muß mehr als 500 sol. betragen haben: denn es ist gleich dem des Bischofs[4]), dieses aber muß 600 sol., das Wergeld des einfachen Pfarrers (presbyter parochianus), überstiegen haben[5]). Auch mit schwersten geistlichen Strafen (Anathem, lebenslänglicher Buße) wird schon der Versuch der infidelitas bedroht[6]).

### 4. Verpflichtungen gegen den König[7]).

Unerachtet dieser hohen Stellung ist der Herzog Unterthan und Beamter (— aber nicht Vasall wie Tassilo —) des Königs und schuldet ihm die Unterthanen- und Beamten-Treue, die eine Steigerung der ersten ist[8]), also Gehorsam für seine Befehle: er muß „dessen Nutzen schaffen" „das heißt" (wohl vor Allem, aber nicht nur) das Heer führen, das Streitroß besteigen[9]): das ist ungefähr der Inhalt der Treuepflicht auch des fränkischen Unterthans gegen den König: aber von einem Treueid des Herzogs[10]) verlautet nichts.

---

1) L. 34. p. 91. quanti eum secuti sunt: das sind nicht Gefolgen im Sinne des Tacitus wie Wilda S. 612.

2) T. 29, 30. Aehnlich der fränkische Graf VII. 2. S. 97.

3) L. 22 (23) p. 84.

4) L. Alam. 11.

5) So scharfsinnig Brunner I. S. 250. f. freilich l. c. 11, 1.

6) Cc. Altheim a. 916. c. 19—21.

7) W. Sickel (zu L. Al. 1, s. II. 9. 35) S. 468.

8) Könige VIII. 3. S. 31 f. Mühlbacher, die Treupflicht in den Urkunden Karls des Großen. Mittheil. d. Instituts f. österr. Gesch. Ergänzungsband VI.

9) „Den Nutzen des Königs fördern", wird ungeschickt wiederholt T. 35; zur Auslegung dienen die entsprechenden Verpflichtungen des baierischen Herzogs II. 9, 10, 20: s. Baiern.

10) VII. 3. S. 392 f. VIII. 6. S. 21.



Digitized by Google

Verfluchung der Eidbrecher gegenüber dem König bezweckt auch kirchliche Einschärfung der Treue [1].

Wie der Herzog dominus gegenüber den Alamannen, heißt der König dominus (suus) gegenüber dem Herzog [2]. Der König, nicht der Herzog, heißt — nach der römischen Vorlage — princeps in der L. R. Rh. [3].

Nur Weniges sagen die Quellen sonst über das Rechtsverhältniß des Herzogs zum König [4].

Einen Maßstab für Abschätzung des Ansehens des Einen und des Andern gewährt die Bestimmung, daß Diebstahl in einem vom König aufgebotenen Alamannenheer dreifach so schwer gebüßt wird wie der in einem vom Herzog aufgebotenen verübte [5].

Ohne Zweifel war der Herzog — der Lehre nach — verpflichtet, der Ladung des Königs auch zu einem Reichs- oder Hof-Tag außer Alamanniens zu folgen: aber wir haben für Alamannien nicht wie für Baiern (Tassilo) Beispiele. Uebrigens schwankte der Begriff von Reichs- und Provincial-Versammlung gar sehr [6].

König Sigibert ertheilte (— angeblich! —) Herzog Kunzo „Befehle“ [7]; auch damals ist also der König als Oberherr gedacht.

Daß aber der König je zugleich als Landesherzog galt, ist nicht anzunehmen [8].

Die Unbestimmtheit der Abgränzung der Rechte des Königs und des Herzogs drückt sich wohl auch darin aus, daß der Eine „oder“ der Andere als berechtigt, ein Strafgeld einzuzuziehen, bezeichnet wird [9]; ebenso werden ein andermal Herzog und Graf mit einem „oder“ neben einander gestellt [10].

---

1) Cc. Alth. p. 55f. c. 19, 20.

2) L. 35. p. 92. 3) C. XI. 8.

4) Der pactus geschweigt des Königs wie des Herzogs: freilich sind nur 5 Bruchstücke enthalten. Vom Herzog begegnet in der L. R. nicht die geringste Spur; ihr princeps ist = dem römischen Imperator der Vorlage und dem Frankenkönig: rex; dies Schweigen weist auch auf die Zeit nach Verschwinden der Herzogschaft, also nach a. 746.

5) L. 26. Cod. A. 27. Cod. B.

6) Vgl. Waitz-Seeliger VI. S. 442, 448.

7) v. St. Galli Scr. II. 12.

8) Auch nicht zu folgern aus der Lesart des Cod. B. zum Prolog: Lodhransi (sic) rex, dux Alamannorum.

9) L. 11 (12) p. 77.

10) l. c. 17 (18) p. 80.

Digitized by Google

### 5. Folge in das Herzogthum[1]).

Zu dieser politisch und statsrechtlich bedeutsamsten Frage lassen uns die Quellen leider am schlimmsten im Stich[2]).

Es gilt, die Wahrheit zu ermitteln, indem wir unsere (geringe) Kenntniß von den thatsächlichen Vorgängen mit unseren rechtsgrundsätzlichen Ergebnissen[3]) über das Wesen dieses Herzogthums in Einklang bringen.

Wir sahen: der Herzog ist Beamter, aber nicht bloß Beamter wie ein gallischer dux[4]), zugleich Stammesfürst aus eingeborner Sippe. Aus diesem Zwiefachen ergeben sich zwiefache Folgerungen. Der Herzog ist königlicher Beamter: also kann er nicht ohne, gegen den Willen des Königs (rechtmäßiger) Herzog sein: der König scheint ihn nicht allein handelnd ernannt zu haben, er mochte ihn stillschweigend anerkennen oder den sonstwie bestimmten ausdrücklich bestätigen: keineswegs konnte dieser Beamte Beamter sein gegen des Königs Willen: (s. oben S. 700 Uncilen). Daher kann der König den Herzog wie jeden Beamten absetzen. So Liutfried, Uncilen: oder gar nicht anerkennen: so Berthold (?) Theuthald, Lantfrid II.

Andrerseits ist der Herzog Stammesfürst: daher ist die Amtshoheit ihm gegenüber beschränkt: der König kann nicht einen Beliebigen, z. B. einen Franken, zum Herzog ernennen: vielmehr scheint er für die Regel, wie bei den Agilolfingen, an Ein Geschlecht gebunden. Ein Wahlrecht des Stammes innerhalb dieses Geschlechts tritt nirgend hervor: aber auch nicht eine Folgeordnung, etwa Erstgeburt[5]): vielmehr scheint die

1) W. Sickel a. a. O. (zu L. Al. 35) S. 410, 479.

2) Veraltet ist die Darstellung der Verfassung in dem sonst so hochverdienstlichen Werk von Stälin B.: so, wenn er den Herzog auch König nennt und von dem „gemeinsamen Oberführer", d. h. eben dem Herzog unterscheidet I. S. 157, 225, verfehlt daher auch die Ausführung über Wahl oder Erblichkeit der Herzogs- oder Königs-Würde S. 158, vgl. v. Sybel[2] 344. Ueber das Zusammenwirken von Erbanspruch des Geschlechts, Ernennung oder doch Bestätigung durch den König, Wahl oder doch Anerkennung durch den Stamm bei Bestellung des (bairischen) Herzogs in fränkischer Zeit, Waitz VII. S. 114 und unter „Baiern"; über die des Alamannischen (in Ulm) im XI. Jahrhundert S. 117. Ueber Empörung eines Herzogsohnes gegen seinen Vater richtig Brunner, Berliner Sitz.-Ber. XXXIX. 1901. S. auch Waitz, Abhandl. S. 350 gegen Merkel L. B. p. 228.

3) S. oben S. 713 f.

4) Anders freilich der von Aquitanien, der sich den rechtsrheinischen nähert, Urgesch. III.

5) Brunner I. S. 311 sagt nur, die Herzogschaft vererbt vom Vater auf den Sohn.



Digitized by Google

Folge von Fall zu Fall im Wege der Uebereinkunft unter den Geſippen beſtimmt worden zu ſein, die dann durch den König (und den Stamm??) ſtillſchweigend, vom König vielleicht ausdrücklich beſtätigt ward.

Genaueres läßt ſich mit Beſtimmtheit nicht ſagen: gegen eine durch Familienrecht geregelte Folge ſpricht — abgeſehen von dem Mangel einer ſolchen auch bei den Baiern, bei denen die Franken wiederholt eingriffen, den Erbſtreit zu ſchlichten — das unverkennbare Wirrſal, das bei den Gotefridingen, nach Gotefrids Tod, eingetreten iſt (ſ. oben S. 703); auch Erbtheilung ſcheint nicht ganz ausgeſchloſſen (Berthold, Theutbald), freilich ohne Anerkennung von Seite der Franken.

Meſſen wir nun an dieſen begrifflichen Ergebniſſen die überlieferten Thatſachen.

Liuthari und Bukilin, was ſie auch waren, Herzöge oder bloße Feldherren, hat zweifellos der Merovinge ernannt. Liuthari und Uncilen werden ein- und abgeſetzt; irgend welche Mitwirkung der Könige bei Gotefrids und ſeiner Geſippen Erhebung iſt unbezeugt: doch werden Berthold, Theutbald, Lantfrid II. nicht anerkannt.

Zwei anerkannte Herzöge nebeneinander im rechtsrheiniſchen Alamannien (abgeſehen von dem elſäſſiſchen neben Einem rechtsrheiniſchen) kommen nicht vor. Doch ſcheint das Geſetz in der gleich zu erörternden Hauptſtelle über die Frage[1]) ſie nicht ganz auszuſchließen, da es Theilung der „Erbſchaft“ — freilich „gemäß dem Willen des Königs“ — zuläßt[2]).

Leider ſchweigen die Quellen gänzlich von der Hauptſache, d. h. der regelmäßigen und friedlichen Folge in das Herzogthum bei Tod oder Abdankung des Herzogs: nur den Einen Fall, daß ſich ein Sohn bei Lebzeiten des Vaters mit Gewalt des Herzogthums anzumaßen verſucht, wird erörtert und hierüber folgendermaßen entſchieden[3]). Hat der Herzog einen widerſpänſtigen (contumacem) und böſen Sohn, ſo daß der gegen den Vater ſich zu empören (revellare) trachtet, aus Thorheit und auf Rath böſer Menſchen, welche die Provinz zerrütten (dissipare) wollen, und erhebt er ſich feindlich wider ſeinen Vater, während dieſer noch rüſtig (potens) iſt und den Vortheil des Königs wirken (utilitatem regis facere), das Heer führen, das Roß

1) 36, 2.

2) Sie findet auch in Baiern ſtatt, Urgeſch. IV. S. 125, ſogar unter drei oder vier Brüdern.

3) L. 35. p. 92.

Digitized by Google

besteigen ann[1]), und der Sohn will ihn entehren (dishonorare) und sein Reich (regnum, vom Herzog!) durch Raub einnehmen, — so soll er nicht erreichen, was er erstrebt. Sondern, hat ihn der Vater besiegt und ergreifen können, soll es in des Vaters Gewalt stehen, ihn aus der Provinz (Alamannien) zu verbannen oder ihn zu schicken, wohin er will oder dem König, seinem, des Herzogs, Herrn. Und von dem väterlichen Erbe soll nichts an ihn gelangen, weil er Unrecht gethan wider seinen Vater. Und hat er Brüder, sollen diese unter einander nach dem Willen des Königs das Erbe ihres Vaters theilen, aber jenem, der sich gegen den Vater empört hat, sollen sie nicht (untereinander) einen Theil geben. Und sind es nicht mehr Söhne als jener Eine, der sich empörte, dann soll jenes Erbe, das der Herzog gehabt hat, nach dessen Tod in der Gewalt des Königs sein, wem er es geben will (dann also auch einem Nicht-Alamannen), entweder jenem Sohn des Herzogs, der sich empörte, wenn der später dies durch Dienste zu den Füßen des Königs verdient hat (si post hoc per servitio hoc ad pedis regis conquisivit), oder ob er es einem Andern geben will: denn das steht in „des Königs Macht". Gar Manches lehrt, aber manches auch läßt höchstens zu rathen die inhaltreiche Stelle.

Einzelne Wendungen, bestimmte Voraussetzungen (z. B. consilium malorum hominum, qui volunt dissipare provinciam) legen den Gedanken nahe, das Gesetz sei mit Bezug auf einen bestimmten Vorgang verfaßt: — wir wissen freilich nichts von einer solchen Empörung, aber wir wissen eben überhaupt sehr wenig von den Vorgängen im alamannischen Herzogshaus![2])

Recht ungeschickt ist die Fassung der Voraussetzung der Rüstigkeit des Herzogs: sie soll natürlich nicht sagen (was sie zu sagen scheint), die Empörung eines Sohnes gegen einen nicht mehr rüstigen[3]) Vater sei verstattet. Vielmehr liegt hier der Gedanke zu Grunde, daß in solchem Fall der König von sich aus einen Vertreter — etwa aus den Söhnen — bestellen soll, vielleicht auch auf pietätvollen Antrag der Söhne.

Hochbedeutsam ist nun aber die starke, theils in wechselnden Wendungen, theils sogar zweimal in denselben Worten wiederholte

---

1) Ungeschickt wiederholt: utilitatem regis implore.

2) Vielleicht gaben die Theilungswirren in Baiern (a. 720 f.) den Anlaß.

3) Vgl. Baiern.

Digitized by Google

Einschärfung, — das ist der Inhalt der allgemeinen Unterthanen- = Treupflicht[1] — daß oberste Pflicht des Herzogs ist, dem Nutzen des Königs (utilitatem regis facere, implere) zu dienen, vor Allem in der Erfüllung der Wehrpflicht, in Befolgung des königlichen Heerbannes, dem Wortsinn des »heri-togo« gemäß: und zwar muß der Herzog noch sattelfähig sein.

Die Gerichtsgewalt über den gefangenen Empörer übt zunächst nicht der König, sondern der unmittelbar verletzte, der nächste Träger der Gerichtshoheit in der Provinz, der Herzog selbst: er hat die Wahl unter mehreren Strafarten: d. h. wenigstens unter mehreren Arten von Freiheitsbeschränkungen[2]: 1) Ausweisung aus Alamannien (ohne Einbannung an einem ausländischen Ort) oder 2) Einbannung in Alamannien oder 3) im Ausland oder 4) Auslieferung an den König, seinen d. h. des Herzogs (wie des Empörers) Herrn (domino suo) als den übergeordneten Gerichtsherrn: auch dieser ist verletzt in seiner Amtshoheit durch Erhebung wider den von ihm eingesetzten (oder doch anerkannten) Herzog, in seinem Königsfrieden durch Zerrüttung der Provinz mit den Waffen. Allein willkürliche Bestrafung durch den König, z. B. Todesstrafe, scheint dabei doch wohl zunächst ausgeschlossen: freilich könnte der Fall, als infidelitas betrachtet[3], dazu führen: vielleicht schwebt Einbannung durch den König vor: aber auch diese ist keineswegs nothwendig: denn es wird vorausgesetzt, der Empörer kann sich durch Dienste für den König, die er doch nur in Freiheit leisten kann, später eine Art Begnadigung (von der Enterbung) erwerben. Schärfer als sonst meist im Gesetz tritt hier nach Form (utilitas regis, domino, servitio ad pedes regis) und Inhalt (Begnadigung) die Macht des Königs im Alamannenland hervor.

Als weitere Strafe erscheint die Enterbung, der völlige Ausschluß des Empörers von dem Erbe des Vaters durch seine Brüder: unter der hereditas ist nun aber wohl nicht nur der privatrechtliche Nachlaß, ist auch die Herzogschaft zu verstehen: denn der Vermögensnachlaß würde doch wohl durch die Brüder allein — ohne Zuziehung des Königs — getheilt werden: es heißt aber das Erbe wird unter ihnen getheilt „gemäß dem Willen des Königs" (»per voluntatem regis«: das setzt doch wahrscheinlich die Theilung der Herzogschaft voraus (s. oben): keinesfalls soll der Empörer einen Theil

1) S. oben S. 721.

2) Stillschweigend ausgeschlossen ist Todesstrafe, Verstümmelung, Geißelung.

3) Könige VIII. 2. S. 159.

Digitized by Google

erhalten. War er der einzige Sohn, soll bei dem Tode des Vaters das Erbe (d. h. Eigen), das dieser hatte, nicht an jenen Sohn, sondern an den König fallen, (was doch auch wohl die Herzogschaft einbegreift), der dies Angefallne geben kann, wem er will, auch jenem Empörer, falls dieser später sich im Dienst (und) zu Füßen des Königs[1] das verdient hat.

Allerdings erheben sich jedoch starke Bedenken gegen die Ausdehnung des Ausdrucks hereditas auf die Herrschaft: einmal, daß jedes die Herzogswürde zweifellos bezeichnende Wort (ducatus, provincia, terra) fehlt, dann, daß hier eine Theilung der Herzogschaft, unter den Brüdern vorausgesetzt wird, während wir regelmäßig nur je Einen — anerkannten — Herzog von ganz Alamannien (abgesehen vom Elsaß) kennen. Die Entscheidung bleibt zweifelig.

Und da es sich um einen (seltnen) Ausnahmefall handelt, erfahren wir aus der Stelle leider nicht, in welcher Weise regelmäßig die Folge in die Herzogschaft geschah. Zwar, daß das Recht ähnlich wie bei dem altgermanischen Königthum an dem ganzen Mannsstamm des Geschlechts haftete, scheint wenigstens in der Sippe Gotefrids fest zu stehen: wir wissen, daß, solange das Herzogthum bestand, die Herzoge meist Glieder des Geschlechts Gotefrids waren (abgesehen vom Elsaß): allein wir wissen nicht, ob ein Folgesystem, etwa Erstgeburt[2], bestand: höchst wahrscheinlich nicht: vielmehr mag Wahl durch Adel und Volk auf einer Landesversammlung, etwa nach dem Vorschlag des letzten Herzogs oder Erbvertrag unter den Gesippen [wie in Baiern], entschieden haben.

Und ebenso wenig wissen wir von dem Recht des Königs hiebei: ursprünglich — unter Chlodovech — war nach dem Fall des letzten Königs in der Schlacht gewiß vom Frankenkönig der erste Herzog bestellt worden, ob mit Erbansprüchen der Sippe, steht dahin: bald aber trat thatsächlich Vererbung ein (s. oben S. 103). Ob jedoch der (vom Vater vorgeschlagne), vom Volk oder von den andern Gesippen Gewählte der Bestätigung durch den König bedurfte, wissen wir nicht: die in unserer Stelle vorbehaltene Zustimmung des Königs zu der Theilung beweist nicht viel, da doch zweifelhaft, ob auch die Herzogschaft unter

---

1) Nach andrer Lesart ist das so zu verstehen, daß er den König fußfällig darum bitten soll: dum se ad pedes regis objecit: — aber doch wohl auch nur nach früherem servicium.

2) So, scheint es, Stälin (W.) I S. 96.

Digitized by Google

»hereditas« zu verſtehen und (anerkannte) Theilung — abgeſehen vom Elſaß — nie ſicher bezeugt iſt.

Daß Alamannenherzöge vom König wegen infidelitas entſetzt und dann durch Nachfolger aus andrem Geſchlecht erſetzt werden, begegnet wiederholt. So Liutfrid a. 588, erſetzt durch Uncilen[1]), dieſer entſetzt und ſchwer geſtraft a. 607[2]). Theutbald wird (vielleicht) durch Karlmann a. 745 hingerichtet (?): jedesfalls abgeſetzt[3]) wird, oder vielmehr wie anerkannt, von Pippin a. 748 der letzte Alamannenherzog der Karolingenzeit Lantfrid (II.)[4]).

### B. Die einzelnen Hoheitsrechte[5]).

#### 1. Geſetzgebungs- und Verordnungs-Hoheit[6]).

In der Unterſuchung über die Abgränzung der Rechte zwiſchen König und Herzog verfahren wir methodiſch, indem wir im Einzelnen vergleichen, welche Hoheitsrechte dem Franken[7]), welche dem Alamannen zuſtehen und in welcher Ausdehnung oder Beſchränkung dem Einen und dem Andern.

Selbſtverſtändlich gelten die vom König für das ganze Reich gültig erlaſſnen Normen — Verordnungen wie Geſetze[8]) — auch für Alamannien.

Ob auf einem ſolche Beſchlüſſe faſſenden Reichstag auch Alamannen anweſend waren, — was oft bezeugt wird — iſt daher gleichgültig.

Reichsrecht bricht Stammesrecht, auch den Pactus und die Lex:

---

1) Fredig. Urgeſch. III.

2) Fredig. Urgeſch. III.

3) Fredig. Urgeſch. III.

4) Annal. Lauriss. a. 748 Urgeſch. III; auch Merkel, de rep. 11 erklärt für unbeſtimmbar die Art der Herzogsfolge (Wahl, Erbgang, königliche Einſetzung, die Ausdehnung ihrer Macht rechts vom Rhein (warum etwa nur über das ſpäter Zähringerſche Land?), Zahl der gleichzeitigen). Dagegen meint er irrig, ihre Rechte im Krieg oder auch im Frieden ſeien nicht feſtzuſtellen: gerade dies iſt Aufgabe ſtatsrechts-geſchichtlicher Forſchung, und ſie iſt — größtentheils — auch lösbar, ſ. unten.

5) W. Sickel S. 430.

6) Richtiger noch als die andern Hoheitsrechte, aber auch vielfach irrig, ſtellt Bornhak S. 182 die Geſetzgebung des Herzogs dar.

7) Hierbei iſt wie der König ſtets auch der Hausmeier gemeint.

8) Könige VII. 1. S. 31 f. VIII. 3. S. 1 f.

Digitized by Google

— der Lehre nach: von c. a. 640—700 und a. 746 freilich nicht immer durchführbar.

Auch eine alamannische Stammesversammlung konnte der König (in Alamannien) berufen und leiten in Anwesenheit oder Abwesenheit des Herzogs und hier Stammesrecht ändern lassen.

Eine solche Heeres- (und Gerichts-)Versammlung hat Karlmann (a. 746) nach Cannstadt einberufen [1].

Da der König das Stammesheer aufzubieten hat [2], muß er auch (wie der Herzog) die Stammesversammlung, die mit dem Volksheer Eins, berufen können [3].

In solchen Versammlungen beräth aber der König mit den principes auch über Rechts- (und Verwaltungs-) Fragen [4].

Diese alamannische Stammesversammlung kam, wie es scheint, nach der Beseitigung der Stammesherzöge ab. Sie war wohl wie die fränkische und die langobardische eine Märzversammlung [5] gewesen [6]. Diese Uebereinstimmung wird mit Recht als altgermanischen Ursprungs gedacht [7] und ohne Zweifel [8] — wie die gleichzeitigen [9] Ehrenabgaben beweisen — auf ein Frühlings-Opfer-Fest zurückgeführt [10].

Regelmäßig beruft die Stammesversammlung der Herzog [11].

Man [12] vermuthet, diese Landesversammlung habe jährlich am 1. März stattgefunden, weil die Verjährungsfrist einmal [13] nach drei ersten des März berechnet wird. Mit dem fränkischen Märzfeld ist das nur zusammenzubringen, denkt man an eine fränkische Reichsversammlung, wie ja auch die entsprechende Stelle im Decretum Tassilonis [14] ante regem beifügt.

---

1) Oben S. 703.
2) S. die Beispiele unter „Heerbann". oben S. 272 f.
3) Vgl. L. 37, 3.
4) Urk. Wyß N. 43. p. 41 [ob aber echt?].
5) L. Alam. 17, 2 nec in poplico mallo transactis tres habendas Martias.
6) Hegel I. S. 449.
7) So Brunner II. S. 129. gegen Sohm.
8) VII. 2.
9) Ostar-stuoſa, oben S. 598.
10) Dahn, Bavaria I. 1860. S. 370. Walhall 9. Aufl. 1889. S. 139.
11) L. Al. 41, 3; sehr mit Unrecht bestreitet Ufinger S. 405 vom Herzog in Alamannien berufene Landes- und Stände-Versammlungen.
12) Waitz IIb S. 179. Merkel l. c. Gfrörer. II. S. 120.
13) 18, 2. Lehmann p. 86.
14) c. 12.

Digitized by Google

Das Gerichtsjahr begann mit der ersten Woche nach Ostern[1]).

Dagegen die von Bischof Salomo berufene[2]) ist nicht Provincialversammlung[3]), umfaßt nur (die principes, d. h. die Großen von) Thurgau, Linzgau und Rhätien.

Der Herzog übt hier auf Stammesversammlungen (auch wohl Landtagen einzelner Gebietstheile eine beschränkte Gesetzgebungsgewalt aus), beräth in beiden mit den Geistlichen und weltlichen Großen[4]) und setzt mit ihnen und den Freien Landrecht (Stammesrecht)[5]), das der Bestätigung durch den König nicht bedarf, aber selbstverständlich gebietendes oder verbietendes Reichsrecht nicht bricht: der Herzog hätte zum Beispiel nicht durch Stammesgesetz das Heidenthum wieder einführen können.

Daß vor der Frankenherrschaft eine allgemeine Landesversammlung aller alamannischen Gaue von jeher stattgefunden habe, ist ungewiß, nur etwa für Opferversammlungen anzunehmen: hier mochte dann freilich auch über gemeinsame Kriegführung beschlossen, ein Oberfeldherr, „Herzog" in diesem Sinn erkoren werden[6]).

Hat der dann später gegen Chlodovech gefallene König alle Alamannen beherrscht, so ist auch eine allgemeine Versammlung zu vermuthen, welche dann auch unter den Merovingen fortbestand.

Andernfalls ist aber auch füglich denkbar, daß erst seit c. 660 der thatsächlich unabhängig gewordene Alamannenherzog solche Landesversammlung seines werdenden Fürstenthums einrichtete — Eine solche aus dieser Zeit ist bestimmt bezeugt[7]) — welche dann auch die Arnulfinger — nun aber zu Zwecken der fränkischen Oberherrschaft — duldeten[8]).

---

1) Könige VIII. 4. S. 94.

2) Trad. Sang. II. p. 282. N. 680.

3) Wie Waitz VII. S. 129.

4) Der Herzog beruft die principes seines Landes zu einer Versammlung v. St. Galli Scr. II. p. 12.

5) quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio (al. judicio): dann Leg. III. p. 84 convenit . . majoribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato, mit dem übrigen Volk. L. Al. 37 f. post conventum nostrum (= regis) quod conplacuit cunctis Alamannis. L. 17 (18) p. 80.

6) S. Urgeschichte II. S. 285. III.

7) Lehmann p. 62, p. 63.

8) 41, 3. quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio; gegen die falsche Lesung bei Merkel judici statt duci und in concilio schon Waitz

Digitized by Google

So sagt das Gesetz: „weil es also gefiel dem Herzog und allem Volk in offnem Ding“: also war Alles Volk vor dem Herzog in einem Ding geschart, nicht in allen Hundertschaftsdingen hintereinander ward dasselbe beschlossen. Ebenso heißt es: „nach unserer Uebereins- (Zusammens-?)kunft, wie sie allen Alamannen gefiel“ [1], wobei es für diese Frage gleichgiltig, ob noster auf den Herzog [2] oder auf den König [3] zielt.

Der Herzog hat aber auch das Recht, auf jeder Gau- oder auch Hundertschafts-Versammlung zu erscheinen (und dann den Vorsitz zu übernehmen?) [4].

Führt er einen Befehl des Königs durch eignen Befehl aus [5]; hat in Unterordnung unter den Bann des Königs auch er selbst ein Befehlsrecht.

König Sigibert III. „befiehlt“ Herzog Kunzo, Sanct Gallus bauen zu lassen [6].

### 2. Amtshoheit.

Der König übt die Amtshoheit in wichtigster Anwendung: er ernennt oder bestätigt oder anerkennt doch, er verwirft oder entsetzt den Herzog.

Er ernennt (oder bestätigt doch) auch die Bischöfe, die auch als Staatsbeamte verwendet werden [7].

Aber unter dem König übt auch der Herzog die Amtshoheit in zahlreichen Bestätigungen: er ernennt, im Einvernehmen mit dem Volk, die Centenare [8].

---

Götting. Nachrichten 1869. N. 14, richtig jetzt Lehmann; vgl. Brunner Sitz.-Ber. S. 167, 168. Beweis der karolingischen Zeit 1866. S. 50.

1) 37, 3.

2) v. Roth.

3) Merkel ad h. l. Waitz II. 6. S. 179 a. S. 122.

4) l. c. nec ante duce nec ante comite nec in publico mallo: es ist doch wohl nur ungeschickter Ausdruck, wenn hier scheinbar das Handeln vor Herzog oder Graf dem vor Gericht entgegengesetzt wird. Nicht nothwendig folgt daraus (hieraus dann Tassilo decr. Niuh. c. 10. Leg. III. p. 466), daß ante *comite* eine Versammlung stattgefunden habe des ganzen Gaues, verschieden von dem populicus mallus der Hundertschaft vor dem judex = centenar: vgl. 36, 3.

5) So treffend auch Brunner Königsgesetz S. 935.

6) Vita St. Galli p. 12; s. aber oben S. 594.

7) S. oben S. 624 f.

8) L. Al. 41, 1 a duce convencionem populi judex constitutus, „nachdem er als unbestechlich und wahrhaftig erfunden worden“.

Digitized by Google

Der Richter, weil vom Herzog — nicht vom König — bestellt, heißt judex ducis [1]).

Die Amtshoheit des Herzogs wird bei den Richterbeamten streng gewahrt: „niemand nehme sich heraus, Rechtsstreite zu entscheiden, der nicht vom Herzog [2]) (mit Zustimmung des Volkes [per conventionem populi]), zum Richter bestellt ist, auf daß er Rechtsstreite richte:" es handelt sich um den Grafen und den Centenar, vielleicht auch um den oft genannten Vertreter (missus) des Grafen im Gericht: es entspricht das bei dem Centenar der auch bei den Franken in späterer Zeit üblichen [3]) Wahl des Volkes, Bestätigung durch den König oder dessen Grafen.

Denn der Herzog ernennt auch die wichtigsten Beamten im Land [4]), die Grafen. Dieses Recht des Herzogs mag wohl darauf zurückgehn, daß es die Merowingen a. 496 auf den von ihnen als Nachfolger des Alamannenkönigs eingesetzten Herzog übertrugen [5]).

Thatsächlich wählt der Herzog wohl meist zu Grafen Glieder der vornehmen Geschlechter.

So aus dem alten, gar mächtig gebliebnen Hause der Gotefridinge [6]).

Der Herzog empfängt vom König den Bann mit der Herzogschaft zusammen und zwar von Rechtswegen: daher kann ihn der Herzog ohne besondere Ermächtigung seinerseits auf Andere, seine Grafen, Vögte übertragen.

Doch konnte der Herzog zu Zeiten königlicher Machtstärke einen

---

1) L. 82 (oder Badd. 18).

2) Nur Eine Handschrift hat fälschlich a comite statt a duce von L. 41. p. 101.

3) Vgl. VIII. 2. S. 103. VII. 2. S. 126. Ernennung der Grafen nicht durch den König, durch den Herzog nehmen auch Bornhak, das Stammesherzogthum im fränkischen Reich, Forsch. XXIII. 1883. W. Sickel, Histor. L. LII. 1884 und Weller II. S. 346 an (dieser meint, meist aus der Familie).

4) Waitz VII. S. 8 denkt wohl nicht an Alamannien. Ueber die spätere (unter Herzog Ernst) Stellung der Grafen zu dem Herzog Waitz VII. S. 155 f.; in Churrhätien.

5) Ueber den Zusammenhang der Grafen in der Bar noch im X. Jahrhundert (Erchanger und Berthold, Neffen der Kaiserin Richardis, Dümmler II. S. 578), mit dem alten Herzoghaus, Baumann, Württemberg. Vierteljahrshefte I. S. 27.

6) Ueber die Rechte des Königs gegenüber dem Grafen, Burckhardt, Gauverhältnisse, S. 15.

Digitized by Google

Grafen gegen den Willen des Königs (oder Hausmeiers) nicht einsetzen und dieser die vom Herzog (wie die von ihm selbst in Gallien) eingesetzten, absetzen[1]).

Der Herzog hat sie auch zu überwachen, zu entsetzen.

So den aus Bestechung, Haß oder Furcht wider das Recht urtheilenden Richter mit dem kleinen Friedensgeld von 12 sol. zu strafen.

Andrerseits trifft den, der nach Aussage anderer Richter (welcher? gleichgeordneter?) unrichtig ein Urtheil schilt, der gleiche Betrag, der aber an den beleidigten Richter zu zahlen ist[2]).

Der König hat bei Bestellung der Grafen[3]) (ebenso der Centenare) in der Provinz regelmäßig keinerlei Mitwirkung[4]), was ein Zeichen erheblicher Selbstständigkeit nicht nur des Herzogs, nicht minder des ganzen Stammes und Landes ist. Doch versteht sich, das Karl[5]) seine Sendboten auch hieher schickte: allein das waren außerordentliche und zwar Reichs-, nicht alamannische Beamte.

Allein gelegentlich schickten doch die Könige ihre Hof- und Reichs-Beamten als Grafen nach Alamannien, auch ohne Befragung des Herzogs (?)[6]).

Ja, kraft seiner Amtshoheit ersetzt der König Grafen (in Churwalchen) durch einen Bischof, einen Bischof in seinem weltlichen Amt durch einen Herzog, den Herzog durch eine Mehrzahl von Grafen[7]).

Auch der Herzog entsendet missi, und denen wird wie denen des Königs[8]) das Wergeld verdreifacht[9]).

---

1) L. 41. p. 103 nebst Schadenersatz H. O. Lehmann, der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Statsbeamten nach fränkischem Recht 1883 S. 95 f.

2) l. c. 2.

3) L. 41. p. 101.

4) Dies wird allgemein angenommen Waitz II. 2. S. 370, W. Sickel, Volksherzogthum S. 455, obwohl der Ausschluß des Königs nirgends ausdrücklich bezeugt ist. Man darf sich durch den ungeschickten Ausdruck der Lex zu der Annahme nicht verleiten lassen, bei Erhebung des Grafen habe mit dem Herzog König und Volk zusammengewirkt.

5) Ebenso seine Nachfolger, s. oben S. 252.

6) Ratperti casus St. Galli 1. 2. Ser. II. p. 62. Talto comes pag. Arbonensis c. a. 630 Tagoberti regis camerarius.

7) Stobbe, Lex R. Ut. p. 8. 10—13—17.

8) VIII. 3. S. 156.

9) L. A. 29.

Digitized by Google

### 3. Heerbann[1]).

Daß der König das alamannische Stammesheer ebenso aufbieten kann wie der Herzog, wird ausdrücklich gesagt[2]).

Der Herzog hat in Unterordnung unter den König den Heerbann. Zur Landvertheidigung kann er ohne Zweifel seine Alamannen allein aufbieten[3]).

Der Herzog muß wie der baierische fähig sein, das Heer zu führen, das Roß zu besteigen[4]).

### 4. Gerichtshoheit[5])

Der König hat die höchste Gerichtsbarkeit auch über Alamannen und in Alamannien, die Urtheile seines Pfalzgerichts sind auch hier vollstreckbar: vermöge des Reclamationsrechts kann er im letzten, aber bei Königsschützlingen auch im ersten Rechtsgang, zuständig sein[6]). Erscheint er oder der Hausmeier im Lande, kann er in der von ihm berufenen Versammlung (Karlmann a. 746) auch Gericht halten; er kann auch gegenüber alamannischen Strafurtheilen begnadigen: endlich kann ihm der Herzog manche Fälle (Einbannung, oben S. 346) zur Entscheidung zuweisen.

Wegen eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens kann nach Wahl bei König oder Herzog geklagt werden: — es handelt sich wohl vor Allem um infidelitas, Hoch- oder Landes-Verrath. Dagegen bei geringeren Anschuldigungen (de minoribus culpis) kann nicht der

---

1) W. Sickel S. 440, 452.

2) L. 26. (27.) p. 86. Ganz irrig theilt Bornhak S. 174 den Heerbann — auch dem Rechte nach — nur dem Herzog zu.

3) L. 26. (27.) p. 86.

4) L. Al. 35, 1. p. 92.

5) Was soll bei Bornhak S. 176 die „Civilgewalt" neben der Gerichtsgewalt und der „Banngewalt" sein? über die Gerichtsgewalt widerspruchsvoll S. 181; über den großen und den kleinen Bann in Alamannien Ernst Mayer I. S. 142. Vgl. W. Sickel S. 442. Ueber die verschiedenen Bedeutungen von »bannus« im IX. und X. Jahrhundert Waitz VIII. S. 5. Könige VIII. 4; über districtio, distringere VII. 2. VIII. 4. Bannus heißt später auch der Bann-Bezirk, z. B. einer Herrschaft, einer Stadt, einer villa, banno et finagio hujus villae, zumal auch im Elsaß, Waitz S. 7; die Echtheit königlichen oder herzoglichen Befehls erweist die Sigelung. Ueber den Sigelring und die Besigelung Th. v. Sickel I. S. 343; über die Stelle von a. 877 (Karl der Kahle und sein Sohn) Könige VIII. 6. S. 100, 101.

6) Könige VIII. 4. S. 34 f.

Digitized by Google

König, nur der Herzog angegangen werden: im ersten Falle kann in Ermangelung andern Beweises auf Kampf erkannt werden (von König oder Herzog), bei geringeren Klagen entscheidet in solchem Fall der Herzog (also auch möglicherweise für Kampf) [1]).

Der König hat auch die oberste Schutzgewalt — Recht und Pflicht — im Land. Ganz ausnahmsweise wird einmal nicht nur der Bischof und die Kirche, auch das Volk von Chur (populus Curiensis cum episcopo) in den königlichen Schutz genommen [2]).

Genauer regelt die Zuständigkeit von König und Herzog in solchen Fällen eine Handschrift (18) in Zusätzen: lehnt der Beklagte das Urtheil vor dem Herzog ab, schlägt ein nach aller Urtheil rechtswidriges Verfahren vor und hat keine Eidhelfer, dann nur ergeht Berufung an den König in dieser Sache: der diese Berufung Beurtheilende hat dem Andern Alles für die Reise zum König behufs Bestätigung des Erstheils Erforderliche [3]) zu leisten, „weil er allein ablehnte, was Vielen richtig schien." Außerdem hat er dem König oder dem Herzog 1800 Denare = 150 sol. zu entrichten und dem Gegner 60 sol., oder er soll nach Entscheidung des Herzogs die Hälfte seines Allods an jenen verwirken.

Aber die ordentliche, regelmäßige Gerichtsbarkeit im Lande ist die herzogliche. Daher heißt Herzog Kunzo auch judex [4]) und zwar auch bei dem Urtheil der Stammesversammlung [5]). Unklar ist die Vorstellung [6]), der Herzog sei nur „als Vertreter des Königs" Leiter des

1) L. 93. p. 104. VIII. 4. S. 131. Dahn, Rechtsgang und Fehdegang, Bausteine II. 1880. Ueber die Gerichtsbarkeit des Herzogs in der Folgezeit Waitz VII. S. 125: auch sie wird zuweilen in den Immunitätsverleihungen ausgeschlossen.

2) „So lang es treu verbleibt": a. 843: Umschläge waren damals gar häufig. Mohr I. p. 41. N. 26. Böhmer-Mühlbacher² p. 453. N. 1096.

3) Was hierunter gemeint ist, Lebensmittel für Mann und Roß sowie erforderliche Begleiter, zeigen die Bestimmungen des Sachsenspiegels für die Reise zum König bei der Urtheilsschelte II. 12 § 4 ed. Homeyer I. S. 237.

4) Vita St. Galli p. 10.

5) Auch die Bestrafung grundloser Urtheilsschelte wird auf Beschluß des Herzogs und alles Volkes (in einer Stammesversammlung) zurückgeführt, L. 41. p. 102, quia sic convenit duci et omni populo (Alamannorum) in publico concilio. Brunner, Sitz.-Ber. S. 167, 168.

6) Merkels de r. S. 9. Wohl richtet der angebliche (vgl. aber Wattenbach I.⁶ S. 120: „erst fast zwei Jahrhunderte nach dem Tod ihres Helden (c. a. 640) geschrieben (von Wetti) (c. 820) darf (sie) . . . nur mit Vorsicht benutzt werden)

Digitized by Google

Stammesgerichts: der Herzog leitet ſeine Gerichtshoheit überhaupt als Königsbeamter aus dem ihm vom König verliehenen Gerichtsbann ab: jedoch gerade Berufung und Leitung der Stammesverſammlung iſt regelmäßig Sache des Herzogs.

Auch im Gebiet des Herzogs bringt der König von ſich aus Beſchlüſſe zum Vollzug [1]).

Zweifelhaft iſt, doch wohl anzunehmen, daß der Herzog das echte Ding auch da halten mag, wo er nicht die Gaugrafſchaft hat: er iſt wie der Pabſt episcopus universalis, ſo in ſeinem Herzogthum comes universalis; auch einem Stellvertreter kann er das für Einen Fall oder dauernd übertragen [2]).

Daß das Herzogsgericht in ähnlicher Weiſe wie das Karolingiſche [3]). ein Billigkeitsgericht geweſen ſei, ſteht nicht zu erweiſen.

Der Gerichtsbann ſtand ohne Zweifel vor der Unterwerfung dem König zu und ward bei Einführung der Herzogſchaft ſofort mit dem Heerbann dem Herzog übertragen: die Verbindung beider Banne iſt uralt — und gemein-germaniſch —: ein beſonderer „Vertreter" der Merovingen für den Gerichtsbann neben dem Herzog hat nie beſtanden.

Es iſt bezeichnend, daß für eine reclamatio ad regem und für eine ad ducem die gleiche Formel mit den gleichen Ausdrücken gebraucht wird: auch dem Herzog gegenüber nennen ſich die Unterthanen deſſen servi, famuli, ſprechen von ſeinem servitium, geben ihm die gleichen Ehrentitel wie dem König [4]).

Auch wird der Herzogsweg [5]) und ſein Wegfriede durch gleiche Buße geſchützt wie die Heerſtraße des Königs: geringer iſt der Schutz

---

Herzog Kunzo über Sanct Gall: allein keinesfalls auf einer Verſammlung des ganzen Stammes, deſſen Herzog Kunzo gar nicht war. Vita St. Galli M. G. R. Scr. II. p. 8; anders L. A. 43, 44, wo der Herzog kraft eignen Rechts, nicht als Vertreter des Königs, richtet, der ſtatt ſeiner auch angerufen werden kann (ante regem aut ducem).

1) Ludwig das Kind, Martene collectio I. p. 268 judicio fidelium nostrorum — fisco dominico redigianus.

2) Legg. II. p. 57 si dux vel alii comites (ſ. oben S. 732) vel advocati vel qui vice illorum funguntur placita habuerint.

3) Nicht ſchon das merovingiſche: gegen Sohm S. 445 und Brunner Schwurgerichte S. 72, ſ. Könige VII. 2, über das Karolingiſche Könige VIII. 4.

4) F. Sang. misc.: nicht nach a. 751.

5) via publica, ubi dux egreditur L. Baj. IX. 19.

Digitized by Google

der via vicinalis und weiter der semita, die dem Viehtrieb (via pastoralis) dient [1]).

Sitzen zuweilen Herzog und Biſchof nebeneinander zu Gericht [2]), ſo beruht das auf Capitularien Karls für gewiſſe gemiſchte Fälle [3]).

Wegen todeswürdiger Verbrechen kann der Freie bei'm Herzog oder gleich bei'm König angeklagt werden [4]); deſto mehr beim Herzog in allen andern Fällen [5]).

Nicht der König, der Herzog gewährt zunächſt den Friedensſchutz. Daher iſt das Friedensgeld an den Herzog, nicht an den König zu entrichten. Es beträgt 12 oder 40 Solidi, in ſchweren Fällen droht ſtatt deſſen der fränkiſche Königsbann von 60 sol. Bei Verletzung des Herzogsgutes iſt er dem Herzog, nicht dem König zu zahlen [6]). Der Herzogsbann beträgt 12, der Grafenbann 6 solidi [7]). Der Herzog hat nicht nur das Recht, auch die Pflicht, die Rechtshilfe durch ſeine Grafen und Centenare zu gewähren: daher muß Er die Mächtigen zwingen, die ſeine Beamten zum Rechtgeben zu zwingen zu ſchwach ſind [8]).

Regelmäßig geht die Klage in bürgerlichen und in Strafſachen an den judex ducis, d. h. das Ding der Hundertſchaft [9]).

Aber der Herzog hält in Perſon oder durch Vertreter (missi) Gericht, in ſeinen palatia oder in den Hundertſchaftsdingen. Er bezieht die Friedensgelder, er zieht erbloſes oder zur Strafe (z. B. wegen infidelitas gegen ihn) verwirktes Gut ein: bei infidelitas gegen den König dieſer.

Er verhängt (im Ding) Todesſtrafe, Verbannung (d. h. Einbannung), Gütereinziehung. Vermöge ſeiner Gerichtsbarkeit bedarf die Vollſtreckung ſchwerer Strafurtheile, z. B. Todesſtrafe, Verknechtung, ſeiner Zuſtimmung [10]).

---

1) Vgl. Heyne II. S. 24, über Breite und Einzelnamen dieſer Wege je nach dem Zweck.

2) Wartmann N. 779. III. p. 1.

3) Könige VIII. 5.

4) L. A. 44, 1.

5) 18, 4. 24.

6) L. 34. p. 91.

7) L. A. 27, 1.

8) L. 36. p. 96.

9) Was bedeutet T. 38: ? convictus coram comite *ubi tunc dux ordinaverit*, in servitium tradatur, vgl. T. 36 Beſtimmung eines ſonſt unerhörten (Grafen?)gerichts durch den Herzog?

10) T. 36, 38.



Digitized by Google

Dieſelbe Handſchrift (Cod. 18) verſtattet auch[1]) die Anrufung des Herzogs bei rechtswidrigem Anſpruch gegen Wiederverheirathung der Witwe (mit den vermögensrechtlichen Befugniſſen).

Der Herzog entſcheidet, wem ein zu Beſtrafender zu verknechten iſt (und an welchem Ort)[2]): das war von größtem Einfluß auf die Schwere dieſer Strafe[3]).

Dem Herzog „oder" (nach weſſen Wahl?) oder der Biſchofskirche iſt das Wergeld des getödteten Biſchofs zu entrichten[4]).

Wie der König[5]) hat der Herzog zuweilen die Wahl zwiſchen verſchiedenen Strafarten, ja darüber hinaus willkürliche Beſtimmung der Strafart oder des Strafmaßes.

Er kann bei gegen ihn geplanten Mord (mit dem Adel) den Loskauf verſtatten[6]), ebenſo hat er bei Landesverrath die Wahl zwiſchen Todesſtrafe oder Verbannung[7]), desgleichen auch wohl bei Heerfriedensbruch[8]), obgleich in dieſen beiden Fällen der Wahlberechtigte nicht genannt wird; ebenſo bei Empörung eines Herzogsſohnes[9]). Er hat aber auch das Recht der vollen Begnadigung wie der Strafherabſetzung.

Wie im Baiernrecht[10]) kann der Herzog die Todesſtrafe in Verbannung abſchwächen, dabei aber die Gütereinziehung aufrecht halten[11]). Hieher gehört es, verſtattet er ausnahmsweiſe Verkauf zur Strafe Verknechteter[12]) ins Ausland: bei Verkauf von andern Unfreien gehört dieſe Verſtattung in das Gebiet des Verwaltungsrechts, aus dem ſonſt von herzoglichem Eingreifen nichts berichtet wird.

---

1) L. 54 (55) p. 112.

2) L. 38. p. 98: auch wohl dem Herzog ſelbſt.

3) Vgl. VI.[2]; Weſtgot. Studien S. 199.

4) L. 11. (12.) p. 77. Bezieht er oder der Herzog Wergeld und Buße erbloſer Erſchlagener? Stälin S. I. S. 104; wohl der Herzog.

5) Könige VIII. 4. S. 160. Oben S. 344.

6) L. 23. (24.) p. 84. O. Lehmann, Rechtsſchutz S. 62, bemerkt mit Recht, L. A. 22 könne ſowohl ſo verſtanden werden: der Herzog und die principes entſcheiden, ob der Loskauf durch das Wergeld zu verſtatten oder gegen welche Summe er zu verſtatten ſei.

7) l. c. 24. (25.) p. 85.

8) l. c. 25. (26.)

9) 35. p. 92.

10) L. B. II. 1.

11) L. A. 25. 26.

12) L. 37. p. 97.

Digitized by Google

Auch in den vielfach mehr geordneten Verhältnissen zu Ende dieser und zu Beginn der folgenden Periode fehlt es doch an bestimmter Abgränzung der königlichen und der herzoglichen Gewalten, zumal auch in der Gerichtsbarkeit: noch ungewisser ist die Scheidung herzoglicher und gräflicher Zuständigkeit[1]). Man kann auch für diese Zeit nur sagen: Friedensschutz und Rechtsgewährung ist wie des Königs für das Reich, des Herzogs für sein Herzogthum, Pflicht nicht minder denn Recht: geübt werden sie auf den besonders berufenen (ungebotne Herzogsdinge kommen in diesen Jahrzehnten, soweit ich sehe, nicht vor) Hoftagen für das Ganze oder für Theile des Herzogthums.

Der Ort wechselt hier[2]), ist aber meist die (oft uralte) Malstätte eines Gaues, einer Hundertschaft: die Rechtspflege geschieht hier ganz nach dem Vorbild des Hofgerichts, nur daß statt des Königs der Herzog den Vorsitz, statt der Reichsfürsten die Großen des Landes die Urtheilfindung haben.

Lehrreich für die Zuständigkeit von Herzog und Graf ist der Grundeigen-Streit zwischen dem kanonischen Stift zu Zürich und einem Privaten (Laien): der Graf verzeichnet die von jenen benannten Zeugen, will aber wegen Bestechung solcher nicht entscheiden, sondern die Entscheidung dem Herzog (Burkhard) zuschieben: dieser jedoch verweist sie wieder an den Grafen, der ein Echt-Ding anberaumt: allein nicht die Züricher Schöffen erkennen, sondern fünf Vollmacht-Boten, vom Herzog entsendet, ebenso zu urtheilen, wie er selbst hätte thun sollen. Sie erkennen auf Siebener-Eid des Stiftes: nachdem dieser geleistet und von der Versammlung der Sachverhalt auf Befragen des Grafen bestätigt ist, — die Versammlung legt also Zeugniß für die Wahrheit der Eidschaft ab, wie häufig — weist der Graf das Stift in den Besitz: man sieht, der Graf ist ausführendes Organ des Herzogs, der die Verrichtungen seines Herzogsgerichts — denn wohl nicht er allein, wie freilich der Wortlaut besagt, soll entscheiden — jenen fünf Bevollmächtigten überträgt, als deren Vorsitzender vermuthlich der nuncius potestativus gelten soll; das erste war ein ordentliches Grafen-Echteding (daher concilium publice et legitime factum)[3]), das

1) Vgl. Waitz VIII. S. 45, der oft ohne Grund, hier aber — in Ermangelung von Quellen — mit vollem Fug auf die rechtsbegriffliche Erörterung verzichtet.

2) Dagegen in Baiern ständig, die Pfalz in Regensburg Waitz S. 46.

3) Nicht ein Vogtgericht wie v. Wyß S. 36.



Digitized by Google

zweite ein außerordentliches Herzogsgericht in Abwesenheit des (vertretenen) Herzogs[1]).

### 5. Finanzhoheit[2]).

Wie im Reich nicht zwischen Königs- und Kron-Gut, wird im Herzogthum nicht zwischen Herzogs- und Herzogthums-Vermögen unterschieden: ganz wie am Hof der fränkischen Könige[3]) gehen Einnahmen und Ausgaben unterscheidungslos in die und aus der Einen Tasche.

Einnahmen des Königs aus Alamannien werden nur selten erwähnt: so einmal die Wette für unbegründetes Urtheilschelten an den König „oder" an den Herzog[4]).

Während an den königlichen Fiscus im Allgemeinen die gleichen Reichnisse zu entrichten sind wie in Gallien[5]), erfahren wir selten von solchen an den herzoglichen.

Herzog Liutfrid im Elsaß schulden a. 737 seine homines — vielleicht Halbfreie — als census freta, stuofa und haribannus[6]); letzteren schuldeten Unfreie doch nur als Vassi.

Wie der König im ganzen Reich hatte der Herzog offenbar im Herzogthum das Recht auf Aufnahme und Verpflegung für sich und sein Gefolge auf den Besitzungen der geistlichen und weltlichen Großen: Beläge gewährt erst die spätere Zeit: doch folgt das Recht schon aus seiner Stellung als königlicher Beamter[7]).

Wie für das Reich werden für das Herzogthum die erforderlichen Leistungen unmittelbar durch Frohnarbeit und durch Naturallieferungen bestritten: herzogliche Staatssteuern gab es ja noch weniger als Reichssteuern an den König[8]).

Oft ist es auch zweifelhaft, ob »fiscus« den königlichen oder den herzoglichen meine[9]).

Der Alamannen- wie der Baiern-Herzog übt aber allerdings auch Rechte, bezieht Einnahmen, welche in Gallien dem König zustehen: so die stuofa genannte Steuer[10]), Friedensgelder, Heerbanngelder.

1) Z. f. Schw. R. XVII. p. 85 f.
2) W. Sickel S. 439 zu L. Al. 24, 29.
3) Könige VII. 3. S. 83. VIII. 5. S. 1 f.
4) Wer entscheidet? L. 44. Cod. 18. p. 104.
5) VII. 3. S. 96 f. VIII. 5. S. 29 f. 6) Zeuß, W. N. 2 p. 20.
7) Vgl. Könige VII. 2. S. 83. 3. S. 146. VIII. 3. S. 43. 5. S. 91.
8) Vgl. Könige VII. 3. S. 108. VIII. 5. S. 29.
9) L. 33 (33a.) p. 91.
10) Trad. Wizzenburg N. 12. S. oben S. 583.

Digitized by Google

Der Herzog hat auch außerhalb der Provincia Besitzungen [1]).

Die Zustimmung (und Mitwirkung) des Herzogs Burkhard bei der Schenkung von Pfeffers durch Ludwig II. an Salomon von Constanz war nicht wegen seiner Amtsrechte als Herzog erforderlich [2]), sondern weil es sein beneficium war [3]).

Vielleicht hat hier der Herzog statt des Königs das Recht auf herrenloses Land.

Geschenke der Herzöge an andre Fürsten und Geschenke solcher an die Herzöge werden nicht wie bei Königen [4]) erwähnt, kamen aber doch wohl vor.

#### 6. Kirchenhoheit.

Den Schutz der Kirche übt in erster Reihe der Herzog, über ihm der König, an welchen auch Beschwerde wegen Nichtgewährung dieses Schutzes oder gar wegen Verletzung kirchlicher Rechte geht.

Die Mitwirkung des Staates bei Einsetzung der Bischöfe geschieht durch den König.

#### 7. Vertretungshoheit.

Ueber sie ist oben das Erforderliche in Bezug auf König und Herzog gesagt.

Nach der Legende setzt freilich Herzog Kunzo einen Bischof ein [5]).

### X. Gesammteigenart des Statswesens [6]).

#### 1. Allgemeines.

In der Auffassung der Zeitgenossen bestand kein Zweifel über den Fortbestand des „fränkischen Reiches" auch nach a. 843 [7]); „das Reich

---

1) Das setzt die Unterscheidung L. 34. p. 91 voraus: *infra* provincia res ducis invadere.

2) l. c. 654. a. 905.

3) Wie man nach Neug. 673. a. 909. B. earundem partium duce consentiente et adstipulante annehmen könnte: der Herzog konnte dem König die Verfügung über Krongut nicht wehren. Regesten der merovingischen und karolingischen Königsurkunden (für Württemberg) bei Stälin (B.), württemb. Vierteljahresh. — meist Schenkungen — I. 1878 S. 14—78.

4) Könige VIII. 5. S. 124 f.

5) St. Galli Scr. II. p. 12.

6) Könige VII. 3. S. 573. VIII. 6. S. 1.

7) Waitz-Zeumer V. S. 6. Ueber die Wirkungen des Vertrags von Verdun Heuer, die Statsentwicklung Frankreichs unter den Capetingern S. 5, 6.

Digitized by Google

Ludwigs des Deutschen war ein Theil des fränkischen Reiches" und das Deutsche Reich seit a. 910 gilt als Fortsetzung des Fränkischen: die deutschen Könige nennen die Arnulfinger und die Merovinger bis hinauf zu Chlodovech ihre Vorgänger [1]).

Nicht nur der König, auch das Volk der Franken gilt [2]) als Träger der Herrschaft über die unterworfenen Völker, auch die Alamannen [3]).

Bezeichnend nennt ein Alamanne den König „den König aus dem Stamm der Franken" [4]).

Das Selbstgefühl des fränkischen Stammes als Begründers und Hauptträgers des Reiches [5]) trat — zumal unter dem großen Karl — gewiß auch gegenüber den Alamannen zu Tage: aber Uebertreibung enthalten doch die Worte des Mönches von Sanct Gallen [6]), „in jener Zeit dünkten sich wegen der Herrlichkeit des glorreichen Karl Gallier, Aquitanier, Aeduer (!) und Hispanier, Alamannen und Baiern nicht wenig geehrt, wenn man sie auch nur als zinspflichtige Franken bezeichnete".

Die karolingischen Theilkönige, die über das Ost-Rheinland herrschten, nahmen in ihren Titel auch Alamannia oder Suevia auf [7]).

Zur Zeit der Machthöhe des karolingischen Königthums sind auch die alamannischen Quellen absolutistisch gefärbt: „euer und aller eurer Treuen Knecht (servus) bitte ich unterwürfig euere Güte, wie zu eueren Füßen hingestreckt" [8]).

Auch hier wie bei den Franken [9]) nennen sich die Unterthanen selbst des Königs oder auch des Herzogs (bis c. 740), servi, famuli, seinen Dienst servitium [10]).

Willkürliche Strafbestimmung durch den Herrscher (Vermögens-

---

1) S. die Stellen bei Waitz-Seeliger V. S. 6, 140.

2) Wie anderwärts VIII. 2. S. 50.

3) Annal. Laurisham. a. 788 Scr. I. p. 33 conventus Francorum ceterarumque gentium qui *sub dominio eorum* erant.

4) Form. Aug. B. 42.

5) Könige VIII. 2. S. 50.

6) c. 10.

7) Form. Alsat. 10 rex Alamanniae, 7 rector Francorum, Francorum, Sveviorum, Turingorum, Saxonum: die unterworfenen Slaven (und Avaren?) werden erwähnt unter domitor barbararum gentium.

8) F. Aug. B. 43 servus vester et omnium fidelium vestrorum subjectus peto clementiam vestram quasi ad pedes vestros jaceam.

9) VIII. 6. S. 15f.

10) Form. Sang. misc. 1.

Digitized by Google

ſtrafe, Schadenerſatz) iſt auch römiſch[1]) und vielleicht bei den Alamannen daraus entlehnt.

Freilich gar reumüthig giebt Karl III. Liutward von Vercelli zurück, was er ihm im Zorn[2]) entriſſen an honores, d. h. hier beneficia.

Wie früher[3]) wird die königliche Ungnade angedroht z. B. für Heeresflitz[4]).

Mit Unrecht alſo führt man[5]) den „Verluſt der Gnade“ auf das Lehenrecht zurück[6]).

Allzuwenig erfahren wir von Einrichtung, Beamten, Leben des herzoglichen[7]) Hofes.

Die Herzogin Hedwig von Schwaben hat ihren beſonderen Capellan[8]).

Auch eine Königsbraut trägt ſchon königliche Gewande[9]).

Man wird ſich den herzoglichen nach dem Vorbild des königlichen Hofes, nur gar viel beſcheidener, eingerichtet denken dürfen: vor allem weilten lange nicht ſo Viele dauernd oder vorübergehend an den wechſelnden Höfen wie etwa zu Aachen[10]).

Und niemals hat dieſer Herzogshof für Schriftweſen, Bildung im weiteſten Sinn ähnliche Bedeutung gehabt wie der königliche zu Aachen[11]).

---

1) L. R. Rh. I. 2, 4. ſ. aber auch fränkiſch oben: Könige VIII. 4. S. 160.

2) paululum commoti, aber ad pristinam tranquillitatem animum revocantes Mohr I. N. 31. p. 49.

3) Könige VIII. 6. S. 15 f.

4) Waitz VIII. S. 147.

5) Ofenbrüggen, alam. Straf-Recht S. 116.

6) S. ſchon alt-merovingiſche Fälle Könige VII. 3. S. 383. VIII. 6. S. 18, 19.

7) comitatus iſt meiſt der Hof des Königs, Waitz-Seeliger VI. S. 324; ſ. daſelbſt auch die aulici, curiales, domestici, palatini curiae, zugleich Königshof und Reichstag Waitz-Seeliger VI. S. 412.

8) Ekkeh. Sangall. Scr. II. p. 125 (c. 95 p. 345).

9) Vita St. Galli p. 13, aber eine merovingiſche Krone hat die Legende erfunden, d. h. aus dem X. ins VII. Jahrhundert hinaufgerückt.

10) Auch an den Herzogshöfen Selbſtverpflegung? Könige VIII. 6. S. 114.

11) Es iſt wohl kein zufälliges Zuſammentreffen, daß gleichzeitig mit dem Verfall des merovingiſchen Reiches — zumal ſeiner Höfe zu Paris und Metz — ſeit c. a. 638 auch die Latinität der Hofkanzeleien ſinkt, ſich dann ſeit c. a. 700 unter den Arnulfingen hebt, unter Karl und Ludwig den Höhegipfel erreicht, um alsbald unter Ludwig's Nachfolgern abermals tief zu fallen. Th. v. Sickel I. S. 155 f., allerdings mit ſtarker Einſchränkung des Lobes der Kanzelei Karls.

Digitized by Google

2. Abſolutismus. Dagegen Schranken des Königthums und des Herzogthums[1].

Dem Volk ſind von den alten Freiheitsrechten gar manche geblieben: ſo in den Stammesverſammlungen die Zuſtimmung zu den Geſetzen, eine Art Wahl bei Beſtellung des Herzogs, urſprünglich auch des Centenars, des Judex: endlich fand das Volk, wenn auch auf Vorſchlag des judex, das Urtheil im Gericht nach dem gemeinen germaniſchen Genoſſen-Gerichts-Grundſatz[2].

Das ſchwerſte Gewicht wird auch hier[3] gelegt auf die ſtrenge Wahrung des Perſonalitätsprincips: es gilt als Palladium der Freiheit.

Daher ſchließt Karl in einem für Italien und in Italien erlaſſenen Capitular[4] die Verjährung der Eigenthumsklage wegen flüchtiger Knechte nur aus zu Gunſten fränkiſcher, alamanniſcher oder ſonſtiger germaniſcher (abgeſehen von Langobarden) Herren, beläßt es aber bei Römern (und Langobarden) bei ihrem bisherigen Verjährungsrecht.

Neben der Reichsverſammlung[5] ſtehen als wichtigſte Schranke der Herrſchergewalt die Stammestage[6].

Das Leben Sanct Galls läßt (c. a. 640) einen conventus populi in einem nahen castrum abhalten[7].

Alamannen werden neben Burgunden, Franken, Sachſen, Baiern, als auf dem Reichstag zu Frankfurt a. 823 erſchienen, aufgeführt[8].

Eine allgemeine Stammesverſammlung ſetzen die Worte über das Zuſtandekommen des Stammesrechts voraus: auch der[9] publicus mallus[10], in dem der Herzog erſcheint, iſt vielleicht eine ſolche[11], freilich mag der Herzog auch auf einem Grafen-Ding erſcheinen.

---

1) Könige VII. 3. S. 512 f. VIII. 6. S. 122.

2) D. G. I a. S. 200.

3) Vgl. Könige VII. 3. S. 1. VIII. 4. S. 116.

4) Cap. Ticin. a. 801 c. 8 ed. Boretius-Krauſe I. 1. p. 206.

5) VIII. 6. S. 125 conventus Francorum *ceterarumque* gentium qui sub dominio eorum erant, Annal. Laureſh. a. 788.

6) Beiſpiele bei Merkel, de r. 49.

7) p. 16, aber aus dem IX. Jahrhundert.

8) Annal. Regin. Fr. p. 160.

9) Oben S. 788.

10) L. 17 (18) p. 80.

11) Das nehmen an Gfrörer II. S. 120, Waitz II. 3. S. 179. vgl. Merkel, de rep. p. 49.

Digitized by Google

Sie wird nicht nur bei der Gesammtaufzeichnung des Gesetzes, auch bei einzelnen Beschlüssen erwähnt: so bei dem Verbot des Verkaufs von Unfreien außer Landes[1]).

Auf einer solchen Stammesversammlung wird offenbar auch die Wahl der Bestrafung des Hoch- und des Landes-Verräthers getroffen: im Hofgericht von den Edeln (principes)[2]).

Seit a. 817 und 843 begegnen „Reichstage" des ostrheinischen Theilreiches, zu unterscheiden von bloßen Stammestagen der einzelnen Stämme der Alamannen, Baiern u. s. w. Angehörige all dieser werden vielmehr zur Berathung des Herrschers beigezogen[3]).

Später werden Provincialtage für Alamannien meist in Augsburg (a. 952) oder Ulm (a. 853, 912), für den Elsaß in Straßburg (1041) abgehalten[4]).

### 3. Theokratismus[5]).

Selbstverständlich erscheint der Theokratismus der ganzen Zeit und des ganzen Reichs auch in den alamannischen Quellen[6]). Aus den Arengen der Formeln kann zwar auf die politischen Strebungen und Grundsätze der einzelnen Fürsten nicht geschlossen werden[7]). Aber ergreifend wird dem Herzog und seinen „Richtern" — das gilt allen „Beamten" — die Pflicht des Rechtsschutzes eingeschärft, „auf daß nicht die Armen dem Herzog oder dem Volke fluchen und Gott nicht

---

1) L. 37. p. 97 post conventum nostrum quod conplacuit cunctis Alamannis.

2) L. 23 (24), 24 (23) p. 84, 85.

3) Arnulf a. 895 Mon. Boica 31, N. 72 cum consilio et judicio Francorum (Ostfranken) Bawariorum, Saxonum atque Alamannorum fidelium nostrorum, ebenso nennt Ludwig das Kind judicium der Franken, Alamannen, Baiern, Thüringe und Sachsen a. 903 l. c. 28. N. 93.

4) Waitz-Seeliger VI. S. 423.

5) Könige VII. 2. S. 570. VIII. 6. S. 310.

6) Form. Aug. B. 42, viro inlustro illo regi generis Francorum cui Dominus curam regiminis delatavit.

7) So mit Recht Th. v. Sickel I. S. 169 gegen Martène, dipl. I 14. Waitz V. 3. 199, 208. Stumpf, Reichskanzler I. S. 44. Das trifft auch Hauck II. S. 12: die Arenga Pippins daselbst, „auf daß die beschenkten Mönche eifriger beten", kehrt bei den verschiedensten Herrschern wieder; es ist ganz unmöglich, daraus für diesen Herrscher Bezeichnendes zu gewinnen, wie denn die geistreichen Charakteristiken Haucks doch gar oft allzuviel und zuversichtlich aus den Thaten auf die Beweggründe schließen.

Digitized by Google

ſolche Nachläſſigkeit ſtrafe an der Seele des Herzogs“ (nach dem Tode) [1]).

Am ſtärkſten tritt auch hier Karls Theokratismus hervor [2]). Die Heiligen Sanct Petrus und Sanct Leudegar heißen „eure (des Herrſchers, Karls) Fürbitter“ [3]).

Der geiſtliche Einfluß auf die Faſſung wie der L. Alam. ſo der Lex Rom. Rh. Cur. iſt ſtark. Bibelſtellen werden zur Begründung von Rechtsſätzen herangezogen: z. B. das Verbot des falſchen Zeugniſſes und der falſchen Anklage [4]).

Der König legt ſich von Gott verliehene Menſchendurchſchauung bei [5]).

Aber wie unter Karl werden auch ſpäter außerordentliche Faſttage, Gebete, Kreuzgänge (barfuß), von den Königen für Laien und Geiſtliche angeordnet, wegen der Noth der Zeit: erbetet und erfaſtet ſollen werden innerer Friede, Abwehr der Seuchen von Menſch und Vieh, günſtige Witterung, Fruchtbarkeit, gute Reife, reiche Obſternte. In Ausführung des Faſtengeſetzes giebt dann der Biſchof genauere Vorſchriften: trocken Brot, ungekochte Pflanzen, nur 1 Glas Bier, kein Fleiſch oder Fett oder Milchſpeiſen, Fiſch, Eier, Wein, Honiggemiſch nur Kranken [6]).

Der Mönch von Sanct Gallen erklärt die Kaiſerkrönung ſo, daß Pabſt Leo, von Kaiſer Michael mit der Bitte um Hilfe abgewieſen, (— „der Pabſt habe ja ſelbſt ein eigen Reich und ein beſſeres als Byzanz“: worin Groll über die Errichtung des Kirchenſtats liegt —) Karl nach Rom ruft: „der in der That ſchon Herrſcher und Heerführer der meiſten Völker war und nun zu noch höherem Ruhme auch

---

1) L. 36. p. 95, 96.

2) Bezeichnend für Karl W. U. I. 66 quoniam principem et defensorem ecclesiarum *nos fecit dominus* ne ejus ingrati esse videamur gratiae, servitium ejus augmentare, ecclesias multiplicare, . . . bene et optime constitutas defendere, distrinctas vero oportet restaurare. Wie viel beſcheidener als weiland Herr Karl ſpricht [wie Ludwig I. VIII. 6. S. 307] Ludwig der Deutſche von ſeiner Erhebung durch Gott Neug. 488 a. 873: nos qui divino sumus munere *quodammodo* (!) prae caeteris mortalibus sublimati.

3) oratoris vestri Form. Als. 14.

4) L. R. Rh. Cur. IX. 1, (3. 4) XIV. 2. X. 16. 6. quia omnes fratres sumus in Christo, Deuteronom. 19, 17—19.

5) Coll. F. Sang. 1. juxta scientiam nobis divinitus concessam (erfundene Formel).

6) Coll. F. Sang. 31, vgl. 32 nur für Geiſtliche und Mönche.

Digitized by Google

den Namen eines Imperator, Caesar und Augustus durch apostolische Befugniß erhalte“ (c. 26). Der Pabst läßt nun so Viele er konnte aus der Nachbarschaft nach Rom und heimlich vor den Römern und Karls Gefährten kommen und ernannte diesen, der nichts weniger vermuthete, zum Kaiser und zum Schutzherrn der römischen Kirche[1]).

Arnulf wendet sich an „die ganze Christenheit“[2]).

Die karolingischen Theilkönige, z. B. Karl III., gründen ihr Recht, über Alamannien zu herrschen, auf Gottes Einsetzung und Abstammung von den alten Königen[3]).

Weniger eine nothwendige Folge, mehr ein Auswuchs des übermäßigen Theokratismus war die auch hier arge Verweltlichung, die Gold- und Macht-Gier der hohen Geistlichen; sie widerstrebten durchaus der strafferen und das Grundeigen der Kirche wenig schonenden Herzogsgewalt, wie sie Burckhard zu Anfang des X. Jahrhunderts wieder aufrichtete: die Bischöfe und Aebte hatten seit Beseitigung des Herzogthums, also seit etwa 160 Jahren, Macht, Recht und Reichthum gewaltig erhöht[4]): die geistlichen Chronisten lassen Burkhard Schwaben »tyrannice« beherrschen[5]), sie nennen ihn Räuber und Verwüster des Landes. „Viele hassen ihn und widerstreiten in allen Stücken seinem Willen.“ Die miracula St. Verenae schelten:[6]) (obwohl er seit a. 920 ihr von König Heinrich anerkannter Herzog war!):

„Um sie zu zwingen, scharte er eine Menge Krieger um sich, denen er nicht nur eigene, auch Kirchengüter als Beneficien gab“, — wie weiland Karl Martell[7]).

---

1) Falsch ist die Urkunde W. U. 78. a. 817, in der Ludwig I. den Ursprung des Kaiserthums auf Gott zurückführt (Stiftung von Kloster Murrhardt, Aufbau der Kirche aus den Steinen der niedergerissenen „Hunnenburg“).

2) Neug. 613. a. 895, obwohl er erst 896 Kaiser ward.

3) Form. Alis. 10. Dei constitutione et antiquorum regum propagatione. Adon. contin. Ser. II. p. 325.

4) Vgl. Stälin (B.) I. S. 431. Eine freilich spätere Urkunde aus Corvei sagt von den Bischöfen und Aebten: „denn dieser Schlag Menschen ist selten mit dem Seinigen zufrieden, sondern pflegt sich immer mehr anzumaßen, als ihm zusteht“; ich entnehme dies Merkel, de r. S. 15.

5) Ekkeh. IV. casus St. Galli Sc. II. p. 104.

6) Ser. IV. p. 457 hausteritatem ejus multi aversantes exosum eum habuerunt et ipsius voluntati per omnia contradixerunt.

7) Hierin ist die späte (c. 1020) und nicht unbedenkliche (Wattenbach I. 6. S. 397. Potthast, II. S. 1621) Quelle glaubhaft.

Digitized by Google

Die äußerst verderbliche Wirkung des Theokratismus, die durch Verleihung der Immunitäten an fast alle Kirchen und Klöster[1]) das Statsvermögen aushöhlte, trat hier wie im ganzen Reiche ein.

---

## Nachträge.

Zu S. 5: Aeltere Namendeutungen bei Weinhold. Al. Grammatik (1863) S. 2. Die Alamannen hält für die Semnonen auch Müllenhoff IV 2, S. 323, 348, aber — selbstverständlich! — ohne die Erklärung aus Alachmannen; ebenso hält er die Markomannen für die Ahnen der Alamannen statt der Baiern: beides ohne Begründung.

Zu S. 9: Nach Werneburg, Wohnsitze der Cherusker, Jahrb. d. Akad. zu Erfurt, N. F. X. 1880, sollen die Thüringe nicht die Hermunduren sein S. 10, 2 f. aber Kirchhoff.

Zu S. 11: Ludwig Schmidt, die Hermunduren, histor. Vierteljahresschr. III, 2 1900. S. 309. Kirchhoff, Thüringen doch Hermundurenland. 1882. O. Schulze, d. Colonisirung von Germanien in dem Gebiete zwischen Saale und Elbe.

Zu S. 13: Ueber das Verbleiben der Triboker und Nemeter in Gallien nach Caesars Sieg, B. Gall. VI. 25. Müllenhoff IV. 1. 1900. S. 33. Zum Ursprung der Alamannen, Wurstemberger I. S. 179. Ueber Triboker und Nemeter s. auch Werneburg S. 4 (1880).

Zu S. 15: Nach Müllenhoff IV. 1. S. 36 sollen Usipier und Tenkterer nicht Sueben sein.

Zu S. 16: Schon viel früher begegnen Cenni bei dem Sieg des Drusus auf dem Bodensee als rhätisch-vindelikische Völkerschaft neben den Breonen am Brenner bei Florus (XII. 22, andere Zählung IV. 11), was für den Angriff Caracalla's von Rhätien her sprechen würde; allein die Lesarten der Handschriften schwanken. Ueber die spätere Nachbarschaft mit den Burgunden in der Schweiz. Jahn I. Binding I. Wurstemberger (1862) S. 164—170. Weinhold (1863) S. 8 f. G. Meyer v. Knonau, Denkmäler I. S. 97.

Zu S. 18: Daß schon a. 15 Tiberius auf dem Bodensee vindelikische Lentienses bekämpft habe, behauptet man ohne Grund. Weder Strabo VII. 15, noch Cassius Dio 54, 55, noch Florus II. 22 sagen dies.

Zu S. 19: Rospatt, S. 10. Ueber alamannische und schwäbische Mundart Uhland VIII, S. 12.

Zu S. 21: Ueber die wechselnden Bezeichnungen für Land und Volk der Deutschen (Germanen) Bigener S. 3—214, Germani S. 3, Franci S. 12, Teutonici S. 24, Alamanni S. 102—118. Für das Land: Germania, Teutonia, Alamannia S. 119—191, regnum Alamanniae S. 214.

Zu S. 22: Ueber Herminonen, Sueben und deren Verhältniß Müllenhoff IV. 1. S. 127, 120, 523; aber die „Schwaben" konnten schwerlich die „Schläfrigen", heißen. Ueber Sueven, Alamannen, Juthungen zutreffend Uhland VIII.

---

1) Oben S. 651 f.

Digitized by Google

S. 8, 9 f.; über die ſuevi ſche Stammſage S. 23, über den Wald der Semnonen S. 24 (aber gegen Semnonen = Alamannen).

Zu S. 23: Die Chatten ſind Sueben auch nach Werneburg S. 12.

Zu S. 24: Prinzinger, Die älteſte Geſchichte des öſterr.-baieriſchen Volksſtamms. 1856.

Zu S. 27: Wird unterſchieden, ſind die Alamannen die weſtlicheren. Weinhold S. 3.

Zu S. 31: Jutbungen den Alamannen „verbündet" Weinhold S. 3.

Zu S. 35: Alamannen in den agri decumates Müllenhoff IV. 2. S. 406. Platner, über die Art der deutſchen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung. Forſch. z. D. Geſch. XX. 1880. Nonnemann, die Völkerwanderung und die Cultur ihrer Zeit. II. Aufl. 1892. (Populäre Culturgeſchichte für das Deutſche Volk).

Zu S. 36: Ueber die Ausbreitung G. Meyer v. Knonau, Denkmäler I. S. 96: „ungefähr zwei Jahrhunderte, nachdem die Alamannen uns hinter dem limes zum erſten Mal begegneten, iſt ihr neues Heim bis zu den Alpen ſüdlich, bis zum Wasgenwalde weſtlich, dazwiſchen auf beiden Seiten des Juragebirges erreicht." Eindringen der Alamannen in der Schweiz Wurſtemberger I. S. 147—154.

Zu S. 39: Oberziner, le guerre di Augusto contra i popoli alpini 1900. Die Kämpfe der Römer mit den Alamannen von a. 213—260. G. Meyer von Knonau, Denkmäler I. S. 92 f. (Avenche, Windiſch, Kaiſer-Augſt S. 93). Noch zwei römiſche Inſchriften a. 291 (Obrigheim am Neckar) und a. 292 (Lupodunum, Ladenburg) Weinhold, S. 8 f. Sarwey, Hettner und Fabricius, der obergermaniſch-rhätiſche limes I. II. 1894. 1895.

Zu S. 40: In den durchaus legendenhaften Heiligenleben von St. Privatus, Antidius, Valerius, Florentinus und Hilarins heißt Chrocus ein König der Vandalen ſ. Molinier I. S. 46. Ueber die römiſche Herrſchaft in Alamannien, zumal der Schweiz. Wurſtemberger I. S. 106—121; bis Veſpaſian S. 122, bis Gallienus S. 132, bis Conſtantin S. 154—164.

Zu S. 42: Rudhart 153 f.

Zu S. 44: Weller, Anſiedelungsgeſchichte, S. 23; „ein beſonderer Herzog, auch König geheißen", S. 26 „Fürſten oder Könige".

Zu S. 46: Ueber Julian, Köpke bei Raumer S. 183. — Ueber Julians Erfolge auf dem rechten Rheinufer ſ. G. Meyer von Knonau Denkmäler I. S. 94.

Zu S. 48: Alamannen-Verträge mit Stilicho Müllenhoff IV. 2. S. 723. Verpflanzung an den Po. Rieſe XI. S. 22.

Zu S. 63: Aufnahme durch Theoderich G. Meyer v. Knonau Denkmäler I. S. 99.

Zu S. 65: Rudhart S. 326.

Zu S. 71: Ein burgundiſcher Gau iſt der der Scotingi zwiſchen Beſançon und Dôle Fred. IV. c. 24.

Zu S. 76: Ueber die Theilung Rhätiens in den episcopatus und den comitatus (p. 814) v. Wyß, Geſ. d. Remed. S. 210.

Zu S. 78: Ueber den Elſaß ſ. jetzt beſonders (Hermann) Bloch, Geiſtesleben im Elſaß zur Karolingerzeit (1901); hier werden mit Recht die vorbereitenden Einflüſſe der Beſſerungen durch Bonifatius, dann die Verdienſte der Klöſter, die Einwirkung zumal Reichenau's auf Murbach hervorgehoben und die Bedeutung des Biſchofs Heddo von Straßburg (a. 739—765). Bloch, die geſchichtliche Ein-

Digitized by Google

heit des Elſaſſes, Correſpondenzblatt des Geſammtvereins der D. Geſchichts- und Alterthums-Vereine. XLVIII. S. 37.

Zu S. 81: Daher ſofern zutreffend Arnold, Anſiedelungen S. 241 f. „Gau und Mark oder Feld und Wald".

Zu S. 119: Ueber die Harfarbe Dümmler, zerſtreute Nachrichten; Harſchweif S. 32. Mone, römiſche Ueberbleibſel, Z. f. d. Geſch. d. Oberrheins: aber ſehr mit Vorſicht aufzunehmen (Inſchriften, Münzen). XX. 1867.

Zu S. 121: Es fehlt nicht an Spuren der Abneigung der „Deutſchen" gegen die Churwälſchen noch ſpät, vgl. Ekkehard (IV) [geſt. nach a. 1057]. VIII. c. 72. X. 88. aber derſelbe ſchätzt auch ungelehrte Deutſche gar gering IX. 80.

Zu S. 122: Heger, die germaniſche Bevölkerung der Vorderpfalz.

Zu S. 128: Römiſcher Einfluß auf das Land Wurſtemberger I. S. 170—177.

Zu S. 131: Ob bei Tübingen römiſche Befeſtigung lag, iſt beſtritten, vgl. L. Schmid, Geſchichte der Pfalzgrafen von Tübingen 1853. S. 5 f.

Zu S. 132: Ueber keltiſche, römiſche, orientaliſche Gottheiten in der Nähe des limes Yates, S. 44.

Zu S. 137: Ueber Alamannen primi meliorissimi. Müllenhoff IV. 2. S. 195.

Zu S. 138: Ganz anders freilich einerſeits E. Mayer, Verfaſſungsgeſchichte, anderſeits Heck, die Gemeinfreien; (richtig iſt hieran nur, daß Quellen zumal des VIII. und IX. Jahrhunderts, die — gar ſelten gewordenen — vollfreien Grundeigner zuweilen nobilis nennen; wieder anders Knapp, Grundherrſchaft und die „Grundherrn" des Tacitus (!) von Hildebrand und Wittich: ſie widerlegen ſich gegenſeitig; das Richtige, wie ſchon vor 50 Jahren bei Waitz, neuerlich wieder bei Brunner, Grundzüge; übrigens auch bei Nachfahl, Köcher und Kötſchke; eingehend hierüber die in Vorbereitung begriffene zweite umgearbeitete Auflage von Könige I.

Zu S. 145: Ueber capitaneus in ähnlichem, doch etwas abweichendem Sinn, ſpäter gerade in Alamannien Waitz-Zeumer V. S. 465.

Zu S. 167: Ein reicher Laie vornehmer Abkunft heißt senior, ohne jede Beziehung auf Vaſſallität. Vita St. Guntberti p. 63, 69. Ueber abhängige Freie verſchiedener Namen Ross p. 3. Deutlich unterſcheidet man (Ekkeh. IV. IX. 74) einen freien Vaſſallen — miles — von der unfreien Familie des Kloſters Sanct Gallen. Der Abt von Sanct Gallen läßt ſich von den Vaſſallen — milites — beim Mahl Truchſeß- und Schänken-Dienſte leiſten und erzieht ihre Söhne. Ekkehard (IV) XVI. c. 135.

Zu S. 168: Ueber die Rangclaſſen unter den ministri des (rhätiſchen) Biſchofs v. Wyß, Geſetze S. 217, 218.

Zu S. 173: Ebenſo milites . . . famuli, freie Vaſſallen . . . Unfreie, Ekkehard (IV) XVI. 135.

Zu S. 176: Ueber die Leten Köpke bei Raumer S. 170.

Zu S. 178: duas colonias praeter homines hat ein Hinterſaſſe des Biſchofs, aber auch ein presbyter unam cum homine, unam sine homine; eine colonia hat (tenet) L., aber ſie bebaut (colit) B. Mohr I., p. 6.

Zu S. 184: Tradition von Unfreien an Kirchen zugleich als Freilaſſung (carta oder epistola libertatis), Waitz-Zeumer V. S. 235: die Eine Urkunde verbrieft beides: „tradere servum in libertatem Sancto Trudoni", „manumissi et cerocensuales effecti"; der auferlegte Zins gilt dann auch wohl als Loskauf-Preis.

Digitized by Google

Zu S. 261: Daher werden bei Landveräußerungen jeder Art ganz regelmäßig die zugehörigen, mit veräußerten Unfreien aufgezählt, oft dem Namen, auch wohl nur der Zahl nach. Vier jurnales und 1 mancipium Cod. Laur. N. 233 a. 765: faſt in jeder Urkunde hier neben dem Land Unfreie (einmal 52).

Zu S. 328: Ueber Rechtsſchutz des Hauſes von Halban, Immobilien S. 344.

Zu S. 351: Tod auf Landesverrath ſchon Tac. Germ. 12. Vgl. L. Rothari 4.

Zu S. 353: Gegen Hermann Herbert Meyer, Entwerthung und Eigenthum.

Zu S. 522: Erwerb zahlreicher Weingüter zu Sanct Gallen bezeugt Ekkehard (IV) XVI. c. 135; der dort minder gewerthete rothe Wein iſt wohl „Seewein" im Unterſchied vom geprieſenen Elſäſſer und Bezener.

Zu S. 549: Die Koſtleute des Geſindes zu Sanct Gallen zählten unter Abt Notker 170 Männer, die früher nur mit Haferbrei, jetzt aber mit reinem Spelt genährt wurden. Ekkeh. IV. c. 136. Trotz dieſer hohen Zahl zu Ernährender verſteht man bei der Fülle der verſchiedenſten Zinſe doch ſchwer die ſo häufigen Klagen der Mönche über Nahrungsmangel (ebenda XI. c. 117), der durch Spenden des Herrſchers (Otto I.) und wohlthätiger Biſchöfe aus dem ganzen Reich gehoben werden muß.

Zu S. 613: Ueber die Wichtigkeit der Reliquien ſ. auch die Gründung von Ratolfescella p. 6. (Reliquien von Sanct Marentis und noch 2 andere). Manuela St. Marci Marci aus Venedig in Reichenau S. 61. Ueber Reliquien-Weſen und Unweſen ſ. auch VI. St. Burkhardi ed. Mabillon III. 1. p. 648, 653. Lehrreich für Verehrung der Reliquien, Mirakel, Betrug und Diebſtahl hiebei Vita Translatio St. Sebastiani A. S. ed. Bolland. Januar II. III. p. 282. Kunſtmann S. 28. Ausführlich über Reliquiendiebſtahl Vita St. Orlodigangi Ser. III. p. 572. Die Reliquiencapſel, ascopa [nicht Felbflaſche, wie nach Du Cange I. p. 420. Ildefons ab arx zu Vita St. Galli p. 9.] kann mit getragen und behufs Verehrung an einem Holz-Kreuz aufgehängt werden.

Zu S. 634: Ueber argen Verfall der Kloſterzucht auch in Sanct Gallen. Ekkehard (IV.) XVI. c. 134. Abt Notker entfernt ſich zuweilen, damit die Mönche in loſerer Weiſe leben können XVI. c. 135. Insbeſondere kann Ekkehard das wider die Regel Sanct Benedicts gewährte Sondereigen (an Nahrungsmitteln XI. c. 117) nicht verſchleiern.

Zu S. 635: Wie ſtark Simonie am Hof auch guter Könige wirkte, zeigt der Hergang bei Verluſt von Pfeffers durch Sanct Gallen. Ekkeh. (IV.) IX. c. 74.

Zu S. 651: Der Biſchof hat über freie Grundholden ſeiner Kirche einen Bann von 12, ſein judex (Vogt) von 6 solidi L. Alam. 22. 2.

Zu S. 652: Stark übertrieben nennt Ekkehard [IV.] X. 96. Immunitätsbruch crimen laesae.

Zu S. 660: Streit zwiſchen Biſchof und Kloſter war all zu häufig. „Regel" (unter Otto I.) Ekkehard IV. c. 124, aber auch der Herzog beraubt Sanct Gallen oder erpreßt Geſchenke, Hartmann vita St. Wiboradae Meyer v. Knonau S. 228. Ueberſetzung von Geſchichtsſchr. d. D. Vorzeit S. 229.

Zu S. 662: Wie gern auch gute Herrſcher die zugeſicherte freie Abtwahl durchbrachen zeigt Otto I. gegenüber Sanct Gallen Ekkehard (IV.) XVI. c. 133.

Zu S. 670: Regelmäßig ſollen Geiſtliche, Mönche dieſe Aemter, abgeſehen von der Vogtei, bekleiden. Laut klagen die Mönche, beſetzt ein Biſchof-Abt all' ihre Kloſterämter mit Laien. Ratpert I. 13 bei Meyer v. Knonau S. 248.

Digitized by Google

Zu S. 680: Uebel ging es oft auch bei den beſten Herrſchern her in Fragen der Krone gegenüber den Klöſtern, vgl. Pfeffers und Sanct-Gallen unter Otto I. Ekkeh. (IV.) IX. 73. Beſtechung des Hofes entſcheidet gegen das Recht über das ſanctgalleſche Kloſter Pfeffers IX. 74.

Zu S. 687: Es heißt geradezu Formata sive commendaticia. Form ed. v. Wyß N. 6, 7, 17, 27, aber doch nicht nur c. wurden in f. ausgeſtellt.

## Druckfehler.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S. 379 | Zeile | 9 | von | oben | lies | ſtatt | Rechtsgleichheit: Rechtsungleichheit. |
| S. 379 | „ | 4 | „ | unten | „ | „ | P. sp.: vergl. Sachſen sp. |
| S. 381 | „ | 15 | „ | „ | „ | „ | des: der. |
| S. 384 | „ | 18 | „ | „ | „ | „ | grobich: gröblich. |
| S. 407 | „ | 12 | „ | oben | „ | „ | donationes: donationis. |
| S. 426 | „ | 14 | „ | „ | „ | „ | bezieht: beſchränkt. |
| S. 453 | „ | 15 | „ | unten | „ | „ | verſchiehen: verſchrieben. |
| S. 455 | „ | 18 | „ | oben | „ | „ | hereditatis: hereditas. |

Digitized by Google

Digitized by Google

FEB 28 1936